KOEPPEN

Gerichtlich-psychiatrische Gutachten

Sammlung

von

Gerichtlichen Gutachten

aus der

Psychiatrischen Klinik der Kgl. Charité zu Berlin.

Herausgegeben

von

Prof. Dr. M. Köppen
I. Assistent der Psychiatrischen Klinik.

Mit einem Vorwort

von

dem Direktor der Klinik
Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Jolly.

ALLZEIT VORAN
S. K.

Berlin 1904.
VERLAG VON S. KARGER.
KARLSTRASSE 15.

Gedruckt bei Imberg & Lefson in Berlin SW.

Vorwort.

Das von den hiesigen Gerichten der psychiatrischen Klinik der Charité überwiesene Material an Fällen, deren Begutachtung im Strafverfahren erbeten wird, ist seit Jahren ein sehr beträchtliches und interessantes. Ich habe es daher mit Freude begrüsst, dass Herr Professor Köppen, von welchem in den letzten zehn Jahren ein grosser Teil dieser Gutachten erstattet wurde, sich der Mühe unterzogen hat, diejenigen derselben, welche sich auf besonders wichtige und schwierige Fälle beziehen, gesammelt herauszugeben.

Aehnliche Veröffentlichungen sind ja in den letzten Jahren von verschiedenen Seiten erfolgt. Es wird aber den Fachgenossen nicht unerwünscht sein, eine neue Sammlung dieser Art in die Hand zu bekommen, deren Vorzug, abgesehen von ihrer Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit, darin besteht, dass sie in einheitlicher Weise die Auffassung eines durch vielfache Erfahrung auf diesem Gebiete geschulten Autors vor Augen führt, und dass sie zahlreiche Beispiele enthält, welche geeignet sind, in schwierigeren Fällen der gerichtsärztlichen Praxis zur Richtschnur zu dienen.

Bezüglich der Anordnung des Stoffes sei noch bemerkt, dass es nicht darauf ankam, von allen Formen psychischer Erkrankung begutachtete Fälle mitzuteilen, sondern dass nur solche zur Veröffentlichung ausgewählt wurden, welche in irgend einer Richtung — sei es klinisch, sei es forensisch — besonderes Interesse boten. Es sind daher einzelne Krankheitsformen, von welchen nur Fälle einfacherer Art zur Begutachtung durch Herrn Professor Köppen gekommen waren, nicht durch Beispiele belegt worden.

Ueber die Gesamtzahl der in der Klinik begutachteten Fälle giebt die Tabelle auf Seite 4 Aufschluss. Es ist daraus ersichtlich, dass die in der vorliegenden Sammlung mitgeteilten 47 Gutachten etwa ein Achtel der sämtlichen hier abgegebenen darstellen. Ein Teil der übrigen Fälle ist von meinen anderen Mitarbeitern in der Klinik, welche mit deren Begutachtung betraut waren, im Laufe der Jahre (grösstenteils in den Charitéannalen) veröffentlicht worden. Drei von diesen letzteren von Herrn Professor A. Westphal begutachteten sind auch in die vorliegende Sammlung mit aufgenommen worden, während alle übrigen in derselben enthaltenen, zum Teil auch schon früher veröffentlichten Gutachten das geistige Eigentum des Herausgebers sind. Möge der mühevollen Arbeit desselben die verdiente freundliche Aufnahme zu Teil werden.

Berlin, im Oktober 1903.

F. Jolly.

Inhaltsverzeichnis.

1. Schwachsinn.

2. Epilepsie.

3. Paranoia.

4. Lues cerebri.

5. Dégénéré.

6. Sexuelle Perversität.

7. Pathologische Lügner.

8. Alkoholismus.

9. Puerperalpsychose.

10. Diagnosis incerta.

Einleitung.

Die psychiatrische Abteilung der Königlichen Charité verfügt seit etwa 10 Jahren über ein sehr reiches Material gerichtlicher Fälle, da ein grosser Teil der in Berlin im Untersuchungsverfahren psychiatrisch zu prüfenden Verbrecher ihr zur Beobachtung überwiesen werden. Bei den verwickelten Verhältnissen, welche das Grossstadtleben mit sich bringt, kommen darunter ganz besonders merkwürdige Fälle zur Beobachtung. Aus diesen sollen nachstehend einige besonders charakteristische ausführlich mitgeteilt werden, teils zur Bereicherung der Casuistik gut beobachteter Krankheitsfälle, teils als Beispiele, wie sich der Gutachter am besten gegenüber den schwierigen Fragen, welche das Gericht an ihn stellt, verhält. Um eine möglichst gute Uebersicht über die einzelnen Beispiele zu geben, ist jeder einzelne Fall mit einer Ueberschrift versehen, in der die wesentlichsten Punkte, durch die sich diese Beobachtung auszeichnet, vermerkt sind. Diese Ueberschriften in Verbindung mit den gesperrt gedruckten Abschnitten in der Vorgeschichte und in den Mitteilungen über die eigenen Beobachtungen ermöglichen es, über jeden Fall sich in Kürze zu informieren und dienen als Leitfaden für die Lektüre des ganzen Berichts.

In den Gutachten wird man die ausführliche Erwägung und die Prüfung aller Einwände und Gegengründe vermissen. Solche Betrachtungen sind während der Zeit, in der wir mit dem Gutachten beschäftigt waren, oft in selbstquälerischer Weise angestellt worden. In dem Gutachten selbst sind nur die letzten Endergebnisse wiedergegeben, da wir es nicht für richtig halten, den Richtern alle die Bedenken vorzutragen, die der Gutachter bei der Beurteilung eines Falles haben muss, und das Gutachten unserer Ansicht nach nur diejenigen Betrachtungen enthalten soll, die bei der endgültigen Beurteilung des Falles herausgehoben werden müssen. Ebenso sind zuweilen Beobachtungen in dem Gutachten nicht verwertet, die zwar in der Krankengeschichte erwähnt sind, aber für das Gutachten als unwesentlich nicht in Betracht kamen. Das Gutachten soll unserer Ansicht nach keine erschöpfende klinische Auseinandersetzung des Falles geben, sondern eine Darlegung für den Laien, in der einzig und allein alle die Momente aufgezählt werden, die für die Frage der Zurechnungsfähigkeit ausschlaggebend sind. Ebenso muss der Gut-

achter vermeiden, sich zu lange aufzuhalten mit der Erwägung, welche klinische Diagnose für den vorliegenden Fall zu stellen ist. Ganz falsch erscheint uns die häufig anzutreffende Argumentation, bei der eine Reihe von Krankheitsbildern angeführt und nun erörtert wird, ob der gegenwärtige Fall in eins der genannten Krankheitsbilder hineinpasst. Findet sich ein passendes Krankheitsbild, so wird dann eine Psychose angenommen; ist ein solches nicht vorhanden, so wird womöglich für Simulation plädiert. Ich bekenne, diese Fehler selbst früher nach berühmten Mustern gemacht zu haben. Allein die Mannigfaltigkeit der Fälle ist in der Psychiatrie viel zu gross, als das man mit den landläufigen Schematen auskommt angesichts der enormen Schwierigkeit, welche gerichtliche Fälle bieten, die so häufig einen ganz anderen Charakter zeigen, als die gewöhnlichen klinischen Fälle. Häufig handelt es sich garnicht um ausgesprochene Psychosentypen, sondern vielfach um degenerierte und minderwertige Menschen, deren krankhafter Zustand kaleidoskopisch-wechselnde Bilder liefert, aus denen man viele neue Formen konstruieren könnte. Dazu kommt noch der beständige Wechsel in der Nomenklatur, da fast alle fünf Jahre neue Einteilungen der Krankheiten gegeben werden und die Namen für die gleichen Krankheiten wechseln. Der Name, der gestern für das eine üblich war, wird heute geradezu verpönt und von einer neuen Schule mit einer Heftigkeit angegriffen, die um so grösser ist, je doktrinärer die Ansicht. Wohin das führt, wenn die Psychiater mit verschiedenen Diagnosen ins Feld ziehen, sieht man ganz besonders an einem der angeführten Beispiele, Gruppe VIII, Fall 1. Der Laie kann schliesslich aus dem Widerspruch der Fachgelehrten in der Namengebung den Schluss ziehen, dass überhaupt gar keine Psychose vorliegt, weil die Ansichten über den Namen so verschieden sind. Also kurze, prägnante Schilderung der psychopathologischen Symptome ist die wichtigste Aufgabe des Gutachtens und genügt zu dem Schluss, ob Geisteskrankheit vorhanden ist oder nicht, worauf es doch in dem Gutachten allein ankommt. Nicht ohne Absicht sind die Gutachten mit einer Jahreszahl versehen, um anzudeuten, dass in den Jahren doch auch vielleicht die Anschauungen des Autors sich geändert haben könnten. Wurde somit aus früheren Jahren ein Gutachten besonderen Interesses wegen ausführlich mitgeteilt, so ist es doch möglich, dass dasselbe Gutachten in späterer Zeit vielleicht etwas anders ausgefallen wäre, manches vielleicht strenger, ein anderes milder. Denn es scheint mir, als ob jeder Gutachter durch eigene Erfahrung erst lernen müsse, dem Richter gegenüber immer zurückhaltender zu werden und sich nicht verleiten zu lassen, die Urteile in einer bestimmteren Form abzugeben, als sie die strengste Erfahrung zulässt. Die Richter drängen oft darauf, ein entschiedeneres Urteil zu bekommen, während nur ein unbestimmtes möglich ist. Die Psychiatrie soll oft herhalten, um die Jurisprudenz aus Schwierigkeiten zu ziehen, in die sie durch die Starrheit und geringe Anpassungsfähigkeit ihrer Gesetz-

paragraphen kommt. Hier heisst es, ganz sachlich zu bleiben und nicht mehr zu sagen, als möglich ist. Denn wenn der Richter auch im einzelnen Fall froh darüber ist, wenn ihm der Psychiater den Fall abnimmt, den er nur ungern bestraft, so würde im letzten Ende nur die Partei derer vermehrt werden, welche die Psychiatrie beschuldigen, dass sie immer gleich mit Begriffen bei der Hand ist, um den Verbrecher der Strenge des Gesetzes zu entziehen. Also im Interesse der Psychiatrie muss ein derartiges, oft unwillkürliches Entgegenkommen möglichst vermieden werden. Im allgemeinen hat der Psychiater den Berliner Gerichten gegenüber keinen schweren Stand. Man geht meistens auf seine Argumentationen ein. Am schwierigsten bleibt immer die Vertretung eines Falles vor dem Schwurgericht, da hier die Entscheidung in den Händen von Laien liegt, die garnicht gewohnt sind, psychiatrischen Beweisführungen zu folgen und vor allem ihren moralischen Instinkten nachgehen. Deswegen kommt es hier am häufigsten vor, dass der Psychiater seine Ansicht nicht zum Siege bringen kann.

Zum Schluss noch einige Bemerkungen über den Wert und den Weg der Beobachtung. Unzweifelhaft ist man im grossen Vorteil, wenn man sechs Wochen einen Menschen unter Augen hat, allein man muss sich auch klar machen, dass diese Beobachtung oft gar nicht genügt. Gerade unter den gerichtlichen Fällen giebt es viele, die ihre Sonderbarkeiten gar nicht merken lassen, wenn sie unter Bewachung und in geordneten Verhältnissen leben, bei denen die krankhaften Eigenschaften erst zu Tage treten, wenn sie im Kampf ums Dasein stehen und sich selbst überlassen sind. Hier kann den Gutachter nur die Auskunft von Leuten auf die richtige Spur bringen, die den Menschen draussen im Leben in seiner Thätigkeit, in freiem Umgang gesehen haben, und es muss daher oft eine umfangreiche Zeugenvernehmung die Dürftigkeit der eigenen Beobachtung ergänzen.

Nun könnte man ja zunächst diese Aussagen von Verwandten und Freunden mit einem gewissen Misstrauen betrachten und annehmen, dass solche Mitteilungen nur zu Gunsten des Angeklagten gefärbt und gefälscht sind. Die Erfahrung lehrt jedoch, dass das in den seltensten Fällen zutrifft. Einzelne Züge zu erfinden und sie überzeugend vorzutragen, übersteigt die geistige Fähigkeit der meisten Menschen, und man kann sich, besonders wenn man die Wiedergabe genauer Einzelheiten verlangt, sicher darauf verlassen, dass man wahrheitsgetreue Berichte bekommt, die zur Beurteilung der Geistesverfassung eines Inculpaten vorzüglich zu verwerten sind. Es ist nur zu bedauern, dass im Untersuchungsverfahren, sobald die Frage der Zurechnungsfähigkeit auftritt, nicht sofort schon vom Richter Zeugenerhebungen in diesem Sinne stattfinden und häufig der Gutachter die schwierige und zeitraubende Aufgabe hat, sich genügendes Material zu verschaffen. Nach unseren Erfahrungen sind in dieser Beziehung die Militärgerichte rühriger, als die Civilgerichte, und

man kann nur den Wunsch aussprechen, dass auch die bürgerlichen Staatsanwälte und Untersuchungsrichter ihr Augenmerk von vornherein auf die Psychologie des Verbrechers richten möchten.

Statistik.

Krankheitsformen der von 1891—1901 beobachteten gerichtlichen Fälle.

		1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	Sa.
Imbecillität	Männer	2	2	2	10	7	4	8	10	12	9	10	76
	Frauen	—	—	—	1	—	—	3	2	1	1	3	11
Epilepsie	Männer	1	6	1	4	2	5	4	2	4	4	6	39
	Frauen	—	—	3	2	1	2	—	1	2	1	—	12
Dem. par.	Männer	3	1	3	—	1	5	5	1	1	1	4	24
	Frauen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Alkoholismus	Männer	—	—	2	2	1	2	4	3	5	2	10	31
	Frauen	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	2
Paranoia	Männer	1	3	7	3	3	—	1	1	2	2	8	31
	Frauen	—	2	—	1	1	6	2	—	1	—	2	15
Einfache Seelenstörung	Männer	—	1	2	1	1	2	3	2	1	2	3	18
	Frauen	—	—	—	3	—	—	—	1	—	1	1	6
Dementia nach Trauma	Männer	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1	1	7
	Frauen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Morphinismus	Männer	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	3
	Frauen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dem. senilis	Männer	—	—	1	1	1	1	—	—	2	—	1	7
	Frauen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hysterie	Männer	—	—	—	1	—	—	1	2	1	1	2	8
	Frauen	1	—	—	1	1	2	1	—	—	3	1	10
Dégénéré	Männer	—	—	—	—	—	2	2	1	2	4	1	12
	Frauen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nicht geisteskrank	Männer	1	—	—	3	7	4	7	6	7	3	5	42
	Frauen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	3
Gesamtzahl	Männer	8	15	27	31	25	28	36	29	37	29	52	317
	Frauen	1	2	3	6	6	10	6	3	6	9	10	64

Es sind demnach an den 381 gerichtlichen Fällen, die in den Jahren 1891—1901 in der Irrenabteilung der K. Charité zur Beobachtung kamen, die Krankheitsformen wie folgt beteiligt:

Imbecillität	86	M. 76	F. 11
Paranoia	46	M. 31	F. 15
Epilepsie	41	M. 39	F. 12
Alkoholismus . . .	33	M. 31	F. 2
Dementia paralytica .	24	M. 24	F. 0
Einfache Seelenstörung	24	M. 18	F. 6

Hysterie	18	M. 8	F. 10
Dégénéré	12	M. 12	F. 0
Dementia nach Trauma	7	M. 7	F. 0
Dem. senilis	7	M. 7	F. 0
Morphinismus . . .	3	M. 3	F. 0

Art der Verbrechen bei den von 1891—1901 beobachteten gerichtlichen Fällen.

		1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	Sa.
Gesamtsumme der beobachteten Fälle	M.	8	15	27	31	25	28	36	29	37	29	52	317
	F.	1	2	3	6	6	10	6	3	6	9	10	64
Diebstahl	M.	3	4	1	8	4	11	13	7	10	9	10	75
	F.	1	—	1	1	2	5	2	1	2	4	4	23
Betrug Unterschlagung Urkundenfälschung Hehlerei	M.	2	5	2	6	10	6	6	10	8	10	9	70
	F.	—	—	—	2	1	1	1	2	1	1	—	7
Bedrohung Beleidigung Körperverletzung Widerstand	M.	—	—	1	3	—	3	5	2	3	3	7	27
	F.	—	1	—	1	—	1	—	—	1	—	2	6
Mord	M.	1	1	—	4	3	2	4	—	—	2	5	23
	F.	—	—	1	—	1	—	—	—	—	2	—	4
Brandstiftung	M.	—	1	—	3	1	1	2	1	2	—	2	13
	F.	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	3
Sexuelle Vergehen	M.	1	4	9	2	6	3	3	6	13	4	13	65
	F.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Kuppelei	F.	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2
Abtreibung	F.	—	—	—	—	2	1	2	1	—	—	—	6
Meineid	F.	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	1	6

Es verteilen sich demnach unter den 381 beobachteten gerichtlichen Fällen die einzelnen Delikte wie folgt:

Diebstahl	98	M. 75	F. 23
Betrug, Unterschlagung, Urkundenfälschung, Hehlerei	77	M. 70	F. 7
Sexuelle Vergehen . .	66	M. 65	F. 1
Bedrohung, Beleidigung, Körperverletzung, Widerstand	33	M. 27	F. 6
Mord	27	M. 23	F. 4
Brandstiftung	16	M. 13	F. 3
Abtreibung	6	M. —	F. 6
Meineid	6	M. —	F. 6
Kuppelei	2	M. —	F. 2

Sittlichkeitsvergehen.

	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	
Exhibition	1	—	—	1	1	—	1	2	1	—	4	11
Mit unmündigen Mädchen	—	—	6	—	1	—	1	2	4	2	4	26
Mit Kindern	—	—	—	—	1	1	—	—	4	1	1	8
Notzucht	—	—	—	1	2	—	1	1	—	—	1	6
Blutschande	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	4

Uebersicht über die Verurteilungen und Freisprechungen der beobachteten Personen.

		1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901		
Gesamtzahl	Männer	8	15	27	31	25	28	36	29	37	29	52	317	381
	Frauen	1	2	3	6	6	10	6	3	6	9	10	64	
Männer	freigespr.	6	7	8	12	7	7	20	11	13	14	23	128	194
	Verf.eing.	—	3	—	7	8	7	5	6	7	5	15	66	
Frauen	freigespr.	—	2	2	3	1	7	1	—	1	6	7	30	55
	Verf.eing.	—	—	1	3	5	3	5	4	2	2	—	25	
Männer	verurteilt	1	4	—	8	6	12	10	12	15	6	12	86	
	geg. das Gutacht.	—	2	—	—	1	3?	2?	4	1?	4	2	19	
Frauen	verurteilt	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1	1	5	
	geg. das Gutacht.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	

Von einigen ist der Ausgang des Verfahrens nicht bekannt geworden.

Es sind demnach unter 381 zur Begutachtung in die Charité überwiesenen Personen 249 von ihrer Strafe losgekommen und zwar 194 Männer und 55 Frauen. Verurteilt wurden 91 und zwar 86 Männer und 5 Frauen. In einem gewissen Gegensatz stand dabei die Verurteilung zu unserem Gutachten in 20 Fällen, 19 Männern und einer Frau.

I.

Schwachsinn.

Eines der wichtigsten Kapitel in der forensischen Praxis bildet die Beurteilung des Schwachsinnigen. Die Krankheitsform, welche wir am häufigsten bei unseren Begutachtungsfällen sahen, war der angeborene Schwachsinn Wir geben daher im nachfolgenden Abschnitt eine ganze Reihe von solchen Fällen wieder. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, den Schwachsinn in erschöpfender Weise zu behandeln, nur auf einzelne Züge, die uns ganz besonders in der gutachtlichen Thätigkeit entgegengetreten sind, sei hingewiesen. Am leichtesten wird der Schwachsinn erkannt, auch wenn er nicht sogleich in der Persönlichkeit handgreiflich so zusagen zu Tage tritt, in der Lebensführung eines Individuums. Spät-Entwicklung, Unfähigkeit sich die nötigen Schulkenntnisse anzueignen, Unfähigkeit einen bestimmten Beruf zu ergreifen, beständiger Wechsel der Stellungen sind Züge, die wir immer wieder antreffen. Die Kranken sind oft der Spielball einzelner Triebe und besonders, zeigt sich der sexuelle Trieb oft sehr übermächtig. Spielen derartige Triebe bei der Begehung strafbarer Handlungen eine grosse Rolle, so wird der Gutachter leicht zu dem Schluss kommen, dass Unzurechnungsfähigkeit vorliegt. Aber im allgemeinen kann man nicht jede strafbare Handlung durch den Nachweis des Schwachsinns entschuldigen. Sie muss in besonderer Weise mit der Haltlosigkeit und Charakterschwäche des Schwachsinnigen zusammenhängen. Gerade bei der Beurteilung des Schwachsinnigen bleibt dem Takt des Gutachters viel überlassen.

Der erste Fall ist bemerkenswert, weil die Renommiersucht zu einer strafbaren Handlung geführt hat, eine Neigung die wir bei Schwachsinnigen immer finden, und die mit dem innersten Wesen des Schwachsinns verknüpft ist.

Nicht immer ist die Diagnose des Schwachsinns sehr leicht. Vielfach täuschen gewisse geistige Anlagen über den Tiefstand der allgemeinen intellektuellen Ausbildung hinweg. Zu einer schnellen Diagnose verhilft öfter die Beachtung der Ausdrucksweise eines Menschen. Lassen wir einen Schwachsinnigen über eigene Erlebnisse berichten, veranlassen wir ihn, etwas auseinander zu setzen, über Dinge zu sprechen, die seinem Interesse sehr nahe liegen, so erkennen wir oft besser den Schwachsinn, als bei

langen Examina über seine Kenntnisse in den verschiedensten Schulfächern, wobei wir von vornherein nicht wissen, ob die Güte der besuchten Schule oder besondere Lebensverhältnisse ihm auch die Gelegenheit geboten haben, sich die durchschnittlichen Kenntnisse anzueignen. Fall 2 zeigt eine erhebliche Unbeholfenheit der Ausdrucksweise und kennzeichnet sich dadurch sofort als minder begabt, obwohl die mechanischen Kenntnisse und Fertigkeiten zunächst auffielen. Dass bei Schwachsinnigen angeborene Sprachfehler wie Stammeln, Stottern vorkommen, wird häufig erwähnt, aber auf die eigentümliche Unbeholfenheit und Kindlichkeit ihrer Ausdrucksweise wird nicht mit dem nötigen Nachdruck hingewiesen. Fall 2 ist ferner interessant als Beispiel einer überwertigen Idee bei einem Schwachsinnigen; denn der Gedanke, eine Erfindung von grosser Bedeutung machen zu wollen, beherrschte vollständig das Vorstellungsleben des Kranken. Die Feststellung einer überwertigen Idee bei einem Schwachsinnigen wird bei der Frage der Zurechnungsfähigkeit sehr ins Gewicht fallen, während eine überwertige Idee an und für sich noch keinen Grund für die Annahme einer Geistesstörung im Sinne des Gesetzes bildet.

Schwachsinnige können von anderen sehr beeinflusst werden. Dafür bietet Fall 2 ein Beispiel und Fall 3. Der Verkäufer und Schaufensterdekorateur, Fall 3, war ein willenloses Werkzeug in der Hand von Strassendirnen geworden.

Fall 4 zeigt, bis zu welchem Grad von Verkommenheit Schwachsinnige kommen können. Die Kranken weiblichen Geschlechts verfallen sehr leicht der Prostitution und geraten infolge ihrer moralischen Stumpfheit in einen Zustand grösster Verwahrlosung.

5, 6, 7 sind Fälle, bei denen man zu der Diagnose Schwachsinn erst nach genauer Prüfung der ganzen Lebensführung gelangt. Es dürfte ja zunächst wunderbar erscheinen, dass ein Mann, der sein Leben lang im Postdienst gewesen und es bis zum Postsekretär gebracht hat, zu den Schwachsinnigen gerechnet werden soll, allein wie viele Beweise dafür hat das genaue Studium seiner Dienstakten gebracht. Am auffallendsten aber wird der Schwachsinn bei solchen Individuen in ihrem Benehmen gegen ihre Umgebung. Es fällt den Schwachsinnigen ganz besonders schwer, im Verkehr mit anderen Personen die nötige Haltung zu bewahren, sich in bestimmten Augenblicken nicht selbst preiszugeben und immer daran zu denken, in der richtigen Distanz anderen Menschen gegenüber zu bleiben. In solchen Verhältnissen tritt die geistige Schwäche sofort hervor, die verborgen bleibt, wenn der Schwachsinnige in einer bestimmten, längst gewohnten Sphäre lebt. So ist es denn unserem Postbeamten, der schliesslich sogar in seinem Beruf eine gewisse Anerkennung gefunden hatte, sehr schwer gefallen, in dem Verkehr mit seinen Haushälterinnen die richtige Grenze innezuhalten, und er ist durch seine Unbesonnenheit in alle möglichen Verwicklungen hineingeraten.

Fall 5 zeigt den charakteristischen Typus des Gewohnheitsverbrechers, in dem aber einzelne Züge des angeborenen Schwachsinns unverkennbar sind und sich wieder besonders in dem Mangel an Haltung aussprechen. Der Trieb, sich wichtig und originell zu machen und die Sucht, von seinen Strafthaten in einer Art Galgenhumor zu reden, treibt ihn dazu, durch scherzhafte Postkarten wieder die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich zu ziehen. Bald nachdem er sich mutwillig einer neuen Haft und Untersuchung ausgesetzt hat, bereut er seine Unvorsichtigkeit und spielt den Verrückten, um aus dem Gefängnis wieder herauszukommen.

Fall 7 zeigt einen Schwachsinnigen, der es wegen seines fahrigen Wesens und seiner Unstetigkeit nie zu etwas gebracht hat, obwohl er bei oberflächlicher Betrachtung ein gewandter und interessierter Mensch zu sein scheint. Bei der Ausführung eines Raubmordes ist er sonderbar unschlüssig, so dass er erst sein Opfer verwundet, dann plötzlich in seinem Vorhaben innehält und nun selbst die Wunden, die er gemacht hat, wieder verbindet. Der Fall ist auch noch lehrreich, weil er ganz wie Fall 1 die Renommiersucht des Schwachsinnigen zeigt. Im Gefühl ihrer Unzulänglichkeit suchen die Schwachsinnigen gern ihr dürftiges Selbst herauszuputzen, lügen und erfinden alles mögliche zusammen, woran sie aber schliesslich selbst glauben. Sie bewegen sich gern in einer Trugwelt, weil sie die bittere Wirklichkeit nicht ertragen können. Oft sind ihre Lügen durchsichtig und auf den ersten Blick als solche erkennbar, oft aber täuschen sie auch andere Menschen mit ihren trügerischen Hoffnungen. Namentlich in einer Grossstadt wie Berlin findet man dann solche Existenzen wie Fall 8 und 9. Es sind beides Schwachsinnige, die gesellschaftliche Unternehmungen von einer gewissen Grossartigkeit begannen, für deren Durchführung sie weder die pekuniären Mittel, noch die geistigen Fähigkeiten besassen. Der Ingenieur S. plante ein grosses Unternehmen über das andere und renommierte mit angeblichen grossen finanziellen Hülfsquellen. Aber weil er selbst an zukünftige Erfolge glaubte, konnte er ganz verständige und ruhige Leute hinter das Licht führen. Noch windiger stand es mit dem äusserlich glänzenden Geschäft des F., Fall 8. Was in den grossen Geschäftsräumen gemacht werden sollte, was das Personal eigentlich schreiben sollte, das ist auch in dem Prozess nicht klar geworden. Ein Schwachsinniger, der garnichts verstand, hatte es so zu Wege gebracht, durch grossartige Redensarten von einem Weltgeschäft Anderen Sand in die Augen zu streuen.

Wir kommen nun zu den beiden letzten Fällen unserer Gruppe: Fall 10, ein Entmündigungsverfahren gegen einen Postassistenten. Wie in Fall 5, sehen wir in den Personalakten die Behörden schwanken in ihrem Urteil über die Befähigung ihres Untergebenen. Als allerdeutlichstes Manko tritt, wie in allen früheren Fällen, die Unfähigkeit zu Tage, sich richtig anderen

Leuten gegenüber zu benehmen. Dadurch machte dieser Kranke in allen Stellungen die grössten Schwierigkeiten. Ueberaus häufig werden die Schwachsinnigen zum Gegenstand des Spottes und der Verhöhnung anderer Leute und sind diesen Angriffen gegenüber ganz wehrlos. Ferner ist Fall 10 wieder ein Beispiel, wie sich bei Schwachsinnigen leicht gewisse Ideen festsetzen und überwertig werden. Der Kranke hatte nun einmal sich eingebildet, er würde sich viel wohler fühlen, wenn er in das Postamt einer bestimmten grösseren Stadt käme, und war trotz aller Misserfolge, die er in den Bemühungen um seine Versetzung dorthin hatte, nicht von dieser Idee loszukriegen, sodass er zum unleidlichen Querulanten bei seinen Behörden wurde und sich zu den unbesonnensten Aeusserungen und Handlungen Vorgesetzten gegenüber hinreissen liess. Sein unsinniges Verhalten und seine Leichtgläubigkeit, mit der er sich übervorteilen liess und seine geringen Ersparnisse dransetzte, machten seine Entmündigung dringend notwendig.

Im letzten Fall handelt es sich um einen begabten Schwachsinnigen, so widerspruchsvoll diese Bezeichnung auch klingen mag. Wieder aber tritt der Mangel an Haltung als deutlichstes Kennzeichen des geistigen Defektes hervor. In einem längeren Schreiben an den Staatsanwalt, in dem er sich in witziger und geistreicher Weise zu verteidigen sucht und die man zunächst als Verteidigungsschrift in gewissem Sinne gelten lassen könnte, fällt er auf einmal gänzlich aus dem anfänglichen Ton und wird grob und beleidigend. Ebenso vergass er in der Charité ganz seine Lage, und benahm sich, als wenn er die Aerzte aufklären und belehren müsste.

Fall 1. 1894.

H . . ., unter Anklage des Betruges, bestellte, ohne Geld zu haben, eine Equipage mit Gummirädern, um darin Bekannte spazieren zu fahren, behauptete, es sei die Equipage seines Onkels.

Typische Imbecillität. Auffallende Schädelbildung. Neigung zum unmotivierten Lachen. Späte und unvollkommene Entwicklung. Unbrauchbarkeit für einen Beruf. Grausamkeit gegen Tiere. Unsinnige Einfälle. Exculpiert. Verfahren eingestellt.

Vorgeschichte.

Der Angeklagte bestellte am 3. Januar 1894 bei dem Centrallager für Fuhrwesen, Potsdamerstr., dem gegenüber er sich bereits bei früheren Bestellungen per Telephon als Sohn des Kommerzienrats Landsberger vorgestellt hatte, mittelst des bei den Akten befindlichen, mit Blei geschriebenen und mit „Felix Landsberger“ unterzeichneten Zettels eine Equipage auf Gummirädern nach der Ecke der Leipziger- und

Jerusalemerstrasse. Er wiederholte diese Bestellung noch per Telephon nnd benutzte die an die betreffende Stelle gesandte Equipage zu einer Fahrt nach der Hedemannstrasse, von wo er sich abends wieder abholen liess. Das Fuhrgeschäft hat hierfür 10 Mk. in Rechnung gestellt. Am selben Tage bestellte der Angeschuldigte durch den bei den Akten befindlichen, mit „Felix Landsberger“ unterzeichneten Brief einen Wagen auf Gummi zum 7. Januar, änderte aber später per Telephon diese Bestellung auf den 6. Januar um. Inzwischen hatte der in dem Fuhrgeschäft angestellte Buchhalter S. auf telephonische Anfrage sowie auf Vorlegung der Rechnung erfahren, dass der Kommerzienrat Landsberger, sowie dessen Sohn verreist seien. S. begab sich infolgedessen mit der bestellten Equipage am 6. Januar an die bezeichnete Stelle und stellte daselbst den Besteller in der Person des H. fest.

Am 24. Dezember 1893 bestellte H. per Telephon unter dem Namen „Kommerzienrat Landsberger“ im oben bezeichneten Centrallager für Fuhrwesen eine Equipage auf Gummirädern für den 25. Dezember 1893 nach der Potsdamerstr. Die Rechnung sollte nach dem Hausvogteiplatz, woselbst das Geschäft des Kommerzienrats Landsberger sich befindet, geschickt werden. Der Angeschuldigte benutzte den Wagen zu einer 3stündigen Spazierfahrt, sowie zur Fahrt nach dem Circus Renz, von wo er sich am Abend wieder abholen liess.

Am folgenden Tage bestellte der Angeschuldigte persönlich, indem er sich als Sohn des Kommerzienrats Landsberger vorstellte, denselben Wagen und benutzte ihn den ganzen Nachmittag. Die Rechnung für diesen Tag betrug 18 Mk.

In der Vernehmung am 6. Januar 1894 räumt H. seine Handlungen in folgender Weise ein.

Ich räume ein, die von Herrn S. beschriebene Equipage in der von ihm angegebenen Weise fünfmal bestellt und dreimal benutzt zu haben. Am 1. und 6. Januar habe ich die nach dem Bestellungsorte gesandte Equipage nicht benutzt. Es ist richtig, dass ich mich bei der Bestellung der Equipage des Namens des Kommerzienrats Landsberger bedient und auch den mir vorgelegten Brief mit „Felix Landsberger“ unterschrieben habe. Ich habe dem Herrn S. am 6. d. Mts. bei meiner Festnahme eine silberne Remontoir-Ankeruhr im Werte von 50 Mk., ein Brillantring im Werte von 70 Mk. und 6 Mk. baares Geld mit dem Versprechen übergeben, diese Gegenstände am 7. d. Mts. gegen Erstattung seiner Restforderung von 50,50 Mk. einzulösen. Ich habe diese Handlung in unüberlegtem jugendlichen Leichtsinn begangen und bitte um gelinde Beurteilung meines Fehltritts.

In einer Eingabe machte Justizrat K. die Unzurechnungsfähigkeit des H. in folgender Weise geltend.

Der Angeklagte hat bei Begehung der That das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht. Er war bis vor Kurzem längere Zeit in dem Geschäft des Kaufmanns Leopold K., hier, Leipzigerstr. als Lehrling beschäftigt. Dem Chef sowohl, als auch den übrigen Angestellten ist häufig aufgefallen, dass der Angeklagte zeitweise sich dumm und albern geberdete und durch seine Handlungen und Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen den Eindruck eines Menschen machte, der sich nicht immer im Besitz seiner vollen Sinneskraft befindet. Der Chef fand, dass er zuweilen den Eindruck eines Geistesabwesenden machte, und benutzte die hier vorliegende Affaire, um seinen schon lange gehegten Wunsch, den Angeklagten zu entlassen, ausführen zu können, ohne sich den Eltern desselben gegenüber den Vorwurf besonderer Härte zuzuziehen.

Die ganze Handlungsweise des Angeklagten, sich Wagen zum Spazierenfahren zu bestellen, ohne jeden Grund und ohne jeden Zweck, ergiebt schon, dass es sich um richtige Streiche eines dummen Jungen handelt.

Er giebt auf Befragen, weshalb er sich des Namens des Felix Landsberger bedient, an, er habe sich gefürchtet, es könne, wenn er auf seinen Namen bestellte, sein Papa davon erfahren. Der Angeklagte hat auch noch jetzt, als er mit mir sprach, gar nicht glauben wollen, dass es sich um

wirklich strafbare Handlungen handelt, geschweige denn, um ein schweres Verbrechen.

Schon vor nahezu 2 Jahren haben die Eltern des Angeklagten an der Normalität seiner geistigen Funktionen zu zweifeln Ursache gehabt und den Dr. B., Assistenten an der Nervenpoliklinik des Professor Dr. M., ersucht, den Angeklagten unauffällig zu beobachten. Dies ist geschehen, und Dr. B. hat hierauf als Resultat sich eine Notiz gemacht, wonach der Angeklagte geistig gestört ist, und den Eltern geraten, denselben in einer Heilanstalt in Pankow unterzubringen.

Dr. B. hat sich dann gutachtlich in der Verhandlung vor dem Königl. Landgericht am 23. April 1894 dahin geäussert, dass er nach seiner Beobachtung im Jahre 1892 den Angeklagten nicht für voll zurechnungsfähig halte, jedoch darüber, ob der Angeklagte sich zur Zeit der Begehung der zur gegenwärtigen Anklage stehenden Handlungen in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, befunden habe, heute ein Gutachten nicht abgeben könne, er vielmehr die Beobachtung des Angeklagten gemäss § 81 der Straf-Prozess-Ordnung für geboten halte.

Es wurde daher beschlossen, den Angeklagten gemäss § 81 Straf-Prozess-Ordnung in die öffentliche Irrenanstalt der Charité zu bringen und dort auf die Dauer von 6 Wochen zu verwahren zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand.

Eigene Beobachtung.

Die körperliche Untersuchung des Patienten ergab folgenden Befund: Keine Narbe am Schädel nachweisbar. Die Stirn ist etwas schmal, sonst nichts Bemerkenswertes an der Kopfbildung. Der Oberkiefer ist schmal, der Gaumen hoch. Pupillenreaktion auf Licht vorhanden, Augenhintergrund normal. Patellarreflex vorhanden. Augenbewegungen nicht gestört. Potus wird geleugnet, ebenso Infectio. Zunge gerade herausgestreckt, ohne Zittern, zeigt keine Bisswunden. Patient giebt an, er habe Lachanfälle; wenn er einen Verweis bekomme, müsse er lachen, ebenso, wenn er untersucht werde. Leib weich; Blase nicht gefüllt. Die Untersuchung der Lungen ergiebt nichts Besonderes. Das Herz hat die gewöhnlichen Dämpfungsgrenzen. Herztöne rein. Narben und Verletzungen sind nicht vorhanden. Die beiden Schneidezähne oben stehen schief.

2. 5. 1894. Patient giebt an, immer schlecht gelernt zu haben. Er ist auf 6 Schulen gewesen, und zwar zuletzt auf der Handelsschule. Er sei Kaufmannslehrling und habe 11 Stellen gehabt.

3. 5. 1894. Er sei ganz gesund, leide nur zuweilen an Migräne. Macht über seine Vorgeschichte folgende, etwas sonderbare Angaben: Vor 8 Jahren sei er auf den Kopf geschlagen worden; er wisse nicht, ob es der Vater gethan hatte oder der Lehrer in der Schule oder ob er gefallen sei. Am selben Tage sei er auch vom Geigenlehrer mit dem Geigenstock auf den Kopf geschlagen worden, es könnte aber auch von etwas anderem kommen. Offen sei der Kopf nicht gewesen, sondern weich; der Hausarzt hätte gleich gesagt, man sollte viel Watte und Eis darauf legen; wenn es zum Eitern käme, wäre es schlimmer, wenn aber der Kopf schief würde, wäre es gut. Der Kopf sei schief geworden, jetzt sei er aber wieder gerade. Vor 2 Jahren habe ihn der Assistenzarzt von Dr. M. untersucht; derselbe erklärte, dass die Schneidezähne schief ständen und dass er imbecill wäre; das sei aber nicht der Fall. Er habe freilich erst mit 8 Jahren sprechen gelernt, sei in der Handelsschule bis Obertertia gekommen, sei auch noch auf mehreren anderen Schulen (4 oder 5) gewesen, und überall habe es nicht recht gehen wollen; dann sei er in 8 oder 9 Geschäften gewesen. Als Erklärung giebt er an, er sei mit seinem Vater oder allein sehr viel fortgewesen, in Posen, Paris, Italien. Wenn ein Geschäft erfahren habe, dass er schon in einem anderen Geschäfte gewesen sei, habe ihn dieses entlassen. Vielleicht sei er aber auch nicht so tüchtig gewesen, dass er den gestellten

Ansprüchen entspreche. Er habe einen grossen Fehler: er rege sich über jede Kleinigkeit auf, wenn sich jemand zanke oder ihm nicht jeder Gefallen gethan werde.

Patient erzählt jetzt alles mit heiterer Miene, abspringend und mit vielen Zwischenfragen.

Freunde habe er nie gehabt; er habe viel mit Verwandten verkehrt, besonders mit seinem Onkel Dr. H., der Journalist ist. Wirtshausleben habe er nicht geführt, sei auch Mädchen nie nähergetreten.

Er könne französisch sprechen und schreiben, auch ein wenig englisch Er habe Schwimm-, Exerzier-, Klavier- und Malunterricht, auch französische und englische Konversationsstunde und Deutsch gehabt, es sei wohl keiner in Berlin, für den so viel Geld für Privatstunden ausgegeben werde. So recht sei es mit seinem Kopf nicht in Ordnung, aber auch mit dem Exerzieren und Schwimmen sei es nichts geworden, er sei wasserscheu, habe sich nie ins tiefe Wasser hineingetraut und sei deswegen auch vielfach geneckt worden.

5. 5. 1894. Er klagt über Reissen in den Gliedern und zeigt unter dem linken Auge eine leichte Anschwellung.

10. 5. 1894. Auf dem Friedrichsgymnasium sei er nur bis zur III. Vorklasse gekommen, er habe das alles nicht verstanden. Im deutschen Diktat hatte er einmal 42 Fehler, darunter habe gestanden: „Schäme Dich". Dann sei er in der Scharnhorststrasse zur Schule gegangen, auch dort ging es nicht, er sass zwei Jahre in einer Klasse, zuletzt habe er dann die Handelsschule besucht.

Er kann schreiben, im Rechnen ist er langsam, $4 \times 7 = 28$, $9 \times 8 = ?$, $9 \times 12 = 108$, $7 \times 13 = 91$.

Eine Prüfung seiner Kenntnisse in der Geographie ergab folgendes: Wo liegt Berlin? Weiss ich nicht. Wie viel Provinzen? Weiss ich nicht. Posen, Sachsen, Brandenburg, Provinz Helgoland und Provinz Norderney. Gesellschaftlich könne er sich nicht gut unterhalten, weil er nicht so gebildet sei.

In der Geschichte giebt er an, die griechischen Sagen gut zu kennen. Odysseus? „Wohnte auf Ithaka." Frau von Odysseus? „Kriemhilde." Sohn? Schweinehirt? Weiss er nicht. Französisch könne er etwas.

In der Religion sei er schlecht: Adam und Eva und die Früchte des Baumes, von dem sie assen, kennt er.

Auf die Frage: wer war Noah? antwortete er, er habe christliche Religion nicht gelernt.

Kaiser? Weiss er. Wer war Kaiser Wilhelm I.? „Er starb; hat Königreich Preussen zum Kaiserreich gemacht."

Bismarck und Moltke kennt er. Napoleon kennt er nicht; er weiss aber, dass wir in dem letzten Kriege gewonnen haben. Schlachten aus dem Kriege weiss er zuerst nicht zu nennen, kommt aber nach langem Besinnen auf Sedan.

Buchführung verstehe er nicht, er könne nur von einer Kladde in das Journal abschreiben. Verdient habe er fast nichts.

Bezüglich der ihm zur Last gelegten Strafthaten macht er folgende Angaben: Ein ihm befreundeter Schauspieler im Alter von 24 bis 25 Jahren habe zu ihm gesagt, er solle ihn einmal mit dem Wagen seines Onkels, von dem er ihm erzählt hatte, abholen, und habe er sich erkundigt, wie viel ein Wagen mit und ohne Gummi koste. Er habe den Wagen vors Haus des Herrn Landsberger bestellt, der Wagen sei gekommen, und er mit seinem Freunde nach dem Café Bauer und zum Circus Renz gefahren. Der Freund habe gar nicht aus der Kutsche herauswollen, sei aber dann bei Ronacher ausgestiegen. Dies sei vor dem ersten Weihnachtstage gewesen.

Am zweiten Weihnachtstage sei dann wiederum eine Ausfahrt gemacht worden. Am Vormittage habe er einige junge Damen abgeholt, deren eine er nur kannte, während die anderen Freundinnen derselben waren. Er habe gesagt, der Wagen gehöre seinem Onkel und glaubt, dass die Damen nicht eingestiegen wären, wenn sie gewusst hätten, dass der Wagen nur gemietet

gewesen sei. Während der Ausfahrt hätten sie Einkäufe an Obst u. s. w. gemacht. Bei einer dritten Ausfahrt sei die Sache dann entdeckt worden. Man sei mit ihm nach dem Bureau des Fuhrherrn gefahren, er habe nicht bezahlen können und seinen Brillantring gegeben, der aber nicht so viel Wert gehabt habe. Der Fuhrherr sei nun zu seiner Mutter gefahren, die jedoch nicht anwesend war, und er sei deshalb dann zum Polizeibureau gegangen. Dort habe er Uhr, Ring etc. gegeben, womit sie befriedigt gewesen seien. Auf dem Polizeibureau sei die Sache notiert worden, und habe er dann eine Schrift bekommen, ob er dagegen etwas einzuwenden habe.

30. 5. 1894. Patient sucht etwas zu schreiben, zeigt sich aber bei einfachen Arbeiten weder exakt, noch sauber. Er schreibt an seine Mutter, er sei Buchhalter und schreibe Gutachten ab. Er giebt weiter an, dass er eine grosse Zahl Bücher besässe, sie aber nicht lese, er könne nichts behalten.

Sein Wesen ist ganz wechselnd, er jammert darüber, dass die anderen sechs Zulagen bekämen, er aber nicht. Zu gleicher Zeit schreibt er in einem Briefe, er bekäme sehr viel Zulage.

9. 6. 1894. Patient giebt zu, Onanie getrieben zu haben, wenn er auch zuerst so thut, als ob er nicht wisse, was das ist. Auch sei er einmal mit einem Fräulein von seinen Eltern im Bett gewesen. Auch will er ab und zu mit dem Fräulein nachts, nachdem das Gaslicht ausgedreht war, auf dem Sopha gesessen haben.

Patient hat viel Taschengeld bekommen von seinem Vater, auch von seinem Onkel, Sanitätsrat Dr. H., und dem Redakteur.

Patient hat heute wieder vergessen, wohin er zum ersten Male in der Kutsche zusammen mit seinem Freunde gefahren.

Einen rechten Freund hat Patient nie gehabt, in der Schule wurde er immer „Bulle“ genannt.

Patient meint, er sei jetzt angeklagt „wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit“, „weil es keine Sitte sei, dass man auf Gummi fahre“.

Er will als Kind sehr häufig von seinem Vater auf den Kopf geschlagen sein; auch seine Brüder sollen auf den Kopf geschlagen sein.

Den Vogel habe er vor ½ Jahre ertränkt; er habe einen Eimer mit halb warmem, halb kaltem Wasser genommen. Er habe nicht gewusst, wo er mit dem Vogel hin sollte; es sei ein Weibchen gewesen.

Wenn er ein Buch zuviel habe, zerreisse er es, oder werfe es fort.

Ueber das Vorleben des Patienten bekundet auf Befragen zunächst Frau H. folgendes:

Patient bekam mit 15 Monaten den ersten Zahn, mit 3 Jahren fing er an zu laufen.

Er begriff nie ordentlich.

Als er 9 Jahre alt war, hatte er eine Kopfverletzung bekommen; wie dieselbe entstanden ist, ist nicht sicher festgestellt. Es war eine starke Geschwulst.

In der Familie des Mannes sei Geisteskrankheit aufgetreten; eine Cousine des Mannes sei geisteskrank. Ferner sei die Schwester der Mutter geisteskrank, wie auch Kinder des Bruders der Mutter krank seien. Sie habe 4 Kinder; von diesen seien 3 gut veranlagt, der Kranke sei der älteste. Der Vorjüngste sei auch sehr zurück.

Patient habe schon viele dumme Streiche gemacht. Einmal, vor 4 Jahren, drehte er bei Leuten, bei denen er zum Besuch war, den Wasserhahn in der Badestube auf, sodass das Wasser ruhig lief.

Er onaniere selbst sehr stark; schon mit 14 Jahren habe er das gemacht. Auch mit einem Mädchen habe er schon mit 14 Jahren verkehrt.

In den Geschäften ging es mit ihm nicht.

Als Kind hatte er die Gicht.

Er ist sehr heftig, zerschmeisst alle möglichen Dinge. Auch Tiere quälte er, riss Fliegen die Beine aus und warf einen Vogel ins Wasser.

Immer, wenn die Mädchen im Hause ihm nicht zu Willen sein wollten, war er aufgebracht und bedrohte sie.

Er putzt sich gern, um den Damen zu gefallen.

Er klagte viel und blieb wegen kleiner Leiden häufig aus dem Geschäft; wenn ihm Vorwürfe gemacht wurden, weinte er gleich.

Er log gelegentlich auch sehr viel und gab das, wenn er direkt ertappt wurde, nicht zu, sondern fragte: „Nennst Du das gelogen?"

Auch die Geschwister peinigt er sehr und knufft sie heimlich; diese sind aber klüger als er und zeigen ihn an, wenn er Nachts, oft mehrere Stunden lang, an das Zimmer des Fräuleins klopft.

Der Vater ist Beamter der Mitteldeutschen Bank, während Patient immer angab, er sei Direktor. Der Onkel ist thatsächlich Herausgeber einer parlamentarischen Korrespondenz, Reichstagsabgeordneter war er nicht.

Eine Tante des Patienten, Frau H., macht endlich noch folgende Bekundungen:

Patient hatte stets sonderbare Ideen. Er stellte z. B. die Frage: „Wie ist es, wenn man einen Mord begeht?"

Die sel. Grossmutter starb infolge eines Gasaustrittes. Eines Tages liess Patient nun bei seiner Tante den Gashahn offen, ging fort, kam nach einer Stunde wieder und erzählte die Geschichte mit dem Bemerken: „Da hätte es Euch gehen können wie der seligen Grossmutter!"

Er treibt viel Schabernack und benimmt sich gegen Mutter und Vater sehr aufgebracht.

Vielleicht hat ihn der Vater s. Z. mit einem Stiefelknecht geschlagen.

Gutachten.

H. leidet, wie die Beobachtung in Uebereinstimmung mit den Angaben, welche wir über sein früheres Leben besitzen, zeigte, an einem Schwachsinn erheblichen Grades. Derselbe ist ein Ausfluss fehlerhafter Familienanlage sowohl von väterlicher, wie von mütterlicher Seite her. Eine Schwester der Mutter ist geisteskrank, ebenso Kinder des Bruders der Mutter, endlich auch ein Cousin des Vaters. Ein jüngerer Bruder von ihm ist ebenfalls geistig zurückgeblieben, 3 Geschwister sind gut veranlagt. Bei H. verzögerte sich die gesammte Entwicklung. Mit 15 Monaten bekam er erst den ersten Zahn. Erst 3 Jahre alt fing er an zu laufen, mit 8 Jahren lernte er sprechen. Die Bemühungen seiner Eltern, ihm eine gute Erziehung angedeihen zu lassen, waren sehr wenig erfolgreich. Beständig musste er die Schule wechseln, sodass er im ganzen 6 Schulen besuchte. Zuletzt auf der Handelsschule brachte er es nur bis Obertertia. Auch der Privatunterricht, welchen ihm seine Eltern im Klavierspielen, Malen, Französisch, Englisch geben liessen, brachte wenig Früchte. Bringt man die Zeit und die Mühe in Anrechnung, welche auf seine Erziehung verwandt worden sind, so sind die Leistungen und Fähigkeiten des H. sehr geringe zu nennen. Er schreibt eine leidliche Handschrift, aber seine Orthographie ist mangelhaft und sein Styl kindlich. Er rechnet langsam und unbeholfen und macht dabei Fehler. Seine Kenntnisse sind sehr geringe. Diese Thatsachen, die wir bei jeder Unterredung konstatieren konnten, machen es verständlich, dass er auch in dem Beruf, den man für ihn erwählt hatte, nicht vorwärts kam.

Seitdem er als Kaufmannslehrling eintrat, war er bereits in 13 Geschäften. Jeder Kaufmann war froh ihn los zu werden. Zu gebrauchen war er nur zum einfachen Abschreiben, und seine ganze Haltung und sein Wesen machten ihn social unmöglich. Suchen wir nach dieser Schilderung seines bisherigen Entwicklungsganges genauer zu bestimmen, in welchen Punkten seine Intelligenz zurückgeblieben ist.

Alle Fähigkeiten des Geistes sind bei ihm in gleicher Weise gering entwickelt. Apperception, Gedächtnis, Kombination sind mangelhaft. Ausser dem schon oben über seine Fähigkeiten und Kenntnisse Gesagten sind noch folgende Einzelheiten aus unserer Beobachtung anzuführen: H. ist oft nicht im Stande, einfache Fragen zu verstehen. Es besteht bei ihm eine Schwierigkeit der Auffassung und der Aufmerksamkeit. Sein Gedächtnis lässt ihn zuweilen in Stich. In einer späteren Unterredung konnte er nicht mehr angeben, wohin er das erste Mal in der bestellten Equipage gefahren sei, was er doch bei einer früheren Unterredung ganz gut wusste. Obwohl H. bereits in Norderney war, behauptete er, Norderney sei die grösste Stadt Helgolands. Ein andermal nennt er neben Brandenburg und Posen Norderney und Helgoland als Provinzen. Auf die Frage, was Helgoland sei, sagt er: „ein kleines Stück Land, wo Wasser rum ist." Auf die Frage, was eine Insel sei, antwortet er: „eine Insel ist nur Wasser."

Bezeichnend für seine geringe Denkfähigkeit ist auch die Geschichte seiner Fahrt nach Heringsdorf. H. fuhr mit dem Nachtzug nach Stettin, ging dann nachts zu Schiff, sodass er schliesslich um 5 Uhr früh in Heringsdorf anlangte. Dort wurde ihm klar, dass er die Adresse seiner Mutter gar nicht wusste, und er fuhr, da er sich nicht zu helfen wusste, dann nach Berlin zurück, um zunächst die Adresse seiner Mutter zu erfahren.

Bei der geringen Entwicklung seiner Intelligenz blieb natürlich seine Charakterbildung, insbesondere nach der moralischen Seite hin, verkümmert. Edlere Neigungen fehlen ihm. Das Triebleben herrscht bei ihm vor. Niedrige Instinkte gewinnen jeden Augenblick bei ihm die Oberhand, da es ihm an ethischen Gegengründen fehlt. Es war ihm nicht möglich, Freunde zu gewinnen. Seine Altersgenossen mieden ihn wegen seines abnormen Wesens. Für die Geselligkeit war er nicht zu brauchen, weil er keine Unterhaltung zu machen wusste. Da er nichts hatte, worauf er sein Selbstbewusstsein gründen konnte, gefiel er sich in leerer Renommage. Er erzählte in der Abteilung, sein Onkel sei Reichstagsabgeordneter, sein Vater Direktor der Bank, was beides nicht der Wirklichkeit entspricht. Dann erzählte er, er sei in Paris und in Italien gewesen, was ebenfalls nicht der Fall ist. Auch sagte er selbstgefällig, „es gäbe wohl niemand in Berlin, für den so viel Geld für Privatstunden ausgegeben worden sei, wie für ihn". Seinen Hauptstolz suchte er darin, recht fein gekleidet zu gehen. Weil er einem Bekannten vorrenommiert

hatte, er habe einen Onkel, der eine Equipage besitze mit Gummirädern, kam er auf die Idee, sich eine solche Equipage zu bestellen und den Bekannten darin abzuholen und mit ihm nach Café Bauer und dem Circus Renz zu fahren. Am 2. Weihnachtstage holte er eine ihm bekannte junge Dame in einer gemieteten Equipage ab und erzählte, er benutze die Equipage seines Onkels.

Seinen schwächeren jüngeren Geschwistern gegenüber, die klüger sind wie er, machte er sein körperliches Uebergewicht geltend. Er knufft sie, wo er konnte.

Zahlreiche dumme Streiche hat er schon vollführt. Bei Bekannten drehte er einmal in der Badestube den Wasserhahn auf, liess das Wasser laufen und entfernte sich, sodass eine grosse Ueberschwemmung entstand. Geschichten von Verbrechern erregten stets bei ihm ein auffallendes Interesse. Einmal fragte er seine Tante, wie es sei, wenn man morde. Nachdem er davon gehört hatte, dass seine Grossmutter durch den Austritt von Leuchtgas um das Leben gekommen sei, drehte er eines Tages bei seiner Tante den Gashahn auf, ging dann fort und kam nach einiger Zeit neugierig zurück und äusserte, er habe sehen wollen, was daraus geworden sei. Ein Kanarienweibchen, welches er nicht brauchen konnte, warf er in einen Eimer mit Wasser. So habe er es mit allem gemacht, was für ihn keinen Zweck mehr hatte, sagte er zur Begründung seiner Handlung. Das Zappeln des Vogels amüsierte ihn. Schliesslich goss er noch heisses Wasser auf den Vogel drauf, da ihm, wie er erzählt, die Idee kam, der Vogel könnte sich erkälten.

Sehr früh machten sich geschlechtliche Triebe in rücksichtsloser Weise bei ihm geltend. Er onanierte anfangs. Mit 14 Jahren schon pflog er geschlechtlichen Umgang mit einem weiblichen Dienstboten.

Beständig stellte er später den Erzieherinnen seiner Geschwister nach und quälte dieselben auf alle mögliche Weise, wenn sie ihm nicht zu Willen waren. Ueberhaupt wurde er, wenn sich irgend etwas seinem Vorhaben entgegen stellte, sehr aufgebracht, bekam Wutanfälle, in denen er Gegenstände zerstörte. Alle seine dummen Streiche, die Vorgänge, welche seine geistige Unzulänglichkeit beweisen, erzählt er mit einer Offenheit, die für seinen Mangel an Einsicht sehr bezeichnend ist. Dass er den Kanarienvogel gequält hat, schildert er lächelnd, als ob er einen guten Witz gemacht hätte.

Es fehlt ihm jedes Bewusstsein seiner Grausamkeit. Ebenso wenig hat er recht begriffen, warum eigentlich eine Anklage gegen ihn erhoben ist. Davon, dass er sich durch die Nennung und Unterschrift eines fremden Namens schuldig gemacht hat, hat er keine Vorstellung. Er meint, er sei angeklagt wegen eines Sittlichkeitsverbrechens, und zwar sei es gegen die Sitte, mit Gummirädern zu fahren.

Schliesslich wollen wir nicht unerwähnt lassen, dass auch körperlich in einer nach hinten zurückweichenden Stirne der Schwachsinn des H. zum Ausdruck kommt.

Wir haben gezeigt, wie nach allen Richtungen hin die Intelligenz des H. zurückgeblieben ist, und wie die moralischen Anschauungen, die Unterscheidung über Recht und Unrecht nicht zur Ausbildung gekommen sind, wie dass Schuldbewusstsein fehlt, und wie der p. H. jeder triebartigen Regung aus Mangel an der Fähigkeit zu überlegen erliegt.

Wir geben daher unser Gutachten dahin ab, dass

1. der p. H. geisteskrank ist (Imbecillitas), und dass er sich auch

2. zur Zeit der Begehung der incriminierten Handlungen in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden hat, durch welchen seine freie Willensbestimmung im Sinne des § 51 aufgehoben war.

Fall 2. 1894.

C., Schiffbauer, angeklagt wegen Diebstahls von Eisenteilen.

Angeborener Schwachsinn, der besonders charakteristisch in der kindlichen und unbeholfenen Ausdrucksweise in die Erscheinung tritt. Erfindungssucht. Die Idee, ein grosser Erfinder zu sein, besonders überwertig geworden durch den Verkehr mit einem anderen geistig hochstehenden Erfinder. Stahl das Eisen, um damit selbst einen Flugapparat zu bauen. In der Haft Angstzustand. Exkulpiert. Verfahren eingestellt.

Vorgeschichte.

Am 10. Oktober 1893 wurde die Kriminalpolizei benachrichtigt, dass in der letzten Zeit aus dem fiskalischen Inventarienschuppen zu einer Dampfmaschine gehörige Eisenteile entwendet worden waren, darunter ein Dampfcylinder mit Schieberkasten. Als mutmasslicher Dieb wurde der Sohn des Schiffbauers C. bezeichnet. Darüber vernommen, gestand der Angeschuldigte ein, diese Diebstähle verübt zu haben und zwar in Gemeinschaft mit dem Barbier H. Er sei mit diesem zusammen in einem Boot bis in die Nähe des betreffenden Schuppens gefahren, habe alsdann mittelst einer mitgebrachten Karre den Dampfcylinder etc. nach dem Boot gebracht und die entwendeten Eisenteile in den Schuppen seines Vaters geschafft. Der Barbier H. habe die Gegenstände verkaufen wollen, aber bisher keine Gelegenheit dazu gehabt. H. habe ihm dann geraten, die Sachen wegzuschaffen, aus Furcht, dass sie entdeckt werden könnten. Sie hätten daher beschlossen, die gestohlenen Gegenstände in den See zu werfen. Sie seien deshalb auf den See gefahren, um sich eine passende Stelle auszusuchen, bei der Rückkunft sei er, C., arretiert worden. Hinterher gab C. an, dass er die Gegenstände nicht in den See habe werfen, sondern sie in der Nähe des Sees habe vergraben wollen. Bei dem letzten Diebstahl habe H. Wache gestanden und ihm geholfen.

Der p. H., welchen C. beschuldigt hatte, bestritt jedoch die Beteiligung an dem Diebstahl, gab aber an, dass er mit C. gefahren sei, als dieser ein Loch grub, um, wie er sagte, Holz und altes Eisen darin zu vergraben.

Am 21. Oktober 1893 räumte C. ein, dass H. nicht an den Diebstählen sich beteiligt habe, sondern ihm nur bei dem Fortschaffen der Sachen behülflich habe sein wollen. Er, C., habe jedoch dem H. von seinen Diebstählen Mitteilung gemacht.

H. bestreitet auch diese Angaben des Angeschuldigten.

Am 24. Oktober kam es zur Kenntnis der Polizei, dass C. im Frühjahr 1893 auf dem Gute des Rittergutsbesitzers B. von einer Dreschmaschine verschiedene Eisenteile und in den letzten Jahren aus einer in einem Kiesschacht stehenden Baubude ebenfalls eine Anzahl Gerätschaften etc. entwendet hatte. Mehrere von diesen Gegenständen wurden bei der Durchsnchung in C.'s Schuppen noch vorgefnnden.

Diese Diebstähle stellte C. in seiner Vernehmung vom 27. Oktober entschieden in Abrede und behauptete, die bei ihm vorgefundenen Eisenteile gekauft zu haben.

Ausser den bereits erwähnten Eisenteilen wurden noch viele andere eiserne Handwerkzeuge etc. im Besitz des C. vorgefunden, welche nach den angestellten Ermittelungen ebenfalls von Diebstählen herrührten. So war in der Nacht vom 19. anf den 20. Februar in die Schlosserwerkstatt des Schlossermeisters N. eingebrochen worden. Letzterer rekognoszierte bei C. gefundene Eisenteile als ihm gehörig. Ferner waren im Jahre 1891 ans einer Wellblechbude des Rentiers M. fast sämtliche Teile einer kleinen Reibemaschine gestohlen und einzelne derselben noch in dem Schuppen des C. vorgefunden worden.

Am 22. Oktober 1893 wurde dann znm ersten Mal von dem Buchhalter Franz H. und dem Bäckermeister an das Kgl. Amtsgericht in Alt-L. über den Geisteszustand des C. folgendermassen berichtet:

„Die Unterzeichneten sind mit dem Verhafteten verschwägert und sind mit demselben bereits seit 8 Jahren bekannt. In dieser Zeit haben wir Gelegenheit gehabt, denselben genau kennen zu lernen, zumal wir ihn täglich vor Augen hatten, so dass wir nur annehmen können, dass derselbe die ihm zur Last fallenden Diebstähle nicht bei klarem Verstande ausgeführt hat.

Unser Schwager hat bei seinem Vater, dem Schiffbaumeister C. hier, das Schiffbauergewerbe erlernt und war schon während seiner Lehrzeit bei den mitarbeitenden Gesellen wegen seines komischen Gebahrens als verrückt erklärt. W ä h r e n d s e i n e r G e s e l l e n z e i t h a t d e r s e l b e w e n i g g e a r b e i t e t, s o n d e r n s i c h n u r m i t E r f i n d u n g e n b e s c h ä f t i g t. E i n e Z e i t l a n g h a t e r s i c h n u r m i t A n f e r t i g u n g v o n S c h u s s w a f f e n a b g e g e b e n, d a n n m i t d e r E r f i n d u n g e i n e r n e u e n S c h i f f s s c h r a u b e n n d e i n e s K r a h n e s z u r H e b u n g v o n S c h i f f s k ö r p e r n. Inzwischen wurde er jedoch beim hiesigen Schiffsbaumeister W. beschäftigt, und hier gelang es dem hiesigen Bergamtssekretär B., ihn znr Hülfeleistung an Erbauung einer Flugmaschine, die der Genannte in Arbeit hatte, zu bewegen. Trotz unserer mehrfachen Abmahnungen trat unser Schwager ans dem kaum begonnenen Arbeitsverhältnis wieder aus und gab sich nun mit allem Eifer der Beschäftigung an der Flugmaschine hin, ja er ging sogar so weit, dass er fast eine Woche lang, Tag und Nacht, an einem Modell arbeitete, welches B. angeblich dem Ministerium einreichen sollte. Trotz unserer Abmahnnngen arbeitete derselbe auch bis zu seiner Verhaftung an der Flugmaschine.

Ferner kann nnsere ganze Nachbarschaft bezeugen, dass es mit dem Verstande unseres Schwagers nicht richtig bestellt ist, und sind wir auf Verlangen bereit, Zeugen anzugeben, die unsere Ausführnngen eidlich erhärten können, unter anderen nennen wir nur den Fussgendarmen B. und überlassen es einem Kgl. Amtsgericht, dnrch polizeiliche Erhebungen sich bezüglich unserer Angaben Gewissheit zu verschaffen. Unser Schwager, Rendant B., wird unseren Angaben ebenfalls beipflichten müssen.

Unser Schwager ist als Sohn des Schiffsbaumeisters C. und dessen Ehefrau Ida, geb. L., geboren und durch seine Mutter auch mit der Familie des Tischlermeisters H. hier verwandt. Ein Sohn des letzteren befindet sich wegen einer fixen Idee schon seit einigen Jahren als unheilbar im Irrenhause zu E. und ein Bruder unserer Schwiegermutter, der in Berlin wohnt, ist

ebenfalls so schwachsinnig, dass er mit seiner Familie von einem anderen Bruder unterhalten werden muss. Hiernach ist auch anzunehmen, dass p. C. einem Erbfehler verfallen ist.

Unsere feste Ueberzeugung ist, dass unser Schwager die Diebstähle nicht bei vollem Verstande ausgeführt hat, denn verschiedene Vorkommnisse, die wir nicht alle anführen können, sprechen dafür. Wir bitten Kgl. Amtsgericht ergebenst, unsere Angaben geneigtest prüfen und, wenn nötig, unseren Schwager auf seinen Geisteszustand untersuchen und beobachten lassen zu wollen. Für unsere Angaben spricht auch noch, dass derselbe fast nur ganz wertlose Eisenteile entwendet hat, die er doch garnicht gebrauchen konnte."

Am 11. November 1893 wird dann folgende charakteristische Vernehmung des C. aufgezeichnet:

Wie ist es denn mit den Sachen von N.? „Die habe ich in Berlin gekauft." Die bei N. gestohlenen? „Das weiss ich nicht, ob sie von da sind." Wem gehört die Bretterbude? „Die gehört meinem Vater." Wie ist es mit dem M.'schen Diebstahl? „Ich weiss nichts davon." Auf den Vorhalt, dass dieselben ebenfalls im Bretterschuppen gelegen haben: „Ich habe sie da hineingebracht, der Bretterschuppen gehört meinem Vater." Auf die weitere Frage: Haben Sie auch die N.'schen Sachen in den Bretterschuppen gebracht? „Ich weiss nichts davon." Nachdem mit dem Angeschuldigten eine Unterredung über sein Vorhaben gepflogen war, brach er in Thränen aus und erklärte: „Uebrigens bin ich im Kopfe nicht recht richtig." Als ihm vorgehalten wurde, dass er ganz vernünftig Auskunft gegeben habe: „Meine Verwandten wissen das auch." Und auf die weitere Frage, wie sich sein Uebel zeige: „Ich kann nicht schlafen, rede öfters mit mir selber, durch das Arbeiten mit den Erfindungen habe ich mir etwas in den Kopf gesetzt." Auf die Frage betreffend seiner Geschäftsbeziehungen zu W. erklärte er bei Eingang seiner Vernehmung: „W. hat schon bei meinem Vater und auch bei mir altes Eisen, wenn ich etwas im Geschäft hatte, gekauft, um dasselbe weiter zu verkaufen." Auf die Frage, ob er von den gestohlenen Sachen etwas verkauft habe: „Davon weiss ich nichts." Zum Schluss erklärt der Angeschuldigte noch: „Die Sachen, welche ich nach meiner obigen Aussage in Berlin gekauft habe, habe ich bei einem Schlosser gekauft, bei welchem, weiss ich nicht."

l. l. Um die Sachen aus dem Schuppen der Kgl. Berginspektion zu stehlen, bin ich dreimal dagewesen.

Am 16. November 1893 legt C. ein umfassendes Geständnis ab und giebt eine genaue Darstellung, wie er die Diebstähle ausgeführt hat.

Der Vater machte über den Sohn folgende Angaben:

„Mein Sohn hat in seinem 4. Jahre das Nervenfieber gehabt, und schon seit dieser Zeit zeigt sich bei ihm etwas Geistesschwäche, die sich jetzt in allerlei fixen Ideen äussert. Er beschäftigt sich schon seit Jahren jedes Jahr mit einer anderen Erfindung, so mit der Erfindung einer Flugmaschine, und ist zu nützlicher Arbeit fast gar nicht zu gebrauchen."

„Ich will noch bemerken, dass in der Familie meiner Ehefrau Geisteskrankheit herrscht. Meine verstorbene Frau war auch etwas schwachköpfig. Die Schwester meiner Frau ist ebenfalls schwachsinnig. Der Sohn dieser Frau ist schon seit 5 Jahren in der Irrenanstalt Neustadt-Eberswalde. Ich glaube, dass auch mein Sohn geistig unzurechnungsfähig ist."

„Ich will noch hinzufügen, dass mein Sohn schon von Jugend auf grosse Neigung zum Lügen gezeigt hat und auch jetzt noch fortwährend lügt."

Aussage des C. am 7. Dezember 1893:

„Ich habe weder nach K. noch nach Berlin etwas von den im Schuppen gestohlenen Eisenteilen verkauft. Die Ventile hiervon, von denen mir eben gesagt wird, habe ich allerdings zerschnitten, ich wollte sie zu dem seiner Sache haben."

Wem seine Sache? „Zur Flugmaschine." Wo kommen denn die hin? „Unten zu treten, sagte er." Bei einer Vernehmung am 8. Dezember 1892 äussert C.: „Sie sagen, ich werde hingerichtet, ich habe keine Ruhe mehr." Wer hat Ihnen denn gesagt, dass Sie hingerichtet werden? „Es hat mir ge-

träumt.“ Sie kriegen höchstens Gefängnis oder Zuchthaus, von Hinrichten ist doch keine Rede, das wissen Sie doch! „Nein. Das halbe Dorf weiss es, dass ich nicht recht bin.“ Auf die Aufforderung, seinen Traum zu erzählen. „Ich habe geträumt, ich werde hingerichtet.“ Wo war es? In Berlin? (Nickt.) Unter den Linden? (Schweigt.) Wie sah es aus? „Es sah schlecht aus.“ Sah es aus wie eine Stube, Strasse? (Schweigt.) Ein Hof? „Wie ein Hof.“ Wer war alles da? „Ich allein.“ Da muss doch noch wer dagewesen sein? „Da war noch einer da.“ Hat er nicht gesagt, wie er heisst? „Ich soll geschlachtet werden, sagt er.“ Wer war noch da? „Es waren noch mehr da.“ Wie sahen die aus? „Schwarz angezogen.“ Was waren das für Leute? (Schweigt.) Feuerwehrleute? „Nein.“ Schutzleute? „Waren auch welche bei.“ Was hat er mit Ihnen gemacht? (Schweigt.) Aufgehängt? „Aufgehängt, — ich habe keine ruhige Stunde mehr.“ Weiterhin sagte er: „Die Not hat mich dazu getrieben. Ich konnte mir nicht anders helfen. Ich hatte innere Stiche, wenn ich arbeiten wollte.“

Hierauf fertigte der Angeschuldigte auf Verlangen eine Zeichnung von der Flugmaschine. Zur Erläuterung derselben gab er folgendes an:

„Die wagrechten Flügel werden verbunden durch eine eiserne Stange, an welcher 2 Griffe hängen, wo hinein der Fliegende seine Arme steckt. Zwischen den Stangen läuft abwärts eine Balancierstange, oben mit einer Fahne. Unterhalb der Griffe war noch ein Rad projektiert, das an Ketten gehalten, wie ein Velociped in Bewegung gesetzt wird, um die schrägen, nach unten führenden beiden Flügel in schwingende Bewegung zu setzen. Ueber der Verbindungsstange zwischen den beiden wagerechten Flügeln, deren Fläche zur Erde geneigt ist, befindet sich in der Balancierstange eine eiserne Vorrichtung, welche er angebracht haben will. Er bezeichnet dies als eine Puppe oder ein Rohr. Er habe von dem Schmied in K.-R. ein Gewinde daran machen lassen, kann aber den Namen des Schmieds nicht nennen. In die Flügel der Flugmaschine zeichnete er auch Rippen hinein, als er ihr Vorhandensein angegeben hatte und zu dem Einzeichnen aufgefordert wurde. Er schien aber offenbar ungern die Einzeichnung vorzunehmen und äusserte: „Das soll keiner haben.“ —

Während der ganzen Zeichnung heiterten sich seine Gesichtszüge (er hatte vorher wiederholt geweint und erschienen seine Thränen echt) augenscheinlich auf, und leuchtete aus ihnen eine gewisse Freude an der Erfindung bei der Aeusserung: „Das soll keiner haben,“ auch eine gewisse Aengstlichkeit, es möchte das Geheimnis der Erfindung verraten werden.

Hierauf wurde die Unterredung mit dem Angeklagten wie folgt fortgesetzt: „Ich möchte ein Buch zum Lesen haben.“ Wollen Sie das Buch von Moltke haben? (Nickt.) Der Angeschuldigte zeigt hierauf auf den auf dem Gerichtstische liegenden Kommentar der C. P. O. Das können Sie doch nicht lesen? „So was will ich haben.“ Zeigt weinend auf ein anderes Buch hin (ein Band Gesetzgebung), blättert auch in demselben, als ihm der Band vorgelegt wurde. „Vom verstorbenen Kaiser will ich lesen.“ (Stärker weinend.) „Den habe ich gesehen.“ Kennen Sie Moltke? „Ich habe davon gehört.“ Was haben Sie mit dem in ihrer Zelle vorgefundenen Nagel machen wollen? „Den habe ich gefunden.“ Auf Oppenhoff's Kommentar zeigend, nachdem er in denselben hineingeguckt hatte: „Dies will ich lesen.“ Das verstehen Sie doch nicht. „Ich verstehe es zwar nicht, aber es vergeht die Zeit dabei.“ Es wurde durch Befragen des Gefängniswärters festgestellt, dass der Angeschuldigte fast sämtliche Bücher der Gefängnisbibliothek durchgelesen habe. Er erklärte sich bereit, Federn zu rupfen und wurde dies genehmigt mit Rücksicht auf seinen offenbar leidenden Zustand, dagegen wurde sein weiterer Antrag, ihn mit einem anderen Gefangenen in eine Zelle zu bringen, abgelehnt. Aus einer Vernehmung am 9. Dec. 1893 ist folgendes bemerkenswert: Wissen Sie, wer Moltke war? „Ein Feldmarschall.“ Wo hat er gekämpft? (Schweigt.) Sind Sie Soldat gewesen? „Nein, ich halte es nicht aus.“ Ich denke, Sie sind stark, Sie haben doch 5 Centner gekantet! (Schweigt.) Haben Sie heute Nacht gut geschlafen? „Ich kann nicht schlafen.“ Warum nicht? „Ich war zu

Hause auch schon so.“ Haben Sie Schmerzen in der Brust? „Ich habe keine Luft.“ Wie konnten Sie die schweren Geschichten tragen? „Es hat auch nicht lange gedauert.“ Das sind mindestens einige 50 Schritt! (Schweigt.) Geträumt haben Sie nicht mehr? „Immer, ich habe phantasiert.“ Wovon haben Sie phantasiert? „Ich habe einen Toten gesehen.“ Sie wollen mich wohl graulich machen. Was war das für einer? „Ich habe ihn nicht gekannt.“ Wo war er denn? „In der Zelle.“ Wo? „Nebenan, mir gegenüber.“ Wo war der Tote? „Der lag gegenüber auf der Bettstelle.“ Warum haben Sie ihn nicht rausgeschmissen? „Kann ich nicht.“ Hat er Ihnen was gethan? „Er lag stille.“ Was hat er angehabt? „Schwarz.“ Hat er sich bewegt? (Schweigt.) (Sieht auf das Tuch einer Fahne, welches an der Thür des Nebenzimmers aufgehängt war, um den dahinter sich befindenden Dr. L. zu verbergen.) Heute ist ein Festtag. Was haben wir denn heute? (Schweigt.) Sind Sie schon eine Woche hier? „Länger.“ 2 Wochen? „4 Wochen.“ Haben Sie H. schon gesprochen? „Ja.“ Wo? „Das weiss ich nicht.“ Seitdem Sie hier sitzen? „Das weiss ich nicht.“ Haben Sie ihn im Gefängnis gesehen? „Nein, zu Hause.“ Wissen Sie, ob heute der Kaiser Geburtstag hat? Wann hat er den Geburtstag? „Am 22. März.“ Wie sieht unser jetziger Kaiser aus, wie alt ist er, ist er älter als ich? „Aelter.“ So alt wie Ihr Vater? „Ja.“ Was hat er für einen Bart? „Einen weissen.“ Wo lebt er denn? „In Berlin.“ Lebt er noch? „Er lebt noch.“ Wann haben Sie ihn zuletzt gesehen? „Ich habe ihn nicht gesehen.“ Wo wohnt er denn, in welcher Strasse? „In Berlin, Unter den Linden.“ Wenn ich Sie heute entlasse, was werden Sie dann machen? (Lächelt.) „Ich werde arbeiten.“ Ich denke, Sie sind schwach? „So'n bischen für mich.“ Für andere auch? „Auch für andere.“ Wohl wieder stehlen? „Nein.“ Sind Sie krank, wollen Sie in eine Anstalt? „In gar keine Anstalt.“ In eine Irrenanstalt? „Nein.“ In ein Krankenhaus? „Meine Brustkrankheit ist unheilbar.“ Und Ihr Kopf? „Auch im Kopf, ich bin leichtsinnig.“ Sie haben doch gesagt, Sie sind im Kopf nicht recht? (Schweigt.)

Frau Rendant H. B., geb. C., die Schwester, macht am 12 Dezbr. 1893 folgende Angaben:

„Schon als Kind war er recht eigentümlich, vielleicht ist es richtig ausgedrückt, wenn ich sage, dalbrig. Er lachte viel und kicherte viel, ohne rechten Grund zu haben. Auch bei späteren Gelegenheiten, wo ich im Elternhause Besuche machte und in den seltenen Fällen, wo er mich besuchte, zeigte er sich ähnlich, gar nicht wie es sich von einer erwachsenen Person erwarten lässt. Er lachte öfter ohne ersichtlichen Grund und rieb sich dabei die Hände, sprach auch öfters davon, dass er ein grosser Mann werden wolle; er sprach auch davon, er wolle ein grosses Boot bauen und dazu eine Maschine erfinden, welche mit einem gewissen Stoff genährt werden sollte. „Das älteste Kind der Schwester meiner Mutter, Tischler Rudolf H., ist schon seit Jahren im Irrenhause, ich glaube wegen Grössenwahns. Die Irrenanstalt kann ich nicht bezeichnen. Ein Cousin meiner Mutter ist ebenfalls in einer Anstalt. In diesem Sommer war ich einmal zu Hause; mein Bruder sprach davon, dass er an einer Flugmaschine arbeite und führte mich hin, um mir die Maschine zu zeigen. Herr B. war auch anwesend. Die Maschine war mehr wie halb fertig, wie mir gesagt wurde.“

Der Bergamtssekretär B. sagt am 15. Dezember 1893 folgendes aus:

„Weil ich mich selber mit der Herstellung eines Flugapparats beschäftigte, auch ein kleineres Werk hierüber herausgegeben hatte, wurde ich durch den hiesigen Buchdrucker B. auf C. aufmerksam gemacht und habe dann auch von C. nach meinen Angaben ein Modell anfertigen lassen, welches, beiläufig bemerkt, schlecht ausfiel. Auf diese Art und Weise wurde ich mit C. bekannt. Er besuchte mich dann öfters in meiner Privatwohnung und zwar erschien er so oft, dass mir seine Besuche lästig wurden und ich ihn wiederholt abweisen liess. Unter anderem verlangte er meine Beihülfe bei dem hiesigen Bergvorstande für einen Motor, den er vermittelst eines Uhrwerks treiben und mit welchem er Fremde auf den hiesigen Gewässern fahren wollte. Er glaubte, dass er, wenn er das Uhrwerk mit eigener

Hand und allein kurze Zeit aufgezogen hätte, alsdann auf lange Zeit viele Pferdekräfte erzielen könnte. Ich machte ihn auf das Unmögliche dieses Erfolges aufmerksam, er liess sich aber nicht abbringen. Er hat die Eisenteile zu meiner Maschine geliefert, die ausschliesslich bestanden in einer Balancierstange der von ihm als „Puppe“ bezeichneten Vorrichtung, worüber anliegende Zeichnung eine ungefähre Anschauung giebt. Die Hängevorrichtung für den Fliegenden, vielleicht auch das Verbindungsrohr zwischen den beiden Flügeln, falls ich nicht eine hölzerne Verbindung angebracht habe, was ich augenblicklich nicht weiss, hat er selbst geliefert. Ich hatte in seinem Schuppen verschiedenes altes Eisen liegen sehen. Dass C. stehlen könnte, habe ich ihm niemals zugetraut. Ich hielt ihn nicht für pfiffig genug, sondern zu simpel. Nichts destoweniger beschränkte er sich nicht darauf, handwerksmässig und ohne weiteres Nachdenken an meiner Maschine das auszuführen, was ich ihm auftrug, vielmehr zeigte er lebhaftes Interesse an der Erfindung, nahm auch selbst an dem Fliegen teil, wobei er allein von einer Höhe von 2—3 m herabflog. Er gab auch Ratschläge, namentlich in Hinsicht der Hängevorrichtung, die ich acceptierte. Er erklärte, er habe schon in Hamburg mit einer Flugmaschine sich befasst; er grübelte fortwährend über mechanische Erfindungen, wollte diese sich patentieren lassen, insbesondere eine Winde zum Heben von Schiffen, kam aber immer auf andere Ideen. Er zeigte mir auch ein angeblich selbst gefertigtes Gewehr mit grossem Schaft und kleinem Lauf, womit er, wie er sagt, sehr gut geschossen habe. Angeblich hat er sich auch ein Dreirad gemacht. Die Teile will er sich haben schicken lassen. Er will auch ein selbstgefertigtes Boot in diesem Jahre nach W. für 280 Mark verkauft haben. Noch zuletzt hat er aus einem Baumstamme sich ein Boot gefertigt, welches durch die anliegende Zeichnung veranschaulicht wird; an diesem brachte er auf beiden Seiten eine Längsleiste an, wodurch das Boot an der Spitze durch das unter die Leiste dringende Wasser gehoben wurde, wodurch wiederum die Schnelligkeit des Bootes erheblich vergrössert wurde. Diese Erfindung erscheint mir recht geschickt. Die Zeichnung, welche C. von der Flugmaschine gemacht hat, ist richtig. Die Maschine ist jedoch noch provisorisch, sie wird nach ihrer Neubearbeitung ungefähr so aussehen, wie auf der beiliegenden Photographie, nur schmäler und mit der Abänderung, dass die Schlagflügel an den Füssen angebracht werden, abgesehen von anderen kleineren Veränderungen. Ich bitte mir die Photographie nach beendigtem Prozess zurückzugeben. Der Eindruck, den ich von C. gehabt habe, war der: „— er hatte einen kleinen Klaps,“ wie man hier zu Lande sagt, worunter ich ungefähr verstehen würde: dass er nicht recht zu überlegen vermag, welche Folgen es haben kann, wenn er auf unrechten Wegen läuft.

Dr. L. sagt in seinem Gutachten vom 11. Januar 1894, dass die geistigen Fähigkeiten, die Intelligenz des C. nicht auf abnorm niedriger Stufe ständen, weil er versucht habe, im Widerspruch mit seinen früheren Aussagen, seine Fähigkeiten und Leistungen herabzusetzen. Eine gewisse Beschränktheit lasse sich allerdings nicht verkennen, da er seine Diebstähle damit entschuldigt habe, die Eisenteile seien für andere nicht mehr verwendbar gewesen, er habe sie nicht in seinem eigenen Interesse gestohlen. Daraus, dass C. selbst darauf ausgehe, geisteskrank zu erscheinen, zieht der Herr Vorbegutachter den Schluss, dass C. simuliere. Dafür spreche auch sein Versuch, falsch zu lokalisieren, ferner sein Wunsch, lieber ins Irrenhaus als ins Gefängnis zu kommen, „weil man es in der Irrenanstalt gut habe und tüchtig arbeiten könne, wie er es von seinem Vetter erfahren habe.“ Um dies zu erreichen, habe C. sich selbst als im Kopfe nicht richtig bezeichnet. Der Versuch C.'s sich zu entschuldigen, indem er anderen die Schuld an seinen Diebstählen in die Schuhe schob, beweise das Vorhandensein des Bewusstseins des Schuldbegriffes.

Herr Dr. T. kommt zu dem Schluss, dass dem C. das Bewusstsein des Schuldbegriffes, das Unterscheidungsvermögen von Recht und Unrecht innewohne.

Das Königl. Landgericht beschliesst unterm 10. Mai 1894 auf Antrag des Sanitätsrat Dr. Ph., den C. in der Königl. Charité auf 6 Wochen beobachten zu lassen.

Krankengeschichte.

Patient ist von elendem Aussehen; um die Augen befinden sich bläuliche Ringe. Sein Körperbau und die Muskulatur sind kräftig. Der Schädel ist nicht sehr grosss. Am Gaumen und Rachen keine Asymmetrie. Am Körper finden sich keine frische Verletzungen.

Die Pupillen sind auffallend weit, die linke Pupille ist zuweilen etwas weiter als die rechte. Die Reaktion der Pupillen ist träge und nicht sehr ausgiebig. Der Augenhintergrund ist normal. Es besteht Strabismus divergens links. Patient will von Kindheit an schielen. Es fällt auf, dass sein Blick immer in die Ferne gerichtet ist. Er sieht denjengen, der mit ihm spricht, nicht an. Er liest aus der Zeitung ab mit vielen Verstümmelungen. Die Augenbewegungen sind frei. Die Patellarreflexe lassen sich auslösen. Auf der Lunge rechts oben und hinten gedämpfter Schall. Auskultatorisch nichts. Patient will auch öfter Lungenentzündung gehabt haben. Potus und syphilitische Infektion werden in Abrede gestellt. Der Puls zählt bei der Untersuchung 120 Schläge in der Minute, später 80.

Patient giebt an, er komme von Hause, er sei immer allein gewesen. Seit seiner Mutter Tode vor 5 Jahren sei er so traurig wie jetzt.

Er habe altes Eisen aus einem Schuppen in A. genommen, um eine Flugmaschine zu konstruieren. Er habe mit einem Herrn B. praktische Versuche gemacht, das sei die grösste Erfindung. B. habe ihm ein Buch gegeben, um sich die theoretischen Kenntnisse anzueignen. In diesem Buche habe er Tag und Nacht gelesen. Patient selbst habe danach einen Flugapparat gebaut, woran er den ganzen Sommer gearbeitet habe. Mit seinem Herrn B. habe er immer geübt und sei von den Bergen heruntergeflogen. Er sagt, die Maschine sei noch nicht ganz richtig, sie müsse zum Treten sein. Er könne über eine Million mit B. verdienen, er, Patient, solle ein Drittel davon haben.

Patient giebt ferner an, er führe immer Selbstgespräche; auch sein Vater und seine Schwester hätten ihm das gesagt. Er laufe wie ein Dummer auf der Strasse herum. Er sehe öfter Geister; er habe ein Buch „da steht so was alles drin von der Geisterwelt". Die Geister sagten seinen Lebenslauf auf.

Patient habe immer schon auf Erfindungen gearbeitet, er habe früher eine Maschine erfinden wollen, die immer gehe, ein „Peter mobilum", „es sind drei Hebel daran, zwei lange und ein kurzer".

Weil er Eisen zu seiner Maschine gestohlen habe, befinde er sich im Untersuchungsgefängnis. Dort hätten sie ihn verfolgt, hätten ihn in Ketten schliessen wollen. Auch durch ein Fenster hätten sie geguckt. „Die da, die immer so rund herumlaufen", hätten ihm gesagt, er solle in Ketten geschlossen werden, wenn's nicht anders würde. „Da oben hängt ja eine." — „Wo denn?" — „Da in der Kirche." Warum er so oft weine, hätten sie ihn gefragt.

B. sei der grösste Mann, derselbe sei in der Berginspektion. Patient selbst sei Bootsbauer gewesen, habe kleine Boote gebaut. Er habe nicht „hochdauen" können.

Die Schule habe er nicht viel besucht, nicht viel gelernt.

Er sei in einen Schuppen gestiegen, habe Eisen mit Karren weggefahren und habe es bei seinem Vater geborgen. Deshalb wollten sie ihn in Ketten schliessen und todtschlagen.

Auf die Frage, wie er die Flugmaschine konstruiere, sagt Patient, sie sei so lang wie die Stube, es seien Räder, auf die man trete. Am 1. Oktober sollte sie fertig sein, das habe er nicht geschafft, sonst hätte er den vierten Teil einer Million bekommen. Er sei von dem Orte W. aus in die Höhe geflogen, „so hoch wie die Stube". Die Flügel seien aus Seide gewesen. „Der hohe Beamte müsste auch mit dahin ins Gefängnis."

26. Mai. Patient kennt die Lilienthal'sche Flugmaschine. Lilienthal habe ihm die Maschine nachgemacht.

27. Mai. Patient zeigt eine sehr unvollkommene Ausdrucksweise, auch bei einem Thema, welches ihn interessiert. „Dat Ding ist nicht richtig,“ sagt er, als ihm die Photographie der Lilienthal'schen Flugmaschine gezeigt wird. Ein Onkel von ihm sei Millionär. Auch in Stettin habe er einen „Millionen-Onkel“. Arbeiten könne er nicht, er habe immer Stiche in der Seite. Wenn er arbeiten wolle, seien seine Gedanken immer wo anders.

Patient verlangt von neuem Holz, um daran zu kauen, das erste Stück, welches ihm auf sein Verlangen gegeben war, habe er aufgegessen. Auch Blätter habe er gegessen und 12 Cigarren geraucht. „Eener is Schuld, der hat det ganze Geschäft ruiniert.“

29. Mai. Sagt, er wäre in Hamburg als Matrose angemustert, habe mit nach Ost-Afrika sollen, habe aber nicht auf die Masten klettern können.

Bei der klinischen Vorstellung giebt Patient an, er sei 1870 geboren, „ne det war 1871“. — Wie alt sind Sie dann? — „20 Jahr alt.“ — Was für ein Jahr haben wir: „1895“, nach weiteren Fragen „1894“. Er bleibt dabei, dass er 22 Jahre alt ist.

Er hat nicht zugehört, was der Geheimrat soeben gesagt hat, er sei in seinen Gedanken zu Hause bei der Flugmaschine, „dat ist da een Schuppen, da liegt sie drin. Da is een grosses Rad dran, dat wird getreten, und da is een Oberst und der heesst B.“

Als Knabe habe er schon Luftballons konstruiert. B. habe dann zu ihm geschickt und ihn zur Hilfe aufgefordert. Mit der Flugmaschine sei er geflogen „so hoch wie die Stube und noch weiter wie die Stube.“ Die Lilienthal'sche Flugmaschine sei der B.'schen nachgemacht. „Det ist der oberste.“ — „Det geht, det kann ich ooch.“ — In 9 Stunden will Patient nach Amerika fliegen. „Da kommen die Völker alle zusammen, es wird keen Krieg mehr sind. Dann kriege ich von meinem Onkel gleich Geld.“ Er habe lauter Onkel, die Millionäre seien, „die Onkels heissen Lg., das sind Millionäre und Grafen“, ein Onkel habe ihm das gesagt.

„Dat alte Eisen habe er holen sollen, dat habe der Erfinder gesagt, er habe davon gebraucht.“ Es habe ihm keiner bei dem Diebstahl geholfen. Den H. (den von ihm angegebenen Genossen) kenne er überhaupt nicht. Der Erfinder ist durchaus Oberst.

Patient giebt an, er habe bei seinem Vater gelernt. Von Hause sei er ein paar Monate fortgewesen. Erst sei er in Holland gewesen, dann in Hamburg, wo er als Matrose nach Afrika angemustert sei. „Det Schiff war noch grösser wie dieser Saal.“ Auf dem Schiff habe er nicht klettern, „hochdauen“ können, es wäre ihm schwarz vor den Augen geworden. „Det war mit mir garnischt.“

Beim Militär habe man gesagt, „det is een ‚Lungenpfeifer‘, raus damit“. In der Schule habe er alles abgeschrieben, rechnen könne er garnicht, bis zur 3. Klasse habe er es gebracht.

„Was sollen Sie nun hier?“

„Det war in Hamburg ebenso, da waren ganz Schwarze, mit denen wollte ich mir was erzählen, mit denen konnte ich mir nicht unterhalten, mit die Chinesen erst recht nicht. Die Augen die gehen bei denen so lang, ganz schwarz. Zu denen will ich hinfliegen.“

Patient weiss, dass er im Krankenhaus ist, doch will er nicht wissen, dass er im Gefängniss war, dann giebt er es zu, dass er da gewesen sei.

„Da war alt Eisen, da möchte man immer durchtreten,“ da seien immer Löcher gewesen. Im Gefängniss habe man ihn „köppen“ wollen wegen „des alten Eisens“. „Das geht allen Erfindern so, denen werden die Augen ausgestochen, z. B. dem Erfinder der Münsteruhr in Strassburg. Sein Vater habe ihm dat erzählt.“ Die Geister sagten auch, er werde „geköppt“, „die jiebt et überhaupt, jeder Freimaurer weess et — schwarze und weisse, menschenähnliche, die sind immer hinter mir“.

1. Juni. Patient erzählt, er habe von den Neuenburger Schiffern Arsenik zu essen bekommen, habe erst ein ganz kleines Stück gegessen,

dann bis zur Erbsengrösse. „Was man nicht tragen kann, karrt man“, habe sein Vater gesagt.

7. Juni. „Den Dampfcylinder musste ich haben zum Peter mobilum“. Patient erzählt, sichtlich mit sich zufrieden, dass er den Dampfcylinder fortgebracht habe, „der war schwer“. „Im Interesse aller Völker“ musste er das haben. „Er habe eine eigene Religion“. Ein Gespenst habe er mal 1892 gesehen.

9. Juni Gestern hatte Patient Fieber, ist heute verstimmt, sieht Engel und seine Flugmaschine an der Decke.

11. Juni. Seit gestern liegt er im Bett, ohne ein Wort zu sagen, nur bei dem Wort „Flugmaschine“ hellt sich sein Blick auf. Die Untersuchung der Lunge ergiebt denselben Befund, wie früher.

27. Juni. Patient giebt an, er sei Herzog von Magenta.

In Bezug auf seinen Aufenthalt in der Charité sind noch folgende Punkte hervorzuheben:

C. war fortgesetzt beschäftigt, Zeichnungen seiner Flugmaschine zu liefern, entwarf immer dieselben Zeichnungen der ganzen Flugmaschine mit der Abbildung des Herrn B. und einer Abbildung der einzelnen Teile. An den Zeichnungen schrieb er dann in seinem charakteristischen ungeschickten Deutsch die Erklärungen, z. B. „Dat ist rund und elastisch“. — „Dat mir dat ja gemacht wird und det gleich, det sage ich.“ Bei einem Rade steht „dat hebt sich wie Elektrisches“, „det hebt sich vom pussten“, bei einer anderen Figur schreibt er, „der hat blaue Hosen an und so sieht er aus, dat sage ick“. Dann schreibt er in diesen Schriftstücken Stellen aus dem Gedächtnis, die aus irgend einer Schrift, wahrscheinlich aus der von B. herrühren, z. B. „wir müssen die Naturkräfte ausnutzen, wenn wir werden erst die lichten Höhen der Völker und Vögel durchschweben, dann wird alles eine Umwälzng uf der ganzen Erde geben, keen Krieg, nischt wird mehr sind. Völker werden schnell zusammenkommen. Im Interesse aller Völker und Nationen, die ick schon in Hamburg gesehen, habe ick an dem grossen Werke mit helfen bauen, det et ewig grüne hernachs.“ — „Die Welt am Ende des neunzehnten Jahrhunderts steht unterm Zeichen des Verkehrs und durchbricht die Schranken, welches die Völker trennen und knüpft.“

Zwischen den Flügeln seiner Flugmaschine schreibt er: „Mein Oberscht sagt von Karl B., L. is een Esel, ja dat hat er mir schon gesagt in Pommern in der Stube da.“

In letzter Zeit beschäftigt Patient sich auch mit der Betrachtung von Federn, die er gefertigt hatte, er müsse Studien an den Federn zu seinem Zwecke machen.

Nachdem er das in der Krankengeschichte erwähnte Fieber überstanden hatte, wurde er viel lebhafter, fing an zu reden, dass er Graf und von hoher Abstammung sei etc., seine ganzen Aeusserungen machten einen phantastischen Eindruck.

In der Zeit, wo er Fieber hatte, war er sehr einsilbig und deprimiert, nur wenn die Rede auf seine Flugmaschine kam, erhellten sich seine Züge. Nachts war er meistens ruhig; einigemal kam es vor, dass er das Bett verliess und zeichnen wollte. Schlafmittel nahm er nicht zu sich.

Bei der Visite erhob Patient sich nicht, wenn der Arzt eintrat, stellte sich nicht auf, um etwaige Wünsche vorzubringen und musste erst durch mehrere Fragen zu Aeusserungen gebracht resp. aus seinem Brüten erweckt werden.

Gutachten.

Unsere eigene Beobachtung, zusammengehalten mit den überaus wichtigen wörtlichen Protokollen, welche auf Veranlassung des Untersuchungsrichters über Aeusserungen des C. bei den verschiedenen Vernehmungen angefertigt wurden, und mit den Er-

hebungen und Beobachtungen, welche der Vorbegutachter gemacht hat, gestatten uns, ein sicheres Urteil über den Geisteszustand des C. zu fällen.

C. ist nach alledem nicht nur ein beschränkter Mensch, sondern ein Schwachsinniger, der wahnhaften Ideen unterworfen ist.

C. ist mütterlicherseits vielfach belastet. Seine Mutter war schwachköpfig, die Schwester und ein Bruder der Mutter schwachsinnig, ein Neffe der Mutter ist geisteskrank. Von Jugend auf ist C. durch ein besonderes Wesen aufgefallen. Er war „dalbrig", kindisch für sein Alter, lachte viel ohne Grund und war zu nützlichen Arbeiten nicht zu gebrauchen. Er entschuldigte sich selbst damit, dass er Stiche in der Brust habe und beschäftigte sich lieber halb spielend mit Erfindungen, verfertigte sich eine Flinte mit langem Schaft und kurzem Lauf, ein Boot, dessen Vorderteil durch eine von ihm erfundene Erfindung so gehoben wurde, dass es besonders schnell das Wasser durchschneiden konnte u. a. Dann trug er sich auch mit der Idee, ein „Peter mobilum", wie er sagt, zu erfinden und ein Boot zu konstruieren, welches durch ein Uhrwerk getrieben wurde. Schliesslich machte er die Bekanntschaft eines anderen Erfinders, der ihn bei der Herstellung einer Flugmaschine beschäftigte, weil er Geschick dazu zeigte. Auch diesem machte C. den Eindruck, als ob er „einen Klapps weg" hatte. C. war für diese Flugmaschine sehr begeistert und arbeitete Tag und Nacht an der Herstellung von einzelnen Teilen. Seit zwei Jahren hat er dann eine grosse Reihe von Diebstählen ausgeführt an fünf verschiedenen Stellen. Von überall her hatte er sich alte Eisenstücke zusammengestohlen.

Der Eindruck, den C. im Verkehr macht, bestätigt vollkommen die Angaben seiner Anverwandten und des Herrn B. Seine Ausdrucksweise und sein Benehmen ist kindlich. Seine Auslassungen sind zusammenhanglos und abspringend. Von seinem Aufenthalt in Hamburg, wo er das Schiffbauerhandwerk erlernte, erzählte er folgendermassen: „Dat war in Hamburg ebenso, da waren ganz Schwarze, mit denen konnte ich nicht reden; mit den Chinesen erst recht nicht; die Augen gehen bei denen so lang, ganz schwarz, zu denen muss man hinfliegen." Von seiner Flugmaschine sagt er: „Dat ist da ein Schuppen, da liegt sie drin. Da ist ein grosses Rad dran, dat wird getreten, und da ist ein Oberst, der heisst B." Neben einer von ihm verfertigten sehr primitiven Zeichnung der Flugmaschine schreibt er: „Dat mir dat ja gemacht wird und dat gleich, dat sage ik." An einer Zeichnung, die B. darstellen soll, macht er die Randbemerkung: „Der hat blaue Hosen an und so sieht er aus, det sage ik."

Das ist die Ausdrucksweise eines Kindes oder eines Menschen, der sich nicht entwickelt hat, der Kind geblieben ist.

C. hat sehr viele Proben seiner charakteristischen Ausdrucksweise geliefert, da in der Abteilung seine Lieblings-

beschäftigung war, zu schreiben und ganze Bogen mit Abbildungen seiner Flugmaschine und mit Bemerkungen darüber zu füllen. Er war unermüdlich dabei, immer dasselbe zu zeichnen und aufzuschreiben. Nur ein Schwachsinniger beschäftigt sich in dieser monotonen Weise. Stets trug der Stil und der Gedankengang den vorhin erwähnten Charakter.

C. war sehr redselig, sobald von seinen Lieblingsideen gesprochen wurde. Auf Fragen über andere Dinge ging er wenig ein. Es war schwer, präzise Antworten von ihm zu erlangen, und oft hörte er gar nicht auf die Fragen, die man ihm stellte. Von den entlegensten Dingen kam er immer wieder auf seinen Flugapparat zurück. Bei der ärztlichen Visite erhob er sich nicht, wenn der Arzt in das Zimmer trat, und stellte sich nicht auf, um seine Klagen vorzubringen, wie die anderen Kranken, sondern blieb versunken in einer Ecke sitzen, entweder vor sich hinstarrend oder mit Zeichnen oder Schreiben beschäftigt. Erst durch eindringliches Fragen musste er zum Sprechen gebracht werden. Beim Sprechen fiel es auf, dass er nie den anderen ansah, sondern seinen Blick stets in die Ferne gerichtet hielt.

In alledem kam die krankhafte geistige Störung des C. zum Ausdruck. Ihr entsprechen auch körperliche Merkmale: ein angewachsenes Ohrläppchen, ein nicht sehr grosser Schädel und vor allen Dingen auffallend weite Pupillen, die auf Licht schlecht reagierten. Endlich ist noch bemerkenswert, dass der Lungenbefund, welchen der Vorgutachter erhob, und unser Befund (eine Dämpfung über der rechten Lungenspitze), zusammengehalten mit dem elenden Aussehen des C. und der Beobachtung eines plötzlichen dreitägigen Fiebers, die Klagen des C. über Stiche in der Brust und Mattigkeit vollkommen glaubhaft erscheinen lässt und es verständlich macht, dass er bei schwerer Arbeit nicht ausdauernd war.

Dieser Mangel einer festen Thätigkeit begünstigte die Entwicklung zahlreicher Wahnbildungen. C., der, wie manche Schwachsinnigen, nach einer Richtung begabt war und ein entschiedenes mechanisches Talent besass, verlegte sich auf das Erfinden. Aber es ist bezeichnend, dass er sich gleich schwierige Aufgaben stellte, die seine Kräfte überstiegen, und sich ins Phantastische verlor. Seiner Schwester gegenüber machte er geheimnisvolle Andeutungen, er wolle ein grosser Mann werden, ein grosses Boot bauen und dazu eine Maschine erfinden, welche mit einem gewissen Stoff genährt werden sollte. Dann wieder wollte er durch eine Uhrfedermechanik ein Boot treiben. Man solle bloss aufzuziehen brauchen und dann für längere Zeit mehrere Pferdekräfte zur Verfügung haben. Auch ein „Peter mobilum“ wollte er erfinden.

Durch sein Zusammentreffen mit dem Bergamtssekretär B. ist die Neigung C.'s zum Phantastischen zu einer Krankheit geworden. Alles, was der Oberst, wie er ihn nennt, sagte und in der Schrift, welche er C. zu lesen gab, geschrieben hatte, prägte

sich fest in dem Kopf C.'s ein. Er nahm alles kritiklos für bare Münze, und sein Sinnen und Trachten war nun die Erfindung einer Flugmaschine, an welcher er Tag und Nacht arbeitete. Er bildete sich ein, durch die Flugmaschine den vierten oder dritten Teil einer Million zu bekommen. „Den ersten Oktober sollte sie fertig werden. Das habe er nicht geschafft, sonst hätte er den vierten Teil einer Million bekommen," sagte er sehr bezeichnend zu uns. Und ferner: „In neun Stunden will ich nach Amerika fliegen. Da kommen die Völker alle zusammen, es wird kein Krieg nicht sein." Wahrscheinlich als teilweises Citat aus der B.'schen Schrift schreibt er aus dem Kopf folgendes: „Wenn wir werden erst die lichten Höhen der Völker (!) und Vögel durchschweben, dann wird alles 'ne Umwälzung uf der ganzen Erde geben, keen Krieg, nischt wird mehr sind."

Die Idee von der Flugmaschine steht im Mittelpunkt seines Denkens, sie beherrscht dasselbe vollständig, sie ist eine fixe Idee, die einen übermächtigen krankhaften Reiz ausübt, d. h. sie besitzt alle Eigentümlichkeiten einer Wahnidee. Gegenüber solchen Grössenideen — denn das ist doch wohl unzweifelhaft, dass C. sich eine wichtige Rolle bei der allgemeinen Völkerbeglückung durch die Flugmaschine zugedacht hat — stehen Ideen der Verfolgung. Er fürchtet, als Erfinder in Ketten geschlossen und hingerichtet zu werden, ebenso wie der Erfinder der Wunderuhr im Strassburger Münster, von dem ihm der Vater offenbar in der Absicht, den Erfinderträumen seines Sohnes entgegen zu arbeiten, erzählt hat. In einer gerichtlichen Vernehmung berichtete er sehr erregt von einem schrecklichen Traume, er sollte geschlachtet werden. „Es waren Leute dabei, die schwarz angezogen waren." Während dieser Erzählung weinte er wiederholt. Bestimmt behauptete er, im Gefängnis habe man ihn „köppen" wollen wegen des alten Eisens und die Augen ausstechen. „Da war altes Eisen, da musste man immer durchtreten, da seien immer Löcher gewesen." Wahrscheinlich war es eine Klappe an einem Heizkanal, die ihn so in Schrecken versetzt hatte. Auch von Geistern spricht er häufig, die ihm seinen Lebenslauf vorerzählen. Schwarze und weisse — menschenähnliche, die sind immer hinter ihm. Das sind offenbar keine Hallucinationen, sondern ängstliche Vorstellungen oder auch Träume. Schwachsinnige pflegen in ihren Reden häufig keinen Unterschied zu machen zwischen dem, was sie sich lebhaft vorgestellt oder geträumt, und dem, was sie wirklich gesehen oder gehört haben.

Der Herr Vorgutachter hat eine grosse Reihe von Thatsachen aufgezählt, welche bei C. für Simulation sprechen. Uns erscheint diese Beweisführung zum Teil gezwungen. Wir begreifen z. B. nicht, warum es ein Zeichen von Simulation sein soll, dass C. angiebt, er könne nachts nicht schlafen und müsse mit sich selber reden, obwohl doch der Herr Vorgutachter gar nicht erwähnt, ob er konstatiert hat, dass C. wirklich geschlafen hat.

Die Thatsachen endlich, welche der Herr Vorgutachter zum Beweise eines Schuldbewusstseins anführt, wie die Versuche C.'s, zuerst den H., später den B. zu beschuldigen, zeigen doch nur, dass C. eine Einsicht hat von der schlimmen Lage, in der er sich befindet, und das er bestrebt ist, sich aus der Schlinge zu ziehen, sind aber keine Beweise für das Vorhandensein eines Bewusstseins der Strafbarkeit seiner Handlungen.

Dennoch geben wir dem Vorgutachter zu, dass C. übertreibt, dass er ein Bewusstsein hat, seine Narrheit könne ihm Vorteile bringen, und deswegen dieselbe hervorkehrt und alle seine phantastischen Ideen geflissentlich auskramt: „Er sei der Herzog von Magenta." Auch will er sich offenbar damit interessant machen. Uebertreibung ist aber bei Schwachsinnigen ebenso häufig, wie bei anderen Arten von Geisteskrankheit. Jedenfalls ist es unbedingt einseitig und nicht der Wirklichkeit entsprechend, wenn der Herr Vorgutachter alle die Züge, welche für Uebertreibung sprechen, allein hervorhebt und nicht auf die doch vor allem ins Auge springende Thatsache, die doch nach dem Gange des Verhörs auch dem Richter aufgefallen ist, mit dem gebührenden Nachdruck hinweist, dass C. in Sprache, Haltung und Benehmen den Schwachsinnigen verrät, mit körperlichen Abnormitäten behaftet ist und vor allen Dingen von zahlreichen Wahnideen beherrscht wird. Diese Wahnideen stehen nun ausserdem in engem Zusammenhang mit den Verbrechen, wegen deren C. unter Anklage steht. An fünf verschiedenen Stellen, zuerst vor zwei Jahren, hauptsächlich aber in der ersten Hälfte des Jahres 1893, hat C. eine grosse Menge Maschinenteile gestohlen, die zum Teil ausser Gebrauch als altes Eisen auf die Seite gelegt waren. Nur einen kleinen Teil von dem Gestohlenen hat er verkauft, der grösste Teil ist noch in dem Schuppen seines Vaters vorgefunden worden. Einiges hat er verwendet zur Anfertigung einer Balancierstange an der Flugmaschine, den Dampfcylinder, den er gestohlen hat, wollte er nach seiner Aussage zum „Peter mobilum" gebrauchen. Ueber die Diebstähle hat er sich verschiedentlich in folgender Weise mündlich und schriftlich geäussert:

„Sie seien nicht strafwürdig, da er sie nicht in seinem Interesse ausgeführt habe, sondern zum Vorteil eines anderen, des Sekretärs B."

„Die Eisenstücke seien für andere Zwecke nicht mehr verwendbar gewesen." „Dat alte Eisen habe ick holen sollen, dat hat der Erfinder gesagt, er habe davon gebraucht."

„Den Dampfcylinder musste ick haben zum Peter mobilum."

„Im Interesse aller Völker musste ick das haben" oder „Im Interesse aller Völker und Nationen, die ick schon in Hamburg gesehen, habe ick an dat grosse Werk mit bauen helfen, dat es ewig grüne wird hernachs."

Einen Menschen, der zur Zeit der Begehung seiner Strafthaten nachweislich schwachsinnig war und von Wahnideen be-

herrscht wurde, können wir nicht für zurechnungsfähig halten. Hier aber hat sogar ein Verrückter aus seinen Wahnideen heraus seine Thaten ausgeführt.

Wir geben daher unser Gutachten dahin ab:

1. C. ist geisteskrank und bedarf der Anstaltspflege. Er leidet an Schwachsinn mit Paranoia.
2. C. befand sich zur Zeit der Begehung der inkriminierten Handlungen in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Fall 3. 1894.

H., Verkäufer, wegen Diebstahls angeklagt. Schwachsinn. Hübscher Mensch, von öffentlichen Mädchen umschwärmt, die Einfluss auf ihn gewannen und ihn zu seinen Verbrechen anstifteten. Verfahren eingestellt.

Vorgeschichte.

H. ist angeklagt wegen 9 schwerer Diebstähle. Wir führen nur einige an zur Charakteristik, wie er dieselben ausgeführt hat. So stahl er aus einer Wohnung Bettwäsche und Kleidungsstücke; vielfache Diebstähle führte er in Hotels aus. Am 3. April 1893 nahm er im Metropolhotel wertvolle Kleidungsstücke weg, am 11. April 1893 im Centralhotel einen Anzug und eine Hose, am 21. April 1893 stahl er aus einer Wohnung die verschiedensten Gegenstände, am 25. April 1893 nahm er aus dem Centralhotel wieder Ueberzieher weg, am 26. April 1893 im Bayrischen Hof Kleidungsstücke und andere Kleinigkeiten, am 29. April 1893 im Terminushotel einen Kammgarnanzug, am 30. April 1893 im Monopolhotel Anzüge, Hosen und Sommerüberzieher, sowie einige Wertgegenstände, am 2. Mai 1893 aus dem Continentalhotel verschiedene Wertgegenstände.

Ausserdem steht er in Anklage wegen Kuppelei.

H. war ein Mensch, der dauernd mit Prostituierten verkehrte und dem Zuhältertum ergeben war. Kurz vor seiner Verhaftung stand er mit einer gewissen Anna H. in Verkehr, im Jahre 1892 mit der Helene P., ferner ist er noch mit einer gewissen B. und einer K. in Verkehr gewesen. Die H. und die P., welche sich offenbar mit dem H. verfeindet hatten, haben seine Thätigkeit als Zuhälter ausführlich geschildert. Sie haben ihm fast täglich Geld dafür gegeben, dass er sie begleitet, und ist auch gelegentlich, während sie mit Männern verkehrten, zu ihrem Schutze verborgen gewesen. Er hat natürlich mit ihnen geschlechtlich verkehrt und soll besonders per linguam ihnen Befriedigung verschafft, ja dies sogar auch während der Menstruation ausgeführt haben. Die Frauenzimmer waren immer sehr eifersüchtig auf ihn und suchten eine der anderen ihn zu entreissen. Er hat in Zuhälterkreisen den Namen des schönen Willy. Ausserdem wird ihm eine Urkundenfälschung zur Last gelegt. Er hatte nämlich versucht, durch eine gefälschte Quittung eine Geldanweisung zu bekommen, nachdem er vorher in Erfahrung gebracht, dass ein Geschäft in der Post in einem bestimmten Fach seine Anweisungen zu liegen hatte.

H. ist wegen Diebstahls bereits 1890 und 1892 vorbestraft. Im Jahre 1890 hat er 90 Paar Hosen gestohlen.

Eigene Beobachtung.

3. 2. An der rechten Stirnseite zwei ineinander übergehende, halbkreisförmige Hautnarben. Haut verschieblich. Knochen scheint namentlich unter dem unteren Halbkreis mit kleinen Vorsprüngen und Leisten versehen zu sein. Die obere Narbe endet oben in eine kleine Grube. Pupillenreaktion und Patellarreflex vorhanden. Augenbewegungen frei. Zunge keine Narbe. Gaumen normal gewölbt. Leib weich. Blase nicht gefüllt. Keine frischen Verletzungen. Beim Stehen mit geschlossenen Augen Schwanken. Gang intakt. Sprache etwas langsam, zeigt aber keine Artikulationsstörungen. Patient liegt ruhig im Bett, stiert mit leerem Blick um sich. Behauptet, er sei hier im Zuchthaus, alle Personen hier seien Gefangene, hätten Diebstahl, Hehlerei begangen. Die Krankenwärter seien Gefangenaufseher. Er sei schon 2 Jahre unschuldig im Zuchthaus.

Patient ist im Gesicht glatt rasiert, nur die linke Schnurrbarthälfte steht noch und ist wohl gedreht. Auf die Aufforderung, er möchte seinen rechten Schnurrbart zeigen oder sich daran fassen, zeigt er stets seinen linken. Manche Fragen beantwortet Patient gar nicht, in den wenigen Antworten, die von ihm zu erlangen sind, prägt sich eine gewisse Aengstlichkeit aus.

Sagt auf einmal spontan: Lasset die Kindlein zu mir kommen etc. Er würde morgen sicher entlassen; Aufseher Barts hätte dies gesagt. Giebt niemals direkt und niemals auf die erste Frage Antwort. Auf eine zweite Frage, warum er in Untersuchung sitze, antwortet er, er habe nichts begangen, sei schon 10 Monate im Untersuchungsgefängnis. Während der Unterredung streckt er einmal die Hand nach dem Arzt aus, das andere Mal fährt er auf die Lampe los.

4. 2. Er sei vom Schwurgericht wegen Brandstiftung verurteilt. Er komme aus dem Zuchthaus in Brandenburg und werde dieser Tage entlassen. Er habe das Haus seiner Eltern in Brand gesteckt. Der Vater sei Postsekretär am schlesischen Bahnhof und habe ein eigenes Haus in der Wrangelstrasse. — Weitere Unterhaltung mit ihm ist nicht möglich, da er ganz sinnlose Antworten giebt: bald sagt er, sein Vater hätte in Berlin ein Haus, dann, es sei ausserhalb Berlins, bald, er hätte das Haus in Brand gesteckt, dann, er kenne es nicht. Hinter jeder Antwort sagt er nachdrücklich ja und runzelt die Stirn dabei. Der Blick ist stets nach unten gesenkt und auf einen bestimmten Punkt gerichtet.

5. 2. Auf die Frage, wo er seine rechte Schnurrbarthälfte verloren habe, giebt er an, dieselbe sei ihm im Gefängnis abgebrannt; er fasst dabei an die noch stehende linke Hälfte. Behauptet immer noch, er sei im Zuchthaus. Sein Benehmen ist unverändert.

6. 2. Tag? Freitag (Dienstag). Monat? 4. 1. Jahr? Schweigen. Oberarzt hält er für den Rechtsanwalt, Unterarzt für den Aufseher etc. Wieviel Uhr? „Alles gut.“ Welche Stunde? Schweigen; reicht plötzlich dem Arzt die Hand hin. Geschwister? ja; wieviel? 2, Grethe, Martha. Wo geboren? Berlin. Wo in die Schule gegangen? (Besieht sich den Rock des Arztes und sagt: „Kammgarn.“). „Jawohl, in die Schule bin ich gegangen.“ Wo? „Das weiss ich nicht.“ Welche Religion? „Jawohl, das macht blos die Unschuld.“ Welche Religion? evangelisch. Bei welchem Prediger eingesegnet? „Ja, Firma Herkewitz, Herrengarderobe.“ 2 × 2? 8. 6 × 7? (nach langer Pause) 13. 5 × 7? langes Schweigen, als ob er nachdenke. Schweigen. 8 × 8? ja. 8 + 8? 42. 5 × 2? richtet sich halb auf und legt sich wieder hin. Schweigen.

11. 2. Hat gestern kein Abendbrot gegessen und verweigert auch heute sein Frühstück. Hat das Hemd eigentümlich angezogen, sodass der rechte Arm aus dem Schlitz herausragt. Er klagt über den Hals. Leichte Angina follicularis.

13. 2. P. hat den Aermel seines Hemdes fest um den Hals geschlungen. Sein Gesicht sieht schon ganz cyanotisch aus. Gefragt, warum er dies thäte, sagte er, er hätte es im Hals.

14. 2. Behauptet, seit einem Jahre schon im Gefängnis zu sein. Am 3. Mai 1893 sei er ins Gefängnis gekommen. Er lag dort mit mehreren zusammen. Barts habe gesagt, er solle entlassen werden. Er wisse nicht, wie er hierher gekommen sei. Er sei jetzt in der Charité. Er erinnert sich, dass er Urin getrunken habe. Eine Stimme habe ihm dies gesagt. Diese Stimme komme von oben und spreche leise zu ihm. Es sei eine männliche Stimme; er höre sie in beiden Ohren. Seit 2 Jahren spreche diese Stimme zu ihm. Sie erzähle von seinem Vater. Sein Vater stehe auf und käme wieder zu ihm. Die Stimme sage alles. Er hörte diese Stimme nur am Tage; trotzdem habe er arbeiten können. In Berlin habe er die Gemeindeschule in der Wrangelstrasse besucht; dann sei er in ein Herrengarderobegeschäft eingetreten. Zuletzt sei er als Verkäufer und Dekorateur beschäftigt gewesen, wobei er 150—200 Mark monatlich verdient habe. Nach seinen weiblichen Bekanntschaften gefragt, giebt er an, er habe mit einer Grete verkehrt, sonst noch mit Anna und Lene. Diese Namen sagte er erst auf längeres Zureden. Schliesslich sagt er, sie hiesse vielleicht auch M. Auf den Namen P. will er trotz energischen Zuredens nicht kommen. Begangen habe er nichts. Er sei von Schiffdau erhalten worden. Arthur Schiffdau sei sein Kompagnon. Ob er als Kind krank gewesen sei, wisse er nicht. In der Schule habe er gut gelernt. Vom Militär sei er freigekommen, er wisse jedoch nicht, warum; er sei als brauchbar befunden worden. Sein Alter giebt er auf 23 Jahre an. Der Vater, welcher Goldleistenfabrikant war, sei 1884 gestorben. Er habe 2 Geschwister, Grete und Martha, welche beide noch lebten. Nach der Adresse seiner Mutter gefragt, sagt er erst, sie heisse Frau H. und wohne Wrangelstrasse 57, dann sagt er, sie heisse Antonie Rebier. Seine Mutter habe er vor 2 Jahren gesehen. Sie habe einen Rechtsanwalt geschickt und geschrieben, dass die Mädchen so schlecht ausgesagt hätten und ihn durchaus ruinieren wollten .... Dann stockt H. (Er beweist durch diese Aussage, dass er sehr wohl weiss, welche Anklage gegen ihn erhoben wird.) Seine Mutter sei 30 Jahre alt. Auf alles Vorhalten, dass dies unmöglich sei, antwortet er immer wieder, sie sei doch 30 Jahre alt. Das von ihm am 7. November 1893 verfasste Schriftstück will er nicht anerkennen.

19. 2. Beklagt sich darüber, dass ihm sein Schnurrbart abgeschnitten sei. Das sei vom Staatsanwalt so angeordnet, dass er nur eine Schnurrbarthälfte hätte.

22. 2. Behauptet, nur 2 Geschwister zu haben. Vater soll 1884 gestorben sein. In der Schule sei er bis zur 2. Klasse gekommen. Wie er gelernt habe, wie es mit seinem Gedächtnis bestellt sei, wisse er nicht. Kann nicht angeben, wie der Geschäftsinhaber heisst, bei dem er nach seiner Einsegnung als Arbeitsbursche angestellt war. Dann sei er 3 Jahre im Geschäft bei P. gewesen. Erst nach wiederholten Vorhaltungen giebt er zu, dass er dort entlassen worden sei. Hierauf hätte er die Filiale für Herrn St., Oranienstr., geleitet. Er sei da ganz allein gewesen und wäre heute noch in dem Geschäft, wenn nicht die Mädels gewesen wären, die versucht hätten, ihn aus seiner Stellung zu bringen. Er habe wiederholt seine Stellung aufgeben wollen. Wenn er dazu Schritte eingeleitet hätte, habe ihn Herr St. immer zurückgehalten, weil er gut verkauft und das Schaufenster schön dekoriert habe. Die Mädels hätten ihn nicht in Ruhe gelassen, gezotet und Unsinn gemacht. Sie hätten ihn mit einer Anzeige wegen Kuppelei bedroht. Bei St. stand er den ganzen Tag vor dem Geschäft und holte sich die Kunden herein, mitunter von einem gegenüberliegenden Geschäft weg. Bei dieser Gelegenheit hätten ihn die Mädchen direkt angesprochen und gelockt. Wenn er die Schaufenster dekorierte, sei ihm von den Mädchen Geld, Kuchen und Cigarren in die Tasche gesteckt worden. Zuletzt sei er nach Hamburg zur „Goldenen 9“ gekommen, wo er erster Verkäufer war. Er ging dorthin, um die Mädchen loszuwerden. Vor seinem Weggang nach Hamburg habe ihn die E. wegen Kuppelei, Bedrohung mit Todschlag und Körperverletzung angezeigt. „Er war 3 Monate in Untersuchung und wurde freigesprochen.“ Das Geschäft in Hamburg wurde verkauft, und alle mussten ihre Stellen verlassen. Er sei einmal

bestraft, weil er ein Portemonnaie, welches in dem offenen Pult eines Bierlokals lag, auf Veranlassung eines Mädchens weggenommen habe. 4 Monate musste er sitzen. „Er sei die unschuldvolle Anstiftung aller Instinkte der Natur.“ Getrunken habe er gar nicht. Urkundenfälschung gesteht er zu, indem er von der Post durch Fälschung eines Namens Geld erhob. Das habe er gethan, weil die H. Geld von ihm verlangte und im Weigerungsfall mit der Anklage drohte. Der Schuster K. habe ihm diese Drohung der H. hinterbracht.

Er selbst werde der „schöne Willy“ genannt. Er habe viel Kopfschmerzen und deswegen Antipyrin genommen.

Erzählt im ganzen heute vieles aus seinem Leben ziemlich geläufig. Ab und zu besinnt er sich lange und will von Ereignissen seines Lebens manches nicht wissen. Es scheint, als ob er sich dessen wirklich nicht erinnern kann. Während des Sprechens macht er eigentümliche Bewegungen, namentlich nickt er nach manchen Antworten wie bestätigend mit dem Kopfe.

3. 3. Sucht wieder daraus, dass er kurz vor der Verhaftung ohne Schnurrbart gewesen, abzuleiten, dass die Zeugen einen Meineid begangen hätten, da sie ihn als den Thäter bezeichneten und sagten, der betreffende Mann habe einen Schnurrbart. Ferner nimmt er in der heutigen Unterredung das früher gemachte Geständnis, dass er Postanweisungen gefälscht habe, wieder zurück.

Abendvisite. H. wurde heute im Garten so schlecht, dass er sich ins Bett legen musste. „Er habe ins Kloset gebrochen; der Kopf und die Hände seien so gross.“ Puls 92; kein Fieber.

6. 3. Klagt darüber, dass er oft Samenfluss habe. Er würde dadurch sehr geschwächt und hätte Rückenschmerzen.

8. 3. „Freue mich, dass ich wieder am Leben bin. Es läutete gestern Abend, und da flog ich über die Häuser hin.“

14. 3. Hat nach seiner Aussage oft das Gefühl, als ob er fliege und schwebe; dann höre er die Stimme seines Vaters. Wenn er im Geschäft war, hatte er das Gefühl von Singen und Klingen in den Ohren. Es befiel ihn solche Angst, als ob jemand gestorben wäre. Er sei dann mehrmals nach Hause gegangen, um zu sehen, was seine Eltern machten. Dadurch habe er sich oft verspätet, sodass ihn der Chef anschnauzte. Er habe alle die Strafen, die er erhalten, nicht verdient, da er die Sachen nicht für sich gethan habe. Wenn ihn jemand um etwas bitte, könne er es nicht abschlagen. Gefragt, ob er fähig war, bei St. Geld einzukassieren, sagt er, er sei nur Anreisser gewesen, während Herr St. den Verkauf besorgt habe. Sonst habe er noch Schaufenster dekoriert. Dies sei auch seine Beschäftigung bei P. gewesen. Er stellt sich bei der Frage, ob er verkauft und Geld eingenommen habe, sehr ungeschickt, wiederholt immer die Frage und sagt, er wisse nicht, was der Arzt meine.

15. 3. Bei einer nochmaligen Unterredung werden keine neuen Behauptungen von ihm vorgebracht. Nur erzählt er noch, dass er während seiner letzten Stellung bei St. oft ganze Nächte sich herumgetrieben und nicht nach Hause gekommen sei. Sein Benehmen in der Unterhaltung ist ebenso wie früher. Stets werden bei ihm die schon früher erwähnten sonderbaren Bewegungen mit dem Kopfe beobachtet. Die Unterredung mit ihm ist schwierig, da er die Fragen offenbar schwer erfasst, sich schwer auf die Dinge besinnt und in seinen Auseinandersetzungen beständig den Faden verliert.

Es ist noch nachzutragen, dass H. sich während seines Aufenthaltes in der Charité ruhig verhielt und in die Ordnung der Anstalt fügte. Verkehr mit anderen Kranken pflog er nicht; er war meistens für sich.

Nachts schlief er, wie aus dem Nachtbericht zu ersehen ist, meistens gut. Schlafmittel hat er nicht gebraucht.

Aussage der Mutter des H., der Postschaffnersfrau R., verw. H.

In der Familie nichts von Geisteskrankheiten oder Nervenkrankheiten. H. hat 3 lebende Geschwister, 5 sind tot. Der erste Mann ist am 17. Juni 1886 gestorben. H. war schwach von Verstand; Rektor A. (Wrangelstrasse) kann das bezeugen. H. musste sich stets sehr lange

besinnen, ehe er eine Antwort geben konnte. Im Jahre 1875, als er noch nicht zur Schule ging, fiel er einmal, als er ein Treppengeländer herunterrutschte, auf den Kopf, wobei er 2 Wunden an der rechten Seite des Kopfes davontrug. Die Wunden sahen schlüsselförmig aus. Er wurde für tot in die Wohnung gebracht und lag 3 Tage ohne Besinnung. Im Ganzen war er 14 Tage bettlägerig, klagte über Kopfschmerzen. Von dieser Zeit an veränderte sich sein Wesen. Er behielt nichts mehr und verdummte. Krämpfe hatte er nicht. Er konnte nie zweierlei Dinge holen, wenn er zum Einkaufen geschickt wurde. In der Schule kam er bis zur 2. Klasse. Nachdem er mit 14 Jahren eingesegnet war, trat er bei dem Goldleistenfabrikanten M. als Arbeitsbursche ein, wo er ungefähr $^3/_4$ Jahre blieb. Er machte sich dort ganz gut. Dann ging er in das Herrenkonfektionsgeschäft von P. Auch dort, wo er $3^1/_2$ Jahre in Stellung war, war man anfangs mit ihm zufrieden. Etwa im 18. Lebensjahre lernte er ein Mädchen kennen, mit welchem er ein Verhältnis anknüpfte. Die Mutter versuchte mehrmals vergeblich, das Verhältnis zu lösen, nachdem der Geschäftsinhaber ihr davon erzählt hatte. Das Mädchen verlangte sehr viel von H., Hut, Boas etc. Um ihre Wünsche zu befriedigen, nahm H. aus dem Geschäft des Herrn P. Beinkleider weg und versetzte dieselben. Dies führte zu seiner Entlassung im Jahre 1891. Er war dann längere Zeit ohne Stellung. Heimlich verkehrte er aber mit dem Mädchen weiter, obwohl die Mutter sehr aufpasste. Er bekam hierauf bei Herrn St. (Herrenkonfektion) eine Stellung. Der Chef war zuerst sehr mit ihm zufrieden. H. wusste mit den Leuten gut umzugehen. Schliesslich wurde aber dem Chef der Verkehr des H. mit den Mädchen, die ihn bis in das Geschäft verfolgten, lästig und er entliess ihn aus diesem Grunde. Mit einem dieser Mädchen, namens E., hatte er ein intimes Verhältnis, dem ein Kind entsprang. H. übte auf die Mädchen eine grosse Anziehungskraft aus. Eine war immer auf die andere eifersüchtig. Die Mädchen gaben ihm Geld, ja drängten ihm dasselbe förmlich auf, wie Herr St. selbst beobachtete. Die Mädchen brachten ihm auch Essen, sodass er die Speisen im Geschäft unberührt liess. Sehr oft war er nachts nicht zu Hause. Nach seinem Weggang von St. wohnte er bei seiner Mutter; aber die Mädchen liessen ihn auch hier nicht los. Sie gaben ihm Geld, sodass die Bemühungen der Mutter, ihm eine Stellung zu verschaffen, vergeblich waren. Schliesslich musste ihm die Mutter aus Rücksicht auf ihre anderen Kinder das Haus verweisen. 1892 schrieb er einen reumütigen Brief und bat um Wiederaufnahme. Die Mutter willfahrte ihm unter der Bedingung, dass er eine Stellung erhalte. Er kam dann nach Hamburg zur „Goldenen 9“ und war dort 2 Monate. Er schickte auch seiner Mutter Geld, um seine Sachen einzulösen. Da reiste eines Tages, wie die Mutter hörte, ein Mädchen seiner Bekanntschaft nach Hamburg und überredete ihn dazu, mit ihr zusammen zu leben. Im Ganzen war er 4 Monate in Hamburg, dann kam er wieder zu seiner Mutter (Sommer 1892); dieselbe nahm ihn aus Barmherzigkeit auf. Damals wurde er aber ihr und ihren Schlafburschen durch eigentümliche Angewohnheiten sehr störend. Er sprach mit seiner Mutter wenig oder gar nicht. Da er keine Stellung bekam und die Mädchen ihn wieder umschwärmten, verwies ihm die Mutter das Haus. Dann hörte sie, er habe bei einem Restaurateur ein Portemonnaie gestohlen, wofür er mit 2 Monaten Gefängnis bestraft wurde. Hierauf sah ihn die Mutter eines Tages im Januar oder Februar 1893 wieder bei sich. H. weinte sehr, die Mutter gab ihm Essen und 6 M. Er bezog dann eine Schlafstelle und kam hin und wieder zur Mutter. Einmal kam er in einer Droschke mit mehreren Herren angefahren, gab einigen Kindern vor dem Hause 5 Pf. und begrüsste die Mutter. Er sagte damals, er dekoriere Schaufenster.

H. war immer sonderbar in seinem Wesen. Von den Schlafburschen seiner Mutter wurde er „Vogelwilhelm“ genannt. Sehr sonderbar war sein beständiges Zucken mit dem Kopf und mit dem Arm. Er sprach oft lange Zeit gar nichts. Wenn man ihm etwas sagte, sperrte er den Mund auf und blieb die Antwort schuldig. Von Gemüt war er herzensgut. Er that seiner Mutter viel zu Gefallen, holte für sie ein. Für seine Geschwister bat er, wenn die Mutter sie bestrafen wollte. Getrunken hat er nicht; auch an-

getrunken war er nie. Seiner Mutter nahm er nichts weg, ebensowenig den Schlafburschen. Geld hat die Mutter nie bei ihm gesehen. Des Nachts war er oft nicht zu Hause. Seine Vergesslichkeit war so gross, dass die Mutter ihm das aufschrieb, was er einholen sollte.

Als Kind wurde H. viel geuzt. Mit 13 Jahren sagte ihm einmal ein Junge: „Du, mach mal den Mund auf, ich will hineinspucken, dann bekommst Du eine gute Stimme." H. machte wirklich den Mund auf. Wegen dieser Uzereien hielt er sich viel allein. Mit 9 Jahren antwortete er einem Herrn, der ihn mit seiner Schwester auf der Strasse traf, auf die Frage, ob sie Geschwister seien: „Nein, wir sind Katzen und Hunde." Diese Ausdrücke hatte der Vater oft gebraucht. Als er einmal die Treppe mit Wasser begossen hatte, sagte er selbst dem Vater, er wolle es nicht sagen, dass er dies gethan hätte, sonst müsste er die Treppe aufwischen.

Die Mutter weiss gar nicht, wie H. auf die Idee zu seinen Diebstählen gekommen ist. Sie glaubt, dass die Mädchen ihn aus Eifersucht — besonders war dies wegen seines letzten Verkehrs mit einer gewissen P. der Fall — angezeigt hätten.

Gutachten.

H. ist, wie die Beobachtung und die von uns angestellten Ermittelungen über seine Vorgeschichte ergeben haben, in frühester Kindheit schwachsinnig geworden durch eine Schädelverletzung, die gleichzeitig das Gehirn betroffen hat. H. stammt aus einer gesunden, nicht belasteten Familie und entwickelte sich als Kind anfangs in normaler Weise. Nach einem Fall ging jedoch eine auffallende Veränderung vor sich mit dem früher lebhaften und geweckten Kinde. H. fiel im 7. Jahre, als er rittlings ein langes Treppengeländer herunterrutschte, auf den Kopf, war danach längere Zeit ohne Bewusstsein und musste 14 Tage das Bett hüten, da er sich eine Schädelverletzung an der rechten Seite zugezogen hatte. Noch heute findet sich an der rechten Schläfe eine grössere Narbe, unter welcher der Knochen sich rauh anfühlt und mit kleinen Vorsprüngen besetzt ist. Seit dem Fall blieb H. in allem zurück. Er lernte in der Schule sehr schwer. Er blieb kindisch in seinem Wesen und war die Zielscheibe des Spottes seiner Altersgenossen, die seine einfältige Leichtgläubigkeit benutzten. Ganz besonders auffallend war aber seine Gedächtnisschwäche. Wenn er für seine Mutter kleine Einkäufe besorgen sollte, konnte er niemals zwei Aufträge zugleich behalten. H.'s Unfähigkeit, geistige Eindrücke festzuhalten, trat in all den Unterredungen hervor, die wir mit ihm hatten, zugleich mit einer Schwerfälligkeit in der Auffassung und mit einer mangelnden Reproduktionstreue in der Wiedergabe von früher Erlebtem. H. versteht die an ihn gerichteten Fragen schlecht und giebt häufig ganz verkehrte Antworten. Das ist keineswegs beabsichtigtes Ausweichen oder gewolltes Missverstehen, wie es anfangs schien, sondern ein Nichtverstehenkönnen und eine Schwierigkeit im Denken. Diese Eigentümlichkeit zeigte er bei allen Unterredungen, als er längst sein anfänglich zurückhaltendes Wesen aufgegeben hatte und als Dinge mit ihm verhandelt wurden, die er nicht zu verheimlichen hatte. H. ist gar nicht im Stande, Vorgänge aus

seinem früheren Leben richtig zusammenhängend und mit den nötigen zeitlichen Bestimmungen wiederzugeben. Von allem bewahrt sein Kopf nur ein verschwommenes undeutliches Bild, welches er je nach Bedürfnis sich zurechtstutzt. Mit der Wahrheit nimmt er es sich gegenüber ebensowenig genau, wie gegenüber anderen. Er ist unfähig, sich selbst zu beurteilen und seine moralische Verkommenheit einzusehen. Redensarten, Phrasen, auf die er gelegentlich verfallen ist, Ausflüchte, die er in der Not gebraucht, werden zu festen Gebilden und bekommen für ihn reellen Wert.

Immer wieder wiederholt er nur sich und anderen: Wenn ich nur einen Rechtsanwalt hätte, dann ist alles gut. Da er aber doch das Gefühl hat, als ob ihm auch der nichts helfen könne, schreibt er in dem Brief an seine Mutter: Es verjährt alles ich komme heraus, dekoriere Schaufenster und werde ein feiner Kerl. Er glaubt halb und halb, dass er noch in der letzten Zeit wirklich Schaufenster dekoriert hat, weil ihm die H. einmal geraten hat, sich dadurch zu ernähren. Ebenso glaubt er schon selbst, dass er in der That den einen Ueberzieher an einer Thürklinke in der Michaeliskirchstrasse gefunden hat und darin die Legitimationspapiere — eine Lüge, die er einmal in der Verlegenheit ersonnen hat. Die Aussagen des H. werden bei diesem Mangel der Kontrolle durch ein treues Gedächtnis so schwankend, dass er ein Geständnis, welches er schon vor Gericht wiederholt gemacht hat, gelegentlich auch mal wieder zurücknimmt. So bestritt H. eines Tages uns gegenüber, dass er die Urkundenfälschung, die einen Teil der ihm zur Last gelegten Verbrechen bildet, bereits längst zugegeben hatte. Seinem schwachen Geist fehlt jede feste Haltung und Richtung. Augenblickseinfälle, Eitelkeitsregungen herrschen vor. In einem langen Brief, der ein wunderliches Gemisch enthält von Unschuldsbeteuerungen, halben Eingeständnissen seiner Schuld, sentimentalen Phrasen und religiösen Wendungen, bittet er zum Schluss darum, dass man ja auf seine karrierte Hose achte.

Vor einem Vernehmungstermin verewigt er sich an der Wand des Detentionszimmers in einer Art und Weise, die man ganz gut als ein Eingeständnis seiner Schuld ansehen könnte und im merkwürdigen Gegensatz steht zu seinen Unschuldsbeteuerungen vor dem Richter. In diesen Kritzeleien bezeichnet er sich auch als schöner Willy, während er sich andererseits wieder darüber beklagt, dass ihm dieser Spitzname wie ein Makel anhafte.

Die ausserordentlich schwache psychische Konstitution des H. äussert sich ferner in seiner Beeinflussbarkeit, besonders durch das weibliche Geschlecht. H. übt auf gewisse Mädchen eine entschiedene Anziehungskraft. Er wird von denselben hofiert und mit Aufmerksamkeiten überschüttet. Wenn er als Anreisser vor dem Kleidergeschäft von St. stand, steckten sie ihm im Vorübergehen Cigarren, Kuchen, sogar Geld in die Tasche. Allein in alle den Verhältnissen ist er der passive Teil. Weil das erste

Mädchen, mit dem er längere Zeit intime Beziehungen unterhielt, Geschenke von ihm fordert, die seine Mittel weit übersteigen, geht er hin und stiehlt 13 Paar Hosen. Da er trotz wiederholter Vorstellungen seines Chefs St. nicht verhindert, dass sich die öffentlichen Mädchen in der Nähe des Geschäfts und selbst in demselben an ihn herandrängen, wird er schliesslich entlassen. Seine Mutter muss ihn aus dem Haus weisen, da er die Mädchen nicht los werden kann. „Nichts war mir teuer, um Deine Wünsche zu befriedigen", schreibt er an die P., und in der That scheint er für dieselbe seine Diebstähle ausgeführt zu haben. Jeder neuen Bekanntschaft fällt er wieder zu und zieht dadurch die Eifersucht und Rachsucht der früheren auf sich. Ausser einer erheblichen Intelligenzschwäche, die sich näher bestimmen lässt als Gedächtnisschwäche, Langsamkeit in der Ideenfolge, Mangel an fester Haltung, leichte Beeinflussbarkeit durch jedermann, sind endlich noch Züge krankhafter Störung zu erwähnen, wie sie im Verein mit geistiger Schwäche sich so häufig finden. So leidet H. seit Jahren an heftigen Kopfschmerzen und musste beständig Antipyrin gebrauchen. Er hat zuweilen eigentümliche Empfindung, als ob seine Glieder ganz dick und gross seien oder als ob er fliege. Er wurde zuweilen von heftiger Angst befallen, so dass er vom Geschäft nach Haus kam in der Meinung, es müsse etwas passiert sein. Zu den krankhaften Impulsen gehört auch, was seine Mutter in der letzten Zeit sehr störend empfand, wenn sie ihren Sohn bei sich aufgenommen hatte: H. stand während der Nacht plötzlich auf, zündete die Lampe an und wusch oder bürstete sich stundenlang, ohne im mindesten Rücksicht zu nehmen auf den Schlafburschen seiner Mutter, der in demselben Zimmer schlief. Das machte er oft und liess sich darin durch niemand stören, gab überhaupt gar keine Antwort, wenn er angeredet wurde, und wollte am nächsten Morgen nichts von seinem Thun wissen. Ausser solchen einzelnen krankhaften Zügen wurde schliesslich noch im Gefängnis und in den ersten Tagen des Charité-Aufenthaltes ein Zustand von Verwirrtheit beobachtet. Im Gefängnis trank er den Urin anderer Kranken und schnitt sich eine Schnurrbarthälfte ab. In den ersten Tagen in der Charité gab er die sinnlosesten Antworten und starrte beständig vor sich hin. Ein solcher Zustand, wie er bei H. beobachtet wurde, ist ein Beweis dafür, wie leicht eine defekte Intelligenz in eine Psychose verfällt, und vervollständigt das Blid des erworbenen Schwachsinns, welches wir bei H. in seinen charakteristischen Zügen wiederfanden. Wir geben daher unser Gutachten dahin ab: 1. dass H. ein von frühester Kindheit an geistesschwaches Individuum ist und der Anstaltspflege bedarf;

2. dass H. sich zur Zeit der in Frage kommenden Vergehen in einem Zustand krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Fall 4. 1895.[1])

Puella publica — gewohnheitsmässige Diebstähle — zahllose Bestrafungen — wiederholter Aufenthalt im Irrenhause — erneute Anklage wegen Diebstahls — Alkoholismus — Lues (Ptosis). — Hochgradiger Schwachsinn — Hysterie — Hysterische Delirien — Wutanfälle. — Nachweis, dass die p. H. z. Zt. der inkriminierten Handlung im Sinne des § 51 geisteskrank gewesen ist.

Vorgeschichte.

Die p. H. ist bereits oft vorbestraft und zwar:
ca. 30 mal wegen Gewerbsunzucht,
3 mal wegen Sachbeschädigung,
2 mal wegen Beleidigung,
2 mal wegen Widerstandes,
2 mal wegen Hausfriedensbruchs,
1 mal wegen Körperverletzung;
ausserdem durch Erkenntnis des Amtsgerichts Br. vom 4. Januar 1896 wegen Diebstahls mit 6 Wochen Gefängnis und
am 20. Januar 1894 wegen Diebstahls mit 2 Monaten Gefängnis;
und endlich am 4. Mai 1894 wegen Diebstahls mit 1 Jahr Gefängnis und Ehrverlust auf 5 Jahre.

Ueber die letzten beiden Strafthaten der H. liegen uns die Akten vor. Der Sachverhalt der ersteren ist folgender:

Am 6. Januar 1894 wurde der auf dem Heimwege sich befindende Kaufmann L. in der Neuen Königstrasse von der H. aufgefordert, mit ihr in einer Thürnische den Beischlaf zu vollziehen. Um sich ihrer zu wehren, trat L., nach seiner Angabe, in eine Thürnische, lehnte jedoch das Ansinnen der H., mit ihr den Beischlaf zu vollziehen, ab. Hierauf griff die H. in seine Hosentasche, in welcher L. ein Portemonnaie mit 140 Mark hatte. Er entfernte sich darauf in dem Glauben, nicht bestohlen zu sein, in die entgegengesetzte Richtung, wie die H. Beim Revidieren des Portemonnaies machte L. die Wahrnehmung, dass ihm ein Geldbetrag fehle. Er ging deshalb der Diebin sofort nach und stellte sie zur Rede, worauf ihm dieselbe ohne weiteres 15 Mark aushändigte. Als L. nun die H. einem Schutzmann übergab, reichte sie ihm noch 3 Zwanzigmarkstücke, welche sie ihm ebenfalls entwendet hatte. Auf der Polizei-Wache revidierte L. sein Geld nochmals und fand, dass ihm noch ein Zwanzigmarkstück fehlte.

In ihrer Vernehmung vom 6. Januar 1894 bestritt die H., sich strafbar gemacht zu haben. Sie erzählte den Hergang, wie folgt:

L., welcher angetrunken gewesen wäre, habe sie in der Neuen Königstrasse aufgefordert, mit ihm in einen Thorweg zu kommen. In der alten Schützenstrasse wären sie nun in eine Thürnische getreten. Hier habe ihr L. die Röcke hochgehoben, seine Beinkleider abgeknöpft, dieselben bis zu den Knien heruntergelassen und versucht, den Beischlaf im Stehen mit ihr zu vollziehen. Sie, die H., habe sich jedoch gesträubt und L. von seinem Vorhaben dann abgestanden. Dem p. L. wäre dabei das Portemonnaie aus der Tasche gefallen, dasselbe habe sich geöffnet und mehrere Goldstücke zerstreut umher gelegen. Sie hätten dann beide gemeinschaftlich nach dem Gelde gesucht. Was sie, die H. gefunden, hätte sie dem p. L. sofort abgeliefert; dieses wären 2 Zwanzigmarkstücke und 3 oder 4 Dreimarkstücke gewesen. Die Angaben des L., sie hätte ihm dieses Geld aus der Hosentasche gestohlen, wären unwahr, ebenso seine Behauptung, sie hätte ihm erst beim Hinzutreten

[1]) Dieses Gutachten ist mir gütigst von Herrn Professor Dr. Westphal zur Veröffentlichung überlassen worden.

des Schutzmannes die betr. Geldstücke ausgehändigt. Der in dieser Sache geladene Schutzmann Sch. bestätigte, dass die p. H. dem p. L. in seiner Gegenwart Geld nicht zurückgegeben hätte. L. hätte vielmehr bereits 5 Dreimarkstücke in der Hand gehabt, die er von der p. H. zurückerhalten haben wollte. Erst später auf der Wache hätte L. erklärt, dass ihm noch ein Zwanzigmarkstück fehle. In seiner Gegenwart erhielt L. seine Angaben in allen Punkten aufrecht. Er wäre zwar etwas angetrunken gewesen, aber vollständig zurechnungsfähig.

In der Hauptverhandlung vom 20. Januar 1894 wurde die p. H. des Diebstahls schuldig befunden und zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt.

Am 27. März 1894, nachts 10½ Uhr, wurde die p. H. wiederum wegen Diebstahls eingeliefert. Von einer verantwortlichen Vernehmung am 27. März 1894 musste Abstand genommen werden, weil die H. sehr aufgeregt war und anscheinend Geistesgestörtheit simulierte.

Der Sachverhalt dieser der p. H. zur Last gelegten strafbaren Handlung ist folgender:

Am 27. März unternahm der Buchhalter W. mit der p. H., welche er auf der Strasse kennen gelernt hatte, eine Droschkenfahrt nach dem Monbijouplatz.

Der p. W. vollzog mit der p. H. in der Droschke den Beischlaf, ohne dass die Angeklagte, welche Prostituierte ist, Bezahlung forderte. Als p. W. den Kutscher bezahlen wollte, bemerkte er, dass sein Portemonnaie leer war; in demselben hatten sich, wie p. W. genau wusste, ca. 23 Mark befunden — 10 Mark in Gold, der Rest in Silbermünzen, darunter eine österreichische Münze, welche mit einem bestimmten Zeichen versehen war. — Als p. W. nun die p. H. heftig zur Rede stellte und sie des Diebstahls beschuldigte, wurde dieselbe sehr kleinlaut und meinte, dass sich das Geld schon wieder vorfinden würde. Nun fingen beide an, in der Droschke zu suchen, wo die H. das hintere Sitzkissen aufhob und der p. W. unter demselben 11 Mark vorfand, während er die 12 Mark nicht zurückerhalten, diese vielmehr die p. H. sich zugeeignet hatte. Die österreichische Münze wurde bei der p. H. vorgefunden.

Letztere bestritt entschieden, sich des Diebstahls schuldig gemacht zu haben. Richtig sei nur, dass sie mit dem p. W. in einer Droschke gefahren und dieser während der Fahrt mit ihr unentgeltlich den Beischlaf vollzogen hätte. Wie ein Teil des Geldes unter das Wagenpolster und die fragliche Münze in ihren Besitz gekommen sei, könne sie nicht angeben.

In der Hauptverhandlung vom 4. Mai 1894 wurde die p. H. des Diebstahls im strafbaren Rückfalle für schuldig befunden und mit 1 Jahr Gefängnis und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren verurteilt.

Am 4. Juni wurde die p. H. auf Antrag des Anstaltsarztes wegen innerer Krankheit der Königl. Charité überwiesen. Aus der Station für innere Krankheiten musste sie am 2. Juli wegen eines heftigen Tobsuchtsanfalls, der eingetreten war, nachdem sie anderen Patientinnen ihren Wein ausgetrunken hatte, in die Abteilung für krampfkranke Weiber aufgenommen werden.

Aus dem damals hier geführten Krankheitsjournal gebe ich folgendes wieder: „Patientin kam in heftiger Erregung, schrie und tobte, sodass sie nur mit grosser Mühe von 4 Wärterinnen isoliert werden konnte. Am nächsten Morgen war sie ruhiger, erschien aber noch ganz verwirrt, kannte Jahreszahl und Monat nicht. Nach der Ursache des gestrigen Tobens gefragt, antwortete sie nur, ‚so etwas kommt ja vor'. Andauernd machte sie einen hochgradig schwachsinnigen Eindruck, war sehr wechselnder Stimmung, ungemein reizbar, durch ganz unbedeutende Veranlassungen gerät sie in tobsüchtige Erregung, sodass sie auch später noch mitunter isoliert werden musste. Ueber ihr Vorleben gab sie widersprechende, konfuse Berichte. Der Nasenrücken war etwas eingesunken, das rechte Augenlid hing deutlich herab (Ptosis). Von anderen krankhaften Erscheinungen wurden Anfälle von Herzklopfen mit Irregularität des Pulses beobachtet, ferner Stiche auf der Brust, verursacht durch eine trockene Entzündung des Brustfells. Einige-

mal zeigte Patientin morgens blutig gefärbte Flüssigkeiten vor, die sie angeblich nachts erbrochen haben will. Die Urinmenge war auffallend vermehrt, bis auf 8900 ccm in 24 Stunden, es konnte indessen einmal konstatiert werden, dass Patientin den Urin heimlich mit anderen Flüssigkeiten mischte."

Am 27. August wurde sie entlassen, versehentlich, anstatt zurück in Haft, nach der E... strasse zu Frau Schr.

Bereits am Abend des 28. August 1894, also am Tage nach der Entlassung, wurde die H. in Potsdam wieder festgenommen, weil sie, nach Aussage des Handelsmann Otto E., während er mit ihr den Beischlaf vollzog, ihm 80 Mark in Silber aus der Tasche gezogen, nachdem sie vorher mit ihm in einem Lokal getanzt hatte. Bei der Sistierung nach der Wache schlug die H. mit ihrem Schirm den Schutzmann gegen den Kopf, sodass der Schirm in Stücke zerbrach. Auf der Wachtstube benahm sie sich äusserst renitent, schrie, tobte, biss um sich, machte Miene, mit der Lampe zu werfen und den Beamten mit dem Stuhl zu schlagen. Auf dem Wege zum Polizeigewahrsam warf sie sich auf die Erde und überhäufte den Schutzmann mit Schmähungen. Bei Feststellung ihrer Personalien nannte sie sich Helene von Sebom. In der Vorvernehmung bestritt sie, den Diebstahl begangen zu haben, räumte aber ein, sich des Widerstandes gegen die Staatsgewalt schuldig gemacht und sich eines falschen Namens bedient zu haben. Diese strafbaren Handlungen hätte sie in der Aufregung begangen.

In der Vernehmung vom 30. August 1894 vor dem Kgl. Amtsgericht in P. gab die H. an, dass sie am 28. August, abends um 9 Uhr, 2 Herren getroffen hätte und mit diesen auf deren Einladung in ein Gartenlokal gegangen wäre. Dort seien sie in eine dunkle Halle getreten. Die Aufforderung der H., Licht zu machen, sei unbeachtet geblieben. Dort habe nun einer der Herren sie niedergeworfen und versucht, den Beischlaf mit ihr zu vollziehen. Sie hätte sich aber gewehrt. Noch einmal sei dasselbe von dem betr. Herrn versucht worden, jedoch wieder vergebens. Darauf habe einer der Herren das Lokal verlassen, auch sie sei dann mit dem anderen Herrn aufgebrochen. In der Thüre sei sie noch einmal zum Beischlaf aufgefordert worden. Sie habe sich aber wiederum geweigert. Was nachher geschehen sei, wisse sie nicht mehr, da sie sich in einem Zustande krankhafter Aufregung bei dem Vorfall befunden hätte. Die p. H. bemerkt noch, dass sie bereits 2mal im Irrenhause gewesen sei.

Zurückgeführt ins Gefängnis, führte sie dort einen furchtbaren Skandal auf; in die Zelle gebracht, zertrümmerte sie die aus starkem Schuppenglas bestehenden beiden Scheiben. Auch diese Handlungen giebt sie zu und behauptet, dieselben in der Aufregung ausgeführt zu haben.

In der Verhandlung vom 21. September 1894 wurde beschlossen, die Angeklagte auf ihren Geisteszustand untersuchen zu lassen.

Die Direktion der Provinzial-Irrenanstalt in R. teilte auf Anfrage vom Kgl. Amtsgericht in P. am 24. September 1894 mit, dass die p. H. sich vom 24. Oktober 1887 bis zum 24. November 1889 in obiger Anstalt als geisteskrank befunden habe.

Die Verwaltung der Irrenanstalt in Br. schrieb unterm 22. September 1894, dass die H. dort wie folgt verpflegt worden sei:

1. im Hospital zu Allerheiligen vom 9. Juni bis 30. Juni 1886 (zur Beobachtung ihres Geisteszustandes — nicht geisteskrank entlassen);
2. ebendaselbst vom 30. Juni bis 27. Oktober 1886 (von Schwachsinn ungeheilt entlassen);
3. im Krankenhause an der Göppertstrasse vom 6. bis 15. März 1890 (von Schwachsinn und Aufregungszuständen geheilt entlassen);
4. ebendaselbst vom 12. April bis 28. Mai 1890 (von Dementia gebessert nach O.-Gl. überführt);
5. ebendaselbst vom 11. Dezember 1890 bis 15. Januar 1891 (von Schwachsinn ungeheilt nach O.-Gl. überführt).

Die Provinzial-Irrenpflegestation zu T. teilt unterm 24. September 1894 mit, dass die H. sich dort vom 11. August 1891 bis 29. September 1892 und vom 13. Oktober 1892 bis 30. Mai 1893 befunden habe und am 30. Juli 1893 als ungeheilt entlassen worden sei. Die H. sei eine von Jugend auf schwach-

sinnige, moralisch verkommene Person, bei welcher gelegentlich sehr heftige tobsüchtige Erregungen sich einstellten.

Die vom Oberarzt der Kgl. Charité, Herrn Dr. W., auf Anfrage des Gerichtes am 26. September 1894 erteilte Auskunft lautete:

„Die Anna H., geboren 1869, war vom 2. Juli bis zum 27. August 1894 in Charitébehandlung. Die Patientin litt an Erregungszuständen, die in Tobsucht ausarteten und war nebenbei lungen- und nierenkrank. Patientin wurde als gebessert auf Wunsch entlassen.“

In der Sitzung des Kgl. Schöffengerichts zu P. vom 5. Oktober 1894 sagte der als Sachverständiger vernommene Herr Sanitätsrat Dr. P. aus:

„In Verbindung mit den vorgelesenen Mitteilungen über den Geisteszustand der Angeklagten halte ich dafür, dass sie zur Zeit der Begehungen der Handlungen sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen ihre freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.“

Die Angeklagte wurde auf Grund dieses Gutachtens am 9. Oktober 1894 aus der Haft entlassen.

Kurze Zeit darauf wurde die p. H. in Brandenburg a. H. wegen ähnlicher Vergehen festgenommen und am 24. November 1894 vom dortigen Amtsgericht in das Stadtvoigtei-Frauen-Gefängnis Berlin wieder eingeliefert. Am 5. Februar 1895 wurde sie auf Antrag des Anstaltsarztes wegen „Magenblutung“ und gleichzeitig zur Beobachtung ihres Geisteszustandes wiederum der Königl. Charité überwiesen, wo sie auf der Gefangenenstation (Stabsarzt Dr. Gr.) zuerst behandelt wurde. Auf Anfrage des ersten Staatsanwalts vom 4. März 1895 erfolgte am 9. März die Antwort der Königl. Charité, dass die Heilung der p. H. in allernächster Zeit zu erwarten sei und sich gegen die geistige Zurechnungsfähigkeit der H. bisher keine Bedenken erhoben hätten (gez. Dr. Gr.). Indessen musste auch bei diesem Aufenthalt in der Charité am 18. April die Verlegung nach der Krampfstation erfolgen, da Patientin auf der Gefangenenstation in einem Tobsuchtsanfall eine andere Patientin gebissen hatte.

Hier bot sie während ihres Aufenthaltes bis zum 22. April dasselbe Verhalten wie bei ihrer ersten Aufnahme in der Charité. Am 22. April 1895 wurde sie aus der Charité in das Gefängnis zurückgeführt.

Am 27. Juli 1895 nach Verbüssung der Strafe aus dem Gefängnis entlassen, wurde die p. H. bereits am 4. September 1895 wegen Diebstahls der Königl. Staatsanwaltschaft wieder vorgeführt. Die Beweisaufnahme ergab folgenden Sachverhalt der jetzt der p. H. zur Last gelegten strafbaren Handlungen:

Der Postbote B. gab in seiner Anzeige vom 3. September 1895 an, dass er in der letzten Nacht früh gegen 4¾ Uhr von der ihm ganz unbekannten H. ohne jede Veranlassung angeredet worden sei. Diese habe mit ihm ein Gespräch angeknüpft und ihm bei dieser Gelegenheit gesagt, sie sei eines besseren Herkommens und stamme aus einer hohen vornehmen Familie, „ihr Vater wäre Doktor gewesen“. Plötzlich hätte Zeuge die linke Hand der p. H. in seiner rechten Hosentasche gefühlt und beim Nachzählen seines Geldes das Fehlen von 2 Mk. 10 Pf. bemerkt. B. beschuldigte die p. H. sofort des Diebstahls, worauf diese ihm 3 Mark anbot für den Fall, dass er über die Angelegenheit schweigen würde. In ihrer polizeilichen Vorvernehmung gab die p. H. zu, mit dem p. B., welcher sie aufgefordert hätte, mit ihm in seine Wohnung zu kommen, eine kurze Strecke gegangen zu sein und jenes Gespräch mit ihm geführt zu haben; den Diebstahl bestritt sie dagegen.

In ihrer Vernehmung vor dem Königl. Amtsgericht, Abteilung 125, sagte sie, sie wolle die Strafthat weder bestreiten, noch zugeben, sie leide an Geisteskrankheit und sei deshalb zuletzt in der Charité 1894 behandelt worden, sie wisse von dem Vorfalle nichts. Es sei möglich, dass sie in einem Anfall von Geisteskrankheit dem B. Geld genommen hätte.

Da sie Wohnung angab und nicht fluchtverdächtig erschien, wurde sie aus der Haft entlassen, jedoch in der Nacht zum 10. September auf Veranlassung des Schuhmachers W. aufs neue inhaftiert. Nach Angabe des

letzteren habe er am 9. September Nachmittags gegen 11 Uhr in der B.-Strasse in einem Schanklokale die ihm unbekannte p. H. getroffen und sich von ihr überreden lassen, mit ihr zu gehen, um den Beischlaf mit ihr zu vollziehen. Sie seien in einen Hausflur am L.-Platz gegangen und hätten dort den Beischlaf vollzogen, ohne dass er, W., dafür etwas bezahlt hätte. Nach Entfernung der H. habe er das Fehlen seines Portemonnaies mit 3 Mark Inhalt, einem Pfandschein und einem Berloque bemerkt. Später habe er die p. H. in der F.-Strasse getroffen und ihre Festnahme veranlasst. Bei der Untersuchung ihres Portemonnaies wurden der betr. Pfandschein und das Berloque gefunden.

Bei ihrer Vernehmung erklärte die p. H. es für möglich, dass sie dem W. das Portemonnaie während des Beischlafs entwendet hätte. Sie könne sich aber auf garnichts mehr besinnen und wisse auch nicht, wo sie das Portemonnaie gelassen habe. Sie entschuldigte ihre Handlungsweise damit, dass sie zeitweise ihrer Sinne nicht mächtig sei und in diesem Zustande nicht wisse, was sie thue.

In seiner Anklageschrift vom 20. September 1895 betonte der Erste Staatsanwalt, dass die verschiedentlichen Feststellungen des Geisteszustandes der p. H. nichts ergeben hätten, was auf einen geistigen Defekt schliessen lasse. Das Treiben der Angeschuldigten sei um so gemeingefährlicher, als sie gewerbs- und gewohnheitsmässig ihre Beischläfer bestehle. — Der auf Ersuchen des Ersten Staatsanwalts vom katholischen Pfarramt in Gr.-Gl. eingesandte Geburts- und Taufschein besagt, dass der Name der Angeklagten „Anna Martha“ und nicht, wie sie angab „Anna Helene H.“, der Name ihres Vaters „Christian“, nach ihrer Angabe „Carl“, der ihrer Mutter „Eleonore geb. Gl.“ und nicht „Agnes geb. T.“ und dass das Datum ihrer Geburt nicht der 5. Oktober 1872, sondern der 17. Februar 1859 ist. Die p. H. hierüber befragt, beharrte jedoch bei ihren ursprünglichen Angaben.

Am 28. September 1895 erstattete der Buffetier M. folgende Anzeige:

In der Nacht zum 27. September a. c. gegen 12¾ Uhr sei er beim Passieren des Alexanderplatzes von der ihm unbekannten p. H. angesprochen und dazu animiert worden, mit ihr ein Glas Bier zu trinken. Sie hätten sich nun zusammen nach dem Restaurationsgarten von W., Bl.-Strasse begeben. Während Sie nun zusammen Bier tranken, hätte die p. H. an seinem Geschlechtsteil gespielt, um ihn zur Vollziehung des Beischlafes mit ihr anzuregen. Sie hätten den geschlechtlichen Akt jedoch nicht vollzogen, sondern nach einigen Minuten den Garten wieder verlassen. Schon im Hausflur, auf dem Gange nach der Strasse habe Zeuge seinen goldenen Trauring im Werte von ca. 40 M. vermisst. Da die p. H. ihm auch inzwischen an seinen Fingern gespielt hatte, so habe er nicht daran gezweifelt, dass dieselbe ihm den Ring vom Finger gezogen und gestohlen hätte. Zeuge sei daher der ihm unbekannten p. H., der sich ein Arbeiter angeschlossen hätte, gefolgt und habe sie zur Polizeiwache sistieren lassen. Auf der Wache wäre sie allerdings nicht mehr im Besitze des Ringes gewesen, da sie denselben zweifellos dem vorerwähnten Manne, der schon bei ihrem ersten Zusammentreffen in ihrer Begleitung gewesen war, zugesteckt hätte.

Die p. H. bestritt, dem p. M. den Ring gestohlen und überhaupt an seinen Fingern gespielt zu haben, während sie die übrigen Vorgänge im Wesentlichen zugab. Sie fügte noch hinzu, dass p. M. im fraglichen Garten mit ihr den Beischlaf vollzogen, zu welchem Zwecke er sie über die Kante eines Tisches gedrückt hätte. Hierbei könne er den Ring von seinem Finger gestreift und verloren haben. Den Namen und die Wohnung ihres in der Anzeige erwähnten Begleiters könne sie nicht angeben. Derselbe habe mit ihr kurz vor ihrem Zusammentreffen mit M. gesprochen, sie stillschweigend verfolgt und sich ihr dann nach dem Vorkommnis mit dem p. M. wieder angeschlossen. Sie kenne den Mann nicht und habe ihm auch nichts zugesteckt.

Bei ihrer Vernehmung vor dem Königl. Amtsgericht erklärt die Beschuldigte:

„Ich bin geisteskrank und bin 7 Monate in der Irrenanstalt des Professors W. in Br. behandelt worden. Ausserdem bin ich 2 Jahre in der

Provinzial-Irrenanstalt in Oberschlesien gewesen. Ob ich den Diebstahl ausgeführt habe, weiss ich nicht, ich weiss überhaupt nicht, was ich gethan habe."

Am 23. Oktober 1895 wurde beschlossen, zu dem am 4. November 1895 anberaumten Termin den Gefängnisarzt Dr. M. als Sachverständigen zu laden und demselben die Beobachtung der Angeklagten zur Vorbereitung eines Gutachtens über deren Geisteszustand aufzugeben.

In der Hauptverhandlung am 4. November 1895 erstattete der Sachverständige, Herr Dr. M., das von ihm geforderte Gutachten. Herr Dr. M. hielt die Angeklagte gegenwärtig für zurechnungsfähig, hatte aber Zweifel, ob sie es auch zur Zeit der Strafthaten gewesen sei. Er beantragte daher, die Angeklagte zur Vorbereitung eines endgiltigen Gutachtens zur Beobachtung einer Irrenanstalt zu überweisen. Daraufhin wurde beschlossen, zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand der Angeklagten zur Zeit der That die Angeklagte in die Irrenabteilung der Königl. Charité zu bringen und dort bis auf die Dauer von 6 Wochen beobachten zu lassen.

In den uns vorliegenden Akten der Provinzial-Irrenpflegestation T. finden wir das von Herrn Dr. F. in dem Krankenhospital in Br. am 5. Oktober 1886 ausgestellte Gutachten, welchem wir folgende Stellen entnehmen:

„Die Entwicklung soll nach Angabe der Pat. eine normale gewesen sein. Sie macht indessen den Eindruck, als ob sie von Jugend auf an geringem Schwachsinn gelitten habe. Pat. wurde am 9. Juni 1886 der Irrenabteilung des Allerheil. Hospitals aus dem Arbeitshause, wo sie als öffentliche Dirne interniert worden war, überwiesen, da sie Zeichen von Geistesstörung gezeigt haben sollte."

„In der ersten Zeit ihres Hierseins fielen gewisse hysterische Erscheinungen auf. Pat. klagt über Angstgefühl in der Herzgegend, heftige Schmerzen in der Magengegend und Blutbrechen; es wurde jedoch constatiert, dass Pat. die angeblich erbrochenen blutigen Massen selbst durch Blut, welches sie wohl aus dem Zahnfleisch sog, Speichel und Speichelresten herstellte."

„Eine objective Untersuchung hat keine positiven pathologischen Resultate ergeben. Nach kurzer, aber strenger Disciplinierung (Isolierung und schmaler Kost) traten die Symptome von Hysterie zurück; jedoch wurde beobachtet, dass Pat. sich auffallend kindisch beträgt, sehr schnellem und unmotiviertem Stimmungswechsel ausgesetzt ist, dass sie sehr geschwätzig ist und grossen Unsinn zusammenredet, dass sie nach ihren Reden und Handlungen nur sehr geringe Urteilskraft besitzt. Gegen Aerzte und Wärterinnen benahm sie sich häufig ungeberdig und schimpfte in den gemeinsten Ausdrücken auf dieselben, um bald darauf wieder freundlich und zuthunlich gegen dieselben zu sein. Aus geringen Anlässen kann sie mitunter Minuten lang laut kreischend lachen, um sofort aus dem gleichen Grunde in einen Weinkrampf oder Wutausbruch auszuarten. Mit einer aus Leinwandfetzen selbst verfertigten Puppe kann sie sich wie ein Kind laut unterhalten."

„Am 30. Juni (1886) wurde sie zur weiteren Verbüssung ihrer Strafe nach dem Arbeitshause entlassen, jedoch am Abend desselben Tages der Irrenabteilung des Hospitals Allerheiligen zugeführt, nachdem sie unter Wutausbrüchen verschiedenen groben Unfug verübt hatte. Aehnliche Wutausbrüche kamen beim Versuche, sie zu disciplinieren, dann auch im Hospital vor. Ihr Gesichtsausdruck ist überaus einfältig."

Dr. F. kommt alsdann zu dem Schluss:

„Die etc. H. ist geisteskrank und zur Aufnahme in eine Irren-Pflegeanstalt geeignet."

Der Kreisphysikus Dr. K. in N. sagt in seinem Gutachten vom 14. Februar 1891 (Akten der Irrenpflege-Station):

„Eine durch Zeugung bedingte Disposition zu Geisteskrankheiten ist nur insofern als möglich zu denken, als der Vater — vorausgesetzt, dass die Angaben der Anna H. nicht erlogen sind — zur Zeit ihrer Geburt hochbetagt war, vermutlich 83 Jahre". (Diese Angabe der H. wird in einem ebenfalls in obigen Akten befindlichen Brief von einem Herrn T. aus B. bestätigt, in welchem derselbe sagt, dass sein Stiefgrossvater in hohem Alter

eine ihm, dem T. unbekannte Person geheiratet habe, von welcher auch die Anna H. abstammen sollte.) Dr. Kr. fährt fort, dass sich über die körperliche Entwickelung der H. in der Kindheit Näheres nicht ermitteln liesse. Dieselbe wäre von ihrem 7. Lebensjahre ab, nachdem sie ihre Eltern durch den Tod verloren, in das Hedwigsstift zu Br. gebracht worden, in welchem sie bis zu ihrem 14. Lebensjahre verblieben sei. „Mit 14 Jahren war sie menstruiert und körperlich voll entwickelt. mit 15 Jahren bereits zur Lohndirne gesunken. Es war also jedenfalls in ethischer Beziehung eine ausgesprochene moralische Labilität vorhanden. Sonstige Krankheiten, Gemüts- oder Geisteszustände, die dem Ausbruche der Krankheit vorausgingen, sind nicht zu eruieren.“

In dienstlichen Stellungen war die H. nur vorübergehend, und zwar auch nur, um dieselben zur Befriedigung des Lustgewerbes auszubeuten. Nach den beim Magistrat zu Oberg befindlichen Akten ist sie laut Ausweis des Magistrates zu Br. vom 16. Februar 1886 nicht weniger als 25 mal gerichtlich bestraft worden, zu wiederholten Malen mit Ueberweisung an die Landespolizeibehörde und Detention im Arbeitshause.

Auf freien Fuss gesetzt (nach ihrer Entlassung aus der Irrenanstalt in R., in welcher sie ca. 2 Jahre interniert war), begann sie ihr altes Leben in Br., geriet mit den Behörden in Widerspruch, wurde aber als geisteskrank ausser Verfolgung gesetzt und im März, April und Dezember 1890 dem Allerheiligen-Hospital in Verpflegung und Behandlung gegeben und zuletzt ihrer Heimatsbehörde Obergl zugeführt.

In Br. soll sie wieder Tobsuchtsanfälle gezeigt haben. Gegenwärtig fehlt der H. jede Erinnerung an die Einzelheiten ihrer Erkrankung, an die Aufeinanderfolge der Ereignisse ihres Lebens nach ihrer Entlassung von R. Sie ist, wenn auch sehr leicht erregbar und heftig, doch im allgemeinen ruhig und arbeitsam, mitunter freilich störrisch, doch ist sie, nach meiner Ueberzeugung ruhig nur so lange, als sie sich in geordneter Pflege befindet.“ Herr Kreisphysikus Dr. Kr. stellt die Diagnose:

„Demenz in Folge angeborenen Schwachsinnes“.

Er hält die H. für gemeingefährlich wegen der 1890 wieder eingetretenen Tobsuchtsanfälle und weil sie die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit derartig stört, dass sie unter fortwährender Aufsicht gehalten werden muss.

Erwähnenswert ist noch der Brief des Magistrats von Obergl., welchen letzterer am 3. Juli 1891 an den obenerwähnten T. in B. richtete, der wiederholt der um diese Zeit im Krankenhause zu Obergl. befindlichen H. kleinere Unterstützungen zugesandt hatte. In diesem Briefe heisst es:

„Die Anna H. versteht es, sich für das übersandte Geld unter Hintergehung des Wärterpersonals Spirituosen zu verschaffen, denen sie sehr zugeneigt ist und verfällt nach deren Genuss regelmässig in Tobsucht.“

Von der Irrenanstalt T. wurde die H., wie die Direktion genannter Anstalt am 4. Oktober 1892 dem Ersten Staatsanwalt in N., wo dieselbe bereits wiederum wegen Ruhestörung in Haft genommen war, mitteilt, am 29. September 1892 bis zum 10. November 1892 beurlaubt, weil sich ihr Zustand gebessert hätte. Die p. H. leide an zeitweise auftretenden Erregungszuständen krankhafter Natur, die besonders durch Alkohol (Bier, Schnaps etc.) schon in kleinster Qualität hervorgerufen würden und sich in der Regel bis zur sinnlosen Raserei steigerten. Die Direktion der Provinzial-Irrenanstalt zu T. ersuchte dann um Wiedereinlieferung der H.

Darauf wurde die p. H. in die Anstalt zurückgebracht.

Am 30. Mai wurde sie, weil ihr Zustand sich gebessert hatte, wiederum versuchsweise auf 6 Wochen nach Oberg beurlaubt, von wo aus sie nach C. verzog.

Auf Anfrage der Direktion der Irrenstation nach dem Zustande der H. erfolgte von C. die Antwort, dass sich die H. obdachlos dort herumgetrieben, in „Schnapsbudiken“ mit Soldaten etc. geschlechtlichen Umgang getrieben und sich jetzt polizeilich nach Ratibor habe bringen lassen. Daraufhin erfolgte seitens der Direktion der Prov.-Irrenpflege-Station in T. die Aufforderung zur Wiedereinlieferung der H. in die Anstalt.

Da sich indessen der Aufenthalt der p. H. nicht ermitteln liess, wurde sie dann definitiv aus der Anstalt in T. entlassen.

Eigene Beobachtung.

Die 36 Jahre alte Anna H. macht einen ungemein stupiden Gesichtsausdruck. Der Schädel ist schief, unsymmetrisch gebaut, der Nasenrücken ist eingesunken.

Das rechte Augenlid hängt tiefer herab, als das linke (rechtsseitige Ptosis).

Die Lichtreaktion der rechten Pupille ist erhalten, links wegen Trübung der Cornea nicht deutlich. Es besteht Strabismus divergens. Der Augenhintergrund ist normal. Die Kniephänomene sind vorhanden. Die Sprache ist nicht gestört. An der Stirn findet sich eine ca. 5 cm lange, mit dem Knochen zusammenhängende Narbe, die von einem Fall in der Kindheit herrühren soll — auch an der Hand sind Narben, angeblich durch Verletzungen in Irrenanstalten entstanden. Die Sensibilität ist an der gesamten Körperoberfläche gestört, es besteht eine Herabsetzung der Schmerz- und Tastempfindung. Die Ausdehnung dieser Störung wechselt bei verschiedenen Untersuchungen.

Der Puls zeigt häufig eine Beschleunigung, ca. 96 in einer Minute, ist mitunter auffallend klein und unregelmässig.

Die Herztöne sind rein. Der Urin frei von Eiweiss und Zucker, wird in normalen Mengen gelassen.

An der Innenseite beider Beine findet sich ein juckender eczematöser Ausschlag. Die subjektiven Klagen der Patientin beziehen sich auf Kopfschmerzen, es sei ihr so, als ob sie mit Messern geschnitten, und Schwindelanwandlungen, „es sei ihr mitunter wie chloroformiert" Syphilitische Infektion stellt sie in wenig glaubwürdiger Weise in Abrede.

Das Verhalten der p. H. zeigt während der gesamten Beobachtungszeit den Stempel hochgradiger geistiger Schwäche.

Ihre Angaben über ihr Vorleben sind die allerwidersprechendsten, besonders die zeitlichen Angaben ganz ungenau, als Geburtsjahr giebt sie konstant das Jahr 1872 an, während sie in der That 1859 geboren ist Auch jetzt ist sie zeitlich unorientiert, giebt als Monat Oktober, Jahr 1894 an, „das Jahr zählt doch bis hundert und geht dann von frischem los", behauptet nach einigen Tagen, schon 14 Tage in der Charité zu sein. Die elementarsten Kenntnisse fehlen ihr, nach Ländern gefragt, nennt sie Breslau, der Kaiser Wilhelm III. Sie antwortet in läppischer, kindischer Weise oder läuft laut aufkreischend davon. Es ist nicht möglich, auch nur für kurze Zeit ein zusammenhängendes Gespräch mit ihr zu führen, sie versteht den Sinn der an sie gerichteten Fragen häufig garnicht — giebt mitunter selbst an, ich bin krank, schwach im Kopf, war geisteskrank, schon in vielen Anstalten. Nach den inkriminierten Handlungen gefragt, sagt sie, es solle sich um ein paar Mark handeln, was geschehen sei, wisse sie nicht.

Das äussere Verhalten der Patientin ist andauernd ein sehr erregtes. Im Wachsaal hält sie es nicht aus, man mache dort schlechte Bemerkungen über sie, das rege sie sehr auf, sie müsse sich bewegen, herumlaufen können, verlangt selbst immer wieder auf den Zellkorridor, den Aufenthalt lauter und erregter Mitpatientinnen, gebracht zu werden, dort sei es amüsanter. Den grössten Teil ihrer Beobachtungszeit brachte sie auf dem Zellkorridor zu. Sie läuft dort stundenlang. mitunter den ganzen Tag über, in hastiger, unsteter Weise auf und ab, spricht fortwährend leise vor sich hin, sie ist nicht zu bewegen, sich auch nur für kurze Zeit ruhig hinzusetzen.

Sie erscheint bei dieser grossen Unruhe hochgradig verworren, ihre Antworten sind konfus, sinnlos, unzusammenhängend, mitunter nur eine Aneinanderreihung von Worten nach der Klangähnlichkeit, ein leerer Wortschwall. Ich gebe eine mitstenographierte Antwort wieder:

Arzt: „Wie geht es Ihnen?"

p. H.: „Ich habe mit Arzt überhaupt noch nicht so lange gesprochen, wissen Sie, ich habe nicht, wissen Sie, ich bin überhaupt so vergesslich,

wenn man mit Herrn so Umgang hat, wissen Sie, und man nicht so, und wenn man mit Aerzten so sich unterhält, wenn man so mit Herren geht etc."

Aus ihren Reden, aus ihrem Gebaren geht mit Sicherheit hervor, dass sie Stimmen hört, Gestalten sieht.

Die Stimmen kommen aus der Wand oder aus dem Fussboden, wiederholen die Worte, welche die Aerzte oder die Umgebung sprechen, in leise murmelnder Weise. Oft setzen die Stimmen aber auch andere Dinge hinzu, erzählen ihr Dinge aus der Vergangenheit, welche sie selbst schon längst vergessen hätte.

Sie sieht Nachts, mitunter auch am Tage, „Männergestalten mit langen Röcken, die sie bedrohen, schimpfen, ihr Vorwürfe machen, selten sprechen sie Gutes. Mitunter erzählen sie unanständige Dinge, dann müsse sie laut lachen. Das sind hochgestellte und auch ordinäre Herren und in der Mitte dieser Gestalten steht ein schwarzes Kreuz." Die Stimmen sind Nachts deutlicher und lauter wie am Tage; am Tage murmeln sie, ziehen sich aber schnell wieder zurück. Mitunter wird beobachtet, dass Patientin diesen Stimmen antwortet, nach den Wänden oder dem Fussboden gewandt spricht.

In exquisiter Weise tritt uns ein sehr lebhafter Stimmungswechsel bei der Patientin entgegen.

Für gewöhnlich ist sie finster, mürrisch, abweisend, ungemein reizbar und zu Zornausbrüchen geneigt. Diese zornigen Erregungen steigern sich mitunter zu den heftigsten Wutanfällen, bei denen Patientin laut schreit, nach Art eines wilden Tieres heult, um sich schlägt und beisst, als ob sie sich gegen angreifende Personen wehrt, mit den Füssen den Fussboden und die Thüren bearbeitet. Sie ist in diesem Zustande sehr aggressiv, für ihre Umgebung hochgradig gefährlich, und die notwendige Isolierung macht oft grosse Schwierigkeiten.

Ebenso schnell wie diese Wutanfälle kommen, gehen sie auch vorüber und machen einem ganz unmotiviert heiteren Wesen Platz. Patientin fängt dann an, fröhlich singend herumzugehen, laut zu lachen, mitunter stundenlang in höchst störender Weise zu kreischen, sich vor krampfartigem Lachen zu schütteln und dann wieder in Weinkrämpfe zu verfallen.

Es besteht bei derselben eine gewisse Krankheitseinsicht, sie äussert sich öfters: „der Teufel regierte in ihr, sie merke es an aufsteigender Angst, wenn er zu regieren anfinge, mitunter könne sie das regieren noch unterdrücken, mitunter nicht mehr, das seien die Nerven, das käme von dem vielen Umgang etc."

Der Zustand der p. H. hat sich hier nicht gebessert; noch am Tage vor ihrer Entlassung (18. 11. 1895) hatte sie einen schweren Wutanfall. Krampfanfälle oder Schwindelanfälle sind nicht beobachtet worden.

Gutachten.

An der Hand des reichlichen uns vorliegenden Materials gewinnen wir ein klares Bild des Geisteszustandes der p. H.

Zur richtigen Beurteilung desselben ist es notwendig, die wichtigen Ergebnisse der Vorgeschichte kurz zu rekapitulieren.

Wir erfahren, dass die p. H. von früher Jugend an in moralischer und intellektueller Beziehung ganz auffallende Defekte zeigte. Bereits mit 15 Jahren ist sie der Prostitution in die Hände gefallen und hat seit dieser Zeit dies Gewerbe betrieben. In dienstlichen Stellen war sie nur ganz vorübergehend und auch nur, um dieselben zur Ausführung ihres Lustgewerbes auszubeuten. Ihr Leben besteht aus einer Kette zahlloser Delikte, wie Diebstahl, Gewerbsunzucht etc., von Februar 1883 bis Februar 1886 ist sie nicht weniger als 25 mal gerichtlich bestraft worden! Bei

den wegen erneuter Delikte statthabenden gerichtlichen Verhandlungen September 1894 vor dem Amtsgericht in P. tauchten wegen heftiger Erregungszustände, die im Untersuchungsgefängnis aufgetreten waren, Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit der p. H. auf, und die eingezogenen Erkundigungen ergaben, dass dieselbe seit dem Jahre 1886 9 mal, bald längere, bald kürzere Zeit in verschiedenen Irrenanstalten wegen angeborenen Schwachsinns mit Aufregungszuständen behandelt worden war. Auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Sanitätsrath Dr. P. vom 5. Oktober 1894 wurde die p. H. damals wegen Geisteskrankheit im Sinne des § 51 exculpiert.

In dem frühesten der uns vorliegenden Gutachten über den Geisteszustand der p. H. (Dr. F. in Br.) aus dem Jahre 1886 werden bei derselben hysterische Züge, lebhafter Stimmungswechsel, heftige Wutanfälle, fingiertes Bluterbrechen, verbunden mit einem kindisch schwachsinnigen Verhalten konstatiert und die p. H. für geisteskrank erklärt. In einem späteren Gutachten aus dem Jahre 1891 (Kreisphysikus Dr. Kr. in N.) wird besonders der angeborene Schwachsinn, verbunden mit hochgradigen moralischen Defekten, betont und die p. H. für gemeingefährlich geisteskrank erklärt.

Aus verschiedenen in der Vorgeschichte erhaltenen Angaben geht ferner hervor, dass die p. H. dem Alkoholgenuss in hohem Grade ergeben gewesen ist und dass Wutanfälle bei ihr schon durch ganz geringe Mengen von Spirituosen ausgelöst werden.

Wir selbst konnten bei den früheren Aufenthalten der p. H. auf der Krampfstation der Charité (2.—14. Juli 1894 und 2. Febr. bis 13. April 1895) konstatieren: hochgradigen Schwachsinn mit Wutanfällen, ausgesprochen hysterisches Wesen, Veränderungen der Herzthätigkeit und Urinsekretion, von körperlichen Lähmungserscheinungen eine Ptosis des rechten Auges.

Wegen erneuter bei Ausführung des Beischlafs ausgeführter Diebstähle kam die p. H. September 1895 abermals in den Anklagezustand. In den Verhandlungen gab sie an, von den Delikten nichts zu wissen, sie sei zeitweise ihrer Sinne nicht mächtig, wiederholt in Irrenanstalten gewesen. Da der Sachverständige Dr. M. die Angeklagte p. H. zwar gegenwärtig für zurechnungsfähig hielt, aber zweifelhaft war, ob sie das auch zur Begehung der Strafthaten gewesen war, wurde dieselbe uns zur Beurteilung ihres Geisteszustandes überwiesen.

Hier bietet die P. H. das Bild einer schweren geistigen Erkrankung dar.

Sie ist in hohem Grade schwachsinnig, ihre Auffassungs- und Urteilskraft steht auf einer sehr tiefen Stufe, das Gedächtnis sowohl für die Vergangenheit, als auch für die kurz vorangegangenen Ereignisse ist das allermangelhafteste, ihre Angaben sind ganz unsinnig und sich stets widersprechend. Ihr Benehmen ist ein im hohen Grade läppisches und kindisches, die Ausdrucks-

weise eine rohe, voll gemeiner Ausdrücke, jedes Gefühl für Moral und Anstand ist verloren gegangen.

Zu diesen allgemeinen moralischen und intellektuellen Defekten gesellen sich mannigfache Erscheinungen hinzu, die wir als hysterische bezeichnen müssen.

Der ungemein lebhafte Stimmungswechsel, das reizbare Wesen, welches sich mitunter in blinden Wutausbrüchen entlädt, die im schnellen Wechsel auftretenden Anfälle von krampfartigem Lachen oder Weinen, die Veränderungen der Sensibilität, Kopfschmerzen und Störungen der Blutzirkulation entsprechen durchaus dem bekannten Krankheitsbilde der Hysterie. Auf dem Boden dieser Affektion hat sich bei der p. H. ein weiterer Symptomenkomplex von grosser Bedeutung entwickelt.

Patientin H. hört fast andauernd Stimmen, die ihr die verschiedensten, grösstenteils bedrohlichen Dinge zurufen, sieht Gestalten, welche sie beschimpfen und sich feindlich erweisen.

Unzweifelhaft haben wir es hier mit Hallucinationen des Gesichts und Gehörs zu thun. Patientin schildert dieselben mit grosser Deutlichkeit, ihr gewaltiger Einfluss auf die Patientin geht aus ihrem Verhalten mit Evidenz hervor. Sie befindet sich fast andauernd in einem Zustand ängstlicher Erregung und Verwirrtheit, läuft ruhelos umher, antwortet den aus dem Fussboden und den Wänden ertönenden Stimmen, sucht sich der vermeintlichen Angreifer in heftigster Weise zu erwehren. Sie erscheint, unter dem Einfluss dieser Hallucinationen stehend, oft ganz verwirrt, ist in keiner Weise zu fixieren, spricht und antwortet in ganz unsinniger, zusammenhangloser Weise.

Wir haben es hier mit einem Zustand hallucinatorischer Verwirrtheit zu thun, wie er bei an schwerer Hysterie Leidenden nicht selten beobachtet wird.

Patientin ist also geisteskrank, leidet an hochgradigem Schwachsinn und auf hysterischer Basis entstandener hallucinatorischer Verwirrtheit. Nicht zweifelhaft ist es, dass sie auch z. Z. der Begehung der inkriminierten Handlungen September 1895 geisteskrank gewesen ist, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass der Schwachsinn ein angeborener ist, dass sich schon frühzeitig schwere hysterische Erscheinungen von demselben Charakter, wie wir sie jetzt beobachten, demselben zugesellten.

Wir stimmen durchaus mit der Ansicht der meisten der Herren Vorbegutachter überein, dass die p. H. eine abnorm veranlagte, degenerierte, schwachsinnige, schwer hysterische Person ist, die nicht imstande ist, die Folgen ihrer Handlungen zu übersehen.

Die sinnlosen Lügen der p. H., die sich stets wiederholenden Angaben, dass sie von ihren Delikten nichts wisse, dürfen wir nicht als Zeichen von Simulation einer geistigen Erkrankung ansehen, sie liegen tief in dem Wesen des Schwachsinns begründet, sind als ein häufiges und wichtiges Symptom desselben zu betrachten.

Es ist möglich, dass wir die Ursache des angeborenen Schwachsinns der p. H. in der auch von anderer Seite (cf. Vorgeschichte) konstatierten Thatsache suchen dürfen, dass sie von ihrem Vater in sehr hohem Alter gezeugt worden ist. Andere Angaben über hereditäre Verhältnisse liegen uns leider nicht vor.

Unzweifelhaft ist es, dass die sexuellen Exzesse der p. H., die Folgen einer syphilitischen Infektion, welche durch den Nachweis der Sattelnase, der Lähmung eines Augenlids sehr wahrscheinlich gemacht wird, der sicher nachgewiesene Potus, die angeborenen geistigen Defekte zu einem schnelleren Fortschreiten gebracht und die schwere, jetzt vorliegende, geistige Erkrankung bedingt haben.

Ich gebe mein Gutachten dahin ab: Die p. H. ist geisteskrank, sie leidet an angeborener, hochgradiger, geistiger Schwäche (Imbecillität) mit den auf hysterischer Basis entstandenen Erscheinungen eines hallucinatorischen Verwirrtheitszustandes. Sie ist auch z. Z. der Begehung der inkriminierten Handlungen (September 1895) geisteskrank im Sinne des § 51 gewesen und nicht imstande, die Folgen ihrer Handlungen zu übersehen.

Fall 5. 1899.

H. R., Oberpostassistent, Sittlichkeitsvergehen (unzüchtige Handlungen mit einem halbwüchsigen Mädchen).

Angeborener Schwachsinn, machte trotzdem seine Karriere als Beamter bis zum Oberpostassistenten. Schwachsinn tritt besonders hervor in geringen Leistungen und in der Unfähigkeit, sich im Verkehr mit anderen Personen seine Stellung zu wahren. Besonders geriet er leicht in Verlegenheiten im Verkehr mit dem weiblichen Geschlecht. Bemerkenswert ist die verschiedene Beurteilung, welche die Leistungsfähigkeit des R. zu verschiedenen Zeiten erfuhr.

Nicht exkulpiert, aber für sehr gemindert in seiner Zurechnungsfähigkeit erklärt.

Vorgeschichte.

Am 7. Mai 1899 beschuldigte der Milchpächter G. den Oberpostassistenten R., an seiner 10 Jahre alten Nichte Ida Z. unsittliche Handlungen vorgenommen zu haben.

Die kleine Z. wurde seit etwa August 1898 von ihrem Onkel zu dem Angeschuldigten mit Milch geschickt. In der ersten Zeit liess R. sie zufrieden. Vielleicht im Oktober 1898 aber küsste der Angeschuldigte die Kleine plötzlich, fasste ihr unter die Röcke, nannte sie seine „kleine süsse Braut“ und spielte mit den Fingern an ihrem Geschlechtsteil. Dies wiederholte er im Ganzen etwa 25 bis 30 mal bei fast jedem Besuch des Kindes, legte sie auch 2 mal auf das Bett, um dieselben Manipulationen mit ihr vorzunehmen. Jedes Mal ermahnte er das Mädchen, niemandem etwas davon zu erzählen. Das Kind schwieg auch aus Angst oder Scheu, bis ihr der Angeschuldigte eines Tages sagte: „Wenn Du das nächste Mal wieder kommst, dann kannst Du Dich mal ausziehen!“ Aus Angst weigerte sich das Kind, das nächste Mal zu dem Angeschuldigten zu gehen, und er-

zählte, nach dem Grunde gefragt, von den Manipulationen, die R. mit ihr vorgenommen hatte.

Der Angeschuldigte selbst bestritt von Anfang an mit grosser Entschiedenheit, sich strafbar gemacht zu haben. Er habe niemals mit einer Frauensperson den Beischlaf vollziehen können, weil er hierzu nicht imstande sei und auch nicht wolle."

Auf eine Anfrage von Seiten der Staatsanwaltschaft bei der Königl. Oberpostdirektion, ob amtlich oder unter Kollegen des R. über krankhafte Neigungen in geschlechtlicher Beziehung etwas bekannt sei, erfolgte die Antwort, dass Vorgänge ähnlicher Art dort bis jetzt weder amtlich, noch unter den Beamten vertraulich zur Erörterung gekommen seien. R. gelte schon seit Jahren als ein „nicht ganz zurechnungsfähiger Mann", seine Schriftstücke liessen ein „Vorschreiten der geistigen Verwirrung" erkennen. In früheren Zeiten sei R. vielfach „Zielscheibe des Spottes seiner Mitarbeiter, selbst der Unterbeamten gewesen. Er habe hierzu reichlich Anlass gegeben und sich im allgemeinen gefreut, Mittelpunkt des Interesses zu sein." So habe er mehrfach im Dienst sich der Stiefeln und Strümpfe entledigt und dafür „Sandalen" von Papier getragen. Man habe ihm Schnupftabak in den Kaffee gemischt und dergl. mehr. In geschlechtlicher Beziehung werde er als leistungsunfähig angesehen, was nicht ausschliesse, dass er sich in der einen oder anderen Weise aufzuregen versuche. Doch werde auch in letzterer Hinsicht angenommen, dass wenig vorliege, weil R. in seiner Geschwätzigkeit die geringen Erfolge beim weiblichen Geschlecht den Mitarbeitern gern mitgeteilt habe. Erklärlich sei, dass seine unangenehme, fast widerliche Persönlichkeit keine grosse Anziehung auf das andere Geschlecht ausübe. Seit Jahr und Tag arbeite R. in der abgelegenen Drucksachenstelle, wo er mit der Gesamtheit des Personals weniger in Verkehr trete. Dort verhalte er sich im allgemeinen ruhig. Sein Leben scheine sich vorwiegend um seine weiten Reisen zu drehen. Er habe im Laufe der Jahre fast ganz Europa einschl. des Nordkaps besucht und zu diesem Zweck die verschiedensten Sprachen getrieben. — In gewöhnlicher Zeit führe der 60jährige Hagestolz ein sehr dürftiges Leben, um sich im Sommer den Luxus einer grösseren Reise zu gestatten. Wie sein bereits vorliegendes Urlaubsgesuch ergebe, beabsichtige er diesmal Griechenland und Egypten aufzusuchen. Im übrigen seien diese Reisen bei seinem Geisteszustand für ihn wohl ohne jeden Nutzen.

Die Kaiserl. Ober-Postdirektion übersandte ein Urlaubsgesuch, welches wohl zur Beurteilung des geistigen Zustandes des R. dienen könnte.

Das Urlaubsgesuch ist so lang, dass es ihm von seiner Behörde zwecks Kürzung zurückgeschickt werden musste, und enthält viele Sachen, die mit dem eigentlichen Zweck des Schreibens in absolut keiner Beziehung stehen. So entschuldigt R. darin des Längeren seine frühere zweimalige Urlaubsüberschreitung in geradezu kindischer Weise. Dann sagt er weiter:

„Man hat mir Dummheit und Verrücktheit vorgeworfen. Was nun meine Dummheit anbetrifft, so liegt dies daran, dass ich Schurken nicht gewachsen bin und es sich nicht mit meiner moralischen Ueberzeugung verträgt, die Weltklugheit zu benutzen. Ich hasse das Gericht, und es giebt einen edlen Pessimismus. Das Gericht, welches den unschuldigen Menschen, der sich nicht geschickt benimmt und die Gedanken beisammen hat, der Schurken nicht gewachsen ist, verdonnert und den Schwindler, der sich auszureden weiss, frei ausgehen lässt. Was aber meine Verrücktheit anbetrifft, so steht es der Behörde frei, meinen Geisteszustand prüfen zu lassen, ich habe hier auf hiesiger Friedrich Wilhelms-Universität, bei der ich meine akademische Bildung nachgewiesen habe, auch ein Kolleg über Zurechnungsfähigkeit mit angehört, ich weiss, dass ich normale Sinne habe. Ich habe Rechtsphilosophie studiert und bin Moralphilosoph, eine Wissenschaft, die sich nicht durch Worte aussprechen lässt, nur ein edler Charakter wird es weit darin bringen. So wenig wie ich mit Tugenden prahlen kann, so setze ich dies auch von meinen Mit- und Nebenmenschen voraus, so wie ich von einem jeden nur

Gutes denke und keinen übervorteile. Ich sage dies nicht, um mich bei der Behörde in ein günstiges Licht zu stellen, sondern nur um derselben zu beweisen, dass ich klar und richtig denke, meine Logik sich nicht irrt. Ich habe meinem Gotte, meinem Gewissen und nach meiner moralischen Ueberzeugung geschworen, hat Gott den Eid zugelassen, will er auch, dass ich den Eid halte, ich werde das Interesse der Behörde nach bestem Wissen und Gewissen wahrnehmen, selbst wenn sich meine geehrten Vorgesetzten, denen ich Gehorsam schuldig bin, irren sollten. Das Recht urteilt gerecht, und nur ein edler Mann wird das weise Gesetz richtig ausführen, was aber der erste Diener des Staates gethan hat, dem muss ich als nachgeordneter Diener folgen, selbst wenn ich denen, die dazwischen stehen, Gehorsam schuldig bin." Datiert ist das Urlaubsgesuch vom 9. Mai, während die Anzeige am 7. Mai geschah.

Am 29. Juni 1899 vertheidigte sich R. in einem Schriftstück an die Staatsanwaltschaft gegen die Beschuldigungen. Er bat um möglichste Beschleunigung des gegen ihn vorliegenden Verfahrens, da ihm die Restitution seiner Ehre im höchsten Grade am Herzen liege, und auch der Gedanke, dass, und sei es „auch nur ein Schatten zwischen seinen Vorgesetzten und ihm vorhanden sei", ihm sehr peinlich sei. Seine Unschuld zu beweisen, trete er zu jeder Zeit dem Kgl. Staatsanwalt mit offenen Augen entgegen, denn er habe zu dem Mädchen nichts weiter gesagt, als: „Du bist meine kleine Braut", habe ihr die Backen gestrichen und hinzugefügt: „Komme bald wieder!" Niemals jedoch habe er sie unsittlich berührt. Das könne er mit gutem Gewissen beschwören. Bei seinem hohen Alter habe er doch eine solche Thorheit nicht begehen können. Er erkläre die Sache für eine „impertinente Lüge", und glaube, dass der anzeigende G., welcher von seinen grossen Reisen wusste, ihn für einen reichen Mann gehalten habe und auf diese Weise habe Geld von ihm erpressen wollen. „Da er aber seine Handlungsweise vor Gott und Menschen verantworten könne und vor Niemandem zu erröten brauche, so habe er sich „auf absolut keine Unterhandlungen mit G. eingelassen".

Am 5. Juli 1899 versuchte R. in einem neuen längeren Schreiben seine Unschuld zu beweisen und die Glaubwürdigkeit und Unschuld des Mädchens in Zweifel zu ziehen. So hätte sie einmal bei einer unwillkürlichen Berührung seinerseits an ihren oberen Schultern mit den Ellenbogen — laut „aufgejauchzt und gelacht", und ihm gesagt, wenn sie von Jungens berührt werde, kitzele ihr dies weit mehr, als wenn sie von Mädchen berührt werde. Hierdurch stutzig geworden, habe er sie gefragt, ob sie sich denn in der Schule mit Jungens abgäbe, ob ihr diese unter die Röcke fassten, ob sie einen Bräutigam habe. Da sie dies alles verneinte, habe er davon ihren Angehörigen nichts mitgeteilt. Immer habe sie sich breitbeinig vor ihm hingestellt. Eines Tages jedoch habe er, um ihren moralischen Wert zu prüfen, zu ihr gesagt: „Warte man erst, bis Du gross bist und eingesegnet, dann schlafen wir mal zusammen", worauf sie gelacht, sich gefreut und mit ja geantwortet habe, hierdurch also bewiesen, dass sie kein Schamgefühl besitze. Das Mädchen wäre sicher von ihren Pflegeeltern beeinflusst, die Unwahrheit auszusagen, unter Androhung von Prügel.

Einer so schändlichen Handlungsweise sei er nicht fähig. „Dann aber haben mir Frauensleute unsittliche Anträge genug gemacht, sodass ich eine weibliche Person unter 16 Jahren nicht gebrauche, nicht gebrauchen kann, denn ich bin seit meinem 19. Jahre durch die Erziehung meiner Mutter impotent. Mein Vater war Kreisphysikus und meine Mutter wollte nicht, dass ich als ihr einziges Kind angesteckt werden sollte. Ich hasse alle Unmoralität und das weibliche Geschlecht wegen seiner Unmoralität. Eine weibliche Person, wenn sie mit einem Mann allein ist, ist hundertmal unmoralischer als ein Mann, dann hasse ich das weibliche Geschlecht, weil es mich hintergangen und betrogen hat und schlauer ist, als ich etc.

Auch in der Verhandlung vom 6. Juli 1899 vor dem Kgl. Landgericht I beteuerte R. seine Unschuld und blieb auch bei diesen Angaben, trotzdem

ihm die gerichtliche Aussage des Mädchens und das Leumundsattest über die Glaubwürdigkeit desselben vorgehalten wurde.

Als er mannbar geworden, habe seine Mutter ihm jahrelang Thee zu trinken gegeben, sodass er die Fähigkeit zu Erektionen verloren. Er habe nie mit einem Mädchen geschlechtlich zu thun gehabt, auch nicht mit der B. (— R. ist wegen Alimente von dieser verklagt und auch verurteilt worden 1888 —), er sei damals zu Unrecht verurteilt worden.

Onaniert habe er nie. An Krämpfen leide er nicht. Wohl aber habe er wiederholt Schwindelanfälle auf der Strasse gehabt. Unsittliche Bücher lese er nicht. Sein Arbeiten könne er gut verrichten. Nach Ueberanstrengungen oder nach grossem Aerger und Aufregung bekomme er Zustände, in denen er ein inneres Zittern bekomme, die richtigen Worte nicht finden könne und für den ersten Augenblick konfus werde. Er fühle sich selbst vollständig geistig gesund und würde, wenn er ein Verbrechen, wie das ihm zur Last gelegte, wirklich gethan hätte, auch die volle Verantwortung dafür übernehmen.

Bei der Untersuchung durch die Gerichtsärzte gab R. an, er sei vor 2 Jahren von Doktor P. an Schlaflosigkeit behandelt worden. In der Unterhaltung fiel es auf, dass er ein schlechtes Namensgedächtnis hatte.

Körperlich wurde konstatiert: Sehr enge Pupillen, fast ohne Reaktion. Zunge und Hände gerieten leicht ins Zittern. Bei geschlossenen Augen geriet R. leicht ins Schwanken. Die Kniereflexe fehlten. R. zeigte nach der Meinung des Herrn Vorgutachters die Erscheinungen einer Rückenmarkserkrankung, und zwar einer Form derselben, welche sich leicht mit Gehirn- und Geisteskrankheit verbinde. Er halte den R. für geistig nicht normal, stelle aber bei der Auffälligkeit des Falles und der grossen Tragweite der Diagnose den Antrag aus § 81 St.-P.-O.

Nachdem sich auch der Verteidiger mit diesem Antrage einverstanden erklärt hatte, erfolgte der Beschluss im Sinne desselben.

Aus dem in den Personalakten befindlichen Zeugnis der Königlichen Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam vom 31. 3. 1854 ersehen wir, dass R. „bei oft bewiesenem besten Willen wegen Mangels an Auffassungs-Vermögen dem Unterricht nicht genügend folgen konnte.“

Alle Zeugnisse sprechen von seiner tadellosen Führung und loben seinen Fleiss.

Bei der am 3. Novbr. 1865 durch den Stabsarzt Dr. G. vorgenommenen Untersuchung erwies sich R. als ein vollkommen gesunder Mensch mit normalen Gesichts- und Gehörsinnen.

Auf Blatt 95 heisst es in Erwiderung auf ein Gesuch der Mutter des R. um Erhöhung der Diäten ihres Sohnes: „ . . . Ihr Sohn gehört ungeachtet seines verhältnismässig schon vorgerückten Lebensalters und einer Dienstzeit bei der Post von mehr als 2 Jahren dennoch in Bezug auf seine Leistungen zu den schwächsten Beamten, sodass selbst dessen Beibehaltung im Postdienst in Frage kommt, wenn in seinen Leistungen nicht eine entschiedene Besserung eintreten sollte.“

Am 25. Novbr. 1868 heisst es in einem Bericht;

„ . . . . R. hat während der Zeit seiner Beschäftigung hierselbst so viele Beweise von grosser Beschränktheit gegeben, dass er ohne grosse Gefahr für seine Mitarbeiter, für das Interesse des Dienstes und ihn selbst hier nicht weiter Beschäftigung finden kann.“

Es wird weiter betont, dass seine Antwort einen Beleg für seine Verworrenheit liefere.

Ueberhaupt geht aus dem Studium der Personal-Akten hervor, dass R. sich vieler Fehler und Unregelmässigkeiten schuldig gemacht hat und deshalb vielfach bestraft worden ist, trotzdem er als fleissig und willig bezeichnet wird.

Da seine Leistungen schwach und seine Dienstkenntnisse mangelhaft waren, wurde seine Versetzung in eine kleine Prov.-Stadt beantragt.

Seine Diäten wurden deshalb auch erst im Januar 1870 (nach fünfjähriger Dienstzeit) von 20 Sgr. auf 25 Sgr. erhöht.

Ueberall wird betont, dass R. ein schwacher und wenig befähigter Beamter ist.

Die Arbeiten, die er beim Examen zum Post-Expedienten, das er nach 5jähriger Dienstzeit ablegte, ablieferte, fielen sehr dürftig aus. Er war nicht im Stande, ein Thema sachlich zu behandeln. Das Zeugnis lautete nicht genügend (Sept. 70).

Auch ein zweites Examen konnte er, trotzdem er inzwischen Unterricht genommen hatte, nicht bestehen. Zeugnis ungenügend (Sept. 71).

Auch im Juni 1872 wird berichtet, dass R. zwar bemüht gewesen sei, seine Kenntnisse durch Privatunterricht zu erweitern, der Erfolg indessen nicht als günstig zu bezeichnen sei.

Auch das Ergebnis der mit R. abgehaltenen 3. Prüfung im Dezember 1872, zu der er ausnahmsweise zugelassen war, musste in Bezug auf die schriftliche und den ersten Teil der mündlichen Prüfung wiederum für ungenügend erachtet werden, trotzdem R. inzwischen Privatunterricht genommen hatte.

1873 wurden die Diäten des p. R. auf 1 Thlr. erhöht.

Seinem Gesuche um Versetzung zu einer anderen Postanstalt konnte nicht entsprochen werden, da er sich für den praktischen Dienst als durchaus unbrauchbar erwiesen hatte. (Februar 1876.)

Im August 1876 wurde ihm ein 4wöchentlicher Urlaub zur Ausführung einer Kur in Friedrichshagen bewilligt. Er litt laut Attest von Oberstabsarzt Dr. G. an einer Reizbarkeit seines Nervensystems, welche sich in häufiger Schlaflosigkeit und Blutandrang nach dem Kopf äusserte.

Im Jahre 1878, als er um nochmalige Zulassung zur Prüfung bat, wird ihm bescheinigt, dass er ein durchaus fleissiger und williger Beamter und jederzeit mit Eifer bestrebt gewesen sei, die Lücken in seinem Wissen auszufüllen, dass er auch ein für den praktischen Dienst recht brauchbarer Beamter sei.

Auch in dem Bericht vom 17. Mai 1878, in welchem die Zulassung zur nochmaligen Prüfung befürwortet wurde, wird die geistige Schwerfälligkeit des R. erwähnt, jedoch bemerkt, dass er sich thatsächlich auch geistig mehr entwickle, sodass er sich die volle Zufriedenheit seines nächsten Vorgesetzten erworben habe.

Die Erlernung des Telegraphierens fiel ihm ausserordentlich schwer.

Endlich am 8. Mai 1879 bestand R. bei der 4. Prüfung das Examen mit „genügend" und wurde am 9. Mai 1879 zum „Post-Assistenten" ernannt

Seiner Bitte um Versetzung in den Eisenbahndienst im April 1881 konnte wegen „seines beschränkten Auffassungsvermögens" nicht entsprochen werden.

Seine Leistungen befriedigten auch 1881 nicht.

Im Jahre 1884 bescheinigte der Postvertrauensarzt dem R., der über häufige Atemnot und grosse nervöse Abspannung klagte und dass er leicht erregt und verwirrt sei, schon nach geringfügigen Anstrengungen ermüde und sich im ganzen sehr matt und angegriffen fühle, dass das Aussehen desselben seinen Klagen entspreche.

Es wurde ihm daher ein 4wöchentlicher Urlaub bewilligt, zumal er sich jetzt auch in seinen Leistungen als brauchbar erwies.

In dem Führungsattest, das ihm gelegentlich seiner etatsmässigen Anstellung im Jahre 1885 ausgestellt wurde, wird betont, dass R. einen durchaus soliden, tadellosen Lebenswandel führe und dass seine Leistungen befriedigten.

Auch im Jahre 1885, nach nunmehr 20jähriger Dienstzeit, konnte er noch nicht im Bahndienst Verwendung finden, da ihm die erforderliche Selbständigkeit noch fehlt.

Am 24. April attestierte der Dr. H., dass R. an allgemeiner Nervosität und sehr unruhigem Schlaf leide, und befürwortet einen 5wöchentlichen Urlaub, der auch bewilligt wurde.

Auf eine Klage auf Alimente für ein ausserehelich erzeugtes Kind erwiderte R.:

„Er erkenne die Ansprüche seiner Wirtschafterin nicht an. Wir haben zwar intim zusammen verkehrt, insbesondere hat sie sich häufig zu mir ins Bett gelegt, aber ich habe nie mit ihr geschlechtlichen Umgang gepflogen.“

Er werde den ihm zugeschobenen Eid leisten und beschwören, dass er sie nicht geschwängert habe.

Auf Anraten seines Anwalts leistete R. den Eid nicht und wurde verurteilt.

„Die vielfachen und ausserordentlich umfangreichen Schriftsätze, welche R. in dem Privatklageverfahren zu den Akten eingereicht hat, lassen,“ wie es in einem Bericht des Ersten Staatsanwalts vom 29. Oktober 1889 heisst, „einen hohen Grad von Verworrenheit und Beschränktheit erkennen, sodass ich Zweifel habe, ob der Schreiber jener Eingaben sich im vollen und ungestörten Besitze seiner Geisteskräfte befindet.“

Auch viele Schriftstücke in den Personalakten beweisen, dass ihm die Fähigkeit, logisch zu denken, fehle, berichtet das Hof-Postamt. Er sei aber in seiner Art sehr gewiegt und thue nichts ohne Berechnung, er wisse auch sehr wohl seinen Vorteil wahrzunehmen. Das ganze Verhalten des R. den Geschwistern B. gegenüber sei ein so raffiniertes und unehrenhaftes — er hatte geltend gemacht, dass dieselben es darauf angelegt hätten, ihn zunächst zu unsittlichen Handlungen zu verleiten und ihn dann zu einer Heirat mit der B. zu zwingen —, dass kein Grund vorliege, die Niederschlagung der Strafe im Gnadenwege zu befürworten.

Es war ursprünglich beabsichtigt, den R. deshalb im Wege der Kündigung aus dem Dienste zu entlassen, man sah aber von dieser Massregel ab.

Weil er nur ein sehr mittelmässiger Arbeiter war, wurde er im Februar 1890 noch nicht zum Ober-Postassistenten befördert.

Er machte viele Reisen, nach Paris (Weltausstellung), nach Italien etc.

Wegen disziplinwidriger und beleidigender Aeusserungen in einer Eingabe an den Reichskanzler wurde er zur Verantwortung gezogen und mit einem strengen Verweise bestraft, ihm auch seine Entlassung aus dem Dienst im Wiederholungsfalle angedroht.

Er beschreibt in dem Schreiben den Postdirektor T. als einen Mann, der seinen Beamten keine frohe Minute Ruhe gönne, im Gesicht freundlich, hinter dem Rücken spiele er eine falsche Rolle, suche ihm zu schaden; er nennt ihn einen „Philon“. Er nennt die Verhältnisse an der Post „traurig“, nennt die Vorgesetzten „schmutzige Charaktere, die sich alle Schandthaten gegen ihre Untergebenen erlauben“.

Zur Verantwortung gezogen, erklärte R.:

Seit der gerichtlichen Klage befinde er sich in dauernder Aufregung. Er sei so erregbar und empfindsam geworden, dass er bei der geringsten Veranlassung sich ärgere. Der Prozess habe ihn unglücklich gemacht und seinen guten Ruf untergraben. Er habe die Aeusserungen in Aufregung und ohne Ueberlegung niedergeschrieben und bitte um Nachsicht und Entschuldigung.

Im September 1890 bat R. um einen anderen Dienst und motivierte die Bitte damit, dass er, da er in 2 Jahren nach Griechenland und Konstantinopel reisen wolle, die morgenländische Sprache studieren wolle.

Da sich R. dienstlich durchaus nicht tadellos geführt, er vielmehr häufig kleinere Geldstrafen hatte bezahlen müssen, wurde er auch im April 1891 noch nicht zum Ober-Postassistenten befördert.

Erst ein Jahr darauf, April 1892, wurde er befördert (nach 26jähriger Dienstzeit).

Aus den Verhandlungen geht hervor, dass R. von seinen Mitbeamten viel gehänselt worden ist, wozu das ungehörige und unwürdige Benehmen des R. selbst Veranlassung gegeben haben dürfte.

Im April 1893 stellte ihm Dr. B. ein Attest aus, dass er an allgemeiner Nervosität leide. Er klagte über allgemeine Schwäche, über Reizbarkeit und Schlaflosigkeit.

Im Mai 1893 litt er an Muskelrheumatismus.

Im Januar 1894 an Lungenkatarrh.

Im April 1894 bescheinigte ihm Dr. P., dass er an Neurasthenie leide, und befürwortete einen 4wöchentlichen Aufenthalt in einem feuchten Klima.

In demselben Jahre wurde R. wiederholt wegen Unpünktlichkeit im Dienst bestraft.

Im Februar und März 1895 war R. wegen Neurasthenie dienstunfähig.

Auch in diesem Jahre musste er wiederholt wegen verspäteten Dienstantritts bestraft werden. Seine Leistungen während der letzten 3 Jahre wurden als nicht immer befriedigend bezeichnet. Seine Bitte um Gewährung eines Urlaubes zur Reise nach Griechenland wurde deshalb zunächst abschlägig beschieden, alsdann aber bewilligt.

Als er aufgefordert wurde zur Uebernahme einer Vormundschaft (März 1896), hielt man es für angezeigt, ihm wegen seiner geringen geistigen Fähigkeiten die Genehmigung zu versagen.

Im November und Dezember 1896 war R. wegen fieberhaften Katarrhs der Luftwege dienstunfähig.

Im Jahre 1897 reiste er nach Russland.

Im Februar und März 1898 war R. an Blutstockungen und allgemeiner Körperschwäche erkrankt, im April an Schlaflosigkeit.

Im Jahre 1898 reiste R. nach Spanien.

Im Jahre 1899 wurde ihm ein 2monatlicher Urlaub zur Reise nach Egypten bewilligt.

Krankengeschichte und eigener Befund.

Die Pupillen-Lichtreaktion ist vorhanden, dem Alter entsprechend.

Die Zunge wird grade herausgestreckt und zeigt keine Bisswunden.

Der Gang ist vollständig sicher. Beim Stehen mit Fuss- und Augenschluss tritt kein Schwanken ein.

Es fällt auf, dass das Fettpolster unter dem Kinn ungleich ausgebildet ist, rechts weniger als links.

Der Patellar-Reflex ist rechts vorhanden, links trotz aller Hilfsmittel nicht auszulösen.

Der Urin ist frei von krankhaften Bestandteilen.

Die Untersuchung der Brust- und Bauchorgane ergab einen regelrechten Befund.

7. 9. 99. Patient giebt an, ausser Influenza und Kinderkrankheiten keine besonderen Krankheiten gehabt zu haben.

Er lebe für sich und liebe die Einsamkeit.

Seit 2—3 Monaten sei er wegen der gegen ihn erhobenen Anklage ausser Dienst. Er ärgere sich über unsere Gesetze, die nur dazu gemacht seien, die Staatskasse zu bereichern.

Die letzte Nacht habe er schlecht geschlafen, auch habe er öfters Schwindelanfälle.

12. 9. 99. Im Jahre 1865 habe er die Gelbsucht gehabt. Er sei in der letzten Zeit nervös geworden und habe Zittern gehabt, wenn er in der Zugluft gesessen. Er schlafe nur die ersten Stunden und sei dann die ganze übrige Nacht wach.

Sein Dienst sei ein sehr anstrengender, er habe von $^1/_2$6—1 Uhr und dann Nachtdienst von 8—$^1/_4$7 Uhr gehabt. Vor 3 Jahren habe er ein halbes Jahr an Schlaflosigkeit gelitten und sei 7—8 Wochen dienstunfähig gewesen.

Seit seinem 19. Lebensjahre sei er nicht mehr erektionsfähig, was er darauf zurückführe, dass seine Mutter ihm Sarsaparillathee gegeben habe, damit er nicht angesteckt werde. Er sei nie geschlechtskrank geworden, habe auch nie mit Frauenzimmern verkehren können, weil er nie Erektion bekommen, sondern nur nächtliche Samenergüsse ohne Erektion gehabt habe.

Seine Haushälterin geschwängert zu haben, bestreitet er. Die Geschichte mit dem Mädchen erklärt er für eine aus der Luft gegriffene Erfindung. Er meint, die ganze Sache sei dazu gemacht worden, ihn zur Zahlung einer Abfindungssumme zu bewegen.

13. 10. 99. Patient giebt weiter an, er habe als Gärtner sein Examen gemacht und in den Kgl. Gärten gearbeitet. Er habe das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin bis zur Obertertia exkl. besucht. Mechanisch habe er zwar gut auswendig gelernt, doch in der Mathematik und im deutschen Aufsatz sei er schlecht gewesen. Er meint, er wäre im Examen zum Postexpedienten durchgefallen, weil der Oberpostdirektor sein Feind gewesen sei, und zwar deshalb, weil er seinetwegen einen Rüffel bekommen habe. Seine (R.'s) Mutter habe sich damals an Generalpostmeister Ph. direkt gewendet, behufs Ersatz eines auf der Post gestohlenen Ueberziehers.

Die verschiedenen Urteile über ihn erklärt er so, dass die ungünstigen von dem Oberpostdirektor S., die günstigen von dem ihm wohlgesinnten G. stammen.

Die Alimentationsklage stellt er als reine Intrigue hin, er sei vollständig impotent gewesen, auch habe ihm die Person widerstanden. Den ihm zugeschobenen Eid habe er damals nicht geleistet, weil er fürchtete, seine Impotenz nicht beweisen zu können.

Es sei damals auch ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet worden, weil die Mutter und die Wirtschafterin behaupteten, er sei zu einer zufällig als Besuch anwesenden Tochter ins Bett gegangen. Er sei damals wegen Beleidigung mit Geldstrafe bestraft worden.

Bezüglich seiner Sprachkenntnisse giebt R. an, dass er französisch, englisch, italienisch, spanisch, portugiesisch, russisch, neugriechisch, türkisch und arabisch gelernt habe.

15. 10. 99. Patient richtet folgendes Schreiben an den Arzt:

„Darf ich den Herrn Professor bitten, im Durchgangszimmer einen kleinen Tisch am Fenster hinstellen zu lassen (Schatten nach rechts fallend) und um etwas Schreib- und Briefpapier ersuchen. Ich will eine kurze Episode aus meinem Leben, zwei komische Namen meiner Reise in Griechenland niederschreiben. Die Thür zum Krankensaal kann aufstehen und stört mich dies nicht. Morgen möchte ich auf dem Zimmer bleiben, um bald fertig zu werden, jedoch nur, wenn es mir nicht schädlich ist. Tinte und Feder war in Anspruch genommen, daher schreibe ich mit Blei.“

16. 10. 99. Patient bestreitet, sich im Dienste die Stiefel ausgezogen zu haben, er habe nur die Stiefel rechts und links gewechselt.

Er giebt ferner an, er sei inaktives Mitglied eines Theatervereins gewesen, religiösen oder vegetarianischen Gesellschaften habe er nicht angehört. Auch sei er Mitglied des allgemeinen deutschen Sprachvereins.

Bezüglich seiner musikalischen Fertigkeiten befragt, sagte er, er spiele Klavier und habe auch andere Instrumente gespielt.

Er habe sehr viel schlechte Erfahrungen mit seinen Wirtschafterinnen gemacht, darum habe er den Ausdruck „Unmoralität des weiblichen Geschlechts“ gebraucht. Verheiraten habe er sich nicht wollen, um nicht als „Deckmantel fremder Schande“ zu dienen. Er erzählt weiter, dass er nach der Wirtschafterin, die die Alimentenklage gegen ihn angestrengt habe, noch eine hatte, die zu ihm ins Bett gekommen sei.

Patient hat folgenden Brief an ein Fräulein gerichtet, der bezeichnend ist für seine geschwätzige Art, und zeigt, wie er einer doch fern stehenden Person ein viel zu grosses Vertrauen schenkte. Der Brief ist bedeutend verkürzt.

Geehrtes Fräulein!

Da ich Ihre jetzige Stellung, geschweige Ihren Aufenthalt nicht weiss, habe ich mir erlaubt, meinen an Sie gerichteten Brief nach der Wohnung Ihrer Verwandten zu adressieren. Ich weiss, Sie sind ein ehrliches, verständiges, in Wirtschaftssachen erfahrenes Mädchen und richte an Sie die Bitte, zumal Sie zuverlässig sind, wenn es Ihre Zeit erlaubt, mich mit einer zweiten weiblichen Person, die etwas leisten kann, ich ordnungsliebend bin, recht bald in Ordnung kommen möchte, meine Wirtschaft reinigen zu lassen. Die Fenster sollen vor dem Winter noch einmal gewaschen werden und die ganze Wohnung, einschliesslich der Küche, gesäubert werden; Ihrer Leitung vertraue ich alles an, da Sie durch Ihr hohes Alter Erfahrungen gesammelt

haben und nur reichen Anhang haben. — Seitdem diese gegen mich gerichtete gem. Anklage im Gange ist, haben Sie sich nicht mehr bei mir sehen lassen und lasse mich nur noch in Zeugengegenwart von weiblichen Personen besuchen und muss einzelne Personen abweisen, selbst wenn sie sich beleidigt fühlen, es sind schon Baroninnen bei mir gewesen. Wenn ich zu Ihnen gesagt habe (Sie wollten bei mir Klavier spielen), Sie möchten nicht jeden dienstfreien Sonntag zu mir kommen, so sollte dies keine Beleidigung für Sie sein; ich hatte einen andern Grund, Sie wissen, dass ich Klavier-, Gesang- und Sprachunterricht habe, mir darum bei meinem anhaltenden langen und anstrengenden Dienst, nachdem ich mich notwendig geruht, jede freie Stunde von Vorteil ist, ich dieselbe nicht nutzlos verstreichen lasse noch verplaudere, es ist schon genug, wenn die Reinmachefrau kommt, ich drei bis vier Stunden opfere, solche arme Frauen haben selbst eine Wirtschaft und können alles gebrauchen, ich selbst gönne mir keine Zerstreuung, wie Sie wissen.

Wie ich durch den Dr. W. erfahren habe, ein Freund meines Vorstehers, hat mich der Kollege K. bei meinem Postdirektor verklatscht, bes. Kollege hätte mich aufgefordert, mit ihm spazieren zu gehen, ich fühle mich zu solch einem Menschen nicht hingezogen, der ein Hypochonder, das geringste Wort übelnimmt und danach boshaft wird. Ich kann ganz anderen Umgang haben als diese Kollegen, die mich auszubeuten gedenken; keiner von ihnen, mit Ausnahme des H. St. eines harmlosen, uneigennützigen Menschen, wird je meine Schwelle wieder betreten. Habe einen Cousin, der Amtsgerichtsrat ist, für mich freilich nichts thut, mir nicht einen Rat giebt, er darf es nicht, will Carriere machen und verkehrt in seiner freien Zeit nur mit Präsidenten. Meine Schulfreunde sind alle studierte Leute. Mein Vater hat nicht so gehandelt, wie er gegen Frau und Kind hätte handeln müssen, sonst hätte ich auch studiert und brauchte in meinem Dienst nicht mit Menschen von gehässigem Charakter verkehren, mit Lumpen, die auf jeden Pfennig bedacht sind.

Ich bleibe nicht in einem Militär- und Polizeistaate — der schlauste und unhumanste Staat — wo jeder höhere Beamte, der Staatsanwalt und Justizminister nicht ausgenommen, beobachtet wird, die Polizei hat in jeder politischen Richtung ihre Beamten, die der Behörde alles verraten und Unterbeamte sind schön dumm, wenn sie sich an die Partei der Sozialdemokraten wenden. Der Einzige, der es nicht mit dem alten Adel gehalten hat und darum keinen berühmten Namen hinterlassen hat, war Friedr. Wilh. der Vierte. Die Folge davon war, dass der Polizei-Präsident von Hinkeldey von dem altadligen Offizier von Rochow erschossen wurde, letzterer wurde bald seiner Strafhaft entlassen durch den Einfluss des alten Adels. Ein sehr frommer König, als König viel zu gut, ich habe in dem Hause seines Kammerdieners in Potsdam verkehrt. Die Brüder waren sich nicht einig. Friedrich Wilhelm IV. richtete sich nach dem Wahlspruche Jesu Christi: „Sammelt Euch keine Schätze hier auf Erden, sondern für den Himmel, wo sie weder Motten noch Rost fressen!“ Wenn ich nicht in dieser Welt voller Lug und Trug rein dastehe, will ich aber in jener Welt ohne Lug und Trug rein dastehen, ich habe keinen Meineid geschworen, wie meine Feinde voller Neid und Bosheit gegen mich, mein Grundsatz ist: „Liebe Deinen Nächsten, wie Dich selbst!“

Wenn ich meine Pension erhalte, trete ich aus dem Deutschen Staatsverband aus und gehe nach den Vereinigten Staaten von Amerika, der amerikanische Bürger thut seine Pflicht für den Staat auch ohne Orden und Ehrenzeichen, ich gebe auf äussere Ehre nichts, hier ist aber meine innere Ehre verletzt worden und darin bin ich empfindlich. Das freie Königreich England, wo einer auf den Schutzmann schimpfen kann, darf ihn deshalb noch nicht einmal arretieren, sondern muss ihn erst im Civilwege verklagen. Schimpft dort einer auf die Königin, was kein braver Engländer thut, so ist dies kein Verbrechen und muss ihm erst bewiesen werden. Hier schimpft auch kein braver Preusse auf den König, wenn ich aber einen Schurken zum Feinde habe, er verleumdet mich, muss mich der Richter, wenn es mir auch nicht bewiesen wird und wirklich auch kein Wort wahr ist, bestrafen, um ein Beispiel zu konstatieren, sich in Acht zu nehmen, die geheiligte Majestät

zu verletzen, ich danke für solche Gesetze, die der Verleumdung alle Thüren offen halten, wo alles geglaubt wird, um die Gerichtskasse zu bereichern. Ich kehre nie wieder nach Deutschland zurück, selbst wenn ich noch über zehn Jahre leben sollte und mir meine Pension nach zehn Jahren verloren geht. Das grossprahtschige Berlin mit seiner Berolina und seiner Stadtausstellung (Gewerbeausstellung). Was Berlin schön gemacht hat, ist die Kunst, die Gebäude, die jüdischen Kaufhäuser; es wird nie die erste Stadt der Welt werden, trotz aller politischen Polizei, es ist von der Natur nicht begünstigt, hat nicht einmal einen ordentlichen Fluss.

Meiner Gesundheit hat geschadet, weil im praktischen Dienst alles von der Zeit abhängt, ich in der letzten Viertelstunde, bevor der Zug, der Wagen abgeht, alles schaffen wollte und für die jungen, faulen Beamten mitgearbeitet habe, sodass ich die letzte Viertelstunde gezittert habe, weil mich aus Pflichtgefühl die Angst trieb. Lust und Liebe zum Dienst, wo mir meine freie Zeit genommen wird, Diensteifer habe ich nicht mehr, ich arbeite nur noch aus Pflichtgefühl. Ich thue gern meinen eigenen Dienst, womit ich schon genug zu thun habe, ich habe aber auch gern frei.

Ich wäre hier ganz zufrieden, wenn ich meine eigene Stube, mein Klavier, meine Noten, meine Bücher hätte, von dem Essen wollte ich gern absehen, die Natur ist mit wenigem vergnügt.

Dass ich jetzt mit dem weiblichen Geschlecht kurz angebunden bin, können Sie mir nicht verargen und bitte, mir verzeihen zu wollen, denn das weibliche Geschlecht ist eitel. Sie müssen jetzt nahezu an die 40, wenigstens aber 37 oder 38 Jahre alt sein; meine Briefe, bevor sie aus der Anstalt gehen, werden gelesen, ich möchte nicht in den Ruf kommen, als treibe ich unmoralischen Lebenswandel; ich lebe streng moralisch und bin am liebsten allein. Sollten Sie mich mal besuchen wollen, bitte, bringen Sie mir ein Handtuch mit, ich muss mich hier an Handtücher abtrocknen, woran sich Andere abtrocknen, die feucht sind.

Heute über 8 Tage, den 18. dies., könnten Sie schon das Reinmachen meiner Wohnung übernehmen, ich bitte sehr darum, ich bin peinlich ordnungsliebend und möchte recht bald zu Ende kommen. Um meine Unart wieder gut zu machen, habe ich Sie jetzt dieses Mal lange schriftlich unterhalten, da ich das letzte Mal wegen Mangel an Zeit sehr kurz angebunden war.

Mit Gruss Ihr F. R.

Eine Baronin habe er thatsächlich einmal kennen gelernt, doch habe es sich nur um einen Taubenkauf gehandelt, während er weiteren Verkehr mit ihr nicht gehabt habe.

Die politische Polizei in Preussen hält er für die schlaueste, jeder Beamte bei uns würde beobachtet. Er habe selbst gesehen, wie ein Adliger, der eine Bürgerliche geheiratet habe, während seiner Hochzeit von einem Kriminalbeamten beobachtet worden sei.

Das Fräulein, an das er den Brief gerichtet habe, habe ihm wiederholt die Wohnung gereinigt. Auf die Frage, ob er ihr nicht verpflichtet sei, sagt er, er habe ihr Geld angeboten, sie habe es aber nicht angenommen. Wegen einer Heirat habe sie ihm zwar Andeutungen gemacht, er habe sie aber nicht heiraten wollen.

Gelegentlich einer längeren Unterhaltung äussert Patient noch folgendes:

Sein Gärtnerzeugnis sei nur deshalb schlecht ausgefallen, weil der Direktor der Lehranstalt „ein stolzer Charakter" war. Um sich bei Friedrich Wilhelm IV. beliebt zu machen, habe dieser nur Leute mit dem Abiturientenzeugnis zu Schülern haben wollen und sei darum ihm, dem Patienten, nicht wohlgesinnt gewesen.

Patient giebt weiter an, es sei eine Folge seiner Gutmütigkeit gewesen, dass er den Spott seiner Unterbeamten zu ertragen gehabt habe.

Aus den Erzählungen des Kammerdieners Arndt habe er gemerkt, dass auch sein ganzes Leben eine Intrigue sei.

„Preussen sei ein Polizeistaat, seine Gesetze seien nur für den Staat gemacht, nicht für die Unschuld. Die Juristen seien so kurzsichtig; wer

seine Gedanken vor Gericht nicht zusammennehmen kann, wird verdonnert' wer aber sich schlau herausredet, geht frei aus."

„Die politische Polizei habe unseren Staat gross gemacht. Hätte Friedrich der Grosse mit seinem kleinen Heere die Oesterreicher besiegen können, wenn er sich nicht mit Intriguen uud Bestechungen an fremden Höfen geholfen hätte?"

Patient giebt dem Arzt nachfolgendes Schriftstück ab: Es seien Reiseeindrücke, die er zu seiner Unterhaltung aufgeschrieben habe.

16. 10. 99.

I.

Von meiner Reise in Griechenland will ich zwei komische Scenen hervorheben, die mir, weil ich sie selbst erlebt, zeitlebens unvergesslich bleiben werden. Ich kam von der ägeischen Insel Corfu und wollte zunächst nach Athen, fuhr mit der Eisenbahn über die Breite des Kanals von Corinth. (Bei einer späteren Reise fuhr ich zu Schiffe auf diesem Kanal, 7—8000 m lang und nachts elektrisch erleuchtet, um Delphi zu erreichen.) Athen hat von jeder Seite hinten und vorn eine Hafenstadt. Die letzte Station vor Athen, von der Seite, von welcher ich kam, war Patras. Drei oder vier Stationen vor Patras hielt der Zug. Die Männer der 3. Klasse sprangen nach der linken Seite heraus, derjenigen, auf welcher sich die Comodité nicht befindet, um ein Geschäft zu verrichten. Ein alter Grieche machte dicht vor dem Zuge, ohne demselben, ebensowenig wie die anderen Griechen, den Rücken zuzudrehen, ohne jede Scham ein grosses Geschäft ab. Weder die Eisenbahnpolizei noch eine andere Polizei kümmerte sich darum, wo doch die Damen an dem Fenster sassen. Dies wäre etwas für unsere preussische Polizei gewesen. Nun möge man sich meine Lage denken, ich fuhr erster Klasse, zweite Klasse giebt es auf den meisten Eisenbahnstrecken in Griechenland nicht, und in der dritten kann man nicht fahren, weil dieselbe zu schmutzig ist und voller Ungeziefer wimmelt. Mir gegenüber sitzt eine edele Griechin mit einem wahren Jupiter-, oder sage ich vielmehr Juno-Gesicht, neben ihr ihre Gouvernante, eine geborene Italienerin, ausserdem befanden sich noch im Koupee ein Baumeister aus Warschau nebst Frau Gemahlin, eine äusserst feingebildete Frau. Ich die Gardine zuziehen, mich auf neugriechisch und französisch entschuldigen, war das Werk eines Augenblicks. Ich wurde von der jungen Griechin als Fremder eingeladen und bekam durch ihre Gouvernante ihre Adresse, Namen und die Wohnung in Athen, ich bin jedoch nicht hingegangen, weil mein Urlaub sehr knapp bemessen war und ich andere klassische Städte noch sehen wollte.

Dies war das edele Volk der Griechen, aus dem alle europäische Kultur hervorgegangen ist.

II.

In Patras existiert eine deutsche Weingesellschaft, der Direktor derselben ist ein Badenser. Ein Riese mit einem breiten Brustkasten und einem Riechkolben, wie meine Faust, mit tiefen Pockennarben auf der Nase. Als mich derselbe begrüsste, ich habe keine kleine und zarte Hand, drückte er mir die Hand, mit seiner Hand fast zweimal umspannend, dass ich sehr laut aufschreien musste, und sagte in schwäbischer, ruhiger Weise: „Ist ja halt ein deutscher Händedruck!" Na, wart! wir werden halt es gut machen und führte mich durch alle Weinlokalitäten, alles erklärend und überall einen Küfer mitnehmend, der jede Sorte anstecken musste und mir zu proben gab, von der jüngsten schlechtesten bis zur ältesten besten. Das beste dabei war, es hat nichts gekostet, ich war aber knille. Musste mir eine ἅμαξα (griechische Droschke) nehmen, um auf der Landstrasse nach meinem Hotel in Athen zu fahren. Dies war im Jahre 1890 oder 1891.

17. 10. 1899. Patient erklärt, er sei seit dem Alimentenprozess gegen den preussischen Staat erbittert. Er behauptet, der Meineid bereicherte den Staat, weil er damals zu einer Geldstrafe verurteilt worden sei.

Pat. war ruhig und ordentlich: am Spielen hat er sich nicht beteiligt, seine Hauptbeschäftigung war das Studium einer französischen Grammatik.

Gutachten.

Friedrich R. ist ein von Geburt schwachsinniger Mensch. Ueber seine erste Entwicklung, insbesondere über seine Leistungen auf der Schule wissen wir nichts, aber wir sind über sein Verhalten nach Abgang von der Schule ganz genau durch die bei der Post über ihn geführten Personalakten orientiert. Auf der Königl. Gärtnerei-Lehranstalt zu Potsdam, wo R. zunächst als Gärtner ausgebildet werden sollte, konnte er wegen Mangel an Auffassungsvermögen dem Unterricht nicht folgen, obgleich es ihm an Fleiss nicht fehlte und seine Führung ohne Tadel war.

In ähnlichem Sinne lauten die Urteile seiner Vorgesetzten bei der Post, bei der R. im Jahre 1865 eintrat. Im Anfang wurde es ihm ausserordentlich schwer, sich in diesen Beruf hineinzufinden. Seine Leistungen gehörten zu den schwächsten, er hat viele Beweise von grosser Beschränktheit gegeben und hat sich viele Fehler und Unregelmässigkeiten zu Schulden kommen lassen trotz Fleiss und Willigkeit. „R. ist ein schwacher und wenig befähigter Beamter,“ so heisst es wiederholt in den Akten aus den ersten Jahren seiner Thätigkeit.

Das Examen zum Post-Expedienten musste er 4 Mal machen, ehe es ihm gelang. Im Jahre 1873 wurde er als völlig unbrauchbar für den Dienst erklärt. Als er im Jahre 1879 um Versetzung in den Eisenbahndienst bat, musste sein Gesuch seines beschränkten Auffassungsvermögens wegen abschlägig beschieden werden.

Später hat er sich dann etwas herausgemacht, sodass die Zeugnisse in den Jahren 1884—88 günstiger lauten. Nur in Folge der grossen Nachsicht, die man bei der Post mit R. wegen seines guten Willens hatte, brachte er es allmählich bis zu seiner jetzigen Stellung. Doch fehlte ihm bis zuletzt die Fähigkeit, gegenüber seinen Kollegen und Unterbeamten seine persönliche Stellung zu wahren, sodass er beständig die Zielscheibe ihrer Witze bildete.

Die Unfähigkeit, sich anderen gegenüber richtig zu verhalten, sich selbst nichts zu vergeben und von anderen das zu erlangen, was er von ihnen fordern musste, hat sich dann namentlich auch in seinem häuslichen Leben herausgestellt. Er hatte die grössten Schwierigkeiten mit seinen verschiedenen Wirtschafterinnen, weil er ihnen gegenüber gelegentlich zu gutmütig war und dann durch seine Gutmütigkeit in grosse Unannehmlichkeiten verwickelt wurde. Seine Darstellung der Angelegenheit, welche im Jahre 1888 zu seiner Verurteilung führte, erscheint durchaus nicht unwahrscheinlich. Obwohl er impotent zu sein behauptet, wurde er zur Tragung von Alimenten und zu einer Geldstrafe wegen eines sexuellen Angriffes auf seine Haushälterin verurteilt. Es geht aus seiner Erzählung hervor, dass er in seiner Gutmütigkeit so weit gegangen war, die Angehörigen

des Fräuleins in seiner Wohnung zu beherbergen und der Haushälterin zu gestatten, in seinem eigenen Zimmer zu schlafen.

Trotz aller übler Erfahrungen ist R. nicht vorsichtiger geworden in seinem Umgang mit dem weiblichen Geschlecht, und es ist durchaus bezeichnend für ihn, dass er jetzt schon wieder mit einem unverheirateten Mädchen in regem brieflichem Verkehr steht und sich gelegentlich von ihr, ohne sie zu entschädigen, seine Wohnung in Ordnung bringen lässt, somit also alle möglichen Verpflichtungen ihr gegenüber eingeht und bei dieser Person durch seine Vertraulichkeit die Hoffnung auf eine Heirat wachruft, ohne etwa die Absicht zu haben, sie zu heiraten.

In allen Urteilen, die R. äussert, prägt sich deutlich seine geringe geistige Fähigkeit aus. R. liebt es, weite Reisen zu machen und schwärmt für Sprachen; wie schon in seinen Personalakten betont wird, hat er aber wenig geistigen Nutzen von diesen Reisen gehabt.

Bei seinem Eintritt in die Charité bat R. dringend darum, seine Studien fortsetzen zu können. Er brachte dann eine französische Grammatik mit, die er Lektion für Lektion langsam durchnahm. Er hat aber, wie sich herausstellte, seit seiner Schulzeit nie wieder ein französisches Buch gelesen und ebenso wenig in den Sprachen, die er sonst trieb, seine Kenntnisse zu einer anregenden Lektüre benützt.

In seinem Urteil ist er ausserordentlich unreif. In dem Briefe an das bereits erwähnte Fräulein ergeht er sich in kindischen Betrachtungen über Politik und Geschichte. Der Brief ist verworren, wie alle seine Schriftstücke. Auch in seinen amtlichen Eingaben kann er sich nicht enthalten, massenhaft Dinge vorzubringen, die gar nicht zur Sache gehören. Er beurteilt alles aus dem engen Gesichtswinkel seiner persönlichen Erfahrungen, ohne im Stande zu sein, die besonderen Zufälligkeiten seiner Erfahrungen einzusehen. Weil er nach seiner Meinung mit Unrecht verurteilt ist, so räsonniert er auf den Staat. Die ganzen Gesetze seien nur dazu da, um den Staat zu bereichern. Der Staat unterstütze nur die Betrüger. Ja, es findet sich sogar in einigen seiner Aeusserungen eine wahnhafte Auffassung im Sinne eines Verfolgungswahnes, wenn er zum Beispiel sagt, „sein ganzes Leben sei eigentlich eine Intrigue gewesen, sein ganzes Geschick sei zurückzuführen auf ein gegen ihn gerichtetes Komplott“, und seinen Vorgesetzten bittet, ihn vor ungerechten Verfolgungen zu schützen.

Somit können wir aus vielen Momenten erkennen, dass R. ein imbeciller Mensch ist und es fast wunderbar erscheint, dass er sich solange in seiner Stellung als Beamter gehalten hat. Bei der letzten Handlung, die zu einer Anklage gegen ihn geführt hat, ist sicher zu erwägen, dass er als minderwertiges Individuum natürlich viel leichter der Spielball seiner sexuellen Triebe werden musste, wie ein normaler Mensch.

Können wir nun auch nicht R. als geisteskrank im Sinne des Gesetzes ansehen und daher auch nicht sagen, dass er zur Zeit der Begehung der incriminierten Handlungen im Sinne des § 51 sich geistesgestört gezeigt hat, so müssen wir doch hervorheben, dass bei ihm krankhafte Momente vorhanden sind, durch welche die Zurechenbarkeit seiner strafbaren Handlungen gemindert erscheint.

Fall 6. 1898.

Wilhelm Gr., Brandstiftung. Viel bestrafter Mensch. Die meisten Bestrafungen wegen Brandstiftungen.

Imbecillität oder angeborene Instabilität. Sonderbares Benehmen, besonders Selbstironie, den Narren spielend. Der jahrelange Aufenthalt in Strafanstalten hat auf sein ganzes Wesen offenbar grossen Einfluss gehabt, sodass schwer zu entscheiden, was angeboren, was erworben ist. Letzte Brandstiftung, wahrscheinlich nur ausgeführt, um versorgt zu werden.

Nicht exculpiert, unter Hervorhebung der krankhaften Anlage. Verurteilt.

Vorgeschichte:

Gr. ist bereits oft vorbestraft und zwar:

1. am 16. Oktober 1882 wegen Landstreichens mit 7 Tagen Haft und Ueberweisung;
2. am 16. Dezember 1882 wegen Landstreichens mit 9 Monaten Arbeitshaus;
3. am 6. Februar 1884 wegen Betruges zu 14 Tagen Gefängnis;
4. am 17. März 1884 wegen Diebstahls mit 3 Monaten Gefängnis;
5. am 4. Oktober 1884 wegen Bettelns mit 2 Wochen Haft;
6. am 18. Februar 1885 wegen Landstreichens mit 2 Wochen Haft und Ueberweisung;
7. am 2. März 1885 wegen Landstreichens mit 3 Monaten Arbeitshaus (Coswig);

8.—10. in der Zeit vom 18. November 1885 bis 4. Dezember 1885 3mal wegen Bettelns;

11. am 6. März 1886 wegen Bettelns und Führung falschen Namens mit 5 Wochen Haft und Ueberweisung;
12. am 12. März 1886 (cfr. 11.) mit 1 Jahr Arbeitshaus (Rummelsburg);
13. am 8. November 1886 wegen vorsätzlicher Brandstiftung mit 3 Jahren Zuchthaus und 3 Jahren Ehrverlust:
14. am 16. Dezember 1889 wegen Bettelns mit 1 Woche Haft;
15. am 10. Februar 1890 wegen Diebstahls mit 3 Monaten Gefängnis;
16. am 16. Februar 1891 wegen Brandstiftung in 8 Fällen mit 6 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust;
17. am 4. August 1891 wegen Majestätsbeleidigung in 2 Fällen mit 9 Monaten Gefängnis.

Ueber die Brandstiftungen, wegen deren er unter No. 13 und 16 vorbestraft ist, liegen uns die Akten vor. Der Thatbestand ist folgender:

In der Nacht vom 7. zum 8. September 1886 — K. 23/86 — entwich G. aus der Strafanstalt zu Rummelsburg, wo er 1 Jahr Arbeitshaus zu verbüssen hatte. Am 12. September 1886 kam er über Cöthen nach Bernburg, nachdem er die Nacht vorher in einem Chausseegraben zugebracht hatte. In Bernburg schrieb er folgende Postkarte an den Oberaufseher M. in C., welchen

er daher kannte, dass er eine dreimonatliche Korrektionshaft in Coswig verbüsst hatte:

„Am vergangenen Dienstag, nachts 11½ Uhr, bin ich aus der Baracke zu Heinersdorf wieder entsprungen durch eiserne Gitter. Habe aber gleich Garderobe bekommen. Ich bin ein zu schlauer heller Spion. Ich kann nicht begreifen das ich wieder rausgekommen bin wo ich ein zu unsicherer Cantonist bin. Ich habe die Nase voll denn acht Wochen Arrest fast hintereinander abzumachen. Ich werde nun jetzt mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft werden. Coswig (Strafanstalt) ist mein Alles ist mein Leben für immer. Ich werde sofort eine Strohdieme anzünden. Dann bin ich wenigstens die Correction los. Meine Eltern machen sich doch nichts mehr aus mir. Ich bin verstossen für immer.

Malergehülfe St. früher G."

Die Nacht vom 12. auf den 13. September verbrachte G. in einem Strohdiemen. Um 4 Uhr morgens setzte er denselben in Brand, liess aber einen anderen Strohdiemen, in welchem ein Mann schlief, unberührt. Gleich darauf, um 7 Uhr morgens, suchte er den Nachtschutzmann R. auf, dem er die Brandstiftung anzeigte. Auch vor Gericht räumte er die That unumwunden ein, beschrieb genau die näheren Umstände und gab als Grund an, er sei wegen zu schlechter Behandlung aus Rummelsburg entsprungen und habe den Diemen vorsätzlich in Brand gesteckt, um eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe zu erhalten, und infolgedessen anstatt Korrektionshaft Rummelsburg nach C. zu kommen. Er gab auch zu, die Karte an den Oberaufseher M. in C. geschrieben zu haben. Den ersten Diemen habe er deshalb nicht in Brand gesteckt, weil er in demselben einen Mann schlafend vorgefunden hätte.

G. wurde vom Schwurgericht dieser That wegen zu 3 Jahren Zuchthaus verurteilt, welche er in C. bis zum 8. November 1889 verbüsste. Gleich nach seiner Entlassung erhielt er wegen Bettelns wieder eine Strafe von 1 Woche und wurde dann am 10. Februar 1890 wegen Diebstahls zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt, die er in Rummelsburg absass.

Da ihn seine Angehörigen nicht aufnehmen wollten, ging er wieder auf Wanderschaft, arbeitete auch verschiedene Male, so in Zahna beim Maler Sch. 14 Tage und beim Maler M. in C. eine kurze Zeit und zwar von Mitte bis Ende Juni 1890.

Anfang Juli 1890 wurden viele auf freiem Felde stehende Kleeheureiter in der Gegend von Coe., De., C. etc. in Brand gesteckt. Es gelang anfangs nicht, des Thäters habhaft zu werden. Erst durch eine an die Strafanstalt in C. gerichtete Postkarte lenkte sich der Verdacht der Thäterschaft auf G. Die Postkarte lautet:

R., d. 7. July 1890.

5 Fälle sind schon

Wegen vorsetzlicher rückfälliger Brandstiftung mit den Köthener 6. Ein solches verrücktes Heft von Gensdarm aus C. der reitet wohl sein Pferd bald entzwee; wie der Mann angesaust kam, leider sind Sie zu dumm dazu. 2 Tage dauert meine Schwurgerichtsverhandlung. Es grüsst herzlich

Wilh. Spion.

Der Fussjäger K. aus C. meldete, dass obige Postkarte an die Strafanstalt in C. geschrieben sei und dass nach Meinung der Beamten in C. kein anderer wie G., welcher in der Zeit, während welcher er nicht inhaftiert war, öfter an die Beamten der C Strafanstalt zu schreiben pflegte, der Schreiber der Karte sei. G. solle „etwas überspannt, dabei aber ein ganz gemeingefährlicher Mensch sein".

Am 10. Juli wurde G. in Coe. festgenommen, als dort wieder einmal ein Strohdiemen niedergebrannt war. Bei der Festnahme nannte er sich Barbier Max P. und räumte, mit Schlägen bedroht, die That ein. In der Gerichtsverhandlung vom 10. Juli bestritt er jedoch, die That ausgeführt zu haben. Er habe bei seiner Festnahme den ihn arretierenden Personen zwar eingestanden, dass er den Brand verschuldet habe, er habe dies aber nur deshalb

gethan, um weiteren Misshandlungen zu entgehen. Auch in den nächsten Vernehmungen leugnete er hartnäckig und behauptete, der Barbier P. zu sein. Da er aber seine eigenen Vorstrafen richtig angab, stellte es sich heraus, dass sein richtiger Name G. war. Er gab dann auch am 21. zu, G. zu sein. Den falschen Namen habe er deshalb gesagt, „weil sie ihn in Trimm bei seiner Ergreifung einen Pollacken genannt hätten“. Die Thaten stellte er jedoch auch dann noch in Abrede.

Erst am 14. August 1890 legte G. ein umfassendes Geständnis ab und bekannte sich in 8 Fällen der Brandstiftung schuldig. Als Grund hierfür gab er an:

„Zu dieser Handlungsweise bin ich lediglich dadurch veranlasst, weil mir der Maler Meyer meinen Lohn verweigerte auszuzahlen. Ich habe lediglich aus Bosheit gehandelt und nicht in dem Bestreben, mir durch Verurteilung zur Zuchthausstrafe ein Unterkommen zu verschaffen.“

Der Maler M., bei welchem G. etwa 8 Wochen in Arbeit gestanden hatte, erklärte, er könne über den G. durchaus nichts Nachteiliges aussagen. Er habe sich willig bei der Arbeit gezeigt und sei auch gutmütig gewesen. Dagegen habe der Zeuge bei G. Momente wahrgenommen, die auf eine Geistesstörung hinwiesen. Einmal habe er ihn während der Arbeit angetroffen, wie er auf einem Beine stand, die Hände in die Höhe hielt und so that, als wenn er auf einer Bühne etwas vortragen wollte. Ein andermal habe er Lohnerhöhung beansprucht und, als ihm dieselbe gewährt wurde, erklärt, billiger arbeiten zu wollen. Die Arbeit beim Zeugen habe G. ohne irgend einen Grund heimlich verlassen und sogar seinen Wanderpass zurückgelassen.

In der Vernehmung vom 28. August 1890 vor dem Herzoglichen Amtsgericht in C. erklärte er, er habe die Thaten begangen, weil „Feueranlegen sein Beruf“ sei.

Aus dem Gutachten, welches daraufhin von dem Herzoglichen Kreisphysikus in Coe. am 15. September 1890 über den Geisteszustand des G. abgegeben wurde, ersehen wir, dass G. folgende Angaben über sein Vorleben selbst machte: Er sei als Sohn eines leidlich wohlhabenden Uhrmachers in H. vor dessen Verheiratung geboren, habe eine relativ gute Erziehung genossen, die Bürgerschule in H. besucht, wo ihm gleich wie später in seiner Lehrzeit das Lernen ziemlich leicht gefallen sei. Nach Beendigung der Lehrzeit scheint er anfangs fleissig gearbeitet und die Winter, in welchen er als Maler gewöhnlich keine Arbeit fand, im elterlichen Hause zugebracht zu haben. Später that er dies nicht mehr, bummelte erst während des Winters umher, später arbeitete er auch im Sommer nur noch mit Unterbrechung. Er geriet in schlechte Gesellschaft, sank immer tiefer, kam mit den Strafgesetzen in Konflikt, sodass der Vater ihm keine Aufnahme mehr in seinem Hause gewährte. Dem Arzt erzählte er die Diebstähle etc., wegen deren er bereits früher verurteilt worden war. Das Nichtausgezahltbekommen des Lohnes schien danach eine grosse Rolle bei der Ausführung seiner Strafthaten zu spielen.

Alle seine Strafthaten erzählte G. mit der grössten Ruhe und Gelassenheit, ohne irgend ein Zeichen von Scham oder Reue, sprach im Gegenteil mit einem gewissen Stolz und wohlgefälliger Breite davon, als ob er Heldenthaten vollbracht hätte. Er sprang leicht auf einen anderen Gegenstand über, so dass es schwer hielt, seiner Erzählung zu folgen. Den Gedanken, dass er etwas Böses stiftete, wollte er nie gehabt haben. Zu den Diebstählen wollte er überredet worden sein, zu dem Betruge mit den auf den Namen des Meisters entnommenen und wiederverkauften Farben und Pinseln meint er, ein Recht gehabt zu haben, da der Meister ihm seinen Lohn nicht pünktlich ausgezahlt hätte. Als ihm vorgehalten wurde, wie unklug es gewesen, an den Oberaufseher zu schreiben, sagte er, so dumm wäre er nicht gewesen, sondern er hätte nur an die Strafanstalt in Coswig, nicht an eine bestimmte Person geschrieben und zwar unter einem falschen Namen.

Er liess in seinen Reden gern einfliessen, dass er ein tüchtiger Maler, wenn schon kein vollkommener „Künstler“ sei. Auf seinen Vater war er schlecht zu sprechen, weil er bei einem Besuch in Coswig ihm nicht die Hand gereicht und ihm Vorwürfe gemacht hätte. Andererseits renommierte er mit dem Reichtum seines Vaters, welcher bei dem Besuche in Coswig so elegant gekleidet erschienen wäre, dass die sämtlichen Wärter sich tief verneigt und ihm Platz gemacht hätten.

Nach den ärztlichen Untersuchungen raisonnierte er laut und schimpfte darüber, wie man ihn untersuchen könne, er wäre nicht krank, fühle sich vollkommen wohl, man wolle ihn wohl für verrückt erklären, er brauche sich das nicht gefallen zu lassen.

Herr Dr. von Br. kommt zu dem Schluss, dass G. an moralischem Irresein leidet und die Thaten in unzurechnungsfähigem Zustande ausgeführt habe.

Zu einem ganz anderen Resultat kommt Herr Dr. N., welcher daraut den G. 6 Wochen lang in der Irrenanstalt zu Bernburg beobachtet hat:

Nach einem Berichte des Vaters des G. ist erbliche Belastung in der Familie nicht vorgekommen. G. selbst soll als Siebenmonatskind zur Welt gekommen und schwächlich und kränklich von Jugend auf gewesen sein. Er lernte erst von seinem dritten Jahre an laufen, wohl infolge der englischen Krankheit. Krämpfe sollen in der Kindheit ebenfalls beobachtet sein. Im 7. Jahre soll er wieder sehr kränklich geworden sein, im 12. Jahre sich den Arm zweimal gebrochen haben. Er ist durch diese Krankheit in der Schule zurückgeblieben und musste ein Jahr länger als üblich dieselbe besuchen. Im 12. Jahre will die Mutter Zweifel an seinem richtigen Verstande gehabt haben, da sie oft beobachtete, dass G. in seinen Mussestunden, wenn er sich allein glaubte, vergnügt die Hände rieb, den Kopf nach allen Richtungen verdrehte und dabei laut auflachte. Der Vater will ein Jahr später bemerkt haben, dass G. nachts im Bette aufstand und an den Wänden mit den Fingern herumkrallte. Angerufen, wollte G. von dem Geschehenen nichts wissen. Nach dem Abgang von der Schule trieb G. 1 Jahr lang Musik, ging dann in die Lehre, kehrte von dort aber nach 3 Monaten schon wieder zurück, da er über schlechte Behandlung klagte. Er erlernte dann das Malerhandwerk, wechselte aber auch mit seinen Lehrmeistern. Strenge Zucht und Tadel bewegten ihn zum Entweichen.

Nach solchen Antecedentien müsste man, wie Herr Dr. N. ausführt, falls man eine schon in der Jugend bestandene, resp. sich entwickelnde Geistesstörung annehmen wollte, bei der Länge der Zeit das ausgeprägte Bild derselben erwarten. Dafür sei indessen in der Anstalt kein Anhalt gefunden worden. Das Benehmen G.'s sei ein völlig tadelloses gewesen. Inbezug auf die Seelenfunktionen sei Abnormes nicht zu verzeichnen gewesen. Er habe jedoch im Hinblick auf die zu erwartende längere Zuchthausstrafe sehr schwankende Gesinnungen zu Tage gefördert, denen ein gewisser Schwachsinn nicht abzusprechen sei. Er war sehr ungehalten darüber, dass man an seiner geistigen Gesundheit zweifele, er wollte vor dem Schwurgericht für gesund erklärt werden, dann aber bestimmen, dass er nach Bernburg käme, da es ihm hier besser gefalle; auch sehe er nicht ein, warum er Coswig mit bevölkern solle. Je mehr Züchtlinge nach Coswig kämen, desto eher hätten die Aufseher Brot, auch sei der Aufseher R. sein „Kriegsfeind“, mit dem wollte er nichts zu thun haben.

Als G. aber erfuhr, dass, wenn er für geisteskrank erklärt werde, er garnicht in Bernburg bleiben, sondern wahrscheinlich in die Hallenser Irrenanstalt überführt werden würde, änderte er wieder seine Meinung, meinte erst, es wäre egal, wo er wäre, sagte zum Arzt: „Machen Sie, was Sie wollen, meinetwegen erklären Sie mich für geisteskrank oder nicht“, dann aber sagte er: „Ich möchte doch lieber nach Coswig als nach Halle. In Coswig kenne ich alle und habe auch meine Bekannten da. Ich bin nun einmal ein Verbrecher und will auch einer bleiben. Ich bin eben ein verlorener Mensch, aus mir wird doch nichts. Was soll ich mich in der Welt

verachten und herumstossen lassen, ich will wieder ins Zuchthaus, da habe ich meine Arbeit, meine Kleidung und mein Essen."

Als er gefragt worden war, ob ihm nicht der Gedanke gekommen sei, den wilden Mann zu spielen, sagte er erst „nein, das gelänge ihm doch nicht", dann aber, wahrscheinlich durch das erste Gespräch rege gemacht, fragte er den Arzt, wie man es machen solle, welchem Kranken er wohl nachahmen könne.

Der Herr Sachverständige Dr. N. kommt zu dem Schluss, dass G. zur Zeit nicht als geistesgestört und daher für dispositionsfähig zu erachten sei.

G. wurde alsdann zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt. Diese Strafe sowie die ihm unterm 1. August 1891 zuerkannte Zuchthausstrafe von 9 Monaten verbüsste G. in Coswig.

Am 19. November 1897 wurde er aus Coswig entlassen. Bereits am 27. November stellte G. sich freiwillig in Zossen im Polizeibureau und machte folgende Angabe:

Er habe sich von Coswig der ihm vorgeschriebenen Reiseroute gemäss nach Halberstadt begeben und sei von dort aus nach Luckenwalde gefahren. Am 26. November sei er in Zossen angekommen, wo er in der Herberge übernachtet habe. Hier habe er sich mit seinem Cousin, Konditor Karl G., welcher ebenfalls jetzt aus der Strafanstalt Plötzensee entlassen worden sei, treffen wollen. Dieser sei auch angekommen und seien sie beide die Chaussee nach Rummelsburg zu gegangen. Auf dem Wege habe ihm sein Cousin mitgeteilt, er wolle Feuer anlegen, um ein Unterkommen für den Winter zu haben. Hinter Zossen sei sein Cousin auf eine der dort stehenden Strohmieten zugegangen und habe diese in Brand gesteckt und sich schleunigst entfernt. Das Feuer sprang auch auf die anderen Mieten über, sodass 7 verbrannten. Er, Wilhelm G., habe sich dann nach Zossen zurückbegeben, wo er auf dem Polizeibureau mittags Meldung machte.

Nachträglich erklärte G., er habe die Strohmiete selbst angezündet und sei mit keinem andern zusammen gewesen.

In der gerichtlichen Verhandlung vom 27. November wiederholte er sein Geständnis. Er wurde demnächst in das Untersuchungsgefängnis in Berlin überführt.

Auch in seiner Vernehmung vom 10 Dezember 1897 vor dem Königl. Amtsgericht erklärte er, er habe die Strohmiete angezündet, um ein Unterkommen im Gefängnis zu finden Er habe nur an eine Miete Feuer angelegt, das Feuer sei dann auf die anderen Mieten übergesprungen.

Am 12. Dezember 1897 machte der Aufseher Krantz folgende Anzeige: Als er am Morgen des 12. Dezembers gegen 8 Uhr den Gashahn schloss, sah er die Klappe an der Zelle, in der G. sass, heruntergefallen und eilte sofort hin. Beim Oeffnen der Thür kam ihm Qualm entgegen. Die Zelle war völlig mit Rauch gefüllt. G. kam trotz der Aufforderung nicht aus der Zelle heraus, sondern stiess unartikulierte Laute aus und war nur mit Gewalt zum Verlassen der Zelle zu bewegen, obwohl er offenbar sehr an Atemnot litt. Dem Aufseher F. habe er erzählt, er hätte eine riesige Freude daran, wenn er die Flammen emporsteigen sähe.

Wie sein Zellennachbar L. bekundet, hatte G. am 11. Dezember vor 8 Uhr vor der Freistunde an die Wand geklopft und ihm zugerufen, dass sie sich durch die Heizungsröhre gut unterhalten könnten. Er wäre wieder wegen Brandstiftung im Untersuchungsgefängnis, ob L. nicht wüsste, ob im Gefängnis eine Charité wäre, er müsse sich verrückt stellen, um seiner Strafe zu entgehen. Zu diesem Zwecke werde er wieder etwas in Brand stecken. In der Freistunde habe G. einen vernünftigen Eindruck gemacht und sich von 9—4 Uhr ruhig verhalten. Nachmittags gegen 4 Uhr habe er angefangen, sich wie verrückt zu benehmen. Er habe gesungen und fortwährend eintönige, nicht verständliche Laute gesprochen. Es habe wie Angstschreien geklungen. Das sei die ganze Nacht durch gegangen. Um 6 Uhr etwa habe L. Brandgeruch wahrgenommen, um $^1/_2$7 Uhr sei der Aufseher gekommen und habe das Feuer gelöscht.

Auch seinem anderen Zellennachbar Guth hatte er durch die Heizungsröhre erzählt, er würde dieses Mal eine schwere Strafe erhalten. Als sein Nachbar meinte, G. würde dieses Mal wohl 15 Jahre bekommen, sagte G., er würde sich durch Verrücktstellen der Strafe entziehen, denn diese Strafe würde er nicht überleben, weil er krank sei. Am 11. Dezember habe G. sich ganz ruhig verhalten. Gegen ½11 Uhr nachts habe er angefangen zu singen und zu schreien: „Emil, Emil, hilf mir. Man sieht nichts als Feuer. Ich verbrenne!"

Am 17. Dezember gab G. die Brandstiftung zu und sagte dann weiter: „Der Gefängniswärter Friedrich Sp. in Köthen hat mir und meinen Mitgefangenen, als wir in Untersuchungshaft in Köthen waren, öfters gesagt, wir sollten nur recht viel verbrennen, das würde uns dann bei dem Gutachten des Kreisphysikus sehr nützen. Wir würden dann für geisteskrank erklärt werden.

„Ich räume auch ein, an den Heizungsröhren mit meinem Zellennachbar gesprochen zu haben, nachdem dieser mich gefragt hatte. Ich habe aber nicht gesagt, dass ich mich verrückt stellen würde, sondern dass ich schon mal in einer Irrenanstalt gewesen bin."

Herr San.-R. X., welcher daraufhin den G. auf seinen Geisteszustand untersuchte, fand vereinzelte Degenerationszeichen: starkes Hervortreten der Unterkieferpartie, angewachsene Ohrläppchen, Strabismus. G. zeigte grossen Gleichmut bei allen an ihn gerichteten Fragen, rechnete gut, zeigte ein gutes Gedächtnis, sprach allerdings sehr weitschweifig und zeigte dabei grosse Urteilslosigkeit.

Er gab an, geisteskrank zu sein. Er wollte in früher Jugend Krämpfe gehabt haben, auch im Jahre 1892 erinnerte er sich „ganz genau", plötzlich umgefallen zu sein und einen Ohnmachtsanfall gehabt zu haben, er sei nachher sehr aufgeregt gewesen und habe geschrieen. Während seiner Strafhaft in Coswig habe er mehrere derartige Anfälle gehabt, sei aber nur sehr erregt gewesen. In früherer Zeit, während er bei einem Meister M. in Arbeit stand, habe er eine „Phantasie" gehabt, wie der p. M. dem Dr. N. erzählt habe; er habe, während er auf einer Leiter stand, das Bewusstsein verloren.

Der Herr Vorbegutachter erklärt, man könne geneigt sein, eine geistige Störung bei dem p. G. anzunehmen, welche ihn der freien Willensbestimmung beraube, da in seinem Reden und Handeln ein sehr erheblicher Mangel an Einsicht und Urteilsvermögen hervortrete; er scheine unter dem Einfluss von Zwangsvorstellungen zu stehen, welche ihn zur Begehung seiner Strafthaten veranlassten. Diese Annahme würde noch an Wahrscheinlichkeit gewinnen, wenn erwiesen würde, dass thatsächlich bei ihm Bewusstseinsstörungen aufgetreten seien, die Erregungszustände im Gefolge hatten. Hierfür fehlten aber sichere Anhaltspunkte, auch zeigten sich in seinem Verhalten Momente, welche das Vorhandensein von Simulation einigermassen nahe legten.

Der Herr Sachverständige stellte deshalb den Antrag, den G. zwecks Beobachtung einer Irrenanstalt zu überweisen.

Krankengeschichte und eigener Befund.

Pat. ist von kleiner, schmächtiger Natur. Der Kopfumfang beträgt 54 cm. Von der Nasenwurzel bis Occipitalprotuberanz 16 cm. Der grösste Durchmesser 14 cm. Die Stirnbreite 8 cm. Der Schädel bietet sonst nichts besonders Abnormes. Es finden sich Narben von Drüsenoperation hinter dem linken Ohr. Die Pupillen-Lichtreaktion ist vorhanden. Es besteht etwas Strabismus divergens, das linke Auge weicht nach aussen ab. Die Bewegungen beider Augen sind nach innen eingeschränkt. Beim Sehen in die Nähe tritt keine Convergenz der Augäpfel ein. Die Patellarreflexe sind vorhanden, lebhaft. Es besteht starker Tremor der Hände und der Zunge. Der Puls ist deutlich dichrot, 60 p. Min. Es besteht systolisches Geräusch an der Herzspitze. Die Herzdämpfung ist etwas vergrössert. Der Gang ohne Besonderheiten. Druck auf Waden ist schmerzhaft; bei passiven Beugungen der

unteren Extremitäten starke Muskelspannung, die an den oberen Extremitäten fehlen. Kein Bleisaum. Potus: früher 50 Pf. Schnaps. Syphilitische Infektion wird in Abrede gestellt. Der Urin enthält Eiweiss.

3. 3. 1898. Wie Patient angiebt, hat er 1892 einen Anfall gehabt, ist hingefallen und war eine Stunde bewusstlos und dann 4 Wochen lang aufgeregt. Er habe früher Bleikolik gehabt und komme jetzt aus Moabit wegen Brandstiftung zur Beobachtung. Krämpfe habe er nicht gehabt, er sei nur oft sehr aufgeregt gewesen, habe geschrieen und getobt und die Nächte nicht schlafen können. Die Aufseher im Strafgefängnis hätten ihn immer zurechtgewiesen, weil er sein Pensum nicht fertig gemacht habe. Er sei am 19. November v. J. nach 9jähriger verbüsster Strafe wegen 8 Brandstiftungen entlassen worden und habe nach seiner Entlassung eine Strohmiete angesteckt und in Moabit im Gefängnis über einer Gasflamme ein Kopfkissen und Bücher verbrannt; weshalb er das gethan habe, wisse er nicht, das sei aber krankhaft bei ihm. Er habe sich wegen Inbrandsetzung der Strohmiete bei der Polizei gemeldet, weil er ein Obdach haben wollte. Ein Dr. L. in Bernburg in Anhalt in der Heilanstalt habe ihm gesagt, er solle die Brandstiftungen nur weiter machen, dann komme er nie ins Gefängnis, sondern in eine Heilanstalt.

4. 3. 1898. G. erzählt weiter, im Jahre 1882 habe er wegen Umhertreibens Korrektion gehabt, sei 1884 wegen Betrugs bestraft, er habe bei seinem Meister Farbe entwendet, 1885 sei er in Coswig gewesen, habe mehrere Bettelstrafen gehabt, 1886 sei er wegen Brandstiftung, er habe eine Strohmiete angesteckt, mit 3 Jahren Zuchthaus bestraft und habe 1890 wegen Diebstahls in Berlin eine Gefängnisstrafe von 3 Monaten erhalten. Dann sei er wegen Brandstiftung in 8 verschiedenen Fällen in Dessau mit sechs Jahren Zuchthaus bestraft. Vom Gefängnis sei er zur Beobachtung in die Landesirrenanstalt zu Bernburg gekommen, habe jedoch die Zuchthausstrafe absitzen müssen. Der Direktor, sein „Liebling", habe ihm im Bibliothekzimmer gesagt, der Herr Dr. L. halte ihn für geisteskrank, weil er, Patient, keinen Profit davon habe. — Das Zuchthaus befindet sich in Coswig, und er sei ein Freund des Oberaufsehers M. und des Inspektors B., er habe das gethan, um nach Coswig zu kommen.

5. 3. 1898. Der sehr verzweifelte Explorand erklärt, ein Wärter habe ihm nachts gesagt, der Professor könne ihn nicht leiden und riechen. Die feierliche Versicherung des Professors, dass das nicht wahr sei, beruhigte ihn schliesslich. Patient will auch nicht mit „Herr", sondern mit seinem Vornamen „Wilhelm" angeredet werden. Er sagt, er habe schreiben und lesen gelernt, sei sehr musikalisch (singt auch ein Lied ganz gut) und habe gern Musiker werden wollen. Er sei immer der Dumme, stecke anderen Leuten die Mieten an, und die würden nachher reich dadurch, während er keinen Pfennig bekomme. Vergangenes Jahr habe er noch in Coswig als Maler gearbeitet, während er dort im Zuchthaus war. Hier habe er mehr zu essen als bei seinem Liebling N., seinem Freund. Er habe in Moabit in seiner Zelle eine Strohmatratze an der Gasflamme verbrannt und sei dafür sehr geschlagen worden.

18. 3. 1898. Patient giebt einen Brief zur Beförderung an seinen Cousin ab, in dem er mitteilt, er sei zur Beobachtung wegen Brandstiftung der Königl. Charité überwiesen. Er sei seit vergangenem Jahr in Untersuchung, und sein Cousin würde ihn wohl nicht wiedersehen. Er habe womöglich im Mai oder Juni Termin und bekomme 15 Jahre Zuchthaus und werde nicht wieder herauskommen. Wenn er in Anhalt seine Brandstiftungen wieder gemacht hätte, dann wäre er sofort freigesprochen. Patient spielt sehr den Narren, meint, er werde nicht lange leben, sagt, er komme nach Sonnenburg, erzählt immer, dass er für andere Leute Feuer anlege und diese dadurch reich mache, dass ihnen Versicherungsgelder ausgezahlt werden. Er nennt sich im Scherz „Kunstbrenner", möchte hier gern arbeiten als Maler, lässt sich nur als „Wilhelm" anreden, nicht als Herr, er sei kein Herr.

23. 3. 1898. Patient steht am geöffneten Fenster und redet in einem fort, er sagt, er erzähle sich immer etwas, wenn er

allein sei. Er habe eben mit dem Inspektor B. aus Coswig gesprochen, derselbe sei nicht mehr da, Patient sieht auch nach, ob er noch da ist. Gefragt, ob der Inspektor ihm antworte, sagt er, er werde schon in den nächsten Tagen Bescheid bekommen. Der Inspektor habe ihm gesagt, er solle in den nächsten Tagen wieder anfangen, Japan-Matten zu machen.

25. 3. 1898. Patient tanzt bei der Visite einen Walzer vor und zeigt sich entrüstet, als er „Herr" Wilhelm angeredet wurde.

28. 3. 1898. Er habe die Mieten zum Vergnügen angesteckt, er sehe gern Feuer. Er giebt nicht zu, es gethan zu haben, um ins Zuchthaus zu kommen, sagt dann aber wieder, er habe es wegen des Herrn Oberaufsehers gethan, da er gern wieder ins Zuchthaus zurückwollte, er habe sich selbst denunziert, er habe die Brandstiftungen immer dem Oberaufseher per Postkarte gemeldet, um hereinzukommen. Die letzte Brandstiftung habe er auf Anraten des Herrn Dr. L. gemacht. Er bestreitet, zu seinen Zellkameraden in Moabit gesagt zu haben, man müsse sich verrückt stellen, um in die Charité zu kommen.

29. 3. 1898. Patient sagt, er habe einmal im Gefängnis geäussert, er wolle den Kaiser töten, deshalb sei er mit 9 Monaten Gefängnis bestraft.

4. 4. 1898. Patient zeigt ein schwachsinniges Verhalten. Er möchte gern nach Dalldorf, er wäre schon so alt, aus ihm würde doch nichts mehr. Zuchthaus könne er nicht mehr ertragen und er habe die Brandstiftung ja nur dem Zuchthausdirektor M. zu Liebe gethan, um wieder ins Zuchthaus zu kommen.

12. 4. 1898. Patient äussert: „Ich bin krank, möchte lieber nach der Landesirrenanstalt, weil ich doch zum Vergnügen Brandstiftung gemacht habe. „Ich freue mir immer so, wenn es so furchtbar brennt. Wenn ich rauskomme, da brenne ich ja doch wieder, ich bin gemeingefährlich. Wenn ich eine solche Miete anstecke, dann nehme ich die Streichhölzer und brenne das mit einem Mal an und freue mir köstlich, wenn es so brennt." Er könne nichts dafür, er thue es unbewusst.

Der Schlaf war im allgemeinen ein regelmässiger, nur bisweilen führte Patient Selbstgespräche, einmal klagte er über Seitenschmerzen und lachte fortwährend, während ein anderes Mal beobachtet wurde, dass er im Bett Matten flechten wollte.

Das Körpergewicht des Patienten blieb während der Beobachtungszeit ungefähr auf gleicher Höhe.

Gutachten.

Beim Malergehülfen Gr. sind Charakterzüge, wie sie dem Gewohnheitsverbrecher, der einen Teil seines Lebens im Gefängnis zugebracht hat, eigentümlich sind, und pathologische Merkmale so mit einander vermischt, dass sich zur Zeit nicht mehr genau unterscheiden lässt, wieviel von seinen Eigentümlichkeiten auf seine besonderen Lebensschicksale zurückzuführen sind, und wieviel auf eine angeborene Grundlage zu beziehen ist.

Wenn wir zunächst die letzteren Stigmata zusammenfassen, so würde folgendes zu erwähnen sein: Gr. hat sehr frühzeitig einen Hang zum Bummelleben gehabt und, obwohl er seine Profession als Maler gut erlernt hat, niemals andauernd gearbeitet, sondern während des Winters sich herumgetrieben.

Bereits in seinem 12. Lebensjahre beobachtete man zuweilen, dass er, wenn er allein zu sein glaubte, vergnügt die Hände rieb, den Kopf nach allen Richtungen verdrehte und dabei laut auflachte. Auch will der Vater beobachtet haben, dass Gr. nachts

im Bett aufstand und an den Wänden mit den Fingern herumkrallte. Dann ist zu bemerken, dass der Malermeister M., bei dem er zuletzt gearbeitet hat, beobachtete, wie Gr. während der Arbeit mit einem Mal sich auf ein Bein stellte, die Hände in die Höhe hielt und so that, als wenn er auf einer Bühne etwas vortragen wollte.

Gr. selbst giebt an, an Anfällen gelitten zu haben, auch öfter umgefallen und zuweilen „Phantasien“ (d. h. kurze Schwindelzustände) gehabt zu haben. Während seines Aufenthaltes in der Charité sind derartige Zustände nicht an ihm beobachtet worden.

Dagegen ist es ein paar Mal vorgekommen, dass Gr. dabei betroffen wurde, wie er zum Fenster hinaussprach und auf Befragen dann erwiderte, er erzähle sich was mit dem Gefangenaufseher Br. in Coswig.

Bei vielen anderen Sonderbarkeiten, die wir bei ihm bemerkt haben, bleibt es zweifelhaft, ob es sich bei Gr. um eine Geistesstörung, etwa angeborenen Schwachsinn, handelt, oder ob er nicht in einer gewissen Absicht, um sich der ihm jetzt drohenden längeren Zuchthausstrafe zu entziehen, den Narren zu spielen versucht.

Gr. erzählte mit sichtlichem Behagen von seinen Brandstiftungen, gab sich selbst den Beinamen „Kunstbrenner“ und hob mit komischer Entrüstung hervor, wie dumm er doch sei, dass er Brandstiftungen gemacht habe und andere dafür das Geld eingesteckt hätten.

Auch ist die Motivierung seiner Brandstiftungen sehr sonderbarer Natur. Er giebt z. B. an, dass er die Brandstiftung im Jahre 1890 nur aus Aerger begangen habe, weil sein Meister M. ihm seinen Lohn verweigert habe, was sich durch die Vernehmung des M. nicht bestätigt hat. Auch spricht er oft von dem Vergnügen, welches ihm das Aufleuchten der Flammen mache.

Dann spricht er von seinem „Liebling“ N., einem Arzt, der ihn begutachtet hat, behauptet, von einem anderen Arzt direkt zu weiteren Brandstiftungen aufgefordert zu sein, that in hohem Grad entrüstet, als man ihn mit „Herr“ Gr. titulierte, und verlangte, dass man ihn mit seinem Vornamen Wilhelm anreden solle.

Wenn all die erwähnten Dinge auch für eine gewisse Schwäche der Urteilskraft zu sprechen scheinen, so steht dem jedoch gegenüber, dass Gr. keine eigentlichen Intelligenzdefekte hat, über alles gut Bescheid weiss, auch, wie die Anamnese ergeben hat, in der Schule gut gelernt hat. Auch lassen die Umstände, unter denen die Brandstiftungen gemacht sind, stets die Vermutung aufkommen, er habe sie ausgeführt, um sich von neuem ein Obdach zu verschaffen. Er hatte keine Neigung zum andauernden Arbeiten, er fühlte sich, wie er selbst sagt, als Verbrecher und wollte auch einer bleiben. Auch die Postkarten, die er bei den Brandstiftungen an die Strafanstalt sandte, scheinen

von ihm verfasst zu sein, um den Verdacht auf sich zu lenken, und so die Verbringung in die Strafanstalt zu veranlassen.

Die letzte Brandstiftung im Untersuchungsgefängnis in Moabit selbst scheint allein aus der Absicht hervorgegangen zu sein, seine Ueberführung in die Charité zu veranlassen, wie er sich dann auch bei seinem Zellennachbar Lehm. nach der Charité erkundigte und erzählte, er müsse sich verrückt stellen, um seiner Strafe zu entgehen. Das direkte Verlangen, lieber in die Irrenanstalt, als ins Gefängnis zu kommen, äusserte er auch den Charitéärzten gegenüber. Er äusserte sogar, er fühle sich zu schwach und elend, um noch mal eine Zuchthausstrafe durchzumachen.

Alle diese Momente lassen sehr starken Zweifel darüber aufkommen, ob das Benehmen des Gr. allein aus einem angeborenen Schwachsinn zu erklären ist. Man wird diesem eigentümlichen Fall wohl gerechter werden, wenn man annimmt, dass Gr. zwar ein von Geburt geistig schwach beanlagter Mensch ist und zu der Kategorie der sogenannten Instabelen gehört, dass aber ein grosser Teil seiner Absonderlichkeiten zurückzuführen ist auf die Einflüsse der Verbrecherlaufbahn, die er durchgemacht hat. Die cynische Offenheit, mit der er von seinen Verbrechen spricht, das bewusste Gefühl einer besonderen Kategorie von Menschen anzugehören und ausserhalb der menschlichen Gesellschaft zu stehen, Widerstreben dagegen, sich wieder in ein geordnetes Leben einzufügen, sein läppisches Benehmen, lässt sich dann zum grossen Teil einfach erklären durch das Bestreben, sich möglichst sonderbar zu stellen, um anstatt in dem strengen Zuchthaus in der bequemeren Irrenanstalt sein Leben weiter zu führen.

Wir geben daher trotz aller Bedenken, die ja der Fall in Hinsicht auf das Bestehen einer angeborenen abnormen Anlage erweckt, dennoch unser Gutachten dahin ab, dass sich mit Gewissheit nicht nachweisen lässt, dass Gr. zur Zeit der Begehung der incriminierten Handlungen sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden hat, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Fall 7. 1897.

G., Oskar, Mordversuch.

Minderwertiger Mensch, Lügner, Aufschneider, legte sich den Titel vereidigter Chemiker bei, prahlte mit angeblichen chemischen Kenntnissen.

Ueberfiel eine Frau in ihrer Wohnung, hörte dann mitten in seinem Beginnen auf und verband die Wunden der Frau. Erfundene Geschichte von einem Anstifter. In der Charité grossartiges Wesen, stark querulatorisches Benehmen. Exkulpiert und für gemeingefährlich erklärt. Verfahren eingestellt.

Vorgeschichte:

G. ist laut Auszug aus dem Strafregister bereits siebenmal vorbestraft (Bl. 86).

1. Am 5. Dezember 1892 wegen Diebstahls mit 3 Tagen Gefängnis;
2. am 20. März 1894 wegen Bettelns mit 1 Tag Haft;
3. am 10. Juli 1894 wegen Bettelns mit 3 Tagen Haft;
4. am 20. August 1894 wegen verbotswidriger Rückkehr mit einer Woche Haft;
5. am 12. November 1894 wegen Diebstahls mit 1 Woche Gefängnis;
6. am 4. September 1895 wegen Diebstahls im Rückfalle mit 3 Monaten Gefängnis;
7. am 16. Juni 1896 wegen Ueberlassung von Gift an Andere ohne polizeiliche Erlaubnis mit 20 M. Geldstrafe, event. 4 Tagen Haft. G. verbüsste die Haftstrafe am 29. August 1896.

Der Sachverhalt der dem p. G. jetzt zur Last gelegten strafbaren Handlung ist nach den Aussagen der Frau folgender:

Frau N. hat in Berlin, Alexanderstr., einen Pfefferkuchenverkauf, welchen sie unter Beihülfe ihrer 26jährigen Tochter Ella und der Verkäuferin Hedwig R. betreibt. Frau N. selbst fährt jeden Abend von dem Geschäft nach ihrer Wohnung in der Pestalozzistrasse.

Als sie am 21. Dezember 1896, morgens gegen 8 Uhr — es war schon ziemlich hell — noch im Bett lag, klingelte es. Als Frau N. öffnete, fand sie Niemand auf dem Flur. Sie nahm nun, wie gewöhnlich, ihr auf der Schwelle liegendes Milchbrod, machte Feuer auf dem Herde an und zog sich einen Rock an. Etwa 10 Minuten nach dem ersten Male klingelte es abermals. Bevor sie öffnete, sah sie durch das Guckloch und erblickte den ihr persönlich bekannten G. auf dem Flur. Sie öffnete nun und sagte in dem Glauben, G. wolle mit ihr persönlich darüber sprechen, dass sie ihn bei ihrem Verkauf beschäftige — was ihre Tochter ihm abgelehnt hatte —: „Herr G., was wollen Sie denn, ich muss gleich in's Geschäft?“ Unaufgefordert trat er in die Stube, nachdem er ihr, während er noch auf dem Hausflur stand, unter Hinweis auf ein Kistchen, welches er unter dem Arme trug, gesagt hatte, dies seien seine Sezier-Apparate, er hätte um 10 Uhr die Sektion einer Leiche vorzunehmen, wie er Aehnliches schon öfter erzählt hatte.

Als Frau N. nun vor G. in die Stube trat, empfing sie plötzlich von hinten je einen schweren Schlag auf den Hinterkopf und auf jede Schläfe. Sie wandte sich um, um sich zu wehren. Während sie mit ihm rang, warf G. sie plötzlich zu Boden, so dass sie auf den Rücken fiel, und kniete auf ihrer Brust. In diesem Augenblick sah Frau N. in der Hand des G. ein ca. ein Fuss langes, zugespitztes Stemmeisen und da sie, soviel sie vermochte, schrie, versetzte er ihr mit diesem Eisen noch mehrere Schläge auf den Kopf und steckte seine Faust und später auch noch ihre Pelerine ihr in den Mund, wobei ihr ein Unterzahn ausgebrochen und die übrigen gelockert wurden. Die Versuche der Frau N., ihn in die Hand zu beissen, fielen sehr schwach aus, da sie ein Gebiss, welches sie sonst am Oberkiefer zu tragen pflegte, zur fraglichen Zeit noch nicht eingeschoben hatte. Frau N. hatte ihn aber, wie sie glaubt, gekratzt. Es gelang ihr unter grosser Anstrengung, die Hand aus dem Munde zu entfernen. Mit derselben Hand würgte G. sie nun am Halse, sodass sie röchelte. Da sie sich heftig wehrte, liess er los, holte wieder das Eisen hervor, hielt es ihr vor unter der Drohung: „Ich haue, wenn Sie schreien“. Frau N. entriss ihm jedoch das Eisen und schob es unter ihren Rücken. Hierauf zog G. einen Revolver aus der Rocktasche und hielt ihn der Frau vor das Gesicht. Obgleich Frau N. ziemlich matt war, was aber auch, nach seinem schnellen Atemholen zu schliessen, bei G. der Fall zu sein schien, drückte sie den Lauf des Revolvers nach unten und entwand denselben seiner Hand; worauf sie den Revolver ebenfalls unter ihren Rücken schob. Sodann rutschte sie etwa einen Schritt weit bis zum Spinde und schob Stemmeisen und Revolver unter dasselbe. Unmittelbar vorher war G. aufgesprungen. Als nun Frau N. ebenfalls aufstand und ihn bat, ihr Leben zu schonen, sagte er: „Jetzt thue ich Ihnen nichts mehr,

Frau N., aber Sie müssen mir auch Ihr Ehrenwort geben, dass Sie mich nicht anzeigen; dann verspreche ich Ihnen auch, Ihnen den Mann und die Frau zu nennen, in deren Auftrag ich gehandelt habe." Sie versprach alles. G. wollte es auch noch schriftlich haben und suchte in der Brieftasche nach Papier und Bleifeder und sagte noch, Frau N. solle dafür sorgen, dass ihn Niemand beim Hinausgehen sehe, er wolle ihr auch die Wunden verbinden, da sie sehr heftig blutete. Er that dies wirklich, holte Verbandzeug aus dem erwähnten Kistchen, nachdem er ihr das Blut abgewaschen hatte. Einzelne blutige Kleidungsstücke von ihr warf er auf den Hängeboden, eine Nachtjacke begoss er mit Petroleum und warf sie auf brennende Presskohlen. Während Frau N., unfähig zu sprechen, auf dem Stuhl sass, holte er einen Eimer Wasser aus der Küche, reinigte sich selbst und auch den Revolver und das Stemmeisen und legte beide Gegenstände im Nebenzimmer auf den Tisch, wobei er den Revolver mit den Worten entlud: „Sehen Sie, dass ich Ihnen nichts mehr thue." Die Patronen warf er in das Russloch der Kochmaschine.

Bevor G. die Frau N. losliess, verlangte er von ihr, sie solle sich die Hände binden lassen, wobei er eine Zuckerschnur aus der Tasche zog mit den Worten: „Wer steht mir dafür, dass Sie nicht Hülfe rufen?" Auf ihr Versprechen, dies nicht zu thun, liess er von dem Vorhaben ab. Vor dem Weggehen sagte er zu der Frau N.: „Sie haben Feinde, vor denen ich Sie schützen werde: man plant auch in nächster Zeit einen Einbruch bei Ihnen. Hüten Sie sich vor einem jungen Mann, der angeblich ein Zimmer bei Ihnen miethen will. Wenn Sie mich aber verraten, dann nehme ich Cyankali, aber ehe ich mich vergifte, vergifte ich Sie." Dabei zeigte er auf ein kleines Fläschchen. Endlich, nach einem ungefähr 2—3 stündigen Aufenthalt entfernte er sich. Geld hat G. von der Frau N. nicht verlangt. Doch vermisste sie beim Fortgehen ihr Portemonnaie mit etwa 10 Mark Inhalt aus dem Kleide, welches sie angehabt und welches ihr, da beim Ringen alle Haken abgerissen waren, vom Leibe gefallen war. G. hatte das Kleid an die Erde gelegt und abgewischt. Frau N. hüllte ihren Kopf in ein Tuch, fuhr mit der Stadtbahn nach dem Alexanderplatz und begab sich in das Geschäft zu ihrer Tochter. Der herbeigerufene Arzt ordnete die Ueberführung der Frau N. nach dem jüdischen Krankenhause an, wo sie bis zum 27. Dezember, nachdem ihre Wunden fast geheilt waren, verblieb. Herr Dr. H. fand auf der Scheitelhöhe und dem Vorderkopf 8—10 tiefe Weichteilswunden, die an den meisten Stellen die knöcherne Schädelkapsel vollkommen freigelegt hatten. Am 2. Tage stellte sich ohne nachweisbare Ursache hohes Fieber ein, welches jedoch nur 2 Tage anhielt. Als absolut tödlich konnte Herr Dr. H. keine der Wunden bezeichnen.

Im christlichen Verein junger Männer am Weddingplatz wurde G. nachmittags gegen 6¾ Uhr festgenommen. Bei ihm wurde ein Fläschchen mit Flüssigkeit (Cyankali) und ein Pulver Arsenik vorgefunden und ein Notizbuch. Der Rock des G. wies grössere, das weisse Vorhemd eine kleine Blutspur auf. Der Herbergsvater vom Vereine christlicher junger Männer überreichte am 22. Dezember 1896 ein Portemonnaie ohne Inhalt, welches im Kloset, und ein rotbuntes, noch nasses, also gewaschenes Taschentuch, welches in der Vereinsstube im eisernen Ofen gefunden worden war. Das Portemonnaie erkannte die Tochter der Frau N. als ihr Eigentum wieder, welches sie vor 2 Jahren ihrer Mutter zur Benutzung übergeben hatte. Das Taschentuch rekognoscierte die Mutter des Angeschuldigten als Eigentum ihres Sohnes. Am Thatort wurde nur ein kleiner Bohrer gefunden. Die Mordwerkzeuge hatte G. wahrscheinlich, während die Frau N. noch besinnungslos war, mit sich genommen. Bei der Durchsuchung der bei den Eltern befindlichen Sachen des G. wurde ein Zettel gefunden in einem Aktenheft des Inhaltes (Bl. 40):

„Inhaber dieses hat das Recht, die Wohnung der Frau N. zu öffnen.
Der Reichsanwalt
gez. Hamm.

Berlin, den 17. 12. 96.

Beglaubigt
gez. Zwibbel, Gerichtsschreiber."

In seiner polizeilichen Vernehmung vom 21. Dezember gab G. alle seine Vorstrafen richtig an und erklärte, er habe bis zu seinem 14. Lebensjahre die Gemeindeschule, dann 2 Jahre lang die seit ca. 1½ Jahren eingegangene technische Hochschule, Chausseestr. 113, besucht. Nach dieser Zeit sei er 4 Wochen lang Lehrling in einem Kolonial- und Drogengeschäft, dann ein Mal, ca. 4 Wochen, Chemikergehülfe in der Flora-Apotheke gewesen. Meistens habe er aber selbständig elektrische und chemische Arbeiten gemacht, speziell elektrische Leitungen gelegt und chemische Untersuchungen gemacht.

G. bestritt die ihm zur Last gelegte Strafthat auf das Entschiedenste. Er sei nicht in der Wohnung der Frau N. gewesen und wisse auch von einem Attentat gegen dieselbe nichts. Die Entstehung der Blutflecke an seinen Kleidern seien dadurch entstanden, dass er bei der Filiale des Lokal-Anzeigers auf dem Bürgersteig gegen einen Anderen gestossen worden sei; da dieser auswich, sei er gegen ein Haus gelaufen, wodurch Nasenbluten entstanden war. Einen Revolver oder eine sonstige Waffe habe er niemals besessen.

Auch in der gerichtlichen Vernehmung vom 22. Dezember 1896 bekannte G. sich nicht schuldig und wiederholte seine polizeiliche Aussage.

In der nächsten Vernehmung vom 23. Dezember 1896 erkannte der Angeschuldigte seine Vorstrafen als richtig an, mit Ausnahme der letzten Bestrafung, wegen Ueberlassens von Giften an Andere ohne polizeiliche Erlaubnis.

Nachdem ihm die Aussage der Frau N. vorgelesen war, erklärte G., dass die Angaben derselben unwahr wären und wohl auf Rache beruhten. Gründe für die Rache könne er nicht angeben.

Am 5. Januar gestand G. in einem längeren Schreiben die That ein und gab folgende abenteuerliche Darstellung:

Als G. eines Abends — zwischen dem 10. und 20. Dezember 1896 — den Laden der Frau N. verlassen hatte und gerade im Begriff war, auf die Pferdebahn zu steigen, habe ihn ein junger Mann bei der Hand gefasst und zurückgezogen. Auf die Frage des G., was er wolle, habe der Fremde um Entschuldigung gebeten und gesagt, er hätte mit ihm einige Worte über Frau N. zu sprechen. Hier sei aber nicht der Ort dazu. Der Einladung des Fremden zu einem Abendbrot habe G. Folge geleistet. Sie seien beide alsdann in eine Restauration gegangen. Nachdem sie nun zu Abend gegessen und zwei Flaschen Sekt getrunken hätten, habe der Unbekannte zu ihm gesagt, unter Ueberreichung seiner Karte, er wäre Klingbeil, der Verlobte des Frl. H., der Tochter der Frau N. aus erster Ehe. Er habe sich schon sehr grosse Mühe gegeben, um G. zu finden, doch sei ihm dies bisher nicht geglückt. Er habe ihn, den G., für den neuen Verlobten der H. gehalten. Unbedachter Weise habe K. dann geäussert: „Wenn ich die Alte einmal unter vier Augen bekomme, schlage ich sie tot!“ G. habe ihm darauf geantwortet, dass ihn alsdann auch der Tod treffen werde, worauf K. sagte: „Es ist ganz egal, dran kommen sie alle beide. In die Hände eines Anderen lasse ich sie nicht und sollte dieses mein Tod sein Einfangen lasse ich mich nicht, eher erschiesse ich mich! „Tausend Mark gebe ich Demjenigen, welcher mir die Alte vom Halse schafft.“ Ob G. nicht eine Person wüsste, die das thun würde. G. hätte sich alsdann die Sache überlegt, da wäre ihm der Gedanke gekommen: „Wenn er sich die 1000 Mark verdiene, so könne er seinen Vater und seine übrigen „Schulden“ zur Ruhe bringen“, und er habe sich alsdann bereit erklärt, die That zu vollbringen. „Das wusste ich“, habe K. geantwortet und habe ihm 200 Mark und einen Schuldschein über 800 M. (zum Schein für chemische Präparate ausgestellt) gegeben. Als Tag der That hätten sie alsdann Montag, den 21. Dezember, verabredet. K. habe ihn alsdann u. a. gefragt: „Giebt es ein Gift in Pulverform, welches, wenn man es Jemandem ins Gesicht wirft, betäubt?“ worauf G. ihm geantwortet habe, dass es wohl ein solches Gift gebe, aber nicht in deutschen Apotheken geführt werde. Er könne es ihm aber besorgen. Auf K.'s Verlangen habe er ihm alsdann ein sehr starkes Gift (Tikuna) gegeben.

Alsdann hätten sie den Plan der Ausführung der That entworfen. K. wollte ihm am Montag einen Mann — den „schlauen Max“ — senden, und zwar nach der Filiale des Lokal-Anzeigers in der Karlstrasse. Als Erkennungszeichen solle jeder einen kleinen Tannenzweig mit 2 roten Bändern bei sich tragen. Dieser „schlaue Max“ würde ihm einen Revolver und ein Brecheisen übergeben, ihm nähere Anleitungen geben und auch nach vollbrachter That die 800 M. gegen Quittung zustellen.

Alsdann wäre G. müde geworden und eingeschlafen. Beim Erwachen habe er sich in einer Droschke befunden. Von dem Kutscher habe er dann erfahren, dass dieser den Auftrag habe, ihn, den G., nach dem Weddingplatz zu fahren. Auf G.'s Wunsch habe der Kutscher ihn dann nach Hause gefahren.

Am Montag, den 21. Dezember 1896, habe sich G. rechtzeitig nach der Karlstr. begeben, wo er einen jungen Mann auf- und abgehen sah. Er habe alsdann seinen Tannenzweig gezeigt, worauf der junge Mann dasselbe that und zu G. sagte, sie müssten sich beeilen, da sie noch Jemand mitnehmen müssten. Sie wären alsdann mit einer Droschke nach der Kurstrasse gefahren, wo der Betreffende von dem Begleiter des G. mit Max angeredet wurde. Darauf wären alle drei bis zum Bahnhof Börse gefahren und von dort mit der Stadtbahn nach Charlottenburg, wo sie sich nach der Pestalozzistrasse begeben hätten. Dort habe ihm der „schlaue Max“ den Revolver und das Stemmeisen gegeben mit den Worten:

„Wenn Sie nun oben ankommen, dann versetzen sie der Frau einen Schlag auf den Hinterkopf und springen gleich zu und greifen sie am Halse, dass sie nicht schreien kann, und drohen ihr mit dem Revolver. Wenn sie nicht stille ist, so schiessen Sie einen Schuss, aber nicht mehr, denn sonst bekommen wir die Leute auf den Hals. Sollte es nicht glücken, so kommen Sie an die Thür, machen sie schnell auf und lassen mich rein, dann helfe ich Ihnen, dann hängen wir die Frau auf. Der Max passt auf. Wenn irgend etwas Verdächtiges zu merken ist, pfeift er mit einer Pfeife 3 Mal. Ich aber halte mich auf den Treppen auf, um im Falle der Not Ihnen zu Hilfe kommen zu können.“

G. wäre alsdann ruhig und gelassen, obwohl in geheimer Angst, bis No. 9 gegangen. Als er klingelte, habe er bemerkt, dass die N. noch nicht aufgestanden war, weil das Frühstück noch auf der Schwelle lag. Da habe er gehört, dass eine Thür geöffnet wurde und sei schnell die Treppe hinabgesprungen und bis zum Savigny-Platz gelaufen, wo er sich mit den anderen weiter besprochen hätte. Auf seinen Einwand, dass er die That nicht begehen könnte, sei er ein Feigling genannt worden. Um sich das nicht sagen zu lassen, sei er noch einmal hingegangen. Er erzählt dann des Weiteren die Vorgänge so, wie sie bereits von der Frau N. erzählt sind.

Im Verlaufe seiner Darstellung heisst es weiter. Frau N. sagte zu mir: „Herr G., wollen Sie an mir zum Mörder werden? Denken Sie eine Waise, mein Kind, denken Sie an Ihre Mutter.“ Diese Frage verfehlte nicht ihre Wirkung. Das Gute regte sich in mir, besiegte das Böse. Nun versprach sie mir, nichts zu sagen, und schwor es. Ich hätte schon bei den ersten Bitten nachgelassen, wenn nicht die p. N. nach der Schusswaffe griff, denn mir traten die Thränen in die Augen, als sie mich bat. Ich fühlte auch aufrichtige Reue, was ich dadurch bewies, dass ich der p. N. mein Ehrenwort gab, dass ich ihr nichts mehr thun wollte.

Nachdem er dann die Wohnung der N. verlassen hatte, heisst es zum Schluss, „ging ich zu meinen Verbündeten, gab ihnen die Waffen und das Portemonnaie. Und dann fuhren wir alle zusammen mit der Droschke nach Berlin. Er forderte von mir die 200 M., welche ich ihm nebst Schuldschein gab. Er nannte mich einen feigen Hund und beschalt mich arg. Als wir am Wedding angekommen waren, gab ich ihm einen Zettel, welchen ich schrieb. Er solle den dem Kr. übergeben mit der Bemerkung, dass er sich einen Anderen suchen solle, mich würde er nie mehr einfangen in eine solche Sache.“

Der schlaue Max wollte um 2—4 Uhr an der Ecke der Fennstrasse sein, kam um ³/₄3 und brachte mir einen Brief, in welchem er mir mitteilte, dass ich nichts verraten solle, die N. will es anzeigen. Dann wollte er mir,

wenn ich fliehen wolle, 400 M. geben, was ich ausschlug. Darauf ging ich nach dem Vereinshaus und schwor bei dem gekreuzigten Heiland, möge da kommen, was es wolle, ich werde Alles ertragen, hielt mich auch ganz neutral.

„Ich bezeige aufrichtige Reue, ich habe bei dem Schreiben verschiedene Male absetzen müssen, denn die Sinne „zerschwirrten“ mir, grade wie in jener unglücklichen Stunde, wo ich von eitler Geldsucht geblendet werden konnte. Ich bitte daher, keine weiteren Umstände zu machen, sondern mich zu bestrafen, wie ich es verdient habe.“

„Den Grund zur That verdanke ich, wiewohl es mir schwer wird zu sagen, meinem Vater, der mir immer und immer wieder drohte, wenn ich kein Geld zu Hause bringe, wolle er mich noch vor Weihnachten rauswerfen, trotzdem ich immer und immer wieder nach einer Stelle gesucht habe und keine gefunden, wofür ich zwei „aufwandsfreie“ Zeugen angeben kann. Ferner wird meine Mutter beweisen, in welcher Weise er mich und sie selbst behandelt hat. Ja, wenn ich die Redensarten angeben möchte, so wird er bestraft werden, was ich als Kind nicht will. Sogar die Leute in den Häusern haben sich schon oft über ihn aufgehalten, dass man solche Redensarten und Behandlung nicht dem gemeinsten Verbrecher angedeihen lässt. Ich wollte dem sagen, ich habe Arbeit und wollte bezahlen.“

„Zweitens muss ich es meinem zerrütteten Nervensystem zuschreiben.“

„Nun bleibt noch die andere Frage in Betreff des Titels Chemikers.“

„Aufklärung über den Titel Chemiker resp. vereid. Chemiker.“

„Es war im Anfang vorigen Jahres 1896, als ich mit meinem Freund ein Café in der Friedrichstrasse besuchte. Wir setzten uns an einen Tisch, an welchem verschiedene Herren sassen. Wir achteten nicht darauf. Mit einem Mal stritten sich die Herren um einen medizinischen Gegenstand. Da ich nun in den vereinigten Lehranstalten beschäftigt war, so war es mir ein Leichtes, verschiedene Bücher der Chemie aus der dortigen Bibliothek zu erlangen. Da ich nun den ganzen Tag nichts zu thun hatte, als im Bureau nur den Direktor zu vertreten, wenn er Unterricht gab, so habe ich mir die ganze Chemie von A—Z durchgearbeitet. Was mir nun nicht klar war, habe ich experimentiert, wobei ich einmal selbst verletzt wurde. Ich stand dem betreffenden Herrn gegenüber und gab ihm meine Zustimmung. Er nahm mich denselben Tag mit nach einer Klinik, wo ein Laboratorium bei war. So ging ich zu meiner freien Zeit auch immer dahin und, wo ich jetzt keine Arbeit hatte, jeden Vormittag. Ich arbeitete „praktisch und theoretisch“. Vor einiger Zeit waren 3 Herren anwesend, welche mich einer kleinen Prüfung unterzogen. Nach 2 Tagen bekam ich 23 Fragen vorgelegt, welche gut zu erfüllen waren. Dann musste ich eine Hand hochhalten, ich musste einen Eid leisten. Dann bekam ich den Schein, oben das französische Wappen, das andere deutsch, als vereidigter Chemiker, eins in deutscher, eins in französischer Sprache.“

K., dem von allen Seiten das beste Zeugnis ausgestellt wurde, erklärte am 13. Januar, er habe den Angeschuldigten zum ersten Male auf dem Polizeipräsidium gesehen, wo er auch zuerst von dem Mordversuch auf Frau N. gehört hätte. Alles, was G. in seinem Geständnis über ihn angegeben habe, sei erlogen.

Nach den Aussagen seiner Eltern hat G. bis zu seinem 14. Lebensjahre die Gemeindeschule besucht und es nur bis zur zweiten Klasse gebracht. Schon während seiner Schulzeit hat er sich mit chemischen Arbeiten beschäftigt. Er log seinen Mitschülern vor, sein Vater wäre pensionierter See-Offizier und galt schon damals bei allen seinen Bekannten als Lügner und Aufschneider. Nach seiner Einsegnung hat er stets nur kurze Zeit und mit Unterbrechungen Stellen als Laufbursche und dergleichen gehabt. Mit Ausnahme von 3 Monaten, während welcher er sich in Hamburg aufgehalten, hat er stets bei den Eltern gewohnt, abgesehen von der Zeit, in welcher er Strafe zu verbüssen hatte. U. a. ist er im Jahre 1894 als Hausdiener 10 Wochen lang in einer technischen Lehranstalt gewesen. Den Kaufmann K., bei dem er Anfang Februar 1894 10 Tage in der Lehre war, hat G. während dieser Zeit fortgesetzt um kleinere Beträge aus der Ladenkasse bestohlen, weswegen er mit einer Woche Gefängnis bestraft wurde.

Auch bei der Verhandlung über diese strafbare Handlung behauptet G., dazu von Anderen verleitet worden zu sein. Eine Zeit lang war er als Laufbursche bei dem Apotheker Z. von Mitte März bis 1. Mai 1895 beschäftigt. Letzteren hat er um einen Giftschein und mehrere Apothekerwaren bestohlen. Trotzdem er bei der That ertappt wurde, bestritt er seine Schuld zuerst und erzählte eine vollständig erfundene Geschichte. Er wurde wegen dieses Diebstahls zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Vorher hat er sich vom März bis Juli 1894 in Hamburg und Umgegend aufgehalten, wo er 2 mal wegen Bettelns bestraft worden ist. Während der Gewerbeausstellung im Jahre 1896 war G. zuerst bei einem Zauberkünstler, Herrn J., vom 1.—20. Mai als Gehülfe (Ausrufer) angestellt. Sein Prinzipal war sehr zufrieden mit ihm. Der Kassiererin hat er ein Stück Cyankali und mehreren anderen jungen Mädchen Arsenik als Schönheitsmittel gegeben. Herr J. veranlasste deswegen eine Durchsuchung der Sachen des G. Es erfolgte alsdann seine Bestrafung zu 20 M. Geldstrafe, event. 4 Tagen Haft.

Vom Juni bis August 1896 war G. dann im Liqueur-Pavillon des Zeugen P. in der Gewerbeausstellung als Hausdiener beschäftigt. Auch dieser war mit G. unzufrieden und entliess ihn, weil er durch seine Chemikalien, von denen er ein ganzes Lager besass, seine Tücher verdarb. In der Woche darauf wurden dem Zeugen P. durch einen Einbruch aus seinem Liqueur-Pavillon aus einem Kasten 107 M. gestohlen. Der Zeuge vermutet, dass G. diesen Diebstahl begangen hat.

Im September 1896 war G. ungefähr 14 Tage Hausdiener beim Gastwirt H. Während G. noch bei H. in Beschäftigung war, hat er einmal einem Maschinisten, als dieser schlafend im Bett lag, Choroform unter die Nase gehalten. G. behauptete freilich später, es sei Salmiakgeist gewesen. Nach seiner Entlassung vermisste H. einen Revolver. Seit ungefähr dem 1. Oktober 1896 ist G. ohne Stellung gewesen.

Am 17. Februar 1897 bittet G., ihn wegen seines Nervenleidens durch einen gerichtlichen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Er giebt dann eine Aufstellung sämtlicher Krankheiten, die er durchgemacht hat, ab. Von seinem 7. bis zu seinem 12. Jahre habe er an einer linksseitigen Verwachsung und Verstopfung der Nase gelitten, und sei während dieser Zeit 3 mal mittelst Meissel, darunter 2 mal in Narkose, operiert worden.

Von seinem 10. bis zum 14. Lebensjahre habe er an epileptischen Krämpfen gelitten.

Im Jahre 1894 habe er in Hamburg eine Gehirnerschütterung und einen schorfartigen Hautausschlag gehabt.

Im Jahre 1895 habe er verschiedene Krampfanfälle gehabt.

1896 sei er von Dr. H. wegen einer Brustquetschung und Leistenanschwellung behandelt worden, alsdann wegen derselben Leiden und Asthma von Prof. L. Darauf sei er vom Stabsarzt B. wegen Knochenbildung im linken Nasenflügel unter Chloroform-Narkose operiert worden. Er konnte nur durch künstliche Atmung aus der Narkose erweckt werden und habe 4 Tage hintereinander geschlafen.

Später habe ihn Dr. H. wegen „starker Knochenbildung am Septum“ behandelt und ihn 4—5 mal operiert (Betäubung durch „Amylnitrit“). Seit dieser Zeit leide er an „geistigen“ Schmerzen, besonders wenn er sich auf den Hinterkopf lege. Manchmal sei er ganz wie betäubt, namentlich wenn er sich bücke, beim Nachdenken, beim „Naseschnauben“, er müsse sich dann festhalten. Die Schuld schreibt er dem „Amylnitrit“ zu. In solchen bewusstlosen Zuständen wisse er nicht, was er thue. So habe er einmal in einem solchen Zustand statt Zucker Cyankali in seinen Kaffee geschüttet.

Dann sei er wieder 2 mal an der Nase operiert worden (Narkose durch Ammoniumnitrat und Cocain, darauf von Dr. M. wegen eines Hautausschlages mit Arsenik behandelt worden.

Im Gefängnis habe ihn Herr M. R. Dr. M. an „chronischem Tripper“, Nasenleiden, Aufregung, Schlaflosigkeit und furchtbaren Kopfschmerzen behandelt. Das Nasenleiden äussere sich durch Ausfluss einer blutig-eitrigen Masse aus dem Nasenflügel. „Jedenfalls hängt dies mit der Schleimhaut des Gehirns in Verbindung.“

Ueber das Tikunagift schreibt er: „Dieses Gift wirkt sofort tödlich, und jede Rettung ist verloren. Denn es wirkt (laut meinen Versuchen an Meerschweinen) alkalisch, lähmt das Rückenmark, und der Tod tritt auf der Stelle ein. Der Mensch ist nicht mehr oder knapp noch fähig, das Gefäss vom Mund zu bringen. Im Magen krystallisiert es in feinen weissen Blättchen, ist also somit in einer gerichtlichen Oeffnung zu finden, jedoch der 1000 Arzt kennt dasselbe nur, da es hier bei uns überhaupt nicht geführt wird."

Am 26. Februar machte G. einen Selbstmordversuch, indem er sich mit Glassplittern eine Pulsader der linken Hand durchschnitt. Er wurde deswegen nach der Kgl. Charité geschickt, von wo er am 13. März in das Untersuchungsgefängnis zurückgeschickt werden konnte. Der mit der Untersuchung des Geisteszustandes des G. beauftragte Kreisphysikus Dr. E. berichtete in seinem Gutachten vom 5. März 1897: Es trat bei G. überall ein erheblicher Mangel von Urteilsvermögen, verbunden mit einer sehr merkbaren Grossmannssucht, zu Tage. Auffallend erschien es dem Herrn Begutachter, dass G., der bei der ersten Unterredung mit dem Arzte — am 10. Februar — ein ausserordentlich gutes Gedächtnis zeigte und eine bis ins Kleinste mit seiner schriftlichen Darstellung übereinstimmende Schilderung gegeben hatte, bei der 2. Unterredung am 20. Februar eine grosse Gedächtnisschwäche bezüglich der wichtigsten Momente zur Schau trug. Er wollte den Herrn Begutachter nicht wieder erkennen, auch sich nicht erinnern, vor wenigen Tagen eine längere Unterhaltung mit ihm gehabt zu haben.

Herr Dr. E. beantragt schliesslich, den G. zur weiteren Beobachtung seines Geisteszustandes auf 4 Wochen der Irrenabteilung der Kgl. Charité zu überweisen.

Krankengeschichte und eigener Befund.

Am Kopfe keine Narben. Die Pupillen reagieren prompt, die Augenbewegungen sind frei. Die Patellarreflexe sind gesteigert. Infektion: 1896 Gonorrhoe, die noch besteht, die Inguinaldrüsen sind geschwollen. Potus negatur.

Die Zunge, welche gerade herausgestreckt wird, zittert nicht.

Der Kitzel-, Bauchdecken- und Cremasterreflex ist vorhanden. Der Gang ist nicht behindert. Angeblich seit 1896 Bettnässen, nachdem er wegen einer Nasenoperation narkotisiert sei. Er sei sehr schwach und werde leicht schwindlig.

17. 4. 1897. Patient giebt an, er sei aus dem Untersuchungsgefängnis eingeliefert und befinde sich hier in einem Krankenhause; in welchem weiss er nicht. Er befinde sich schon seit vorigem Jahre im Gefängnisse, weiss aber angeblich nicht, was ihm vorgeworfen wird, auch nicht, warum er hierher gebracht ist.

Patient hat sich beide Pulsadern zu durchschneiden versucht und behauptet, schon vor seiner Verhaftung einen Selbstmordversuch mit Cyankali gemacht zu haben.

Im Jahre 1894 ist er im pathologischen Institute zu Hamburg vor einer Todtenmaske so erschrocken, dass er auf die Eisenplatten hinstürzte, mit dem Hinterkopfe aufschlug und eine Gehirnerschütterung erlitt. Er habe 6 Wochen daran gelegen, seitdem habe er Kopfschmerzen.

Im selben Jahre sei ihm in der Vereinigten Technischen Lehranstalt hier eine 500 g-Flasche auf den Scheitel gefallen, seither habe er Krämpfe.

Sein Vater habe an Krämpfen gelitten, sein Grossvater sei geisteskrank gewesen. Er selbst sei im Jahre 1894 brustkrank gewesen.

Patient beantwortet fast alle Fragen mit: „Das weiss ich nicht" und wird ernstlich ermahnt, sich nicht zu verstellen.

19. 4. 1897. Patient zeigt im Gegensatz zu der zur Schau getragenen Stupidität und Gedankenschwäche bei Fragen in seinem sonstigen Verhalten ziemliche Intelligenz. Er fasst auch zwei Eingaben sehr geschickt ab: eine an den Untersuchungsrichter, in der er bittet, ihm den Besuch seiner Eltern

zu gestatten und eine an die Charité-Direktion, in der er darum einkommt, den „Lokal-Anzeiger“ halten zu dürfen.

Er giebt sich als Chemiker aus. Gefragt, ob und wo er studiert habe, will er das vergessen haben.

20. 4. 1897. Patient giebt an, der eine Schnitt am linken Handgelenk sei vor 6 Wochen ausgeführt worden. Wie und womit will er nicht mehr wissen. Es sei möglich, dass er in der Einzelhaft „besinnungslos“ geworden sei und dann so gehandelt habe. Ein zweiter Schnitt vom ersten und ein Schnitt auf dem Handrücken sei vor 8 Tagen und der Schnitt am rechten Handgelenk am Einlieferungstage zu Stande gekommen. Eine kleine Wunde in dem linken Ellenbogengelenk stamme aus der Zeit des ersten Schnittes.

Ueber die Art der Ausführung will Patient nichts wissen.

Er scheint einige chemische Kenntnisse zu haben und giebt an, sich in letzterer Zeit, namentlich mit Blutuntersuchungen befasst zu haben, das Rote im Blut, meint er, käme von Carmin. Er habe feststellen wollen, was im Blute enthalten ist.

Von seinen Vorstrafen will er nichts wissen. Er habe mit anderen einen Medizinalverein gründen wollen, derselbe sei aber nicht zu Stande gekommen. Man wollte ein „epileptisches Mittel“ finden; er habe auch schon ein Mittel gefunden, das ihm geholfen habe. Man habe Tikuna-Gift in Bromkali- und Antipyrinlösung gethan.

Er erzählt wieder, er habe als Schüler die Vereinigte Technische Hochschule besucht. Er meint, 1865 sei der letzte Krieg gewesen, und weiss nicht, wann die Schlacht bei Leipzig geschlagen wurde. Gefragt, wie viel $^1/_2 + ^1/_4$ sei, antwortet er richtig $^3/_4$, während er das Resultat von $^1/_2 + ^1/_3$ nicht anzugeben weiss. Nach langem Ueberlegen behauptet er, er sei durch die Einzelhaft zu sehr heruntergekommen. Er weiss angeblich nicht, auf welcher Schule er gewesen und will Lateinisch gelernt haben. Patient schwitzt stark.

22. 4. 1897. Die Wunden an der Hand des Patienten sind zum Teil verheilt, zum Teil in guter Granulation. Er wird mit Aetzung und trockenem Verband behandelt. Wegen Anaemie wird ihm Tinct. ferr. pomat. verordnet.

23. 4. 1897. Mit Patienten fand folgende Unterredung statt:

Wo waren Sie auf der Schule? „Weiss ich nicht.“

Wann sind Sie auf die Schule gekommen? „Das weiss ich nicht.“

Wann sind Sie geboren? „9. Februar 1876.“

Wo sind Sie geboren? „In Pirna.“

Was ist Ihr Vater? „Meister in einem grossen Geschäft, Brauerei-Bedarfsartikel.“

Wo kamen Sie auf die Schule? „Hier in Berlin muss es gewesen sein.“

Wann sind Sie eingesegnet worden? „Es ist mir gesagt worden: mit 14 Jahren.“

In welcher Kirche? „Das weiss ich nicht mehr.“

Wie hiess der Pfarrer? „Distelfink oder Distelkamp.“

Was machten Sie dann? „Ich war auf der Vereinigten Technischen Lehranstalt. Honorar habe ich nicht bezahlt, sondern die üblichen Laboratoriumsarbeiten übernommen, doch hat mir der Direktor angeboten, ich solle den Unterricht mitnehmen.“

Wann war das? „Ich glaube 1893. Vorher war ich längere Zeit krank; was mir gefehlt hat, weiss ich nicht.“

Wie lange nahmen Sie am Unterrichte teil? „Ueber 2 Jahre.“

Was machten Sie dann? „Ich war mit einem gewissen Dr. B., der jetzt in Bern praktischer Arzt ist, in seiner Klinik in der Kronenstrasse. Er hatte ‚spezial‘ Unterleibskranke.“

Halfen Sie da? „Ich habe die Narkosen gemacht und den Urin untersucht. Ich hatte 120 Mark den Monat.“

Wie lange dauerte das? „2 oder 3 Monate.“

Was fingen Sie dann an? „Dann suchte ich mit einem Kandidaten den Medizinalverein zu gründen.“

Patient giebt hierzu an, er und der Kandidat seien der Vorstand gewesen. Sie hätten auch mehrere Mitglieder gehabt und in der Wildenowstrasse gearbeitet.

Woher hatten Sie das Geld? „Aus der Vereinskasse. Wir hatten einen Grund von 250 Mark, und jeder zahlte jede Woche 50 Pfennig ein. Gedauert hat es nur 2½ Monate.“

Und dann? „Was dann passiert ist, weiss ich nicht. Einige Zeit bin ich in die Kliniken gegangen und habe zugehört.“

Wo waren Sie da? „Bei v. Bergmann in der Ziegelstrasse und dann privatim bei mehreren Personen, die studiert hatten, aber wohl durch's Examen gefallen waren. Die machten Operationen, wobei ich half. Ich habe die Röcke und Instrumente noch zu Hause.“

Was machten die für Operationen? „Entfernung von Neubildungen, Heilung von Arm- und Beinbrüchen.“

Wo machten sie das? „Sie hatten 3 Zimmer in der Invalidenstrasse, in der Nähe des Stettiner Bahnhofes. Die Nummer weiss ich nicht mehr. Auf den Rezepten stand: Internationale Heilanstalt.

Patient giebt dann weiter an, es seien auch Sektionen dort gemacht worden zu Versuchszwecken an Menschen und Tieren; er habe auch einige gemacht. Er macht dann folgende Beschreibung: Zunächst sei von unten nach oben der Leib geöffnet worden zu beiden Seiten der Mittellinie, dann seien die anderen Eingeweide entfernt worden. Es seien auch Präparate in Spiritus gelegt worden: Magen, Lunge, Herz, Arme. In der Klinik sei er auch von dem betreffenden Herrn (Namen weiss er nicht) als Chemiker vereidigt worden. Er habe auch einen französischen Schein erhalten mit 2 Fahnen und 1 Lilie darauf, habe ihn aber verloren. Er habe auch nach Frankreich gewollt, doch konnte er der bevorstehenden Militärzeit wegen keinen Pass erhalten. Er habe in der Klinik auch chemisch gearbeitet.

Sie waren doch auch einmal in einer Apotheke? „Darauf kann ich mich nicht besinnen.“

Patient behauptet, dass er in einer Schule in der Ruheplatzstrasse eine elektrische Schelle angelegt hat. Die Stadt habe ihm dafür 21 Mark gegeben. Den Auftrag habe er vom Rektor erhalten auf Empfehlung eines Unbekannten. Wann das war, weiss er nicht genau, wohl im Sommer 1896. Er will sich, wenn er frei ist, wieder eine Stelle als Chemiker suchen.

26. 4. 1897. Patient bittet, man solle ihm statt Ti. ferri pomat. 3mal täglich eine Messerspitze Ferr. pulv. sacchar. alb. geben, was ihm gewährt wird.

27. 4. 1897. Patient meint heute, er sei von dem Ferr. pulv. schon kräftiger geworden, klagt dagegen, dass seine Gedankenlosigkeit nur noch zunehme.

In seinem ganzen Benehmen trägt er eine entschiedene Selbstüberschätzung und Verkennung der thatsächlichen Verhältnisse zur Schau. In seinen wiederholten Eingaben, die äusserlich sorgfältig abgefasst sind, aber orthographische Fehler, Wiederholungen und Auslassungen zeigen, dabei durch die verschnörkelte Schrift und vielfaches Unterstreichen besonders kräftiger Ausdrücke auffallen, stellt sich Patient als den Unschuldigen und von den Behörden ungerecht Behandelten hin, droht mit seinen Connexionen und will sich sogar an den Kaiser wenden.

28. 4. 1897. Patient hält sich abseits von den anderen Patienten: er meint immer, seinen Verletzungen, die fast völlig geheilt sind, werde nicht genügende Aufmerksamkeit gewidmet. Er macht tiefe Verbeugungen, wenn er die Hand giebt und spricht geringschätzig von der Fähigkeit und den Kenntnissen der Wärter.

3. 5. 1897. Patient spielt mit Mitpatienten „Mühle“. Er sieht bedeutend wohler aus; will kein Essen mehr nehmen, da er Verdauungsstörungen befürchtet.

4. 5. 1897. Patient will nicht wissen, dass er am 5. 12. 1892 wegen Diebstahls bestraft ist. Auch sei er 1894 nicht wegen Bettelns be-

straft, auch nicht wegen verbotwidriger Rückkehr, auch nicht wegen Diebstahls. Er giebt an, seine Papiere seien ihm damals fortgekommen und deutet an, dass ein anderer unter seinem Namen die Vergehen verübt haben muss. Dagegen giebt er zu, dass er am 4. 9. 1895 wegen Diebstahls im Rückfalle mit 3 Monaten Gefängnis bestraft ist und dass er die Strafe verbüsst hat. Auf den Widerspruch aufmerksam gemacht, sagt er, er wisse nichts von dem „im Rückfalle". Das sei ihm nicht mitgeteilt worden, es müsse ein Versehen sein. Was er gestohlen, will er nicht wissen, auch nicht: wem.

Patient weiss, dass er am 16. 6. 1896 mit 20 Mark bestraft ist, weil er „gebranntes Magnesium weggegeben statt Arsenik". Es sei auf der Gewerbeausstellung gewesen. Arsen habe er ½ Monat früher an eine Dame gegeben, das habe mit der Anklage nichts zu thun. Den Namen weiss er nicht, sie war Verkäuferin in Alt-Berlin 55. Er sei bei einem gewissen Ilsenthal oder Isenthal, so ähnlich war der Name, beschäftigt gewesen. Derselbe habe ein Zaubertheater gehabt, und er sei als „Kontrolleur" mit Billetcoupieren beschäftigt gewesen, nachher habe er auch ausrufen sollen, das habe ihm nicht gefallen. Er habe der Frau I. Aufklärungen gegeben über die Verhältnisse ihres Mannes etc., daher rühre der Hass des I. gegen Patienten und die Anzeige wegen Giftabgabe. Doch habe er Zeugen und werde das Verfahren wieder aufnehmen lassen. Dort habe er eine Frau kennen gelernt, die Pfefferkuchen verkaufte. Bei ihr war ein Fräulein H., von der Patient nicht weiss, ob es ihre Tochter gewesen. Die Frau N. habe in der Nähe des Alexanderplatzes einen Laden; wo sie wohnt, will Patient nicht wissen.

Patient giebt weiter an, Frau N. habe mit I. zusammen gegen ihn gewirkt. Den Namen: „schlauer Max" habe er nie gehört.

Seine „Aufklärung über den Titel Chemiker" wird Patienten vorgelesen. Er bezeichnet den Inhalt als richtig, will sich aber nicht entsinnen, etwas derartiges geschrieben zu haben.

Dass er einmal in einer Apotheke beschäftigt war und dort wegen Diebstahls entlassen wurde, will Patient nicht mehr wissen.

Patient wird dann weiter gefragt: Sie haben eines Morgens die Frau N. besucht? „Ich weiss ja gar nicht, wo sie wohnt."

Sie haben sie mit einem Stemmeisen auf den Kopf geschlagen? „Aber das ist ja nicht möglich."

Doch, besinnen Sie sich! Sie haben die Frau auch gewürgt? „Ich kann doch nichts sagen, was ich nicht weiss."

Als ihm vorgehalten wird, dass er doch dieses alles eingestanden, wird er erregt und meint: „Das ist nicht möglich! Das kann ich nicht gesagt haben." Patient will überhaupt nicht wissen, warum er in Untersuchung ist. Auch nicht, wann und wie er verhaftet sei.

Sie haben dann die Frau verbunden? „Das ist doch unmöglich, erst soll ich sie verwundet und dann verbunden haben? Ausserdem fühle ich mich nicht fähig, eine solche That zu begehen. Ich bin so nervenleidend. Und solche That!"

In Hamburg sei er mit mehreren Studenten in Krankenhäusern gewesen. Er bestreitet entschieden, dass er dort wegen Bettelns bestraft sei und meint wieder, es müsse ein Fremder mit seinen Papieren gewesen sein. Er habe beim Ausladen der Schiffe geholfen und dadurch seinen Unterhalt verdient.

Patient weiss, dass er 1896 in der Gewerbeausstellung kurze Zeit bei Pape im Liqueurpavillon „Gäste bedient" habe; Hausdiener sei er nicht gewesen. Chemikalien habe er nicht gehabt. Warum er fortgekommen sei, wisse er nicht mehr.

Patient weiss, dass er einige Jahre der christlichen Gemeinschaft „St. Michael" angehörte, will aber nicht wissen, dass er April 1895 ausgeschlossen ist. Er behauptet, noch in diesem Jahre an den Sitzungen dort teilgenommen zu haben. Er sei erst seit Februar in Haft. Es könne übrigens jeder an den Versammlungen teilnehmen, an der Thür sei ausdrücklich ver-

merkt: „Eintritt für jedermann.“ Er sei auch im letzten Jahre eingeladen worden.

5. 5. 1897. Patient will nicht mehr wissen, dass er der Zeugin H. erzählt hat, er sei als vereideter Chemiker angestellt, zur Zeit von seiner vorgesetzten Behörde beurlaubt und wolle sich in der Gewerbeausstellung „erholen“. Die Angabe dagegen, welche er gemacht haben soll, er habe ein Vermögen von 20000 Mk., bezeichnet er als richtig. Dieses Geld habe er zwar noch nicht in Händen, doch sei es für ihn von gewissen Personen sichergestellt. Nähere Auskunft verweigert er, weil er noch keine Mitteilungen machen dürfe. Möge man es ihm auch jetzt nicht glauben, dereinst werde es schon klar werden. Verdient habe er allerdings nicht 350 Mk. den Monat, wohl aber in der „Klinik“ über 100 Mk. Den Namen „vereideter Chemiker“ führe er aber mit Recht; eine Behörde habe in der „Klinik“ doch sein müssen, da es dort „Certificate mit Wappen“ gab. Ob es allerdings eine deutsche Behörde sei, wisse er nicht. Das „Tikunagift“ habe ihm ein Chemiker der Klinik von einer afrikanischen Insel mitgebracht. Mädchen habe er aber niemals vergiften wollen.

Dass er vereideter Chemiker sei, könne er aus seinen Papieren, die allerdings konfisziert worden, beweisen. Auf dem Diplom befinde sich das französische Wappen. Es seien wohl französische Professoren gewesen, die sich in Deutschland aufhielten, um zu praktizieren, welche ihn geprüft und vereidigt hätten. Stellt man unbequeme Fragen, antwortet Patient, er müsse die Vorgänge in der Klinik geheim halten. Er wisse nicht, wie die Herren hiessen. Auch habe er sie doch nicht fragen können, ob sie berechtigt seien, ihm den Titel zu verleihen, man frage doch auch eine Behörde, die einen Schein ausstellt, nicht lange, ob sie dazu das Recht habe.

Wie er sich die Wunden beigebracht, will Patient nicht wissen. Als er „zur Besinnung gekommen“, sei er verbunden gewesen. Wie er hierher gebracht, weiss er auch wieder nicht. Von seinem Verbrechen ist ihm überhaupt nichts bekannt.

7. 5. 1897. Patient ist bei der Vorstellnng in der Vorlesnng sehr still, leugnet alles nnd wird sehr zornig, als ihm gesagt wird, er sei kein Chemiker.

12. 5. 1897. Patient giebt an, er habe seit Jahren täglich eine Messerspitze Arsen genommen gegen Hautausschlag; er habe als Kind infolge der Impfung syphilitischen Ausschlag gehabt.

Patient hat sich hier sehr erholt. Er hat stets Wünsche oder Beschwerden vorzubringen.

16. 5. 1897. Abends war Patient sehr unruhig, warf in der Nacht nach anderen Patienten und musste in d. U. W. verlegt werden. Hier schlug er mit Händen und Füssen um sich, warf das Bettzeug umher und riss sich das Hemd vom Leibe. Isoliert wurde er ruhiger. (Patient hatte in seinem Bette eine Menge Schriftstücke, Federn und einen Butternapf versteckt, womit er nach anderen Kranken warf.)

17. 5. 1897. Patient ist wieder vollkommen ruhig und schläft viel. Er beschwert sich über die Behandlung, die ihm im „Anfalle“ widerfahren und darüber, dass Wärter seine Akten gelesen hätten.

20. 5. 1897. Patient behauptet, schon mehrere Tage keinen Stuhl zu haben, weigert sich aber, Einlauf oder ein Laxans zu nehmen.

Er beschwert sich, dass er die gegen Schwellnng des Gesichts verordneten Kataplasmen noch nicht erhalten, als dieselben aber geliefert werden, will er sie nicht auflegen.

21. 5. 1897. Patient hat ein Furunkel an der linken Seite des Gesichts (Parotisgegend). Incision in der chirurgischen Poliklinik wird von ihm verweigert. Den feuchten Umschlag, der ihm gemacht worden, reisst er ab und erklärt, er könne das „Brennen“ nicht aushalten. Vernünftigen Gründen ist Patient unzugänglich und bleibt bei der Behauptung, sein „Leiden“ sei vernachlässigt.

Er versuchte gestern fortwährend, sich den Verband vom Kopfe zu reissen, so dass ihm fest Handschuhe angelegt werden mussten. Er wurde nach U. W. verlegt.

22. 5. 1897. Burow-Verband erneuert. Patient will sich bei der Direktion über die wider seinen Willen ausgeführte Incision beschweren und stösst fortwährend Drohungen gegen die Aerzte aus.

24. 5. 1897. Extraktion zweier cariöser Zähne und Incision zweier Furunkel in Narkose.

25. 5. 1897. Neuer Verband mit Burow. Patient hat sich immer wieder den Verband abgerissen, weil er ihn zu sehr schmerze, und will ihn nicht eher dulden, als bis der Herr Generalarzt dagewesen ist. Er nimmt trotz Zureden keine Abführmittel.

28. 5. 1897. Patient wird auf Befehl der Direktion entlassen; er erklärt, er sei doch viel zu schwach, um transportiert zu werden, er habe doch offene Wunden.

Der Vater bekundet folgendes: Sein Sohn habe bis zur 2. Klasse die Gemeindeschulen Gartenstrasse und Ruheplatzstrasse besucht; von dem Besuche einer Lehranstalt in der Chausseestrasse wisse er nichts und hält die Angabe für unwahr.

Nach weiteren Angaben des Vaters liegt in der Familie hereditäre Belastung nicht vor. Patient habe keine Geschwister; seine Frau habe drei Fehlgeburten durchgemacht, seine Geburt dauerte bei Gesichtslage sehr lange. Mit 6 Jahren sei Patient zur Schule gekommen, habe gut gelernt und es bis zur 2. Klasse gebracht. Als Kind schon sei Patient nasenleidend gewesen, sei deswegen öfters behandelt und operiert worden. Es habe ihn dies sehr angegriffen und sei er blutarm gewesen. Er log und schwindelte viel, auch ohne Grund, las viel und interessierte sich für alles. Als er in der Schule Physik bekam, da „war das Ende weg", er stellte die „tollsten Sachen" an, suchte Elektrisiermaschinen zu bauen und wollte Techniker werden, wozu der Vater aber kein Geld hatte. Er kam als Laufbursche in verschiedene Stellungen, es passte ihm aber nirgends, und beschäftigte sich nebenher mit Physik und Chemie. Schon als Schulkind sei er wegen Diebstahls mit 3 Tagen bestraft (er hatte 1,30 Mk. entwendet). Später erzählte er immer, er verkehre mit einem Doktor Witte in der Anatomie; er verdiente nicht selbst seinen Unterhalt. Er habe stets ein gutes Gedächtnis gehabt; er erzählte zu Hause nicht viel und schrieb den ganzen Tag Briefe „an die ganze Welt", schickte sie aber nicht alle ab. Patient nannte sich seit 2 Jahren „vereidigter Chemiker", was der Vater nicht leiden wollte. Er hatte einen Stempel mit dem preussischen Adler und der Umschrift „Oskar Göritz vereideter Chemiker"; er behauptete, er sei von Leipzig vereidet worden, sei aber in Leipzig nie gewesen. Krämpfe habe er nicht gehabt, dagegen an Schwindel und grosser Zerstreutheit gelitten und habe viel gegrübelt.

Die Mutter des Patienten macht noch folgende Angaben:

Vor 2 Jahren habe Patient einen Vergiftungsversuch mit Cyankali gemacht. Sein Vater hatte ihm Vorwürfe gemacht, weil er in keiner Stellung aushielt. Der Doktor gab ihm gleich Brechmittel; lange krank war er hinterher nicht.

In seiner ersten Stellung sei er als Laufbursche beschäftigt gewesen. Er konnte elektrische Klingeln legen und schrieb in letzter Zeit Rezepte. Vor 2 Jahren war er in der Apotheke von Z. als Hausdiener beschäftigt. Er sprach viel von einem Herrn Doktor Witte, der Herr Doktor wisse seine Kenntnisse. Seit 2 Monaten sei er ausser Stellung. Getrunken habe er nicht und sei immer vor 10 Uhr nach Hause gekommen, sonst machte der Vater grossen Krach.

In dem letzten Schuljahr schlug ihn der Vater sehr: er fiel hin und zuckte. Geschlagen habe ihn der Vater, weil er etwas gestohlen hatte.

Das Bett habe er nie nass gemacht. Er klagte oft über Kopfschmerzen und Stiche in der Brust.

Gutachten.

Oskar G. ist unzweifelhaft ein geistig krankhaftes Individuum. Wahrscheinlich ist seine Abnormität angeboren. Die von seinen

Eltern als Grund seines geistigen Leidens angeführten Ursachen, wie Krankheit der Nasenhöhle, Vergiftung bei der Impfung sind wohl nur als Momente anzusehen, die dazu beigetragen haben, die pathologische Charakteranlange zu entwickeln und schärfer zum Ausdruck zu bringen. Ebenso sind die beiden Vorkommnisse, von denen G. selbst berichtet, dass ihm eine Flasche auf den Kopf gefallen und dass er aus Schreck vor einer Totenmaske auf den Kopf geschlagen sei, wohl nicht als Ursachen seines Zustandes aufzufassen.

Seit dem Verlassen der Schule ist G. durch sein unstetes Wesen aufgefallen. Er brachte es zu keiner ordentlichen Beschäftigung und betrat schon früh die Bahn des Verbrechens, so dass er bereits 7 mal bestraft werden musste.

Als ein sehr hervorstechender Zug in seinem Wesen macht sich eine Neigung bemerkbar, lange Geschichten zu erfinden und schliesslich das, was er anfangs mit einer gewissen Absichtlichkeit ausgedacht hat, selbst für wahr zu halten. So hat er nach und nach eine Reihe Erdichtungen produziert, um seine Persönlichkeit zu heben, die im Laufe der Zeit für ihn absolute Realität bekommen haben. Allen Leuten, mit denen er zusammenkam, gab er sich als studierter Mann aus, nannte sich „vereideter gerichtlicher Chemiker“ und prahlte mit seinen Kenntnissen der Chemie und Medizin. Ein ganzes Märchen hat er in diesem Sinne erfunden. In Deutschland herumreisende französische Professoren sollen ihm den Titel „vereidigter Chemiker“ nach einer Prüfung beigelegt haben. Als Legitimation habe er einen Schein mit dem französischen Wappen bekommen. Auch königlich preussischer Chemiker hat er sich zuweilen genannt. Auch bei seinen gerichtlichen Vernehmungen kam er mit diesem Märchen heraus. Er lebt jetzt so fest in diesen Ideen, dass er sogar mit seinen unzureichenden Vorkenntnissen sich daran macht, chemische und medizinische Bücher zu studieren. Unter seinen Papieren fanden sich ganze Bogen, die ganz plan- und zwecklos mit allerhand Notizen aus solchen Büchern vollgeschrieben waren. In der Charité spielte er sich den Aerzten gegenüber als gelehrter, kundiger Mensch auf, der alles besser weiss als die Aerzte. Im Zusammenhang mit dieser Sucht, seine Persönlichkeit zu überschätzen, steht andererseits eine hochgradige Neigung, über alles und jedes sich zu beschweren. Eine ausgeprägte Queruliersucht ist bei ihm vorhanden. Ohne jedes Gefühl dafür, dass er ein Mensch ist, der sich wegen schwerer Verbrechen der Gesellschaft gegenüber zu rechtfertigen hat, verlangte er im Gegenteil von anderen beständig Rechenschaft und beschwerte sich über alles und jedes und verfasste zahlreiche Schriftstücke, welche seinen Wünschen gemäss immer gleich an die höchsten Behörden geschickt werden sollten. Ausserordentlich charakteristisch war sein Benehmen in der letzten Zeit seines Charitéaufenthaltes sowohl nach der Richtung der Queruliersucht hin, als auch inbezug auf seine mangelnde Einsicht.

G. bekam einen Ausschlag im Gesicht, der sich dadurch sehr verschlimmerte, dass er trotz aller Verbote beständig daran herumkratzte. Gegen die eingeleitete Behandlung wehrte er sich und wollte alles besser wissen. Es kam schliesslich zu Vereiterungen unter der Haut, und die Sache musste operiert werden. Nun riss er die Verbände beständig ab, wehrte sich, wenn er von neuem verbunden werden sollte, verweigerte die Nahrung und warf den Aerzten vor, dass sie ihn falsch behandelt hätten.

Der Zustand des G. lässt somit keinen Zweifel darüber, dass man es mit einem geistig kranken Menschen zu thun hat. Jede auffällige Handlung eines solchen mit massenhaften falschen Vorstellungen behafteten Individuums würden wir als Ausfluss des krankhaften Charakters ansehen. Bei der Ausübung der ihm zur Last gelegten That hat nun G. ein Verhalten gezeigt, welches seine geistige Unzurechnungsfähigkeit erkennen lässt. Mitten in der Ausübung seines Verbrechens hält er plötzlich inne und verbindet die Frau, die er eben noch mit dem Tode bedroht hatte. Obwohl er offenbar die That in habsüchtiger Absicht begangen hatte, machte er gar keine Anstalten, sich nach Geld oder Geldeswert in der Wohnung umzusehen, sondern begnügte sich schliesslich damit, ein Portemonnaie mit 10 Mark Inhalt fortzunehmen.

Nach der That beginnt dann wieder sein Fabulieren. Nachdem er anfangs die That geleugnet hatte, erfindet er eine Wundergeschichte, wonach er von anderen zu der That aufgefordert sei. Schliesslich scheint er wieder selbst an seine Erfindung zu glauben, die er anfangs vielleicht nur gemacht hat, um eine Ausrede zu haben.

Wir fassen unser Gutachten dahin zusammen, dass G. zur Zeit geisteskrank ist und auch zur Zeit der inkriminierten Handlung sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden hat, durch welchen im Sinne des § 51 des Strafgesetzbuches seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Wir bemerken gleichzeitig, dass G. sowohl wegen seiner schon zu Tage getretenen Neigung zu den schwersten Verbrechen, als auch wegen seiner beständigen Queruliersucht als im höchsten Grade gemeingefährlich zu bezeichnen ist.

Fall 8, 1899.

Otto S., Ingenieur: Betrug, Unterschlagungen, hatte das geschäftliche Vertrauen zahlreicher Leute gemissbraucht.

Leichter Schwachsinn, beschäftigt sich mit hochfliegenden Plänen, grossen Unternehmungen, Erfindungen; durch sein Reden von grossen Erfolgen und hohen Verbindungen weiss er sehr viel Leute zu bethören. Paranoische Ideen infolge des Gerichtsverfahrens. Im Gutachten erhebliche Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit ausgesprochen. Freigesprochen.

Vorgeschichte:

S. ist 3 mal vorbestraft:

1. am 30. 6. 1895 vom Amtsgericht Osnabrück wegen Diebstahls mit 2 Monaten Gefängnis,

2. am 21. 8. 1896 vom Schöffengericht Berlin wegen Betruges mit 1 Monat Gefängnis,

3. am 16. 1. 1899 von demselben Gericht wegen Betruges mit zwei Monaten Gefängnis.

Der Sachverhalt der Vorstrafen ist nach den uns vorliegenden Akten folgender:

ad 2. Im Herbst 1894 eröffnete S. in Frankfurt a. O. ein maschinentechnisches Bureau mit einem ganz geringen Anlagekapital von einigen hundert Mark. Im November 1894 trat er auf Grund einer Zeitungsannonce mit dem Kaufmann G., welcher eine Firma zur Vertretung beim Betriebe von Gasglühlichtern suchte, in Geschäftsverbindung. Diesen veranlasste S. durch falsche Vorspiegelungen über seine angeblich glänzenden Vermögensverhältnisse, er habe ein grosses technisches Bureau in Frankfurt a. O., ferner eine Fabrik in Frankfurt a. M. und einen Kredit bis zu 60000 Mark. Seiner Zahlungspflicht entzog sich S. auf jede Art und Weise und verschwand dann im Frühjahr 1895 von Frankfurt a. O.

Erst im Juni 1896, nachdem verschiedene Steckbriefe gegen ihn erlassen waren, wurde er in Hannover wegen Diebstahls, begangen an seinem damaligen Prinzipal, verhaftet und nach Osnabrück transportiert, wo er zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt wurde.

Nach Verbüssung dieser Strafe, am 13. August 1896, wurde S. nach Frankfurt a. O. transportiert. Gegen den Haftbefehl legte S. Beschwerde ein, indem er darauf hinwies, dass sein Einkommen sich durch Verkauf seiner neuen Patente — Torpedoboot, Reibungslöser — an die deutsche Marine bald heben werde und deshalb ein Fluchtverdacht nicht gegen ihn vorliege. Er wurde abschlägig beschieden.

Die Strafthat stellte er entschieden in Abrede.

Er wurde zu einer Gefängnisstrafe von 1 Monat verurteilt, welche er bis zum 22. September 1896 verbüsste.

ad 3. Bis zum 3. Februar 1898 war S. bei einer Firma in Neustadt i. M. beschäftigt gewesen, mit welcher der Ingenieur Sen. in Berlin in lebhafter Geschäftsverbindung stand. S., dem dieses bekannt war, suchte Anfang März 1898 den Sen. hier auf, berief sich darauf, dass er bei der Effektuierung der Aufträge des Sen. meistens thätig gewesen sei, erzählte demselben, dass er von dieser Firma am 1. April abgehe, um als Generaldirektor mit einem Gehalt von 26000 Mark bei einer zu gründenden Aktiengesellschaft Elbe in Wittenberg a. E. einzutreten, stellte in Aussicht, dem Sen. später Maschinenlieferungen zu verschaffen und erklärte, dass er bei H. & B. 500 Mark monatlich erhalte und noch 500 Mark zu erhalten habe, und bat ihn, ihm 225 Mark gegen einen Wechsel zu leihen. Sen. trug kein Bedenken, dies zu thun, weil er aus den Aeusserungen des S. annehmen musste, dass dieser noch bei H. & B. beschäftigt sei und jedenfalls noch 500 Mark zu erhalten habe.

Die Versicherungen des S. erwiesen sich aber als falsche. Derselbe war zur Zeit, als er das Darlehen begehrte, nicht mehr bei der genannten Firma in Stellung und hatte an diese überhaupt keine Gehaltsansprüche mehr Der Angeklagte bestritt, die obigen falschen Angaben dem Sen. gegenüber gemacht zu haben und behauptete, dass er sich nicht strafbar gemacht habe.

Er wurde zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt und seine Berufung gegen dieses Urteil zurückgewiesen.

Jetzt hat sich S. wegen Betruges in mindestens 10 Fällen zu verantworten.

I. Nach Verbüssung seiner Strafe war S. vom November bis gegen Ende 1899 bei der Firma Stech., Ansb. & Co. in Berlin als Ingenieur

angestellt. Eines Tages erzählte er dem Mitinhaber der Firma, dem Herrn Ansb., er habe ein Patent auf eine stossfreie Eisenbahnschienenlasche, wenigstens habe er die freie Verfügung darüber. Er habe hierüber eine Eingabe an den Kaiser gemacht und die Nachricht erhalten, dass man ihm die nötigen Mittel zur Verfügung stelle für sein Patent. Daraufhin werde jetzt auch auf dem Potsdamer Bahnhof die Lasche praktisch ausprobiert, und in allernächster Zeit werde er vom Preussischen Eisenbahnfiskus 350 000 Mark ausbezahlt erhalten. Er zeigte auch dem Ansb. ein Schreiben aus dem Ministerium für öffentliche Arbeiten, aus welchem aber nur hervorging, dass das Ministerium ihn um Einreichung von Materialien zur Prüfung seines Patentes aufforderte. Ansb., der den Angaben des S. glaubte und annahm, dass, wenn der Eisenbahnfiskus die Lasche bereits auf dem Potsdamer Bahnhof praktisch prüfe, etwas an dem Patent dran sein müsse, liess sich, zumal ihm S. noch eine Beteiligung in Höhe von 10 pCt. an der Ausbeute des Patentes zusagte, deshalb bestimmen, dem S. 500 Mark zu versprechen und ihm 135 Mark à conto zu zahlen.

Etwa 3 Wochen später, kurz vor Weihnachten, bat der Angeklagte den Ansb. um weitere 100 Mark unter dem Versprechen der Rückzahlung Anfang Januar 1900. Bei dieser Gelegenheit rühmte er sich wiederum wahrheitswidrig, dass er mit dem Bankier Sel. in Frankfurt a. M. in Verbindung stehe und von diesem einen monatlichen Zuschuss von 5000 Mark erhalte. p. Ansb. liess sich verleiten, dem S. die erbetenen 100 Mark anzuvertrauen.

Trotz energischer Mahnungen hat S. die 235 Mark nicht zurückgezahlt.

II. Der Kaufmann Imh. lernte den Angeklagten dadurch kennen, dass letzterer in der Zeitung inserierte, er kaufe Patente, worauf Imh. sich wegen Verwertung eines Patentes an ihn wandte. Bei einer solchen Gelegenheit — am 14. Dezember 1899 — bat Imh. den Angeklagten, ihm ein Accept zu diskontieren. Letzterer erklärte sich hierzu bereit und stellte auf Imh.'s Verlangen einen am 12. März 1900 fälligen Wechsel über 328,60 Mark an eigene Ordre aus und liess Imh. den Wechsel acceptieren. Zugleich händigte S. dem Imh. ein Schreiben aus, laut welchem er den Wechsel nur zur Diskontierung erhalten und keine Anrechte auf dies Accept habe. Trotzdem gab S. den Wechsel noch im Dezember 1899 an Dr. G. für eigene Schuld in Zahlung, während er Imh. mit Redensarten hinhielt und schliesslich nach 2 Monaten nur 80 Mark an ihn zahlte. Am Fälligkeitstage wurde der Wechsel präsentiert, worauf Imh. den S. ersuchte, die Sache bei der Reichsbank in Ordnung zu bringen, was letzterer auch versprach, aber nicht ausführte. Da der Wechsel nicht honoriert wurde, musste Dr. G. seinem Hintermann Deckung geben und verklagte Imh. und S. Jetzt sagte S. ängstlich und aufgeregt zu Dr. G., der Imh.'sche Wechsel dürfe unter keinen Umständen eingeklagt werden, er wolle die Sache anderweit regeln, sodass Dr. G. die Ueberzeugung gewann, der Wechsel müsse gefälscht sein. Imh. wurde schliesslich zur Zahlung des Wechsels nebst Zinsen und Kosten verurteilt. Zur Charakteristik S.'s teilte Dr. G. mit, dass S. jeden anborgte, der ihm in den Weg kam, Waschfrau, Portier, Budiker und sonstiges Dienstpersonal.

III. Der Kaufmann H. in Schöningen wollte im Dezember 1899 sich durch Verkauf von 100 oder mehr Anteilen an einer Kalibohrgesellschaft bei Ueze Geld verschaffen und trat dieserhalb mit dem Angeklagten, mit dem er durch Nord. bekannt wurde, in Verbindung. Er setzte dem S. auseinander, dass er den Kaufpreis unter allen Umständen bis Anfang Januar 1900 haben müsste, denn zu dieser Zeit mussten zu jedem Stück 20 Mark Zubusse gezahlt werden. S. wusste auch, dass, im Falle die Zubussen nicht pünktlich gezahlt würden, die Anteile reduziert wurden.

S. erweckte nun in H. den Glauben, dass er es mit einem Manne zu thun hätte, der über ungezählte Mittel verfüge. Er renommierte mit den grossartigsten Verbindungen.

Bei dem Kaiser habe er als Marinebeamter Vortrag halten müssen über ein von ihm erfundenes Untersee-Torpedoboot. Auf Veranlassung des Kaisers habe der Bahnfiskus ihm sein

Laschenpatent abgekauft, auf welches er Mitte Januar 1900 mehrere hunderttausend Mark erhalten würde. Bei dem Bankier Sel. in Frankfurt a. M. habe er als Kind im Hause gelebt. Derselbe habe ihn bei vielen Unternehmungen beteiligt und zahle ihm monatlich 5000 Mark Zuschuss.

S. sprach auch von seiner Mitbeteiligung an Fabriken, an einer russischen Bahn u. s. w. und rechnete aus, dass er bis zu Millionen zu erwarten habe.

Unter diesen Umständen trug H. kein Bedenken, am 24. Dezember 1899 dem S. zunächst 100 Kalianteile zu verkaufen. Als Kaufpreis wurde 100 Mark pro Stück und 20 Mark Zubusse bedungen. Diese 100 Anteile liess H. dem S. durch Nord. übergeben. Der Kaufpreis sollte spätestens bis 30. Dezember 1899 gezahlt werden, wobei der Angeklagte ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass Anfang Januar 1900 die Zubussen gezahlt werden müssten, widrigenfalls die Kalianteile reduziert würden. Dabei äusserte S., wenn er seinen Duzfreund Ernst Borsig nicht zu Hause träfe, dann bekäme er sofort das Geld von der Frau Geheimrat, seiner Mutter. Von der Freundschaft mit Ernst Borsig erzählte er überhaupt öfter.

Einige Tage später verkaufte H. nochmals 50 Anteile zu je 150 Mark und 20 Mark Zubusse. Die Uebergabe dieser Anteile unterblieb jedoch, weil H. inzwischen misstrauisch geworden war.

Als nun das Geld nicht einging, drängte H. den S. Dieser teilte telephonisch, telegraphisch und brieflich mit, Borsig habe das Geld durch Chek auf die Deutsche Bank überwiesen. Dies war aber nicht wahr. S. hatte vielmehr schon am 24. Dezember, dem Tage des Kaufes, die Kalianteile dem Direktor Sch. für ein Darlehn von mehreren hundert Mark in Pfand gegeben.

IV. Der Kaufmann Hag., der ein Vermittlungsgeschäft betreibt, führte im Dezember 1899 den Kaufmann Fehl. den Angeklagten zu. F. wollte eine Soda-Ammoniakfabrik bei Stade gründen, und der Angeklagte versprach die Finanzierung zu übernehmen. Am 22. Dezember 1899 wollte F. 600 Mark haben. H. ging dann zu S. und fragte ihn, ob er gegen Hinterlegung von 25 Bohranteilen des F. an der Stader Bohrgesellschaft und eines Wechsels Geld beschaffen wolle. S. gab ihm nun am 24. Dezember 1899 70 Mark für F. gegen einen von Hag. ausgestellten und von F. acceptierten Wechsle über 600 Mark und versprach, den Rest am folgenden Tage zu zahlen. Der Angeklagte kam aber dieser Verpflichtung nicht nach, übergab vielmehr den Wechsel am 22. März 1900 dem Bankier Land. mit dem Auftrage, 503 Mark einzuziehen, welcher ihn an demselben Tage bei Hag. zur Zahlung präsentierte.

Fehl. besass ferner 25 Anteile der Bohrgesellschaft Stade und wollte sich Ende Dezember 1899 hierauf Geld verschaffen. Der Angeklagte machte den Vorschlag, dass er diese Anteile für Sel. in Frankfurt a. M. kaufen wollte. Bei dieser Gelegenheit bemerkte S., dass er von Sel. 5000 Mark monatlich Zuschuss erhalte. F. ging auf diesen Vorschlag ein, und der Kaufvertrag wurde auf 12 500 Mark vereinbart.

S. bezahlte den Kaufpreis nicht und war hierzu auch nicht imstande, da er selbst völlig vermögenslos war und mit Sel. in keiner Verbindung stand. Er vertröstete den F. mit allerlei Ausreden, sagte einmal, Sel. käme in den nächsten Tagen nach Berlin und bringe das Geld mit, ein andermal that er ganz erstaunt und meinte, Sel. sei in Paris, daher die Verschleppung. Zur Zurückgabe der Anteilscheine erklärte sich S. ausser Stande, weil er dieselben dem Sel. nach Frankfurt a. M. übersandt habe. Er hatte aber die Anteilscheine unmittelbar nach Empfang dem Direktor Sch. für ein Darlehen verpfändet. Erst nach Wochen händigte S. die Anteilscheine an Sodh. aus und deponierte sie bei ihm.

V. Der Kaufmann W. lernte den Angeklagten Anfang Januar 1900 durch einen Agenten kennen. S. renommierte auch W. gegenüber mit seinen guten Verbindungen, seinen grossartigen Geschäften und enormen Verdiensten. So erklärte er, dass er für die Bank-

gruppe Sel. Berliner Vertrauensmann sei, derselbe gebe ihm 5000 Mk. monatlichen Zuschuss. Spätestens am 1. Februar 1900 würde er vom Eisenbahnfiskus für eine patentierte Eisenbahnschinenlasche 350000 M. erhalten, von welcher Summe 5000 Mark abgingen, welche ihm aus der Privatschatulle der Kaisers zur Erwerbung bezw. Anmeldung der ausländischen Patente gegeben seien. Er erzählte ausserdem, dass er von der Firma „Kommanditgesellschaft für industrielle Unternehmungen von Strachow, Ansbach & Co." 8000 Mark zu fordern habe für Ueberlassung einer Erfindung auf schmalspurige Feldbahn. Ganz besonders wies er auf das grosse Personal hin, über welches er verfügte, dieses Moment verwertete er auch für die Auskunftsbureaus. Auch mit dem Besitze einer Buchdruckerei renommierte er, deren Maschinen ihm, wie W. später feststellte, gar nicht mehr gehörten.

W. liess sich durch diese und andere unwahre Angaben bestimmen, seine gut dotierte Stelle bei der Cornelius-Feuerungs-Gesellschaft aufzugeben und sich mit dem Angeklagten zu assozieren.

W. liess sich durch Zusicherung verleiten, zuerst 2000 M., dann nochmals 1000 M. und schliesslich nochmals 4000 M. in das Geschäft einzulegen.

Der Angeklagte hat das von W. erhaltene Geld anderweitig verbraucht, insbesondere zur Bezahlung dringender Geschäftsschulden. W. hat das ganze eingezahlte Geld eingebüsst und ausserdem noch für eine Geschäftsreise, auf der S. das teuerste Hotel ausgesucht hatte, 700—800 M. ausgegeben.

Anfang März 1900 bat der Angeklagte den Ingenieur D. um ein Darlehen von 1150 M. gegen ein nach 24 Stunden fälliges Accept. Als D. Sicherheit verlangte, erklärte der Angeklagte, dass er Eigentümer der Buchdruckerei Gebr. P. sei und dass er ihm diese Buchdruckerei verpfänden wolle. Er erhielt darauf das Darlehen, nachdem er dem D. die Cession ausgestellt hatte, inhaltlich deren er ihm die Buchdruckerei mit Maschinen, Inventar und Materialien verpfändete.

Der Angeklagte hat das Geld nicht zurückgezahlt. Seine Angabe, dass er Eigentümer der Buchdruckerei sei, war unwahr. Die Buchdruckerei gehörte vielmehr dem Paul P., der von seinen Gläubigern stark bedrängt wurde und deshalb die Druckerei dem Angeklagten durch Scheinvertrag vom 15. Dezember 1899 verkauft hatte.

VII. Der Schlosser App. und der Schmied Sch. waren mit dem Angeklagten wegen Ankaufs der Wilde'schen Maschinenfabrik und Eisengiesserei in Luckenwalde in Verbindung getreten. Die Verhandlungen führten jedoch zunächst zu keinem Resultate, weil App. und Sch. die zum Ankaufe erforderlichen Geldmittel nicht beschaffen konnten.

Am 14. März 1900 vereinbarten der Schmiedemeister R. aus Ludwigshafen, App. und Sch. mündlich mit dem Angeklagten, dass dieser die Wilde'sche Fabrik bis zum 31. März 1900 erwerben und dort unter ihrer Beteiligung einen Fabriksbetrieb einrichten sollte. Zugleich erhielt der Angeklagte 5 von R. acceptierte und von App. und Sch. ausgestellte bezw. girierte Wechsel über insgesamt 10000 M. ausgehändigt mit der Verpflichtung, die Wechsel zum Ankaufe der Fabrik zu verwenden und bis dahin bei der Mitteldeutschen Bank zu deponieren. Der Angeklagte versicherte, dass er die Fabrik gegen eine Anzahlung von 5000 M. für 8000 M. jederzeit erhalten könne, und verpflichtete sich, seinerseits binnen 3 Monaten 60000 M. einzuzahlen.

Am nächsten Tage fuhren R., App. und Sch. zur Besichtigung der Fabrik nach Luckenwalde. Zugleich besichtigte der Ingenieur D. in Begleitung des Ingenieurs C., der damals in Diensten des Angeklagten stand, die Fabrik. D. liess sich in Gegenwart des C. die Fabrik von Wilde bis zum 15. Mai 1900 schriftlich fest an die Hand stellen. C. machte dem Angeklagten noch an demselben Tage hiervon Mitteilung, worauf dieser bat, R. nichts zu sagen.

Noch an demselben Abend sollten in Gegenwart eines Rechtsanwalts die mündlichen Vereinbarungen vom vorhergehenden Tage zwischen R. und

dem Angeklagten schriftlich festgelegt werden. R. konnte sich jedoch erst am 16. März 1900 zur Unterschrift des aufgesetzten Vertrages entschliessen, nachdem der Angeklagte wiederholt versichert hatte, dass er gegen eine Anzahlung von 5000 M. jederzeit die Auflassung der Wilde'schen Fabrik erlangen könne, obgleich das unmöglich war. Zugleich wurde dem Angeklagten auf seine Bitte gestattet, von der Hinterlegung der Wechsel bei der Mitteldeutschen Bank abzusehen und über die Wechsel frei zu verfügen. Selbstverständlich sollten aber die Wechsel, wie auch ausdrücklich hervorgehoben wurde, nur zum Ankaufe der Fabrik verwandt werden dürfen.

Der Angeklagte hat nun noch an demselben Tage einen dieser Wechsel über 2000 M. der Firma G., H. & Co. für eine ausgeklagte Privatschuld von 3000 M. in Zahlung gegeben. Die Firma G., H. & Co. hatte bereits die Zwangsvollstreckung bei dem Angeklagten vornehmen lassen und Termin zur Versteigerung der gepfändeten Möbel war schon anberaumt. Durch die Hingabe des Wechsels erwirkte der Angeklagte einen Aufschub der Zwangsvollstreckung.

Zwei Wechsel über 1000 M. hat der Angeklagte einige Tage später bei K. & Co. und dem Bankier L. gleichfalls für Privatschulden in Zahlung gegeben.

Der Angeklagte hat endlich den Ingenieur C. und die Kaufleute Nord. und T. durch schwindelhafte Angaben bewogen, bei ihm in Stellung zu treten. Er bezweckte offenbar durch Anstellung eines grossen Beamten-Personals den Schein der Kreditwürdigkeit zu erwecken und namentlich die Auskunftbureaus zu täuschen.

Anfang Dezember 1899 inserierte er im Berliner Lokalanzeiger, dass er Herren suche, welche befähigt wären, an grösseren kommerziellen und technischen Unternehmungen mitzuarbeiten. C. bewarb sich daraufhin um die Stelle. Der Angeklagte setzte ihm auseinander, dass er für die Bankgruppe Sel. in Frankfurt a. M. als Berliner Vertreter fungiere und hierfür einen monatlichen Zuschuss von 5000 M. erhalte. Er erklärte ferner, dass die Sache erst zum 1. Januar 1900 ordentlich eingerichtet würde, und dass er zu diesem Zeitpunkte etwa 16 Herren engagiert habe. Er nannte dabei unter anderen Graf von W., Baron H. und Reichstagsabgeordneten P.

Durch diese unwahren Angaben wurde C. in den Glauben versetzt, dass das Unternehmen des Angeklagten ein sicher fundiertes sei. Er liess sich hierdurch bestimmen, seine feste Stellung, die er damals inne hatte, aufzugeben und bei dem Angeklagten gegen ein Monatsgehalt von 250 M. als Ingenieur zu arbeiten.

Er hat im ganzen nur 280 M. für die Zeit von Anfang Dezember 1899 bis 20. März 1900 erhalten.

C. erklärt, dass S. mit guten Projekten zu arbeiten hatte, dass sein Unternehmen auch Erfolg gehabt haben würde, wenn er nur ein Bankhaus hinter sich gehabt hätte. Zu arbeiten habe es bei ihm viel gegeben. Kleinere Patente abgerechnet, hatte C. Bergwerksprojekte auszuarbeiten. Es sei viel Verkehr in S.'s Bureau gewesen.

Dem Kaufmann N. schwindelte der Angeklagte ebenfalls vor, dass er von Sel. unterstützt werde, um in Berlin die von ihm übernommene Agentur der Rothschildgruppe weiter auszubauen. Er erhalte von Sel. monatlich 500 M. für sich und 4500 M. für seine Agentur. Er sei mit Sel. schon von seiner Schulzeit her bekannt und habe namentlich gelegentlich der Begründung einer russischen Eisenbahn Gelegenheit gehabt, ihm seine Tüchtigkeit zu zeigen.

Hierdurch liess sich N. bestimmen, vom 15. Dezember 1899 ab gegen ein Monatsgehalt von 250 M. und $^1/_4$ der auf den Angeklagten entfallenden Provisionen bei S. in Dienst zu treten.

Im Januar 1900 bot der Angeklagte dem Kaufmann T. an, ob er seine Vertretung für die Firma F. in Chemnitz übernehmen wolle, zwecks Vertreibung von Fahrstühlen. Er versicherte wahrheitswidrig, dass er im vergangenen Jahre 7- bis 8000 M. Provision von der Firma F. erhalten habe.

Ausserdem bemerkte er, dass er Ende Januar 1900 für sein Laschenpatent 350 000 M. vom Eisenbahnfiskus ausgezahlt erhalte.

F. nahm daraufhin die Stelle beim Angeklagten vom 8. Januar 1900 gegen ein Monatsgehalt von 200 M. und die Hälfte der Provision aus dem Verkaufe der Fahrstühle an.

Auch N. und T. haben ihr Gehalt nur zum Teil erhalten, T. nur 160 M.

In einem umfangreichen, schwülstigen und sehr verworrenen Schriftstück sucht S. darzustellen, dass er nicht der Betrüger, sondern der Betrogene sei.

Dr. H. allein stellt ihm ein gutes Zeugnis aus. Von sämtlichen dem Angeklagten zur Last gelegten Strafthaten könne er nichts bekunden. Er sei nicht dabei gewesen, wie S. die Angestellten engagiert habe.

Er habe sich mit S. zusammengethan, um das Braunkohlenwerk Hartmannsdorf zu finanzieren. S. habe in dieser Angelegenheit fleissig von morgens bis abends und zwar seit 2 Monaten gearbeitet. Sie hätten aber die Operation leider nicht zu Ende führen können, weil die Verhaftung des S. erfolgte. Die mitteldeutsche Kreditbank hätte die nötigen Gelder in Aussicht gestellt, dieselbe sei bereits damals mit der Prüfung des Unternehmens fertig gewesen.

Zu Dr. H. hat S. nie der 5000 M. von Seligmann oder der 350 000 M. für ein Laschenpatent erwähnt. Ueber seine geschäftlichen Unternehmungen ist Dr. H. nicht eingeweiht gewesen.

Der Ingenieur D. erklärte: „S. trägt sich mit grossen Projekten, ihm fehlten aber die nötigen finanziellen Unterlagen, wie ich vermute, auch geht S. meines Erachtens geschäftlich nicht ‚klar‘ genug vor.“

Als charakteristisch für S. teilte W. noch folgenden Vorgang mit, den er von N. gehört hatte: Es seien einmal einige Herren im Bureau gewesen, welche dem S. ein Objekt zur Finanzierung brachten. S. habe sich telephonisch mit Sel. verbinden lassen und ihm zugerufen, warum die monatlichen 5000 M. nicht angekommen wären. Als Antwort habe dann S. den Anwesenden wiederholt, dass das Geld bald käme oder abgeschickt sei. N. meint nun, S. habe mit dem Ellbogen den Hebel des Telephons, an welchem sonst die Hörmuschel hängt, heruntergedrückt und dadurch die mit Seligmann hergestellte Verbindung wieder unterbrochen.

Ebenso rief S., wie K., der sich ebenfalls durch S. für geschädigt hält, einmal in dessen Gegenwart dem Borsig telephonisch zu: „Du, Ernst, wie ist das, wo bleiben die 10 000 M., die Du mir versprochen hast?“

Der Bankier Sel. erklärte: In der Zeit von Mitte Januar 1898 bis gegen Ende 1899 habe er mit dem Angeklagten in Korrespondenz gestanden. Es wurden von beiden Seiten Projekte behufs Finanzierung von industriellen Unternehmungen ausgetauscht, ohne dass es zu Abschlüssen gekommen wäre. Sel. habe dem S. niemals für seine Unternehmungen eine finanzielle Unterstützung zugesichert oder in Aussicht gestellt, insbesondere ihm niemals einen monatlichen Zuschuss von 5000 M. zur Bestreitung seiner Auslagen zugesichert. Davon sei überhaupt garnicht die Rede gewesen.

Am 28. Juni 1900 beantragte der Verteidiger, den Angeklagten auf seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen.

S. vermöge trotz sorgfältiger Befragung eine irgendwie verwertbare Information zu seiner Entlastung nicht zu geben. Er beschränke sich stets darauf, die Zeugen als Betrüger und dergleichen zu verdächtigen, verfasse bogenlange Informationen und Fragebogen, könne aber über die einfachsten Rechtsverhältnisse, in denen er zu den Zeugen gestanden habe, keine klare Auskunft geben. Er werfe mit unglaublichen Zahlen um sich und halte sich für einen bedeutenden Erfinder. Er sei augenscheinlich davon überzeugt, dass es ihm gelungen sei, eine Eisenbahnschienenlasche zu erfinden, welche ermöglichen solle, die Schienenstösse zu verhindern. Er habe seine Erfindung dem Eisenbahnministerium vorgelegt und, trotzdem er von dem-

selben die augenscheinlich ironisch aufzufassende Antwort erhalten habe: „Wenn Sie das erfunden haben, dann sind Sie der erste Mann, dem es gelingt, die Schienenstösse zu beseitigen und dann werden Sie ein reicher Mann", glaube er ganz ehrlich an die Möglichkeit einer Durchführung seiner Projekte.

Er habe ferner ein unter Wasser laufendes Torpedoboot konstruiert und dasselbe, wie er angab, in seinem Zimmer in einem kleinen Wasserbehältnis praktisch ausgeprobt.

Hierzu kommt noch, dass der Angeklagte im fünften Lebensjahr einen Sturz von einem Heuwagen erlitten und sich dabei eine schwere linksseitige Kopfverletzung zugezogen habe.

Ein halbes Jahr später habe er einen Sonnenstich erhalten, nach welchem er anfing, am Kopf zu leiden, nicht im Bett zu halten war, im Hemd auf den Hof und auf die Strasse lief.

Auf der Schule sei er schlecht vorwärts gekommen, habe 2 Jahre in der 6. Klasse der Bürgerschule gesessen. Mit dem 12. Jahre fiel er aus einem Wagen und erlitt eine schwere Verletzung am rechten Backenknochen mit starker Gehirnerschütterung.

Von 1896 bis 1899 habe sich der Angeklagte starken geschlechtlichen Ausschweifungen hingegeben.

Im Jahre 1898 habe S. bei Gelegenheit eines Eisenbahnunglücks bei Dortmund eine schwere Verletzung des rechten Ellenbogengelenks erlitten. Er sei mehrere Monate lang in ärztlicher Behandlung gewesen und habe 6 Wochen lang Morphiuminjektionen bekommen. Es sei hiernach eine allgemeine Nervenerkrankung eingetreten. Seit dieser Zeit leide S. an schlechtem Schlaf, Schwindelanfällen, Herzbeklemmungen mit Atemnot, Zittern der Glieder und Schmerzen, die vom Hinterkopf ausgingen und sich bis zu der linksseitigen Kopfnarbe erstreckten, wodurch ihm Denken und Arbeiten unmöglich werde, er zu zittern beginne, Angstgefühle bekomme und ins Freie müsse, um diese Zustände zu mildern.

Die Herren Privatdozent D. P. und Gerichtsphysikus Dr. St., welche mit der Untersuchung des Angeklagten auf seinen Geisteszustand beauftragt wurden, konstatierten ausser den Narben körperlich wechselndes Verhalten der Pupillen, welche zuweilen ungleich waren, aber stets prompt auf Lichteinfall etc. reagierten, starke Herabsetzung der Hautempfindlichkeit am ganzen Körper, Quaddelbildung mit rotem Hof um jeden Nadelstich in Höhe der Schultern, Dermographie, Zittern der Zunge und der rechten Hand.

S. beteuerte den Aerzten gegenüber in allen Fällen seine Unschuld, behauptete, er sei der Betrogene; nicht er, sondern die Denunzianten gehörten ins Gefängnis. Es hätte sich eine ganze Gesellschaft zusammengethan, um ihn zu ruinieren. Bei seiner Verteidigung geriet er in einen äusserst heftigen Erregungszustand, zitterte am ganzen Körper, schrie laut und wurde hochrot im Gesicht. Er sei auch zu Unrecht in allen Fällen vorbestraft worden, wolle ein Wiederaufnahmeverfahren beantragen, bestritt die Aussagen der Zeugen.

Die Herren Vorbegutachter beantragten, dass S. zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand auf die Dauer von 6 Wochen einer Irrenanstalt überwiesen werde.

Krankengeschichte und eigener Befund.

Das Gesicht des Patienten ist etwas gedunsen, die Oberlippe aufgeworfen und etwas geschwollen.

Am linken Seitenwandbein befindet sich eine ca. 4 cm empfindliche Narbe, unter welcher anscheinend eine Depression vorhanden ist. Diese Narbe rührt angeblich von einer durch einen herabfallenden Chamottestein entstandenen Wunde her.

Am Hinterkopf befindet sich ebenfalls eine verschiebliche flache Narbe, ebenso sind am rechten Jochbein und an der rechten Nasenseite kleinere Narben sichtbar.

Patient kann den rechten Arm nur bis zur Horizontalen erheben. Der Arm ist im Ellenbogengelenk im stumpfen Winkel feststehend. Passiv kann

man den Arm im Schultergelenk fast vollständig erheben, auch ist die Bewegungsfähigkeit nach hinten und vorne vollständig frei, jedoch sind im Ellenbogengelenk bei passiven Bewegungen keine Exkursionen möglich. Patient klagt über Schmerzen und Kältegefühl im Arm.

Bei der Prüfung der Sensibilität fällt eine Schmerzlosigkeit selbst gegen tiefe Stiche in den Fusssohlen auf.

Es besteht ausgesprochene Dermographie.

Die Pupillen reagieren prompt auf Lichteinfall und Akkommodation.

Die Augenbewegungen sind frei.

Bei Prüfung des Patellarreflexes, der sich als vorhanden erweist, stellt sich Explorand furchtbar an und behauptet, es thäte ihm dabei am ganzen Körper weh.

Der Gang bietet nichts besonderes.

Beim Stehen mit geschlossenen Augen und aneinandergestellten Füssen tritt kein Schwanken ein.

Die Herztöne sind rein, Puls 88.

8. 9. 1900. Patient giebt an, dass er wegen Betruges in Moabit in Untersuchung gewesen sei. Warum er nach der Charité gekommen, wisse er nicht; es habe ihm einmal ein Aufseher gesagt, dass er hierher zur Beobachtung komme. Seit Ende März sei er in Moabit.

Es heisse nun, er habe Leute in einem Bureau, das die Aufgabe gehabt habe, Erfindungen auszuarbeiten und industrielle Objekte zu finanzieren, angestellt und ihnen kein Gehalt gezahlt. Kurz vor seiner Verhaftung sei er nahe daran gewesen, eine Kohlengrube mit 2 Millionen Mark zu finanzieren. Ein anderes Unternehmen seien mehrere Kaliwerke gewesen, da sei er aber von den anderen Leuten beschwindelt worden. Dann hätte man ihm nachgesagt, er solle behauptet haben, dass er ein Duzfreund von Borsig sei.

Er habe ferner eine Lasche konstruiert, und es seien ihm Aussichten gemacht worden, dass diese Erfindung angekauft würde. Er habe auch die Erfindung im Patent-Amt und Eisenbahn-Ministerium angemeldet, in letzterem sei die Erfindung jedoch bemängelt worden, wodurch er zur Verbesserung derselben veranlasst worden sei. Schliesslich habe er auch ein Immediatgesuch an den Kaiser gerichtet. Es sei nun behauptet worden, er habe gesagt, dieses Patent sei ihm abgekauft, was doch nicht wahr sei.

Explorand giebt dann weiter an, er habe die Gewerbeschule in Frankfurt a. O. besucht, in der Technologie und Algebra Privatunterricht genommen und sodann auf einem technischen Bureau als Lehrling gearbeitet. Nachdem er darauf als Schlosser und Vorzeichner in der Germania in Tegel angestellt war, sei er in einigen Stellen als Zeichner thätig gewesen.

Im März vorigen Jahres habe er sich mit Dr. G. assoziiert, dieser habe ihn denunziert und sei das Haupt der jetzt gegen ihn Auftretenden.

Er sei absolut unschuldig, seine einzige Schuld sei es, dass er den Leuten geglaubt habe.

Schon im Jahre 1895 sei er wegen Betrugs bestraft, er habe damals jemand, von dem er ein Darlehn haben wollte, gesagt, er hätte noch Gehalt zu bekommen.

In demselben Jahre sei er nochmals bestraft, weil er einem anderen ein Patent weggenommen habe.

Endlich sei er 1896 wiederum wegen Betruges bestraft, er solle einem gesagt haben, er habe bei einem anderen einen Kredit von 80000 Mk. und habe dadurch eine Anstellung erhalten sollen.

Sein Vater sei Seilermeister in Frankfurt a. O. und habe noch 2 Brüder.

Auf der Schule habe er schlecht gelernt und Nachhilfeunterricht bekommen.

Seit Dezember sei er verlobt und habe in letzter Zeit bei seinen zukünftigen Schwiegereltern gewohnt. Zuerst habe er bei seiner Schwiegermutter ein Zimmer für 40 Mk., und vom Januar ab zwei Zimmer für 60 Mk. gehabt, weil „alle gesagt hätten, dass der grosse Gewinn kommen werde".

9. 9. 1900. Patient ist immer etwas weinerlich im Ton.

13. 9. 1900. Patient klagt über Schwindelanfälle. Wenn er einige Zeit im Garten geht, tritt plötzlich Schwindel auf, er fröstelt dabei angeb-

lich am ganzen Körper. Alles, was er sieht, ist rot. Unmittelbar an den Schwindel schliessen sich Kopfschmerzen an, die meistens rechtsseitig sind, von rechts vorn nach links hinten ziehen und oft mehrere Stunden andauern sollen.

17. 9. 1900. Patient bittet um seine baldige Ueberführung ins Gefängnis, er sei nicht krank, alles sei klar. Die Herren hätten untereinander verabredet, ihn durch Meineid hineinzulegen. Alles sei ausgegangen von C. und W. Er habe mit W. zusammen ca. 16 500 Mk. Vorschuss genommen und wieder anderen geliehen. Er möchte, dass jetzt bald eine Verhandlung wäre, er habe auch schon im Mai einmal eine Verhandlung gewollt.

Für seine geistige Gesundheit führt er noch an, dass er bis zum Schluss gearbeitet habe.

18. 9. 1900. Sobald das Gas brennt, flimmert es dem Patienten stets vor den Augen, er wird schwindlig, sieht alles rot und bekommt dann Kopfweh.

21. 9. 1900. Explorand sagt, es gehe ihm ganz gut, er fühle sich ganz wohl, Schlaf und Appetit seien gut; er unterhält sich und spielt mit den anderen Patienten.

25. 9. 1900. Patient giebt an, seine 3 Vorbestrafungen seien im Wiederaufnahme-Verfahren. Das maschinentechnische Bureau habe er gar nicht eröffnet.

Er meint, er habe damals in der Eingabe um Rücknahme des Haftbefehls nicht angegeben, dass er durch Verkauf der Patente sein Einkommen habe.

Etwas von einer Anstellung mit 26 000 Mk. gesagt zu haben, bestreitet er lebhaft. Auch die Aussage, dass er 500 Mk. Gehalt bei der Firma R. bekomme, habe man ihm durch Verdrehung seiner eigenen Worte in den Mund gelegt. Er bestreitet ferner, etwas davon erzählt zu haben, dass seine Lasche auf dem Potsdamer Bahnhof ausprobiert sei.

26. 9. 1900. Auch seine Schuld in der Wechselangelegenheit mit J. giebt Patient nicht zu, ebensowenig, dass er Geld von W. bekommen habe. Letzterer habe ihm nur Wechsel gegeben, und zwar sei er selbst Acceptant und W. Girant gewesen, die Wechsel seien dann von der Schwiegermutter eingelöst worden. W. habe damit, dass er beschworen, er habe ihm (Patienten) direkt Geld gegeben, einen Meineid geleistet.

Er bestreitet auch, dass er in Kiel im Hotel sehr gut gelebt und eine Rechnung von 800 Mk. gemacht habe.

Eine Buchdruckerei habe er bis zum April besessen.

N. und T. seien bei ihm nicht in Stellung gewesen. Dass er den Grafen V. engagiert habe, sei richtig, dagegen habe er P. nicht engagiert, ihn aber engagieren wollen.

Er behauptet steif und fest, dass in dem Ausspruch des Beamten aus dem Eisenbahn-Ministerium: „Wenn u. s. w.“ eine Anerkennung liege.

28. 9. 1900. Patient teilt mit, das Bureau habe sich in der Markgrafenstrasse befunden. Er selbst habe in einem Zimmer gearbeitet und geschlafen. In einem Hinterzimmer hätten die 3 Angestellten gearbeitet; zum Schluss sei sein Schwager hinzugekommen.

Vom 2. Juni bis zum 2. August sei er im Gefängnis zu Tegel gewesen und dann in Stellung bei Dr. G.

Im September sei er aus derselben ausgetreten und dann bei St., A. & Co. als Ingenieur für Patente thätig gewesen. Diese Stellung habe er bei einem Gehalte von 175 Mk. pro Monat 6 Wochen bekleidet.

Im Oktober habe er dann sein Geschäft unter der Firma H. O. S., Kommerz- und Ingenieurbureau eröffnet.

28. 9. 1900. Meineide haben nach Ansicht des Patienten geleistet: N., F., W., C., H., Sch., Dr. G. und R. Alle diese Zeugen hätten die Absicht, sich die 40000 Mk. zu verschaffen, die er bei der Gründung der Cementfabrik verdient hätte. Bei der Braunkohlengrube hätte er auch 75000 Mk. verdient, das Geschäft sei aber noch nicht abgeschlossen.

Patient überreicht einen auf Verlangen der Aerzte selbstgeschriebenen Lebenslauf, sowie eine Denkschrift: „Wie wurde das Bureau H. O. S. gegründet, und welche Verhältnisse lagen vor, um ein eigenes Bureau zu betreiben?“

Er erwähnt darin eine von ihm erfundene rotierende Pumpe, auch eine Kneiferschnur, mit welcher der Kneifer am Ohr befestigt werde. Ferner habe er noch eine Menge kleinerer Sachen gemacht, die praktisch verwertet wurden und für die er auch Geld bekommen habe.

Auf alle Vorhaltungen, die man ihm macht, seine Ansichten, dass die verschiedensten Banken seine Projekte finanzieren würden, seien falsch, bleibt er trotzdem dabei.

Er will nichts davon wissen, dass er falsche Vorspiegelungen gemacht habe, beteuert seine Unschuld mit grossem Wortschwalle, wird sehr weitschweifig und kommt dabei auf alle möglichen Einzelheiten, die man nicht kontrollieren kann.

Auch in einem an die Familie M. gerichteten Briefe bringt er zum Ausdruck, dass er noch vieles zu bestreiten habe, er habe aber keine Furcht, wenn er nur wisse, dass die Zeugen beobachtet würden und neue Kalkulationen von Intriguen nicht weiter Fuss fassen könnten.

„Was er vor allem nicht verstehen könne,“ so schreibt er, „sei die so langsam verstreichende Zeit, ohne den eigentlichen Hauptschlag auszuführen, er sehe wohl, dass es schwer sei, jenen den wahren Weg beizubringen, anderenteils aber sei doch ein weiterer Schritt, wenn ihn der Staatsanwalt nicht berücksichtige, für notwendiger zu erkennen, als die mit Vergessenheit gepaarte Zeit verstreichen zu lassen, weshalb soviel Komödie?“

13. 10. 1900. Patient klagt darüber, dass er abends schlecht höre, während er morgens ganz gut höre.

Er sei als Opfer auserkoren, um die Strafthaten der anderen zu verbüssen. C., G. und H. seien die Intriguanten seiner Affaire.

G. habe ihn beschuldigt, er habe ein 14jähriges Mädchen vergewaltigt. G. habe selbst, „wie er gehört habe“, dieses Verbrechen begangen. Im vergangenen Jahre sei er in dieser Angelegenheit vernommen worden.

18. 10. 1900. Patient giebt an, in letzter Zeit Schwindel nicht mehr gehabt zu haben und bleibt dabei, dass die Dinge, die ihm als Renommisterei ausgelegt werden, nicht passiert seien.

Ueber sein Vorleben macht Patient noch folgende Angaben:

Als Kind von 5 Jahren habe er den Sonnenstich gehabt, später Typhus, Lungenentzündung und Masern.

Er sei sehr kurzsichtig und deswegen, sowie wegen eines Kniescheibenbruches nicht zum Militär gekommen.

Im Juli 1898 fuhr er im D-Zug nach Cöln, und dabei schlug ihm eine Thür auf den Arm. Seitdem habe er einen steifen Arm, den er im Ellenbogengelenk nicht strecken und auch nicht heben könne. Drei Wochen darauf habe er noch eine Geschlechtskrankheit sich zugezogen, er habe ein Geschwür gehabt, und das Glied sei stark geschwollen gewesen. Seitdem habe er keine Stelle mehr bekommen können, weil er, wegen seines kranken Armes, nicht mehr hätte zeichnen können.

In letzter Zeit sei er nervös und bekomme Beklemmungen. Wegen der Armaffektion sei er im Lutherstift behandelt worden, von der Bahn habe er keine Entschädigung bekommen können, da man ihm gesagt habe, die Affektion rühre von der Geschlechtskrankheit her.

Der Schlaf des Patienten war während der Beobachtungszeit ein ungleichmässiger. Patient wachte häufig, klagte auch einmal über Kopfschmerz und verlangte einen kalten Umschlag. Ein anderes Mal schrie er im Schlaf wiederholt laut auf.

Das bei der Aufnahme des Patienten 165 Pfund betragende Körpergewicht hatte sich während der Beobachtungszeit um 3 Pfund erhöht.

Gutachten.

Bei S. sind einige auffallende körperliche Symptome zu beobachten, so eine ausserordentliche Unempfindlichkeit der Körperoberfläche gegen Nadelstiche und eine grosse Gefässempfindlichkeit der Haut, sodass nach jeder stärkeren Berührung längere Zeit Spuren zurückbleiben. An der linken Kopfseite endlich findet sich eine druckempfindliche Narbe, die von einem Unfall herrührt. Sie würde das Bestehen von Kopfschmerzen und Schwindel, an denen S. leidet, erklären. Aus den angeführten Momenten geht jedenfalls hervor, dass S. als ein nervöses Individuum zu betrachten ist. Es sind aber auch ausserdem noch Beobachtungen bei S. zu machen, welche erhebliche Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit hervorrufen. Bei jeder Unterhaltung, die man mit S. führt, sucht er immer wieder in weitschweifiger und umständlicher Weise seine Unschuld zu beweisen. Das ist der Hauptinhalt aller seiner Antworten, auch wenn der Fragesteller keine Rechtfertigung von ihm verlangt und man ihm versichert, dass er sich vor dem Arzt, nicht vor dem Richter befinde. S. ist felsenfest davon überzeugt, dass er sich nichts habe zu Schulden kommen lassen, was eine Bestrafung verdiene. Auch seine Bestrafungen aus früherer Zeit sind nach seiner Meinung zu Unrecht erfolgt. Er will von allen den Aeusserungen, die er in renommistischer Weise gethan haben soll und die durch zahlreiche Zeugenaussagen bestätigt sind, garnichts wissen, bestreitet jede Möglichkeit, irgend etwas Aehnliches gesagt zu haben. Zur Erklärung dafür, dass er Gegenstand so schwerer Anklagen sei und so viele Zeugen gegen ihn aufgetreten seien, bringt er Dinge vor, die man als Wahnideen bezeichnen muss. Ein grosses Komplott sei gegen ihn geschmiedet, Nord., F., W. u. a. hätten Meineide geleistet mit der Absicht, sich die 40000 Mk. anzueignen, die er mit der Begründung der Cementfabrik verdient hätte. Auf der anderen Seite ist eine wahnhafte Ueberschätzung seiner eigenen Leistungen und seiner Aussichten für die Zukunft nachzuweisen. S. hofft und glaubt alles von seinen Unternehmungen. Es ist ja sehr schwer für einen Laien, ein sicheres Urteil darüber zu gewinnen, ob S. wirklich die Fähigkeit gehabt hat, so grosse Unternehmungen in Gang zu bringen, wie er selbst behauptet. Aber unser persönlicher Eindruck ist der, dass S. das grosse Vertrauen, das man ihm, wie er behauptet, für Unternehmungen wie das Braunkohlenwerk und die Kaliwerke entgegenbrachte, nicht gerechtfertigt hätte. Er selbst aber spricht von den Summen, die er dabei zu gewinnen hätte, bereits wie von etwas absolut Sicherem, 75000 Mk. allein will er bei dem Braunkohlenwerk verdient haben.

Auch das, was er über seine Erfindungen sagt, beruht auf phantastischen Ueberschätzungen. Darin, dass ein Regierungsrat ihm in ganz reservierter Weise gesagt hat, wenn das wahr ist, was Sie sagen, so haben Sie eine grosse Erfindung gemacht, glaubt er auch jetzt noch eine Anerkennung seiner Erfindung zu sehen.

Wir haben alles in allem genommen nach den vielfachen Unterredungen mit ihm den Eindruck gewonnen, dass S. in der letzten Zeit, in der er seine Geschäfte betrieben hat, zu deren Durchführung nicht befähigt war, wenn er auch durch die Zuversichtlichkeit seines Wesens und durch einen gewissen Wortschwall, der ihm zur Verfügung stand, einigen Leuten imponierte. S. hatte falsche Vorstellungen über den Wert seiner Erfindungen, über die Durchführbarkeit der geplanten Unternehmungen, und für die Behauptung, dass er die nötigen Geldmittel dazu beschaffen könnte, fehlt oft jede thatsächliche Begründung. Es ist dabei höchst wahrscheinlich, dass er sich über seine Verbindungen Selbsttäuschungen hingegeben und aus diesen heraus Aeusserungen gethan hat, wie sie ihm von den Zeugen in den Mund gelegt werden. Jetzt unter dem Eindruck der gerichtlichen Verfolgung ist bei ihm eine wahnhafte Auffassung seiner ganzen Situation entstanden mit charakteristischen Verfolgungsideen.

Aus diesen Gründen glauben wir, dass man bei S. sehr begründete Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit haben muss, wenn auch nicht sicher nachzuweisen ist, dass er sich zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlungen in einem Zustande krankhaft gestörter Seelenthätigkeit befunden hat, durch welchen im Sinne des § 51 seine freie Willensbestimmung aufgehoben war.

Fall 9, 1899.

T., Otto, angeklagt wegen Wechselfälschung. Schwachsinniger Mensch. Begründet ohne die nötigen Mittel und ohne die nötige Kenntnis zu haben ein Weltgeschäft, mietet ein Comptoir Unter den Linden und stellt Personal an. Weiss einigen Menschen zu imponieren. Redet immer von einer grossen Ausstellung, die er ins Leben rufen will. Exculpiert. Freigesprochen.

Vorgeschichte.

T., der noch nicht vorbestraft ist, ist angeklagt:

1. vier Wechsel und zwar:
   über 4500 Mk. vom 8. Mai 1899, fällig am 15. August 1899,
   „ 5100 „ fällig am 23. Juli 1899,
   „ 3500 „ „ im Juli 1899,
   „ 3870 „ vom 4. März 1899, fällig am 7. Juni 1899,
   16970 Mk.

angefertigt, mit dem Accept der Firma R. & Co. hierselbst fälschlich versehen, den ersten Wechsel zu begeben versucht, die übrigen thatsächlich diskontiert zu haben.

2. der Filiale der Breslauer Diskonto-Bank einen mit dem Namen seines Bruders M. T. von ihm selbst unterzeichneten Bürgschaftsschein vom 9. Februar 1899 übergeben zu haben, um Kredit zu erlangen.

Am 10. Mai 1899 erstattete der Kaufmann Hermann K. in Firma B. & Co. die Anzeige, es sei ihm von der Firma H. & Co. ein von C. O. T. ausgestellter und von B. & Co. acceptierter Wechsel über 4500 Mk. zum Abstempeln übersandt worden. Da nun ein solcher Wechsel von ihm, dem

Bevollmächtigten der Firma B. & Co., nicht acceptiert sei, so sei die Namensunterschrift gefälscht.

An dem genannten Tage hatte nämlich D. diesen Wechsel der Firma H. & Co. zum Diskontieren angeboten und dabei eine Auskunft von einem Auskunftsbureau vorgelegt, nach der der Aussteller des Wechsels, C. O. T., durchaus zahlungsfähig war.

Laut dieser Auskunft ist T. der Sohn des Rentiers F. A. T. in F., ist früher längere Zeit im Auslande in Stellung gewesen und hat sich im Juli 1898 mit einem Betriebskapital von 30000 Mk. selbständig gemacht. Auch sein Bruder M. in H. habe ihm einen Kredit von gleicher Höhe zugesagt. Er habe bereits grössere Geschäfte erfolgreich abgewickelt und in den 3 ersten Monaten einen beträchtlichen Nutzen erzielt. Er habe Unter den Linden hübsch eingerichtete Geschäftsräume, wofür er etwa 3000 Mk. Miete zahle. Seine Betriebsmittel soll 120000 Mk. betragen.

Er sei ein strebsamer und nicht unbefähigter Kaufmann, dem jedoch noch keine besondere Erfahrung auf fraglichem Geschäftsbetrieb zur Seite stehe. Durch eine Verlobung mit einem Frl. G. habe er ein grösseres Kapital ins Geschäft erhalten. Im März 1899 habe er in New York ein Zweiggeschäft errichtet. Seine Solvenz sei unbestreitbar, heisst es noch in der letzten Auskunft. Alle diese Angaben scheinen von dem Angeklagten dem Auskunftsbureau mitgeteilt zu sein.

Bei seiner polizeilichen Vernehmung vom 13. Mai cr. bekannte T. sich der wiederholten schweren Urkundenfälschung schuldig. — Er betreibe seit Juni 1898 in Berlin ein Importgeschäft, habe auch in New York eine Filiale gegründet.

Durch die grosse Ausdehnung seines Geschäftes und Geldverluste sei er im April 1899 in Verlegenheit geraten und habe sich in der Hoffnung, rechtzeitig für Deckung sorgen zu können, verleiten lassen, 4 Wechsel fälschlich auf B. & Co. anzufertigen, von welcher Firma er im Januar cr. ein echtes Accept über 1762 Mk. erhalten hätte. Er nannte die ungefähren Beträge und Fälligkeitstermine dieser falschen Wechsel. Wer sie diskontiert habe, könne er nicht sagen. Durch seine Bücher hätte er sie nicht gehen lassen, sich aber Notizen auf einen Zettel gemacht.

Den betr. Wechsel über 4500 Mk. habe er am 9. oder 10. Mai dem Kaufmann D. aus Z., der ihn als alten Bekannten aufgesucht hätte, mit der Bitte, den Wechsel für ihn, T., zu diskontieren, übergeben.

Den Wechsel über 5100 Mk. habe er nicht zu begeben versucht.

Bei seiner Vernehmung vor dem Kgl. Amtsgericht vom 13. Mai 1899 wiederholte F. die Aussage seiner Vernehmung vor der Polizei.

Laut Vermerk in den Akten hatte F. eine halbe II. Etage Unter den Linden gemietet und dort vier Maschinenschreiberinnen und einen Reisenden beschäftigt.

Der Kaufmann H. erklärte, dass er seit etwa ½ Jahr mit T. in Conto-Current-Verkehr stehe und verschiedene Wechsel für denselben diskontiert habe, u. a. auch die falschen auf B. & Co. T. habe ihm einen Bürgschaftsschein seines Vaters über 8000 Mk. und seines Bruders über 9000 Mk. gegeben. Der Bruder habe bei Vorzeigung seines Bürgschaftsscheins erklärt, dass seine Unterschrift falsch sei.

Die Br. Diskonto-Bank überreichte eine Aufstellung der von ihr von T. girierten Wechsel — vom 7. 11. 1898 bis 11. 3. 1899 ca. 25000 Mk. — von welchen ca. 15 Wechsel aber protestiert wurden, und ebenfalls einen Bürgschaftsschein des Bruders über 9000 Mk.

Der Kaufmann W. hat Wechsel in Höhe von 17000 Mk. von T. erworben, von welchen der eine Wechsel über 5100 Mk. auf B. & Co. gefälscht ist.

Dem Rechtsanwalt schrieb am 13. Juni 1899 San.-Rat Dr. H. in F., dass Otto T. im Jahre 1884 durch einen herabfallenden Ziegelstein auf den Kopf eine Verletzung erlitten habe und dass bei ihm infolgedessen eine gewisse Gedächtnisschwäche zurückgeblieben sei, die sich im Laufe der Zeit noch gesteigert haben möge.

Am 15. Juni 1899 beantragte der Verteidiger ausser dem S.-R. Dr. S. die Eltern des Angeschuldigten, den Sprachlehrer J. und demnächst einen gerichtlichen Sachverständigen über den Geisteszustand des Angeschuldigten zu hören. Letztere und der Kaufmann P. würden bekunden, dass der Angeschuldigte sehr oft stundenlang vor sich hinstarre, sehr aufgeregt sei und unzusammenhängende Redensarten führe und verschiedene Handlungen vorgenommen habe, die mit Sicherheit darauf schliessen liessen, dass der Angeschuldigte geistig gestört sei.

Am 3. Juli fügte der Verteidiger noch Folgendes hinzu: Er beantragte, noch Frl. H., Frl. Sch., Frl. R. und Frl. W. als Zeugen zu laden. Dieselben würden bekunden, dass der Angesch. in letzter Zeit, insbesondere vor einigen Monaten, sehr aufgeregt gewesen sei, Aeusserungen gemacht habe, die ohne Zusammenhang waren, Anordnungen getroffen habe, die er kurz darauf wieder zurücknahm, dass er bald ohne Grund ins Geschäft kam, bald wieder ging, ohne irgend etwas zu thun. Am hellen Tage drehte er manchmal das elektrische Licht auf, ohne dass irgend eine Veranlassung vorlag, und drehte es kurz darauf wieder aus. Er litt sehr an Gedächtnisschwäche, traf in Briefen an Geschäftsfreunden wichtige Vereinbarungen, ohne an dieselben nachher noch zu denken, ja es kam öfter vor, dass ihm der Name des Betreffenden entfiel.

Am 16. Juli nahm der Verteidiger noch auf das Zeugnis des Kaufmanns Tisch Bezug, welcher bekunden werde, dass T. an einem gewissen Grössenwahn zu leiden schiene, ungeheuere Spesen für Bureaus, Reklame etc. machte, die in keinem Verhältnis zu seinen Geschäften und Mitteln standen; auch dass T. nach Ansicht des Zeugen von kaufmännischen Dingen keine Ahnung hatte, und zwar um so weniger, weil er gar nicht gelernter Kaufmann sei, und dass er in dem Glauben war, er würde mit seinen Geschäften Tausende verdienen und dann alles glatt machen könne.

Ausserdem nahm der Verteidiger noch auf das Zeugnis des Frl. H. Bezug, mit welcher T. etwa 1 Jahr verkehrt habe. T. sei, wie diese bekunden würde, seit Beginn dieser Bekanntschaft oft wie geistesabwesend gewesen, habe kein Wort gesprochen, ausserordentlich viel getrunken und oft erklärt — und zwar schon vor $^3/_4$ Jahren, also vor der Wechselfälschung —, dass er sich erschiessen wolle, ferner habe er ganz ohne jede Berechnung mit dem Gelde um sich geworfen, auch sich in seinen Aeusserungen oft widersprochen.

Auch auf das Zeugnis des Kaufmanns R. berief der Verteidiger sich, der bekunden werde, dass T. auf den Zeugen den Eindruck eines gedächtnisschwachen, völlig zerfahrenen und konfusen Menschen gemacht habe, und dass auch dieser Zeuge den Grössenwahn des Angeklagten bemerkt habe.

Der Sanitäts-Rat Dr. L. wiederholte in seiner gerichtlichen Vernehmung den Inhalt seines Schreibens. Erscheinungen, wie sie von dem Verteidiger im Schriftsatze vom 15. 6. 1899 angegeben wurden, seien von dem Zeugen an dem Angeklagten nicht beobachtet worden. Derselbe habe stets durchaus verständig gesprochen. Die Wunde habe sich auf der rechten Seite des Kopfes, nicht weit von der Mittellinie befunden, sei etwa $2^1/_2$ Zoll lang gewesen.

Die Eltern des Angeklagten, der Schuhmacher T. und Frau, verweigerten ihre Aussage.

In der Sitzung des Königlichen Landgerichts I vom 9. 9. 1899 wurde nach Anhörung sämtlicher Zeugen beschlossen, den Angeklagten durch den gerichtlichen Physikus auf seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen.

Am 26. 9. 1899 machte der Verteidiger darauf aufmerksam, dass der leibliche Onkel des Angeklagten geisteskrank gestorben sei.

Der Sprachlehrer J. erklärt Folgendes:

Er lernte den Angeklagten durch den Kaufmann P. kennen, welcher ihm sagte, dass der Angeklagte Sprachunterricht bei ihm nehmen wolle. J. begab sich zu ihm und traf ihn in seinem sehr eleganten Bureau sitzend

und stumpf vor sich hinstierend. Zur weiteren Besprechung lud er ihn nach dem Monopol-Hotel ein. Dort liess er aus dem nebenan belegenen Savoy-Hotel noch einen Geschäftsfreund holen und gab dem Piccolo dafür ein Trinkgeld von 5—6 Mk. Ausserdem bezahlte er für den Sprachlehrer und die übrigen Herren ohne deren Wissen das Diner im Betrage von etwa 80 Mk. und gab dem Kellner ausserdem ein Trinkgeld von 9—10 Mk. Nach dem Diner trank der Angeklagte noch eine grosse Menge von Curacaoschnäpsen, ungefähr 10—20 Stück.

Bei einem weiteren Besuch von Seiten des Sprachlehrers äusserte letzterer seinen Gefallen an einem Schreibpulte. Sofort bot der Angeklagte ihm dasselbe, welches einen Wert von etwa 1000 Mk. hatte, zum Geschenk an, desgleichen ein Fahrrad.

Bei einer anderen Gelegenheit wollte er den Sprachlehrer mit der Uebersetzung eines Zirkulars für eine von ihm projektierte amerikanische Ausstellung betrauen, ebenso wollte er ihn nach Paris schicken, um dort für den gedachten Zweck Propaganda zu machen und bot ihm auch sofort 1000 Mk. an.

So oft der Zeuge mit ihm zusammen war, bemerkte er, dass der Angeklagte ungeheuer viel trank, trotzdem aber keine Spuren von Trunkenheit zeigte, sondern nur stumpf vor sich hinstarrte.

Der Zeuge und alle die Herren, die ihn in seiner Gesellschaft gesehen haben, hielten den Angeklagten für vollkommen irre.

Der gerichtliche Sachverständige, Herr Prof. Dr. St., stellte den Antrag, gemäss § 81 der Str.-Pr.-O. anzuordnen, den Angeklagten in eine öffentliche Irrenanstalt zu bringen und zu beobachten.

Krankengeschichte und eigener Befund.

Die körperliche Untersuchung ergab folgenden Befund:

Die Patellarreflexe sind erhöht. Die Pupillen reagieren bei Belichtung. Die Augenbewegungen sind frei.

Auf dem Kopf findet sich eine etwas über die Mittellinie gehende verschiebliche Narbe; der Knochen darunter ist nicht verändert.

Die Zunge wird gerade herausgestreckt, zittert nicht.

Die inneren Organe bieten nichts Besonderes. Potus und Infectio negantur.

Die Sprache ist hastig, unsicher, mitunter stockend. Der Blick ist scheu und unstät. Bei der Unterhaltung hört man oft von ihm: „Ich weiss es nicht mehr, ich muss mal nachdenken.“ Alle Antworten werden stockend und erst nach häufigem Fragen gegeben.

Heredität: Ein Onkel väterlicherseits sei im Irrenhause gestorben. Seine Eltern und sonstigen Verwandten seien gesund. An Krämpfen will Patient nie gelitten haben.

25. 10. 1899. Patient giebt an, aus dem Untersuchungsgefängnis zu kommen, um auf den Antrag seines Rechtsanwaltes auf seinen Geisteszustand untersucht zu werden.

Er ist ziemlich ruhig, fühlt sich aber sehr nervös und bittet, aufstehen zu dürfen, sonst halte er es nicht mehr aus; im übrigen sei er ganz gesund.

Nach seinen Angaben hat er in F. das Gymnasium besucht, es sei aber nicht gut gegangen. Mit 14 Jahren sei er dann auf die Webeschule gekommen und später in den verschiedensten Geschäften thätig gewesen. Meistens habe er sie nach kurzer Zeit mit ungünstigen Zeugnissen wieder verlassen. Er habe schon lange die Absicht gehabt, sich selbständig zu machen und sei von seinem Vater, der früher eine Schuhfabrik in Forst besass, pekuniär unterstützt worden; die Höhe dieser Unterstützungen vermöge er nicht anzugeben. Auch sein Bruder, der ein sehr wohlhabender Kaufmann in Hamburg sei, habe ihm mit seinem Kredit zur Seite gestanden. Er habe sich nun in B. ein grosses Lokal für ca. 6000 Mark in der I. Etage gemietet, ca. 8 Angestellte beschäftigt und den Vertrieb von amerikanischen Maschinen aller Art begonnen, die er durch Bekanntschaften und Verbindungen in Kommission bekommen habe. Das Unter-

nehmen, welches er durch eine Filiale in Amerika noch vergrössern wollte, habe viel Geld gekostet. Es sei sein Hauptstreben gewesen, eine grosse Ausstellung, wie in Paris, hier ins Leben zu rufen, auf der seine Maschinen ausgestellt werden sollten.

Er hätte dadurch wohl Millionär werden können und würde, wenn er es durchgesetzt hätte, sich mit anderen Unternehmungen befasst haben. Auf die Frage warum, meint er, um durch grosse Geschäfte noch reicher zu werden; besondere Absichten habe er nicht mit dem Gelde.

Ueber die Einrichtung und den Betrieb der von ihm geplanten Ausstellung sagt er nichts und meint nur, es wäre schon grossartig geworden.

Das ihm zur Last gelegte Verbrechen sei Wechselfälschung: er habe den Namen seines Bruders auf Wechsel gesetzt, um Geld für seinen Geschäftsbetrieb zu erlangen. Es sei aber ziemlich ungeschickt gemacht worden, sodass es bald gemerkt wurde. Dass er bestraft werden könnte, habe er gewusst, aber gar nicht viel darüber nachgedacht, weil er sich von dem Geschäft grossen Nutzen versprochen und geglaubt habe, bald alles wiedergeben zu können.

Excesse habe er nie begangen, sondern meistens darüber gegrübelt, wie er sein Geschäft vergrössern könne, worüber er auch jetzt noch immer nachdenke.

Im Gefängnis sei es ihm manchmal gewesen, als ob man ihn mit seinem Vornamen „Otto“ gerufen hätte; auch habe er mitunter das Gefühl gehabt, als ob ein Tier seine Bettdecke hochhebe. Näheres ist über seine angeblichen Hallucinationen nicht zu erfahren.

Die Frage, wie viel 7×8 sei, beantwortet er mit 57, während er 8×7 mit 63 angiebt; das Produkt von 4×6 benennt er richtig mit 24.

Die Zinsen von 1000 Mark zu 4 pCt. meint er nur schriftlich berechnen zu können.

27. 10. 1899. Patient giebt weiter an, sein Maschinenlager habe sich U. d. L. 53 befunden; im Februar oder März habe er das Lokal gemietet, während er sein früheres Kontor U. d. L. 22 dicht neben der Passage gehabt habe. Das frühere Geschäft habe er seit dem Oktober v. J. gehabt, 2000 Mk. Miete gezahlt und 2 Angestellte beschäftigt. Auf die Frage, welche Gehälter er gezahlt habe, bemerkt er, dass seine Kassiererin ein Gehalt von 120 Mk. pro Monat bezogen habe, während er die Firmen, mit denen er in Verbindung gestanden, nicht anzugeben vermag und meint: „Die haben immer so lange Titel, die kann man sich nicht merken!“ Von den Maschinen habe er nichts verstanden.

Ueber das, was in seinem Geschäft vorgegangen ist, ist er sehr unorientiert. Auf die Frage, ob er auch Schreibmaschinen gehabt habe, antwortet er: „Ja, auch Schreibmaschinen“, und entgegnet auf die Frage, ob er schon Geld verdient habe: „Das war nicht so schlimm.“

Im übrigen wiederholt er, dass er eine amerikanische Ausstellung habe machen wollen, die im Messpalast in der Alexandrinenstrasse eröffnet werden sollte. In New-York habe er ein Zweiggeschäft gehabt, das von einem Herrn G. geführt worden sei.

Seine Privatwohnung habe sich in der Mauerstrasse befunden, wo er für ein Chambre garnie 55 Mk. gezahlt habe.

3. 11. 1899. Patient klagt über Asthma mit Schmerzen in Hals und Brust. Die Schmerzen dauerten 2 Tage, dann bekäme er keine Luft.

Er ist unbestimmt in seinen Angaben und meint, seine Beschwerden seien durch die Medizin geschwunden.

Er selbst habe bei der Breslauer Diskonto-Bank einen Kredit von 15000 Mk. gehabt. Die Wechselfälschung giebt er zu und will für sein tägliches Leben ca. 150 Mk. monatlich gebraucht haben; nur wenn ein „Amerikaner“ dagewesen sei, sei er mal in ein feineres Lokal gegangen.

Er sei gar nicht gelernter Kaufmann, verstehe von der Buchführung nichts, sondern habe die Tuchmacherei erlernt.

Mit einem Fräulein H., das bei ihrer Mutter in der G.-Strasse wohnte, habe er ein Verhältnis gehabt.

24. 11. 1899. Patient kann kaufmännische Ausdrücke, wie: „Wechsel diskontieren, begeben", nicht erklären.

Im Auslande sei er nur in Brüssel gewesen; zu seiner Etablierung habe er 3000 Mk. gehabt.

Auf die Frage, ob und in welcher Grösse ihm sein Bruder Kredit eingeräumt habe, sagt er ja, aber genau wisse er den „Krempel" nicht. Seine Miete soll 6000 Mk. betragen haben; er ist aber merkwürdig ungenau in seinen Angaben.

Wie Patient weiter erzählt, sollte er sich mit einem Fräulein Gr. verloben, „doch müsse wohl die Sache nicht zustande gekommen sein, da sie anderer Konfession gewesen sei".

Die Leute vom Auskunftsbureau seien bei ihm selbst gewesen, um sich über ihn zu erkundigen.

Er ist auch jetzt der Ansicht, dass die Ausstellung so viel eingebracht haben würde, dass er seine Wechsel wieder hätte bezahlen können.

Auf die Frage: „Aber so verschafft man sich doch kein Geld?" antwortet er: „Was soll ich denn machen?", und setzt hinzu, er habe sich die ganze Sache nicht so recht klar gemacht. Auf die weitere Frage: „Das ist doch verwerflich?" erwidert er: „Ach nein, ich hätte ja alles bezahlt!" und meint, endlich gefragt, ob das andere auch so machen, das möge schon vorkommen.

Die Frage: „Welcher Krieg ist jetzt?" beantwortet er mit: „England und Transvaal", und entgegnet, um seine Ansicht befragt, wer denn gewinnen werde: „Hoffentlich die Leute da drüben, die Buren." Der Krieg interessiere ihn nicht; er lese die Handelsnachrichten, die Eintragungen u. s. w.

Erzählt, dass er vor seiner Verhaftung in der Oper gewesen sei, kann sich aber auf den Inhalt nicht besinnen, er habe sich einen Platz für 5 Mk. genommen, da habe er ruhig nachdenken können. Dann sei er auch einmal vor kurzem in einem Theater am Zoologischen Garten gewesen; auf den Namen desselben könne er nicht kommen.

Er habe „Englisch" lernen wollen, doch wäre der Mann nicht mehr wiedergekommen.

Er spiele Skat, doch mache er Fehler.

Auf die Frage: „Sie wollten sich erschiessen?" antwortet er: „I Gott bewahre!". Behauptet, dass in seinem Geschäft sehr flott gearbeitet worden sei.

Patient teilt über sein Vorleben noch mit, dass ihm, als er 10 Jahre alt war, ein Ziegelstein auf den Kopf gefallen sei.

Fräulein H., mit der Patient ein Verhältnis unterhalten hatte, giebt auf Befragen an, sie kenne ihn seit einem Jahre; er sei oft sehr sonderbar gewesen, habe häufig in Gedanken gesessen und sei, wenn sie beide zusammen waren, zuweilen ohne Grund fortgelaufen. Ueber Geschäftsangelegenheiten habe er nicht gesprochen. Er sei in seinen Reden abschweifend gewesen.

Das Körpergewicht des Patienten betrug bei der Aufnahme 120 Pfund und ging während der Beobachtungszeit auf 118 Pfund herunter.

Der Schlaf des Patienten war im allgemeinen ein regelmässiger, nur zuweilen zeigte sich Patient unruhig und machte sich mit der Bettdecke zu schaffen.

Gutachten:

Bei allen Unterhaltungen, die wir mit T. führten, stellte sich heraus, dass er eine unglaubliche Unkenntnis über Dinge hatte, die er seiner ganzen Stellung nach hätte wissen müssen. Irgend welche genaue Angaben über die Miete, welche er für sein Geschäftslokal bezahlt hat, über die Waren, die er verkauft, über die Art des Geschäftsbetriebes, über die Zahl der Angestellten, über die Firmen, mit denen er in Geschäftsverbindung

stand, kann T. nicht machen. Er behilft sich dann immer mit allgemeinen Redensarten. In wiefern er nun hoffte, mit seinem Geschäft von Erfolg begleitet zu sein, konnte er ebenfalls nicht erklären. Er behilft sich dann auch mit allgemeinen Phrasen, wie „er wolle damit viel Geld verdienen", und kommt immer wieder auf eine „allgemeine Ausstellung" zurück, die er demnächst habe ins Werk setzen wollen.

Wenn man sich mit T. über andere Dinge, die nicht gerade ins kaufmännische Fach fallen, unterhalten will, so weicht er solchen Fragen aus, indem er behauptet, er interessiere sich nur für kaufmännische Dinge, und wenn man ihn über kaufmännische Dinge befragt, zeigt er darin ebenfalls eine grosse Unkenntnis und ist nicht im Stande, für kaufmännische Begriffe irgend eine Erklärung zu geben.

Es zeigt sich somit, dass bei T. ein erheblicher Schwachsinn besteht, der nur durch eine gewisse äussere Gewandtheit verdeckt ist. Durch seine äussere Form und durch die Sicherheit, mit der er von seinen phantastischen Plänen spricht, ist er im Stande gewesen, andere Menschen über seine gänzliche Unfähigkeit hinwegzutäuschen.

Der Eindruck, den wir von ihm hatten, ist derselbe, den bereits Leute seiner nächsten Umgebung und solche, die geschäftlich mit ihm zu thun hatten, von ihm bekamen. Wir würden in dieser Beziehung besonderen Wert legen auf das Zeugnis des Kaufmanns Tisch., der angab, dass T. grosse Summen zu Reklamezwecken ausgegeben habe und auch oft geistesabwesend gewesen sei, ebenso des Kaufmanns R., der den Eindruck eines konfusen und völlig zerfahrenen Menschen von ihm gehabt hat. Auch der Sprachlehrer J. hat in seiner gerichtlich protokollierten Aussage einen vollkommen ähnlichen Eindruck über T. geschildert, wie wir ihn hatten; er hebt hervor, dass T. viel stumpf vor sich hinbrütete und viel Geld verschwendete.

Endlich würden auch die Aussagen der bei T. angestellten weiblichen Personen von Wichtigkeit sein, darüber, dass er Aeusserungen machte, die keinen Zusammenhang hatten, Anordnungen traf, die er kurz darauf wieder zurücknahm, dass er ohne Grund ins Geschäft kam und dann garnichts that, dass er mit Geschäftsfreunden Verabredungen traf und die Sache dann wieder vergass. Den Grund für diesen erheblichen Schwachsinn bei T. haben wir wahrscheinlich zu suchen in einer Kopfverletzung, welche er in seinem 10. Lebensjahr erlitten hat, wenn es sich nicht um einen angeborenen Schwachsinn handelt, der sich in letzter Zeit durch das starke Trinken, von welchem verschiedene Zeugen berichten, verschlimmert hat. Das starke Trinken dürfte wohl als Folge seiner Zerfahrenheit und Haltlosigkeit anzusehen sein.

Wir kommen daher auf Grund unserer eigenen Beobachtungen zu dem Schluss, dass T. ein in hohem Grade schwachsinniger Mensch ist, und halten es daher für sehr wahrscheinlich, dass er

auch schon zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlungen als geisteskrank anzusehen war. Wir würden diese Wahrscheinlichkeit in eine Gewissheit umwandeln, wenn sich die bereits in den Akten erwähnten Aussagen über die gänzliche geschäftliche Unfähigkeit durch Aussagen vor Gericht bestätigen würden.

Fall 10. 1900.

Sch., Otto, Oberpostassistent. Entmündigungsgutachten. Angeborener Schwachsinn, brachte es trotzdem zum Oberpostassistenten. Mangel an Umsicht, lächerliches Benehmen, so dass er die Zielscheibe des Spottes von Publikum und Kollegen wurde. Selbstüberschätzung. Fixierung der Idee, er müsse nach einer grösseren Stadt versetzt werden. Ungehöriges Benehmen gegen Vorgesetzte, masslose Erregung. Bemerkenswert ist die grosse Geduld, welche die Behörde mit ihm hatte.

Für unfähig erklärt wegen Geistesschwäche, seine Angelegenheiten zu besorgen.

Vorgeschichte:

Aus den über den Provokaten bei seiner vorgesetzten Behörde geführten Personal-Akten ist uns folgendes bekannt:

Nachdem p. Sch. sich das Zeugnis für Ober-Tertia, welches im ganzen nur teilweise genügend ausgefallen ist, erworben und noch eine Zeitlang im Bureau des Kgl. Steueramtes gearbeitet hatte, trat er nach Absolvierung seiner militärischen Dienstzeit (1880—1883, Führung recht gut) am 16. 5. 1884 als Postgehülfe in den Kaiserlichen Postdienst.

Schon in seinem ersten Zeugnis vom 10. 7. 1884 wird seine allgemeine Dienstkenntnis nur als „ziemlich genügend", seine Befähigung sogar als „anscheinend schwach" bezeichnet, seine Führung dagegen gelobt.

Auch am 24. 10. 1884 wird noch über seine mangelhaften Leistungen in der Telegraphie geklagt, obgleich er es an Fleiss nicht hat fehlen lassen. Erst am 14. 4. 1885 wird er für befähigt erachtet, die Prüfung zur selbstständigen Bedienung des Apparates abzulegen.

In der nächsten Zeit lauten seine Zeugnisse „genügend", während sein Fleiss und seine Führung als gut und lobenswert bezeichnet werden.

Bereits Ende Januar 1887 (30. 1. bis 24. 2. 1887) war p. Sch. wegen „hochgradiger Nervenschwäche" 4 Wochen dienstunfähig.

Von Seiten des Postamtes in Rummelsburg werden in einem Bericht vom 28. 2. 1887 Fehler, die dem p. Sch. zuweilen im Dienste unterliefen, auf die vom Arzte festgestellte Nervenschwäche zurückgeführt.

In Hamburg, wohin er demnächst versetzt wurde, musste Sch. wegen Hämorrhoidalknoten vom 23. 11. bis 6. 12. 1887 dem Dienst fern bleiben.

In einem Bericht vom 25. V. 1888 wird wiederum sein Fleiss gelobt, zugleich aber erwähnt, dass er nicht besonders veranlagt sei. Die Post-Assistenten-Prüfung bestand Sch. am 26. 7. 1888 mit dem Zeugnis „genügend".

Am 21. 12. 1889 berichtet das Postamt II in Hamburg, dass Sch. zwar den Anforderungen im ganzen genügt hätte, dass aber Mangel an Gewandtheit und insbesondere an Ueberlegung bei ihm hervorgetreten seien. — Er habe sich zahlreiche Unregelmässigkeiten und auch Dienstversäumnisse zu Schulden kommen lassen. Aus dem Dienst der Wertpackkammer habe

er sofort wieder zurückgezogen werden müssen, weil er daselbst „die grösste Unordnung“ angerichtet hätte.

Vom 13. 5. bis 8. 6. 1890 war Sch. laut ärztlichen Attestes des Herrn Dr. D. wieder wegen „Nervosität“ dienstunfähig.

In der Zeit vom 6. V. 1900 bis 5. II. 1891 wurde Sch. wegen Unregelmässigkeiten im Dienst mit Geldstrafen nicht weniger als 12 mal bestraft (zusammen 10 Mk.).

Am 15. 7. 1891 bat Sch. um Versetzung nach einem kleineren Postamt oder nach dem Hamburger Telegraphenamt. In seiner Eingabe betont er, der Packkammerdienst sei für ihn zeitweise so anstrengend gewesen, dass er wiederholt erkrankt sei.

Das Postamt II, Hamburg, berichtete darauf, dass bei dem p. Sch. Mangel an Gewandtheit und insbesondere an Ueberlegung und Umsicht hervorgetreten seien. Er sei offenbar hochgradig nervös und deshalb sehr leicht erregbar; in erregtem Zustande mache er den Eindruck eines geistig nicht gesunden Menschen. Seine Versetzung nach dem Telegraphenamte wurde befürwortet.

Im Juli 1891 war Sch. an Cholerine 3 Tage krank. Im Juli und August 1891 wurde er wieder wegen Dienstverabsäumung und -Unregelmässigkeiten 3 mal bestraft.

Der Bericht des Postamts II. Hamburg, betreffend die etatsmässige Anstellung des Sch., vom 15. 3. 1893, hebt hervor, es fehle ihm an der erforderlichen Gewandtheit, Umsicht und Ueberlegung. Er besitze ein exaltiertes Wesen, verbunden mit Ueberschätzung des eigenen Könnens. „Andauernd gereizt und geneckt, verliert er alle Besonnenheit und könne dann den Eindruck eines geistig nicht gesunden Menschen machen.“ Anscheinend habe er bereits bei seinem Eintritt in den Postdienst an Nervenschwäche gelitten. Seine Beschäftigung an einem kleinen Postamt wird empfohlen.

Nach Forst (Lausitz) versetzt, musste er auch dort von der Ausgabestelle zurückgezogen werden, weil er durch sein „wunderliches Wesen zur komischen Figur geworden war und das Gespött des Publikums herausgefordert hatte. Ebenso wurde er bei der Zweigstelle in Berge vom Publikum als „lächerliche Figur“ bespöttelt und musste von dort versetzt werden. Sch. selbst bat um seine Rückversetzung nach Hamburg.

In dem abschlägigen Bescheide wird die ungehörige Schreibweise der zweiten Eingabe des Sch. vom 1. 10. 1893 getadelt, in welcher der Ober-Postdirektion Frankfurt a. O. der Vorwurf gemacht wird, die Weiterbeförderung seines ersten Gesuches verzögert zu haben.

Ihm wurde deswegen ein Verweis erteilt.

Vom 29. 10. bis 5. 11. 1893 war Sch. wegen Nervenschwäche dienstunfähig.

Während seiner Anwesenheit in Berlin richtete er ein Schreiben an den Direktor im Reichspostamt, in welchem er sich über den abschlägigen Bescheid und die in demselben angeführten Gründe beschwerte. Er reichte das im ganzen genügende Zeugnis vom 13. 7. 1885 ein mit der Bemerkung: „Dieses Schreiben (der abschlägige Bescheid), das auch gleichzeitig ein Zeugnis über meine dienstlichen Leistungen nach fast einer 10jährigen Dienstzeit enthält, hat mich angeregt, ernste Schritte zu thun.“ .... „Was endlich die Verkehrsanstalten Berlins anbelangt, so hat mir ein Blick in die hiesigen Postanstalten darüber Aufklärung gegeben, dass der Postdienst in Berlin im grossen und ganzen durch schwache Arbeitskräfte verrichtet wird.“

In dem Bericht vom 30. 11. 1893 des Postamtes I, Forst, heisst es, es sei nach dem Gesamteindruck der ganzen Persönlichkeit des Sch. bereits bei seinem Dienstantritt dort nicht zweifelhaft gewesen, dass er geistig krank sei. Er habe sich dann auch darein ergeben, dass er „wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte“ zur Erfüllung seiner Amtspflicht unfähig sei. — An der Sprache des Sch. sei auffällig, dass er entweder in der höchsten Fistelstimme spreche oder so laut schreie, richtiger brülle, dass

er die Nachbarn störe. Am Gesichtsausdruck berühre sehr peinlich das Lachen bezw. Grinsen an durchaus unpassender Stelle.

Am 30. 11. 1893 bescheinigt Herr Sanitäts-Rat Dr. K., Sch. sei zur Zeit mit Magenkatarrh behaftet und so nervös veranlagt, dass er 14 Tage dienstunfähig sei.

In einem zweiten am 10. 12. 1893 ausgestellten Attest wird Sch. der Behandlung in einer Kaltwasserheilanstalt für bedürftig erklärt.

Hiergegen sträubte sich Sch. und verübte im Dienstzimmer eine Ausschreitung, indem er ohne Grund mit seinem Stock über einen neu angestrichenen Tisch fuhr. Er wurde nicht bestraft, weil man ihn für krank hielt. Er fuhr dann ohne Erlaubnis zu seinen Eltern nach Dramburg, kehrte jedoch, von der Behörde aufgefordert, nach Forst zurück.

Alsdann erhielt er Urlaub nach Dramburg, um sich dort einer Kur zu unterziehen.

Dem Herrn Kreisphysikus Dr. M. in Dramburg (Attest vom 24. 1. 1894) klagte Sch. über allgemeine Ueberanstrengung, Mattigkeit, Schlaflosigkeit und Nachlass der Kräfte. Er sitze gern, weil ihm das Stehen und Laufen sauer werde.

Auffallend war das überaus schnelle, sich überhastende Sprechen, sein ungemein lebhaftes Mienenspiel, das zuweilen den Eindruck von Zuckungen machte.

Aus dem Bericht des Postamts VI in Dramburg von 14. 12. 1893 geht hervor, dass ein erwachsener Bruder des p. Sch. wegen Geisteskrankheit einer Heilanstalt hat überwiesen werden müssen.

Am 1. 5. 1894 wurde Sch. nach Dramburg versetzt, bat jedoch schon am 15. 5. 1894 wieder um Versetzung nach einem anderen Bezirke. Er beschwert sich über den Sanitäts-Rat Dr. K., der sich durch Herrn Postdirektor Sk. habe bewegen lassen, seine Unterbringung in eine Kaltwasserheilanstalt zu befürworten. Herr Postdirektor Sk. habe nur beabsichtigt, „groben Unfug“ mit ihm zu treiben.

Seine lange Beurlaubung habe Anlass zu allerlei Redereien gegeben. Man mache Andeutungen, dass er geisteskrank sei, und zeige mit Fingern nach der Stirn, als wolle man sagen: „Der ist verrückt“.

In dem bezüglichen Bericht des Postamts II in Dramburg wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Ausführungen des Sch. über seine ausserdienstliche Stellung nicht ganz unzutreffend seien, da das eigenartige Wesen des Sch. bei einem Teile des Publikums die Ansicht gezeitigt habe, sein geistiger Zustand sei nicht ganz normal.

Am 7. 11. 1894 suchte Sch. den Kreisphysikus Sanitäts-Rat Dr. M. auf, um von demselben ein Attest zu verlangen, auf Grund dessen er seine Versetzung beantragen könne. Als ihm der Arzt riet, zur völligen Wiederherstellung seiner geistigen Gesundheit eine Heilanstalt aufzusuchen, erging er sich in so hochgradig schwachsinnigen Beweis- und Bekräftigungsversuchen seiner geistigen Intaktheit, wurde so aufgeregt, so masslos heftig, liess sich beinah zu Thätlichkeiten gegen den Arzt hinreissen, so dass dieser das Vorhandensein der Paranoia, wie es heisst, bei ihm erkannte.

Auch am folgenden Tage, 8. 11. 1894, geriet er bei einer leichten Zurechtweisung gegen seinen Vorgesetzten in Wut und stiess Drohungen gegen ihn aus.

Sch. wurde alsdann auf Veranlassung seines Vaters, des Lehrers Sch. am 11. Novbr. 1894 der Heilanstalt Bergquell bei Stettin überwiesen.

Am 21. Dezbr. 1894 attestierte Herr S.-R. Dr., Z., Leiter obiger Anstalt, dass Sch. noch immer an Erregungen und im Reden und Handeln hervortretenden Verkehrtheiten leide.

Am 1. Februar 1895 aus der Anstalt als genesen entlassen, bat er um Versetzung und milde Beurteilung seiner Verfehlungen.

Am 1. April 1895 wurde er nach Stolp versetzt und dort im Telegraphen- bezw. Fernsprechdienst beschäftigt, jedoch auch hier bat er schon bald wieder um Versetzung, indem er sich über allerlei beschwerte. Seine Beschwerde war völlig unbegründet. In der Gegenschrift heisst es, es habe sich sehr bald herausgestellt, dass ihn der Dienst am Morseapparat wie der

Fernsprechdienst sehr erregte und völlig kopflos machte. Ihm wurde infolgedessen eine leichte Stelle angewiesen.

Der Kreisphysikus Herr Dr. F., Stolp, konnte ihn am 24. März 1896 nicht für dauernd dienstunfähig erachten.

Sch. erneuerte, trotzdem er stets abschlägig beschieden wurde, immer wieder seine Gesuche um Versetzung aus Stolp und kündigte am 12. Oktober 1896 seinen Dienst, wenn er nicht in einem anderen Postbezirk beschäftigt würde.

In seinem Interesse gab man diesem Gesuche jedoch nicht Folge, weil es den Verlust des verdienten Ruhegehaltes nach sich ziehen müsste, und auch Sch. selbst erkannte später an (16. 10. 1896), dass er sich der vollen Tragweite seiner Handlungsweise nicht bewusst gewesen sei und es bereue, seinen Dienst gekündigt zu haben.

Nach dem Gutachten des Herrn San.-Rats Dr. K. vom 9. Novbr. 1896 war das Nervenleiden des Sch. zu dieser Zeit befriedigender als vor Jahresfrist. Er leide zwar noch immer an einer gewissen Nervenschwäche und Reizbarkeit (Neurasthenie); doch sei seine Arbeitskraft nur so wenig geschwächt, dass er noch für dienstfähig erachtet werden müsse.

Am 29. Dezbr. 1896 verheiratete sich Sch. mit der Tochter eines Postschaffners. Trotzdem er am 16. Oktbr. 1896 ausdrücklich erklärt hatte, dass er sich aller weiteren Eingaben etc. um Versetzung von Stolp enthalten werde, wiederholte er sein Gesuch am 5. März 1897 in einer höchst unangemessenen Sprache.

Da er laut Bericht vom 14. April 1897 seinen Dienst mit Fleiss und zur Zufriedenheit versehen und Anlass zu Klagen nicht gegeben hatte, auch in seinem Verhalten wie in seinem Geisteszustande Veränderungen zum Schlimmen nicht wahrgenommen waren, wurde seine Ernennung zum Ober-Postassistenten vom Postamt in Stolp befürwortet.

Im Dezember 1897 wurde Sch. wegen ungebührlichen Benehmens gegen das Publikum mit 2 Mk. Geldstrafe bestraft.

Auf eine Anfrage über das ausserdienstliche Verhalten des Sch. antwortete das Kais. Postamt am 15. April 1898 in Stolp, dass seine ehelichen Verhältnisse nicht glückliche zu nennen seien. Besonders habe Sch. seine Frau im Wirtschaftsgeld zu knapp gehalten, was der Frau Anlass zu Klagen gegeben habe. Sonst sei ihm ausserdienstlich nichts Nachteiliges nachzuweisen.

Immer wieder aber musste Sch. wegen Unregelmässigkeiten im Postanweisungsdienst gerügt und bestraft werden.

Am 6. Mai 1898 wurde Sch. zum Ober-Post-Assistenten ernannt.

Vom 31. Dezember 1899 bis 14. Januar 1900 war Sch. laut Attest des Dr. K. wieder wegen Neurasthenie dienstunfähig.

Am 8. Februar 1900 erging sich Sch. bei einer Zurechtweisung in den gröbsten wörtlichen Angriffen gegen seinen Vorgesetzten und drohte sogar, zu Thätlichkeiten überzugehen, weshalb seine Pensionierung ernstlich ins Auge gefasst wurde.

Herr Kreisphysikus Geh. San.-Rat Dr. F. ist in seinem Gutachten vom 16. Febr. 1900 der Meinung, dass die Aeusserung des Sch., er kenne seinen Vorgesetzten, mit dem er eben verhandelt hatte, nicht etc., sowie das wahnsinnige Toben im Zimmer auf Verwirrung der geistigen Thätigkeiten des Sch. schliessen lassen müsse. „Ich habe ihn im März 1896," führt der Herr Vorbegutachten aus, „mit Störungen der Selbstempfindung (es war alles um ihn vergiftet, resp. verunreinigt) mit ziemlich gesteigertem Selbstgefühl und Beeinträchtigungsideen behaftet gefunden", und kommt zu dem Schluss, dass Sch. an Geistesstörung leide und im Postdienste nicht weiter verwendbar sei.

Am 20. März 1900 reichte Sch. ein längeres Bittgesuch um Versetzung von Stolp ein. Er sei, wie er des längeren ausführt, fast 5 Jahre in einer für ihn ungeeigneten Dienststelle, einer sog. „Quetsche", beschäftigt gewesen, und bat um mildere Beurteilung seines Verhaltens seinen Vorgesetzten gegenüber. In Wirklichkeit aber stellte sich die Eingabe als eine Anklage dar, deren Spitze sich gegen Dr. F., namentlich aber gegen das

Postamt in Stolp und die Ober-Postdirektion richtete, die ihn trotz seiner wiederholten Vorstellungen Jahre hindurch in einer Dienststelle beschäftigt hätten, die für ihn viel zu schwer und zu aufregend gewesen sei.

Sch. wurde darauf, vom 1. Novbr. 1900 ab, pensioniert.

Am 26. Februar 1900 ersuchte die Kaiserl. Oberpostdirektion Cöslin das Kgl. Amtsgericht in Stolp, zur Durchführung der Pensionierung des p. Sch. eine Pflege für denselben zu bestellen, und nahm dabei Bezug auf das schon erwähnte Gutachten des Herrn Geh. S.-R. Dr. F. vom 16. Februar 1900.

Herr Kaufmann Otto B., Stolp, wurde alsdann vom zuständigen Gericht als Pfleger des Sch. bestellt.

Am 26. 4. 1900 bat die Ehefrau um Beschleunigung des Verfahrens, da sich ihr Mann zu Hause so betrage, dass es für sie und ihr Kind unmöglich sei, länger mit ihm zusammen in der Wohnung zu bleiben. Er habe das Kind auf schreckliche Weise misshandelt. Sie scheue sich aus Angst vor ihrem Manne, weitere Schritte zu thun.

Bei ihrer Vernehmung vom 15. Mai 1900 erklärte die Ehefrau des Sch., ihr Mann sei zwar aus dem Krankenhause als geistig gesund entlassen worden, sie halte ihn aber nach wie vor für geisteskrank und stelle den Antrag auf seine Entmündigung. (Sch. war nämlich im städtischen Krankenhause inzwischen beobachtet worden.) Sie habe bald nach der Eheschliessung diesen Eindruck gewonnen. Schon im ersten Jahre habe er sie trotz ihrer Schwangerschaft gemisshandelt und häufig beschimpft, und zwar ohne jede Veranlassung. Auch nach seiner Entlassung aus dem Krankenhause sei ihr Mann sehr aufgeregt und grob gegen seine Frau gewesen. Habe auch häufig unvernünftige Dinge angestellt. S o h a b e e r s e i n e m K i n d e ü b e r d e n K o p f g e p i n k e l t, d a s E s s e n w e r f e e r h ä u f i g z u m F e n s t e r h i n a u s, w e i l e s „v e r d o r b e n u n d v e r f a u l t“ s e i.

Ihr Mann trinke sehr stark. Seit der Geburt des Kindes, also seit etwa $2^1/_2$ Jahren, sei zwischen den Eheleuten völlige Trennung in geschlechtlicher Beziehung eingetreten. Auch das Kind behandle er sehr schlecht und misshandle es häufig.

Sch. selbst erklärte sich mit dem gegen ihn eingeleiteten Verfahren auf Pensionierung und mit der Pflegschaft vollkommen einverstanden.

Am 8. August 1900 beantragte die Ehefrau und der Vater des Sch. dessen Entmündigung. Sie begründeten dies wie folgt: Sch. sei vor 3 Wochen nach Berlin gegangen, um sich dort eine Stelle zu besorgen und habe heimlich, ohne Wissen der Frau, einen Hypothekenbrief über 300 Mk. und ein Sparkassenbuch über ca. 600 Mk. mitgenommen. In Berlin habe er ein Cigarrengeschäft gekauft und dabei den Hypothekenbrief in Zahlung gegeben und versprochen, weitere 1500 Mk. am 1. Oktober. sowie am 1. Januar 1901 450 Mk. zu zahlen, Gelder, die er gar nicht zahlen könne.

Der Anwalt des Provokaten nahm Bezug auf ein Gutachten des Herrn S.-R. Dr. G., von dem sich Sch. hatte untersuchen lassen, und der auf Grund einer kurzen Untersuchung nicht zu der Ueberzeugung gelangen konnte, einen Irrsinnigen vor sich zu haben.

Herr S.-R. Dr. F. schlug eine Beobachtung des Provokaten in der Charité vor.

In einem längeren Schriftstück gab die Frau noch folgende Einzelheiten über das Benehmen ihres Mannes.

Er habe sie oft auf das Grausamste gemisshandelt, sodass sie häufig zu ihren Eltern und Nachbarn flüchten musste, nachts durch masslosen Lärm die Ruhe der Nachbarn gestört, in seiner Erregung Sachen demoliert, im Garten die Pflanzen aus dem Boden gerissen, dem Kinde auf den Kopf gepinkelt, das Brot und Fleisch an die Wand geworfen, die Wasserleitung aufgeschraubt und den Hof und Garten voll Wasser laufen lassen etc. etc. Als er pensioniert wurde, habe er im Lokalanzeiger inseriert, um eine Stelle zu bekommen. Es müsste aber eine hohe Stelle sein, pflegte er zu sagen, die ihm mindestens 4000 Mk. das Jahr einbringe. Ein so gebildeter Mann, wie er es sei, könne nur eine hohe Stelle einnehmen, dann würde er die Angelegenheit mit der Post einem Sozialdemokraten übergeben.

Krankengeschichte und eigener Befund.

Die körperliche Untersuchung ergab folgenden Befund:

Mässig genährter Mann.

Die Pupillen reagieren prompt auf Lichteinfall, die Augenbewegungen sind frei.

Sämtliche Reflexe — Patellar-, Achillessehnen-, Cremaster-, Bauchdecken- und Kitzelreflex — sind vorhanden.

Die Herztöne sind rein.

Der N. facialis wird beim Sprechen links stärker innerviert wie rechts.

Heredität: Ein Bruder sei nervös.

Der Gang ist ohne Besonderheiten. Beim Stehen mit geschlossenen Augen und Füssen tritt kein Schwanken auf.

Die Sprache ist ungestört.

Potus und syphilitische Ansteckung werden in Abrede gestellt.

Explorand war Postassistent in Stolp. Im Februar 1900 machte ihm ein Postdirektor Vorhaltungen, weil er sich über die Ablieferung von Geld auf dem Hauptpostamt habe keine Quittung geben lassen, ein Vorwurf, den Patient selbst als berechtigt anerkennt. Patient wurde aufgeregt und sagte dem Postdirektor, er solle fortgehen und ihn nicht weiter stören. Nachdem Patient zunächst vom Dienst suspendiert war, meldete er sich auf 4 Wochen krank und zwar auf Grund eines auf Nervosität lautenden Attestes des Sanitätsrats Dr. K. Er sei, so führt er weiter aus, dann vom Kreisphysikus untersucht und am 1. November 1900 pensioniert worden.

Patient giebt ferner an, schon vor 6 Jahren sei er in Stettin in einer Nervenheilanstalt gewesen.

Die Idee, dass er vergiftet worden wäre, will er nie gehabt haben.

Ende Juli habe er sich in Berlin befunden, um hier ein Cigarrengeschäft anzufangen.

Alle von seiner Frau gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen bestreitet er.

Im Mai 1900 sei er im Krankenhause in Stolp gewesen, wohin er auf Veranlassung seiner Frau von der Polizei gebracht worden sei, weil er Frau und Kind geschlagen habe.

20. 11. 1900. Früher sei er in Hamburg gewesen und wider seinen Willen von dort nach Forst i. L. versetzt worden. Von Forst sei er nach Dramburg gekommen und von dort als nervös im Jahre 1895 auf 3 Monate in die Heilanstalt Bergquell in Frauendorf bei Stettin gebracht worden.

Von Dramburg sei er dann nach Stolp versetzt; in den letzten drei Stellungen habe er sich fortwährend beschwert, weil ihm der Dienst zu anstrengend gewesen sei.

Patient giebt weiter an, in Berlin habe er ein Cigarrengeschäft gekauft, bei später eingezogenen Erkundigungen aber erfahren, dass das Geschäft schlecht sei. Er habe deshalb von dem Kauf zurücktreten wollen. Der Verkäufer habe jedoch darüber das Gericht entscheiden lassen wollen. Das Geschäft habe er nach der Lage ausgesucht und dafür einen Hypothekenbrief in Zahlung gegeben, ausserdem habe er noch 1100 Mark bezahlen sollen. Auf die Frage, wie er das Warenlager abgeschätzt habe, erwidert er, dass habe er nach seinem Geschmack gethan, habe aber später noch einen Sachverständigen hinzuziehen wollen. Das ihm fehlende Geld habe er sich von einer Lebensversicherung gegen mässige Zinsen leihen wollen.

Inbezug auf die Schrift seiner Frau befragt, giebt er an, dass das Geld, welches er ihr für die Hauswirtschaft gegeben habe, nicht ausreichte, er habe seine Frau im Verdacht, dass sie das Geld zur Bezahlung der Möbel gebraucht habe. Er habe seiner Frau alle Monate 70—80 Mark gegeben. Geschlagen will er sie nur dann haben, wenn sie ihn angriff.

Von einer Lebensversicherungs-Gesellschaft sei ihm eine Stelle mit einem Gehalt von 1800 Mark angeboten worden.

Mit seiner Frau habe er keinen Verkehr mehr gehabt, weil er kein zweites Kind haben wollte, auch habe er befürchtet, seine Frau würde krank werden.

Auf der Schule habe er mässig gelernt, sei bis zur Sekunda gekommen, habe beim Militär 3 Jahre gedient, sei aber längere Zeit krank gewesen, sonst würde er befördert worden sein.

Als junger Beamter sei er wiederholt nervös krank gewesen. Nach Hamburg sei er als einer der besten Beamten hingeschickt worden.

Patient meint, ganz gesund gewesen zu sein, als er in Bergquell war.

28. 11. 1900. Nach dem Geschäft befragt, sagt er, er habe ja jetzt eingesehen, dass es nichts war; vorher habe er aber gedacht, in Berlin müsse jedes Geschäft gut gehen. Dass er weniger Geld gehabt habe, als er zu zahlen versprochen, hätte nichts geschadet, denn der Verkäufer habe ihm gesagt, er würde ihm dann weniger Waren geben, er müsse sich aber verpflichten, aus seinem, des Verkäufers, Warenlager zu beziehen. Der Verkäufer habe ihn informieren wollen und habe ihm auch gesagt, er habe 20 bis 30 Mark Umsatz und 6 bis 7 Mark Reingewinn. Erst als man von Stolp aus dies anzweifelte, habe er Erkundigungen eingezogen und erfahren, dass der Umsatz in drei Tagen häufig nur 3 Mark betrug. Meint schliesslich, es sei doch alles nur eine Kleinigkeit gewesen, er habe nur 300 Mark eingezahlt und noch Vermögen gehabt und zwar ein Sparkassenbuch über 700 Mark und eine Hypothek von 300 Mark; die von ihm gezahlten 300 Mark wolle er jetzt fahren lassen und dann eine Buchhalterstelle annehmen.

18. 12. 1900. Patient war damals, als er in Bergquell war, nervös; nach seiner Entlassung aus der Anstalt heiratete er. Er giebt an, es sei sehr zweifelhaft, ob er seine Frau misshandelt habe.

In seiner letzten Stellung sei er mit Rechnungsarbeit überbürdet gewesen.

Inbezug auf seine 22 Disziplinarstrafen meint er, das sei nicht viel, das habe jeder.

Er räumt ein, dass er bei seiner letzten Affaire im Unrecht war; der Postdirektor habe ihn zu viel beaufsichtigt.

Dass die Geschichte mit dem Cigarrengeschäft eine Dummheit war, gesteht er ein; mit Cigarren sei er aber bekannt, weil sein Vater bereits ein Cigarrengeschäft gehabt habe. Der Verkäufer habe ihm gesagt, in einem solchen kleinen Geschäfte würden keine Bücher geführt. Befragt, ob er sich den Vorrat angesehen habe, erwidert er: „Es standen Regale von Kisten da.“

Nach Bergquell sei er von seinem Vater wider seinen Willen gebracht worden; seine Idee sei es immer gewesen, wieder nach Forst zurückzugehen.

Er wollte sich jetzt zum Buchhalter ausbilden lassen und hoffe, mit seiner Familie auszukommen.

Gegen seine Entmündigung müsse er protestieren.

Gutachten.

Auf Grund des ausgiebigen Materials, welches besonders in den 2 Bänden Personalakten enthalten ist, sowie auf Grund der Unterredungen, die wir mit Sch. in der Charité hatten, können wir uns ein vollständiges Bild von dem Geisteszustand des Provokaten machen. Sch. ist erblich belastet, ein Bruder musste wegen Geisteskrankheit einer Heilanstalt überwiesen werden.

Sch. ist ein angeboren schwachsinniges Individuum. Wenn er auch nicht vollständig entwicklungsunfähig war und sich gewisse Kenntnisse aneignen konnte, so war er doch den Anforderungen, die man an ihn stellte, nie vollständig gewachsen. In allen Attesten, die in den Personal-Akten des Sch. enthalten sind, wurde immer wieder hervorgehoben, dass seine Befähigung schwach war. Er hatte die grösste Mühe, das Telegraphieren zu

erlernen; fortwährend musste Rücksicht auf ihn genommen werden. Wiederholt wird in seinen Akten sein Mangel an Gewandtheit, an Ueberlegung und Umsicht hervorgehoben. Im Anfang seiner Beamtenlaufbahn ging es nun noch leidlich. Mit der Zeit aber traten immer grössere Schwierigkeiten auf. Durch sein zerfahrenes Wesen, durch die aufgeregte Art, mit der er in hohen Fisteltönen seine Antworten gab, wurde er zur komischen Figur. Er erregte die Heiterkeit des Publikums, so dass er als Schalterbeamter untauglich war. Wegen Unregelmässigkeiten im Dienst wurde er sehr häufig bestraft. Er selbst spricht von 22 Disziplinarstrafen. Sch. selbst hat das Gefühl seiner Unzulänglichkeit, bildet sich aber ein, dass die Schwierigkeiten, die er im Dienst hatte, lediglich auf die Verhältnisse der Kleinstadt zurückzuführen seien, in der er als Postbeamter zu wirken hatte, und hat seit dem Jahre 1891 die Idee gefasst, es würde alles wieder gut werden, wenn er aus dem kleinen Ort Stolp oder Forst versetzt würde und nach einer grösseren Stadt käme. Sein Wunsch und Ziel war Hamburg, wo er sich am glücklichsten gefühlt hatte. Immer wieder hat er Eingaben und Gesuche an die Behörden gerichtet, ihn nach dort zu versetzen. Trotz aller Abweisungen, die er erfuhr und trotz des Versprechens, mit seinen Eingaben aufzuhören, liess er nicht ab, umfangreiche Schriftstücke in diesem Sinne abzufassen, und als immer wieder seine Gesuche abschläglich beschieden wurden, geriet er in immer grössere Erregung. Zur Ausbildung eines nervösen Aufregungszustandes hat dann noch die Ueberanstrengung im Dienst beigetragen. Da seine geistigen Fähigkeiten minderwertig waren, so machte ihm das, was er zu leisten hatte, leicht erschöpft und reizbar. Wiederholt war er wegen grosser Nervenschwäche dienstunfähig.

Schon im Jahre 1887 finden wir in den Akten das erste ärztliche Attest, laut welchem er an hochgradiger Nervenschwäche leidet.

Schliesslich führte seine Reizbarkeit zu heftigen Auftritten, sowohl auf dem Postamt wie in seiner Häuslichkeit. Wiederholt hat er ungebührliche Ausdrücke in Worten und Schriftstücken seinen Vorgesetzten gegenüber gebraucht. Nur die Rücksicht, die man auf ihn als kranken Menschen nahm, bewahrte ihn vor schweren Disziplinarstrafen oder Entlassung. Ja, als er selbst einmal im Jahre 1896 in einem Zustande von Erregung in thörichter Uebereilung seine Entlassung gefordert hatte, gab man dem in Rücksicht auf seinen Geisteszustand keine Folgen.

In seiner Familie, wo der äussere Zwang nicht so auf ihn wirkte, kam es zu sehr heftigen Szenen. Seiner Frau gegenüber liess er sich zu Thätlichkeiten hinreissen, in seiner Wut und Aufregung vergass er jede Rücksicht und vergriff sich an Personen und Gegenständen, sogar an seinem eigenen Kinde.

In dem Verhalten des Sch. sind mehrfache Schwankungen vorgekommen. Einmal war er schon so weit, dass er in eine Anstalt aufgenommen werden musste. Er brachte längere Zeit

1894/95 in der Anstalt Bergquell zu, von wo er ziemlich beruhigt zurückkam. 1896 fand F. ihn mit Störungen der Selbstempfindungen (es war alles um ihn vergiftet), mit ziemlich gesteigertem Selbstgefühl und Beeinträchtigungsideen behaftet. In letzter Zeit nahm seine Aufregung wieder so zu und führte zu einem so unliebsamen Auftritt gegenüber einem Vorgesetzten, dass er beurlaubt werden musste und der Antrag auf seine Pensionierung gestellt wurde.

Das Bild geistiger Schwäche und leichter Reizbarkeit tritt nun bei jeder Unterhaltung mit ihm hervor. Er zeigt eine lächerliche Ueberschätzung seiner Person und seiner Urteilsfähigkeit. Sch. meint, er sei in Hamburg ein vorzüglicher Beamter gewesen und nur die Versetzung in solche kleine Orte wie Stolp und Forst sei Schuld, dass er so wenig zur Zufriedenheit der Postbehörden gearbeitet habe. In grossen Städten sei es ja viel leichter. Er habe sich bei seiner Anwesenheit in Berlin in den Postämtern davon überzeugt, dass überall nur mit schwachen Kräften gearbeitet wurde. Auch könne man sicher in den grossen Städten billiger leben, als in den kleinen. Irgendwelche Krankheitseinsicht hat er gar nicht. Nach seiner Schilderung hat ihm auch eigentlich gar nichts gefehlt, als er damals in Bergquell gewesen sei. Die durchaus glaubhaften Erzählungen seiner Frau bestreitet er ganz entschieden. Er will nichts von den Auftritten, die er gemacht hatte, und seinen Gewaltthätigkeiten wissen. Hält man ihm das vor, was über sein Verhalten von seiten seiner Frau berichtet ist, so weiss er keine andere Antwort, als dass er sagt, er müsse das bestreiten. Ausserordentlich bezeichnend ist dann die Art und Weise, wie er nach seiner Beurlaubung versucht hat, in Berlin ein Zigarrengeschäft zu übernehmen, und wie er selbst über sein Verhalten spricht. Er ist hier einem Menschen zum Opfer gefallen, der ihn vollständig durchschaute und seinen Schwachsinn sich zu Nutze machte. So hat er sich darauf eingelassen, für die Uebernahme eines Geschäftes die Summe von 2200 Mark zu versprechen, die er gar nicht hätte bezahlen können, da er alles in allem 900 Mark besass. Dabei hatte er allem, was ihm der Besitzer dieses Geschäftes vorgeredet hatte, ohne weiteres Glauben geschenkt. Er ging von vornherein von dem kindlichen Glauben aus, dass in Berlin, wie er selbst sagt, jedes Geschäft gut gehen müsse. Obwohl er doch gar keine Erfahrungen in geschäftlicher Beziehung besass, hat er ohne weiteres geglaubt, dass in dem Geschäft ein täglicher Umsatz von 20 Mk. stattfinde. Er hat sich dann auf den Kauf eingelassen, ohne im mindesten nachzusehen, was eigentlich an Beständen von Waren im Geschäft vorhanden war. Er beruhigte sich damit, dass „da viele Regale mit Kisten standen". Als dann von seiner Heimat aus Bedenken über den Ankauf eines Zigarrengeschäfts erhoben wurde, erkundigte er sich nun selbst nach allen Dingen, die er schon vorher hätte prüfen müssen, ehe er sich auf den ganzen Handel einliess. Nun erfuhr er, dass in drei Tagen oft höchstens

ein Umsatz von drei Mark stattfinde und dass das Geschäft auch sonst gar nicht den Preis wert sei, den er dafür hatte zahlen sollen; er suchte sich nun wieder aus dem Handel herauszuziehen und war froh, dass er die Sache damit beenden konnte, dass er dem Besitzer die angezahlten 300 Mark überliess. Die Planlosigkeit seines Vorgehens, die Ueberschätzung seiner eigenen Fähigkeiten, seine gänzliche Gedankenlosigkeit treten in dieser Sache deutlich hervor und sind überaus bezeichnend für den Geisteszustand des Sch. In diesem Mangel an geistigen Fähigkeiten sehen wir vor allem die Grundlage seines pathologischen Wesens. Aus ihr folgt die Unzulänglichkeit seiner Leistungen, die der Grund war, dass die Postbehörde gar nicht mehr wusste, wie sie ihn so beschäftigte, dass er den Anforderungen des Dienstes genügen konnte. Auf dem Boden des Schwachsinnes erwuchs die überwertige Idee, er könne nur durch eine Versetzung in eine grössere Stadt in bessere Verhältnisse kommen, wodurch er sich getrieben fühlte, Jahre lang immer wieder langatmige Gesuche um Versetzung bei der Behörde einzureichen, trotz aller Abweisungen und Belehrungen, die ihm zu teil wurden.

Infolge des Missverhältnisses zwischen seinen Leistungen und den Anforderungen, die man an ihn stellte, zwischen den falschen Hoffnungen, die er sich infolge Ueberschätzung seiner eigenen Persönlichkeit machte, und den wirklichen Verhältnissen entstand jene Reizbarkeit, die zu den heftigen Auftritten gegenüber den Vorgesetzten führte und zu förmlichen Tobsuchtsanfällen in seiner Familie.

Zeitweise ist Sch., wie aus einem früheren ärztlichen Attest hervorgeht, paranoisch gewesen und hat ausgesprochene Verfolgungsideen geäussert.

Wollen wir zum Schluss die an uns von Seiten des Gerichts gestellte Frage beantworten, so müssen wir aus alledem, was wir angeführt haben, den Schluss ziehen, dass Sch. an einer Geistesschwäche leidet, die ihn ausser Stande setzt, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen.

Fall 11. 1895.

L., Student.

Angeklagt wegen unzüchtiger Handlungen, begangen an Knaben (Betasten des Gesässes an Knaben auf öffentlicher Strasse).

Entartetes, leicht schwachsinniges Individuum. Partielle Begabung; stilistisch begabt, Talent für Mathematik, aber haltloses, inkonsequentes, albernes Benehmen.

Exkulpiert. Verfahren eingestellt.

Vorgeschichte:

Am 1. September 1894, nachmittags gegen 4 Uhr, spielten die Knaben (K., geb. am 6. Aug. 1884 und B., geb. am 17. März 1884) auf der freien

Treppe der National-Galerie zu Berlin. Der Angeklagte trat auf sie zu und veranlasste sie, die Treppe hinaufzugehen und sich auf eine Bank zu setzen. Hier betrachtete der Angeklagte die beiden Knaben von hinten, worauf sich alle 3 auf Aufforderung des Galeriewärters entfernten, da um diese Zeit sich niemand auf der Freitreppe aufhalten dürfe. Jetzt begaben sich alle zusammen in einen Gang des Museums zu ebener Erde und setzten sich daselbst auf eine durch Strauchwerk etwas verdeckte Bank. Hier gab der Angeklagte dem Knaben K. 20 Pf., nahm ihn auf den Schoss, knöpfte ihm die Hose auf, griff von hinten hinein und betastete den nackten Hinterteil desselben. Ebenso knöpfte der Angeklagte auch dem Knaben B. die Hosen auf, fasste ihn um den Hals und betastete dessen noch mit dem Hemde bekleideten Hinterteil.

Hierauf wurde der Angeklagte auf Veranlassung des Schülers W., welcher das Treiben desselben beobachtet und schliesslich einen Schutzmann auf denselben aufmerksam gemacht hatte, zur Wache sistiert.

Sowohl bei seiner Sistierung, bei welcher er auf den Beamten seinem Aeusseren nach den Eindruck eines „Pupenjungen“ macht, als auch bei der nach Erhebung der Anklage erfolgten Vernehmung vom 23. Januar 1895 räumt der Angeklagte den geschilderten Vorgang unumwunden ein. Er wollte sich damit ein Vergnügen, jedoch keine geschlechtlichen Erregungen bereiten. Er sei Kindern gut und habe dieselben daher beschenkt. Weiterhin erklärt er, dass er pervers beanlagt sei und mit Weibern nicht verkehre, ebenso sei er der Onanie zugethan. Er habe schon früher Kinder auf den Schoss genommen und dieselben geküsst. Bei dem geschilderten Vorgang habe er aus Thorheit so gehandelt, seinen Geschlechtstrieb jedoch nicht befriedigen wollen. Die Eltern der beiden Knaben haben von einem Strafantrag Abstand genommen. Die Staatsanwaltschaft erhebt jedoch unter dem 27. November 1894 Anklage. In der Hauptverhandlung vom 23. Juni 1895 beantragt der Staatsanwalt eine Gefängnisstrafe von 9 Monaten. Dagegen vermochte der Gerichtshof die erwähnten körperlichen Berührungen der beiden Knaben nicht als unzüchtige Handlungen anzusehen, „da sie sich nicht ohne weiteres objektiv als Handlungen anzusehen, welche allgemein das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletzen“, und sprach den Angeklagten frei. Gegen dieses Urteil legt der Oberstaatsanwalt unterm 24. Juni 1895 Revision ein. In der Revisions-Rechtfertigung heisst es: „Wenn das Urteil feststellt, dass der Angeklagte zur Befriedigung geschlechtlicher Lüste die Hosen der Knaben geöffnet, in diese hineingegriffen und die Knaben teils an den, durch das Hemd bedeckten, teils an den entblössten Hinterteil gegriffen hat, so ist damit der strafbare Thatbestand festgestellt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Gerichtshof diese Handlungen, die, an sich unbedenklich, das Schamgefühl gröblich verletzen und im vorliegenden Falle zur Befriedigung eines freilich abnormen Geschlechtstriebes dienen sollten, nicht für unzüchtig erachtet hat. Wenn als Grund angegeben wird, diese Handlungen können „nicht ohne weiteres objektiv“ als Handlungen erachtet werden, welche das Schamgefühl verletzen, so ist es unverständlich, was noch ausser dem festgestellten Sachverhalt hinzutreten soll, um gerade im vorliegenden Falle die Handlungen erst zur „unzüchtigen“ zu machen. Das Urteil enthält hierüber nichts und verkennt mithin den Begriff einer „unzüchtigen Handlung“. Das Reichsgericht schliesst sich in seinem Urteil vom 2. Februar 1895 den Ausführungen des Oberstaatsanwalts an und verweist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht II. Das Landgericht II beschliesst unterm 18. Mai 1895, in der Hauptverhandlung am 18. Juni 1895 vom Sanitätsrat Dr. M. ein Gutachten über den Geisteszustand des Angeklagten zu erfordern, welcher in dieser Verhandlung die Beobachtung des Angeklagten in der Charité beantragt. Er überreicht ein Exemplar der Zeitschrift „Ethische Kultur“ vom 1. Dezember 1894 und des „Vorwärts“ vom 1. Mai 1895, in welchem ein Aufsatz bezw. ein Gedicht vom Angeklagten veröffentlicht ist. Das Gedicht ist schwungvoll verfasst und behandelt den 1. Mai. Der Verteidiger des Angeklagten beantragt unterm 25. Juni 1895 die Ablehnung des Antrages auf Ueberweisung des Angeklagten in die Charité. Nach diesem Antrage soll

der Angeklagte im Termine am 18. Juni cr. behauptet haben, an epileptischen Anfällen zu leiden, doch ist in dem diesbezüglichen Verhandlungsprotokolle eine Aeusserung des Angeklagten überhaupt nicht enthalten. Der Verteidiger erblickt in der beantragten Ueberweisung des Angeklagten in die Charité eine unnötige Verzögerung des Verfahrens und verspricht sich mit Rücksicht auf die sehr geringe Anzahl der bislang vom Angeklagten gehabten Schwindelanfälle von einer sechswöchentlichen Beobachtung nichts. Das Gericht beschliesst jedoch unterm 27. Juni 1896, dass der Angeklagte zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand zur Zeit der Begehung der That in die Königliche Charité gebracht und dort bis zur Dauer von sechs Wochen beobachtet werde.

Die polizeilicherseits gepflogenen Recherchen über den Geisteszustand des X. ergaben folgendes:

X. ist nach seinem Alter ein körperlich sehr zurückgebliebener Mensch, er spricht sehr lebhaft, wenn man mit ihm spricht, und macht dabei den Eindruck eines Schwärmers. Sein ganzen Wesen lässt auf eine Geistesstörung schliessen, jedoch in keiner Weise in bösartiger Natur. Er ist ruhig, weiss alles, ist aber sehr verschlossen, grüsst und spricht mit niemand im Hause. Auf der Strasse sieht er vor sich hin und scheint immer in tiefes Nachdenken versunken zu sein. Der Vater des X. erklärt, dass sein Sohn von der frühesten Jugend an sehr viel krank gewesen sei und vor 8 Jahren 4 Monate lang an einer schweren Brustkrankheit im Krankenhause zugebracht habe. Nach dieser Zeit kränkelt er immer, und giebt der Vater selber zu, dass sein Sohn an einer Geistesgestörtheit leide. Er lässt sich vom Vater durch Worte nicht belehren, wohnt in einem Zimmer für sich ganz allein und kommt fast gar nicht mit seinem Vater und seiner Schwester zusammen. Ein Bruder des X. ist an einer Geisteskrankheit gestorben.

An den Oberstaatsanwalt richtete X. unterm 12. Februar 1895 ein längeres Schreiben, welches wir, weil besonders charakteristisch für den Geisteszustand des Angeklagten, hier wortgetreu wiedergeben:

Hochverehrter Herr Oberstaatsanwalt!

Nach § 387 Abs. 1 der St.-P.-O. mache ich von dem mir zustehenden Rechte Gebrauch, zu Ihrem Revisionsantrage eine schriftliche Erklärung einzureichen. In einigen Punkten kann ich Ihrem Antrage nur zustimmen, in anderen aber nicht. Zunächst danke ich Ihnen herzlich dafür, dass Sie nach § 338 Abs. 2 der St.-P.-O. zu meinen Gunsten beim Reichsgericht Revision eingelegt haben, und nach § 344 Abs. 1 der St.-P.-O. gestatte ich nicht, dass diese Revision zurückgenommen wird. Die von mir begangene Handlung war sicherlich durchaus ungehörig und unpassend, war aber in keinem Fall in juristischer Beziehung strafbar. Ich habe es stets ausdrücklich bestritten, dass ich die Handlung begangen hätte „zur Befriedigung geschlechtlicher Lüste“ oder „zur Befriedigung eines freilich abnormen Geschlechtstriebes“: ich kann mich also bei dem Urteil des Gerichtshofes, auch wenn es auf Freisprechung lautete, nicht beruhigen, weil ich die Motive des Urteils nicht billigen kann. Ich hatte daher selbst die Absicht, gegen dieses Urteil Revision einzulegen, und es hat mich sehr wohlthuend berührt, dass Sie mir darin zuvorgekommen sind. Ich sage Ihnen dafür meinen herzlichsten Dank. Die Handlung — die ich an sich in keiner Weise rechtfertigen will — war doch in juristischer Beziehung völlig harmlos, weil sie nicht zur Befriedigung geschlechtlicher Lüste, sondern nur aus einem — natürlich durchaus nicht zu billigenden — Mutwillen begangen war. Auch die Knaben haben sie nur als einen harmlosen Scherz aufgefasst, und ihre Sittlichkeit hat dadurch keinen Schaden gelitten. Die Handlung war wirklich nicht wert, vor den Strafrichter gezerrt zu werden: sie ist nicht in verbrecherischer Absicht, sondern nur im Spiele begangen worden, wenn sie auch allerdings die Grenzen des Zulässigen weit überschritten hat. Sie ist in moralischer Hinsicht sehr zu tadeln, aber juristisch nicht strafbar. Sie ist übrigens in einem mir jetzt selbst unbegreiflichen Anfall von krankhafter Störung der Geistesthätigkeit begangen. Ich habe das Strafgesetz-

buch und die betreffenden Paragraphen über Sittlichkeitsverbrechen, wenn auch oberflächlich, gekannt und wusste, dass darauf hohe Strafen stehen. Es war also eine Dummheit sondersgleichen, dass ich mich der Gefahr aussetzte, gegen diese Paragraphen zu verstossen. Aber im Augenblick der That habe ich weder an das Strafgesetzbuch noch an irgend etwas anderes gedacht; mein Bewusstsein der Aussenwelt war wie ausgelöscht. So wird es sich wohl bei der Begehung einer jeder strafbaren Handlung verhalten; die sogenannte Abschreckungstheorie ist daher völlig unhaltbar, weil gerade im Augenblick der Begehung der That diese Abschreckung nicht wirksam ist. Wenn hinreichende Gründe für eine Handlung vorhanden sind, dann wird sie begangen, auch wenn noch so hohe Strafen darauf stehen. Jeder vernünftige Mensch sollte also danach streben, die Ursachen der Verbrechen zu beseitigen, nicht aber durch Strafen die Verbrecher abzuschrecken, weil dies eben gar keinen Zweck hat. So sollten z. B., um die Verbrechen gegen die Sittlichkeit zu beseitigen, in der Schule Knaben und Mädchen zusammen unterrichtet werden, wodurch die Sittlichkeit sehr gefördert wird, wie sich in Amerika gezeigt hat; ferner sollte die Frau in wirtschaftlicher, juristischer und politischer Beziehung gleichgestellt werden, so dass sie also dieselben Berufe ausüben darf, wie der Mann, also nicht blos Arzt, sondern auch Richter, Rechtsanwalt, Beamter sein darf, was in Amerika sehr förderlich auf die Kultur gewirkt hat, dass sie in juristischer Beziehung nicht mehr mit Kindern, Wahnsinnigen und Verbrechern auf dieselbe Stufe gestellt wird, dass sie das aktive und passive Wahlrecht erhält zu allen gesetzgebenden Körperschaften. Schliesslich wäre es auch sehr angebracht, wenn der geheimnisvolle und darum so pikante Schleier zerrissen würde, der heutzutage über den geschlechtlichen Verkehr schwebt, dass also die Kinder in wissenschaftlicher Beziehung aufgeklärt werden über die Funktionen der Geschlechtsorgane, ehe sie, wie es gegenwärtig in der Regel der Fall ist, von unberufener Seite darüber aufgeklärt werden, dass man in künstlerischer Beziehung schon früh ein lebhaftes Gefühl in ihnen erweckt für die Schönheit des nackten menschlichen Körpers. Die Pflege einer edlen Sinnlichkeit ist das beste Schutzmittel gegen eine gemeine Sinnlichkeit. Prüderie ist nicht ein Zeichen von Keuschheit, sondern ein Zeichen von verlorener Keuschheit; sie gleicht den Nervenschmerzen der Amputierten in Gliedmassen, die sie längst nicht mehr haben. Es ist ja eine bekannte Thatsache, dass die Kameliendame schliesslich zur Betschwester wird; und das Mädchen, das seine moralische Keuschheit verloren hat, wird prüde. Dagegen ist eine naive Freude an der Schönheit des nackten menschlichen Körpers immer ein Zeichen eines reinen, unverdorbenen Gemütes und verdient daher durchaus gepflegt zu werden. Der Mensch kommt als unschuldiges Kind in nacktem Zustande aus dem Mutterleibe hervor, und so lange er seine Unschuld bewahrt, findet er an der Nacktheit nichts Unsittliches. Warum sollten wir also nicht auch schon die Kinder bekannt machen mit den herrlichen Gemälden eines Rubens und Rafael oder mit den unübertrefflichen Meisterwerken der griechischen Plastik, warum sollten sie im Zeichenunterricht nach der Vorlage oder noch besser nach einem lebendigen Modell nicht auch nackte Körper zeichnen, warum sollten sie im Turnunterricht nach der Sitte der Griechen nicht auch gymnastische Uebungen anstellen?

Gerade dadurch werden sie ja am besten geschützt gegen die Gefahren, welche der Geschlechtstrieb herbeiführen kann, wenn er, wie es heutzutage der Fall ist, als eine unbekannte geheimnisvolle, dämonische Gewalt das arglose Kindergemüt überfällt, das sich dagegen nicht zu schützen vermag, weil es in Folge unserer verkehrten Erziehung den Feind garnicht kennt, mit dem es zu kämpfen hat, und weil dieser Feind nun plötzlich in seiner ganzen Grösse dasteht, während er bei einer vernünftigen Erziehung garnicht als Feind auftritt, sondern auf Geist und Gemüt nur fördernd und befruchtend einwirkt, die zartesten, innigsten und edelsten Gefühle hervorruft und eine reine heilige Liebe zur Kunst entflammt, die mit der Weihe himmlischer Schönheit das ganze Leben adelt und verklärt. Alle Prüderie auf dem Gebiet der Kunst ist durchaus verwerflich, sie widerspricht dem inneren Wesen der Kunst und sie widerspricht auch einer reinen und keuschen

Sittlichkeit. Jeder wirklich anständige Mensch wird daher immer jedes Muckertum auf dem Gebiete der Kunst aufs Heftigste bekämpfen. Er wird z. B. dagegen protestieren, dass die Aphrodite Kallipygos im Berliner Museum in eine Ecke gestellt wird, wo man sie nur von vorn betrachten kann, während diese Statue doch, wie schon ihr Name sagt, auf die Ansicht von der Rückseite aus berechnet ist. Wesshalb soll es denn unsittlich sein, sich einen schönen Hintern anzusehen? Derselbe ist in plastischer Beziehung — wenn man also von der mehr geistigen als plastischen Schönheit des Gesichts absieht, ohne Zweifel der schönste Teil des menschlichen Körpers. Er verdient in Bezug auf Symmetrie und Harmonie auch vor den weiblichen Brüsten den Vorzug. Freilich haben wieder die letzteren den Vorzug, dass sie beim Auf- und Abwogen des Busens den Reiz einer anmutigen Bewegung darbieten. Ich kann mir also kein Urteil darüber erlauben, welcher Körperteil schöner ist, weil ich mit Frauen noch keinen Umgang gehabt habe: ich mache mir nämlich nichts darans. Aber auch bei den Tieren ist ohne Zweifel der Hintere der schönste Teil des Körpers; so ist es z. B. bei Pferden, während es allerdings bei anderen Tieren, z. B. bei der Kuh nicht der Fall ist. Bei jungen Hunden ist es aber wieder der Fall. Neulich besuchte ich einmal den Baron v. H. Ich traf ihn im Park, wo er an jeder Hand ein halbes Dutzend junger Hunde an der Leine führte, deren Hinterteil vollständig kahl war, so dass er wie rasiert aussah Nachdem der Baron noch eine Weile mit seinen Hunden im Park spazieren gegangen war, setzte er sich in einer Laube nieder Ein Diener brachte nun ein silbernes Becken mit Seifenschaum und ein anderer ein Etui mit einem goldenen Rasiermesser. Dann machte sich der Herr Baron höchst eigenhändig an die Arbeit, indem er jeden von den zwölf jungen Hunden in sehr geschickter und geschmackvoller Weise rasierte. Ich konnte nicht umhin, ihm meine Anerkennung über seine Geschicklichkeit auszusprechen und sagte ihm, er verstünde dies noch besser, wie ein Barbier. Er fühlte sich dadurch sehr geschmeichelt, that aber so, als ob er dieses Lob bescheiden ablehne, indem er sagte: „Ist auch kein Wunder. Thue ich jeden Morgen. Meine liebste Beschäftigung.“ Den jungen Hunden schien diese Procedur sehr angenehm zu sein, denn sie liessen von Zeit zu Zeit ein fröhliches Grunzen vernehmen und wedelten dabei mit dem Schwanz. Die übrigen elf jungen Hunde, die gerade nicht beschäftigt waren, sprangen munter an den Beinen des Herrn Baron herum und wedelten ebenfalls mit den Schwänzen. Jedes Mal, wenn einer von ihnen rasiert war, nahmen die übrigen eine Serviette zwischen die Pfoten und befreiten ihren Kameraden von dem Seifenschaum, der noch an seinem Körper war. Der Baron hatte sie sehr geschickt dazu abgerichtet. Als alle rasiert waren, nahm er einen jeden von ihnen in die Höhe und drückte einen zärtlichen Kuss auf seinen Hintern. Dann ging er noch eine Weile mit ihnen im Park spazieren, legte sich dann auf den Rasen, spielte mit ihnen und liess sich von ihnen Kunststücke vormachen. Sie waren alle sehr intelligent und machten die schwierigsten Sachen, und sie thaten dies mit einer solchen Anmut und mit einer so kindlichen Naivität, dass man nur seine Freude daran haben konnte. Dabei war die ganze Szene von so einer reinen und keuschen Unschuld, dass auch der strengste Moralist daran nichts Unsittliches gefunden hätte, und ein durch und durch unsittlicher Mensch würde von dieser unbefangenen und naiven Nacktheit und Unschuld so gerührt worden sein, dass er in sich gegangen wäre und alle unkeuschen Gedanken aus seiner Seele verbannt hätte. Es kommt eben ganz darauf an, wie man etwas thut; dieselbe Sache, die, wenn sie mit Absicht und Bewusstsein gethan wird, sehr unsittlich ist, kann ganz sittlich sein und einen geradezu veredelnden Einfluss ausüben, wenn sie naiv und unbefangen gethan wird. Dieses letztere war nun sicherlich bei der von mir begangenen Handlung der Fall. Ich weiss selbst nicht recht, wie ich dazu gekommen bin, jedenfalls hatte ich dabei nicht die geringste unsittliche Absicht. Mein Schwanz ist ganz schlaff geblieben, und ich wollte ihn auch garnicht steif machen, ich habe überhaupt an solche Dinge garnicht gedacht. Die ganze Sache hatte auch nicht den geringsten sexuellen Anstrich. Ich bin dabei ganz kalt geblieben. Es war wirklich

weiter nichts als ein verhältnismässig ganz harmloser Scherz. Die Richter haben dies auch empfunden und haben mich deshalb freigesprochen. Selbst wenn ich zu der niedrigsten Strafe, zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt worden wäre, so hätte diese Strafe in gar keinem Verhältnis zur That gestanden. Es ist dies übrigens ein grosser Mangel im Strafgesetzbuch, dass hier auch die niedrigste Strafe gleich so hoch ist. Der Richter wird bei solchen Fällen manchmal in die peinlichste Verlegenheit gesetzt, weil er die Strafe nicht nach der That abmessen kann. Da er es nicht mit seinem Gewissen verantworten kann, den Angeklagten zu einer so hohen und infolge dessen nicht gerechtfertigen Strafe zu verurteilen, so hilft er sich, so gut es geht. In England stand früher Todestrafe auf Diebstahl, wenn der Wert des gestohlenen Gutes 40 Schillinge oder mehr betrug. Infolgedessen wurde dieser Wert von dem Richter in der Regel auf 39 Schillinge festgesetzt. Ist eine ähnliche Möglichkeit nicht gegeben, so spricht er einfach frei. Dies ist psychologisch sehr wohl verständlich und ich meine, es ist doch auch ethisch ganz gerechtfertigt. Ich würde als Richter ganz ebenso handeln, ich würde überhaupt prinzipiell immer freisprechen, wo es nur irgend möglich ist, wenn der Angeklagte einen guten Eindruck auf mich macht. Ich möchte um alles in der Welt nicht Staatsanwalt sein. Das muss doch für jeden fühlenden Menschen ein furchtbar unangenehmes Gefühl sein, wenn er da so einen armen Teufel zu ein paar Monaten Gefängnis verdonnern muss. Ich würde mir dabei immer wie ein Henker vorkommen. Ich hielte das keine Woche lang aus. Ich glaube, die Richter haben in meinen Prozess ganz ähnliche Gefühle gehabt. Als die Richter sich in das Beratungszimmer zurückgezogen hatten, platzten dort die Meinungen in der heftigsten Weise aufeinander, denn man hörte laute und erregte Stimmen, so dass man manchmal jedes Wort verstehen konnte. Bei einiger Phantasie konnte man sich ganze Teile ihrer Beratung ganz gut zusammenreimen. Ich gebe hier einen Teil derselben wieder, der vielleicht nicht genau der Wirklichkeit entspricht, der aber doch die Gefühle der Richter ziemlich genau zum Ausdruck bringt. „Da können Sie jeden Professor fragen, der wird es sagen, dass die Handlung eine unsittliche war.“ „Ja, wenn Sie einen Professor fragen, der wird es vielleicht sagen; Sie sollen aber eben nicht einen Professor fragen, sondern Sie sollen Ihren gesunden Menschenverstand fragen, und der wird Ihnen sagen, dass die Handlung nicht unsittlich war.“ Der Richter soll sein Amt nicht als ein Handwerk nach einer gelehrten Schablone betreiben, sondern er soll es als eine freie Kunst ausüben nach den Gesetzen eines aufgeklärten Verstandes, nicht nach geschriebenen Menschensatzungen. Er darf nicht nur, sondern er soll auch der Stimme des Herzens Gehör schenken. Er soll ein denkender und fühlender Mensch und nicht ein Paragraphenautomat sein. Wie der Arzt nicht ein Rezeptenmacher sein soll, so soll auch der Richter nicht eine Rechtsmaschine sein, wo man auf der einen Seite ein Vergehen oder Verbrechen hineinsteckt und dann wird die Maschine gedreht und auf der andern Seite kommt eine Gefängnis- oder Zuchthausstrafe heraus. Dadurch wird das Recht, das dem Richter heilig sein soll, entwürdigt, wie die Religion durch die Gebetsräder der Mongolen, nur mit dem Unterschiede, dass durch das Drehen dieser Räder niemand geschädigt wird, aber durch einen verkehrten Urteilsspruch wird oft ein ganzes Menschenglück und Menschenleben vernichtet, das vielleicht von hohem Werte für die Menschheit war. Sagen Sie doch nicht, das Wohl des Staates fordere die Bestrafung eines jeden Verbrechens. Nur ein Thor kann glauben, dass dadurch auch nur ein einziges Verbrechen verhütet wird. Jedes Verbrechen hat seine Ursachen und es wird begangen, ob nun Verbrechen bestraft werden oder nicht. Ist es also gerechtfertigt, die unglücklichen Opfer unnatürlicher sozialer Verhältnisse zu verurteilen, die doch nur gethan haben, was sie thun mussten? Meiner Ansicht nach ist es nur schädlich, Verbrechen zu bestrafen, weil die öffentliche Meinung dadurch mit Morphium eingeschläfert wird, sodass sie glaubt, mit der Bestrafung des Verbrechers wäre auch das Verbrechen gesühnt. Ein Verbrechen ist aber erst dann gesühnt, wenn die Ursachen beseitigt sind, die es herbeiführen können. So sollten denn auch Sie dem vorliegenden Falle eine Veran-

lassung entnehmen, darüber nachzudenken, wie den gegenwärtig herrschenden Uebelständen in sexueller Beziehung abzuhelfen ist und sollten dann thatkräftig zur Beseitigung dieser Uebelstände beitragen: nur dadurch erfüllen Sie Ihre Pflicht als Richter, aber nicht durch Verurteilung des Angeklagten, die in dem vorliegenden Falle ganz zwecklos ist und nur Unheil anrichten würde. Ausserdem liegt hier meiner Ansicht nach ein Verbrechen gegen die Sittlichkeit garnicht vor, die Handlung war weder subjektiv noch objektiv ein unzüchtige im Sinne des Strafgesetzbuches. In der That wird man diesem Richter zugeben müssen, dass durch einen unbedachten Urteilsspruch grosses Unheil angerichtet werden kann. So las ich einmal in der Zeitung folgende Notiz: „Giessen, 1. November. Nach viertägiger Verhandlung wurde hier ein Prozess beendet, in welchem ein Student Namens Th. und der Milchkutscher W. wegen Verbrechens nach § 175 angeklagt waren. W. wurde zu sechs, Th. zu sieben Monaten verurteilt. Th. sollte sofort verhaftet werden, floh aber aus dem Gerichtsgebäude und jagte sich eine Kugel in die Schläfe. Der Tod trat nach einer halben Stunde ein.“ Man wird in diesem Falle den Richtern den Vorwurf nicht ersparen können, dass sie recht eigentlich einen Justizmord begangen haben.

Die Strafen, die auf manche sogenannte Sittlichkeitsverbrechen stehen, sind weit unsittlicher, als diese Verbrechen. Der § 175 besonders ist eine Albernheit sondersgleichen: er ist vom krassesten und unsinnigsten Aberglauben diktiert. Päderastie ist überhaupt kein Verbrechen; sie kann unter Umständen ein Laster sein, aber Laster gehören vor das Forum des Ethikers, nicht vor das des Strafrichters. Häufig sind aber gerade Päderasten weit edlere und begabtere Naturen als die anderen. Haben Sie vielleicht einmal das „Selbstbekenntnis eines Päderasten“ gelesen in Casper-Liman's Handbuch der gerichtlichen Medizin (8. Auflage, 1889 I., S. 166, § 21)? Wenn nicht, will ich Ihnen wenigstens die Einleitung des Briefes hersetzen, hoffentlich lesen Sie ihn dann zu Ende. „Es sind bereits Jahre, als aus Ihrer Hand ein Aufsatz erschien, der ein seltsames Aufsehen erregte; damals schon wünschte ich mir erlauben zu können, an Sie zu schreiben, doch in dieser argwöhnischen Zeit, wie konnte ich da wissen, ob ich dem Arzte oder Gerichtsarzte schrieb. Heute, wenn meine Worte für Sie kopiert werden, blüht italischer Himmel über ein leidendes Menschenherz; wenn ich heimkehre, dann suche ich, wahrscheinlich ein alternder Mann, das Grab meiner teuren Mutter, die keine Ahnung von meinem Elend hat, und meine Vaterstadt ist mir eine fremde geworden. Verzeihen Sie, wenn mich die Stunde eines langen Abschiedes, die Erinnerung an eine jahrelange Verstellung und Qual weich und etwas breit macht, doch, Herr, gerade Sie in Ihrer Stellung können ja so viel für einen armen Parias thun, und ein gelöstes Glied an dieser Kette der Verachtung ist schon für uns Gewinn!“ Sind das die Worte eines Verbrechers? Glauben Sie wirklich, dass die Päderastie, der die edelsten Männer Griechenlands huldigten, die einen Phidias zu den herrlichsten Schöpfungen begeisterte, die in Platons Symposion so herrlich geschildert ist — dass die Päderastie ein gemeines Verbrechen ist, das man mit Gefängnis bestrafen müsse? Dann müssten Sie auch dem englischen Geschichtsschreiber Macaulay Recht geben, der von Friedrich dem Grossen in seiner Lebensbeschreibung desselben sagt: „Das Verhältnis zwischen Vater und Sohn verschlimmerte sich, als der Kronprinz das Lebensalter erreichte, welches in Körper und Geist des Menschen eine grosse Umwandlung hervorbringt. Er liess sich einige jugendliche Unbesonnenheiten zu Schulden kommen, für welche ein guter und vernünftiger Vater kein zu strenges Auge gehabt haben würde. In einer späteren Zeit wurden ihm mit Recht oder Unrecht Laster Schuld gegeben, von denen der Blick der Geschichte sich abwendet, welche sogar die Satire errötet zu nennen; Laster, um in der kraftvollen Sprache des Grosssiegelbewahrers Coventry zu reden: vor denen die verderbte menschliche Natur, die sonst aus eigenem Antriebe zu allen anderen Sünden drängt, zurückschaudert. Aber die Vergehungen seiner Jugend zeigten in keiner Weise den Charakter besonderer Verderbtheit. Trotzdem bewirkten sie Ausbrüche der Wut beim Könige, der alle Fehler hasste, ausgenommen solche, zu denen er selbst geneigt war, und der sich

wegen seiner eigenen Rohheit dem Himmel gegenüber hinlänglich abzufinden glaubte durch seinen Abscheu gegen die sanfteren Leidenschaften.“ Friedrich war nämlich Päderast und das nennt diese alte Klatschbase von Historiker ein Laster, „vor dem die verderbte menschliche Natur, die sonst aus eigenem Antriebe zu allen anderen Sünden drängt, zurückschaudert!“ Dabei wird einem ja ordentlich gruselig zu Mute! Uebrigens wagt selbst Maculay nicht, die Päderastie ein Verbrechen zu nennen, umsomehr ist also das auf 7 Monate Gefängnis lautende Urteil der Richter in dem oben angeführten Prozess zu verdammen, das so traurige Folgen gehabt hat. Diese Richter hatten wohl auch nötig, sich wegen ihrer eigenen Schandthaten dem Himmel gegenüber abzufinden, dass sie harmlose Jugendthorheiten anderer Leute um so strenger bestraften! Da sind die Richter, mit denen ich es zu thun hatte, doch weit vernünftiger und anständiger gewesen. Man sieht eben, dass die Leute in Berlin doch etwas intelligentere und auch etwas bessere Menschen sind, als anderswo. Ich habe übrigens den Richtern nicht etwa jene Zeitungsnotiz erzählt, habe mich überhaupt gar nicht erst lange verteidigt, sondern sie waren ganz von selbst so vernünftig, mich freizusprechen. Ich habe wahrscheinlich in meiner Unschuld und Naivität einen sehr günstigen Eindruck auf sie gemacht. Ich glaube, Sie, Herr Oberstaatsanwalt, hätten es auch nicht übers Herz gebracht, mich zu 6 Monaten Gefängnis zu verurteilen, obwohl Sie, was die Sittlichkeit betrifft, ganz konfuse und pedantische Ansichten haben. Sie sagen da z. B. in Ihrer Revisionsrechtfertigung, dass meine Handlung an sich unbedenklich, das Schamgefühl gröblich verletze. Sie haben jedoch leider vergessen, die Gründe anzugeben, wieso dies der Fall ist. Es ist dies umsomehr zu verwundern, als Sie ja selbst den Richtern das Fehlen von Gründen zum Vorwurf machen. Im Gesetz ist nichts darüber bestimmt, was eine unzüchtige Handlung ist: es ist also dem subjektiven Belieben des Richters überlassen, darüber zu entscheiden. Er braucht also keine objektiven Gründe anzugeben; deshalb ist auch § 266, Abs. 4 der Str.-P.-O. durchaus nicht, wie Sie dies fälschlich annehmen, verletzt, weil ja dieser Paragraph hier garnicht anwendbar ist. Infolgedessen ist auch § 176 III des R.-St.-G.-B. keineswegs durch Nichtanwendung verletzt. Wenn Sie die subjektive Ansicht der Richter über den Begriff einer objektiv unzüchtigen Handlung nicht teilten, so waren Sie Ihrerseits verpflichtet, in ihrer Revisionsrechtfertigung die Gründe dafür anzugeben, warum meine Handlung an sich unbedenklich, das Schamgefühl gröblich verletzt. Davon habe ich aber nichts gefunden, und ich kann auch nicht zugeben, dass Ihre ganz grundlose Behauptung richtig ist. Das Schamgefühl kann allerdings unter Umständen dadurch verletzt werden, dass man Jemanden an den Hintern fasst, aber es wird doch nicht an sich dadurch verletzt. Der liebe Gott hat dem Menschen nicht blos Arme und Beine, sondern auch einen Hintern gegeben, ich verstehe also nicht, warum man diesen Körperteil despektierlicher behandeln sollte als andere Körperteile. Dies wäre doch geradezu ein sündhafter Uebermut gegen unsern Schöpfer Ich sehe nicht ein, warum gerade der Hintere eine besondere Stellung einnehmen sollte gegenüber allen anderen Körperteilen, so dass also sein Anblick oder seine Berührung schon an und für sich das Schamgefühl irgendwie verletzen sollte. Ich begreife nicht, warum z. B. manche Leute in Museen und Kunstausstellungen sich sorgfältig scheuen, eine nackte Figur von der Rückseite anzusehen. Gerade der Hintere ist doch in plastischer Beziehung ohne Zweifel der schönste Teil des menschlichen Körpers, man sollte also nie versäumen, sich ihn anzusehen. Da ist doch wahrhaftig nichts Unsittliches dran, das ist doch alles bloss Kunst. Sinnlichkeit, Phantasie und Leidenschaft ist an sich noch nicht unsittlich, und Handlungen, die daraus hervorgehen, fallen durchaus nicht ohne weiteres unter das Strafgesetz, sondern es muss eben erst besonders bewiesen werden, dass sie unsittlich waren. Auch durch eine Berührung des Körpers, und sei es auch am Hintern, wird doch an sich das Schamgefühl noch keineswegs verletzt. Der liebe Gott hat dem Menschen nicht bloss den Gesichtssinn, sondern auch den Tastsinn gegeben, und da man nun, um in der Sprache der Bibel zu reden, mit dem anvertrauten Pfunde wuchern soll. so soll man

auch den Tastsinn üben und ausbilden und künstlerisch bethätigen. Wie der Gehörssinn in der Musik, der Gesichtssinn in der Malerei und Plastik künstlerisch sich bethätigt, so sollte dies auch mit dem Tastsinn der Fall sein in einer Kunst, die man etwa schöne Berührungskunst nennen könnte. Diese Kunst steht mit der plastischen Kunst in engen Beziehungen: ein echter Bildhauer sieht mit den Fingerspitzen und betastet mit den Augen. Die schöne Berührungskunst ist die subjektive Seite der plastischen Kunst; wer diese subjektive Kunst nicht wenigstens etwas kultiviert hat, der kann für plastische Kunstwerke unmöglich das richtige Verständnis haben. Wenn man die plastische Kunst für berechtigt hält, dann muss man auch die schöne Berührungskunst für berechtigt halten; thut man dies letztere nicht, dann müsste man konsequenterweise auch der plastischen Kunst die Existenzberechtigung versagen und wie die Puritaner oder wie Savonarola die Bilder und Statuen zerstören und die Theater schliessen. Es giebt ja auch heutzutage Leute, die diese Tendenzen verfolgen, aber glücklicherweise sind sie doch nur einzeln. Man darf also nicht behaupten, dass die Berührung des nackten Körpers — und der Hintere macht davon keine Ausnahme — an sich etwas Unsittliches sei und das Schamgefühl verletze. Damit dies der Fall sei, müssen erst noch besondere Umstände hinzutreten, nämlich der Geschlechtstrieb muss dabei beteiligt sein. Die schöne Berührungskunst hat aber an sich mit dem Geschlechtstrieb nicht das Geringste zu thun; sie kann durchaus keusch und züchtig sein, auch wenn es sich dabei um Körperteile handelt, wie den Hintern. Warum sollte denn gerade der eine Ausnahme machen? Wenn die Geschlechtsteile berührt werden, so ist dies allerdings schon an sich unsittlich, weil dadurch die Gesundheit Schaden leiden kann; eine Berührung des Hintern schadet aber der Gesundheit nichts. Ich kann also nicht zugeben, dass durch meine Handlung an sich das Schamgefühl gröblich verletzt würde. — Ich beschäftige mich zu meinem Privatvergnügen etwas mit Modellieren und mit Bildhauerei. Nun war ich an jenem Tage gerade im Museum gewesen und hatte mir die Bildsäule des betenden Knaben sehr aufmerksam angesehen, die früher in Sanssouci eine Augenweide Friedrichs des Grossen war, der bekanntlich eine starke Neigung zur Päderastie hatte. Das aufmerksame und intensive Betrachten jener Statur hatte mich nun in einen eigentümlichen Zustand versetzt. Ich bin nämlich ziemlich leicht empfänglich für hypnotische Suggestionen. Ich bin nachweisbar schon öfter beim starren und unverwandten Ansehen eines schwarzen Pfropfens mit einem glänzenden Knopf in der Mitte, wie er gewöhnlich zum Hypnotisieren gebraucht wird, in einen, allerdings nur leisen, hypnotischen Schlaf verfallen. Dies ist nun auch damals der Fall gewesen. Jene Bildsäule hatte hypnotische Suggestionen und ein eigentümliches Gefühl in den Fingerspitzen in mir hervorgerufen. Was dann nachher geschehen ist, dessen kann ich mich eigentlich garnicht mehr recht erinnern, und wenn ich nicht jetzt Ihre Revisionsrechtfertigung sichtbarlich und handgreiflich vor mir hätte, dann würde ich glauben, die ganze Sache wäre nur ein Traum gewesen. Auch dem Polizeileutnant, der mich verhörte, war mein Zustand aufgefallen, denn er sagte mir, ich machte den Eindruck eines Schauspielers. Es ist übrigens merkwürdig, wie wenig manchmal der Traum von der Wirklichkeit verschieden ist. Ein anderes Mal ist es mir passiert, dass ich wirklich geträumt hatte und dann nachher glaubte, der Traum wäre Wirklichkeit gewesen und infolgedessen allerhand konfuses Zeug anstellte. Mir träumte, ich wäre bei einem wunderschönen Jüngling von etwa 17—18 Jahren. Wir küssten und liebkosten uns, und in wonnevollen Umarmungen genossen wir paradiesische Freuden. In herrlichen Locken fielen die rabenschwarzen, von einem wunderbaren Goldglanze durchstrahlten seidenweichen Haare auf die blendend weissen Schultern und den edelgeformten Hals herab. Unter der alabasterfarbenen, tauig zarten Stirne, die auf zwei dunklen, schön gewölbten Augenbrauen ruhte, blickten die von langen, dichten Wimpern beschatteten, tiefblauen Augensterne mit einem märchenhaften Zauber mich liebevoll an. Bald leuchtete in ihnen ein sanftes, zärtliches Feuer, bald eine wilde und rasende und doch so reine, keusche Leidenschaft, bald waren sie verklärt von einem schmelzenden, thränen-

feuchten Schimmer und blickten mit süss schmachtender Sehnsucht hinein in weite, unerreichbare Fernen, bald wieder waren sie tief versunken in meine bewundernden, glutvoll träumerischen Blicke. Die von süsser Leidenschaft zitternden Flügel der edelgeformten griechischen Nase vermehrten noch das Leben der in reiner, zarter Sinnlichkeit von heissglühendem Verlangen sonnig strahlenden Augen. Eine sanft bewegte Flammenglut färbte den zarten ätherischen Flaum der holden weichen Rosenwangen mit einem entzückenden Spiele der herrlichsten Farben und verlieh dem glücklichen Lächeln des süssen Mundes einen bezaubernden Reiz. Die weichen, warmen, duftigzarten süssen Purpurlippen waren schön geschwungen, wie der Bogen Amors und enthüllten beim Lächeln zwei Reihen der schönsten Zähne, die wie Perlen aus dem tiefen satten Rot hervorleuchteten. Diese vollen saftigen Lippen waren von sinnlicher Ueppigkeit, ohne doch aufgeworfen zu sein, und konnten in berauschenden Küssen Paradieseswonnen verleihen. Das plastisch schöne Kinn war von einer leisen Röte übergossen, und in purpurner Glut schimmerten die zarten feingeformten Ohren aus der Flut der schwarzen, sammetweichen Haare hervor, die in üppiger Fülle herabwallend dem engelschönen Gesicht ein entzückendes Relief verliehen. In nackter, unverhüllter Schönheit lagen die zarten duftig-schneeigen Glieder vor meinen trunkenen Augen, die in süssem Entzücken über die schlanke, zierliche Gestalt dahinglitten und sich nicht satt trinken konnten an dem lieblichen Ebenmass und den bezaubernden Formen des bildschönen, in der vollsten Blüte prangenden Leibes. In anmutvoller Rundung leuchteten die schneeweissen Schultern, und in schwungvollen Wellenlinien floss der zarte, herrliche Rücken hinab zu den schöngeformten Hüften. Berauscht von soviel Schönheit und Anmut und kaum noch meiner Sinne mächtig, schlug ich in flammender Leidenschaft meine Arme um den blühenden, jugendlich schönen Leib, presste meine Brust an den weichen, warmen wie aus Alpenschnee und Rosenglut gewobenen Busen, und in heissglühendem Verlangen pochten unsere Herzen stürmisch an die wogende Brust. Ein sanftes Feuer durchrieselte wie ein elektrischer Strom den ganzen Körper, in wildem Wogen rollte das Blut durch die Adern, wonnig erzitterte jeder Nerv, ein zarter Duft wie von Veilchen und Rosen erfüllte die Atmosphäre, und ein unsagbar süss berückendes Gefühl tauchte alle Sinne in ein Meer von Entzücken. In üppiger Fülle und in plastisch schöner anmutvoller Rundung leuchteten wie aus lebendem Elfenbein geformt in blendender Weisse und mit zarten rosigen Konturen die schöngeformten Hüften aus der Dämmerung des Zimmers hervor, und der herabgelassene dunkelrote Vorhang des Fensters warf einen magischen Schimmer auf ihre weiche und volle ätherische Formung und ihre schwungvoll harmonische Symmetrie. Mit gutmütig spöttischem Lächeln über die Albernheit prüder Geschöpfe glitten meine Finger wonnig erzitternd dahin über das herrliche Kunstwerk der grossen Meisterin Natur, und in köstlich süsser Unschuld hauchte ich einen zärtlichen Kuss auf dieses Wunder von plastischer Schönheit. Unter holdem Erröten und mit einem zärtlichen Aufflammen der lieben süssen freudestrahlenden Augen klopfte mich dafür mein Freund mit sanfter liebenswürdiger Anmut auf meinen losen Mund, streichelte mir liebkosend die Wangen, schlang seine weichen vollen Arme liebevoll um meinen Hals, drückte mich zärtlich an sich und bedeckte mein Gesicht mit feurigen Küssen. In holden Schmeicheltönen klang der weiche, süsse Wohllaut seiner klaren, schönen, glockenreinen Stimme wie Sphärenmusik an mein lauschendes Ohr, und sein frohes, silberhelles Lachen durchrieselte mich mit wunderseligen Wonneschauern. Der Liebreiz und Adel im Antlitz und in der Gestalt, die blitzenden Augen und der süsse Mund, die glänzenden schwarzen Haare und die rosigen Wangen, die elektrisierende Berührung der schöngeformten geistvollen Hände, der sanfte und doch so feurige Druck der weichen Arme und der jugendlich schönen Schenkel, die herrlichen Hüften und die zierlichen Füsse, die zarten rosigen Kniee und die schwungvolle Rundung der Waden und Schenkel, die graziösen Bewegungen der von schimmernden blauen Adern durchzogenen, prächtig modellierten Arme und der glatte Spiegel des blühenden Leibes, seine berauschenden Küsse und der Wohlklang seiner Stimme, die sammetweiche Glätte der feinen zarten Haut und die elastische

Fülle der plastisch schönen Glieder, die Harmonie im Aufbau des ganzen Körpers und der zarte Schmelz seiner Farben, das wilde und doch keusche Feuer einer flammenden Leidenschaft und sanfte, traumhaft schmachtende Sehnsucht, der zarte Anstand und die holde Anmut seiner Bewegungen, die Reinheit seines Herzens und seine kindlich süsse Unschuld, sein herziges Lachen und sein ganzes liebenswürdiges Wesen liessen mich untertauchen und versinken in einen Ozean von Wonnen. Wie süss ist es doch, wenn solches Vergessen die Schläfe kühlt und alle irdischen Qualen mit sanfter Liebesglut aus der Seele hinwegspült, wenn himmlische Wonne entzückend und berückend den ganzen Körper durchflutet, dass jeder Nerv freudig erzittert, jeder Muskel sich auflöst in paradiesischer Verzückung, die Seelen aneinanderfliessen zu einem harmonischen Akkord! —

In traulichem Geplauder flossen die Stunden dahin, und mit dem Versprechen, ihn wieder zu besuchen, trennte ich mich endlich von meinem Freund, ging die Linden entlang und durch das Brandenburger Thor in den Thiergarten hinein. In magischem Lichte schimmerte der Vollmond durch die grünen Wipfel der Bäume und zitterte in silbernen Strahlen auf den von einem lauen Frühlingswinde sanft gekräuselten Wellen der Seen. In vollen durstigen Zügen trank meine wogende Brust den warmen würzigen Hauch der leicht bewegten Frühlingsluft, und meine Augen weideten sich an den märchenhaften Lichtreflexen der Strahlen des Mondes und an dem holden Glanze der Sterne, die den tiefblauen Himmel und den schimmernden Spiegel der Seen in zahlloser Schar mit ihrem Gefunkel belebten. Ich setzte mich auf eine Bank, um in aller Ruhe dieses schöne Schauspiel zu geniessen. Auf dem Wasser schwammen zwei Schwäne stolz und majestätisch einher, einen glänzenden Lichtstreif hinter sich herziehend. Liebliche Nixen und Najaden schienen im See ihr lüsternes Spiel zu treiben und ihre schlanken, hell vom Mond beschienenen Leiber zu baden in dem erquickenden Nass. Neben mir im Busch fing eine Nachtigall an, ihr fröhlich melancholisches Lied zu singen. Jeder Ton drang mir ins tiefste Herz. Ich jubelte auf mit den freudig schmetternden, wirbelnden Rhythmen, und mit den sanften klagenden Flötentönen schmolz meine ganze Seele dahin. Endlich ging ich nach Hause und fiel bald in einen tiefen, erquickenden Schlaf. Als ich am andern Tage erwachte, war es Mittag, und die Sonne schien mit warmen, belebenden Strahlen in das Fenster hinein. Ich dachte natürlich,[1] das, was ich in der Nacht erlebt hätte, wäre wirklich gewesen, und handelte demgemäss, beging aber infolgedessen so viele Thorheiten, dass man mich beinahe in ein Irrenhaus gesperrt hätte. Die ganze Sache war nämlich nur ein Traum gewesen, der aber in solcher anschaulichen Deutlichkeit vor meinen Augen stand, dass ich ihn unbedenklich für Wirklichkeit hielt. Umgekehrt würde ich das Erlebnis, dass mir zu der Ehre Ihrer Bekanntschaft verholfen hat, für einen Traum gehalten haben, wenn mir nicht leider Ihre Revisionsrechtfertigung zeigte, das es Wirklichkeit war. Jedenfalls habe ich aber den Schutz des § 51 des Str. G. B. für mich, welcher besagt, dass eine strafbare Handlung nicht vorhanden ist, wenn sie in einem Zustande von Bewusstlosigkeit begangen ist. Aber selbst abgesehen davon, war meine Handlung deshalb nicht strafbar, weil sie objektiv nicht unzüchtig ist. Der Anblick eines nackten Hintern ist, wie Sie wohl selbst zugeben werden, an sich noch nicht unzüchtig. Auch die Berührung desselben ist es ebensowenig, wie die des Gesichts oder der Hände. Sie werden dies letztere vielleicht nicht zugeben und sagen: das Gesicht und die Hände werden immer nackt getragen, der Hintere aber nicht, sondern er ist in der Regel von Hosen bedeckt. Dieser Einwand ist aber nicht stichhaltig, denn die Hosen sind doch nur eine menschliche Zuthat, an sich kommt doch der Mensch nicht mit Hosen zur Welt. Hosen sind sogar an sich etwas sehr Unnatürliches, z. B. die Tiere denken gar nicht daran, sich Hosen zu machen. Wenn man nun z. B. ein Pferd an den Hintern fasst, so ist dies doch an sich noch keine unzüchtige Handlung, warum sollte es also beim Menschen an sich eine unzüchtige Handlung sein? Dafür ist doch gar kein vernünftiger Grund vorhanden, denn die Hosen haben, wie wir eben gesehen haben, in dieser Hinsicht nichts zu bedeuten. Freilich ist

es eine etwas ungewöhnliche Handlung, wenn man jemanden an den nackten Hintern fasst, aber eine ungewöhnliche Handlung ist doch an sich deshalb noch nicht unzüchtig, weil sie ungewöhnlich ist. Wenn man jemandem die Handschuhe abknöpft und seine nackten Hände streichelt, so ist das doch an sich noch keine unzüchtige Handlung, sondern es müssen noch ganz besondere Umstände hinzukommen, damit es unzüchtig wird. Ganz dasselbe gilt natürlich vom Hintern, denn es ist gar kein Grund vorhanden, und Sie haben in Ihrer Revisionsrechtfertigung auch keinen Grund dafür angegeben, warum man gerade diesem Körperteil eine besondere Stellung in sittlicher Beziehung einräumen sollte. Sehr richtig sagt Plato in seinem Symposion: „Mit jeder Handlung verhält es sich so: an und für sich selbst verrichtet ist sie weder sittlich noch unsittlich, wie z. B. was wir jetzt thun, trinken, singen oder sprechen, davon ist nichts an und für sich sittlich; unrecht aber, wird es unsittlich."

Dieselbe Handlung, von verschiedenen Menschen verrichtet, verdient eine ganz verschiedene Beurteilung. Der eheliche Verkehr zwischen zwei Gatten kann ein durchaus unzüchtiger sein, obwohl in dieser Ehe nur dieselben Handlungen vorkommen, wie in einer andern, die sich durch ihre Reinheit und Keuschheit auszeichnet, durch ihre feinfühlige ästhetische Zartheit, durch ihren geistigen und sittlichen Adel. Wenn der eine seine Frau an den Hintern fasst, so kann das eine ganz rohe und gemeine und durch und durch unzüchtige Handlung sein; thut es aber ein anderer, so ist es vielleicht ein Ausdruck der zartesten, innigsten Liebe, der süssesten und reinsten Seelensympathie. Mit Recht sagt Plato im Symposion: „Anständig und sittig betrieben kann keine Handlung, welche es auch sei, gerechter Tadel treffen." Deshalb ist es auch nicht unzüchtig und verdient infolge dessen keinen Tadel, wenn man jemanden an den nackten Hintern fasst, sobald dies eine ganz harmlose und unschuldige Handlung, die weder objektiv noch subjektiv unzüchtig, sondern gerade ein Zeichen der höchsten sittlichen Keuschheit und der kindlichsten Unschuld ist. Wenn aber Sie selbst bei Ihren abgeschmackten sittlichen Anschauungen dies gethan hätten, so wäre dies sicherlich nicht bloss objektiv, sondern auch subjektiv durchaus unzüchtig gewesen und hätte vielleicht ein paar Jahre Zuchthaus verdient. Sie müssen eben nicht andere Leute nach sich selbst beurteilen. Ich nehme Ihnen ja das gar nicht übel, denn es ist ganz natürlich und selbstverständlich, dass man immer von sich ausgeht; aber Sie müssen nun eben auch einsehen, dass Ihre Behauptung ganz unberechtigt war, dass durch meine Handlung an sich unbedenklich das Schamgefühl verletzt würde. Mein Schamgefühl — und ich habe ein sehr zartes und ausgebildetes Schamgefühl — ist dadurch nicht verletzt worden und ebenso wenig dasjenige der Richter; auch die Knaben haben die Sache nur als einen unschuldigen Mutwillen betrachtet und ebenso die Eltern derselben, sonst hätten sie doch einen Strafantrag wegen Beleidigung erhoben. Sie stehen also mit Ihrer Ansicht völlig isoliert da, Herr Oberstaatsanwalt. Ich glaube, Sie haben sich durch Ihr Amt dazu verleiten lassen, hier ein Verbrechen zu wittern, obwohl gar keins vorhanden ist. Es kommt ja manchmal vor, dass z. B. ein Arzt sich einbildet, dass es nur Kranke giebt, und ebenso ist ein Staatsanwalt geneigt, in jedem Menschen einen Verbrecher zu sehen. Ich kann Sie versichern, dass die Menschen gar nicht so schlimm sind, wie Sie sich das denken; ich habe das grösste Zutrauen zu den Menschen, und dieses Vertrauen ist bis jetzt noch nie getäuscht worden. Sie sehen doch selbst, dass z. B. die Richter, mit denen ich es zu thun hatte, ganz vernünftige Menschen waren. Und Sie selber sind sicherlich auch ein ganz vernünftiger Mensch und denken jetzt nicht mehr, dass ich eine unzüchtige Handlung begangen hätte. Das kam aber blos daher, dass man Ihnen in Ihrer Jugend den grössten Aberglauben gelehrt hatte, und Sie haben damals noch nicht Kritik genug besessen, diesen Aberglauben auf seine Richtigkeit zu prüfen. Aber jetzt, nachdem ich Ihnen die Sache klar gemacht habe, glauben Sie gewiss nicht mehr daran. Und so ist es auch mit allen anderen Menschen; wenn man vernünftig mit ihnen

redet, dann sind sie auch ganz vernünftige und brave Leute. Ich habe z. B. mit den schlimmsten Verbrechern und mit den rohesten und gemeinsten Menschen verkehrt; aber wenn ich mich eine Weile mit ihnen unterhalten hatte, dann waren sie auf einmal wie umgewandelt und waren sehr zartfühlende und gesittete Menschen, die durchaus empfänglich waren für alles Schöne und Gute. Man muss eben nur mit den Leuten umzugehen wissen. Sehr richtig sagt einmal Rückert:

„Schlage nur mit der Wünschelrut'
An die Felsen der Herzen an;
Ein Schatz in jedem Busen ruht,
Den ein Verständiger heben kann."

Sie müssen nicht immer gleich das Schlimmste von den Leuten denken, lieber Herr Oberstaatsanwalt. Und wenn jemand wirklich ein Verbrechen begeht, so ist das nicht seine Schuld, sondern es liegt an unseren traurigen sozialen Verhältnissen. Sehr richtig sagt einmal Prof. Herztka in seiner Reise nach Freiland: „Auch der schlechteste Mensch thut, sofern er nur zurechnungsfähig ist, nichts Böses ohne Anlass, und auch der Beste kann zum Verbrecher werden, wenn der Anreiz dazu übermächtig wird." Morden, stehlen, betrügen denn die Leute aus purer Bosheit und zu ihrem Vergnügen? Sie thun es — zu neunundneunzig Hundertteilen mindestens — blos aus Not oder Verführung. Sie sollen es sich also angelegen sein lassen, lieber Herr Oberstaatsanwalt, so viel an Ihnen liegt, die sozialen Verhältnisse möglichst zu verbessern, anstatt dass Sie blos die Leute zu Gefängnis oder Zuchthaus verdonnern. Die Leute ins Gefängnis oder Zuchthaus zu stecken, das hat gar keinen Zweck; sie kommen da blos noch schlimmer heraus, als sie hineingekommen sind. Was meinen Sie wohl, was aus mir werden würde, wenn ich zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt würde? Wenn ich da wieder herauskomme, dann steht mir bei allem, was ich anfange, das Vorurteil entgegen, dass ich im Gefängnis gesessen habe, und ich würde bei meinem Temperament ohne Zweifel der ruchloseste Verbrecher werden. Man sollte also nicht die Leute ins Gefängnis stecken, sondern man sollte die sozialen Verhältnisse verbessern. Sehr richtig sagt Prof. von Gizycki in seiner Moralphilosophie: „Verbrechen sind Beweise davon, dass die gesellschaftlichen Einrichtungen, innerhalb deren sie möglich oder vielleicht notwendig sind, nicht so sind, wie sie sein sollten." Was z. B. die Verbrechen gegen die Sittlichkeit betrifft, so könnten sie sehr leicht aus der Welt geschafft werden, wenn die Frauen in wirtschaftlicher, juristischer und politischer Beziehung den Männern gleichgestellt würden, wenn die Kinder vernünftiger erzogen würden und wenn sich die gegenwärtig zum Teil noch herrschenden albernen Ansichten über geschlechtliche Verhältnisse änderten. Sie sollten einmal das Buch eines englischen Arztes lesen: „Die Grundzüge der Gesellschaftswissenschaft oder physische, geschlechtliche und natürliche Religion", das sich durch die grösste Gedankenreinheit, Herzensgüte und Wissenschaftlichkeit auszeichnet; Sie würden es jedenfalls mit dem grössten Interesse lesen und sich etwas vernünftigere Anschauungen aneignen über das, was sittlich und was unsittlich ist. Lesen Sie auch in den oben erwähnten „Selbstbekenntnissen eines Päderasten" gegen den Schluss die Worte: „Herr Geheimer Rat! Man sagt, Sie seien ein edler Mensch und glücklicher Vater. — Lehren Sie Ihren Kindern die Welt mit mildem Blick betrachten" und beherzigen Sie diese Worte. Sie müssen nicht jede unschuldige sinnliche Regung für ein Verbrechen oder für ein Laster halten, auch wenn sie, wie es bei mir ja allerdings der Fall ist, eine etwas verkehrte Richtung nimmt. So sehr ungewöhnlich und unnatürlich ist es überhaupt gar nicht, wenn man auch für das eigene Geschlecht sinnliche Neigungen hegt. Eine wirklich innige Freundschaft führt immer, wenigstens in der Jugend, auch zu körperlicher Annäherung. Schiller singt in seiner Ode „Die Freundschaft":

„Tote Gruppen sind wir — wenn wir hassen,
Götter — wenn wir liebend uns umfassen!
— — — — — — — — — — — — — — —

Geister in umarmenden Systemen
Nach der grossen Geistersonne strömen
Wie zum Meere Bäche fliehen.“

Ebenso sagt Robert Prutz:

„Wo die Geister sich vermählen,
Folgen müssen auch die Leiber
In den Wonnerausch der Seelen.

— — — — — — — — — — — — —

Heisse Herzen, warme Busen . . . .
Wie sie für einander glühn,
Woll'n sie aneinander schlagen.“

Der Mensch ist eben ein psychologisches Wesen; eine tiefe und innige Erregung des Geistes geht auch auf die Muskeln des Körpers über. Ich sehe nicht ein, warum ein psychologischer Verkehr auch zwischen Menschen desselben Geschlechts unsittlich sein sollte. Bei den Griechen war dies ja ganz gebräuchlich, und Schopenhauer sagt in seiner Welt als Wille und Vorstellung in dem Kapitel „Metaphysik der Geschlechtsliebe“: „Eine erotische Neigung solcher Art ist zwischen Jünglingen oft vorhanden, führt aber nur höchst selten zum wirklichen Laster, indem ihr die Unschuld, Reinheit, Gewissenhaftigkeit und Verschämtheit des jugendlichen Alters entgegensteht.“ Wenn man auf dem Gymnasium neun Jahre lang mit denselben Menschen zusammen ist und mit manchen besonders intim verkehrt, dann können sich sehr leicht solche erotischen Neigungen ausbilden. Wenn man nun noch von Natur etwas sinnlich angehaucht ist und sich für plastische Kunst interessiert, wie dies bei mir der Fall ist, dann kann es ganz gut einmal zu einer solchen Handlung kommen, wie ich sie begangen habe. Das ist doch psychologisch durchaus verständlich. Das ist doch schliesslich auch noch nicht unsittlich. Sie selbst haben vielleicht in Ihrer Jugend weit schlimmere Sachen ausgefressen, wie ich, wenn Sie auch jetzt so thun, als ob Sie ein ganz ehrsamer Bäckermeister wären. Und ob Sie mit derselben unschuldigen Naivität gesündigt haben, wie ich, das ist noch sehr die Frage. Sie sollten sich an die Worte Schiller's aus seinem Gedicht „An einen Moralisten“ erinnern:

O denk zurück nach Deinen Rosentagen
Und lerne: Die Philosophie
Schlägt um, wie unsre Pulse anders schlagen;
Zu Göttern schaffst Du Menschen nie.

Wohl, wenn ins Eis des klügelnden Verstandes
Das warme Blut ein bischen munter springt!
Lass den Bewohnern eines bessern Landes
Was nie dem Sterblichen gelingt.

Auf dem Monde giebt's vielleicht solche Menschen, denen auch in ihrer Jugend nie etwas Menschliches passiert, aber hier auf der Erde sind wir eben mit der Sittlichkeit noch nicht soweit vorgeschritten, und ich glaube, es würde auch sehr schlimm sein, wenn es je dahin käme. Wenn Sie jetzt in Ihren alten Tagen sowas machen wollten, wie ich, dann wäre das allerdings unsittlich, bei mir war es dies nicht, denn ich bin doch nicht Oberstaatsanwalt. Ob eine Handlung objektiv unsittlich ist, das kommt ganz auf die näheren Umstände an. In der Ehe z. B. können Handlungen vorkommen, die durchaus erlaubt, aber doch objektiv unsittlich sind. Z. B. geschlechtliche Handlungen, die ganz unvermittelt sind, werden immer objektiv unsittlich sein. Sehr richtig sagt der Dichter:

Der hat die Liebe nie gekannt,
Der nicht in schüchternem Erbangen,
Von der Geliebten Blick gebannt,
Erstickt sein heissestes Verlangen.

Eine Liebe, die sittlich sein soll, muss sich ganz allmählich entwickeln, von mehr oder minder feurigen Blicken zu einem zärtlichen Druck der Hände, zu sanften Umarmungen, die dann mit der Zeit immer stürmischer werden und so immer weiter

Bis scheue Zartheit kühner wird und nichts
Als Unschuld sieht in inn'ger Liebe Thun.

Eine sinnliche Handlung ist also erst dann objektiv unzüchtig, wenn sie unvermittelt und der Ausgang, nicht aber der Endpunkt einer längeren Entwickelungsreihe ist. Wenn Sie daher in Ihrer Revisionsrechtfertigung fragen, „was noch ausser dem festgestellten Sachverhalt hinzutreten soll, um gerade im vorliegenden Falle die Handlungen erst zu unzüchtigen zu machen", so werden Sie wohl aus dem Vorstehenden entnommen haben, dass dazu erst noch eine ganze Menge Momente hinzutreten mussten. Ich kann also nicht zugeben, dass durch meine Handlungen an sich unbedenklich das Schamgefühl gröblich verletzt wird; dieser Ansicht können höchstens ganz orthodoxe Moralpfaffen sein, Leute, deren Schamgefühl krankhaft gesteigert ist. Meine Handlung fällt nicht unter § 176 III. St. G. B., sondern unter § 185, da aber die Bedingung der §§ 194 und 195 nicht erfüllt ist, so ist auch § 185 nicht anwendbar. Meine Handlung ist weder subjektiv, noch objektiv eine unzüchtige im Sinne des Strafgesetzes, und ausserdem ist sie in einem Zustande von Bewusstlosigkeit begangen worden, also nach § 51 St. G. B. nicht strafbar. Dann möchte ich auch noch bemerken, dass diese meine Erklärung zu Ihrer Revisionsrechtfertigung, falls sie eine weitere Begründung enthält als die in § 384 Abs. 2 St. P. O. vorgeschriebene oder sonstwie im Stil oder im Inhalt nicht ganz korrekt ist, mir nach § 392 Abs. 2 St. P. O. nichts schadet. In Ihrer Revisionsrechtfertigung kommt übrigens nicht ganz deutlich zum Ausdruck, dass Sie dieselbe nach § 338 Abs. 2 St. P. O. zu meinen Gunsten eingelegt haben: man kann dies aber zwischen den Zeilen lesen. Ich möchte Sie jedoch herzlich bitten, dass Sie dies lieber noch ausdrücklich bemerken, und Sie werden mir sicherlich bei Ihrer bekannten liebenswürdigen Zuvorkommenheit diese Bitte nicht versagen, umsomehr, als es Ihnen doch selbst darum zu thun sein muss, dass der Inhalt und die Bedeutung einer offiziellen Urkunde, wie es Ihre Revisionsrechtfertigung ist, möglichst klar und präcis zum Ausdruck kommt.

Hochachtungsvoll und mit herzlichem Gruss."

Eigene Beobachtung.

Patient ist von nicht besonders kräftigem Ernährungszustande, sieht noch sehr jugendlich aus. Die körperliche Untersuchung ergiebt folgenden Befund:

Am Kinn findet sich eine Narbe, von einer Wurzelentzündung herrührend. An beiden Händen Brandnarben.

Die Augenbewegungen sind frei, der Augenhintergrund normal. Die Pupillen sind gleich weit, reagieren prompt auf Lichteinfall.

Die Kniephänomene lassen sich auslösen.

Die Zunge wird gerade herausgestreckt, zeigt keine Bissnarben.

Patient behauptet, er sei einmal vor 2 Jahren auf der Strasse umgefallen und zum Polizeibureau gebracht worden. Die Schutzleute hätten erzählt, er habe um sich geschlagen. Auch zu Hause habe er einmal einen Anfall gehabt.

Ueber die ihm zur Last gelegte Strafthat befragt, erzählt Patient: Vor einem Jahre sei er in der Nationalgalerie gewesen und habe sich dort verschiedene Photographien: „Salontyroler", „Büssende Magdalena" und mehrere andere gekauft. Er habe sich dann auf eine Bank gesetzt und verschiedenen Knaben, die hinzugekommen wären, die Photographien gezeigt. Der eine Knabe habe behauptet, er sehe viel schöner aus, wie der „betende Knabe", er habe sich neulich im Spiegel gesehen. Er habe die Kinder geliebkost, habe beiden von hinten in die Hosen gegriffen und sie gestreichelt.

Patient giebt zu, päderastische Neigungen zu haben, es sei aber nie zur Befriedigung des Geschlechtstriebes gekommen; gegen Mädchen habe er Abneigung. Er habe auch onaniert, doch nicht gewohnheitsmässig.

Er habe das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium durchgemacht, habe gut gelernt und ernähre sich jetzt durch Schriftstellerei. Viel verdiene er nicht, aber lebe auch mässig.

Patient giebt zu, dass er eine unsichere Existenz gehabt habe und dass er darnach getrachtet habe, bei einer Versicherung oder Bank angestellt zu werden. Sein Vater sei Kanzleirat im Ministerium des Innern. Der solle aber nicht gefragt werden, der hielte ihn für verrückt. Er wohne nicht bei seinem Vater, sondern gehe nur Sonntags zu ihm. Eine Cousine von ihm soll sich angeblich das Leben genommen haben.

Anamnese: Der Vater des Patienten machte uns über das Vorleben seines Sohnes folgende Mitteilungen:

Die Mutter sei schwächlich, der älteste Sohn lungenkrank. Patient selbst habe sich im 3. Lebensjahre die Hände verbrüht, dann die englische Krankheit durchgemacht. In der Schule habe er gut gelernt. Im 3. oder 4. Jahre nach dem Abiturientenexamen habe er ein sonderbares Wesen an den Tag gelegt. So habe er z. B. behauptet, nachts nur bei offenem Fenster schlafen zu können. Infolgedessen habe er sich eine Erkältung zugezogen, wegen deren er 5 Wochen lang im Krankenhause habe zubringen müssen. Geraucht habe er nicht, auch sei er kein Trinker gewesen, habe vielmehr viel zu Hause gehockt und sich mit Büchern beschäftigt. Er habe aber auch Verkehr mit Menschen gepflegt, sei Mitglied des „Vereins für ethische Kultur“ gewesen.

Der Vater hält nicht viel vom Patienten. Derselbe besitze keine Energie, heute wolle er dieses, morgen jenes beginnen. Er habe überhaupt keine Lust, etwas zu unternehmen. Wohnung, Kleidung, Essen, auch Taschengeld habe er vom Vater. Wenn der Vater ihm Vorwürfe machte, antwortete er, er brauche den Vater nicht. Bald darauf sei er aber doch wieder zum Vater gekommen, habe ihm seinen Rock gezeigt und gesagt, den könne er nun doch wohl nicht mehr tragen. Patient sei ein „überstudierter Stubengelehrter“, der im praktischen Leben nicht weit gekommen sei.

Patient verteidigt seine That, indem er sagt, der Wärter habe in den ersten Tagen seine Temperatur ja auch im After gemessen. Er zieht das Strafgesetzbuch aus der Tasche, liest den Paragraphen vor und bezeichnet diese Handlung als ebenfalls unter diesen Paragraphen fallend. Gefragt, ob denn nicht der Zweck der Dinge verschieden sei, sagt er, in dem einen Falle sei es ein wissenschaftlicher Zweck, bei ihm sei es ein künstlerischer Zweck gewesen. Als ihm erwidert wird, dass bei ihm doch ein geschlechtlicher Zweck vorliege, bestreitet er dies entschieden. „Wenn man an dem Temperaturmessen der Kranken per anum keinen Anstoss findet, kann man auch an meiner Handlung keinen Anstoss nehmen, beides ist in gleicher Weise harmlos.“ Er sei allerdings schon von Jugend an durch den Verkehr mit Knaben sinnlich erregt, giebt zu, dass er vor der inkriminierten Handlung schon ähnliche begangen habe. Seine Handlung sei keineswegs unsittlich gewesen, die Leute, die daran Anstoss genommen, hätten ja wegsehen können.

Er sei noch Student zum Vergnügen, durch Zeitungsschreiben könne er sich bereits seinen Unterhalt verdienen. Er habe im Anfange Naturwissenschaften, später Philologie und Nationalökonomie, auch Medizin studiert. „Anatomie habe ich ein Semester lang geschunden.“ Später sei er als lungenkrank im Krankenhause gewesen, habe sich dort wissenschaftlich beschäftigt.

Patient liest mit grossem Pathos ein Gedicht aus dem „Vorwärts“ vor, das er gedichtet. Eine Abhandlung von ihm ist den Akten der Staatsanwaltschaft beigegeben. In diesem Schriftstück ist der Begriff Parteilosigkeit mit Meinungslosigkeit verwechselt.

In Betreff der Frage, in wie weit sein Geisteszustand ein normaler zu nennen sei, erwähnt Patient zunächst, dass er im Augenblick der That nicht

Herr seiner freien Willensäusserung gewesen sei. Er habe früher schon einmal einen Anfall gehabt, sei auf der Strasse umgefallen. Gefragt, was geschehen werde, wenn er verurteilt werde, sagt er, er würde die Sache durch gute Freunde vor den Reichstag bringen. Ueber seinen Brief an den Oberstaatsanwalt sagt er, er habe den Oberstaatsanwalt anulken wollen, bittet aber, den Arm des Arztes streichelnd, „das dürfen Sie aber nicht dem Richter sagen."

In einem von ihm selbst verfassten Lebenslauf sagt er: „Ich bin weich, sanft und kindlich — infolge verkehrter Lebensverhältnisse und -Gewohnheiten auch etwas kindisch, andererseits wieder energisch und thatkräftig, manchmal auch roh und brutal, verschlossen und in mich gekehrt und doch nach Umgang mit Menschen mich sehnend, scheu und schüchtern, besonders wo es sich um meine eigene Person handelt, aber unerschrocken und dreist, z. B. wo es sich darum handelt, für die Herbeiführung besserer sozialer Verhältnisse einzutreten, bescheiden und doch wieder unverschämt, nervös und aufgeregt und doch auch im Zustande der grössten Erregung ein hohes Mass von Ruhe und Kaltblütigkeit mir bewahrend. Sowohl von väterlicher wie mütterlicher Seite bin ich erblich belastet und zu geistiger Gestörtheit disponiert. Glücklicherweise besitze ich Energie genug, um krankhafte Regungen fast immer zu unterdrücken und eine sehr umfassende philosophische und naturwissenschaftlich-medizinische Bildung, um mich vor Hallucinationen und Wahnvorstellungen zu bewahren. Ich besuchte zunächst die Volksschule, wo ich fast immer Erster sass und als Zensurennummer immer nur Eins bekam. Dann besuchte ich das Gymnasium, wo ich ebenfalls immer ein sehr guter Schüler war. Nur einmal wurde ich plötzlich ganz schlecht und kam von der ersten Bank herunter bis auf die vorletzte. Im nächsten Semester sass ich aber schon wieder siebenter." . . . „Schon für den neunjährigen Sextaner fängt ja der Mensch erst beim Kennen des Lateinischen an, ein Hochmut, der von albernen Philologen noch gepflegt und ausgebildet wird. Wenn Mädchen und Knaben zusammen in denselben Klassen unterrichtet würden, so würde dies in geistiger Beziehung sehr viel vorteilhafter sein für beide Geschlechter und eine Menge thörichter Vorurteile würde verschwinden." . . . „Wer allen möglichen und recht verschiedenartigen Quatsch und unsittliches Zeug liest, der wird fast immer ein sehr gescheidter und tief sittlicher Mensch werden. Wenn man sich eine Weile nach Herzenslust im Dreck herumgewälzt hat, dann lernt man nachher die Reinlichkeit um so höher schätzen." . . . . „Auf dem Gynasium fühlte ich mich besonders durch den Religionsunterricht angeekelt. Derselbe bestand hauptsächlich im Auswendiglernen. Das Auswendiglernen war überdies meine schwache Seite." . . . . . „Ich hatte, wenigstens in meinen ersten Lebensjahren, in ziemlich ärmlichen Verhältnissen gelebt, hatte aber dann auf dem Gymnasium und noch mehr als Student öfter Gelegenheit, in den höchsten Kreisen zu verkehren, mit Grafen, Fürsten, Generälen, Wirklichen Geheimen Räten etc. Andererseits machte es mir ein besonderes Vergnügen, mit Leuten aus den untersten Volksklassen und mit Vagabonden, Verbrechern, Zuchthäuslern sehr intimen und freundschaftlichen Umgang zu pflegen." . . . „Während in den unteren Volksklassen die Kinder, auch wenn sie hoch begabt sind, nur eine ziemlich zweifelhafte Bildung geniessen, die um so mehr illusorisch bleibt, als sie des Morgens von 3 oder 4 Uhr an zum Frühstückaustragen etc. benutzt werden, also schon ermüdet in die Schule kommen, während sie dann von vierzehn Jahren an in schmutzigen Werkstätten und Fabriken eingesperrt werden . . . . . ., gehen die Kinder der oberen Volksklassen, auch wenn sie von Natur ganz dumm und unbefähigt sind, in die Gymnasien und Universitäten, geniessen den besten Unterricht, haben alle Bildungsmittel zur Verfügung und Zeit und Geld, um alle ihre Fähigkeiten auszubilden, werden schliesslich trotz ihrer Dummheit grosse Gelehrte und hohe Beamte und Offiziere und blicken dann womöglich hochmütig herab auf die rohen und ungebildeten Arbeiter — — — denen sie doch alles, was sie sind und was sie haben, verdanken." . . . . „Als ich (nach einer Krankheit) wieder aufstehen konnte, schrieb ich für den Arzt die Krankenberichte,

machte Anamnesen, untersuchte den Urin und das Sputum und auskultierte und perkutierte auch etwas."

Dann kommt Patient auf das soziale Elend zu sprechen und zitiert einen anarchistischen Schriftsteller, welcher sagt: „Dann wirst Du den Sozialismus begriffen haben. Du wirst ihn näher kennen lernen wollen, und wenn die Menschheit nicht ein sinnloses Wort für Dich ist, so wirst Du Dich in unsere Reihen einfinden und so wie wir an der Förderung der sozialen Umwälzung arbeiten. Leider sind gegenwärtig erst sehr wenig Aerzte ihrer sozialen Pflicht sich bewusst. Kurzsichtig, nur das vor ihren Augen Liegende sehend, blicken die Meisten weder rechts noch links, als ob sie ein Paar Scheuklappen vor den Augen hätten. Ihr ziemlich atrophiertes Pflichtbewusstsein und ihr durch gelehrten Quatsch verkrüppelter Verstand lässt sie ihre Thätigkeit nur auf das unumgänglich Nötige beschränken. Das Bewusstsein sozialer Pflichten ist in diesen Automatenseelen noch nicht aufgedämmert. Und doch hätte gerade der Arzt am allermeisten Gelegenheit, sich über die sozialen Verhältnisse aufzuklären und zu ihrer Besserung beizutragen. Der Verwaltungsbeamte, der Geheime Rat im Ministerium des Innern oder des Kultus hat sehr wenig Gelegenheit, soziale Studien zu machen, während diese Gelegenheit dem Arzte überreichlich geboten ist. Und doch wird sie gerade von den Aerzten am allerwenigsten benutzt!"

Patient fährt dann fort: „Wegen einer — ganz harmlosen, durch die Unvernunft des Staatsanwalts ganz überflüssiger Weise zu einem Verbrechen aufgebauschten — Thorheit, die ich in einem Anfall von Bewusstlosigkeit und krankhafter Störung der Geistesthätigkeit begangen hatte, durch die meine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, kam ich zur Beobachtung meines Geisteszustandes nach der Charité." . . . . . „Wirkliche Menschenliebe und thatkräftiges Handeln für den Fortschritt der Kultur findet man eben nur bei der Sozialdemokratie. Deshalb ist auch jeder Mensch, der wirklich einen anständigen Charakter besitzt und nicht blos äusserlich von der Kultur beleckt ist, ein Sozialdemokrat." . . . . . „Im Moment grosser Erregung bin ich physisch sehr wohl imstande, mit einem kräftigen Faustschlage einen menschlichen Schädel einzuschlagen." . . . . . „Was nun jene Art und Weise, die Temperatur zu messen, betrifft, so würde ich an sich gar nichts dagegen haben, wenn man die Patienten vorher um ihre Erlaubnis fragte. Wenn es aber der Patient nicht gestattet, dann ist die Temperatur natürlich in der Achselhöhle zu messen, wie dies in jedem anderen Krankenhause geschieht. Meiner Ansicht nach ist es ganz entschieden eine Sauerei und ein schweres Unrecht, wenn man bei einem Patienten gegen seinen Willen in dieser Weise die Temperatur misst, ihm dabei zutraulich auf dem Hintern herumpatscht und ihn, wenn er sich dagegen sträubt, womöglich in die Zelle für Tobsüchtige sperrt." . . . . . „Wenn in dem einen Fall der § 176, III des St. G.-B. zutrifft, dann sollte konsequenterweise in dem anderen Fall der § 174, III zutreffen: Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft Beamte, Aerzte oder andere Medizinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülfslosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängnis oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen etc." . . . . . „Ich habe eigentlich meinen Beruf verfehlt. Ich habe Mathematik studiert, obwohl dieses Studium gar nicht für mich geeignet war, da es viel zu abstract ist, während ich von Natur sinnlich und künstlerisch veranlagt bin!" . . . . . „Ein Mitschüler, in den ich sehr verliebt war, war in der Mathematik besonders schwach und liess sich von mir alles erklären, was er nicht verstand; ich that dies mit dem grössten Vergnügen und bildete mir schliesslich ein, dass ich besonders für Mathematik beanlagt wäre, was aber nicht der Fall war. Ich habe längere Zeit studiert, habe aber noch immer nicht das Examen gemacht, weil ich fast keine einzige Formel im Kopf behalten kann und daher wahrscheinlich durchfallen würde." . . . . . „Hätte ich eine feste Anstellung gehabt, dann würde ich wahrscheinlich auch die oben erwähnte Handlung nicht begangen haben. Ich mache mir übrigens darüber durchaus keine Gewissensbisse: meine Gesundheit oder Gemütsruhe ist dadurch in keiner Weise beeinträchtigt

worden. Es war eine ganz harmlose Handlung, die durchaus keusch und züchtig war. Ich bin mir keiner Schuld bewusst. — Ich bin ein sehr glücklicher Mensch. Die Welt kommt mir wie ein schönes Feenmärchen oder wie ein hübsches Spielzeug vor. Ich habe zwar das menschliche Elend in vollstem Umfange kennen gelernt und bin auch bis ins Innerste davon ergriffen und erschüttert worden, aber nicht physisch, sondern rein ästhetisch, wie von einer ergreifenden Tragödie."

Patient war während der ganzen Beobachtungszeit vergnügter Stimmung, beschäftigte sich mit ethischen, sozialistischen und anarchistischen Schriften. Er sucht dem Arzt aus Citaten aus Plato's Symposion zu beweisen, dass die Päderastie etwas veredelndes ist. Sehr häufig tritt er an den Arzt bei der Visite heran, selbst wenn dieser mit anderen Kranken spricht, und sucht ihn zur Sozialdemokratie zu bekehren, bittet ihn, für den achtstündigen Arbeitstag zu wirken. Er amüsiert sich, wie er seinem Vater schreibt, in der Charité prachtvoll, findet den Aufenthalt wegen der psychologischen, psychiatrischen und sozial-ethischen Studien und Beobachtungen, die er hier mache, sehr interessant.

Gutachten.

Der Student X. leidet, wie sowohl die Beobachtung als auch das Studium der Akten und die Erhebungen über sein früheres Leben mit Sicherheit beweisen, an einem Schwachsinn erheblichen Grades. Allerdings besitzt X. eine gewisse Begabung, aber neben derselben sind zahlreiche Defekte vorhanden, die in seiner Lebensführung, seiner Urteilsfähigkeit und in seinen sittlichen Anschauungen hervortreten. Worauf dieser Schwachsinn basiert ist, ist nicht sicher zu ermitteln gewesen. Eine erbliche Belastung ist nicht nachzuweisen. Vielleicht hat seine schwächliche körperliche Konstitution, bedingt durch die englische Krankheit, welche X. im 3. Lebensjahre durchmachte, die Grundlage gebildet.

Dass er an Epilepsie leidet, die in seltenen Anfällen auftritt, wird nur durch seine eigenen Angaben gestützt.

X. hat nun zunächst in seiner Kindheit sich gut entwickelt und auch das Gymnasium gut absolviert. Seine geistige Unzulänglichkeit stellte sich erst heraus, als er gegen die Absicht des Vaters auf den Wunsch der Mutter die Universität bezog.

Obwohl jetzt bereits im 25. Lebensjahre stehend, hat X. keinerlei Anstalten gemacht, mit einem Examen seine Studien abzuschliessen. Ja, es liegt gar nicht mehr in seiner Absicht, seine auf der Universität erworbenen Kenntnisse anzuwenden und sich eine feste Lebensstellung zu schaffen, die seiner Vorbildung entspricht. Also zum mindesten fehlt ihm die Energie zur Verfolgung der Laufbahn, die er doch aus eigenem Willen eingeschlagen hatte, wahrscheinlich — das können wir nicht kontrollieren — fehlen ihm auch solide Kenntnisse, um wirklich ein Examen ablegen zu können. Uebrigens hat er dem Vater gegenüber, wenn ihm dieser Vorwürfe machte, dass er sich selbst noch gar nichts verdiene, die Absicht ausgesprochen, eine Stelle im Bureau anzunehmen, er sei im Stande, allein von dem Gelde zu leben, was er durch seine Schriftstellerei verdiene, und habe auch davon

gelebt. Wie sein Vater uns mitteilte, hat er aber tatsächlich den Sohn ernähren und kleiden müssen.

Es geht also aus allen diesen Auslassungen des X. hervor, dass derselbe sich über die wirklichen Verhältnisse Selbsttäuschungen hingiebt oder aus reiner Renommiersucht den Aerzten gegenüber sich anders äussert, als in der Gegenwart des Vaters. Beides wäre gleich charakteristisch für eine bestehende Geistesschwäche.

Seine bisherigen schriftstellerischen Leistungen bestehen nun in einem Aufsatz „ethische Kultur“, in einer mathematischen Abhandlung, welche in einer wissenschaftlichen Zeitung abgedruckt ist, und in einem Gedicht, welches im „Vorwärts“ zur Veröffentlichung gelangte. Man wird dem X. nach diesen Proben eine gewisse Stilgewandtheit nicht absprechen können, und die Tatsache, dass seine mathematische Arbeit in jene Zeitschrift aufgenommen ist, spricht wohl dafür, dass er im mathematischen Fache wirklich etwas leistet.

Dieser einseitigen Begabung stehen nun aber ausser den schon erwähnten Defekten, die wir als Unfähigkeit zu einer konsequenten Lebensführung und Täuschung über seine materielle Lage bezw. lächerliche Renommirsucht im Vorhergehenden geschildert haben, noch anderweitige erhebliche Defekte gegenüber. Diese sind einerseits in seinem Verhalten bei seinem Prozess, andererseits in seinem Benehmen auf der Abteilung zu erkennen. Seine Situation als Angeklagter, der auf seinen Geisteszustand in der Charité beobachtet wird, vergass er jeden Augenblick. Er benahm sich nicht wie einer, der den Aerzten, die ihn zu beurteilen haben, Auskunft geben soll, sondern wie einer, der nur in die Charité gekommen ist, um die Aerzte zu belehren und zu einer sozialdemokratischen Anschauung zu bekehren. Bei allen Gelegenheiten rückte er dem Arzt mit sozialdemokratischen Phrasen zu Leibe. Wenn z. B. der Arzt auf der Abteilung beschäftigt war, trat er mit einmal an denselben heran und fing ganz unvermittelt an, von den sozialen Aufgaben zu sprechen und auszuführen, der Arzt müsse für die sozialdemokratischen Ideen eintreten, um den Krankheiten durch Beseitigung des sozialen Elends vorzubeugen. In seinen Lebenslauf, den er in der Charité verfasste, flocht er längere Stellen aus anarchistischen Schriftstellern hinein, ebenso in eine Verteidigungsschrift, die er am 12. Februar cr. an den Oberstaatsanwalt richtete. Die letztere ist ein drastisches Zeugnis für seinen Mangel an Haltung. Selbst wo sein dringendes Interesse es verlangt, vermag er nicht seine Einfälle und Lieblingsphrasen zu unterdrücken. Er versucht in dieser Verteidigungsschrift, die wir im Vorhergehenden in Auszügen mitgeteilt haben, auch den Oberstaatsanwalt zur Sozialdemokratie zu bekehren. Während er auf der ersten Seite sein Vergehen so darstellt, als ob er es in einem Zustande geistiger Unzurechnungsfähigkeit begangen hätte, giebt er auf der nächsten Seite diesen Versuch auf und sucht darzulegen, wie der Staat

gegen die Verbrechen im Allgemeinen vorgehen sollte, und wie speziell die Verbrechen gegen die Sittlichkeit dadurch beseitigt werden könnten, dass Knaben und Mädchen in der Schule gleichzeitig unterrichtet werden sollten und die Frau dem Manne gleichgestellt würde. In Anknüpfung an diesen allgemeinen Gedanken verliert er sich dann in Erörterungen, die seinem ursprünglichen Zweck, sich zu verteidigen, entgegenwirken können. Er führt nicht ohne Witz aus, dass der Hintern eigentlich ein sehr schöner Körperteil sei. Dann macht er den Richtern Vorschriften, wie sie handeln sollen. Die Verbrechen als eine Folge des sozialen Uebels dürften überhaupt nicht bestraft werden. Weiterhin plädiert er sogar dafür, dass das, was er begangen habe, überhaupt nicht strafbar sei, da es nur die Uebung einer „schönen Berührungskunst“ sei. Schliesslich beleidigt er den Oberstaatsanwalt direkt, indem er von seinen abgeschmackten sittlichen Anschauungen spricht, und das ganze Schreiben, welches in seinem letzten Teil beständig den Staatsanwalt zu verhöhnen sucht, schliesst er mit der Unterschrift: Hochachtungsvoll und mit herzlichem Gruss.

Ueber dieses Schriftstück bei einer klinischen Vorlesung befragt, sagte er, er habe den Staatsanwalt nur anulken wollen. Es ist zu bezweifeln, dass er von Anfang an mit diesem Schriftstück diese Absicht hatte, und wenn er wirklich nur ulken wollte, so war doch ein derartiger Ulk in seiner damaligen Lage sehr unangebracht. Auch ganz haltlos ist es wieder, dass er vielleicht nur als Augenblickseinfall sein Schriftstück als Ulk bezeichnet und gleich darauf darum bittet, sein Geständnis nicht zu verraten. Wie wir daher auch jenes Elaborat ansehen, in jedem Fall verrät es seine Haltlosigkeit. X. ist nicht im Stande, selbst wo es sein Interesse dringend erfordert, sich zu beherrschen, sondern er ist der Spielball seiner eigenen Gelegenheitseinfälle.

Seine Urteile sind oft ganz widersinnig. In seinem Lebenslauf vertritt er folgende Ansichten, die er in einer nachträglichen Unterredung noch ausdrücklich festhielt: „Wer allen möglichen und recht verschiedenartigen Quatsch und unsittliches Zeug liest, das wird fast immer ein sehr gescheidter und tief sittlicher Mensch werden.“ Er meint, dass die Kinder der oberen Volksklassen vermöge ihrer besseren Erziehung schliesslich trotz ihrer Dummheit grosse Gelehrte werden. Er glaubt sich durch seine sehr umfassende philosophische, naturwissenschaftliche und medizinische Bildung vor Hallucinationen, Illusionen und Wahnvorstellungen bewahrt. Er glaubt in Momenten grosser Erregung physisch im Stande zu sein, mit einem kräftigen Faustschlage einem Menschen den Schädel einzuschlagen.

Wir sehen also einerseits bei X eine seit seinem 20. Lebensjahre bestehende Geistesschwäche, eine Planlosigkeit seiner Lebensführung, ein bei seinem Alter überraschendes Verkennen seiner wirklichen materiellen Lage, ein läppisches Wesen, beständiges Herausfallen aus der Haltung, welche eine bestimmte Situation

für ihn nötig macht, in seinen schriftlichen Elaboraten ein stetes Abschweifen zu Gunsten einiger Lieblingsphrasen.

Bei alledem ist X. in hohem Grade von sich selbst eingenommen und überschätzt sich selbst bedeutend. Er hält sich für befähigt, die sozialen Verhältnisse zu verbessern, spricht von seiner grossen umfassenden Bildung, von seinen Beziehungen zu höchsten und niedrigen Kreisen, von seinen ärztlichen Kenntnissen (er könne den Urin untersuchen, auskultieren und perkutieren).

In Uebereinstimmung mit der erwähnten Verkümmerung seiner Intelligenz finden wir auch sein gemütliches Empfinden wenig ausgebildet. Von seinem Vater spricht er ganz unehrerbietig, ohne im mindesten anzuerkennen, dass derselbe auch noch im letzten Jahre ihn thatsächlich unterhalten hat. Der Vater ist nach seiner Darstellung nur ein geistig tief unter ihm stehender Mensch.

Erörtern wir endlich die Frage, ob X. irgendwelche Einsicht in das Verwerfliche seiner Handlungsweise besitzt. Nur äusserlich macht X. mitunter das Zugeständnis, die Handlungsweise sei unpassend und ungehörig gewesen. Im Grunde seines Herzens hält er dieselbe für durchaus unanstössig und moralisch. Er vertritt sogar mit Eifer die Ansicht, dass die Paederastie etwas Veredelndes sei, meint, seine Handlungsweise sei vollständig zur Seite zu stellen dem Temperaturmessen per anum. Wenn er bestraft würde, müssten um so viel mehr die Aerzte und Wärter dem § 174 III des St.-G.-B. verfallen. In dem Genius am Goethedenkmal in Berlin sei ja dieselbe Handlung künstlerisch dargestellt, wegen welcher er dem Richter verfallen solle. Ja, sogar versteigt er sich zu einer Drohung, er werde im Falle seiner Verurteilung durch gute Freunde seine Sache vor den Reichstag bringen lassen. Alle diese Aeusserungen des X. beweisen eine vollständige Einsichtslosigkeit in das Strafbare seiner Handlungsweise.

Wir haben mit dem Vorhergehenden also eine Reihe von Symptomen angeführt, die einen Schwachsinn beweisen, der neben einzelnen Talenten besteht, und der sich sowohl auf dem intellektuellen wie auch auf ethischem Gebiet kundgiebt.

Wir kommen daher zu dem Schluss, dass p. X. sich zur Zeit der incriminierten Handlung in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden hat, durch welchen nach §51 des St.-G.-B.'s seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

II.

Epilepsie.

Als Fall 1 geben wir das typische Beispiel einer Strafthat, die in einem epileptischen Dämmerzustand ausgeführt wurde, ein Mord, begangen am hellen lichten Tage unter den Augen anderer Menschen. Die Nachklänge früherer Lektüre hatten hier die treibende Idee zu der That gegeben, also eine Vorstellung aus dem bewussten Seelenleben hatte eine Handlung beeinflusst, die in dem Zustand des veränderten Bewusstseins ausgeführt wurde. Das Erinnerungsvermögen war gleich nach der That vollständig erhalten, so dass der ergriffene Mörder zunächst ein vollständiges Geständnis ablegte, während bald nachher schon die Erinnerung an den Vorfall bis auf wenige Reste verschwunden war. Infolge dieses schwankenden Verhaltens wurde der kranke Mörder zuerst verurteilt, aber der ganze Sachverhalt veranlasste die Richter, zu erklären, dass sich die Geschworenen zu Ungunsten des Angeklagten geirrt hätten. Der Angeklagte wurde nun noch einmal zur Beobachtung geschickt und konnte schliesslich durch unser Gutachten von der Todesstrafe gerettet werden.

Fall 2 betrifft ebenfalls einen Epileptiker, der nach der That und im Gefängnis in eine epileptische Psychose verfiel. Durchgehend war dabei die Neigung zu eigentümlichen Bewegungen und beständigem Wiederholen stereotyper Phrasen, sodass das Bild dem einer Katatonie sehr nahe kommt. Die Planlosigkeit der That liess deutlich erkennen, dass sie in einem Zustande gestörten Bewusstseins ausgeführt war.

Fall 3 litt auch an eigentümlichen Bewusstseinsstörungen hysterisch-epileptischen Charakters, die tagelang anhielten. Es kam zur Ausbildung eines Doppeltbewusstseins. In den Tagen der krankhaften Störung trat bei ihm eine grosse körperliche Behendigkeit und ein gewisses Talent, Affen zu zeichnen, hervor, während er in seinem gewöhnlichen Zustand körperlich nicht gewandt war und, wenn er einen Affen zeichnen sollte, sich ganz ungeschickt zeigte. Auch hier wieder fiel in dem Dämmerzustand das Stereotype und Gleichmässige der Bewegungen auf, wie in dem vorhergehenden Fall.

Die Fälle 4 und 5 dieser Gruppe sind beide nicht so unzweifelhaft wie die beiden ersten als epileptische Störungen zu bezeichnen, nur dass man die bei ihnen beobachteten Bewusst-

seinsstörungen jedenfalls für eine, die an epileptische erinnert, halten muss. Fall 4 bezichtigte sich in seiner Bewusstseinsstörung eines gänzlich eingebildeten Verbrechens. Unter den zahlreichen pathologischen Zügen dieses Kranken fiel auch das häufige Schlafwandeln auf. Ein ganz reiner Fall von Schlafwandeln und das Beispiel einer verbrecherischen That, die im Zustand des Schlafwandelns ausgeführt wurde, bietet dann Fall 5. Er erinnert in mancher Beziehung an den Fall Holzapfel im Jahre 1874, der so verschiedene Beurteilung von Seiten der Sachverständigen fand. Dort liess die Möglichkeit einer verbrecherischen Absicht Zweifel aufkommen an der Annahme einer Geistesstörung, obgleich das besonders seltsame Verhalten nach der That diese Zweifel hätte beseitigen müssen, bei unserem Fall konnte auch der grösste kriminalistische Spürsinn keine Anhaltspunkte für ein verbrecherisches Motiv entdecken. Es war klar, dass es sich um die That eines Geistesgestörten handelte. Epileptische Antecedentien liessen sich, soviel danach gesucht wurde, nicht auffinden, und somit konnte der Fall nur als krankhafter Somnambulismus bezeichnet werden, eine Krankheitsform, die bisher in der psychiatrischen Litteratur wenig Beachtung gefunden hat.

Fall 1. 1894.

K., Ernst. Angeklagt wegen Mordes eines fünfjährigen Knaben und zuerst vom Schwurgericht zum Tode verurteilt.

Epilepsie, Alkoholismus, vagabondierendes Leben. Wiederholte Dämmerzustände, in denen er tobsüchtig war. In der Charité derartige Zustände beobachtet.

That an hellem lichten Tage unter den Augen von zuschauenden Knaben verübt. Hoden des Knaben herausgeschnitten, um sich durch dessen Genuss gegen Verfolgungen zu feien. Zuerst Erinnerung an die That, dann absolute Erinnerungslosigkeit.

Exculpiert. Verfahren eingestellt.

Vorgeschichte.

Die Vorgeschichte ist dem Gutachten des Herrn Kreisphysikus Dr. Ph. entnommen.

Am 15. Mai d. J. wurde auf dem Exerzierplatz zu Ch. die Leiche eines $5^1/_2$ Jahre alten Knaben gefunden, welcher erdrosselt und dem durch einen Schnitt der Hodensack derart verstümmelt war, dass der rechte Hode fehlte. Der Knabe war, wie sofort festgestellt wurde, von einem Manne getötet und verstümmelt worden, der bei der That von mehreren Knaben und einem Arbeiter gesehen, von demselben mit Hülfe herbeigerufener Leute verfolgt und festgenommen wurde.

In ihm wurde der Barbiergehilfe Ernst K. rekognosciert, der auch bei der polizeilichen Vernehmung sich als Thäter bekannte. Im Laufe der Voruntersuchung wurden Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten laut, und mehrere Gerichtsärzte wurden mit der Untersuchung beauftragt. Dieselben gaben in dem Schwurgerichtstermine am 20. Oktober d. J. ihr

Gutachten dahin ab, dass K. an alkoholischem Irresein leide und zur Zeit der That eine krankhafte Störung der Geistesthätigkeit bei ihm vorhanden gewesen war, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Trotz dieses Gutachtens sprach das Geschworenengericht das Schuldig des Mordes über K., der Gerichtshof beschloss aber, die Sache zur neuen Verhandlung vor das Schwurgericht der nächsten Sitzungsperiode zu verweisen, weil er einstimmig der Ansicht war, dass die Geschworenen sich in der Hauptsache zum Nachteile des Angeklagten geirrt hätten.

Der Kreisphysikus Herr Dr. Ph. wurde darauf auf Antrag der Königlichen Staatsanwalt damit beauftragt, ein motiviertes Gutachten abzugeben.

Aus dem Gutachten desselben entnehmen wir folgendes:

Der Barbiergehilfe Ernst K. ist am 15. Mai 1866 zu D. bei L. geboren. Wie aus seinen bei den Akten Blatt 45 und folgende gemachten Aussagen hervorgeht, ist er ehelich geboren, seine Mutter ist tot, ob sein Vater noch lebt, weiss er nicht. Er hat eine verheiratete Schwester und zwei Brüder, ob einer dieser Verwandten oder ein anderes Mitglied seiner Familie jemals geistes- oder krampfkrank gewesen ist, ist nicht festzustellen, auch weiss er selbst davon nichts anzugeben. Er hat in D. die Schule besucht und nach seiner Einsegnung von 1880 bis 1883 bei dem Barbier R. in L. gelernt. Darauf hat er als Gehilfe in L. gearbeitet und ist im Februar 1884 wegen schweren Diebstahls verhaftet worden. Später hat er in Sonnenburg und Nowawes gearbeitet, in letzterem Ort will er vom Juni 1885 bis zum Dezember 1886 selbständig gewesen sein. Dann war er angeblich, weil er steckbrieflich verfolgt wurde, nach Hamburg, Amsterdam und Wilhelmshaven gewandert, hat an letzterem Orte, nachher in Stade, Harburg und Mölln gearbeitet, ist dann in Sachsen und Schlesien gewesen und wurde in Leipzig 1888 wegen Diebstahls wieder verhaftet. Dann will er bis Ende 1888 in Torgau gearbeitet haben und nachher in Berlin, Magdeburg, Wittenberg und anderen Orten gewesen und im Frühjahr 1891 nach Berlin gekommen sein. Dort und in den benachbarten Vororten hat er sich seitdem aufgehalten, soweit er nicht Gefängnis- resp. Haftstrafen zu verbüssen hatte. Häufig hat er vagabondiert, zuletzt ist er bei dem Barbier H. in Weissensee vom 5. April bis 10. Mai 1893 in Arbeit gewesen. Derselbe sagt auf Blatt 24 der Akten aus, dass K. in ganz abgerissenem Zustande zu ihm gekommen war, sich anfangs tadellos geführt und erst in den letzten 14 Tagen sich dem Trunke ergeben hatte. Er schied aus dem Geschäft nach Angabe des H. derart, dass er, als sein Arbeitgeber und dessen Frau ausgegangen waren, ausrücken wollte. Er hatte sich einige Rasiermesser eingesteckt, da er jedoch betrunken war, schlief er ein. Als H. zurückkam, versuchte er zu entfliehen, wurde aber festgenommen und einem Gensdarm übergeben. Seit dem 10. Mai hat er vagabondiert, des Nachts im Freien resp. in Herbergen zugebracht, auch vorher hat er öfters schon vagabondiert.

Er giebt zu, dass er seit Jahren stets viel Bier und Schnaps getrunken habe, in seinen freien Stunden will er gern und viel Romane gelesen haben. Sowohl als Kind wie als Erwachsener habe er regelmässig des Nachts, mitunter auch am Tage onaniert, mit Mädchen wenig geschlechtlichen Verkehr gehabt.

Nach den bei den Akten befindlichen Aufzeichnungen ist K. häufig bestraft. Zuerst wurde er 1884 wegen eines schweren Diebstahls vom Landgericht zu Leipzig mit 1 Jahr Gefängnis bestraft; er hatte damals bei einem Fleischermeister, in dessen Wohnung er bekannt war, einen Einbruch ausgeübt und mit einem ebenfalls gestohlenen Beile eine Kommode erbrochen, daraus Geld, Schmucksachen und anderes entwendet. Bei seiner Vernehmung entschuldigte er sich damit, er sei betrunken gewesen und in der Trunkenheit auf dem betreffenden Hofe plötzlich von dem Gedanken ergriffen worden, einzubrechen.

Seine zweite Bestrafung erlitt er im September 1888 von dem Schöffengericht zu Potsdam; er hatte damals einem Kutscher, der ihn auf seinem Wagen mitnahm, aus einer offenen Tasche Geld entwendet. Er wurde mit einem Monat Gefängnis wegen Diebstahls bestraft.

Am 2. Mai 1889 stand er vor dem Schöffengericht zu Herzberg und bekam eine Strafe von 5 Wochen Gefängnis und 1 Woche Haft wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, Hausfriedenbruches, öffentlicher Beleidigung, Erregung ruhestörenden Lärmes in ungebührlicher Weise und Verübung groben Unfugs. Aus den damals geführten Strafakten ergiebt sich folgendes: K. war am 22. Dezember 1888 auf dem Bahnsteig in Falkenberg, wo er durch sein Toben und Schimpfen auffiel. Nachdem er rohe Redensarten „wo ist das Scheisshaus, ich muss mal scheissen“ laut ausgerufen hatte, wurde er von dem Portier zur Ruhe verwiesen und erwiderte darauf: „Du dummer Junge hast mir nichts zu befehlen“. dann betrat er das Stationsbureau und verlangte in aufdringlichster Weise seine sofortige Weiterbeförderung nach Berlin. — Der Aufforderung, das Bureau zu verlassen, folgte er nicht, nannte die Beamten „beschissene Bande“ und gebrauchte andere flegelhafte Ausdrücke. Bei seiner Arretierung wehrte er sich und biss nach den Beamten. Die sämtlichen bei diesem Auftritt anwesend gewesenen Personen sagten aus, dass K. wohl stark angetrunken, keinesfalls aber sinnlos betrunken gewesen sei.

Die nächste Verurteilung zog er sich am 27. Juni 1891 zu wegen öffentlicher Beleidigung. Er hatte am 15. Juni ein Polizeibureau betreten, um gegen seinen Lohnherrn wegen Lohnstreitigkeiten eine Beschwerde zu führen. Als ihm bedeutet wurde, dass er sich an eine falsche Behörde gewendet habe und mit seiner Sache an das Gewerbegericht gehen müsse, machte er in dem Polizeilokal Lärm und beschimpfte, als er hinausgewiesen wurde, die Beamten mit den Worten: „Lausejunge, dämliche Polizei, dreckige Beamte“, musste auch mit Gewalt aus dem Bureau entfernt werden. Auch in diesem Falle erklärten die Zeugen, dass K. wohl angetrunken, aber nicht derart betrunken war, dass er nicht Herr seiner Sinne war.

Am 19. Februar 1892 wurde er von dem Landgericht I zu Berlin wegen Diebstahls zu 6 Monaten Gefängnis und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr verurteilt. Er hatte eine auf einem Hausflur stehende, Gipsfiguren enthaltende Holzkiste auf die Strasse geschafft und wurde dabei ertappt. Bei der Vernehmung gab er an, er wisse nicht, ob er aus Uebermut oder in der Trunkenheit gehandelt habe, stehlen habe er nicht wollen.

Am 19. November 1892 stand er wiederum wegen öffentlicher Beleidigung vor dem Amtsgericht zu Charlottenburg. Er hatte den Pionier-Uebungsplatz betreten und den Posten, der ihm dies untersagte, mit den Worten beschimpft: „So ein Schweinhund von Posten will mich noch uzen.“ In der Verhandlung gab er an, angetrunken, aber nicht sinnlos betrunken gewesen zu sein, der betreffende Posten bezeugte, dass er stark getaumelt habe.

Ausserdem ist er noch fünfmal wegen Bettelns bestraft. Die darüber vorliegenden Akten enthalten nichts Bemerkenswertes.

Aus den Gerichtsakten über die Vorbestrafungen ist eins von grossem Interesse, nämlich das Verhalten des Angeklagten bei den Verhören. Er giebt jedesmal unumwunden seine Strafthaten zu, versucht keinerlei Ausflüchte, erklärt jedesmal, betrunken gewesen zu sein, und verweist bei den späteren Verhören immer auf die erste Vernehmung. Ueber das sonstige Verhalten bei den Verhören ist nichts gesagt, jedenfalls aber der eine Schluss gerechtfertigt, dass K., der sich, wie festgestellt, wenn er betrunken war, höchst flegelhaft und ordinär zu benehmen pflegte, zu derartigen Klagen in den Verhören, die er in nicht angetrunkenem Zustande zu bestehen hatte, keine Veranlassung gab.

Der Alkoholgenuss, dem K. seiner Angabe nach gefröhnt hat, hat mehrere Male schwere Erkrankungen nach sich gezogen. Ueber dieselben sind aus den Akten folgende im Laufe des letzten Jahres vorgenommenen Thatsachen ersichtlich Am 6. Dezember v. J. wurde K. in dem städtischen Krankenhause am Urban aufgenommen und am nächsten Tage wieder entlassen. Er gab damals an, dass er stets starker Trinker gewesen sei, vor zwei Jahren habe er zum ersten Mal einen Anfall von Bewusstlosigkeit gehabt, der ca. 5 Minuten anhielt und keine Beschwerden hinterliess. Diese Anfälle wiederholten sich angeblich fünfmal und zwar immer, wenn er ausser

Stellung war und sich besonders dem Trunke ergeben hatte. Den letzten Anfall wollte er am 6. Dezember nachmittags gehabt haben, am anderen Tage war er wieder wohl.

Am 8. Dezember, dem darauf folgenden Tage, musste er aber wieder einem Krankenhause übergeben werden, und zwar kam er auf Veranlassung des Gemeindevorstandes zu Rixdorf in die Maison de Santé zu Schöneberg. Vorher war er von den Aerzten Dr. H. und Dr. von L. untersucht worden.

Danach war der eingelieferte junge Mann, der sich selbst als den 26 jährigen Barbier K. bezeichnet, wahnsinnig und in hohem Grade geneigt, sich selbst sowie Sachen zu beschädigen.

Er hatte wiederholt ohne allen Grund auf dem Polizei-Gewahrsam Fensterscheiben zertrümmert und sich dabei mehrfache Verwundungen an der rechten Hand und am linken Vorderarm zugezogen. In der Maison de Santé war er bis zum 16. Januar 1893 unter der Diagnose: Delirium tremens.

Nach dem daselbst geführten Kranken-Journal war er bei der Aufnahme leicht erregt und verwirrt, machte am nächsten Tage über seine Person richtige Angaben, sprach sich aber über alles, was seiner Ueberführung in die Maison de Santé vorangegangen war, nur unklar und sehr zurückhaltend aus, sein Wesen verriet grosse Gleichgültigkeit. Unter dem 20. Dezember ist notiert „andauernd blasses, ungesundes Aussehen des Patienten“, am 30. Dezember sagt das Journal: „Patient verhält sich im grossen und ganzen still und bewahrt fortdauernd ein gleichmütiges, etwas verschlossenes Wesen“. Nach Heilung seiner Wunden wurde er entlassen.

Am 20. Februar 1893 wurde K. in bewusstlosem Zustande in Moabit aufgefunden und nach dem dortigen Krankenhause gebracht. Er roch nach Alkohol und war nach einer Magenausspülung am folgenden Tage geheilt.

Ueber sonstige bei dem Angeschuldigten früher vorgekommene Krankheitsfälle ist nichts bekannt, er selbst weiss nichts davon, hat aber im Krankenhause am Urban s. Z. angegeben, als Kind Masern gehabt zu haben.

Die vorhandenen Mitteilungen aus Krankenhäusern ergeben mit Sicherheit, dass K. mehrere Male akute Alkoholvergiftungen gehabt hat, und dass er einmal sich dabei in einem Zustande befunden hat, der von den Aerzten als Wahnsinn aufgefasst wurde. Es ist in hohem Grade auffallend, dass beide begutachtenden Aerzte den Fall nicht als Delirium tremens ansahen, es müssen daher die Erscheinungen wesentlich andere gewesen sein als bei dieser Erkrankung. Dass Fälle von Bewusstlosigkeit bei K. vorgekommen sind, kann keinem Zweifel unterliegen, einmal ist er in einem solchen Zustande von der Polizei aufgefunden worden, dann sprechen auch seine Angaben im Krankenhause am Urban dafür. Dass dieselben erfunden seien, ist nicht anzunehmen, denn es liegt gar kein Grund vor, weshalb er den Aerzten etwas hätte vorreden sollen, und im Anklagezustand wegen einer strafbaren Handlung befand er sich damals nicht; die jetzt zur Anklage stehende Strafthat ist erst 6 Monate später ausgeführt worden.

Es ergiebt sich aus dem vorher Erörterten, dass es sich bei K. um einen Menschen handelt, der durch Alkoholmissbrauch in hohem Grade heruntergekommen ist, vielfach vagabondiert hat, im allgemeinen den Eindruck eines ungesunden, körperlich herabgekommenen Menschen machte und der nach Trinkexzessen sehr erregt und entgegen seinem sonstigen Verhalten frech, gemein und aggressiv wurde. Dass er, wenn er nicht getrunken hatte, ein ruhiger, friedlicher, auch zeitweise arbeitsamer Mensch war, dafür ist ausser dem Angeführten auch das Zeugnis der Frau H. auf Blatt 84 der Strafakten vorhanden.

Dieser so beschaffene Mann hat nun am 15. Mai d. J. einen scheusslichen Lustmord verübt. An dem genannten Tage war er auf dem Wege von Charlottenburg nach Halensee, als ihm aus der Schule kommende Kinder begegneten. Er hatte eine Düte mit Bonbons bei sich und versuchte mehrere Kinder zu verlocken, mit ihm in den Wald zu gehen, dieselben liessen sich aber nicht darauf ein. Kurze Zeit nachher näherte er sich anderen Kindern, welche an der sogenannten schwarzen Brücke spielten, versprach denselben Bonbons und 75 Pf.,

wenn sie mitkommen würden und forderte, als einige den Wunsch äusserten, die Geschenke zu bekommen, dieselben auf, ihm zu folgen, was sie auch thaten. Hinter der Brücke drehte er sich plötzlich um, fasste den ihm zunächst stehenden fünfjährigen Knaben Kl. an der Hand und zog ihn mit sich fort. Als er ungefähr 10 Minuten weiter bis an den Rand der Forst gekommen war, warf er ihn in einer Vertiefung zur Erde, packte ihn, als er schrie, an der Kehle, drückte ihm dieselbe mit der linken Hand zu und schlug ihn mit der Faust mehrere Male auf den Kopf. — Als er sich nicht mehr bewegte, schleppte er ihn in eine andere Vertiefung, wo er ihm mit seinem Taschenmesser einen Schnitt in den Hodensack beibrachte und den linken Hoden entnahm: darauf schleppte er die Leiche hinter einen Kiefernbusch. Einige Knaben, die in Gesellschaft des ermordeten Erich Kl. sich befunden hatten und ein Arbeiter, der sein Treiben von weitem gesehen, störten ihn durch ihr Schreien, worauf er nach dem Walde zu entlief und von ihm entgegenkommenden Maurern festgenommen wurde. Dies geschah in der Mittagsstunde.

Bei seiner Vernehmung auf dem Polizeibureau gab er die That sofort zu. Er erzählte, dass er die Absicht gehabt habe, mit den Kindern, die er verlocken wollte, unzüchtige Handlungen vorzunehmen. Als der Knabe mitgegangen, sei ihm der Gedanke gekommen, ihn zu tödten und seinen Hoden aufzuessen, er habe nämlich vor längerer Zeit einen Roman gelesen, in welchem stand, dass man, wenn man dies thäte, lange lebe. –

Vor dem Untersuchungsrichter erklärte er unter dem 17. Mai cr. dasselbe mit dem Zusatze, dass er sich auch durch seine Handlung gegen das Gefasstwerden hätte sicher machen wollen, da er davon gelesen hätte.

Unter dem 10. Juni gab er an, dass er sich der genaueren Umstände der That nicht mehr genau erinnern könne, dass er aber annehme, dass die ihm vorgelesenen Zeugenaussagen den Vorgang richtig schildern. Ferner sagte er, er glaube, dass er den herausgeschnittenen Hoden im Munde gehabt habe.

In der Schwurgerichtssitzung gab er an, dass er sich am 15. Mai in Charlottenburg herumgetrieben habe und dort in verschiedenen Kneipen Schnaps getrunken habe; er entsinne sich, in der Sophie-Charlottenstrasse gewesen zu sein; dort habe ihn plötzlich das Bewusstsein verlassen. Er wisse nicht, dass er Kinder getroffen habe, ebensowenig sei ihm etwas von der Tötung des Knaben erinnerlich. Als er wieder zum Bewusstsein gekommen war, habe er den toten Knaben neben sich liegen gesehen; er sei geflüchtet, habe aber gleich wieder das Bewusstsein verloren und dasselbe erst im Gefängnis wieder erlangt. Ein Messer und Bonbons habe er bei sich geführt, letztere als Mittel gegen Halsschmerzen. Seine früher gemachten Aussagen seien unrichtig und ihm von denen, die ihn verhörten, in den Mund gelegt worden.

Eigene Beobachtung:
vom 15. Februar bis 28. März 1894.

15. Februar. Patient giebt an, vom Moabiter Untersuchungsgefängnis zu kommen. Er sei inhaftiert worden, weil er einen Knaben getötet haben solle. Vier Wochen habe er schon gesessen. Er sei jetzt in einer Droschke von einem Aufseher hergebracht.

Wie lange er in die Schule gegangen ist, weiss er nicht, „bis ich herausgekommen bin". Auf die Frage, wie er gelernt habe, antwortet er: „Das weiss ich nicht." Ob die Eltern noch leben, zuerst dieselbe Antwort, dann sagt er: Der Vater sei todt, Geschwister habe er nicht. Früher sei er nie krank gewesen. Ob in seiner Familie Krämpfe vorgekommen sind, weiss er nicht. Er habe Krämpfe gehabt, zuerst im vorigen Jahre und habe damals im Maison de santé gelegen. Im Moabiter Krankenhause sei er auch schon wegen Anfällen aufgenommen gewesen.

Patient giebt an, Maler zu sein.

Bleikolik kennt er nicht. Infectio negatur. Patient ist ein gracil gebauter, schwächlicher Mensch von bleichem Aussehen. Pupillen-Reaktion

auf Licht vorhanden. Augenbewegungen frei. Patellar-Reflex vorhanden. Augenhintergrund normal. Zunge gerade herausgestreckt, ohne Bisswunden oder Narben. — Kein Bleirand. Leib weich, Blase nicht gefüllt. Sprache langsam, keine Artikulationsstörungen. Gang normal. — Beim Stehen mit geschlossenen Augen droht Patient zu fallen. Bei aktiven und passiven Bewegungen der Extremitäten nichts Besonderes. Auf der Lunge und am Herzen nichts nachzuweisen. Potus 60 Pfennige Schnaps.

An der rechten Seite des linken Mittelfingers eine lange Narbe, ebenso verschiedene kleine Narben an der rechten Hand. Dieselben sollen von den Krämpfen herrühren. — Eine kleine Narbe in der Mitte der Stirn in der Nähe der Haargrenze. Eine kleine, 3 cm lange Narbe über der linken Augenbraue, der Knochen darunter ist nicht verändert.

Tag? „Sonntag“ (Donnerstag), Monat? „November“. Jahr? „1893“, dann „1892“.

$8 \times 8 = 15$, $10 \times 10 = -$, $1 \times 1 = 2$, $1 + 1 = 2$.

Patient macht einen sehr ängstlichen Eindruck. Sieht sich während der Unterredung fortwährend um und macht ständige Bewegungen mit den Fingern.

16. Februar. Die ersten Anfälle habe er in Rixdorf gehabt. Er ist damals in die Maison de santé gebracht worden. Ob er einen Krampfanfall gehabt habe, wisse er nicht. Der Arzt habe ihm gesagt, er habe Fensterscheiben entzwei geschlagen und andere Dummheiten gemacht. — Die Aussage von gestern, dass er Maler sei, korrigiert er dahin, dass er im Gefängnis gemalt habe. Von Beruf sei er Barbier. Er klagt über Kopfschmerzen. Hätte nicht schlafen können. Ferner beklagt er sich, er könne den Urin nicht lassen, wenn andere zusähen. Er müsse lange auf dem Nachtstuhl sitzen, und wenn dann andere kämen, die denselben benutzen wollten, würde er dadurch beunruhigt. Die Blase ist thatsächlich sehr gefüllt. Lässt schliesslich, nachdem ihm gut zugeredet worden ist, an demselben Tage den Urin.

18. Februar 1894. Am 16. Mai 1893 habe er in Schöneberg in verschiedenen Kneipen Schnaps getrunken, und habe, wie schon oft, wenn er viel trinke, immer mehr getrunken, und sei ganz betrunken gewesen. Was dann weiter passiert sei, wisse er nicht. Er sei zu sich gekommen, als Leute hinter ihm her laut schrieen. Dann habe er einen Knaben vor sich liegen gesehen, sei davon gelaufen, wobei es ihm schwer wie Blei in den Füssen gewesen sei. Er wisse dann von der nächsten Zeit nichts. wisse nicht, wie er gefasst sei. Er sei erst im Polizeigefängnis zu sich gekommen. Er habe überhaupt zuerst gedacht, als ihm gesagt wurde, dass der Knabe tot sei, derselbe sei von ihm gefunden worden. Erst von anderen habe er erfahren, dass er den Knaben mit der Hand erwürgt und mit einem Messer den Hoden ausgeschnitten habe. Der Hoden habe neben dem Kopfe gelegen, hätten die Aerzte gesagt.

Erinnert sich, dass er zuletzt in der Kneipe an der schwarzen Brücke gewesen sei. Er sei dort allein gewesen.

Er glaubt auch heute kaum, dass er es ist, der den Knaben umgebracht hätte.

Wiederum nach der Zeit gefragt, antwortet er, er sei im Winter 1892 nach der Maison de santé gekommen und dort bis Januar 1893 gewesen. Er ist noch der Meinung, wir seien im November 1893. Er weiss, wie er in Moabit eingekleidet wurde, aber nicht, wie er hereingekommen ist. Wo er in die Schule gegangen, „weiss ich nicht, da kann ich mich nicht darauf besinnen“. Er glaubt, er sei in der Seminarschule gewesen, in der Bitterfelderstrasse. Er wisse nicht, ob er da etwa schon Anfälle gehabt habe. Den Namen des Pfarrers, der ihn eingesegnet habe, wisse er nicht. Er sei eingesegnet worden in der Petrikirche. Nachdem er zuerst völlig so geantwortet hatte, als ob er in Berlin in die Schule gegangen wäre und gegen die Frage des Arztes nichts einwendete, die sich auf diese Voraussetzung gründete, sagt er nachher, er sei in Delitzsch bei Leipzig in die Schule gegangen und erst, als er aus der Lehre kam, nach Berlin gekommen. Ob Vater und

Mutter leben, weiss er nicht. Er hatte nie an seine Eltern geschrieben, die hätten ja auch nicht geschrieben. Der Vater sei Schuhmacher. Er sei der einzige Sohn. Der Vater sei sehr arm. Will nicht mehr wissen, wo er gearbeitet habe. Sagt anfangs sogar, er habe gar nicht gearbeitet, er sei so herumgelaufen. Dann sagt er wieder, er habe in der Mittelstrasse gearbeitet. Ein paar Monate habe er da gearbeitet. Die Woche habe er 4—5 Mark gehabt neben freiem Essen und Wohnung. Als er sich in Schöneberg damals herumgetrieben hat, habe er keine Stellung gehabt, sondern habe vom Betteln gelebt. Er habe dabei genug bekommen, hungern habe er nicht gebraucht. Einmal sei er wegen Bettelns ins Gefängnis gesetzt.

Er habe sich nicht getraut zu rasieren, weil er so zittere und immer fürchtete einem in die Gurgel zu schneiden. Auch wegen des Anfalls habe er sich nicht getraut zu arbeiten, weil er dachte, es könnte ein Unglück passieren. Mit Frauenzimmern habe er nicht verkehrt, abgesehen von 2 oder 3 Malen. Päderastischen Umgang habe er nicht gepflegt. Er hätte aber vielfach sich selbst gereizt.

Bekannte habe er hier nicht gehabt. Geschlafen habe er in der Herberge zur Heimat, Auguststrasse, Oranienstrasse etc. Er habe nie jemandem etwas gethan, im Gegenteil, er habe immer Dresche bekommen. Er behauptet, dass er 2 mal vor den Geschworenen gestanden habe. Einmal sei die Sache aufgehoben, ohne dass er den Grund wisse. Das zweite Mal sei er von den Aerzten für krank erklärt. Auf die Frage, ob er krank sei, sagt er nein, er habe zwar die Anfälle, sonst sei er gesund. Er glaube immer noch nicht, dass er den Knaben erwürgt habe.

In Rixdorf will er in der Trunkenheit Dummheiten gemacht haben, Schaufenster eingeschlagen.

19. Februar. Heute Morgen um 3/4 5, als er zum Nachtstuhl ging, wurde Patient plötzlich bleich und fiel um. Kurz darauf ist er aber bei sich. Nur fällt sein verändertes Wesen auf. Patient ist sehr unwirsch und abweisend. Sagt, es würde ihm ja doch nicht geglaubt. Er wolle wieder dahin, wo er gewesen ist. Er brauche sich nicht zum Affen halten lassen.

20. Februar. „Es komme ihm manchmal vor, dass er sich auf die Ereignisse eines ganzen Tages nicht besinnen könne. Draussen sei das auch vorgekommen, am schlimmsten sei es aber in der Zelle gewesen."

Was die Natur der Anfälle angeht, glaubt er es seien Krämpfe, weil er sich die Handknöchel wund geschlagen habe. Einmal sei er zu sich gekommen, da seien seine Hände geballt gewesen. Von der ersten Vernehmung durch den Unterarzt habe er keine Ahnung. Er sieht auf der Krankengeschichte seinen Vornamen als August und sagt das sei falsch, er heisse Ernst. Die Aufseher hätten ihn nur immer August genannt.

23. Februar. Er hört seit langer Zeit schon auf dem rechten Ohr schlecht. Vor einem Jahr habe dasselbe gelaufen und er habe es sich selbst ausgespült. Er hört die Uhr rechts nur wenn sie unmittelbar dem Ohr anliegt, links in 1/4 m Entfernung.

Patient wird in der Ohrenklinik des Herrn Professor T. untersucht und über das Ergebnis der Untersuchung wird folgender Bericht an die Irrenabteilung gegeben.

Flüstersprache rechts 10 cm, links annähernd normal. Rinné beiderseits vorhanden. Perceptionsdauer rechts angeblich sehr herabgesetzt.

Knochenleitung für die Uhr rechts angeblich herabgesetzt. Keine Druckempfindlichkeit des Schädels. Etwas Schwanken bei geschlossenen Augen. Nase und Rachen bieten nichts Abweichendes. Links Trommelfell nach hinten oben zu etwas getrübt, sonst von gewöhnlicher Farbe. Hammer ist etwas retrahiert, steht horizontal. Rechts äusserer Gehörgang in der Tiefe etwas entzündet, oben und hinten ist die Wand geschwollen, es besteht zur Zeit kein Ausfluss. Trommelfell, soweit es sichtbar, von sehr geringem Glanz. Hammer nicht zu erkennen. Etwas abgesetztes, scharfes Auskultationsgeräusch, keine Rasselgeräusche.

Diagnose: Abgelaufene Mittelohrentzündung rechts.

28. Februar. Um $9^1/_2$ fängt Patient, der am Fenster gestanden und keinerlei Anzeichen von Unwohlsein und Gestörtheit gezeigt hatte, und noch am Morgen sich angezogen hatte, plötzlich an, das Fenster einzuschlagen, gegen das Fenster loszurennen und um sich zu schlagen, so dass er nur mit Mühe ins Bett getragen werden konnte. Eine Aeusserung hat er dabei nicht gethan. Etwa 5 Minuten nach diesem Anfall sieht ihn der Arzt. Im Bett liegt er ruhig, die Augen sind geschlossen, er giebt keine Antwort, Pupillen-Reaktion auf Licht vorhanden, wenn auch träge, Puls 120, Herzstoss stark hebend, zuweilen geringe Zuckungen in den Extremitäten. Gesicht ist nicht gerötet. An den Knöcheln der rechten Hand und Handgelenk sind kleine aufgeschnittene Stellen, ebenso an der linken Hand. Heute Abend klagt Patient über Kopfschmerzen, die er besonders in den Hinterkopf verlegt. Er weiss nicht, dass er heute morgen am Fenster gestanden hat, auch weiss er nicht, wie er die Verletzungen bekommen hat. Mittag hat er nicht gegessen, wohl aber Kaffee nachmittags getrunken. Puls 84.

1. März. Ist heute morgen noch im Bett, klagt über Kopfschmerzen. Zeitweise ist bei ihm von den Wärtern Zucken in den Beinen beobachtet worden.

3. März. Es sei ihm so ängstlich zu Mut, weil er fürchtet vergiftet zu werden. Er meint, dass man ihm abends eine Einspritzung mache um ihn zu vergiften. Auf den Vorhalt, dass doch bis jetzt derartiges noch nicht gemacht sei, sagt er „was nicht ist, kann noch werden".

6. März. Gestern Abend war es ihm schwindelig. Er glaubte gestorben zu sein.

8. März. Hat heute viel gepfiffen, und bestreitet dies nachher, als er in scherzendem Ton danach gefragt wird.

14. März. Ist seit gestern auffallend mürrisch und verdriesslich. Drückt sich in den Fensternischen herum. Schimpfte über einen Patienten, der in der Nacht das Kloset benutzen wollte. Auch bedrohte er denselben. Danach gefragt, sagt er, „dass haben doch alle anderen auch gethan; warum nehmen Sie denn mich gerade heraus?" Auch davon, dass er diesen Patient bedroht hat will er nichts wissen. Er legte sich nach der nächtlichen Scene auf die Seite und soll in der linken Seite gezuckt haben. Während der Unterhaltung mit dem Arzt machte er ein mürrisches Gesicht und zupfte an einem Gardinenstrick.

Als dann ein Patient nebenan sich über einen Wärter beschwerte, fängt K. an erregt über denselben Wärter zu schimpfen. Der sei ein „Plunder", der gäbe ihm keine Zigarren. Als ihm danach vom Ober-Wärter eine Zigarre angeboten wird, schlägt er sie ab.

18. März. Kein Zungenbiss, obwohl er in der Nacht laut aufgeschrieen hat. Es sei ihm so drehig, als ob er rückwärts falle. Es wäre ihm gewesen, als ob er gepackt und weggetragen würde, als ob er ins Wasser fiele und das Bewusstsein verlöre. Von seinen damaligen Behauptungen, dass er hier langsam vergiftet werden solle, will er nichts wissen.

20. März. Wenn er hier (d. h. am Fenster) stehe, dann sei es ihm, als ob man über ihm flüstere.

26. März. Hat gestern um Urlaub gebeten und kann sich absolut nicht vorstellen, warum ihm derselbe nicht gestattet werden kann. „Es würde ja keiner merken".

27. März. Vom Mord wisse er nichts. Die That sei am 15. Mai vorigen Jahres, 1893 passiert. Jetzt 1894. Die ganze Nacht vorher habe er getrunken und dies am folgenden Tag fortgesetzt. Er kam von Berlin nach Schöneberg, und sei dort von Kneipe zu Kneipe gezogen und habe überall Schnaps getrunken. Zuletzt war er in der Kneipe an der schwarzen Brücke. Wer noch in derselben gesessen hat, weiss er nicht, auch nicht ob er herausgegangen oder herausgeschmissen ist. Seine Erinnerung beginnt erst bei dem Moment, als er hinter sich her lautes Rufen hörte, und als er aufsprang zwei Männer sah und vor sich einen erwürgten Knaben liegend. Dieser lag lang ausgestreckt. Ob er tot war, wisse er nicht genau. Dann weiss er wieder nicht, wie es weiter ging. Im Polizeigefängnis von Schöneberg kam er dann wieder zu sich.

Früher sei es ihm öfters passiert, dass er auf der Strasse herumlief, Leute anrannte, ohne was davon zu wissen. Er sei seit 1886 krank. Ein Freund habe ihn in einer Badeanstalt aus Unsinn plötzlich ins Wasser geworfen. Er konnte nicht schwimmen, geriet unter die Latten und wäre beinahe ertrunken. Bewusstlos wurde er ans Land gebracht. Seit dieser Zeit sei er so ängstlich. Er traute sich nicht mehr so recht zu rasieren, weil er immer glaubte, es könne mal etwas passieren. Krämpfe habe er nie gehabt, er habe aber oft nicht gewusst, was er gethan habe.

Er verneint, jemals gesagt zu haben, dass er vergiftet werden solle.

Er habe keine Neigung zu Knaben, oder zum Morden gehabt. Mit Weibern habe er nie verkehrt, sondern onaniert.

Dass er in der Maison de Santé war, weiss er; er erinnert sich aber nicht, Fenster eingeschlagen zu haben.

Er behauptet, sich heute auf die Zunge gebissen zu haben. Ausser einem ganz minimalen Defekt am rechten Zungenrand ist nichts aufzufinden.

Gutachten:

Die Prüfung des in den Akten vorliegenden Materials im Zusammenhange mit den eigenen Beobachtungen haben uns zu einem Urteil über den Geisteszustand des Ernst K. geführt, welches in den wesentlichsten Punkten im vollen Einklange steht mit den in der Schwurgerichtssitzung vom 20. Oktober 1893 abgebenen Gutachten der medizinischen Sachverständigen und mit dem schriftlichen Gutachten des Herrn Kreisphysikus und Sanitätsrats Dr. Ph.

Die andauernde Beobachtung in der Charité hat jedoch eine Reihe von Thatsachen ergeben, auf Grund deren es möglich ist, die Art der Erkrankung des K. genauer zu schildern und zu spezifizieren. Besonders wertvoll sind auch diese Beobachtungen deswegen, weil es gelang, bei K. eine Reihe von Krankheitserscheinungen zu konstatieren, ohne dass der Patient unter dem Einflusse von Alkohol stand.

Betrachten wir noch einmal die wichtigsten Punkte der im Vorhergehenden ausführlich mitgeteilten Krankengeschichte:

Am 28. Februar war K. ruhig wie immer aufgestanden, hatte sich selbst angezogen, Kaffee getrunken und sich dann an seinen Lieblingsplatz, an das Fenster gestellt. Um $^1/_2$10 Uhr fing er plötzlich an eine Scheibe des Fensters einzuschlagen; als die Wärter hinzusprangen, um ihn von dem Fenster fortzubringen, wehrte er sich heftig, schlug um sich und klammerte sich an die Betten. Schliesslich gelang es, ihn in das Bett zu bringen. Als der Arzt gleich darauf hinzukam, lag er im benommenen Zustande da, gab keine Antwort und zuckte zuweilen mit den Armen oder Händen. Das Gesicht war blass, der Puls war bis auf 120 Schläge gestiegen, die Pupillen zeigten träge Reaction. Die rechte Hand wies an mehreren Stellen frische Verletzungen auf. Erst am Abend desselben Tages nahm K. Nahrung zu sich. Auf das, was vorhergegangen war, konnte er sich augenscheinlich nicht besinnen. Noch am nächsten Tage klagte er über Kopfschmerzen, auch wurde er von den Wärtern

wiederholt mit leichten Zuckungen daliegend gefunden. Am 19. Februar fiel Patient $^3/_4$5 Uhr morgens früh, als er zum Nachtstuhl ging, zu Boden. Bald darauf war er wieder bei Besinnung, doch war er in seinem Wesen am Tage nachher ganz verändert. Einmal klagte er, es sei ihm schwindlig, er glaube gestorben zu sein, ein anderes Mal gab er an, es sei ihm so drehig, als ob er rückwärts falle, als ob er gepackt und weggetragen würde, oder als ob er ins Wasser falle und das Bewusstsein verliere. Als er in dieser Weise klagte, hatte er in der Nacht vorher auch mehrmals plötzlich aufgeschrieen.

Wiederholt wurde festgestellt, dass Patient sich an kurz vorhergegangene gleichgültige Dinge nicht erinnerte, die er zu verbergen gar keinen Grund hatte.

Einmal bestritt er, dass er eine Zeitlang gepfiffen hatte, obwohl er nur im scherzenden Tone danach gefragt wurde.

An eine Aeusserung, die er gethan hatte, konnte er sich ein ander Mal nicht mehr erinnern, und doch hatte er gesagt, „er solle vergiftet werden".

Das Benehmen des K. war ein wechselndes; für gewöhnlich war er freundlich und entgegenkommend.

Am 19. Februar nach dem erwähnten Anfall, wo er umfiel, war er plötzlich grob und abweisend zu dem ihn besuchenden Arzt, sagte unter anderem, er brauche sich nicht zum Affen halten zu lassen, man solle ihn wieder dahin schaffen, woher er gekommen sei.

Ebenso fiel wieder am 14. März den Aerzten und den Wärtern das veränderte Wesen des K. auf. Schon in der Nacht hatte er über einen Patienten geschimpft und es waren auch eine Zeitlang bei ihm, während er im Bette lag, Zuckungen gesehen worden.

Während des Tages wurde er wiederholt sehr ausfallend und grob gegen Kranke, Wärter und Aerzte und bedrohte auch einen Kranken; dann fiel es auf, dass er sich an diesem Tage zu verstecken suchte.

Mehrmals machte er einen ängstlichen Eindruck, so am ersten Tage der Aufnahme und am 3. März. An diesem Tage äusserte er auch die Idee, er sei hierhergekommen, „um durch eine Einspritzung vergiftet zu werden". Aehnliche Aeusserungen that er am 28. März. Unter Anderem sagte er, „er soll ausgekocht werden".

Wir können diese von uns gefundenen Thatsachen nicht anders deuten, als dass K. an Epilepsie leidet, welche einerseits in kurz andauernden Anfällen zur Erscheinung kommt, andererseits in epileptoiden Anfällen oder sogenannten Dämmerungszuständen sich kundgiebt. — Der sonst friedfertige Kranke wird dann plötzlich mürrisch, erscheint bis zur Tobsucht gereizt, und das Bewusstsein ist in diesem Zustande in hohem Grade getrübt oder ganz aufgehoben.

Es ist möglich, dass diese Epilepsie eine Folge von übermässigem Alkoholgenuss ist, es ist aber andererseits auch denkbar, dass, wie K. selbst angegeben hat, diese Epilepsie durch einen tötlichen Schrecken hervorgerufen wurde. Ein Freund habe, so erzählt er, ihn im Jahre 1886 aus Unsinn ins Wasser geworfen, er konnte nicht schwimmen und wäre beinahe ertrunken, da er unter die Latten geraten war. Im bewusstlosen Zustande sei er schliesslich ans Land gebracht worden.

Seit jener Zeit wisse er zuweilen nicht mehr, was er thue, an die Vorgänge ganzer Tage wisse er sich nicht zu erinnern, besonders in der Zelle habe er oft wie im Traume gelebt. Als er noch in Freiheit war, sei es ihm vorgekommen, dass er herumgelaufen und Leute auf der Strasse angerannt habe, ohne dass er davon eine Spur von Erinnerung gehabt hätte. Seit jener Zeit sei er auch ausserordentlich ängstlich und zittere sehr leicht bei jeder Gelegenheit, besonders habe er beim Rasieren immer gefürchtet, dass er einmal einem Kunden den Hals abschneiden könne, wenn ihm plötzlich so zittrig wurde. Er habe deswegen sich nicht getraut, seinen Beruf auszuüben und sei zum Vagabunden herabgesunken. — Diese beständige Angst und Furcht ist auch einem Verwandten von ihm — H. K. — (Seite 270 der Hauptakten) aufgefallen, der berichtet, dass sich K. in der letzten Zeit scheu und unruhig erwies und sich vor Jedermann hätte verkriechen mögen.

Ob er eigentliche Krämpfe gehabt habe, wusste K. jetzt nicht mehr anzugeben, erinnerte sich jedoch, zuweilen Verletzungen an seiner Hand bemerkt zu haben, als ob er um sich geschlagen hätte; auch sei seine Hand einmal beim Aufwachen ganz geballt gewesen. Bei seiner Aufnahme im Krankenhause am Urban am 6. Dezember 1893, wo er doch vollständig unbefangen war, hat er angegeben, dass er im Jahre 1890 einen Anfall von Bewusstlosigkeit gehabt habe, der sich nach dieser Zeit fünfmal wiederholte.

Alle diese Angaben stehen in vollem Einklang mit dem, was wir selbst gefunden. K. hat kurz dauernde epileptische Anfälle mit vollständigem Bewusstseinsverlust und ausserdem sogenannte epileptische Aequivalente, teils tobsüchtige Erregungen, die plötzlich ausbrechen, teils länger dauernde Verwirrtseinszustände mit Verstimmung, Gereiztheit und Angstgefühlen und dabei ist für das, was er thut oder spricht, die Erinnerung sehr lückenhaft oder ganz aufgehoben. Natürlich hat das schwere Leiden weiterhin dauernde Schädigungen hervorgerufen, die durch beständigen Alkoholmissbrauch noch verstärkt sind. Der übermässige Alkoholgenuss hat die Häufigkeit der Anfälle des K. bedeutend gesteigert und wiederholt dieselben zum Ausdruck gebracht. K. ist unfähig geworden zur Arbeit und hat damit jeden Halt verloren. Sein Gedächtnis ist untreu und lückenhaft, an die Vorgänge früherer Zeiten erinnert er sich nur unvollkommen. K. zeigt alle Kennzeichen eines erheblichen Schwachsinns.

So weit gehen unsere eigenen Beobachtungen. Die aktenmässigen Aufzeichnungen, welche wir ferner über K. besitzen in den Krankengeschichten aus den verschiedenen Krankenhäusern, aus dem Krankenhaus Urban (Dezember 1892), aus der Maison de Santé (Dezember 1892) und endlich aus dem Krankenhause Moabit (Februar 1893), ferner in den Strafakten über frühere Vergehen aus den Jahren 1888, 1891 und 1892, zeigen uns K. in Zuständen, die eine unverkennbare Aehnlichkeit haben mit dem, was wir selbst beobachteten. Der einzige Unterschied besteht darin, dass alle die früheren Anfälle des K. sich an den Genuss von Alkohol angeschlossen haben, der allerdings in vielen Fällen nicht sehr übermässig gewesen zu sein scheint; denn es wird wiederholt von den Zeugen hervorgehoben, dass K. angetrunken erschien, aber nicht sinnlos betrunken war.

Aber was ist jener Auftritt in Falkenberg im Jahre 1888, wo K. auf dem Bahnhofsteig ohne jede Veranlassung tobte und schimpfte, unfläthige Redensarten führte und schliesslich bei seiner Festnahme um sich biss und stiess, anderes als ein tobsüchtiger, unzurechnungsfähiger Zustand hochgradiger Verwirrtheit, ähnlich dem, was wir in der Charité sahen?

Was ist die eigentümliche Handlungsweise des K. im Polizeibureau am 15. Juni 1891 anderes als ein plötzlicher krankhafter Aufregungszustand, in dem er nicht mehr wusste, was er that und sich zu masslosen Beleidigungen hinreissen liess. Der Aerger darüber, dass er mit seiner Klage wegen zurückgehaltenen Lohnes im Polizeibureau an das Gewerbegericht gewiesen wurde, stand zu dieser hochgradigen Erregung doch in gar keinem Verhältnis.

Ebenso kennzeichnet sich sein Benehmen auf dem Pionier-Uebungsplatze zu Charlottenburg, wo er einen Posten beschimpfte und selbst zu schimpfen nicht aufhörte, als er bereits arretiert war.

Bei allen diesen Vorgängen hat K. sofort angegeben, dass er entweder gar keine Besinnung gehabt hätte oder sich nur teilweise an die Vorgänge erinnern könnte. Freilich wurden ihm seine Aussagen in allen diesen Fällen nicht geglaubt und es wurden empfindliche Strafen über ihn verhängt und doch handelt es sich bei allen diesen Vergehen um Ausflüsse pathologischer Verwirrtheitszustände. Schliesslich kam er in einem solchen Zustande auch dorthin, wo er hingehört: in das Krankenhaus.

Sein unsinniges Einschlagen von Fensterscheiben im Polizeigewahrsam am 8. Dezember 1892 brachte die beiden ihn dort beobachtenden Aerzte zu der übereinstimmenden Ueberzeugung, dass es sich um einen Wahnsinnigen handle.

In die Maison de Santé eingeliefert konnte er über die kurz vorhergegangenen Ereignisse und über die Art seiner Einlieferung keine Auskunft geben und erschien in den nächstfolgenden Tagen unklar und zurückhaltend. Der Arzt spricht von einer unheimlichen Ruhe, die wenig Vertrauen erwecke. Offenbar machte sein

Wesen denselben Eindruck, wie an manchen Tagen in der Charité, als er zu jeder Gewaltthätigkeit fähig erschien.

Im Krankenhaus am Urban war er kurz vor diesem Vorfall wegen eines Anfalls aufgenommen worden, in das Krankenhaus Moabit wurde er am 20. Februar 1893 in bewusstlosem Zustande eingeliefert.

Dieses so vielfach wegen pathologischer Aufregungszustände bestrafte, in verschiedenen Krankenhäusern in delirienartigen Zuständen beobachtete, von uns selbst im zweifellosen epileptoiden Zustande angetroffene Individuum hat nun am 15. Mai 1893 einen Mord begangen. Nachdem er, wie es scheint, am Vormittag des betreffenden Tages sich in verschiedenen Kneipen herumgetrieben, hat er von 11—1 Uhr desselben Tages zunächst immer wieder von neuem mehrere Kinder auf offener Strasse an sich zu locken gesucht, bis es ihm schliesslich gelang, den kleinen Klinger mit sich zu nehmen. Als derselbe nach einiger Zeit sich weigert, weiter mitzugehen, schlägt er ihn und schleppt ihn in eine Erdvertiefung. Unter den Augen mehrerer Knaben, die zwölf Schritte von ihm entfernt standen, an einem Orte, wo er den Blicken vorübergehender Menschen fortgesetzt ausgesetzt war und thatsächlich weiterhin durch einen erwachsenen Menschen aus einer Entfernung von etwa 20 Schritt beobachtet wurde, erwürgt er den Knaben, schneidet dem Getödteten einen Hoden heraus und nimmt denselben vielleicht auch in den Mund. Als die Knaben ihm zurufen, sie würden die Maurer von einem in der Nähe befindlichen Bau holen, nimmt er einen Stein und wirft nach ihnen, bleibt aber zunächst noch bei der Leiche. Schliesslich, als auch der Erwachsene ihm mit Geschrei nachgeht, läuft er davon. — Gleich bei seiner Festnahme durch die Männer sagt er ruhig: „Ich habe einen Knaben totgeschlagen und bekomme meine Strafe dafür (S. 14)“. Bei seinen zwei Vernehmungen an demselben Tage fällt es auf, dass ihm jede Erregung fehlt. Er giebt an, er habe zunächst Kinder an sich gelockt, um sie an seinen Geschlechtsteilen spielen zu lassen; als er, der Knabe Klinger, dann mit ihm gekommen sei, habe er plötzlich die Idee gefasst, ihn zu töten, den Hoden herauszunehmen und zu essen, denn er habe kurz vorher in einem Roman gelesen, dass man lange lebe und nie gefasst werden könne, wenn man das Ei einer männlichen Leiche ässe.

Bei dem dritten Verhör am 17. Mai wiederholt er auf Befragen seine früheren Aussagen. — Vor dem Schwurgericht und in der Klinik gab er an, dass er sich nur noch erinnere, an dem betreffenden Tage an der schwarzen Brücke gewesen zu sein, dann sei er durch das Geschrei von Leuten plötzlich aufgeschreckt, habe einen toten Knaben vor sich liegen sehen und sei davongelaufen, wobei seine Füsse so schwer wie Blei gewesen wären, was dann passierte, wisse er wieder nicht mehr und erst im Polizeigewahrsam in Schöneberg habe er sein volles Bewusstsein wiedererlangt. Alles andere sei in ihn hineingefragt worden.

Der ganze Vorgang bei der Mordthat, das Verhalten des K. ist so auffällig, dass, wie Herr Sanitätsrat Dr. Ph. bereits hervorgehoben hat, es kaum denkbar ist, dass ein Mensch mit gesunden Sinnen eine derartige Handlungsweise vollbringen könnte und sich jedem unabweisbar die Ueberzeugung aufdrängen muss, es handle sich um die That eines Geisteskranken.

Im Zusammenhang mit unseren eigenen Beobachtungen und den Erhebungen aus der Vorgeschichte, wird die Annahme der Geistesgestörtheit zur Gewissheit. Es handelt sich um einen Verwirrtheitszustand eines Epileptikers, dessen widerstandsloses Gehirn noch unter dem Einflusse von Alkohol stand. Wir vermissen keinen der charakteristischen Züge der epileptischen Dämmerzustände und finden eine frappierende Aehnlichkeit mit den Zuständen, die andere und wir selbst an dem Kranken beobachteten.

Das plötzliche Auftauchen einer Idee, die nun mit zwingender Gewalt den Kranken bestimmt, das Phantastische dieser Idee, er will sein Leben verlängern durch das Essen eines Hodens und sich schützen vor späterer Festnahme, das sofortige zur Thatwerden der Idee, die brutale gewaltthätige Handlungsweise, die Nichtachtung, dass er sich an einem vielbegangenen Ort am hellen lichten Tag befindet, das Uebersehen zunächst der zuschauenden Knaben und des beobachtenden Mannes sind alles überaus bezeichnende Züge eines Deliriumzustandes. Anzeichen, die beweisen, dass das Bewusstsein nicht ganz unempfänglich war gegen äussere Eindrücke, sind genugsam bekannt bei diesen Zuständen. Für einen Moment wird K. auf die Knaben aufmerksam und sucht sie durch einen Steinwurf zu verscheuchen, ebenso erschrickt er plötzlich bei dem Geschrei und ergreift die Flucht. Auch dass er gleich darauf und einige Tage nachher die Einzelheiten des ganzen Vorfalles im Gedächtnis bewahrt und später nur noch einzelne Momente in seinem Bewusstsein behält, ist in solchen Deliriumzuständen schon gesehen worden. Sie gehen einher mit schweren Bewusstseinstrübungen, in denen bald schreckhafte, bald gewaltthätige Ideen auftreten, plötzlich Impulse den Kranken mit sich fortreissen und, trotzdem die Umgebung teilweise verkannt wird, erweckt die Handlungsweise des Kranken den Anschein des Zweckbewussten, in einzelnen Momenten dringen Eindrücke der Aussenwelt in das Bewusstsein ein und werden verarbeitet, und es kann sogar eine Zeitlang das ganze Ereignis erinnert werden, bis es dann schliesslich nach kurzer Zeit verschwindet wie ein Traum, der beim Erwachen noch lebhaft vor der Seele steht und bald darauf ganz wie ausgelöscht ist aus dem Gedächtnis. Wie in einem Traume befangen handelt ein solcher Mensch und ebensowenig wie ein Träumender kann er für das zur Verantwortung gezogen werden, was er im Traume thut. Wir haben die zahlreichen Anzeichen einer Geistesstörung während der That selbst nachgewiesen, wir haben ferner gezeigt, dass K. seit einer Reihe von Jahren ähnliche Krankheitserscheinungen

bot, und wir haben endlich selbst zahlreiche Beobachtungen angeführt, welche die krankhafte Störung des K. beweisen.

Wir geben daher unser Gutachten dahin ab:

1. Der p. K. ist geisteskrank (epileptische Verwirrtheitszustände).

2. Der p. K. befand sich zur Zeit der Begehung der Handlung am 15. Mai 1893 in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Fall 2. 1897.

K. Angeklagt wegen Fahrraddiebstahl. Epileptiker. Wiederholt Verwirrtheitszustände. In einem solchen auch beobachtet. Sonderbare Wortstereotypen. That offenbar in einem Dämmerzustand ausgeführt. Exculpiert. Freigesprochen.

Vorgeschichte.

K., welcher am 7. Mai 1897 wegen Diebstahls mit 4 Wochen Gefängnis vorbestraft ist, ist angeklagt, am 1. September 1897 ein dem Zeugen N. gehöriges Fahrrad im Werte von 350 Mark weggenommen zu haben.

N. hatte am 1. September 1897 nach 5 Uhr nachmittags sein Fahrrad an der Bordschwelle vor dem Hause A.-M.-Strasse 22 aufgestellt. Während er sich mit dem Portier dieses Hauses im Gespräch befand, bemerkte er, dass K., der schnellen Schrittes von der W.-Strasse her kam, an das Fahrrad herantrat, dasselbe anscheinend besichtigte, sich plötzlich darauf setzte und mit demselben in der Richtung nach der C.-Strasse davonfuhr.

K. kam jedoch nicht weit, da er, nachdem er einige Schritte gefahren war, mit einem in schneller Gangart entgegenkommenden Schlächterwagen zusammenstiess und zu Fall kam. N. lief ihm sofort unter dem Rufe „haltet den Dieb“ nach und nahm, da K., das Rad im Stiche lassend, davoneilte, die Verfolgung auf dem Rade auf. K. lief darauf in schnellem Schritt in das Haus C.-Strasse 1, wo ihn ein zufällig dazukommender Schutzmann auf der Treppe zur ersten Etage festnahm.

Die Zeugen, Fräulein D. und Frau A., welche den Vorgang aus unmittelbarer Nähe mit angesehen hatten, bezeichneten den ihnen gegenübergestellten K. in mehreren Terminen mit Bestimmtheit als den Thäter.

In seiner polizeilichen Vernehmung vom 1. September 1897 bestritt K. entschieden, den Diebstahl begangen zu haben. Er sei überhaupt nicht zu der angegebenen Zeit in der Strasse A.-M. gewesen, sondern habe, von der L.-Strasse herkommend, das Haus C.-Strasse 1 betreten, um daselbst zu betteln. Er habe bereits in mehreren Etagen vorgesprochen und die Absicht gehabt, das Haus wieder zu verlassen, als er von einem Schutzmann festgenommen worden sei, ohne den Grund für seine Festnahme zu ahnen.

Seine Vorstrafe gab er richtig an und behauptete, über seine Militärverhältnisse befragt, am 12. Januar 1887 nach kurzer Dienstzeit (seit November 1886) als dienstuntauglich entlassen worden zu sein.

Am 8. September 1897 musste K. nach der Lazareth-Station verlegt werden, kam aber am 16. September nach Station EIII.

Auch in der Sitzung des Königlichen Schöffengerichts vom 27. September 1897 behauptet K., es müsse unbedingt eine Personenverwechselung vorliegen, wurde aber, da die Zeugen eine solche für absolut ausgeschlossen erachteten, für schuldig befunden und zu einer Gefängnisstrafe von 4 Monaten verurteilt.

Gegen dieses Urteil legte K. am 28. September 1897 Berufung ein und beantragte die Vernehmung von 2 Zeugen.

In der Vernehmung vor dem Königlichen Landgericht I vom 21. Oktober bestritt K. ebenfalls alle Schuld. Da jedoch auch der auf seine Veranlassung vernommene Zeuge S. nur anzugeben wusste, dass er am 1. September 1897 zwischen 4 und 5 Uhr mit dem Angeklagten in der W.-Strasse zusammengewesen sei, sich aber in der Nähe der C.- und A.-M.-Strasse — also in der Nähe der Strafthat — von ihm getrennt und sein weiteres Verbleiben nicht beobachtet hätte, wurde die Berufung verworfen.

Nach der Publikation des Urteils brach der Angeklagte bewusstlos zusammen.

Am 24. Oktober 1897 wurde K. wieder nach der Lazareth-Station verlegt.

Am 15. November 1897 ersuchte die Gefängnis-Inspektion in R., wo K. seine Strafe zu verbüssen hatte, um die Entlassung desselben aus der Strafhaft auf Grund des folgenden Attestes des Anstaltsarztes Herrn Dr. W.

„Der Strafgefangene K. bietet Zeichen von Geistesstörung dar und ist, da er Anfälle hat, die einen gemeingefährlichen Charakter tragen, nicht fähig, seine Strafe zu verbüssen. Es ist daher dringend erforderlich, denselben aus der Haft zu entlassen und sofort der Königl. Charité zu überweisen."

K. wurde infolge dessen aus der Strafhaft entlassen und seine Ueberführung in die Königl. Charité angeordnet.

Am 29. Oktober 1897 stellte der Verteidiger den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens mit folgender Begründung.

Der Verurteilte leide an Epilepsie und zeitweiliger Störung seiner Geisteskraft. Die ganze Familie des Verurteilten sei mit Epilepsie und Geisteskrankheit belastet. Sowohl die noch lebende Mutter als auch die Geschwister des Verurteilten seien epileptisch. Die Schwester des K., Ernestine T., sei bereits seit 10 Jahren in der Irrenanstalt zu U. wegen unheilbarer Geisteskrankheit interniert. Der Verurteilte selbst leide seit länger als 10 Jahren an Epilepsie. Die damit verbundene Geistesstörung äussere sich dahin, dass K. fortgesetzt Handlungen begehe, die der ganzen Umgebung unerklärlich erschienen, dass er wirre, unzusammenhängende, unlogische Reden führe und dass er an so totaler Gedächtnisschwäche leide, dass er über das, was er gethan, nicht Rechenschaft geben könne. Wegen seiner Krankheit sei er vom Militär nach mehreren Wochen entlassen worden.

Der Verurteilte selbst habe diese Thatsachen in dem früheren Verfahren ohne sein Verschulden nicht geltend machen können, da er als Geisteskranker sich ja selbst für gesund halte.

Dem Verteidiger selbst sei die Anregung zu dem Nachforschen über den geistigen Zustand des Verurteilten erst durch den Anfall, von dem derselbe nach Publikation des Urteils im letzten Termin heimgesucht wurde, gegeben worden. Seitdem schiene die Geisteskrankheit permanent zum Ausbruch gekommen zu sein. Nach dem Erwachen aus der Bewusstlosigkeit habe sich der Verurteilte wie ein Wahnsinniger benommen; er wollte sich entkleiden, machte mit allen Gliedmassen heftige Bewegungen, die auf einen herannahenden Tobsuchtsanfall schliessen liessen, lachte dabei in greller Weise und stiess Aeusserungen aus, die als völlig verrückt gelten mussten. Erkannt hat er dabei niemanden seiner Umgebung. Als Zeuge sei dabei der Stiefvater H. zugegen gewesen. Der Verteidiger habe ihn, als er ihn am nächsten Morgen, um ihn zu einem Verzicht auf Rechtsmittel zu veranlassen, aufsuchte, in vollständiger Geistesstörung angetroffen, die sich wiederum in einem grellen Lachen, starrblickenden, verglasten Augen, heftigen zuckenden Bewegungen von Armen und Beinen und vollständig wirren Aeusserungen kundgab. Er erkannte weder den Verteidiger noch sonst einen der Umgebung, noch wusste er, wo er sich befand. Auch der Gefängnisinspektor P. habe diese Wahrnehmung gemacht. Derselbe würde auch bekunden, dass K. während der Untersuchungshaft epileptische Krämpfe gehabt und sich wie ein Verrückter geberdet, hierbei Fensterscheiben und Sachen zertrümmert habe.

Das psychologische Rätsel, welches das Verhalten des Verurteilten dem Gerichtshof und dem Verteidiger bei der Verhandlung aufgab, dass er

nämlich, trotzdem er in flagranti bei der Strafthat ergriffen wurde, die Thäterschaft mit aller Entschiedenheit und allem Ernst leugnete, sei hiermit gelöst. Vom Anfang bis zu Ende sei er bei seiner stereotypen Redensart geblieben; „ich bin es nicht gewesen.“ Er habe die That in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustande von Geistesstörung verübt.

Am 16. November wurde K. der Königl. Charité zugeführt.

Krankengeschichte und eigener Befund.

Patient ist weder zeitlich noch örtlich orientiert. Er glaubt im Untersuchungsgefängnis zu sein. Warum er dahin gekommen ist, weiss er nicht. Sagt, er wolle heute nach Neu-Ruppin fahren. Er spricht fortwährend unzusammenhängende Sätze.

Die Sprache ist nicht gestört, bei schwierigen Worten werden Silben verschluckt. Sprachprüfungsworte giebt Patient ganz verstümmelt wieder. Glaubt sehr reich zu sein.

Hört Stimmen, doch bejaht er alle Fragen, die an ihn gerichtet werden oder giebt verworrene Antworten.

Beim Gehen Uebereinandertreten mit den Beinen.

Die Fragen nach Potus und syphilitischer Infektion werden nicht beantwortet.

Die Augenbewegungen sind frei. Die Pupillen reagieren träge und unvollkommen bei Belichtung. Gaumen schmal.

Die Patellar-Reflexe lassen sich auslösen. Keine Verletzungen. Keine Zungenbisse.

Wo waren Sie vorher? „Neu-Ruppin“.

Was ist Ihr Beruf? „Beruf-ruf-ja.“

Was haben Sie gearbeitet? „Ja, die sind da — Mannschaftswagen“.

Aufforderungen werden befolgt, jedoch muss man dieselben wiederholen. Beständig zitternde Bewegungen. Blick ins Leere gerichtet. Oft fällt es auf, dass er etwas ganz anderes antwortet, als der Frage entspricht.

Patient isst ausserordentlich hastig und gierig.

19. November. Pat. liegt ruhig, wenn man ihn anspricht, richtet er sich auf und macht wiegende Bewegungen. Wiederholt beständig die Frage, die an ihn gerichtet ist.

20. November. Pat. wiederholt beständig dieselben Phrasen! „Fahren wir nach Neu-Ruppin?“ — „Kriegen wir Kalbskotelett mit Hühneraugen?“

26. November. Sagt heute, er hätte das Fahrrad aus dem Laden gestohlen. „Solch grosses Portemonnaie“ hätten sie ihm dabei weggenommmen, zeigt dabei ein Portemonnaie von der Grösse eines Kartoffelsackes. — „Wir fahren die Friedrichstrasse runter mit einem Velociped, mit 'ner grossen Radauklingel dran“.

Auf die Frage, wie es in Rummelsburg war, sagt Patient: „Da sind grosse Löcher. Da haben sie mich geschlagen, der Kopf wird ja immer kleiner.“

4. Dezember. Patient hatte ein paar Tage lang Fieber. Ist jetzt fieberfrei. Befinden unverändert. Dieselben stereotypen Redensarten und Bewegungen.

1. Dezember. Patient hat seit gestern wieder Fieber, Temperatur 38,1.

7. Dezember. Patient ist heute fieberfrei. Gestern wickelte er sich aus der Bettdecke eine Puppe und spielte damit den ganzen Tag.

8. Dezember. Von einem anderen Patienten wird ihm ein Schreck eingejagt, da schreit er auf, hockt sich zusammenkauernd hin, blickt starr in eine Ecke. Pupillen weit und prompt reagierend, verharrt in dieser Stellung etwa 3 Stunden, antwortet nicht.

21. Dezember. Patient war in den letzten Tagen ruhiger und ausser Bett. Sitzt schon längere Zeit jetzt aufrecht im Bett und giebt keine Antwort.

29. Dezember. Patient ist heute wieder klar, machte Bemerkungen zu den Kranken. Als einer sein Bett verunreinigt hat, sagt er, er habe Kölnisches Wasser ins Bett gemacht.

Gegen $^1/_2$12 Uhr vormittags hat er einen Anfall. Ein anderer Kranker, den er „Dussel" geschimpft hatte, ging auf ihn los und wollte ihn schlagen. Patient fiel hin, musste aufs Bett getragen werden. Es wälzte sich dort mehrere Male, bekam Zuckungen im Wangen-Facialis uud Singultus. Während dessen waren die Pupillen weit, auf Licht reagierend, Arme und Beine schlaff. Puls 80, regelmässig. Auf tiefe Nadelstiche sowie auf Anrufen erfolgte keine Reaktion.

Einige Stunden nach dem Anfall ist Pat. noch apathisch, die Pupillen reagieren träge.

30. Dezember. Patient ist ausser Bett, macht manchmal Ansätze beim Fegen zu helfen, hört aber bald wieder auf. Schwatzt sehr viel, geht z. B. auf einen anderen Kranken zu und sagt zu ihm: „Sie haben 70,000 Mark."

Patient hat einen kaum zu entziffernden Brief an seine „Braut" geschrieben, in welchem lauter verworrenes Zeug steht: Wenn sie Schmerzen habe, dürfe sie auch bei ihm sein, sie solle es gut haben bei ihm. „Sage Mutter das sie ein par flasche Rothwein in Berlin mitbringe."

12. Januar. Patient fiel aus dem Bett. Die Beine waren über Kreuz zusammengezogen, Zehen nach innen, Arme krampfhaft nach innen. Hand zur Faust geballt, Gesichtsfarbe dunkelrot. Stossendes Atmen mit etwas Speichelausfluss, Augen zusammengekniffen. Blieb längere Zeit bewusstlos.

13. Januar. Ophthalmoskopisch nichts.

Patient begleitet stets einen anderen Kranken, welcher in seinen Wahnideen beständig von einem Cirkus spricht, den er erbauen will. Derselbe hat Pat. als „Kassierer" engagiert. Patient schreibt nun einen Brief an seinen Freund, in welchem er demselben von dem grossen Glück erzählt, das ihm widerfahren sei. Er bekomme 50000 Mk. Gehalt. Er ladet in dem überaus schlecht geschriebenen, fast garnicht zu lesenden Briefe ein, herzukommen. Der neue Cirknsbesitzer solle auch etwas für ihn thun etc.

19. Januar. Ahmt fortgesetzt andere Patienten in nicht ungeschickter Weise nach. Knirscht heute mit den Zähnen.

Aus dem Gefängnis in Rummelsburg erhielten wir folgenden Krankheitsbericht auf unsere Bitte von dem dortigen Anstaltsarzt:

„K. erschien im Hilfsgefängnis Rummelsburg am 12. November 1891 in der Reviersprechstunde mit der Angabe, dass er an Epilepsie leide, ohne dass Auffälliges an ihm wahrgenommen war. Einige Tage später wurde er ins Lazaret vom Arbeitssaal heruntergebracht, weil er wirre Reden geführt und Wasserscheu gezeigt, sodass er beim Anblick des Wassers, z. B. beim Stubenaufwaschen plötzlich aufgesprungen und davon zu eilen versuchte. Im Lazaret ist p. K. an 2 Tagen von mir beobachtet worden und da ich die Ueberzeugung gewonnen, dass eine Geisteskrankheit vorliege, habe ich die sofortige Enthaftung veranlasst und die Ueberführung nach der Charité angeordnet. Die Erscheinungen, welche p. K. im Lazaret darbot, bestanden darin, dass derselbe sich vollständig teilnahmlos verhielt, auf Fragen keine Antwort gab, die Fragenden vielmehr durchbohrend anstierte und bisweilen plötzlich aufsprang, um davonzulaufen, bisweilen führte er unverständliche Reden, die sich auf Geldangelegenheiten bezogen. Näheres über die Entwicklung habe ich nicht ermitteln können, da ich Angehörige nicht gesprochen."

Der Bruder des Patienten machte uns folgende Mitteilungen über sein Vorleben.

Patient habe von seinem 6. Lebensjahre ab die Dorfschule seines Heimatortes besucht, in der Schule aber wenig gelernt, weil er stets „kurzgedankig" gewesen sei. In seinem 14. oder 15. Lebensjahre hätten sich bei ihm nach einer Schlägerei mit seinem ältesten Bruder Gustav die Krämpfe eingestellt. Darauf sei er Maurer geworden und als solcher öfter der Krämpfe wegen vom Bau gefallen. Desselben Leidens wegen sei er auch vom Militär im Jahre 1887 als dienstunbrauchbar entlassen worden. Seit dieser Zeit hätten sich die Krämpfe entschieden verschlimmert. Alsdann habe er mehrere Stellen bekleidet, zuletzt sei er bei Löwe & Co. beschäftigt gewesen. Dort sei ihm zur Last gelegt worden, dass er Handwerkzeug ge-

stohlen habe. Das soll jedoch nach Angabe des Bruders nicht der Fall gewesen sein. Trotzdem sei er auf Grund von Zeugenaussagen verurteilt worden. Der Bruder meint, dass er auch diesen Diebstahl, wenn er von ihm verübt worden sein sollte, nur „in seinem Anfall von Krämpfen“ gethan haben könnte. Wenn Patient die Krämpfe bekomme, dann sei er schon vorher ohne Bewusstsein und Verstand und nachher erst recht.

Auch die Mutter leide an epileptischen Krämpfen, ebenso der Bruder Gustav und die Schwester Emilie. Die Halbschwester Auguste geb. T. sei schon seit 12—16 Jahren in der Irrenanstalt zu U.

Ein Trinker soll der Bruder nicht sein, auch nie geschlechtlich krank.

Gutachten.

Herm. K. befand sich während der ganzen Zeit seines Charité-Aufenthaltes in einem Zustande seelischer Verwirrtheit (den die Wissenschaft als protrahiertes epileptisches Delirium bebezeichnet). Er war über zeitliche und örtliche Verhältnisse nicht orientiert. Sein Verhalten hatte etwas Automatisches. Er wiederholte beständig dieselben Bewegungen und plapperte wie ein Papagei immer dieselben Sätze her. Wollte man eine Unterhaltung mit ihm anknüpfen, so brachte er stets dieselben Phrasen vor, ohne auf die Frage einzugehen.

In der letzten Zeit war sein ganzes Wesen lebhafter. Er fing an auf seine Umgebung zu achten.

Das eigentümlich Stereotype in seinen Handlungen und Aeusserungen musste auch ohne weitere Anhaltspunkte den Verdacht auf ein epileptisches Leiden lenken. Diese Vermutung wurde zur Gewissheit durch die Beobachtung von epileptischen Krämpfen, die wir noch in der letzten Zeit bei K. machen konnten. Er sank um, bekam Zuck- und Streckkrämpfe und reagierte weder auf Anrufen noch auf starke sensible Reize.

Von dem früheren Verhalten des K. ist nun bekannt, dass er aus einer Familie stammt, welche fast in allen ihren Gliedern von Epilepsie heimgesucht ist. Er selbst leidet seit etwa 15 Jahren an dieser Krankheit, wurde durch seine Anfälle verhindert, seinem Beruf als Maurer nachzugehen und musste beim Militär deswegen entlassen werden.

Auch seine geistigen Fähigkeiten standen stets hinter dem normalen Durchschnitt zurück.

Ferner haben wir dem von uns Beobachteten noch hinzuzufügen, dass K. vor Gericht einen Anfall bekam und danach mehrere Tage in einem verwirrten Zustande angetroffen wurde.

Fassen wir alle diese Momente zusammen, so kommen wir zu dem Resultat, dass K. an Epilepsie leidet, und dass namentlich auch sogenannte psychische Epilepsie bei ihm in Form von längerdauernden Verwirrtheitszuständen vorkommt, die bald den Anfällen vorausgeht oder nach denselben auftritt.

Ziehen wir die oben angeführten Thatsachen in Betracht, so wird allerdings die Möglichkeit nahe gelegt, dass K. auch bei der Ausführung der strafbaren Handlung sich in einem krank-

haften Zustande befand. Besonders wird diese Vermutung gestützt durch das auffällige konstante Leugnen der That durch K., obwohl er doch bei dem Diebstahl auf frischer That ergriffen wurde.

Der augenblickliche Zustand des K. schliesst jedenfalls jede Verhandlungsfähigkeit aus und macht die Unterbringung des K. in eine Anstalt notwendig.

Fall 3. 1899.

S., angeklagt wegen Raubes.

Muskelatrophie des linken Armes und Beines (spinale Kinderlähmung), hysteroepileptische Anfälle und Dämmerzustände, vagabondierendes Leben, Dämmerzustand in der Charité beobachtet. Dabei sonderbare Wortstereotypen, Imitation eines Affen, Zeichnungen von Affen. Zeitweise Klarheit, so dass eine Art Doppelbewusstsein entstand.

Für geisteskrank und anstaltsbedürftig erklärt. Verfahren eingestellt.

Vorgeschichte.

S. ist vielfach vorbestraft:

1. Am 8. Februar 1892 wegen Landstreichens und Gebrauches falscher Legitimationspapiere mit 10 Tagen Haft.

2. Am 12. Mai 1893 wegen gefährlicher Misshandlung mit 3 Monaten Gefängnis.

3. Am 18. Sept. 1893 wegen Betruges mit 2 Monaten Gefängnis.

4. Am 4. Dez. 1894 wegen Raubes und einfacher Körperverletzung mit 1 Jahr 7 Monaten Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust.

5. Am 12. Jan. 1897 wegen Erregung ruhestörenden Lärms, Beleidigung und Widerstandes mit 4 Wochen Gefängnis und 1 Woche Haft.

6. Am 22. Juni 1897 wegen Betruges und Landstreichens mit 1 Monat Gefängnis und 12 Monaten Korrektion.

Ferner vom 4. Juni 1891 ab 8 mal wegen Bettelns mit Haftstrafen.

Der Sachverhalt derjenigen Strafthaten, wegen deren S. vorbestraft ist, ist nach den uns vorliegenden Akten folgender:

ad 2: S. taumelte am 28. Februar 1893 in einer Strasse C.ns angetrunken umher, so, dass die Kinder ihm nachliefen. Er drohte diesen und schlug den auf ihn zutretenden Jungen O. mit einen Stein auf den Kopf, dass er blutete. S. wurde deswegen mit 3 Monaten Gefängnis bestraft, die er am 12. Juni 1893 verbüsst hatte.

ad 3: Am 9. Juli 1893 erstattete der Gensdarm Z. in Str. folgende Anzeige. An diesem Tage sei ein Mann in seinem Hause erschienen, welcher sich für taubstumm ausgab und dem Gensdarm einen mit Blei geschriebenen mit dem Namen Gustav L. unterschriebenen Zettel vorzeigte, in welchem um eine Unterstützung für Schlafgeld gebeten wurde. Auf Befragen gab der Bettelnde zu verstehen, dass ihm seine Legitimationspapiere in einer Herberge gestohlen worden seien, auch, dass er ein kaputes Bein habe und nach V. fahren wolle, wo er keine Papiere brauche. Er habe aber nur 5 Pf., während das Fahrgeld 25 Pf. betrage. Der Gensdarm wies ihn nach der Verpflegungsstation, worauf der Bettler zu verstehen gab, dass er dort durch die Polizei arretiert werden könne. Als der Gensdarm ihm nun kund that, dass er sich nur ankleiden wolle, um mit ihm zu gehen, meinte der Bettler, er solle wohl arretiert werden, und entfernte sich schleunigst, den betreffenden Zettel vor dem Hause zerreissend. Kurze Zeit darauf traf der Gensdarm

den Bettler auf dem Bahnhofe, wo er sich gerade eine Fahrkarte nach V. gelöst hatte. Der angeblich taubstumme und lahme Bettler ergriff beim Gewahrwerden des Gensdarmen die Flucht, und nur durch Zuhilfekommen eines Zivilisten gelang es, ihn dingfest zu machen. Auf der Wache entpuppte er sich als der bereits vielfach vorbestrafte S. Es wurde bei ihm eine Barschaft von 2 M. 70 Pf. vorgefunden, welche Summe er sich, wie er selbst beim Verhör eingestand, durch Abbetteln der ganzen Stadt unter der Vorspiegelung taubstumm zu sein verschafft hatte.

Bei der Verhaftung nannte er seinen richtigen Namen und war von Anfang an geständig. Auffallend ist, dass S. beide Protokolle, sowohl das über das polizeiliche, wie auch das gerichtliche Verhör mit Spiegelschrift unterschrieben hatte.

Er wurde zu einer Gefängnisstrafe von 2 Monaten verurteilt.

Am 18. Oktober 1893 hatte S. diese Strafe verbüsst.

Darauf scheint S. sich wieder vagabondierend im Lande umhergetrieben zu haben, denn er wurde laut Strafregister bereits im November 1893 mit 14 Tagen und im April 1894 mit 3 Tagen Haft bestraft.

ad 4: Am 13. August 1894 wurde S., der sich diesmal als Schnellläufer ausgab, wegen Raubes in S., wo er sich bei Gelegenheit der dortigen Kirmes aufhielt, festgenommen.

Am genannten Tage setzten sich in einer Wirtschaft S.'s 3 junge Leute aus S., unter welchen sich der Messerschläger August M. befand, der kurz vorher mit S. Bekanntschaft geschlossen und aus diesem Anlass 2 Glas Bier für ihn bezahlt hatte, zu dem S. an dessen Tisch. Im Verlaufe des Gesprächs forderte S. den M. auf, mit ihm zu gehen, im nahen Felde erwarte sie ein bekanntes Mädchen. M. liess sich bewegen, mit ihm zu gehen, die beiden anderen Zeugen, welche sich anschliessen wollten, wies S. zurück.

Auf einem einsamen Acker angelangt, kroch S. in eine der dort aufgestellten Hocken (Kornhäuschen) und forderte den M. auf, ihm zu folgen, das Mädchen liege in demselben. M. aber schöpfte Verdacht und begab sich auf den Heimweg. Da sprang S. ihm nach, riss ihm mit einem Ruck die Taschenuhr aus der Weste und entfloh in so schnellem Tempo, dass M. ihm nicht einzuholen vermochte.

Als S. am folgenden Tage in verschiedenen Kneipen versuchte, die Uhr zu verkaufen, wurde er festgenommen.

In der Zelle tobte er derartig, dass die Leute auf der Strasse stehen blieben, und S. gefesselt werden musste. Trotzdem tobte er weiter und bedrohte den Gefangen-Aufseher mit Totschlagen.

Am 15. August 1894 vorgeführt bestritt der Angeschuldigte den Raub und behauptete, die Uhr vor 6 Monaten in Hamburg gekauft zu haben. Als Grund für das Skandalieren in der Zelle gab er an, es hätte ihn verdrossen, dass er unschuldig festgenommen worden sei.

Sowohl das Protokoll über die polizeiliche Vernehmung, als auch dasjenige über seine Vernehmung vor Gericht, in welch letzterer S. dieselbe Behauptung aufstellte und auch als Beweis für die Richtung derselben einige Zeugen namhaft machte, unterschrieb S. mit Spiegelschrift, während er das nächste Protokoll vom 17. August 1894, in welchem er geständig war, mit gewöhnlicher Schrift, aber zittrig, unterschrieb.

Das Protokoll unterschrieb der Angeklagte wieder mit gewöhnlicher Schrift.

Am 27. August 1894 wurde berichtet, dass S., der sich in der Zelle sehr unverträglich zeigte und fortwährend Händel mit einem Mitgefangenen suchte, diesem nach einem Streit einen Stiefel an den Kopf geworfen hätte, sodass er eine klaffende Wunde davontrug.

Zur Rede gestellt gab S. zu den Mitgefangenen gemisshandelt zu haben. Er wisse aber nicht, wie er dazu gekommen sei.

In der Rechtfertigungsschrift vom 22. Nov. 1894 beantragte der ihm gestellte Verteidiger, zur Hauptverhandlung den Gerichtsarzt als Sachverständigen hinzuzuziehen, da der Angeklagte behaupte, dass er infolge einer Krankheit des rechten Armes diesen garnicht gebrauchen, und infolge

Bruches eines Fusses nicht laufen könne, sodass er die von M. bekundete Gewalt nicht hätte anwenden und nicht hätte laufen können.

Die Erklärung des Arztes fiel nicht günstig für den S. aus, ebensowenig die der Zeugen, welche die Unwahrheiten der Aussagen des Angeklagten bekundeten. S. wurde deshalb zu einer Gesamtstrafe von 1 Jahr 7 Monaten Zuchthaus und wegen groben Unfugs zu 1 Woche Haft verurteilt.

Am 18. Juli 1896 wurde S. aus der Strafanstalt entlassen mit der Führung „schlecht", musste jedoch bereits am 24. September 1896 wieder wegen Bettelns mit 1 Woche Haft bestraft werden.

Am 24. Dezember 1896 finden wir ihn dann in Wollin i. Pomm. wieder, wo er ebenfalls festgenommen worden war.

S. verursachte in angetrunkenen Zustand auf der Strasse einen fürchterlichen Lärm durch Singen und Brüllen und beleidigte den Polizisten durch die Worte „Schnodderkopf", „Esel" etc. Als der Polizist ihn zum Rathause nehmen wollte, lief S. weg und floh in die Schlafstube der frei Verpflegten. Als der Polizist ihn dort aufforderte mitzukommen, weigerte sich S. und widersetzte sich der Festnahme mit solcher Gewalt, dass der Polizist den Herbergswirt zu Hülfe rufen musste. Diesen packte S. an den Bart. Als der Polizist ihn endlich auf der Strasse hatte, warf S. sich zu Boden und schlug mit Händen und Füssen um sich, sodass er unter Hilfeleistung von mehreren Passanten gefesselt auf einem Schlitten zur Wache gebracht werden musste. Auch dort fuhr er fort zu lärmen und zu toben.

In seiner Vernehmung vom folgenden Tage gab S. an, zuletzt in St. in Arbeit gestanden zu haben. Er befinde sich auf dem Wege nach D. zu seinem Bruder.

Er gab sonst alles zu bis auf die Beleidigung des Polizisten.

Er leide im übrigen an Krämpfen und habe diese wieder bekommen, sodass er nicht hätte mitgehen können.

Dieses Protokoll unterschrieb S. wieder mit Spiegelschrift und erst hier ist die Bemerkung gemacht: „S. schreibt mit der linken Hand, von rechts nach links".

S. wurde zu einer Gefängnisstrafe von 4 Wochen und einer Haftstrafe von 1 Woche verurteilt.

Nach Verbüssung dieser Strafe arbeitete er in Wollin vom 9. bis 23. Februar 1897 als Bäckergeselle.

Nach dieser Zeit arbeitete S. — wie aus dem ausführlichen Verhör in W. in Mecklenburg, wo er bald darauf wegen Betruges und Bettelns inhaftiert wurde, hervorgeht — mit Ausnahme von 1—2 Tagen nicht wieder, war aber während dieser Zeit vom 27. Februar bis 16. März 1897 in Tr. a. R. und vom 18. April bis 8. Mai 1897 in Pr. St. in dem dortigen Krankenhaus resp. Stadtlazarett in ärztlicher Behandlung gewesen.

Nach seiner Entlassung aus dem Stadtlazarett in Pr. St. wanderte er von Ort zu Ort. Ueberall will er sich um Arbeit bemüht haben, ohne solche mit Ausnahme von 1—2 Tagen gefunden zu haben Seinen Unterhalt will er sich während seines Umherziehens aus den ihm als Bäckergesellen zu Teil gewordenen Verbandgeschenken gewonnen und im übrigen Unterstützungen von Verpflegungsstationen in Anspruch genommen haben.

Am 7. Juni 1897 in W. in M. bettelte er auf der Chaussee die Vorübergehenden um milde Gaben an. Dabei hatte er den rechten Arm aus dem Rockärmel gezogen und, ihn unter dem Rock krumm am Leibe haltend, verborgen. Die Passanten wurden nun von dem Angeklagten auf den leer herunter hängenden Rockärmel aufmerksam gemacht und er erklärte ihnen auch geradezu, ihm fehle ein Arm. Hierdurch erreichte er, dass ihm von den angesprochenen Personen aus Mitleid eine höhere Gabe verabreicht wurde, als wie sonst Bettlern gewährt wird. Dieses freche Treiben des Angeklagten wurde bei der Polizei zur Anzeige gebracht, welche ihn am Abend des 7. Juni 1897 festnahm. Auf dem Transport nach dem Rathause entwich er und suchte trotz seines „gebrochenen linken Beines, welches nach seiner Angabe so schwach ist, dass er sich nur hinkend bewegen kann", beschleunigt das Weite, wurde aber durch die inzwischen hinzugekommenen Polizeioffizianten ergriffen und zur Haft gebracht. Die Verkrüppelung des

Beines hat den Angeklagten angeblich veranlasst, die früher von ihm betriebene Beschäftigung als Schnellläufer vor einigen Jahren wieder aufzugeben, und auch an dem einen Arm will er durch einen Unfall in seinem Bäckereigewerbe eine Lähmung davongetragen haben, so dass derselbe angeblich so schwach geworden ist, dass er nichts damit thun kann.

Alle Protokolle in dieser Strafsache hat S. mit Spiegelschrift unterschrieben. Er wurde zu 1 Monat Gefängnis und 12 Monaten Korrektion verurteilt.

Schon bald nach seiner Entlassung aus dem Arbeitshause wurde S. wieder und zwar wegen Raubes am 22. September 1898 in Berlin festgenommen.

Der Sachverhalt ist nach den Akten folgender:

An dem genannten Tage lernte der Kellner W. im Eisenbahnzuge auf den Linien R. bis Bl. den Angeklagten und den Arbeiter Robert H. zufällig kennen. Während der Fahrt spendierte W. zu verschiedenen Malen dem Angeklagten Bier und hielt ihn in Bl. in einem Kellerlokal in der Nähe des Bahnhofes ebenfalls mit Bier und Speisen frei. Hierdurch hatte S. Gelegenheit gehabt, zu bemerken, dass W. sein Portemonnaie in der linken Hosentasche verwahrte und dass in demselben eine beträchtliche Summe Geldes thatsächlich etwa 110 Mark — enthalten war. Von dem Kellerlokal begab sich W. in Begleitung des Angeschuldigten und des H. nach der B.-strasse. Vor dem Hause No. 19 in dieser Strasse fühlte W. ein Bedürfnis und die 3 Personen betraten den Hof des Hauses. W. benutzte das Pissoir. Hierbei wurde er plötzlich hinterrücks von S. mit dessen rechter Hand an die Gurgel gepackt, gleichzeitig griff letzterer mit seiner linken Hand in die linke Hosentasche des W. und zog das Portemonnaie heraus, zerriss auch dem W. den Shlips und riss die darin steckende Granatnadel heraus. Hierbei hatte S. den W. fest an sich gedrückt und den Hals so stark gepresst, dass die Spuren der Finger nachher noch zu sehen waren. Trotz heftigen Widerstandes hatte W. die Beraubung nicht hindern können. Als es ihm endlich gelang, sich freizumachen, hielt er den S. seinerseits fest und rief um Hülfe. Infolgedessen erschienen Männer und Frauen auf dem Hofe, während der Arbeiter H. abseits stand und zusah. In dieser Weise schildert W. den Vorfall.

S. bestritt in seiner Vernehmung vom 22. September die That und behauptete, W. sei von H. gegen ihn, als er im Pissoir stand, gestossen worden und S. habe ohne allen Grund gerufen, dass er, der Angeschuldigte, ihm sein Portemonnaie entwendet habe.

Auch dieses Protokoll unterschrieb S. mit Spiegelschrift.

Diese Behauptung des Angeschuldigten wird durch die Aussage des Zeugen, Schuhmacher M., widerlegt, welcher hinzukam, als nach Entreissen des Portemonnaies und der Shlipsnadel W. den Angeschuldigten festhielt. Als nämlich auf Veranlassung der Hauswirtin die Hausthür geschlossen worden war und der Angeschuldigte sein Entkommen als aussichtslos erkannte, äusserte er nach Aussage des M.: „Das Portemonnaie kann ja verloren gegangen sein und auf dem Hofe liegen" und in demselben Augenblick warf er das Portemonnai des W. von sich. M., dem es vor die Füsse fiel, nahm es auf und gab es dem H.

In seinen späteren Vernehmungen (24. September, 18. Oktober) behauptete der Angeschuldigte, am rechten Arm und linken Bein gelähmt und infolge dessen gar nicht im Stande zu sein, einen Mann mit dem rechten Arm anzupacken und zu überwältigen. Dieses Mal führte er die Lähmung des rechten Armes auf die englische Krankheit zurück, die er als Kind durchgemacht hatte. Ausserdem sei sein Arm noch schwächer geworden durch einen Fall, den er im Jahre 1891 mit einem Sack Mehl erlitten hätte.

Allerdings gebrauche er seinen rechten Arm bei seiner Profession, indessen falle ihm dies immer sehr schwer. Vom 20. August bis 22. September 1898 habe er in G. in M. als Knecht in Arbeit gestanden.

Der Anstaltsarzt, welcher darauf den Angeklagten untersuchte, fand nur eine geringe Beschränkung der Beweglichkeit im rechten Schultergelenk und eine gewisse Schwäche in der Muskulatur des rechten Armes, der im

Uebrigen voll funktionsfähig erscheine, wenn S. auch angebe, dass er nicht fähig sei, mit der rechten Hand zu schreiben. (Sämtliche Protokolle hat S. nämlich auch in dieser Strafsache mit der linken Hand in Spiegelschrift unterschrieben.) Ein Widerspruch schien dem Arzt zu bestehen zwischen der geäusserten Kraft des Händedrucks der rechten Hand und dem sonstigen Befunde am rechten Arm, der denselben Umfang hatte wie der linke und nur in seiner Oberarmmuskulatur sich nicht so kräftig anfühlte.

Dieses Ergebnis steht auch im Einklang mit der Aussage des Zeugen M., welcher bekundete, dass es bei dem Ringen des W. und S. keineswegs auf ihn den Eindruck gemacht hätte, als ob S. eine Lähmung des Armes hätte und dadurch in seinen Bewegungen beeinträchtigt wäre.

In der Hauptverhandlung gab der Angeschuldigte keine Erklärung ab. Der Anstaltsarzt stellte alsdann den Antrag, dass der Angeschuldigte in einer öffentlichen Irrenanstalt auf seinen Geisteszustand untersucht werde.

Aus dem Schreiben des ersten Staatsanwalts ersehen wir, dass der Angeschuldigte kurze Zeit vor dem Hauptverhandlungstermin im Untersuchungsgefängnis Geistesstörung zur Schau zu tragen begann und nach Ansicht des Gefängnisarztes simuliere.

Am 4. Januar 1899 wurde S. der Königl. Charité überwiesen.

Krankengeschichte und eigener Befund.

5. Januar. Patient schreckt, wenn man an das Bett tritt und ihn anredet oder berührt, zusammen. Er giebt auf Fragen im Allgemeinen keine Antwort. Nur wenn man eindringlich auf ihn einredet, sagt er jedesmal:

„Das sind alles gebratene Schafszungen, das ist was Pikfeines, was Echtes."

Im Uebrigen liegt er ganz ruhig im Bett, sieht gleichmässig vor sich hin und wird auch durch Vorgänge in seiner Umgebung nicht alteriert. Die Pupillen reagieren bei Belichtung. Die Lidspalten sind ausserordentlich eng.

Die Aufforderung, seine Zunge zu zeigen, befolgt er nicht, man muss ihm erst den Mund öffnen.

Die Zunge zeigt keine Bisswunde. Die Zähne sind sehr gut.

Die Schädelform bietet nichts Besonderes. Kopfumfang links $27^1/_2$, rechts 27 cm. Dichter Haarwuchs. Ohren normal. Links Genu valgum, die linke Wade vollkommen atrophisch.

Patient steht, als er aus dem Bett herausgenommen wird, ruhig da, befolgt die Aufforderung zu gehen nicht. Er steht ruhig, den Kopf vornüber geneigt, die Arme abstehend. Auf Fragen antwortet er höchstens mit der oben erwähnten Phrase oder stösst nur einen unartikulierten Laut aus. Auf die Frage, ob er Jemanden sprechen wollte, antwortet Patient auch nicht. Der Patellarreflex links ist nicht auszulösen. Der linke Oberschenkel ist atrophisch, ebenso der Fuss; beim Gehen wird das linke Bein weniger gebraucht als das rechte.

Der rechte Vorderarm und Handrücken ist tätowiert — eine Bretzel und eine undefinierbare Figur, die wahrscheinlich eine Nudelrolle darstellen soll, und ein paar Brödchen. Narbe am Bauch und linken Oberarm, sonst keine Verletzungen.

Bei passiven Bewegungen abnorme Schlaffheit in den Gelenken des linken Beines.

6. Januar. Patient musste wegen Unruhe nachts auf die untere Abteilung verlegt werden.

7. Januar. Während Patient sonst unnahbar im Bette liegt, richtet er sich beim Essen auf und isst allein. Wenn er fertig ist, ruft er „mehr, mehr". Heute Morgen richtete er sich im Bette auf und sagte: „Ich weiss nicht, wie ich hierher komme, wo bin ich eigentlich?" Bald darauf wieder der alte Zustand. Ruft jetzt ausser den früher angeführten Worten immer noch: „Verfluchter Bambusel". Ist reinlich, verlässt von selbst das Bett, geht allerdings nicht nach dem Klosett, sondern muss dorthin geführt werden.

9. Januar. Giebt nachmittags, als man an das Bett tritt und Fragen an ihn richtet, plötzlich Antwort. Ist augenscheinlich nicht orientiert, glaubt im Hofe des Gefängnisses zu sein. Meint, es wäre der 2. Dezember, am 10. Dezember habe er Termin. Plötzlich bricht er die Unterhaltung wieder ab, sagt: „Das ist alles pikfeiner Schafszungenbraten“ u. s. w. Dann ist er zu einer Antwort nicht mehr zu bewegen.

11. Januar. Patient macht keine spontanen Bewegungen. Der linke Arm fällt beim Emporheben schneller herab als der rechte; auch ist die Muskulatur links schlaffer als rechts. Der rechte Arm wird immer eine kurze Zeit emporgehalten. Unterschied im Facialis nicht vorhanden.

Die stereotype Redensart von den Schafszungen modifiziert er in den letzten Tagen öfter, sodass er manchmal sagt: „Das Schaf ist geschlachtet, die Zunge ist gebraten und das nennt man Schafzungenbraten. Das ist was hochfeines, was pikfeines, das kriegt man nicht alle Tage, das giebt es nur in einem Delikatessengeschäft“.

Die Prüfung mit Nadelstichen ergiebt, dass Patient im linken Bein gar keine Reaktion zeigt, während am linken Arm und an der linken Gesichtshälfte Reaktion sichtbar ist, wenn auch schwächer als rechts

Bei elektrischer Reizung mit dem faradischen Strom reagieren alle Muskeln prompt mit Ausnahme der Wadenmuskulatur, die auch bei den stärksten verfügbaren galvanischen Strömen 35 M. A. nicht reagiert.

Patient zeigt heute eine besondere Lebhaftigkeit, steht öfter von dem Stuhl auf, auf welchen man ihn gesetzt hatte, läuft umher, zieht an den Beinkleidern der Aerzte herum, zieht sich die Strümpfe aus und beisst hinein. Als man ihn fragt, ob das Schafszungenbraten wäre, nickt er.

13. Januar. Patient erregte um 9[20] Uhr durch sein Verhalten die besondere Aufmerksamkeit der Wache. Er knirschte mit den Zähnen, holte hastig Atem, ballte die Hände zu Fäusten, streckte die Arme steif von sich und scheuerte mit den Füssen am Unterbett. Die Augen hatte er fest geschlossen. Auf Befragen, was er da mache, öffnete er sofort die Augen und verhielt sich ruhig.

Bei Nadelstichen reagiert Patient am linken Bein entschieden sehr viel schwächer als am rechten. Am Rumpf scheint dasselbe in geringerem Grade der Fall zu sein. An den oberen Extremitäten besteht kein deutlicher Unterschied.

Die genaue Messung beider Beine ergiebt eine Verkürzung des linken um 3 cm, von denen 1½ cm auf den Oberschenkel und 1½ auf den Unterschenkel entfallen. An den Armen keine Längsunterschiede.

Nachmittags bietet Patient, als man an sein Bett tritt, die Tageszeit, giebt auf Befragen an, dass er sich in einem Krankenhause befände. Wie er hierher gekommen sei, wisse er nicht. Wir befinden uns im Monat Dezember, am 10. Dezember habe er Termin. Erzählt, dass er in Berlin geboren, sein Vater ein Säufer gewesen sei. Sein Bruder leide ebenso wie er — nur in geringerem Grade — seit 1896 an Krämpfen. Augenblicklich sei er „ja ganz vernünftig“, befände sich im Krankenhause, manchmal jedoch sei er in einem grossen Walde. Dort hause ein Zwerg, der auf eine Tafel „Schafszungen“ und anderes schriebe, was gewisse Stimmen im Walde sprächen. Wenn er das nicht nachspräche, was der Zwerg aufschriebe, so stäche derselbe ihn tot.

In dieser Erzählung hält Patient plötzlich inne, sieht starr vor sich hin. Als man ihn veranlassen will, weiterzusprechen, sagt er wieder seine alten Phrasen.

19. Januar. Es wird beobachtet, dass Patient hauptsächlich mit der linken Hand isst.

Hat heute eine Rosette von seiner Bettstelle mit den Zähnen abgerissen und zerkaut, ohne das Holz herunterzuschlucken.

Augenbefund (Augenstation): Beiderseits normale Verhältnisse.

21. Januar. Patient war heute Morgen wieder 2—3 Minuten aufgewacht, sprach mit dem Oberwärter, fragte, was er hier solle. Er leide an Krämpfen, es sei aber nicht so schlimm.

Nachmittags, als man an ihn herantritt, sagt er „guten Tag“ und giebt die Hand. Auf die Frage, wo er sich befände, sagt er: „in einem Krankenhause“, wie lange er hier wäre: „2 Tage“. Auf die Frage des Unterarztes, ob er ihn kenne, sagt er: „Ja“, was er wäre: „Sie werden wohl Arzt sein!“ Ob er ihn schon einmal gesehen, meint er: „Ja, gestern Abend, da sind Sie hier vorbei gegangen und haben ‚Guten Abend‘ gesagt“.

Aeussert, es ginge ihm ganz gut, weiss sich auf seine Phrasen nicht zu besinnen, giebt auf Befragen, ob er denn etwa Schafzungen besonders liebe, an, er sei drei Monate in Holland gewesen, hätte dort Schafe gehütet und daher öfter die schmackhaften Schafszungen zu essen bekommen, da es Sitte sei, dass von einem geschlachteten Schaf der Schäfer die Zunge, Lunge und Leber bekomme. Nach dem Wort Bambusel gefragt, giebt er an, in Holland hätten sie ihn immer mit dem Schimpfnamen „verfluchter Bambusel“ gerufen. — Meist etwas unvermittelt: „Ich bin überhaupt nie lange auf einer Stelle gewesen“. Auf die Frage, warum er immer Spiegelschrift mit der linken Hand schreibe, sagt er, er sei dazu gezwungen, da er mit der rechten Hand keine Kraft habe.

Auf die am 12. Januar von ihm angegebenen Gehörshallucinationen geht er, auch wenn man ihn darauf bringt, nicht ein. Bricht plötzlich, wie am 12. Januar, wieder in seiner Erzählung ab. War im ganzen etwa 4 Minuten klar.

24. Januar. Morgens wieder 2 Minuten klar. Giebt an, nicht krank zu sein, wundert sich, weshalb er hier im Krankenhaus sei. Seit 1896 habe er Krämpfe. Befragt, weshalb er immer Spiegelschrift mit der linken Hand schreibe, giebt er an, als Schulknabe habe er mit der rechten Hand gewöhnlich geschrieben, vor mehreren Jahren habe er in Stralsund einen Fall durch die Luke eine Speichers gethan. Er fiel auf die rechte Schulter. Seitdem ist der rechte Arm etwas schwächer, nnd Pat. hat sich aus diesem Grnnde angewöhnt, mit der linken Hand Spiegelschrift zu schreiben.

Patient hat mehrere Schafe mit der linken Hand auf Papier gemalt, zeigt sehr eindringlich einzelnen Personen diese Zeichnungen.

25. Januar. Ist nachmittags etwa 20 Minuten lang vollkommen klar, weiss nicht, wie lange er hier ist, sagt jedoch, er habe durch einen Wärter erfahren, dass er 3 Wochen hier sei. Giebt ferner folgendes an: Er ist am 1. Januar 1875 zu Berlin geboren, war vom 9. bis 14. Jahre im „Rettungshause“ zu Stralsund, hat daselbst die Schule besucht, die allerdings nur aus 2 verschiedenen Klassen bestand. Da er jedoch sehr wenig leistete, so hat er „mehr Schläge bekommen, wie alle übrigen 32 Schüler zusammen“. Schon damals hat er alle Verrichtungen mit der linken Hand gemacht, weil ihm das „besser von der Hand ging“, nur geschrieben hat er mit der rechten Hand.

Nachdem er aus der Schule entlassen war, kam er zu seiner Mutter nach Berlin, sollte hier Tischler lernen, war jedoch hierzu nicht imstande, da er „linkshändig“ war und alle Hobelbänke für Rechtshänder eingerichtet sind. Er begab sich dann zu seinem in Berlin lebenden, von der Mutter getrennten Vater. Derselbe war ein starker Säufer, veranlasste den Sohn, ebenfalls mit ihm zu trinken, und als er betrunken war, warf er ihn hinaus.

Dann suchte und fand er eine Stellung bei einem Bäcker an der Ecke der Wall- und Grünstrasse, da er immer Lust zu dem Bäckereigewerbe hatte. Dort bekam er, da er zu wünschen übrig liess, viel Prügel, hielt aber so lange aus, bis der Meister Pleite machte, und fand durch fremde Vermittlung eine Beschäftigung im Erzbergwerk bei Sandersleben in Sachsen als Hundjunge, hatte dort den Transport des Materials zu besorgen. Von da ging er bald darauf zu einem zweiten Bergwerk über. Von dort erzählt er folgende Geschichte: Zur Kontrolle, ob die eingefahrenen Arbeiter auch alle den Schacht verlassen haben, bekommen dieselben je eine Kontrollmarke bei der Einfahrt mit. die sie beim Ausfahren wieder am Schalter abgeben müssen. Wer letzteres vergisst, hat jedesmal 1 Mk. Strafe zu bezahlen. Das ist ihm, trotzdem er sich Mühe gab, es nicht zu vergessen, oft passiert. Er sagt sogar,

er sei öfter mit seiner Marke in der Hand an den Schalter getreten mit der Absicht, dieselbe abzugeben, dann habe er es doch nicht gethan und erst abends durch den Nachtwächter daran erinnert werden müssen.

Nachdem er eine Zeitlang als Ochsenknecht gedient, ist er während der Cholerazeit in Hamburg gewesen, hat dort durch den Transport von Choleraleichen viel Geld verdient (bei Tage 10 Mark, bei Nacht 15 Mark) und sich 200 Mark gespart, die ihm von einem Schlafgenossen gestohlen wurden. Auf die Frage, ob er diesen nicht angezeigt habe, sagt er: „nein". Warum denn nicht? „Ach, das hat ja keinen Wert!" Als ihm entgegengehalten wird, dass er im Alter hungern müsse, wenn er kein Geld gespart habe, meint er: „Ach, dann hänge ich mich auf!"

Später hat er auf einem Küstenfahrer allerlei Dienste gethan, jedoch nicht zur Zufriedenheit der übrigen Mannschaft, er habe viel Schläge gekriegt, man habe ihn sogar einmal über Bord werfen wollen. —

Bei der 20 Minuten dauernden Unterhaltung ist Patient vollkommen klar, platzt mit seinen Antworten oft plötzlich heraus, sein Mienenspiel, der Blick sind den psychischen Vorgängen, die sich bei ihm abspielen, vollständig angepasst, die Erzählung ist manchmal sogar humoristisch.

26. Januar. Patient hat heute früh einen Anfall, der nachher unten beschrieben ist, hat danach ungewöhnlich laut seine Phrase gesprochen. Hat einem andern Kranken die Bänder vom Rock gerissen, zerreisst diese mit den Zähnen. Wenn sich jemand dem Bett nähert und ihm das wegnehmen will, beisst er. Dann sucht er eifrig im Bett nach dem Bild eines Schafes, das ihm weggenommen ist, und als ihm dasselbe wieder hingelegt wird, macht er eine freudige Grimasse.

Bei dem Krampfanfall lag Pat. nach Aussage des Wärters auf dem Rücken, hatte das linke Bein angezogen und gegen das rechte gestemmt. Der linke Arm lag ausgestreckt mit gespreizten Fingern am Oberschenkel. Der andere Arm und beide Beine waren ebenfalls steif. Das rechte Bein zuckte ein wenig. Der Kopf war stark nach links gerichtet. Schaum floss aus dem linken Mundwinkel. Die Pupillen reagierten langsam. Auf Anrufe reagierte der Patient nicht. Nach dem Anfall schrie Patient laut: „Verfluchter Bambusel" und richtete sich heftig auf.

28. Januar. Gestern fand ihn der Arzt bei der Visite nach links im Bett liegend, gegen seine Gewohnheit still. Nackensteifigkeit. Beine gestreckt. Reagierte eine Zeit lang auf nichts. Pupillen reagierten auf Licht, die Augen wurden hin und her bewegt. Er stöhnte leise vor sich hin.

Nachmittags sieht Patient plötzlich mit erstaunten Blicken rechts und links um sich. Wie er angeredet wird, antwortet er und giebt in ½stündigem Gespräch weitere Daten aus seiner Vorgeschichte an. Ein Bruder von ihm leide an Krämpfen und sei noch in Dalldorf, er habe denselben dort besucht. Auf Befragen, ob er denn schon früher Zustände gehabt, in denen er nicht gewusst hätte, was er thäte, sagt er: Schon auf der Wanderschaft habe er derartige Zustände gehabt. In Thüringen habe er sich einmal weit verlaufen, später sei er in einem solchen Zustande auf einem Steine in der Winterkälte angetroffen und vom Erfrierungstode gerettet worden.

Bei einem Bauer sei es ihm einmal passiert, dass er von morgens 5 bis nachmittags 4 Uhr hintereinander gepflügt habe, ohne das zu wissen und ohne zu frühstücken, sei erst durch ein Mädchen, welches ihn von fern vergebens angerufen, wieder geweckt worden.

Ebenfalls offenbar in einem verwirrten Zustande habe er auf einem Hamburger Schiff, auf dem er beschäftigt war, die Tassen mit Theer beschmiert.

Einmal sei er in bewusstlosem Zustande in einem Stalle gefunden worden, wo er zwischen den Pferden gelegen habe.

Im Jahre 1894 sei ihm bei einem Schaukelbesitzer, wo er diente, eine Kurbel an den Kopf geflogen. Er sei damals besinnungslos weggebracht worden.

Krämpfe mit Bewusstseinsverlust habe er erst nach einem Fall vom Kornspeicher in Str. auf die rechte Schulter. Seitdem habe er sich auch das Linksschreiben angewöhnt.

Ueber seine Strafen weiss er Bescheid, lacht darüber, meint, es sei alles erlogen, nur die Geschichte in C. sei wahr.

In L. sei er wegen Urkundenfälschung bestraft worden, er habe sich damals durch einen anderen verleiten lassen, ein Zeugnis zu fälschen, habe aber geglaubt, dass es nicht strafbar sei, weil er nicht selbst das Zeugnis geschrieben habe.

Befragt, ob er den Unterarzt kenne, meint Patient: „Ja", glaubt, er habe sich erst vorhin mit ihm unterhalten, während diese Unterhaltung bereits mehrere Tage her ist.

29. Jan. Patient ist heute wieder einige Minuten klar, fragt, was er hier solle, will lieber in Moabit seine Strafe absitzen, er gehöre nicht ins Krankenhaus, sei ganz gesund.

30. Jan. Von 5 bis 1/46 Uhr klarer Zustand.

In der Schule habe er mit der linken Hand geschrieben. Krämpfe habe er früher noch nicht gehabt, erst seit dem Jahre 1896. Er sei öfter umhergelaufen, ohne zu wissen wohin. Einmal sei er verirrt im Teutoburger Walde von einem Bauern aufgefunden worden. Derselbe habe ihm gesagt, dass er schon eine Woche herumlaufe.

Er erinnert sich nicht die Bettstelle zerbissen zu haben. Den Professor kennt er nicht, hingegen erinnert er sich eines jüngeren Arztes.

Jetzt kribbele es ihm im Kopf und zwar auf der linken Seite. Er habe sich einmal in die Zunge gebissen. Er zeigt dabei eine weisse Stelle unter der Zunge, die man für einen Biss halten könnte.

Patient meint, dass wir jetzt im Dezember wären, und fragt, was er hier eigentlich solle, er sei ja ganz gesund.

Sein Vater sei Trinker gewesen, habe sich die Kehle abgeschnitten. Dann sei ihm beständig so unruhig zu Mute. Er erinnert sich der Geschichte, wo er als Taubstummer ertappt, auch daran, dass er den Arm in der Binde getragen, als er gebettelt hätte, erinnert er sich.

Das Portemonnaie habe er nicht genommen, sondern der H. Man habe ihn fälschlicher Weise beschuldigt.

Diesen ganzen Bericht giebt er in ganz fliessenden Redewendungen, doch stösst er etwas beim Sprechen an.

30. Jan. 2 Uhr nachm. Patient hatte einen Anfall wie am 26. Jan. beschrieben. Dauer 2 Minuten.

31. Jan. 9 Uhr 20 abends. Patient stieg aus dem Bett, fiel plötzlich hintenüber, schlug mit Händen und Füssen um sich, auch wiederholt mit dem Kopf auf die Erde (Beule am Hinterkopf). Die Augen waren geschlossen, die Hände zu Fäusten geballt. Nach dem Anfall stand Patient auf, griff sich an den Kopf und stöhnte dabei.

1. Febr. Ist anscheinend in der Kindheit einmal vom Reck gefallen. Bleibt auch heute bei der Darstellung der Vorgänge, wegen deren er in Anklage steht, wie neulich, behauptet, der H. hätte das Portemonnaie genommen.

Erzählt, dass er von einem Affen in der Hasenhaide die Bisswunde am Finger davongetragen hätte. War 3 Minuten klar.

Patient zeigt motorisch ein wechselndes Benehmen, entweder er liegt oder sitzt ruhig im Bett, streckt höchstens die Hände aus, ruft „mehr, mehr!" oder „verfluchter Bambusel" etc. oder er zerknabbert seine Bettstelle. Oft setzt er den Vorbeikommenden, namentlich wenn man ihn aufmerksam macht, wie ein Affe über die Betten mit grosser Geschwindigkeit hinweg springend, nach. Schneidet öfter Grimassen, grinst, packt die Vorbeigehenden, wird jedoch eigentlich nie gewaltthätig. Dann zeichnet er auch Bilder von Affen.

Nachmittags ist er wieder ca. 7 Minuten klar. Erzählt, dass er Wärter in verschiedenen Menagerien gewesen sei und viel mit Affen zu thun gehabt habe, er habe dieselben dressieren müssen.

Befragt, wie er auf seine Redensart „das Schaf ist geschlachtet . . ." komme, erzählt er, wie man ihn darauf bringt, wieder die Geschichte von dem Zwerg.

Erkennt jetzt den Professor, erinnert sich ihn einmal gesehen zu haben. Das sei am Vormittag gewesen.

2. Febr. 3 Uhr 30 M. nachm. Patient lag auf dem Rücken und schlug mit Händen und Füssen heftig um sich. Den Kopf drehte er hin und her. Gesichtsfarbe blass.

4. Febr. Patient war heute ca. 7 Minuten klar. Meint, er wäre 3 Tage hier. Weiss nicht, dass er soeben gegessen hat, sagt, er habe Appetit auf einen Apfel. Nimmt einen Apfel an. Als ihm Wein gegeben wird, meint er, das könne er nicht verlangen.

Auf die Frage, ob er etwas klage, sagt er, es sei ihm wirr im Kopfe, zeigt auf die linke Seite.

Lässt plötzlich den angegessenen Apfel liegen, starrt vor sich hin. Dann wieder Ausbruch seines gewöhnlichen Zustandes.

6. Febr. Patient war in der letzten Zeit sehr aufgeregt, namentlich wenn man seinem Bett sich näherte. Dann sprang er nach Art eines Affen herum und suchte nach glänzenden Gegenständen zu greifen. Er grinzt dabei, fletscht die Zähne, wölbt auch manchmal die Lippen schnauzenförmig hervor und bleibt immer scheu vor dem zurück, der sich ihm besonders nähert, sodass sein ganzes Benehmen vollkommen an das eines Affen erinnert. — Fabelhaft ist die Geschicklichkeit, mit der er von einem Bett zum andern springt. Wenn man ihm einen Gegenstand nehmen will, so gerät er in Aufregung. Heute Morgen ergriff er einen Stuhl und brach, indem er mehrere Male auf den Bettrand schlug, ein Bein ab, ohne durch irgend etwas dazu gereizt worden zu sein.

Etwa um 11 Uhr wurde er plötzlich klar, er wird in diesem Zustand photographiert, ist ausserordentlich ängstlich, als er den Apparat sieht, fragt wiederholt, ob ihm auch nichts geschähe. Ebenso ist er ausserordentlich ängstlich, als ihm einer der Aerzte mit einem Perkussionshammer zu nahe kommt; er meint, er würde damit elektrisiert. Als ihm gesagt wird, er solle ja photographiert werden, meint er, er habe ja kein Geld.

Den Geheimrat J. und Oberarzt Dr. H., die er in klarem Zustande noch nicht gesehen hat, kennt er nicht, während er die andern Aerzte, die schon mit ihm gesprochen haben, erkennt. Er giebt sein Lebensschicksal wieder wie früher an. Er habe nicht auf einer Stelle bleiben können, er habe immer eine Unruhe gefühlt. Auf einmal sei es ihm gewesen, als müsse er fort, und sei dann auch sofort gegangen.

Klagt auch heute wieder über Kribbeln in der linken Kopfseite.

Der Zustand ändert sich dann mit einem Schlage, wobei es auffällt, dass sein Gesicht blaue Färbung annimmt, die Augenlider heruntersinken und der ganze Gesichtsausdruck dem eines Hypnotisierten gleich wird.

7. Febr. 10 Uhr abends. Patient hatte ausserhalb seines Bettes einen Anfall, der folgendermassen verlief: Patient rutschte in der Nähe eines Bettes zur Erde, lag ungefähr 1 Minute lang ausgestreckt und steif da, dann schlug er plötzlich heftig mit Händen und Füssen um sich. Der Mund war stark mit Schaum bedeckt, die Augen geschlossen. Patient brauchte längere Zeit dazu, sich zu erholen, und lag nachher in seinem Bett ganz ruhig und matt da.

8. Febr. Patient klar, giebt an, sein Bruder sei 14 Jahre älter, heisse August. Weiss nicht, dass er photographiert ist und dabei oben auf der Bettstelle gesessen hat.

Sensibilitätsprüfung: Gesicht, linke Hälfte vollständig anästhetisch.

Linke Gesichtshälfte: Schmerzempfindung vollständig aufgehoben.

Rumpf: Brust und Bauch links Berührungsempfindung erhalten, die Schmerzempfindung aber vollständig aufgehoben.

Linker Arm ebenso, auch die linke Seite des Rückens.

Linkes Bein: Schmerzempfindung gänzlich aufgehoben, Berührungsempfindung herabgesetzt.

Auf der ganzen rechten Seite scheint eine leichte Hyperästhesie zu bestehen. Die Grenze der Sensibilitätsstörungen ist genau die Mittellinie des Körpers.

Patient giebt an, in den linken Arm einen Messerstich erhalten zu haben. Man sei mit der Sonde in die Wunde gefahren, ohne dass er Schmerz empfunden hätte.

8. Febr. Patient in klarem Zustand.

Patient hat auch heute wieder vor dem Perkussionshammer grosse Angst, will ihn nicht anfassen. Selbst als ein anderer Kranker anfässt, weicht er davor zurück.

Er sei am 1. Neujahrstage geboren, er sähe verschiedene Dinge, er habe schon manchmal Leute ohne Kopf gesehen. — Dann habe er schon in der Nacht einen Leichenzug gesehen, als er durch die Haide ging.

10. Febr. 12 Uhr 15 mittags. Wärter: „Patient sass aufrecht im Bett, sein Blick wurde plötzlich starr, fiel plötzlich nach hinten über, das linke Bein war ganz steif, während das rechte schlaff war. Patient schlug dann furchtbar mit Armen und Beinen um sich. Mit dem Körper beschrieb er einen richtigen Bogen. Die Augen waren fest geschlossen, sodass die Pupillen-Reaktion nicht zu prüfen war. Aus dem Munde starker Schaumausfluss. Alsdann drehte Patient sich auf die linke Seite und blieb ruhig liegen.“

11. Febr. Patient ist klar. Die Affenbilder werden ihm gezeigt, die er verfertigt hat. Er sagt, das könne er nicht gewesen sein. Aufgefordert, einen Affen zu zeichnen, bringt er nur eine ungeschickte Zeichnung zu stande.

Erinnert sich daran, dass er am Tisch gesessen, meint, es sei heute morgen gewesen (in Wirklichkeit vorgestern), weiss aber gar nicht, wie er vom Tisch ins Bett gekommen ist, meint, er müsse doch wohl krank sein. Frägt plötzlich, ob die andern nicht auch den grossen Fisch gesehen hätten, der eben an seinem Bett vorbei gegangen wäre.

Er habe in der letzten Zeit in Moabit heftige Kopfschmerzen bekommen.

Macht einen ängstlichen Eindruck, sagt, was er fürchte, wisse er selbst nicht. Weint schliesslich und meint, er möchte am liebsten sterben.

14. Febr. Meint, er wäre 4 Tage hier, wäre am 2. Dezember gekommen. Als ihm gesagt wird, er sei 6 Wochen hier und es wäre der 14. Februar, meint er: „Ich muss es zwar glauben, aber es scheint mir, es ist der 6. Dezember“.

Behauptet, er könne wegen des Beines nicht turnen. — Er habe bei zahmen Affen geschlafen, die Affen hätten ihm nichts gethan in der Koch-schen Menagerie.

15. Febr. Pat. hat in der Nacht seinen Anzug zerrissen.

Erinnert sich, dass er nachts aufgestanden, nackend gewesen und zu einem Wärter gegangen ist. Weiss nicht, dass er heute Morgen gebadet hat.

Auf eine Anfrage bei dem Krankenhaus in T. a. R. erfolgte die Antwort, dass S. wegen einer Verstauchung des Fussgelenkes dort im Jahre 1896 behandelt worden sei.

Im Stadtlazareth in Pr. St. ist er laut Bescheid der dortigen Aerzte wegen Schnittwunden am Rücken und linken Oberarm behandelt worden.

Der Schlaf des Patienten während der Beobachtungszeit war im ganzen ein guter. Einmal — in der Nacht vom 30.—31. Januar — kam er in anscheinend klarem Zustande zum Wachhabenden und verlangte ein scharfes Messer, meinte, er könne nicht länger leben. Ein anderes Mal zerriss er seinen Anzug (siehe oben) und war laut.

Gutachten.

Für einen erfahrenen Beobachter genügte die Betrachtung des Wesens und Verhaltens, welches S. gleich vom Tage der

ersten Beobachtung an zur Schau trug, um sofort die Vermutung zu fassen, es handle sich bei ihm um einen Dämmerzustand auf der Basis von Krampfanfällen. Der eigentümlich benommene Gesichtsausdruck des S., die halb geschlossenen Augen, die ständige Wiederholung einer bestimmten Phrase, die sonderbaren Handlungen, das Benagen des Bettes, Kauen des Holzes sind Charakterzüge, wie man sie gerade bei epileptischen oder hysterischen Zuständen beobachtet. Es sind nun auch im Laufe der 6 Wochen zahlreiche Krampfanfälle bei S. beobachtet worden. Er zuckt entweder am ganzen Körper oder in einzelnen Muskelgruppen, liegt bewusstlos da, Schaum vor dem Munde.

Bemerkenswert ist auch eine Beobachtung an dem Körper des S. Er hat ein verkümmertes linkes Bein, die Wadenmuskulatur desselben ist gänzlich geschwunden; auch der linke Arm zeigt im Vergleich zu dem rechten eine schwache Muskulatur. Die Ergebnisse der elektrischen Untersuchung lassen erkennen, dass es sich wahrscheinlich um die Reste einer alten sogenannten spinalen Kinderlähmung handelt, also um die Folgen einer Rückenmarkskrankheit, die sich in der frühesten Kindheit des S. abgespielt hat.

Bleiben wir zunächst bei dem objektiven Thatbestand, so ist noch anzuführen, dass, wie das Studium der umfangreichen Akten ergiebt, S. von Jugend auf ein vagabondierendes Leben geführt hat. Im Jahre 1892 treffen wir ihn in Cöln, im Jahre 1896 in Pommern und jetzt — im Jahre 1898 — ist er in Berlin festgenommen worden, als er von Mecklenburg kam.

Einzelne seiner Handlungen, wie z. B. der Raub einer Uhr und sein letzter Angriff auf den Kellner, dem er das Portemonnaie entriss, sind rein verbrecherischer Natur. Daneben finden sich unter seinen Strafthaten andere Handlungen, welche zeigen, dass S. offenbar infolge von Alkoholexcessen leicht in einen Zustand grosser Erregung gerät. Wichtig ist auch, dass nach den Akten S. schon früher einmal angab, an Krämpfen gelitten zu haben. Schliesslich ist für die Auffassung, dass S. infolge einer krankhaften Veranlagung zu einem unstäten Leben gekommen ist, auch noch wichtig, dass er bereits im Jahre 1893 die Protokolle sehr häufig mit Spiegelschrift unterschrieben hat, und dass diese Spiegelschrift einen geläufigeren und festeren Eindruck macht, als die vereinzelten Unterschriften, die er in gewöhnlicher Schrift gegeben hat. Es ist eben zu bedenken, dass die Spiegelschrift an und für sich kein krankhaftes Symptom ist, aber doch dann eine pathologische Bedeutung bekommt, wenn ein Individuum besser und geläufiger in dieser Schrift schreibt, als in der normalen.

Das, was wir bisher beigebracht haben, legt die Vermutung nahe, dass es sich bei S. um ein angeboren schwachsinniges Individuum handelt, welches an epileptischen Anfällen leidet, zeitweise sich in einem Dämmerzustand befindet und zur Zeit gerade von einem solchen Zustand befallen ist.

Diese Annahme hat eine Bestätigung weiterhin dadurch gefunden, dass wir zu verschiedenen Malen bei S. einen vollkommen klaren Zustand beobachtet haben. Wie mit einem Ruck tritt plötzlich diese Klarheit ein, er bekommt dann einen ganz anderen Gesichtsausdruck und behält diesen bei, bis ebenso plötzlich der traumhafte Zustand sich dadurch einleitet, dass seine Züge schlaff werden, die oberen Augenlider heruntersinken und er einen eigentümlich klagenden Ton von sich giebt.

In dem klaren Zustand nun hat S. uns eine ganze Reihe von Angaben über sein Leben gemacht, welche den Eindruck, den wir aus seinem sonstigen Wesen bereits gewonnen hatten, durchaus bestätigt haben, sodass wir dieselben direkt als weitere Unterstützung unserer Ansicht anführen können. S. leidet danach schon seit langer Zeit an Bewusstseinstrübungen, die er in charakteristischer Weise beschreibt. Am charakteristischsten ist dafür ohne Zweifel die Geschichte, dass er einmal bei einem Bauern von 5 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags pflügte, ohne die Tiere auszuspannen und ohne selbst an Essen und Trinken zu denken.

Seit 1896 sind dann bei ihm Krämpfe aufgetreten, aber abgesehen von den Krämpfen und den Bewusstseinsstörungen scheint er nach seinen Aussagen niemals frei von krankhaften Vorstellungen gewesen zu sein. Er war beständig von einer inneren Unruhe und Angst geplagt, so dass er deswegen seine Stellungen oft wechselte, und war dem Einfluss von gelegentlichen Hallucinationen unterworfen.

In Bezug auf die Spiegelschrift giebt S. an, dass er immer mit Spiegelschrift geschrieben habe und beim Versuch, mit der rechten Hand zu schreiben, unangenehme Empfindungen im Kopf verspüre.

Ferner hat sich noch herausgestellt, dass S. eine totale Unempfindlichkeit auf der linken Seite hat, und dass er in den klaren Zuständen stark über Kribbelempfindung in der linken Kopfseite klagt.

An das, was er in den Dämmerstunden sagt und thut, hat er, wie wir uns wiederholt überzeugt haben, in seinen freien Momenten keine Erinnerung.

An die Anklage, unter der er steht, erinnert er sich vollkommen in solchen Augenblicken und giebt Einzelheiten über die Vorgänge des fraglichen Tages wieder. Er behauptet jedoch, dass nicht er, sondern ein anderer, ein gewisser H., den Raub ausgeführt habe und er fälschlich in Verdacht geraten sei.

An Simulation ist in Anbetracht der massenhaften Beweise eines krankhaften Zustandes bei S. nicht zu denken.

S. ist zur Zeit geisteskrank und bedarf der Anstaltspflege, er ist nicht verhandlungsfähig. Was die Zurechnungsfähigkeit für die strafbare Handlung, wegen der er unter Anklage steht, anbetrifft, so ist ja allerdings nicht nachzuweisen, dass S. diese That in einem Dämmerzustand ausgeführt hat, weil er sich so

genau an die Einzelheiten der That erinnert, aber es bleibt doch zu erwägen, dass wir es mit einem angeboren pathologischen Individuum zu thun haben, welches von Jugend auf so viele krankhafte Zustände gezeigt hat, dass die Wahrscheinlichkeit der Unzurechnungsfähigkeit ausserordertlich nahe liegt.

Fall 4. 1901.

Sch., Ernst, Mechaniker, zeigte sich selbst in einem epileptischen Dämmerzustand wegen Majestätsbeleidigung an, die er offenbar gar nicht begangen hatte. Wurde auf sein dringendes Verlangen in Haft genommen.

Wurde im Verlauf der Verhöre selbst zweifelhaft, ob er die Majestätsbeleidigung wirklich begangen hätte. Litt wiederholt bereits an Bewusstseinsstörungen, auch an nächtlichem Schlafwandeln, wobei er auch vielfach kleine Arbeiten fertigstellte, ohne hinterher eine Ahnung davon zu haben. Bettnässen. Hemikranische Anfälle.

Unzurechnungsfähig erklärt. Verfahren eingestellt.

Vorgeschichte.

Der Sch. hat sich am 14. April 1901 selbst denunziert, worüber der Pol.-Wachtmeister H. folgendes berichtet.

Als der Besch. das Bureau betrat, sprach er zunächst gar nichts, so dass der Pol.-Wachtmeister ihn nach seinem Begehr fragen musste. Darauf antwortete er, ihm sei eine fixe Idee eingefallen, er wolle sich selbst denunzieren. Sch. machte einen unsteten Eindruck, so dass der Beamte seine Papiere durchsah, um zu ermitteln, ob derselbe nicht in einer Anstalt gewesen wäre; das war aber nicht der Fall. Sch. sagte dann: Ich gebe zu, durch die Worte, „der Kaiser ist ein grosser Affe und ein ganz grosser Esel“, Se. Maj. beleidigt zu haben. Als Entschuldigung seiner Handlungsweise führte er dann an, dass er durch Arbeitslosigkeit und Obdachlosigkeit sich habe zu den Aeusserungen hinreissen lassen. Sch.'s Absicht sei gewesen, sich ein Unterkommen zu verschaffen, und da er weiter keinen Rat wusste, sei er auf diese Idee verfallen. Als ihm dann vorgehalten wurde, welche Strafe für Majestätsbeleidigung festgesetzt sei, war er sichtlich betroffen und sagte, es thäte ihm leid. Im übrigen sprach er sehr wenig und es war schwer, etwas aus ihm herauszubringen.

Bei seiner gerichtlichen Vernehmung, am 16. April 1901, erklärte Sch., er wisse nur, dass er vor einigen Tagen auf das Polizeirevier geraten sei und dort, aus welchem Grunde, wisse er nicht, festgenommen sei. Er wisse nichts davon, dass er sich selbst wegen Majestätsbeleidigung denunziert habe. Er habe bis Weihnachten 1900, etwa 1 Jahr lang, in der Telegraphenbauanstalt von Schuchardt gearbeitet und dann noch an einer anderen Stelle — den Namen des Arbeitgebers wisse er aber nicht. Seit 4 Wochen etwa sei er ohne Wohnung.

Er leide beständig an Kopfschmerzen und sei sehr nervös, sei aber deswegen noch nicht in ärztlicher Behandlung gewesen.

In einem Schreiben erklärte der Angeklagte, er wolle versuchen, ein wenig Licht in die gegen ihn schwebende Anklage zu bringen. Im Alter von 6 Jahren sei er von seinen Eltern zu seiner verheirateten Schwester, einer Lehrersfrau geschickt worden. Dort habe er eine Volksschule besucht und sei 2 Jahre Schüler der 1. Klasse gewesen, habe mit Leichtigkeit die Aufgaben gelöst. Er sei während seiner Schulzeit wild und ungezogen gewesen.

Er erinnere sich, sehr oft von seinem Schwager deshalb bestraft worden zu sein, weil er Tage lang im Keller, auf der Treppe oder sonst wo verträumt habe. Auch habe er damals schon alle möglichen unbegreiflichen Dummheiten begangen, weshalb seine Verwandten die Meinung äusserten, dass er „ein Träumer sei und unmöglich einen gesunden Verstand besitzen könne“.

Nach seiner Schulentlassung habe er das Uhrmacherhandwerk erlernt und habe in der Folge 3 Jahre lang selbständig, zeitweise mit seinem Bruder, ein Uhrengeschäft betrieben. Darauf sei er — nach einer Operation an seinem linken Fuss — in F. und in Berlin als Uhrmacher- oder Mechanikergehülfe mit Erfolg thätig gewesen.

Ihm sei es immer gut ergangen, Not habe er nicht gelitten. Nur habe ihm „seine sonderbare geistige Veranlagung und seine nervöse Natur oft Grund zu ernstlichen Betrachtungen gegeben“. Sein Denkvermögen, das sehr scharf gewesen sei, habe aber stetig abgenommen. So seien ihm jetzt Rechenaufgaben, die er früher mit Leichtigkeit löste, oft unüberwindliche Berge. Es gebe sehr viele Tage in seinem Leben, die er mit offenen Augen verträumt haben müsse. Er wisse oft nicht, was er gestern gethan, „oder ob er überhaupt gelebt habe“. So habe er sich einmal in F. an einem Wintertage eines Nachts zu seinem grössten Erstaunen, nur mit dem Hemd bekleidet, auf dem Hofe im Schnee stehend gefunden.

Eines Tages sass er im Gasthof zum grünen Baum und fing an sich in der Gaststube auszuziehen, bis ein neben ihm sitzender Gast ihn durch Klopfen auf die Schulter aus diesem eigentümlichen Zustand erweckte.

In der letzten Zeit leide er sehr an Kopfschmerzen, habe deswegen das Krankenhaus am Friedrichshain aufgesucht. Der dortige Arzt habe die Diagnose nicht finden können. Nach 3 Wochen sei er wieder auf seinen Wunsch entlassen worden.

Bald darauf, Mitte März — so führte er in einem weiteren Schreiben aus — sei er wieder an heftigen Kopfschmerzen erkrankt und vom Arzt in das Krankenhaus am Friedrichshain geschickt worden. Von dort als gebessert entlassen, habe er schon nach einigen Tagen wieder das Krankenhaus Urban aufsuchen müssen, von wo er als geheilt entlassen worden sei.

Nach dem Gutachten des Dr. Z., Krankenhaus Friedrichshain, hat Sch. bei seiner Aufnahme in die Anstalt Symptome einer reizbaren Nervenschwäche geringen Grades geboten. Den Eindruck eines Geisteskranken habe er nicht gemacht.

Bei seiner Vernehmung, am 15. Mai 1901, erklärte der Angeschuldigte, er wisse nicht, ob er die ihm zur Last gelegte Aeusserung gethan habe, und wie er dazu gekommen sei. Ihm sei die ganze Sache nicht klar, insbesondere könne er nicht begreifen, dass er auf der Polizei gesagt haben sollte, er hätte die That begangen, um sich ein Unterkommen zu verschaffen. Er sei zwar zu der Zeit ohne Wohnung, jedoch nicht ohne Geldmittel gewesen, da er noch ca. 13 Mark bei sich hatte. Auch hätte er von seinem Vater Geld bekommen können. Ihm sei überhaupt sein ganzes Leben und Treiben während jener Zeit unklar.

Er sei kein Socialdemokrat, kümmere sich wenig um Politik, lese auch selten die Zeitung.

Es sei ihm wiederholt vorgekommen, dass er, mit der Absicht, eine Besorgung zu machen, von Hause fortgegangen sei, unterwegs sich nicht habe besinnen können, was er besorgen wollte, und dann unverrichteter Sache wieder nach Hause zurückgekehrt sei.

Manchmal, wenn er allein sei, höre er Stimmen oder Sprechen oder Musik. Es sei ihm schon passiert, dass er das Fenster geöffnet habe, um die Musik besser zu hören, dann aber nichts bemerkt habe.

Vermerkt ist noch, dass der Angeschuldigte mehrmals während der Verhandlung vor sich hin brütete und einen geistesabwesenden Eindruck machte. Er konnte sich auch auf den Geburtsnamen seiner Mutter erst nach Vorhalt besinnen.

Der Vater des Angeschuldigten machte folgende Angaben: Sein Vater habe an grosser Aufgeregtheit gelitten, er habe oft nicht gewusst, was er

gethan hatte. Die Frau des Referenten leide an den Nerven, seit 5 Jahren sei eine Schüttellähmung bei ihr eingetreten. Der Angeschuldigte habe eigentlich nie Not gelitten. Er habe eine Zeitlang sein reichliches Einkommen gehabt. Es sei ihm aber nicht gelungen, sich hoch zu halten, und er habe wiederholt Geldmittel von den Eltern erhalten und zwar leihweise, ohne jedoch etwas zurückzuerstatten. Referent erinnert sich, vor 5 Jahren den Angeschuldigten einmal ganz besonders aufgeregt gesehen zu haben, weil er, der Vater, sich geweigert hätte, ihn mit Geld zu unterstützen. Der Angeschuldigte sei auf ihn losgegangen und würde sich thätlich an ihm vergriffen haben, wenn ihn nicht sein jüngerer Bruder noch davon abgehalten hätte. Dabei habe er einen Blick gezeigt, der den Vater glauben machte, er kenne ihn nicht mehr. Der Referent hat öfter bemerkt, dass sein Sohn, wenn er sehr aufgeregt war, die Augen verdrehte, dass man fast nur das Weisse vom Auge sah.

Nach der Meinung des Vaters leide sein Sohn an überspannten Ideen; vor einigen Monaten habe er einen Brief an ihn geschrieben, in dem er bat, in seine Verlobung zu willigen. Er wollte sich mit einer Dame aus einem Blumengeschäft verloben, die anderer Religion sei; er wolle sich etablieren. Als ihm der Vater schrieb, er solle sich erst Rechenschaft ablegen, ob er imstande sei, einen Haushalt zu gründen, erhielt er keine Antwort.

Seine Schwester bekundete, der Angeschuldigte habe als Junge allerlei dumme Streiche begangen. Er zeigte ein träumerisches Wesen. Er macht ganz ungeahnte Sachen, machte z. B. einmal im Keller ein Loch, in welches er Pulver schüttete mit der Absicht, es abzubrennen. Von Bettnässen weiss die Schwester nichts, wohl aber, dass ihr Bruder schreckhafte Träume des Nachts hatte und im Schlafe sprach oder schrie. Auch litt er, ebenso wie sein älterer Bruder, an heftigen Kopfschmerzen. In der Unterhaltung wusste er manchmal nicht mehr, was er hatte sagen wollen. Eine ungeheure Unruhe hinderte ihn, seine sonst guten Talente auszunutzen. Wenn er Geldmittel besass, teilte er solche mit jedem, wurde daher denn auch gehörig ausgenützt.

In einem Schreiben vom 13. Mai 1901 bat der Angeschuldigte um seine Freilassung, „da ihm die ganze Komödie jetzt anfange, langweilig zu werden“. Er nehme an, dass dem Richter mittlerweile klar geworden sei, dass die ganze Majestätsbeleidigung doch auf ihn unmöglich eine Anwendung finden könne; es müsse sich doch herausstellen, in welcher Art und Weise der bedauerliche Irrtum entstanden sei. Er sagt dann wörtlich: „da kommen Sie nun mit Ihrer blödsinnigen Majestätsbeleidigung; ich fange schliesslich selber an, mich für verrückt zu halten, indem Sie mir zum Ueberfluss noch einen nervösen Dr. auf den Hals senden, der alles mögliche dumme Zeug spricht.“ . . . „Nun sagen Sie mir blos, um und zu welchem Zweck Sie mich hier wie einen tollen Hund einsperren?“ . . . „Den Frass, den ich hier bekomme, habe ich nun schon unzählige Male ins Kloset wandern lassen, weil mir übel danach wird. Gestern fand ich sogar ein Streichholz im Essen!“

Am 20. Mai 1901 bat Sch. um Papier. Er habe einen Taxameter und ein Perpetuum mobile erfunden und wolle die Sachen aufzeichnen.

Dem Gerichtsphysikus Herrn Dr. X. gab Sch. an, dass er Summen im Ohre habe, dass seine Wasserkanne eigentümliche Formen annehme, dass hin und wieder einer bei ihm in die Thür trete etc. Dem Herrn Sachverständigen gegenüber geriet der Angeschuldigte ebenfalls beim ersten Besuch ganz unmotivierter Weise in eine so stille Wut, dass er nicht mehr zu antworten vermochte.

Herr Dr. X. stellte den Antrag aus § 81. Daraufhin erfolgte der Gerichtsbeschluss im Sinne dieses Antrages.

Krankengeschichte und eigene Beobachtung.

28. 6. 1901. Explorand giebt an, er habe vor 6 Wochen, als er mit Kollegen von der Kneipe kam, geäussert, „der Kaiser sei ein Affe.“ Dies habe ein Schutzmann gehört, habe ihn sistiert und wegen Majestätsbeleidigung

zur Anzeige gebracht. Etwas angetrunken könne er, Explorand, wohl gewesen sein.

Patient ist zeitlich nicht orientiert, giebt als Datum zuerst 7. Juli 1900, dann 1800 an. Er weiss aber, dass er sich in der Charité befindet. Er sagt, der Gerichtsarzt habe ihn hierher geschickt, er glaube, dass das Ironie sei. Er könne den Gerichtsarzt nicht leiden, weil derselbe immer grob gegen ihn gewesen sei; er habe sich deshalb beim Staatsanwalt über ihn beschwert.

Krank sei er nicht, fühle sich vielmehr vollkommen gesund.

29. 6. 1901. Er befinde sich wegen einer „komischen Sache" in Untersuchungshaft, wegen Majestätsbeleidigung. Nach seiner Meinung ist die Sache von Kollegen ausgegangen. Er will sich erinnern, denselben gegenüber Majestätsbeleidigungen geäussert zu haben.

Patient erzählt in etwas weinerlicher und abgehackter Weise.

Die körperliche Untersuchung ergiebt folgenden Befund: Pat. ist blass und elend aussehend. Die Pupillen sind beide gleich weit und gerundet, sie reagieren prompt bei Belichtung. Die Augenbewegungen sind frei. Die gerade herausgestreckte Zunge zittert, ebenso besteht ein Zittern der Hände, sowie der gesamten Gesichtsmuskulatur. Der linke Mundwinkel steht tiefer wie der rechte. Bei geschlossenem Munde ist die Nasolabialfalte wohl ausgeprägt. Der Patellarreflex ist lebhaft. Der Fusssohlenreflex ist rechts vorhanden, links aber nicht auszulösen. Die übrigen Reflexe — Achillessehnen-, Bauchdecken- und Cremasterreflex — sind vorhanden. Sprachprüfungsworte werden ungeschickt nachgesprochen.

Beiderseits angewachsene Ohrläppchen. Der linke Fuss in Klumpfussstellung, die linke Wadenmuskulatur stark atrophisch; Pat. wurde angeblich 1896 von der elektrischen Bahn überfahren, er sei dabei vom Rad gestürzt und habe einen Unterschenkelbruch davongetragen.

Potus: gering. Infectio negatur.

Heredität: Die Mutter leide an Kopfschmerzen, sei nervös und später lahm geworden, habe in den letzten Jahren Schütteln in den Gliedern (Schüttellähmung). Auch der Bruder leide an Kopfschmerzen und sei nervös. Ein zweiter Bruder habe 4 Wochen vor dem Tode an Delirium tremens gelitten. Der Vater sei gesund.

Patient selbst hat als Kind die Masern gehabt, nie an Krämpfen oder Schwindelanfällen gelitten. In der letzten Zeit habe er alle paar Wochen Anfälle von rechtsseitigen Kopfschmerzen mit Schwindel und Uebelkeit. Eingeleitet wurden dieselben durch schwarze Punkte, die vor seinem rechten Auge erscheinen und die Bewegungen des Auges mitmachten.

Während der Untersuchung klagt Patient ebenfalls über rechtsseitigen Kopfschmerz mit einem vor dem rechten Auge befindlichen, die Bewegungen desselben mitmachenden Skotom. Er habe öfter bemerkt, dass er in der Nacht aufgestanden sei, verschiedene Handlungen vorgenommen haben müsste, ohne eine Erinnerung daran am nächsten Morgen zu haben. So habe er zum Beispiel am Morgen die Lampe brennend vorgefunden, die er am Abend zuvor schon ausgelöscht hatte. Auch sei es öfter vorgekommen, dass er Arbeiten am nächsten Morgen weiter ausgeführt vorgefunden habe, als er sie am Abend zuvor fertiggestellt hatte. Er müsse die Sachen also in der Nacht gemacht haben, ohne dass er sich jedoch am nächsten Morgen daran erinnern konnte. Nur aus der Unordnung seiner Werkzeuge etc. schliesse er, dass er nachts etwas vorgenommen haben müsse.

2. 6. 1901. Auf die Frage, ob er die Majestätsbeleidigung ausgesprochen habe, sagte Explorand, er wisse das nicht. Er würde soviel verhört und wisse nun es selbst nicht mehr recht. Er könne nur sagen, dass es ihm so vorkäme, als ob er die Beleidigung herausgebrüllt habe. Er sei mit Kollegen aus der Kneipe gekommen, er habe aber nicht viel getrunken, da er nie viel zu sich nähme. Er wolle die Sachen eingestehen. Das habe er schon dem Arzt in Moabit gesagt, der aber habe ihm überhaupt garnichts geglaubt.

Er habe übrigens nicht nach dem Arzt verlangt. Wie das gekommen sei, dass man ihn beobachtet habe, wisse er nicht.

Um Weihnachten habe er mal eine Kopfverletznng erlitten. Er habe auf dem Decksitz einer elektrischen Bahn gesessen, als dieselbe durch eine Brücke fuhr nnd habe sich den Kopf gestossen, „der Schädel habe ihm dabei mächtig gebrnmmt.“. Seit dieser Zeit hätten sich die Kopfschmerzen noch verstärkt.

Er sei kein Sozialdemokrat, einem Verein gehöre er nicht an. Am liebsten möchte er stets allein sein.

Patient ist in seiner ganzen Ausdrncksweise ausserordentlich unbeholfen, sucht nach Ausdrücken, stockt in seinen Anseinandersetzungen. Er behauptet, schriftlich sich ganz gut äussern zn können. Auf der Schule habe er gut gelernt. Er sei zuletzt in einer Fabrik beschäftigt gewesen, in welcher Dynamo-Maschinen angefertigt würden. Zn Hause hat er dann noch kleine Reparaturen ausgeführt.

16. 7. 1902. Patient erzählt heute, dass er einen Kameraden gesprochen, der ihm gesagt habe, es bliebe einem armen Menschen nichts übrig, als eine Beleidigung auszustossen, wenn er versorgt werden wolle. So sei er auf diese Idee gekommen. Er sei 2 Tage vorher ans dem Krankenhanse Urban entlassen worden, wo er 8 Tage lang wegen Influenza gelegen habe. Er habe dann 2 Tage lang gearbeitet, alsdann „sei ihm aber wieder schlecht geworden“. Im Krankenhause Friedrichshain sei er schon vorher gewesen und zwar 2—4 Tage, bevor er das Krankenhaus Urban anfgesucht habe.

Seit seinem 8. Lebensjahre sei er nicht mehr bei seinem Vater gewesen, habe bei der Schwester gewohnt. Er erinnere sich, dass er mal in T. sehr aufgeregt gewesen sei, könne sich aber nicht erinnern, dass er damals seinem Vater zu Leibe gegangen sei.

Er habe eine beständige Unruhe in sich, könne sich znm Beispiel bei einer Sache garnicht lange aufhalten.

Er behauptet, ein Perpetnum mobile erfunden zu haben, welches aus sich selbst getrieben würde; auch einen Taxameter habe er erfunden. Er habe die Zeit und Gelegenheit im Gefängnis dazn ausnützen wollen, um diese Ideen anfzuschreiben.

Explorand ist absolnt nicht imstande, irgend jemand zu nennen, der die Majestätsbeleidigung gehört hat.

6. 8. 1901. Er bleibt zweifelhaft darüber, ob er wirklich eine Majestätsbeleidigung ausgesprochen habe, oder ob ihm das nur so vorkäme. Auf eindringliches Fragen kommt nun folgendes heraus:

Sch. erinnert sich überhanpt nicht, dass er sich bei der Polizei gemeldet habe. Er erinnere sich aber, dass er die Arbeit am Freitag Abend verlassen habe. Er sei ärgerlich geworden nnd habe die Arbeit plötzlich liegen lassen, aus welchem Grunde, könne er nicht sagen. Als er sich anzog, sei sein Meister zu ihm gekommen und habe ihn gefragt, wie er dazn käme, so ohne weiteres fortzugehen. Er habe dann so etwas gesagt, wie „er habe keine Lust mehr“. Dann sei er zu den Stettiner Sängern gegangen und nach Schluss der Vorstellung die ganze Nacht herumgelaufen, gegen Morgen sei er noch in einem Café gewesen. Dann sei er wieder herumgelanfen. Plötzlich sei ihm eingefallen, er könne ja nach Hause, nach G. fahren. Er sei infolgedessen auch auf dem Schlesischen Bahnhof gewesen, habe sich an einen Tisch gesetzt nnd sei eingenickt. Was nachher passiert sei, wisse er nicht. Dann erinnere er sich, wie er in der Zelle im Polizeipräsidium aufgewacht sei. Dass etwas vorgefallen sei, habe er sich wohl denken können, aber was es gewesen sei, das habe er nicht gewusst. Er habe nicht einmal gewusst, was für ein Tag das gewesen sei.

Es sei öfter vorgekommen, dass er mit der Absicht, etwas zu holen, von Hause fortgegangen sei, dass er dann oft erst nach Tagen wieder nach Hanse gekommen sei. Es ist ihm von der Zeit nur eine teilweise Erinnernng zurückgeblieben. Einmal sei er in der Wasserthorstrasse auf Veranlassung einer Dame plötzlich verhaftet worden. Dieselbe habe ihn beschuldigt, er habe einen Mann halb todtgeprügelt. Er habe aber nichts davon gewnsst, bestraft sei er jedoch deswegen nicht worden.

Er sei immer leicht erregt gewesen. Wenn er in seiner Heimat einen Tanzboden besucht habe, sei es oft vorgekommen, dass er auf dem Heimwege den Tanzboden ganz lebhaft vor den Augen gesehen und die Musik ganz deutlich gehört habe.

Kopfschmerzen habe er oft über den ganzen Kopf, mehr aber auf der rechten Seite. Dieselben treten ganz plötzlich auf; auch habe er dabei ein Uebelkeitsgefühl. An Krämpfen will er nie gelitten haben, auch sei von seinen Angehörigen nie davon gesprochen worden. Ein paarmal sei es vorgekommen, dass das Bett nass gewesen sei.

Explorand bestätigte die Angaben, die er früher schriftlich in den Akten mitgeteilt hat, so z. B., dass er in F. sich eines Nachts im Winter, während Schnee lag, plötzlich auf dem Hofe stehend gefunden habe, nur mit einem Hemd bekleidet, ebenso auch, dass er einmal nachts in der Gaststube eines Gasthauses in Berlin angefangen habe, sich auszuziehen. Erzählt, dass er öfter Musik höre, wo gar keine sei, so habe er z. B. hier in der Charité das Glockenspiel der Klosterglocken ganz deutlich gehört.

Gutachten.

Das Verhalten des Sch. war so auffallend, dass es sofort den Verdacht erwecken musste, es handelt sich um die That eines Geistesgestörten. Dieser Gedanke ist auch dem Polizeibeamten gekommen, bei dem sich Sch. stellte. Bei seinem Erscheinen im Polizeibureau machte Sch. einen so verstörten Eindruck, dass dieser Beamte sofort nachsah, ob es sich nicht etwa um einen Menschen handle, der bereits in einer Irrenanstalt gewesen war.

Offenbar ist die Selbstanzeige des Sch. in einem Zustand von hochgradiger Bewusstseinsstörung erfolgt. Sch. erinnert sich, wenn man genau prüft, überhaupt des ganzen Vorfalls nicht, weiss von seinem Gang zur Polizei überhaupt nichts mehr; und diese Erinnerungslosigkeit ist umso glaubwürdiger, als er uns gegenüber zunächst eine ganz falsche Darstellung seiner Verhaftung gab — er behauptete nämlich, von einem Schutzmann zur Wache gebracht worden zu sein, drückte sich bei weiteren Vernehmungen sehr zweifelhaft darüber aus, ob er die Majestätsbeleidigung überhaupt ausgesprochen habe oder nicht, kehrte aber eine Erinnerungslosigkeit an den ganzen Vorfall garnicht hervor, bis wir bei wiederholten Unterredungen dahinter kamen, dass er thatsächlich von all den Vorgängen eigentlich garnichts wusste. Noch weitere Prüfungen ergaben dann, dass Sch. offenbar schon am Tage vorher, ehe er die Polizei aufsuchte, in einen Zustand von Bewusstseinsstörung verfallen war, und für die Glaubwürdigkeit des Sch. spricht auch hier wieder der Umstand, dass wir diese Thatsache nur mit Mühe aus ihm herausexaminieren konnten.

Sch. war vor kurzem erst aus dem Krankenhaus Urban entlassen worden, hatte zwei Tage gearbeitet. Am Sonnabend verliess er, wie er selbst erzählt, die Arbeit ohne jeden Grund, sodass sein Meister ganz erstaunt fragte, wie er dazu käme. Auch jetzt konnte er keinen Grund angeben für sein plötzliches Forteilen. Dann ist er, nachdem er zunächst eine Theater-

vorstellung besucht hatte, ziel- und planlos in der Stadt umhergelaufen und giebt an, dass ihm nur einzelne bruchstückweise Erinnerungen an diese Nacht von Sonnabend auf Sonntag in seinem Gedächtnis zurückgeblieben seien, so unter anderem erinnere er sich, plötzlich auf den Einfall gekommen zu sein, nach seiner Heimat G. zu fahren. Schliesslich habe er sich gegen Morgen auf dem Schlesischen Bahnhofe befunden, sei dort eingeschlummert, und von da ab fehle ihm jede Erinnerung bis auf die Zeit, wo er in der Zelle des Polizeipräsidiums erwachte.

Den ganzen oben geschilderten Vorgang kann man, auch wenn man sonst nichts von dem Patienten wüsste, kaum anders auffassen, als einen Zustand krankhafter Bewusstseinsstörung, wahrscheinlich epileptischen Charakters.

Wenn man von diesem Standpunkt aus die ganze Vorgeschichte und die sonstigen Befunde bei Sch. ins Auge fasst, so stösst man auf eine Reihe von Momenten, welche die Vermutung, dass Sch. an epileptischen Dämmerzuständen leidet, entschieden bestätigen. Zunächst besteht unzweifelhaft eine angeborene neuropathische Charakteranlage, wahrscheinlich begründet durch erbliche Belastung. Sch. hat durch Ausbrüche des Jähzorns, durch sonderbare Handlungen als Knabe — einmal grub er im Keller ein Loch und füllte es mit Pulver an —, durch Nachtwandeln und durch sein unstätes Wesen, welches ihn trotz seiner Begabung verhinderte, irgendwo festen Fuss zu fassen, schon immer die Aufmerksamkeit seiner Angehörigen erregt.

Aus seinen eigenen Aussagen entnehmen wir dann noch folgende Thatsachen, an deren Glaubwürdigkeit wir keinen Augenblick zweifeln, da sie in ihren einzelnen Zügen ausserordentlich charakteristisch sind und nur mit Mühe aus dem Patienten herausgefragt wurden. So leidet Sch. an heftigen Kopfschmerzanfällen mit Uebelkeit und Schwindelanfällen, die plötzlich auftreten, an einer Neigung, sich allen möglichen Grübeleien hinzugeben — er meint, ein grosser Erfinder zu sein, die Idee zu einem Perpetuum mobile und einem neuen Taxameter zu haben, ohne des Näheren diese Ideen darlegen zu können. Er giebt an, sein Bett des Morgens öfter durchnässt vorgefunden zu haben, und berichtet über nächtliche Handlungen, an die er sich gar nicht erinnern könne. So sei es vorgekommen, dass er Reparaturen, die er zu Hause anzufertigen pflegte, nachts in seinem Zimmer fertiggestellt habe, ohne am andern Morgen von dieser nächtlichen Arbeit eine Ahnung zu haben. Auch will er schon wiederholt von Hause fortgelaufen, sich ziel- und planlos umhergetrieben haben und hinterher nur eine sehr lückenhafte Erinnerung an seine Wanderungen gehabt haben.

Aus allen diesen Angaben heben wir hervor, dass Sch. neuropathisch veranlagt ist, schon wiederholt Zustände gehabt hat, die mit länger dauernder Bewusstseinstrübung einhergingen, und wahrscheinlich an nächtlichen epileptischen Anfällen leidet. Eine solche länger dauernde Bewusstseinsstörung, wie wir sie zur Zeit seiner Selbstbezichtigung bei Sch. annehmen mussten, findet

durch das, was wir sonst über das Leben des Sch. hören, seine ausreichende Erklärung.

Wir kommen somit zu dem Schluss, dass mit einer an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass Sch. sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit einer strafbaren Handlung schuldig erklärt hat, und dass diese Beschuldigung wahrscheinlich lediglich Ausfluss seiner krankhaften Einbildung ist.

Fall 5. 1901.

L., Otto, angeklagt wegen versuchten Mordes. That ausgeführt aus dem Schlaf heraus. Kein Motiv. Lebte mit dem Angeschossenen im besten Einverständnis. Zuweilen früher schon Schlafwandeln. Häufig lautes Sprechen im Schlafe. In letzter Zeit nervös und leicht verstimmt.

Exculpiert. Verfahren eingestellt.

Vorgeschichte.

p. L. ist vorbestraft:
1. am 6. Juni 1896 wegen Legitimationsfälschung mit 4 Tagen Haft;
2. am 17. Juni 1896 wegen derselben Strafthat mit 8 Tagen Haft;
3. am 19. Juni 1896 wegen Bettelns mit 14 Tagen Haft.

Jetzt ist er wegen versuchten Mordes angeklagt. Nach den Akten ist der Sachverhalt folgender:

Sch. und der Angeklagte bewohnten seit 2 Monaten gemeinschaftlich ein Zimmer in der B.-Strasse. Sie sind laut übereinstimmender Aussagen sämtlicher Zeugen stets die besten Freunde gewesen, kannten sich seit bereits $2\frac{1}{2}$ Jahren und waren niemals in Streit geraten. Auch die Wirtin und der frühere Dienstherr stellen dem L. ein gutes Zeugnis aus und schildern ihn als einen nüchternen, fleissigen und friedliebenden Arbeiter.

Nach der Darstellung des von L. verwundeten Portiers Sch. war der Sachverhalt folgender:

Am 1. Juli 1901 war Sch. aus der gemeinschaftlichen Wohnung der Frau D. ausgezogen. Nachdem er seinen Nachtdienst vollendet hatte, trat er, von der Wirtin aufgefordert, noch einmal bei ihr vorzusprechen, am 2. Juli 1901, morgens gegen $5\frac{1}{2}$ Uhr bei ihr ein, da er wusste, dass sie alsdann zur Arbeit ging. Frau D. veranlasste dann den Sch. dazu, sich in dem von ihm früher benutzten Bett nochmals schlafen zu legen. Als Sch. kam, lag L. im Bett und war munter. Sch. bat ihn, ihn um 9 Uhr zu wecken, was L. zu thun versprach und auch richtig morgens um 9 Uhr ausführte. Sch. blieb jedoch liegen und schlief wieder ein. Nach einiger Zeit wurde er durch einen plötzlichen Knall erweckt. Er fragte L., der aufrecht im Bette sass und beide Hände ruhig unter der Bettdecke hielt, was denn los sei. L. antwortete: „Ich weiss nicht, Otto, ich habe mich selber erschrocken.“ Sch. legte sich dann wieder hin und schlief weiter. Bald darauf wurde er nochmals (gegen 11 Uhr) durch einen starken Knall aufgeweckt, sprang aus dem Bett und griff nach seiner Hose. Hierbei bemerkte er, dass L. einen Revolver in der Hand hatte, und sagte zu ihm: „Was machst Du blos?“ L. antwortete: „Ja, was ist denn passiert?“ Auf den Ausruf des Sch.: „Otto, was hast Du gemacht, Du hast mich ja geschossen!“ entgegnete L.: „Nein, ich habe Dich nicht geschossen!“

Als Sch. ihm zeigte, dass er blute — er war in die linke Schläfe getroffen — war L. einige Augenblicke still und gab gleich darauf auf sich selbst einen Schuss ab. Ausserdem soll er geäussert haben: „Ach Gott, was habe ich gemacht?“ Nachdem Sch. in die Küche gelaufen war und von

dort auf den Hausflur, um Hilfe zu holen, hörte er dann noch einen zweiten Schuss. Der hinzugerufene Wachtmeister fand den L. im Hemde auf einem Stuhle sitzend vor. Als er ihm vorhielt, er habe ja auf seinen Kollegen geschossen, stand L. auf, taumelte auf den Wachtmeister zu und äusserte: „Ich kann mir gar nicht denken, wie das Alles hier gekommen ist, ich bin ganz wirr.“ L. war thatsächlich sehr aufgeregt und sprach in weinerlichem Tone. Er blutete stark aus zwei Schussverletzungen an der rechten Seite. Der Beamte forderte ihm sofort den Revolver ab, L. sagte jedoch, er wisse nicht, wo der Revolver wäre; der Beamte entdeckte die Waffe im Zimmer zwischen den beiden Betten liegend. Der Schuss muss nach Ansicht des Wachtmeisters aus nächster Nähe und nicht vom Bett aus abgegeben sein. Nach Lage der Betten war es unmöglich, dass L. einen Schuss auf Sch. hatte abfeuern können, ohne dass er sich wenigstens im Bette aufrichtete.

Auch nach Aussage des Nachbars N., der gleich nach dem Wachtmeister das Zimmer des L. betreten hatte, war L. sehr aufgeregt, weinte und jammerte und beteuerte fortwährend, er wisse nicht, was passiert sei.

Am 2. Juli 1901 wurde L. in der Kgl. Charité, in welche er seiner Verletzungen wegen gebracht worden war, vernommen. Er erklärte, dass er stets mit Sch. befreundet gewesen sei und nicht wisse, wie er dazu gekommen sei, auf ihn zu schiessen. Dass er geschossen habe, wisse er daher, weil er den Revolver in der Hand hatte. Derselbe habe stets auf einem Schrank gelegen. Er wisse gar nicht, dass er aufgestanden sei und ihn vom Schrank zu sich ins Bett genommen habe. Jedenfalls habe er nicht die Absicht oder den Vorsatz gehabt, den Sch. zu treffen und ihn zu verletzen resp. zu töten. Er müsse in dem Augenblick geistig nicht zurechnungsfähig gewesen sein. Er habe auch noch nicht das Bewusstsein gehabt, auf sich selbst zu schiessen, als er den ersten Schuss auf sich abgegeben habe. Erst nach diesem Schuss sei ihm alles klar geworden, und nun habe er den Entschluss gefasst, sich durch den zweiten Schuss zu töten. An Nervenkrankheiten habe er nie gelitten, Epileptiker sei er nicht gewesen.

Nach Angabe des Stabsarztes Herrn Dr. W. in der Charité waren die Verwundungen sowohl des L. als auch des Sch. nicht lebensgefährlich. Die Angabe des L., er wisse nicht, dass und weshalb er geschossen habe, müsste falsch sein; derselbe sei nicht geisteskrank; eine momentane Geistesstörung sei nur möglich, wenn L. Epileptiker gewesen sei, was dieser bestreite.

Sch. selbst erklärte bereits bei seiner ersten Vernehmung am 2. Juli (in der Charité), L. sei stets sehr nervös gewesen und habe oft während des Schlafes phantasiert. So habe er im Schlafe lebhaft geträumt, sich dabei im Bette aufgesetzt und Bewegungen gemacht, als ob er ein Gewehr laden und abschiessen wolle. Etwa 4 Wochen vor der That gab er im Schlaf militärische Kommandoworte ab, als wenn Kavallerie aufreite und Infanterie dagegen marschiere. Er rief: „Halb links Kavallerie! Legt an, Feuer! Zurück, marsch, marsch!“ Sch. weckte ihn und lachte darüber. L. wusste von nichts.

3 Wochen vor der That sagte L. einmal zu Sch., er werde sein Geld verpulvern und sich dann tot schiessen. Als ihm Sch. erwiderte: „Du machst wohl Spass,“ sagte L.: „Nein, es ist mein völliger Ernst.“ Als Sch. einige Tage später auf den gemeinschaftlichen Schrank sah, bemerkte er, dass der Revolver fort war. Auf seine Frage sagte L., er habe ihn an der Weidendammer Brücke in den Fluss geworfen, weil er etwas Schreckliches geträumt und sich darüber habe wahrsagen lassen.

Nach Aussagen des Klavierspielers K., der den L. von seiner Beschäftigung bei dem gemeinschaftlichen früheren Dienstherrn her kannte, ist der Angeschuldigte ein ruhiger und ordentlicher Mensch. In der letzten Zeit ist dem K. eine gewisse Aufgeregtheit in seinem Wesen aufgefallen. Er erzählte dem Zeugen auch zu verschiedenen Malen, dass es nachts gegen die Thür des Lokales klopfte und er deswegen verschiedene Nächte nicht geschlafen habe. Er wolle sich einen Revolver kaufen und

würde jeden niederschiessen, der in der Nacht kommen würde. Er kaufte sich dann auch einen Revolver und zeigte ihn dem Zeugen gelegentlich.

L. machte bei seiner gerichtlichen Vernehmung am 29. Juli 1901 folgende Angaben:

Seit dem 3. Mai sei er ohne Arbeit und habe seitdem einen unregelmässigen Lebenswandel geführt, insbesondere auch bei Tage viel im Bett gelegen, so auch in den Tagen vor dem 2. Juli. Am Abend des 1. Juli sei er an den verschiedensten Stellen und mit den verschiedensten Personen zusammen gewesen. Er habe 2 Glas Bier getrunken und sei um $12^1/_2$ Uhr nach Hause gekommen. Schon im Laufe des Tages habe ihm Frau D. gesagt, sie müsse früh zum Waschen, er möchte früh um 7 Uhr einen bei ihr wohnenden Verwandten, Namens Johannes, wecken. Hieran habe ihn Frau D. am Morgen des 2. Juli gegen $5^1/_2$ Uhr, als sie gleichzeitig mit dem heimkommenden Sch. ins Zimmer trat, erinnert. Er sei im Bett liegen geblieben, habe um 7 Uhr den Auftrag ausgeführt, auch kurz darnach noch einmal nachgesehen, ob der Johannes auch aufgestanden war. Dann habe er sich wieder ins Bett gelegt und um 9 Uhr den Sch. ein paarmal geweckt, derselbe sei aber liegen geblieben.

Was nun weiter geschehen sei, wisse er nicht. Er sei erst in dem Augenblick wach geworden, als Sch. Lärm machte, weil er ihn geschossen habe. Von dieser That wisse er nichts, müsse sie aber glauben, weil er den Revolver in der Hand hielt. Er habe dann 2 mal auf sich selbst geschossen, aber wie er sicher wisse, nur einmal getroffen. Er müsse annehmen, dass er schon vorher auch auf sich geschossen habe.

Zu der That fehle ihm jede Veranlassung. Er habe mit Sch. niemals und insbesondere nicht in der letzten Zeit einen ernstlichen Streit gehabt. Wenn er die Absicht gehabt hätte, dem Sch. ein Leid anzuthun, so hätte er dazu viel früher Gelegenheit gehabt. In dieser Beziehung weise er darauf hin, dass Sch. am 1. Juli bei Frau D. ausgezogen war und er gar nicht darauf rechnen konnte, dass er in der Nacht zum 2. Juli nochmals in die alte Wohnung zurückkehren würde.

Den Revolver habe er gegen Weihnachten von einem ihm dem Namen nach unbekannten Menschen, weil er in Geldverlegenheit war, in der Elsasserstrasse für 3 Mk. gekauft. Die Munition habe Sch. vor etwa 2 Monaten gekauft. Die letzten Tage habe der Revolver wieder auf dem Spind, wie auch schon früher, gelegen. Es sei richtig, dass Sch. einmal nach dem Revolver gefragt habe. Er habe dies für eine überflüssige Frage gehalten und aus Scherz geantwortet, er habe ihn in die Spree geworfen.

Er halte sich geistig für vollkommen gesund, wisse aber, dass er manchmal im Schlafe das Bett verlasse und dann Handlungen begehe, über die er keine Rechenschaft geben könne. Schon seine verstorbene Mutter habe ihm in seiner Kindheit davon erzählt. Einmal sei er als Junge im Winter aufgestanden und im Hemd am Bett seiner Mutter sitzend vollständig verfroren aufgewacht.

Während seiner Militärzeit sei er einmal erwacht, als er nachts vor seinem Spinde gestanden habe, im Begriff, es aufzuschliessen. Er träume auch schwer, namentlich von seiner Militärzeit.

Seine Eltern und sein einziger Bruder seien tot. Seine Mutter sei in seiner Jugend gestorben, sein Vater 1897 am Schlage, sein Bruder 1898, 18 Jahre alt, angeblich infolge zu vielen Badens.

Die Schwester des L., Frau Arbeiter Anna E., weiss von der That selbst nichts. Sie hat ihren Bruder, nachdem sie davon gehört, in der Charité mehrfach besucht und ihn gefragt, wie er zu der That gekommen sei. L. habe ihr geantwortet, dass er dies nicht wisse. Ueber das Leben ihres Bruders in den letzten Jahren weiss die Zeugin nichts, da sie niemals gut mit ihm gestanden hat, ohne dass sie sich eigentlich gezankt hätten.

Aus seiner Jugend — L. ist $1^1/_2$ Jahre jünger als die Zeugin — ist ihr erinnerlich, dass er manchmal nachts ohne Grund aufstand und umherging. Die Angehörigen lachten darüber und äusserten, er sei mondsüchtig.

Wenn man ihn in solchem Zustande fragte, was er vorhabe, wurde er wach und ging wieder ins Bett.

Die Mutter ist 1890 an Herzlähmung gestorben, der Vater 1897 an Gehirnschlag, nachdem ihn zahlreiche Schlaganfälle vorher, innerhalb der letzten 2—3 Jahre getroffen hatten. Der Bruder des L., K. mit Vornamen, ist anfangs August 1898 an Lähmungserscheinungen im Krankenhause zu R. im Alter von 17 Jahren gestorben.

Laut Bericht der Tante des L. ist Karl L. an Herzlähmung gestorben.

Der Heilgehilfe K. bekundete, dass L. auf der Unfallstation, wohin die Verletzten zuerst gebracht würden, auf die Frage, was passiert sei, zunächst schwieg. Als er dann später zu sprechen anfing, wollte er keine Aufklärung geben können.

Laut Bericht der Kgl. Charité-Direktion vom 6. August 1901 ist während seines 3 wöchigen Aufenthaltes im Krankenhause an L. nichts beobachtet worden, was auf eine geistige Abnormität schliessen liesse. Auch haben die Mitkranken während der Nacht keine Beobachtungen über unruhigen Schlaf und dergleichen gemacht.

Dem ihn untersuchenden Gerichtsarzte, Herrn Prof. St., gab L. an, er habe in der Schule leicht begriffen, sei aus der 2. Klasse abgegangen, habe Schlosser gelernt, sei Geselle geworden, habe dann gedient und sei im 2. Jahre zum Gefreiten befördert worden. Nachher habe er die Schlosserei aufgegeben, weil er infolge des Lärmes ganz taub geworden sei, und habe zuletzt eine Stellung als Nachtportier bekleidet.

Im 14. Jahre habe er einmal einen Schwindelanfall gehabt: Ueber die nächtlichen Traumzustände machte er dieselben Angaben wie früher, ebenso über die That selbst. Nach seinen Anfällen sei er am Morgen immer sehr schwach gewesen.

Krankengeschichte und eigener Befund.

3. Oktober 1901. Patient ist von mittlerer Körpergrösse, kräftigem Knochenbau und kräftiger Muskulatur. Die Haut ist mässig feucht. Temp. 36,5.

2 cm vor dem oberen Ansatz der rechten Ohrmuschel eine linsengrosse, schwarz-blau verfärbte Narbe, darunter Knochenauftreibung fühlbar (hier soll eine Kugel sitzen; Schussnarbe). Am oberen Ansatz der M. sternocleid.-mast. eine rötliche, ovale, einpfennigstückgrosse Narbe, in der Mitte blauschwarz gefärbt (Schussnarbe), darüber Exostose fühlbar (angeblich sitzt dort ebenfalls eine Kugel im Knochen).

Die Zunge weist keine Narben auf. Patient will nie Krämpfe gehabt und nie das Bett genässt haben. Die Pupillen sind gleich- und mittelweit, die Reaktion vorhanden. Es besteht ein feinschlägiges Zittern der Hände. Sämtliche Reflexe — Patellar-, Fusssohlen-, Bauchdecken- und Cremaster-Reflex — sind vorhanden, nur der Achillessehnenreflex lässt sich nicht auslösen.

Der Urin ist frei von krankhaften Bestandteilen.

Er ist örtlich und zeitlich gut orientiert und giebt an, dass er am 2. Juli 1901 auf einen Portier angeblich im Traum geschossen habe. Er sei nicht betrunken gewesen; erst nachdem er den neben ihm Schlafenden durch den Revolverschuss verletzt habe, sei er durch dessen Lärmschlagen zu sich gekommen und habe dann aus Furcht drei Schüsse auf sich abgegeben, deren letzter fehlging.

Patient will früher nie Zustände von geistiger Störung an sich beobachtet haben, doch ist ihm häufig gesagt worden, dass er im Schlafe aufgestanden sei. Zweimal will er auch selbst dabei erwacht sein, und zwar einmal, als er im Alter von ca. 10 Jahren im Schlaf aufgestanden und an das Bett der Mutter getreten sei, und ein anderes Mal, wie er als Soldat nachts sein Spind habe aufschliessen wollen.

5. Oktober 1901. Patient giebt an, es sei ihm nur von seiner Mutter erzählt worden, dass er öfter aufgestanden sei.

8. Oktober 1901. Richtige Krämpfe habe er nie gehabt. Beim Militär habe er gedient und sei Gefreiter geworden; von Profession sei er Schlosser, habe aber das Geräusch nicht ertragen können und höre sehr schwer, seine Hörfähigkeit habe schon während seiner Militärzeit abgenommen. Seit Ablauf der letzteren sei er als Portier in einem Restaurant mit Damenbedienung beschäftigt gewesen, befinde sich aber seit Mai ausser Stellung, der Wirt habe ihn nicht mehr behalten wollen, weil er zu wenig Gäste in das Lokal gelockt habe. Er habe zusammen mit einem Portier, den er schon seit 1½ Jahren kannte, in Schlafstelle gewohnt. Zank habe es zwischen ihnen nie gegeben.

Am Abend vor dem Vorfall sei er ausgewesen, habe 2 Glas Bier getrunken und sei 12 Uhr nachts zurückgekommen. Sein Bewusstsein fange erst von dem Moment an, wo der S. Lärm geschlagen und gerufen habe: „Was machst Du? Du hast mich geschossen!“ Das sei 10 Uhr morgens gewesen. In der Nacht habe er schlecht geschlafen und sei um 5 Uhr wach gewesen, da sei seine Wirtin mit S. in das Zimmer gekommen und habe ihm gesagt, er solle den anderen Schlafburschen 7 Uhr wecken. Er habe dies dann auch gethan und habe sich nachher noch einmal erhoben, um nachzusehen, ob derselbe auch aufgestanden sei. Gegen 9 Uhr habe er den S. geweckt und sei dann wieder eingeschlafen.

Den Revolver habe er um Weihnachten herum von einem, der in Geldverlegenheit gewesen sei, gekauft, die Patronen dazu habe S. gehabt. Der Revolver habe auf dem Spind gelegen.

15. Oktober 1901. Ueber das Vorkommnis beim Militär teilt Patient noch mit, dass er sich eines Nachts vor seinem Spind stehend und dasselbe aufschliessend gefunden habe. Ein anderer habe das damals nicht gesehen. Sehr oft sei ihm von seinen Schlafgenossen gesagt worden, er spreche nachts im Schlafe so laut und lebhaft, dass man denke, er werde gleich aufstehen.

Im Alter von 8 Jahren habe er sich einmal nur mit dem Hemd bekleidet am Bette seiner Mutter vorgefunden.

Wenn er nachts so unruhig gewesen sei, habe er sich morgens matt gefühlt.

Es sei nie vorgekommen, dass er am Tage Zustände hatte, in denen er das Bewusstsein verlor. Reizbar will er nicht sein, auch nach Alkoholgenuss nie Zustände gehabt haben, in denen er nicht mehr wusste, was er that. Er will überhaupt nur mässig gewesen sein.

Der Schlaf des Patienten war während der Beobachtungszeit ein regelmässiger.

Das bei der Aufnahme 119 Pfund betragende Körpergewicht wies bei der Entlassung des Patienten eine Zunahme von 9 Pfund auf.

Gutachten.

L. hat nach unserer Ueberzeugung die That, wegen der er unter Anklage steht, in einem Zustand krankhafter Störung der Bewusstseinsthätigkeit begangen. Von Anfang an hat er behauptet, dass er sich an die That nicht erinnern könne, und wir haben keinen Grund, an der Glaubwürdigkeit dieser Erinnerungslosigkeit zu zweifeln. Trotz aller Nachforschungen haben sich keine Motive für seine Handlungsweise ausfindig machen lassen. L. hat mit dem Schlafkollegen, gegen den er den Revolver erhoben hat, stets in vollem Einvernehmen gelebt. Die Vermutung, es könne sich um die That eines Eifersüchtigen handeln — L. habe vielleicht eine Neigung zu der Braut des Sch. gefasst — hat sich als völlig hinfällig erwiesen. L. hat nie einen ernsthaften Streit mit Sch. gehabt, und auch am Tage vor dem

Mordversuch war nichts vorgefallen, was ihn irgendwie gegen seinen Kameraden hätte aufreizen können.

L. kann über die Vorgänge vor der That genaue Auskunft geben. Er giebt an, dass er am Abend vorher sich nach einer Stellung umgesehen und bei seinen Gängen durch die Stadt nicht mehr als 2 Glas Bier getrunken habe. Nachdem er in der Nacht schon unruhig geschlafen hatte, wurde er gegen Morgen durch den heimkehrenden Sch., der mit seiner Wirtin in das Zimmer trat, geweckt. Er erinnert sich sehr gut daran, dass ihn die Frau D. beauftragte, einen anderen Mieter zu wecken. Etwa gegen 7 Uhr stand er thatsächlich auf, rief denselben und überzeugte sich nachher noch einmal, dass dieser auch aufgestanden war. Um 9 Uhr stand er noch einmal auf, um den Sch. zu wecken, der allerdings seiner Aufforderung keine Folge leistete. Dann ist er in einen leichten Schlaf verfallen, und sein Bewusstsein beginnt erst wieder von dem Moment an, als er Sch. ausrufen hörte: „Was hast Du gemacht?"

Diese eigentümliche Handlungsweise, die in keiner Weise mit dem sonstigen Verhalten des L. in Einklang zu bringen ist, die mitten aus dem Schlafe heraus vollführt wurde, erweckt von vornherein den Verdacht, dass es sich um die Handlungsweise eines Schlaftrunkenen handele. Es ist ja bekannt, dass Personen im Schlafe komplizierte Handlungen ausführen können, ohne dass sie hinterher irgend eine Erinnerung an die Handlungen haben.

Da derartige Bewusstseinsstörungen vorwiegend bei Epileptikern beobachtet werden, so ist natürlich die nächstliegende Frage, die wir beantworten müssen, die, ob es sich bei L. etwa um einen Epileptiker handelt, der bereits früher Krämpfe oder andere Zustände epileptischer Natur gehabt hat. Diese Nachforschungen sind vollständig negativ geblieben; weder L. selbst noch seine Angehörigen haben in dieser Beziehung irgendwelche brauchbare Anhaltspunkte liefern können. Das einzige, was festgestellt wurde, ist, dass L. bereits früher im Schlaf eigentümliche Erscheinungen gehabt hat. Er selbst giebt an, und seine Schwester hat es bestätigt, dass er nachts häufig herumgelaufen sei. Beim Militär soll er einmal nachts aufgestanden und an seinen Kleiderschrank gegangen sein. Die Angaben werden ergänzt durch Sch., welcher erzählt, dass L. oft im Schlafe vor sich hin gesprochen, kommandiert und Bewegungen gemacht habe, als ob er ein Gewehr laden und abschiessen wolle.

Aus den sonstigen Mitteilungen geht hervor, dass L. ein etwas ängstlicher, leicht erregbarer Mensch ist, in seiner letzten Stellung oft über Lärm in der Nacht geklagt und die Befürchtung geäussert hat, es seien Einbrecher in das Lokal gekommen. Auch eine gewisse Schwermut ist ihm eigen gewesen; wenn auch nur im Scherz hat er von der Absicht gesprochen, es sei am besten, sein bischen Erspartes durchzubringen und dann dem Leben ein Ende zu machen.

L. ist offenbar ein etwas nervöser Mensch, der an somnambulen Zuständen leidet, das heisst von lebhaften Träumen heimgesucht wird, in denen er spricht und des öfteren auch zu Handlungen übergeht.

Wir zweifeln nicht daran, dass die That in einem solchen Zustande von Bewusstseinsstörung ausgeführt ist.

Wir geben daher unser Gutachten dahin ab, dass L. zur Zeit der Begehung der That in einem Zustande von Bewusstseinslosigkeit sich befunden hat, durch welche im S. des § 51 seine freie Willensbestimmung aufgehoben war.

III.

Paranoia.

Aus der Gruppe der Paranoien würden einige Fälle ebenso gut in die Gruppe der Dégénérés gehören können und ebenso umgekehrt. Es kommt ganz darauf an, ob man die augenblickliche Krankheitsphase oder die krankhafte Charaktergrundlage, die sich ein ganzes Leben lang durch Sonderbarkeiten aller Art kundgiebt, mehr betont. Vermissen aber wird man in dieser Gruppe Beispiele von Fällen phantastischer Formen von Paranoia und auch die hallucinatorischen Formen. Alle Beispiele betreffen Paranoien mit einer gewissen Besonnenheit, bei denen die Wahnideen nur zeitweise auftreten, und bei allen geschieht die Wahnbildung in vernünftelnder, räsonnierender Weise. In der That haben wir in unserem ganzen Material keine anderen Fälle zur Verfügung.

Im Fall 1 bildeten eheliche Misshelligkeiten, die sich durch ein ganzes Leben hinzogen, die Grundlage eines Wahnsystems, das sich immer in Vermutungen und Befürchtungen bewegte, die ja schliesslich möglich gewesen wären. Nur dass alles in dem gleichen Sinne eindeutig aufgefasst wird, beweist das Krankhafte. Aus der durch solche Wahnideen genährten Stimmung heraus wurde schliesslich ein Mord begangen.

Ebenso teilweise begründet und hauptsächlich auf einer einseitigen Auffassung wirklicher Verhältnisse fussend waren die Wahnideen im 2. Fall. Gewisse Ideen waren hier schon ein ganzes Leben lang herumgetragen und immer von Zeit zu Zeit in einem Zustand stärkerer Verstimmung zum Ausdruck gekommen. Unter dem Drang äusserer Umstände wurde dann die Verstimmung so gewaltig und die krankhaften Ideen wurden dadurch so übermächtig, dass Patient die Pistole gegen seine Frau abfeuerte. Beide Fälle 1 und 2 waren zweifellos zu exculpieren, da ihre Thaten direkt Ausfluss krankhafter Ideen und krankhafter Verstimmungen waren. Im Anschluss daran bringen wir dann zunächst drei Fälle von Querulantenwahn. Auch in diesen Fällen ist die Wahnbildung vernünftelnd, räsonnierend und geht aus von wirklichen Erlebnissen, die von einer überwertigen Idee aus einseitig aufgefasst werden. Der Seifenhändler (Fall 4) zeigte während seines Prozesses das charakteristische Verhalten eines Menschen, der

nun einmal den Verdacht gefasst hat, Opfer eines Rechtsirrtums gewesen zu sein oder einer missgünstigen Auffassung der Gesetze, wozu ja allerdings vielleicht einige Anhaltspunkte vorlagen. Eine Durchforschung seines früheren Verhaltens ergab aber, dass er ein Individuum war, dem stets das seelische Gleichgewicht gefehlt hatte, und dass er immer schon eine paranoische Grundlage besass, einerseits ein oft unbegründetes Misstrauen hegte, andererseits zu einer starken Ueberschätzung seiner Persönlichkeit neigte. Wir könnten diesen Fall daher ebenso gut zu den Dégénérés rechnen.

Bei dem zweiten Querulanten, Fall 5, fehlt eine derartige Grundlage. Wir sehen einen vorher normalen Menschen, soweit wir es wenigstens haben feststellen können, von einem polizeilichen Verbot in seinem seit langen Jahren getriebenen Erwerb empfindlich geschädigt und müssen zugestehen, dass die Haltung der Gerichte die Meinung wohl aufkommen lassen konnte, es handelte sich um einen Rechtsirrtum, wenn auch der weitere Verlauf der Prozesse ihm hätte sagen müssen, dass seine Hoffnungen, das Verbot rückgängig zu machen, vergeblich seien. Aus der überwertigen Idee des gekränkten Rechtes entwickelte sich nun ein krankhafter Zustand, in dem Gr. zum vollendeten Querulanten wurde. Begünstigend aber für die Entwicklung des krankhaften Zustandes hat bei ihm die Senilität gewirkt, wie sich namentlich aus seinen zum Teil sehr schwachsinnigen Argumentationen ergab, mit denen er den Kampf um sein Recht zu verfechten suchte. Das Delikt, welches diesem Manne vorgeworfen wurde, war nicht etwa eine Beleidigung, sondern das Querulieren selbst.

Der dritte Querulant gehört wieder zu dem Typus der Dégénérés, der von Jugend auf sonderbar war, sodass es nicht wunderbar erscheint, dass dieser Mensch durch eine gerichtliche Entscheidung, die in der That ungerecht erscheinen musste, zum Querulanten wurde. Die Minderwertigkeit giebt dem ganzen Bilde ein besonderes Gepräge. Um seine Sache durchfechten zu können, suchte er die sozialdemokratische Partei für sich zu gewinnen, obwohl ihm natürlich jedes Interesse für eine andere Sache als für seine eigene gänzlich fern lag.

Bei dem 6. Fall ist es auch unwesentlich, ob man ihn zur Paranoia rechnen will wegen einiger paranoischer Ideen oder zu den minderwertigen Schwachsinnigen. Ein paranoischer Zug ist jedenfalls die grosse Gewalt, welche Erfinderideen auf ihn ausübten. Er gehört zu den richtigen Erfindern, die immer neue Ideen dieser Art produzieren und die grossen Geldsummen, von denen sie träumen, vor allen Dingen benutzen wollen zur Verwirklichung neuer erfinderischer Ideen. Das Gute und die Rentabilität seiner Erfindungen erschienen ihm so völlig sicher gestellt, dass er daraufhin sich überall Geldsummen erschwindelte. Er hatte thatsächlich durch die Ueberzeugungstreue, mit der er von seinen Erfindungen sprach, eine Menge Leute gefunden, die ihm Geld geliehen oder später zu leihen bereit waren. Natürlich war bei seiner Minderwertigkeit die kritische Beur-

teilung seiner eigenen Ideen, die sich selbstverständlich auch zum Teil gleich mit den schwierigsten Problemen beschäftigten, sehr schwach, und so gehört P. unzweifelhaft zu den pathologischen Erfindern.

In den beiden letzten Fällen waren abergläubische Vorstellungen bei der Ausübung der Verbrechen stark beteiligt. Die Pat. (Fall 7) machte Wunderkuren auf Grund der Vorstellung, sie übe einen magnetischen Einfluss auf andere Personen. Der paranoische Grundzug ihres Wesens erhellt dann sofort aus der bei ihr damit verknüpften Vorstellung, dass sie wieder von den Kranken beeinflusst werde und das Leiden der Kranken für eine Zeit auf ihren Körper übergehe. Im übrigen waren auch andere paranoische Ideen bei ihr nachzuweisen, die nicht mit dem Aberglauben zusammenhingen. Ebenso war es bei dem zweiten Kranken (Fall 8), bei dem abergläubische Vorstellungen neben gewöhnlichen paranoischen, wie die Ideen höherer Abkunft, Verfolgungsideen einhergingen. Die Begutachtung wurde in letzterem Falle aber dadurch schwierig, dass bei der Ausführung des Mordes nicht etwa allein die abergläubische Idee, sondern eine sehr bestimmte verbrecherische Absicht zur Ausführung der That mitgewirkt hatte. Auch hatte hier, wie das so oft bei den Verbrechern geschieht, der Aufenthalt im Gefängnis und wohl auch die stete Beobachtung durch die Aerzte die krankhaften Eigentümlichkeiten des Falles immer mehr hervortreten lassen, die draussen in der Freiheit lange nicht so sehr im Vordergrund gestanden hatten. Kommt ein solcher Fall nacheinander in die Hände von mehreren Begutachtern, so findet jeder nachfolgende das Bild der geistigen Krankheit schärfer ausgeprägt, als der vorhergehende. Die normale Umgebung, der Zwang, den die Erwerbsnotwendigkeit oder das Bewegen unter anderen Menschen ausübt, unterdrückt bei gewissen Formen der Geistesstörung — und das sind namentlich solche, die frühzeitig angelegt sind — die Entwicklung der krankhaften Symptome, die dann immer mehr hervortreten, wenn der Kranke keine Beschäftigung mehr hat, sich nicht mehr zusammenzunehmen braucht und den Aufregungen einer längeren Haft ausgesetzt ist. Dass abergläubische Vorstellungen von Paranoischen gerne aufgegriffen werden, ist bekannt, wie denn die Kranken mit paranoischer Anlage überhaupt die Neigung zeigen, alle auffallenden Ideen sich anzueignen und überwertig werden zu lassen. So fallen Aberglauben, Weltbeglückungsideen, mystische Weltauffassung und dergleichen bei paranoischen Individuen auf einen sehr vorbereiteten Boden.

Fall 1. (1901.)

Kn., Edgar.

Mord der eigenen Frau.

Unglückliche Ehe. Aus den Misshelligkeiten und Streitigkeiten entwickelte sich mit der Zeit eine wahnhafte Auf-

fassung der Sachlage. Annahme von Verfolgungen durch die Frau bei gänzlichem Fehlen des Gefühls einer eigenen Verschuldung. Schliesslich Paranoia mit raisonnierender Wahnbildung.

Exculpiert. Verfahren eingestellt.

Vorgeschichte:

Der bisher nicht vorbestrafte Patient ist beschuldigt, seine Frau ermordet zu haben.

K. war seit 1874 verheiratet, lebte jedoch vom Beginn der Ehe an mit seiner Frau unglücklich. Schon vor der Ehe hatte er nach seiner eigenen Angabe gemerkt, dass sein und seiner Braut Charakter wenig harmonierten. Schon in den ersten Jahren der Ehe behauptete K. seinem Schwiegervater gegenüber, die Ehe sei nicht gültig, und jetzt, nach vielen Jahren stellte es sich bei einer Alimentationsklage in der That heraus, dass die Eintragung in das Kirchenbuch unterblieben war, und erst nach eidesstattlicher Versicherung der Trauzeugen wurde nachträglich von der Behörde das Ehezeugnis ausgestellt.

Nach der Behauptung des Schwagers des Angeschuldigten war an dem unglücklichen Eheleben die Lüsternheit und Untreue K.'s Schuld, der seinen Dienstmädchen nachstellte und mit ihnen Ehebruch trieb. Ein weiterer Grund des ehelichen Unfriedens soll die Forderung K.'s an seine Frau gewesen sein, die Folgen des geschlechtlichen Umgangs auf gewaltsame Weise zu beseitigen (aus der Ehe entsprossen 5 Kinder, von denen 2 Mädchen und 1 Knabe noch am Leben sind). Ueber alle diese Sachen war die Frau äusserst empört und machte ihrem Gatten oft Vorwürfe. Weil ihm die Frau nach seiner eigenen Angabe das Leben immer unerträglicher machte, verkehrte er bereits seit 1884 nicht mehr mit ihr geschlechtlich. 1887 war er so weit, dass er sich erschiessen wollte. Von diesem Schritt hielt ihn die in seinem Geschäft als Lehrmädchen beschäftigte Marie G. ab, zu der er bald grosse Zuneigung empfand und mit der er dann auch geschlechtlich verkehrte. Im Februar 1888 schlug K. seiner Frau vor, sie wollten sich beiderseits schriftlich Erlaubnis zu anderweitigem Geschlechtsverkehr geben, nachdem sie auf seinen Vorschlag, auf gütliche Weise die Ehe zur Scheidung zu bringen, nicht eingegangen war. Die Frau stellte auch einen solchen Schein aus, nachdem ihr K. 100 Mark zur Anschaffung eines seidenen Kleides gegeben hatte.

Seit 1893 lebte K. ganz von seiner Frau getrennt und seit 1896 mit der G. zusammen. Er zahlte seiner Frau jährlich eine Summe zu ihrem und der Kinder Unterhalt.

Seit Anfang der neunziger Jahre trug K. bei Partien stets einen kleinen Revolver bei sich, da er seiner Zeit bei einem Spaziergange von Strolchen angebettelt wurde.

Als K. 1893 seiner Frau den Vorschlag machte, dass sie sich auf gütlichem Wege scheiden lassen wollten, soll die Frau nach K.'s Aussage geantwortet haben:

„Ich werde Dich erst ins Grab ärgern und mich dann scheiden lassen."

In einer schriftlichen Eingabe vom 12. August 1901 führt der Angeschuldigte im Anschluss an diese Aussagen folgendes aus:

„Diese ihre Drohung . . . hat nun meiner Frau, nachdem ich von ihr fortgezogen war, systematisch zu verwirklichen gesucht. Es kamen an mich nach meinem Geschäft in fast regelmässigen Intervallen offene, anonyme Postkarten ordinärsten und beleidigendsten Inhalts. Auch Wirtschafterinnen und Gesellschaftsfräulein meldeten sich bei mir, angeblich auf Annoncen hin, von deren Existenz ich nicht die geringste Ahnung hatte. Schliesslich verklagte mich auch eine Rixdorfer Firma auf Abnahme einer angeblich bei ihr per Telephon durch ein Fräulein von mir bestellte Fuhre Sand und gab an, dass dies der Stimme nach Frl. G. gewesen sei. Als diese,

von einer solchen Bestellung absolut nichts wissend, vernommen werden sollte, bemerkte der Kläger vor allen Leuten im Termin, dass diese nicht glaubwürdig sei, da sie intim mit mir verkehre; eine Thatsache, die ausser uns beiden nur meine Frau noch wusste. Dass alle diese Chikanen von meiner Frau ausgingen, beweist der Umstand, dass meine Frau zu meinem Bruder — wie dieser mir sagte — geäussert haben soll, ich würde doch bald wieder krank werden und müsste dann zu ihr zurückkehren, denn eine andere Person würde mich nicht pflegen."

Im Jahre 1899 strengte die Frau eine Alimentationsklage gegen K. an. Er selbst sagt darüber in seiner Rechtfertigungsschrift: „Vom Jahre 1900 an ging dann meine Frau offen gegen mich mit ihrem Chikanieren vor. Wissend, dass das geschäftliche Einkommen eines Kaufmanns von Jahr zu Jahr differiert, glaubte sie wohl, mit der Zeit eine Hydra von Alimentationsklagen gegen mich anstrengen zu können, um mir Kosten und mindestens Zeitversäumnisse verursachen und meine Nervosität bis zum äussersten steigern zu können. Dem vorzubeugen, war auch die Hauptveranlassung, weshalb mein Bruder meinen Austritt aus unserem Geschäft verlangte. Dass diese Klage nur eine Chikane seitens meiner Frau war, beweist der Umstand, dass sie zur Zeit der Klageerhebung ganz genau wusste, dass ich monatlich schon über 100 Mark mehr bezahlte, als sie laut Klageantrag verlangte. Ausserdem hatte sie in ihrer Klage soviel wissentliche Unwahrheiten angegeben — eine Sache, die, wie sie wusste, mich am meisten ärgern konnte —, dass selbst ihr Rechtsbeistand im Termin vom 12. Januar 1901 im Namen meiner Frau wegen Angabe wissentlich falscher Thatsachen Abbitte leisten musste."

„Nicht zufrieden damit, versuchte sie nun auch, mich bei meinen Mietern zu blamieren, indem sie Mietsbeträge bei ihnen bereits am 25. März 1901 mit Beschlag belegte für eine Forderung, die erst am 1. April 1901 fällig war und die zur richtigen Zeit zu bezahlen ich mich niemals geweigert hatte. Da nun kurz vorher, was so lange nicht geschehen war, sich plötzlich angebliche Kauflustige meines Hauses bei mir meldeten, und einer derselben nach den Namen meiner Hypothekengläubiger fragte, so bin ich der festen Ueberzeugung, dass sie auch bei diesen durch Anzeige ihrer Mietenbeschlagnahme mich in Misskredit bringen wollte."

Der Bruder des K. gab an, dass der Angeschuldigte infolge der unglücklichen Ehe ziemlich nervös geworden sei, dass die Nervosität in letzter Zeit erheblich zugenommen hätte, besonders seitdem die Ehefrau die Alimentationsklage gegen ihn erhoben hatte. Als auf gerichtliche Anordnung seine Frau zu ihm ziehen sollte, habe er eine wahre Angst davor gehabt. Er habe auch dem Bruder gegenüber geäussert: „Möge mich ein gütiges Geschick davor bewahren, dass ich ihr nicht etwas anthue; wenn ich ihr malitiöses Gesicht sehe, zuckt es mir in den Armen." Der Zeuge sowohl, wie sein Bruder hätten gehofft, dass die Frau nicht zu ihm ziehen werde, da das Verhältnis ein derartiges war, dass ein Zusammenleben völlig ausgeschlossen war und dass man auf tägliche Beleidigungen von beiden Seiten gefasst sein musste. K. sei der Ansicht gewesen, dass seine Frau nur zu ihm zöge, um ihn zu vergiften. Auch habe er erzählt, dass er gar nicht schlafen könne, Atembeschwerden habe, Gesichter und Fratzen sehe und sich beunruhigt und verfolgt fühle.

Die Marie G. sagt aus, dass K. seit sehr langer Zeit einen Revolver bei sich trage. Er habe ihr häufig geklagt, dass mit seiner Frau schlecht auszukommen sei. Er habe aber niemals die geringste Andeutung gemacht, dass er seiner Frau nach dem Leben trachte. Er habe im allgemeinen nicht den Eindruck eines nervösen Mannes gemacht. Aber als im vorigen Jahr seine Frau mit Klage gegen ihn vorzugehen begann, sei er ausserordentlich nervös geworden. Das habe sich in plötzlichem unmotivierten Weinen und Zornausbrüchen geäussert und in „einer ihr unverständlichen Furcht verfolgt zu werden". „Hinter jedem Busch glaubte er einen Verfolger, welcher auf ihn schiessen wolle. Er erzählte mir auch, dass ein Mann ihn mehrmals vom Halleschen Thor bis zum Zoologischen Garten verfolgt hätte. Derselbe Mann habe auch mal dem Polizeibureau in der Teltowerstrasse

gegenübergestanden und auf ihn gelauert, als er seinen Sohn Erich abmeldete. Diese Erscheinungen äusserten sich in auffallender Weise nach Empfang einer Karte, in welcher er vor den Mordbuben seiner Frau gewarnt wurde. Hierauf kaufte er sich auch den grösseren Revolver und fühlte sich auf der Strasse so unsicher, dass er seinem Sohn Erich sagte, er solle lieber hinter ihm hergehen, das wäre ihm sicherer."

Als sie von Fahrland den 29. Juli 1901 zurückkamen, sei K. nicht denselben Weg, wie sonst, nach Hause gegangen, sondern sei durch andere Strassen gegangen und zwar auffallender Weise immer mitten auf dem Fahrdamm. Zu Hause angekommen, habe er schleunigst die Thür zugeschlagen und aufatmend, wie von einem Alp befreit, gesagt: „Gott sei Dank, dass ich hier bin, nun können sie mich doch nicht mehr schiessen."

In solcher Gemütsverfassung befand sich K., als es am 31. Juli d. J. zur Katastrophe kam.

Wir erfahren darüber aus den Akten folgendes:

Am 31. Juli d. J. stellte sich K. auf der Kriminalpolizei und bezichtigte sich, soeben im Verlaufe eines zu Thätlichkeiten ausgearteten Streites seine Ehefrau durch einen Revolverschuss vielleicht tödtlich verletzt zu haben. Sofort angestellte Ermittelungen ergaben, dass Frau K. bereits tot war.

Der Bruder erklärte, dass K., der sich bisher in der Sommerfrische befand, am 31. Juli, vormittags gegen 10 Uhr, bei ihm im Geschäftslokal erschienen sei, um sich die für ihn bestimmten Briefschaften und 85 Mark als Wirtschaftsgeld für seine Frau abzuholen. Darauf habe er sich entfernt, sei aber in etwa 3 Minuten in aufgeregtem Zustande zurückgekehrt und habe erklärt, das Entsetzliche sei geschehen, es habe sich mit seiner Ehefrau gestritten und sie hierbei geschossen. Es solle sofort ein Arzt geholt werden, da die Ehefrau noch lebe. Hierauf habe K. sich entfernt mit dem Bemerken, dass er sich selbst der Polizei stellen wolle.

Bei seiner polizeilichen Vernehmung, am 31. Juli 1901, erklärte K., er lebe seit 1893 von seiner Ehefrau getrennt. Seit 1884 habe er geschlechtlich mit ihr nicht mehr verkehrt. Er habe sie in ausreichender Weise alimentiert. Die Frau habe ihm die schriftliche Einwilligung gegeben, dass er mit anderen Frauen verkehren dürfe.

Am 3. Juli sei seine Frau nach Aufforderung durch den Richter beim Sühnetermin zu ihm in seine Wohnung zurückgekehrt. Ungefähr 6 Tage später sei er mit seinem 16jährigen Sohne Erich und seiner bisherigen Wirtschafterin Marie G. nach Neu-Fahrland auf Sommerwohnung gezogen. Seine Frau sei mit seiner 20jährigen Tochter Erna in seiner Wohnung zurückgeblieben. Hierzu sei am 6. Juli 1901 noch seine 18jähr. Tochter Meta hinzugekommen, welche bis dahin ausserhalb in Stellung gewesen sei.

Am 29. Juli 1901 sei er nach Berlin gekommen, um am 1. August die Mieten in seinem Hause einzuziehen. Am 17. Juli habe ein Gerichtsvollzieher in seiner Wohnung wegen eines Kostenvorschusses von 30 Mark und 6 Mark Kosten ein Klavier gepfändet. Die 30 Mark Kosten habe er aber bereits am Tage vor der Pfändung bezahlt.

„Da meine Tochter Meta, die bisher immer die geschäftlichen Angelegenheiten zwischen mir und meiner Frau vermittelt hatte, am 1. August zum Antritt einer Stellung Berlin verlassen wollte, also die Möglichkeit vorhanden war, dass ich einige Tage mit meiner Frau allein die Wohnung teilen müsste, und ein Renkontre fürchtete, blieb ich bei meiner Haushälterin Marie G. in der Belle-Alliancestrasse und schickte meinen Sohn Erich zu den Mietern mit der Bitte, mir die Mietsgelder in das Bureau meines Bruders zu schicken. Auch hatte ich, weil früher einmal an mich gerichtete Briefe von meiner Frau unbefugt geöffnet worden waren, die Post ersucht, meine Briefschaften bei meinem Bruder abzugeben."

„Am 31. Juli morgens früh hatte ich die Absicht, zu meinem Bruder zu gehen, um mit ihm über die Einkassierung der Mietgelder zu sprechen und die eventuell eingelaufenen Briefe in Empfang zu nehmen.

Bevor ich zu meinem Bruder ging, holte ich mir noch aus der Wohnung der G. Bücher und einen eigenen Federhalter. Bei dieser Gelegenheit sah

ich in der betreffenden Kommodenlade meinen kleinen Revolver, den ich dann nach alter Gewohnheit einsteckte." . . .

Er habe sich nun um $10^{1}/_{2}$ Uhr zu seinem Bruder begeben und von ihm die Nachricht erhalten, dass ein Gerichtsbrief für ihn angekommen sei, dass er denselben in seine Wohnung geschickt habe, weil Porto zu bezahlen gewesen wäre. Sein Bruder habe ihm nun angeboten, den Brief zurückzuholen, er habe sich aber entschlossen, selbst hinzugehen, weil er das Wirtschaftsgeld für den Monat August zu zahlen hatte und er gewiss war, seine Tochter Meta anzutreffen. Mit seiner Frau habe er schon seit sehr langer Zeit nicht verkehrt und sei auch während der wenigen Tage, in denen sie Anfangs Juli vor seiner Abreise nach Fahrland zusammengewohnt, absichtlich nicht mit ihr zusammengekommen. Er habe sich von seinem Bruder die 85 Mark Wirtschaftsgelder für das zu zahlende Wirtschaftsgeld geliehen und sei dann in seine Wohnung gegangen.

„Nachdem ich die Hausthüre (bezw. Korridorthür) aufgeschlossen hatte, zog ich meinen Revolver mit der rechten Hand aus der Tasche und hielt denselben, während ich mit der linken meine gleich links liegende Kammerthür aufschloss, mit der rechten Hand vor mich, fortwährend die Kloset- und Kabusenthür beobachtend, weil ich von dort am ersten einen Ueberfall befürchten musste. Ich bemerkte, dass ich seit dem 3. Juli, also an dem Tage, wo meine Frau mit den Töchtern zu mir zog, bis zu meiner Abreise nach Fahrland (am 9. oder 10. Juli) stets in dieser Weise die Thür meines Zimmers geöffnet habe, da ich nach jener Karte vom 8. Juni alle Veranlassung hatte, mich vor einem Ueberfall in Acht zu nehmen. Am 3., 4., 5. Juli habe ich auch Zossenerstrasse in meinem Zimmer geschlafen, habe dann stets die Thüre von innen zugeriegelt und den Revolver (den grossen!) mit in mein Bett genommen. Seit dem 6. bis zum 9. Juli bin ich, weil ich vor Aufregung nicht schlafen konnte, tags und nachts bei Frl. G. gewesen."

An meiner Stubenthür fand ich eine Zeitung und einen Brief, auf dem ich eine blaue 5 (also Strafporto) sah. Ich nahm beides in die rechte Hand so, dass ich es zwischen dem Daumen und und dem Revolver festhielt und so, dass der Revolver dadurch bedeckt wurde, d. h. ich hatte nicht etwa die Absicht, den Revolver zu verdecken, sondern ich musste die linke Hand zum Aufschliessen meiner Stubenthür frei haben und nahm deshalb alles in die rechte Hand. — Ich hörte in der, meinem Zimmer halb vis-à-vis liegenden Küche Geräusche, vermutete meine Tochter Meta und rief: „Meta, ist ausser diesen 5 Pfennigen noch mehr für mich verauslagt?" In diesem Augenblick trat meine Frau aus der Küche heraus und sagte: „Ja, ich habe soeben 6,25 Mark verauslagt, die ich zurückverlange!" Dabei hielt sie mir den in der Hülle, Bl. 44, befindlichen Zettel (vom 30. Juli 1901) hin, sodass ich ihn lesen konnte. Ich wurde schon innerlich sehr erregt über diese Form und dachte mir, meine Frau scheint sich doch wohl nicht geändert zu haben — meine Tochter Meta hatte mir vor einiger Zeit geschrieben, dass sich ihre Mutter geändert hätte. — Ich hielt aber nach Möglichkeit an mich und fragte, da ich ohne Kneifer den Inhalt nicht lesen konnte, wofür denn die 6,20 Mark verauslagt seien. Darauf sagte meine Frau: „Für die Pfändung des Klaviers." Mich ärgerte sehr, dass sie den Zettel festhielt und mir nicht zum Lesen anvertrauen wollte. Ich sagte darauf in aller Ruhe: „Für die 6,20 Mark kann ich nicht aufkommen, da ich die 30 Mark Vorschuss für den Rechtsanwalt sofort bezahlt habe, als ich die Aufforderung bekam, aus dem Klavier würde ja dieser kleine Betrag herauskommen."

„Es mag sein, dass meine Frau durch meine letzte Bemerkung alteriert wurde, sie erwiderte mir: Nun, dann werde ich für die 6,20 Mark das Klavier für mich behalten." Sie riss mir den Zettel dabei aus der Hand, drehte sich um, um nach der am Ende des Korridors links belegenen Wohnstube zu gehen, und sagte dabei:

„Ehebrecherischer Hallunke!"

Da konnte ich nicht mehr an mich halten, stürzte hinter ihr her in die Stube hinein — sie hatte schon beinahe die Stubenthür geschlossen —

fasste sie mit der linken Hand von vorn an den Hals und dann auch mit der rechten Hand um den Hals. Als sie sich mir entwinden wollte und sich nach dem Fenster umdrehte, fasste ich noch einmal fest von hinten zu, aber immer um den Hals. Mein ganzes Augenmerk war wie gefesselt auf ihren Hals gerichtet. Ich dachte garnicht mehr daran, dass ich den Revolver, in dessen Abzugsbügel ich noch immer meinen Zeigefinger stecken hatte, noch in der Hand hielt, sondern mein einziger instinktiver Gedanke ging darauf hin, meine Frau zu erwürgen, ich kam mir in dem Augenblick vor wie ein wildes Tier. Ich warf meine Frau zu Boden mit beiden Händen, die noch am Halse waren; während des Falles hielt sich meine Frau an meinem rechten Arm. Als ich zu Boden kam, lag meine Frau zwischen meinen Knien, ich war, glaube ich, auf meinen rechten Arm gestützt. Meine linke Hand befand sich noch am Halse. Als ich meine rechte Hand, mit der ich immer noch den Revolver hielt, mit einem Ruck freimachen wollte, um nun mit beiden Händen und voller Kraft zu würgen, ging der Schuss los, und durch diesen Knall wurde ich zur Besinnung gebracht; ich lief zum Fenster und jammerte, ging aber sofort wieder zu meiner Frau — die sich, wie ich bemerkte, kaum gewehrt hatte — und sah, dass Blut in ihrem linken Ohre hoch kam Sie lag ganz ruhig da wie im Schlaf, gab allerdings kein Lebenszeichen von sich, und ich vermutete, dass sie nur ohnmächtig sei. Ich suchte nach einem Kissen, um ihren Kopf zu stützen; ob ich mein Vorhaben ausgeführt habe, weiss ich nicht."

„Dann rief ich nach Meta, sie kam aber nicht, ich lief die Treppe herunter in den Hof und rief zwei dort befindlichen Frauen zu, sie sollten mir einen Arzt holen, aber sie verstanden mich offenbar nicht. Dann rannte ich zu meinem Bruder und sagte ihm, er möchte einen Arzt holen lassen: „Ich habe auf Auguste geschossen", oder so ungefähr, ich weiss nicht, was ich in der Erregung gesagt habe. Wir gingen zusammen die Treppe herunter, und ich sagte ihm, er solle alles bezahlen, ich wollte zur Polizei gehen und mich stellen, was ich dann auch that"

„Ich bemerke, es war wohl meine feste Absicht in dem Augenblick furchtbarer Aufregung, meine Frau zu erwürgen. Aber der Schuss ist ohne meine Absicht losgegangen; ich habe allerdings losgedrückt, ohne zu wollen, denn ich will auch heute nicht damit behaupten, dass der Schuss ohne meine Schuld losgegangen ist. Ich habe nur, wie ich ausdrücklich immer wieder betonen möchte, beim Losdrücken nicht auf meine Frau gezielt und bestreite deshalb ausdrücklich, dass ich losgedrückt habe, um sie durch den Schuss zu töten."

Der Grund der Pfändung war, dass über die geringe Hinterlassenschaft der verstorbenen Tochter Cilly ein Gerichtstreit zwischen den Eheleuten entstanden war, in dessen Verlauf K. durch seinen Anwalt die Leistung des Offenbarungseides seitens seiner Frau forderte. Diesen Eid zu leisten, weigerte sich die Frau K. Als Kostenvorschuss verlangte der Anwalt 30 Mk. in einem Brief, den K., weil er sich in der Sommerfrische befand, zu spät erhielt, um eine Pfändung des Klaviers zu verhüten. Die 6,20 M. waren die Kosten der Pfändung.

Die Tochter Meta bekundete, dass die Eltern bis zum Jahre 1893 zusammen gelebt, aber nur das Notwendigste mit einander gesprochen hätten. Einmal sei der Vater der Mutter ohne sichtlichen Grund nachgegangen und habe sie auf den Kopf geschlagen. Ein anderes Mal habe der Vater die Mutter unter den Hals und dann um die Hüften gefasst und sie zur Thür hinausgedrängt.

In Bezug auf die Stelle, wo er schlief, sei der Vater sehr eigentümlich gewesen. Bald suchte er hier, bald da sein Lager auf, liess sein Bett verstellen oder eine Matratze, auf die er schlief, in ein anderes Zimmer legen. Dabei habe er gesagt, er habe nachts keine Ruhe, er sei leberleidend und könne es mit der Frau zusammen nicht aushalten. Er könne nicht für sich stehen, was er noch einmal thun würde. Als er sich dann im Jahre 1893 von der Frau trennte, behauptete er, der Arzt habe ihm erklärt, wenn er nicht an dem Leberleiden zu Grunde gehen wolle, müsse er sich trennen. Gelegentlich eines Besuches bei ihrem Vater habe sie auf seinem

Tisch einen Revolver liegen sehen. Er habe damals geäussert, es graue ihn am Tage vor dem, was er nachts denke.

Wenn er während der drei Tage im Monat Juli auf kurze Zeit nach Hause gekommen sei, habe er die Flurthür schnell aufgeschlossen, sei eiligst in sein Zimmer gegangen und habe sich dort eingeschlossen. Einen Revolver habe sie beim Vater dabei nie gesehen. Die nach dem Flur führende Thür seines Schlafzimmers habe er mit einem Sicherheitsschloss versehen. Die Thür zwischen Schlaf- und Wohnzimmer habe er auf der Schlafzimmerseite mit Blech beschlagen und mit einem Bücherspind, auf der Wohnzimmerseite mit dem Klavier verstellt.

Herr San.-Rat Dr. M., der alsdann mit der Beobachtung und Begutachtung des p. K. beauftragt wurde, stellte den Antrag aus § 81.

Krankengeschichte und eigener Befund.

22. 10. 1901. Gut gebaut. Sieht älter aus, als seinen Jahren entspricht. Pupillen gleich, reagieren gut bei Belichtung. Mässiger Tremor in der Zunge und in den gespreizten Händen. Keine Bewegungsschwäche. Keine Unsicherheit. Beim Stehen mit geschlossenen Füssen und zugemachten Augen kein Schwanken. An den Unterarmen und Unterschenkeln Abstumpfung der Schmerzempfindlichkeit. Starke Nadelstiche werden nicht als schmerzhaft empfunden. Patellarreflex gesteigert. Bauchreflex, Cremasterreflex, Achillessehnenreflex vorhanden. Lungengrenzen etwas ausgedehnt, sonst kein abnormer Befund. Herz gesund, nur leichte Accentuirung des zweiten Aortentons. Temporalarterien geschlängelt, deutlich sichtbar und hart. Puls gut gespannt, regelmässig, nicht beschleunigt. Urin klar, enthält weder Eiweiss noch Zucker. Pat. giebt an, eine Schwester seines Vaters sei geisteskrank gewesen. Ein älterer Bruder sei an Gehirnleiden gestorben.

Pat. weiss, dass er zur Untersuchung auf seinen Geisteszustand sich hier befindet. Er glaubt in einer Nervenheilanstalt zu sein und ist zeitlich ungefähr orientiert.

Am 31. Juli 1901 hat Patient infolge eines Streites seine Frau mit einem Revolver geschossen und ihr eine Kopfwunde beigebracht, sodass sofortiger Tod eintrat. Patient will sich darauf gleich der Polizei selbst gestellt haben. Er hat angeblich geglaubt, seine Frau wolle ihn durch Aerger bis zum Schlagfluss bringen.

23. 10. 1901. Patient giebt an, vor einiger Zeit einen anonymen Brief erhalten zu haben, welcher ihn vor Mord warnte. Er bemerkte auch zwei oder drei Mal, dass ihn ein junger Mann in chokoladefarbigem Anzug verfolgte.

29. 10. 1901. Patient, welcher früher Kaufmann war, ist seit 1874 verheiratet. Seit 1893 lebt er mit seiner Frau nicht mehr zusammen, da er sich mit ihr nicht vertragen konnte. Auf eine Ehescheidung wollte die Frau nicht eingehen. Der Ehe entstammen 3 Kinder, deren ältestes, ein Mädchen von 20 Jahren, bei der Mutter blieb. Beim Patienten selbst lebt der jüngste Sohn, ein Knabe von 16 Jahren, während das zweite Kind, ein Mädchen, Kindergärtnerin ist. Patient ist vermögend, er hat ein Haus und ein Kapital von 40000 Mk.

Er ist sehr redselig und ruhmredig in Bezug auf seine eigene Person. Er sei der beste und weichherzigste Mensch von der Welt und könne kein Thier leiden sehen. Ihm sei z. B. ganz schlecht geworden, als er einmal bei den Kalmüken im Zoologischen Garten ein Pferd habe misshandeln sehen. Er sei zu gut für diese Welt. Mit der ganzen Familie seiner Frau habe er sich so gut vertragen.

Er sei immer nervös gewesen. Als junger Mann habe er oft, wie seine Schwester erzählte, im Bette aufgesessen und hantiert, wovon er nachher nichts wusste. Anfälle habe er nicht gehabt; nur in letzter Zeit seien Wutanfälle bei ihm aufgetreten, auch habe er früher an Ohnmachten gelitten. In einer Anstalt sei er niemals gewesen. Er habe viel Druck auf der Brust und Atembeklemmung gehabt, wenn er erregt gewesen sei. Patient behauptet,

seine Frau habe ihm nach dem Leben getrachtet, sie habe ihm dies direkt ins Gesicht gesagt.

2. 4. 1902. Patient meint, die Alimentationsklage sei nur aus Bosheit von seiner Frau erhoben worden, um ihn zu Tode zu ärgern. Er habe seiner Frau genügende Existenzmittel gegeben, über 5000 Mk. Die Versöhnung habe er in der Absicht vorgeschlagen, um die Frau dazu zu bringen, die Ehescheidungsklage gegen ihn einzureichen. Er wollte sich für den allein schuldigen Teil erklären lassen. Er habe für seine kranke Tochter die Kosten für die Verpflegung im Krankenhause bezahlt. Was sein Schwager Sch. gegen ihn vorgebracht habe, seien alles Unwahrheiten, die widerlegt worden seien. Seine Frau habe das Concubinat durch eine schriftliche Erklärung gestattet, wofür sie von ihm 100 Mk. zur Anschaffung eines seidenen Kleides erhalten habe. In der Klage habe sie zuerst bestritten, dass ein solcher Schein existiere, nachher aber habe sie es zugegeben.

Seine Frau sei ein halbes Jahr älter als er und habe ihn so umgarnt, dass er sie schliesslich geheiratet hätte. Die Hochzeit habe am 17. Juli 1874 stattgefunden. Eine Eintragung in das Kirchenbuch sei tatsächlich nicht erfolgt, sein Vater habe das vereitelt und habe ihm nachher mitgeteilt, er sei ihr gegenüber nicht verpflichtet, nur vor Kindern müsse er sich hüten. Die Frau habe davon gewusst. Im Jahre 1899 sei dann die Ehe nachgetragen worden, auf Grund dessen, dass die Ehe doch eingesegnet war.

Patient behauptet, nie glücklich gelebt zu haben. Er habe zu allem ja gesagt und habe alles thun müssen, sogar die Kinder habe er Nachts besorgt. Sie sei zu bequem gewesen und habe sich um nichts bekümmert; er habe vom Morgen bis zum Abend gearbeitet.

13. 4. 1902. Patient klagt, er habe keine Nachtruhe, sonst gehe es ihm besser. Im April habe er förmliche Wutanfälle gehabt. Vom 3. Juli an, als seine Frau bei ihm wohnte, habe er garnicht schlafen können. Er habe nicht zu Hause gegessen, sondern bei der Familie G., und sei mit seiner Frau überhaupt nicht zusammengetroffen.

Am 6. Juli zog er mit seinem Sohn Erich ganz zu Fräulein G. Am 9. Juli ging er mit dieser und seinem Sohn Erich nach Neu-Fahrland, wo er ein Stückchen Land besitzt. Am 30. Juli kehrte er in die Stadt zurück, um Mieten einzuziehen; er hatte seine Mieter in das Geschäft seines Bruders bestellt. Am 31. Juli ging er in seine Wohnung, um einen Brief zu holen, der für ihn angekommen war, und um seiner Tochter Geld für die Wirtschaft und Taschengeld zu geben. Als er die Wohnung betrat, war alles ganz still. Er vermutete, er würde überfallen werden, weshalb er den Revolver herauszog. Als er dann seine Stubenthür aufschloss, kam seine Frau aus der Küche heraus und verlangte von ihm 6 Mark 20 Pfennige für die Pfändung eines Klaviers. Er weigerte sich, das zu zahlen und wollte das Klavier versteigern lassen. Die Pfändung desselben ging davon aus, dass der Rechtsanwalt seiner Frau seine Gebühren für die Erbschaftsregulierung des Nachlasses der vor kurzem verstorbenen Tochter Cilly geltend machte. Der Nachlass dieser Tochter bestand in Ersparnissen und Schmucksachen.

Die Frau sagte nun auf seine Weigerung, die 6 M. zu bezahlen, dann wolle sie das Klavier für sich behalten. Dieser Ausspruch ärgerte ihn sehr, weil nach seiner Meinung die Pfändung von seiner Frau absichtlich beschleunigt und er garnicht von der Forderung benachrichtigt war. Diese Pfändung war rechtlich zulässig, aber er betrachtete sie lediglich als eine Niederträchtigkeit seiner Frau, sie wollte ihn, meint er, in den Augen anderer herabsetzen durch die Thatsache, dass bei ihm gepfändet worden sei.

Die Frau setzte ihrer letzten Aeusserung die Beschimpfung „ehebrecherischer Hallunke“ hinzu. Darauf ging er auf sie los, verfolgte sie in die Vorderstube, würgte sie, warf sie zu Boden und schoss dabei den Revolver ab. Auch an die nachfolgenden Ereignisse hat er vollständige Erinnerung.

Er meint, seine Frau habe ihn im Sommer 1892 vergiften wollen. Ihm wurde damals oft unwohl nach dem Essen und er bekam Erbrechen. Sein Verdacht wurde dadurch genährt, dass seine Frau, wie er

von den Kindern hörte, extra für ihn allein das Essen zurecht machte. Im April hätte ihm die Portiersfrau erzählt, es lauere Jemand auf ihn; er habe am Kanal auch an mehreren Tagen einen Menschen hinter sich herkommen sehen. Denselben Menschen habe er noch ein paar Mal gesehen. Im Juni habe er eine Karte bekommen, des Inhalts: Hüten Sie sich vor dem Mordbuben Ihrer Frau.

25. 11. 1901. Bei einer nochmaligen Durchsprechung der ganzen Angelegenheit stellt es sich immer mehr heraus, dass K. in den letzten Jahren in steter Furcht vor seiner Frau gelebt hat, er hat sich eingebildet, dass sie ihn umbringen wollte, und ist sogar bei seinem letzten Aufenthalt in Neu-Fahrland immer von der Angst beherrscht gewesen, es könne jemand aus dem Hinterhalt auf ihn eindringen und ihn niederschiessen. Er hat deshalb stets einen Revolver bei sich getragen.

Er trägt beständig jetzt eine Zeitungsnotiz in der Tasche, die er zum Beweis hervorholt, dass ein solcher Mordanschlag sehr wohl möglich sei.

2. 12. 1901. Patient erzählt heute noch, er sei bis zum 1. Juli 1900 noch im Geschäft tätig gewesen und erst dann wegen des Alimentationsprozesses ausgetreten. Er habe nicht mehr arbeiten können, weil er durch den Prozess so verärgert war. Die Frau habe auch nur geklagt, weil sie ihn zu Tode ärgern wollte. Den Revolver habe er seit Mai beständig mit sich herumgetragen, nachdem er gemerkt habe, dass er verfolgt wurde. Seine Frau sei nur in die Wohnung zurückgekehrt, um ihn besser in Händen zu haben. Sie habe zu seinem Bruder gesagt: „Er muss bald krank werden, dann muss er wieder zu mir zurückkehren; denn eine andere wird ihn nicht pflegen.“ Auch in diesem Ausspruch sieht er nur Niederträchtigkeit und teilt weiter mit, dass er seit dem Jahre 1893 fortwährend gemeine anonyme Karten bekommen habe, die er alle seiner Frau zuschiebt.

Im Jahre 1895 sei er ferner wegen einer Sandfuhre verklagt worden, die durch Telephon bestellt sei; diese Bestellung meint er, habe seine Frau gemacht, um ihn zu ärgern.

Im Kontor meldeten sich an einem Tage 4 Mädchen mit der Behauptung, er habe in der Zeitung wegen einer Gesellschafterin annonciert. Auch diese Personen glaubt er von seiner Frau geschickt Seit 1884 habe er mit seiner Frau nicht mehr geschlechtlich verkehrt. 1887 habe er sich erschiessen wollen, Frl. G. sei aber hinzugekommen und habe ihn davon abgehalten.

Patient teilt weiter mit, er habe dem Frl. G. 40000 M. gerichtlich zur Nutzniessung verschrieben. Dafür, dass er durch seinen Verkehr mit der G. seine Frau schwer gekränkt habe, hat er keine Empfindung und behauptet, seine Frau habe auch mit anderen verkehrt. 1888 hat dann seine Frau die oben erwähnte schriftliche Einwilligung zu seinem Verkehr mit der G. gegeben.

Gutachten.

K. steht schon seit vielen Jahren unter dem Einfluss der Idee, dass seine Frau ihm in allen Dingen entgegen wirke und es auf seinen Nachteil und auf die Verkürzung seines Lebens abgesehen habe. Diese Idee ist zum Teil begründet in vielfachen Zerwürfnissen, die er mit seiner Frau seit vielen Jahren gehabt hat. Aber die Art und Weise, wie K. diese Idee in sich verarbeitet und genährt hat, kennzeichnet sein Verhalten entschieden als das eines Paranoikers. Die Ehe des K. hatte von vornherein keine solide Grundlage, wie schon daraus hervorgeht, dass sein eigener Vater die Eintragung dieser Eheschliessung in das Kirchenbuch hintertrieb und dem Sohn sagte, dass er seiner Frau gegenüber nicht verpflichtet sei, wenn er nur darauf sehe, dass er keine Kinder bekäme. Deshalb musste

später — im Jahre 1898 — erst nachträglich die Ehe für gültig erklärt werden. K. selbst stellt die Sache so dar, als ob er von seiner Frau umgarnt und zur Heirat gezwungen worden wäre. Er will selbst in den ersten Jahren mit ihr nicht glücklich gelebt haben; sie sei faul und bequem gewesen. Er selbst habe alles zu tragen gehabt, am Tage angestrengt gearbeitet und dann Nachts noch die Kinder beruhigen müssen.

Wahrscheinlich ist ja diese Darstellung des K. wohl eine einseitig persönliche und entspricht nicht den Thatsachen, aber es ist für seinen Geisteszustand beachtenswert, wie er alles in dem Sinne seiner vorgefassten Meinung umdeutet und darstellt. Er selbst ist der beste und sorgsamste Mann von der Welt; seine Frau ist an allem schuld und hat es von vornherein auf seinen Untergang abgesehen. Im Jahre 1884 hörte nach seiner Darstellung der geschlechtliche Verkehr mit seiner Frau auf. Im Jahre 1887 war er einmal so verzweifelt, dass er sich mit einem Jagdgewehr erschossen hätte, wenn ihn nicht seine Geliebte, Fräulein G., daran gehindert hätte. Im Jahre 1889 ungefähr begann dann auch der geschlechtliche Umgang mit derselben und somit auch die zunehmende Entfremdung von seiner Frau. In seiner wahnhaften Art, die Dinge aufzufassen, zeigt er gar kein Gefühl dafür, wie tief er durch seinen Verkehr mit einer Nebenbuhlerin seine Frau hat kränken müssen. Er behauptet, ohne indessen dafür irgend welche Beweise beibringen zu können, seine Frau habe ihn mit anderen betrogen, beruhigt sich damit, dass im Jahre 1887 seine Frau durch die Unterschrift einer schriftlichen Erklärung ihm ausdrücklich das Recht zuerkannt habe, mit der G. zu verkehren, wofür er ihr 100 Mark zur Anschaffung eines seidenen Kleides zugebilligt hätte. Vom Jahre 1893 an lebten dann die beiden Ehegatten getrennt. K. will aber beständig von seiner Frau chikaniert worden sein, und führt als Beweis dafür eine Menge Einzelheiten an, die er ebenfalls alle in einem bestimmten Sinne zu drehen und zu deuten sucht. Anonyme Zuschriften an ihn sind von seiner Frau ausgegangen. Als er einmal wegen Lieferung einer Fuhre Sandes verklagt wurde, die wahrscheinlich nur irrtümlich an ihn abgesandt wurde, ist es seine Frau, die ihm diesen Tort gespielt hat, um ihm Ungelegenheiten zu bereiten. Als sich im Comptoir bei ihm Damen meldeten, angeblich auf eine Annonce hin, er suche eine Gesellschafterin, glaubt er natürlich, diese seien ihm von seiner Frau geschickt. Ihm wird nun von seinem Schwager, wahrscheinlich nicht ganz mit Unrecht, vorgeworfen, dass er nicht ausreichend für alle Bedürfnisse seiner Frau und Töchter gesorgt habe. Schliesslich kam es zu einer Alimentationsklage seiner Frau gegen ihn. In seiner Auffassung ist diese Klage absolut unbegründet. Er habe stets ausreichend für seine Frau gesorgt, und diese Klage sei nur von seiner Frau eingeleitet worden, weil sie ihm Aerger und Verdruss bereiten wollte, damit er desto früher unter die Erde käme. Dabei giebt er aber zu, dass er

die Nutzniessung von 50000 Mark dem Frl. G. verschrieben habe, und hält sich dazu für vollständig berechtigt, weil sie ihm, wie er sich ausdrückt, ihre Liebe und Jugend geopfert habe. Er ist in seiner wahnhaften Verblendung ausser stande, die Interessen anderer Menschen überhaupt abzuschätzen.

Nun hat K. ferner am 6. Juni 1901 eine anonyme Karte erhalten, worin er vor dem Mordbuben seiner Frau gewarnt wurde. Diesen „Mordbuben" will er auch thatsächlich auf der Strasse gesehen haben, und es hat sich bei ihm die unumstössliche Meinung gebildet, dass ein Mensch in chokoladenfarbenem Anzug, den er auf der Strasse einige Male hat gehen sehen, von seiner Frau ausgesandt sei, um ihm nach dem Leben zu trachten, obwohl ihm alle Beweise dafür fehlen, dass jener Mensch derartige Absicht gegen sein Leben gehabt hat. — Weil seine Frau in der Zeit, wo sie noch mit ihm zusammen lebte, einmal extra für ihn allein etwas gekocht hat und weil es ihm, der übrigens leberkrank war, darnach unwohl geworden war, macht er gleich den Schluss, sie habe ihn damals vergiften wollen. Er behauptet, wiederholt seine Frau um die Scheidung gebeten zu haben, aber seine Bitte sei ohne Erfolg geblieben, weil sie auf seinen frühzeitigen Tod wartete, den sie, wie er behauptet, hauptsächlich dadurch herbeiführen wollte, dass sie ihn zu Tode ärgerte und kränkte. Der Prozess mit seiner Frau endete nun damit, dass sie aufgefordert wurde, wieder mit ihm zusammen zu leben. Das war natürlich von seiner Frau, wie er sich dachte, lediglich zu dem Zweck herbeigeführt, ihn durch Aerger krank zu machen. Seit Mai muss er sich infolge seiner vorgefassten Meinung in einer beständigen Aufregung befunden haben. Er ging nie ohne Revolver aus, immer in der Furcht, von seiner Frau und ihrem Helfershelfer angefallen zu werden. Die eine Thür seines Zimmers hatte er mit Blech beschlagen und von beiden Seiten mit Möbelstücken verstellen lassen, an der anderen hatte er ein Vorlegeschloss befestigt. Selbst als er im Juli in einem Sommeraufenthalt in der Nähe von Potsdam sass, war er nicht sicher, dass jeden Augenblick aus dem Schilf des Flussufers ein „Mordbube" hervorbrechen werde.

Aus dieser krankhaften reizbaren Stimmung heraus ist dann schliesslich die That des K. entsprungen. Er musste am 31. Juli 1901 in die Stadt, um seine Mieten einzuziehen. Er hatte auch alles so eingerichtet, dass er mit seiner Frau nicht zusammenzukommen brauchte. Seine Mietsleute hatte er sich in das Comptoir seines Bruders bestellt. Wegen eines Briefes aber, der aus Versehen in die Wohnung anstatt in das Comptoir gebracht worden war, musste er doch die Wohnung betreten. Er that dies in Furcht und Zagen, mit einem Revolver in der Hand. Das Unglück wollte nun, dass seine Frau, welcher er sonst immer aus dem Wege zu gehen pflegte, aus der Küche heraustrat und ihn an die Zahlung einer kleinen Geldsumme mahnte. Wenn wir K's. Darstellung folgen, so hatte, wiederum auf Veranlassung seiner Frau, ein Rechtsanwalt ein Klavier bei

ihm gepfändet, um seine Kosten zu decken, und die Kosten dieser Pfändung verlangte die Frau von ihm zurück. Natürlich hatte nach seiner Auffassung seine Frau die Sache begünstigt, um ihn durch diese Pfändung in seinem eigenen Hause zu blamieren. Der Rechtsanwalt war beauftragt, die kleine Hinterlassenschaft seiner ältesten Tochter zu verteilen, — denn soweit waren die Eheleute bereits gekommen, dass sie sich selbst über diese geringe Summe nicht einigen konnten. K. war jedenfalls auch durch diesen Vorfall im höchsten Grade gereizt. Wie in Wirklichkeit auch sich die Sache mit der Pfändung verhalten mag, jedenfalls war K. ganz von dem Gedanken beherrscht, von seiner Frau in boshafter Absicht blamiert und gekränkt zu sein. Es entspann sich nun ein Wortstreit, und es ist wohl glaublich, dass die Frau, wie K. behauptet, gegen ihn das Schimpfwort „ehebrecherischer Hallunke“ gebraucht hat. Seine Wut kannte dann keine Grenzen mehr, und er verübte gleich darauf seine verbrecherische That.

Wie aus unserer ganzen Darstellung der Anschauungsweise des K. hervorgeht, war er seit Jahren von der Wahnidee beherrscht, dass seine Frau ihm nach dem Leben trachte und seinen frühzeitigen Tod auf jede Weise herbeiführen wollte. Dieser Wahn hat ihn dazu geführt, alle, auch die geringfügigsten Vorkommnisse, sich so zurecht zu legen, dass sie einen Nährstoff für seine krankhaften Wahnbildungen lieferten. Selbst als seine Frau einmal sagte, er würde wohl nächstens wieder zu ihr kommen, da er krank sei und bei niemandem, als bei ihr Pflege finden würde, sieht er in diesen Worten, die doch zunächst als eine Anteilnahme seiner Frau an seinem Schicksal betrachtet werden müssen, ein Verlangen seiner Frau nach seinem frühzeitigen Tode. Er ist eben infolge seiner krankhaften Idee ausser stande, die Dinge unbefangen zu sehen, kommt so zu einer vollständigen Verkennung der Absichten anderer, denkt sich in eine masslose lächerliche Furcht und Angst für seine eigene Persönlichkeit hinein und verliert jedes Gefühl für eigene Verschuldungen und Fehlgriffe. Aus dem krankhaften Ideenkreis heraus ist die That ausgeführt, und wir können sie somit nicht als die Handlung eines normalen Menschen betrachten.

Wir kommen somit zu dem Schluss, dass K. die That, wegen derer er unter Anklage steht, in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit begangen hat, durch welchen im Sinne des §51 seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Fall 2. 1894.

Gr., Johann Friedrich. Mordversuch gegen seine Frau. Periodisch wiederkehrende paranoische Zustände seit vielen Jahren. In einem solchen Zustand, der durch besondere Umstände noch verschlimmert war, führte er die Tat aus.

Gr. hatte sich auf das Altenteil zurückgezogen und wurde von seinen Kindern schlecht behandelt (König Lear). Exculpiert. Verfahren eingestellt.

Vòrgeschichte.

Am 25. Mai 1894, abends 9 Uhr, versuchte der Altsitzer Johann Friedrich Gr., geb. 23. Februar 1832, auf Seddin-Wall bei Schmöckwitz seine Ehefrau und hierauf sich selbst durch mehrere Revolverschüsse zu töten.

Der Hergang mit seiner näheren Vorgeschichte ist folgender:

Der Angeklagte lebte auf der seiner Ehefrau gehörigen, 9 Morgen grossen Insel Seddin-Wall in einem kleinen Häuschen (2 Zimmer, 1 Kammer, Küche, darüber Bodenraum) als Bauer und vom 1. Januar 1894 ab als Altsitzer mit seiner Frau bei seinem ältesten Sohne Friedrich, welcher mit seiner Schwester Auguste Gr. durch Kaufvertrag vom 28. November 1893 und Altenteilskontrakt, lautend vom 1. Januar 1894, das Anwesen und die betreffende Verpflichtung übernahm. Der alte Gr. blieb zunächst allein auf dem Gute und leitete die Wirtschaft mit seiner Frau und zwei jüngeren Kindern Sophie und Otto. Am 15. März 1894 zog Friedrich Gr. mit seiner Frau Bertha ganz aus Berlin nach Seddin-Wall und übernahm seinen Anteil, indess der Vater denjenigen seiner Tochter Auguste bewirtschaftete. Während die alte Frau Gr. das Gut nur dem Sohn F. übertragen wollte, hatte der alte Gr. es durchgesetzt, dass das Gut beiden Kindern gemeinsam übertragen ward. Die alten Gr. bewohnten mit den Kindern Sophie (17 J.) und Otto (18 J.) die eine Stube, während das Ehepaar Fr. Gr. (mit einem 2jährigen Kinde) die anderen Räume bewohnte.

Wie aus allen Zeugenaussagen sicher hervorgeht, hat der alte Gr. von jeher sehr oft Streit mit seiner Frau gehabt und sie häufig geprügelt. Ebenso sind Streitigkeiten mit dem Sohne Friedrich früher vorgekommen, wobei dem Vater Gr. einmal seiner Angabe nach zwei Rippen zerbrochen wurden, was der Sohn Fr. indes bestreitet. Friedrich wurde übrigens im Februar 1894 wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt zu 3 Wochen Gefängnis verurteilt.

Es bestand fortwährend Streit des alten Gr. mit seiner Ehefrau, von der er nicht einmal Kaffee mehr gekocht bekam, sodass er sehen musste, ihn sich selbst zu kochen. Vom 1. Pfingstfeiertage an ass er auch allein für sich. Von der alten Frau Gr. soll ihm mitunter noch etwas angeboten worden sein, im übrigen liessen ihn die anderen Familienangehörigen eingestandenermaassen ganz für sich sorgen. Er lebte von Kaffee, Wasser und Brotsuppe, die er sich selbst bereitete.

Am Montag, den 21. Mai, kam es zu Streitigkeiten wegen Brennholz, das auf dem Hofe lag, zwischen dem alten Gr. und seiner Schwiegertochter Bertha. Er soll sie nach ihrer (von ihm bestrittenen) Angabe beschimpft und eine „echte alte Herumtreibersche“ genannt haben. Schliesslich äusserte er zugestandenermaassen, er werde sich einen Revolver kaufen, worauf seine Schwiegertochter sagte, er solle sich selbst damit erschiessen und ihn angeblich antworten hörte: „Erst kommen andere dran“, während er später angab, gesagt zu haben, dass er den Revolver zu eigenem Schutz haben wolle. Am nächstfolgenden Tage, den 22. Mai, als der alte Gr., der nach Berlin gefahren und am 21. abends nicht nach Hause gekommen war, aus Berlin zurückkam, stellte Fr. Gr. seinen Vater wegen der Tags zuvor passierten Szene mit seiner Frau zur Rede. Gr. senior lag schon zu Bett; auf dem Fensterbrett lag neben ihm ein Brotmesser. Der alte Gr. erhob sich, setzte sich auf die Bettkante und ergriff das Messer, angeblich um seinem Sohne zu zeigen, dass er sich vor ihm nicht fürchte. Der Sohn zog sich zurück. Die alte Gr. suchte ihr Nachtlager für diese Nacht in der Stube des Sohnes, weil sie sich vor ihrem Mann fürchtete. Am 23. gingen die alte und die

junge Gr. zum Amtsvorsteher, beschwerten sich über den alten Gr. und gaben an, dass sie den alten Gr. für stellenweise nicht ganz zurechnungsfähig hielten. Denselben Vormittag ging der alte Gr. nach Cöpenick, um eine von ihm gepachtete Wiese an den Gastwirt H. in Gosen abzutreten. Gleichzeitig verkaufte er diesem eine für 45 Thaler gekaufte Kuh für 30 Thaler; dieselbe gehörte seiner Ansicht nach ihm und seiner Tochter Auguste, nach Ansicht des Sohnes Fr. jedoch diesem. Den Handel leitete der alte Gr. erst auf dem gemeinsamen Rückweg von Cöpenick nach Gosen mit der Bemerkung ein, dass er nichts zu essen und zu leben habe; in einer unterwegs aufgesuchten Wirtschaft wurden sie einig, und der alte Gr. übergab am gleichen Nachmittag in Seddin-Wall dem H. die Kuh, trotzdem die beiden Frauen Gr. Einspruch erhoben haben wollen. Gr. begleitete den H., liess sich von diesem die 30 Thaler auszahlen und blieb bis 8 Uhr abends bei ihm. Während der ganzen Zeit erzählte er nichts davon, dass er sich am Vormittag in Cöpenick einen Revolver für 9 Mark gekauft hatte, einen nicht besonders gut gearbeiteten 9 mm-Lefaucheux-Revolver mit Patronen, welche bei späterer Untersuchung nur eine schwache Pulverladung aufwiesen, aber durchaus geeignet waren zu tödlichen Verletzungen. Erst etwa um 11 Uhr abends kam der alte Gr. nach Hause, klopfte ans Fenster und wurde eingelassen, nachdem ihm von Fr. die Lampe angezündet worden war. Als sich der Alte auszog, sah die Tochter Sophie, wie er einen Revolver ins Bett legte, stand auf und sagte es dem Friedrich im Nebenzimmer. Dieser band nun die nicht verschliessbare Stubenthür fest zu. Gegen ½1 Uhr glaubten ihn die beiden an der Stubenthür rütteln zu hören und dann an dem Fenster der dunklen Stube stehen zu sehen. Das Ehepaar Gr. und die alte Gr. verliessen um ½1 Uhr nachts das Haus durchs Fenster und begaben sich nach dem Gasthaus von Rippekohl in Schmöckwitz. Am anderen Vormittag begaben sich die Eheleute Gr. junior zum Amtsvorsteher, und Fr. Gr. stellte gegen seinen Vater Strafantrag wegen Bedrohung und Diebstahl (die Kuh). Der alte Gr. bestritt sowohl dem zu ihm gekommenen Gemeindediener, als auch nach Vorladung dem Amtsvorsteher gegenüber den Besitz eines Revolvers. Nach seiner eigenen Angabe hielt er denselben, und zwar mit voller Ladung, tagsüber in dem Schauer verborgen. An diesem Tage war kein Streit mehr. Abends packte der alte Gr. seine Bettstücke zusammen und zog damit auf den vom Hof aus mittels Leiter zugänglichen Heuboden. Am anderen Morgen kam der alte Gr. seiner Schwiegertochter, die das aus Furcht verschlossene Haus aufmachte, mit dicken Augen entgegen und beklagte sich. Den ganzen Tag über lief er still auf der Insel umher, umkreiste namentlich seine Ehefrau bei ihrer Arbeit auffällig. Nach seiner Angabe sind von Seiten der Angehörigen dabei die Worte gefallen: „Der muss nach Rummelsburg, nach Plötzensee", was ihn aufbrachte. Gegen Abend zog er sich auf dem Heuboden seine Stiefel an. Als sein Sohn gegen 7 Uhr von seiner Arbeit nach Hause kam mit dem kleinen der beiden vorhandenen Kähne, liess er diesen durch seinen 14jährigen Bruder Otto festbinden. Bald kam dieser mit der Nachricht ihm nachgelaufen, der Vater habe den Kahn wieder losgebunden und in den See gestossen. Fr. und Otto Gr. holten jetzt den Kahn sofort wieder zurück. Aber nach kurzer Zeit erfuhr Fr. wieder von seinem Bruder, dass der Kahn losgebunden und vom Ufer abgestossen sei. Er ordnete nun an, dass die alte und die junge Frau und die Sophie Gr. sofort nach dem grossen Kahn, dessen Anlegestelle auf der anderen Seite der Insel war, gehen sollten; dort sollten sie vom Ufer ablegen und ihn erwarten, bis er mit Otto in dem kleinen Kahn von der anderen Seite herüberkomme. Die 3 Frauen folgten, fanden aber den grossen Kahn sehr fest mit umständlicher Verknotung angebunden. Mit Lösung des Knotens beschäftigt, sahen sie den alten Gr. herankommen. Er zog aus dem Stiefelschaft den Revolver und gab aus unmittelbarer Nähe eine Anzahl Schüsse, nach seiner Angabe 3, auf seine Frau ab, welche in dem Kahn sich befand und denselben verlassend die Flucht ergriff. Nach Angabe der Bertha Gr. soll er seine Frau an der Hand hinter sich hergezogen und so die letzten Schüsse abgegeben haben. Die Schüsse gingen gegen das Ohr (ganz leichter Streifschuss), gegen die Brust (pfenniggrosse, blaurot verfärbte

Beule unter undurchbohrtem Hemd) und nach dem Gelenk zwischen linkem Daumen und Hand, aus dem am anderen Tage die Kugel herausgezogen wurde. Bei dem Schuss auf die Brust muss der Revolver geradezu auf die Brust gesetzt gewesen sein. Die alte Gr. lief nun am Wasser entlang dem Sohn Fr. entgegen. Gr. ging nach dem Hof zurück, indes Fr. Gr., der dann herankam, sämtliche Angehörigen in dem grossen Boot unterbrachte und, das kleine Boot im Schlepptau, nach Schmöckwitz hinüberfuhr. Der alte Gr. gab auf sich selbst zwei Schüsse gegen die rechte Schläfe ab, lud dann und schoss sich noch einmal vor die Stirn und zweimal vor die Brust. (An der rechten Schläfe etwa 6 cm langer Schusskanal auf dem Knochen, auf der Stirn Hautwunde ohne Knochenverletzung, auf der Brust zwei Beulen von gleicher Beschaffenheit wie bei seiner Frau.) Als alle diese Schüsse keinen Erfolg hatten, ging er ins Haus zurück, machte dort Aufzeichnungen. Er schrieb: „Es ist nicht mehr auszuhalten, Sie haben sich beredet, dass ich zu gehorchen habe, der wird so lange getressiert bis er muss das Leben nehmen den Verkaufen wir und ziehen wieder nach Berlin. Ich habe 17 Kinder gehabt und ehrlich durchgebracht und muss mich so behandeln lassen. Ich habe für 6 Thaler Dung gekauft, 17 Scheffel Kartoffel, 5 Scheffel Mehl ohne den anderen Kram, ich habe alles bis Pfingsten erhalten und alles gute gedacht. Ihr müsst immer Geld gleich angeben, was Ihr geborgt habt in einem Kalender“ und brachte sich dann 3 Schnitte mit dem Rasiermesser in den linken Arm bei (zwei tiefe am Handgelenk, eine Fleischwunde am Oberarm). Als dies auch nicht zum Ziel führte, begab er sich ans Ufer und erwartete die Polizei, worauf er sich ohne Widerstand fesseln und den Revolver abnehmen liess.

Am 23. Oktober cr. wird beschlossen, den p. Gr. auf seinen Geisteszustand in der Königl. Charité auf die Dauer von höchstens 6 Wochen beobachten zu lassen.

Krankengeschichte und eigene Beobachtungen.

Das Aussehen des Patienten entspricht seinem Alter von 62 Jahren. Der Haarwuchs ist nicht sehr dicht, mit wenig grauen Haaren untermischt. Die Schläfenarterien sind geschlängelt. Der Radialpuls ist hart, und man zählt 84 Pulsschläge in der Minute. Die Lungengrenze ist fast allgemein nach unten gerückt, doch ist kein anormales Geräusch zu hören.

Die Herztöne sind rein. Der Urin ist frei von Eiweiss und Zucker.

Linke Pupille ist weiter wie rechte Pupille. Lichtreflex vorhanden. Kniescheibensehnenreflex auszulösen. Ueber der rechten Schläfe eine 3 cm lange Narbe, dann eine kleine Narbe auf dem linken Scheitelbein, in der Mitte der Stirn und auf der Brust in der Herzgegend mehrere kleine Narben, endlich zwei Narben am linken Handgelenk und eine Narbe am linken Oberarm.

Pat. klagt zeitweise über Reissen in der linken Seite, dann auch über Kopfschmerz, der besonders durch Kälte hervorgerufen wird. Es wird deshalb für ihn aus Musselin eine Mütze zurecht gemacht, die ihm Erleichterung verschafft. Ferner giebt er an, dass ihm zuweilen schwindlig wird, als ob er umsinken müsse. Er habe schon 3 mal Schwindelanfälle gehabt, einmal bei seiner Trauung, dann vor 17 Jahren bei der Hochzeit seines Bruders und endlich vor 6 Jahren in der Nacht, als er aufgestanden war, um Urin zu lassen.

Ueber das Verhalten des Patienten auf der Abteilung ist im allgemeinen zu berichten, dass er sich vollständig in die Ordnung fügte. Seine Stimmung war wohl etwas deprimiert, indessen verkehrte er doch mit anderen Kranken und half auch zuweilen den Wärtern bei der Arbeit. Seine Aeusserungen waren stets zusammenhängend, klar und verständlich. Eine Schwäche der Intelligenz ist nicht beobachtet worden. Patient fällte ganz richtige Urteile über die Patienten seiner Umgebung und schilderte treffend deren Eigenschaften. Seine Briefe, die er schrieb, waren für den Grad seiner Bildung verhältnismässig gut geschrieben, auch gut stilisiert. Die Briefe an seinen Rechtsanwalt enthielten sachgemässe Ausführungen. In den Briefen an seine

Angehörigen hingegen kamen melancholische Ausdrücke vor. So schreibt er an seine Frau:

Ein Gruss aus dem Grabe.

Berlin, den 29. November 1894.

Ich Gratuliere dich zu dein Geburtstag das Du deine Lebenszeit noch einmahl so lange verlebst wie Du bis jetzt hast, trotz dem das Du mich Lebend begraben hast, so denke ich doch an Dich recht oft, sogar denke ich an den Schwur oftmahls, wo wir uns beide verschworen haben, den ich mit ein guten Gewissen geleistet habe das ich für dich Lebe und Sterbe, und du hast mich Beschworen dich Stets wie es eine Frau zu kommt gegen mich zu betragen, das hast Du auch bewiesen, nicht erwartet meinen Tod sondern Lebend begraben. aber kenst Du den, der Himmel und Erde gemacht hat, der alles vergeltet mit dem Mass damit mann misst, bekommt mans wieder, aber ein Eingerittelt Mass. es Grüsst dich in der Aufrichtigkeit dein gewesener Lebengefährter

Friedrich Gr.

Patient war unterrichtet über den Zweck seines Aufenthaltes in der Charité.

Wir geben im nachstehenden seine eigene Aussage über sein Vorleben und insbesondere über die Ereignisse wieder, welche zu seiner gerichtlichen Verfolgung beigetragen haben. Patient ist seit 30 Jahren mit seiner jetzigen zweiten Frau verheiratet. Aus dieser Ehe sind 17 Kinder entsprossen, von denen 9 noch leben. Er habe nur im Anfange der Ehe mit seiner Frau glücklich gelebt. Schon nach 4 Jahren habe er mit seiner Frau Streit bekommen, weil sie sich mit seinem Bruder eingelassen habe. Gemerkt habe er den Ehebruch, weil sie sich verplappert habe. Er habe damals 4 Wochen nicht schlafen können.

Dann habe er sich schwer darüber geärgert, weil sein Sohn Friedrich aus der Lehre geschickt wurde vor der Zeit und gegen seinen Willen auf das Betreiben seiner Frau. Dann habe ihn die Frau im Stich gelassen, als er zwei Rippen gebrochen hatte, und ihn in die Pflege seiner ältesten Tochter gegeben.

Vor 5 Jahren endlich hätten ihn seine Kinder schlecht behandelt, als er darüber erbost war, dass seine Frau zu einer seiner Töchter gegen seinen Willen gegangen sei. Im Verlauf des daran anschliessenden Streites sei er von den Kindern überfallen und zu Boden geworfen worden. Irgend welche erbliche Krankheiten, insbesondere Nervenkrankheiten, sind in seiner Familie nicht vorgekommen. Von seinen Kindern waren zuletzt auf dem Besitze mit ihm zusammen sein Sohn Friedrich mit seiner Frau, seine Tochter Sophie, 17 Jahre alt, sein Sohn Otto, 14 Jahre alt. 6 Kinder sind auswärts, 1 Tochter in Amerika, 2 Töchter und 2 Söhne in Berlin.

Schon vor 26 Jahren habe er sein Gut der Frau übertragen. Er habe es damals, wie er sich ausdrückt, sehr stark auf der Brust gehabt, viel Auswurf von sich gegeben, welcher mit Blut untermischt war. $2^1/_4$ Jahr sei er so krank gewesen und war zeitweise bettlägerig. Weil er in diesem Zustande glaubte, dass er nicht mehr lange leben würde, habe er jenen Schritt gethan. Auf das Vorhalten des Arztes, warum er dann nicht das Gut seiner Frau unter der Bedingung verschrieben habe, dass es ihr nur dann gehören sollte, wenn er sterbe, meint er, das wäre wohl allerdings besser gewesen.

Den Altsitzvertrag behauptet er nicht freiwillig abgeschlossen zu haben; man habe ihm das Gut „abgedrängelt“. Seine Frau sei damals krank gewesen und habe ihm zugeredet, das Gut den Kindern zu überlassen. Auch sein Sohn Friedrich sei oft herübergekommen, um darauf einzuwirken, dass er das Gut den Kindern überlasse. Gleich nachdem die Uebergabe erfolgt war, sei seine Frau aufgestanden. Er glaube daher, dass seine Frau sich nur verstellt habe, um einen Druck auf ihn auszuüben. Seinem Sohne Friedrich habe er das Gut ungern überlassen wollen, da derselbe keine

Neigung zur Landwirtschaft hatte und auch dessen Frau nichts von der Landwirtschaft verstand. Er selbst behauptet, noch sehr arbeitstüchtig zu sein und das letzte Jahr die Landarbeit auf dem Gute ganz allein durchgesetzt zu haben und will noch nach der Uebergabe des Gutes den grössten Teil der Arbeiten besorgt haben und zwar denjenigen Teil, welcher seiner Tochter Auguste zugefallen war.

In dem Altsitzvertrage war angenommen, dass er und seine Frau in dem Hause wohnen sollten, und dass er das Essen sowie reine Wäsche geliefert bekam. Gleich nachdem nun sein Sohn Friedrich, der bis dahin wo anders wohnte, zugezogen war, sei der Zank losgegangen. Schon in der zweiten Woche habe sein Sohn Friedrich vom Verkauf des Gutes gesprochen. Das habe ihn sehr geärgert, denn wenn er auch 1000 Thaler, wie sein Sohn gesagt habe, infolge des Verkaufs erhalten sollte, so war dies zu wenig, um zu leben, denn nur für die Wohnung hätte er bei fremden Leuten im billigsten Falle 30 Thaler pro Jahr bezahlen müssen.

Sein Sohn habe ihm einmal auch den Vorwurf gemacht, er habe mit seiner Frau verkehrt. Das schliesst er daraus, dass sein Sohn gesagt habe, was er mit seiner Frau vorhabe.

Bei den fortwährenden Zwistigkeiten kam es so weit, dass er seit Pfingsten ganz allein essen musste. Sein Sohn habe schon in Berlin gesagt, wenn er das Gut bekomme, so müsse sein Vater fressen, was er kriege. Seit Pfingsten hätte keiner mehr für ihn gekocht, so dass er ganz allein für sich leben musste. Er habe die Milch getrunken von der Kuh, die zum Teil seiner Tochter Auguste gehörte, Brot und Fett schaffte er sich selbst an, denn er habe bares Geld durch Rohrverkauf erzielt. Kaffee habe er sich nicht mehr kochen können, da der stets brennende kleine Ofen im Zimmer besetzt war, und der Herd in der Küche, an dem er hätte kochen können, kalt dastand, und er selbst erst Feuer habe machen müssen. Kein Mensch habe auch mehr mit ihm geredet. Er sei durch diese Behandlungsweise ganz von Sinnen gekommen. Er habe sich so geärgert, dass er überhaupt nichts habe essen können und habe den Entschluss gefasst, sich das Leben zu nehmen. Er habe gemeint, seine Kinder wollten ihn bei Seite schaffen durch schlechte Behandlung. So wolle er die Kuh, von der er behauptet, dass sie bald ihm, bald seiner Tochter gehöre, verkaufen und mit dem Geld zu seiner Tochter Auguste nach Berlin gehen.

Er habe zu diesem Zwecke mit dem grossen Kahne abfahren wollen und habe den kleinen Kahn absichtlich ins Wasser gestossen, damit man ihm nicht nachsetzen könnte. Als er nun bemerkte, dass seine Familienangehörigen den grossen Kahn, den er fest angebunden hatte, losmachen wollten, da sei er aus dem Hause herausgestürzt, und es sei dann so gekommen, dass er mit dem Revolver geschossen habe. Gleich nachdem er auf seine Frau die Schüsse abgegeben, habe er auch gegen sich selbst zwei Schüsse auf die Brust, einen gegen die Stirn abgefeuert, und als dies nicht zum Ziele führte, sich die Pulsadern und den linken Arm mit dem Rasiermesser aufgeschlitzt.

Er sei am nächsten Tage festgenommen worden, und auch im Gefängnis seien seine Gedanken weggewesen, er erinnert sich nur, dass zwei Leute zu seiner Bewachung da waren.

Ueber das Vorleben des Patienten hat dessen Tochter Auguste folgendes angegeben:

Die Tochter ist seit 1888 in Berlin, war aber in der letzten Zeit wiederholt zu Hause gewesen, das letzte Mal im Jahre 1891. Sie habe die Eltern wiederholt unterstützt. Ihren Bruder bezeichnet sie als „mucksch". Vater und Mutter hätten sich oft gestritten. — Wenn der Vater viel getrunken hatte, was früher öfter vorkam, als in der letzten Zeit, so war er sehr reizbar. Es durfte ihm kein Mensch zu nahe kommen, man durfte ihn nicht mit „Bravour" anreden. Sehr oft klagte er über Kopfschmerzen. Manchmal, auch wenn ihm kein Mensch etwas gethan hatte, ging er für sich hin, liess den Kopf hängen und redete kein Wort. Dies dauerte oft mehrere Tage. — Auch bei ihrer letzten Anwesenheit im Jahre 1891

wunderte sich die Tochter über sein seltsames Benehmen, er war damals auch schweigsam und fing auf einmal an wie ein „Blitz“ zu toben.

Die Frau, welche zur Zeit in Gosen wohnt, giebt an, dass sie seit 31 Jahren mit ihrem Manne verheiratet sei. Sie behauptet, dass ihr Mann wiederholt Schwindelanfälle gehabt habe. Auch sei es richtig, dass das Gut vor 26 Jahren ihr verschrieben worden ist, weil der Mann damals sehr schwer krank gewesen war. Ihr Mann habe schon früher seine „Anfälle“ gehabt. Schon in der ersten Zeit ihrer Verheiratung sei es vorgekommen. Einen Zusammenhang dieser Anfälle mit übermässigem Trunk bestreitet sie. Er habe nur getrunken, wenn er einmal ins Dorf gegangen wäre. — Fast alle Jahre zweimal hatte er seine Zustände gehabt, dann sei er 14 Tage ganz still gewesen. Kein Mensch durfte ihm zu nahe kommen, er tobte, ass und trank nicht, so dass die Frau sich wunderte, von was er lebe. Was in ihm in diesen Anfällen vorging, darüber habe er niemals gesprochen. Er nahm dann auch gewöhnlich in diesen Anfällen seine Betten auf den Heuboden und hat dort geschlafen. Während dieser Zustände habe sie schon früher Todesangst ausgestanden.

Die Frau bestreitet entschieden, dass sie ihrem Manne untreu gewesen ist, das sei ein Wahn ihres Mannes.

Viel gearbeitet habe ihr Mann nicht, das meiste habe sie machen müssen, doch habe er die Arbeiten angeordnet.

Er selbst sei für den Altsitzersvertrag gewesen, sie war dagegen entgegengesetzter Ansicht. Gleich nach dem 1. Januar habe ihr Mann ihrem Sohne allen Schabernack gespielt. Er sei der Meinung gewesen, dass Dinge ihm gehörten, die nach dem Vertrag nicht sein Besitztum waren. So meinte er, dass das Holz, das aufgeschichtet auf dem Hofe lag, ihm gehöre. Auch die Kuh, die er verkauft habe, hätte zum Inventar des Gutes gehört.

Da der Mann gegen die Schwiegertochter sehr heftig gewesen ist und sie „Herumtreibersch“ genannt habe, so stellte ihr Sohn ihren Mann deswegen zur Rede mit den Worten „Was hast Du mit meiner Frau vorgehabt“? Von einem Verkehr ihres Mannes mit ihrer Schwiegertochter kann keine Rede sein, da sich die Worte ihres Sohnes nur auf die Schimpfwörter bezogen.

Es sei nicht wahr, dass ihrem Manne kein Essen gekocht wurde. Er kam nicht zu Tisch, wenn er aufgefordert wurde, schälte sich seine Kartoffeln selbst und kochte selbst. Sie habe ihm wiederholt ohne Erfolg angeboten, für ihn zu kochen. Der Sohn Friedrich habe bis zu seiner Militärzeit Eltern und Geschwister erhalten müssen. Das Gut war so verschuldet, dass es verkauft werden musste.

Gutachten.

Der Altsitzer Franz Gr. leidet seit vielen Jahren an periodisch wiederkehrender Geistesstörung. Nach den Angaben der Frau, mit denen auch die Angaben der Tochter übereinstimmen, tragen diese Anfälle einen ganz bestimmten Charakter. Fast jedes Jahr zweimal ist es vorgekommen, dass Gr. auf einmal ganz still wurde und ohne ein Wort zu reden mit mürrischem, finsteren Gesichtsausdruck und gesenktem Kopf herumging und dabei nichts ass und trank, sodass die Frau sich wunderte, von was er lebte. Er vermied dann jeden Verkehr mit seiner Familie. Auch schon in den ersten Jahren der Ehe ging er dann von der Frau, nahm seine Betten und schlief auf dem Heuboden. In solchem Zustande durfte ihm kein Mensch zu nahe kommen, man durfte ihn nicht mit „Bravour“ anreden. Wie ein „Blitz“ fing er an zu toben.

Seine Frau stand oft dabei Todesangst aus, und oft kam es auch vor, dass Gr. seine Frau schlug. Bis 14 Tage lang hielten diese Anfälle an.

Nach der Tochter wurden die beschriebenen Anfälle durch übermässiges Trinken veranlasst, die Frau aber behauptet bestimmt, Gr. habe doch nur selten getrunken, wenn er ins Dorf ging. Die erwähnten Zustände seien aber sehr häufig aufgetreten ohne vorausgegangenen Trunk.

Den letzten Anfall dieser Art sah die Tochter im Jahre 1891 während ihrer Anwesenheit auf Seddin Wall. Die Frau giebt weiter an, dass sie nie habe erfahren können, was in diesen Anfällen in ihrem Manne vorging. Wir wissen es aber jetzt, in welche Gedankengänge sich Gr. in solchen Zuständen akuter Verstimmung verlor. Er bildete in dieser Zeit wahnhafte Ideen aus, die er dann zum Teil in der anfallsfreien Zeit aufgab, zum Teil aber in seinem Innern bewahrte, sodass auch heute noch Wahnideen, die in früheren Jahren entstanden sind, bei Gr. nachgewiesen werden können.

So behauptet Gr. uns gegenüber, seine Frau habe nach 4 Jahren der Ehe mit seinem Bruder geschlechtlichen Verkehr unterhalten, was die Frau, welche einen vertrauenerweckenden Eindruck macht, mit Entrüstung ganz entschieden bestreitet. Dagegen spricht ja auch, dass Gr. in der Ehe mit seiner gegenwärtigen Frau 17 Kinder zeugte, dass Gr. selbst angiebt, er habe den Ehebruch seiner Frau nur daran gemerkt, weil diese sich verplappert habe, und endlich, dass Gr., worauf wir noch zurückkommen werden, noch in jüngster Zeit eine ganz ähnliche falsche Idee produziert hat. Wenn man fernerhin die Darstellung des Gr. von den Vorgängen, welche schliesslich mit einem Verbrechen endeten, vergleicht mit denjenigen Angaben, welche seine Frau macht, so lässt sich eine Reihe von falschen Vorstellungen oder Wahnideen bei Gr. feststellen.

Der Altsitzervertrag, so führt Gr. aus, sei ihm abgedrängelt worden durch seine Frau und seinen Sohn Friedrich. Seine Frau habe damals krank im Bett gelegen und ihm zugeredet, er möge doch das Gut seinem Sohn Friedrich übertragen. Schliesslich habe er ihrem Zureden nachgegeben. Nur durch seine Bemühungen sei die eine Hälfte des Gutes seiner Lieblingstochter Auguste zugefallen.

Gleich nach Abschluss des Vertrages sei seine Frau wieder aufgestanden; sie habe sich also vorher blos verstellt, um ihn zur Uebergabe zu bringen. Hören wir dagegen die Frau, so ist Gr. derjenige gewesen, welcher selbst den Vertrag gegen ihren Wunsch betrieben hat, und sie selbst war vollkommen einverstanden mit der Zuteilung der einen Hälfte an die Tochter. Weiter hören wir von Gr., dass seine Frau und seine Kinder ihm vom ersten Pfingstfeiertage an jede Kost vorenthalten hätten, dass er nur von Wasser und Brotsuppe habe leben müssen und von der Milch einer Kuh, die nach seiner Darstellung sein und

seiner Tochter Auguste Eigentum war. Kaffee habe er sich kaum kochen können, da der einzige in der Wohnstube stehende brennende Ofen fortwährend von seinen Angehörigen benutzt wurde. Die Frau führt dagegen übereinstimmend mit ihren Kindern an, ihr Mann habe auf einmal plötzlich, kurz vor Pfingsten sich ganz von der Familie getrennt, sei nicht mehr zum Essen gekommen, wenn er gerufen wurde und habe auch ihr Anerbieten nicht angenommen, für ihn allein zu kochen, ähnlich wie er das auch schon in früheren Zeiten gemacht hatte.

Gr. erzählt uns, sein Sohn Friedrich habe ihm geschlechtlichen Verkehr mit seiner Schwiegertochter vorgeworfen. Diese sonderbare Idee des Gr. lässt sich wohl auf die Worte zurückführen, mit denen der Sohn den Vater zur Rede stellte, weil dieser seine Frau „Herumtreibersche" geschimpft hatte. Der junge Gr. begann seine Auseinandersetzung mit den Worten: „Was hast Du mit meiner Frau vorgehabt." Daraus hat Gr. die wahnhafte Umdeutung gemacht, Friedrich glaube, er stehe mit seiner Frau in geschlechtlichen Beziehungen. Eine ähnliche Wahnbildung also, wie sie bei Gr. schon früher vorgekommen ist, als er den Aeusserungen der eigenen Frau entnehmen wollte, sie habe sich mit seinem Bruder eingelassen.

Gr. bringt endlich ganz sonderbare Ideen vor über die Besitzverhältnisse, welche schon von vornherein unbegründet erscheinen und nach Erwägung der Sachlage und Exploration der Frau direkt als Wahnideen bezeichnet werden müssen. Eine Kuh auf dem mit sämtlichem Inventar vergebenen Gut soll ihm noch gehören, und er verkaufte schliesslich diese Kuh, um seinem krankhaften Ideengang folgend mit dem Erlös zu seiner Tochter Auguste nach Berlin zu fliehen. In ähnlicher Weise hatte er auch von anderen Gegenständen, die auf dem Gute waren, behauptet, sie seien noch sein Besitztum. So beanspruchte er noch für sich einen Holzstoss, welcher auf dem Hofe lag.

Offenbar war Gr. nicht imstande, sich in die Thatsache der vollzogenen Uebergabe des Gutes an die Kinder mit allem, was darauf war, zu finden und behauptete offenbar in wahnhafter Urteilstäuschung, diese Dinge seien sein Eigentum geblieben. Auch sein beständiges Misstrauen gegen seinen Sohn Friedrich gehört wohl zu seinen wahnhaften Ideen, obwohl nicht bestritten werden soll, dass dieser Sohn durch sein „mucksches" Wesen, wie die Schwester sagt, und durch pietätlose Aeusserungen zu dem Misstrauen seines Vaters Anhaltspunkte gegeben hat.

Andererseits aber wieder hat gerade dieser Sohn nach der Behauptung des alten Gr. bis zu seiner Militärzeit unausgesetzt für die Erhaltung der ganzen Familie gearbeitet, d. h. einen Teil des Lohnes, den er auswärts verdiente, nach Hause geschickt. Gr. betont wohl auch in einer gewissen wahnhaften Ueberschätzung seine eigenen Arbeitsleistungen.

Während er noch sehr arbeitstüchtig gewesen sein und das letzte Jahr die ganze Landarbeit allein durchgesetzt und auch

nach der Uebertragung den grössten Teil der Arbeiten besorgt haben will, meint die Frau, das sei nicht so gewesen, das meiste habe sie machen müssen, er habe nur die Arbeiten angeordnet. Der Sohn schildert ihn sogar direkt als arbeitsscheu.

Wenn wir alle diese Dinge in Betracht ziehen, so erscheinen die Vorgänge auf der kleinen Insel Seddin Wall, welche sich vom 13. bis 25. Mai abspielten, veranlasst durch eine akut ausbrechende Geistesstörung des Gr., welche zum Teil durch die infolge des Besitzwechsels in der bisherigen Lebensstellung des Gr. eingetretene Aenderung entstanden war, zum Teil aber auch auf das Benehmen des Sohnes Friedrich und seiner Schwiegertochter zurückzuführen ist. Beherrscht von der falschen Vorstellung über vermeintliche Besitzrechte und über seine eigene Arbeitskraft und Leistungsfähigkeit und missgestimmt über den Verlust seiner bisherigen Stellung, den er auf einen Betrug seiner Frau zurückführt, aufgereizt endlich durch Aeusserungen seines Sohnes, wie z. B.: „wenn er das Gut bekomme, müsse sein Vater fressen, was er kriege“, vermied er jeden Verkehr mit der Familie und ass für sich allein das, was er sich selbst notdürftig zubereitet hatte. Seine krankhafte Verstimmung wuchs so beständig. Er kam, wie er selbst sagt, durch die vermeintliche schlechte Behandlung ganz von Sinnen und trug sich mit allerhand Rache- und Selbstmordgedanken. Er meinte, seine Kinder wollten ihn durch ihre schlechte Behandlung bei Seite schaffen. Sein Benehmen war schon am 23. Mai so seltsam, dass seine Frau und die Schwiegertochter sich veranlasst fühlten, zum Amtsvorsteher zu gehen und dort angaben, sie hielten ihn nicht mehr für zurechnungsfähig.

An demselben Tage verkaufte Gr. die Kuh und kaufte sich einen Revolver. Mit diesem legte er sich zu Bett, stand um $^{1}/_{2}$12 Uhr auf und rüttelte an der Thür, welche zu der Stube seiner Kinder führte.

Am 24. Mai packte er seine Betten zusammen und zog damit auf den Heuboden, ganz so wie er es schon früher oft gemacht hatte. Am nächsten Tage trat er seiner Schwiegertochter mit dicken Augen entgegen, umkreiste am Tage seine Ehefrau in auffälliger Weise, hörte oder vermeinte von seinen Angehörigen zu hören: „Der muss nach Rummelsburg, nach Plötzensee!“ Endlich fasste er einen verzweifelten Entschluss. Er stiess einen kleinen Kahn in den See und band den anderen zweiten Kahn fest, offenbar um sich den letzteren für seine Zwecke zu sichern und seinen Angehörigen die Benutzung des kleinen Kahns, mit dem sie ihm hätten nachsetzen können, unmöglich zu machen. Als dann nun schliesslich die Angehörigen seine Vorkehrungen bemerkten, der Sohn sich bemühte, den kleinen Kahn zurückzuholen, und die Frauen den fest verknüpften Knoten, mit dem der grosse Kahn von Gr. angebunden war, zu lösen suchten, eilte Gr. hinzu und feuerte aus seinem Revolver auf seine Frau, welche

sich in dem grossen Kahn befand, drei Schüsse ab, indem er sie hinter sich aus dem Kahn herauszog.

Die krankhafte, durch Wahnideen genährte Verzweiflung des Gr. brachte ihn nach dieser That dazu, sofort gegen sich dreimal den Revolver abzuschiessen, ohne dass er jedoch dabei den Tod fand. Dann machte er Aufzeichnungen in den Kalender, aus denen wiederum seine Verzweiflung spricht, so: „Es ist nicht mehr zum Aushalten, sie haben sich beredet, dass ich zu gehorchen habe, der wird so lange getressiert, bis er muss das Leben nehmen, den verkaufen wir und ziehen wieder nach Berlin. Ich habe 17 Kinder gehabt und ehrlich durchgebracht und muss mich so behandeln lassen.“ Auch einige Anordnungen betreffs der Verwaltung des Guts traf er und brachte sich, nachdem er dann noch mit Kreide auf den Tisch geschrieben hatte: „weil ich es nicht länger aushalten kann, ich bin fertig“, zwei tiefe Wunden am Handgelenk und eine am linken Oberarm bei.

So charakterisiert sich also das Verhalten des Gr. als einer seiner krankhaften Zustände, in denen Verstimmung und Wahnideen sich beide bedingend und verstärkend ganz die Oberhand gewannen und ihn zu gewaltthätigen Handlungen drängten. In seinen früheren Zeiten schlug er in seinen Anfällen seine Frau, in dem letzten, heftigsten griff er zum Revolver.

Durch verschiedene Momente ist die Grundlage geschaffen worden zu dem von uns im vorhergehenden nachgewiesenen Irresein des Gr. Als zwölfjähriger Knabe erlitt er eine Quetschung des Kopfes, auf welche vielleicht die Kopfschmerzen zurückzuführen sind, an denen er sein Leben lang und auch in der Charité litt. Dreimal hat er auch Schwindelanfälle gehabt. Vor 26 Jahren hat er ferner eine schwere Erkrankung durchgemacht, eine Lungenerkrankung, an der er $2^1/_2$ Jahr darniederlag, so dass er damals zu sterben glaubte und seiner Frau sein ganzes Besitztum verschrieb.

Endlich ist sein Zustand verschlimmert worden durch zeitweilige Trinkexcesse und durch die zunehmende Altersschwäche, die sich in einer Verhärtung seiner Arterien und in Reissen in den Gliedern kundgab und auch unzweifelhaft sein psychisches Verhalten in Mitleidenschaft gezogen hat. Besonders einige seiner zuletzt geäusserten Ideen sind solche, wie sie besonders häufig bei altersschwachen Individuen vorgefunden werden: Das Nicht-sich-finden-können in Zustände, die er selbst mit veranlasst hatte, und das stete Zurückkommen auf seine alten Besitzrechte.

Wir geben daher unser Gutachten dahin ab, dass Gr. zur Zeit der Begehung der inkriminierten Handlungen sich in einem krankhaften Zustande von Geistesstörung befunden hat, durch welche im Sinne des § 51 seine freie Willensthätigkeit ausgeschlossen war.

Fall 3. 1894.

Sch., Bernhardt. Angeklagt wegen Betrugs. Minderwertiges Individuum, immer leicht aufbrausend, hochfliegende Pläne, misstrauisch auf der anderen Seite. Mangelnde Reproduktionstreue. Während des Processes stärkeres Hervortreten von Grössenideen und Verfolgungsideen. Wird immer mehr Querulant.

Exculpiert. Verfahren eingestellt.

Vorgeschichte.

Das Verfahren gegen Sch. wurde eingeleitet auf Grund der Berichte eines Kriminalkommissars L. Die Berichte enthalten folgende für uns wesentliche Stellen:

1. (2. November 1893.) Von der Firma B. Sch. u. Co. ist alleiniger Inhaber Kaufmann B. Sch., 20. September 1859 in Wittenberg geboren. Sch. war früher Reisender der Firma J. u. Co.. Wie Sch. hier zugegeben, hat er das Geschäft mit W. in Schweppenstedt, der sich wegen Auskunft an die Firma M. u. Co. gewendet hat, selbst abgeschlossen; der Schwindel ist in gleicher Weise ausgeführt, wie von M. und Konsorten, und ist deshalb anzunehmen, dass auch Sch. seine Reisenden dementsprechend instruiert hat.

Gegen B. Sch. hat ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft zu St. und ein solches bei der Staatsanwaltschaft in D. auf Anzeige eines Kaufmanns M. in diesem Jahre geschwebt.

Die Schwindeleien der Reisenden der verschiedenen Seifenfirmen werden in gleicher Weise geführt, wie die bekannten Schwindeleien der Reisenden von Ungarwein-Firmen; die vorgedruckten Schlussscheine erleichtern den Reisenden diese Betrügereien. Wie bei den Ungarwein-Firmen die auf den Schlussscheinen vorgedruckten Vermerke über Liter und Flasche, so werden auf den Bestellscheinen der Seifen-Firmen die vorgedruckten Vermerke über Dutzend und Pack zu Betrügereien seitens der Reisenden ausgenutzt, indem, ohne dass die Besteller dies merken, grössere Bestellungen aufgenommen werden, als thatsächlich gemacht sind. Die Reisenden haben meistens kleine Handelsleute aufgesucht, welche Ungarwein und Seifen erst einführen sollten und von der Weise, wie die Weine nach Liter und Flaschen bezw. die Seifen nach Dutzend und Pack gehandelt werden, keine Ahnung haben. In vielen Fällen haben diese Handelsleute ihre Unterschrift unter dem Schlussschein lediglich geleistet, weil die Reisenden ihnen angegeben, sie wollten die Unterschrift nur haben, damit bei der Absendung der bestellten Ware die Adresse richtig angegeben würde.

Hatten Besteller mehr Ware erhalten und stellten sie deshalb die Ware der absendenden Firma zur Verfügung, dann wurde mit Klage gedroht und auf die Unterschrift auf dem in ihrem Besitz befindlichen Bestellschein verwiesen. Die kleinen Geschäftsleute wissen meistens nicht, dass sie bei Processen den Einwand des Betruges erheben können, sie glauben indes alle, dass ihre Unterschrift binde und dass sie, wenn sie ihre Unterschrift anerkennen, für alles haften, was davor geschrieben: um ihnen den Einwand des Betruges abzuschneiden bezw. zu erschweren, ist in den vorgedruckten Bestellscheinen als Erfüllungsort bezw. Gerichtsstand Berlin angegeben. Die Beklagten wissen sich in solchen Fällen nicht zu helfen, meistens in kleinen Verhältnissen lebend, sollten sie einen Vertreter bestellen und Vorschüsse zahlen. Daher kommt es, dass in den allermeisten Fällen die Processe durch Versäumnisurteil erledigt werden und die Beklagten die gesamte ihnen angeschwindelte Ware bezahlen müssen; viele Geschäfte sind durch die darauf folgende Zwangsvollstreckung zu Grunde gerichtet.

Es ist natürlich, dass Sch. und mehrere Reisende in dem gegen sie eingeleiteten Strafverfahren wegen eines Einzelfalles freigesprochen sind, bezw. das Verfahren eingestellt ist, weil die betreffenden Gerichte keine Kenntnis von der Gewerbsmässigkeit dieser Schwindeleien gehabt.

Gegen Sch. bezw. dessen Reisende haben mehrere Anzeigen vorgelegen.

In vielen Fällen ist den Kunden das Rabattverhältnis nicht auseinandergesetzt. Die Reisenden haben den Kunden einfach gesagt, auf die Seife giebt es 50 pCt. Rabatt, auf eine andere Sorte 30 pCt., ohne zu erklären, dass der Rabatt in Waren geliefert und nicht vom Kaufpreis gekürzt würde; es ist die Frage, ob Rabatt in Waren geliefert, indes bei kleinen Geschäftsleuten, wie sie von den Reisenden der Firma Sch. u. Co. meistens aufgesucht wurden, sehr wesentlich; die Leute kennen den ungefähren Umsatz, sie müssen sich mit der Kasse einrichten, und es befinden sich unter den Korrespondenzen viele, in denen von den Schreibern bemerkt ist, dass sie die Bestellung nicht so gemacht haben würden, wenn ihnen das Rabattverhältnis vorher auseinandergesetzt wäre.

Vielfach haben Reisende, denen von Kunden gesagt war, dass sie eine kleine Probesendung zum Versuch haben wollten, Bestellungen im Werte von 200—300 Mark unterschreiben lassen, obwohl sie sich persönlich überzeugt, dass das ganze Warenlager dieser Leute nicht diesen Wert hatte.

In vielen Fällen ist die Unterschrift erlangt, nachdem die Reisenden die falsche Thatsache vorgespiegelt, die bestellten Waren würden zum kommissionsweisen Verkauf geliefert, oder dem Kunden werde der Alleinverkauf übertragen, oder die Firma tausche die unverkäuflichen Waren gegen gangbare Sachen um; zu allen solchen Versprechungen waren die Reisenden nicht ermächtigt; solche Versprechungen waren indess für die Besteller bestimmend. Wie aus den Correspondenzen ersichtlich, tauschte die Firma immer nur Waren in derselben Preislage um; in den meisten Fällen verlangten die Kunden Umtausch teurer Seifen und Parfüms in billige Haushalt- und Goldcrême-Seife, welche gut verkäuflich waren wegen ihrer Billigkeit; auf einen derartigen Umtausch ging die Firma indess nicht ein, wie aus den Kopierbüchern ersichtlich.

Bei der Frage nach dem Ziel gaben die Reisenden 3 oder 4 Monate an: selbstverständlich wurde offenes Ziel angegeben; die Reisende verschwiegen die wahre Thatsache, dass nach den Schlussscheinbedingungen ein Accept oder sofortige Zahlung mit 2 pCt. Skonto verlangt wurde; es war dies ein ungewöhnlicher Zahlungsmodus und die Reisenden waren doppelt verpflichtet, die Kunden hierauf aufmerksam zu machen. Sch. hatte dadurch einen Vermögensvorteil insofern, als er die Accepte sofort diskontieren und sich darauf baares Geld beschaffen konnte, während ihm das bei einer einfachen Buchforderung sehr erschwert, wenn nicht unmöglich war. —

Sch. hat diejenigen Leute, welche Accepte zu geben sich weigerten, sofort auf Zahlung mit 2 pCt. Skonto verklagt. Er war überhaupt mit der Klage sofort bei der Hand, wenn von irgend einem Kunden die Waren zur Verfügung gestellt oder nicht angenommen wurden. Wurde eingewendet, dass bei der Aufnahme der Bestellung ein Irrtum obgewaltet haben müsste oder der Reisende absichtlich mehr aufgeschrieben als bestellt war, dann klagte Sch. sofort, weil er wusste, dass er bei seiner Art Kunden damit am ehesten etwas erreichte. — Leute, die noch nie auf dem Gericht gewesen, erhalten eine Klage vom Amtsgericht B., sie wissen nicht, dass sie auf betrügerische Weise zu Stande gekommene Verträge anfechten können, sie glauben, dass sie, nachdem sie unterschrieben, absolut für das, was sie unterschrieben, haften, sie sind ratlos, wissen nicht, an wen sie sich wenden sollen, sind vielleicht auch nicht einmal im Stande, einem Rechtsanwalt eine richtige Information zu erteilen; es entstehen Kosten; sie glauben vielleicht, dass der Reisende, welcher es fertig gebracht, sie zu übervorteilen, auch im Stande ist, im Prozess einen Meineid zu leisten; in dieser Hülflosigkeit suchen sie sich mit Sch. zu vergleichen; aber Sch. besteht auf seinem Schein, und so sind nach den vorliegenden Correspondenzen eine ganze Anzahl von Existenzen ruiniert. —

Sch. muss gewusst haben, dass seine Reisenden betrügen, so insbesonders bei L. und E., die beide sich in Haft befinden; wenn ihm von den Bestellern aus den verschiedenen Gegenden des Reichs geschrieben wird, dass mehr eingetragen ist als bestellt worden, so kann Sch. doch unmöglich annehmen, dass diese in den verschiedensten Teilen des Reiches wohnenden Personen sich zusammengethan, um gleiche Beschuldigungen gegen denselben Reisenden zu erheben, er musste vielmehr überzeugt sein, dass der betreffende Reisende ein Schwindler war, und musste denselben entlassen. Sch. hat dies nicht gethan, er hat die auf betrügerische Weise zu Stande gekommenen Bestellscheine zu seinem Vorteile verwertet.

Am 11. Dezember 1893 wurde auf Beschluss des Königlichen Landgerichts I auf Antrag der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen B. S., welcher des wiederholten Betruges zum Nachteil von 8 Personen — Vergehen gegen die §§ 263, 74 Str.-G.-B. — dringend verdächtig erscheint, die Voruntersuchung eröffnet. Zugleich wird gegen denselben die Untersuchungshaft angeordnet.

Sch. ist bereits wegen Beleidigung mit 40 Mark Geldstrafe im Jahre 1888 oder 1889 vorbestraft.

Am 9. Dezember giebt Sch. folgende Erklärung ab:

„Ich bitte, an Stelle des Untersuchungsrichters, welchem die Führung der Voruntersuchung gegen mich übertragen worden ist, einen anderen Untersuchungsrichter zu ernennen, weil ich den ernannten mit Rücksicht darauf, dass derselbe die Voruntersuchung gegen meinen früheren Reisenden L. geführt hat, nicht für geeignet halte, die Voruntersuchung gegen mich zu führen. Nach meiner Ansicht ist derselbe infolge des ihm bekannten Materials nicht unbefangen.

Am 12. Dezember 1893 erklärt aber Sch.:

Ich ziehe meinen Antrag vom 9. d. M. um Bestellung eines andern Untersuchungsrichters zurück.

Erklärung des Sch. am 30. Dezember 1893, zur Sache:

Im Oktober 1890 gründete ich mit dem inzwischen, wie ich gehört habe, nach Amerika gegangenen Reisenden St. eine offene Handelsgesellschaft unter der Firma B. Sch. & Co. hier. Wir kauften Rohmaterial zur Fabrikation von Parfümerien und gaben die Herstellung von Seifen bis zum Pressen an einen hiesigen grösseren Fabrikanten, R. P. & Co., hier, nach Rezepten, über die wir uns geeinigt hatten, auf.

Ende Juni oder Juli 1890 trat St. aus der Firma aus, ich wurde alleiniger Inhaber und der Rentier W. beteiligte sich als stiller Teilhaber mit einer Einlage von 8000 Mk.

Nach manchen trüben Erfahrungen, die ich mit Reisenden gemacht hatte bezw. andere hatte machen sehen (ein Reisender K. hatte mich um 120 Mk., ein Reisender N. um 70 Mk. geprellt), lag mir daran, Reisende, die ich als brauchbar erkannt hatte, möglichst an mich zu fesseln.

Ich habe meinen Reisenden eine genaue Instruktion, wie ich sie selbst als Reisender von J. & Co. erhalten hatte, vorgeschrieben. Ein Exemplar derselben befindet sich in den Strafakten gegen meinen früheren Reisenden L. Wenn die Reisenden von der Instruktion abwichen, habe ich sie stets schriftlich und mündlich verwarnt.

Emil K. (früherer Buchhalter bei Sch.) sagt am 3. Januar 1893 folgendes aus:

Während ich bei dem Angeschuldigten im Geschäft war, liefen wiederholt Klagen von Kunden über die Reisenden L. und O. ein, dahingehend, dass der Kunde bei dem Reisenden gar keine oder weniger Waren, als der Angeschuldigte gesandt hatte, bestellt haben.

Der Angeschuldigte schrieb dann jedes Mal zuerst an den Reisenden, um sich bei diesem über den Sachverhalt zu informieren. Die Antwort der Reisenden wurde dann mit dem Kommissionsbericht verglichen und danach der Kunde beschieden. Die Klagen betrafen sowohl geringe Sendungen im Betrage von 25 Mk., als auch grössere im Betrage von 200 Mk.

Der Angeschuldigte hat den Reisenden L. während der kurzen Zeit meiner Thätigkeit im Geschäfte wegen unrichtiger Ausfüllung der Schluss-

scheine drei oder vier Mal von der Reise nach B. zurückkommen lassen. Meines Erinnerns liessen die Schlussscheine in diesen Fällen das Quantum der bestellten Waren nicht deutlich erkennen.

Dass der Angeschuldigte seinen Reisenden E. bei der Staatsanwaltschaft denunciert hat, hat mir der Angeschuldigte hier an Gerichtsstelle erzählt, als ich zusammen mit ihm in der Strafsache gegen L. vor der Strafkammer Termin hatte. Der Reisende O. hat mir im vorigen Jahre einmal geschrieben, dass ihn der Angeschuldigte wegen Betrugs gegen die Kundschaft denunciert habe, sonst ist mir nichts darüber bekannt, dass der Angeschuldigte seine Reisenden denunciert hat.

Ich will noch bemerken, dass ich in Unfrieden von dem Angeschuldigten geschieden bin. Ich war nämlich zwei Tage krank nnd blieb deshalb zu Haus. Als ich am dritten Tage in das Geschäft zurückkam, erklärte mir der Angeschuldigte, dass ich die Krankheit simuliert hätte und verlangte die Beibringung eines Physikats-Attestes. Als ich dies ablehnte und ihm vorhielt, er habe sich mit seinem früheren Socius St. mit Messern gestochen, wurde der an sich schon sehr jähzornige Angeschuldigte dermassen aufgebracht, dass er sich in drohender Haltung vor mich hinstellte und mir erklärte, dass, wenn ich nicht sofort mache, dass ich raus käme, er mich raus schmeissen würde. Darauf entfernte ich mich. Noch heut schwebt der von mir gegen Sch. angestrengte Prozess wegen Gehaltsforderung. Der Reisende O. hat mir einmal erzählt, dass der Angeschuldigte eine Zeit lang im Irrenhause gewesen sei.

Ich selbst glaube wahrgenommen zu haben, dass der Angeschuldigte bisweilen nicht ganz bei Sinnen ist.

Der Zeuge Kaufmann W. sagt aus:

Mir ist nicht bekannt. dass, so lange ich beim Angeschuldigten in Stellung war, von der Kundschaft Klagen über seine Reisenden eingelaufen wären und dass der Angeschuldigte dieselben verwarnt hätte, wenn sie von der ihnen erteilten Instruktion abgewichen wären. Uebrigens war zu der Zeit, als ich für den Angeschuldigten reiste, kein anderer Reisender dort.

Ich kann nicht das Geringste dafür anführen, dass der Angeschuldigte seine Reisenden irgendwie dazu bestimmt hätte, zu unlauteren Mitteln zu greifen, um die Kundschaft zur Erteilung von Aufträgen zu veranlassen. Mir selbst hat er vielmehr genau demonstriert, dass ich niemals ein grösseres Quantum Ware als bestellt in den Schlussschein eintragen dürfte. Auch dafür, dass der Angeschuldigte nachträglich ein unlauteres Vorgehen seiner Reisenden zu seinem Vorteil ausgebeutet hätte, kann ich nichts anführen. Der Angeschuldigte sagte mir immer, dass ich mehr verkaufen, dass ich grössere Posten machen müsste, und hielt mir vor, dass andere Reisende, insbesondere L., bedeutend grössere Posten verkauft hätten.

Ich will noch bemerken, dass der Angeschuldigte ein höchst excentrischer Mensch ist, den ich bisweilen für nicht recht zurechnungsfähig gehalten habe.

Die Instruktion für die Reisenden von Sch. lautete:

§ 14. Es ist unser Wunsch, dass den Kunden nicht mehr verkauft wird, wie diese an Waren brauchen können. Eine Grenze jedoch lässt sich nicht ziehen, und müssen wir dies der Beurteilung eines jedes Reisenden überlassen, bemerken jedoch mit Nachdruck, dass sogenannte Einseifungen unseren Wünschen strikte zuwider sind.

Aussage des Zeugen Kaufmann L. am 4. Januar 1894:

Nach meiner Ueberzeugung sind etwaige Täuschungen der Kundschaft des Angeschuldigten durch dessen Reisende nicht auf den Angeschuldigten zurückzuführen. Vielfach sind nach meiner Ansicht die Reklamationen der Kunden auf Intriguen der Konkurrenz zurückzuführen.

Der Angeschuldigte selbst redet soviel und soviel durcheinander, dass der Kunde, dem er eine Offerte macht, häufig die Geduld verlieren wird, seinen Worten die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken. Auf diese Weise sind Missverständnisse des Kunden bei Erteilung der Ordre erklärlich.

Zeuge B., Buchhalter des p. Sch., sagt aus:

Ich habe niemals wahrgenommen, dass der Angeschuldigte ein etwa unlanteres Vorgehen seines Reisenden in seinem Interesse ausgebeutet hätte, ich glaube auch, dass er von einem solchen unlanteren Vorgehen keine Kenntnis hatte.

Der Angeschuldigte ist ein hochgradig nervöser Mensch, der sich über die geringste Kleinigkeit derart aufregt, dass er Handlungen begeht, deren Tragweite er sich nicht klar macht. Zum Beispiel hat er eines Tages eine Arbeiterin, welche einer anderen erzählt hatte, dass der Wirt des Hauses, in dem sein Geschäft liegt oder jemand anderes, im Comptoir gewesen wäre, dafür schlagen wollen. Sie lief davon und ist noch an demselben Tage aus dem Geschäfte geschieden.

Wenn der Angeschuldigte schreibt und es spricht Jemand ein Wort, so wird er sofort sehr aufgebracht. Aus solchem Anlass hat er seine Frau häufig heftig angefahren.

Zeugin Hedwig Sch. sagt aus (8. Januar 1894): Ich will noch bemerken, dass der Angeschuldigte häufig aus der geringsten Veranlassung derartig aufbrausend war, dass ich und die anderen Arbeiterinnen Bemerkungen machten, dass der Angeschuldigte nicht recht im Kopf zu sein scheine. Ob derselbe geistig normal ist, kann ich nicht beurteilen.

In einem Brief des Sch. an einen Onkel, 30. Dezember 1893, kommt folgender Passus vor:

— „dass nun dahinter noch mehr und allem voran ein sich durch diesen Prozess einen Namen machen wollender Kriminalist und ausserdem ein Reporter steckt, unterliegt für mich gar keinem Zweifel, auch die Beweggründe liegen klar und offen, die die Konkurrenz leiten. Denen ist nur darum zu thun, sich eine ihnen unliebsame und vor allem ihre Verdienste schmälernde Konkurrenz vom Halse zu schaffen und hierin findet sie ja in dem Staatsanwalt einen, vielleicht den elegantesten Handlanger.

Am 29. Dezember 1893 macht Sch. folgende Aussage: Demselben wurde eröffnet, dass die Absendung der von ihm an seine Ehefrau am 26. und 28. Dezember geschriebenen Briefe beanstandet würde, da der Inhalt verschiedener Stellen zur Mitteilung ungeeignet sei.

Der Angeklagte erklärte:

„Das ist Justizmord, da man mir nicht den Kopf abschneiden kann, schneidet man mir die Ehre ab. — Ich bitte, mir die einzelnen Stellen meiner Briefe mitzuteilen, welche die Absendung meiner Briefe ungeeignet machen."

Der Angeklagte schrie dermassen, dass die Verhandlung mit ihm abgebrochen werden musste.

Indem er abgeführt wurde, erklärte er zu seiner Frau gewandt: „Die kriegen mich nicht klein".

In einem Briefe vom 26. Dezember 1893 an seine Frau schreibt er:

. . . „Dass die ganze Untersuchung, wegen deren ich bereits drei Wochen eingesperrt bin, vollständig im Dunkeln tappt, da nicht das geringste Belastende für mich zu Tage getreten ist, dass mir bis heute wenigstens noch nichts derartiges vorgehalten ist, sondern dass man lediglich aus dem beschlagnahmten Material erst solches gegen mich finden will." . . .

. . . „Lass Du Dich nun nicht verblüffen, und wenn man Dir grob kommt, so komme dem Betreffenden saugrob, nur dadurch kommt man noch heute zu seinem Recht." . . .

. . . „Um sich nicht selbst ins Gesicht zu schlagen, müssen sie so lange suchen, bis sie uns was anhängen können."

An den Gerichtshof schreibt er am 27. Januar 1894:

„Man will mich für geisteskrank halten, ich verschmähe aber solch ein Mittel, um eventuell straffrei ausgehen zu können, ebensowenig wie ich mich unschuldig verurteilen lassen werde, ebensowenig möchte ich schon bestraft sein, ehe ich verurteilt bin, und ich glaube, für meine Leichtgläubigkeit und meine Vertrauensseligkeit bin ich pekuniär und durch diese 52 Tage bestraft genug."

Herr Dr. S., der zu einer Begutachtung des Sch. aufgefordert wurde, äussert sich in dem Schlusssatz des Attestes wie folgt:

„Auf Grund des bisher vorliegenden Materials lässt sich noch nicht mit Sicherheit feststellen, ob bei dem Sch. eine wirkliche Geisteskrankheit besteht oder nur eine (noch in die Breite der geistigen Gesundheit fallende) nervöse Erregbarkeit. Ist mir auch die letztere Annahme wahrscheinlicher, so lassen doch der hohe Grad des Erregungszustandes, der jetzt, wie früher konstatiert worden ist, die „querulatorische“ Art mancher Aeusserungen, die anscheinend vorhandene erbliche Belastung die Vermutung einer eigentlichen Geisteskrankheit als nicht unberechtigt erscheinen. Ein bestimmtes Urteil hierüber wird sich erst nach längerer Beobachtung gewinnen lassen und es wird deshalb ergebenst beantragt, den Angeschuldigten Sch. zur Beobachtung seines Geisteszustandes auf 6 Wochen der Königlichen Charité zu überweisen.“

Das Königliche Landgericht I, Strafkammer V B beschliesst unterm 31. Januar 1893 den Sch. der Königl. Charité auf 6 Wochen zu überweisen.

Am 13. Februar wird Sch. in die Irrenabteilung der Königlichen Charité eingeliefert.

Eigene Beobachtungen.

13. Februar. Patient kommt aus dem Moabiter Untersuchungsgefängnis.

Der Firma H. & Co., Inhaber H., mache er Konkurrenz und die habe dann gehetzt, Reisende von ihm seien bestraft worden, die er angezeigt habe seien nicht bestraft worden. Er soll Reisende zum Betrug angestiftet haben, deshalb die Untersuchungshaft. In der Form der Bestellscheine von kosmetischen Seifen (Lilien-, Ichthyol-, Vaselinseife) fänden die Herren einen Schwindel.

Patient ist seit 10 Wochen in Untersuchungshaft.

Der Richter B., sagt er wütend, „ein Jude“, habe ihn krank erklärt. Dr. St. habe ihn auch untersucht und ihn für krank gehalten.

Patellarreflex vorhanden. Augenbewegungen frei. Augenhintergrund normal. Pupillen nicht different, reagieren. Gerontoxon um den Rand der Hornhaut. Zunge gerade, keine Bissnarben. Keine Narben am Kopf oder anderswo. Patellarreflex vorhanden. Keine Narben. Sprache ist ganz geläufig. Sprachprüfungsworte werden gut gesprochen. Puls 76.

Verheiratet. 2 Kinder, Tripper 1882 oder 1883, kein Schanker. Er sei auf sekundäre Syphilis behandelt.

Weiss, dass er in der Irrenabteilung der Charité ist. Ueber Tag, Zeit etc. ist er unterrichtet. Ist sehr aufgeregt, lebhaft. Will absolut nichts davon wissen, dass er krank ist. Hat grosse Angst, dass etwas Falsches aufgeschrieben wird.

Er sei ausserehelich geboren. Der Bruder des Vaters sei geisteskrank gewesen. Er selbst habe grosse Angst davor, geisteskrank zu werden. Er bricht bei dieser Erzählung in Weinen aus.

Anfälle habe er nicht gehabt. Nachts schlafe er schlecht.

16. Februar. Es kommt die Rede darauf, dass er seine Einwilligung dazu gegeben, hierher gebracht zu werden. Er antwortete, der Rechtsanwalt habe es ihm geraten. Dann kommt er plötzlich ganz aufgeregt an, spricht laut: „Darauf ginge die Bande nur heraus, das solle ein Beweis gegen ihn sein. Darauf lauerten sie blos. Die Staatsanwaltschaft schiebe ihm andere Beweggründe unter. Es würde etwas darin gefunden, dass er krank sein wolle.“

21. Februar. Glaubt hier zu sein, weil er dem Landgerichtsrat B. die Wahrheit gesagt habe. Zuerst sei er von demselben vernommen, als der Reisende L. in Untersuchung war. Es kam ihm vor, als ob Landgerichtsrat B. den Reisenden schon unbedingt für schuldig hielt. Aeusserungen gegen Herrn B. habe er nicht fallen lassen, nur habe er ihn darauf aufmerksam gemacht, dass er aus den Handlungsweisen des L. nicht diese Schlussfolgerungen ziehen könne. Er sei aber nicht geisteskrank, sondern nur nervös infolge seiner widerrechtlichen Verhaftung.

Bei seiner Verhaftung sei er z. B. trotz seiner Bereitwilligkeit eine Droschke zu kaufen, in den grünen Wagen gesteckt worden. Es sei ihm insofern was vorgemacht worden, als B. ihm gesagt habe, wenn er gesund sei, könne er schon nach einigen Tagen entlassen werden, wenn er krank sei, käme er nach Dalldorf. Auf Grund eines Schreibens von ihm vom 15. Februar 1894 wird die Vernehmung fortgesetzt. Er habe eine Seifenfabrik in der Claudiusstrasse, er beschäftige 4—6 Arbeiter. Die Seifen seien nach seinen Rezepten bei einem anderen Fabrikanten gemacht und von seinen Leuten eingepackt worden.

Die Rezepte habe er kennen gelernt bei W. in C. Die Parfümerien werden aus Frankreich bezogen und hier mit steuerfreiem Sprit verschnitten. Die Etiketten tragen den Namen seiner Firma. Zuerst wurde eine Untersuchung gegen die Firma W. eingeleitet. Dann kam ein Reisender von ihm in Verdacht. Darauf machten 3 Kunden von Sch. erlogene Anzeigen zur Sache W. in U. Am 7. d. M. wurde er nun verhaftet und seine Bücher beschlagnahmt. Darin sieht er eine unrechte Behandlung. Es hätte eine verantwortliche Vernehmung vorhergehen müssen. Bei einem früheren Falle, wo er einen Reisenden anklagte, habe man doch nur seine Bücher nachgesehen. Er meint, die Untersuchungsrichter hätten sich mit seinem Fall nicht eingehend genug beschäftigt. Der Kommissarius L., der ihn vernommen habe, wolle dem Zillmann nachahmen, der den Schaffnerprozess eingeleitet hat. L. habe ihm selbst ins Gesicht gesagt, sein Prozess würde noch grösser als der Polke-Prozess. Die Zeitung hat sich vorher eingehend mit angeblichen Betrügereien im Seifengeschäft beschäftigt. Seine Untersuchung in der Charité habe seitens der Richter den Zweck, dass er womöglich für krank erklärt würde, damit die Richter keine Verantwortung treffe für das schnelle Vorgehen. Die Kleinen, die hänge man, die Grossen lasse man laufen. Die Richter seien auch Menschen, die könnten irren. Sowie er etwas gesagt habe, was ihn entlasten könnte, habe der Untersuchungsrichter gesagt, das sei Sache der Richter. Wenn er etwas sage, woraus der Richter etwas folgern könnte, das würde begierig aufgenommen. Es handelt sich im wesentlichen bei der ganzen Anklage darum, dass die Bestellscheine falsch ausgestellt seien. Dafür suchen sie nach Material. Er sagt nun, dass die Sache daran läge, dass die Kunden von ihm beschwatzt seien, zu bestellen und nachher thäte es ihnen leid, soviel bestellt zu haben. Er selbst habe die Fähigkeit, jedem Kunden beliebige Quantitäten von Seife aufzureden, falls die Kunden nicht schon allzuviel Seife liegen hätten. Er sehe es den Kunden an; wenn das Aufdrängen nicht wäre, gebe es kein Verkaufen.

Bei den Vernehmungen ist Patient sehr misstrauisch. Er glaubt immer, man wolle, sowie er etwas sagt, Grössen- oder Verfolgungswahn herausfinden. Er klagt viel über Schlaflosigkeit.

2. März. Patient zeigt eine eigentümliche Euphorie. Erzählt mit humoristischer Genugthuung, dass er seiner Frau, die unten im Garten stand, eine leere Cigarrenkiste gezeigt hat. Er scheint gar nicht das Bewusstsein zu haben, dass seine Frau mit materieller Not zu kämpfen hat. Bei anderen Patienten sucht er sich dadurch beliebt zu machen, dass er ihnen Cigaretten etc. schenkt.

11. März. Patient behauptet, dass dieselben Bestellscheine von der Konkurrenz gebraucht würden und dass er selbst damit gearbeitet habe. Dutzend sei der allgemeine Einheitssatz. Er ist der Meinung, dass er absolut sicher Recht erhalten muss. Nur durch grossartiges Auftreten könne er den Kunden imponieren, sonst würden sie ihm nichts abkaufen.

Die Aussagen der Mädchen über sein aufgeregtes Wesen fasst er so auf, dass die Worte den Mädchen in den Mund gelegt seien. Er hatte ein Einkommen von 5000 Mark, eingeschätzt wurde er auf 9600 Mark. Dass er schnell reich werden wolle, bestreitet er, giebt aber nachher zu, zu seinem Kompagnon gesagt zu haben, wir fahren noch mal Viere lang. Sein Unglück schiebt er auf diesen „Lumpen-Kompagnon“ W., der habe ihm alle mögliche Chikane gemacht. Seit einem Jahr sei er nicht mehr mit dem zusammen. W. sei derjenige gewesen, der alle diese Sachen herausgebracht, ebenso C.

Er ist gegen dieselben so aufgebracht, weil sie sich erlaubten zu sagen, er sei verrückt.

Schon einmal habe er denselben Prozess durchgeführt gegen einen gewissen M. in D. Es seien in dem ersten Termine damals Meineide geschworen. Die Leute hätten behauptet, das Dutzend wäre auf dem Schein zugehalten worden. Trotzdem sei er freigesprochen worden, weil es verständige Richter waren. Bestreitet, dass er jemals gesagt hat, er würde ein grosser Redner werden. Er könne aber jetzt gezwungen werden, ein grosser Redner zu werden. Es bliebe ihm nichts anderes übrig. Beschränkte dann diese Behauptung dahin, dass er wieder Reisender werden müsste und als solcher viel reden muss.

Seine Ansicht über Irrenanstalten hat er im Verlauf seines hiesigen Aufenthaltes sehr modifiziert. Kalte Douchen und Gummizellen hätte er vor Augen gehabt. Ahlwardt hätte ihm nicht imponiert. Sie hatten ihn, ebenso wie Pat. um seine Stellung gebracht und es sei bei demselben jetzt nur Selbsterhaltungstrieb. Hätte ihn immer Skandalwart genannt.

Pat. war zuerst in der Bürgerschule, dann in der höheren Bürgerschule in Wittenberg. Er hätte sehr gut gelernt. Von der Schule ging er mit 14 Jahren und lernte Kaufmann im Kolonial- und Materialgeschäft. War in verschiedenen Stellen. 1. Oktober 1877 trat er als Soldat in Dienst für 6 Jahre und 3 Jahre beim Infanterie-Regiment No. 20. War Unteroffizier und war hier beim Trainbataillon und Intendantur kommandiert. Bekam hier Krach mit zwei Vorgesetzten, weil er einen Auftrag zu dem dieselben keine Berechtigung hatten, zurückgewiesen hat. 14 Tage vor dem Examen wurde er zum Regiment als untauglich versetzt, diente noch 1½ Jahre Kompagniedienst ab. War darnach in Strassburg als Hilfsarbeiter in der Maschinenmeisterei. Wollte sich mit seinem Vater etablieren, daraus wurde nichts und er wurde 1884 Reisender für ein Kohlengeschäft, dann in Lack und Farben. Seit 6½ Jahren ist er verheiratet. Zur Seife ging er 1888, reiste für J., der ihn erst zum richtigen Kaufmann gemacht hat. Derselbe sei des Prozesses wegen nach London gegangen, gegen denselben ist auch das Verfahren eingeleitet.

Sein erster Kompagnon hiess St. In das Geschäft steckte er 20000 M., davon gehörten 10000 Mark den Verwandten. Eigenes Vermögen hat er noch nicht erworben. Das Geschäft florierte. Er selbst sei ein sehr gewandter Reisender und verkaufte in kurzer Zeit viel Waren. Er wendet sich immer erst an grosse Geschäfte, dann an kleine und weist auf die Grossen hin. Wenn er herauskäme, so hätte er eine neue Seife vor.

18. März. Andere Patienten bezeichnen Sch. als ausserordentlich „grossschnauzig." Renommiere fortwährend. Heute waren zwei Zigarren aus seiner Kiste verschwunden, darüber wurde er ungemein aufgebracht.

19. März. Patient geriet gestern beim Kartenspiel in Streit mit Pat. Sch. Er soll rechthaberisch sein und sehr viel streiten, z. B. wenn er mit 4 Buben ein Spiel verloren hat, behaupten, nur mit 2 gespielt zu haben. Pat. Sch. ärgerte er wiederholt damit, dass er ihn „Tante Voss" nannte. Als Pat. Sch. in den Tagesraum kam, ging Sch. auf ihn zu mit der Frage, wer er sei. Als dieser ihm sagte, dass er Mitarbeiter verschiedener Zeitungen sei, sagte er: „Sie sind meinetwegen hierher gekommen, um Prozesse zu führen."

20. März. Heute Morgen um 5 Uhr wurde von einem Wärter bemerkt, dass das Gas im kleinen Durchgangszimmer nicht mehr brannte. Als hierüber gesprochen wurde, bezog er es gleich auf sich, sprang aus dem Bett und regte sich sehr auf, obwohl er gar nicht gemeint oder angeredet war. „Sie können mich gleich hier totschlagen etc." Ferner erzählt er, dass der Wärter S. dem Oberwärter B. gemeldet habe, dass er es gewesen sei. Davon ist gar nichts wahr, vielmehr ist die Meldung rein erfunden.

21. März. Giebt mit Bestimmtheit an, dass Wärter K. dem Wärter S. gesagt habe, er, Sch. habe die Flamme ausgedreht. Dies ist jedoch nach Aussage der Wärter nicht der Fall. — Auffallend benimmt sich Sch. insofern auf der Abteilung, als er die Wärter kommandiert, dieselben zu allen möglichen Sachen heranholt und sich wie ein grosser Mann benimmt. Eine

gewisse Begründung des gespannten Verhältnisses zwischen Pat. und Wärter S. ist vorhanden, weil letzterer häufiger nachgesehen hat, wenn sich Sch. in Räumen aufhielt, in denen ihm der Aufenthalt verboten war. Sch. versuchte z. B. in die Badestube zu gehen; einmal ging er unter dem Vorwand, auszutreten, auf die Delirantenstation, von wo aus er sich mit seiner Frau unterhielt. Ferner hat er öfters ohne Erlaubnis auf dem Korridor gestanden. Mit einer heimlich hereingekommenen Flasche Kognak und seinen Zigarren war er sehr freigebig. Er gab den Pflegern viel Zigarren und verteilte dieselben ebenso im Garten an andere Kranke.

24. März. Aeusserst nachdrücklich, dass er glaube, der Untersuchungsrichter hätte dem Arzt eine Weisung gegeben, wie er urteilen solle. Das sei im Falle P. und anderen auch so gewesen. In Bezug auf die Geschichte mit dem Gashahn sagt er jetzt, er hätte es nicht anders auffassen können, es sei ihm so vorgekommen. Er giebt dann selbst zu, dass nichts gesprochen worden sei, sowie Namen nicht genannt wurden. Wiederholt, man habe ihn von seiner Familie absichtlich trennen wollen. „Wie kommt der Herr W. dazu mich anzuzeigen", sagt er bei der Frage, wer ihn von der Familie trennen wollte. Konkurrenzneid war das von ihm. Er ist die erste Ursache, dass er nach der Charité gekommen ist. Er will, wenn er hier für geisteskrank erklärt wird, die Versicherungsgesellschaft verklagen, dann gäbe es eine neue Begutachtung.

Aussagen der Frau: Die Frau giebt an, dass ihr Mann in letzter Zeit viel roher geworden sei. Ferner giebt sie auf Befragen zu, es sei ihr auffällig, dass ihr Mann gar nicht darnach frage, woher sie das Geld nehmen solle, um seinen beständigen Anforderungen und Drängen nach Zigarren etc. gerecht zu werden. Er thue so, als ob sie noch Hundertmarkscheine liegen habe, obwohl sie thatsächlich in grösster Not sei. Von diesen Verhältnissen aber spreche er nie, er mache nur grosse Zukunftspläne von der Gründung einer Seifenfabrik. Er habe ausserdem gesagt, es sei von vorne herein in den Akten ein Vermerk gewesen, dass er als geisteskrank erklärt werden solle. Er habe schliesslich so auf den Richter B. geschimpft, dass der Amtsdiener ihm den Mund verbieten musste.

Die Frau hat grosse Angst vor ihrem Manne und hält infolge dessen sehr mit ihren Aussagen zurück. Auf direktes Befragen giebt sie zu, dass Sch. eifersüchtig sei und sie öfters mit Verdacht gequält habe und oft den Gedanken äusserte, dass sie sein Interesse nicht genügend wahre. Sonderbar ist er ihr schon lange vorgekommen. Vor der Heirat sei er sehr grossspurig gewesen. In allen Menschen habe er gleich Feinde und Widersacher gesehen. Ein Kind ähnele ihm sehr. Dasselbe habe epileptische Krämpfe. Aufgefallen ist es ihr, dass er öfters vor sich hinstarre, wohl 5 Minuten lang auf einen Punkt. Befragt deshalb, habe er geantwortet: „Ich habe an nichts gedacht."

Sch., seit einem Jahre nervös, hat sehr viele Geschäftssorgen gehabt. Er habt mit seinem Kompagnon sehr viel Aerger, und auch das Geschäft ging nicht gut. Er hatte einen thätigen und einen stillen Theilhaber.

Er konnte nachts nicht schlafen und war sehr reizbar. Seit Anfang Dezember ist er in Untersuchung. Er zankte sich sehr leicht. Mit sehr vielen Leuten ist er im Bösen auseinander gekommen. Er meinte, die Konkurrenz und der frühere Teilhaber wollen ihn ruinieren. Mit dem stillen Teilhaber hatte er eine Klage. Derselbe hat einen sehr gehässigen Charakter. Der Untersuchungsrichter sagte der Frau, Herr Schr. sei aufgeregt, so dass an manchen Tagen nicht mit ihm verhandelt werden könnte.

Sch. ist ein sehr tüchtiger Kaufmann und sehr beredt. Er hat immer Ideen gehabt, die ihm schwer auszureden waren. Die Idee, dass er deswegen hierher geschickt wurde, weil die Richter sich sonst blamieren, hat er auch seiner Frau gegenüber geäussert. Er war sehr neuerungssüchtig, änderte fortwährend mit den Etiquetten. Auch ist derselbe lebhaft bis zur Gereiztheit. Das zweite Kind ist gestorben. Ein kleines Mädchen von 2 Jahren gesund. Sch. ist sehr selbstbewusst. Er hatte grosse Zukunftspläne. Schwärmte sehr für Pferde. Die Fabrik hat Sch. erst seit 3 Jahren. Zu Weihnachten hatte Sch. 3 Läden, um Seife und Parfüms zu verkaufen.

Er fühlte sich zu Grossem berufen, weckte eines Nachts seine Frau und sagte, er wolle ein grosser Redner werden, er müsse die Mängel der Regierung und der Staatsanwaltschaft aufdecken, das war damals, als Ahlwardt seine Rolle spielte. Er ist misstrauisch, meinte auch oft, seine Frau lasse sich überreden und nehme sein Interesse nicht so wahr, wie sie sollte.

Das älteste Kind von 5 Jahren hat Krämpfe gehabt und leidet an Stimmritzenkrampf. Der Bruder der Frau war geisteskrank, ist an Gehirnerweichung gestorben. 1886 Lungenentzündung.

Zu Zeiten sehr aufgeregt, wurde Schr. bei geringer Veranlassung sehr aufbrausend. Wenn jemand auf der Stadtbahn seiner Frau nicht den Vortritt liess oder ihn jemand lange ansah, so war es ein Flaps oder ein Feind.

Früher sehr sorgsam, kümmerte er sich um jede Kleinigkeit. Meinte, als das Unglück über ihn kam, er müsse Steine klopfen gehen. Jetzt ganz zuversichtlich, kümmert sich gar nicht darum, wovon seine Frau lebt. Er war sehr eifersüchtig. Sagte gleich, wenn seine Frau etwas erzählte: „Du bereust es wohl, mich geheiratet zu haben". Wurde dann misstrauisch.

Neuerlich weigerte er sich, seiner Frau Vollmacht zu geben, für die Firma zu unterzeichnen. Er wollte nicht das Heft aus den Händen geben. Er konnte nicht gut die Bücher führen. Er hatte die Geduld nicht dazu. Auch sonst bei der Fabrik übersah er Grosses und hielt sich bei Kleinem übermässig auf. Sein Haupttalent ist die Rede. Personengedächtnis war sehr schlecht. Hatte überhaupt kein gutes Gedächtnis. Erzählte oft Geschichten ganz anders, als wie es gewesen war, auch bei kurz vorhergegangenen Ereignissen. Das Erdichtete erzählte er als Wahrheit. Verwechselte oft die zeitlichen Verhältnisse. Die Frau fürchtet, dass er bei seinen Aussagen Dinge als sicher erzählt, die er nicht sicher weiss. Uebertreibt jedesmal. Erdachtes hielt er für geschehen. Das trat geschäftlich wie im Familienleben zu Tage. Wortgewandt ist er nicht vor Gericht gewesen. Bei einem früheren Prozess zitterte er und war so sehr aufgeregt, dass er kein Wort hervorbringen konnte. Auch bei seiner letzten Vernehmung war er nicht gewandt. So wie ihn jemand beobachtete, konnte er nicht reden. Er machte verkehrte Aussagen, ohne böse Absicht, wie seine Frau bemerkte, so z. B. ein Reisender habe 150 Mark, der 200 Mark hatte. Und doch musste er es genau wissen.

Sch. brachte aus dem Gefängnis eine Reihe von Schriftstücken mit, darunter befand sich auch ein Tagebuch. Ebenso wurde eines Tages in der Charité ein von ihm geführtes Tagebuch gefunden. In diesen Schriften finden sich mehrere Stellen, die ihrer Eigentümlichkeit wegen angeführt werden. Charakteristisch ist auch, dass Sch. die Absicht hatte, später einmal über seinen Charitéaufenthalt etwas zu veröffentlichen.

„Heute ist für mich ein ganz eigentümlicher Tag, an dem ich so recht mal wieder die Schalheiten und Hohlheiten des ganzen Lebens erkenne und zu der Ueberzeugung komme, dass das Leben nichts anderes ist als der vorherbestimmte Kreislauf. Zu Hause in meinem Heim soll ich nicht arbeiten, und hier soll ich eine Arbeit thun, die mir im Grunde vollständig zuwider ist. Wollezupfen. Wenn ich im Kreise der Meinen sein könnte, so würde mir aber selbst Wollezupfen ein Vergnügen sein. Und das nennt die Welt Gerechtigkeit. Wenn mir nur jemand sagen wollte, was die ganze Quatschgeschichte von Betrügereien sein soll; dass ich im Kreise der Meinen ein zufriedener, steuerzahlender Staatsbürger bin, scheint den Neid anderer erregt zu haben und man will mich von meiner Familie trennen. Trennen von denen kann mich aber kein Mensch. Und wenn wir 1000 Meilen auseinander gerissen werden, so bleibe mir diese doch das liebste und ich ihnen ebenfalls. Diese glauben nicht an den Faxkram eines Betruges. Kein vernünftig denkender Mensch kann einen solchen in der von mir nach Mustern anderer Geschäfte angestrebten Zielen erblicken. Das Leben ist also Chimäre. Zwecklos ein Streben nach Höherem, und wenn man dies erreicht hat, ein Ringen nach Mehr."

„Lächerlich sind die eingebildeten Gesetze, und je mehr Gesetze wir erhalten, je lächerlicher werden sie. Jemand, der nach freiem Willen von mir ein Quantum Ware, was ganz seinem Belieben anheimgestellt wird,

kauft, findet nach Jahren, dass er betrogen worden ist; so lange er ähnliche Anschauungen aber in keiner Zeitung gelesen, so lange glaubt er das selber nicht. Und wer hat nun diese Zeitungsnotizen veranlasst? Eine brodneidische jüdische Konkurrenz, die, so lange sie selbst die Waren liefern konnten, in diesen Geschäften nichts fanden und die zum Teil sogar selbst seit 10—12 Jahren die Geschäfte ganz nach dem gleichen Princip und mit denselben Schlussscheinen gemacht haben.

„Diese ganze Monstre-Prozessgeschichte nach L. ist ein Vorspiel für die Warenwuchergesetzgebung, dann sagt jeder, der sich nach einiger Zeit ärgert, dass er irgend etwas gekauft hat, ich bin bewuchert worden. Und der Staatsanwalt stellt Strafanträge, die Leute müssen eingesperrt werden. Wir brauchen also neue Gefängnisse und hierzu brauchen wir wieder Gelder, das müssen die Steuerzahler aufbringen, und wenn einer gern Steuern zahlt, weil er dem Staate geben will, was des Staates ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, der ist dann durch solch' Bewucherten wieder bedroht, dass er eingesperrt wird. So ist der ewige Kreislauf.“

„Es ist nachgerade himmelschreiend. Und da wundern sich nachher die Menschen, wenn es Sozialisten und Anarchisten giebt. Alles blos für die Landwirtschaft und das höhere Beamtentum, denn dem kleinen Beamten geht es auch bei uns traurig genug.

Wenn man da in der Zeitung liest, dass ein Herr Staatsminister von Bötticher nicht wissen will, dass es nicht blos in Hamburg, sondern in vielen Städten Preussens, Sachsens, Braunschweigs, Bayerns, des Elsass etc. ebenfalls öffentliche Häuser giebt, so ist das wirklich ein Zeichen für die Kenntnis des Landes seitens des Herrn Ministers. Aber das ist es, was die Herren nicht wissen wollen, wissen sie nicht, und wiederum andere Sachen, die ihnen verdammt nichts angingen, da mischen sie sich hinein. Mir will man verbieten, mein Geschäft so zu treiben, wie es von andern Jahre lang getrieben wurde und noch wird. Und wo die Herren nicht sehen wollen, da sehen sie eben nicht. Wenn hier in Berlin die Herren die Augen nur aufmachen wollten, so sollten sie wohl staunen, aber das muss ja für die Herren Gardeoffiziere bestehen, die haben ja nicht blos ein Recht, zu leben, was mir und mit mir vielen aberkannt wird, sondern die haben noch extra Vorrechte.“

„All solch' lächerliche Beschuldigungen überhaupt nur anzuhören und nicht sofort die Absicht und den ganzen Zweck der ganzen Mache zu durchschauen, sieht uns dummen Deutschen so recht ähnlich.

„Aus der Charité schmeissen sie mich ja doch gleich wieder raus, denn so dumm wie B. sind die Aerzte da nicht, dass man mir nicht glauben will, dass ich gesund bin, ist mir immer mehr spanisch, die Herren wissen, dass sie sich übereilt haben und nun muss eine Geisteskrankheit herhalten, das ist ja das alte Lied.“ „Wenn man mir am Ende wie dem Paasch da auch Gelegenheit geben wird zur Flucht, so werde ich ihnen doch etwas husten und ihnen dadurch ein gewisses Recht geben zu glauben, ich fühle mich schuldig, als ob ich nicht Zeit genug gehabt hätte, wenn ich irgend etwas zu fürchten hätte.“ „Am Golde hängt, nach Golde drängt doch alles. Der Mensch ohne Geld zählt zu den Toten. Wie richtig dieser Spruch ist, zeigte mir nämlich wieder die Kommission zum Arbeiten. Dass ich nicht arbeite, das heisst, wo ich hier liege, Wolle zupfe, um damit täglich einige Pfennige zu verdienen, ist wirklich skandalös. Wenigstens nach Ansicht der einzelnen Aufseher. Wer dagegen 60 Mark monatlich hat, der ist Selbstbeköstiger, und da ist es selbstverständlich, dass der nicht zu arbeiten braucht. Da schlag einer gleich hin, das nennt man gleiches Recht für alle. Ist da der obige Spruch vielleicht nicht richtig?“

„Wie nahe ich dran war, ebenfalls die Last von mir zu werfen, kann doch kein Mensch wissen, und wenn ich nicht verheiratet wäre und Kinder hätte, so wüsste ich, dass ich heute nicht mehr lebte, ganz gleich, ob die Herren mich für einen Betrüger halten oder nicht. Ich weiss, dass ich es nicht bin, hätte ich es aber gethan, in meiner Verzweiflung über diese Gemeinheit, so hätte man dies als ein Geständnis genommen und es heisst dann aus Furcht vor Strafe. Bei einem Geldmann, der es vielleicht vor

seinem bösen Gewissen thut, heisst es Geistesstörung. Wenn man genau nachdenkt, ist das Ganze Quatsch. Wer giebt dem Richter das Recht, jemand schuldig zu sprechen, einem Richter, der vielleicht selbst ein Dieb oder sonst etwas ist. Wie s. Z. der Amtsrichter in B. der Dieb und alles Mögliche war und trotzdem noch Richter war Jahre lang. Ist das Gerechtigkeit? Wer giebt Menschen das Recht, sich als Richter über Recht und Unrecht zu stellen. Es ist doch alles Einbildung. Mancher Verbrecher wird vom Staate bezahlt, und eben derselbe Staat sperrt Unschuldige ein, nimmt ihnen, was ihnen gehört und bezahlt damit Verbrecher. Und das nennt man Gerechtigkeit. Ungerechtigkeit wäre doch sicher viel richtiger." „Nun warten wir den Erfolg ab, wer zuletzt lacht, lacht am besten, und es wird doch noch unparteiische Richter im Deutschen Reiche geben, die unbefangen an die Beurteilung von Wahr und Unwahr herantreten. Trotzdem leider auch die Verjudung in diesem Stande weit genug vorgeschritten ist."

„Heute Morgen kam der Herr Geheimrat mit dem Oberarzt Dr. K.; als sie bei mir waren, meinte der Herr Oberarzt zum Geheimrat, meinen Fall müsse er mit ihm allein besprechen. Was soll ich nun davon denken, ist es schon beschlossene Sache, dass es so und so mit mir sein muss, haben diejenigen Recht, die da sagen, dass schon bei der Einlieferung bestimmt wird, temporär-dauernd etc. Soll es möglich sein, dass ein Arzt in einem Königlichen Krankenhaus seine Ueberzeugung dem Moloch Subordination zum Opfer bringt?" Oder kann und darf man noch an Gerechtigkeit glauben?"

„Was nun blos alle diese Anordnungen bedeuten sollen. Ob die Herren glaubten, dass ich mich mit einem der zu entlassenden Wärter in Verbindung setzen könnte? Da haben die Herren aber die Rechnung ohne den Wirt gemacht, und wenn die Herren mir alle Thüren offen liessen, würde ich ihnen die Freude nicht machen, ihnen durch einen Fluchtversuch auch nur den geringsten Schein eines Beweises zu geben, denn dies ist das, was man wünscht, deshalb sollte ich in Moabit damals immer langsam nach oben gehen, während der Herr Aufseher bezw. Gerichtsdiener erst mal austreten wollte."

„Hier giebt es einige Unverschämte, die täglich ein halbes Dutzend unsinnige Wünsche haben, so etwas stumpft ab. Wenn man aber gar keine Wünsche hätte, denken die Herren, man sei stupide (wunschlos), und legen das für Geisteskrankheit aus, verlangt man dagegen zuviel, so könnte das wieder für Grössenwahn gehalten werden. Nun suche man die goldene Mittelstrasse, denn was die Herren für Wahnsinn zu konstatieren belieben, werden sie schon vorgeschrieben erhalten."

„Heute morgen bei der Visite meinte der Herr Oberarzt, er würde mich dieser Tage noch mal vernehmen, ob sich denn die Herren noch immer nicht klar sind? Ob ich verrückt sein soll oder nicht oder wollen sie immer noch irgend eine Drohung oder sonst etwas von mir hören, wenn die Herren die Akten haben, müssen sie doch bald klar sein, ohne mich zu hören. Wenn aber höheren Ortes nicht etwas anderes gewünscht wird. K. traue ich aber nicht zu, dass er seine Ueberzeugung opfert."

Gutachten.

B. Sch. leidet, wie die Untersuchung ergeben hat, an einer chronischen Paranoia, welche auf dem Boden einer erblichen Anlage zur Entwicklung gekommen ist.

Offenbar von Jugend auf trug der Charakter des Sch. den Stempel einer psycho-pathologischen Anlage. In letzter Zeit hat sich daraus eine Geistesstörung entwickelt.

Der Bruder seines Vaters war irrsinnig, ein Kind des Sch. von 5 Jahren, welches dem Vater sehr ähnlich sieht, leidet an epileptischen Krämpfen und ist lebhaft bis zur Aufgeregtheit.

Sch. zeigte sich im geschäftlichen Leben sehr leicht über Kleinigkeiten aufgeregt und machte aus dem geringsten Anlass heftige Szenen, so dass allen, die mit ihm zu thun hatten, dieser Umstand auffiel. Die Reisenden K., R., L., B. haben dies übereinstimmend angegeben. Er hatte ein unruhiges und unstätes Wesen, Buchführen war nicht seine Sache. Er war im Geschäft sehr neuerungssüchtig, beständig wechselte er die Etiquetten für seine Waren.

Er hatte ein brennendes Verlangen schnell sehr reich zu werden und beschäftigte sich in Gedanken viel mit seinem künftigen Reichtum. „Ich fahre noch Viere lang!“ äusserte er einmal zu seinem Compagnon.

Aber sein Ehrgeiz ging noch auf andere Dinge. Er schmeichelte sich mit der Idee, ein politischer Redner zu werden, der Schäden des Staates aufdeckte. Nachts, wenn er nicht schlafen konnte, erzählte er seiner Frau von solchen Zukunftsträumen.

Auf der anderen Seite war er sehr misstrauisch. In allen sah er gleich Feinde und Widersacher. Er geriet in grosse Aufregung bei Eisenbahnfahrten, in der Meinung, Jemand habe ihn auffällig angesehen, oder seiner Frau nicht die genügende Achtung erwiesen.

Beständig war er eifersüchtig auf seine Frau. Bei dem geringsten Anlass sagte er: „Du bereust es wohl, mich geheiratet zu haben.“ Oft warf er ihr vor, dass sie seine Interessen nicht genügend wahrnehme.

Neben solchen Kennzeichen eines exaltierten Wesens lassen sich ferner Züge einer gewissen geistigen Schwäche nachweisen.

Sch. hat eine schlechte Uebersicht über sein Geschäft und bleibt oft an Kleinigkeiten unnötig lange hängen. Sein Gedächtnis ist nicht treu. Einfache Vorgänge aus dem Familienleben kann er nach kurzer Zeit nicht mehr richtig wiedergeben. Geschäftliche Einzelheiten vergisst er. Sehr leicht irrt er sich in der zeitlichen Wiedergabe der Ereignisse. Denselben Roman liest er nach kurzer Zeit zum zweiten Male, ohne zu wissen, dass er ihn schon einmal gelesen hat.

Bei diesem Mangel an einem zuverlässigen Gedächtnisse entstellt er oft Vorgänge in seinen Erzählungen.

Er erzählt Vorgänge übertrieben wieder und verfälscht sie durch willkürliche, erdichtete Zuthaten. In seinem Tagebuche legt er dem Arzte Behauptungen in den Mund, die derselbe nicht gemacht hat. Als darüber Nachforschungen angestellt werden, warum eine Gasflamme ausgedreht worden war, behauptet er bestimmt, er sei von einem Wärter als der Urheber gemeldet worden, während sein Name mit keiner Silbe erwähnt worden war. Jedesmal, wenn er vor Gericht trat, hatte seine Frau die grösste Angst, dass er etwas falsch aussagte. In der That gab er einmal ohne böse Absicht an, ein Reisender von ihm hätte monatlich 150 Mark be-

zogen, obwohl er doch ganz genau wissen musste, dass derselbe 200 Mark bekam.

Sch. ist redegewandt und verdankt dieser Gabe offenbar die Erfolge als Reisender. Allein diese zunächst bei ihm sehr auffällige Befähigung erstreckt sich nur auf ein kleines Gebiet. Vor Gericht liess ihn dieselbe häufig im Stich. Er fing an zu zittern und verlor den Faden, wenn ihn jemand ansah.

Dabei fehlt es ihm an jeder Folgerichtigkeit des Denkens. Er ist nicht imstande, eine gewisse Zeit einen Gedankengang im Auge zu behalten. So finden sich in seinem Tagebuche ganz konfuse und zusammenhanglose Stellen, in denen er in Bezug auf seine eigene Lage Reminiszenzen der Zeitungen ohne Sinn anwendet und lose, nicht zusammengehörende Dinge aneinanderreiht, die nur eine gewisse Aehnlichkeit haben, gewisse Phrasen und Redewendungen werden ganz missverständlich gebraucht.

So sagt er an einer Stelle, nachdem er davon gesprochen hat, dass er mit Unrecht angeklagt sei: „Es ist nachgerade himmelschreiend! Und da wundern sich nachher die Menschen, wenn es Sozialisten und Anarchisten giebt. Alles blos für die Landwirtschaft und das höhere Beamtentum, denn den kleineren Beamten geht es bei uns traurig genug. Wenn man da in den Zeitungen liest, dass ein Herr Staatsminister v. B. nicht wissen will, dass nicht blos in Hamburg, sondern in vielen Städten Preussens, Sachsens, Braunschweigs, Bayerns, des Elsass u. s. w. es ebenfalls öffentliche Häuser giebt, so ist das wirklich ein Zeichen für die Kenntnis des Landes seitens der Herren Minister. Aber das ist es: was die Herren nicht wissen wollen, wissen sie nicht, und wieder andere Sachen, die ihnen verdammt nichts angingen, da mischen sie sich hinein. Mir will man verbieten, mein Geschäft zu treiben, wie es von Andern Jahre lang getrieben wurde und noch wird. Und wo die Herren nicht sehen wollen, da sehen sie eben nicht. Wenn hier in Berlin die Herren die Augen nur aufmachen wollten, so sollten sie wohl staunen. Aber das muss ja für die Herren Gardeoffiziere bestehen, die haben ja nicht blos ein Recht zu leben, was mir und vielen anderen aberkannt wird, sondern die haben noch extra Vorrechte."

An einer anderen Stelle heisst es: „Dieser ganze Monstreprozess nach L. ist ein Vorschub für die Warenwuchergesetzgebung; dann sagt jeder, der sich nach einiger Zeit ärgert, dass er irgend etwas gekauft hat, ich bin bewuchert worden. Und der Staatsanwalt stellt Strafanträge. Die Leute müssen eingesperrt werden. wir brauchen also neue Gefängnisse und hierzu brauchen wir wieder Gelder. Das müssen die Steuerzahler aufbringen und wenn einer gern Steuern zahlt, weil er dem Staat geben will, was des Staates ist und dem Kaiser, was des Kaisers ist, der ist dann durch solche Bewucherten wiederum bedroht, dass er eingesperrt wird. So ist der ewige Kreislauf."

Weitere Anhaltspunkte ergeben sich in Menge, besonders aus den Stellen des Tagebuchs, die in der Vorgeschichte angeführt

sind. Es geht daraus hervor, dass Sch., trotzdem ihm die Worte nicht fehlen, nicht imstande ist, seine Gedanken zu ordnen, sobald er sein engeres Fachgebiet verlässt und auf allgemeine Dinge zu sprechen kommt.

Das bisher Angeführte, so deutlich es auch für den ungewöhnlichen, exaltierten Charakter des Sch. spricht und sogar gewisse Intelligenzdefekte des Sch. zeigt, würde nicht genügend sein, eine Geisteskrankheit zu diagnostizieren, wenn wir nicht nun weiterhin ausgeprägte Wahnideen bei ihm nachweisen könnten.

Sch. ist der Meinung, das absolut unschuldige Opfer der Justiz geworden zu sein. Sein Prozess ist nur hervorgerufen durch den Neid der jüdischen Konkurrenz, nur durch die Böswilligkeit seines früheren Compagnons. Er nennt seine Verhaftung „Justizmord". — Ein Kriminalist, der sich einen Namen machen wollte, habe durch einen Monstreprozess die Anklage gegen ihn aufgebracht. Nun könne man aber nicht das Geringste finden, man sei zu voreilig gewesen, und um einer Blamage zu entgehen, habe das Gericht die Absicht, ihn für krank erklären zu lassen. Dann könne die Richter keine Verantwortung mehr treffen.

Die Aerzte hätten eine Anweisung bekommen, wie sie das Gutachten über ihn abfassen sollten. Dieser Weisung würden sie folgen, obwohl es allerdings unerhört sei, dass unabhängige Männer dem Moloch Subordination ihre Ueberzeugung zum Opfer brächten.

In den Akten sei ein Vermerk, dass er für verrückt erklärt werden sollte. Man wolle ihm zur Flucht verhelfen, damit er ebenso wie Paasch dadurch den Beweis eines gestörten Geistes führe, oder sich wenigstens ins Unrecht setze. Schon im Gefängnis habe der Aufseher ihn einmal die Treppe allein hinaufgehen lassen und sei zurückgeblieben, damit er entweichen könne. Ebenso habe man ihm in der Charité vielfach mit Absicht die Gelegenheit zur Flucht gegeben. So dumm sei er aber nicht, um darauf reinzufallen.

Eine Aeusserung des Oberarztes bei der Visite zum Chef der Abteilung, dahin gehend, dass er über den Sch. allein, ohne die Gegenwart der übrigen Patienten referieren wolle, bringt ihn zu dem Schluss, es sei schon beschlossene Sache, dass es so und so mit ihm sein müsse. Die Anordnung, dass er sich im Tagesraum aufhalten könne, hält er ebenfalls für eine beabsichtigte, um seinen Geisteszustand zu prüfen. Die Entlassung von Wärtern habe mit ihm zu thun. Er solle sich mit den Entlassenen in Verbindung setzen. Der Mitarbeiter einer Zeitung, der in die Charité als Kranker kommt, ist seinetwegen gekommen.

Wenn Aufzeichnungen über ihn gemacht werden, spricht er die Befürchtung aus, dass etwas Falsches über ihn niedergeschrieben wurde. Als gesagt wird, er habe doch seine Einwilligung zu seiner Ueberführung in die Königl. Charité gegeben, gerät er in grosse Aufregung, es sei wohl eine beabsichtigte Machination der Bande, damit er sich selbst dadurch für krank erkläre.

An diesen Ideen, die er teils schriftlich niedergelegt, teils

mündlich geäussert hat, hält er fest trotz aller Gegenvorstellungen. Sie charakterisieren sich durch die fehlende reelle Unterlage, durch die Zähigkeit, mit der sie trotz aller Gegenvorstellungen im Geiste des Sch. haften und immer wieder zum Durchbruch kommen, wenn Sch. sie auch gelegentlich einmal zurückhält, als Wahnideen im Sinne der Verfolgungen. Diese Wahnbildung ist bei ihm noch keineswegs abgeschlossen. Er produziert beständig neue, indem er gleichgültige Vorgänge wahnhaft auffasste. — Erinnerungstäuschungen, willkürliche Umdeutungen in Verbindung mit Erfindungen spielen bei dieser Art der Wahnbildung eine grosse Rolle. Sehr bezeichnend in dieser Beziehung ist der Vorgang mit dem gegenüber seinem Bette ausgedrehten Gashahn. Obwohl Niemand ihn deshalb zur Verantwortung gezogen hatte, geriet er in grosse Erregung, sagt, man solle ihn lieber gleich totschlagen, äusserte die Meinnng, man habe ihn in seiner Gegenwart beschuldigt, und wollte sogar gehört haben, dass dem Oberwärter eine Meldung in diesem Sinne gemacht wurde. Daran hielt er fest trotz aller Nachweise, dass weder sein Name in Verbindung mit dieser Sache in seiner Gegenwart genannt sei, noch eine Meldung an den Oberwärter erstattet worden. Auch an Grössenideen fehlt es nicht, obwohl dieselben sich nur aus Andeutungen des Kranken erkennen lassen. So, wenn er schreibt „Wer zuletzt lacht, lacht am besten.“ Wenn er sich so zuversichtlich und siegesgewiss über den Verlauf seines Prozesses äusserte „Er müsse Recht behalten“, wenn er seine eigene Sache in Parallele stellte mit dem Fall Paasch, den er natürlich für geistig gesund hält, oder mit Ahlwardt, worin offenbar die Meinung versteckt lag, dass er selbst unschuldig für eine gute Sache leiden müsse. Ebenso wie Ahlwardt seine Agitation betreibe, weil er durch Umtriebe seine Stellung verloren, muss auch er kämpfen, weil man seine Existenz beeinträchtigt. Er werde noch gezwungen werden, ein grosser Redner zu werden.

Entsprechend solchen Grössenideen benahm er sich auf der Abteilung wie ein grosser Herr, kommandierte die Wärter, als wenn er ihnen zu befehlen hätte, und verteilte seine Zigarren in freigebigster Weise, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, dass seine Frau nicht wusste, woher sie das Geld nehmen sollte, um seine Ansprüche an Zigarren und anderen Dingen zu befriedigen. Er that dieser gegenüber, als ob sie die 100 Mk.-Scheine nur so zu liegen habe, ohne sich zu überlegen, dass dieselbe kaum mehr Gelder einnahm. Diese Sorglosigkeit steht im scharfen Gegensatz zu seiner früheren Fürsorge, welche er stets in pekuniären Angelegenheiten für seine Familie bewiesen hatte und zeigt, dass die Krankheit des Sch. mit der fortwährenden Entwicklung von Ueberschätzungsideen in ein weiteres Stadium eingetreten ist.

Sch. leidet also an einer sehr wohl charakterisierten Geisteskrankheit, Paranoia chronica, die offenbar schon seit Jahren sich entwickelt hat, als eine Folge von erblicher Belastung und durch diese bedingte exaltierte und defekte Geistesanlage.

Wir geben daher unser Gutachten dahin ab:

1. Der Sch. ist geisteskrank,

2. Der Sch. befand sich zur Zeit der inkriminirten Handlungen in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit, in welcher eine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Fall 4. 1893.

G., C., Kammmacher.

Angeklagt wegen Querulierens.

Durch die schwankende Haltung der Gerichte wurde G. anfangs in seinem Vorgehen bestärkt. Typischer Querulantenwahnsinn. In seinen Schriftstücken Nachahmung des juristischen Stils. Kennt wörtlich eine Menge Paragraphen, citiert sie unter Anführung der Nummer, versteht aber den Inhalt nicht. Verfolgungs- und Grössenideen im Anschluss an seinen Prozess. Senium deutlich ausgesprochen.

Exculpiert und freigesprochen.

Vorgeschichte.

Aus den Personalakten des Königl. Polizeipräsidii zu Berlin ergiebt sich, dass derselbe im Strafgefängnis P. bei Berlin vom 18. November 1882 bis zum 30. Dezember 1882 eine sechswöchentliche Gefängnisstrafe wegen Betrugs verbüsst hat.

Am 3. Mai 1889 reicht der Schutzmann St. gegen die Ehefrau des G. folgende Denunziation ein.

Frau G. hatte am 3. d. M., nachmittags gegen 5½ Uhr, auf ihrem Verkaufsstande in der diesseitigen Markthalle verschiedene Gegenstände, welche nicht Gegenstände des Marktverkehrs sind, als Sicherheitsnadeln von Draht, Haarnadeln von imitiertem Schildpatt, Ohr- und Pfefferlöffel von Knochen, Stahlfedern in Büchsen, Federhalter, Zahnringe von Elfenbein, Schlüssel, Ringe von Eisen und Fingerhüte zum Verkauf ausgelegt.

Daraufhin wurde die G. durch Verfügung vom 9. Mai 1887 zu einer Geldstrafe von 3 Mark verurteilt.

Gegen diese Verfügung beantragt G. am 23. Mai 1889 richterliche Entscheidung.

Dieselbe erfolgt in der öffentlichen Sitzung des Königl. Schöffengerichts am 12. September 1889. Es wurde das Urteil mit Gründen dahin verkündet, dass die Angeklagte Handelsfrau Marie G. der Marktpolizeikontravention schuldig, deshalb mit 3 Mark Geldstrafe, im Unvermögensfalle mit einem Tage Haft zu bestrafen und derselben die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Auf die Berufung des G. wurde in der öffentlichen Sitzung der Strafkammer IVa des Königl. Landgerichts, Berlin, 4. November 1889 das Urteil mit Gründen dahin verkündet, dass das erste Urteil aufzuheben und die Angeklagte Kammmacherfrau G. der Uebertretung der Markthallenordnung nicht schuldig, deshalb freizusprechen und die Kosten des Verfahrens der Staatskasse aufzuerlegen . . .

Auf eine abermalige Denunziation der bereits oben erwähnten fast gleich vom 27. November 1889 (W.) erfolgt eine entsprechende Verfügung einer Geldstrafe von 3 M. am 3. Dezember 1889.

G. erhebt Widerspruch und beantragt richterliche Entscheidung.

Eine vom Königl. Amtsgericht I, von der Marktpolizei geforderte Auskunft wird vom Kommissariat für Markt- und Gewerbe-Angelegenheiten, wie folgt, erteilt:

Dem Königl. Polizeipräsidium, Abt. IV, mit dem Bemerken zurückgereicht, dass die in der vorseitigen Requisition aufgeführten 4 Verkaufsgegenstände (Papier-Lampenschirme, Kämme, Haarnadeln und Tuchnadeln) auch im November nicht als zu den unter § 6 der Polizei-Verordnung vom 6. April 1886 zu rechnenden Gegenständen des Marktverkehrs erachtet und in den Markthallen deshalb auch nicht geduldet worden sind.

In der Sitzung vom 20. März wurde vom Schöffengericht das Urteil dahin verkündet, dass die Angeklagte, Handelsfrau G. geb. S., der Uebertretung der Polizei-Verordnung vom 6. April 1886 schuldig, deshalb mit einer Mark Geldstrafe, im Unvermögensfalle mit einem Tage Haft zu bestrafen und derselben die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen sei.

Gegen dieses Urteil erlässt G. am 8. April 1890 eine Rechtfertigungsschrift an das Königl. Amtsgericht I, Berlin. In derselben sind für uns folgende Stellen von Bedeutung:

. . . . . Erst nach der Freisprechung des Königl. Landgerichts vom 4. November, welche der Herr Leutnant R. am 3. November von dem Assistenten Herrn A. in der Markthalle VI, erfahren hatte, befahl der Herr Leutnant, die Lampenschirme, Küchenpapiere, Lampenteller von Pappe und Küchenkanten vom öffentlichen Verkauf auszuschliessen, die diesbezügliche Abschrift der Beschwerde an das Königl. Polizei-Präsidium vom 14. November 1889 nebst Erwiderung liegt anbei . . . . .

. . . . . Ich stütze mich auf den § 3 der Gewerbe-Ordnung: „Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstgefertigten Waren findet nicht statt.“ . . .

Ich glaube, dass die Anzeige vom 3. Dezember 1889 nur darauf ausgeht, mir Umstände und Aergernis zu bereiten, da jedoch weiter nichts vorliegt, als dass wir unsere Pflicht erfüllen, und nur friedlichem Erwerb nachgehen, so bitte ich den hohen Gerichtshof der Berufungs-Instanz, auf ein freisprechendes Urteil zu erkennen, auf Grund dessen ich die Polizeibehörde noch einmal ersuchen will, Anordnungen zu treffen, mir meine selbstgefertigten Handwerkerwaren ungehindert verkaufen zu lassen. . . . .

In der nun folgenden öffentlichen Sitzung der IV. (Ferien-) Strafkammer des Königl. Landgerichts I vom 6. August 1890 wird die Berufung des Angeklagten verworfen, auch wurden ihm die Kosten des Rechtsmittels zur Last gelegt.

In den Gründen wird gesagt:

Die genannten Verkaufsobjekte gehören nach § 6 der Verordnung vom 6. April 1886 nicht zu den Gegenständen des Marktverkehrs, auch waren sie nach der Auskunft des Königlichen Polizeipräsidiums vom 5. März 1890 zum Marktverkehr in den Markthallen nicht besonders zugelassen. . . .

. . . . . Zur Rechtfertigung der Berufung hat sich der Angeklagte auf § 3 der Gewerbeordnung berufen, wonach eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstgefertigten Waren nicht stattfinden soll.

Die Heranziehung dieser Gesetzesbestimmung ist verfehlt, da es sich im vorliegenden Falle lediglich um eine polizeiliche Ordnungsvorschrift handelt, nicht aber um eine Beschränkung des Gewerbebetriebes. . . .

Gegen dieses Urteil vom 6. August legt G. am 8. August Revision ein. Dieselbe wird in der öffentlichen Sitzung des Strafsenats des Königl. Kammergerichts Berlin den 27. Oktober 1890 verworfen unter Ausführung:

. . . . dass die Revision des Angeklagten an der thatsächlichen Feststellung des Berufsrichters scheitert.

In einem Antrage des G. an die Königl. Staatsanwaltschaft Landgericht I Berlin vom 29. November 1890 heisst es:

. . . . die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens beim Königl. Amtsgericht I (Schöffengericht) zu beantragen, da mir am 29. Oktober d. J. in der Gerichtsschreiberei, Abt. 94,

die Protokoll-Aufnahme verweigert wurde und ich nicht wusste, was ich thun soll.

Da jedoch am 27. November eine Freisprechung erfolgte, ersuche ich die Königl. Staatsanwaltschaft auf Grund derselben oben angeführten Antrag zu befürworten.

Bei der am 13. Januar 1891 verhandelten Wiederaufnahme des Verfahrens in der oben erwähnten Gerichtsschreiberei bezieht sich G. auf eine beigelegte gedruckte Polizei-Verordnung, in welcher es heisst:

.... Dass zu den Wochenmarktsartikeln in Berlin nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis auch die nachstehenden gehören:

Konserven etc. etc. ... Kleine Posamenten, wie Band, Zwirn und ähnliche Artikel

. . . .

indem er ausführt:

„Wenn auch hierunter die auf der ersten Seite dieses Gesuches benannten Gegenstände nicht enthalten sind, so hat doch der Vertreter der Polizeibehörde Leutnant v. K. bei der Marktpolizei mit dem Markthallendirektor Sch. ausdrücklich vereinbart, dass auch die fraglichen vier Gegenstände zu den unter § 6 der Polizei-Verordnung vom 6. April 1886 zu rechnenden Gegenständen des Marktverkehrs erachtet werden sollen...

.. Von dieser Vereinbarung habe ich jetzt erst Kenntnis und zwar vom Markthallendirektor Sch. erhalten, auf dessen Zeugnis hierfür ebenfalls Bezug genommen wird.

Am 22. Januar 1891 schreibt er:

Anwortlich zu der Verfügung des Königlichen Landgerichts I, Strafkammer 6a in der Strafsache c. a. G. O IVa. 35. 1890 hat die Verabredung des Leutnants v. K. mit dem Markthallendirektor Sch. stattgefunden in der Zeit vom 1. bis 14. Oktober 1888, dass die vier Gegenstände als Gegenstände des Marktverkehrs in den Markthallen erachtet werden sollen.

Am 9. März 1891 wird dem G. erwidert:

Der Polizeileutnant v. K. hat erklärt, dass er die von G. behauptete Vereinbarung mit dem Markthallendirektor Sch. bezüglich der Zulässigkeit der in Rede stehenden vier Verkaufsgegenstände zum Marktverkehr in den Markthallen nicht getroffen habe.

Im darauf folgenden Beschluss vom 24. März 1891 des Königl. Landgerichts I heisst es:

In der Strafsache gegen die Handelsfrau G. geb. T. zu Berlin wegen Marktpolizeikontravention wird der Antrag der Angeklagten bezw. ihres Ehemannes auf Wiederaufnahme des Verfahrens vom 13. Januar 1891 in Gemässheit der §§ 410 und 505 St.-P.-O. als unbegründet verworfen...... Da ihre Angabe, der Leutnant v. K. habe als Vertreter der Polizeibehörde mit dem Markthallendirektor Sch. in der Zeit vom 1. bis 14. Oktober 1888 ausdrücklich vereinbart ......, widerlegt ist durch die amtliche Erklärung des Leutnants v. K., dass er eine solche Vor- resp. Vereinbarung nicht getroffen habe, und da der Ehemann der Angeklagten in dem Schriftsatz vom 14. März 1891 auch selber erklärt, dass seine Ehefrau in der Zeit vom 23.—26. Oktober 1888 bereits vom Leutnant v. K. dahin beschieden sei, dass das Königl. Polizei-Präsidium den Verkauf der fr. Waren nicht gestatten könne.

Nun erfolgt am 16. April 1891 eine Beschwerde, welche am 18. April 1891 an das Königl. Kammergericht überwiesen wird.

Als für uns wichtig ziehen wir folgenden Passus an:

.... Ich kann in der Begründung nicht erkennen, dass meine Behauptung betreffs der Vereinbarung durch die amtliche Erklärung des Leutnants von K. widerlegt ist, da die Annahme nicht ausgeschlossen sein kann, dass der Leutnant von K. die Verabredung getroffen hat, um nur die Zustimmung des Markthallendirektors zu der Verordnung zu erlangen, weil dessen Anträge zu der Verordnung in dem Beschlussverfahren vor dem Königl. Verwaltungs-Gericht, Ortspolizeibehörde c/a. Markthallendirektor in der Zeit 1886—88 auf derselben Grundlage beruhen, wie die thatsächliche Vereinbarung stattgefunden hat, welche auch zur Kenntnis verschiedener Be-

amten der Markthalle sowohl wie Polizei-Beamten gelangt ist, und ihnen anscheinend geboten worden ist, darüber zu schweigen, wie ich bereits mehrfach aus den Unterredungen mit dem Markthallendirektor Sch. am 31. Oktober 1890 und 4. März 1891 entnommen habe.

Betreffs der Lampenschirme von den vier Verkaufsgegenständen, waren selbige thatsächlich bis November 1889 in sämtlichen Hallen zum Verkauf gestattet und wurden erst von dem Leutnant R. am 5. November 1889 auf Grund der Freisprechung des Königl. Landgerichts I, Strafkammer 6 a, vom 4. November 1889 O. IIa. 59. 89 verboten.

Der Beschluss des Königl. Kammergerichts vom 29. April 1891 lautet:

. . . . In Erwägung, dass nach § 6 Absatz 2 der Polizei-Verordnung des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 6. April 1886 der zuständigen Verwaltungsbehörde vorbehalten bleibt, auf Antrag der Gemeindebehörde noch andere als die im Absatz 1 unter No. 1—3 aufgeführten Gegenstände zum Marktverkehr in den Markthallen zuzulassen.

Dass schon hiernach die von der Antragstellerin behauptete Vereinbarung zwischen dem Polizeileutnant von K. und dem Markthallendirektor Sch. über Zulassung der von ersterer am 27. November 1889 in der Markthalle VI feilgebotenen Waren zum Marktverkehr in den Markthallen, — rechtlich ohne Bedeutung sein und die Verurteilte nicht straflos machen würde;

dass aber auch die Gründe des angefochtenen Beschlusses, die sich auf das negative Beweisergebnis und die eigene Anführung des Ehemannes G. in dem Schriftsatz vom 14. März 1891 stützen,

dass seine Ehefrau in der Zeit vom 23.—26. Oktober 1888 bereits vom Leutnant von K. dahin beschieden worden sei, dass das Königl. Polizei-Präsidium den Verkauf der fraglichen Waren nicht gestatten könne: — für zutreffend erachtet werden müssen, endlich die Bestimmung über den Kostenpunkt in § 505 St.-P.-O. ihre Rechtfertigung findet; —

wird beschlossen,

dass die sofortige Beschwerde über den Beschluss der Strafkammer VI a des Königl. Landgerichts I Berlin vom 24. März 1891 zurückzuweisen und die Kosten des Rechtsmittels der Beschwerdeführerin, Handelsfrau G., aufzuerlegen.

Am 14. Mai 1891 ersucht G. abermals um Wiederaufnahme des Verfahrens. was am 9. Juni 1901 zurückgewiesen wird.

Es erfolgt nun eine 6 Seiten lange Beschwerde vom 22. Juni 1891, welche am 26. Juni 1891 dem Königl. Kammergericht zugeht. Darin heisst es:

. . . . begründe ich meine gegen den Beschluss der Strafkammer 6 a des Königl. Landgerichts vom 9. Juni d. J. gerichtliche Beschwerde wie folgt:

Der hohe Gerichtshof hat nach § 408 St.-P.-O. meinen Antrag der Wiederaufnahme vom 22. Mai d. J. als unzulässig verworfen, wiewohl ich in dem Antrage gesetzliche Bestimmungen angeführt habe, welche beweisen, dass die fraglichen vier Verkaufsgegenstände gesetzlich zu den Wochenmarktsartikeln gehören . . . .

. . . . zweitens nach § 42 Abs. 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1883 in dem Gemeindebezirk des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung, selbst wenn die Waren nicht zu den selbstgewonnenen oder den selbstverfertigten gehören, darf der betreffende Gewerbebetrieb von einer Erlaubnis der Verwaltungsbehörden nicht abhängig gemacht werden.

Drittens gehören diese Gegenstände, welche auf der Strasse verkauft werden dürfen, nach § 52 Ziffer 2 der G.-O. vom 1. Juli 1883 zum Wochenmarktsverkehr.

Das Königl. Kammergericht sagt in seinem Beschluss vom 13. Juli 1891:

. . . . die einzige am Schlusse des Protokolls enthaltene thatsächliche, mit Beweis unterstützte Behauptung, dass die Polizei den Verkauf von Lampenschirmen aus Papier, Kämmen, Haar- und Kopfnadeln auf der Strasse nicht verbiete, ist zur Begründung des Antrages auf Wiederaufnahme auch völlig ungeeignet ist, weil daraus keineswegs folgen würde, dass diese Gegenstände auch in den Markthallen feilgeboten werden dürfen, was eben nach der Polizeiverordnung vom 16. April 1886 und nach Auskunft des Königl. Polizei-Präsidiums nicht der Fall ist;

dass dieser Mangel in der Begründung durch die Beschwerde in keiner Weise behoben worden, indem letztere nur völlig unzutreffende, zum grossen Teil sogar unverständliche Ausführungen enthält; weshalb ihr der Erfolg versagt bleiben muss, was nach § 505 St.-P.-O. die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Kostentragung nach sich zieht . . . .

Am 15. August erlässt das Königl. Kammergericht I, 94. Abteil., einen Haftbefehl gegen die G.; von der Verhaftung wird jedoch Abstand genommen, da die G. laut Quittung der Gerichtskasse I vom 24. August 1891 zur gegenwärtigen Sache eine Mark Strafe bezahlt hat.

Am 4. Mai 1893 erscheint der G. wieder auf der Gerichtsschreiberei und erklärt:

Ich beantrage das Wiederaufnahmeverfahren gegen folgende Urteile:

1. Urteil vom 6. August 1890 in actis O II A. 35. 90.
2. Urteil vom 18. Februar 1891 in actis O II A. 2. 91.
3. Urteil vom 1. Februar 1891 in actis O II A. 88. 91.

Der erste Staatsanwalt wendet sich daraufhin am 12. Mai 1893 an die Strafkammer VIII mit dem Antrage:

Das Wiederaufnahmegesuch des Kammmachers C. G. vom 4. Mai 1893, da dasselbe ohne Anführung neuer Thatsachen oder Beweismittel lediglich auf die Behauptung gestützt wird, dass die Urteile vom 6. August 1890, vom 18. Februar 1891, vom 1. Februar 1891 auf Verletzung des materiellen Rechts beruhen;

gemäs §§ 399 ff. St.-P.-O. als unzulässig zurückzuweisen.

Am 7. Juni 1893 erhebt G. Beschwerde und rechtfertigt dieselbe in längerer Ausführung.

Hieraus sind für uns folgende Passus von Bedeutung:

. . . . hat die neue Thatsache beigebracht, dass das Gericht zum Straf. resulut. der verhandelten Straf-Akten seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat, um absichtlich straflose Handlungen zu bestrafen . . . .

. . . . und somit das Weesen und die Thatsache ausgelöscht, dass im Preussischen Staatte wie im Deutschen Reich, Staatsbürgliche Rechte des freien Rechts zum Erwerbe und Besitz des Eigenthums, im Namen Sr. Kaiserlich, Königlichen Majestät, gesetzlich gegeben und sanctioniret sind . . .

Inzwischen waren noch eine ganze Reihe von gerichtlichen Entscheidungen in G.'s Sachen gefällt worden, da immer neue Anzeigen gegen ihn nötig geworden waren. Einmal erfolgte auch wieder eine Freisprechung, die auch schon bei den vorstehenden Beschwerdeschriften in Betracht zu ziehen ist.

Durch Verfügung des Königl. Polizei-Präsidiums 2. Juni 1890 wird die M. G. wegen Uebertretung (Verkauf von Haarnadeln und Küchenkanten-Papier, welche Gegenstände nicht zu den Wochenmarktartikeln gehören) zu 3 Mark Geldstrafe eventuell 1 Tag Haft verurteilt.

Am 7. Juni erfolgt eine zweite gleichartige wegen Verkaufs von Hornkämmen.

Am 21. Juni schreibt G. an das Königl. Polizei-Präsidium:

. . . . da eher eine Ueberschreitung einer Amts-Befugniss vorliegt, als dass mein friedliches und rechtschaffenes Gewerbe als Uebertretung bestraft werden soll.

Sollte das Königl. Polizei-Präsidium diesen meinen Antrag nicht stattgeben, so bitte um schriftlichen Bescheid, oder meinen Revier-Vorstand zu ermächtigen, einen schriftlichen Bescheid zu stempeln, indem ich mir genötigt sehe, beim Verwaltungsgericht die Klage einzureichen, da die Strafsenate nicht zuständig sind, über Verordnungen der Polizeibehörde. Im übrigen verbleibt es bei den Anträgen auf gerichtliche Entscheidung.

Eine solche erfolgt nunmehr in der öffentlichen Sitzung des Königl. Schöffengerichts I, Abt. 94 vom 27. November 1890

dass die Angeklagte, Frau Marie G., nicht schuldig, deshalb freizusprechen und der Staatskasse die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

In den Gründen heisst es: Da jedoch § 6 der Polizei-Verfügung vom 6. April 1886 sub 1—3 als Gegenstände des Marktverkehrs eben dieselben Produkte aufführt, welche § 66 Gewerbe-Ordnung sub 1—3 bezeichnet sind,

darnach aber fortfährt; der Verwaltungsbehörde bleibt es ferner vorbehalten . . . . noch andere . . . . Gegenstände zum Marktverkehr zuzulassen — ein Verbot des Handelns mit anderweiten als den zu 1—3 aufgeführten Gegenständen auch nirgends ausgesprochen ist, so trifft die Strafbestimmung (§ 17 der Pol.-Verord.) auf den vorliegenden Fall nicht zu.

Hiergegen legte der erste Amtsanwalt beim Königl. Amtsgericht I, am 22. Dezember 1890 Berufung ein.

G. beantragt dagegen bei demselben Gericht am 3. Januar 1891:

. . . . die Berufung zu verwerfen und im Erkenntnis auszuführen, die Gegenstände, wie sie die Anzeigen betonen, seien Wochenmarktsartikel.

In der öffentlichen Sitzung vom 18. Februar 1891 der VIa. Strafkammer des Königl. Landgerichts I

. . . . wurde das Urteil mit Gründen dahin verkündet, dass das erste Urteil aufzuheben und die Angeklagte, Marie G. geb. S., der Uebertretung der Markthallenordnung in zwei Fällen schuldig, deshalb zu bestrafen mit einer Geldstrafe von vier Mark, im Unvermögensfalle zwei Tage Haft, der Angeklagten auch die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen.

Gegen dieses Erkenntnis legt G. im Auftrage seiner Frau das Rechtsmittel der Revision ein den 19. Februar 1891.

Der Strafsenat des Kgl. Kammergerichts entscheidet am 11. Mai 1891:

. . . . dass die Revision der Angeklagten zurückzuweisen und die Kosten des Rechtsmittels der Angeklagten aufzuerlegen.

Ueber ein drittes Verfahren gegen G. entnehmen wir aus den Akten des Königl. Amtsgerichts Berlin I, Abt. 94, folgendes:

Durch Verfügung des Kgl. Polizei-Präsidii vom 8. Juli 1901 wird die Marie G. wegen Uebertretung (Verkauf von Haarnadeln aus Horn und von Kämmen, welche Gegenstände vom Marktverkehr in den Markthallen ausgeschlossen sind) zu einer Geldstrafe von 5 Mark ev. 1 Tag Haft verurteilt. Beweis: Zeugnis des Schutzmanns C.

Am 12. Juli 1891 zeigt derselbe eine abermalige Kontravention an und fügt der Denunziation bei:

Bei Feststellung der Kontravention äusserte Frau G.: „Sie können meinetwegen jeden Tag eine Anzeige machen, mir bleibt es gleich!"

Darauf wird am 16. Juli 1891 gegen die G. eine Geldstrafe von 4 Mark ev. 1 Tag Haft verfügt.

Am 13. Juli 1891 erfolgt durch den Schutzmann C. eine dritte Anzeige (Verkauf von Kämmen von Horn und Haarnadeln von imitiertem Schildpatt) mit dem Bemerken:

Bei Feststellung der Kontravention äusserte Frau G. in einer aufgeregten Weise: „Das ist mein Broterwerb, stören Sie mein Geschäft nicht!"

Am 16. Juli wird wieder eine Geldstrafe von 4 Mark event. 1 Tag Haft verfügt.

Am 19. Juli vierte Anzeige des C. (Kämme aus Horn), worauf in bekannter Weise Geldstrafe von 3 Mark ev. 1 Tag Haft verfügt wird.

Bei der am 5. November erfolgten schöffengerichtlichen Verurteilung der G. wird in den Gründen angegeben:

. . . . Die Angeklagte hat sich daher der Uebertretung der §§ 6, 17 cit. Ver. schuldig gemacht, und zwar durch vier selbständige Handlungen, da die nachgewiesenen Fälle als sog. fortgesetztes Delikt anzusehen waren.

Gegen dieses Urteil legt G. am 6. November 1891 Berufung ein.

Dieselbe wird vom Kgl. Landgericht, Strafkammer VIa, Berlin, den 1. Febr. 1892 verworfen, worauf G. sofort Revision beantragt, ev. am 17. Febr. beantragt

das angefochtene Urteil aufzuheben und mich bezw. meine Ehefrau freizusprechen.

Das Kgl. Kammergericht beschliesst am 21. März 1892:

dass die Revision der Angeklagten und ihres Ehemanns, des Kammmachers C. G., gegen das Urteil der VIII. Strafkammer des Kgl. Landgerichts I zu Berlin vom 1. Februar 1892 zurückzuweisen und die Kosten des Rechtsmittels den beiden Revidenten aufzuerlegen.

Am 2. Mai 1892 reicht C. G. eine längere Beschwerde beim Kgl. Landgericht I Berlin ein, deren Schlusspassus lautet:

Ich bitte den hohen Gerichtshof, angeführte Gründe in Erwägung zu ziehen, die Beschwerde zu berücksichtigen, die Handlungen der Angeklagten Handelsfrau Marie G., welche in den Urteilen O. IIa. 88. 91. 2. 91. 35. 90. als strafbare Uebertretung bezeichnet sind, als Rechtshandlungen zum rechtschaffenen Erwerb zum Eigentum zu erachten, dass Gesetz und Recht Geltung erlangen.

Das Kgl. Kammergericht beschliesst darauf am 14. Mai 1882:

. . . . dass die sofortige Beschwerde des Kammmachers C. G. über den Beschluss der achten Strafkammer des Königl. Landgerichts I zu Berlin vom 22. April 1892 als unbegründet zu verwerfen und den Beschwerdeführern die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Nunmehr reicht G. am 28. Mai ein Schreiben an den Herrn Staatsminister der Justiz ein, aus welchem wir, wie folgt, wörtlich citieren:

. . . . die Kaiserlich Königlichen Erlasse Sr. Kaiserlichen Majestät Wilhelm der zweite von 4. Februar 1890, in welchen Sr. Majestät zum zweiten mal kundgegeben, dass, die Entwickelung der Gesetzgebung in gleicher Richtung zu fördern, in welcher Sr. Kaiserliche Majestät in Gott ruhender Grossvater sich der Fürsorge den wirtschaftlich schwächeren Teil des Volkes im Geiste Christlicher Sittenlehre angenommen hat, und nach welchem das Gefühl der Wahrheit und Billigkeit für alle Klassen der Bevölkerung in Erwägung gezogen werden soll, damit Gerechtigkeit durch Geschworne gehandhabt werden kann. — Grund dessen ich mich nicht beruhigen kann, das gesetzesverletzende Vorschriften, die Güter der Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung, das öffentliche Recht des rechtschaffenen Erwerbes, welches die Gesetze unter dem Schutz der Person und des Eigentums stellen, an einem Vorbehalt knüpfen, wie der Abs. II des § 6 der Polizeiverordnung vom 6. April 1886 . . . .

Der Oberstaatsanwalt des Kgl. Kammergerichts an den C. G. Berlin, den 26. Juli 1892:

Auf Ihre bei dem Herrn Ersten Staatsanwalt bei dem Kgl. Landgericht I hierselbst angebrachte und mir zur Entscheidung vorgelegte Eingabe bezw. Beschwerde vom 25. Juni d. J. eröffne ich Ihnen, dass die von mir vorgenommene Prüfung der wider Ihre Ehefrau Marie G., geb. S., verhandelten Strafakten mir keinen Anlass bietet, zu Ihren Gunsten eine Massnahme anzuordnen oder den angegriffenen Bescheid abzuändern, da derselbe durchaus den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und auch sonst eine von amtswegen zu verfolgende Gesetzesverletzung nicht erkennbar ist.

Aus dem Bericht des Gerichtsvollziehers vom 21. September 1892 geht hervor, dass die Zwangsvollstreckung gegen G. (9 Mark Geldstrafe und 24,05 Gerichtskosten) erfolglos ausfiel, da Vermögen nicht vorhanden. Eine Besserung der Vermögenslage des Verurteilten sei nicht zu erwarten.

Am 11. Oktober 1892 erhebt G. abermals Einwendungen beim Kgl. Amtsgericht gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung:

. . . . 2) bitte ich den Vorsitzenden des Kgl. Amts-Gerichts, Abt. 131, eine Unterbrechung der Vollstreckung der zuerkannten Strafe vom 4. Oktober d. J. anzuordnen, da ich mich seit dem 27. September d. J. an Sr. Exzellenz dem Herrn Reichs-Kanzler von Caprivi gewendet habe, in der angeführten Straf-Sache wegen gehemte Rechts-Flege Reichs-Gerichtliche Hülfe zu bewirken . . . .

Ernente Beschwerde am 12. Januar 1893, welche schliesst:

Ich beantrage bei den hohen Gerichtshof der Beschwerde-Instance über die Straflosigkeit der Handlungen zu entscheiden, für welche der Haftbefehl vollstreckt worden ist.

Am 31. Januar 1893 wird vom Kgl. Kammergericht beschlossen:

dass die weitere Beschwerde des Kammmachers C. G. über den Beschluss der achten Strafkammer des Kgl. Landgerichts zu Berlin vom 28. Dezember 1892 als unbegründet zu verwerfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen, dass ferner auch die in seiner

Beschwerdeschrift vom 12. Januar 1893 und in seiner Eingabe vom 2. Dezember 1892 gestellten ferneren Anträge als unbegründet zurückzuweisen.

Dessen ungeachtet schreibt G. am 17. April 1893 abermals in derselben Angelegenheit an den Vorsitzenden des Kgl. Landgerichts I.

.... Ich fechte die thatsächliche Feststellung vorbenannter verhandelter Straf-Akten an, als, auf grobe Rechtsverletzung beruhend, der Reichs-Justiz-Gesetze.

Das Gericht hat zur thatsächlichen Feststellung der verhandelten Straf-Akten seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen, Verletzung des § 6 Str.-Prozess-Ordnung vom 1. Oktober 1879.

Aus den zahlreichen sonstigen Beschwerdeschriften des G. entnehmen wir folgende:

Aus der Beschwerde des G. an Se. Exc. den Herrn Staatsminister der Justiz, den 2. Dezember 1892: „— — und sind die leitenden Behörden, und Gerichte bestrebt, durch Gesetzesverletzungen mir Schanden und Leiden zuzufügen, und ohne sachlichen Grund mich als Irren einzusperren, resp. mir meiner Familie zu entziehen. Diese Thatsache geht aus den Akten hervor, und ist geeignet, dasjenige dem Staatsbürger zu entziehen, was dem einzelnen Menschenleben jene wunderbare Kraft, unbefangener Jugendlichkeit verleiht! — Die empfundene Allgegenwart einer von Allen stillschweigend anerkannten gesetzlichen Autorität! — — — und andererseits ist jeglichen Grund und ohne jegliche amtliche Prüfung der sachlichen Zuständigkeit des Gerichts gegen mich Anklage wegen Quärulierens erhoben worden. — —“

G. führte noch einen Prozess, über den wir Folgendes aus den Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Kgl. Landgericht I zu Berlin berichten.

G. beantragt in einer längeren Anklageschrift bei der Staatsanwaltschaft des Königl. Landgerichts I Berlin Strafverfolgung gegen den Rentier Julius Gustav G., Eigentümer, hier, und den Tischlermeister Louis Sch. resp. (da derselbe am 4. Jan. 1892 gestorben) dessen Ehefrau Marie geb. W. wegen Unterschlagung und Betrug bei der Vermögensverteilung der verstorbenen Louise G., einer Schwester des Klägers, am 4. Mai 1892. Er zählt seine sehr zahlreichen Verdachtsgründe und Vermutungen auf. In einem Nachtrage vom 6. Mai 1892 findet sich folgender Passus:

„Paul G., welcher bei der Beerdigung seiner Tante am Montage den 29. Juni 1891 zugegen war, kam es verdächtig vor, dass der p. G. dem p. Sch. mir vorstellte und derselbe erklärte, er besitze so viel Ehrenämter, wir würden schon nicht zu kurz kommen bei dem Erbteil der Erblasserin.“

In Verfolg der Sache erwidert der Decernent, Herr Staatsanwalt Dr. O., am 4. August 1892:

„Auf Ihre Angabe vom 4. Mai 1892 nebst Nachträgen gereicht Ihnen zum Bescheide, dass ich gegen die Beschuldigten, G. und Frau Sch., nicht einschreite, weil Sie keine Beweismittel dafür beibringen können, dass die Beschuldigten zu dem Nachlasse Ihrer Schwester gehörige Wertpapiere unterschlagen haben.

Auf Ihre Annahme, dass dies geschehen sei, lässt sich keine Anklage stützen. Das überreichte Schriftstück erfolgt anbei zurück.“

Bei ihrer Vernehmung am 23. Juli 1892 weist die Witwe Marie Sch. geb. W. die Anschuldigungen des G. als in jeder Hinsicht unbegründet zurück. Sie habe mit der betreffenden Erbschaftsangelegenheit gar nichts zu thun gehabt.

Bei seiner Vernehmung am 30. Juli 1892 erklärt der Rentier Carl G. zur Sache:

Die fraglichen Wertpapiere sind s. Z. an meine verstorbene Ehefrau abgegeben worden.

Als ich von meiner Ehefrau erfuhr, dass sie die Wertpapiere in Aufbewahrung hatte, habe ich von dem Kaufmann D. ein Verzeichnis aufnehmen lassen, und dieses Verzeichnis ist der unverehel. Louise G., welche bei Sch. z. Z. krank in Pflege lag, übergeben worden.

In dem Bescheide des Herrn Oberstaatsanwalts des Kgl. Kammergerichts, O.-St.-A. II. 9287, vom 19. Juli 1893 an den G heisst es:

Die von Ihnen erhobene Beschwerde vermag ich nicht für begründet zu erachten.

Der Rentier Carl Sch. und der Tischler Louis Sch. sind nach Ihrer eigenen Angabe gestorben und damit diejenigen Personen aus dem Leben geschieden, die, wenn überhaupt eine strafbare Handlung mit dem Nachlasse Ihrer Schwester Louise vorgenommen wäre, als die allein Schuldigen in Frage kommen könnten.

Wie weit sich deren Ehefrauen, und insbesondere die Witwe G., in einer strafrechtlich zu ahndenden Weise beteiligt haben sollten, geht aus Ihren Darstellungen nicht hervor.

Darin, dass die Witwe G. einige Nachlasssachen an sich genommen und deren Herausgabe verweigern soll, liegt an sich eine strafbare Handlung noch nicht.

Es haben über diese Sache uns auch noch zur Einsicht vorgelegen die Akten über einen Streit gegen den Eigenthümer G. wegen 361 Mk. 66 Pf. G. wurde zweimal abgewiesen. In den Gründen der Erkenntnisse sind umständliche Deduktionen enthalten, die für den Laien unverständlich sind.

Es ist nun von Seiten der Staatsanwaltschaft am 21. Oktober 1893 eine Klage wegen Querulierens gegen G. eingeleitet, darin heisst es:

Wenn auch seine Ehefrau vor den gedachten Urteilen durch Erkenntnis des Landgerichts I vom 4. November 1889, gegen welches seitens der Anklagebehörde wahrscheinlich nicht Revision eingelegt worden ist, freigesprochen worden ist, so unterliegt es keinem Zweifel, dass dieses Urteil auf einer unrichtigen Rechtsauffassung beruht. Obwohl er sich hiervon durch die wiederholten, später ergangenen Entscheidungen hätte überzeugen müssen und obwohl er mehrfach, nämlich vor Aufnahme seiner Anträge vom 16. April 1892, 22. Mai 1892 und 4. Mai 1893 und in dem Bescheide des Staatsanwalts vom 19. Juni 1892 auf die Grundlosigkeit seiner Anträge aufmerksam gemacht und vor Querulieren verwarnt war, suchte er doch in hartnäckigster Weise durch wiederholte Wiederaufnahmeanträge, sowie durch Beschwerde die Aufhebung aller gegen seine Ehefrau gerichteten Beschlüsse und Massnahmen gegen Ordnung und Recht zu erzwingen.

G. macht unter dem 31. August 1893 an den Vorsitzenden des Landg. I, Strafk. I, folgende Eingabe:

„Gehorsamst wende ich mich an den Vorsitzenden des Kgl. Landger. I, Strafk. I, hierselbst, zur Entkräftung der Anklage ergebenst zu beantragen, die nachverzeichneten Akten resp. Beweismittel zur Unterstützung meiner Verteidigung zum Termin der am 13. September 1893 angesetzten Hauptverhandlung durch Anordnung zu requirieren, beziehentlich den Anklageakten anektieren zu wollen."

G. führt nun 10 Aktenstücke an unter genauer Angabe der Titel und Aktenzeichen.

Zur Begründung führe ich folgendes an: ad 1 und ad 2. Soll die Thatsache beweisen, dass das Kgl. Polizei-Präsidium resp. Anklagebehörde nicht versehentlich gegen das freisprechende Urteil O. IIa 59, 89 keine Revision eingelegt hat, sondern, nachdem der Verwaltungsbehörde und den dem Polizei-Präsidium untergebenen Beamten das vom 4. November 1889 rechtskräftig erkannte Urteil des Kgl. Landger. I, Strafkammer 6a, mitgeteilt worden ist, wohl wissend, dass die Revision verworfen worden wäre, resp. zu Gunsten der Handelsfrau Marie G. geb. S. Erfolg gehabt hätte, und die Verwaltungsbehörde wider bessere Wissenschaft gegen das rechtskräftige Erkenntnis O. IIa 59/89 weitere Anzeigen befohlen und Strafverfügungen erlassen hat.

ad 3. Soll die Thatsache beweisen, dass dem Kgl. Kammergericht hierselbst die Revision über die thatsächliche Feststellung nach den Anordnungen des Kgl. Polizei-Präsidiums entzogen ist.

ad 4. Soll die Thatsache beweisen, dass wegen angeführtes Urteil der Termin zur Hauptverhandlung am 2. Mai 1890 der Berufungsinstanz O. IIa 35/90 vertagt worden ist, und obwohl das Kammergericht zu Gunsten der Angeklagten entschieden hat, dennoch die IV. Ferien-Strafkammer zu

Willen der Verwaltungsbehörde entschieden hat; der Markthallendirektor Sch. als Vertreter der Gemeindebehörde zu der Polizeiverordnung vom 6. April 1886, betreffend die Regulierung des Marktverkehrs in den hiesigen Markthallen, sich über das Urteil des Kgl. Kammergerichts in Sachen R.'s und Genossen O. I b 92/89 noch bei dem Herrn Ober-Staatsanwalt hierselbst beschwert hat.

ad 5. Soll die Thatsache beweisen, dass durch Entscheidung des Kgl. Kammergerichts vom 11. Mai 1882 entschieden worden ist, dass die fraglichen Verkaufsobjekte der verhandelten Strafakten zu den Wochenmarktsartikeln gehören, mithin nicht vom Marktverkehr ausgeschlossen werden dürfen.

ad 6. Soll die Thatsache beweisen, dass die Polizeibehörde zu Gunsten der Markthallendirektion, weil die letztere ihre gesetzlich geschützten korporativen Rechte zur gedachten Verordnung der verhandelten Strafakten für die Ortsbewohner von Berlin nicht wahrgenommen hat, das Gesetz betreffend die Erhebung von Marktstandgeld vom 26. April 1872 als Anordnung zu § 149 Zell 6 der Gewerbeordnung hat fallen lassen.

ad 7. Soll die Thatsache beweisen, dass zu dem Beschlussverfahren vor dem Bezirksausschuss hierselbst zur gedachten Verordnung Polizeibehörde contra Gemeindebehörde in der Zeit 1886 bis 1888 die Anträge der Gemeindebehörde resp. Markthallen-Direktion nicht beachtet worden sind.

ad 8. Soll die Thatsache beweisen, dass ich mich am 24. September 1892 mit Beschwerde an den Herrn Reichskanzler gewendet habe, und zwar in einer Weise, wie in allen meinen Beschwerden und Eingaben, welche die Anklage zu meinem Nachteil anführt und als mir zustehende Rechtsmittel angesehen werden können.

ad 9. Soll die Thatsache beweisen, dass die Verwaltungsbehörde durch die Steuerbehörde und Ministerialverfügungen ausreichend belehrt worden ist, ehe die Polizeiverordnung vom 6. April 1886 in Kraft getreten ist, dass derartige Beschränkungen resp. Verbot des Gewerbebetriebes als § 6 der Verordnung unzulässig ist.

ad 10. Soll die Thatsache beweisen, das die Verwaltungsbehörde auch die reichsgesetzlichen Bestimmungen zum Wohle der Staatsbürger zu beachten hat, und nicht zu Schanden der Staatsbürger die Landesgesetze nicht achtet, dass hiernach nach den unter Beweis gestellten Thatsachen die Polizeibehörde von Berlin, sowie die Markthallen-Direktion, welche zu den verhandelten Strafakten resp. Strafverfügungen resp. Anzeigen ihre Zustimmung gegeben hat, nachdem sie ausreichend belehrt waren und ihres Unrechts gehörig bedeutet worden sind, dass die Handelsfrau Marie G. geb. S. eine strafrechtlich zu ahnende Beschränkung des § 6 der gedachten Verordnung sich nicht schuldig gemacht hat, dennoch durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse und Unterlassung der ihm obliegenden Amtshandlungen fortgefahren sind, gegen die Handelsfrau Marie G. Anzeigen und Strafverfügungen zu erlassen und unter dem ungerechtfertigten Schutz falsch verstandener Gesetze straflose Handlungen als strafbare Uebertretung wiederholt durchgesetzt und erzwungen haben; rechtfertigt meine Beweisanträge an den Vorsitzenden des Kgl. Landgerichts I, Strafkammer I, hierselbst gegen den Beschluss II 4848 des Kgl. Landger. I, Ferien-Strafkammer II, hierselbst vom 3. Aug. 1893 die Herbeischaffung zu den Anklageakten zur Hauptverhandlung am 13. Sept. 1893 anzuordnen.

In der Sitzung der I. Ferienstrafkammer des Kgl. Landgerichts vom 13. Sept. 1893 wurde beschlossen:

Der Angeklagte wurde über die persönlichen Verhältnisse vernommen und bestätigt die bezüglichen Angaben der Anklage.

Der Angeklagte erhebt den Einwand der Unzuständigkeit des Gerichts, weil die Anklage unter dem ungerechtfertigten Schutz falsch verstandener Gesetze erhoben ist, und lässt sich des längeren darüber aus.

Es wurde beschlossen, die Sache zu vertagen und den Gerichtsphysikus, Medizinalrat Dr. X., zu veranlassen, den Angeklagten auf seinen Geisteszustand zu untersuchen.

Unter dem 10. Oktober 1893 zeigt Dr. X. der I. Strafkammer des Landgerichts I zu Berlin an, dass er den G. nur einmal in seiner Wohnung

explorieren konnte. Dem Ersuchen, sich weiter beobachten zu lassen und sich bei ihm einzufinden. ist er nicht nachgekommen; in seiner Behausung war er nicht mehr zu sprechen. Unter diesen Umständen will ich, zumal mir der Mann thatsächlich nicht geistig gesund erscheint, gleich den Antrag stellen, ihn in einer öffentlichen Anstalt — Charité — zur gründlichen Begutachtung unterzubringen.

Unter dem 23. September 1893 beschliesst das Landgericht I, Strafkammer I, die 6wöchentliche Beobachtung des G. in einer öffentlichen Irrenanstalt.

Beschwerde des G. vom 3. November 1893:

. . . . Mein erhobener Einwand der Unzuständigkeit des Gerichts ist vom Vorsitzenden für begründet erachtet worden. Trotzdem hat das Gericht auf den mir unverständlichen Antrag des Herrn Staatsanwalts meinen Geisteszustand untersuchen zu lassen, dessen Begründung mir unbekannt geblieben ist, dem Antrag des Herrn Staatsanwalts stattgegeben und am 23. Oktober 1893 durch Beschluss I 7503 auf Grund § 81 der Reichsstrafprozessordnung angeordnet, dass ich in eine öffentliche Irrenanstalt auf die Dauer von längstens 6 Wochen gebracht und dort beobachtet werde. Dass das Gericht zu diesem Beschluss, sowie zu dem Beschluss vom 13. September 1893 seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat, unterliegt keinem Zweifel, weil die Fortsetzung des Verfahrens von der Vorentscheidung einer besonderen Behörde für begründet war, ob eine Anklage wegen Querulierens gegen mich überhaupt erhoben werden durfte; und somit auch der Beschluss von derselben Vorentscheidung abhängig ist; da die §§ 16, 21 und 81 der Reichsstrafprozessordnung verletzt sind, und die Nichtanwendung des § 69 des Strafgesetzbuchs des Deutschen Reichs desgleichen, da der Beschluss I 7503 vom 23. Oktober 1893 nicht als eine dem § 21 der Strafprozessordnung entsprechende, vorzunehmende Untersuchungshandlung in Ansehung deren Gefahr im Verzuge obwaltet, angesehen werden kann. Ferner der Beschluss I 7503 vom 28. Oktober 1893: Der Befund vom 13. September 1893 sowie alle zuvor angeführten Beschlüsse und Verfügungen zur Anklage, als auch die Anklage selbst und die zur Anklage angeschlossenen Beschlüsse des Kgl. Landgerichts I, Strafkammer 8, VIII. 4642 vom 13. Mai 1893 zum Wiederaufnahmeverfahren O. IIa. 35. 90. sind gerade so, wie das Strafresultat der in der Anklage benannten verhandelten Strafakten auf Anordnungen des Königl. Polizei-Präsidiums von Berlin, resp. Polizeiverordnung vom 6. April 1886, betreffend die Regulierung des Marktverkehrs in den hiesigen Markthallen, nach welchen gegen meine Ehefrau Strafverfügungen erlassen worden sind, unter dem ungerechtfertigten Schutze falsch verstandener Gesetze erlassen, und erhoben von der Vorentscheidung einer besonderen Behörde abhängig mit der Massgabe des § 11, No. 1, Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz, zu welcher Vorentscheidung die Zuständigkeit des Gerichts in No. 2 desselben Gesetzes anwendbar ausgesprochen ist; da alle Handlungen gegen mich und meine Familie sich als ein rechtswidriger Angriff gegen staatsbürgerlich gegebene Rechte und Gesetze darstellen; rechtfertigt die sofortige Beschwerde und beantrage gehorsamst bei der besonderen Behörde (Reichsgericht) die Akten einer Prüfung zu unterziehen und den Beschluss I 7503 vom 23. Oktober 1893 aufzuheben.

Der Strafsenat des Kgl. Kammergerichts verwirft unter dem 13. 11. 93 diese Beschwerde als unbegründet.

Krankengeschichte und eigene Beobachtungen.

6. Dezember. G. giebt bei der ersten Vernehmung an, er sei ganz gesund, sei auf gerichtlichen Beschluss hereingekommen, weil er sich auf die Unterschrift eines Protokolls nicht habe verstehen wollen.

Das sei doch kein Wunder, dass ein 59jähriger Mann sein Augenlicht und sein Gehör verloren; der Staatsanwalt hat Anklage gegen ihn erhoben wegen Querulierens, weil er sich nicht beruhigen kann, dass seine Frau bestraft wurde, weil sie ihre Kämme verkauft habe, obgleich sie eigent-

lich blos Posamentierwaren verkaufen durfte; er habe schon viele Prozesse gehabt.

Pupillarlichtreflex vorhanden, Augenhintergrund normal, Augenbewegungen frei.

Liest die Aufschrift auf einem Couvert gut: Sprache zeigt, trotzdem er sehr viel und hastig spricht, keine Störung.

Zunge zittert nicht.

Puls ist 112; die Radial-Arterie ist ganz deutlich verhärtet, auch die Stirn-Arterie ist deutlich geschlängelt: Hals etwas verdickt.

Man sieht zuweilen ein leichtes Zucken im Gesicht, ebenso leichtes Zittern in den Händen.

Am Kinn soll eine Narbe bestehen, die man aber wegen des Bartes nicht sehen kann. Sonst keine Narben.

Patellarreflex vorhanden.

Gang gut, kein Romberg.

Kinder: 3 verloren, 5 noch am Leben.

Potus: 5 Uhr abends Getreidekümmel mit Rum.

Der Vater ist an Leberkrankheit gestorben.

Aufgefordert schreibt G. eine Darstellung seines Prozesses aus dem Kopf nieder, welche nachstehend wörtlich wiedergegeben ist:

„Im Mai 1889 ist meine Ehefrau Marie in der Markthalle VI angezeigt worden, weil sie an ihrem Verkaufsstand Kämme, Nadeln, überhaupt Waren des gemeinen Verbrauchs zum Verkauf frei ausgelegt hat und ist deshalb Strafverfügung von Seiten der Polizei gegen sie erlassen worden, gegen welche ich Widerspruch erhob und auf gerichtliche Entscheidung angetragen habe. Das Schöffengericht verurteilte die Frau. Ich erzielte in der Berufungsinstanz der Strafkammer 6a des Königlichen Landgerichts I eine Freisprechung, dass eine strafbare Handlung überhaupt nicht vorläge. Aktenzeichen O. IIa. 59. 89. Gegen dieses Urteil ist von Seiten der Anklagebehörde keine Revision eingelegt worden, vielmehr sind neue Anzeigen gegen meine Ehefrau und Strafverfügungen erlassen worden, erstens am 27. November 1889, zweitens am 24. und 30. Juni 1890 (bei diesen beiden Anklagen vom Schöffengericht freigesprochen), drittens am 3., 11., 12. und 14. Juli 1891 und ist meine Ehefrau trotz Berufung auf das zuvorangeführte Urteil in drei zusammenhängenden Instanzen 3 mal von allen Instanzen verurteilt worden.

Hätte die Anklagebehörde gegen das zuerst erkannte Urteil Revision eingelegt, so wäre dieselbe zu Gunsten meiner Ehefrau resp. zu meinem und meiner Familie Gunsten ausgefallen, weil das Revisionsgericht sich an die zuvor festgestellte thatsächliche Stellung hält, und wenn auch in derselben das Gesetz verletzt ist, das Königliche Kammergericht hierselbst nicht zuständig ist, über Anordnungen des Königlichen Polizeipräsidiums von Berlin und dem ihm unterstellten Beamten zu befinden; unter diesen Umständen sind die gegen die Strafverfügungen vom 27. November 1889, 1890, 1891 angestrengten Revisionen verworfen worden, weil in dem Vorverfahren die Landesgesetze verletzt worden sind, die reichsgesetzlichen Bestimmungen nicht beachtet worden sind, auch nicht einmal die Entscheidung des Reichsgerichts vom 19. November 1879 (Bl. I. Seite 299); die Entscheidung des Kammergerichts vom 11. Mai 1882 (Bl. III. S. 302) und die zuvor angeführte Entscheidung eigener Sache. Unter diesen Umständen habe ich verschiedene Male, 4 mal, das Wiederaufnahmeverfahren beantragt, in der festen Zuversicht, dass mir mein gutes Recht werden muss, welche Beantragungen stets nur das erste Mal angenommen wurden, im allgemeinen sämtlich zurückgewiesen sind.

Weil ich mich nicht beruhigen kann, hat die Königl. Staatsanwaltschaft bei Landgericht I gegen mich Anklage wegen Querulierens erhoben, ohne jeden sachlichen Grund, ohne amtliche Prüfung der sachlichen Zuständigkeit des Gerichts, am 13. September 1893 Hauptverhandlung vor die Erste Ferien-Strafkammer des Königl. Landgerichts I hierselbst anberaumt worden, in welcher ich den Einwand der Unzuständigkeit des Gerichts vor Verlesung des Beschlusses erhoben habe, mit der Begründung, dass die Fortsetzung des Verfahrens von der Vorentscheidung der besonderen Behörde abhängig

ist, resp. unbedingt gebunden ist, mit der Massgabe des § 11. No 1. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz, zu welcher Vorentscheidung das zuständige Gericht in No. 2 desselben Gesetzes anwendbar ausgesprochen ist, und deshalb hat der Staatsanwalt beantragt, meinen Geisteszustand untersuchen zu lassen, welchen Antrag ich bei meinem schwachen Gehör nicht verstanden, auch so leise gesprochen worden ist, dass das allerbeste Gehör dazu gehört, um verstanden zu werden.

Mein erhobener Einwand ist vom Vorsitzenden des Gerichts am 13. September 1893 für begründet erachtet worden, trotzdem hat das Gericht beschlossen, meinen Geisteszustand untersuchen zu lassen, und da ich mich geweigert, resp. nicht der Aufforderung des Gerichtsphysikus L. nachgekommen bin, zu einem derartigen Thun meine zustimmende Unterschrift unter ein Protokoll zu geben, um mein Recht des erhobenen Einwandes des Gerichts nicht zu verlieren: soll ich deshalb laut Beschluss des Gerichts vom 23. Oktober 1893 sechs Wochen in einer öffentlichen Irrenanstalt beobachtet werden und bin heute aus meiner Wohnung durch Drohungen mit Anwendung der Gewalt hierher befördert worden."

23. Dezember. Dr. X. hat ihn 1½ Stunden untersucht. G. kam nicht in die Wohnung zu ihm, weil er nicht sein Recht verlieren wollte. Er wollte nicht zugeben, dass das Gericht den Beschluss auf Untersuchung seines Geisteszustandes mit Recht gefasst hatte. Er bestreitet, dass der Staatsanwalt überhaupt das Recht hat, die Anklage wegen Querulierens gegen ihn zu erheben. Die Anklage des Staatsanwalts soll erst geprüft werden vom Oberverwaltungsgericht oder Reichsgericht. Deswegen erhob er den Einwand der Unzuständigkeit des Gerichts. Er hat den Einwand begründet. Der Präsident hat den Einwand für begründet erachtet. Der Staatsanwalt habe darauf gesprochen. Was, habe er nicht verstanden, Der Gerichtshof habe sich darauf zurückgezogen und kam nachher zurück und verkündete den Beschluss, seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen. Am nächsten Tage las er in der Volkszeitung, wegen krausen Durcheinanders von juristischen Ausdrücken sei der Antrag gestellt worden. Der Berichterstatter der Volkszeitung sei aber gar nicht dagewesen. Er giebt schliesslich auf Vorhalten zu, dass ein Berichterstatter dagewesen sein könne, den er nicht bemerkt habe.

„Aber wie kommt eine Volkszeitung dazu, nicht die Rechte des Volkes zu verteidigen; sein Recht müsse sie doch wahren." „Die Gesetze des Staates sind zur Erhaltung des Staates, nicht zur Schädigung der Staatsbürger. Friedrich der Grosse habe sich schon sehr deutlich darüber in seinen Schriften ausgesprochen"; „die Richter hätten der Polizei einen ungesetzlichen Schutz angedeihen lassen."

Die meisten Richter hätten doch gegen ihn erkannt? „Ja er sei doch zweimal freigesprochen worden!"

Es sei eine grobe Rechtsverletzung vorgefallen. Er will nicht zugeben, dass darin eine Beleidigung gegen die Richter liege, wenn er dies sagte.

„Die ganzen Richter sind nicht zuständig, über eine Verfügung und Anordnung des Polizei-Präsidiums zu befinden." Das Kammergericht hätte auch entschieden, dass es nicht zuständig sei, über Anordnungen des Polizei-Präsidiums von Berlin und den Beamten desselben zu entscheiden. Wenn das Kammergericht nicht zuständig sei, seien es die übrigen Gerichte auch nicht.

Die Sachen hätten dem Reichsgericht überwiesen werden müssen nach seiner Meinung.

Hunderttausende von Menschen fürchten sich, vor den Richter zu treten. Das sollte nicht sein. Er sei durch den Prozess zum Bettler geworden.

Er bekommt zwar vom Hotel de R. 100 M. bar im Jahr, ausserdem für 100 M. Brot, freien Arzt und freie Medizin. Endlich bekommen sie noch im Winter Holz als Geschenk von einem französischen Holzgeschäft. Er habe sich trotzdem nicht satt essen können. Sie seien 6 Menschen und könnten sich nicht satt essen. Die zweite Tochter giebt 25 M. monatlich, 315 M. Miete bezahlt er. Er habe in der Zeit, wo er die Kämme habe auspacken dürfen, ganz guten Verdienst gehabt.

Wenn er jetzt für gesund erklärt würde, könnte er nicht wegen Querulierens verurteilt werden, weil das Gericht unzuständig ist.

Bei den Unterschriften der Richter unter die Entscheidungen seien nach seiner Meinung die Namen unterstrichen der Richter, die für die Sache waren, die anderen nicht unterstrichen. Der Strich sei immer unter denselben gewesen. Nachher nimmt er dies zurück. Er hat immer empfunden, dass es an ihm gelegen hat, wenn er nicht Recht behielt.

In allen den Prozessen sei die Begründung der Urteile falsch, weil sie nur auf die Verordnung gestützt sei.

Es sei keine strafbare Handlung, wenn eine Frau Kämme verkaufe.

Es ist nicht denkbar, dass das Reichsgericht nicht für ihn entscheidet. Deswegen habe man es ja verhindert, über ihn zu entscheiden. Wenn das Reichsgericht über ihn entschied, dann würde er sich fügen. Eine weitere Instanz gebe es nicht.

Er citiert eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts; darin, wie er sie citiert, kommt der Ausdruck subjektives Recht vor. Er wird danach gefragt, was es heisse? Er sagt wörtlich:

1. Subjektiv ist thatsächlich ein greifbares Recht, von dem jeder denkt, dass er's thun darf.

2. Subjektiv, darunter verstehe ich den Gegensatz von relativ.

3. Subjektiv ist eine Thatsache, die die Ausübung der Gesetze zulässt.

Er giebt nachher zu, dass er den Ausdruck subjektives Recht nicht genau verstehe. Er könne aber den Sinn desselben aus dem Zusammenhang erkennen. Die Verordnung schreibt er nachher auf.

Diese Inhaltsangabe liegt bei. Anlage 1.

Er bestreitet auf Vorhalten nicht, dass darin etwas fehle, es kann ein Wort sein, was einen ganz anderen Sinn gäbe. Das Wort subjektiv sei aber erklärt mit den Worten: „von denen die Gesetze die Ausübung von an sich im Eigentum oder in sonstigen Rechten des Einzelnen liegende Befugnisse abhängig machen."

Die Entscheidung sei für ihn sehr wichtig. Nach dem wesentlichen Inhalt der Entscheidung gefragt, sagt G., es stände darin: „dass nach den Gesetzen die Polizeibehörde den Staatsbürger anhalten und ihm behülflich sein müsse, dass er die Ausübung seiner berechtigten Interessen wahrnehmen könne und nicht dafür bestraft wird. (Wörtlich ihm vorgelesen und von ihm noch einmal bestätigt.)" (Siehe Anlage 1.)

27. Dezember.

G. hat mittlerweile das Buch, aus dem er den Paragraphen citiert, mitgebracht. Es ist das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung. vom 30. Juli 1873, Berlin, 1886, v. Decker's Verlag. Seite 64, Anmerk. Es handelt sich um die Fälle, in denen gegen polizeiliche Verfügungen Beschwerde erhoben werden kann. S. 64 heisst es: Die Prüfung der Gesetzmässigkeit der angefochtenen Verfügungen erstreckt sich auf diejenigen Fälle, in welchen bisher nach § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-S. S. 192) der ordentliche Rechtsweg zulässig war. Dazu steht dann eine Anmerkung (s. Anl. 1). G., aufgefordert, noch einmal den Inhalt der Anmerkung zu sagen, äussert: „Die Anmerkung besagt, dass jedermann befugt ist, Klage zu erheben, wenn er in seinen persönlichen Rechten und Interessen betroffen wird und aus anderen Gesetzen sich ergiebt, dass die Handlungen resp. Thatsachen zulässig sind.

Unter subjektivem Recht versteht er heute persönliches Recht.

Ueber seine Lebensverhältnisse befragt, sagt er: Er sei im Waisenhaus erzogen. In der Schule habe er etwas mehr wie sonst in Elementarschulen gelernt. Schon mit 4 Jahren hatte er Unterricht von einer Lehrerin, die ihn besonders bevorzugte. Mit 8 Jahren unterrichtete er selbst die Kinder der 4. Klasse. Mit 14 Jahren verliess er die Schule. Ging dann in Berlin in die Lehre. $4^1/_2$ Jahre lang war er Lehrling bei einem Meister. Derselbe liess ihn bestrafen wegen Diebstahls, weil G. sich aus dem Abfall ein paar kleine Bartkämme gemacht hatte, um sich ein paar Pfennige zu verdienen. Er kam vier Wochen in Untersuchung. Wurde dann entlassen. Ein anderer Kammmacher machte ihn zum Gesellen. Er nahm dann ein

Wanderbuch und ging in die Fremde. Er kam bis zum Rhein, bis Mannheim. Während der Zeit wurde er zu 4 Wochen verurteilt und bekam keine Verlängerung seines Wanderbuchs. Er reichte eine Beschwerde beim Kammergericht ein, die ohne Erfolg war. Die vier Wochen musste er abbüssen. Er meint, er hätte damals eigentlich freigesprochen werden müssen. Er weiss aber nicht einmal, woher er das Material zu den Kämmen genommen hat. Dann ging er nochmals fort 1861, lernte in Emden seine Frau kennen, die er 1863 heiratete. Er war dann in Groningen selbständig ca. 1½ Jahre. Dann ging er nach Berlin. Er errichtete 1867 hier ein kleines Kellergeschäft mit Kämmen und Bürsten. Gleich von Anfang an besuchte er die Märkte mit Kämmen. Seit 1886 kam er in die Markthalle, zuerst in die Centralhalle und dann in der Lindenstrasse und seit dem 1. Februar 1888 in die Markthalle in der Invalidenstrasse. Er verkaufte dort Kämme bis zum 1. November 1893. War gesund bis vor einigen Jahren. Er leidet jetzt an Schwindelanfällen. Es wird ihm unwohl. Wenn er sich kalt abwäscht, ist ihm dann wohler. Auch Kopfweh hat er dabei. Er hat ein Flimmern vor den Augen und Sausen in den Ohren, oft wie ein Knall. Vor 5 Jahren war er bei einem Ohrenarzt, weil er schlecht hörte und im linken Ohre Schmerzen hatte. Auch an Diarrhoe leidet er öfter. Der Vater ist an einem Leberleiden gestorben. Die Mutter starb an Cholera. 3 Geschwister sind gestorben, 1 Bruder lebt. Von Nervenkrankheit in seiner Familie ist ihm nichts bekannt. Er selbst hat 3 Töchter und 2 Knaben, die alle gesund sind. Der älteste Sohn ist in Amerika als Kaufmann. Von diesem Sohne hat er lange nichts gehört. Derselbe war lüderlich, hatte Schulden.

11. Januar 1894.

Wenn er auch die Einzelheiten nicht verstände, das verstehe er, dass eine Frau nicht bestraft werden dürfe, wenn sie Waren gemeinen Verbrauchs verkaufe. Das gehe hervor aus § 42b, Absatz 3 der Gewerbeordnung. Er wird aufgefordert, den Inhalt dieses Absatzes hinzuschreiben und darauf gebeten, den ganzen Inhalt des ganzen § 42b hinzuschreiben.

Endlich schreibt er auf Aufforderung hin, was die §§ 64 und 66 besagen.

Für die Nummern der Paragraphen hat G. ein ausgezeichnetes Gedächtnis. Er citiert alles dies aus dem Kopf. Er ist der Meinung, dass v. K. und R. Schuld sind an dem schlechten Ausfall der Gerichtsverhandlungen. Allerdings nimmt er diesen Ausdruck nachher zurück mit den Worten: Er habe nur den Verdacht, keine Gewissheit. Es seien immer Zeugen vernommen worden, die gegen ihn aussagten. Inspektor A. hätte sich einen fahrlässigen Eid zu Schulden kommen lassen. Es ist nun so geworden, dass er für alle Marktleute das Recht erkämpft. Er bezweifelt die Zuständigkeit aller Gerichte, weil das Kammergericht in der „Copia decreti vom 29. Dezember 1889“ gesagt habe, es sei nicht zuständig, über Anordnungen des Königl. Polizeipräsidiums von Berlin und der ihm unterstellten Beamten zu befinden. Nur eine besondere Behörde ist darüber zuständig, und die ist für ihn das Reichsgericht. Es sei gerade, als wenn die Gerichte darauf gewartet hätten, dass er den Einwand der Unzuständigkeit erheben würde, um das Strafresolut von der Vorfrage einer besonderen Behörde abhängig zu machen. (Diktiert das Letzte selbst.) Dazu citiert er den § 458 der Strafprozessordnung und den § 11, No. 1 zum Gerichtsverfassungsgesetz. Beide zusammen hätten diesen Inhalt, den er in dem letzten Satz angab. Dazu § 69 des Strafgesetzbuchs.

Was machen Sie nun, wenn ich Sie für unzurechnungsfähig erkläre? Darauf bricht er in Weinen aus und sagt, dann hätte das Leben keinen Reiz mehr für ihn. Eine solche Erklärung sei nur ein Anhaltspunkt für andere Schurken, eine Entmündigung einzureichen. Unter den Schurken meint er die Verwandten, die ihn betrogen hätten. Darüber hat er sich noch schriftlich geäussert.

29. Dezember. Er beantragte, dass seine Sache vor das Reichsgericht komme, wo entschieden werden solle, ob der Beamte im Recht oder Unrecht gehandelt habe, ob er sich eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnis oder Unterlassung seines pflichtgemässen Thuns habe zu Schulden kommen lassen,

und zwar auf Grund eines Paragraphen, der auf die Anklage eines Beamten Bezug hat, „wenn für einen Beamten etwas Besonderes vorgenommen ist, so gilt das doch für alle Staatsbürger“.

Auf Grund des § 66, wonach als Wochenmarktsprodukte die Produkte der Nebenbeschäftigung der Landbewohner zulässig erklärt werden, glaubt er als Stadtbewohner sich berechtigt, viel eher als die Landbewohner seine Produkte feilbieten zu dürfen; auf Grund jenes Artikels soll nach seiner Ansicht seine Freisprechung vor dem Kammergericht erfolgt sein.

Ueber den Prozess in Sachen G. hat G. schliesslich eine Darstellung niedergeschrieben, welche wörtlich folgendermassen lautet:

„Im Jahre 1891, im März, bat mir meine Schwester Louise, wohnhaft im Pensionat der französischen Kolonie, Gr. Friedrichstr. 129 mit ihr, wegen ihres Halsleidens und ihrer Ohren Schmerzten, nach der Königl. Klinik in der Ziegelstr. zu gehen, was ich auch mehreremal im Monat März als Begleiter that. Im Jahre 1889 und 1890 hatte sie bereits meinen älteren Kindern Louise und Jeanne gegenüber, mehreremale geäussert, dass sie nur einen Erben habe und gab zu verstehen, dass ich derjenige sei, welcher für alle gesorgt habe und das ihrige am nöthigsten bedürfe und erhalten solle. Die Schwester sah sich genöthigt, theils ihrer Schmerzen, theils das Vertrauen, welches sie zu der Familie Sch., Langestr. 26 hatte — da sie schon seit ihrem 16. Jahre bei der Familie resp. deren Eltern in Dienst getreten war und ihr ganzes Leben ununterbrochen mit der Familie Verkehr gepflegt hat, sich dorthin zu begeben und die ihr nötige Pflege und Wartung zu bezahlen.

Die Sch.'schen Eheleute konnten ihr nach ihrer Sommerwohnung Friedrichshagen nicht mitnehmen und veranlassten Ende April, dass ihre Schwester Auguste, Ehefrau des Rentier G., Lstr. 23, die Schwester Louise zu sich nahm.

Im Monat Mai 1891 übergab die Schwester Louise dem Schwager und ihrer Schwester ihr Vermögen, bestehend in Berliner Pfandbriefen 5proz. 4pCt. Berliner Stadtanleihen, 4pCt. Preussische Konsols und bares Geld, wozu der Rentier G. dem Kaufmann Sally D. zur Aufzeichnung der Papiere gebrauchte, welche Aufzeichnung nebst Anweisung, wie im Falle ihres Todes verteilt werden soll, sie dem gerichtlich vereideten Sachverständigen Tischler Sch. Xstr. 26 übergab. Nachdem dies geschehen war, veranlasste der Schwager G. auf Grund, dass seine eigene Ehefrau resp. unsere Schwester Auguste operiert werden müsse, mit dem Sch. und meinem Bruder August, dass die Schwester Louise nach dem Krankenhause Friedrichshain gebracht, dort zu sterben. Meldeten ihr daselbst als Hospitalitin an, vereitelten auch ihre bessere Pflege dadurch, ihren freiwilligen Austritt aus dem Krankenhause, indem sie vorgaben, dass sie für die Hospitalitin bezahlen. Die Schwester Louise starb am 26. Juni 1891 ohne mir mitgeteilt zu haben, wie viel Vermögen sie dem G. übergeben hatte.

Die Ehefrau des G. starb am 22. Juni 1891 in der Klinik des Prof. H., nach 10 oder 14 täglicher Operation und infolge eines sehr starken Hustens, welcher durch Anstrengung der Aufmerksamkeit von seitens ihres Ehemannes betreffs der Schwester Louise unnötige falsche Aufregung verursacht hat und vermieden werden konnte.

Unter allerhand verdächtigen Manipulationen hat der Tischler Sch. am 3. Juli 1891 bei G. 4400 M. Wertpapiere verteilt, gegen welche Verteilung ich im Civilprozess 30 C 1602 Klage erhob gegen Sch. und G. ein vollständiges Inventar aller derjenigen Sachen und baares Geld der verstorbenen Schwester Louise aufzustellen und dieses als vollständig und richtig zu beeiden. Mit dieser Klage bin ich vom Königlichen Amtsgericht wie Landgericht in der Berufungsinstanz abgewiesen, weil der Klageantrag ein falscher war und gegen Nichterben als G. und Sch. nur auf Rechnungslegung gestellt werden musste. Schuld an dieser Abweisung sind die Rechtsanwälte G. und M. und der gegnerische Rechtsanwalt A. Ich sah mich veranlasst, dass Strafverfahren gegen sämtliche Beteiligten anzustrengen, weil ich zureichende thatsächliche Anhaltspunkte der geschehenen Unterschlagungen beigebracht

habe, aber auch dies Verfahren ist mir von der Königl. Staatsanwaltschaft beim Königl. Landgericht I zweimal zurückgewiesen worden.

Da der G. sich bei der Verteilung am 3. Juli 1891 auch noch als Erbe seiner zuerst verstorbenen Ehefrau geirrt hatte, habe ich auf diese Summe 1085 M. dritter Teil derselben, Klage erhoben zur Herauszahlung und schwebt dieser Prozess noch beim Königl. Landgericht I, C. K. 6. 478."

Aussagen der beiden Töchter des G.

Glauben, dass der Vater ganz im Recht sei. Er sei einmal freigesprochen vor mehreren Jahren, einmal 1888. In der Weddinghalle standen dieselben Dinge zum Verkauf, welche er nicht habe verkaufen dürfen. Er war ständig mit der Herstellung von Kämmen beschäftigt. 4 Kinder zu Hause, 3 Mädchen, 1 Bruder. Glückliches Familienleben. Krank war er nicht, kein Potus.

Der Vater glaubt, es sei auf ihn gemünzt, dass er Unrecht bekomme. Weil er anfangs freigesprochen sei, deswegen solle er es gerade nicht verkaufen. Die Sache sei von den Polizeibeamten v. K. und R. veranlasst.

Der Vater sprach sehr viel von der Sache. Es nahm sein ganzes Interesse in Anspruch. Er studierte sehr viel juristische Bücher, Landré u. a. Die Frau hat ihm stets zugeredet, die Töchter haben nicht dagegen gesprochen. Der Hauswirt riet ihm davon ab. Das Geschäft geht schlecht. Er bekommt vom Hotel de R. Unterstützung. Der Rückgang des Geschäfts datiert daher, dass er nicht mehr mit Kämmen handeln darf. Die älteste Tochter unterstützt ihn auch noch. Keine Nervenkrankheit in der Familie. 1887, als die Markthalle eröffnet wurde, verkaufte die Frau nur Kämme. November 1887 verbot die Marktpolizei das, weil Kämme keine Marktartikel wären. Seit dieser Zeit handelte er auch mit Posamentierwaren.

Schlaf sehr gut, Appetit gut.

Oft äusserte er, er werde sein Recht durchsetzen. Es müsse keine Richter mehr im Staate geben, wenn er nicht solle sein Recht bekommen, und wenn es vor das Reichsgericht komme. Es wurde ihm vorgeschlagen, sich mit dem Polizeipräsidenten zu verständigen oder Hauptmann von M. Das wollte er nicht. Der könnte ebensogut zu ihm kommen. Er braucht nicht zu bitten. Auf die Richter hat er nicht geschimpft.

Aussagen des Eigentümers B. und Drechslermeisters A. B.

Aufgefallen ist beiden, die mit ihm in einem Hause wohnen, nichts. Bedient sich fortgesetzt der Worte: „Falsch verstandene Gesetze". Glaubt, jeder Richter müsste seine Sache durchsetzen. Fusst sehr darauf, dass in einer Markthalle Kämme verkauft werden von Leuten, die die Kämme selbst nicht machen, sondern kaufen. Citiert dann eine alte Verordnung, dass auf dem Markt jeder seine eigene Sache verkaufen kann. G. hat sich vorgenommen, für alle anderen das Recht zu erkämpfen. — Nicht eingebildet, friedfertig. Die französische Kolonie unterstützt ihn, so dass er gut leben kann. Auch für die Zukunft ist gesorgt, da er dem Hotel des R. angehört. Dort kann er mit seiner Frau Kost und Wohnung bekommen.

Arbeitete in der letzten Zeit sehr viel. Er schimpfte nie auf die Richter, bekam auch nie Streit mit den anderen Hausbewohnern. Ebenso besteht ein sehr einträchtiges Familienleben.

Anlage 1.

Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.
Berlin 1892. Decker's Verlag. Seite 54.

Gegen den in letzter Zeit ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten bezw. des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht statt.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden . . . .

2. Dass die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würde. Die Prüfung der Gesetzmässigkeit der angefochtenen polizeilichen

Verfügung erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen bisher nach § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (G. S. S. 192) der ordentliche Rechtsweg zulässig.

Niederschrift des G.

Unter polizeilichen Verfügungen sind nicht allein solche Verfügnngen (abschlägige Bescheide) zu verstehen, durch welche jemand in seinen subjektiven Rechten und Gesetzen verletzt, das heisst mit anderen Worten, von denen die Gesetze die Ausführung von an sich im Eigentum oder in sonstigen Rechten des Einzelnen liegende Befugnisse abhängig machen.

Siehe ferner die Aeusserungen G. S. 652.

Unter polizeilichen Verfügungen sind nicht allein positive Anordnungen und Verbote, sondern auch solche Verfügungen (abschlägige Bescheide) zu verstehen, durch welche jemand speziell in seinen subjektiven Rechten und Interessen betroffen wird, oder mit anderen Worten, durch welche amtliche Akte verweigert werden, von denen die Gesetze die Ausübnng von an sich im Eigentum oder in sonstigen Rechten des Einzelnen liegenden Befugnisse abhängig machen. (Entscheidung des O.V.G. vom 26. Januar 1876, Entsch. III, S. 215.

Anlage 2.

Gewerbeordnung.

§ 42b. Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Grund eines Gemeindebeschlusses für einzelne Gemeinden bestimmt werden, dass Personen, welche in dem Gemeindebezirk einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen und welche innerhalb des Gemeindebezirks auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus 1. Waren feilbieten, oder . . . .

3. gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist, anbieten wollen, der Erlaubnis bedürfen. Diese Bestimmung kann auf gewisse Kategorien von Waren und Leistungen beschränkt werden. Auf die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis finden die Vorschriften der §§ 57, 57a, 57b, 58 und 63 Abs. 1 und auf die Ausübung des Gewerbebetriebes die Vorschriften der §§ 60b, 60c, 60d Abs. 1 und 2 und 63 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

In Betreff der im § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waren, auch wenn dieselben nicht zu den selbst gewonnenen oder selbstverfertigten gehören, ferner in Betreff der Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerke, insoweit der Gewerbebetrieb hiermit von Haus zu Haus stattfindet, sowie in Betreff der vom Bundesrat in Gemässheit des § 44 Abs. 2 gestatteten Ausnahmen darf der betreffende Gewerbebetrieb in dem Gemeindebezirke des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung von einer Erlaubnis nicht abhängig gemacht werden. In Betreff der im § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waren kann jedoch der Gewerbebetrieb unter den im § 57 Ziffer 1—4 erwähnten Voraussetzungen untersagt, sowie nach Massgabe des § 60b Abs. 2 und 60c Abs. 2 beschränkt werden. Auf die Untersagung dieses Gewerbebetriebes finden die Vorschriften des § 63 Abs. 1, auf die Beschränkung desselben die Vorschriften des § 63 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Schriftliche Inhaltsangabe des G.

Inhalt des Absatzes 3 nach G.:

„Der § 42b Seite 34 Absatz in Betreff der Reichsgewerbeordnung vom 1. Juli 1883 weist die Verwaltungsbehörden an, innerhalb ihres Bezirkes, resp. des Gemeindebezirks des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung den Gewerbebetrieb einzuführen ohne Rücksicht darauf, ob die Waren selbst verfertigt sind oder nicht, und von einer Erlaubnis nicht abhängig zu machen.“

Inhalt des ganzen § 42b:

„Die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Grund eines Gemeindebeschlusses innerhalb des Gemeindebezirks auch solchen Personen den Ge-

werbebetrieb beschränken, welche an anderen Orten, als auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen Waren feilbieten, selbst, wenn sie eine gewerbliche Niederlassung besitzen. Diese Bestimmung ist lediglich aufgenommen worden, um den übermässigen Hausierhandel derjenigen bestraften Subjekte zu verhindern, welche ausserhalb des Gemeindebezirks wohnen und den Gewerbebetrieb durch Anmeldung in einem anderen Gemeindebezirk auszunutzen bestrebt sind."

Anlage 3.

Gewerbeordnung.

§ 64. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem jeden mit gleichen Befugnissen frei. Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaren, welche nicht zu den im § 66 bezeichneten Gegenständen gehören und von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkt verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag der Gemeindebehörde den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waren auf dem Wochenmarkte zuzulassen. Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen Reichsangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrat vorbehalten. Dieser Paragraph gilt jedoch nur mit den durch die §§ 32 und 35 gegebenen Beschränkungen, vergl. noch § 55 Abs. 2. Gegenstände des Marktverkehrs § 66, des Jahrmarktverkehrs § 7, höhere Verwaltungsbehörde § 155 Abs. 2.

§ 66. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des grösseren Viehs,
2. Fabrikate, deren Fabrikation mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu der Nebenbeschäftigung der Landleute der Gegend gehört, oder durch Taglöhnerarbeit bewirkt werden, mit Ausschluss der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.

Die zuständige Verwaltungsbehörde ist auf Antrag der Gemeindebehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände ausserdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis in ihrem Bezirk überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktsartikeln gehören.

Schriftliche Inhaltsangabe des G.

Der § 64 der Gewerbeordnung bestimmt, dass den Ortsbewohnern der Verkehr auf den Wochenmärkten resp. den Handwerkern eines jeden Ortes der Handel mit ihren selbst gefertigten Waren auf dem Wochenmarkt zuzulassen ist.

Der § 66 specificiert unter No. 1 bis 3 die allgemeinen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs und lässt unter No. 2 die Nebenbeschäftigungen der Landleute als Gegenstände des Wochenmarktverkehrs zu, sowie der § 64 dieselben der Ortsbewohner zulässt.

Aus der Bestimmung für die Landleute speciell will G. die Berechtigung ableiten, dass auch er die Produkte seiner Nebenbeschäftigung verkaufen kann.

Anlage 4.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten ausser Kraft.

Unbeirrt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Massgabe

1. dass die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe,

2. dass in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht.

Inhaltsangabe des G.

Landesgesetzliche Vorschriften, durch welche die Verfolgung öffentlicher Beamten eintritt, treten ausser Kraft.

Unbeirrt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde gebunden ist, mit der Massgabe No. 1, dass die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung der ihm obliegenden Amtshandlungen schuldig gemacht habe.

No. 2, dass in den Bundesstaaten, in welchen ein Oberverwaltungsgerichtshof besteht, diesem die Vorentscheidung, in den anderen Staaten dem Reichsgericht zusteht.

Gutachten.

Die Beobachtungen des C. G. in der Königl. Charité, sowie das Studium des grossen Aktenmaterials, welches über ihn vorliegt, haben uns einen genauen Einblick verschafft in seinen Geisteszustand und gestatten uns Schritt für Schritt zu verfolgen, wie aus einem anfangs begründeten Kampf um das Recht allmählich die Verfechtung wahnhafter Anschauungen über das Recht geworden ist und wie nach und nach alle Kennzeichen sich einfinden, welche die raisonnierende oder querulatorische Paranoia charakterisieren.

Als Veranlassung zu dieser Erkrankung müssen wir im wesentlichen den gerichtlichen Prozess selbst ansehen. Erbliche Belastung ist bei G. nicht nachzuweisen. Bemerkenswert ist aber, dass die Entwicklung einer geistigen Störung bei ihm zusammengefallen ist mit körperlichen Beschwerden. Er selbst giebt an, er leide an Schwindelanfällen und Kopfweh. Dann habe er Flimmern vor den Augen und Sausen in den Ohren, oft wie ein Knall. Diese Beschwerden finden wohl ihre Erklärung in den Arterienveränderungen in Form einer Verhärtung, die sich sowohl an der Radial- wie an der Temporalarterie nachweisen liess, und in der Beschleunigung der Herzthätigkeit. Sonst aber war körperlich nichts Krankhaftes an ihm zu finden. Besonders heben wir hervor, dass die Pupillen auf Licht gut reagierten, die Sprache fliessend war und die Sehnenreflexe erhalten.

Wollen wir nun die Krankheit des G. näher beschreiben, so müssen wir einige Einzelheiten aus den vielen Prozessen, die er führte, erwähnen. Die Prozessgeschichte des G. ist gleichzeitig seine Krankheitsgeschichte.

Die Ehefrau des G. verkaufte Kämme, Lampenschirme u. a. neben Posamentierwaren in der Markthalle VI seit dem Bestehen derselben.

Im Oktober 1888 wurde sie bereits darauf aufmerksam gemacht, dass das Königliche Polizeipräsidium den Verkauf von Kämmen, Lampenschirmen etc. nicht dulden könne.

Am 3. Mai 1889 wurde sie dann zum ersten Mal angezeigt, weil sie Gegenstände, welche nicht Gegenstände des Marktverkehrs sind, verkauft habe und vom Schöffengericht deswegen verurteilt. Das zuständige Landgericht sprach sie jedoch frei. In der Begründung dieses Urteils wurde ausdrücklich konstatiert, dass die Angeklagte der Polizeiverordnung vom 6. April 1886 zuwider Waren zum Verkauf ausgelegt habe, nur die Möglichkeit dafür eine Strafe zu diktieren, wurde bestritten.

Dieses Urteil gab dem G. eine gewisse Veranlassung zu glauben, er sei im Recht, wenn er seine Kämme in der Markthalle verkaufe, obwohl, genau betrachtet, ein solches Recht trotz der Freisprechung von dem Landgericht nicht angenommen wurde.

Am 27. November 1889 erfolgte eine abermalige Anzeige gegen die Ehefrau des G. wegen Verkaufs von Waren, die nicht zum Marktverkehr gehören (Papier, Lampenschirme, Kämme, Haarnadeln und Tuchnadeln). Nachdem das Amtsgericht sich noch einmal ausdrücklich vom Polizei-Präsidium Abt. IV hatte bestätigen lassen, dass die erwähnten Gegenstände nicht zum Marktverkehr zugelassen waren, wurde G. verurteilt. Er erhob dagegen Beschwerde. Bezeichnend ist in seiner Eingabe, die er selbst verfertigt, schon seine falsche Berufung auf den § 3 der Gewerbeordnung. „ . . . . . Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstgefertigten Waren findet nicht statt“, führt er für sich an und übersieht dabei, dass es sich in seinem Falle nicht um eine Beschränkung des Gewerbebetriebes überhaupt, sondern um eine polizeiliche Ordnungsvorschrift handelt, das Verbot gewisser Verkaufsgegenstände an einem bestimmten Platze. Auch schreibt er, schon die Anzeige vom 3. Dezember 1889 ginge nur darauf aus, ihm Umstände und Aergernisse zu bereiten, obwohl doch nichts vorliege, als dass er seine Pflicht erfülle und nur friedlichem Erwerb nachgehe.

G.'s Berufungen an das Landgericht und Kammergericht wurden abgewiesen. Im weiteren Verlauf wurde die Ehefrau des G., die angestiftet von ihrem Ehemann, nach wie vor ihre Kämme verkaufte in der Meinung, dazu ihr gutes Recht zu haben, wiederholt angezeigt, noch 4 mal im Jahre 1890 und 5 mal im Juli des Jahres 1891. Jedesmal verfolgte G. die Sache bis zur letzten Instanz und richtete an die Gerichte eine ganze Flut von selbst verfassten Eingaben.

G. wurde noch einmal freigesprochen am 27. November 1890 vom Schöffengericht. In der Begründung dieses Erkenntnisses wird angenommen, dass sich G. eine Uebertretung des § 6 nicht habe zu schulden kommen lassen, eine Entscheidung, die G. vielmehr, als seine frühere Freisprechung, zu dem Glauben bringen konnte, er sei im Recht; denn die erste Entscheidung hatte, wie schon angeführt, ausdrücklich angenommen, G. habe allerdings

gegen den § 6 verstossen. Diese Entscheidung ist wiederholt von den Richtern der höheren Instanz als irrtümlich bezeichnet worden. Sie diente aber jedenfalls zur Anfachung der Prozesssucht bei G., ebenso wie eine Reihe anderer Umstände, die wir zunächst anführen wollen. G. war durch das Verbot der Polizei, seine Kämme in der Markthalle auszulegen, schwer pekuniär geschädigt und um einen guten Verdienst gekommen, den er bis zum Jahre 1889 genossen hatte. Auch scheint das Verbot, Kämme in den Markthallen auszulegen, nicht gleichmässig von den Behörden aufrecht erhalten worden zu sein. Wir können darüber allerdings nichts Authentisches aussagen, aber die Töchter des G. behaupten bestimmt, in der Markthalle am Wedding seien dieselben Dinge zum Verkauf ausgelegt, welche G. nicht habe verkaufen sollen, und ein anderer nicht bei dem Prozess beteiligter Gewährsmann gab uns an, dass er noch vor einem Jahre einen Kamm in einer Markthalle, aber nicht bei G., gekauft habe. Wir lassen es dahin gestellt, ob die eben erwähnten Thatsachen mit oder ohne Kenntnis der Behörden geschehen sind.

Jedenfalls hatte G. also einige Anhaltspunkte dazu, um in dem Verbot des Kammverkaufs eine Willkürlichkeit der betreffenden Behörden zu erblicken und zu hoffen, durch konsequentes Vorgehen sein Recht endlich zu erkämpfen. Die Voraussetzungen, von denen G. aber im Verlauf der vielfachen Prozesse in seinen Eingaben ausgeht, sind haltlos und entbehren immer mehr der sicheren Grundlage, je länger der Prozess dauert. Schliesslich geht sein logisches Denken, sobald er sich mit dem Prozess beschäftigt, ganz in die Brüche. Er findet aus allem das heraus, was er herausfinden will, durch willkürliche Umdeutungen. Seine Grundidee, dass er in seinem Recht gekränkt sei, ist zu einer Wahnidee geworden. Alles, was in irgend eine Beziehung mit dieser Idee tritt, wird wahnhaft entstellt. In einer Beschwerde vom 29. November 1890 behauptet er, der Vertreter der Polizeibehörde Leutnant von K. habe mit dem Markthallendirektor Sch. vereinbart, dass auch die fraglichen Gegenstände Gegenstände des Marktverkehrs sein sollten. Auf Verlangen des Gerichts erklärt aber Leutnant von K. amtlich, dass diese von G. behauptete Vereinbarung nicht stattgefunden habe. G. hält trotzdem an seiner Behauptung fest.

Eine Eingabe des G. vom 29. Mai 1891 enthält den Schlusspassus, dass die polizeiliche Vorschrift eine gesetzverletzende Beschränkung des Gewerbebetriebes und gleichbedeutend sei mit Ueberschreitung der Amtsbefugnisse, aus welchem sich kein Verbot rechtfertigen lässt.

Aus gesetzlichen Bestimmungen glaubt er beweisen zu können, dass die fraglichen 4 Verkaufsgegenstände gesetzlich zu den Wochenmarktsartikeln gehören, besonders aus Paragraphen der Reichsgewerbeordnung. Er kommt zu dem Schluss: „Eher liege eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse vor, als dass man ein friedliches und rechtschaffenes Gewerbe als Uebertretung bestraft.“

Schliesslich bezweifelt er die Zuständigkeit der Gerichte, die ihn verurteilten. „Die Gerichte haben ihre Zuständigkeit mit Unrecht angenommen, um absolut straflose Handlungen zu bestrafen," führt er aus. Alle Entscheidungen und Gerichtsbeschlüsse zu seinen Ungunsten hemmen ihn nicht in seinem Beginnen. Er richtet langathmige Beschwerden schliesslich auch an den Justizminister und an den Reichskanzler. Seine Phraseologie wird immer grossartiger, pathetischer, je weiter seine Gedanken den Boden der Thatsachen verlassen. Er erinnert in einer Eingabe an den Justizminister daran, dass der Kaiser sich der Fürsorge des wirtschaftlich schwächeren Teils des Volkes im Geiste christlicher Sittenlehre angenommen hat, „Und nach welchem, heisst es wörtlich weiter, das Gefühl der Wahrheit und Billigkeit für alle Klassen in Erwägung gezogen werden soll, damit Gerechtigkeit durch Geschworene gehandhabt werden kann." „Grund dessen ich mich nicht beruhigen kann, dass gesetzverletzende Vorschriften die Güter der Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung, das öffentliche Recht des rechtschaffenen Erwerbs, welches die Gesetze unter den Schutz der Person und des Eigentums stellen, an einen Vorbehalt knüpfen, wie der § 6 der Polizeiverordnung vom 6. April 1886."

Die sachgemässen Erwiderungen der angerufenen Behörden vermögen ihn nicht zu beschwichtigen. Er geht in seinen Schlussfolgerungen immer weiter. G. spricht bereits von einer groben Rechtsverletzung. Der § 6 der St.P.O. sei verletzt. „Die leitenden Behörden und Gerichte sind bestrebt, schreibt er, durch Gesetzesverletzungen nur Schaden und Leiden zuzufügen."

G. wird schliesslich wiederholt wegen Querulierens verwarnt und am 21. Oktober 1893 wird er in Anklagezustand wegen Querulierens versetzt.

G. schreibt dagegen eine umfangreiche Beschwerde, er führt darin eine Menge Dinge an, die gar nicht zur Sache gehören, er citiert wie ein Jurist zahllose Gesetzesparagraphen, zum grossen Teil ganz unverständlich. Seine Ausführungen gipfeln darin, dass die Anklagen gegen ihn unter dem ungerechtfertigten Schutz falsch verstandener Gesetze erhoben seien und deswegen die Vorentscheidung einer besonderen Behörde notwendig wäre. Erwähnt muss endlich werden, dass G. seit dem Jahre 1892 noch eine andere Reihe von Prozessen führte, in denen er die Beschuldigungen erhob, dass G. und ein gewisser Sch. bei der Vermögensverteilung seiner verstorbenen Schwester Louise Unterschlagungen und Betrug begangen hätten. G. wurde mit seinen Denunciationen und Klagen abgewiesen, da die Gerichte fanden, dass er nichts beweisen konnte.

Bei unserer eigenen Beobachtung des G. haben wir nun die schon vorher geschilderten krankhaften Eigenheiten wiedergefunden und auch aufdecken können, in wie weit er von Wahnideen befangen ist und die Thatsachen im Sinne seiner Wahnbildung verdreht und entstellt. Es sei, so erzählt er uns, eine grobe Rechtsverletzung vorgefallen. Die Sache hätte dem Reichsgericht überwiesen werden müssen. Es sei nicht denkbar, dass

das Reichsgericht nicht für ihn entscheidet. Es sei, als wenn die Gerichte darauf gewartet hätten, dass er den Einwand der Unzuständigkeit erheben würde. Es ist nun so geworden, dass er für alle Marktleute das Recht erkämpfe, denn mit dem Recht stehe es schlimm. Hunderttausende von Menschen fürchten sich vor den Richter zu treten. Er meint, bei den Unterschriften der Richter unter die Entscheidungen seien die Namen der Richter unterstrichen, die für seine Sache waren, die anderen waren nicht unterstrichen. Der Strich sei immer unter denselben Namen gewesen.

Wir sehen in vielen seiner Ausführungen das Auswachsen eines in dem Kern berechtigten Gedankens zu einer Verfolgungs- und Grössenidee; die Willkürlichkeit seiner Deduktionen, mit Hilfe deren dieses Wahngebäude errichtet wird, leuchtet sofort ein, wenn man irgend einen Punkt seiner Behauptung genau prüft. G. wirft mit Gesetzesparagraphen um sich und bewegt sich in juristischen Wendungen, was seiner Umgebung, Familie und Bekannten sehr imponiert hat. Sieht man aber näher zu, so erkennt man, dass es mit dieser juristischen Gelehrsamkeit des G. eine eigene Bewandtnis hat. G. hat ein ausgezeichnetes Gedächtnis für Paragraphennummer, Seitenzahl, Daten, Aktenzeichen, er sagt wörtlich ganze Gesetzesparagraphen her, aber er ist weit davon entfernt, den Inhalt der Gesetze und Bestimmungen zu verstehen.

Es ist ja ganz natürlich, dass er bei seinem Bildungsgrade nicht imstande ist, Fremdwörter zu definieren und schwierige juristische Paragraphen zu begreifen. Niemand verlangt das von ihm. Aber charakteristisch ist es eben, dass er des festen Glaubens lebt, er verstände diese Paragraphen, seine weiteren Deduktionen darauf aufbaut und sich vor Gericht und in seinen Schriftstücken so benimmt, als könne er mit seinem juristischen Wissen die Fachleute schlagen. Um die Willkürlichkeit seiner Auffassung zu fixieren, haben wir wörtlich seine Auslassungen niedergeschrieben, oder von ihm niederschreiben lassen. Auch nahmen wir eine Prüfung in der Weise mit ihm vor, dass wir ihn den von ihm citierten Paragraphen wiederholt lesen liessen, bis er nach seiner Meinung den Sinn desselben verstanden hatte, und ihn dann aufforderten, den Sinn desselben aus dem Kopf niederzuschreiben. Wir müssen in Bezug auf die Einzelheiten, welche die Prüfung ergeben hatte, auf die Krankengeschichte verweisen, insbesondere auf die derselben beigegebenen Anlagen. Einiges jedoch führen wir an.

G. giebt mehrere Erklärungen für den Ausdruck subjektives Recht, ein Ausdruck, der in einer Anmerkung zu einem von ihm citierten Paragraphen vorkommt. Eine Erklärung ist annähernd richtig. Die anderen lauten: Subjektiv, darunter verstehe ich den Gegensatz von relativ; Subjektiv ist eine Thatsache, die die Ausübung der Gesetze zulässt. Aus dieser Anmerkung aus einer gedruckten Sammlung der Gesetze über die allgemeine Landes-

verwaltung, die er selbst besass, glaubte er den Beweis führen zu können, „dass nach den Gesetzen die Polizeibehörden den Staatsbürger anhalten und behilflich sein müssen, dass er die Ausübung seiner berechtigten Interessen wahrnehmen könne und nicht dafür bestraft werde.“ Die Anmerkung giebt aber nur eine nähere Definition von dem, was unter polizeilichen Verfügungen zu verstehen sei und der Hauptparagraph bestimmt nur die Umstände, unter denen das Oberverwaltungsgericht angerufen werden könne. Von den Pflichten und Aufgaben der Polizei ist in dem ganzen Abschnitt gar nicht die Rede.

In einer Bestimmung der Gewerbeordnung, die davon handelt, dass höhere Verwaltungsbehörden den Gewerbebetrieb bestimmter Personen von einer Erlaubnis abhängig machen können, sieht G. eine Anweisung an die Verwaltungsbehörde innerhalb ihres Bezirkes den Gewerbebetrieb einzuführen ohne Rücksicht darauf, ob die Waren selbst gefertigt seien oder nicht und ein Verbot, den Gewerbebetrieb von einer Erlaubnis abhängig zu machen. Weil auf Grund des § 66 der Gewerbeordnung als Wochenmarktsprodukte die Produkte der Nebenbeschäftigung der Landbewohner als zulässig erklärt werden, glaubt er sich als Stadtbewohner viel eher als die Landbewohner berechtigt, seine Produkte feilbieten zu dürfen.

Auf Grund einer Bestimmung, die von strafrechtlicher und civilrechtlicher Verfolgung öffentlicher Beamten handelt, glaubt er, dass seine Sache vor das Reichsgericht kommen müsse. „Wenn für einen Beamten etwas besonderes vorgenommen ist, so gilt das doch für alle Staatsbürger.“

Ueberall, wo man genau auf seine Ausführungen eingeht, findet man so eine ganz willkürliche Auffassung der Gesetze im Sinne seines Wahnes. Er liest Dinge heraus, die nicht im entferntesten in den Gesetzen berührt werden, anknüpfend an einzelne Redewendungen, die in seinen Gedankengang hineinpassen. Aehnliches finden wir ja bei allen Paranoikern wieder. Begünstigt wird diese Wahnbildung bei G. durch die gänzliche Unmöglichkeit bei seiner Vorbildung den verwickelten Wortlaut von Gesetzen und Verordnungen zu verstehen. Dass er sich dies aber zutraut, ist eine offenbare Ueberschätzung seiner Kräfte, eine Grössenidee, jedoch nicht die einzige, denn in seinen pathetischen Redewendungen trat uns schon wiederholt eine Ueberschätzung der Bedeutung und Tragweite seines Rechtsstreites entgegen.

Wir haben also gezeigt, wie im Laufe des Prozesses aus einem berechtigten Rechtsgefühl heraus, anfangs begünstigt durch eine gewisse Unsicherheit in der Entscheidung der Gerichte, eine vollkommene Paranoia entstanden ist, mit wahnhaften Verfolgungsideen und Grössenideen, die sich dann in querulatorischer Weise vor dem Gericht geäussert hat.

Wir legen besonderen Wert darauf, auch hier den Nachweis

geführt zu haben, dass diese Krankheitsform sich in nichts von der gewöhnlichen Paranoia unterscheidet.

Wenn der Querulantenwahnsinn als eine besondere Form der Paranoia gelegentlich bezeichnet wird, so geschieht das nur wegen einer besonderen Nuancierung dieser Form, die durch äussere Zufälligkeiten entstanden ist, nämlich durch den Konflikt, in den gerade diese Paranoiker mit den Gerichten und Behörden kommen und durch die Entwicklung des ganzen Wahnes im Verlauf einer längeren Prozessführung, nicht wegen einer inneren Wesens-Verschiedenheit von den übrigen Formen der Paranoia.

Wir geben daher unser Gutachten dahin ab.

1. G. ist geisteskrank und leidet an Paranoia chronica.

2. G. machte sich des Vergehens des Querulierens schuldig auf Grund einer krankhaften Störung seiner Geistesthätigkeit, durch welche seine freie Willensbestimmung aufgehoben war.

Fall 5. 1894.

B., Eduard, Student.

Angeklagt wegen Bedrohung der Behörde (§ 114).

Erblich belasteter Mensch. Stets starker Neurastheniker und Hypochonder. Zuerst geistig gut entwickelt, dann Stehenbleiben der Entwicklung. Im Anschluss an einen Prozess, bei dem er sehr schlechte Erfahrungen gemacht hatte, Entwicklung von Queruliersucht, die sich dann allen Behörden gegenüber betätigte und in ein beständiges Beschwerdeführen ausartete. Dabei kein eigentliches Wahnsystem. Schliesslich für nichts mehr interessiert als für die Durchkämpfung seiner Rechtsstreitereien, bei denen es sich oft um die kleinsten Dinge handelt.

Exculpiert. Verfahren eingestellt.

Vorgeschichte.

Die unmittelbare Ursache der gegenwärtigen Anklage gegen B. bildet ein Civilprozess, welchen dieser gegen den Werftschreiber G. A. in K. auf Herausgabe von Gegenständen angestrengt hatte. Soweit aus den uns vorliegenden Strafakten und aus den von B. überreichten, den Civilprozess berührenden Schriftstücken hervorgeht, bildet den Grund des Civilprozesses nachstehender Sachverhalt:

B. hatte vom 20. Februar bis 21. April 1893 bei dem A. zur Miete gewohnt und verschiedene Sachen in die gemietete Wohnung eingebracht. Bei seinem Weggange schuldete er dem A. noch den Mietspreis für die Zeit vom 16.—21. April mit 5 M., ausserdem aber machte A. noch weitere Forderungen gegen ihn geltend: für Reinigung von Stiefeln und Kleidern etc. und verweigerte an den Kläger die Herausgabe der eingebrachten Sachen unter Berufung auf sein Retentionsrecht als Vermieter.

In der nun eingereichten Klage behauptet B., dass die Annahme der realiter angebotenen 5 M. Mietsgeld verweigert worden sei und erwirkt unterm 28. April 1893 nach gelungenem Zeugenbeweise eine einstweilige Verfügung, dahingehend, dass dem A. aufgegeben wurde, die von B. in die Mietwohnung eingebrachten Sachen diesem herauszugeben.

Die auf Grund dieser einstweiligen Verfügung durch den Gerichtsvollzieher W. am 10. Mai 1893 vorgenommene Pfändung bei A., welche in dessen Abwesenheit in Gegenwart seiner Ehefrau stattfand, ergab kein Resultat. Die Ehefrau erklärte, dass sie die Sachen nicht herausgeben wolle, überhaupt nicht wüsste, wo ihr Ehemann diese Sachen aufbewahrt habe. Die durch den requirierten Schlosser bewerkstelligte Eröffnung der Thüren und Behälter führte nicht zum Ziele, ebensowenig enthielt ein nicht verschlossener Kleiderschrank die von B. zurückgelassenen Kleidungsstücke, noch waren die dem B. gehörigen übrigen Gegenstände aufzufinden.

Gegen diese einstweilige Verfügung vom 28. April 1893 erhebt A. Widerspruch und beantragt ihre Aufhebung. Er bestreitet, dass Kläger ihm am 21. April die 5 M. Mietgeld realiter angeboten habe, und macht ferner geltend, dass ihm ausserdem noch weitere Forderungen gegen B. aus dem Mietsverhältnisse zuständen. Diese Forderung hat er in einem gegen B. angestrengten Prozesse geltend gemacht.

Durch vorläufig vollstreckbares Urteil vom 16. Juni 1893 wird die einstweilige Verfügung aufgehoben.

Nach dieser Entscheidung wird das Urteil vom 12. Juli 1893 erlassen, auf welches sich B. in dem inkriminierten Schreiben vom 5. August 1893 stützt und welches wie folgt lautet:

„Der Beklagte wird in die Kosten verurteilt. Dieses Urteil wird für vorläufig vollstreckbar erklärt. Entscheidungsgründe: Durch eidliche Aussage des Zeugen, Malermeister R., ist erwiesen, dass der Kläger diejenigen 5 M. rückständiger Miete, deretwegen Beklagter zur Retention der klägerischen Sachen befugt war, bei seinem Fortzuge am 21. April 1893 der beklagtischen Ehefrau bar angeboten, letztere aber die Annahme verweigert hat. War bei der Grundlosigkeit dieser Weigerung die trotz Aufforderung zur Herausgabe fortgesetzte Retention der Sachen unberechtigt, so hat nach den Darlegungen am Schlusse des Urteils vom 16. Juni 1893 der Beklagte, sofern er zu dem Verfahren durch sein Verhalten Veranlassung gegeben, die Kosten zu tragen.“

Unterm 26. Oktober 1893 erlässt das Gericht den Beschluss: eine einstweilige Verfügung dahin zu erlassen, dass dem Beklagten auferlegt wird, die von dem Kläger in die Mietwohnung eingebrachten Sachen herauszugeben und die Kosten dieser Verfügung zu tragen.

Zugleich wird dem Arrestkläger auferlegt, innerhalb 14 Tagen gegen den Beklagten eine Klage auf die Geltendmachung seines Rechts zu erheben, widrigenfalls diese Verfügung auf Antrag wieder aufgehoben wird.

Auf die nun erhobene Klage B.'s wird unterm 10. Januar 1894 ein Urteil erlassen, dessen Tenor lautet:

„Der Beklagte wird verurteilt, anzuerkennen, dass er verpflichtet war, bereits am 26. Oktober 1893 dem Kläger die in die Mietwohnung eingebrachten Sachen, nämlich: 1 grossen Koffer, 2 kleine Koffer, einen Schlosskorb und 2 Kisten, sämtlich mit Inhalt, einen Ueberzieher, eine Steppdecke, sowie verschiedene kleine Gegenstände herauszugeben und die Kosten des Rechtsstreits und diejenigen der einstweiligen Verfügung vom 26. Oktober 1893 zu tragen.“

Soweit der Sachverhalt, wie er sich aus den in den Strafakten befindlichen authentischen Schriftstücken aus dem Civilprozess ergiebt.

Wir lassen jetzt die Begebenheiten, insoweit dieselben das gegenwärtige gegen B. schwebende Strafverfahren betreffen, folgen:

B. hat, wie aus der Anklage vom 7. Dezember 1893 ersichtlich, bereits unterm 24. April 1893 eine Strafanzeige gegen A. wegen Unterschlagung eingereicht, doch wurde der Antrag auf strafgerichtliche Verfolgung durch Bescheid vom 24. April 1893 zurückgewiesen, da das Gericht angenommen hat, dass der Denunzierte die Sachen lediglich in Ausübung eines — möglicherweise nur vermeintlichen — Retentionsrechts zurückhielt.

B. war nun bestrebt, wie wir aus der Anklageschrift weiter entnehmen, durch weitere Beschwerdeschriften das Gericht zum Einschreiten gegen A. wegen Unterschlagung zu bewegen, doch wurde ihm auf alle seine Eingaben eine abschlägige Antwort zu Teil.

Aus den Akten haben wir jedoch entnehmen können, dass B. unterm 25. Mai 93 seitens des Ersten Staatsanwalts in K. eine seinen Wünschen Rechnung tragende Erledigung einer seiner Eingaben erhielt, welche wohl dazu beigetragen haben mag, ihn zur Fortsetzung seiner schriftlichen Beschwerden zu veranlassen. Diese Erledigung lautet:

„In Ihrer Anzeigesache gegen die Eheleute A. hier wegen Unterschlagung, teile ich Ihnen — nicht etwa, weil Ihnen ein gesetzliches Recht darauf zusteht, sondern um der fortgesetzten Belästigung des Herrn Justizministers durch Ihre Eingaben ein Ziel zu setzen — hierdurch mit, dass ich auf diejenige Ihrer Eingaben, durch welche die am 10. d. Mts. in der Wohnung des A. bei der versuchten Zwangsvollstreckung stattgehabten Vorgänge zuerst zur Darstellung gelangt sind, bereits am 15. d. Mts. ein Ermittelungsverfahren gegen die Eheleute A. eingeleitet habe, weil die neu vorgebrachten Tatsachen im Gegensatze zu dem Inhalte Ihrer früheren Eingaben allerdings den Verdacht der Unterschlagung begründen. Sollte das Ergebnis der Ermittelungen zur Erhebung der Anklage nicht führen, so werde ich Ihnen einen entsprechenden Bescheid erteilen. Anderenfalls haben Sie einen Bescheid nach dem Gesetze nicht zu beanspruchen und werde ich einen solchen auch nicht erteilen."

Unterm 5. August 1893 richtet nun B. die dem gegenwärtigen Strafverfahren zu Grunde liegende Beschwerde an die Kgl. Ober-Staatsanwaltschaft in K. folgenden Inhalts:

„Wie ich bereits in meinen Eingaben vom 29. und 30. v. Mts. erwähnt habe, ist das Urteil gegen A. schon am 10. Juli 1893 erlassen. Die Ermittelungen lassen sich alle aus den in den Akten niedergeschriebenen eidlichen Zeugenaussagen ersehen. Jedenfalls konnte der Staatsanwalt in den vier Wochen seit dem 10. Juli diese Akten eingesehen und das Verfahren abgeschlossen haben.

Ich erinnere nur an den Ausspruch, welchen A. im Termin am 29. Mai gethan hat: „Der Staatsanwalt thut mir nichts, dafür habe ich auch meine Leute!" und dabei lächelte er siegesbewusst.

Beweis: Maler R.

Hieraus kann man allerdings Schlüsse ziehen.

Ich habe jetzt schon seit vier Monaten Anzeige gegen den A. erhoben und werde ich beschwerdeführend mich an den Minister wenden, wenn das Verfahren nicht eröffnet werden sollte gegen A. und ich monatelang hinausgeschoben werden sollte.

Ich denke, vier Monate sind genügende Zeit, um in einer so einfachen Sache die Ermittelungen, welche sich alle aus den Akten ergeben, abzuschliessen.

Eine grössere Tageszeitung ist bereit, die Veröffentlichungen von mir aufzunehmen, falls ich die Daten nachweisen kann. Dafür habe ich ja Postschein und das Urteil. Es ist dies eine grössere freisinnige Zeitung. Da der A. meine Sachen immer noch zurückhält, bitte ich also um baldige Eröffnung des Verfahrens gegen denselben."

In dieser Beschwerdeschrift erblickt nun der Erste Staatsanwalt in K. das Vergehen gegen § 114 St.-G.-B. und begründet diese Annahme in seiner Notiz vom 19. 8. 1893 folgendermassen:

„Wenn B. in der Eingabe sagt, dass eine grössere freisinnige Zeitung bereit sei, die Veröffentlichung aufzunehmen und er zur Erfüllung der daran geknüpften Bedingungen in der Lage sei, so verfolgt er damit keine weitere Absicht, als die, in dem Oberstaatsanwalt die Vorstellung zu erwecken, dass, falls man seinem Begehren, das Hauptverfahren gegen A. schleunigst zu eröffnen, nicht nachkommen werde, ein das Verfahren der Staatsanwaltschaft im Sinne der B.'schen Eingaben darstellender Zeitungsartikel erscheinen werde. Die Furcht vor dieser Blosstellung soll den Oberstaatsanwalt, welcher verschiedene gleichartige Eingaben in derselben Sache abschlägig beschieden bezw. unberücksichtigt gelassen hat, bewegen, nunmehr im Sinne der Eingabe dem Ersten Staatsanwalt aufzugeben, schleunigst Anklage gegen A. zu erheben.

Es sind damit die Thatbestandsmerkmale des § 114 St.-G.-B. gegeben.“

In der Verhandlung vor dem Kgl. Amtsgericht K. am 26. August 1893 macht B., nachdem er eine Strafe von 8 Tagen Festung wegen Herausforderung zum Zweikampf zugestanden hat, folgende Aussage:

„Ich leugne, mich strafbar gemacht zu haben. Die Bemerkungen in meinem Schriftsatz vom 5. August 1893, dass ich die Veröffentlichung vornehmen wolle, sollte keine Drohung gegen den Oberstaatsanwalt enthalten. Ich wollte den ganzen Fall betreffs der Unterschlagung von A. veröffentlichen, nicht Verzögerungen des Oberstaatsanwalts. Ich kann keine Drohung in dem Schriftstück finden. Ich erhebe den Einwand der Unzuständigkeit des K.er Gerichts.“

In seinem Schreiben vom 20. August 1893 bestreitet B. die Zuständigkeit des K.er Gerichts und beruft sich auf § 12 St.-P.-O. 6, da in H. sein Domizil ist. Das Reichsgericht in Leipzig lehnt seinen diesbezüglichen Antrag unterm 6. September 1893 als unbegründet ab.

Die Eingabe vom 13. September 1893 enthält ähnliche Ausführungen, wie sie in den vorhergehenden enthalten sind. Ferner leugnet er in dieser Eingabe jede strafbare Absicht und schreibt zum Schlusse: „Wir haben in Deutschland Pressfreiheit und ist jeder Deutsche berechtigt, zur Wahrung seiner Interessen in der Presse zu veröffentlichen, falls darin keine Beleidigung etc. enthalten ist. Jedenfalls ist die Erklärung, obiges in der Presse veröffentlichen zu wollen, keine Drohung im Sinne des § 114 St.-G.-B.“

In seiner Eingabe vom 13. September schreibt B.: „bitte ich, die Ferienstrafkammer wolle gemäss § 200 St.-P.-O. zur besseren Aufklärung der Sache die Voruntersuchung anordnen und nach § 178 St.-P.-O. event. mich vor der Beschlussfassung hören. Nach § 176 St.-P.-O. beantrage ich in Gemässheit des § 199 St.-P.-O. die Voruntersuchung und mache als erheblichen Grund geltend, dass die in dem Strafantrag bezeichnete That unter kein Strafgesetz fällt.“

Ich habe in meiner Eingabe an den Kgl. Oberstaatsanwalt St. erklärt, ich würde die von dem Schreiber A. gegen mich begangene Unterschlagung in der Presse veröffentlichen.

Ich habe schon vorher in der K.er Morgenzeitung die unverschämte Forderung des A. an mich für Kochen des Kaffees etc. veröffentlicht und habe diese dem Staatsanwalt zugesendet.

In der Eingabe an den Oberstaatsanwalt habe ich keine Drohung beabsichtigt, sondern nur eine Mitteilung, dass ich die Unterschlagung des A. veröffentlichen wolle in der Presse.

Ich habe keinen Beleidigungssatz gebraucht, wie etwa „Wenn das nicht geschieht, werde ich es in der Presse veröffentlichen“, sondern ich habe einen für sich allein stehenden Satz gebraucht: „Ich werde die Unterschlagung des A. in der Presse veröffentlichen.“ Eine Drohung kann hierin nicht enthalten sein. Denn nur dann ist die Drohung strafbar, wenn man mit einem Verbrechen oder Vergehen Jemanden bedroht, oder durch ein Mittel bedroht, welches der Bedrohte für geeignet erachtet, ihn zu schädigen. Ein Staatsanwalt wird aber niemals die Veröffentlichung einer Unterschlagung als geeignet halten können, ihn zu schädigen oder ihn zur Ausübung oder Unterlassung einer Dienstpflicht zu veranlassen.

Nur wenn der Bedrohte selbst dies Mittel für geeignet erachtet, ihn zur Ausübung oder Unterlassung einer Dienstpflicht zu veranlassen, ist die Drohung strafbar nach § 114 St.-G.-B. In dem von mir gebrauchtem Satze: „Ich werde die Sache in der Presse veröffentlichen“, ist auch formell keine Drohung enthalten.

Ebenso bestreitet B. in seiner Eingabe vom 14. September 1893 die Absicht einer Beleidigung und beantragt die Voruntersuchung. Laut Beschluss vom 23. September 1893 wird B. in Erwägung, dass seitens der Kgl. Staatsanwaltschaft noch keine Anklage erhoben ist und demnach B. noch nicht in der Lage ist, gemäss § 199 der St.-P.-O. Anträge zu stellen, da dieser Paragraph die Mitteilung einer Anklageschrift an den Angeschuldigten voraussetzt, mit seinen Anträgen zurückgewiesen.

Gegen diesen zurückweisenden Beschluss erhebt B. 2 sofortige Beschwerden vom 21. September 1893, jedoch ohne Erfolg.

In seinen Beschwerdeschriften vom 27. September 1893, 2. Oktober 1893, 4. Oktober 1893 versucht B. die Unzulässigkeit der bereits ergangenen Beschlüsse nachzuweisen, doch wird derselbe auch mit diesen Beschwerdeschriften mittelst Beschlusses vom 27. Oktober 1893 in Erwägung, dass dem B. der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung nur in dem Falle, dass ihm nach Massgabe des § 199 St.-P.-O. die Anklageschrift mitgeteilt worden, freigelassen ist, vorliegend aber die Erhebung der Klage überhaupt noch nicht stattgehabt hat, kostenpflichtig abgewiesen. Unterm 7. Dezember 1893 wird gegen B. Anklage aus § 114 St.-G.-B. erhoben.

Es heisst darin zum Schluss: Sollte die Unzahl von Eingaben, die der Angeschuldigte in dieser wie in den mit ihr in Beziehung stehenden Sachen verfasst hat, Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit anregen, so ist dem folgendes entgegenzuhalten:

Der Hauptgrund für die Häufigkeit der Eingaben liegt in einem starren Egoismus des Angeschuldigten, welcher den Keim künftigen Grössenwahnsinns in sich tragen mag, eine krankhafte Störung des Geistes jedoch wenigstens zur Zeit nicht bedeutet. Vermöge dieses Egoismus glaubt der Angeschuldigte, dass seine Angelegenheiten von den Behörden als ganz besonders wichtige angesehen und mit besonderer Schleunigkeit bearbeitet werden müssen, andererseits führt ihn derselbe dahin, die Richtigkeit seiner Ansichten unentwegt aufrecht zu erhalten und sich bei keinem Bescheide zu beruhigen. Was den Inhalt der Eingaben betrifft, so finden die unzutreffenden und oft verworrenen Ausführungen derselben ihre ausreichende Erklärung in den lückenhaften Rechtskenntnissen des Angeschuldigten und den ihm eigenen gänzlichen Mangel an juristischem Unterscheidungsvermögen: Dagegen enthält keine seiner Angaben eigentliche Vernunftwidrigkeiten und vor allem finden sich nirgends Spuren von Wahnvorstellungen, wie sie für den sogenannten Querulantenwahnsinn charakteristisch sind. Abgesehen hiervon lässt die zielbewusste Art der Verteidigung an seiner vollen Zurechnungsfähigkeit und insbesondere daran keinen Zweifel, dass er sich der Rechtswidrigkeit seines Vorgehens sehr wohl bewusst ist."

Am 22. Dezember 1893 beantragt B. die Eröffnung der Voruntersuchung, doch wird er mit seinem Antrage unterm 31. Dezember 1893 abgewiesen, da das Sachverhältnis hinreichend aufgeklärt ist. Gegen diese abweichende Verfügung überreicht B. die Beschwerden vom 17. Januar 1894, 21. Januar, 22. Januar, 25. Januar, 27. Januar, 29. Januar, 30. Januar, 31. Januar, 2. Februar, 3. Februar, doch wird er mittels Beschlusses vom 9. Februar 1894 abgewiesen, da weder in der Beschwerde vom 17. Januar noch in den zwölf nachträglichen Eingaben des B. erhebliche Gründe enthalten sind, aus denen eine Voruntersuchung zur Vorbereitung der Verteidigung erforderlich erscheine, die Sache vollständig aufgeklärt und B. nach seinen Eingaben auf die Verteidigung vollkommen vorbereitet ist.

Der Rechtsanwalt H. als Vertreter des B. sucht in seiner Eingabe vom 13. Februar 1894 nachzuweisen, dass B. in gutem Glauben gehandelt hätte und beantragt ferner, den praktischen Arzt Dr. J. in K. darüber zu vernehmen, dass B. sich in der Zeit vom 24. September 1892 bis zum 21. Februar 1893 und dann wieder vom 28. August bis 13. Dezember 1893 in einer Nervenheilanstalt unter seiner Pflege und ärztlichen Beobachtung befand und dass der Angeklagte nicht nur in dieser Zeit, sondern auch in der Zwischenzeit, namentlich vom 5. August 1893 ab, sich im Zustand krankhafter Störung seiner Geistesthätigkeit befand. Auch hat Dr. J. die Entmündigung des B. bei dessen Verwandten angeregt.

Auch in den Eingaben vom 15 Februar 1894, 19. Februar 1894, versucht der Rechtsanwalt H. die strafbare Handlungsweise des A. darzuthun und beantragt in der letzten Eingabe die Ladung des Dr. K. als Sachverständigen.

Unterm 21. Februar 1894 überreicht Rechtsanwalt H. neun ärztliche Atteste, aus welchen hervorgeht, dass B. zeitweise an Störung der Geistesthätigkeit leidet.

Wir lassen diese Atteste im Auszuge folgen:

1. Dr. St., Kreisarzt in G., attestiert unterm 11. Juli 1879, dass B. seit dem 4. August 1878 an krankhaften Gemütsdepressionen (Hypochondrie) unter den Symptomen von Kopfschmerz, Schlaflosigkeit, Angstgefühl, Unfähigkeit zu denken und zu arbeiten, Verdauungsstörung, Umänderung des Charakters in hohem Grade leidet und sich in dessen ärztlicher Behandlung befindet.

2. Kreisphysikus Dr. Z. in G. unterm 8. Oktober 1879: „Die Mutter hat öfter an Krämpfen gelitten und ist vor mehreren Jahren an Apoplexie gestorben.

B. ist mit nichts zufrieden, denkt und spricht nur über seinen Krankheitszustand, fühlt beständig ein Bedürfnis nach Ruhe, hat aber keinen Schlaf. Sein Gemütszustand ist ein deprimierter, zur Melancholie hinneigender."

3. Dr. G. unterm 4. 11. 1886:

„Als ich den Patienten vor Jahren zum ersten Male sah, lag derselbe in einem geradezu trostlosen Zustande im Bette, indem die physische Seite seines Leidens ausserordentlich in den Vordergrund trat. Den Sitz seiner in das Gebiet der Hypochondrie und Melancholie gehörenden Klagen vermutet er in der Brusthöhle, von wo er die Möglichkeit des plötzlichen Wegziehens des Uebels nach dem Kopfe und hierdurch erfolgten Todes noch in der nämlichen Nacht befürchtete. Dabei bot sein Körper das ausgesprochene Bild von Blutarmut."

4. Dr. E. unterm 9. Juli 1880:

B. leidet an hypochondrischer Melancholie, die körperlich durch grosse Blutarmut bedingt und unterhalten wird. Er verlässt heute die Anstalt zwar erheblich gebessert, aber nicht als genesen. Von seiner Kurzeit hierselbst verweilte er die ersten 3 Monate in der Abteilung für Gemütskranke, später wohnte er, nachdem Besserung eingetreten war, in der Abteilung für Nervenkranke."

5. Dr. Sch. in M. bescheinigt am 3. November 1888, dass B. wegen allgemeiner Nervosität (Neurasthenie) vom 15. September 1888 bis 3. November 1888 zum Kurgebrauche in seiner Anstalt war, jedoch nur als gebessert, nicht aber als geheilt entlassen wurde.

6. Dr. H. in M. empfiehlt unterm 9. August 1888 wegen hochgradiger Nervosität die Kur in einer Kaltwasserheilanstalt.

7. Dr. G. in H. attestiert unterm 2. Februar 1889:

„Es bestand das Leiden des B. in einer Nervosität, welche auf erblicher Anlage und Blutarmut beruhte, wobei auch körperliche Schwäche den Zustand verschlimmerte, in Folge dessen Patient oft während geraumer Zeit das Bett oder das Zimmer nicht verlassen konnte.

8. Dr. G. in W. empfiehlt unterm 12. März 1889 wegen Neurasthenie eine Kaltwasserkur und bescheinigt

9. unterm 13. Mai 1889, dass B. an verschiedenen nervösen Erregungszuständen leidet.

Nach Anhörung der Sachverständigen, der Herren Dr. J., H., K. und Sanitätsrat J. beschliesst das Gericht, den B. zur Beobachtung seines Geisteszustandes auf die Dauer von höchstens 6 Wochen der Provinzial-Irrenanstalt in Sch. zu überweisen.

Der Rechtsanwalt H. protestierte unterm 5. März 94 gegen die Unterbringung des B. in die Landes-Irrenanstalt in Sch. Er überreicht ein Gutachten der DDr. K. und E. in K., aus welchem zu ersehen ist, dass z. Zt. eine krankhafte Störung der Geistesthätigkeit bei B. nicht angenommen werden kann. Das Gutachten der Herren DDr. J. und H. in der Hauptverhandlung, welches diese Herren im entgegengesetzten Sinne abgegeben haben, hätte nicht den gleichen Wert, wie das jetzige Gutachten. Das Gutachten des Dr. K. sei abgegeben nach seinen Beobachtungen vor einigen Monaten, und Herr Dr. H. stütze sein Gutachten auf die Mitteilungen seiner Kollegen. Er beantragt für den Fall, dass seinem Proteste, den B. einer Irrenanstalt nicht zu überweisen, nicht entsprochen würde, die Beobachtung des B. in der Kgl. Charité zu Berlin.

Unterm 22. März 1894 überreicht B. ein Attest des Dr. M. vom 22. März 1894, aus welchem sich ergiebt, dass derselbe seit etwa einer Woche wegen Gonorrhoe und leichten Blasenkatarrhs sich in der ärztlichen Behandlung des Dr. M. befindet und dass eine Eisenbahnfahrt nach K. von nachteiligen Folgen für seinen Gesundheitszustand sein würde.

Der Rechtsanwalt H. überreichte unterm 27. März 94 ein Attest des Geh. Sanitätsrats Dr. B., aus welchem hervorgeht, dass B. schwer erkrankt ist und eine Reise nach Sch. ihm daher nicht möglich wäre. Der Rechtsanwalt bittet, den B. in der Kgl Charité in Berlin beobachten zu lassen.

Am 5. April 1894 bittet B. in einer längeren Eingabe, ihm zu gestatten, sich in der Kgl. Charité in Berlin beobachten zu lassen, doch wird sowohl sein Antrag, wie der Antrag seines Verteidigers unterm 7. April abgewiesen.

Gegen diesen Beschluss erhebt B. telegraphisch Beschwerde und überreicht in der Zeit vom 16. bis 30. April zur Rechtfertigung dieser Beschwerde 15 Eingaben, darunter die mit dem Attest des Dr. L. vom 19. April 94, nach welchem dieser das Reisen auf der Eisenbahn ärztlicherseits verbietet und die Dauer des Leidens als vorläufig nicht absehbar bezeichnet.

In einer dieser Eingaben, der vom 21. 4. 1894 beschwert sich B. über eine beabsichtigte Verhaftung, welche er in dem Umstande erblickt, dass am 14. und 15. April ein Geheimpolizist in Begleitung eines Schutzmanns ihn in seiner Wohnung gesucht hatte und überreichte zum Beweise dieser seiner Behauptung eine Bescheinigung, laut welcher diese Thatsache von der Hauswirtin Frau P., sowie von einer gewissen Helene V. und Marie V. bestätigt wird.

In den weiteren Eingaben des B. vom 10., 12., 23., 30. Mai, 6. Juni, 3., 15. Juli, sowie in den Eingaben des Rechtsanwalts H. vom 23. Mai und 10. Juli 1894 bittet B. unter verschiedenen Motivierungen und unter Vorlage von Attesten der Herren DDr. W., L. und Prof. Dr. E. ihm die Reise nach Sch. nachzulassen. — In der letzten Eingabe vom 15. Juli 94 bittet B. unter Vorlegung eines Attestes des Prof. Dr. E. um die Bewilligung, sich zur Kur nach I. begeben zu dürfen. Diesem Antrage wird stattgegeben. Die Direktion in I. weist nach seinem Schreiben vom 4. August 1894 seine Aufnahme ab. Jetzt versucht B. mit seinen Eingaben vom 4., 7., 10., 11. Aug. 94 den Aufschub seiner Beobachtung durch gerichtlichen Beschluss zu erwirken und bittet auf Grund zweier Atteste des Prof. E. ihm zu bewilligen, sich in einer anderen Kuranstalt aufnehmen zu lassen. Auf diese Anträge wird B. seitens des Landgerichts K. am 8. August an den Ersten Staatsanwalt in K. verwiesen.

Nachdem der Erste Staatsanwalt in seinem Schreiben an das Königl. Landgericht K. vom 18. August 94 die Anträge des B. zur Abweisung des B. beantragt, stellte er anheim, den B. in Dalldorf oder Eberswalde beobachten zu lassen.

Das Landgericht K. lehnt diesen Antrag mittelst Beschlusses vom 22. August 94 ab.

B. erhebt nunmehr und zwar unterm 12. August, 13. August, 14. August, 19. August gegen den Bescheid vom 8. August und mittels Telegramm vom 27. August und Eingaben 28. August, 29. August, 30. August, 30. August, 31. August, 31. August 94 gegen den Beschluss vom 22. August 94 Widerspruch resp. Beschwerde, wird jedoch mittels Beschlusses des Königlichen Oberlandesgerichts in K. vom 1. September mit seinen Eingaben zurückgewiesen.

Rechtsanwalt Dr. St. überreicht unterm 3. September cr. ein Attest des Dr. M., in welchem die Unterbringung des B. in einer Irrenanstalt als höchst bedenklich bezeichnet wird und bittet unter Berücksichtigung des Umstandes, dass B. bereits am 1. September von Herrn Geheimrat Dr. L. untersucht worden ist, demselben zu gestatten, sich nach einer Heilanstalt Thüringens zur Beobachtung seines Geisteszustandes begeben zu dürfen. Die Erledigung dieser Eingabe wird bis zum Eingang des Gutachtens des Geheimen Rats Dr. L. ausgesetzt. Schon am 4. September, sowie am 6. und 8. September

überreicht Rechtsanwalt Dr. St. neuerdings ärztliche Atteste des Dr. L. und Dr. W. und bringt in der ersten Eingabe die Heilanstalt in E. zur Beobachtung des Geisteszustandes des B. in Vorschlag, während in den anderen Eingaben eine Hochgebirgskur als dringend notwendig bezeichnet wird.

Unterm 1. September erstattet Geh. Rat Dr. L. das geforderte Gutachten, welches im Auszuge lautet:

. . . . . „Diesen Monat (März) habe er einen starken Blasenkatarrh gehabt, und sein altes Leiden, der Magen- und Darmkatarrh, sei wieder in den Vordergrund getreten und sei noch vorhanden. Besonders in der Hitze leide er sehr an Magenschmerzen, Magenkrampf, Uebelkeit und Brechreiz. Gegenwärtig sei er kolossal verstopft, habe keinen Appetit, geniesse nur flüssige Sachen und leide viel an Kopfschmerzen, namentlich in der Stirngegend. Er befinde sich nur wohl, wenn er in frischer Luft sei, gehe schon des morgens um 5 bis 6 Uhr oder spät des abends bis in die Nacht hinein spazieren. An Sinnestäuschungen will er nicht leiden. Dagegen befalle ihn Schwindel und Angst, namentlich im grossen Gewühl und bei Geräuschen auf der Strasse. Krämpfe will er nicht haben, auch keine Bewusstseinsstörung trete bei dem Schwindel ein, nur befalle ihn das Gefühl von Angst, Ohnmacht und Schwäche. Reisen könne er gar nicht vertragen, da ihn bei Fahrten grosse Uebelkeit und Brechneigung befalle.

Nach den Erkundigungen im Hotel erscheint der cand. B. stets sehr erregt, erzählt jede Kleinigkeit zu wiederholten Malen und lässt seinen Unmut durch lautes Schimpfen gegen die Behörden aus. Er ist in hohem Grade misstrauisch, und die Postbeamten haben ausserordentlich viel Molesten, da er jede Eingabe und jeden Brief zwei- und dreimal wegen Ablieferung sich bescheinigen lässt. In ebenso unsinniger Weise klagt er auf Schadenersatz gegen ein Hotel in I., bei dem er sich angemeldet und Reduzierung der Pensionspreise erzielt hatte. Da der Hotelwirt nichts mehr mit ihm zu thun haben wollte und seine Aufnahme verweigerte, so klagt er jetzt gegen denselben, weil er jetzt im anderen Hotel, ausserhalb, höhere Preise würde bezahlen müssen, als er dort bedungen hatte. Uebrigens wird im Hotel H. bestätigt, dass er sich streng diät halte; nicht bestätigt wird jedoch seine Angabe, dass er schon um 5 oder 6 Uhr morgens spazieren gehe, da er gewöhnlich bis 8½ Uhr morgens im Bette liege. Der Hotelwirt hatte ihm vor 14 Tagen einen Revolver abgenommen, welchen er zurückverlangt, um sich bei seinen Spaziergängen auf einsamen Wegen im Tiergarten, die er oft bis über Mitternacht hinaus ausdehne, zu schützen.

B. leidet seit längeren Jahren an Magen- und Darmkatarrh und Blutarmut, gleichzeitig, wahrscheinlich erblich, an Nervenschwäche (Neurasthenie). Unverkennbar sind auch bei ihm hypochondrische Anlagen und Melancholie, wobei auch Wahnideen, die sich hauptsächlich in Misstrauen und Verfolgung äussern, vorhanden sind.

Auf Grund der Beschlüsse des Kgl. Landgerichts und des Ersten Staatsanwalts in K. vom 21. bezw. 25. September 94 wird B. auf 6 Wochen zur Beobachtung seines Geisteszustandes der Kgl. Charité überwiesen.

Nachträglich wäre noch das Schreiben des Kaiserl. Oberpostdirektors in K. vom 19. März 1894 an den Ersten Staatsanwalt in K. zu citieren:

„Der Cand. jur. B. aus K., über welchen ich bereits unterm 6. Februar 1893 bei Euer Hochwohlgeboren Erkundigungen eingezogen habe, hat in letzter Zeit die Postbehörden von neuem mit zahlreichen Eingaben belästigt, welche nach Form und Inhalt für die ärztlicherseits ausgesprochene Vermutung, dass B. geistesgestört ist und an Verfolgungswahn leidet, einen weiteren Beweis zu liefern scheinen.“

Auch findet sich in den Akten ein Brief des Bruders des B., Forstassessors in A., gerichtet an die Staatsanwaltschaft in K., vom 7. August 1894 folgenden Inhalts:

„Die Königl. Staatsanwaltschaft bitte ich um gefl. Auskunft über den Stand der Strafsache und der Untersuchung gegen meinen Bruder, den Herrn Stud. jur. Ed. B. Wie ich auf Anfrage beim Rechtsanwalt Dr. Th. in Erfahrung brachte, ist mein Bruder, mit dem ich wegen seines Verhaltens

schon seit Jahren jeglichen Verkehr abgebrochen habe, zur Untersuchung seines Geisteszustandes in der Anstalt in Sch. verurteilt worden. Letzterer hat er sich leider durch seine Abreise nach Berlin entzogen.

Da derselbe schon seit Jahren nervenkrank ist und sein Zustand sich anscheinend verschlimmert hat, wäre mir und den Verwandten eine Untersuchung seines Geisteszustandes sehr erwünscht gewesen, um auf Grund derselben unser ferneres Verhalten ihm gegenüber einrichten zu können, besonders da er sein disponibles Vermögen wohl fast verbraucht haben wird. Event. könnte man dann die Entmündigung und Verbringung in eine Anstalt beantragen, wenn seitens Königlicher Staatsanwaltschaft nicht bereits solche Schritte gethan werden."

Wir geben ferner aus dem umfangreichen, schwer übersehbarem Aktenmaterial der Kaiserl. Oberpostdirektion in K., welche sich infolge der zahllosen, meist nichtige und vielfach beleidigende Aeusserungen und Angriffe enthaltenden Beschwerden des B. unterm 19. März 1894 veranlasst sah, die Entmündigung des B. zu beantragen, nachstehende Sachdarstellung und bemerken, dass wir in derselben nur die wesentlichsten für uns von Wichtigkeit erscheinenden Punkte zusammengefasst haben:

Die Eingaben resp. Beschwerden des B. beginnen mit dem 11. 5. 1892. In seinen ersten Eingaben bittet B. ihm seine Postsendungen bald nach dieser, bald nach jener Wohnung zu senden, oder verlangt, dass ihm ein Teil seiner Briefe nachgeschickt und ein Teil in seiner ständigen Wohnung abgegeben werde. Er verlangt von der Post jedesmal den Bescheid, dass man seinen Anforderungen nachkommen werde resp. nachkommen will. Die Post entspricht auch seinem Ansinnen und bescheidet B.

Am 10. Juli beschwert sich B., dass ihm ein Brief mit der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache" zugegangen sei und hierfür statt 5 Pf. — 10 Pf. Porto abgefordert wurden. Er führte in einer längeren Beschwerde die Unzulässigkeit der Mehrforderung von 5 Pf. aus und verlangte in energischer Weise die Rückzahlung der 5 Pf., welcher Forderung die Post auch entsprechen will. Wegen dieser 5 Pf. entsteht ein umfangreicher Schriftwechsel. In der Eingabe vom 22. Juni entschuldigt sich B. wegen seiner Beschwerde, welche er gewiss nicht erheben würde, wenn nicht so oft Unregelmässigkeiten bei der Post vorkämen. Als der Briefträger dem B. am 26. Juni die zuviel erhobenen 5 Pf. gegen Quittung einhändigen will, verweigert B. deren Annahme und erhebt sofort Beschwerde, in welcher er 32 Pf. beansprucht. Er zergliedert diese 32 Pf. wie folgt: 1. zu Unrecht erhobene 5 Pf., 2. für 2 Beschwerden an die Kaiserl. Oberpostdirektion 10 Pf. Porto und 8 Pf. Papier, 3. für die letzte Beschwerde 5 Pf. Porto und 2 Pf. Papier = 32 Pf. In der letzten Beschwerde bedient sich B. der Ausdrücke „Nachlässigkeit" und „Mangel an Sorgfalt" und beantragt die Post dieserhalb die strafrechtliche Verfolgung des B.

In seinen weiteren Beschwerden, welche verspätete Zustellungen behandeln, bedient sich B. der Ausdrücke:

„Es ist doch nicht die Absicht des Postamts gewesen, dass dieser Brief gar nicht oder recht sehr spät an mich gelange," dann „dass eine Nachlässigkeit vorliegt, die über alle Grenzen geht, und eher böser Wille und Dolus ist". „Ich glaube, dass es keines weiteren Beweises von der Böswilligkeit des Postamts bedarf", „Systematische Absicht vorliegt mich zu schädigen", „welches Postamt ich wegen absichtlicher Beschädigung meiner angeklagt habe".

Zur Prüfung einer Verzögerung in der Bestellung eines Briefes verlangt das Postamt den betreffenden Briefumschlag, B. weigert sich jedoch denselben vorzulegen und setzt seine Beschwerden unverdrossen fort und verlangt endlich, dass über den Briefumschlag ihm seitens des Briefträgers eine Bescheinigung ausgestellt wird. Diesem Ansinnen wird nicht stattgegeben, da, wie es in dem betreffenden Bescheide heisst, einer Beschwerde die erforderlichen Belege beigelegt sein müssen. B. überreicht jedoch weitere Beschwerden.

Um nun den Beschwerden ein Ziel zu setzen, beauftragt die Oberpostdirektion einen Beamten, Erkundigungen einzuziehen und sowohl über die Beschwerden, wie auch über die Person des B. Bericht zu erstatten.

Aus diesem Berichte vom 5. 8. 1892 wären folgende Stellen wörtlich wiederzugeben:

„Nach der mir vom Bürgermeister in K. erteilten Auskunft ist der Kandidat B. Querulant. Er behelligt alle Behörden mit unnützen Eingaben. Die Schriftstücke bleiben bei den Behörden unbeachtet. Der Bürgermeister hält den B. für verrückt. Die Zimmerwirtin deutete mir an, dass sie B. nicht für zurechnungsfähig halte. In der Unterredung mit B. lieferte mir derselbe für diese Annahme einen Beweis:

„Beim hiesigen Postamte würden seine Briefe absichtlich verschleppt. Die hiesigen Korpsstudenten, denen er seine Verachtung gezeigt habe, hätten sich mit den jüngeren Beamten des Postamts verbündet, um ihn zu schädigen."

Es gelang mir nicht, ihm die Unmöglichkeit oder Unwahrscheinlichkeit einer solchen Annahme nachzuweisen. Der persönliche Verkehr mit ihm ist unangenehm."

Im weiteren Verlaufe des Berichts giebt der Beamte zu, dass eine Unregelmässigkeit in der Bestellung eines Briefes an Rechtsanwalt Sch. stattgefunden hat und beantragt die Bestrafung des betr. Beamten und Anweisung des Postamts, an der Briefabfertigungsstelle ältere Beamte anzustellen. Von der Unzulässigkeit der Rückerstattung seiner Auslagen für das verwendete Porto und Papier für seine Beschwerden wollte sich B. nicht überzeugen lassen und meinte, das müsse er besser wissen, er wahre nur seinen principiellen Standpunkt. Wie aus dem Schreiben der Oberpostdirektion vom 13. August 1892 zu ersehen ist, werden mehrere Beamte wegen Unregelmässigkeiten bestraft, und werden in der Verhandlung vom 11. August 1892 die Beamten verständigt, dass fortan jede begründet befundene Beschwerde des B. unnachsichtlich mit Geldstrafe geahndet wird.

Da B. mit seinen Eingaben und Beschwerden nicht nachlässt, welche jetzt als gänzlich unbegründet sich erweisen, zieht die Post bei dem Ersten Staatsanwalt in K. Erkundigungen ein und erhält am 11. Februar 1893 den Bescheid, dass B. nach einer in den Akten befindlichen ärztlichen Äusserung an Verfolgungswahn leidet und deshalb seinen Eingaben keine Folge gegeben wird.

Da die Beschwerden nicht nachlassen, erstattet die Oberpostdirektion am 14. Juli 1893 einen längeren Bericht an das Reichspostamt in Berlin und bittet um Abhülfe der fortwährenden Belästigungen B.'s. Nachdem in diesem Berichte der begründeten und unbegründeten Beschwerden Erwähnung geschehen ist, heisst es zum Schlusse:

„Die Beschwerden des B. an die Post, welche bereits einen starken Aktenband füllen, nehmen die Arbeitskräfte der Beamten in einem so erheblichen Masse in Anspruch, dass letzteres zu dem Werte der Sache in keinem Verhältnis steht. Besonders wird aber die Bearbeitung der Beschwerden noch dadurch erschwert, dass B. dieselben zunächst in derart krausen und verworrenen Schriftzeichen zu Papier bringt, welche den Namen einer Schrift überhaupt nicht verdienen. Meiner Dafürhaltung wäre es daher eine Vergeudung von Arbeit und Zeit, wenn auf die Belästigungen des geistig gestörten Menschen, der im vorliegenden Falle ein Recht zur Sache überhaupt nicht nachgewiesen hat, noch weiter eingegangen werden sollte."

In einer anderen Eingabe beschwert sich B., dass die Briefträger seine Postkarten zurückbehalten, was sich als unbegründet erweist. Dann beschwert sich B. wieder, dass 2 Briefe an den Stud. J. diesem nicht zugestellt wurden, da er keine Antwort erhalten hätte. Die hierüber eingeleiteten Ermittelungen ergaben, dass J. die Briefe richtig erhalten, deren Beantwortung jedoch wegen Unleserlichkeit unterlassen hat. Von dieser Aeusserung des J. wurde B. seitens der Post verständigt.

Da auf die Beschwerden des B. viele umfangreiche Ermittelungen, Verhandlungen etc. schweben, so beschliesst die Post am 6. Februar 1894, dem B. nur auf begründete Be-

schwerden Bescheid zu geben, und um jeden, auch den geringsten Anlass weiterer Belästigungen von Seiten des B. zu vermeiden, das in Betracht kommende Personal, insbesondere die Briefträger, nochmals zur erhöhten Vorsicht bei der Behandlung der Postsachen des B. eindringlich anzumahnen.

Trotz aller Vorsichtsvorkehrungen der Post strömten die Eingaben und Beschwerden des B. weiter.

Am 6. Februar 94 fängt B. mit seinen Beschwerden an den Staatssekretär an, beschwert sich zugleich beim Reichspostamt und bei der Oberpostdirektion, doch erscheinen seine Beschwerden unbegründet resp. verfrüht, im Uebrigen erklärt sich B. laut Bericht des Postamts in K. vom 15. Februar für zufriedengestellt und erwartet einen weiteren schriftlichen Bescheid nicht mehr und bittet alle seine Eingaben als erledigt zu betrachten.

Wir bemerken, dass ausser dem bereits erwähnten Versehen der Postbeamten sich noch eine Unregelmässigkeit am 21. Februar ergeben hat, und der betreffende Beamte wird in Erwägung, dass das Kaiserliche Postamt wiederholt aufgefordert hat, den Postsachen des B. erhöhte Sorgfalt zuzuwenden, bestraft.

Weitere Schriftstücke sind nicht vorhanden. Die letzte Beschwerde B.'s ist datiert vom 5. Februar.

Was nun den von B. gegen die Kaiserliche Ober-Post-Direktion in B. angestrengten, z. Z. noch schwebenden Zivilprozess anbelangt, so ist der Sachverhalt nach den uns vorliegenden Akten folgender:

B. verlangt mittelst Klage vom 12. Mai die Herausgabe von sechs eingeschriebenen Briefen, von welchen zwei unterm 26. und 28. April an den Staatssekretär von Stephan und vier unterm 28. März, 4. Oktober und 17. April an Frau Marie L. gerichtet waren, eventuell Zahlung von 84 M. bezw. 200 Francs.

Seinen Klageanspruch begründet er damit, das die Rückscheine, gegen welche die Briefe eingeliefert wurden, bisher nicht in seine Hände gelangt und die Briefe demnach den Adressaten auch nicht zugestellt worden sind.

Er kritisiert in der Klage den Geschäftsgang bei den Postbehörden, insbesondere in Betreff der Behändigung der Rückscheine und überreicht einen Bescheid der Kaiserl. Ober-Post-Direktion Berlin vom 2. April welcher ihm auf seine Beschwerden vom 13., 14. und 15. März zugegangen ist. In diesem Bescheide rechtfertigt sich die Kaiserl. Ober-Post-Direktion zum Teil, im Uebrigen spricht dieselbe ihr Bedauern über vorgekommene Verzögerungen aus und teilt B. mit, dass die schuldtragenden Beamten angemessen bestraft worden seien.

In der Klagebeantwortung vom 26. Mai 1894 wird ausgeführt, dass nach § 6 des Gesetzes über das Postwesen die Post nur für den Verlust eingeschriebener Briefe, nicht aber für Verzögerung in der Beförderung oder Bestellung von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen Ersatz leistet. Weiter wird behauptet, dass die Briefe an den Staatssekretär diesem laut Quittung zugegangen sind, B. jedoch die Annahme der Rückscheine verweigert hat. In Betreff des Verbleibens der vier anderen Briefe sind Nachforschungen eingeleitet und es lag keine Veranlassung vor, solche früher zu machen, da B. erst in neuerer Zeit den Verlust der Einschreibebriefe zur Sprache gebracht hat.

Am 4. August berichtet die Oberpostdirektion, dass die von B. am 28. März und 4. April eingelieferten Einschreibebriefe der Adressatin Frau Marie L. in Neapel und die am 10. und 17. April eingelieferten Einschreibebriefe der genannten Adressatin in Rom richtig ausgeliefert worden sind.

Die Oberpostdirektion hat dem B. die diesbezüglichen Empfangsanzeigen zur Einsicht vorlegen lassen. B. erkennt jedoch diese Empfangsanzeigen nicht als Beweis für die thatsächliche Zustellung der Briefe an, wie aus seiner Eingabe vom 6. August hervorgeht. Insbesondere scheint ihm an dem Rückscheine über den Brief vom 17. April gelegen zu sein, da, wie er in seiner Eingabe vom 17. Juli ausführt, der betr. Brief sehr wichtige

ärztliche und polizeiliche Atteste sowie Universitätszeugnisse enthalten hat, welche für ihn unersetzlich wären.

Wir führen nun einige Stellen aus der Eingabe vom 6. August an:

„Die Empfangsanzeigen beweisen mir absolut nicht, dass die Briefe auch thatsächlich an meine Tante bestellt sind. Die Briefe können vielleicht an einen Portier des Hotels abgegeben sein, wenn dies nach italienischen Bestimmungen zulässig sein sollte. Jedenfalls sind die Briefe nicht an die Adressatin selbst abgegeben worden und daher verloren gegangen.

Der bezahlte Rückschein soll dem Absender die Gewähr dafür liefern, dass der Brief thatsächlich in die Hände der Adressatin gekommen ist.

Ich verlange den Beweis von der Oberpostdirektion durch den von der Adressatin unterzeichneten Rückschein, dass der Brief thatsächlich in die Hände der Adressatin gelangt ist."

B. bringt in dieser wie auch in seinen früheren Eingaben wiederholt neue Missstände der Post, z. B. Nichtbestellung eines Telegramms, verspätete Zustellung von Postkarten und Briefen, Verlust von Briefen zur Sprache und beschwert sich darüber, dass trotz seiner vielen Vorstellungen keine Abhilfe geschaffen wird.

Weitere wesentliche Schriftstücke sind nicht eingereicht bezw. gewechselt worden, und der Prozess ruht, wie wir aus den Akten ersehen, seit dem 20. September.

Krankengeschichte und eigene Beobachtung.

Patient ist ein leidlich kräftig genährter Mensch. Die Gesichtsfarbe ist gelblich-schmutzig, der Haarwuchs kräftig, doch schon vielfach mit grauen Haaren gemischt. Die Stirn weicht etwas zurück. Die mittleren Schneidezähne stehen auffallend weit auseinander. An dem Scheitel links oben eine 4 cm lange Narbe, beweglich ohne darunter befindliche Knochenveränderung (Mensurwunde). Der Magen ist auf Druck etwas empfindlich, sonstige körperliche Befunde fehlen. Körpergewicht bei der Aufnahme 133½ Pfd., bei der Entlassung 141½ Pfd.

Zunge ohne Bisswunden. Augenbewegung vorhanden. Pupillen gleich. Myopie 7 D. Patellarreflex vorhanden. Potus negatur. Infectio negatur bis auf Tripper. Die Untersuchung der übrigen Organe ergab nichts. Patient klagt beständig über Magenschmerzen, Diarrhoe und verlangt eine besondere Kost; es werden ihm infolge dessen 2 Liter Milch täglich extra verschrieben und ihm auch gestattet, sich Wurst und Chokolade auf eigene Kosten zu beschaffen. Patient hat ausser diesen Nahrungsmitteln auch teilweise die gewöhnliche Krankenkost mitgegessen und hat im Laufe seines Charitéaufenthaltes an Gewicht um 8 Pfund zugenommen. Patient klagte trotzdem während seines ganzen Aufenthaltes beständig über die mangelhafte Ernährung und bat in einem Schreiben seinen Vertreter, den Rechtsanwalt St., derselbe möge veranlassen, dass ihm eine bessere Kost zu teil werde, da er von der bisherigen Krankenkost nichts geniessen könne.

Ferner klagte er zweimal über juckendes Gefühl am Hodensack und meinte, dies stamme von Krätze, die er vor einiger Zeit gehabt hatte. Es waren aber sichtbare Spuren eines Krätzeausschlages nicht vorhanden, nur hatte er in der Vorhaut eine wunde Stelle, die mit Zinksalbe behandelt wurde. Zum Schlusse seines Aufenthaltes liessen seine Klagen über körperliche Beschwerden etwas nach.

Patient hat nun über etwaige frühere Krankheiten und über seine nervöse Stimmung Folgendes angegeben:

Magenleidend will er seit längerer Zeit sein und zwar seit dem Jahre 1892. Auch will er damals Krätze gehabt haben und deswegen ärztlich behandelt worden sein. In der Jugend will er immer blutarm und kränklich gewesen sein. Nach dem Abiturientenexamen im Jahre 1878 wäre er erholungsbedürftig gewesen. Das studentische Kneipen habe er nicht vertragen können. Wiederholt habe er seit seinem ersten Studentenleben Kaltwasserkuren gebraucht, so in den Anstalten in Bendorf 1879/80, Michelstedt 1888,

Wilhelmshöhe 1889 und in der J.'schen Anstalt in K. 1892. Von allen Anstaltsbesuchen hat er Zeugnisse beigebracht. Sein verstorbener Vater — Bürgermeister in N. — war geistig gesund, die Mutter litt an hysterischen Krämpfen, ein jüngerer Bruder — Forstassessor — ist gesnnd, eine jüngere Schwester leidet an hysterischen Krämpfen.

Patient macht nun über seine Nervosität, die er ohne weiteres zugiebt, folgende Angaben: Er sei sehr ängstlich vor Donner und Blitz; im Menschengewühl habe er in diesem Sommer eine Ohnmachtsanwandlung gehabt. Er habe auch Platzfnrcht, könne aber mit einiger Energie diese Furcht überwinden und über Plätze gehen.

Ueber seinen Entwicklungsgang macht B. folgende Angaben:

Er habe in W. das Gymnasium besucht und sei mit 14 Jahren in die Quarta eingetreten, nachdem er früher Privatstunden genossen habe.

Mit 20 Jahren machte er sein Abiturientenexamen als primus omninm und wurde von der mündlichen Prüfung dispensiert. Damals hat er sehr viel gearbeitet. Besondere Vorliebe hatte er für Sprachen und Mathematik. Er besuchte dann die Universität, um Philologie zu studieren, und zwar in G. 3 Semester lang. Er gehörte einer Burschenschaft an. Da er nun damals schon die ersten Zeichen seiner Nervosität bemerkte, beschloss er, sein Studinm aufzugeben, und da er die Ueberzeugung gewonnen hatte, dass Landlnft ihm besonders bekäme, sich der Landwirtschaft zu widmen und unter Umständen später Nachfolger seines Vaters im Bürgermeisteramte zu werden. Dazu habe ihm auch der Landrat geraten und auch sonst habe er die beste Aussicht gehabt, weil er als studierter Mann in N. sehr angesehen gewesen sei. Er blieb nun ruhig in N. und knüpfte ein intimes Verhältnis mit einer reichen Bauerntochter an, die er heiraten wollte. Nach dem Tode seines Vaters bestürmten ihn seine Verwandten, vor allem sein Bruder, seine Beziehungen zu dem Mädchen abzubrechen und von neuem sein Studium aufzunehmen. Begründet hätten die Verwandten diesen Wunsch damit, dass sie keinen Bauer zum Bruder haben wollten. Er selbst bedauert heute, diesem Ansinnen seiner Verwandten damals keinen Widerstand geleistet zu haben. Er meint, es wäre besser für ihn gewesen, wenn er das Bauernmädchen geheiratet und Bürgermeister in N. geworden wäre. Er bezog nun von nenem die Universität und studierte Jurisprudenz in Marbnrg, Bonn nnd Kiel 4 Jahre lang. Er giebt an, fleissig gearbeitet zu haben und führt eine Reihe von Fleisszeugnissen mit sich, die das beweisen sollen. Einer Verbindnng hat er seit dieser Zeit nicht mehr angehört.

Ueber seine Vermögensverhältnisse giebt er an, dass sein Vater nicht vermögend war, ihm jedoch 10000 M. hinterlassen habe, die er in den sechs Jahren, besonders durch seine wiederholten Kuren, verbraucht habe. Er habe aber reiche Verwandte, sein Onkel in A. habe 1 Million hinterlassen, welche er vor seinem Tode in 21 Teile verteilt hat. Nun sei ein Stamm gestorben, der Anteil einer anderen Kousine fiele seinem Stamme nach deren Tode ebenfalls zu nnd er rechnet deswegen auf ca. 80000 M., welche Summe sich unter Umständen noch erhöhen dürfte.

Den ersten Ehrenhandel hatte er in Giessen. Wegen eines Renkontre mit einem Nachtwächter war er wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt angeklagt. Sein Verteidiger, Rechtsanwalt Gr., verlangte von B für die Verteidigung mehr, wie ausgemacht war. Es kam zu einer erregten Auseinandersetzung, B. forderte Gr., dieser denunzierte ihn und B. bekam acht Tage Festung. Gr., welcher Reserveoffizier war, wurde, wie B. mitteilt, wegen Verweigerung zum Duell aus dem Offizierstande ausgestossen.

Ein anderes Mal hatte B. in K. Skandal mit einem Assessor. B. war mit 2 Damen in ein Café gekommen und der Assessor hätte sich nach seiner Meinung nicht gebührend gegen die Damen benommen. Der Assessor habe die ehrengerichtliche Verhandlung hintertrieben und sich hinter 2 Professoren gesteckt und dann Strafanzeige erstattet. B. wurde deswegen von den Professoren schlecht behandelt, einfach ignoriert und nicht mehr befragt. Mittlerweile hatte er sich nach einer Kaltwasserheilanstalt begeben müssen. Am Ende des Semesters wurde ihm von den Professoren das Testat verweigert. Das war ihm unangenehm, weil beide Herren in der Prüfungs-

kommission waren. Er habe sich daher beschwerdeführend wegen Nichttestierung an den Kultusminister gewandt und dieser veranlasste dann auch diese Herren zu testieren. Diese Geschichte passierte vor dem August 1893.

Auch mit seinem Bruder ist B. auseinandergekommen. Als Grund hierfür giebt er Folgendes an:

Der Schwiegervater seines Bruders, ein Pfarrer, habe ihn gleich nach der Hochzeit seines Bruders, die B. mitmachte, auf 6 Wochen eingeladen und gab ihm zu verstehen, dass er die zweite Schwester, welche kränklich und einäugig war, heiraten sollte. Der Pfarrer bezahlte für B. Essen, Trinken und Kleider, besorgte für ihn ein Zimmer mit Pension in Bonn und bezahlte solches für einen Monat im Voraus. Er habe aber dem Pfarrer seine Auslagen erstattet, da er entschieden die Absicht hatte, die Dame nicht zu heiraten. Sein Bruder habe deswegen einen Groll gegen ihn.

Ueber den gegenwärtigen Prozess wurde B. ausführlich vernommen. Die Aussagen desselben stehen im Einklang mit dem, was im Aktenauszuge enthalten ist. Besonders hebt B. hervor, dass der A. kein Retentionsrecht auf seine Sachen gehabt habe, da er ihm ja keine Miete schuldig gewesen sei und er ihm die 5 M. ausstehender Miete angeboten habe, deren Annahme A. verweigert hat.

B. giebt weiter an, dass er durch diese Handlungsweise des A. seine ganzen Sachen entbehren musste, er habe nur das gehabt, was er auf dem Leibe trug; Wäsche habe er sich kaufen müssen, seine übrigen Sachen, nämlich ein Schlafrock, Ueberzieher, 4—5 Anzüge, Bilder, eine ziemlich grosse Bibliothek, die ganze Leibwäsche im Werte von 5—600 M. seien in Koffern gewesen. Auch habe er kein Geld gehabt, um sich wieder neu auszustatten. Er habe schliesslich seine Sachen nur dadurch bekommen, dass er den A. zum Offenbarungseid gezwungen habe, das habe ihn aber ein gutes Stück Geld gekostet. Zehn Monate habe es im Ganzen gedauert, bis er wieder in dem Besitze seiner Sachen gewesen sei. B. giebt nun an, am Tage, wo er das inkriminierte Schreiben vom 5. August 1893 verfasst habe, an Influenza gelitten und im Bett gelegen zu haben. Es sei ihm sehr elend zu Mute gewesen, auf der Strasse habe er das Gefühl gehabt, er müsse umsinken. Auch hatte er Fieber und Kopfschmerzen. Auch noch in der Anstalt des Dr. J. habe er die gleichen Beschwerden gehabt.

B. giebt an, beim Beschreiten des Gerichtsweges gegen A. der Meinung gewesen zu sein, die ganze Angelegenheit könne in 14 Tagen erledigt werden. Auf das Vorhalten des Arztes, warum er denn, nachdem der erste Pfändungsversuch fruchtlos gewesen, zur Abkürzung des Verfahrens nicht einfach bezahlt hätte, meinte er, dann hätte er noch 40 M. Gerichtskosten bezahlen müssen.

Die eine zivilrechtliche Entscheidung zu seinen Ungunsten vom 16. Juni 1893 beruht nach B.'s Auffassung darauf, dass der Bureauvorsteher des Rechtsanwalts Grafen R. die falsche Erklärung abgegeben habe, B. wolle die 5 M. nicht bezahlen. Das Ablehnen einer Voruntersuchung in seiner Sache führt B. auf Animosität des Landgerichts zu K. zurück.

Bei den weiteren Besprechungen über seinen Prozess gab B. ausführliche und eingehende und auch verständige Auskunft über den Hergang der Sache. Er geriet dabei zuweilen in leichte Erregung, doch überschritt dieselbe niemals ein gewisses Mass. Häufig kam es vor, dass er am anderen Tage nach solcher Besprechung klagte, die Sache habe ihn sehr angestrengt. Irgend welche erheblichen Intelligenzdefekte sind bei diesen Unterredungen nicht zu Tage getreten. Ueber die deklamatorischen Vorträge eines Kranken aus dem „Faust" äusserte er sich zufrieden und meinte, dass das ihn über manche Stunde hinweghelfe. Ebenso freute er sich sehr über Besuche, die er gehabt hatte.

Als ein Bekannter von ihm — der Redakteur A. — der ihn auf sein dringendes Ersuchen besucht hatte, den Besuch dazu benutzte, um eine Beschreibung der Anstalt zu veröffentlichen, äusserte er seine Entrüstung darüber und nannte es Vertrauensbruch. Zum Teil war wohl seine Erregung darauf zurückzuführen, dass er selbst in dem Bericht des A. ungünstig geschildert war.

Rechtsanwalt H. erzählte dem unterzeichneten Arzt bei der Rücksprache im Sommer wegen Aufnahme des B. in der Charité, dass dieser davon gesprochen habe, der Sozialdemokratie das Vermögen zu vermachen, welches er von seiner Tante erben werde. Ueber diesen Punkt befragt, gab B. an, er habe derartige Aeusserungen mal gelegentlich gemacht, um das Interesse der Sozialdemokratie für sich zu gewinnen. Er habe nämlich verschiedene vergebliche Versuche gemacht, gute Rechtsanwälte — u. A. Rechtsanwalt Fr. — für seine Sache sowohl in K. wie in Berlin zu gewinnen.

Hier in Berlin sei es ihm einmal eingefallen, dass er mit dem Reichstagsabgeordneten L. entfernt verwandt sei (ein Onkel des B. ist verheiratet mit der Schwester des L.). Er habe an diesen geschrieben und den Rechtsanwalt H. empfohlen bekommen. Er habe denselben hauptsächlich deswegen dann angenommen, weil er der Meinung war, ein sozialdemokratischer Rechtsanwalt würde unerschrockener auftreten. Auf seine Bitte sei einmal ein Stenogramm einer Verhandlung von dem sozialistischen Berichterstatter M. in dessen Zeitung aufgenommen worden. Um aber der Thätigkeit des Rechtsanwalts in seinem Interesse noch mehr Nachdruck zu geben, habe er die vorherige Aeusserung gethan. Sonst habe er sich nur im Aerger zur Sozialdemokratie bekannt, sei aber nie Sozialdemokrat gewesen. Es liege ihm ganz fern, er habe nie sozialistische Versammlungen besucht, nie deren Schriften gelesen, auch mit L. habe er sich nicht über politische Dinge unterhalten. Wenn er überhaupt eine politische Richtung habe, so sei es die von Egidy. Er sei überhaupt, wie er sagt, zu politischen Beteiligungen nicht geschult.

Was das sonstige Verhalten des B. in der Abteilung anbelangt, so fügte er sich den Vorschriften und machte in dieser Beziehung keine Schwierigkeiten. Er verkehrte auch mit einigen Patienten, die ihm zusagten. Er war sehr misstrauisch. Seine Wurst führte er beständig unter dem Rocke mit sich, damit ihm dieselbe nicht gestohlen werde und machte sich nichts daraus, dass er, in dieser Weise ausgepolstert, eine sehr komische Figur machte.

Vielfach beschwerte er sich über Kleinigkeiten, z. B. dass er von seinem Zigarrenvorrat an einem Tage statt 5 nur 4 Zigarren bekommen habe, was der Oberwärter bestritt. Einmal war er sehr ungehalten, dass er eine zweite Tafel Schokolade, die er bestellt hatte, nicht bekam und äusserte gegen den Oberwärter, dass ihn dieser überhaupt bei der Aufnahme so eigentümlich angesehen habe. Wiederholt beschwerte er sich, dass er die Zeitung, die er sich hielt, verspätet bekam und trug dem Oberwärter auf, die Zeitungsfrau verantwortlich zur Rede zu stellen.

Immer wollte er Besuche haben und als ihm bedeutet wurde, dass dass nicht anginge, meinte er, er müsse jeden Augenblick Besuche empfangen können, das sei nach dem Reichsgesetz erlaubt. Doch ist er auf diese Anschauung später nicht wieder zurückgekommen.

Nachdem einmal in Gegenwart des Geheimrats J. davon die Rede war, er könne unter Umständen von Leuten, die zu einer anderen Zeit nicht kommen können, an den Sprechtagen des Arztes Besuche empfangen, schrieb er sofort in seinen Briefen, er könne jederzeit Besuche empfangen, der Herr Geheimrat hätte es erlaubt. Auch beschwerte er sich in einem Briefe, dass er keine Besuche erhalte, während der ärmste Tagelöhner einmal und sogar dreimal in der Woche besucht wird. In Wirklichkeit erhalten die meisten Kranken nur wöchentlich einmal Besuch. Er hatte während seines Aufenthalts beständig Angst, dass seine Beobachtungszeit in die Länge gezogen werden könnte. Diesen Verdacht äusserte er einmal sehr lebhaft, als er in einem gerichtlichen Schreiben den Passus las, dass die Untersuchung gegen ihn sich in die Länge zu ziehen scheine. Am nächsten Tage schrieb er sofort an seinen Rechtsanwalt. Erst wiederholte Versicherungen des Arztes, dass man nicht daran denken könne, ihn über die 6wöchentliche Beobachtungszeit zu behalten, beruhigten ihn etwas, aber doch nicht vollständig.

Befragt danach, warum er sich eine Zeit lang so sehr gesträubt habe, in eine geschlossene Anstalt zu gehen, erklärte er, Prof. E. in Berlin habe ihm mitgeteilt, dass es auch ohne Untersuchung in einer geschlossenen Anstalt ginge und auch Dr. M. habe ihm von einer geschlossenen Anstalt

abgeraten. Er ist ferner der Meinung, die Aerzte Dr. S. und H., in deren Kaltwasserheilanstalt in K. er in Behandlung gewesen, hätten sich gekränkt gefühlt, dass er zu einem anderen Arzt gegangen sei und hätten deswegen so ungünstig über ihn geurteilt. Aus diesem Grunde habe er sich auch so sehr gegen die Beobachtung in einer Provinzialanstalt gewehrt, weil er glaubte, dass die Sache dort parteiisch angesehen würde. Er sei übrigens darin auch von seinem Rechtsanwalt K. bestärkt worden.

Ueber seine letzte Zeit in Berlin äusserte er, dass er nacheinander 3 Wohnungen gehabt habe und dass er überall von Geheimpolizisten gesucht worden sei, und zwar mehrmals, was ihm grosse Schwierigkeiten bei seinen Vermietern bereitete.

Dafür, dass eine solche Beobachtung tatsächlich stattgefunden, beruft er sich auf das Zeugniss der Akten. Sogar in einem Lokale habe einmal ein Mann ihm mit Verhaftung gedroht, als er über seine Sache sprach. B. ist sehr erregt über die polizeiliche Bewachung, weil man nach seiner Ansicht wegen eines Vergehens nicht überwacht werden darf.

Eine sehr auffallende Erscheinung bei B. ist seine Schreibwut. Das Aeussere der Briefe ist sehr charakteristisch. Er schreibt die Bogenseiten immer ganz voll. Die Schrift ist ausserordentlich schwer zu lesen. Sie wird dadurch unleserlich, dass B. von einem langen Worte die meisten Buchstaben nur durch wagerechte Striche andeutet und nur einige Buchstaben ausschreibt. So schreibt er aber: . ______b___, mitunter: ______it___, überhaupt deutet er alle kleinen Buchstaben grösstenteils mit Strichen an. Gegen das Ende seiner Briefe nimmt diese Art Abkürzung immer zu, sodass die Schrift dann ganz unleserlich wird. Die Zeilen verlaufen nie in gerader Richtung, sondern sind von oben nach unten gerichtet, sodass die letzte Zeile einen Winkel von 50—60 Grad mit dem unteren Rande bildet. Stets wird auch der anfangs freigelassene Rand der Briefe zum Schluss mit Bemerkungen ausgefüllt. Zahllose Stellen sind in den Briefen unterstrichen, häufig ohne dass man einsieht, warum diese Stellen unterstrichen sind. Die Form der Briefe und die Leserlichkeit der Schrift B.'s ist immer dieselbe, gleichgiltig, ob die Schriftstücke an Behörden oder Respektspersonen oder Freunde und Bekannte gerichtet sind. Der Inhalt ist zum Teil ganz gleichgiltig, zum Teil enthalten die Briefe Beschwerden oder Wünsche.

Mit solchen Briefen überschüttet er alle, die ihm jemals nahe gekommen sind. Er hat gar kein Gefühl dafür, dass ein anderer Mensch durch den Empfang solcher inhaltslosen, unleserlich geschriebenen Briefe belästigt werden könne. Alles, was ihm nur irgendwie durch den Kopf geht, jedes gleichgültige Ereignis, jeden Wunsch, der ihm einfällt, teilt er sofort brieflich irgend Jemandem mit, und wenn er in seinen Briefen von anderen etwas verlangt, wartet er garnicht die Zeit ab, welche erforderlich ist, um diese Wünsche zu erledigen. So richtete er im Anfang seines Aufenthaltes in der Charité an Frau L. fortwährend Briefe, in denen er dieselbe bat, ihn zu besuchen, und dieser Dame alles, was ihm am Herzen lag, für dieselbe aber vollständig gleichgiltig war, mitteilte. Frau L. gab ihm später zu verstehen, dass diese Briefe ihr lästig fielen und dass die Berufung auf seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu ihr keinen rechten Sinn hätte, da sie als Schwester einer angeheirateten Tante garnicht mit ihm verwandt sei. In ähnlicher Weise erging es B. mit seinen Briefen bei Anderen. Stets erregte die schlechte Schrift des B. das Missfallen der Adressaten. Besonders verbat sich Rechtsanwalt H. sehr energisch die fortwährenden Belästigungen und tadelte die unleserliche Schrift.

Wenn man nun B. danach fragte, was er zu diesen Vorwürfen sage, zuckte er die Achseln und fuhr unbeirrt in seiner alten Weise zu schreiben fort. B. hat demnach gar keine Empfindung dafür, dass er mit seinen fortgesetzten unleserlichen Briefen und seinen beständigen Wünschen andern beschwerlich fallen muss.

Den Grund zu der Missstimmung der anderen Leute gegen sich sucht er in deren Charaktereigenschaft, nicht bei sich und in seinem Verhalten. Er meint, Rechtsanwalt H. habe die Frau L. aufgehetzt, deswegen habe sie an ihn so ablehnend geschrieben. Als er entlassen war, richtete B. unaufhörlich

Briefe an die Aerzte. Der unterzeichnete Arzt erhielt an einem Tage 7 und am nächsten 4 Postkarten, darunter waren 5 gegen Rückscheine eingeschrieben, jede derselben kostete also 45 Pf. Ebenso hat B. an Herrn Geheimrat J. zahlreiche eingeschriebene Briefe gerichtet. Den Inhalt dieser Briefe bilden zum grössten Teile unnütze Wiederholungen dessen, was schon des längeren mit B. erörtert worden war, zum Teil Mitteilungen von für die ärztliche Behandlung gänzlich belanglosen Erlebnissen. Ein Aktenzeichen, um welches ihn der Arzt gebeten hatte, teilt er in zwei aufeinanderfolgenden Postkarten mit. Die letzte war gegen Rückschein eingeschrieben. An Herrn Geheimrat J. schickte er von neuem seine ganzen Fleisszeugnisse von der Universität ein und ärztliche Atteste, welche aus früheren Jahren stammten, obwohl dieselben schon in der Charité durchgesehen waren. Zugleich wollte er damit Herrn Geheimrat J. veranlassen, selbst das Gutachten zu verfassen, da er bereits gegen den von ihm früher gelobten Abteilungsarzt Misstrauen gefasst hatte. B. hat seit seiner Entlassung vom 15. November bis 20. Dezember an Herrn Geheimrat J. und dem unterzeichneten Arzte insgesamt 42 Briefe geschrieben, von denen 24 eingeschrieben eingeliefert waren, sodass dem B. dadurch 10 M. 45 Pf. Porto entstanden.

Nachstehend teilen wir eine Reihe charakteristischer Aeusserungen B.'s aus seinen Briefen mit:

Am 19. November 1894 macht B. dem Herrn Geheimrat J. mittelst eingeschriebener Postkarte die Mitteilung, dass er jetzt ohne jegliches Schlafmittel schlafen könne.

Am 20. November 1894:

„Hochverehrter Herr Geheimrat! Ich habe zu Ihnen alles Zuvertrauen. Würden Sie vielleicht die Güte haben, das Gutachten über mich selbst auszustellen?" Weiter: „Mein Rechtsanwalt H. hat die Absicht, das Gutachten zu erbitten, weil der Staatsanwalt zu K. aus Wut über die ihm von mir zugefügte persönliche Beleidigung meine Entmündigung beantragen wolle." Es besteht der Staatsanwalt aus persönlicher Rachsucht (nach Angabe meines Rechtsanwalts) darauf, mich zu entmündigen."

Am 28. November:

„Denn wie ich neulich mit Herrn Professor E. dies durchgesprochen habe, ist mein Vergehen kein so schweres und vor allen Dingen kein gegen die Autorität der Staatsgewalt gerichtetes gewesen, sondern nur gegen die Person des Ersten Staatsanwalts resp. gegen dessen Ansicht von der Strafbarkeit eines verurteilten Hauswirts, der die mir zugesprochenen Sachen nicht herausgeben wollte."

„Endlich kennen mich ausser den genannten Aerzten die Rechtsanwälte Dr. St., H. und Fr. seit dem Verlaufe eines ganzen Jahres. Herr Dr. St. sagte neulich zu mir: „Ich bedarf der ganzen ärztlichen Zeugnisse nicht zu meiner Ueberzeugung. Ich weiss aus unserer jahrelangen Bekanntschaft, dass Sie nicht geisteskrank sind." Das Gericht würde auf die Aussagen dieser drei bei Gericht angesehenen Rechtsanwälte doch ebenfalls Gewicht legen. Endlich ist der Herr Reichstagsabgeordnete L., dessen Frau die Schwägerin des Bruders meiner Mutter ist und bei dem ich als bei einem Verwandten familiär verkehre, wobei aber auch nicht ein Wort über Politik gefallen ist, da ich mich um Politik überhaupt in meinem ganzen Leben noch nicht bekümmert habe und mir Niemand nachsagen kann, dass ich auch nur eine Versammlung besucht oder mich an irgend etwas in der Oeffentlichkeit beteiligt habe. Nur als Verwandter sagte mir Herr L.: „Ich verkehre jetzt schon Jahr und Tag mit Ihnen, Sie sind nicht geisteskrank, und wenn man Sie entmündigen will, so werde ich eine Interpellation im Reichstage einbringen."

„Damit würde dann allerdings die ganze Irrenfrage, welche schon seit Jahren von der Regierung zu regeln beabsichtigt ist, im Reichstag in Fluss kommen, was noch niemals vorher der Fall gewesen ist."

Am 29. November.

„Gerade die konservative Partei würde nach den vielen Vorkommnissen in Irrenangelegenheiten eine solche Interpellation im Reichstage ausnutzen,

da ja auch schon viele Mitglieder der konservativen Partei unter der bisherigen Irrengesetzgebung haben leiden müssen."

Im Falle der Entmündigung lässt sich B. nachfolgend aus:

„Es würde dann ein grossartiger Prozess entstehen, es würden die Sachverständigen, mein Hausarzt Dr. K. in K., Herr Professor Dr. E., die Herren Dr. M., L. und W., vielleicht auch noch die Anstaltsärzte Herren Dr. Sch. und G. als Sachverständige vernommen werden. Diese Kosten alle würden sich auf Tausende belaufen und das alles wegen der verletzten persönlichen Eitelkeit eines jungen Staatsanwalts in K., der selbst die Autorität des Gesetzes nicht geehrt hat. Sie kennen ja wohl den Fall Drake, der entmündigt werden sollte, aber nicht entmündigt wurde, der dann später vom Staatsanwalt wegen Bigamie angeklagt, aber freigesprochen wurde vom Landgericht. Es würde mein Prozess mit der Oberpostdirektion Berlin genau untersucht werden, es würde meine Sache mit der Polizei untersucht werden. Hierzu muss ich bemerken, dass ich Ihnen die Bescheinigung meiner Hausleute übersendet habe, laut welcher die Polizei mich mehrmals im Frühjahr d. J. belästigt hat."

Nachdem B. ausgeführt hat, dass dies letztere vom unterzeichneten Arzte ihm gegenüber als Einbildung bezeichnet wurde, was übrigens nicht der Fall sei, fährt er fort:

„Ich werde durch den Staatsanwalt in K. gezwungen, mich auf Herrn L. zu stützen.

Dass Herr L. aber bereit ist, seine Erklärung wahr zu machen, im Falle meiner Entmündigung die Sache zur Interpellation im Reichstage zu bringen, können Sie daraus ersehen, dass er mit mir verabredet hat, weil er selbst glaubt und auch Professor E., dass die Polizei mich einmal aufheben könnte und spurlos in ein Irrenhaus schaffen (Gründe sind ja billig wie Brombeeren), ich solle jeden Sonntag und Mittwoch ihn besuchen. Komme ich nicht, so weiss Herr L. Bescheid und wird interpellieren. Dass er die erforderlichen 36 Unterschriften von Reichstagsabgeordneten bekommt, wird Ihnen wohl nicht zweifelhaft sein."

Am 30. November

fragt B. mittels gegen Rückschein eingeschriebener Postkarte an, ob die Atteste der Herren Dr. Sch. und L., W. und Prof. E. zu den Akten genommen worden sind."

In einem 12 Seiten langen Briefe schreibt B. am 8. Dezember an Herrn Geheimrat J.:

„Ich befinde mich sehr wohl und lasse mich täglich von vier Aerzten: Herren Prof. E., Dr. M., L. und W. untersuchen, damit sich dieselben auch von meiner fortdauernden geistigen Gesundheit überzeugen können und lasse mir das täglich von den 4 genannten Aerzten bescheinigen."

Ich würde mich überhaupt um gar nichts mehr bekümmern, weder um Politik, noch um Sozialdemokraten oder Antisemiten, vorausgesetzt, dass ich nicht angegriffen werde, damit man nicht etwa einen Entmündigungsantrag an mich stellt. In diesem Falle habe ich ja Reichstagsabgeordnete, Professoren, Aerzte, Rechtsanwälte an meiner Seite, die für mich durchs Feuer gehen würden und auch im Reichstage auftreten würden."

Am 15. Dezember:

Nachdem B. ausser den früher schon benannten Zeugen noch einen Onkel und einen erst vor kurzem als gebessert entlassenen Patienten (den oben erwähnten Sch.) als Zeugen für seine Zurechnungsfähigkeit hinstellt, fährt er fort:

„Sie sehen also, dass sich die Zahl der Leute immer mehrt, welche mich für geistig zurechnungsfähig halten: Professoren, Aerzte, Rechtsanwälte, Reichstagsabgeordnete, meine sämtlichen Verwandten etc." Weiterhin fängt B. an, seine Vermögensverhältnisse zu zergliedern, citiert 3 grosse Seiten lang Ausführungen über das Erbgesetz nach dem Code Napoleon, welcher für Antwerpen Gültigkeit hat, citiert Dutzende von Paragraphen und führt Citate im Urtext dieses Gesetzes auf.

Der unterzeichnete Arzt ersuchte B. um seinen Besuch zur Aufklärung einzelner Punkte. B. versprach in mindestens 15 Briefen zu erscheinen, was

bisher nicht geschehen ist, und teilt dem unterzeichneten Arzte endlich am 17. Dezember mit, dass er sich in H. auf Kosten seiner Tante in Pension befindet.

Endlich führt er in den Briefen sehr viele neue Beschwerden gegen die Post an und verspricht immer wieder dann zur Sprechstunde zu kommen, wenn er den Nachweis einer Nachlässigkeit seitens der Post beibringen können würde.

Frau L. macht uns über B. nachstehende Mitteilungen: Sie giebt an, dass sie B. erst seit Berlin persönlich kenne und sich seiner nur deswegen angenommen habe, weil ihre Schwester ihr deswegen geschrieben habe. Sie beschreibt ihn als misstrauisch, zanksüchtig, auch mitunter grosssprecherisch. Er sei beständig in Angst gewesen um das Geld, welches er ihr zur Aufbewahrung übergeben hatte. Sie hatte das Geld im Komptoir aufbewahrt. B. meldete sich eines Tages, als Frau L. verreist war, bei dem Buchhalter und wollte Geld haben. Dieser kannte B. nicht und verweigerte deswegen die Auszahlung bis zur eingezogenen Erkundigung. Daraufhin habe er sich bei ihrer Schwester telegraphisch beschwert.

Auch früher hat Frau L. selbst zu der Zeit, als B. bei ihr noch verkehrte, trotzdem noch viele Briefe von ihm erhalten.

Was ihren Verkehr mit B. anbelangt, so hätte sie sich niemals in einen solchen eingelassen und nur in Rücksicht auf ihre Schwester die Besuche des B. geduldet. Sie lud B. auch niemals ein, da sein Unterhaltungsthema sich immer nur um sein persönliches Interesse drehte. Als Kind sei B. stets krank gewesen. Verwandte hätten ihn auch zur Einschlagung der juristischen Carrière veranlasst. So viel sie weiss, habe B. nie viel gearbeitet. Die Aussichten auf das Vermögen sind keine sicheren.

Der Bruder des B. — Königl. Forstassessor in A. — teilt uns über denselben brieflich mit: „Das Nervenleiden meines Bruders begann zur Zeit seines Abiturientenexamens auf dem W.er Gymnasium, wo er sich, angetrieben durch eine etwas pedantische Lehrmethode, entschieden überarbeitet hatte. Er besuchte dann etwa 3 Semester die Universität G., um Philologie zu studiren, zugleich erlaubte ihm mein Vater einer Verbindung beizutreten in der Hoffnung, dass sich sein Nervenleiden durch Ablenkung und weniger geistige Arbeit etwas bessern würde. Leider war dieses nicht der Fall. Einmal blieb er in den Ferien ganz zu Hause wegen Krankseins. Er hatte dann alle möglichen, wirklichen und erdichteten Krankheiten, lebte unregelmässig, machte die Nacht zum Tag und umgekehrt, so dass sich mein Vater veranlasst sah, ihn in die E.'sche Nervenheilanstalt zu B. zu schicken. Etwas, aber nicht viel gebessert, kehrte er nach etwa einem halben Jahr in das Elternhaus zurück. Sein früheres Leben begann er dort bald wieder und kam dazu durch wirkliche und vermeintliche Beleidigungen in Processereien, die er dann auch für andere Leute führte. Neben den vermeintlichen Beleidigungen bildete sich oft ein Angstgefühl. Er machte sich in seinem Kopfe alle möglichen und unmöglichen Vorstellungen. Da er nun zu Hause, in einem Dorfe, wo er keinen passenden Verkehr fand, immer mehr zu sinken drohte, suchte ich ihn nach dem Tode meines Vaters 1884, da auch sein körperlicher Zustand sich gebessert hatte, in der Hoffnung, dass er in der Welt doch noch etwas leisten könnte, zu veranlassen, von Hause wegzugehen und eine Beschäftigung sich zu suchen. Er entschloss sich denn auch, von dort wegzugehen und beschloss Jura zu studieren, wozu ich ihm, wie überhaupt zum Studium gerade nicht geraten hatte. Besser wäre es gewesen, er hätte irgend eine andere Thätigkeit ergriffen. Er studierte also von 1887—1890 in Giessen, Marburg und Bonn. Statt jedoch etwas zu arbeiten, verfiel er wieder auf seine früheren Ideen. Bald war er wieder krank oder bildete es sich ein zu sein, bald hatte er wieder Processereien, dazwischen bildete sich eine wahre Schreibwut an mich und die Verwandten aus, die sich stets vermehrte, so dass oft täglich mehrere Briefe und Karten nach verchiedenen Richtungen, aber meist gleichen Inhalts, dazwischen noch Depeschen von ihm abgesandt wurden. Entweder waren darin seine Krankheiten oder seine Processereien geschildert. Da er sich anscheinend mit nichts anderem beschäftigte, war das Briefschreiben bei ihm zu einem krank-

haften Bedürfnis, einer Manie, geworden. Da er grossjährig und selbständig war, sich auch nichts sagen liess, wenn es ihm nicht passte, konnten ich und die Verwandten sehr wenig Einfluss auf ihn ausüben. Wenn wir ihn nicht für krank angesehen hätten, würden wir schon längst nicht mehr auf seine Schreibereien reagiert haben. Da ich jedoch einsah, dass ihm nicht zu helfen sei, er auch moralisch immer tiefer sank, nichts arbeiten wollte und sogar noch mit Sozialdemokraten in K. Verbindung bekam, überliess ich ihn seinem Schicksal und brach jeglichen Verkehr mit ihm ab."

Gutachten.

Suchen wir zunächst in kurzen Zügen den Gang der gerichtlichen Verhandlungen zu recapitulieren, im Verlauf deren B. schliesslich sich eine Drohung gegen die Staatsanwaltschaft zu schulden kommen liess.

B. war wohl unzweifelhaft im Recht, als er am 21. April 1893 beim Auszug aus seiner alten Wohnung die Forderung seines Mietsherrn, des Schreibers A., für Reinigung von Stiefeln und Kleidern etc. zurückwies. A. hatte, wie sich späterhin herausgestellt hat, unzweifelhaft Unrecht, als er sich durch jene Weigerung des B. befugt glaubte, sämtliche Kleidungsstücke, Wäsche, Bücher etc. des B. zurückzuhalten.

Am 28. April 1893 wurde bereits eine einstweilige Verfügung erlassen, die dem A. aufgab, die Sachen herauszugeben. Bei der am 10. Mai 1893 vorgenommenen Pfändung bei A. fanden sich die Gegenstände, welche Eigentum des B. waren, nicht mehr vor. Der Einwand des A. vom 28. April 1893, B. schulde ihm noch 5 Mk. Mietsgeld, dem zuerst das Gericht in einer Entscheidung vom 16. Juni 1893 nachgab, wurde am 10. Juli, nachdem B. nachgewiesen hatte, er habe dem A. die 5 Mk. angeboten, dahin abgeändert, dass A. kein Retentionsrecht habe. Am 26. Oktober 1893 erfolgte dann eine einstweilige Verfügung, in welcher dem A. auferlegt wurde, die von B. in die Mietswohnung eingebrachten Sachen herauszugeben. Endlich wurde am 10. Januar 1894 nochmals ein Urteil erlassen, wonach der A. seit dem 26. Oktober 1893 nicht mehr befugt war, die Sachen des B. zurückzuhalten.

Nachdem über diese Prozessverhandlungen 10 Monate vergangen waren, bekam B., wie er selbst erzählt, im Februar 1894 seine Sachen nur dadurch zurück, dass er den A. zum Offenbarungseide zwang. Die ganze Zeit war er ohne seine Kleidungsstücke und ohne seine Wäsche und Bücher gewesen und war auch pekuniär nicht in der Lage, sich diesen Verlust einigermassen zu ersetzen. Diese Umstände hätten auch genügt, einen normalen Menschen aufzubringen und zu veranlassen, einen solchen Menschen wie A. bei der Staatsanwaltschaft wegen Unterschlagung zu denunzieren.

Am 27. April 1893 hatte B. diesen Schritt gethan. Zuerst wurde ihm auf diese Eingabe und auf alle weiteren ein abschlägiger Bescheid. Am 25. Mai 1893 wurde ihm dann, nachdem er mittlerweile eine Beschwerde an den Justizminister

gerichtet hatte, mitgeteilt, dass allerdings jetzt auf Grund der neuen von ihm vorgebrachten Thatsachen der Verdacht der Unterschlagung begründet erscheine und ein Ermittelungsverfahren eingeleitet werden solle.

Wir werden aber auch die Aufregung und Ungewissheit des B. begreifen, als auch bis zum August seine Angelegenheit noch nicht weiter gekommen war, er selbst immer noch ohne die notwendigste Kleidung und Wäsche dasass und auch A. noch nicht zur Rechenschaft gezogen war. B. that nun in dieser Situation einen Schritt, welcher entweder als strafbare Unbesonnenheit oder als Ausfluss einer krankhaften Reizbarkeit anzusehen ist. Um das Verfahren gegen A. zu beschleunigen, macht er am 5. August 1893 eine Eingabe an die Oberstaatsanwaltschaft in K., welche folgenden inkriminierten Passus enthält:

> „Eine grosse Tageszeitung ist bereit, die Veröffentlichung aufzunehmen, falls ich die Daten nachweisen kann. Dafür habe ich Urteil und Postschein. Es ist dies eine grössere freisinnige Zeitung."

Er hat also eine schriftliche Drohung ausgestossen, die er dann nachträglich durch spitzfindige Entschuldigungen zu entkräftigen suchte.

B. behauptet, damals, als er dies schrieb, Influenza gehabt zu haben. Er habe an Fieber und Kopfschmerzen gelitten und auf der Strasse das Gefühl gehabt, als ob er umfallen müsse. Am 22. August liess er sich in der Anstalt der Aerzte S. und H. aufnehmen, wo er bis zum Dezember 1893 verblieb. Beide Aerzte haben ihn auf Grund ihrer Beobachtung für zweifellos geisteskrank erklärt und auch die Vermutung vertreten, B. sei bereits am 5. August 1893 geisteskrank gewesen.

Diese damals beobachtete Störung war aber nur eine Steigerung eines krankhaften Zustandes. B. war ein schon seit vielen Jahren schwerkrankes Individuum, bei dem durch die seelischen Erregungen, welche jener Prozess auch bei einem gesunden Menschen hervorgebracht hätte, eine akute Verschlimmerung herbeigeführt worden war.

Zu dieser Ueberzeugung sind wir gekommen auf Grund der sechswöchentlichen Beobachtung und durch Einsicht des umfangreichen Aktenmaterials, welches über ihn von Seiten des Gerichts und der Post gesammelt ist und insbesondere auf Grund des Studiums seiner zahllosen selbstverfassten Schriftstücke.

Wir befinden uns mit unserer Ansicht im Einklang mit den Aerzten J., H. und L. Derartige Zeugnisse über geistige Gesundheit aber, wie sie hier in Berlin von den Aerzten Drr. M., L. und Prof. E. dem B. bedauerlicherweise ohne die in solchem Falle nötige Einsicht in das zu Grunde liegende Aktenmaterial ausgestellt sind, können gegen das von uns gesammelte Material nicht ins Gewicht fallen. B. ist der Typus eines Menschen, welcher von Geburt an einen von den Eltern ererbten Keim zur geistigen Erkrankung in sich getragen hat und dann unter den

schädigenden Einflüssen, welche das Leben mit sich bringt, sehr bald in einen dauernden Krankheitszustand verfallen war. Diese erbliche Belastung des B. stammt von seiner Mutter her, welche nach seinen eigenen Angaben und nach Angaben anderer an hysterischen Krämpfen gelitten hat. Auch bei einer jüngeren Schwester B.'s zeigte sich schon dasselbe Leiden. B. war körperlich schwächlich von Jugend auf, blutarm und kränklich, indessen entwickelte sich seine Intelligenz anfangs ziemlich gut. Mit 20 Jahren konnte er als Primus omnium das Gymnasium zu W. verlassen. Ja, er wurde sogar wegen seiner schriftlichen guten Leistungen vom mündlichen Examen dispensiert. Die Anstrengungen bei Erreichung dieses Zieles aber hatten bereits die geistige Kraft und Energie B.'s gebrochen. Von dieser Zeit an war er ein kranker Mensch, er war nicht mehr im Stande, etwas im Leben zu leisten; alles, was er seitdem hinter sich gebracht hat, beschränkt sich auf das Anhören von Vorlesungen. Den Rest seiner geistigen Kräfte erschöpfte er in einem ganz zweck- und sinnlosen Treiben. Er selbst hat zahllose Zeugnisse aller der Aerzte eingereicht, welche ihn seit seinem Abiturientenexamen behandelt haben, in der Absicht, durch sie den Beweis seiner geistigen Gesundheit zu erbringen. Wir sind dadurch in den Stand gesetzt, nachzuweisen, wie schwere nervöse und psychische Krankheitssymptome sich bei B. seit dem Jahre 1879 zeigten.

Schon am 11. Juli 1879 litt B. nach einer gutachtlichen Aeusserung des Kreisarztes St. an krankhafter Gemütsdepression (Hypochondrie), hatte Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit, Angstgefühl, Unfähigkeit zu denken und zu arbeiten. Der Begutachter spricht sogar von einer Umänderung des Charakters. Uebereinstimmend lautet ein Attest des Dr. Z. vom 8. November 1879: „B. ist mit nichts zufrieden," heisst es darin, „er denkt und spricht nur von seiner Krankheit, fühlt beständig ein Bedürfnis nach Ruhe, hat aber keinen Schlaf."

1880 wurde B. in der Anstalt des Dr. Er. untergebracht, dort litt er, wie der behandelnde Arzt durch Zeugnis bekundet, an hypochondrischer Melancholie. Er war in den ersten drei Monaten in der Anstalt für Gemütskranke, erst in den letzten Monaten in der Abteilung für Nervenkranke.

Unterm 4. November 1886 berichtet Dr. G.: „Als ich den Patienten vor Jahren zum ersten Mal sah, lag derselbe in einem geradezu trostlosem Zustande zu Bette, indem die psychische Seite seines Leidens ausserordentlich in den Vordergrund trat. Den Sitz seiner in das Gebiet der Hypochondrie und Melancholie gehörenden damaligen Klagen vermutet er in der Bauchhöhle, von wo er die Möglichkeit des plötzlichen Wegziehens des Uebels nach dem Kopfe und hierdurch erfolgenden Todes noch in der nämlichen Nacht befürchtete. Dabei bot sein Körper das ausgesprochene Bild von Blutarmut."

Aus dem Jahre 1888 haben wir die Atteste von Dr. H. und Dr. S., wonach die allgemeine hochgradige Nervosität des B.

immer noch bestand. Ebenso wurde noch am 22. Februar 1889 bei B. Nervosität laut Bescheinigung des Dr. G. in H. beobachtet, infolge deren B. oft während geraumer Zeit das Bett oder das Zimmer nicht verlassen konnte.

1889 war B. in der Anstalt des Dr. G. in W. und wurde an Neurasthenie und verschiedenen anderen nervösen Zuständen behandelt.

Bei einem derartigen andauernden Zustande von hochgradiger Neurasthenie bis zur ausgesprochenen Geisteskrankheit — Melancholie — beständig gequält, wie sein Bruder auch bestätigt, von wirklichen und erdichteten Krankheiten, blieb B. natürlich in seiner geistigen Entwickung seit dem Verlassen des Gymnasiums zurück. Drei Semester lang studierte er in Giessen Philologie, dann blieb er beschäftigungslos in N. Diese Zeit schilderte er selbst als die glücklichste seines Lebens. Er verkehrte intim mit einer reichen Bauerntochter. Sein höchster Ehrgeiz war nach vollzogener Heirat mit derselben Nachfolger seines Vaters im Bürgermeisteramte in N. zu werden. Als studierter Mann genoss er, wie er selbstgefällig sagt, dort ein grosses Ansehen und hatte die beste Aussicht, zum Bürgermeister gewählt zu werden. Nach der Schilderung seines Bruders allerdings sank er damals immer tiefer und verlor sich bereits in Prozessereien wegen wirklicher und vermeintlicher Beleidigungen, die er für sich und andere Leute führte.

Um ihn von diesem unnützen Treiben abzubringen, drangen die Verwandten, insbesondere sein Bruder, nach dem Tode seines Vaters — 1884 — darauf, er möchte doch nun endlich etwas beginnen, und B. bezog nun, 28 Jahre alt, noch einmal die Universität, studierte in Marburg, Bonn und Kiel, allerdings trotz der vielen von ihm eingereichten Fleisszeugnisse ohne Erfolg. Denn nach 9 Jahren, also in seinem 37. Lebensjahre, hat er noch nicht einmal das Referendarexamen abgelegt, und doch während dieser Zeit das ihm von seinem Vater hinterlassene Vermögen von 10 000 M. bis auf einen kleinen Rest verbraucht, den grössten Teil zu Bezahlungen der vielen Kuren, welche er in dieser Zeit durchmachte.

Wir wollen nun weiterhin verfolgen, in welcher Weise sich diese Geisteskrankheit des B. zur Zeit äussert.

Nur bei oberflächlicher Betrachtung wird man glauben können, dass die Intelligenz B.'s im Laufe der Zeit nicht gelitten habe; ein genaues Studium seines Verhaltens und seiner Aeusserungen lässt eine erhebliche Schwäche in allen Punkten erkennen. Sein Vorstellungsleben ist ausserordentlich ärmlich und einseitig. Er kennt nur ein Interesse, ein Thema der Unterhaltung, das ist seine eigene liebe Person, deren Bedürfnisse und deren Beschwerden, nur ein Ideal, das ist Recht zu erlangen für sich um jeden Preis und zwar auch in solchen Dingen, wo jedem anderen Zeit und Mühe viel zu kostbar wären im Vergleich zu dem zu erreichenden Ziel.

Beständig kaut er in seinen Auseinandersetzungen dieselben Dinge wieder. Dutzendmal bringt er dieselben Argumente vor. Andere Menschen sind nur dazu da, um diesen armseligen Gedankeninhalt von ihm beständig vorgetragen zu bekommen und alle seine Wünsche und Beschwerden zu erledigen. Jedem, der irgendwie mit ihm in Beziehung tritt, mutet er gleich alle möglichen Dienste für sich zu. Inwieweit andere seine Wünsche befriedigen können, inwieweit anderen sein Verkehr angenehm ist und inwieweit andere gewillt sind, seine Briefe zu empfangen, daran denkt er nicht. Es fehlt ihm jede Rücksicht auf andere, er ist bar jedes feinen Taktgefühls.

Ein auffälliges Symptom im Verhalten B.'s ist seine Schreibwut. Er schreibt fortwährend Briefe. In der Zeit seiner Entlassung vom 15. November 1894 bis zum 20. Dezember 1894 hat er allein 42 Briefe an den Geheimrat Prof. J. und an den unterzeichneten Arzt gerichtet. Mit seinen gänzlich unleserlichen formlosen Schriftstücken überschüttet er gleichmässig Private und Behörden. Trotz aller sehr deutlichen Zurechtweisungen, die er von den verschiedensten Seiten wegen seiner Schrift erhalten hat, schreibt er nach wie vor in allen Eingaben, selbst an die höchsten Instanzen in den Worten die meisten Buchstaben nicht aus, sondern begnügt sich, dieselben durch einen wagerechten Strich anzudeuten und giebt sich nicht einmal die Mühe, ein Linienblatt zu gebrauchen, damit nicht beständig seine Zeilen schräg über das Papier verlaufen. In alledem spricht sich wieder seine Rücksichtslosigkeit aus.

Bei seinem engbegrenzten Horizont wird sein Urteil ein ausserordentlich einseitiges und spitzfindiges. Die unbedeutendsten Dinge erscheinen ihm in lächerlicher Riesengrösse. Um fünf Pfennige, die ihm die Post zu viel abgenommen hat, verfasst er mehrere langatmige Beschwerden, und als die Post ihm diese fünf Pfennige zuschickt, verweigerte er die Annahme derselben und verlangt noch den Ersatz des Portos für seine Beschwerden und zehn Pfennige für das Papier, auf welches er diese Beschwerden geschrieben hat. Er beschwert sich, weil er auf zwei Briefe an einen Studiosus F. keine Antwort erhalten hatte, und es stellte sich dann durch eingehende Ermittelungen heraus, dass dieser F. die Beantwortung der Briefe wegen ihrer Unleserlichkeit unterlassen hat.

Seine Beschwerden bei der Post in K. nehmen einen solchen Umfang an, dass schliesslich die Oberpostdirektion am 14. Juni 1893 beim Reichspostamt Berlin um Abhilfe der fortwährenden Belästigungen bittet, weil die Arbeitskräfte der Beamten in einem so erheblichen Masse durch ihn in Anspruch genommen sind, dass letztere zu dem Werte in keinem Verhältnisse stehen.

Ausgehend von der Meinung, die Post verschleppe absichtlich seine Sendungen, lässt er Postkarten und Briefe, in denen er die gleichgültigsten Dinge mitteilt, einschreiben, häufig auch noch gegen Rückschein. Bei seiner fortgesetzten Schreiberei ver-

braucht er auf diese Weise eine grosse Summe Geldes, die zu seinen beschränkten Mitteln in gar keinem Verhältnis steht. Mittels eingeschriebener Postkarte macht er am 19. November 1894 dem Geheimrat J. die Mitteilung, dass er jetzt ohne jegliches Schlafmittel schlafen könne. Er glaubt ferner auf denselben dadurch einzuwirken, dass er ihm am 20. November in einem eingeschriebenen Briefe unter anderem mitteilt: „denn wie ich neulich mit Herrn Professor E. dies durchgesprochen habe, ist mein Vergehen kein so schweres und vor allen Dingen kein gegen die Autorität der Staatsgewalt gerichtetes gewesen, sondern nur gegen die Person des Ersten Staatsanwalts" u. s. w. Ferner teilt er demselben in einem anderen Briefe mit, dass der Rechtsanwalt St. zu ihm gesagt habe: „Ich bedarf der ganzen ärztlichen Zeugnisse nicht zu meiner Ueberzeugung. Ich weiss aus unserer jahrelangen Bekanntschaft, dass Sie nicht geisteskrank sind."

Er glaubt zu imponieren, wenn er schreibt: „Ich befinde mich sehr wohl und lasse mich täglich von vier Aerzten, dem Professor E. und den Drr. M., L. und W. untersuchen und lasse mir dies täglich von den vier genannten Aerzten bescheinigen." „Jeden Sonntag und Mittwoch" — schreibt er ferner — „muss ich Herrn L. besuchen, komme ich nicht, so weiss Herr L. Bescheid, dass ich spurlos in einem Irrenhaus untergebracht worden bin." L. wird dann, wie er weiterhin mitteilt, sofort eine Interpellation im Reichstag einbringen. Die nötigen Unterschriften würden ihm ja nicht fehlen. In einem längeren, ebenfalls gegen Rückschein eingeschriebenen schriftlichen Elaborat heisst es: „Professoren, Aerzte, Rechtsanwälte und Reichstagsabgeordnete halten mich für völlig zurechnungsfähig," und an einer anderen Stelle: „Im Falle einer drohenden Entmündigung habe ich Reichstagsabgeordnete, Professoren, Aerzte, Rechtsanwälte an meiner Seite, die für mich durchs Feuer gehen würden und auch im Reichstage auftreten würden."

Sehr wichtige Anhaltspunkte für die Beurteilung seiner Zurechnungsfähigkeit entnehmen wir aus seinem Verhalten in seinem letzten Prozess. B. sucht sich zu verteidigen um jeden Preis. Beseelt von dem Verlangen nach einem geeigneten Rechtsanwalt, der ihn wirksam und unerschrocken verteidigen könnte, fällt ihm schliesslich, nachdem der Rechtsanwalt Fr. einen zu hohen Preis für seine Verteidigung verlangt hatte, ein, sich an seinen ganz entfernten Verwandten L. zu wenden; den von diesem vorgeschlagenen Rechtsanwalt H. engagiert er nun und glaubt, in ihm einen tüchtigen Rechtsbeistand gefunden zu haben, in der Meinung, ein sozialdemokratischer Rechtsanwalt würde dem Staatsanwalt gegenüber unerschrockener auftreten. Um aber diesen Rechtsanwalt noch mehr zu seinen Gunsten anzuspornen, erzählt er gelegentlich, er wolle ein Vermögen, welches er in nächster Zeit erben würde, dereinst der sozialdemokratischen Partei vermachen. Er stellte sich also so, als ob er selbst sozialdemokratisch gesinnt sei, obwohl er jetzt ausdrücklich über-

haupt jede derartige Ueberzeugung von sich weist und zwar that er dies alles, um einer Strafe zu entgehen, die, wie er richtig sagt, seiner Carrière schaden könnte, lässt aber daneben gänzlich ausser Acht, dass diese von ihm gesuchte Fühlung mit der sozialdemokratischen Partei seiner Carrière erst recht schaden musste.

Natürlich kommt es B. auf keine Partei an, er ist viel zu engherzig, um überhaupt sich für Parteiinteressen erwärmen zu können. Die Partei ist ihm nur ein Mittel zum Zweck, zur Erlangung seiner Freisprechung.

In Berlin fasste er bereits die antisemitische Partei ins Auge, offenbar, weil deren Presse gelegentlich über Geisteskranke Artikel gebracht hatte. Als dann aber der Redakteur A. den von B. erbetenen Besuch der Charité dazu benutzte, einen Artikel über die Irrenabteilung zu schreiben und darin auch B. in keiner günstigen Weise schilderte, äusserte dieser, er sähe nun sich genötigt, dem Antisemitismus den Rücken zu kehren.

In letzter Zeit liebäugelt B. bereits im gleichen Sinne mit der konservativen Partei, denn er schreibt, „gerade die konservative Partei würde nach den vielen Vorkommnissen in Irrenangelegenheiten eine solche Interpellation im Reichstage ausnutzen, da ja auch hier schon viele Mitglieder der konservativen Partei unter der bisherigen Irrengesetzgebung haben leiden müssen.“

In dem letzten Passus steckt eine Uebertreibung, wie sie sich B. sehr oft hat zu Schulden kommen lassen.

Als einmal davon gesprochen wurde, er könne vielleicht auch einmal ausser der gewöhnlichen Besuchszeit Besuche empfangen, schreibt er gleich in allen seinen Briefen, er dürfe jederzeit Besuch haben. Ganz übertriebene Darstellungen gab er ferner in seinen Briefen an seine Bekannten von der schlechten Ernährung, die ihm in der Charité zu Teil würde, obwohl er in dieser Zeit nachweislich 8 Pfund zugenommen hat.

Seine Urteilsschwäche äussert sich endlich noch darin, dass er häufig in seinen schriftlichen Auseinandersetzungen ganz unwesentliche nicht zur Sache gehörende Dinge einfügte und beständig dieselben Dinge wiederholte. Einmal machte er sogar in zwei an demselben Tage bald aufeinanderfolgenden Postkarten, von denen die letzte noch dazu eingeschrieben war, dieselbe Mitteilung eines Aktenzeichens.

Wir können uns nach dieser Schilderung derjenigen Merkmale, welche eine bereits ausgebildete Intelligenzschwäche des B. beweisen, nun zu anderen krankhaften Zügen in seinem Charakter wenden.

Frau L., welche mit Rücksicht auf ihre Schwester sich B.'s etwas annahm und sich seine Besuche, bei denen er beständig von seinen Angelegenheiten sprach, gefallen liess, hat angegeben, er sei ihr stets misstrauisch und grosssprecherisch vorgekommen. Als ihr B. einmal Geld zur Aufbewahrung übergeben

hatte, gab sie dasselbe der Sicherheit wegen in das Comptoir des „Vorwärts". Eines Tages kam nun B. dorthin, um sich Geld zu holen, traf aber nur den Buchhalter an, welcher B. nicht kannte und ihm erklärte, das verlangte Geld nicht sofort auszahlen zu können, da er erst Erkundigungen einziehen müsste. Hierüber beschwerte sich B. sofort thelegraphisch bei der Schwester der Frau L.

Während er dem Rechtsanwalt H. in der ersten Zeit ein grosses Vertrauen schenkte, nahm er sich bald der grösseren Sicherheit wegen noch einen anderen Rechtsanwalt. Auch gegen den unterzeichneten Arzt, welchen er anfangs sehr gelobt hatte, hegte er bald Misstrauen und betrieb die Abfassung des Gutachtens durch den Chef der Abteilung. Ebensowenig glaubte B. den Versicherungen des Arztes, dass er nicht über die sechs Wochen hinaus in die Charité behalten würde.

Der unterzeichnete Arzt ersuchte den B., nach dessen Entlassung in die Sprechstunde zu kommen. B. erschien jedoch nicht, kündigte aber in wenigstens 15 Briefen sein Kommen an. Offenbar fürchtete er in der Charité festgenommen zu werden, trotz der Versicherung des Arztes, davon könne nicht die Rede sein.

Infolge seines Misstrauens und der übertriebenen Schätzung, in der ihm bei seinem engen geistigen Horizont alle Dinge erscheinen, die seine Persönlichkeit betreffen, ist er nun seit vielen Jahren ein Querulant. Ebenso wie er in der Charité sofort bei jeder Kleinigkeit Beschwerde führt, so auch allen Behörden gegenüber, mit denen er es zu thun hatte. B. hatte bei diesen Beschwerden sehr oft Recht. Besonders aus den Postakten geht das hervor, aber er führte auch sehr oft gänzlich unbegründete Beschwerden. Nur ein so gehaltloser Mensch wie B. kann überhaupt einen Ehrgeiz darin suchen, seine ganze Zeit in beständigen Beschwerden über zu spät angekommene Postkarten etc. zu verthun. Charakteristisch ist ferner, dass er sich trotz aller Bemühungen der Behörden, ihm entgegenzukommen, wie es besonders die Postbehörde gezeigt hatte, niemals beruhigte. Das Misstrauen des B. nimmt aber sehr oft den Charakter von Verfolgungsideen an. Er wittert überall Machinationen. Weil Frau L. den B. nicht in der Charité besuchte, glaubte er, Rechtsanwalt H. habe dieselbe aufgehetzt. Infolge eines Ehrenhandels, den er mit einem Assessor in K. hatte, glaubte er deswegen im Seminar von seinen Professoren schlecht behandelt und ignoriert worden zu sein. Mit allen Mitteln sträubt er sich dagegen, in der Prov.-Irren-Anstalt in Sch. beobachtet zu werden. Er meint, die Aerzte S. und H., in deren Kaltwasserheilanstalt in K. er in Behandlung gewesen, hätten sich gekränkt gefühlt, weil er zu einem anderen Arzte gegangen sei, und hätten deswegen so ungünstig über ihn geurteilt und würden die Aerzte der K.'r Prov.-Irren-Anstalt in gleichem Sinne beeinflussen.

Zu der verspäteten Zustellung eines Briefes meint er, es sei böser Wille, es bedarf keines weiteren Beweises von der Böswilligkeit des Postamts. Es liege die systematische Absicht vor, ihn zu schädigen, er sei deshalb genötigt, das Postamt anzuklagen.

Am 5. August 1892 äusserte er bei einer persönlichen Unterredung mit einem Postbeamten, welche in den Akten vermerkt ist, seine Briefe werden absichtlich verschleppt. Die Corpsstudenten, denen er seine Verachtung gezeigt habe, hätten sich mit den jüngeren Postbeamten verbündet, um ihn zu schädigen. In einem seiner letzten Briefe heisst es: Es bestände der Staatsanwalt aus persönlicher Rachsucht darauf, ihn zu entmündigen.

Andererseits kommt auch zuweilen in seinen Aeusserungen eine Ueberschätzung seiner Person und seiner Sache zum Ausdruck. Es würde, so schreibt er, im Falle seiner Entmündigung ein grossartiger Prozess entstehen, es würden die Sachverständigen, sein Hausarzt Dr. K. in K., Professor Dr. E., die DDr. Herren M., L. und W., vielleicht auch noch die Anstaltsärzte Herren DDr. Sch. und Gr. als Sachverständige vernommen werden. Diese Kosten alle würden sich auf Tausende belaufen, und das alles wegen der verletzten persönlichen Eitelkeit eines jungen Staatsanwalts in K., der selbst die Autorität des Gesetzes nicht geehrt hat. Die Irrengesetzgebung würde durch ihn in Fluss kommen, was bisher noch niemals der Fall gewesen sei. Erwähnen wir endlich noch die zurückweichende Stirn, die stark auseinanderstehenden mittleren oberen Schneidezähne und fügen hinzu, dass B. nach seinen eigenen Angaben an Platzfurcht leidet, Angst und Schwindel im Menschengewühl bekommt, dass er durch ein Gewitter ausserordentlich aufgeregt wird, nachts häufig über Schlaflosigkeit klagte, nach jeder längeren Unterredung im höchsten Grade nervös und abgespannt wurde, dass er endlich beständig Magen- und Darmbeschwerden zu haben vorgab, dabei aber thatsächlich sich so gut nähren konnte, dass er erheblich an Gewicht gewonnen hat, so haben wir genug vorgebracht, um das Krankheitsbild des B. zu charakterisieren.

B. ist demnach ein hereditär veranlagter Mensch, der seit dem Jahre 1878 bereits hochgradig neurasthenisch ist, zeitweise melancholisch und hypochondrisch war, an allen möglichen eingebildeten Krankheiten zu leiden glaubte, dessen Intelligenz unverkennbar Zeichen mannigfaltiger Schwäche und Defekte bietet, dessen Vorstellungsleben verarmt ist, bei dem das eigene Wohl und Wehe im beschränktesten Sinne des Wortes das einzige Interesse bildet, der Wahnideen im Sinne der Verfolgung produziert, sowie ihm irgend welche Schwierigkeiten oder Unbequemlichkeiten entgegentreten.

Wir geben daher unser Gutachten dahin ab:

1. dass B. bereits seit dem Jahre 1878 ein schwer kranker Mensch gewesen ist, und dass seine Nervosität in dieser

Zeit wiederholt in ausgesprochene Geistesstörung umschlug,

2. dass B. in der Zeit seines Charité-Aufenthaltes geisteskrank war und
3. dass B. auch zur Zeit der inkriminierten Handlung im Sinne des § 51 an Geisteskrankheit gelitten hat, durch welche seine freie Willensthätigkeit ausgeschlossen war.

Fall 6. 1895.

Pap. Joh., Schneidergeselle, wegen Betrugs u. s. w. angeklagt.

Schwachsinniger Mensch, Erfinder. Alle möglichen Ideen, Krawattenhalter, Federrupfzange, Halter für einen Kochtopfdeckel, leuchtende Strassenschilder, leicht unterzubringende Geldscheine, Mittel gegen Cholera. Will mit allen diesen Mitteln vor allem sich die Mittel verschaffen, ein Perpetuum mobile zu konstruieren. Erfinden also Selbstzweck. In Vertrauen auf seine Erfindererfolge ging er die grössten Verpflichtungen ein, um sich Geld zu verschaffen. Paranoische Verfolgungsideen.

Exculpiert, freigesprochen.

Vorgeschichte.

Der Angeklagte ist bereits dreimal vorbestraft, und zwar 1. im Jahre 1872 wegen Bettelns unter falschen Vorspiegelungen mit 4 Wochen Haft.

2. im Jahre 1876 wegen Hausfriedensbruchs und Vergehens gegen die persönliche Freiheit mit 1 Monat Gefängnis, und

3. wegen Teilnahme an einer Erpressung, der wiederholten falschen Anschuldigung mit 5 Jahren Gefängnis und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die gleiche Dauer. Diese Strafe verbüsste der Angeklagte am 15. März 1886 in Plötzensee.

Nach seiner Entlassung aus dem Gefängnisse scheint sich P. auf Erfindungen verlegt zu haben und es gelang ihm auch in der That, mehrere Erfindungen durch den Patentanwalt Sch. zur Patentmeldung zu bringen, welchem er hierfür ausser bereits gezahlten 2000 M. noch ca. 150 M. schuldet. Auch beschäftigte sich P. bis in die letzte Zeit mit der Erfindung eines Perpetuum mobile und fand sogar einen Leichtgläubigen, den Zeugen B., welcher ihn bei dieser Erfindung derart unterstützte, dass er ihm à conto des zu erzielenden Gewinnes für ein ganzes Jahr volles Auskommen gewährte.

Seine letzte patentierte Erfindung, die eines Krawattenhalters, machte P. im Jahre 1892. Sie bildet die unmittelbare Ursache, dass P. zur Zeit des Betruges, Hausfriedensbruchs, der Beleidigung und Bedrohung mit dem Totschlag beschuldigt wird.

Es fällt im vorliegenden Falle schwer bei den sich häufig widersprechenden Zeugenaussagen, einen unparteiischen Standpunkt zu gewinnen und wir können daher nur in grossen Zügen den faktischen Sachverhalt, wie er sich aus den Akten ergiebt, wiedergeben.

Bei seiner letzten Erfindung war P. ohne alle Geldmittel. Um nun diese Erfindung auszubeuten, verbündete er sich mit Personen, welche ihm Geld gaben, wofür er ihnen den glänzendsten Gewinn in Aussicht stellte. Von den vielen diesbezüglichen Verträgen, welche

P. abschloss, nennen wir nur den wesentlichen Inhalt derjenigen, welche den Akten beigefügt und auch von P. anerkannt worden sind.

1. Unterm 28. November 1892 verpflichtet sich P., an Alb. B. von der Ausnutzung des Patentes 25 000 Mark zu zahlen. Eine Gegenleistung wird in dem Vertrage nicht erwähnt.

2. Unterm 19. Dezember 1892 verspricht P. dem Ernst L. gegen erhaltene 50 Mk. — 1000 Mk.

3. Unterm 27. Dezember 1892 verspricht P. dem Ferd. L. gegen erhaltene 50 Mk. — 1000 Mk.

4. Unterm 13. Mai 1893 verspricht P. dem Alb. B. gegen ein Einlagekapital von 6000 Mk. den dritten Teil des Reingewinns.

5. Unterm 1. Juni 1893 verspricht P. gegen ein Einlagekapital von 8000 Mk. dem Fritz T. den vierten Teil des Reingewinnes. Darauf erhielt P. 703 Mk.

6. Unterm 30. Juni 1893 verspricht er einem gewissen Sch. gegen erhaltene 200 Mk. auch nur 200 Mk. zu zahlen, doch dürfte P. nach einer Randbemerkung nur 140 Mk. erhalten haben.

7. Unterm 26. Juli 1893 giebt Eduard A. dem P. ein Darlehen von 1500 Mk. gegen Rückzahlung von der ersten Hälfte des Reingewinnes. Darauf erhielt P. 500 Mk.

8. Unterm 16. August 1893 verpflichtet sich P. die von Richard Sch. erhaltenen 3000 Mk. mit 5 pCt. zu verzinsen und mit dem dritten Teil seines Einkommens nach und nach zurückzuzahlen. Thatsächlich erhielt P. nur 1000 Mk.

In einem späteren Vertrage vom 10. IX. 1893 engagiert P. den Sch. als Reisenden gegen noch zu verabredendes Gehalt und 5 pCt. vom Reingewinn.

9. Unterm 9. September 1893 verpflichtet sich P., dem Kaufmann Max Sch. die Summe von 1500 Mk. bis zur Rückgabe mit 5 pCt. zu verzinsen, engagiert denselben als Prokuristen und verspricht ihm 10 pCt. vom Reingewinn.

P. sucht noch nach weiteren Geldmännern und fand zunächst solche durch Vermittlung eines gewissen We. in der Person des Kaufmanns Carl Al. und dessen Schwagers Alex. L. Mit dem ersteren schloss er den Vertrag vom 31. X. 1893, laut welchem Al. 8000 Mk. Einlage geben und hierfür 10 pCt. vom Reingewinn und 5 proc. Verzinsung des Einlagekapitals erhalten sollte. Der Rest des Reingewinns sollte dem P. verbleiben. Dem Schwager des Al., Kaufmann Alex. L., verspricht P. unterm 13. November 1893 5 pCt. vom Reingewinn dafür, dass ihm dieser bei dem Unternehmen mit seinem kaufmännischen Rate behülflich sein und bei der Regulierung seiner Schulden zur Seite stehen werde. L. hat später selbst nach seiner Aussage 3000 Mark in das Geschäft eingeschossen. Er fürchtet jedoch, dass das von ihm und Al. gegebene Kapital zum grössten Teil verloren sei, da die Erfindung nicht den erwarteten Gewinn abwerfen würde und bisher nur ein Erlös von ca. 60 Mk. erzielt worden sei.

Bereits am 18. November 1893 schliesst P. einen weiteren Vertrag mit dem Maschinenfabrikanten L., welchem er 10 pCt. von seinem Reingewinne dafür verspricht, dass dieser die von ihm bestellten Maschinen auf das beste und sauberste ausführt und die vorkommenden Reparaturen unentgeltlich verrichtet.

Mittels Vertrages vom 19. November 1893 associiert sich P. mit dem Kaufmann Em. K.; K. giebt zur Erweiterung des Geschäfts 3400 Mk. Diesen Betrag verspricht P. zu verdreifachen und ihm ausserdem noch 3 pCt. von angeblich noch vorhandenen 65 pCt. seines Reingewinns zu gewähren. Ferner stellt P. dem K. den ersten Reiseposten in Aussicht gegen ein Gehaltsminimum von 200 Mk. monatlich. Von den meisten dieser Verträge und speziell von dem letzten haben Al. und L. bei Abschluss der Verträge ihrerseits nichts gewusst, was glaubwürdig erscheint, da sich schwerlich jemand, und besonders ein Kaufmann, in ein Unternehmen eingelassen hätte, welches bereits in so hohem Grade verpflichtet war. P. behauptet jedoch entschieden das Gegenteil.

Um sich nun, wie er behauptet, zu sichern und in Rücksicht darauf, dass er sich um das Geschäft gar nicht kümmern konnte, wurden unterm 29. Januar 1894 bei dem Rechtsanwalt Sch. 3 neue Verträge geschlossen, und zwar 1. Al. giebt 10 000 Mk. Einlagekapital, wofür P. sein Patent ins Geschäft einbringt. P. wird von der Verpflichtung, im Geschäft thätig zu sein, enthoben, erhält $57^1/_2$ pCt. des Reingewinnes, verliert aber alle sonstigen Rechte, als: Firmenzeichnung, Engagement des Geschäftspersonals etc.

2. L. verpflichtet sich, dem P. monatlich 300 Mk. auszuzahlen; falls jedoch irgend welche Zwangsvollstreckung gegen P. erfolgen sollte, so hört diese Verpflichtung auf.

3. Al. und P. engagieren den L. als Prokuristen gegen 15 pCt. vom Reingewinn.

Zur Unterschrift dieser 3 Verträge will nun P. durch die Drohung gezwungen worden sein, dass Al. und L. erklärt haben sollen, wenn er nicht unterschreibe, so werde er binnen 2 Stunden verhaftet und erhalte wenigstens 5 Jahre Zuchthaus, weil er auch mit anderen Personen Verträge abgeschlossen habe. P. erstattete auch gegen die beiden Strafanzeige wegen Erpressung. Inwieweit diese Bedrohung auf Wahrheit beruht, lässt sich nicht mit Sicherheit konstatieren, da die diesbezüglichen Zeugenaussagen zu sehr von einander abweichen und Al. und L. diese Aeusserung aufs entschiedenste bestreiten.

Unterm 2. März 1894 erstattet Al. gegen P. Strafanzeige. In derselben führt er aus, dass P. vor und nach Abschliessung des Vertrages mit ihm auch mit anderen Personen ähnliche Verträge abgeschlossen habe und führt 17 Personen auf, welche sich von P. dupieren liessen. Nach dieser Aufstellung ging P. Verpflichtungen in Höhe von 77 825 Mk. ein und versprach 213 pCt. von seinem Reingewinn.

In der Strafanzeige wird weiter betont, dass P. die Gelder auf die leichtsinnigste Weise verprasst und in Gesellschaft liederlicher Frauenzimmer vergeudet hat. Irgend welche Arbeit habe derselbe innerhalb der letzten 5 Jahre nicht gethan, sondern nur von Gelderschwindeln gelebt.

Am 16. Juli 1894 wird die Voruntersuchung gegen P. wegen Betruges eingeleitet.

Trotz des in die Augen fallenden unreellen Gebahrens des P. sind noch bis jetzt einige Gläubiger der Meinung, dass P. sie nicht habe betrügen wollen, und dass derselbe nur durch den Vertrag mit Al. vom 24. Januar 1894 an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert sei.

Die anderen Gläubiger sagen wieder, dass sie den P. für einen ehrlichen Menschen gehalten haben, endlich aber zu der Ueberzeugung gekommen sind, dass sie von P. betrogen wurden.

Wir geben nachstehend aus den zahlreichen Zeugenaussagen einige in Kürze wieder:

Der Zeuge K. giebt zuerst an, dass er sich nicht betrogen fühle, während er später zu einer ganz anderen Ansicht gelangt, indem er sagt, dass, wenn er früher von den vielen Verträgen des P. gewusst hätte, er sich niemals mit demselben eingelassen hätte. Die Pfändung, welche K. später bei P. vornehmen liess, fiel fruchtlos aus.

Der Zeuge B. fühlt sich nicht betrogen; auf seine Forderung von 6000 Mark habe er bereits 1000 Mark erhalten und hoffte von P., sobald derselbe dazu in der Lage sein werde, vollends befriedigt zu werden.

Der Zeuge Richard Sch. fühlt sich um 3000 M. betrogen.

Der Zeuge Ap. giebt in seiner Aussage an, dass er sich nicht betrogen fühle und hoffe, zu seinem Gelde zu gelangen; während er später seine Ansicht über P. völlig geändert hat. Jetzt ist er der Meinung, dass es dem P. nur darum zu thun war, auf jede Weise Geld zu bekommen, und dass P. auch sein Geld durchgebracht habe.

Der Zeuge T. fühlt sich nicht betrogen in der naiven Annahme, dass P., welcher seinem „Freunde“ B. 1000 M. rückgezahlt hat, ihn gleichfalls befriedigen werde. Wenn er jedoch nicht zu seinem Gelde gelange, so sei daran der Vertrag mit Al. schuld. Von einem leichtsinnigen Lebenswandel

des P. ist ihm nichts bekannt, doch habe ihm dieser einmal gesagt, dass, wenn er Geld hätte, er 9—10 Frauenzimmer einmieten wollte.

Der Zeuge Max Sch. fühlt sich um 1630 M. betrogen.

Der Zeuge Lu. hat den P., als er ihm 50 M. und später 10 M. gab, nicht für einen Schwindler gehalten, jetzt sei er jedoch der Meinung, dass es dem P. nur um Geld zu thun war und das Patent nur als Vorwand diente. Sowohl ihm, wie auch B. gegenüber habe sich P. gebrüstet, dass er mit Frauenzimmern viel verkehre.

Der Zeuge Ferdinand L. hält den P. für sehr ehrlich und rechtschaffen und glaubt keineswegs, dass er ihn habe betrügen wollen.

Was nun die zweite Anklage anbetrifft, so ist der ermittelte Sachverhalt folgender:

P. begab sich am 9. Juli 1894, um Geld zu holen, zu Al. resp. L., trotzdem er nach deren Angabe kein Geld zu beanspruchen hatte und überhaupt sein Vermögen gepfändet war. Da er der Aufforderung, sich zu entfernen, keine Folge leistete, so wurde er gewaltsam herausgewiesen und erhielt bei dieser Gelegenheit von Al. eine Ohrfeige. P. ging dann auf den Hof, schimpfte „Betrüger" etc., wobei ihm Al. mit einer Mistgabel entgegengetreten sein soll. P. entfernte sich dann allein und machte unter anderen Drohungen auch die, dass er sich einen Revolver kaufen und alle erschiessen werde. Diese Drohung will P., wie er später angiebt, nur in der Aufregung gemacht haben. Auch die Augenzeugen geben an, dass sich P. damals in einer grossen Aufregung befand.

In der Verhandlung am 27. 8. 1894 giebt der Zeuge L. an, dass P. seine frühere Idee, ein Perpetuum mobile zu erfinden, wieder aufgenommen hat und zu diesem Zwecke bei vertrauensseligen Leuten Gelder sammelt. Zeuge hält den P. für geisteskrank. Sein ganzes Verhalten bei den Betrugsfällen gab zu Zweifeln an seiner Zurechnungsfähigkeit Anlass.

In seinem Gutachten vom 25. 10. 1894 äussert sich Sanitätsrat Dr. M. dahin, dass P. an Schwachsinn und Paranoia leide. Er hält denselben für nicht zurechnungsfähig, da ihn seine krankhaften Grössen-Ideen derartig beherrschen, dass er von ihnen in seinen Handlungen vorzugsweise geleitet wird. Unterm 6. 2. 1895 stellt Dr. M. den weiteren Antrag, den P. zur Beobachtung seines Geisteszustandes der Königl. Charité zu überweisen, und das Gericht beschliesst unterm 13. 3. 1895 in Gemässheit dieses Antrages, dass der Angeschuldigte zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand in die Königliche Charité gebracht und hier auf die Dauer von höchstens 6 Wochen beobachtet werde.

Eigene Beobachtung.

4. April 1895. Patient erzählt, er habe vom Staatsanwalt einen Brief erhalten, nach welchem er sich in der Neuen Charité zu melden habe. Er habe einen Krawattenhalter erfunden, um welche Erfindung man ihn jetzt betrügen wolle. Sein Compagnon Al. habe ihn angeklagt, weil er seine Schulden vor dem Vertrage mit ihm nicht angegeben. Erzählt von allen möglichen Beeinträchtigungen und Misshandlungen seitens seiner Compagnons Al. und L. Deren Freund We. habe ihn mit Cyankali vergiften wollen. Ein gewisser Wa. habe ihm dies erzählt, es seien 2 Flaschen Cyankali und 2 Flaschen Alkohol gewesen.

Soldat sei er nicht gewesen, weil zu schwach in der Brust. In der Familie keine Krankheiten. Anämisches Aussehen. Sprache fliessend. Augenbewegungen vorhanden. Patellar-Reflex lebhaft. Pupillar-Licht-Reflex vorhanden. Kitzelreflex nicht verstärkt. Geringer Dorsalklonus beiderseits.

Die Zunge wird gerade herausgestreckt und zeigt weder Bisse noch Narben. Krampfanfälle will Patient nie gehabt haben.

Ueber dem linken Auge eine Narbe, Knochenauftreibung. Als Kind sei er mit einem Freunde mit dem Kopf zusammengestossen.

Ueber dem rechten Knie Hautschürfung. Auf der Lunge überall normales In- und Exspirium. Leib weich. In der Inguinalgegend beiderseits Drüsen zu fühlen. Potus: etwas Bier und Cognac. Infectio: Schanker vor 15 Jahren.

Die Maschine zur Fabrikation des Kravattenhalters, welcher in der That eine praktische Erfindung zu sein scheint, wurde nach seiner Angabe konstruiert. Patient trägt sich auch mit dem Gedanken, ein Perpetuum mobile zu erfinden. Die Kenntnisse des Patienten sind dürftig. Jetziger Kaiser: Wilhelm I. Kennt nur wenige Länder von Deutschland; Bismarck hat nach ihm den Krieg 1870 geführt. Den Namen des jetzigen Reichskanzlers weiss er nicht. Entschuldigt sich mit schlechter Schulbildung und seiner Beschäftigung mit Erfindungen. Er habe nicht Zeit gehabt zu anderen Dingen. Leichtere Rechenaufgaben löst Patient richtig.

2. Mai 1895. Betreffs der Unzuchtsache sagt er, wenn er so schlau gewesen wäre wie jetzt, wäre er nicht hereingefallen. Ein Herr Dr. jur. de G. habe ihn im Pissoir angefasst. Damals war er 27 Jahre alt. Er habe sich niemals mit Paederasten abgegeben, viel aber mit Mädchen.

Für 6000 M. Darlehen wollte er dem B. 25000 M. geben in der Meinung, dass er mit dem Perpetuum mobile Millionen verdienen würde. Als er den Vertrag machte, hatte er noch kein brauchbares Modell. Als B. sah, dass das Modell nicht ging, habe er die 6000 M. auf die Krawattenhaltererfindung geschrieben. Von den 6000 M. habe er 1000 M. einem andern Gläubiger gegeben. Die übrigen 5000 M. habe er zum Leben und zu Modellen gebraucht. Dem L. habe er für 50 M. 1000 M. versprochen, da er in Geldverlegenheit war, ebenso dem L. für 50 M. 1000 M. Dem B. habe er dann als Erneuerung des Vertrages für die 6000 M. den dritten Teil des Reingewinns versprochen. Dem T. versprach er für 800 M. den vierten Teil des Reingewinnes, bis es 8000 M. wären. Dem Sch. gegen 140 M. 200 M., dem A. gegen 500 M. 1500 M. und wenn er nicht zahlen könne, so sollte dieser 3 pCt. vom Reingewinn erhalten. Einem anderen gewissen Sch. wollte er auch die Vertretung in Frankreich übertragen und ihm für erhaltene 1500 M. 10000 M. zahlen.

Er habe geglaubt, dass er schneller, als die Verträge abliefen, seine Gläubiger würde befriedigen können, in der Erwartung, mit dem Krawattenhalter viel Geld zu verdienen. Allen seinen Gläubigern wollte er später das Doppelte geben. Mit Al. habe er den Vertrag gemacht, um seine alten Schulden zu decken, die angeblich 10000 M. betragen hätten. Die Gläubiger hätten auf ihren Vorteil verzichtet und hätten nur ihr Geld wieder haben wollen. Sechs Tage danach habe er einen neuen Vertrag mit K. geschlossen, in der Ueberzeugung, seinen Verpflichtungen bald nachkommen zu können.

In der Friedrichstrasse habe er eine Fabrik eingerichtet und Maschinen gekauft. Bei Paul R. hat er nach seiner Idee eine Maschine bestellt, die die Krawattenhalter herstellen sollte. Bis dahin hat er mit Stanzen gearbeitet und 6 Mädchen beschäftigt.

Die Angabe, dass er 10 Frauenzimmer einmieten wollte, sei Scherz gewesen, der durch die Reden der anderen veranlasst worden sei.

Patient erzählt, dass an den Verhandlungen mit Al. sich auch ein gewisser W. beteiligt habe. Diesem hätte er 10 pCt. vom Reingewinn für nichts versprechen müssen. Er glaubte, W. habe ihn aus dem Unternehmen herausbringen wollen. Patient will einen neuen Krawattenhalter erfinden und dann seine Gläubiger 3- bis 4mal entschädigen.

Ferner giebt er an, We. habe ihn zum Mord einer Frau G. verleiten wollen. Er habe aus Furcht vor We. zuerst zugesagt. Nachher wollte er Frau G. warnen, habe das aber aus Furcht vor We. unterlassen. We. habe ihm demnächst einen anderen Mordvorschlag gemacht. Von Wa. habe er dann erfahren, dass We. ihn vergiften wolle. Er fuhr mit Wa. und We. in der Pferdebahn. Wa. sagte, es wären Kriminalbeamte im Wagen. Er solle auch nicht von dem angebotenen Schnapse trinken. Als sie ausstiegen, wurden sie von einem Kriminalbeamten verhaftet, da sie alle drei Falschmünzer seien. In der Pferdebahn hätten sie aus We.'s Flasche Schnaps getrunken, in Pankow hätte dann We. ihm die Giftflasche geben sollen. We. sei dann auf der Polizeiwache abgeführt und er und Wa. freigelassen worden.

Ein ausführlicher Artikel über diesen Vorfall findet sich im Abendblatt des Lokalanzeigers vom 19. September 1893, der mit den Angaben des P. übereinstimmt.

3. Mai 1895. Patient bleibt dabei, dass Le. sich schriftlich verpflichtet hätte, seine Schulden zu bezahlen. Das Schriftstück will Patient besitzen, weiss aber nicht genau, ob dasselbe beim Staatsanwalt sich im Original oder nur in Abschrift befindet.

10. Mai 1895. Patient erzählt von einer anderen Erfindung: *mit einer Lösung aus faulem Holze habe er die Hausnummern leuchtend machen wollen.* Auch will er jetzt nach seiner Entlassung einen verbesserten Krawattenhalter erfinden und seine Schulden bezahlen, er würde jetzt viel Geld verdienen. 60 Millionen Krawatten würden jetzt in Deutschland fabriziert, 2 Maschinen, die er bauen wolle, würden täglich 60000 Stück Krawattenhalter liefern. Ihm selbst würde ein Mindestverdienst von 600 M. täglich zufallen. Ein andermal spricht er von einem täglichen Gewinnst von 75 M., dann von 300 M. und einmal gar von 3000 M. Auch habe er *eine Zange zum Ausrupfen von Federn* erfunden und *eine Vorrichtung, um beim Ausgiessen eines Topfes mit heissem Wasser den Deckel festzuhalten.*

12. Mai 1895. Ueber sein Vorleben giebt Patient an: Hatte gelegentlich Kopfschmerzen, sonst keine Krankheiten. War nie selbständig, sondern nur als Geselle thätig. Auf seine Erfindungen kam er 1881, als er in der Untersuchungshaft sass. Schon früher, 1874, als er in Posen war, wollte er ein Gewehr erfinden. *Das Gewehr sollte die abgeschossenen Patronen von selbst herausgeben. Eine Uhr wollte er auch erfinden, die als Kalender diente.* Immer, wenn er etwas unpraktisches sah, wollte er dasselbe verbessern.

Die Cholera wollte er auch kurieren durch warmes Wasser. Der Kranke sollte dies im Uebermass trinken, damit die schlechte Luft aus seinem Darm käme und die Därme ausgewaschen würden. *Auch über Gesetze dachte er nach zur Verbesserung der arbeitenden Klasse.* Politische Versammlungen hat er nicht besucht. Hallucinationen will er nicht gehabt haben. Sehr geneigt war er dazu, zu glauben, ein anderer könne ihm etwas ins Essen oder Trinken mischen. Wenn ihm jemand etwas anbot zum Trinken, war er sehr vorsichtig. Auch den Sch. habe er einmal im Verdacht gehabt, derselbe wolle ihn vergiften, als er denselben für falsch erkannt hatte.

Seit 7 Jahren hat Patient nicht mehr gearbeitet und lebte von dem Gelde anderer Leute. Er ist der festen Ueberzeugung, dass er durch seine Erfindungen Geld verdienen muss und alle befriedigen konnte. Es schwebt ihm als Ideal vor, durch seine Erfindungen reich zu werden und allen, die ihm geholfen hatten, das Dreifache zu geben von dem, was sie zu fordern hätten.

Fräulein S., bei welchem P., Linienstrasse 199, seit 2 Jahren wohnt, teilt uns folgendes mit:

P. verhält sich sehr ruhig. Er hat ein Zimmer bei ihr inne und arbeitet beständig. Richtig ist, dass We. häufig den P. besuchte und sagte, er hätte einen Geldmann. Fräulein S. steht ganz auf Seiten des P. Andere Leute waren auch überzeugt, dass er viel Geld verdienen würde. Ihr schulde er auch 894 Mark. Er erzählte ihr einmal, er sei früher einmal wegen verbotenen Fischens bestraft worden. Vor einem Jahre teilte er ihr mit, bei dem Weinhändler Sch. sei ihm etwas vorgekommen, er trinke keinen Wein mehr.

Aufträge für Fräulein S., die ein Putzgeschäft hat, besorgte er sehr gut.

Gutachten.

Obwohl uns über das Vorleben des P. ausser den dürftigen Angaben seiner Wirtin nichts bekannt ist, glauben wir doch auf Grund des Aktenstudiums und auf Grund unserer Beobachtungen in der Charité zu dem Schluss berechtigt zu sein, dass P. an

einer Geistesschwäche leidet und dass sein Urteil durch falsche Vorstellungen krankhafter Natur verfälscht ist. P. hat seit sechs Jahren sein Schneiderhandwerk nicht mehr ausgeübt und lebt lediglich von der Unterstützung anderer Leute, die ihm gewährt worden ist in Rücksicht auf eine spätere Rentabilität seiner Erfindungen. P. entbehrt nicht eines gewissen mechanischen Talentes, und es ist ihm in der That gelungen, ein paar kleine Erfindungen zu machen. Dazu ist zu rechnen der von ihm erfundene Krawattenhalter, eine sinnreich gebogene Drahtschlinge, durch welche die Krawatte an dem Hemde so angebracht wird, dass das Verschieben derselben unmöglich ist. P. hat auf diese Erfindung eine Reihe von Patenten, und es erscheint durchaus glaubhaft, dass eine so einfache und praktische Erfindung allgemein Verbreitung finden und reichlichen Gewinn bringen wird. — Dasselbe lässt sich sagen von seiner Zange zum Rupfen des Federviehs und von einer Vorrichtung, durch welche der Deckel auf einem Kochtopf während des Ausgiessens von heissem Wasser an dem Topf festgehalten wird.

Ungemein bezeichnend ist es nun für den Geisteszustand des P., dass ihm diese kleinen Erfindungen selbst nur Mittel zum Zweck sind, um Geld zu gewinnen für die Ausführung anderer Dinge, die über das Mass seiner Fähigkeiten und Kenntnisse weit hinausgehen. Sein höchster Ehrgeiz ist es, ein Perpetuum mobile zu erfinden, und er macht fortwährend Entwürfe für die Ausführung derartiger Apparate. Einige seiner Entwürfe hat er selbst bereits als unbrauchbar erkannt. Ein letzter Entwurf, von dem er selbst eine genaue Zeichnung hat anfertigen lassen, ist offenbar ganz unsinnig. Hätte P. eine gewisse Bildung, so würde er sich mit derartigen Versuchen garnicht aufhalten. Dass er aber trotz seiner geringen Ausbildung solchen Plänen nachhängt, beweist eine ungenügende Selbsterkenntnis.

Sein Sinnen und Trachten geht in dem Nachgrübeln über angebliche Erfindungen vollständig auf, und sein Erfindungsdrang entbehrt der Selbstkritik. Zum Beweise dienen noch folgende Ideen, mit denen er sich, wie er mit Behagen erzählt, beschäftigt habe. So wollte er selbstleuchtende Strassenschilder verfertigen, indem er die Schilder mit einer wässerigen Lösung von faulendem Holze bestrich. So glaubt er, etwas Wichtiges in Anregung zu bringen mit dem Vorschlag, die Papiergeldscheine um das Vierfache zu verkleinern, damit man dieselben bequemer in das Portemonnaie stecken könnte. Die Cholera hofft er durch Darreichungen von grossen Mengen warmen Wassers an die Kranken zu bekämpfen, damit dadurch die schlechten Gase ausgetrieben und die Därme ausgewaschen würden.

Mit dem mechanischen Talent, welches man P. in geringem Grade nicht absprechen kann, kontrastiert eigentümlich seine sonstige Unkenntnis. Auf die einfachsten Fragen, zum Beispiel

nach dem Namen des deutschen Kaisers, bleibt er die Antwort schuldig.

Ganz eklatant wird der geistige Defekt des P. aber, wenn man sein geschäftliches Verfahren in den letzten Monaten betrachtet und seine Aeusserungen darüber hört, welchen Nutzen er sich selbst von seinen Erfindungen verspricht. Von dem Krawattenhalter allein erhofft er schon goldene Berge. Er setzt einfach voraus, dass in kürzester Frist alle Menschen in Deutschland und sehr bald im Auslande sich Krawatten mit seinem Krawattenhalter kaufen müssten, und kommt so zu sehr grossen Gewinnsummen. Er schätzt den Gewinn von 300 M. täglich bis zu 3000 M. An natürliche Schwierigkeiten, welche sich der Verbreitung seiner Erfindung in den Weg stellen könnten, denkt er nicht, ebensowenig überlegt er sich, dass eine derartige Erfindung doch jeden Augenblick durch einen anderen übertroffen werden kann. In dem unbedingten Glauben an die Erfolge seiner Erfindungen schliesst er Verträge ab ins Blaue hinein. Er selbst ist gar nicht im Stande, einigermassen Angaben über seine Kontrakte zu machen, ein deutlicher Beweis seiner Gedankenlosigkeit. Wenn wir uns allein an die in den Akten befindlichen Kontrakte halten und ausser Acht lassen, dass P. wahrscheinlich, wie aus den Aussagen des Al. hervorgeht, noch weit mehr Verträge abgeschlossen hat mit der Gesamtverpflichtung einer Barzahlung von 77 825 M. und Auszahlung von 213 pCt. seines Reingewinns, so stellt sich heraus, dass P. sich durch diese Verträge von vornherein die Hände band und sich der Möglichkeit beraubte, irgend welche Vorteile von seinem Gewinn zu ziehen. Dem B. will er 25 000 M. von seinem Reingewinn zahlen, dem Lu. verspricht er für erhaltene 50 M. 1000 M., einen ebensolchen Vorteil dem Le. In einem zweiten Vertrage verspricht er dem B. gegen erhaltene 6000 M., die er aber schon nach und nach verbraucht hatte, den dritten Teil des Reingewinns. Dem Fritz T. stellt er für 8000 M. den vierten Teil des Reingewinns in Aussicht, dem A. gegen ein Darlehen von 1500 M. die erste Hälfte des Reingewinns; 5 pCt. des Reingewinnes versprach er ferner dem Schn., 10 pCt. dem Kaufmann Max Schm.; alle diese Verträge ging er ein innerhalb dreier Monate. Als er dann endlich mit Al. einen neuen Vertrag abschloss, versprach er diesem einen Gewinn von 10 pCt. des Reingewinns und dem Le. 5 pCt. Trotzdem schloss er bereits am 19. November wieder einen Vertrag mit Emil K. ab, dem er für eine Einlage von 3400 M. das Dreifache geben wollte und noch 3 pCt. des Reingewinns. Endlich am 29. Januar 1894 schloss er drei neue Verträge mit Al. und Le. ab. Alle diese Verträge sind offenbar in dem Glauben geschlossen worden, dass er unermessliche Gelder mit seiner Erfindung verdienen werde. Wenn man ihn auf die Schwierigkeiten aufmerksam macht, die die Abwickelung der Geschäfte unter diesen Verpflichtungen gehabt hätte, so sagt er, er hätte eben gehofft, so schnell Geld verdienen zu können, dass er alle seine Gläubiger hätte be-

friedigen können, bevor die Frist zur Zahlung der Hauptsumme abgelaufen wäre, dabei lässt er aber in für seine Unüberlegtheit sehr bezeichnender Weise ganz ausser Acht, dass von einer Frist in den Verträgen gar nicht die Rede ist, und dass dieselben so gehalten sind, dass seine Gläubiger ausser den horrenden Summen, zu deren Auszahlung er sich verpflichtet hat, auch noch fortwährend Anteile von seinem Reingewinn zu fordern hatten. So legen seine geschäftlichen Manipulationen ein unzweideutiges Zeugnis ab von seinem Schwachsinn. Anstatt mit den Thatsachen zu rechnen, überlässt er sich ganz nebelhaften Zukunftsträumen von grossen Reichtümern und schmeichelt sich mit dem Gedanken, wie er uns erzählt, allen Leuten, die es gut mit ihm gemeint hätten, das Dreifache von dem zurückzahlen zu können, zu dem er verpflichtet war.

Wir glauben, durch das Vorhergehende bereits genügend die Geistesverfassung des P. gekennzeichnet zu haben. Wir wollen es aber nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass sich bei P. auch Beeinträchtigungsideen nachweisen lassen. So, wenn er sich fürchtet, vom Weinhändler Sch., mit dem er auch in Geschäftsverbindung getreten war, in dessen eigenem Lokal mit Wein vergiftet zu werden, und als Grund angiebt, man wolle ihn bei Seite bringen, um sich seine Erfindungen anzueignen. Ganz abenteuerlich klingt auch die Geschichte von dem Vergiftungsversuche, welchen der We. gegen ihn beabsichtigt haben soll, der dann infolge der Anzeige des Wa. durch die Polizei ermittelt wurde. Da wir jedoch die Erzählung des P. wörtlich im Abendblatt des „Lokalanzeigers“ vom 19. März 1895 gedruckt fanden und uns auch eine Vorladung zur Verhandlung gegen We. wegen Mordversuchs zu Gesicht kam, wagen wir nicht zu entscheiden, wie weit jene Erzählung auf Wahrheit beruht und wieweit dabei vielleicht eine wahnhafte Auffassung des P. mitspielt. Wie dem auch sei, wir glauben erwiesen zu haben, dass P. schwachsinnig ist, und sind zu der Ueberzeugung gekommen, dass er als ein Mensch, der aus krankhaft phantastischen Plänen heraus seine Strafthaten begangen hat, nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

Wir geben daher unser Gutachten dahin ab:

P. befand sich zur Zeit der Begehung der inkriminierten Handlungen in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistesthätigkeit, durch welche seine freie Willensthätigkeit im Sinne des § 51 ausgeschlossen war.

Fall 7. 1894.*)

Heilkünstlerin und Magnetiseurin. Glaube an geheimnisvolle Kräfte und Beeinflussungen, die von ihr auf die Patienten und von diesen auf sie überströmen. Grosser Zulauf zu ihren Wunderkuren. Anklage wegen Betruges und fahrlässiger

*) Dieses Gutachten ist mir gütigst von Herrn Prof. Westphal zur Veröffentlichung überlassen worden.

Körperverletzung. Frage, ob raffinierte Betrügerin oder geisteskrank.

Nachweis, dass ausgesprochene Paranoia mit Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen, entstanden auf dem Boden einer schweren Hysterie, vorliegt. Uebergang in Paranoia querulatoria.

Vorgeschichte.

Durch das Urteil des Königl. Schöffengerichts I Berlin vom 25. Sept. 1893 war die verehelichte Töpfermeisterfrau K. wegen Beamtenbeleidigung mit 50 M. event. 10 Tagen Gefängnis bestraft worden. Gegen dieses Urteil hatte die K. Berufung eingelegt, dieselbe war aber in der Sitzung des Königl. Landgerichts I Berlin vom 21. November 1893 verworfen worden.

Gegen diese Verwerfung wendet sich die K. in einem Schreiben vom 25. November 1893, aus dem wir hier einige Stellen wiedergeben: „Denn, einen Staatsanwalt sollte sein Eid zwingen, gerecht zu urteilen. Der kleinste Wurm krümmt sich, wenn er getreten wird. Woher weiss der Staatsanwalt, dass ich in 28jähriger ernster strebsamer Thätigkeit mir keine Bildung angeeignet habe? Liefert der Staatsanwalt durch seine Aeusserung den Beweis der Bildung? Ein gebildeter Mensch beleidigt und kränkt nicht, ohne zu prüfen". „— — klarer Verstand, einfacher gottbegnadeter Sinn, Herz und Gemüt reicht weit genug, seinen Nächsten zu helfen. Und ich habe wahrlich genug bewiesen bei 259 Erblindeten, 18000 behandle ich noch; andere Kranke in meiner Praxis, welche die Aerzte aufgegeben hatten, welche ich alle gleichsam dem Lichte und der Sehkraft zuführe." Auf Grund ihrer gerechten Ansprüche legt sie wieder Berufung ein gegen das beleidigende Verhalten des Staatsanwalts.

Durch den Beschluss des Königl. Landgerichts I vom 18. Dezember 1893 wird auch diese Revision verworfen.

Zu wiederholten Malen war ferner die K. in ihrem Beruf als Heilkünstlerin und Magnetopathin verurteilt worden, indem ihr von den Patienten und deren Verwandten teils Betrügereien in Honorarfragen, teils fahrlässige Körperverletzungen und andere Schädigungen der ihr anvertrauten Kranken vorgeworfen wurden.

Als wegen dieser Beschuldigungen von dem Staatsanwalt Anklage gegen die K. erhoben wurde, wendet sie sich gegen dieselben in wiederholten Schreiben mit der dringenden Bitte, sie, die Unschuldige, zu schützen.

In dem Schreiben vom 22. Januar 1894 heisst es:

„Meine Angaben sind wahr, so wahr wie ich an Gottes Gerechtigkeit glaube. Es ist so wunderbar, alle erwiesenen Sachen werden zurückgewiesen und unterdrückt und alle nicht erwiesenen gegen mich zu Verbrechen gemacht. Ich sehe mich genötigt, ernste Schritte gegen die Staatsanwaltschaft einzuleiten; ich habe mein Leben in Ehre verbracht und werde nie zu Betrügereien hinkommen, hier aber scheint es, als ob ein moralischer Tod stattfinden soll."

Ferner schreibt sie am 10. Februar 1894:

„Andererseits muss ich bestimmt annehmen, dass ein Komplott gegen mich vorliegt und werde mit aller Kraft meines rechtlichen Bewusstseins alle Mittel, d. h. rechtlichen, anwenden." — — — „im Gegenteil, ich war so lange ehrlich und will es bleiben, auch wenn 1000 Staatsanwälte mich mit Gewalt gegen Ueberzeugung zur Betrügerin stempeln wollen."

Ueber ihre magnetischen Kräfte äussert sie sich in dem Schreiben vom 15. März 1894: „Denn das Magnetisieren kann weder durch Studium noch Uebung erworben werden, es muss angeboren sein."

Am 20. März 1894 schreibt sie: „Dass ich fortwährend durch Verleumdung falsch angeschuldigt worden bin und Mein- und Falscheide in Unzahl geleistet sind, so verlange ich zum Zwecke der Veröffentlichung und der Untersuchung diese Abschriften (Zeugnisse von Patienten)" — — „eine abschlägige Antwort bestärkt das bereits durch Beweise empfangene Miss-

trauen, dass ein Komplott gegen mich vorliegt. Ich habe der Sozialdemokratie versprochen, auf Ehrenwort alles klar zu legen. Ich habe mein Wort gegeben und bin verpflichtet, es zu halten, wenn ich nicht selbst als Lügnerin dastehen will. Denn der Name seiner Majestät darf in keiner Weise mehr gelästert werden. Der Sozialist ist dem Könige treuer wie einer, er kämpft nur für Wahrheit und Recht und Aufdeckung der Schäden zur Aufbesserung und Aufklärung des Volkes."

In der öffentlichen Sitzung des Königl. Landgerichts I zu Berlin vom 31. März 1894, in der die Anklage gegen die K. wegen Betruges und fahrlässiger Körperverletzung verhandelt wird, stellte der als Sachverständiger anwesende S.-Rat Dr. L. den Antrag, die Angeklagte zur Vorbereitung eines Gutachtens über ihren Geisteszustand auf sechs Wochen in der Königl. Charité beobachten zu lassen, da dieselbe entweder geisteskrank oder eine raffinierte Betrügerin sei.

Nach der Gerichtsverhandlung vom 31. März häufen sich die Beschwerdeschriften der K. Sie schreibt am 4. April an die Strafkammer des Landgerichts: „Unter dem Schutze einer hochstehenden Dame habe ich Beschwerden an den Justizminister v. Schelling, den Oberstaatsanwalt, den Landgerichtspräsident und an andere hochstehende Personen gerichtet über das ungerechte und strafbare, allen Gesetzen hohnsprechende Handeln des Staatsanwalts, des Richters und des Dr. L. — —" „Da hört das (dem Staatsanwalt) geschenkte Vertrauen auf, und sein Eid, alles gerecht zu prüfen, ist in höhnender Weise gelästert worden." Durch den Eid des Dr. L. werde sie zum Irrsinn getrieben; dieser sei selbst meineidig. „— — so ist diese Verfügung Freiheitsberaubung und Mord, so habe ich es Seiner Majestät berichtet."

In einem Schreiben vom 5. April überreicht sie dem Königl. Landgericht I eine ausführliche Beschreibung ihres Heilverfahrens, um darauf ermessen zu wollen, „ob es auf Grund einer derartigen Behandlung der Kranken angebracht ist, mich als gemeingefährlich einer Irrenanstalt zu überweisen."

Sie setzt auseinander, wie ihre Heilmethode allein imstande sei, die Kranken, und zwar meistens von Aerzten aufgegebene, zu retten.

In dem Schreiben vom 2. April an den Königl. Oberstaatsanwalt behauptet sie, dass ihre Zeugen nicht vernommen worden wären, den Dr. L. klagt sie wegen wissentlichen Meineides an und stellt den Strafantrag. In einem anderen Schreiben behauptet sie, dass auch ihr eigener Rechtsanwalt Dr. K. beeinflusst sei, gegen sie aufzutreten.

Am 12. April erhebt sie gegen das Verfahren Einspruch, da Herr Dr. L. jedenfalls selbst geisteskrank sei, und wiederholt am 16. April: „so liegt es klar, dass dieser Mann, wenn nicht durch das Alter kindisch und durch den steten Umgang mit Irren selbst geisteskrank, falsch geschworen hat."

Gleichzeitig legt sie Beschwerde ein „gegen ein derartig vorbereitetes Verfahren —" „deswegen hat der Richter, um sich zu retten, zu dem Komplotte die Hand geboten, um mich für immer aus der Welt zu schaffen, als irrsinnig — ich stelle deswegen gegen den Richter Strafantrag wegen Parteilichkeit und Beihilfe zum Verbrechen der Freiheitsberaubung." Sie verlangt ferner öffentliches Verfahren „nicht wie hier, dass meine Person streng abgesondert vom Flur gewiesen werde." „— — ich prophezeie, dass ich siegen werde, so wahr mir Gott helfe."

Dem Antrage des Dr. L. vom 31. März 1894 schloss sich die Staatsanwaltschaft an und es wurde die K. am 11. Mai 1894 zur Beobachtung ihres Geisteszustandes in die Irrenabteilung der Charité überführt.

Eigene Beobachtung.

Die 44 Jahre alte K. ist eine anämisch aussehende Person.
Die inneren Organe sind gesund.
Die Pupillen sind gleichweit, die Reaktion auf Licht ist prompt.
Die Sprache ist nicht gestört.
Die Kniephänomene sind erhalten.
Der Augenhintergrund ist normal.

Sie kommt ruhig ins Krankenhaus, erzählt auf die Frage, wie sie zu ihrer Fähigkeit, Kranke zu heilen, gekommen sei, folgendes:

Sie hätte als Kind in ihrem Heimatsdorfe öfters Kranke, zusammen mit dem die Homöopathie ausübenden Pastor St. besucht und bei einem solchen Besuche einmal ein Kind durch Handauflegen beruhigt. Seit dieser Zeit hätte sie den Ruf bekommen, Kranke heilen zu können und sei öfters von denselben um Rat gefragt und geholt worden. Man nannte sie als Kind schon fromme Schwester. An ihrer Absicht, wirklich fromme Schwester zu werden, wurde sie durch ihre Verheiratung verhindert. Sie sei sehr gottesfürchtig und werde von Gott ganz besonders in Schutz genommen, so dass ihr in ihrem jetzigen Berufe als Heilmagnetiseurin alles glücke und sie die grössten Erfolge zu verzeichnen habe.

Sie sei auch von dem Kaiser Friedrich während seiner Krankheit konsultiert worden und hätte ihm grosse Erleichterung durch ihre Mittel verschafft, welche jetzt auch in der kaiserlichen Familie weiter gebraucht würden.

Wegen ihrer hervorragenden Eigenschaften und ihrer grossen Erfolge werde sie jetzt von den Menschen und besonders von der Staatsanwaltschaft und der Polizei verfolgt.

Sie könne ihre Praxis, die sich über viele Tausende erstrecke, nicht mehr allein ausüben, sondern werde von ihrem Sohne und ihrem Neffen darin unterstützt, welche dieselben Gaben wie sie, wenn auch in geringerem Grade, besässen. Ihre heilbringende Kraft läge im Blute, sie sei in demselben in elektrischer Weise vorhanden und gehe von ihr auf die Kranken über; wenn sie leise streichend Bewegungen in der Nähe der erkrankten Körperteile mache, dann strömten aber von den Kranken Stoffe auf sie selbst über und verursachten ihr oft die mannigfachsten Beschwerden. Den Sitz einer Krankheit könne sie erkennen durch eigentümlich kriebelnde Empfindungen, welche sich in der streichenden Hand einstellten, wenn dieselbe in der Nähe des erkrankten Organs käme.

Gleich am zweiten Tage ihres Aufenthaltes in der Charité — 13. Mai — will sie eine aufgeregt neben ihr liegende Kranke durch Streichen beruhigt haben, fühlt aber darauf selbst ein eigentümliches Kriebeln am ganzen Körper, was von der Beeinflussung von Seiten der erregten Patientin herrühre.

Am 16. Mai erzählt sie, dass sie durch elektrische Beeinflussung den Hautausschlag einer Mitpatientin geheilt und denselben nun selbst bekommen habe; sie empfindet am ganzen Körper ein Kriebeln, sogar in den Augen und auf der Zunge, ähnlich so, als wenn sie früher syphilitische Kranke magnetisiert hätte.

Diese Beeinflussungen von Seiten anderer Kranken spielen überhaupt während des gesamten Aufenthalts der K. in der Charité eine sehr bedeutende Rolle, da sie in dem Glauben, dass sie nach der Charité gebracht worden, um ihre heilenden Kräfte zu beweisen, häufig ihre Mitpatientinnen zu magnetisieren versucht.

Es vergeht kaum ein Tag, an dem sie nicht mündlich oder schriftlich in ausführlichster Weise über die verschiedensten Zustände, welche an ihr durch diese Beeinflussungen entstehen, berichtet.

Wir geben hier aus dem sehr umfangreichen Material nur die prägnantesten Punkte wieder:

Sie behandelt mit besonderer Vorliebe und Erfolg entzündliche Processe — wenn z. B. Jemand eine dicke Backe auf der rechten Seite hat, und sie dieselbe durch Streichen heilt, so bekommt sie nach ihren Angaben augenblicklich selbst durch Uebertragung eine Anschwellung der Backe auf der betreffenden Seite. Die Uebertragung findet schlagartig statt, je ernster die zu behandelnde Krankheit ist, desto stärker ist der Schlag, mitunter ist derselbe so stark, dass sie ohnmächtig zurücksinkt.

Bei der Heilung der Entzündung fühlt sie einen brennenden Schmerz, mit derselben Intensität und an derselben Stelle, wie der behandelte Patient.

Diese Uebertragungen finden von grossen starken Leuten mit einer grösseren Intensität statt, als von schwächlichen Personen, deshalb nahm sie von ersteren in ihrer Praxis grössere Honorare, da sie mehr durch dieselben geschwächt würde.

Ihr Gefühl für diese Beeinflussung durch fremde krankhafte Stoffe ist ein so feines, dass dieselbe nicht nur aus der Nähe, sondern auch aus der Ferne stattfindet, so will sie von Patienten, die auf einer anderen Seite des Saales liegen und im Garten beim Spazierengehen, durch die Begegnung mit einer Patientin, welche ein Panaritium am Finger hatte, beeinflusst worden sein. Sehr bemerkenswert ist die Art und Weise, wie sie bei der Behandlung von Lähmungen beeinflusst wird.

Die Lähmungen gehen auf sie über und versetzen sie für längere oder kürzere Zeit in einen hilflosen Zustand. Wir hatten im Krankenhause zu wiederholten Malen Gelegenheit, solche Lähmungen der K. zu beobachten, die bei derselben teils in Folge der Beeinflussung durch gelähmte Mitpatientinnen, teils bei irgend welchen leichten Anfregungen oder auch ohne nachweisbare Veranlassung entstanden.

Die Lähmungen betrafen bald alle vier Extremitäten, bald die eine Körperhälfte oder eine einzelne Extremität. Diese Lähmungen treten mitunter plötzlich, mitunter allmählich auf, sie schwanken zwischen Stunden und Tage langer Dauer.

Mitunter lag sie Tage lang regungslos im Bett mit ängstlichem, schmerzerfüllten Gesichtsausdruck und klagte über Schmerzen und Reissen in allen Gliedern, die sie nicht bewegen könne.

Objektiv war bei diesen Lähmungen das Gefühl häufig in hohem Grade gestört, so dass sie am ganzen Körper unempfindlich gegen Schmerzeindrücke war — man konnte Stecknadeln bis an den Kopf in die Muskulatur der Beine stechen, ohne dass die geringsten Schmerzäusserungen erfolgten. Tiefe Nadelstiche wurden häufig nicht einmal als Berührungen wahrgenommen. Die Lähmungen verschwanden allmählich, mitunter auch ganz plötzlich.

Hand in Hand mit diesen Lähmungen ging ein äusserst lebhafter Stimmungswechsel; zur Zeit der Lähmungen war sie gewöhnlich sehr deprimiert weinte viel, äusserte die mannigfachsten Beschwerden — mit dem Verschwinden der Lähmungen wurde sie wieder heiterer, teilnehmend, fing an sich zu beschäftigen und an Bethätigung ihrer ärztlichen Künste zu denken. In der letzten Zeit des Aufenthaltes in der Charité kam Patientin aus den Lähmungen fast gar nicht mehr heraus, nach ihrer Ansicht durch die langdauernde fortwährende Beeinflussung durch andere gelähmte Patienten.

Die K. erzählt ferner über diese Lähmungen, dass sie dieselben schon als Kind und junges Mädchen gehabt habe, erst viel später sei ihr klar geworden, dass dieselben durch Beeinflussung durch andere Personen entständen.

Oft hätte sie die Lähmungen auch plötzlich auf der Strasse bekommen und hätte von fremden Leuten nach Hause gebracht werden müssen. Zu Hause hätte sie nach Behandlung akut Gelähmter oft Tage lang gelähmt zu Bett gelegen, die Lähmung sei stets auf derselben Seite bei ihr aufgetreten, auf der ihr Patient gelähmt war.

Ferner erzählt sie von einem schweren Anfall, welchen sie nach einer fieberhaften Krankheit (Lungenentzündung) im November 1893 gehabt hätte. Es sei ihr heiss zum Herzen aufgestiegen, dann hätte sie das Bewusstsein verloren, und von Bekannten sei ihr erzählt worden, sie hätte steif dagelegen, die Augen gerollt und habe feine Zuckungen in der linken Gesichtshälfte gehabt. Nach dem Anfall sei die linke Gesichtshälfte eine Zeit lang gelähmt und sie auf dem linken Auge blind gewesen. Der Sohn, welchen wir hier zu sprechen Gelegenheit hatten, beschrieb die Anfälle seiner Mutter in derselben Weise, wie diese sie uns schilderte.

Zu wiederholten Malen klagte die K. hier über Schwindelanfälle, bei denen es ihr so ist, als ob sie nach hintenüber fallen müsse; sie hat dabei den Eindruck, als ob bunte Kugeln vor ihren Augen tanzten. Auch diese Schwindelanfälle seien zu Hause öfters aufgetreten, wenn sie viel Kranke behandelt hätte.

Mitunter hat sie das Gefühl, als ob ihr der Hals zugeschnürt sei oder als ob ein Stock in demselben stecke; bei traurigen Ereignissen seien heftige Weinkrämpfe aufgetreten.

Sehr bemerkenswert sind ferner verschiedene Aeusserungen, welche die K. während ihres Aufenthaltes in der Charité machte. Nach einer klinischen Vorstellung vor den Studierenden im Auditorium äussert sie einmal, sie hätte diese Vorstellung schon vor längerer Zeit genau gesehen, die Gesichter der Studenten und Aerzte seien ihr durchaus bekannt vorgekommen — auch die Worte, die über sie gesprochen wurden, hätte sie schon früher gehört.

Ihren ganzen jetzigen Prozess hätte sie schon vor vielen Jahren bis in alle Einzelheiten gesehen, hätte genau gewusst, dass alles so kommen müsse und könne auch jetzt das Ende desselben mit Sicherheit voraussagen, dass sie in ihrer Angelegenheit siegen würde. In ihrer Praxis seien ihr Patienten viele Wochen, ehe dieselben sie zum ersten Male aufsuchten, schon vor ihren Augen erschienen, und auch die Krankheiten, wegen denen sie um Rat gefragt wurde, hätte sie schon erkannt, ehe sie die Kranken gesehen hätte. Den Tod ihrer Patienten könne sie genau auf Stunden und Minuten voraussagen. Nachts höre sie mitunter, wenn sie wach im Bett läge, deutlich an die Wand oder an das Bett klopfen, wahrscheinlich seien das Geister, welche sich mit ihr verständigen wollten.

Oefters, 7—8 mal, sei ihr abends, wenn sie bei der Lampe sass, ihr seliger Mann in schwarzem Traueranzuge erschienen und habe geschluchzt; einmal hätte er ihr auf die Schulter geschlagen und gesprochen: „Trau' auf Gott, es wird alles gut werden.“ Gewöhnlich sei ihr verstorbener Mann als Vorbote ernster Ereignisse erschienen, so z. B. im März, bevor ihr zweiter Mann mit einem Messer auf sie losging und sie am Handgelenk verwundete.

Mitunter sieht sie auch am Tage grosse helle Gestalten im Zimmer stehen, einmal einen ihrer Patienten, der schwer krank zu Hause lag.

Der Schlaf der Patientin war ein sehr unruhiger, sie träumte ungemein lebhaft und viel. Den Inhalt ihrer Träume pflegte sie in ausführlichen schriftlichen Mitteilungen wiederzugeben und sagte in einem solchen Schreiben: „Von früher Jugend war ich zu Träumen geneigt, die sich in überraschender Weise zur Wahrheit, also zur Wirklichkeit erfüllten.“

Die K. war leicht zu hypnotisieren. Der hypnotische Zustand, in den sie geriet, war ein tiefer; sie war in demselben für Suggestionen empfänglich.

Schliesslich erwähnen wir noch, dass sie sich über die angeblichen Verfolgungen und Beeinträchtigungen von Seiten der Staatsanwaltschaft, der Richter, Rechtsanwälte etc. während ihrer Beobachtungszeit wiederholt mündlich und schriftlich in derselben Weise ausspricht, wie sie es in den zahlreichen in der Vorgeschichte wiedergegebenen Schriftstücken gethan hat.

Gutachten.

Auf Grund der Vorgeschichte und der eigenen Beobachtung gewinnen wir ein klares Bild des Geisteszustandes der K.

Zunächst fragen wir uns, sind diejenigen Ansichten der K., die wohl im Vordergrund des Interesses stehen, ihre felsenfeste Ueberzeugung von ihrer Heilkraft, die Ueberzeugung, dass sie die schwersten und für unheilbar geltenden Krankheiten durch ihre Manipulationen beseitigen kann, schon an und für sich als Zeichen einer geistigen Erkrankung, als Wahnvorstellungen, aufzufassen?

Diese Frage müssen wir verneinen. Krasser Aberglaube und falsche Lehren, besonders in dem Gebiet der Heilkunde, sind zu allen Zeiten weitverbreitet gewesen und sind es, wie die alltägliche Erfahrung lehrt, auch noch heute. Wir gehen zu weit,

wenn wir die Apostel solcher Irrlehren und die zahlreichen Anhänger derselben alle für geisteskrank halten würden. Wir haben es mit Menschen zu thun, die in irrtümlicher Ueberzeugung, im Vertrauen auf Kräfte, die es nicht giebt, die verschiedensten Heilverfahren üben und allmählich, durch den Glauben, den sie in weiteren Kreisen finden, immer mehr und mehr von der Wahrheit ihrer Ansichten überzeugt, schliesslich zu fanatischen Verfechtern derselben werden. Es handelt sich bei ihnen um irrtümliche Ansichten, nicht um eigentliche Wahnvorstellungen. Um diese nachzuweisen, ist es notwendig, Störungen im psychischen Mechanismus aufzusuchen, welche die Vorstellungen entstehen lassen, aus falscher Aperception der Vorgänge der Aussenwelt, falschen Beziehungen auf die eigene Person oder aus Sinnestäuschungen.

Untersuchen wir daher, ob sich solche abnorme psychische Vorgänge bei der K. nachweisen lassen: Die K. ist eine schwer hysterische Person und ist es, wie die Vorgeschichte ergiebt, schon lange Zeit gewesen. Sie selbst erzählt, dass sie schon als Kind an Anfällen gelitten habe, die wir der Beschreibung nach nur als hysterische auffassen können.

Dass seit ihrer Verheiratung Anfälle von ganz demselben Charakter bestehen, wie wir sie hier im Krankenhaus sehr häufig zu beobachten Gelegenheit hatten, ist durch die Angaben der Verwandten sicher gestellt. Diese Anfälle charakterisieren sich ihrer Entstehung, sowie der Art und Weise ihres Verlaufs nach in unzweifelhafter Weise als hysterische.

Es handelt sich um Lähmungen, die plötzlich auftreten, um in kurzer Zeit wieder zu verschwinden. Bald sind es Lähmungen aller Extremitäten, bald halbseitige Lähmungen, bald Lähmungen nur einer Extremität; die hochgradigen, ebenfalls ganz vorübergehenden Empfindungsstörungen, die wir in den gelähmten Körperteilen konstatierten, sind durchaus charakteristisch für die Hysterie. Ausser diesen Lähmungen weist Patientin aber noch eine Reihe anderer Erscheinungen aus dem vielgestaltigen Symptomencomplex der Hysterie auf. Wir erwähnen den lebhaften Stimmungswechsel in Verbindung mit den verschiedensten unangenehmen, subjektiven Empfindungen, wie Kriebeln am ganzen Körper, Schwindel, Kopfschmerzen mit Flimmern vor den Augen, sowie dem Gefühl des Zusammengeschnürtseins des Halses. Ihre ungemein lebhafte Phantasie und ungezügelte Einbildungskraft sind ferner bei der Hysterie nie fehlende Erscheinungen, auf welche auch die leichte Hypnotisierbarkeit unserer Patientin zurückzuführen ist. Auf dem Boden dieser hysterischen Erscheinungen nun ist es bei der K. zur Entwicklung einer Geistesstörung gekommen und zwar wird dieselbe deutlich in der Art und Weise, wie die Pat. ihre krankhaften Zustände auffasst, beurteilt und in Beziehungen zu anderen Personen bringt.

Die Lähmungen, von denen sie häufig betroffen wird, die unangenehmen Empfindungen, welche sie an den verschiedenen

Stellen ihres Körpers verspürt, werden nach ihrer Ansicht sämtlich durch Beeinflussung von aussen herbeigeführt, durch Kranke, welche sie selbst gerade behandelt oder die sich zufällig in ihrer Umgebung befinden. Sie steht mit diesen in einer fortwährenden innigen Beziehung, indem ihre gesunden Kräfte auf die Kranken überströmen und von diesen wieder schädliche Einflüsse auf sie übergehen. Ihr ganzes Denken, Thun und Handeln ist von diesen Beeinflussungen abhängig. Dass wir es hier nicht mit simulierten Erscheinungen zu thun haben, ist ohne Weiteres deutlich, wenn wir die Pat. Tage lang bewegungslos, mit schmerzerfülltem Gesicht, schlaflos und ohne Nahrung zu nehmen, im Bett liegen sehen und dann beobachten, wie sich mit dem Nachlassen der verderblichen Beeinflussungen die Züge wieder beleben und das ganze Verhalten ein anderes wird. Zu den absurdesten Annahmen wird die K. durch ihre Vorstellung von der Beeinflussung durch andere Personen geführt.

Sie fühlt bei der Uebertragung einen Schlag, der desto stärker ist, je ernster die zu behandelnde Krankheit erscheint; die Uebertragung geschieht bei starken Leuten mit grösserer Intensität als bei schwächlichen Individuen, so dass sie durch Erstere mehr geschwächt wird.

Auch aus der Ferne üben diese Beeinflussungen ihre schädigende Wirkung auf sie aus. Stets wird bei ihr diejenige Stelle des Körpers afficiert, die genau dem erkrankten Körperteil des Patienten entspricht; so erzeugt angeblich eine dicke Backe auf der rechten Seite auch bei ihr eine Anschwellung der betreffenden Seite.

Diese Vorstellungen sind ihrer Entstehung und ihrem Inhalte nach als Wahnvorstellungen aufzufassen. Zu weiteren Wahnvorstellungen ist es bei unserer Patientin durch Erinnerungstäuschungen gekommen, einer Erscheinung, welche in der Art abläuft, dass irgend ein eben erlebter Vorgang den Eindruck hervorruft, als sei er in gleicher Weise schon früher erlebt worden. Solche Erinnerungstäuschungen kommen auch mitunter ganz vorübergehend bei geistig Gesunden in Erschöpfungs- und Erregungszuständen vor und werden von dem gesunden Hirn sehr bald wieder korrigiert. Gewinnen diese Erinnerungstäuschungen aber eine grosse Intensität, treten sie sehr häufig auf, spielen sie in dem Vorstellungsleben eine grosse Rolle und werden sie nicht mehr korrigiert, wie es bei der K. der Fall ist, so haben wir es mit einer krankhaften Erscheinung zu thun. Sie ist fest überzeugt davon, dass sie den ganzen Prozess in allen seinen Einzelheiten, den Aufenthalt in der Charité u. s. w. schon einmal in Gedanken erlebt hat, dass sie die Aerzte schon früher gesehen, ihre Sprache gehört hat. Die Studenten in der Klinik erschienen ihr als alte Bekannte. Die Patienten ihrer Praxis hat sie schon lange Zeit vorher gesehen und ihre Krankheit erkannt, ehe dieselben sie um Rat fragten u. s. w. Diese Unsicherheit in der Erinnerung und der Wahrnehmung tritt uns bei der K. in

allen ihren Angaben entgegen. Die Prophezeiungen über den Tod ihrer Patienten und des Kaisers Friedrich, die Aeusserungen über ihre Heilerfolge und das Eintreffen ihrer Träume beruhen wohl zum grossen Teil auf Erinnerungstäuschungen. Den Grund für diese Erinnerungstäuschungen haben wir in der krankhaft erregten Phantasie und der durch keine Hemmung gezügelten Einbildungskraft der Patientin zu suchen.

Es bleibt jedoch bei der K. nicht bei dieser falschen Auffassung und Umdeutung von Vorgängen der Aussenwelt, es kommt zeitweilig zur sinnlichen Wahrnehmung nicht vorhandener Dinge, zu Sinnestäuschungen.

Mit grosser Lebhaftigkeit erzählt uns die Patientin in mündlichen und schriftlichen Berichten von Erscheinungen, die sie häufig Nachts, mitunter aber auch am hellen Tage hat, sie sieht ihren verstorbenen Mann in schwarzen Kleidern vor sich stehen, oder weisse Gestalten, in denen sie ihre Patienten erkennt. Die Gestalten sprechen mit ihr, ihr Mann ruft ihr tröstende Worte zu, in warnender Weise wird auch an ihre Bettstelle geklopft.

Ohne Zweifel haben wir es mit Hallucinationen des Gesichts und Gehörs zu thun.

Wir sehen also, dass es bei unserer Patientin durch Beeinflussungen von aussen, durch falsche Umdeutung der Vorgänge der Aussenwelt, durch falsche Beziehungen auf die eigene Person, durch Erinnerungstäuschungen und Hallucinationen zu festen Wahnvorstellungen gekommen ist.

Die K. ist demnach geisteskrank und zwar handelt es sich um das wohl charakterisierte Krankheitsbild der Paranoia — Verrücktheit —, die sich in unserem Falle auf dem Boden einer schweren Hysterie entwickelt hat und alle Merkmale dieser Krankheit zeigt.

Nicht nur die Entstehung der Wahnvorstellungen, sondern auch der Inhalt derselben ist durchaus für die Paranoia charakteristisch; wie gewöhnlich bei dieser Erkrankung lassen dieselben sich in Grössen- und Verfolgungsideen trennen. In der übertriebenen Meinung, welche sie von ihrer eigenen Person hat, in dem Glauben, dass sie ganz besonders von Gott begnadet, angeborene heilende Kräfte in sich trägt, dass sie die Mission habe, für Wahrheit und Recht zu kämpfen, und dass sie zu dem Kaiserlichen Hause in näheren Beziehungen stehe, treten uns Grössenideen deutlich entgegen. Wegen dieser hervorragenden Eigenschaft und ihrer grossen Erfolge wird sie von den Menschen verfolgt und beeinträchtigt. Diese Verfolgungsideen haben in der letzten Zeit, die sie mit der Staatsanwaltschaft und dem Gerichte in Konflikt brachte, eine ganz besondere Färbung angenommen. Sie ist der festen Ueberzeugung, dass sie unschuldig verklagt sei. Die Staatsanwaltschaft, die Richter sind beeinflusst, gegen sie aufzutreten, haben unzählige Meineide geschworen. Um sich selbst zu retten, haben sie sich zu einem Komplotte die Hand gereicht, und sie von einem Arzt, der irrsinnig oder meineidig

sei, für geisteskrank erklären lassen. Ihre Zeugen wurden nicht vernommen, ihr eigener Rechtsanwalt ist auch bestochen worden.

Alle erwiesenen Sachen werden zurückgewiesen und unterdrückt und alle nicht erwiesenen gegen sie zum Verbrechen gemacht. Sie will deshalb einen Strafantrag gegen die Staatsanwaltschaft stellen. Die zahlreichen Beschwerdebriefe, die sie an die Staatsanwaltschaft gerichtet hat, strotzen von den gröbsten Beleidigungen.

Wegen Freiheitsberaubung und Mord will sie den Schutz des Kaisers und des Justizministers anrufen, sie habe den Sozialdemokraten versprochen, alles klar zu legen.

In diesem Sinne der Beeinträchtigung und Verfolgung sind alle ihre zahlreichen Schriftstücke in den Gerichtsakten abgefasst, in diesem Sinne spricht sie sich den Aerzten gegenüber aus, nach Art von Querulanten sucht sie ihr Recht.

Es ist eine häufig zu beobachtende Thatsache, dass die Verfolgungsideen von Paranoikern, die mit dem Gericht in Konflikt kommen, eine ganz bestimmte, eigenartige Richtung annehmen und sich schliesslich zu dem wohlbekannten Krankheitsbild des Querulantenwahnsinns ausbilden.

Nach den obigen Ausführungen ist es nicht zweifelhaft, dass es sich um diese Krankheit bei der K. handelt, und sehr wahrscheinlich ist es, dass das Leiden sich bei erneuerten gerichtlichen Prozessen, vielleicht auch ohne dieselben, weiter entwickeln wird.

Wir geben unser Gutachten dahin ab:

Die K. ist geisteskrank, sie leidet an Paranoia (Verrücktheit), die auf hysterischer Basis entstanden ist und sich jetzt im Sinne des Querulantenwahnsinns (Paranoia querulatoria) weiter entwickelt; sie ist schon zur Zeit der inkriminierten Handlungen geisteskrank gewesen und ist nicht im Stande, die Folgen ihrer Handlungen zu übersehen.

Fall 8. 1900.

Eug. X., Töpfer, angeklagt wegen Mordes eines Mädchens. Hatte dem Mädchen in Gegenwart eines Knaben unter allerhand Hokuspokus einen Zaubertrank gegeben mit Strychnin, hinterher die Wohnung des Mädchens ausgeraubt. Trieb Wunderkuren, besonders Besprechungen. Aberglauben und Wunderkuren erblich in der Familie. Epileptische Anfälle. Paranoische Ideen. Verfahren eingestellt, nachdem noch ein Obergutachten eingeholt war.

Der Töpfer Eugen X. wurde in der K. Charité vom 7. 11. 1900 bis 18. 12. 1900 auf Veranlassung des Gerichts beobachtet.

Vorgeschichte.

X. ist vorbestraft im Jahre 1895 wegen Diebstahls mit 1 Woche Gefängnis, 1897 wegen Unterschlagung mit 2 Wochen Gefängnis und wegen

Diebstahls und Unterschlagung mit 6 Monaten Gefängnis und 1 Jahr Ehrverlust.

Jetzt ist er wegen Mordes, Betruges und Diebstahls angeklagt.

Am 29. März 1900 wurde in dem P.'er Forst in der Nähe des Teufelssees eine weibliche Leiche gefunden, die bis zur Ankunft des um Vornahme der Leichenschau ersuchten Amtsgerichts Potsdam unter Bewachung gestellt wurde. Bei Ankunft des Gerichts am 30. März lag die Leiche auf dem Rücken etwa 200 Schritte südwestlich des Teufelssees abseits vom Wege in einer jungen Kiefernschonung. Die Leiche war offenbar von Tieren angenagt worden. In der Nähe der Leiche lag eine bläuliche Glasschale (Salznapfform) mit Spuren eines weisslichen Inhalts. Da die Obduktion keinen Anhalt für die Annahme einer Vergiftung ergeben hatte, wurde die Leiche beerdigt.

Da seit dem 21. März 1900 die unverehelichte Louise B. aus ihrer Wohnung in B. unter auffälligen Umständen verschwunden war, entstand die Vermutung, dass die am Teufelssee gefundene Leiche diejenige der B. sein könne. Diese Vermutung wurde zur vollen Gewissheit dadurch bestätigt, dass die unverehelichte Friederike Sch. die bei der Leiche gefundenen Kleidungsstücke mit Bestimmtheit als diejenigen der B. anerkannte.

Die angestellten Ermittelungen ergaben nun, dass die B. verschleppt und das Opfer eines Verbrechens geworden war. Es wurde der Verdacht rege, dass X. die B. am 21. März 1900 durch Beibringung von Strychnin vorsätzlich getötet habe.

X., der nach seiner Angabe bei seinem Vater das Töpferhandwerk erlernt und zunächst auch bei diesem gearbeitet hatte, verheiratete sich im Juli 1899 mit seiner jetzigen Frau Elise, geborene H. Er zog in das Haus G.-str. 10 in B. und übernahm dort die Portierstelle. Angeblich arbeitete er bis nach Weihnachten 1899 in der Gewehrfabrik von L. & Co., musste diese Stelle aber nach Neujahr aufgeben, weil seine Frau infolge einer Fehlgeburt erkrankte und er nun statt seiner Frau die Hausreinigung besorgen musste. Er erliess in der „B. Morgenpost“ Anzeigen, in denen er sich zum Kartenlegen und Wahrsagen anbot, welche Künste er von seiner hier wohnenden Grossmutter erlernt haben wollte.

Auf diese Anzeigen meldeten sich bei ihm die Louise B. und der Diener Hermann J.

Die B. hatte zusammen mit der Näherin Friederike Sch., die bis 1. Oktober 1899 mit ihr in demselben Hause gewohnt hatte, mit einer Kartenlegerin Frau K. in Verbindung gestanden. Beide waren durch diese unter der Vorspiegelung, ihnen Lotteriegewinne in der Aachener Dombau-Lotterie verschaffen zu können, betrogen worden. Wie X. behauptet und wie durch Briefe der B. an ihn anscheinend bestätigt wird, nahm die B. die Kartenlegekunst des X. zunächst zu dem Zwecke in Anspruch, um in den Besitz der angeblich von der K. gekauften Lose zu gelangen und um zu erfahren, ob sie von der K. etwas zu befürchten habe. Von Anfang Februar an suchte die B. den X. öfter in seiner Wohnung auf und liess sich hier von ihm die Karten legen, wofür sie ihm angeblich unaufgefordert kleinere Beträge von 25 bis 75 Pf. zahlte. Sie beauftragte den X., ihr ein Los zu der preussischen Klassenlotterie zu kaufen. Zum Ankauf desselben gab sie ihm 40 M. und ausserdem für seine zum Auffinden der aus ihrer Wohnung verschwundenen Lose gegen Frau K. angewendeten Bemühungen 5 Mark. X. kaufte indessen kein Los, sondern verbrauchte das Geld für sich.

Der Verkehr zwischen X. und der B. ist ein ziemlich reger gewesen, sie hat ihn öfter in seiner und er sie in ihrer Wohnung aufgesucht. Auch viele Briefe sind gewechselt, von denen verschiedene in den Wohnungen der B. und des X. gefunden worden sind. Ausser den erwähnten 45 M. und den kleineren Beträgen hat die B. dem X., wie dieser einräumt, am 1. März 10 M. und in einem Briefe vom 20. März 40 M. geschickt. Wahrscheinlich hat sie ihm aber noch erheblich mehr geopfert, denn Frau X. hat bei ihrer Vernehmung angegeben, dass ihr Mann ihr jedesmal, wenn die B. bei ihm gewesen sei (im Ganzen 3 oder 4 mal), grössere Geldbeträge, einmal 30 M., zweimal 50 M. gegeben.

Aus mehreren vorgefundenen Briefen des X., die am Kopfe ein mystisches Zeichen tragen, geht hervor, dass der Angeklagte der B. die tollsten Sachen einzureden verstand. In einem Briefe vom 6. März sagt er, es thue ihm leid, ihr mitteilen zu müssen, dass er Frau K. noch nicht aufgefunden habe. Er glaube, er werde einen schweren Stand mit ihr haben. . . Ein Brief der B. an den Angeklagten spricht davon, dass sie mit der „Flamme“ keine grosse Mühe gehabt habe. Am 9. März 1900 bittet X. um Geld, was er dringend brauche. Wenn sie morgen zu ihm komme, solle sie seiner Frau nichts sagen, sonst „gelinge es nicht“; man müsse zu jedem Dritten still schweigen, das sei Bedingung.

Nach einem in der Wohnung der B. vorgefundenen Brief zu urteilen, muss die B. misstrauisch geworden sein. X. sagt darin: „Ich frage Sie hiermit, für was Sie mich halten? Was denken Sie von mir? . . . . Ich bedaure, dass ich mit Sie in Geschäftsverbindung getreten bin, ich lass mir das nicht bieten, Sie scheinen nicht vertragen zu können, dass man Sie ähnlich behandelt. Also kurz und bündig, ich lass mir von Ihnen nicht beleidigen, das habe ich nicht um Sie verdient. Hören Sie jetzt meine Bedingungen.“ Die B. solle ihm noch heute 60 M. für sich und seine Helfershelfer senden, dann würde sie am 29. März 500 000 M. gewinnen. Wenn sie nicht schicke, würde sie am 29. nur 300 M. gewinnen, wovon 100 M. als ein Drittel ihm zufielen. Oder drittens, sie rechne zusammen, was sie ihm gegeben habe, und bekäme dann in 8 Tagen das Geld von ihm ohne Abzug zurück und er überlasse das Los den Herren wieder und breche mit der B. ab. Sie solle nicht eher wieder kommen, bevor sie Abbitte geleistet habe, da sie ihn sehr gekränkt und beleidigt habe.

Man stellte ferner fest, dass X. einen 10jährigen Knaben als eine Art von Gehülfen gebraucht hatte. Nach Mitteilung dieses Knaben und nach der eigenen Aussage des X. hatte letzterer in Begleitung des Knaben die B. am 21. März früh morgens auf dem Potsdamer Bahnhof in Empfang genommen, und alle drei waren nach dem Teufelssee im Grunewald gegangen. Dort angekommen, legte X. einen braunen Sammetmantel und eine Maske an, die er sich aus einer Masken-Garderobe geborgt hatte. Dann goss X. aus einer Flasche eine weisse Flüssigkeit in einen blauen Glasnapf und hielt diese der B. vor die Nase, ging mit ihr zweimal ins Gebüsch, während der Junge aufpassen musste, dass sie nicht gestört wurden. Alsdann machte er mit einem Messer, auf welchem 3 Namen standen, auf dem Erdboden einen Kreis, in den er sich mit der B. stellte, nachdem er zuvor den Mantel darin ausgebreitet hatte. Den Jungen schickte alsdann der Angeklagte nach dem See, um in der blauen Schale Wasser zu holen; diese trank X. aus. Darauf musste der Knabe die Schale noch einmal füllen, wobei X. ihn begleitete, während die B. im Kreise zurückblieb. X. schüttete nun, ohne dass die B. es sah, ein weisses Pulver (Strychnin) in den Napf. Ausserdem will er noch angeblich in denselben „13 Fichtennadeln, etwas Rinde, Harz, Blüten von Haidekraut“ gethan haben. X. nippte nur daran und gab der B. den Rest zu trinken, wobei sie 3 Namen ausrufen musste, die auf dem Messer standen. Beide knieten nun auf dem Mantel nieder und X. sprach die Beschwörungsformel, worauf sie sich erhoben und 18 Schritte rückwärts machten. Hierbei fing die B. an zu taumeln, fiel aufs Gesicht und geriet in Zuckungen. X. drehte sie auf den Rücken, sprach sie mehrfach an, öffnete ihr die Kleider und nahm den dort befindlichen „Talisman“ an sich, ebenso das Geld, das die B. auf sein Geheiss hatte ablegen müssen, und die Schlüssel. Hierbei sagte er zu dem Knaben, von dem Talisman sei sie ohnmächtig geworden. Den „Talisman“ warf X. in den See, die Sammetkutte in einen Graben und begab sich mit dem Jungen nach Potsdam und nach Hause.

Dem Knaben verbot er, zu irgend Jemand von der Reise nach dem Teufelssee zu sprechen und fragte ihn, ob er nicht, als die B. am Abend zuvor ihm die 40 M. gab, gesehen habe, dass die B. noch mehr Geld habe, was M. bejahte.

In Berlin angekommen, begab X. sich mit dem Knaben sofort in die Wohnung der A., wo er gleich nach 1 Uhr eintraf. Der auf demselben Flur wohnenden Frau B. bestellte er im angeblichen Auftrage der B., die seine

Cousine sei, einen Gruss, Frau B. möge sich nicht ängstigen, die B. würde erst abends spät oder am andern Morgen wiederkommen. Dann öffnete er die Wohnung der B., um, wie er sagte, für seine Schwester etwas mitzunehmen. Frau B. liess ihn arglos eintreten.

Hier nahm er zunächst das in der Küche liegende 30 M. betragende Geld, einen Pfandschein über einen Regulator und dann sämtliche der B. zum Verarbeiten übergebenen Stoffe und die bereits fertigen Unterröcke. Diese Sachen im Werte von 262,50 M. versetzte er im Königl. Leihhause für 29 M.

Am nächsten Tage schickte X. den Jst. zu der Frau B. mit dem Zettel, auf welchem stand, dass die B. einem jungen Manne die neuen Stoffe zur Arbeit mitgeben sollte. Dieser Zettel war mit „Bertha B." unterzeichnet. Die Frau B. benachrichtigte nun den Hauswirt, welcher durch einen Schlosser die Wohnung der B. öffnen und wieder schliessen liess. Zu gleicher Zeit kam X. Von dem Hauswirt nach seinem Begehr gefragt, sagte er, er wolle zu einem Töpfer Sch., heisse Müller und wohne Beusselstrasse 4. Die herbeigerufene Frau B. bat er, mit ihm die neuangekommenen Stoffe in seine Wohnung zu bringen. Als sich die Frau B. weigerte, erbot sich X. zur Bekräftigung seiner Angabe, dass die B. krank bei ihm liege, mit der Frau B. in seine Wohnung zu fahren. Frau B. begleitete ihn; in Moabit trat X. unter dem Vorgeben, schnell etwas besorgen zu müssen, in ein Haus und verschwand durch einen zweiten Ausgang. Bevor X. am Morgen des 23. März die B.'sche Wohnung aufsuchte, hatte er Vorbereitung getroffen, die gesamte Habe der B. sich anzueignen, indem er in einem Fuhrgeschäft einen Möbelwagen bestellt hatte, der sein Mobiliar von der B. nach seiner neuen Wohnung in der W.'er Strasse bringen sollte. Als er sah, dass die Hausgenossen der B. misstrauisch geworden waren, bestellte er auf dem Rückwege den Möbelwagen wieder ab. X. giebt zu, dass er die Absicht gehabt habe, mit Jst. zusammen dies auszuführen. Jst. bestreitet dies.

Der Diener Hermann Jst. suchte durch die Kartenlegekunst des X., obwohl verheiratet, die Liebe reicher Frauen zu gewinnen, um dadurch selbst reich zu werden. X. gab dem Jst. zuerst ein rötliches Pulver und ein Fläschchen mit einer rötlichen Flüssigkeit mit der Anweisung, in die Flasche eine Blume zu stecken und die Blume dann in einem Brief, der von dem Pulver durchzogen werden sollte, an die von ihm begehrte Dame zu schicken. Dies that auch Jst., „es hat aber nichts genutzt". Bei einem zweiten Brief gab X. dem Jst. ein Pulver, welches nach Naphthalin roch und welches letzterer auf die Treppenstufen streuen sollte, um die Liebe einer älteren reichen Dame zu gewinnen. Als aber auch das nicht wirkte, sagte X., „dann müssten sie die Geister beschwören; wenn Jst. den Mut dazu habe." X. räucherte alsdann über einem Napf mit Flüssigkeit die Bilder von zwei Damen, die Jst., da er bei diesen in Stellung gewesen war, im Besitz hatte. Jst. musste dabei „Mephisto" ausrufen, aber „der Geist kam nicht", weil, wie X. sagte, Jst. den Geist erzürnt haben müsste. Jst. musste nun zwei gleichlautende Schriftstücke schreiben folgenden Inhalts:

„Ich Hermann Jst. wünsche von Dir, dass Du mir die heissglühende Liebe von Frau Friederike von B. geb. von C. verschaffst, dass sie mich von dieser Stunde an bis an ihr Ende liebt über alles und alle meine Wünsche sofort erfüllt: sie darf nicht eher Ruhe haben, bis ich bei ihr liege, auch soll sie für mich sorgen und mir einige hundert Mark aus Liebe zu mir schenken. Spätestens Mittwoch Abend muss sie bei mir sein. Dann Witwe Clotilde H. geb. B. und Witwe M. B. geb. M. sollen beide vom 3. April 1900 bis an ihr Ende mich lieben mit der ganzen Glut ihrer Herzen und alle meine leisesten Wünsche sofort erfüllen. Witwe Clotilde H. soll auch für mich sorgen und soll so lange keine Ruhe haben, bis ich bei ihr liege. Diese drei Weiber dürfen kein andern lieben als mich allein. Dieses Alles verschaffe mir, so werde ich Dir dienlich sein. — Verschaffe mir auch die Liebe von Annemarie v. K., dass sie mich von ganzem Herzen liebt und ich bei ihr sein kann und sie meine Wünsche erfüllt. Alle diese Weiber sollen ohne mir keine Ruhe haben.

Diese Schriftstücke musste Jst. mit seinem Blute unterschreiben und 3 Kreuze mit einer Flüssigkeit, die in einem kleinen Napf war, darunter setzen. Das eine Schriftstück sollte bei der Beschwörung der Geist bekommen, dass andere sollte Jst. bei sich behalten. Die Geister sollten durch Räuchern in der Küche herbeigeschafft werden. Dazu wollte X. Strychnin und Blausäure haben. Jst. sollte sich diese Gifte unter der Ausrede verschaffen, er brauche dieselben zur Vergiftung von Hunden und Mäusen. Jst. besorgte die Gifte. Bei den Beschwörungen stellte sich X. zwischen das in der dunklen Küche befindliche Räuchergefäss und Jst. Zu der letzten Beschwörung wurde ein Messer gebraucht, dass auf der Scheide einige mystische Zeichen trug, welches sich Jst. schon vorher nach einem Zauberbuche „Höllenzwang“ hatte machen lassen. (Dieses Zauberbuch und noch einige andere hat Jst. dem J. geliehen.) An dieses Messer schlug Jst. in der dunklen Küche des X. 3 mal mit der Klinge seines Taschenmessers. Als dabei die Scheibe eines Fensters zerbrach, sagte X., der Teufel sei in die Küche gekommen und stände hinter Jst. Bei einer früheren Beschwörung hatte X. dem Jst. gesagt, dass der Geist in Gestalt einer Katze mit einem Büffelschwanz auf seiner rechten Schulter gesessen habe.

Nach der letzten Beschwörung sagte X. dem Jst., dass er etwas gegen den Geist verbrochen habe und ihm deshalb eine Taube opfern müsse. Dies sollte am Teufelssee geschehen, welcher nach X.'s Angabe die Centralstelle der Teufel sei. Dies war am Abend des 20. März. X. teilte dem Jst. auch mit, dass er am nächsten Morgen mit der B. nach dem Teufelssee fahren wollte und dass Jst. ihn als sein Assistent begleiten sollte, dabei könne er 150 Mk. verdienen. Da aber Jst. vormittags nicht abkommen konnte, forderte X. ihn auf, am 21. nachmittags 2 Uhr mit ihm die Reise zu machen. X. kam aber erst später und sagte zu Jst., dass er auf dem grossen und kleinen Rabensberge und auf den beiden Observatorien gewesen und deshalb müde und abgespannt sei; Jst. solle am nächsten Nachmittage wiederkommen. Die B. hatte Jst. längere Zeit vorher bei X. flüchtig gesehen.

Am 22. März nun begaben sich X. und Jst. nach dem Teufelssee, nachdem sie vorher eine weisse Taube gekauft hatten. Dort gingen sie zuerst um den See herum, dann umkreiste X. den Jst. und ging noch einmal allein um den See herum. Darauf liess Jst., nachdem X. niedergekniet war und etwas gemurmelt hatte, auf einen Wink X.'s die Taube fliegen und las dabei eine Zauberformel, die X. auf einen Zettel geschrieben hatte, dreimal vor. Seine Beschwörung sollte den Geist des Feuers herbeilocken. Als Jst. dem X. sagte, dass er nichts gesehen habe, sagte letzterer, es wäre besser so, sonst könne es ihm ergehen wie der B.; dieselbe habe seine Vorschriften nicht genau befolgt und sich mit dem Geist gezankt und sei deshalb auf den See gebracht und dort verbrannt worden. Was der See einmal habe, gebe er nicht wieder heraus.

Auf dem Rückwege zum Bahnhofe sagte X. zu Jst., er müsse dem Geiste noch einen Dienst erweisen und 2 Nähmaschinen aus der Wohnung der B. holen; die Schlüssel zur Wohnung wolle er ihm geben. Jst. weigerte sich, unternahm es dann aber, einen Zettel an eine Nachbarin der B., die Frau B., zu tragen, in welchem X. so that, als lebte die B. noch fort. Den Zettel musste Jst. nach dem Diktat X.'s schreiben. Ausserdem sagte X. ihm, er dürfe ihn nicht belügen, noch etwas hinter seinem Rücken thun, sonst würde ihm der Geist schaden. Im ganzen hat Jst. dem X. etwa 20 Mk. gezahlt.

X. giebt zu, dass der Tod der B. von ihm dadurch verursacht ist, dass sie das von ihm gereichte Strychnin getrunken hat. Er bestreitet aber, dass sein Vorsatz auf Tötung der B. gerichtet gewesen sei. Er behauptet, Jst. habe ihm ein Zauberbuch, betitelt „Kabale und Liebe, Handbuch des Dr. Faust“ gegeben. In diesem Buche sei das Geniessen des Giftes bei der Beschwörung vorgeschrieben, und zwar eine Messerspitze voll. Da er selbst an die Wirksamkeit der Künste des Kartenlegens, der Geisterbeschwörung geglaubt habe, habe er sich genau nach den in dem erwähnten Zauberbuche enthaltenen Vorschriften gerichtet. Nur habe er versehentlich anstatt einer Messerspitze den ganzen Rest des Strychnins (einen Teil desselben will er

schon früher bei mit Jst. in seiner Wohnung vorgenommenen Beschwörungen zum Räuchern verwandt haben) in das Wasser geschüttet, indessen sei er davon überzeugt gewesen, dass die Schädlichkeit des Giftes durch die übrigen vorhin erwähnten Beimischungen aufgehoben sei. X. bekennt sich hiernach nicht des Mordes, sondern allenfalls der fahrlässigen Tötung schuldig.

Jst. bestreitet auf das Bestimmteste, dass er dem X. das von ihm bezeichnete Zauberbuch gegeben habe. Er hat ihm nur 4 derartige Bücher gegeben, nnd zwar: 1. das 6. und 7. Buch Mosis, 2. Sympathiebuch, 3. Faustae Höllenzwang, 4. Höllenzwang von S. Cyprian.

Diese 4 Bücher sind in der Wohnung des X. aufgefunden. X. will auch das von ihm angegebene Buch „Kabale und Liebe" in seiner Wohnung zurückgelassen haben, indessen ist es dort nicht gefunden. Auf Veranlassung der Berliner Kriminalpolizei hat der Buchhändler Sp. in Berlin in Buchhändlerzeitungen nach einen solchen Buche annonciert, es ist aber nicht zu erlangen gewesen. Es muss daher angenommen werden, dass es überhaupt nicht existiert.

X. wurde dann flüchtig und begab sich nach Dallmin zu seinen Eltern. Es wurde ferner festgestellt, dass der Angeklagte sich mit dem Gedanken getragen habe, in Kopenhagen, Christiania oder in der Schweiz Arbeit zu suchen, und dass er durch einen schlauen Coup. nämlich einen nach Berlin geschickten, angeblich von seiner Frau herrührenden Brief versucht habe, falsche Gerüchte über seinen Verbleib zu verbreiten. Am 12. April wurde er in Perleberg festgenommen.

Nachdem der Verteidiger des Angeklagten darauf aufmerksam gemacht hatte, dass X. wahrscheinlich geisteskrank sei, wurde eine Reihe von Zeugen vernommen. Der Verteidiger führte u. a. aus, dass X. nach wie vor behaupte, dass in seiner Familie von altersher Geisterbeschwörnngen getrieben würden und damit angeblich Erfolge erzielt seien. Das habe er von seiner Grossmutter gelernt. Er selbst, wie auch seine Geschwister, leiden seit frühester Jugend an Krämpfen. Ferner leide er an Schlaflosigkeit, Kopf- und Rückenschmerzen, starkem Zittern und allen möglichen Hallucinationen.

Nachstehend geben wir die Aussagen der von der Verteidigung benannten Zeugen wieder:

Die Zeugin Frau verw. Rechtsanwalt M. hat sich von dem X. die Karten legen lassen und ein Sympathiemittel, um Liebe zu erwecken, auf ihren Wunsch von ihm erhalten — ein Pulver, das sie auf Chokolade streuen sollte. Sie hat das Mittel nicht gebraucht, dem Angeklagten aber gesagt, es habe genützt.

Der Vater des X. sagte aus: Der Angeklagte habe bis zu seinem 16. Lebensjahre an Krämpfen gelitten, seitdem nicht mehr. Doch habe er Erscheinungen gesehen und überhaupt überspannte Ideen gehabt. Der Angeklagte und noch ein Kind seien die einzigen Ueberlebenden von 24 Kindern der Familie X. Kurz vor seiner Hochzeit habe sein Sohn behauptet, er sehe ein schwarzes Tier, das nicht da war. Die Krämpfe seien seit einer Operation bei Diphtherie im 17. Lebensjahre nicht mehr aufgetreten.

Die Frau des Angeklagten gab an, dass ihr Mann sehr nervös sei, viel über Kopfschmerzen geklagt habe. Er sei manchmal sehr still gewesen und dann wieder sehr aufgeregt. Er habe sich eingebildet, dass er ein Graf sei.

Der Zeuge Fleischer L. giebt an: Im April v. J. habe der Angeklagte einmal in der Laube erzählt, dass er eine Geistererscheinung gehabt habe, da seien Männer mit einem schwarzen Sarge gegangen. Dann habe er angefangen zu beten und den Eindruck eines Geisteskranken gemacht.

Die Schwester der Mutter des Angeklagten bekundet: X. habe früher an Krämpfen gelitten. Er habe sehr viel gelesen in allen möglichen Büchern und immer davon gesprochen, dass er Erscheinungen habe.

Die Grossmutter sagt aus: X. habe an Krämpfen gelitten. Zaubereien habe sie ihm nicht gelehrt. Das Kartenlegen werde er ihr abgesehen haben.

Die gerichtlichen medizinischen Sachverständigen gaben ihr Urteil übereinstimmend dahin ab, dass X. nicht geistesgestört sei.

Er wurde alsdann zum Tode verurteilt.

Gegen dieses Urteil legte er Berufung ein. Der Verteidiger begründete dieselbe u. a. damit, dass kein Psychiater bei der Verhandlung gehört worden war.

In einem Schreiben vom 28. Juli bot X. sich dem Kriminal-Kommissar Braun als Vigilant an, er wolle die Namen der noch unbekannten Mörder in Landsberg, Konitz, in der Ziethener Haide, in Berlin, Birkenstrasse unter gewissen Bedingungen nennen.

Nach Angabe des Oberaufsehers W. ist derselbe vor einiger Zeit (im August?) um 8 Uhr abends zu X. gerufen worden und hat gesehen, dass er krampfartige Bewegungen machte, die seines Erachtens simuliert waren, da dieselben so vorsichtig ausgeführt wurden, dass X. mit keinem Körperteil einen harten Gegenstand berühren konnte.

Zwei oder drei Tage später soll sich der geschilderte Vorgang wiederholt haben.

Das Reichsgericht wies die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurück.

Der Verteidiger nahm noch besonders Bezug darauf, dass der Angeklagte beabsichtigt hatte, auch den Jst. mit zur Geisterbeschwörung nach dem Teufelssee zu nehmen, auf die Mitnahme des Knaben M., das Liegenlassen des Corpora delicti, die demnächstige Reise nach Dalmin, von wo er zweimal an den Vater des Knaben M. schrieb, dass er ins Ausland gehen wollte, — Momente, die bei einem geistesklaren Verbrecher völlig unerklärlich sein würden.

Der Angeklagte gab ferner an, dass er dem Hypnotiseur S. im Jahre 1896 oder 1899 in Kopenhagen und in London als Medium gedient habe.

Ein Untersuchungsgefangener F. zeigte an, dass X. einen Ausbruch aus dem Gefängnis versucht habe. Derselbe sei auch nach seinen Aeusserungen an dem Meidenwald'schen Morde beteiligt.

Herr San.-Rat Dr. P. konnte auch bei einer erneuten Untersuchung keine Zeichen einer etwa vorhandenen Geistesstörung finden, hielt es jedoch im Hinblick auf die ärztlicherseits nicht beobachteten Krämpfe für erforderlich, den X. zur Beobachtung einer Irrenanstalt zu überweisen.

Krankengeschichte und eigener Befund:

Die körperliche Untersuchung des Explorauden ergab folgenden Befund: Graziler Körperbau. Die Kopfbildung bietet nichts Besonderes. Die Messung des Kopfes ergab folgende Maasse:

Kinn-Hinterhaupt-Durchmesser . . .	23	cm
Kinn-Hinterhauptsloch	13	„
Stirn-Hinterhaupts-Durchmesser . . .	18	„
Scheitelbein-Durchmesser	13	„
Stirnbreite	10	„
Abstand der beiden Augenwinkel . .	9	„
Kopfumfang	55	„

Pat. hat dichtes Haar. Ohren, Gaumen ohne Besonderheiten. Schlechte Zähne. Auf beiden Armen hat sich X. Tätowierungen anbringen lassen. Auf dem rechten Oberarm stehen ein Herz und die Buchstaben R. J., darunter zwei gekreuzte Degen. Der rechte Unterarm zeigt die Inschrift: „Tod dem Verräter". Darunter steht ein von Kreuzen umgebener Totenkopf, unter diesem der Mond und Sterne und darunter zwei Beile. Der linke Oberarm weist zunächst in einer Reihe hintereinander die grossen Buchstaben O. B. E. J. E. B. auf. Auf dem linken Unterarm befinden sich eine fliegende Taube und 3 Kreuze. Der Rücken der linken Hand zeigt eine geringelte Schlange und 2 gekreuzte Degen, der linke Ringfinger einen Ring.

Die gerade herausgestreckte Zunge weise keine Bissnarben auf. Es besteht ein Zittern in den gespreizten Händen. Sämtliche Reflexe lassen sich auslösen. Die Pupillen reagieren prompt auf Lichteinfall. Auf der

rechten Seite des Rumpfes braune Pigmentierung. Die Sensibilität ist normal. Keine Autographie der Haut. Die Sprache ist geläufig. Puls 76, Herztöne rein. Weder am Kopf noch am Körper lassen sich Narben auffinden. Syphilitische Infektion wird in Abrede gestellt. Patient trinkt weder Bier, noch Wein oder Schnaps; die Eltern hätten gesagt, er könne dies nicht vertragen. Er habe aber sehr viel starken Kaffee getrunken, auch in der Kneipe habe er nur Kaffee getrunken. Die Mutter habe ihm gesagt, dass das Trinken nicht gut für ihn sei, und da habe er es gelassen. Auch sein Vater habe Alkohol nur mässig getrunken. Seine Mutter sei nervös. Einer seiner Brüder sei an „Gehirnkrämpfen" gestorben.

Explorand giebt an, dass er von klein auf an Epilepsie leide; er selbst wisse nichts von den Krämpfen, Eltern, Verwandte und Freunde hätten ihm davon erzählt, dass er in Zeiträumen von 14 Tagen Kämpfe bekommen hat. Er habe zuletzt noch im Gefängnis in P. Krämpfe gehabt. Er habe auch viel an Kopfschmerzen gelitten und Drücken im Kopf, sonst sei er gesund. Er habe Töpfer gelernt, habe im 18. Lebensjahre ausgelernt und in der Folgezeit teilweise als Töpfer, aber auch als Arbeiter seinen Lebensunterhalt verdient. Die Schule habe er in Potsdam besucht und es bis zur 3. Klasse gebracht. Er habe leicht gelernt, dann aber wieder alles vergessen.

Er habe in der „Morgenpost" inserieren lassen, dass er „wahrsage und die Karten lege". Das Kartenlegen sei in seiner Familie üblich. Seine Grossmutter lebe vom Kartenlegen. Ende August 1899 habe er sich als Kartenleger aufgethan, nachdem er sich Ende Juni verheiratet hatte. Seine Frau sei Wirtschafterin gewesen auf einem Gut. Er habe dann eine grössere Wohnung in der Stephanstrasse in Bl. gemietet und habe Zimmer davon weiter vermietet. Es hätten sich Mädchen bei ihm eingemietet; er habe deswegen Krach gehabt mit dem Verwalter, sei wegen Kuppelei angezeigt worden und habe im Oktober die Wohnung räumen müssen. In der Wohnung habe er die Weissagerei betrieben. Er habe aus dem rohen Ei, Karten und Blei geweissagt. Er habe soviel zu thun gehabt, dass er seine Grossmutter von Potsdam zeitweise habe holen müssen. Er habe für seine Weissagungen 20—30 Mark bekommen, manchmal aber auch mehr. Er prophezeie nur für die nächste Zukunft. Leute, bei denen die Prophezeiungen eingetroffen waren, kamen öfter wieder. Gefragt über die Art seiner Prophezeiungen, sagt Explorand: Die Kunden, junge Mädchen und junge Männer wollten meistens etwas Angenehmes wissen und das ginge doch nicht; er sage wirklich die Wahrheit. Wenn er bloss das Beste sagen würde, hätte er nur Laufkunden. Auch „Sympathie" habe er betrieben; die Rose besprochen und Blut gestillt. Eine Frau Rechtsanwalt sei oft bei ihm gewesen, um durch Sympathie die Liebe eines Barons zu gewinnen. Sie bekam ein Pulver und musste dasselbe nachts zwischen 12 und 1 Uhr auf das Grundstück werfen, wo der Baron wohnte.

9. 11. 1900: Er sei wegen Diebstahls 2 mal vorbestraft, 1 mal in Berlin, 1 mal in Potsdam. Auch wegen Körperverletzung sei er einmal zu einer Geldstrafe verurteilt worden.

Er habe wiederholt an den Kaiser um ein Bild des Kaisers geschrieben, zuletzt im Anfang des Jahres 1900, das Gesuch sei aber abgeschlagen worden. Früher habe er wiederholt an den Kaiser geschrieben, um alte Rechte wieder zu erlangen. Sein Urgrossvater sei bei einem polnischen Aufstand aus Polen ausgewiesen worden und habe sein Gut und seinen Adel verloren. Den Adel habe er gerne für seinen zukünftigen Sohn wieder haben wollen, sei aber abschlägig beschieden worden. Der Vater besitze auch angeblich Papiere hierüber, habe sie ihm aber nicht gezeigt. Der eigentliche Name seiner Familie sei von Janikowska. Er sei Mitglied der „Heilsarmee", seitdem er in Berlin sei; er sei „Soldat" der Heilsarmee gewesen und musste abends an den Versammlungen teilnehmen.

10. 11. 1900: Er habe einmal zufällig die Heilsarmee kennen gelernt, als er eine Versammlung derselben besuchte. Dann hätten ihm die Kadetten zugeredet, und er sei schliesslich Soldat geworden. Sein Leben sei zufrieden gewesen, seitdem er der Heilsarmee angehörte. Er habe seine Diebstähle in der Heilsarmee mitgeteilt. Auf die Frage, wieso er zufriedener

geworden sei, sagt X., er habe dadurch eine Beschäftigung des Abends gehabt, früher sei er nur mit seinen Eltern zusammen gewesen. Er habe regelmässig gebetet, jeden Morgen und jeden Abend.

Pat. hat auf unsere Veranlassung nachstehende Sympathiesprüche niedergeschrieben:

Sympathiesprüche
genau in der Schreibweise des X. wiedergegeben.

für die Rose! (Mus dreimal wiederholt werden.)

Es gingen drei Mädchen den Berg hinab
Die Eine sah die Blume an
Die Zweite pflückte die Rose ab
Die Dritte nam die Rose mit
Im Namen Gottes des Vaters
Des Sohnes und des Heiligen Geistes.

fürs Blut!
Wasser flutt geh, Blutt ste stiel
Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes
und des Heiliges Geistes.

für Feuersbrunst!
Feuer Stee, folge mir und vermäle
dier mit des Wassers Küle Flut.
Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes
und des Heiligen Geistes.

für Warzen!
Warze Hir auf Warze dort,
Bauer nimm Sie fort,
auf nimer wider ker zu Dir
Im Namen Gottes des Vaters des
Sohnes und des Heiligen Geistes.

für Mädchenliebe zuerlangen.
Dies Mädchen hier, sol lieben mir,
unsterblich Ich, in Ihren Herzen Wohne viel
bis mein Wille tut, ihr anders Kud
Im Namen Gottes des Vaters, des
Sohnes und des Heilige Geistes.

Ueber seine Strafthat befragt, giebt Explorand folgende Auskunft:

Die B. habe er Anfang Februar 1900 kennen gelernt. Sie sei wiederholt zu ihm gekommen, um sich Karten legen zu lassen. Geschlechtlichen Verkehr habe er mit ihr nicht gehabt, obwohl er auch in ihre Wohnung gekommen sei. Auch „Sympathie“ habe er mit ihr getrieben, die B. habe dadurch mehr Kundschaft erlangen wollen.

Patient wird ferner über Stellen aus seinen in den Akten befindlichen Briefen an die B. befragt. Zu der Bemerkung, dass er durch Schwefeldämpfe krank geworden sei, sagt er, dass er damit Beschwörungen gemacht habe. Das Ersuchen um 60 Mark in einem Brief erklärt er damit, dass er dafür Lose der Preussischen Lotterie besorgen wollte. Er behauptet, dass er garantieren könne, dass durch Sympathie das Los gewinne. Ueber den Inhalt des Briefes vom 17. befragt, sagt er, er hätte mit der B. Zank gehabt wegen der Frau C. An letztere habe sich eine Freundin der B. um Sympathie gewandt, sie sei um 20 Mark von derselben „geprellt“ worden. Die Auslagen, von denen in dem Briefe die Rede ist, seien dadurch entstanden, dass er sich nach der Frau C. habe erkundigen müssen, die verschwunden gewesen sei. Seine Deutung habe er als „Zigeunerdeutung“ bezeichnet.

Er sei vom Potsdamer Bahnhof nach dem Teufelssee gegangen, habe einen Mantel angezogen. Die B. habe ihr Geld, Portemonnaie, Schlüssel

und Papiere abgelegt. Dasselbe habe er gethan. Ein paar Schritte weiter habe er einen Kreis gezogen. Dann habe er Wasser aus dem Teufelssee getrunken. Schliesslich sei die B. in dem Kreis niedergekniet und habe das mit Nadeln und Wasser vermischte Strychnin getrunken. Dann seien sie zusammen fortgegangen. Unterwegs sei die B. unwohl geworden. Er habe ihr die Kleider geöffnet und dabei gesehen, dass sie einen „Talisman" bei sich trug.

Die Mittel, die er dem Ist. gegeben hätte, hätten nicht geholfen, weil dieser verheiratet war und in demselben Hause mit den von ihm begehrten Damen wohnte. Diesen Umstand habe Ist. ihm nicht mitgeteilt. Auch den Ist. habe er zu der Expedition am Teufelssee bestellt.

Befragt, wann er die Sachen aus der Wohnung der B. genommen habe, sagt Patient, er sei darauf nur gekommen, durch die Bemerkung des Knaben, es liege Geld dort. Patient behauptet, dass es ihm „im Blut liege", Sachen zu verkaufen, so habe er seine eigenen Sachen verkauft und das Geld seiner Frau gegeben.

Als Bücher, aus denen er die Weissagung geschöpft habe, giebt er an:

Höllenzwang von Cyprian. Faustulus: Höllenzwang. 7. und 8. Buch Moses. Der kleine Bosko. Das Menschenherz. Kabale und Liebe.

Er habe öfter am Tage und nachts Zwerge gesehen; wenn er diese sehe, bekomme er furchtbare Angst. Manchmal habe er nur einen Zwerg gesehen, manchmal eine grosse Menge derselben. Auch Tiere habe er mitunter gesehen. Die Zwerge hätten starkes Haar gehabt, das ziemlich wie Moos aussah.

25. November 1900. Bericht des wachhabenden Wärters: Patient schlief bis $^1/_2$12 Uhr. Als der Wärter gegen 12 Uhr nach dem Bette des Patienten ging, fand er denselben nicht vor. Als er genauer hinsah, wurde der Wärter gewahr, dass jemand hinter dem Fenster-Rouleaux stand. Hier fand er den Patienten am Fenster hängend vor. Er hatte zu dem Zweck das Band des Patientenmantels benutzt. Der Wärter rief sofort die Hilfswache und befreite mit Hilfe derselben den Patienten aus seiner gefährlichen Lage. Patient kam bald wieder zu sich und wurde ins Bett gelegt. Er sass dann im Bett und weinte. Er schlief erst gegen Morgen ein.

Heute übergiebt Patient folgenden Brief dem Arzte zur Beförderung an seine Frau:

Liebe Herzensgute Frau!

Deinen mir so lieben Brief fom 31. habe ich erhalten u. mich seer gefreut, das Du dich gut befindest. Nun mein Herzens Schattz, als der Herr Inspectohr gestern Abend mir dem mir so lieben Brief gab, da theilte ehr mir mit dass Du glücklich Entbunden warst und dass Du und das Kind euch wohl befindet. Der Herr Inspectohr wusste noch nichts genaueres, ehr hatte nur gehört; Nun mein lieber guter Herzens Schatz ich glaube und Hoffe das es möge so sein wie der Herr Inspektohr sagte, dan hätte ich wenigstens eine Freude, solte es an dem sein, dan schreibe mir doch bitte recht balt u. recht viel von unser Kind! Ob es ein gesunder u. hübscher Junge is, was ehr für Augen hatt u. so weiter und ob Du Dich wohl befindest, ob Du Gesund bist? und ob Du den Jungen die Brust giebst?

Schreibe bitte recht bald!! Und nun mein guter Eugel nicht wahr erfüllst doch meine Wünsche? und giebst unseren Jungen die Namen die Ich Dir Schrieb! Hans Ferdinand Richard Egart E u g e n, den unterstrichenen als Rufnamen. Nicht war das thust Du? Und wie ich Dir schrieb: Hofe ich bestimt, Im „Römisch-Katholisch" taufen lässt; ich hoffe Du wirst mir diese meine grosse Herzensfreude erfüllen? Nicht wahr Du thust es doch!! man wird zwar viel auf Dich einreden, aber ich denke doch Deine Liebe ist stark genug zu mir, das Du auch das überwindest; und wäre mein Wunsch erfüllt!!

Ach mein herzensgutes Weib konnte ich doch bei Dir sein und für Dich arbeiten, das Du und unser Kind nicht noht leiden brauchtest! Woh ich doch nun den Himmel auf Erden schohn hätte den welch grösseres Glück giebt es wohl auf der Weld, als ein treues Weib und ein liebes herziges

Kind u. ist mir doch beides durch Gottes grosse Güte beschieden; Und glaube nur mein lieber Treuer Schatz die Heilige Jungfrau Maria wird beim Allmächtigen für Dich bitten, das Deine Treue Dich belohnt würd'; das Du nochmal glücklich wirst, hat sie doch die Mutter aller Mütter Dich in der schweren Stunde beigestanden, darum mein liebes gutes treues Herzensweibchen „glaube an die Heilige Jungfrau Maria! „Liebe mich auch ferner wie Du mich bisher geliebt hast!" Und hoffe auf eine bessere Zukunft!"

Sie mein lieber guter Herzens Schatz hast du alles, Glaube Liebe, Hoffnung! Die drei Dinge die ein Menschen in seinem Unglück aufrichten u. In das Schwerste ertragen lässt; Sie liebe Frau das sähe ich an mir, hätte Ich Dich nicht die ich mit der ganzen Glut meines Herzens Liebe wie ich es nur vermag; und nu auch noch unser herziges Kind; und hätte ich nicht den velsenvesten Glauben in mir das die Heilige Jungfrau Maria durch ihre vürsprache bei dem Allmächtigen noch alles zum besten lenken würd, so wie es sein muss. Und hatte ich Drittens nicht die Hoffnung auf eine bessere Zukunft in mir, so wäre ich schon lange verzagt u. hatte mein ellendes Leben schon längst ein Ende bereitet . . . .

Aber diese 3 Wundermittel die halfen mir über alle Schwierigkeiten hinweg; Sie meine liebe Treue Frau wende sie nur mal an; versuch Sie mal und ein seliger Frieden wird in Deiner einziehen; Und liebes gutes Weib solte Dir es auf Deine Pilgerfahrt durch das irdische Jammerthal mal besonders schwer gehen, dan Stime nur das kleine Wunderlied an, was ich Dir hier auf Schreiben wehr, auf die Melodie „Letzte Rose". Es wird Dich ser Erkwicken u. wiederaufrichten! —

1. Ich bin allein in weiter Ferne!
   Bei meinen Lieben wär ich gern;
   in meines Vaters kleinen Haus
   Ging ich so gerne ein u. aus.

2. Ich bin allein, die Menschen all,
   Sie wissen nichts von meiner Kwal.
   Des Wanders Weh im fernen Land
   ist droben nur dem Herrn bekannt.

3. Ich bin allein, der Fuss ist müd,
   Dass Ange düster vor sich sied
   Das Herz schlägt laut der Heimath zu,
   Die Fremde giebt im keine Ruh.

4. Ich bin allein, doch mit mir geht
   Der Herr der dort im Lichte Steht.
   Sein ist der Himmel, sein die Erd
   Und sein das Herz das sein begehrt.

5. Ich bin allein u. Du bist nah,
   Du Vaterherz, das nieh ich sah,
   Doch that von Dir des Sohnes Mund
   Dem Wanderer frohe Botschaft kund.

6. Ich bin allein, doch Heiland Duh,
   erfüllst die Brust mit Himmelsruh,
   nnd auf zum ew'gen Licht hebt
   mein Herz Sich das im Glauben lebt. —

Jah liebs gutes Herzens Weib, das Herz soll sich im Glauben auf heben zur ewigen Heimath u. der Herr unser Heiland wird auch Dein wundes Herz mit Himmelsruh und Frieden füllen damit Du mit ergebung tragen kannst das Herbe Schicksal das Dir durch Gottes Weisen Rathschluss zu theil wurde, den Du weisst ja, den der Herr Lieb hatt den Züchtigt ehr! Und Du würst dan wen die Stunde der Scheidung einst Schlägt, mit gläubigen

Herzen sagen können; Du hast mich je und je geliebt, deshalb hast Du mich zu Dir gezogen aus lauter Liebe und barmherzigkeit; deshalb harre aus mein Engel u. Hoffe auf Ihn Ehr wird alles gut machen: Den liebe gute Frau ist es doch ein köstlich Ding wen man mit dem Psalmisten sagen kann, Ich hebe meine Augen auf zu den Bergen von Denen mir Hilfe kommt; oder Der Herr ist mein Hirte, mir wird nichts mangeln; ja liebe Frau wen man so sagen kann, u. auch über diese köstlichen Worte nachdenkt mit einfältigem Kindlichen Herzen, wen man forher betont: Herr mein Gott, Lehre mich die Worte verstehen und man würd wunderbar gestärkt werden. —

Einst Schatten schwer Decken den Geist u. mich Schreckten der Sünd rote Schuld, mein Heiland mir sagte, Ich wasch ab Dir die Sünd, viel weisser als Schnee; Jah Hollelujah, liebe Frau sollte dieser mächtige Friedensfürst der die blutrothe Schuld abwäscht so weiss wie Schnee, ohne unser verdienst nur um unseren Kindlichen einfältigen Glaubenswillen, sollte er nicht die Macht besitzen auch fon Dir mein Engel allen Kummer u. Sorgen wegzunehmen u. Dir Friede u. Freuden zu geben; oh mögest Du es glauben u. es verstehen Lernen, das ohne des Herren Gunst all Thun umsonst ist! — Nun meine Liebe Herzensgute Frau will ich schliessen mit dem Wunsch das Du mögest recht bald gesunden an Leib u. Seele damit Du mit frohem Mut u. mit Gottes Hilfe mögest den Kampf aufnehmen können für Dich und unser Kind! Schreibe mir recht bald u. ausführlich von Dich und unser Kind! Und erfülle mir meine Wünsche wegen unseres Kindes wie ich Dir im vorigen Brief u. zum Theil auch in diesem Schrieb: Und nun will ich mit tausend Grüsse u. Küsse an Dich u. unser Kind schliessen mit der Bitte das Ihr möget recht gesund sein. Küsse meinen kleinen Sohn auch für mich recht oft Dein für Dich und u. unser Kind betender glückliche Mann

Eugen X.

Untersuchungsgefangener im Gerichtsgefängnis I Potsdam.

In Bezug auf diesen Brief befragt, sagt Patient, er sei für die katholische Religion. Die Katholiken hätten zwar die Bibel ganz und gar verboten, die Evangelischen nähmen aber auch einige Kapitel heraus. Die Evangelischen würden von Jahr zu Jahr immer mehr von ihren Grundsätzen abgehen, die Katholiken dagegen hielten an ihren alten Grundsätzen fest. Er habe viel mit seiner Frau über den Uebertritt zur katholischen Religion geredet, die Frau sei jedoch dagegen gewesen.

Die von ihm genannten Zauberbücher seien sämtlich da, bis auf das Buch „Kabale und Liebe“, dieses sei ebenso wie das „Zaubermesser“ verschwunden.

Auf die Frage, ob es ihm denn nicht leid thue, dass er das Mädchen umgebracht habe, sagt Explorand, dass die B. auch schuld habe, da sie Papier bei sich gehabt habe. Wenn man nämlich irgend ein Stück Papier bei sich trage, sei das Gift gefährlich; das stehe in den Zauberbüchern. Pat. behauptet, er hätte das dem Mädchen vorher gesagt.

Auf die Frage, wie er dazu käme, die Sympathie für richtig zu halten, erklärt Explorand, die grösste Mehrzahl der Menschen glaube daran.

Von den Büchern habe er 2, „Bosko“ und das „Menschenherz“, in der Passage gekauft, die übrigen habe er von Jst.

28. November. Am Teufelssee wollte er von den Pygmäen Gold holen; das hätte er in den Büchern gelesen. Das Rezept für die Mischung, von der die B. getrunken habe, habe er aus dem Buche „Kabale und Liebe“ entnommen. Wenn man die richtige Formel anwende, könne man jedes Gift geben. Das Mädchen habe den Totenkopf auf der Flasche gesehen und das Wort „Vorsicht!“. Er selbst habe gewusst, dass das Gift sei. Sein Onkel sei Kammerjäger, und daher habe er von den Giften gehört. Dass es mit dem Gifte gar nicht so schlimm sei, habe er daraus ersehen, dass seine Tante täglich Arsenik nehme und dass ihr das gut bekomme. Auch habe er gesehen, dass die Ratten nicht immer durch Strychnin gestorben seien. Wenn die Zauberbücher verkauft würden, so dürfe man auch das thun, was darin stände. Pat. bestreitet, überhaupt an die Möglichkeit gedacht zu haben, dass die Sache hätte schlecht gehen können. Anfangs habe er auch gedacht,

er habe etwas fahrlässig gehandelt, aber als er erfahren habe, dass die B. Papier in den Taschen gehabt habe, habe er sich gesagt, die B. sei allein schuld an dem schlechten Ausgang.

2. Dezember 1901. Patient giebt 2 Briefe an die Aerzte ab, die wir, da sie für die Beurteilung seines Geisteszustandes von grösster Wichtigkeit sind, nachstehend wörtlich wiedergeben:

Berlin den 24. November 1900.

Herrn Provessor K.!

„Gerte Herr Provessor

„Ich möchte mir erlauben, Ihnen heute eine gans genaue Lebensbeschreibung zu geben fon mir, den ich dencke, das es zur veststellung meiner Krämpfe von zweck ist, Trotsdem dieselben ja durch Zeugen eidlich vestgestellt sind, aber es mus doch nu einmal sein, Ich will sie vertrauensvol in mein geheimstes hinnein sehen lassen Ich will Sie auch nichts verschweigen, in dem ich in der Hofnung bin das nichts dafon in der öffentlichkeiten dringt; —

Ich bin am 2. September 1876 in Nowawes geboren, und verlebte meine Jugend in Potsdam, Ich war ser schwächlich, in folge fon Krämpfe u. villen Kinderkrankheiten, und hatte in meinen 4 und 5 Jahre öfters Blutsturtz, und dah meine anderen Geschwister alle starben und ich fon 22 blos mit meinen Bruder allein übrig blieb so bekam ich allen Willen, bekam furchtbahr fiel Bücher, schlecht und gute zu Lesen, und dah ich fiel Geld imer besas, mithin auch fiel Freunde hatte, die mich immer in alles recht gaben, so wurde ich sehr stolz ud ich dachte wunder was ich bin, und als ich nu später auch noch das Kartenlegen erlernt hatte u ich ein parmal diese Geistererscheinungen gehabt habe, und ich nun fon alle bewundert wurde, bekam ich den Dranck u. das verlangen etwas grosses zu werden, u. mal Handlungen zu volfüren, woh alle Welt mit bewunderung u. erstaunen drauf siet, und da ich auch zu meiner Schulzeit viel Vreihe Zeit hatte, und auch fiele Freundinen besas, so suchte ich meine Dranck und mein unbestimtes verlangen dadurch zu befridigen, in dem ich mich mit den Schulkammeradinnen beschäftigte — und auch nachdem ich eingesegnet wahr wurde es immer Schlimer und wurde auch mein Sehnen auch dann nicht befriedigt, als ich mit meinen drei Kosünen nach meinem Konfirmatsjahr Täglich Geschächtlich Verkerte, und wurde ich im Gegenteil immer abgestumpfter und unzufriedener und als ich dan in meinen 15. Jahre nnten am Geschlechtsteil einen ser übelrichenden Ausfluss hatte und auch Schmertzen daran hatte, liess ich dafon ab und suchte auf eine andere art und weise meine Hungernde und Durstige Sele zu befriedigen und zwahr in den ich entweder im Walde spatziren ging oder auf den Hafelseeen mit dem Kahn fur und mir dan Stunden lang süsse Träume hin liess, Ich genas dabei sämmtliche Irdische Freuden im Traume es war eine ser glückliche Zeit, doch sie sollte nicht lange dauern mein geschlächtliche Reits verlanckte befridigung und ich suchte befridigung nicht etwa blos bei Mädchen sondern auch bei Schulpflichtigen Mädchen, Knaben und junge Läute und ich Trieb es sehr stark, dieses Natürliche und Unnatürliche, so lange bis ich zum zweiten Mahl sehr heftig erkranckte und diesmal nicht nur am Geschlächtsteil sondern ich bekam auch am Hintern solch grosse Hellrote Geschwüre welches sich aber nach einigen Wochen wider verzog; und so blieb ich dann so lange Gesund bis ich mich verheiratete. Was ich meiner Frau durch meine Leidenschaft zu schaffen machte, und was sie gelitten hatte, wie ich ihr Täglich zu öftern Natürlich und unnatürlich den Beischlaf ausfürte mit Gewald so das Sie manchmal laut Schrie und die bitterlichsten Tränen vergos, wenn ich ihnen verne mittheile, das sie dadurch Krank geworden sich in Aerztliche behandlung geben muste und fiel Schmärtzen hatt leiden müssen, die trotsden ich Sie so furchbar Liebe, war mein Caracktehr doch so halt los das ich dieser neuen Sache nicht widerstehen konnte, was ich darunter gelitten habe kan ich Ihnen gar nicht beschreiben. Wie Nervös ich dadurch wurde, so das in der Kurtze

Zeit in der ich in der Gottkowski Strasse Wohnte meinen beiden Onkeln ihr beispiel folgte und drei Mordversuche auf mich versuchte. Zweimal Schnid mich meine Frau ab und einmal ris sie mir meine Rewolwer aus der Hand im lätzten augenblick und weshalb wolte ich meinen elenden Leben ein Ende machen welches Sich doch an der Seite meiner Lieben Frau hätte zu ein überaus glückliches gestalten können. Nur aus drei Gründe erstens wegen meinen unglücklichen Zustand, zweitens wegen der Sache das ich nichts kann ligen sehen, und deshalb schohn öfters Sachen fon mir und meiner Frau die für uns sehr werdfol waren ohne Noth und Grund fortgenommen habe und für geringes Geld verkauft, nicht etwah um das Geld für mich zu verwenden, sondern gab ich das Geld einfach meiner Frau, auch konnte ich deswegen mein Handwerk nicht ausführen, da ich sonst meinen Kunden nur überal bestolen hätte und habe ich mich deshalb als Arbeiter beschäftigt, und dann Drittens wegen mein Provetischen Geist, durch den Elementar Geist der mir Ine wohnte und mir fiel zu Schaffen machte und der jedenfals mit meinen Kopfschmertz zusammen hängt, welcher wider durch eine leichte Gehirnentzündung, die ich als Kind durch sprengung eines Ofens herrürten, soh das ich eben in Verzweiflung zum Selbstmord grief, welcher mir Gott sei Dank nicht gelungen ist, den ich bin jetzt der vesten Hoffnung, das wenn ich mein Kind in der Römischen Katolischen Kirche Taufen lasse und meinen Sohn der Heiligen Jungfrau Maria Weihe, das ich dadurch im Zeitraum fon zwei Jahre aus alle meine ungelegenheiten raus sein werde und Jahre Glücklich mit mein Weib und Kind auf dem Lande leben werde, woh ich mit keinen Menschen zusamen kommen und sollte dann noch ein mal ein Sallotist über meine Schwelle komen, dann werf ich Im zu Tühr hinaus mit samt seiner Biebel, und ich werde dann nie in diese Lage komm können wie ich mich jetzt befinde: Den wodurch bin ich denn in diese bedrängte Lage gekommen? nur durch meine übergrosse Fromheit, durch mein blödsinniges fieles Biebel lesen, und durch mein vanatisches unsinniges beten, bin ich da zu gekommen und den bösen Geist verfallen, der Sich nun auf diese Weise an mich rächen will, aber Er wird nicht Siegen. Die Heilige Jungfrau Maria wird mir als meine Fee zur Seite stehen: War doch schohn alles gegen mich als ich noch zur Schule ging, den bin ich doch blos bis zur dritten Klasse gekommen trots aller meiner Anstrenguug, und ebenso get es mir mit meinen Handwerk auch die Arbeit die ich heute spielend Leicht mache, kann ich wen es grade so an die Zeit ist Morgen zum Beispiel nur gans verkert machen, deshalb hatt mich mein Vatter schohn immer nicht alleiu arbeiten lassen sondern mich nur mitgenommen und haben wir daun zusamen gearbeitet. Kurts und gut ich bin wie ein schwaches Rohr welches auf schlanken Halm sein Haupt stets empor hebt, und doch beim geringsten Lufthauch unschlüssig und machtlos hin und her schwankt. Nun ist die öffendliche Meinung so stark gegen mich, so wenn sie es richtig überlegen würde, würde den zum beispiel ein so gewigter und verschlagner Mensch sein solte dahn hätte ich doch nicht fon unserer Reise zu andere Leute gesprochen forher, hätte nicht den Knaben mitgenommen, und were auch ferner nicht an einen solch besuchten Ort gegangen, und hätte doch wol gans bestimmt die Flucht nach dem Auslande unternommen; und meinen Sie das ich, der ich meiner Freie Wohnung und noch Geld zu proh Monat, ferner hatte meine Frau Ihre Zinsen, dann hatte Sie über 250 Mark fon der sparcasse abgehoben, hatte so noch 120 Mark in der Kasse durch unser beiderseitigen Verdienste dan nam ich durchschnittlich 3 Mark mit Kartenlegen proh Tag, hatte von 2 Flegekindern woh ich auf Eins auf den Monat 10 Mark und auf das andre 15 Mark bekam, dann hatte ich noch an ein junges Mädchen vermiethet, woh ich auf den Monat auch 10 Mark bekam u. dann hatte meine Frau doch ein Vermögen fon 900 Mark auf zweite Hypothek ausgeliehen und doch solte ich ein Mädchen fon dem ich noch dazu ständige Einnahme fon durchschnittlich pro Woche 7 Mark habe um 30 Mark und einige Sachen ermorden, und Mich meine Liebe Frau mein Kind und meine ganze Familie unglücklich machen, wo ich zu jeder Zeit hätte von meine Elter, Schwiegerelter und Verwante Geld bekommen konte wen ich etwas brauchte, doch sollte ich nu mit

einmal zum Raubmörder herabgesunken sein: Ich möchte doch den Herrn Provessor bitte mir nicht einseitig zu verurtheilen, sondern auch mir die Gelegenheit zu geben mir zu rechtfertigen, und bitte ich Sie deshalb Sich bei meine Eltern, bei meine Frau bei Herrn und Frau Viehändler Sch., bei den Schlachtergesellen Adolf Pl., bei Tischlermstr. C., bei Schneidermstr. Sch., bei Frau Eigenthümer J., bei Herrn Pastor Sch., bei Frau A. B., bei meine Grossmutter, bei Herrn Ziegeleimeister G., bei Herrn W., bei Herrn Bauer J., bei Frau und Fräulein K., Ich bitte Sie inständig bei den Adressen anzufragen, was Sie für ein Urteil über mir haben, den ich weiss ja mir wird ja doch gar nichts geglaubt, die ganze Menschheit hatt sich gegen mich verschworen und trachtet man mich schohn seit Jahren zu vernichten, aber ich werde Stand halte, ich bin doch wen ich will weit mächtiger als meine Feinde, und wen die Zeit erst gekommen ist, dann sol die Welt staunen, doch nun Herr Provessor habe ich sie in der geheimsten Spalte meines Herzens sehen lassen, ich bitte Sie aber recht höflich und Herzlich das doch nichts fon meine Geschlächtliche Zustand nichts in die Oeffentlichkeit dringt wegen mein Frau ich habe das Vertrauhen zu Ihnen gefasst, so dass ich mein Herz vor Ihnen gans ausschütte, ich will Sie auch noch einen Fall mitteilen zu welch blödsinnige Handlungen mir, der im mir wohnende Elementargeist trieb, als ich in Dallmien mit meiner Frau im Brautstaat befanden, hatte ich den Abend es war 12 Uhr wir befanden uns im Park als Sich meine Frau nu den Abend noch nachdem Sie sich lange über 1/2 Jahr geweigert hatte meine Frau zu werden, als sie mir den Abend entlich ihr Jawort gab und ich Ihr überglücklich verlies um 12 Uhr nachts ich war aber kaum zu Hause dah wurde ich fon Geist gezwungen an meine Braut einen Brief zu schreiben, der einen so furchtbaren Inhalt hatte, das nur ein Weib verzeihen kann, die Ihren Mann so liebt wie meine Frau, den Nie is wol ein Weib so beleidigt worden, wie damals meine Frau und wie rasend war ich am andren Morgen als meine Frau fom Schloss zu mir kam, aufgelöst in Tränen, ich hätte mich möchten im tieften Wasser stürzen. Ich konnte es aber nicht ändrn es war geschehen; und ich hoffe ich das auch wen mein liebs Kind erst in der Römisch-Katolische Kirche getauft ist, das mir dan die dämonische Gewalt des Elementargeistes verlassen wird, ich dan frei und ohne Geistige Fesseln für mein treues Weib und mein herziges Kind auf den Lande in grösster zurückgezogenheit leben und ich dan wieder werde glücklich sein sehr, und ich nicht dan nötig habe den beispiel meiner Onkel zu folgen und mir das Leben zu nemen, dan wird mein treues Weib wider Glücklich werden, den Sie hatte 18 Jahre nur und dan in Stellung als Wirthschaftrin gewesen, darunter 5 Jahre bei Stadssekretr. Eckzels von P., so bei Frau von Gr., dann bei Ihren Kosenck Herrn von Wartenberg und noch andre, sie verdient es wirklich das es ihr Gut geht. Nun Herr Provessor bitte ich sie es nicht in die Oeffentlichkeit dringen zu lassen, damit ich nicht zu viel gehänselt werde. Ich dencke ich habe meine Pflicht gethan da ich Ihnen die folle Wahrheit gesagt habe.

Hochachtungsvoll
gez. Eugen X.

Berlin, den 1. Dezember 1900.

An Herrn Geheimgerat.

Als ich am 2. September geboren wurde in Nowawes, befand sich meine Mutter ebendaselbst auf Sommerwohnung weil sie Leident wahr, Bleichsüchtig und Nierenleident und im grössten grade Nervös durch überarbeitung und vielen Kumer als ich noch nicht geboren war, wonte meine Mutter in Berlin und hatte sie ebendaselbs als mit mir Hochschwanger ging einen plötzlichen Trieb folgend aus einen Kohlenkeller, ein kleines Handkörbchen voll Kolen fortgenommen und hatt Sie sich dabei so aufgeregt, so das diese Geschichte auf mich schlug, und ich deshalb die unnatürliche Manie besitze, alles was ich See vortnemen mus und alles was mir in den Händen kommt verkaufen mus, ohne dass ich die Macht besitze dieser Häslichen Sache wider

stehen zu können, dan hatte ich das unglück als ich 1 oder 2 Jahre war und wir in der JägerSt. 9 wonten der Eiserne und Kachelofen am Heiligen Abend durch Eingiessen von Petrolijum Platzte ich bei na durch eine Obersimsecke todgeschlagen wurde, nnd ich durch die heftige Erschütterung die ich dabei im Kopf erhielt, lid mein Gedächtnis so drunter das ich in der Schule imer zurück blieb, und auch später bei meine Lehre hatte durch meine zeitweilige grosse Dumheit viel zu Leiden, welches auch als Geselle nicht anders wurde, so das ich mich nicht selber traute allein zu arbeiten, da manchmal meine Arbeit eben nicht zu Brauchen war, neben bei will ich auch noch erwenen, das ich das gelbe Fieber gehabt hatte und mich der Arzt auch schohn aufgegeben hatte, und nicht mer kam, wofon mich Gott sei Dank meine Mutter durch Simpatie wider herstellte, fern hatte Scharlach Masan Tiefus Tiefteritus und dan die alte verdamte Krämpfe auch noch dazu, das alles hatte mein Gedächtnis geschwächt, so das ich manchmal auf ganz eigentümliche dume gedanken komme, so hatte ich zum Beispiel werend meiner ersten Gesellenzeit, in den ich durch so genante gute Freunde Suggestirt wurde, zu einem gans blötsinnigen unternehmen gezwungen, nämlich ich Lie mir einen kleinen Hakahn und mit denselben nach Hamburg fur, auch mitnam die beiden Freunde sondern wnrde ich durch einen gans sonderbaren umstand fon gefängtnis bewart in meinen 13ten Jahre, da wurde in Potsdam eine jugendliche einbrecherbande vestgenomen, und doch hatte der eine dafon ausgesagt das ich auch zu ihnen gehöre, und ging diese Sache bis zum Landgericht und war meine bestrafung zimlich gewiss, trotsden meiner unschuld und hatte mein Vater schohn ein Schlagring sich eingesteckt, das wenn ich bestraft wurde ehr mir gleich Tod schlagen wollte, meine Mutter aber hatte mir Ihren Himmelsbrief mitgegeben, und wurde ich dadurch freigesprochen, und als wir zu Hanse kamen lag meine Mutter in Wein Krämpfen; dan habe ich in meinen Gesellen Jahren öfters ohne Grund und Not meine Eigene Sachen die Ich eben erst gekauft, gleich wieder beim Trödler verkauft nnd das Geld meinen Eltern gegeben, wofür ich natürlich tüchtige Schläge bekam, ebenso machte ich es auch noch bei meiner Verheiratung inden ich Möbel, Silbersachen und Wäsche heimlich verkaufte und das Geld dan meine Frau gab, blos um etwas zu verkaufen. Ich denke das es ein Erbfehler ist zum Theil von meine Grossmutter, die ja auch sehr leicht gelebt hatte und zum wiederholten male bestraft ist, den Gottes Wort sagt doch ich werde die Sünde der Väter heimsuche bis ins dritte und vierte Glied, und mein Vater ist das Erste Glied, er hatte viel Kummer und Sorge durchmachen müssen und muss es auch noch, das zweite Glied bin ich und meine Geschwister, nun meinezwanzig Geschwister sind alle gestorben Eins an Gehirnkrämpfe, die andern teils so am Krämpfe, teils an Lebensschwäche; Ebenso hatt mein Vater einenHerzveler und meine Mutter ist vollständig Nervenkrank und mein Bruder ist Lungenkrank. Neben bei muss ich bewundern das meine Frau so aushalt,den Sie ist Lungenkrang undauch schohn zweimal Irsinnig gewesen, aber der liebe Gott steht ihr bei und beschützt Sie, Im Sei allein die Ere! Nun ich will die Wahrheit sagen und ihnen meine Schande eingestehn, Ich habe ser ausschweifend gelebt, ich habe viel mit jungen Damen, Frauhen und auch Schulmädchen verkehrt, Natürlich! und auch Unnrtürlich! Ich habe auch fiel Onanie getrieben, und auch fiel mit Knaben und Junge Männer in Verkehr gestanden; So dass ich als ich meine Frau heirate volständig versumpft bin und ich meine Frau auf alle art und weise zusetzte und ihr zwank sich meine scheussliche Schweinerei „Pardank“ aber ich weis keinen andren ausdruck gefallen zu lassen und es so trieb so das meine Frau 2mal eine Felgeburt durchmachte durch meine Schuld nnd auzerden Geschlechts Krank wurde und auch am Mastdarm krank wurde so das sie sich musste in ärztliche behandlung begeben, und viel leiden musste, also hatte es der Herr sehr weise eingerichtet das ehr mir ein Halt zurief, und die Feidschaft Nestors gegen mich entfachte und durch denselben mir den Tod der B. zu Schaden und mich in den Händen meiner Feinde machtlos zu übergeben, welche ja nur darauf gelauert haben um mich in Ihre Gewalt zu bekomen, damit Sie mich nicht brauchen in meine alte Rechte wider einzusetzen; ja sie gingen so gar soweit das Sie mich als meine Rewisyöhn an-

genomen wahr, sie mir versuchten zu vergiften, welcher Plahn ich ir aber dadurch vereitelte, das ich eben Sieben Tage nichts as. So trachtet man mich zu verderben; Aber ich las mir das nicht gefallen und doch habe ich eben eine bitte an Sie Herr Geheimrath weshalb ich eben mir erdreiste au Sie zu schreiben, ich bitte Sie meine Frau und Kind zu schützen und es nicht zu dulden wen man Sie etwas zu leide thun will, Sie sind immer so freundlich zu mich, wen Sie komen und geben mich immer die Hand deshalb habe ich zu Ihnen vertrann, den Sie sind ganz anders wie der Herr Provessor, der macht imer so komisch entsetzliche Augen grade so machte Sie der Herr Professor Smit in London immer wehn er mir Hypnotisierte und bin ich den auch vortgelaufen; aber hir kan ich es nicht weil ich gefangener bin, und habe ich for Herrn Professor K. so angst den ich weiss was ehr mit mir machen wil, er maht es so wie mans bei den Veinen Leuten macht. Er erklärt mir für verrückt und bringt mich nach Daldorf und dan bin ich da lebendig begraben und wen ich dan ein halbes Jahr da bin dan mus ich mir Opperiren lassen dan schneiden Sie mir den Kopf auf und nemen mir das Hirn heraus was mir da gewachse ist und da werde ich wirklich verrückt und bin dan rettungslos verloren und das alles nur aus dem Grunde, weil ich meinen alten Namen und Tietel wieder haben will, Aber ich weis der Herr Provessor und die beiden anderen Aerzte sind verkapte Offizire und die haben den Auftrag fon Kaisr mich unschädlich zu machen, weil der Kaisr angst ich könte mein Liebt Vaterland wider frei machen, ich habe ja heute gehört wie der Herr Doctor H. zu Herrn Doctor D. sagte das der Kaiser dan den Roten Adler Orden verleien würde, es war man zu leise gesprochen ich konte es leider nicht genau verstehen, aber was sollte es anders sein, ich bitte Sie deshalb um Ihren Schutz den Ich weis der Herr Prowessor wird mich Hypnotesiren wie der Londoner Provessor und dann bin ich verloren. Ich will Sie deshalb bittn bein Stadsanwalt zu veranlassen, das ich in ein andres Gefängnis kome den nach Potsdam will ich nicht wieder ich las mir nicht fon da Wansinng machen, dan bin ich gezwungen meinen Fleischlichen Körper selbst zu töten, damit wenigstens meinen Geist rette, ich bitte Sie deshalb mir in Schutz zu nehmen, da ja mein irdischer Körper am Ersten Feiertag abstirbt, so ist es ja doch nur eine sehr Kurtze Zeit wo Sie mir Ihren Schutz angedeihen lassen brauchen; Gleichzeitig möchte ich Sie bitten mir die erlaubtnis zu geben, das ich meine Ehefrau noch for Weihnachten beschlafen kan, damit Sie noch einen Sohn das Leben schenkt und damit doch wenigstens unser Geschlächt nicht ausstirbt, da ich doch der Letzte bin und blos noch bis Weihnachten zu leben habe, so bitte ich recht dringend um gewärung dieser meiner Bitte; den an wen soll ich mir weiter wenden als Sie, dah mir alle feindlich gesind sind und mir verderben wollen, Ich habe Ihnen mein Leben beschrieben und denke das Sie damit auch die Ueberzeugung erlangt haben, das ich folständig geistig gesund bin und mir nichts, gar nichts fehlt, das ich ein bischen schwach im Kopf bin und immer Kopschmerz habe, das hatt nichts auf sich; Nun macht man mir zum Vorwurf, das ich Karten lege und zwar hatt der Herr Prowessor gest. mir in Gegenwart fon Männer und Frauen darüber zur Rede gestelt, Wen der Herr Prowessor gerne auch in dieser Sache Sich informiren will, dan kan ehr mir ja mal jemanden von den Herrn Aerzte Karten legen lassn, der Herr muss Sich aber auch gefallen lassen, das ich seine ganze Geheimnisse offenbare oder er kan mir mal einen Kranken der die Rose hat bringen damit ich Ihnen bespreche und gesund mache, oder einen dem die Ader geplatzt ist oder eine Schnittwunde hatt, damit ich durch mein besprechen das Blut stillen kann; dan kan ich doch wenigstens beweisen, das ich nicht verrückt bin sondern diese Macht als Gabe fon die Dreieinigkeit habe ohne der alles umsonst ist; Sowie Jesus und seine Jünger durch Hand auflegen und Anrufung des Vaters Kranke gesund gemacht hatt, so wie Sich die Fanatiker durch Anrufung Gottes unverwundbar machen, so wie sich Moses Wunder thaten durch anrufung Gottes nur möglich war eben so sind meine Kräfte mein mir inne wohnender Elementahr Geist nur durch Gottes Gnade verliehen ist und ich die Kraft und Gabe der Weissagung und die Kranken Gesund zu machen habe, nicht

durch eigene Kraft, sondern durch die Gnade Gott, nnn ist es ganz natürlich, das meine Neidische Feinde, die Gelegenheit wahr nemen, die ihr durch die unforsichtigkeit eines Mädchens und durch die Feinschaft eines Geistes geboten ist um nur mich for das Thor schleppen und die Steine auf mich zu werfen, den Sie haben ja angeblich einen Grund, aber ich sage würde mein Herr und Meister neben mir sein, ich glaube niemand hätte den Mut auch nur einen Stein zu erheben. Aber ich bin zufrieden ich will gern den Martertod Sterben, nnd mein Herr nnd Meister im Schmachvollen Tod folgen, ist es doch Seligkeit nn seines Glaubenswillen den Märter Tod zu Sterben, um dan fon meinem Herrn und Meister zu seiner Seite erhoben zu werden und meine Feinde dan in meiner Gewald zu haben. Nun Ich glaube Herr Geheimrath werden mir meine Wünsche erfüllen damit ich nicht mehr so fiel gefragt werde, dah sonst mein Herz mal überläuft und ich dan fieleicht ein Wort zu fiel sage in der erregnng als wie erlaubt

Hochachtungsvoll
Ir ganz ergebner Diener
gez. X.

3. Dezember 1901. Explorant giebt an, er habe schon seit dem 16. Lebensjahre mit Schulmädchen verkehrt. Auch seiner Frau habe er in der Ehe mit geschlechtlichen Anforderungen sehr zugesetzt. Seine Frau sei viel krank gewesen, habe auch zwei Fehlgeburten gehabt. Er sei darüber sehr aufgeregt gewesen und habe sich auch mehrmals das Leben nehmen wollen; zweimal wollte er sich erschiessen, einmal aufhängen.

Er behauptet, dass er einen Drang habe, Sachen zu verkaufen; so habe er Sachen verkauft, obwohl er Geld nicht nötig hatte. Seine Frau habe ihm deshalb Vorwürfe gemacht, ihn verlassen wollen und sich bei seinen Eltern über ihn beschwert.

Beim nochmaligen Durchsprechen der ganzen Mordaffäre behauptet X., dass er mit Jst. zusammen auch mit Strychnin geräuchert habe.

5. Dezember 1901. Ausser seinen Krämpfen habe er Anfälle, in denen er grosse Angst bekomme und nebelhafte Gestalten sehe, zuletzt sei das ihm in D. passiert. Verschiedene hätten dabei gesessen.

Gefragt, ob er mal geäussert habe, die Menschen stammten von Tieren und Blumen ab, sagte er: „Ja, von Pilzen stammen sie ab.“ J. scheint naturwissenschaftliche Bücher gelesen zu haben und so zu dieser Ansicht gekommen zu sein.

Er habe immer die Neigung gehabt, Sachen zu verkaufen, auch von seiner eigenen Wirtschaft. Das Geld davon habe er seiner Frau gegeben.

Sein Sohn solle katholisch werden, weil die katholische Religion die richtige sei. Auch die protestantische verkürze immer mehr die Bibel. In den neueren Bibeln seien gewisse Sachen nicht mehr abgedruckt.

Pat. äussert die Idee, der Arzt, Prof. K., wolle ihn hypnotisieren. Die anderen Aerzte seien verkappte Offiziere und seien vom Kaiser angestellt, um ihm zu schaden, damit er seine Rechte nicht geltend machen könne.

Das Verhalten des Explorauden ist sonst vollständig ruhig und geordnet, giebt prompt Auskunft und zeigt eine gewisse Gewandtheit in der Ausdrucksweise.

Er giebt an, er möchte gerne hier bleiben, nm Weihnachten nnd Neujahr in der Charité zu verleben. Dort, im Gefängnis zu Potsdam, seien die Leute so roh und hinterlistig.

13. November. Er hat einen Brief an seinen Anwalt geschrieben, von dem wir nur einen Teil wiedergeben können, da er denselben, als er bemerkte, dass er kopiert werden sollte, zerriss. Der Brief lautet:

Berlin d. 11. d. M.

Geerter Herr Justiatsraht.

Ich möchte sie heute um eine gefällichkeit bitten, nämlich die, das ich noch bis zum Ersten Januar hier bleiben kann, auf eigene Kosten mein Vater wird es bezalen und zwahr aus dem einzigen Grunde weil ich doch am ersten Veiertag mich auf 14 Tage zur Geister Konverens begeben wil,

und ich da nicht gerne in Potsdam sein wil, und da zweitens will ich mir nicht unglücklich machen, den wen ich den Herr von Ditfurt oder den Inspectohr in meine Zelle kommen sehe dan würde ich mich an im vergreifen den ehr hatt dran schuld das meine Frau nicht zu mir komt, und ich möchte mich dafür bewaren, den ich bin so erregt darüber das meine Frau nicht kommt das ich für nichts gut sage wil, und hir kan das so leicht nicht passiren den der Herr Provessor hatt eine viel so grosse Macht über mich, also tragen sie das bitte gleich, mein Vater wird die Kosten bezalen, dan Schreiben sie bitte an mein Vater das ehr Ihnen die Vamilgen Papiere zu senden möchte fon uns, den ich will das Sie Klagen ich will nun gerade nicht länger warten, sprechen sie nur mit meiner Frau darüber, und stellen sie auch den Antrag das meine Frau sofort zu mir komt, den ich will wisse, was aus meinem Kinde geworden ist, komt Sie nicht dan schlage ich alles krum und lam, der Herr Ditfurt hatt dan die Verantwortung, den er hatt schuld an meine Erregung, also bitte besorgen sie das gleich den die Zeit eilt.

In Bezug auf diesen Brief gefragt, sagt Explorant, mit dem Wort „Geisterkonferenz" habe er sich verschrieben; er wisse nicht, was das bedeuten solle.

Giebt an, dass die Zettel, die in den Zauberbüchern liegen, mit den Notizen, nicht von ihm herstammen, sondern von Jst. Er habe auch in den Zauberbüchern nachgeschlagen, um die Zauberformel daraus zu entnehmen. Die Sympathiemittel kenne er von seiner Familie her. Von den Büchern habe er nur „Höllenzwang von Dr. Faust" benutzt, und zwar nur die Seiten 52 und 53.

Früher habe er nicht zur katholichen Kirche übertreten können, weil seine Frau ihn daran gehindert habe. Seine Frau habe auch nicht haben wollen, dass er sich mit der Wahrsagerei abgebe. Es wäre ihm lieber, wenn er auf dem Lande geblieben wäre, wo ihn die Leute im allgemeinen geachtet und geehrt hätten, abgesehen von einigen Leuten, die ihn hin und wieder gehänselt hätten. Er sei auch vom Pfarrer Schm. „geehrt" worden, der übrigens mit seiner Frau einmal einen seiner Anfälle mit angesehen habe.

Er bedaure, dass er nicht die Töpferei auf dem Lande getrieben habe. Bisweilen könne er Arbeiten nicht verrichten, die er zu anderen Zeiten ganz gut mache. So habe er des öfteren Kacheln schief gesetzt, Ofen falsch gesetzt, sodass der Vater den Ofen abreissen und anders setzen musste. Sein Vater habe die Kundschaft, die er in Potsdam gehabt habe, durch ihn verloren, da er schlecht gearbeitet und dumme Sachen gemacht, Gegenstände mit fortgenommen habe und schliesslich wegen Diebstahls bestraft worden wäre. Er sei damals 16 Jahre alt gewesen. Sein Vater sei dann nach Berlin gezogen, von dort nach D. Pat. selbst sei erst 1897 nach D. gekommen. Er glaubt, dass die Fehler, die er bei der Arbeit gemacht hätte, hauptsächlich von seinem Zittern herrührten. Er sei deshalb ängstlich gewesen, zur Arbeit zu gehen. Kurz vor seiner Heirat sei er 3 Tage Töpfer hier gewesen, sei aber vom Meister weggejagt worden, weil er Kacheln falsch eingesetzt habe. Dann habe er als Fensterputzer gearbeitet, habe aber auch als solcher öfter die Arbeit wechseln müssen.

15. Dezember 1901. Vor 80 Jahren waren seine Voreltern ausgewandert. Der Name seiner Familie sei eigentlich v. Janikowska gewesen. Sein Vater besitze Papiere darüber. Er habe mal eine Erzählung seiner Eltern gehört, aus der dies hervorging. Als er den Vater fragte, habe derselbe davon nichts wissen wollen. Kurz vor seiner Verheiratung habe er den Vater noch einmal gefragt, aber dieser habe das wieder bestritten. Auch die Grossmutter habe gesagt, es sei nicht wahr, die Familie stamme aus Potsdam. Er glaube das aber nicht. Sein jetzt geborener Sohn solle Offizier werden.

Im 15. Lebensjahre sei er bei einem Mädchen gewesen und habe davon übelriechenden Ausfluss bekommen. Die Grossmutter habe ihm damals geraten, gestossenen Kalk zu essen; das habe ihm geholfen. In der Ehe sei dasselbe wieder vorgekommen. Er habe mit der Frau und auch mit der Kousine „Päderastie" getrieben. Er habe 6 Kousinen, die alle öffentliche Mädchen seien. Durch die Kousine habe er den Verkehr in den After kennen

gelernt. Bis zum 15. Jahre habe er mit Jungens verkehrt. Der Geschlechtsgenuss sei für ihn gleich, ob er mit Männern oder Frauen verkehre.

In der Stephanstrasse habe er an öffentliche Mädchen vermietet, diese hätten sich oft Karten legen lassen. Seine Grossmutter lege noch jetzt viel die Karten in Potsdam und auch in Berlin. Sie wolle das aber nicht gerne zugeben, weil sie sonst die Armenunterstützung verlieren würde. Er selbst könne besser aus den Karten wahrsagen, als andere. Er mache keine lange „Litanei“, wie die anderen; wenn in den Karten nichts stände, so schicke er die Leute einfach fort. Die „Sympathie“ habe er von seiner Mutter und Grossmutter gelernt. Er habe einen Arbeiter wegen Augenentzündung mit „Sympathie“ behandelt, sonst Niemanden. Das Buch „Kabale und Liebe“ sei ihm gestohlen worden.

Jst. habe die ganze Sache angezettelt; derselbe habe mit der B. geschlechtlichen Verkehr gehabt und ihr die Ehe versprochen. Nachdem Explorand dann feierlich angekündigt hat, er wolle jetzt eine Sache gestehen, die er bisher immer verschwiegen habe, besonders in Rücksicht auf seine Frau, sagt er Folgendes: Er habe mit der B. vor der Tat den Beischlaf ausgeführt, auch wiederholt früher. Zur Beschwörung habe die B. sich nackt ausziehen müssen, und das habe ihn geschlechtlich erregt.

Er habe den Mord in Konitz aufklären wollen und sich deswegen beim Staatsanwalt gemeldet.

An dem Tage der That habe er auch Blausäure bei sich gehabt. Daran habe die B. riechen müssen.

Vom Prof. Smith sei er nach London und Kopenhagen mitgenommen worden als Objekt für hypnotische Experimente. In Hamburg habe ihn der Professor kennen gelernt. Pat. sei ihm schliesslich „durchgebrannt“. Die Augen des untersuchenden Arztes, Prof. K., schienen ihm denen vom Prof. Smith ähnlich zu sein.

Auf Antrag der Charitéärzte wurde dann noch der Vater und die Frau des J. vernommen. Der Vater, Töpfermeister J., gab folgendes an:

D., den 20. Dezember 1900. Mir ist nicht bewusst, dass meine Vorfahren den Namen von Janikowska geführt hätten und polnischer adliger Abstammung gewesen wären.

Mein Sohn Eugen ist immer schon von Jugend auf etwas überspannt gewesen; so hat er als 14jähriger Junge einmal sein elterliches Haus verlassen, um, wie er nachher bei seiner Rückkehr sagte, beim Heroldsamte in Berlin sich seinen Stammbaum nachschlagen zu lassen. Er verlangte nachher von mir 25 Mark und behauptete, so viel hätten die Nachforschungen gekostet. Er wurde von mir wegen dieser Sache bestraft und ich kann mir nur denken, dass er durch Erzählungen meiner damals noch lebenden Eltern auf diese fixe Idee gekommen ist; von meiner Seite ist niemals mit ihm darüber gesprochen worden. Ob mein Sohn entsprechende Gesuche an den Kaiser gerichtet hat, ist mir nicht bekannt; auch besitze ich keine Papiere, die darauf Bezug haben könnten.

Die Frau äusserte bei der gerichtlichen Vernehmung: Im Januar oder Februar d. J. äusserte mein Mann mehrfach, dass er eigentlich zu etwas Besserem geboren sei, denn er wäre gräflicher Abstammung und sei es doch sehr schön, wenn man reich wäre, auch könne er mehr als andere Menschen; ich liess mich auf seine Aeusserungen erst garnicht näher ein, da mir ob dieser seiner Auslassungen ängstlich wurde. Doch schrieb ich dieserhalb auch an meinen Schwiegervater, der mir antwortete, ich brauchte deshalb keine Angst zu haben, er bilde sich öfter derartiges ein. Mehrere Male hat er über die angeführten Behauptungen von seiner adligen polnischen Abstammung mit mir gesprochen; dass mein Mann sich jedoch mit einem Gesuch an den Kaiser gewandt hätte, ist mir nicht bekannt; er hat mir aber vom Gefängnisse ungefähr Mitte November geschrieben, dass ich mich mit einem entsprechenden Gesuch an den Kaiser wenden sollte, damit sein Adel und Geschlecht im Interesse seines Sohnes wieder anerkannt würde.

Vor unserer Verheiratung kannte ich meinen Mann etwa 3 Monate lang. Er hat von diesen Sachen vorher nichts zu mir gesprochen; allerdings hat er einmal während unserer Brautzeit davon gesprochen, dass er bei der

Gräfin Waldersee gewesen und ihr in deren Salon Bericht über die Heilsarmee abgestattet habe; dies scheint jedoch nicht der Fall zu sein; denn auf eine von mir an sie gerichtete Bittschrift hat sie mir erwidert, dass sie meinen Mann nicht kenne.

Die Frau des Angeklagten machte uns noch folgende Angaben: Er habe oft Nachts Zuckungen gehabt, bei denen er stark schwitzte. Der Schweiss war so stark, dass die Frau allein dadurch öfter aufwachte. Aufgeweckt, liess er sich dann von seiner Frau abreiben. Einmal kam er aus der Löwe'schen Gewehrfabrik, hatte sehr umränderte Augen, erzählte seiner Frau, er habe Krämpfe gehabt.

Er erzählte auch der Frau, dass er in der Heilsarmee den Teufel gesehen habe und mit ihm gerungen hätte. Dann kam es einmal vor, dass er sagte, es komme ihm so unheimlich vor, und die Nachbarin bat, sie möchte bei ihnen bleiben. Sagte, wenn er ging sei er nie allein, es sei stets jemand bei ihm.

Verheiratet sei er vom 12. Juli v. J. Gearbeitet bis 4 Wochen vor der That.

Legte auch in der Ehe viel Karten, suchte Ereignisse voraus zu wissen. Wie er das Wahrsagen anfing, hat er kurz vorher Rippenfellentzündung gehabt und konnte nicht arbeiten. Leute hätten auch oft gesagt, die Prophezeiungen seien eingetroffen und dadurch sei er noch bestärkt worden.

Weihnachten v. J. habe er bei einem Besuch der Katholischen Kirche gesagt, der katholische Glaube sei besser als der protestantische.

Letzten Januar fing er auf einmal an davon zu sprechen, wie schön es sei, wenn man reich wäre, er wäre sehr heruntergekommen, er wäre eigentlich Graf. Näher habe er die Sache nicht begründet. Die Frau sei nicht näher in ihn gedrungen, weil ihr die Sache unheimlich vorgekommen wäre. Sie habe einen Brief an den Vater geschrieben, derselbe habe geantwortet, sein Sohn habe sich immer schon so etwas eingebildet. Sie war bei seinen Eltern. Nach ihrer Erkundigung ist garnichts daran an der höheren Abstammung. Die Mutter sei etwas merkwürdig, wie sie jetzt bemerkt habe. Dieselbe würde alle Augenblicke ohnmächtig. Sie habe auch im Wochenbett einen schwarzen Hund an ihrem Bett gesehen. Mutter habe 22mal entbunden. Die Kinder seien alle todt bis auf einen 7jährigen Bruder ihres Mannes, der schlecht sprechen könne. Der sähe auch schon alle möglichen Sachen.

Die Frau habe gegen die Wahrsagerei öfter geredet, aber er habe dagegen ins Feld geführt, dass die Wahrsagerei öfter einträfe. Frau habe ihn ungern allein gelassen, weil sie immer das Gefühl gehabt habe, es könne etwas passieren.

Er habe in geschlechtlicher Beziehung sehr viel Anforderungen an die Frau gestellt, so dass es ihr in letzter Zeit, als sie krank war, zu viel wurde.

Es sei richtig, dass er sich zweimal das Leben nehmen wollte. Einmal habe ihn seine Frau abgeschnitten. Das sei im Februar d. J. gewesen.

Wie sie in der Gotzkowskistrasse wohnten, habe er Bettstellen verkauft, die auf dem Boden standen. Er erzählte, er hätte das Geld durch Spielen gewonnen. Wie sie nach 14 Tagen auf den Boden kam, war dieser leer. Wie die Frau ihm Vorwürfe machte, sagte er, er könne nicht anders. Auch in der Stephanstrasse habe er einmal einen Krankenstuhl verkauft, als die Frau verreist war. Ob er ihr alles Geld wiedergegeben habe, wisse sie nicht, Frau glaubt, er sei zu anderen Mädchen gegangen. Er verkehrte, wenn die Frau da war, 2 bis 3mal geschlechtlich mit ihr.

Habe zu Hause auch viel gebetet, suchte auch seine Frau zu überreden, zur Heilsarmee zu gehen.

Gutachten.

X. selbst versichert, dass er die furchtbare That, wegen der er sich zu verantworten hat, nur ausgeführt habe im Vertrauen auf die Vorschriften der Zauberbücher, in denen auch Strychnin

zu besonderen Zwecken empfohlen wurde. Es ist ihm aber bisher nicht gelungen, nachzuweisen, dass in den Büchern, die bei ihm gefunden wurden, wirklich irgendwo die Verwendung von Gift zum innerlichen Gebrauch zur Erreichung einer besonderen Kraft angepriesen wurde. Er behauptet nun steif und fest, dass solche Vorschriften in dem Buch „Kabale und Liebe" gestanden hätten, aber dieses Buch wurde bei ihm nicht aufgefunden, und allem Anschein nach ist es überhaupt nicht vorhanden gewesen.

X. will auch Strychnin schon früher verwandt haben, namentlich zum Zweck von Räucherungen, die er mit Ist. zusammen vorgenommen hat, um diesem die Liebe von reichen Damen zu verschaffen.

Seine cynische Frechheit geht sogar so weit, dass er bestreitet, irgend welche Schuld an dem Tode der B. zu haben und dass er auch nicht einmal zugiebt, wenigstens fahrlässig gehandelt zu haben. „Warum," ruft er aus, „ist es gestattet, dass solche Zauberbücher verkauft werden, in denen Rezepte stehen, die den Menschen Gefahr bringen!" Wenn die Polizei ihren Verkauf erlaubte, so müsste man auch alles thun können, was darin empfohlen wird. Er machte schliesslich der B. direkt Vorwürfe, dass sie sich nicht genau an seine Vorschriften gehalten und dadurch ihren Tod selbst verschuldet habe. Er habe bei der Verhandlung erfahren, dass sie ein Stück Papier in der Tasche gehabt habe — nun könne er sich auch erklären, warum seine Zaubermischung so verderblich gewirkt habe, da es streng verboten sei, bei dem Gebrauche derselben Papier bei sich zu tragen und er selbst die B. vorher noch ausdrücklich davor gewarnt habe.

Es ist aus seinem ganzen Verhalten klar, dass X. den Mord der B. planmässig ausgeführt hat in der klarbewussten Absicht, sich dieser unbequemen Mahnerin zu entledigen, denn die B. hatte wahrscheinlich in einem nicht mehr vorhandenen Briefe, dessen Inhalt man sich aber aus einem Antwortschreiben des X. ergänzen kann, dem X. mit einer Anzeige wegen Betruges gedroht.

X. greift nun in der Absicht, sich zu verteidigen, auf Vorstellungen zurück, die ihm aus seiner Beschäftigung mit Aberglauben und Zauberei geläufig waren, und geht dabei mit einer raffinierten schamlosen Rücksichtslosigkeit vor.

Aber wenn er so den Aberglauben als Waffe benutzt, um sich vor dem Todesurteil zu retten, und dabei dann sehr willkürlich mit abergläubischen Vorstellungen umspringt, so ist keineswegs ausgeschlossen, dass X. nicht auch von abergläubischen Vorstellungen beherrscht war und zum Teil im guten Glauben seine Wahrsagungen gemacht und seine Sympathiemittel angewandt hat. — Die Wahrsagerei und das Kurieren mit „Sympathie" war in seiner Familie gang und gebe. Er selbst hat schon als kleiner Junge seiner Grossmutter zugesehen, wie sie

derartige Dinge betrieb, und als er nun eines Tages ohne Arbeit war, kam er auf die Idee, seine Kunst zu verwerten. Er fing zuerst an mit Kartenlegen und Wunderkuren, die er noch von seiner Familie her wusste, seine Kunst auszuüben. Seine Frau suchte ihn von dieser Beschäftigung abzubringen. Er aber betonte immer wieder, dass doch so vieles eintreffe, was er prophezeit habe, wie er auch uns gegenüber in lebhaftester Weise für den Wert solcher Prophezeiungen eintrat und mit beweglichen Worten schilderte, wie schwierig die Kunst zu verwerten sei, weil die Leute nicht bloss die Wahrheit, sondern nur immer Gutes und Erfreuliches hören wollten. An seine Kunst war er sogar so anhänglich, dass er sich selbst in der Charité aus Zeitungsschnitzeln Karten machte und anfing, sich und anderen die Karten zu legen.

Obwohl der Aberglaube im Volke ja noch sehr verbreitet ist und sicher die Verkäufer solcher „Zauberbücher", wie sie bei X. gefunden wurden, darauf rechnen dürfen, einen guten Absatz für ihre Ware zu finden, in denen der ganze mittelalterliche Zauberspuk und die Teufelsbeschwörungen in vollster Naivität wieder aufgewärmt sind, so ist es doch immerhin auffallend, dass ein junger Mensch, der ein Handwerk gelernt hat, sich auf ein solches Metier mit einer gewissen Ueberzeugungswärme wirft, und die erfahrenen Psychologen werden sich fragen, ob denn nicht noch anderweitige Sonderbarkeiten bei einem solchen Individuum zu finden sind. Schon in der Verhandlung sind durch den Mund einiger Zeugen auffallende Beobachtungen an X. berichtet und X. wurde von den Zeugen als wunderlich und verrückt bezeichnet. Die Nachforschungen und die Beobachtung in der Charité haben eine Menge von solchen Merwürdigkeiten aufgedeckt, die unzweifelhaft dazu führen müssen, den X. als einen abnormen, pathologischen Menschen zu bezeichnen und die seinen ganzen Charakter geradezu als Typus eines sogenannten „Dégéneré" im Sinne des französischen Forschers Magnan oder hereditär Irren im Sinne deutscher Autoren, erscheinen lassen.

Indem wir es einer erneuten Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung vorbehalten müssen, einzelnes von den nachfolgenden Thatsachen zu vervollständigen, wollen wir nur in Kürze eine Schilderung der Persönlichkeit des X. vom ärztlichen Standpunkte entwerfen:

X. ist von mütterlicher Seite belastet, da die Mutter (vergl. Aussage der Frau) an Krämpfen leidet. X. hat 23 Geschwister gehabt, von denen nur ein Bruder am Leben ist, die übrigen sind zum grössten Teil früh gestorben, einige an Krämpfen. Der einzige überlebende Bruder, der jetzt 7 Jahre alt ist, soll nur sehr schlecht sprechen können. X. selbst litt bis zu seinem 16. Lebensjahre an Krämpfen (Aussage des Vaters); Zustände, die entweder auch Krämpfe gewesen sind oder jedenfalls in das Gebiet der krampfartigen Erscheinungen gehören, scheint er seitdem mehrfach gehabt zu haben. Dazu würden die Zuckungen gehören,

von denen die Frau berichtet, die nachts auftraten und mit starken Schweissausbrüchen verbunden waren. Auch im Gefängnis sind Anfälle beobachtet worden, die allerdings dem Aufseher simuliert zu sein schienen. Ferner sind verdächtig auf epileptischen Ursprung plötzliche Zustände von grosser Angst, in denen X. auch mitunter Erscheinungen von kleinen Zwergen und Tieren gehabt hat, wie er selbst erzählt. Ein Zeuge beschrieb, wie ihm X. einmal von einer Geistererscheinung, die er gehabt habe, erzählte und wie er noch ganz unter dem Eindruck derselben gestanden hat; die Frau berichtete, dass er auch einmal ihr angegeben hätte, er habe den Teufel gesehen.

Wenn auch in der Charité nichts von krampfartigen Erscheinungen beobachtet wurde, so treten alle oben erwähnten Angaben so bestimmt hervor und tragen ein so charakteristisches Gepräge, dass man kaum daran zweifeln kann, dass X. Krämpfe gehabt hat und an Zuständen leidet, welche als Aequivalente für epileptische Zustände zu bezeichnen wären und dass in diesen Hallucinationen eine grosse Rolle gespielt haben.

X. ist nun den verschiedenen Leuten, die mit ihm früher in Berührung kamen, als sonderbar und merkwürdig erschienen, und wir haben auf Grund dieser bestimmten Angaben alle Veranlassung, seinen Charakter näher zu prüfen. Da stossen wir zunächst auf eine Eigentümlichkeit, von der wir allerdings nur aus Selbstschilderungen X.'s Kenntnis haben, über die aber jedenfalls auch noch durch Vernehmung des Vaters näheres festgestellt werden könnte. X. ist nämlich, wie er selbst erzählt, in seinen Arbeitsleistungen sehr verschiedenartig gewesen.

Während er Arbeiten das eine Mal glatt und zur Zufriedenheit erledigen konnte, machte er sie das andere Mal so schlecht, dass sie gar nicht zu gebrauchen waren. Als Grund dafür führt er an, es habe ihn zeitweise ein starkes Zittern befallen. Diese plötzliche Unfähigkeit machte ein rechtes Fortkommen in seinem Handwerk unmöglich. Er schädigte dadurch das Gewerbe seines Vaters und konnte auch in Berlin keine regelmässige Arbeit finden.

Sein Lebensgang zeigt, dass er die gewohnten Bahnen, in denen das Leben eines Arbeiters oder Handwerkers verläuft, nicht betrat, sondern ganz besondere, eigenartige Wege ging.

Abgesehen davon, dass er früher einmal vorübergehend Bier trank, lebte er gänzlich enthaltsam in Bezug auf Spirituosen.

Von dem Verkehr mit anderen Arbeitern hielt er sich fern. Er ging seine eigenen Wege und wurde Mitglied der Heilsarmee, ja sogar Soldat in derselben.

Er las viel Bücher, die er nicht verstand und deren Inhalt er dann in wunderlicher Weise wiedergab, daher z. B. seine sonderbaren Ansichten über die Abstammung der Menschen von Blumen. Seine Grübeleien beschäftigten sich auch viel mit religiösen Dingen. Er fing an, eine besondere Vorliebe für die katholische Religion zu bekommen, und trug sich mit dem Ge-

danken, überzutreten. Dieser Gedanke beschäftigte ihn noch in der neuesten Zeit, so dass er seiner Frau zusetzte, doch ja den eben geborenen Sohn katholisch taufen zu lassen.

Zu diesen Zügen einer eigenartigen Lebensführung kommen nun noch Eigentümlichkeiten, deren pathologischer Charakter nicht zu verkennen ist. Ebenso wie der Geschlechtstrieb bei ihm in abnormer Weise entwickelt war und sich nicht nur in abnorm häufigem sexuellem Umgang Befriedigung zu verschaffen suchte, sondern auch zeitweise in widernatürlicher Weise sich Luft schaffte, so trat bei ihm andererseits ein gelegentlicher Drang auf, Dinge zu verkaufen, dem er Genüge thun musste, obwohl er im Augenblick kein Geld brauchte und die Sachen vielleicht bei einer besseren Gelegenheit hätte verkaufen können.

Ganz eklatant aber wird das Pathologische bei X. durch einen Ideengang, der bei ihm schon in der Jugend hervorgetreten war und sich neuerdings immer mehr entwickelt und ausgebreitet hat. Schon der Vater berichtet, dass sein Sohn ihm eines Tages 20 Mark abverlangt habe, um beim Heroldsamt Schritte zu thun zur Geltendmachung früherer alter Familienrechte. Der Vater weiss absolut nichts von einer höheren Abstammung seiner Familie und hat dem Sohn dies auf Befragen deutlich zu verstehen gegeben. Die Grossmutter äusserte, als X. eines Tages das Gespräch darauf brachte, die Familie stamme aus Potsdam. Trotzdem hat X. in seiner Phantasie die Idee ausgebrütet, seine Familie sei ursprünglich aus Polen ausgewiesen und habe damals den Grafentitel und grosse Güter verloren. Er will alte Dokumente in den Händen des Vaters gesehen haben und hält daran fest, trotzdem ihm der Vater dies direkt abgeleugnet hat. Gefragt, wie er denn auf diese Idee überhaupt komme, sagt er, die Eltern hätten unter sich davon gesprochen und er habe es gehört, ohne dass die Eltern es gemerkt hätten.

Diese Idee einer höheren Abstammung, welche in derselben charakteristischen Weise auf wirkliche oder eingebildete Jugenderinnerungen fussend, als eine Wahnidee der sogenannten originären Paranoia wohlbekannt ist, hat sich nun bei X. immer wieder gelegentlich gerührt und seinen Geist beschäftigt. So kam er eines Tages auch seiner Frau gegenüber damit heraus, sprach von seinem Grafentum und seinen Reichtümern, so dass der Frau ganz unheimlich wurde und sie sich brieflich an den Vater wandte, um zu erfahren, wie denn sein Sohn zu solchen sonderbaren Ideen käme.

Unter dem Eindrucke seiner Gefangenschaft und seines Aufenthaltes in der Irrenanstalt ist dieses psychische Unkraut in seinem Geist immer üppiger aufgeschossen. Jetzt ist es ihm ganz klar, dass er von hoher Abstammung ist und dass seiner Familie eigentlich der Name v. Janikowska gebühre. Er will für seinen Sohn diesen Titel retten und, damit sein Geschlecht nur gar nicht ausstürbe, kommt er mit der unsinnigen Bitte an den Arzt heran, Weihnachten noch einmal den Beischlaf mit

seiner Frau ausüben zu dürfen, um womöglich noch weitere Nachkommenschaft zu erzielen, damit die Zukunft seines Geschlechts nicht bloss auf zwei Füssen stünde.

Alles was er selbst erdulden muss, sind Nachstellungen seiner Feinde, die ihn um seine Anrechte betrügen möchten. Schon im Gefängnis wollte man ihn vergiften, weswegen er mehrere Tage die Nahrung verweigerte. In der Charité sind die Aerzte verkappte Offiziere, angestellt von dem Kaiser, um zu verhindern, dass er seine alten Rechte geltend mache. Einer der Aerzte versuche ihn zu hypnotisieren, um ihn dadurch ganz willenlos zu machen.

Auch noch nach anderer Richtung entwickelt sich bei ihm ein krankhaftes Selbstbewusstsein. Man braucht nur zu lesen, was er in einem Briefe über seine Wunderkraft schreibt. Durch die besondere Gnade Gottes, so heisst es ungefähr, ist ihm eine Wunderkraft verliehen, die den Neid seiner Feinde erregt, deswegen trachte man ihm nach dem Leben, aber er wolle gern den sofortigen Tod erdulden.

Somit sehen wir bei X. ein vollständiges paranoisches System entwickelt, in dem weder charakteristische Grössen-, noch Verfolgungsideen fehlen. Gewachsen ist dieses Produkt, wie wir ausführlich gezeigt haben, auf dem Boden einer ererbten, abnormen Anlage, die sich schon frühzeitig, sowohl in sonderbaren Trieben und Neigungen und in Ansätzen zur Wahnbildung kenntlich machte, als auch in anfallsartigen Zuständen sich entlud, die bald einen krampfartigen Charakter hatten, bald als Angstzustände mit Hallucinationen hervortraten.

Wie so häufig beobachtet wird, ist erst im Gefängnis und in der Anstalt der krankhafte Zustand des X. zur vollen Entwickelung gekommen.

X. ist zur Zeit als geisteskrank anzusehen. Wenn wir ferner zum Schluss noch der Frage nähertreten, ob X. zur Zeit der That ebenfalls als geisteskrank zu betrachten war, so ist jedenfalls zu sagen, dass, wenn auch damals vielleicht die krankhaften Züge noch nicht so stark ausgeprägt waren und in seinem Geist vielleicht noch ein grösseres Gleichgewicht bestand zwischen normaler, auf ein Ziel gerichteter Ueberlegung und krankhaftem Trieb und Beeinflussung durch krankhafte Ideen, dennoch auf Grund der heutigen Befunde sehr starke Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit auch für die Zeit der Mordthat erhoben werden müssen.

IV.

Lues cerebri.

Wie uns die Erfahrung gelehrt hat, kommt es selten vor, dass ein ausgesprochener Paralytiker vor Gericht gestellt wird, da die Symptome dieser Krankheit so handgreiflich sind, dass sie auch dem Laien sofort in die Augen springen. Anders ist dagegen mit den nicht typischen Formen der Paralyse oder Demenzen, die eine gewisse Aehnlichkeit mit der Paralyse haben. In der nachstehenden Gruppe bringen wir Beispiele von Personen, die Symptome der Lues cerebri boten.

Fall 1 erinnert durch seine masslose Verschwendungssucht und durch andere Symptome geistigen Verfalls, wie z. B. seine gemütliche Apathie und seine Essgier noch am ersten an die gewöhnliche Paralyse, obwohl gerade die wesentlichen motorischen Symptome fehlten, und seine Intelligenz besonders noch zu der Zeit, als er seine Delikte beging, nicht gelitten zu haben schien. In den beiden anderen Fällen handelt es sich um Menschen, die einen Anfall von luetischer Hirnkrankheit durchgemacht, aber deren Intelligenz im grossen und ganzen nicht gelitten hatte. Nur im grossen und ganzen, denn bei genauerer Betrachtung war doch eine gewisse Unzulänglichkeit ihrer geistigen Fähigkeiten vorhanden, und darin besteht gerade das Interesse dieser Fälle. Einmal fiel es auf, dass diese Individuen, die in dem Moment des Delikts zwar ganz intelligent schienen, doch gegen früher bedeutend in ihren Fähigkeiten nachgelassen hatten. Beim Fall 2 war das am besten nachzuweisen, da seine geistigen Fähigkeiten in seinen Stellungen als Redakteur einer grösseren Zeitung einer beständigen Beobachtung und Kritik ausgesetzt waren. In seiner letzten Stellung war man erstaunt, dass seine Leistungen nicht seinem grossen Ruf entsprachen. Er selbst schildert, wie er früher fähig war, den Gedankengang eines Artikels vorher zu fassen und danach zu arbeiten, während er später erst mühselig sich von Satz zu Satz seine Gedanken entwickeln musste. Fall 3 zeigt deutlich mit dem Ausbruch der hirnluetischen Erscheinungen ein Nachlassen der Widerstandsfähigkeit. Alles, was ihm nur widerfuhr, brachte diesen Mann jetzt sofort aus seinem Gleichmut, sodass er nun in einem paranoiischen Zustand geriet, der sich so oft auf Grund eines dauernden Darniederliegens der Nervenkraft entwickelt. Es kam zu der

üblichen Entwicklung eines Misstrauens gegen alles und jedes und als Gegenspiel dazu zu einem Hinaufschrauben der eigenen Persönlichkeit. Charakteristisch ist auch, dass der sonst in seinem Beruf aufgehende Mann auf einmal in seinen Betrachtungen eine Verallgemeinerungssucht zeigte und immer gleich von seiner eigenen trüben Erfahrung zu dem Bestreben überging, die allgemeinen Verhältnisse zu verbessern. Auch diese Sucht, alles gleich zu verallgemeinern, in seinen kleinen Nöten gleich eine Not Aller zu sehen, ist eine Folge der erlahmenden Nervenkraft, die nicht mehr imstande, die einzelnen Schwierigkeiten zu überwältigen, die verlorene Schwungkraft dadurch wieder zu gewinnen versucht, dass sie in jeden kleinen Unbilden eine grosse allgemeine Ungerechtigkeit zu erblicken sucht. In den beiden mitgeteilten Fällen kam die gutachtliche Schlussfolgerung zu einer Exkulpation, weil beide Mal Erscheinungen eines Gehirnleidens, wie namentlich plötzliche Augenmuskellähmungen dem allgemeinen Niedergang der Psyche vorausgegangen waren.

Fall 1.

N., Hugo, Fahrradfabrikant.

Anklage wegen betrügerischen Bankrotts und Unterschlagung.

Dementia paralytica auf luetischer Basis. Erstes Symptom war die masslose Verschwendungssucht, die auch zu den betrügerischen Handlungen führte. Einerseits unglaubliche Roheit und Schamlosigkeit, andererseits gut unterrichtet, sodass von den Aerzten an seiner Unzurechnungsfähigkeit gezweifelt wurde.

Exculpiert. Verfahren eingestellt.

Vorgeschichte.

N. ist vorbestraft am 25. 10. 1888 wegen Vergehens gegen §§ 136, 146 R.-Gewerbe-Ordnung mit 3 M., am 1. 2. 1896 wegen Lotterie-Vergehens mit 3 M. Geldstrafe.

Er ist beschuldigt,

1. sich des betrügerischen Bankrotts,
2. sich der Unterschlagung zum Nachteil des Fabrikanten L.

schuldig gemacht zu haben.

Am 11. Aug. 1896 wurde auf Antrag des Kaufmanns S. die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des N. beschlossen.

N. betrieb bis zur Konkurseröffnung in dem ihm gehörigen Grundstück Pr.-Str. die Fabrikation von Fahrrädern mit Maschinen und einem Arbeitspersonal von 30—40 Mann, ausserdem betrieb er einen Handel mit Schreibmaschinen in geringem Umfange; er hatte in der Stadt 4 Filialen, denen Verkäufer vorstanden.

Der Absatz der Fahrräder wurde auf „Leihverträge“ ausgeführt, wovon ausweislich der Handelsbücher ca. 700 Stück vorhanden sein sollten, auf die seitens der Käufer der Fahrräder noch ca. 150000 Mark abzuzahlen sind. Hiervon von wurden dem Konkursverwalter nur ca. 151 Stück vorgefunden,

während N. die grössere Anzahl, ca. 550 Stück im Werte von 80000 M. vorenthielt.

Wie aus den Zeugenaussagen hervorgeht, waren die Leihverträge während der Abwesenheit des N. — er war nach H. verreist —, zur besseren Sicherheit von dem Kontorpersonal nach der Wohnung der Mutter geschafft worden.

N. weigerte sich diese Leihverträge dem Konkursverwalter zu verabfolgen, indem er höhnisch bemerkte: „er, der Konkursverwalter, solle ihn mal erst deswegen verklagen". Auch die Mutter gab die Leihverträge nicht heraus, denn ihr Sohn hätte ihr angekündigt, wenn sie wider sein Gebot verstiesse, schlüge er sie tot.

Am 14. Juli hatte N. dem Fabrikanten L. in S. Gr. in den Niederlanden komplete Fahrräder für 2410 M. verkauft, das Geld dafür bereits erhalten, die Räder aber nicht abgeschickt, den L. vielmehr durch Versprechungen hingehalten.

Inzwischen zog N. von den Schuldnern Geld ein, verkaufte wertvolle Gegenstände, fuhr in Droschken erster Klasse herum und verthat das eingezogene Geld in verschwenderischer Weise. So kaufte er sich u. a. ein Dutzend Taschentücher für 32 M. u. s. w.

Wie der Konkursverwalter angab, war N. vollständig verroht. Die Prokuristin W., mit welcher er im Konkubinat lebte, misshandelte er im Geschäftslokal und belegte sie in Gegenwart des Personals mit den gemeinsten Schimpfworten. Durch sein brutales Auftreten setzte er jedermann in Schrecken; seinen Prokuristen Gr. würgte er und als der Gehülfe des Konkursverwalters demselben zu Hilfe springen wollte, kündigte er ihm an, ihn auf der Stelle niederstechen zu wollen.

„Während N. früher einen soliden Lebenswandel führte, erregte er in den letzten Monaten durch seine Verschwendungssucht Aufsehen. Von den vielen Tollheiten, die er ausgeführt, sei die folgende erwähnt: In H. a. S. fand der 13. Bundestag der Radfahrer statt. Auf dem Bahnhofe standen zum Empfange der fremden Gäste die Radfahrervereine. Da rollte ein Extrazug, bestehend aus vier Wagen, in den Bahnhof. Dem ersten Wagen entstieg N. nebst einigen Freunden, dem zweiten seine „Freundin", dem dritten zwei Diener, im vierten befanden sich Pferd und Wagen. Acht Tage später erfolgte die Konkursanmeldung." Er hielt sich auch eine elektrisch beleuchtete Equipage.

Aus den Filialen entnahm N. nach der Konkursanmeldung teilweise mit Gewalt fortwährend Fahrräder, verkaufte sie oder brachte sie bei Seite.

So wollte ihm Fräulein B., von der er ein Fahrrad haben wollte, dasselbe nicht ohne Einwilligung ihres Bruders herausgeben und bat ihn, nach einer Stunde wiederzukommen. N. drohte, dass er, wenn sie nicht öffnen würde, die Thüre gewaltsam aufbrechen würde, schlug und stiess auch gleich mit solcher Gewalt gegen die Thüre, dass Fräulein B., um das Demolieren der Thüre zu verhüten, gezwungen war, zu öffnen. Ohne sich auf die Einwendungen des Fräulein B., dass er sich des Diebstahls schuldig mache, wenn er das Fahrrad gegen ihren Willen nehme, zu kehren, nahm er das Rad und entfernte sich mit demselben in einer vor dem Hause haltenden Droschke.

Auch den Zeugen Th. bedrohte er mit einem Revolver, wenn er ihm das Rad nicht ausliefern würde.

Beim Zeugen M. gebärdete er sich sehr erregt.

Der Zeuge Sch. lieferte ihm die Räder nur aus, weil N. so brutal wurde, dass Sch. fürchtete, derselbe würde ihm bei fernerer Weigerung die Wohnung demolieren.

Auch seine Mutter und die Aufwärterin behandelte er sehr roh.

N. selbst stellte in allen seinen Vernehmungen jede Schuld in Abrede, es sei ihm auch nicht bekannt, das er bei Inhabern seiner Filialen selbst gewesen wäre oder Boten dorthin geschickt hätte, um in ihrem Besitz befindliche, der Konkursmasse angehörige Gegenstände abzuholen.

Er habe zuletzt etwa 70 Arbeiter beschäftigt und seine Umsätze hätten sich auf 40—50000 Mark monatlich belaufen. Er habe seine Zahlungen garnicht eingestellt, er habe nur versäumt, einen Ende Juli fälligen Wechsel über 1500 M. einzulösen. Der Wechsel wäre in seiner Abwesenheit, als er nach H. verreist war, präsentiert und da er seinem Personal eine solche Summe nicht anvertrauen wollte, nicht eingelöst worden.

Auch in einem Schreiben an den Untersuchungsrichter leugnet er jede Schuld und fügte hinzu, dass die W. in ihrer Eigenschaft als Prokuristin vor der Konkursanmeldung seiner Mutter die Leihverträge als Sicherheit für 30000 Mark, welche ihm die Mutter nach und nach ins Geschäft gegeben, geschickt hätte. Er sei überhaupt nicht bankrott und habe, wenn alle Schulden bezahlt seien, noch ein Vermögen von 300000 Mark.

Auffallend in diesem Schreiben ist, dass N. sehr viele Buchstaben und auch Silben auslässt.

Der Mutter war von der misslichen Vermögenslage ihres Sohnes nichts bekannt, er hatte noch vor kurzem ihr gegenüber geäussert, dass er Millionär sei.

Nach den Zeugenaussagen war das Geschäft N.'s früher ein blühendes und auch seine Lebensart eine sehr solide gewesen. Seit drei Monaten begann er ausschweifend und verschwenderisch zu leben und sich Frauenzimmer zu halten.

Die W. gab an, dass die Reineinnahme des Geschäfts sich im Winter auf rund 4000 und im Sommer auf 6—8000 Mark belaufen hätte.

Seiner Aussage, dass er von der Mutter 38000 Mark ins Geschäft erhalten hatte, steht die Aussage der W. gegenüber, welche behauptete, dass die Mutter N.'s niemals so viel Geld gehabt haben könne, da sie mit Zimmervermieten ihr Leben notdürftig fristete. N. hätte früher auch garnicht dieses Geldes bedurft, da er bis Anfang Juni, als er das Haus in der Pr.-Strasse erwarb, ein so gutes Geschäft gemacht habe, dass er seine Mutter um deren Ersparnisse nicht anzugehen brauchte

Die Mutter selbst bestätigte jedoch die Angaben des Sohnes, während das Gericht die Glaubwürdigkeit der Mutter bezweifelte, da dieselbe die Herkunft des Geldes nicht nachweisen konnte.

Dem Zeugen D. gegenüber äusserte N. bei einer Gelegenheit — Ende Juli oder August —, wenn er mit seinem (N.'s) Vorschlage nicht einverstanden sei, würde er garnichts erhalten, da „er, N., geschäftlich ein Schweinhund sei und alles entweder seiner Braut oder seiner Mutter gehöre."

Der Konkursverwalter hofft, den Gläubigern des N. eine Dividende von 40pCt. geben zu können.

Während der Untersuchungshaft wurde N. mehrere Male bestraft.

Am 22. September 1896 wurde ihm die Erlaubnis zum Zeitungslesen entzogen, weil er der wiederholten Aufforderung des Aufsehers, die Zelle und deren Utensilien zu reinigen, sich widersetzt und denselben dabei ausgelacht hatte.

Am 29. September wurde N. mit Entziehung der warmen Kost auf zwei Tage bestraft, weil er zwei Blätter aus dem Gesangbuch gerissen und dieselben in die Tasche gesteckt hatte.

Der Versuch, den N. am 11. Oktober zu vernehmen, scheiterte daran, dass derselbe erklären liess, er fühle sich wegen Krankheit ausser Stande, sich aus dem Untersuchungsgefängnis nach dem Verhörsal zu begeben und sich vernehmen zu lassen. Am 13. Oktober konnte jedoch seine Vernehmung stattfinden. In allen Vernehmungen drückte N. sich klar aus und wusste geschickt zu antworten.

Herr Sanitätsrat Dr. X. erstattete am 15. Oktober 1896 folgendes Gutachten:

„Ich zeige ergebenst an, dass meine bisherige Untersuchung des N. krankhafte Momente nicht ergeben hat. N. will zwar von nichts wissen, was sich auf seine Strafthat bezieht, scheint dies aber zu simulieren. Akten sind mir nicht zugegangen.

„Ich stelle den Antrag, den N. in einer öffentlichen Irrenanstalt untersuchen zu lassen."

Am 23. Oktober erfolgte der Beschluss im Sinne obigen Antrages.

Die Mutter des Angeschuldigten machte noch folgende Angaben:

Nach der Geburt habe ihr Sohn ein Geschwür nach dem anderen bekommen, so auch am Hinterkopf mit Ausfluss. Nach Ausspruch des Arztes solle dies Leiden vom Vater, der syphilitisch krank sei, herrühren. Bis zum 6. Jahre wäre ihr Sohn skrophulös gewesen.

Auch im Kopf hätte er ein Geschwür bekommen, welches nach acht Wochen aufgegangen sei. Nach dem 6. bis zum 11. Jahre sei dann ihr Sohn gesund gewesen, dann habe er wieder ein schweres Geschwür am Halse bekommen. Im 16. Lebensjahre habe sich dieselbe Krankheit wiederholt, dann aber wäre ihr Sohn bis zum 20. Jahre gesund gewesen. Nach dem 20. Jahre wäre ihr Sohn wieder an Geschwüren erkrankt. Die Krankheit wäre dann immer wieder nach Pausen von 4—5—10 Jahren aufgetreten. Der Arzt habe das Leiden von der Krankheit des Vaters hergeleitet. Im 26. oder 27. Jahre brach das Leiden wieder aus, sodass er im Comptoir krank darnieder lag.

Er sei immer ein fleissiger, strebsamer und fürsorglicher Sohn gewesen, in den letzten zwei Jahren wäre er sehr nervös geworden. Vor ca. 1 Jahre trat das alte Leiden wieder auf und er wurde dann von Herrn Dr. B. behandelt, welcher ihm eine Quecksilber-Salbe verschrieb. N.'s Nervosität nahm immer mehr zu und er klagte fast täglich über Kopfweh. Am Abend vor Pfingsten d. J. hatte er einen Tobsuchtsanfall, in welchem er sich zum ersten Mal an der Mutter vergriff. Von da ab hatte sie täglich von ihm zu leiden. Die Mutter wollte ihn in eine Heilanstalt schicken, unterliess es jedoch aus Furcht. Auch der Masseur, der ihn behandelte, sagte, dass bald etwas für ihren Sohn geschehen müsse, da er sehr nervös und kopfleidend sei. Derselbe war auch oft Zeuge, wie ihr Sohn nackt in der Wohnung herumlief, viel Skandal machte und Geschirr zerschlug, sodass die Pensionäre der Mutter aus Furcht die Wohnung räumten.

Auch sei ihr Sohn in Folge der syphilitischen Krankheit auf dem rechten Auge erblindet.

Herr Dr. B. sagte in seinem Attest, dass N. von ihm Anfang 1891 an einem syphilitischen Schanker, verbunden mit syphilitischem Ausschlag und Drüsenanschwellungen behandelt sei. Der Zustand habe sich in wenigen Wochen gebessert, ohne allerdings völlig geheilt zu sein, da N. sich der Behandlung entzog. Herr Dr. B. habe den N. dann noch wiederholt in den folgenden Jahren an sekundär-syphilitischen Erkrankungen, als Geschwüren im Munde, behandelt, jedoch sei die Krankheit nie völlig beseitigt gewesen. Im März und April habe ihn N. wegen Verdauungsstörungen, Appetitlosigkeit, allgemeiner Schwäche und ungewöhnlicher Erregtheit konsultiert. Herr Dr. B. habe damals eine Leberanschwellung konstatiert.

Der Gebrauch einer Karlsbader Brunnenkur habe die wesentlichen Störungen beseitigt. Die grosse Erregtheit des N. habe sich Herr Dr. B. damals als Folge ungewöhnlicher geschäftlicher Anstrengung erklärt.

Krankengeschichte und eigener Befund.

Patient ist von kräftigem Körperbau. Keine Verletzungen. Das rechte Auge ist amaurotisch infolge von Staphyloma anticum, das linke Auge iridektomiert wegen Macula corneae; die so entstandene Pupille reagiert gut auf Licht. Die Augenbewegungen sind frei. Die auf der Augenstation vorgenommene Untersuchung ergab folgenden Befund:

Linkes Auge:	Rechtes Auge:
Sehschärfe = $^3/_6$. Auge blass. In der unteren Hornhauthälfte Narbe von 3 mm, die an die Iris angewachsen ist. Pupille im Längsschnitt verzogen. Patient ist nicht zu untersuchen, da er die Augen zukneift.	Auge blass. Sklera im vorderen Teile ist zugespitzt und mit Staphylomen besetzt, die Hornhaut so stark getrübt, dass sicherlich kein Lichtschein vorhanden ist.

Die Patellar-Reflexe sind vorhanden. Der Urin ist frei von krankhaften Bestandteilen. Potus und syphilitische Infektion werden in Abrede gestellt. Die gerade herausgestreckte Zunge zeigt keine Bisswunden.

Die Sprache ist nicht ganz frei von Störungen. Paradigmata werden leidlich gut ausgesprochen, jedoch fällt es dem Patienten schwer, die Sprachprüfungsworte richtig aufzufassen.

29. X. 1896. Patient giebt an, sich seit einem Monat im Untersuchungsgefängnis zu befinden, weswegen er dort sei, wisse er nicht, und klagt über Kopfschmerzen, Erbrechen und Leibschmerzen. Er sei Kaufmann und habe eine Fahrradfabrik gehabt, in der er ca. 70—80 Arbeiter beschäftigt habe. Sein Einkommen habe sich auf 3—4000 Mark monatlich belaufen, Vermögen habe er nicht gespart; er habe mit seiner Mutter zusammen eine Wohnung von 5 Zimmern in der Oranienstrasse bewohnt und gut gelebt. Patient behauptet steif und fest, dass er sein ganzes Einkommen verzehrt habe. Die Fabrik sei jetzt geschlossen, einen Vertreter habe er nicht. Während des Sprechens macht er unruhige Bewegungen und sieht sich häufig ängstlich um. Kopfverletzungen hat er nach seiner Angabe nicht erlitten.

30. X. 1896. Patient hat ein eigentümlich benommenes Wesen, unterhält sich mit niemanden und liegt ruhig im Bett.

14. XI. 1896. Der Zustand des Patienten ist unverändert, er spricht nicht mit anderen Patienten und steht meistens in einer Ecke ganz allein.

20. XI. 1896. Patient sitzt den grössten Teil des Tages auf einem Stuhl, ohne sich um die Vorgänge in seiner Umgebung auch nur im geringsten zu kümmern; von selbst spricht er nie, nach längerem Fragen bekommt man nur einige abgerissene Worte aus ihm heraus. Das einzige, wofür er Interesse hat, ist das Essen. Sobald er merkt, dass dasselbe aufgetragen wird, stürzt er sich darauf los und schiebt seine ihm etwa gerade im Wege stehenden Mitpatienten ungestüm zur Seite. Beim Verzehren seiner ohnehin etwa doppelt bemessenen Portion entwickelt er eine unglaubliche Gier und Gefrässigkeit, wobei er sich Rock und Weste über und über mit Speiseresten beschmutzt. Wo er etwas essbares findet, zehrt er es sofort auf und eignete sich schon öfters Ueberreste von Speisen, Brot etc. heimlich an, um sie auf der Stelle zu verzehren.

Einen grossen Teil des Tages verbringt Patient schlafend auf seinem Stuhl, den er ganz an den Ofen gerückt hat. Schon nachmittags sucht er sein Bett oder ein beliebiges anderes auf und kann nur mit Gewalt davon abgehalten werden, sich auszukleiden und niederzulegen.

28. XI. 1896. Patient antwortet auf die Frage: „Wie lange sind Sie hier?“ „1½ Monate.“ Er spricht nie spontan, sondern giebt erst nach längerem, eindringlichen Fragen kurze, abweisende, mürrische Antworten. Auch läuft er, wenn man mit ihm spricht, plötzlich davon und sagt, er möchte jetzt seine Ruhe haben vor der ewigen Fragerei, die ja doch zu nichts nütze sei. Patient äussert: „Die Fahrradfabrik habe ich selbst gegründet, die habe ich jetzt 10 Jahre. Vorher war ich Bankier, ich hatte damals ein Geschäft Unter den Linden. Die Fahrradfabrik ist in der Borsigstrasse, ich habe sie sehr in die Höhe gebracht und beschäftigte 70 Arbeiter. Bevor ich hierher kam, war ich im Gefängnis, weshalb ich dorthin kam, hat mir niemand gesagt. Ich bin bankerott. Ich möchte nun so schnell wie möglich hier aus der Charité heraus Im Gefängnis war es sehr schön, alle Tage Gänsebraten. Verheiratet war ich nicht. Sie quälen mich fortwährend mit Ihren Fragereien.“ Auf unseren Zuspruch: „Wir meinen es doch nur gut mit Ihnen“, entgegnete er: „Na, na?“ „Das ist ja lachhaft, die fortwährende Fragerei.“ Unsere Frage: „Haben Sie früher Quecksilberkuren gebraucht?“ beantwortet er mit der Gegenfrage: „Haben vielleicht Sie früher Quecksilber genommen?“

5. XII. 1896. Bei der gestern vorgenommenen Untersuchung in der hiesigen Augenklinik weigerte sich Patient ganz entschieden, die Untersuchung mit dem Augenspiegel an sich vornehmen zu lassen.

Patient hat seinen ständigen Platz am Ofen, an welchen er sich so nahe heransetzt, dass seine Jacke schon des öfteren braun wurde, und der durch den sengenden Geruch aufmerksam gewordene Wärter ihn mit Gewalt vom Ofen entfernen musste. Ferner beklagt sich Patient fortgesetzt darüber, dass es ihn so sehr friere, doch ist er nicht zu bewegen, dickere Hosen anzuziehen, obwohl ihm solche täglich früh beim Aufstehen angeboten wurden. Als neulich der Arzt seinen Rock auszog, um eine chirurgische Verrichtung vorzunehmen, schlich sich Patient an den Stuhl, auf welchem der Rock lag, heran und untersuchte den Rock nach etwas Essbarem. Esswaren scheinen überhaupt das einzige zu sein, wofür Patient Interesse zeigt. Es vergeht kein Tag, an welchem sich nicht ein Patient beschwert, dass ihm etwas von den Esswaren, die er sich selbst von den täglichen Mahlzeiten aufgespart (Brot) oder von solchen, die er gelegentlich des Besuchstages von Angehörigen erhalten habe (Backwerk, Aepfel etc.), gestohlen worden sei. Fast in allen Fällen wurde dann N. als der Thäter entdeckt, der indes alles in Abrede stellte. Wenn Patient Besuch von seiner Mutter erhält, so spricht er mit derselben kaum ein paar Worte, reisst ihr förmlich die Düte aus der Hand, in der sie ihm Esswaren mitgebracht hat, verzehrt z. B. Aepfel mit Stumpf und Stiel und giebt dann auf die Fragen seiner Mutter höchstens mit Ja und Nein Antwort. Neuerdings benutzt Patient beim Essen nicht mehr den Löffel, sondern fährt gleich mit beiden Händen in den Essnapf hinein.

Patient antwortet, wegen des Vorkommnisses mit dem Extrazuge befragt, er wisse von nichts.

Die Schriftprobe hat ergeben, dass sich die Schrift des Patienten in letzter Zeit bedeutend verschlechtert hat und Auslassungen von ganzen Buchstaben vorgekommen sind.

Die Mutter des Patienten macht uns über sein Vorleben folgende Mitteilungen: Ihr Mann sei syphilitisch gewesen. Patient habe als Kind Geschwüre im Kopf und an den Augen gehabt und Eiterausfluss aus Nase und Ohren bekommen. Er klagte stets über Kopfschmerzen. Im 11. Jahre habe er ein Geschwür hinter dem rechten Ohre gehabt und im 16. Lebensjahr ein Geschwür im Kopf (?). Seit dem 20. Lebensjahre wurde er mit grauer Salbe behandelt. Er hatte immer Schmerzen in den Gliedern und liess sich dann einfach wieder graue Salbe einreiben von seiner Mutter ohne ärztliche Verordnung. Seit 2 Jahren war er reizbar und nervös und klagte über Kopfschmerzen. Am Pfingstheiligabend 1896 wurde er tobsüchtig und sprach davon, er habe 2—13 Millionen; er warf nur so herum mit dem Geld, gab jedem armen Menschen sehr reichlich, war überhaupt ein ganz anderer Mensch. In der Nacht überfiel er seine Mutter, suchte eine Pistole und wollte seine Mutter erschiessen. Am nächsten Morgen wusste er nichts davon. Derartige Szenen wiederholten sich beständig. Er sprach viel Unsinn. Seine Mutter wollte ihn schliesslich einer Anstalt zuführen. Er lief in der Wohnung ganz nackt herum. Das Geschäft vernachlässigte er, ging nur alle 3—4 Tage hin und räumte die Kasse aus, kaufte Dinge zusammen, die gar keinen Wert hatten, und meinte, er hätte Geld genug. Die Fabrik war gross, es wurden in derselben 150 Arbeiter beschäftigt. Patient hatte Equipage und besass in der Prinzenstrasse ein Grundstück, sein Kontor war fürstlich eingerichtet. Die Equipage bekränzte er alle Tage mit Blumen, hatte darin einen Frisierkasten, einen Liqueurkasten und Bilder von nackten Frauen. Am Tage liess er die Kutsche elektrisch beleuchten. Auch seine Braut, die Prokuristin in seiner Fabrik war, schlug er. In letzter Zeit lebte er beständig auch mit Dirnen, brachte oft 5 an einem Tage mit, liess seine Mutter für sie kochen und verschenkte Haushaltungsgegenstände an die Dirnen. Auch Nachts machte er solche Szenen. Die Misshandlungen seiner Mutter nahmen in letzter Zeit immer mehr zu, er brachte die liederlichen Frauenzimmer in ihr Schlafzimmer, beschimpfte sie beständig und nannte sie liederlich und faul. Auch früher schon war er knickrig und geizig gegen seine Mutter. Seine Intelligenz soll immer sehr gut gewesen sein.

Die Mutter giebt weiter an, dass N. bis vor 2 Jahren ordentlich war und erst dann eine Aenderung in seinem Charakter eingetreten ist. Verschwenderisch sei er erst seit Pfingsten. In früherer Zeit habe er ausserordentlich fleissig gearbeitet und selbst mit Hand angelegt. Seit Pfingsten habe er grosse Maschinen gekauft und auch seinen Verkehr mit Frauenzimmern angefangen. Es waren dies Theaterdamen, deren Bekanntschaft er dadurch machte, dass er für ein Theater Fahrräder lieferte.

Er hat sich in ärztlicher Behandlung des Dr. B befunden.

Der Schlaf des Patienten war im allgemeinen regelmässig, nur bisweilen wachte er und beschäftigte sich dann mit der Bettdecke.

Das Körpergewicht des Patienten stieg von 158 Pfund bei der Aufnahme auf 170 Pfund bei der Entlassung.

Gutachten.

Die Beobachtung des N. in der Kgl. Charité, das Studium der Akten, die Mitteilungen seiner Mutter lassen keinen Zweifel darüber, dass der Fahrradfabrikant N. an Dementia paralytica leidet. Ursache derselben ist einmal seine hereditäre Belastung — sein Vater litt an Lues (nach den Aussagen der Mutter), und er selbst hat in seiner Kindheit verschiedene Erkrankungen durchgemacht, wie Augenentzündung, Ohren- und Nasenkatarrh, Geschwüre, welche auf die vom Vater vererbte Syphilis bezogen wurden. Im Jahre 1890 acquirierte N. dann einen syphilitischen Schanker und wurde von Dr. B. deswegen behandelt.

Seit etwa 2 Jahren trat bei N., der bis dahin ein fleissiger, strebsamer Geschäftsmann war und mit seinem Gelde wohl hauszuhalten vermochte, eine totale Veränderung des Charakters ein. Diese begann mit hochgradiger Aufregung, N. fabelte von vielen Millionen, die er besässe, und war gegen seine Umgebung äusserst brutal und gewaltthätig, vergriff sich sogar an seiner Mutter. Mit seinem Gelde warf er nur so um sich; jeden Armen, der ihm in den Weg kam, bedachte er überreichlich. Er verbrachte seine Abende stets in Gesellschaft von mehreren Dirnen, die er dann reichlich beschenkt entliess. Seine Equipage liess er mit Blumen ausschmücken und fuhr so durch die Strassen. Alle Gefühle für Anstand und Sitte hatte er verloren. Die öffentlichen Mädchen, mit denen er verkehrte, brachte er sogar in die Wohnung seiner Mutter, führte sie vor das Bett seiner Mutter und wies auf diese mit höhnischen Worten, zwang dann die Mutter aufzustehen und für die Dirnen ein Abendessen zu kochen. Zu Haus lief er stets nackt herum. Sein Geschäft vernachlässigte er vollständig. Aus der Kasse nahm er sich so viel Geld, als er zu seinen Ausschweifungen und unsinnigen Ausgaben gebrauchte. Kurz vor Eröffnung seines Konkurses fuhr N. in einem Extrazuge zu dem 13. Bundestag der Radfahrer nach Halle; in einem Wagen fuhr er selbst, in dem zweiten befanden sich zwei Diener, in dem dritten seine „Freundin", in dem vierten waren seine Equipage und die Pferde untergebracht. Auch nach Eröffnung des Konkurses war sein Benehmen äusserst auffallend. Er fuhr fort, das Geld, welches er aus der Konkursmasse sich

unrechtmässiger Weise angeeignet hatte, in unsinniger Weise auszugeben. Durch Drohungen, sogar einmal mit dem Revolver, erzwang er in seinen Filialen die Herausgabe von Rädern, die er zu Gelde machen wollte.

Während der Untersuchungshaft war ebenfalls sein Benehmen auffallend, N. weigerte sich, seine Zelle und die Utensilien zu reinigen, lachte den ihn dazu auffordernden Aufseher aus, riss aus einem Gesangbuch zwei Blätter heraus, die er in die Tasche steckte.

Mit allen diesen Momenten, die den Beginn einer paralytischen Geistesstörung anzeigen, stehen nun unsere eigenen Beobachtungen in vollem Einklang. Die körperliche Untersuchung ergiebt allerdings bei N. noch keine sicheren Symptome, wie wir sie bei Paralytikern zu finden gewohnt sind; als einziges wäre hier anzuführen, dass seine Sprache zuweilen eine leichte Stockung zeigt.

Zahlreich sind dagegen die Beobachtungen, die wir auf psychischem Gebiet machen können. Zunächst ist seine Schrift auffallend. Seine Schriftzüge sind hastig, die Endsilben sind oft nicht ausgeschrieben, Interpunktionen, U-Zeichen und J-Zeichen fehlen. Sein Verhalten verriet eine grenzenlose Apathie. Wenn nicht Essenszeit war, fand man ihn meistens schlafend. Den Aerzten gab er nur wenig Auskunft Wollte man mehr aus ihm herausbekommen, so entfernte er sich sogleich mit den Zeichen äussersten Unwillens. Vielfach ging er auch den Aerzten aus dem Wege; man fand ihn dann hinter einer Gardine versteckt. Den ganzen Tag sass er, mit dem Rücken an den Ofen gelehnt, er war nicht davon wegzubringen. Eines Tages bemerkten die Wärter einen sengenden Geruch, der von N. ausging. Nachdem sie ihn mit Gewalt von dem Ofen entfernt hatten, bemerkten sie, dass sein Rock von der Ofenhitze braun geworden war.

Das Einzige, wofür er Interesse zeigte, war das Essen. Sobald er merkte, dass dasselbe aufgetragen war, stürzte er sich ungestüm auf dasselbe, seine Mitpatienten, die ihm im Wege standen, rücksichtslos bei Seite schiebend. Beim Essen seiner an sich schon doppelt bemessenen Portion entwickelte er eine unglaubliche Gier und Gefrässigkeit, sich dabei mit Ueberresten über und über beschmutzend. Er stahl anderen Patienten täglich, wo er nur konnte, essbare Gegenstände, und machte sich nichts daraus, wenn er entdeckt und ihm darüber Vorwürfe gemacht wurden. Als einer der Aerzte wegen einer vorzunehmenden Operation seinen Rock ausgezogen und auf den Stuhl gelegt hatte, konnte er bemerken, wie sich N. heimlich an den Rock heranschlich und denselben, offenbar nach Esswaren, durchsuchte. Wenn die Mutter ihn besuchte, zeigte er nur Interesse für die Esswaren, die sie ihm mitbrachte, riss ihr die Düte mit Leckereien aus der Hand und gab auf ihre besorgten Fragen kaum eine Antwort. Aus seinen kurzen Antworten war zu entnehmen, dass er seine Einnahmen im Geschäft bedeutend überschätzte. In einem in den Akten befindlichen Schriftstück behauptet er auf einer Seite,

er habe noch ein Vermögen von 300000 Mk., auf einer anderen Seite sagt er, er müsse verhungern.

Fassen wir das eben Geschilderte zusammen, so müssen wir die plötzliche Charakterveränderung, die masslosen Grössenideen beim Beginn der Erkrankung, die Verschwendungssucht, Gefrässigkeit und Schlafsucht, die Pietätlosigkeit gegen die Mutter, die geschilderten Eigenschaften der von ihm verfassten Schriftstücke — als Zeichen einer schweren Gehirnerkrankung auffassen und können ohne Weiteres annehmen, dass es sich bei N. um Dementia paralytica handelt. Diese Diagnose kann nicht dadurch erschüttert werden, dass N. ausser der geringfügigen Störung der Sprache keine weiteren körperlichen Symptome der in Rede stehenden Krankheit darbietet, da wir oft genug die Dementia paralytica in der beschriebenen Weise sich entwickeln sehen. Ebenso wenig können wir gegenüber den zahlreichen psychischen Krankheitssymptomen dadurch in unserer Auffassung irre werden, dass N. in gewissen Dingen offenbar ganz gut unterrichtet ist und sich bei seinen Vernehmungen vor Gericht über viele Dinge ganz gut orientiert gezeigt hat.

Nachdem wir aber einmal auf Grund der angeführten Momente in Einklang mit den Erfahrungen der Wissenschaft zu dem Ergebnis gekommen sind, dass N. seit 2 Jahren an Gehirnerweichung leidet, kommen wir zu der unabweisbaren Schlussfolgerung, dass derselbe bei Begehung der incriminierten Handlungen sich im Sinne des § 51 des Strafgesetzbuches in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden hat, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Fall 2. 1896.

v. X., Redakteur.

Unzüchtige Handlungen mit Knaben. Infectio 1878 1893 Anzeichen einer luetischen Gehirnaffektion. Kopfschmerzen, Schwindel, Erbrechen, Abducensparese. Seitdem gewisse Abnahme der geistigen Leistungsfähigkeit und grosse Reizbarkeit.

Zurechnungsfähigkeit für zweifelhaft erklärt. Verfahren eingestellt.

Vorgeschichte:

Durch mehrere in der Buchdruckerei der „B. N. N." beschäftigte jugendliche Arbeiter wurde zur Anzeige gebracht, dass der an der genannten Zeitung angestellte X. mit ihnen unzüchtige Handlungen vorgenommen hätte.

Der am 8. Januar 1881 geborene, in der Druckerei als Laufbursche beschäftigte W. C. machte in seiner polizeilichen Vernehmung vom 8. November 1895 folgende Aussagen:

Zu seinen Obliegenheiten gehörte es, täglich Zeitungsausschnitte in das Zimmer der Redakteure zu tragen. Als er nun vor etwa 3 Wochen im Oktober eines Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr, wie täglich, eine Zeitung in das Lesezimmer des X. getragen, habe ihn letzterer um den Leib gefasst, die Hosenschlitze aufgeknöpft, ihm den Geschlechtsteil herausgezogen und

diesen hin- und hergerieben. Erst nach gewaltsamem Sträuben sei es ihm gelungen, sich von dem X., der ihn krampfhaft umschlungen hielt, zu befreien. Fast täglich sei er derartigen Angriffen ausgesetzt gewesen, nur sei es dem Angeschuldigten nicht jedes Mal gelungen, den Geschlechtsteil des C. heraus zu bekommen, sondern habe sich damit begnügen müssen, ihm zwischen die Beine zu greifen. Nur am 21. November 1895 habe der Angeschuldigte noch einmal die oben geschilderten Handlungen wiederholt und dabei bemerkt „Du brauchst keine Angst zu haben, es thut Dir nichts". Er habe, fügte C. hinzu, jedesmal nach dem Vorgang Schmerzen in den Beinen und im Rücken verspürt.

Aehnliche Handlungen hat X. zu ungefähr derselben Zeit mit den Laufburschen B. nach dessen polizeilichen Aussagen vom 9. November 1895 zweimal vorzunehmen versucht, jedoch ohne Erfolg.

Den Buchdruckerlehrling H. fragte der Angeschuldigte eines Tages Anfangs September 1895 mit dem Hinweis auf dessen langes Kopfhaar, ob er unten auch solch langes Haar hätte.

In der Vernehmung vor dem Königlichen Landgericht I vom 22. November 1895 wiederholte C. seine polizeilichen Angaben im wesentlichen, fügte jedoch noch hinzu, dass der Angeschuldigte bei dem ersten Attentat gesagt habe „einmal ist das gesund" und bei dem zweiten Mal auch seinen eigenen Geschlechtsteil hervorgeholt und ihn aufgefordert hätte, denselben anzufassen, wofür er ihm 50 Pf. gegeben.

Auch der Laufbursche B. machte bei der gerichtlichen Vernehmung dieselben Aussagen wie bei der Polizei, während der Lehrling H. seine vorher gemachten Aussagen dahin abänderte, dass der Angeschuldigte auch ihn mit der Hand nach den Geschlechtsteilen gegriffen hätte, ohne ihm jedoch die Hosen zu öffnen.

Der Bruder des Laufburschen C., der Maler A. C., erklärte in seiner Vernehmung vom 25. November 1895, dass er, nachdem ihm sein Bruder von den durch den X. an ihm verübten unzüchtigen Handlungen berichtet, den Angeschuldigten aufgesucht hätte, um ihn zur Rede zu stellen. Dieser habe aber ausweichende Antworten gegeben, Geschäfte vorgeschützt und schliesslich sich die Wohnung des C. aufgeschrieben. Zweimal sei nun X. bei ihm gewesen, habe ihn aber erst das zweite Mal getroffen, dabei garnicht versucht, die That zu leugnen, vielmehr gesagt, „er müsse nicht recht bei Sinnen gewesen sein, als er die unzüchtigen Handlungen vorgenommen hätte, am meisten thäte ihm die Sache leid wegen seines Weibes; wenn er die Mittel dazu besässe, würde er von Berlin fortmachen, am liebsten schösse er sich eine Kugel durch den Kopf".

Der ebenfalls als Zeuge vernommene Chefredakteur der „N. N." sagte aus, dass er den seit Juli bei der genannten Zeitung als Redakteur angestellten X., sobald er von dessen unzüchtigen Handlungen gehört, entlassen hätte. Derselbe habe an ihn in einem Brief die Bitte gerichtet, über die Sache Stillschweigen zu beobachten, damit seine Frau geschont werde. Hierin liege nach seiner, des Zeugen, Ansicht ein deutliches Geständnis.

Der Zeuge fährt fort: „Ich halte es für möglich, dass der Angeschuldigte in einem Zustand von Geistesstörung gehandelt hat. Ich habe den Angeschuldigten während seiner Thätigkeit an unserm Blatte als einen über das Durchschnittsmass befähigten Menschen kennen gelernt, und es erscheint mir wunderbar, dass er zur Vornahme seiner Handlungen die ungeeignetsten Zeitpunkte aussuchte, in denen er gewärtig sein musste, gestört zu werden. Gleich nach seiner Entlassung ist der Angeschuldigte durch Vermittlung eines Freundes, des Redakteurs H., in die Maison de santé gebracht worden. Ich habe einmal davon sprechen hören, der Angeschuldigte leide an „Gehirnsyphilis".

Am 29. November wurde über den Angeschuldigten die Untersuchungshaft verhängt, weil er geäussert hatte, „wenn er die Mittel dazu besässe, würde er von Berlin fortmachen".

In seiner Vernehmung vor dem Königlichen Landgericht I. vom 2. Dezember 1895 gab X. zu, den Laufburschen C. an den Geschlechtsteil gefasst, bestritt jedoch, diesen hin- und hergerieben zu haben; auch habe er nicht nötig gehabt, Gewalt anzuwenden, da C. wohl aus Scham sich etwas

gewehrt, ihm aber einen ernstlichen Widerstand nicht entgegengesetzt hätte; auch gab er zu, die beiden Male nach B. gefasst, bestritt jedoch, die Absicht gehabt zu haben, unzüchtige Handlungen zu begehen. Ebenso räumte er die Aeusserung ein, dass er von B. fortmöchte, doch habe er dabei nicht an eine Flucht gedacht, sondern nur damit sagen wollen, dass er sich nach dem Geschehenen hier nicht mehr sehen lassen wolle. Er sagte ferner:

„Ueber die Beweggründe meiner That kann ich nichts angeben; ich weiss es selbst nicht, wie ich dazu gekommen bin."

Mit Rücksicht auf die Aussage des Zeugen J. empfahl der Erste Staatsanwalt in seiner Verfügung vom 28. November 1895, den Angeschuldigten durch den gerichtlichen Sachverständigen im Untersuchungsgefängnis auf seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen.

Dem entsprechend wurde der Gerichtsphysikus Herr Dr. L. am 2. XII. 1895 ersucht, sich darüber gutachtlich zu äussern, ob er die Ueberführung des X. in die Königl. Charité zur Beobachtung seines Geisteszustandes für erforderlich halte.

Derselbe gab nun am 15. Dezember 1895 ein Gutachten ab, aus dem wir folgendes wiedergeben:

„X. ist seiner Angabe nach 1854 den 4. März geboren. Der Vater lebt, 75 Jahre alt, und soll zur Zeit an einer Schlaglähmung krank darniederliegen. Die Mutter ist mit 63 Jahren an Krebs gestorben. Dieselbe war keine Blutsverwandte ihres Ehegatten, sie soll sehr nervös gewesen sein. Eine Schwester starb mit 45 Jahren, sie war hysterisch. Der zu Begutachtende machte das Abiturienten-Examen und studierte Jura. Das Referendarexamen bestand er, das Assessorexamen nicht, 1874/5 ist er venerisch gewesen und hat sich einer Schmierkur unterzogen. Seit dem Februar 1893 ist er verheiratet. Die Frau hat seitdem einmal abortiert und kein lebendes Kind geboren. Er war Soldat und schon seit längerer Zeit arbeitete er als Redakteur für Zeitungen. Er lässt durchblicken, dass er zeitweise ein wüstes Leben geführt hat und, geschlechtlich geschwächt, sinnlich stark erregt ist. Infolge Ueberanstrengung habe er die Konzentrationsfähigkeit der Gedanken öfters bei sich vermisst. Die Arbeitslast habe 12—14 Stunden am Tage gedauert. Oefters sei er von dumpfen Schmerzen im Gehirn befallen worden."

Am 14. Dezember nahm ich Gelegenheit, den X. zu befragen, wie man auf den Gedanken gekommen sein könne, dass er an Gehirnsyphilis leide. Er meinte, dies rühre wohl daher, dass er mehrmals, z. B. dem H. gegenüber, die Befürchtung geäussert habe, er werde geisteskrank werden, denn infolge von Ueberlastung mit geistiger Arbeit und im Kummer um seine ganze Existenz habe er thatsächlich oft die grösste Benommenheit im Kopfe gefühlt. Er habe dann seine Rat- und Energielosigkeit mit Schrecken empfunden und an Gedächtnisschwäche gelitten. Endlich nach den verschiedensten Kreuz- und Querfragen kam er damit heraus, dass er 1893 im März, wenige Wochen nach seiner Hochzeit, sonderbare Krankheitszustände gehabt habe. Soviel er sich erinnern könne, sei er schlafsüchtig gewesen. Man habe ihm gesagt, er leide an Obstruktionen und Hyperästhesie. Zeitweise habe er Geräusche wie von Dampfmaschinen gehört. Dabei seien Lähmungserscheinungen beobachtet worden. Es sei insonderheit Schiefstellung des rechten Auges eingetreten. Auch habe er oft dieselbe Sache mehrfach gesehen, so z. B. eine Strasse, in die er hineingehen wollte, 8fach. Die Aerzte Dr. G. und K. würden nähere Aufschlüsse darüber geben können."

„Heute präsentiert sich X., welcher erst in diesem Jahre seinen Abschied als Landwehroffizier genommen hat, als ein recht kräftiger, hochgewachsener Mann von sehr gutem Ernährungszustande. Die Kopfbildung bietet keine krankhaften Abweichungen. Die gleich mittelweiten Pupillen reagieren träge auf Lichtwechsel, soweit es im Gefängnis herzustellen war. Einige Male schielte er etwas mit dem rechten Auge, sobald er sich der Augengläser (Lorgnon) bediente, doch mit geschlossenen Augen stand und ging er ohne sonderlich zu schwanken. Mit der Zunge stiess er beim Sprechen nicht an, und diese wich, hervorgestreckt, nicht ab, zeigte auch keine Bissnarben und zitterte nicht.

Die Sehnenreflexe lösten sich beim Beklopfen der Kniee lebhaft aus.

„Im Verhalten war der zu Begutachtende jedesmal gleich ruhig und wortkarg, der Lage der Sache nach in gedrückter, trüber Stimmung. Er liess mich wissen, dass er den Antrag auf Untersuchung seines Geisteszustandes nicht gestellt habe. Seine Frau hat mir die Angaben bezüglich seiner Erkrankung 1893 bald nach der Verheiratung ebenso gemacht wie er. Ihrer Meinung nach hat der Mann, um sich eine einigermassen haltbare Lebensstellung zu verschaffen, aussergewöhnlich stark arbeiten müssen, so dass er ihr schon längere Zeit vergesslich, reizbar und unsicher in seinen Entschliessungen vorgekommen ist. Viel Mut scheint sie ihm nicht zuzutrauen. Unnatürliche geschlechtliche Zumutungen scheint er ihr nicht gemacht zu haben, wie ich dies aus vorsichtigem Befragen merkte."

Die Richtigkeit der Angaben über die Krankheitserscheinungen des Angeschuldigten genügen im Verein mit meinen Beobachtungen, um die Möglichkeit zuzulassen, dass X. bei Begehung der strafbaren Handlungen sich in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden hat.

Krankengeschichte und eigener Befund.

Die körperliche Untersuchung ergab folgenden Befund:

Patient ist ein kräftig gebauter Mensch mit starkem Fettpolster. Die gleichweiten Pupillen reagieren auf Licht. Die Bewegung des rechten Auges nach aussen ist eingeschränkt. In demselben Auge, wenn dasselbe sich stark nach aussen dreht, Zuckungen bei dem Versuch, in die Endstellung zu kommen, und auch leichtes Zurückweichen, wenn es die Extremstellung eingenommen hat. Bei angestrengtem Arbeiten angeblich Flimmern vor den Augen, sodass er $^1/_4$ Stunde Pause machen müsse. Es sei ihm öfter passiert, dass er beim Weineinschenken vorbeigegossen habe.

Die Patellarreflexe sind gesteigert. Der Händedruck ist links kräftiger als rechts (Patient ist linkshändig). Die Potenz ist erhalten.

Potus: Als Student viel, später 2—3 Glas Bier täglich, kein Cognac etc. Die Herztöne sind rein.

Eine Schwester des Patienten war hysterisch, die Mutter sehr nervös.

Patient giebt an, er wäre in Untersuchung wegen eines Sittlichkeitsvergehens. Er hätte einem Laufburschen an der Zeitung, an der er Redakteur sei, an den Penis gefasst. Es sei ihm eröffnet worden, dass er zur Beobachtung seines Geisteszustandes der Charité überwiesen sei. Auf die Frage, ob er nie geisteskrank gewesen sei, sagt er: das nicht, doch habe er stets Furcht gehabt, dass er an einem Gehirnleiden erkranken würde. Im Jahre 1878 als Student habe er Lues mit Ausschlag gehabt. Er habe sich einer Schmierkur unterzogen und später keine Erscheinungen mehr gehabt. 1893 habe er sich verheiratet und 1 Monat danach sei er in einen Zustand gekommen, in dem er viel schlief; mit dem rechten Auge schielte, und alles mehrfach sah. Er sei ausserordentlich empfindlich, z. B. gegen Geräusche, gewesen, auch Erbrechen habe er gehabt. Seine Frau hatte im 3. Monat eine Frühgeburt. Die Arbeit sei ihm in letzter Zeit ausserordentlich schwer geworden. Früher habe er die Disposition seiner Aufsätze im Kopfe gehabt, jetzt ergäbe sich dieselbe erst im Fortschreiten der Arbeit. Deshalb müsse er viel korrigieren, auch müsse er jetzt häufig seine Aufsätze von neuem entwerfen.

Er sei durch das Assessorexamen gefallen und habe sich dann der Presse zugewandt. In von ihm auf unsere Veranlassung gemachten biographischen Notizen sagt er weiter: „Ich wurde zunächst am 1. April 1889 von der Berliner ‚T. R.' engagiert. Ich schied aus der Redaktion 1894 infolge von Streitigkeiten mit dem Herausgeber Dr. L. und ward nun in der Redaktion der ‚N. A.' als Redakteur des unpolitischen Teils engagiert, wobei ich zugleich als Direktor die Norddeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt zu leiten hatte. Bald sah ich die Unmöglichkeit ein, diese Posten genügend wahrzunehmen, und infolge gütlichen Abkommens mit dem Besitzer, dessen Bevollmächtigter Dr. H. in Hamburg mich ebenso wie der politische Chef-

redakteur Dr. Gr. für krank erklärten, schied ich am 1. März 1895 aus dieser Thätigkeit. Nachdem ich sodann für das Auswärtige Amt, mit dem ich schon vorher rege Beziehungen hatte, offiziöse Korrespondenzen nach Wien und München, zeitweilig auch nach Pest besorgt hatte, hoffte ich den leitenden Posten der ‚Münchener Allgemeinen Zeitung‘ zu erhalten — er wurde mir ohne mein Zuthun angeboten. Schliesslich erklärten aber die Besitzer, mir kein meinem bisherigen entsprechendes Gehalt zahlen zu können, und so blieb ich in Berlin und trat erst provisorisch, dann am 1. November 1895 definitiv als Redakteur für auswärtige Politik in die ‚B. N. N.‘, von denen ich am 9. November entlassen wurde. Gerade in dieser Zeit fühlte ich mich wieder besonders angegriffen, da die monatelange Stellung ohne festen Posten und das Hinziehen der Münchener Offerte mich ebenso angegriffen hatte, wie die schwere Arbeit bei den ‚B. N. N.‘

Meine Arbeitszeit bei der ‚T. R.‘ hatte betragen täglich: 9—1 und 1/23—8 Uhr, dazu dann in den letzten Jahren nach jedem 4. Abend Nachtdienst bis 12 Uhr. Bei den ‚B. N. N.‘ waren die Arbeitsstunden täglich von 1/210—2 Uhr und von 1/26—9 Uhr, dazu zweimal wöchentlich Mittagsdienst von 2—4 und ferner zweimal wöchentlich von 9—12 Uhr Nachtdienst. Ich muss dabei bemerken, dass ich täglich 60—80 politische Blätter (auch Sonntags) zu lesen hatte, daneben aber auch noch Recensionen eingegangener Bücher machte, sowie die offiziösen Korrespondenzen für das Auswärtige Amt besorgte. Auch muss ich betonen, dass die vorgenannten Arbeitsstunden solche der fortgesetzten, anspannendsten und aufreibendsten Thätigkeiten waren, nicht blos Bureaustunden.“

4. 1. 96: Früher sei er sehr kräftig gewesen, jetzt erlahme er rasch. So sei ihm das Tragen des Koffers aus dem Untersuchungsgefängnis schwer geworden. Er schwitze sehr stark, namentlich rechts.

In Bezug auf seine Strafthat machte Patient folgende Angaben:

Er habe auf der Pferdebahn einen Jungen von 15—16 Jahren die eintretenden Damen in auffallender Weise fixieren sehen, dadurch sei er zu derartigen Gedanken angeregt. Er habe nach Tagen die Idee bekommen, einen Zeitungsjungen anzufassen, um zu sehen, wie weit er entwickelt sei. Diesen Vorsatz habe er dann bei einem Zeitungsjungen thatsächlich ausgeführt. Er habe zweimal an einem Tage einen derartigen Versuch gemacht. Es sei die That eines Augenblicks gewesen, 1—2 Minuten. Die Sache sei dadurch zur Anzeige gekommen, dass ein Musikreferent derselben Zeitung ebenfalls wegen Päderastie mit Zeitungsjungen angezeigt sei und die Sache vom „Vorwärts“ der Oeffentlichkeit übergeben worden sei.

25. 1. 96: Im Jahre 1886 sei er schon einmal mit einem reichen Mädchen aus Essen verlobt gewesen. Das Verlöbnis sei wieder rückgängig gemacht, weil er durch das Assessorexamen fiel. Er habe damals als Referendar in Wiesbaden gelebt und viele Schulden gemacht, er hätte schon einmal 5000 Mark Schulden gehabt. Er hätte dummer Weise zu viel Geld ausgegeben, ein Loch wurde zugestopft, um das andere zu halten. In diesem Jahre habe sein Vater 8000 Mark für ihn bezahlt.

Geschlechtliche Erregungen will Explorand bei der That nicht gespürt haben, doch gebe er zu, dass er aus einem Reiz heraus gehandelt. Die Entstehung dieses Anreizes erzählt er heut in derselben Weise wie früher. Er habe früher geschlechtlich viel verkehrt, zeitweise auch täglich Coitus ausgeübt. Früheren Umgang mit dem männlichen Geschlecht leugnet er.

Er sei als Kind nie allein eingeschlafen, weil er Furcht hatte, denn er habe immer eine weisse Gestalt am Bette gesehen. Er sei immer nervös gewesen, habe „Lebensfurcht“. Schon als Junge sei er stets nervös und ängstlich gewesen. Berlin sei ihm immer schrecklich gewesen, er gehe lieber an einen kleinen Ort.

Jetzt müsse er oft einen Artikel 10 mal anfangen, ehe er ihn schreibe, nur manchmal gehe es schnell, wenn er einen „Schwung“ habe.

Das Verhalten des Patienten auf der Abteilung zeigte keine Absonderheiten. Er fügte sich der Ordnung. Anfangs klagte er viel über Schlaflosigkeit. Da ihm das Zusammensein mit vielen Leuten sehr störend war, wurde ihm das Anerbieten gemacht, in einem Raum neben dem allgemeinen

Krankensaal etwas zu arbeiten. Er kam indessen nicht dazu, wirklich etwas zu beginnen. Es zeigte sich überhaupt eine Apathie in seinem Wesen. In seinen Schriftstücken, die er abfasste — Briefen an seine Frau, seinem Lebenslauf — war weder in seinem Stil noch in seinen Schriftzügen etwas Auffallendes nachzuweisen.

Nachfolgend geben wir die Aussagen von verschiedenen Personen, die den X. näher kannten, wieder. Die Verifizierung derselben stellen wir dem Gericht anheim.

Zunächst hat Dr. G., welcher den X. vor 3 Jahren behandelte, uns folgendes mitgeteilt:

Herr X. erkrankte jetzt gerade vor 3 Jahren an fast ununterbrochen anhaltenden intensiven Kopfschmerzen, Schwindelgefühl und Erbrechen. Dazu gesellte sich nach einigen Tagen Strabismus, Differenz in der Pupillenweite und Doppeltsehen. Der Augenhintergrund zeigte nichts Auffälliges. Diese Erscheinungen hielten wochenlang an. Der Patient war damals jung verheiratet, und mit Rücksicht darauf nahm ich Abstand, eine Inunctionskur einzuleiten. Jodkali nahm er eine Zeit lang. Er gab damals häufig ganz verworrene Antworten und zeigt ein entschieden nicht normales Benehmen. Unter anderem räsonnierte er als Redakteur eines gelesenen Blattes über die von ihm verfassten Artikel und machte sich über die Leser „solchen Unsinns" lustig u. a. m. Ich schickte den Patienten damals auch zum Augenarzte, entsinne mich aber nicht mehr, ob er denselben konsultiert hat. Jedenfalls besserten sich die Erscheinungen derart, dass er jede weitere Medikation aufgeben konnte."

Aus den Briefen der Frau des Explorandcn entnehmen wir folgende Stellen:

„Allerdings bemerkte ich schon seit dem Sommer, dass die Nerven meines Mannes stark gelitten hatten. Es wunderte mich aber weiter nicht, da Grund genug dazu vorhanden war — monatelange Stellungslosigkeit, dann furchtbare Arbeit bei ungenügendem Gehalt und seit 2 Jahren nicht die geringste Erholung. Dazu hatte uns das Frühjahr viel Aufregung gebracht durch Familienzerwürfnisse, indem der Vater meines Mannes Schulden für ihn zu tilgen hatte aus der Jugend. Mein Mann war viel müde, hatte starkes Bedürfnis nach Schlaf und Ruhe, zeitweise hatte er auch gar keinen Appetit. Jedoch all dies schien mir sehr erklärlich. Auffallender dagegen war mir, dass mein Mann trotz dringender Geldnot fast nie zu bewegen war in letzter Zeit, angefangene Arbeiten fertig zu machen. Mit grossem Eifer fing er stets solche Sachen an, aber dann erlahmte er plötzlich und liess sie liegen trotz meiner Mahnungen und Bitten. Er wollte wohl, konnte es aber offenbar nicht, und ich schob diese Erscheinung wie alle anderen auf die vorher genannten Gründe, wie auch auf seine grosse Zerstreutheit und Vergesslichkeit."

„Reizbar war mein Mann oft sehr, doch mehr gegen andere, als mich. Bediente ihn ein Kellner nicht rasch genug, so hielt ich ihn nur mit Mühe ab von lautem Zank mit ihm. Im Sommer besuchten wir das Mausoleum in Charlottenburg. Es waren ziemlich viel Leute da, die halblaut miteinander sprachen, meinen Mann empörte das so, dass er laut zischte, um sie zum Schweigen zu bringen, was mir so peinlich war, dass ich ganz verstimmt wurde. Seine erregten Nerven spielten ihm manch solchen Streich, ohne dass gerade Grund vorlag zu heftigen Aeusserungen." — „Er konnte in allem Ernst etwas versprechen, hatte es aber gleich wieder vergessen."

„Am auffälligsten war mir die Abnahme der Willenskraft. Er brauchte Wochen, ehe er ganz einfache Sachen ausführte, wie die Beantwortung eines Briefes, der schnell abgehen sollte, die Fertigstellung eines Artikels etc."

„Auf einem kurzen Abendspaziergang brach die rechte Kopfseite meines Mannes in heftigen Schweiss aus, während die linke trocken blieb. Die rechte Schulter wurde so nass (auf dem Mantel), als ob es stark darauf geregnet hätte. Ich sagte es damals dem Arzt, der hochgradige Nervenschwäche konstatierte."

In Bezug auf geschlechtlichen Verkehr giebt die Frau an, dass er sehr zurückhaltend gewesen sei. In letzter Zeit hätten sie den geschlechtlichen Verkehr auch deswegen vermieden, um nicht Kinder zu bekommen und dadurch ihre Nahrungssorgen zu vermehren.

Die Schwester des Explorandem bekundete folgendes: Ihr Bruder sei schon als 6 Jahre altes Kind sehr nervös gewesen. Er sei oft nachts aufgestanden und habe um Hilfe geschrieen. Er sei sehr hinter Büchern gewesen. Körperlich habe er sich gut entwickelt, und geistig sei er so lebhaft gewesen, dass er alle mit seinen Fragen quälte. Er habe alle Schulen mit Glanz durchgemacht, auch das Abiturientenexamen habe er glänzend bestanden. Desto mehr sei es aber aufgefallen, dass er mit dem Referendarexamen zurückblieb. Er habe der Referentin gestanden, es hätte ihn beim Examen eine Todesangst erfasst, es wäre ihm wie zum Ersticken gewesen. Er sei zum ersten Mal durch das Referendarexamen gefallen zum Erstaunen aller Bekannten. Er habe auf alle den Eindruck eines bedeutenden Menschen gemacht. Als Offizier sei er sehr beliebt gewesen, jeder war sofort gefangen und gefesselt von ihm; niemals war er launisch und selbstsüchtig. Mit dem Gelde war er immer etwas knapp. Im Umgang hatte er niemals Freude an etwas Schlüpfrigen gezeigt. Niemals habe ein Mädchen über ihn Beschwerde geführt, stets habe er feine Rücksicht auf alles Weibliche genommen. Durch das Assessorexamen sei er zweimal durchgefallen, nachdem er mehrere Termine verpasst hatte. Alle Menschen, die ihn nicht näher kannten, sagten, die Unwissenheit könne nicht Schuld sein. Er verliebte sich in ein Mädchen, das abgeblüht war, aber Verstand und eine schöne Seele hatte. Er hatte sich in ihre Briefe verliebt, war mit ihr schriftlich verlobt, ehe er sie heiratete — ein schönes ideales Verhältnis. Sein Vater legte heftigen Widerspruch ein, weil das Mädchen mittellos war. Nach der Hochzeit wurde er krank. Gläubiger aus der Studienzeit meldeten sich — das alles warf ihn ganz darnieder. Er schielte, er war übel, hatte Kopfschmerzen, Erbrechen. Dr. G. behandelte ihn. Erst nach 6 Wochen trat Besserung ein. Seitdem ist er heftig und zittert. Es sieht ungeschickt aus, wenn er etwas thut. In der „T. R.“ bekam er Streit mit Dr. L., fand jedoch sofort wieder Stellung in der „N. A.“, wo er fast 7000 Mk. Gehalt bekam. Er wurde gebeten, seine Entlassung nachzusuchen. Nun stand er ganz mittellos da. Er wurde dann sehr nervös, kam ganz herunter. Im letzten Sommer war sein Zustand sehr schlimm. Sie lebten von dem, was der Vater gab. Endlich kam er bei den „N. N.“ an. Seit 2 Jahren ist er nicht einen Tag aus Berlin gewesen. Früher trank er Wein, jetzt musste er sich mit Bier begnügen, lebte überhaupt in allem schlechter.

Die Schwester hat keine geistige Abnahme beim Explorandem bemerkt. Sein Chef soll jedoch geäussert haben, er hätte nach seinem Ruf etwas ganz anderes erwartet.

Mit einem Mädchen stand X. noch während der Ehe in Beziehung, die aber nur darin bestand, dass er dem Mädchen Geld gab. Verkehrt soll er mit demselben nicht haben.

Im übrigen soll X. sehr mässig, rücksichtsvoll auch in seinem intimen Verkehr mit seiner Frau gewesen sein, von einem Wüstling weit entfernt.

Gutachten.

Prüfen wir alle Thatsachen, welche über das geistige und körperliche Verhalten des Redakteurs X. bekannt geworden sind, wie wir sie im Vorhergehenden zusammengestellt haben, so fällt für die Beurteilung seiner Zurechnungsfähigkeit am meisten ins Gewicht, dass Herr X. im Jahre 1893 eine schwere Gehirnerkrankung durchgemacht hat. Aus der Schilderung seines Arztes geht hervor, dass es sich hier um ein Leiden gehandelt hat, welches mit greifbaren Veränderungen des Gehirns einherzugehen

pflegt und zurückzuführen ist auf die luetische Infektion im Jahre 1874/75. Da Herr X. ausser allgemeinen Kopfschmerzen, Schwindel, Erbrechen und Schlafsucht auch eine Lähmung eines Augenmuskels gehabt hat, die übrigens auch jetzt noch, wie unsere Untersuchung gezeigt hat, nicht vollständig wieder ausgeglichen ist, so können wir annehmen, dass an der unteren Fläche seines Gehirns diffuse Verdickungen der Hirnhäute sich befinden, welche die dort austretenden Nerven einschliessen und gelegentlich ihre Funktion zu stören vermögen. Die wissenschaftliche Erfahrung über derartige Veränderungen ist heutzutage ausserordentlich gross, sodass wir aus Symptomen, wie sie hier uns vorgelegen haben, mit Sicherheit auf derartige anatomische Veränderungen schliessen können. Wir wissen ferner auch, dass ein solches Leiden eine Neigung zur Weiterbildung besitzt und dass allmählich im Laufe der Zeit sämtliche Gebiete des Gehirns in Mitleidenschaft gezogen werden können, auch diejenigen Teile, welche dem Sitz der höheren Intelligenz dienen. Würden wir also finden, dass seit dem Anfall im Jahre 1893 bei Herrn X. irgend welche Symptome eines geistigen Defektes sich geltend gemacht hätten, so können wir mit grosser Wahrscheinlichkeit auf ein Fortbestehen, unter Umständen auch auf eine Weiterverbreitung jenes erwähnten Prozesses schliessen.

Solche Symptome sind nun thatsächlich zu Tage getreten. Wenn auch die Aussagen einer Persönlichkeit, welche den Herrn X. genau vor dem Anfalle 1893 und nach demselben gekannt hat und somit sein Verhalten vor und nach dem Jahre 1893 hätte vergleichen können, fehlen, so liegen doch Angaben vor, welche eine Veränderung seines Charakters sehr wahrscheinlich machen. Bald nach jener Erkrankung scheidet X. aus der T. R. aus. Wie sein Freund H. berichtet, war wohl wesentlich sein brutales und reizbares Wesen Schuld an dieser Entlassung. In der N. A. Ztg. konnte er nur kurze Zeit bleiben. Er genügte den Anforderungen, die man an ihn stellte, nicht. Die Leiter der Zeitung sollen ihn damals schon für krank gehalten haben. Herr Dr. J., unter dem er zuletzt an der Zeitung arbeitete, soll sich darüber gewundert haben, dass X., dem ein solcher Ruf vorausging, nur so wenig leisten konnte. Herr Dr. J. konnte ihn, wie H. aussagte, nur mit Mühe halten.

Diese Ansicht des Dr. J. steht allerdings in Widerspruch mit einer Aeusserung desselben in einer gerichtlichen Vernehmung, X. sei mehr, als mittelmässig begabt gewesen. Derselbe müsste allerdings noch aufgeklärt werden.

X. selbst giebt an, dass er nicht mehr, wie früher, den Gedankengang eines Artikels schon vorher im Kopfe gehabt habe, sondern dass er erst mühsam während des Schreibens sich die Weiterentwicklung des Gedankenganges überlegen musste. So brauchte er doppelte und dreifache Zeit gegen früher. Obwohl er alle Ursache hatte, aufs Geldverdienen sehr bedacht zu sein, brachte er einen grossen Teil seiner Arbeiten, die er angefangen

hatte, nicht fertig, berichtet auch seine Frau. Er zeigte ferner grosse Vergesslichkeit; seine Frau schrieb ihm alles auf, was er gelegentlich besorgen sollte. Er war ausserordentlich reizbar; beim geringfügigsten Anlass brauste er auf und verlor vollständig seine Fassung.

Das sind nun eine ganze Reihe von Symptomen, welche in unserem Sinne zu verwerten wären. Absichtlich nicht in diese Reihe aufgenommen haben wir, was Herr H. noch über den Mangel an Taktlosigkeit erzählt hat, mit dem er sich überall Geld zu leihen suchte. Bei der schlimmen pekuniären Lage des X. wäre dieses Symptom wohl nicht eindeutig für ein krankhaftes Gebahren anzuführen. Ebenso wenig können wir uns darauf einlassen, die That selbst als Beweis einer Krankheit anzusehen, wenn es auch immer auffallend ist, dass X. den Bruder des einen Knaben, der ihn aufsuchte, um mit ihm zu unterhandeln, zuerst einfach zurückstiess.

Lassen wir aber alle diese letzterwähnten Dinge ausser Betracht, so bleibt doch übrig, dass X., der nachweislich im Jahre 1893 an einer schweren Gehirnerkrankung mit organischen Veränderungen gelitten hat, im Laufe der Jahre verschiedene Anzeichen von einer Intelligenzabnahme und erhöhter gemütlicher Reizbarkeit gezeigt hat, und dass wir somit annehmen müssen, dass jenes erwähnte Leiden noch weiterhin seine schädigende Wirkung ausübt.

Wir kommen daher zu dem Schluss, dass X. nicht in derselben Weise, wie ein gesunder Mensch, für seine Handlungen zur Verantwortung gezogen werden kann, und fassen unser Gutachten dahin zusammen, dass sich X. wahrscheinlich zur Zeit der Begehung der inkriminierten Handlung im Sinne des § 51 in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden hat, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Fall 3. 1896.

Ernst B., Restaurateur.

Mord. Versuchte sich, seine Frau, Schwägerin und drei Kinder mit Kohlenoxydgas zu vergiften. Schwägerin starb.

Lues cerebri, Beginn mit Abducenslähmung, Ptosis. Aenderung des Charakters. Hochfahrende Pläne. Meliorationen seines Gutes, die über seine Mittel gingen. Verfolgungsideen. That ausgeführt in sehr bedrängter finanzieller Lage, von paranoischen Ideen erfüllt. In der Klinik Paranoia querulans, Weltverbesserungssucht, Schreibseligkeit, Intelligenz sonst intakt. Exculpiert. Verfahren eingestellt.

Vorgeschichte.

Als B. das Hofgut N. bei P., Oberbayern, im Jahre 1886 für 180 000 Mk. käuflich erwarb, war das Gut mit 80 000 Mk. zur ersten Stelle

belastet; ausserdem sollten von dem seitherigen Gutsverwalter W. 30000 Mk. Hypothekenschulden zur zweiten Stelle übernommen werden. Das ganze Gut befand sich in einem sehr verwahrlosten Zustande, und eine Sicherheit für letztere Hypothek war fast nicht mehr vorhanden. Um das grosse Gut wieder aufzurichten und durch verschiedene Meliorationen seine Ertragsfähigkeit und seinen Wert zu heben, stellte B., um Barmittel zu diesem Zwecke zu gewinnen, bei der Uebernahme des Gutes die Bedingung, dass der Inhaber der zweiten Hypothek zu 30000 Mk. in eine Erhöhung der ersten Hypothek von 80000 Mk. auf 100000 Mk. einwilligen solle, um den Mehrbetrag von 20000 Mk. zu den beabsichtigten Meliorationen verwenden zu können. Diese Einwilligung wurde denn auch, wie B. in einer Denkschrift behauptet, gegeben; der Grundbuchrichter hätte es aber übersehen, einen solchen Vermerk einzutragen. Die Erben des inzwischen verstorbenen W. negierten infolgedessen jene Einwilligung des Hypothekvorbesitzers. B. führt dann wörtlich fort:

„Mein gutes Recht zur Vergrösserung bezw. Neuaufnahme eines erststelligen Hypothekenkapitals zu beliebigen Verzinsungs- und Zahlungsbestimmungen blieb also verloren, und so ist es auch gekommen, dass ein von der Gothaer Bank mir zugesichertes kündbares Kapital zu 4 pCt. mangels Zustimmmung der W.'schen Erben nicht aufgenommen werden konnte."

„Nicht allein die Aufnahme eines neuen Hypothekenkapitales sollte mir möglichst erschwert, mein Kredit überhaupt vollständig untergraben werden.

Als 10000 Mk. der W.'schen Hypothek kündbar geworden waren, wurden mir diese 10000 Mk. sogleich gekündigt, um in rücksichtslosester Weise eingetrieben werden zu können. Ich sollte mit meiner Familie in die misslichste Lage geführt, um all mein Hab und Gut gebracht werden und zuletzt den mühsam, mit allen Opfern gehobenen Besitz meinen Ausbeutern räumen."

Nach Erwerbung des Gutes begann B. alsbald mit Verbesserungen des Grund und Bodens, eine Thätigkeit, welche bereits in den ersten Jahren 1887/88 50000 Mk. seines Vermögens verschlang, im Laufe der Jahre 120000 Mk. erforderte, „aber", um seine eigenen Worte zu gebrauchen — „von den augenfälligsten Erfolgen begleitet war und eine immer günstigere Jahresbilanz gestaltete".

B. veröffentlichte alsdann im Jahre 1891 eine Schrift „Zur Not und Hilfe der Landwirtschaft in den Voralpen" in der Hoffnung, ein Eingreifen höchster und hoher Behörden nach verschiedenen Richtungen erwirken zu können und die Kreditverhältnisse der notleidenden Landwirtschaft etwas zu verbessern.

B. führt dann die verschiedenen Hypothekenbanken an, welche ihm die nachgesuchte Neu- bezw. Höherbeleihung seines Gutes nicht gewähren wollten. Von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank erhielt er die Erklärung, dass sie Güter in seiner Gegend, als einer Oedgegend, überhaupt nicht mehr beleihen würde. Nichtsdestoweniger fuhr B. fort, weitere grössere Summen zur Verbesserung und Hebung seines Gutes in der Hoffnung zu verwenden, dass die sichtbaren Fortschritte, die grösste Fruchtbarkeit seiner Felder und Wiesen schliesslich doch ein günstigeres Urteil über sein Besitztum rechtfertigen müssten. Die grosse bayerische Hypotheken- und Wechselbank, an welche sich B. demnächst wandte, liess alsdann auch das Gut besichtigen. Die Besichtigung fiel aber ungünstig aus, weil, wie B. sagte, an dem betreffenden Tage $^1/_2$ Fuss tiefer Schnee gefallen war; dagegen kam ihm die St. Rentenanstalt in der Weise entgegen, dass sie in Würdigung der baulichen Vergrösserungen seines Landsitzes ihr Amunitätenkapital von 80000 auf 95000 Mk. erhöhte, wobei die hinzugekommenen 15000 Mk. allerdings zum Prozentsatze von $6{,}74^1/_2$ pCt. verliehen wurden. Mit den neuerlangten Mitteln und mit den 10000 Mk., welche dem B. auf Ansuchen und eine Zinserhöhung von 4 auf 6 pCt. von den W.'schen Erben bis zum 1. Juni 1894 belassen waren, setzte er nun seine Gutsverbesserungsarbeiten fort. Er versuchte alsdann von dem Landwirtschaftlichen Kredit-Vereine A. ein Darlehen von 10—15000 Mk. auf $1^1/_2$ Jahre zu erhalten, musste zu diesem Zwecke

zunächst Mitglied dieses Vereins werden (10. Januar 1894), konnte aber, trotzdem er zuerst einen, dann zwei Bürgen namhaft machte, zur Besichtigung seines Gutes aufforderte und persönlich mit den Direktoren des Vereins in Augsburg unterhandelte, kein Darlehen erhalten.

„Der Misserfolg bei dem Landwirtschaftlichen Kredit-Verein berührte mich um so unangenehmer, als ich in dem Kaufmann W. in Sch., einem Teilhaber der W.'schen Hypothek, meinen ärgsten Bedrücker bereits kennen gelernt hatte." Dieser drängte nämlich auf die Rückzahlung der 10000 Mk. und cedierte im Februar 1894 seine Hypothekenforderung an ein Bankhaus in Schwerin. „Obgleich nun W. mit mir nichts mehr zu unterhandeln hatte und die Heimzahlung des gekündigten Kapitals von 10000 Mk. noch bis zum 1. Juni 1894 gestundet war, überfiel mich derselbe im Februar gleichen Jahres doch plötzlich auf meinem Gute. Ich hatte aber einen gefährlichen Influenza-Anfall, dem sich eine hochgradige Lungenentzündung, verbunden mit Gehirn- und Herzaffektion, anreihte, glücklich überstanden, und noch war mir ärztlicherseits der Empfang jeden Besuches, jede Aufregung streng verboten. W., der die weite Reise von Schw. nach N. nicht umsonst gemacht haben wollte, sicherte meiner Frau die Vermeidung jeden geschäftlichen Gespräches zu; er bat, mich wenigstens begrüssen zu dürfen, was ihm denn auch gewährt wurde. Der Wortbrüchige fiel nun aber sofort in gehässigster Weise über mich her und überhäufte mich mit den schwersten Schmähungen und Kränkungen."

Dann wandte sich B. an verschiedene Bankhäuser I. und II. Ranges, hernach an mehrere Privatgeldleute, erhielt aber überall ablehnenden Bescheid. Schliesslich wandte er sich auch an einen Wucherer, gegen Wucherzinsen ein Darlehen aufzutreiben, „nur um zu der bitteren Einsicht zu gelangen, dass ich in München selbst gegen Wucherzinsen keinen Pfennig Geld erhalten könne".

„Sogar vom Wucherer verlassen, stand ich verzweifelnd in München und konnte meinen Hunger nicht mehr stillen." Auch ein erneuter Versuch des B., bei dem Landwirtschaftlichen Kreditvereine A. gegen eine Sicherheit von 26000 Mk. 15000 Mk. zu erhalten, scheiterte. B.'s Kreditgesuch war vom Aufsichtsrate einstimmig abgewiesen.

Er konnte also die gekündigten 10000 Mk. an dem Zahlungstermin nicht zahlen. „Mein Verderben war beschlossen."

Er reiste alsdann im August mit den letzten Hoffnungen nach Berlin, um seine dort am 1. Oktober 1894 zum 1. April 1895 gekündeten Hypotheken zu regulieren. Es gelang ihm dort anstatt 360000 Mk., wie ihm früher zugesichert war, auf sein Berliner Grundstück nur 337500 Mk. zu $4^1/_8$ pCt. aufzunehmen, sodass er einen Ausfall von 22500 Mk. zu erleiden hatte und ihm Mittel zur Deckung der 10000 Mk. (W.'sche Erben) nicht verblieben. Auch die Ernte war infolge eines nassen Sommers nur mittelmässig ausgefallen. Die Stuttgarter Bank hatte inzwischen auf Grund ihres Hypothekenkapitals zu 95000 Mk. alles, was nicht als Pertinenz des Gutes zu betrachten war, pfänden lassen. Alsdann erfolgte die Beschlagnahme des Gutes, und das Subhastationsverfahren wurde eingeleitet. Um dieselbe Zeit begannen auch die Berliner Gläubiger B. stärker zu drängen, hauptsächlich der Kreditverein Friedrichstadt, der 40000 Mk. Wechsel von B. in Händen hatte. „Ich entschloss mich, dem Drängen des Herrn Direktors H. (von letztgenanntem Kreditverein) nachzugeben und mein Grundstück in Berlin durch antichretischen Pfandvertrag so lange zu verpfänden, bis jene 40000 Mk. Wechsel abbezahlt werden konnten. Von dem Dreibunde W. vielleicht bald zu Tode gehetzt, wusste ich dann doch meine Berliner Gläubiger vor Verlusten bewahrt; ausserdem sah ich für meine Frau und meine 3 kleinen Kinder etwas gerettet."

Zur Leistung des von den Gläubigern beantragten Offenbarungseides reiste B. nun über München nach T., um alles zu versuchen, einen Vergleich herbeizuführen. Der Vertreter der Gläubiger antwortete, von seinen Mandanten den Auftrag zu haben, „mich bis auf's äusserste zu hetzen, dann würde ich schon zahlen". „Bis auf's äusserste hetzen — also bis auf's Blut, bis in den Tod hetzen!"

„Da sich auch der Wurm krümmt, wenn er getreten wird, so sei geneigtest gebilligt, dass ich den Termin vom 30. November, in welchem ich den Manifestationseid hätte leisten sollen, nicht verstreichen liess, ohne dem anwesenden Vertreter des klägerischen Sachwalters die ganze Arglistigkeit der Handlungsweise meiner oftgenannten Bedränger gebührend darzulegen und den Kläger vor dem Richter zum Angeklagten zu stempeln." Der oben erwähnte antichretische Pfändungsvertrag, welchen B. mit seiner Schwägerin Elise St. abschloss, führte späterhin zur Anklage gegen B. wegen betrügerischen Bankrotts, weil angenommen wird, dass B. seine Schwägerin, welche eine Forderung von 10000 Mk. an ihn hatte, zum Schaden der übrigen Gläubiger begünstigt hatte.

Ausserdem ist B. angeklagt, in der Nacht zum 1. Juni 1896 in Berlin a) den Entschluss, seine Ehefrau Josefine, geb. St., und seine drei Kinder zu töten, durch vorsätzliche und mit Ueberlegung vorgenommene Handlungen bethätigt zu haben, welche einen Anfang der Ausführung der beabsichtigten, nicht zur Vollendung gekommenen That enthalten, und dadurch zugleich b) seine Schwägerin Elise St. vorsätzlich getötet und die Tötung mit Ueberlegung ausgeführt zu haben, nachdem er durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen der Getöteten zur Tötung bestimmt worden war.

Die Beweisaufnahme ergab folgenden Thatbestand: Nachdem B.'s Gut in Zwangsverwaltung gekommen war, traf ihn noch das Unglück, dass der Verwalter seines Hauses in Berlin, der seit dem Jahre 1889 zugleich Pächter des in demselben Hause befindlichen Tanzlokals Kristall-Palast war, Sch., die Pacht nicht bezahlte. B. sah sich deshalb genötigt, das Lokal selbst zu übernehmen. Er konnte jedoch, trotz aller Mühe und Geldopfer, das Geschäft nicht halten, und so kam dann im Dezember 1895 auch dieses Grundstück in Zwangsverwaltung und im Februar 1896 zur Versteigerung. Der neue Besitzer des Grundstücks setzte nun den von B. wegen betrügerischen Bankrotts verklagten Sch. wieder als Mieter des Tanzlokals ein. Alle Bemühungen B.'s, eine anderweitige Beschäftigung zu finden, blieben vergebens.

Als am Morgen des 17. Juni 1896 gegen 6½ Uhr das Dienstmädchen des B., Katharina St., wie gewöhnlich aus ihrem Schlafraume in die darunter liegende Küche kam, fand sie den Zugang zum Kinderzimmer verschlossen, dafür auf dem Küchentische den Schlüssel zum vorderen Eingang zur Wohnung, einen verschlossenen, an den Vorstand des 42. Polizei-Reviers gerichteten Brief und einen Zettel, worin ihr aufgetragen wurde, zu frühstücken, Hausarbeiten zu verrichten und um 8 Uhr Schlüssel und Brief zur Polizei zu schaffen. Sie hat sich dabei zunächst weiter nichts gedacht, nur die Sachlage, als die Kinder im Schlafzimmer schrieen, etwas komisch gefunden und auftragsgemäss um 8 Uhr den Brief abgetragen, wobei sie vergass, den Schlüssel mit zu übergeben. Zurückgekehrt, öffnete sie damit die Vorderthür, schloss sie aber gleich wieder zu, als sie Blut in der Stube bemerkte, und lieferte jetzt den Schlüssel der Polizei ab.

Der betreffende Brief lautete:

Berlin, den 8. Juni 1896.

Ersuche, unsre Wohnung mit beifolgendem Schlüssel (Drücker zur Mittelthür vorn I. Treppe) vorsichtig öffnen zu lassen, da dieselbe mit Gas gefüllt ist. Gleichzeitig ersuche ich behördlich den Zutritt zu verhindern und hauptsächlich

1. den Spitzbuben und Verleumder Z.,
2. den Betrüger Paul Sch.,
3. den Jesuiten Administrator R.,
4. den Spion und Knecht Hutmacher Max Sch. und deren Frauen keinen Zutritt zu gewähren, damit durch deren Gegenwart unsre Leichen nicht entehrt werden.

Ein durch Polizei-Willkür mit in den Tod getriebener Gastwirt Ernst B.

Es folgen dann einige unwesentliche Bemerkungen.

Als Randbemerkung ist noch hinzugefügt:

„Ersuche auch den Schuster L. mit seiner Frau, sowie überhaupt sämtliche Hausbewohner von unserer Wohnung fern zu halten.“

Die vom Polizei-Bureau geschickten Beamten entdeckten im Vorderzimmer auf einem Bett den B., der bewusstlos schien und offenbar aus zwei Schnittwunden an beiden Unterarmen viel Blut verloren hatte, auf einem zweiten Bette daneben seine Ehefrau, die um ihre Kinder jammerte, und bei ihr die am 14. Oktober 1887 geborene Elisabeth und den am 14. Mai 1893 geborenen Julius lebend und bei Bewusstsein. Das Rasiermesser, wovon offenbar die Wunden des Ehemannes B. herrührten, lag offen auf einem am Bette stehenden Nachttischchen. Im Zimmer waren die Fussboden und die herumliegenden Sachen mit Blut besudelt, ebensolche Spuren führten durch zwei Zimmer hindurch in die Hinterstube, in welcher auf ihrem Bette Fräulein Elise St. bewusstlos und mit Schaum vor dem Munde und in einem zweiten Bette unter Kissen verborgen die am 29. September 1891 geborene Lina B. lebend und bei Bewusstsein lagen. Das Bett des Fräulein St. und ihr linkes Handgelenk waren ebenfalls mit Blut befleckt, sie selbst aber äusserlich unverletzt. Der Verschluss des Gasrohres in ihrem Zimmer war abgeschraubt, der in dem Schlafzimmer der B.'schen Eheleute angeschraubt, unmittelbar darunter stand hier am Fussende der B.'schen Betten eine Trittleiter. Die Räume der Wohnung waren mehr oder weniger und zwar am stärksten die Hinterstube, Schlafzimmer der Elise St., mit Gas erfüllt.

Frl. St. wurde nach dem Krankenhause am Urban gefahren, wo sie jedoch, ohne das Bewusstsein inzwischen erlangt zu haben, noch an demselben Tage verschied. Die Oeffnung ihrer Leiche ergab, dass sie an einem akuten Lungenödem gestorben war.

B. giebt zu, in Ausführung eines aus Kummer über seinen Vermögensverfall und sonstige Widerwärtigkeiten gefassten Beschlusses vorsätzlich seine Schwägerin getötet und dies gegenüber seiner Frau und seinen Kindern versucht zu haben. Dies sei im vollen Einverständnisse mit Frau und Schwägerin geschehen. Die Ausführung des Planes sei eigentlich schon für 11. Juni in Aussicht genommen gewesen, aber auf den 16. verschoben worden, weil sein erwachsener Sohn sich erschossen hatte und seine Beerdigung am 12. Juni stattfand. Am Abende des 16. Juni habe er, nachdem Frau und Kinder, die er von seinem Vorhaben nicht unterrichtet hatte, zu Bett gegangen waren, nach Verabredung mit seiner Schwägerin den Gashaupthahn geöffnet, sodass das Gas in die beiden Schlafzimmer ausströmte, da er hier die Leitungsverschlüsse schon einige Tage vorher losgeschraubt hatte. Gemeinsam mit seiner Schwägerin habe er wachend den Tod erwartet, Frau und Kinder, die erwachten und von Uebelkeit befallen wurden, wieder beruhigt und schliesslich, da er fürchtete, dass das Gas vielleicht nicht rasch genug tödlich wirken würde, sich die Adern an beiden Armen durchschnitten, ohne dabei aber die Schlagadern zu treffen. Vorher habe er für sich und seine Schwägerin mit deren Zustimmung Morphium und Eserin in 2 Gläser Grogk geschüttet, wovon diese das ihrige sogleich geleert, er das seinige nur angetrunken hatte. Als er den Rest habe geniessen wollen, habe er ihn nicht mehr gefunden, sodass er schliesse, seine Schwägerin habe auch diesen zu sich genommen.

Wer den Verschluss der Gasleitung im Schlafzimmer, in welchem B. mit seiner Frau und zweien seiner Kinder gefunden wurde, angeschraubt habe, will B. nicht mehr wissen.

Seine Behauptung, er habe seine Schwägerin auf deren ausdrückliches ernstes Verlangen getötet, wird dadurch bestätigt, dass sie unterm 15. Juni ihrer Freundin Eugenie von N. in München ihren bevorstehenden Tod abschiednehmend mitteilte und den erwähnten Zettel an das Dienstmädchen schrieb.

Wir geben den von Frl. St. an Frl. von N. gerichteten Brief im Auszuge wieder, da er die getreue Wiedergabe der Gedanken B.'s zu sein scheint.

„Ich hatte Dich sicher nicht vergessen, o nein, öfter denn je gedachte ich Deiner und das Herz sprach, wo die Feder verstummen musste bei dem

Uebermaass der Bitterkeit des letzten Jahres. Wir haben nunmehr den Kelch des Leides geleert bis zur Neige. Meine liebe Freundin, ich fasse noch einmal unser Geschick in wenig Worten zusammen:

„Du weisst, dass uns das Gut N. viel Sorge bereitet hat, dass es auch das erste Häuflein Erde zu unserem Grabe gegeben, Du weisst aber auch, dass wir am Ziele standen durch Fleiss und Entbehrung! Da kam hier der betrügerische Bankerott des Pächters, Ernst musste das heruntergewirtschaftete Geschäft wieder übernehmen. durch Niederträchtigkeit der Polizei pp. gelang es ihm nicht mehr, dasselbe wieder hoch zu bringen, N. musste er der liederlichen Wirtschaft seines Sohnes überlassen und als er dieser durch Einstellung eines tüchtigen Verwalters steuern wollte, ging die Bank infolge falscher Berichte des R. auf die Zwangsverwaltung über drohte bei Verweigerung des R., der moralisch kaufmännisch und technisch der Leitung N.'s nicht gewachsen war, mit sofortiger Zwangsversteigerung; hier musste das Geschäft geschlossen werden, günstige Verpachtungen resp. Verkäufe waren angebahnt. Bank auch hier Gegner der gemeinsten Form von Ernst, setzte Zwangsverwaltung, entzog Ernst somit das Recht der Verpachtung des Geschäfts. Bank, resp. der gerichtliche Administrator, verpachtete das Geschäft zum Hohne für Ernst an dessen falliten betrügerischen früheren Pächter, bringt das Grundstück zur Subhastation für die erste Hypothek. Erstehn wird der Agent der Bank sehr billig! Spätere Hypotheken fallen aus. Das Gut wird von R. durch Unterschlagung, Diebstahl pp. ausgeschlachtet, so dass das Gericht selbst die Entsetzung des R. beantragt, Fluren stehen dank unserer zehnjährigen Bewirtschaftung noch prächtig, durch den Ruf der Zwangsverwaltung Verkauf unmöglich, neue menschenwürdige Existenz durch Gemeinheit, Intriguen pp. vereitelt, deshalb — doch es giebt keine Worte für all die Unbilden, für all das Leid, das unsere Feinde uns zugedacht, für all die Menge schrecklicher Stunden und Erregungen des letzten $^3/_4$ Jahres, nur der kann sie verstehen, den leider die Verhältnisse zum Ertragen zwingen.

Und so scheiden wir nicht ungern aus einem Leben, das uns blos Trübsal und Kummer gebracht, und knicken mit Wehmut die Röschen im Frühling unserer drei lieben Kinder, die ihre liebe Tante Eugenie so sehr lieb gehabt, um sie nicht allein der Tücke der Menschen, denselben Enttäuschungen preiszugeben."

B. selbst war geständig, seine Ehefrau von dem Vorhaben nicht unterrichtet, vielmehr sich bemüht zu haben, sie ahnungslos zu erhalten, weil er zweifelte, dass sie genügend Stärke besitzen würde, wissend mit in den Tod zu gehen.

Frau B. selbst erklärt, dass ihr Mann und ihre Schwester öfters geäussert hätten, es wäre am besten, sie gingen alle einmal schlafen und wachten nicht wieder auf, dass sie aber derartige Gedanken ihnen auszureden suchte, und beide schliesslich nicht mehr darauf zurückgekommen seien.

Ein Brief des B. aus dem Gefängnis schliesst mit den Worten: „Neue grosse Freude habe ich mir geschaffen. Man wird merken, dass es ein Kampf gegen unsere Banken wenigstens zum Teil und das Grosskapital im allgemeinen wird."

Aus einem anderen Schriftstück entnehmen wir folgendes:

„Wie meine Akten ergeben müssen, bestand zu jener Zeit beim Königl. Polizeipräsidium eine Partei, die sich zur Aufgabe stellte, dafür Sorge zu tragen, dass mir die Konzession wieder entzogen wurde. Meine Akten werden auch ergeben, dass sie auch zu dieser Zeit schon ihren Zweck erreicht haben würden, wenn nicht Seine Excellenz der Herr Minister zum zweiten Male eingegriffen hätte!"

„Ich kann also nur annehmen, dass das hauptsächlich von Herrn Hauptmann R. gegen mich beliebte willkürliche und parteiische Verfahren, welches darauf gerichtet, mich zu ruinieren, jetzt entweder im Interesse Sch.'s erfolgte, oder dass Herr Hauptmann R. zu denjenigen mitzählte, die es nicht vergessen können, dass ich in meiner früheren Konzessionsangelegenheit über den damaligen Hauptmann meines Reviers, resp. über das Polizei-Präsidium einen Sieg davon getragen, und auf deren Fahne heute

noch die Devise steht, „alles aufzubieten, was in ihrer Macht, um mir die Konzession wieder zu entziehen und mich zu ruinieren."

„Wie weit eine derartige Handlungsweise jedoch dem Rechte und der Gerechtigkeit entspricht, überlasse ich den Ueberlebenden."

Aus einem den Akten beiliegenden Kalender des „Münchener Bürger-Bräu" entnehmen wir einige Notizen B.'s, die zeigen, wie er auf der Lauer lag, um dem Sch. Ungebührlichkeiten nachzuweisen.

18. März. Sch.'s Eröffnung ganze Nacht frei, Schluss 7 Uhr.
19. März. Gegen 4 Uhr Schluss.
20. März. 2¾ Uhr Schluss wegen Mangel an Gästen.
21. März. 2½ Uhr letzter Gast.
22. März. 2 Uhr Schluss.
26. März. Nach 3 Uhr noch Gäste.
27. März. 5 Uhr Schluss.
30. März. 5¾ Uhr Schluss.
31. März. 3¼ Uhr Gäste.
4. April. 3 Uhr noch Gäste.
19. April. Br. pfändete, Spion und Betrüger Sch. suchen sich an mich zu vergreifen. Sch.'sche Leute, auch Bureauvorsteher, sprechen von Anzeige, Zuchthaus bringen pp.
11. April. Schluss 5 Uhr.
12. April. Schluss 3½ Uhr.
Polizei hat durch ihre Willkür meinen Ruin hauptsächlich herbeigeführt.
13. April. Br. schickt Vorschuss nicht.
18. April. Fasse endgültig den Entschluss, mit meiner Frau zu sterben.
21. April. Denkschrift Ministerium.
Schm.'sche Anklage.
Recht und Gerechtigkeit mit Hamburger Bank.
24. April. Else vor Untersuchungsrichter Dr. M. u. s. w.
24. April. 4¼ Uhr Schluss.
28. April. 4,10 Uhr.
29. April. 3 Uhr.
4. Mai. 5½ Uhr Musik.
6. Mai. 6 Uhr Musik.
15. Mai. Lokalschluss pünktlich 2½ Uhr. 2½ Uhr Ueberwachung schon zurückgezogen. Bis 2¾ Uhr Leute weg.
22. Mai. 3½ Uhr 3 Droschken, 3½ Uhr Licht aus, Köchin und Friedrich nicht zu Bette. 3½ Uhr 1 Droschke leer weg, um 3¾ Uhr L. leise in seine Wohnung, dann beide letzten Droschken weg.
Gemeinsames Grab.
6. Juni. 3½ Uhr Gäste.
13. Juni, 3¾ Uhr gehen die Musiker weg.

Dass Sch. trotz meiner genauen Angaben an das Kgl. Polizei-Präsidium resp. II. Abteilung nach wie vor Gäste beherbergt, so lange er welche hat, zeugt davon, dass er sowohl von der Hauptmannschaft, als vom Revier gestützt wird, und die Art und Weise, wie er heute alles zu verbergen sucht, zeugt entschieden dafür, dass er vom Revier oder Hauptmannschaft Anleitung hierzu erhält.

13. Juni. Nachdem gestern mein ältester Sohn noch beerdigt, das siebente Opfer des durch Betrug und Polizeiwillkür herbeigeführten Opfers, steht nunmehr unserm Heimgang, der auf Donnerstag, den 11. d., bereits vorgesehen, nichts mehr im Wege und kann am Montag d. 15. d. zur Ausführung kommen.

14. Mai. Mache heute mit den Meinen noch einen Ausflug nach Tabberts Waldschlösschen, um Frau und Kindern das letzte Vergnügen zu gönnen und sie die Nähe der Katastrophe nicht ahnen zu lassen.

15. Juni. Ist mir gelungen die Meinen zu täuschen. Haben noch einen vergnügten Tag gehabt, ahnen auch heute nichts. Es ist ein schwerer Tag, den Tod im Herzen. Der Schmerz, der einen jede Minute, hauptsächlich, wenn man die unschuldigen Kinderchen, die freundlich spielen, sieht, überwältigen möchte, muss niedergekämpft werden, um härter zu erscheinen und

nichts merken zu lassen. Meine liebe Josefine ist heiter und scheint nicht zu ahnen, was heute bevorsteht. Oder sollte ich mich täuschen?

16. Juni. Habe es nicht über's Herz gebracht, noch einen Tag zuzugeben. Noch einmal sah ich meine Lieben im Schlaf, um selbst schlafen zu gehen. Mag Gott mir verzeihen, was ich an den Meinen gethan, u. die gerechte Strafe über die kommen lassen, die es verschuldeten."

Der Gerichtsarzt Dr. St. äusserte sich folgendermassen: „Durch viele, recht bedenkliche Krankheiten ist B. in den letzten paar Jahren ganz erheblich in seiner Gesundheit erschüttert worden; viele Notizen aus der Zeit vom März bis Anfang Juni d. J. sprechen auch dafür, dass speziell das Nervensystem des B. tiefgehende Schädigung erlitten hat. Angeblich haben Syphilis, eine sehr schwere Influenza und Gehirnhautentzündung ihre schädigenden Einflüsse geltend gemacht. Rechnet man hierzu noch den seelischen Shock, den B. seit Weihnachten 1895 durch den Zusammenbruch seiner Finanzen erlitt, so wird meine vorläufige Annahme verständlich, dass B. zur Zeit der Begehung der That (16./17. Juni 1896) unzurechnungsfähig gewesen sein mag. Natürlich bedarf dieselbe noch sehr eingehender Begründung."

Was die andere Frage, ob B. gegenwärtig geisteskrank sei, betreffe, so sei der Herr Begutachter auch noch nicht einmal in der Lage, ein vorläufiges Gutachten abgeben zu können. Der Fall B. sei ein selten verwickelter; einige Eingaben des B. trügen zwar auf den ersten Blick das Gepräge, als stammten sie von einem Querulanten. Wenn man aber im einzelnen die fraglichen Punkte mit B. sorgfältig durchgehe und ihm Zeit gewähre, sich ad libitum auszulassen, so bringe er ganz stichhaltige Gründe vor, die seine Einwände berechtigt erscheinen liessen. Zur besseren Information des Arztes habe B. ein Memorandum geschrieben, welches allein 250 Blätter erfülle. B. äussere sich über alle Fragen enorm weitschweifig, hole weit aus, und es gelinge auf keine Weise, eine kurze, bündige Antwort zu erhalten. Herr Dr. St. stellt deshalb den Antrag, dass B. in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde.

Zu diesem Zweck wurde B. am 30. November 1896 der Kgl. Charité überwiesen.

Krankengeschichte und eigener Befund.

Patient ist von kräftigem Körperbau. An beiden Handgelenken tiefe Narben. Am ganzen Körper ein kleinfleckiges Exanthem.

Die Pupillen-Licht-Reaktion ist träge und wenig ausgiebig. Die Augenbewegungen sind frei. Die Patellarreflexe lassen sich nicht auslösen. Die gerade herausgestreckte Zunge zeigt keine von Bissen herrührende Narben. Der Gang bietet nichts Besonderes. Die Sprache ist anstossend, nicht frei von Störungen.

Potus: In letzter Zeit mässig.

Infectio: Tripper, Schanker (Lues?).

Pat. giebt an, er habe von der ersten Frau 2 Kinder gehabt, von denen 4 klein gestorben seien, ein erwachsener Sohn, der Landwirt war, habe sich erschossen Von der 2. Frau leben 3 Kinder, von denen ein Junge im Munde syphilitisch sei.

Auf der Ohrenstation wurden Residuen einer chronischen Mittelohreiterung beiderseits konstatiert, rechts vollkommene Taubheit.

30. November 1896. Patient giebt an, durch Betrügereien und Niedrigkeit der Menschen sein Gut und Grundstück verloren zu haben. Früher sei er in Coburg am Hofe Koch gewesen, habe dann eine wohlhabende Frau geheiratet und sich in der Prinzenstrasse in Berlin ein Grundstück gekauft, das er verpachtete, während er selbst als Küchenchef bei Huster im Hotel Petersburg etc. thätig gewesen sei und gut verdient habe. Später habe er sich zum zweiten Male verheiratet und von dem Vermögen seiner zweiten Frau in Bayern, am Starnberger See, ein Gut gekauft, das er selbst bewirtschaftete. Im Mai d. J. sei er jedoch vollkommen bankerott geworden und habe aus Verzweiflung hierüber mit seiner Familie in den Tod gehen wollen. Der Versuch sei im Juni d. J. auch gemacht worden, indem er zusammen

mit seiner Familie und Schwägerin Kohlengas eingeatmet habe. Die Schwägerin sei gestorben, er jedoch mit Frau und Kindern wieder zum Leben erweckt worden. Nachdem er sich dann an demselben Tage noch die Pulsadern durchschnitten habe, jedoch wieder verbunden worden sei, habe man ihn nach Moabit gebracht, von wo aus er jetzt in die Charité eingeliefert sei.

Wie B. weiter angiebt, hat er vor 2 Jahren an der Influenza lange krank gelegen, auch früher den Typhus gehabt. Wegen seines Ausschlages habe er sich längere Zeit in der Behandlung des Herrn Professor L. befunden.

20. Dezember 1896. B. beklagt sich darüber, dass ihm ein Mitpatient Vorhaltungen gemacht habe, weil er mittags 1 Flasche Bier trinke. Er müsse sich solche Anschuldigungen seitens der Patienten ganz entschieden verbitten, und es sei deshalb Pflicht des Arztes, den betreffenden Patienten zur Rechenschaft zu ziehen. Er sei ein anständiger Mensch und lasse sich nicht wie einen Verbrecher behandeln.

22. Dezember 1896. Patient giebt an, „man habe seine Gründe, ihn als Querulanten hinzustellen, nachdem er erst kürzlich der Gefängnisverwaltung nachgewiesen, dass sie sich bei Aufstellung der verschiedenen Posten der von ihm im Gefängnis konsumierten Lebensmittel um 6 Pfennige zu seinem Nachteil verrechnet habe“. Er werde fortwährend um sein gutes Recht gebracht und systematisch zu Grunde gerichtet; wenn er sich dann seiner Sache annehme, so stelle man ihn plötzlich als Querulanten hin.

26. Dezember 1896. Explorand beschwert sich in einem Schreiben an die Direktion des Untersuchungs-Gefängnisses über Ungehörigkeiten bei der Aufstellung und Verrechnung von Lebensmitteln für ihn.

30. Dezember 1896. Patient beklagt sich lebhaft über das rücksichtslose Benehmen des Wärters gegen ihn, wie er stets seine Anliegen in sehr erregter Weise vorbringt. Er giebt ferner an, Beschwerden beim Urinieren zu haben und wünscht untersucht zu werden. Das Catheter gleitet gut in die Blase hinein, die Untersuchung per rectum ergiebt eine Vergrösserung der Prostata.

6. Januar 1897. B. giebt an, die Verwandten des W. hätten ihm das Recht streitig gemacht, die 20 000 Mk. noch zu der 1. Hypothek aufzunehmen, erst im Jahre 1894 hätte die Stuttgarter Bank die 20000 M. ausgezahlt. Dass er die 10 000 Mk., als ihm die Hypothek gekündigt war, nicht bekam, führt er auf die schwierigen Kreditverhältnisse zurück. Er sei hauptsächlich erbittert gewesen über die Polizeiwillkür, er habe von Anfang an Schwierigkeiten gehabt, die Konzession zu erhalten, erst unter Minister Eulenburg habe er sie bekommen. Dann habe er sich darüber geärgert, dass, als Sch. 1 Jahr das Lokal hatte, nicht er, sondern Sch. die Konzession erhalten habe. Letzterer habe das Lokal sehr heruntergebracht, und seine Bemühungen, es wieder in die Höhe zu bringen, seien vergeblich gewesen.

7. Januar 1897. Patient bleibt dabei, dass der Ausdruck, es handele sich um einen Kampf der anderen gegen ihn, berechtigt sei. Er meint, dass die Zeitungen, speziell der Lokalanzeiger, Notizen über ihn und seinen Sohn im Interesse von Sch. und C. gebracht haben, weil sie fürchteten, dass sie an den Pranger gestellt würden.

Betreffs des Hauses giebt er an, dass die Hamburger Bank ihm als 1. Hypothek 337 500 Mk. gegeben habe, und dass das Grundstück mit 385 000 Mk. eingeschätzt sei. Er behauptet, dass es Banken gäbe, die 85 pCt. Zinsen (Wucherzins) nähmen, was er des näheren dahin erläutert, dass die Bank, falls die Zahlung nicht in einer gegebenen Frist geleistet würde, die Zinsen von $4^1/_2$ pCt. auf 5 pCt. erhöhe, das mache dann auf den wirklich zu zahlenden Zins 85 pCt. aus. Die Wohnung, die er zuletzt inne hatte, war vom 15. Dezember in dem Besitz seiner Schwägerin.

8. Januar 1897. Patient hat bereits eine Schrift geschrieben unter dem Titel: „Recht und Gerechtigkeit aus unserem deutschen Vaterlande oder ein Bild aus dem socialen Leben.“ Er hat darin seinen Prozess dargestellt und beabsichtigte, die Schrift drucken zu lassen. Jetzt hat er eine neue Schrift verfasst unter dem Titel: „Entwurf zu einem

Staatswesen, aufgebauet auf dem göttlichen Recht", die folgendes Inhaltsverzeichnis aufweist:

Das Schlusswort dieser Schrift, in der er fordert, dass das göttliche Recht herausgefunden werde, der Mensch werde dann Gott ähnlicher werden, lautet:

„Möge die Schrift ihren Zweck nicht verfehlen! Möge sie dazu beitragen, dass unser Volk, ob hoch, ob niedrig, in sich gehe und einen neuen gottgefälligen Lebenswandel nach göttlichem Recht antrete! Dann wird viel Elend und viel Ungerechtigkeit, über die wir uns jetzt mit Recht beschweren, aus der Welt geschaffen werden, und es wird uns ein junges Morgenrot den Anbruch einer besseren Zeit ankünden! — Die Schrift ist absichtlich so gehalten, dass sie dem Geringsten verständlich. Dass sie den oben angeführten Zweck erreichen möge, das walte Gott!"

Von Personen, die den Patienten näher kannten, äussert sich zunächst Herr Dr. Z. in Pensberg, in dessen Behandlung er sich befand, wie folgt: „Bei Herrn B. fiel mir vor einigen Jahren ein sich langsam entwickelnder Strabismus des linken Auges auf bei, gleichzeitig aufgetretener Ptosis des oberen Augenlides. Eine genaue Inspektion des Körpers ergab Residuen luetischer Natur, die ich mit dieser Augenmuskelerscheinung in Verbindung brachte. Eine später ausgebrochene croupöse Pneumonie inszenierte Gehirnerscheinungen von ganz aussergewöhnlich heftigem Charakter, welcher nicht ohne Folgen auf das Organ blieb, nachdem die Lungenerscheinungen ganz gehoben waren. Der sonst joviale Mann wurde einsilbiger und in seinen Ideenverbindungen oft unverständlich. Daneben habe ich Ausbrüche von Jähzorn wiederholt bei ihm beobachtet; auch Grössenwahnspuren drängten sich ein und der Hang zu kostspieligen Meliorationen seines Gutes wurde öffentlich besprochen. Wenn ich auch geneigt bin zu der Annahme, dass spezifisch pathologische Momente im Stande waren, einen betrübenden cerebralen Umschwung hervorzurufen, so bin ich andererseits überzeugt, dass die eigentümliche Art, wie die Ehe zu stande kam, getäuschte Hoffnungen, die Unkenntnis des Berliner Restaurateurs in der Bewirtschaftung eines Gutes in Oberbayern, finanzielles Malheur, Zerwürfnisse mit seinem Sohn, dass dies alles und wahrscheinlich noch viel mehr die Unterminierung der geistigen Sphäre eingeleitet hat. Und dass diese unterminiert war, als B. die hiesige Gegend verliess, bin ich fest überzeugt." Nach anderen Mitteilungen soll er vor seiner Krankheit Typhus gehabt haben und als Junge von einem Abhang gefallen sein, wovon er eine Empfindlichkeit des Kopfes hatte. Ein Sohn aus seiner ersten Ehe hat sich am 10. Juni erschossen, derselbe war 27 Jahre alt und in der Gasglühlichtgesellschaft angestellt. Ein Grund für den Selbstmord war nicht zu ermitteln. 3 Kinder sind im Alter von nur 2 Jahren gestorben. Aus seiner zweiten Ehe stammen 3 Kinder, die gesund sind. In letzter Zeit war nichts mehr mit ihm anzufangen, er that keinen Schritt mehr und war auch aus seiner Wohnung nicht mehr herauszubringen, obwohl er hinausziehen musste.

Seine zweite Frau schildert ihn als einen excentrischen Charakter. Er sei sehr aufgeregt, vergrabe alles in sich und gebe seine Meinung nicht auf. Vor 3 Jahren habe er an der Influenza, danach an Lungenentzündung und Kopfkongestionen gelitten. 6 Wochen war er ganz weg, durfte nicht angeredet werden und stieg aus dem Bette heraus. Vor 2 bis 3 Jahren begann er zunächst zu schielen und wurde elektrisiert. Im Frühjahr 1893 brach die Krankheit aus, er sprach irr, liess sich nachts Bücher bringen, wollte Laternen haben und den Verwalter wecken. Erst in den letzten Jahren befiel

ihn die Schreibkrankheit, er schrieb bis 1 und 2 Uhr in die Nach hinein. Er verfasste ein Werk über Moorkultur, das er auch herausgab während er in letzter Zeit Beschwerde über Beschwerde schrieb. Mit anderen Menschen verkehrte er nicht, zog sich vielmehr von jedermann zurück.

Die Meliorationen seines Gutes machte er vor seiner Krankheit und wollte immer hoch hinaus. Nach weiteren Angaben seiner Frau, nahm sein Gedächtniss in letzter Zeit ab, Namen konnte er nicht mehr behalten. Ihre Schwester habe er mit seinen Schreibereien ganz angesteckt. In letzter Zeit bildete er sich ein, alle gingen darauf aus, ihn zu ruinieren. Nachts schlief er wenig und machte sich Notizen.

Gutachten.

Die Beobachtung des B. in Verbindung mit einer eingehenden Betrachtung seines Verhaltens in den letzten Jahren haben ergeben, dass B. ein schwerkranker Mensch ist, dessen geistiger Zustand schon seit vielen Jahren als ein zerrütteter bezeichnet werden muss. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist der Grund seiner Krankheit durch eine syphilitische Infektion, welche B. im Jahre 1870 erlitten hat, gelegt worden. Schon vor etwa 7—8 Jahren traten bei ihm Symptome eines krankhaften Zustandes in die Erscheinung. Die übertriebenen Ausgaben, welche er für die Meliorationen seines Gutes machte, standen in gar keinem Verhältnisse zu der Grösse seines Vermögens und deuten somit auf einen Geisteszustand hin, in dem die ruhige Beurteilung der Verhältnisse verloren gegangen war und eine übertriebene Schätzung der eigenen Kräfte die klare Einsicht trübte.

Für das Gut M., welches einen Wert von 180 000 Mk. hat und mit 110 000 Mk. Hypotheken belastet war, gab B. in einer Reihe von Jahren 120 000 Mk. aus, die er in Bodenmeliorationen steckte. Dabei war sein Besitztum hier in Berlin ebenfalls so belastet durch Hypotheken, dass der Wert desselben für ihn nur ein nomineller war Seine Einkünfte standen somit in keinem Verhältnis zu seinen Ausgaben; denn er hatte im Ganzen 15 000 Mk. Einnahmen im Jahre, aber Einnahmen, welche keineswegs unbedingt gesichert waren.

Nach alledem sind seine Ausgaben für das Gut unsinnige zu nennen. Sie wurden auch von anderen Leuten so aufgefasst; denn wie uns Dr. C. schreibt, erregten die Bodenmeliorationen des B. in der ganzen Umgegend das grösste Erstaunen. B. wurde zu seinen Ausgaben dadurch verleitet, dass er sich in krankhafter Weise in die Rolle eines reformatorischen Landwirtes hineindachte. In diesem Sinne schrieb er auch eine grosse Schrift über Bodenverbesserung. So wollte er, Ende der 40er stehend, noch ein berühmter Landwirt werden, er, der bis dahin nur Koch und Restaurateur gewesen war. Die Geldverhältnisse des B. sind durch die Ausgaben thatsächlich so in Verwirrung geraten, dass er durch die Notwendigkeit, 1000 Mk. zu bezahlen, in die grösste Schwierigkeit geriet und von da an allmählich einem vollständigen wirtschaftlichen Ruin entgegeneilte.

Verfolgen wir B.'s Lebenslauf weiter, so machten sich ganz handgreifliche Symptome seines schweren Leidens bemerkbar. Im Jahre 1893 bekam er allmählich eine Augenmuskellähmung des linken Auges, Abducenzlähmung und Schwäche des Lidhebers. Im Anschlusse an eine Lungenentzündung in demselben Jahre wurde er von einem schweren Verwirrtheitszustand befallen. Er sprach irre, liess sich nachts Bücher bringen und wollte Laternen haben und den Verwalter wecken. Wenn auch die Möglichkeit besteht, dass der letzterwähnte Vorfall einfach als Fieberdelirium aufzufassen ist, so müssen wir doch in der Augenmuskellähmung in Uebereinstimmung mit seinem behandelnden Arzte einen erneuten Ausbruch der Syphilis erblicken und können in dieser Erkrankung einen Beweis dafür finden, dass bereits das Gehirn von der luetischen Infektion ergriffen war.

Die erwähnten Krankheitserscheinungen sind nun aber der Beginn einer chronischen psychischen Erkrankung, die den Charakter des B. allmählich veränderte. Er wird von einer permanenten Schreibsucht befallen. Er schreibt bis tief in die Nacht hinein und behandelt in seinen Aufzeichnungen auch Materien, denen er nach seinem Bildungsgrade nicht gewachsen war. Er zieht sich von allen Menschen scheu zurück. Er ist meistenteils einsilbig, zuweilen sehr jähzornig, und machte unverständliche Aeusserungen.

So kommen wir dann allmählich zu dem Zustande, in dem sich B. auch während seiner Beobachtung befunden hat. Wir heben zunächst hervor, dass auch heute noch objektive Kennzeichen eines schweren Gehirnleidens bei B. zu beobachten sind; wie unvollkommene Reaktion der Pupillen, eine geringe Schwäche bei den Auswärtsbewegungen des linken Auges, zuweilen ein leichtes Anstossen beim Sprechen. Noch heute ist sein Körper von einem Ausschlag bedeckt, welcher aller Wahrscheinlichkeit nach syphilitischen Ursprunges ist. B. ist in seinem Wesen ausserordentlich leicht gereizt. Aus den geringfügigsten Anlässen sieht man ihn in den heftigsten Affect geraten, der sich bei ihm kundgiebt durch Röte im Gesicht, Zucken am ganzen Körper, schnelles Hervorstossen der Worte und drohenden Blick der Augen. In seinen mündlichen Aeusserungen, sowie in seinen Schriftstücken tritt uns überall eine wahnhafte Auffassung seiner Lage entgegen. Dass er irgendwie durch seine Unvorsichtigkeit Schuld sein könnte an seinem finanziellen Ruin, giebt er in keiner Weise zu. In allem sieht er eine absichtliche Benachteiligung seiner Person, ein gegen ihn geschmiedetes Komplott. Die Banken verfolgen ihn mit tödlichem Hasse. Eine Partei vom Königl. Polizeipräsidium habe es sich zur Aufgabe gestellt, dafür zu sorgen, dass ihm die Konzession wieder entzogen würde. Dem Revierleutnant wurde von oben nahe gelegt, ihn eine vermeintliche Indiskretion büssen zu lassen. Er spricht von einem von Herrn Hauptmann R. gegen ihn beliebten, willkürlichen und

parteiischen Verfahren, welches darauf gerichtet war, ihn zu ruinieren im Interesse von S.

Der Kriminalkommissarius W. wünschte den S. unter allen Umständen rein zu waschen und wurde vom Polizeipräsidium noch unterstützt. S. wird nach seiner Auffassung von der Polizei gewarnt, um vor B. den späten Schluss seines Lokals zu verbergen. Auf der Fahne des Kgl. Polizeipräsidiums stand, so schreibt er, die Devise geschrieben, alles aufzubieten, was in ihrer Macht war, um ihm die Konzession wieder zu entziehen und ihn zu ruinieren. Feierten nicht Lug und Trug und Willkür ihre wildesten Orgien auf dieser Welt, in die ich nicht mehr passte, äussert er in seiner bilderreichen Sprache. Der Tod seines Sohnes ist eine Folge des Betruges und der Polizeiwillkür. Dabei sagt er ein anderes Mal selbst, dass die Motive des Selbstmordes seines Sohnes unbekannt seien. Die Zeitungen, speziell der „Lokalanzeiger“, bringen Notizen über ihn und seinen Sohn im Interesse des S. und des Leopold C., welche fürchten, dass sie an den Pranger gestellt würden.

Nach der anderen Richtung wieder entwickelt B. absurde Grössenideen. Sein Prozess wird ihm zu einem wichtigen Kampfe gegen die Banken, das Grosskapital und die Willkürherrschaft der Beamten. Er ist des Sieges in seinem Prozesse gewiss. Er schreibt: Ich werde seine, C., Batterien, da ich mein Pulver absichtlich nicht alles verschossen und trocken halte, durch Breitseiten demolieren. Bloss als Leiche soll man ihn aus seinem Hause hinaustragen. Er beschäftigt sich mit grossen weltverbessernden Plänen. Er hat ein Werk geschrieben unter dem Titel: „Gerecht und Gerechtigkeit aus unserem deutschen Vaterlande oder ein Bild aus dem sozialen Leben.“ In der Charité verfasste er eine grosse Abhandlung, welche den Titel hat: „Ein Entwurf zu einem Staatswesen, aufgebaut auf dem göttlichen Recht,“ und schliesst mit den Worten: „Möge die Schrift ihren Zweck nicht verfehlen! Möge sie dazu beitragen, dass unser Volk, ob hoch, ob niedrig, in sich geht und einen neuen, gottgefälligen Lebenswandel nach göttlichem Rechte antrete! Dann wird viel Elend und viel Ungerechtigkeit, über die wir uns jetzt mit Recht beschweren, aus der Welt geschaffen werden, und es wird uns ein junges Morgenrot den Anbruch einer bessern Zeit ankünden u. s. w.

Betrachtet man den Inhalt seiner Schriftstücke, so ist es im wesentlichen eine Darstellung seiner Erlebnisse und Erfahrungen, die er in seinem wahnhaften Lichte ansieht.

Nachdem wir aus alledem ersehen haben, dass auf dem Boden des körperlichen Leidens des B. sich eine ausgeprägte Geisteskrankheit entwickelt hat mit Verfolgungs- und Grössenideen, wollen wir zum Schlusse noch kurz auf den Zustand des B. während der That eingehen. Aus seinen eigenen Angaben geht hervor, dass er sowohl wie seine Schwägerin sich damals in der grössten nervösen Aufregung befanden, schlaflos waren,

dass ihr Gedächtnis nicht ausreichte, dass ihnen oft mitten in der Rede der Faden abriss, sodass sie nicht weiter sprechen konnten, da sie vergassen, wovon sie soeben gesprochen hatten. B. glaubte sich damals überall von Spionen umgeben. Die That charakterisiert sich als zu einem Teil bedingt durch einen krankhaften nervösen Zustand und durch die wahnhafte Auffassung der Dinge, in dem sich B. seit längerer Zeit eingesponnen fand. Es war, wie er selbst sagt, die Verzweiflung, die ihn in den Tod getrieben hatte, weil das Schaffen und Wirken seines ganzen Lebens durch Lug und Trug und Beamtenwillkür zerstört war. Sein ganzer Lebenswandel war, so drückt er sich aus, auf den Grundpfeiler göttlicher Gerechtigkeit gestützt.

Wenn auch seine pekuniäre Lage ihn naturgemäss in die grösste Verzweiflung versetzen musste, so hat doch die schiefe wahnhafte Art, mit der er alle Dinge sah, wesentlich dazu beigetragen, seine Verzweiflung zu vermehren und den Plan in ihm reifen zu lassen, sich und seine ganze Familie aus der Welt zu schaffen.

Wir geben daher zum Schlusse unser Gutachten dahin ab:

B. ist geisteskrank und bedarf der Anstaltspflege; er hat sich zur Zeit der Begehung der incriminierten Handlung in einem krankhaften Zustande der geistigen Thätigkeit befunden, durch welchen im Sinne des § 51 des Strafgesetzbuchs seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

V.

Dégéneré.

Für den Typus der Dégénérés habe ich eine besondere Gruppe gebildet, da ich diese kriminalistisch für ausserordentlich wichtig halte. Der von Magnan geschaffene Begriff erscheint mir so besonders wertvoll, da er eine Reihe Typen zusammenfasst, die sich durch eine besondere Charakteranlage und durch während des ganzen Lebens immer wieder zur Geltung kommende krankhafte Eigentümlichkeiten kennzeichnen. Die psychischen Störungen, die sich bei den Dégénerés finden, sind sehr mannigfaltiger Art, und welche Seite des Seelenlebens auch immer ergriffen wird, die eigentümliche krankhafte Charakteranlage giebt den verschiedenen Formen der Seelenstörung ein besonderes Gepräge. Sehen wir z. B. paranoische Ideen bei einem Dégéneré, so sind sie ganz anders zu beurteilen, als wenn wir eine chronische Paranoia vor uns haben. Wir sehen die Dégénerés zu Zeiten ganz befangen in ihren wahnhaften Ideen und dann auf einmal wieder unerwartet frei mit einer gewissen Selbstkritik ihren Ideen gegenüberstehen. Man hat bei den Dégénerés oft den Eindruck, als ob sie mit ihren Ideen spielten, und doch ist man wieder überrascht, welche Gewalt diese Ideen zu anderen Zeiten auf sie ausüben. Fall 1 ist der typische Dégéneré von Jugend an, bei gewissen Begabungen eine höchst unglückliche Existenz. Immer war er von hochfahrenden Plänen erfüllt und von massloser Eitelkeit getrieben, stets die nächste Umgebung durch seine Gemütsrohheit verletzend, bald in gehobener exaltierter Stimmung, noch häufiger von Depressionen und unbegründeter Angst heimgesucht. Seine Strafthat entsprang seiner krankhaften Eigenart. Er hatte ein grossartig geplantes Unternehmen angefangen, sich selbst in den grössten Erfolg hineingedacht und mit echter Rücksichtslosigkeit für die Interessen anderer alle möglichen Schwindeleien begangen. Ausser ganz landläufigen Verfolgungs- und Grössen-Ideen sehen wir bei ihm Vorstellungen immer wieder auftauchen, die für diese Degenerierten ebenfalls charakteristisch sind. So drängt sich ihm immer wieder der Gedanke auf, er sei einem besonderen Verhängnis verfallen, und ebenso wird er von der Vorstellung erfüllt, er sei schon zu wiederholten Malen auf der Welt gewesen.

In Fall 2 sehen wir einen Dégéneré aus guter Familie, der infolge seiner Haltlosigkeit und einer gänzlich verkehrten Erziehung immer tiefer sinkt, sodass er schliesslich in die Klasse

der eleganten Zuhälter gerät. Die Akten geben zahllose Belege für den hohen Grad von Verkommenheit und Verwahrlosung, in die der Sohn einer angesehenen Familie durch seine ererbte pathologische Charakteranlage geraten war.

Fall 3 hat wiederholt durch die Seltsamkeit seiner Betrügereien Aufsehen erregt. In dem Process, im Verlauf dessen wir über ihn ein Gutachten abgeben mussten, drehte sich alles um eine angebliche Erfindung eines Wettertuches. Ein mit einer besonderen Mischung bestrichenes Tuch, Wettertuch genannt, sollte die Bergleute gegen die schlagenden Wetter schützen. Wie aber einer seiner Arbeiter berichtete, that das Tuch dieselbe Wirkung, auch wenn zu der Anstrichflüssigkeit kein Zusatz aus einem geheimnisvollen Fläschchen gemacht war. Später hat K. dann noch einmal Aufsehen erregt, durch die Fälschung von sogenannten Lutherbibeln. K. ist auch gerade ein Beispiel dafür, wie gewisse Wahnideen von Zeit zu Zeit hervortreten und dann wieder abklingen. Immer, wenn K. im Gefängnis und in Untersuchung war, schien er ganz beherrscht von Verfolgungsideen und von der Idee, der 19. Nachfolger Christi zu sein. Jedoch würde man die Sachlage nicht richtig bezeichnen, wenn man in diesem Hervorkehren von krankhaften Ideen allein eine Simulation erblickt. Die besondere Lage und die seelische Aufregung, welche die Gefängnishaft mit sich brachte, begünstigten das Hervortreten der krankhaften Ideen ebenso sehr, wie das Bestreben, sich damit eine Verteidigungswaffe zu schmieden. Will man jeden Zweifel an der krankhaften Natur dieses Menschen beseitigen, so braucht man nur seine Lebensgeschichte zu studieren, um wie bei allen Dégénerés von Jugend an ein seltsames barockes Wesen zu bemerken, das Beherrschtsein von sonderbaren Ideen, Beschäftigung mit aussichtslosen Erfindungen, masslosen Ehrgeiz und eine überraschende Kälte der Empfindung gegen die eigene Familie.

Fall 1. 1898.

W., Eduard, Photograph.

Anklage wegen Betrugs und Entführung eines minderjährigen Mädchens.

Typischer Dégénéré. Erblich belastet. Als Junge ein Galgenstrick. Renommistische Lügen. „Er sei nicht das Kind seiner Eltern". Gespensterfurcht. Immer neue hochfliegende Pläne, die mit seinen Mitteln nicht ausführbar waren. (Weltgeschäft.) Bald apathisch, bald erregt. Angstzustand, schreckhafte Sinnestäuschungen. Wechselt deswegen die Wohnungen. Sonderbare Ideen, er stehe unter einem Verhängnis, er sei schon einmal auf der Welt gewesen. Mangel an ethischem Empfinden. Träumt von grossen finanziellen Erfolgen.

Exculpiert. Verfahren eingestellt.

Vorgeschichte.

W. ist vorbestraft

1. am 19. Februar 1890 wegen Betrugs und versuchter Unterschlagung mit 5 Monaten Gefängnis, verbüsst am 19. Februar 1891.

2. am 9. August 1892 wegen wiederholten Betruges, wiederholter schwerer Urkundenfälschung und wiederholter Unterschlagung mit 4 Jahren Gefängnis und 5 Jahren Ehrverlust, verübt in der Zeit von Ende August bis zum 25. November 1891, verbüsst: vorläufig entlassen am 30. August 1895.

Jetzt ist W. angeklagt, in Gemeinschaft mit dem Agenten Sa. und dem Disponenten Sch.,

I. zu Charlottenburg und Berlin in den Jahren 1897 und 1898 durch mehrere selbständige Handlungen

a) in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen anderer und zwar von 12 namentlich aufgeführten Personen um eine Gesamtsumme von 19400 Mark geschädigt zu haben;

b) den Entschluss, in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen des Privatmanns Hermann J. dadurch um ca. 1500 Mark zu schädigen, dass sie durch Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrtum erregten, durch Handlungen bethätigt zu haben, welche einen Anfang der Ausführung des beabsichtigten, aber nicht zur Vollendung gekommenen Vergehens des Betruges enthalten;

II. W. allein durch eine weitere selbständige Handlung im Februar 1898 zu Charlottenburg bezw. Berlin die Elsbeth Sch., eine minderjährige, unverehelichte Frauenperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern, entführt zu haben, um sie zur Unzucht zu bringen.

Der Angeschuldigte W. betrieb noch im November 1897 in Charlottenburg ein ganz kleines photographisches Geschäft mit geringem Umsatz. Er geriet in Geldverlegenheit, und um sich Geld zu verschaffen, erliess er in der Zeitung eine Annonce, wonach er einen Kassenboten suchte, welcher aber 150 Mk. Kaution zu stellen hätte. Durch diese Annonce kam er mit dem Angeschuldigten S. in Verbindung, welcher in Berlin ein Stellenvermittelungsbureau betrieb. S. erkannte bald die schlechte Lage des W., und beide vereinigten sich nun zu einem im grossen Umfange betriebenen Kautionsschwindel.

S. veröffentlichte zahlreiche Annoncen in den Zeitungen, worin für ein grosses photographisches Geschäft unter ausgezeichneten Bedingungen Geschäftsführer, Kassierer, Kontrolleure u. s. w. gesucht wurden — allerdings gegen hohe Kaution. Meldeten sich bei S. Bewerber, so teilte er ihnen mit, es handele sich um eine photographische Kunstanstalt von grossem Umfange. Er kenne die Verhältnisse ganz genau. W. habe ein grosses Kapital — 43000 Mk. oder 60000 Mk. — in dem Geschäft, welches sehr gut gehe. Der Vater des W. sei Professor, sein Bruder Rechtsanwalt. Das Geschäft bestände mehrere Jahre und habe 3 Filialen. Die Kautionen ständen daher ganz sicher. Waren die Stellungsuchenden durch diese — sämtlich falschen — Vorspiegelungen sicher gemacht, so begab sich S. mit ihnen in das Geschäft des W., welcher ihnen das von S. Behauptete nochmals als wahr versicherte. Sie wurden darauf von dem Angeschuldigten Sch. in den — nun allerdings zum Zwecke der Täuschung recht umfangreich angelegten und mit geliehenen Möbeln und Apparaten gut ausgestatteten — Geschäftsräumen des W. herumgeführt. Auch Sch. stellte ihnen das Geschäft als ein recht gut gehendes hin; er selbst habe 3000 Mk. Kaution gestellt — während es in Wahrheit nur 1000 Mk. waren —; die Kautionen ständen ganz sicher. Verlangten dennoch die Stellungsuchenden, dass ihre Kaution in einem Sparkassenbuche angelegt würde, so lehnte W. das ab; er versicherte, die Kautionen würden auf der Bank hinterlegt und dort mit 4 % verzinst. Sparkassenbücher seien schon mehrfach gefälscht worden. Sch. musste auch gelegentlich hervorheben, wieviel Geld noch in der Kasse sei.

Diese Vorgänge haben sich mit geringen Veränderungen bei den sämtlichen Geschädigten abgespielt. Alle liessen sich schliesslich dadurch

zur Hergabe der Kaution an W. bewegen. In einem Falle — bei St., welcher sich besonders hartnäckig zeigte — verpfändete W. schliesslich noch die photographischen Apparate mit der unwahren Versicherung, dass sie sein ausschliessliches Eigentum seien, wodurch St. sich doch noch zur Hergabe der Kaution bewegen liess.

Die den Geschädigten von den Angeschuldigten gemachten Angaben waren sämtlich unwahr. Geld war in der Regel niemals in der Kasse vorhanden, das Inventar des Geschäfts war auf Leihvertrag entnommen, die Kautionen wurden niemals angelegt, sondern sofort von W. in Gemeinschaft mit Sch., mit welchem er sehr intim stand, durchgebracht. S. erhielt von W. eine hohe Vermittelungsgebühr — von 1000 Mk. etwa 150 Mk. — und ausserdem von den Stellungsuchenden 3 bis 4 % des Jahresgehalts. Da W. naturgemäss die grosse Zahl der von ihm Angestellten nicht in den ihnen zukommenden Stellungen verwenden konnte, beschäftigte er sie meist nach einiger Zeit mit untergeordneten Arbeiten.

Sch. wusste (nach der Anklageschrift) genau, wie es stand, dass das Geschäft garnicht ging und das Geld stets zum grössten Teile in die Tasche des W. floss. Namentlich um letzteres zu verdecken, trug er niemals den Eingang der Kautionen in die Bücher, welche er zu führen hatte, ein, suchte auch die Bücher vor jedermann zu verheimlichen und machte nur Sonntags heimlich anscheinend fingierte Eintragungen. Sein Anteil an der Beute war allerdings nur ein geringer; er bestand hauptsächlich darin, dass er in Gesellschaft des W., mit dem er sich duzte, ein lustiges Leben führte, von W. auch ein hohes Gehalt und ab und zu Geschenke erhielt.

Von den Geschädigten haben T. 150 Mk. und W. den ganzen Betrag von 800 Mk. nach vielem Drängen zurückerhalten. Die übrigen haben ihre Kautionen voll verloren.

Z. ist vor dem Verlust seiner Kaution durch die inzwischen erfolgte Verhaftung des W. bewahrt worden.

Die Forderung des Z. stützt sich auf Lieferungen von photographischen Apparaten und Chemikalien. Z. hatte dem Angeklagten nur auf die unwahre Versicherung hin, er, W., habe ein Rittergut geerbt, Kredit gewährt.

Der Angeschuldigte W. hatte im Mai 1897 die bei ihren Eltern in Charlottenburg wohnende, unverehelichte, minderjährige Else Sch. kennen gelernt und mit ihr ein Liebesverhältnis angeknüpft. Da die Eltern der Sch. das Verhältnis nicht duldeten, wusste er am 2. Februar 1898 die Sch. zu bewegen, ihr Elternhaus zu verlassen, mit ihm in Berlin zusammenzutreffen und dort eine von ihm gemietete Wohnung zu beziehen. Die Einwilligung der Sch. erlangte er nur durch die unwahre Versicherung, er habe bereits den Ehescheidungsprozess gegen seine Ehefrau eingeleitet. Auch hatte er ihr in Aussicht gestellt, Ende März 1898 mit ihr ins Ausland zu gehen.

In Berlin hat der Angeschuldigte mit der Sch. den schon früher begonnenen geschlechtlichen Verkehr fortgesetzt. Am 14. Februar wurde die Sch. von ihrem Vater in Berlin getroffen und nach Hause gebracht.

Bei seiner am 17. Februar 1898 erfolgten Festnahme wurden in seinem Besitz nur 21 Pfg. und auch bei der Durchsuchung seines Geschäfslokals nur einige Pfennige vorgefunden.

W. erklärt bei seiner polizeilichen Vernehmung von demselben Tage, er könne nicht bestreiten, dass er sich strafbar gemacht habe. Er habe die Kautionen zu Geschäftszwecken bezw. Vergrösserung seines Geschäftes verausgabt, jedoch die Absicht gehabt, jedem derselben die Kaution zurückzuerstatten, sobald die Stellung bei ihm aufgegeben wurde. Wenn er das Geld nicht im Besitz gehabt hätte, so würde er auf andere Weise Rat geschafft haben. Die mit Kaution Angestellten müssten eingestehen, dass er die von ihnen gestellte Kaution im Geschäfte mit verwenden durfte, denn er habe mit diesen direkt darüber gesprochen. „Die anderen Personen konnten dieses annehmen, da die Kautionen bar verlangt, zu Firmahänden gegeben und von der Firma verzinst wurden. Sollten die Kautionen unberührt bleiben, so brauchten wir sie nicht bar verlangen und hätten sie nicht verzinst.“ Mit jedem der Angestellten sei ein Vertrag abgeschlossen worden,

in welchem nicht zur Bedingung gemacht worden sei, dass die Kaution unangetastet liegen bleiben sollte.

Nachdem er sein Geschäft mit Hilfe dieser Kautionen emporgebracht haben würde, beabsichtigte er einen Teilhaber mit grösserem Betriebskapital zu gewinnen und sei dieserhalb mit dem Kaufmann Max R. in Verhandlungen getreten, welche am Sonnabend, den 19. Februar, zum Abschluss gelangen sollten. R. war erbötig, 30 000 Mark zu zahlen. Mit diesem Betrage habe er, W., die Kautionen decken wollen. Dass er die feste Absicht dazu gehabt hatte, dürfte damit erwiesen werden, dass er zum 1. April mehreren mit Kaution angestellten Personen die Stellungen gekündigt habe.

„Derjenige, dem ich die Schuld beimesse, dass ich es soweit habe kommen lassen, ist der Agent S. Dieser hat mir die sämtlichen Leute zugeschickt. Etwa im Oktober v. Js. liess ich im Berliner Lokalanzeiger eine Annonce einrücken, worin ich einen Hausdiener und Kassenboten suchte. Auf dieselbe meldeten sich ausser mehreren solchen auch der Agent S. Da mir von den sich meldenden keine Personen gefiel, schrieb ich an S., welcher mir auf Verlangen einen Hausdiener in der Person des H. sandte. Da H. nicht nur als Hausdiener, sondern auch als Kassenbote fungieren sollte, so verlangte ich von ihm eine Kaution von 150 Mk., weil ich schon vorher durch unehrliche Leute geschädigt worden war. Bemerken muss ich, dass ich S. geschrieben hatte, mir nur solche Leute zu schicken, die imstande seien, Kaution zu stellen. Durch diese Sache kamen wir in Geschäftsverbindung, und zwar hinsichtlich der Lieferung von Personal. S. musste daraus, dass ich eine bare Kaution von 150 Mk. von dem Hausdiener pp. verlangte, ersehen, dass ich mich in Geldverlegenheit befand und nicht so gross dastand. Wir sind nun, auf wessen Veranlassung weiss ich nicht mehr, auch persönlich zusammengekommen und hat S. mir den Rat gegeben, mein Geschäft auf die Weise zu vergrössern, wie ich es gethan habe, also mit Hilfe von Kautionen, und erklärte sich zur Lieferung von Personal jeder Art bereit. Er hat selbst annonciert, wenn ich ihm Aufträge gab, und hat mir die ganzen Personen, die Kautionen gestellt haben, geliefert . . . . . Wenn ich viel Personal brauchte mit hoher Kaution, so verdiente er viel, deshalb hat er unsere Firma als eine Weltfirma hingestellt mit den günstigsten Referenzen, wodurch es ihm möglich wurde, Personal mit Kautionen in verschiedenen Höhen mir zuzusenden."

„Der Buchhalter Sch., welcher selbst 1000 Mk. Kaution gestellt hat, ist an der Sache unschuldig; er hat sich in dem Glauben befunden, dass ich Privatvermögen besässe, worin ich ihn auch stets bestärkt habe. Ich selbst habe 2500 Mk. in das Geschäft gesteckt und dasselbe damit begründet.

„Beschäftigt sind sämtliche engagierte Personen worden, das heisst, es war genug Arbeit für sie vorhanden, jedoch ist es vorgekommen, dass eine oder die andere eine andere Beschäftigung erhielt, als die, zu welcher sie engagiert war."

Sch. sagte aus, dass die tägliche Einnahme sehr gering war, er wäre selbst zu der Einsicht gekommen, dass das Geschäft nicht gut ging. Andererseits habe er geglaubt, dass durch die Einrichtung der Filialen und auch grosse Aufträge, von denen W. sprach, die Geschäftsverhältnisse sich bessern würden. Er habe bisher nie daran gedacht, dass er seine Kaution verlieren könne.

In seiner Vernehmung vom 19. Februar wiederholte W. seine früheren Aussagen und nannte S. als den Hauptschuldigen. Er fügte hinzu: „Ich bin auf diesen Plan des S. eingegangen und habe mich, da mein Geschäft nicht den erwarteten guten Aufschwung nahm, aus meinen Schulden nicht mehr retten können, zumal die Ausgaben für meinen Privatgebrauch besonders durch das Verhältnis mit der Elise Sch., das mich allein mindestens 1000 Mk. in wenigen Monaten gekostet hat, sich sehr steigerten."

„Hinsichtlich der Schuld des Sch. möchte ich bemerken, dass dieser allerdings davon Kenntnis gehabt hat, dass die mir gestellten Kautionen nicht auf einer Bank hinterlegt, sondern von mir anderweitig verwendet wurden. Da Sch. aber dadurch, dass er den Stellungsuchenden zuredete, mir die Kaution zu überlassen, abgesehen von seinem reichlichen Gehalt,

keinen Vorteil hatte, nahm ich an, dass Sch., der mit mir privatim viel verkehrte und mich entschieden gern hatte, zu mir das Zutrauen hatte, dass sich mein Geschäft mit der Zeit heben und meine Angestellten alle zu ihrem Gelde kommen würden. Dass Sch. noch bis in die letzte Zeit hinein zu meinem Geschäft Vertrauen hatte, geht am besten daraus hervor, dass er mir vor etwa 10 Tagen noch die Zahlung von 1000 Mk. Kaution, mit der er noch im Rückstand war, angeboten hat. Die Zahlung sollte in diesen Tagen erfolgen."

„Sch. bestätigte, dass er die feste Ueberzeugung gehabt habe, dass W. allen Anforderungen seiner Angestellten würde gerecht werden können. Er habe fest geglaubt, dass die Aussichten für das Aufblühen seines Geschäftes äusserst gute seien. Ich habe daher, wenn ich den Leuten, welche sich bei W. um Anstellung bewarben, die Geschäftslage als günstig geschildert, nur das ausgesprochen, wovon ich selber überzeugt war."

Was den Punkt 2 der Anklage betrifft, so machte die Else Sch. in ihrer ersten Vernehmung über den Vorgang folgende Aussagen:

Sie habe bei W. im Mai 1897 eine grosse Photographie bestellt, welche er selbst am 30. Mai in der Wohnung ihrer Eltern ablieferte. An demselben Tage habe sie ein zweites Bild bestellt und sei auf seine Aufforderung zu Sitzungen wiederholt in sein Atelier gegangen. Sie habe gleich am ersten Tage Sympathie für ihn gehabt, er sei aber stets zurückhaltend und anständig zu ihr gewesen. Ende Juni hätten sie sich nach Verabredung in der Kunstausstellung getroffen, und auf dem Rückwege habe er ihr seine Liebe gestanden. Sie habe 3 Tage nach ihrem Bekanntwerden mit dem Angeschuldigten gewusst, dass dieser verheiratet sei. Später habe er ihr gesagt, dass er die jetzige Ehe nur aus zwingenden Gründen eingegangen sei und die Trennung derselben sowieso beantragen wolle. Im Dezember seien sie in intimen Verkehr miteinander getreten, welches Folgen gehabt. Sie habe deshalb aus Scham vor ihren Eltern den Entschluss gefasst, sie heimlich zu verlassen und in Berlin Wohnung zu nehmen. Diesem Entschluss sei W. anfänglich entgegengetreten. Erst als er einsah, dass sie energisch darauf bestand, habe er nachgegeben, ihr zunächst in einem Hotel und drei Tage darauf in der Dorotheenstrasse ein Zimmer gemietet für 6,50 Mk. Pension pro Tag, dann habe er ihr eine separate Wohnung — Salon, Schlafzimmer, Entree und ein Gelass für einen Diener — gemietet in der Karlstrasse 38 für wöchentlich 50 Mk. Auch habe er ihr einen Diener gehalten, der später Livré tragen sollte. Sein Entschluss sei gewesen, mit ihr nach Wien zu reisen, bis die Scheidungsangelegenheit geordnet sei.

W. bestritt, sich des Vergehens gegen § 179 schuldig gemacht zu haben. Im übrigen erzählte er die Vorgänge wie die Else Sch. Sie habe ihm zu verstehen gegeben, dass sie ein grosses Vermögen — eine halbe Million — besitze. Er habe darauf seine Frau gefragt, ob sie sich von ihm scheiden lassen wolle. Seine Frau habe darauf eingehen wollen, wenn sie eine Abfindungssumme erhielte.

Die Frau des W. bestätigte dies, fügte aber hinzu, dass sie, nachdem sie von ihrem Mann erfahren hatte, dass die Sch. kein Vermögen besass, der Sch. wiederholt bei deren Besuchen gesagt habe, dass sie sich auf keinen Fall von ihrem Mann scheiden lassen wolle.

In ihrer zweiten Vernehmung vom 19. Februar änderte die Sch., nachdem sie von den Strafthaten des W. erfahren hatte, ihre Aussage dahin, dass W. ihr erklärt hätte, er habe bereits die Scheidung eingeleitet und den Rechtsanwalt W. damit betraut. Er habe bei ihren gemeinschaftlichen Ausgängen stets sehr viel Geld ausgegeben — 30 bis 100 Mark an einem Abend — die Kellner im Café Bauer hätten ihn stets mit „Herr Baron" angeredet.

Am 27. April 1898 beantragte der Verteidiger des Angeschuldigten, denselben durch den Physikus, Herrn Dr. K., auf seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen. W. leide seit seiner Kindheit an Sinnestäuschungen und Grössenwahnideen, welche insbesondere in den letzten Jahren — vermutlich im Zusammenhang mit seinem jahrelangen schweren syphilitischen

Leiden — in verstärktem Maasse aufgetreten seien. Hierzu kämen sexuelle Abnormitäten erheblichster Art.

In seinem Gutachten vom 30. Mai cr. sagt Herr Sanitätsrat Dr. K., W. sei in psychopatischer Beziehung erheblich belastet. Er soll nach Angabe der Eltern von Jugend auf einen psychisch anormalen Eindruck gemacht haben.

Seine Stimmung war eine ängstlich erregte. Er äusserte Verzweiflung über die Qualen, die er in der Haft, namentlich gegen Abend und nachts durch ihn marternde Erscheinungen und Zurufe durchmachen müsse, die er zwar — mehr oder weniger stark — so lange er denken könne, auch vorher habe erdulden müssen, die jedoch in der Zelle so furchtbar quälend seien, weil er abends und nachts keine Beleuchtung habe. In einem beleuchteten Raume fühle er sich sicherer, er sehe dann die Gestalten nicht in so furchtbarer Deutlichkeit, sondern vorwiegend die Schatten von denselben. Er flehte um Gewährung einer Lampe.

W. war stark beeinflusst von anscheinend vorhandenen Wahnideen der Verfolgung, einer gänzlich kritiklosen Selbstüberschätzung und schreckhaften Sinnestäuschungen des Gesichts und Gehörs. Sein ethisches Empfinden erwies sich als gänzlich defekt. Er äusserte keine Anhänglichkeit an seine Eltern, wähnte sich von Jugend auf von ihnen, sowie von seinen Geschwistern zurückgesetzt, schlecht und feindlich behandelt (wiewohl dieselben ihn trotz seiner für die ganze Familie schwer kompromittierenden Schandthaten nicht haben fallen lassen, vielmehr noch immer in ihr Haus aufnahmen); er hatte keine Empfindung für das Kompromittierende und sittlich Verwerfliche in seinen Strafthaten, kein Schamgefühl, keine Reue über sein ehebrecherisches Treiben mit der Sch., die er — offenbar mit voller Ueberzeugung — als ganz selbstverständlich damit motivierte, dass er diese thatsächlich für sehr wohlhabend gehalten und geeignet hielt, ihn mit ihrem Vermögen zur endlichen Durchführung seiner Pläne bezüglich eines „Weltgeschäftes“ zu verhelfen, nachdem er sie — nach Abfindung seiner jetzigen Frau — geheiratet haben würde.

In allen seinen Aeusserungen trat eine auffallende Urteilsschwäche, gänzlicher Mangel an ruhigem, logischem Beurteilen seiner Handlungen, der Folgen derselben, der Vorgänge des Lebens etc. hervor. „Hieraus resultiert eine maasslose Selbstüberschätzung.“

Er wähnt unter dem Einfluss eines Verhängnisses zu stehen: er müsse als ältester Sohn seines Vaters mit dem Vornamen Eduard dasselbe Schicksal wie der älteste Sohn Eduard seines Grossvaters durchmachen, der von seinem Fatum im Auslande zu Tode gehetzt worden sei. Er halte es für möglich, dass er schon einmal gelebt habe in der Seele des erwähnten Onkels, und dass dieser jetzt in und mit seiner Person weiter zu leben und zu leiden bestimmt sei, um dann wieder auf seinen ältesten Sohn überzugehen. Er könne seinen Schicksal nicht entgehen, das ihn auf unwiderstehliche grausame Weise verfolge. Alle seien ihm feindlich, namentlich seine Angehörigen. Er habe Grund, anzunehmen, dass man ihm nach dem Leben trachte, dass man ihn vergiften wolle. Er habe aus diesem Grunde in den letzten Jahren im elterlichen Hause keine Speisen mehr berührt. Auch seiner Frau traue er nicht. Nachts versehe er sich mit einem geladenen Revolver, den er neben sich im Bett nach der Seite hin, wo seine Frau schlafe, verborgen bereit halte. Auch viele andere habe er zu fürchten, man beobachte ihn beständig in feindlicher Absicht. Er habe deswegen eine grosse Scheu sich auf der Strasse sehen zu lassen. Doch nicht greifbare Menschen seien es, die ihn verfolgten, sondern offenbar im Dienste jenes schrecklichen Verhängnisses stehende Erscheinungen, die ihn unausgesetzt schon lange quälten, ängstigten und hetzten. Er fühle oft am Tage, wie „es“ dicht hinter ihm sei, wie „es“ ihn selbst, z. B. im Nacken, berühre; besonders aber gegen Abend im Halbdunkel und nachts, jedoch auch am Tage, sehe er Erscheinungen und höre

er laut schreiende, ihn verhöhnende und hetzende Stimmen, die ihn unaufhörlich in unsäglich quälender Weise beängstigten. Er habe sich geschämt, dies anderen anzuvertrauen, weil er ausgelacht worden wäre wie von seiner Frau, zu der allein er sich darüber geäussert und in der grössten Angst öfter gerettet habe. Er habe oft geglaubt, diese Erscheinungen hingen an dem Hause, in dem er wohnte, und deshalb, um ihnen zu entfliehen, beständig die Wohnung nach kurzer Zeit gewechselt. Ganz besonders schrecklich sei es in seiner Wohnung in der Schlüterstrasse gewesen. Dort habe er nachts oft aus seinem Bett bis in den äussersten Winkel des Korridors flüchten müssen, habe die Fensterscheiben eingeschlagen und um Hülfe geschrieen. Nur der Umstand, dass er nachts stets bewaffnet war, liesse ihn mühsam etwas Ruhe finden. Da er im Gefängnis gänzlich wehrlos sei, leide er entsetzlich. Gegen die Stimmen suche er sich zu schützen durch Papier, das er sich fest in die Ohren stopfe, leider mit wenig Erfolg.

Alle Mitteilungen machte Expl. nicht spontan, sondern erst nach langem Inquirieren, nach wiederholtem Ausweichen und längerem Zurückhalten.

Hätte man ihn nicht verhaftet, so wäre es ihm ein Leichtes gewesen, die Kautionen zurückzuzahlen, denn sein Geschäft musste in Bälde Bedeutendes einbringen, weil es als ein „Weltgeschäft“ angelegt worden sei. Wenn er seine Strafe verbüsst hätte, würde er als Maler, Dichter und Schriftsteller thätig sein, auf die Frage, ob er meine, dass seine wissenschaftliche und fachliche Bildung, sowie seine dichterische Begabung hierzu ausreiche, erwiderte er mit überlegenem Lächeln, er habe bereits bedeutende Proben seines dichterischen und künstlerischen Könnens verschiedenen Verlegern eingesandt. Dieselben habe er immer nur aus äusseren Gründen zurückerhalten, an ihrer Brauchbarkeit habe er nie gezweifelt. Sollte er als Dichter, Schriftsteller oder Künstler nicht in kurzer Zeit reüssieren und Bedeutendes in pekuniärer Beziehung erreichen, so sei es ein Leichtes, reich zu werden durch ein Projekt, das er ausserdem noch in petto habe und jeden Augenblick realisieren könne; er werde dann ein internationales Hausreinigungsunternehmen gründen.

Der Herr Vorbegutachter hält den W. einer seit längerer Zeit bestehenden psychischen Erkrankung für verdächtig, beantragt jedoch bei der Wichtigkeit der gegen W. vorliegenden Anklage eine längere Beobachtung desselben in einer Irrenanstalt behufs Abgabe eines definitiven Gutachtens.

Krankengeschichte und eigener Befund.

Die körperliche Untersuchung des Explorandeu ergab folgenden Befund:

Patient ist ein mittelgrosser, ziemlich kräftiger Mann von dunkler Hautfarbe. Die Pupillen reagieren prompt auf Lichteinfall. Das Gesichtsfeld ist koncentrisch eingeschränkt. Bei Prüfung der Augenbewegungen ergiebt sich, dass beim Sehen nach rechts und links die Augen beiderseits nicht ganz in den Augenwinkel gehen. Auch besteht ein leichtes Rollen der Bulbi. Der Gang ist sicher; die Sprache ohne Störungen. Beim Stehen mit geschlossenen Augen stellt sich Zittern, Wackeln und Fallen nach hinten ein. Die Zunge zittert leicht, wird gerade hervorgestreckt. Das Gefühl für Berührung ist normal, für Schmerz überall wesentlich herabgesetzt. Am Herzen systolisches Geräusch — Pat. hat 1892 Gelenkrheumatismus überstanden —, die Lunge ist gesund.

Patient glaubt, Krämpfe als Kind gehabt zu haben; jetzt werde er zwar nicht mehr von solchen heimgesucht, wohl aber werde ihm oft so eigentümlich. Er wisse plötzlich nicht, was er thue und gehe im Zustand der halben und ganzen Bewusstlosigkeit umher. Das dauere manchmal bis zu ein paar Sekunden. Er selbst ist sich dieses Zustandes bewusst, auch die näheren Bekannten wissen es; wenn man ihn aber nicht genau kenne, merke man es nicht. Solche Zustände sollen ungefähr jeden Monat einmal auftreten.

Heredität: Der Vater (Professor der Musik an der Hochschule) und die Mutter sollen gesund sein. Von 3 Brüdern des Vaters ist einer in Amerika „verkommen“, einer als Missionsdirektor an Herzschlag, der dritte als Bayerischer Hofphotograph an Paralyse gestorben. Ein Bruder des Pat. hat als Knabe an Krämpfen gelitten und ist noch nervös, auch eine Schwester soll von Krämpfen heimgesucht worden sein. Die übrigen Geschwister, ein Bruder (Jurist), ein Bruder (Med.) und zwei Schwestern sollen gesund und sehr begabt sein.

Pat. will dem Alkoholgenuss nicht ergeben sein. Er raucht täglich ca. 30 Cigaretten.

Infectio: Lues vor $1^1/_2$ Jahren, unvollständige Schmierkur. In venere sei er unersättlich und habe stets das Verlangen, die Weiber zu quälen, zu beissen, zu schlagen etc., er empfinde dabei eine „wollüstige Freude“. Während seine Frau in der Entbindung lag, habe er mehrere Weiber ausgehalten und sich dabei inficiert.

Pat. füllte als Kind schon, wie er selbst sagt, „anstatt mit Puppen und Bleisoldaten zu spielen, seine Zeit mit phantastischen Träumereien aus.“ Er bemalte die Tafel anstatt mit Zahlen und Buchstaben mit „bizarren Zeichnungen seiner Phantasie“ oder starrte mit offenen Augen seinen Lehrer an, ohne jedoch die Worte desselben zu hören; er lebte „nur in seiner eigenen Ideenwelt“. Er wurde deshalb häufig gezüchtigt. Er sagt selbst darüber: „Als Knabe erhielt ich dafür Schläge und wieder Schläge, oft mich fragend, warum? Als Jüngling stiess mich die Welt ins moralische Elend, als Mann ins Gefängnis, und immer klingt mir die Frage in die Seele: warum?; wo ich stets nur das Gute will, wo ich dem Schönen mich anbetend nähere etc.“

In der Schule habe er schlecht gelernt, sich nur für Religion, Deutsch, Zeichnen und Geschichte interessiert, „da war ich mit vollen Gedanken dabei“, in diesen Fächern habe er stets das Prädikat „sehr gut“ erhalten; aber im Rechnen und in den Sprachen sei er nicht mitgekommen. Er brachte es nur bis zur Unter-Sekunda.

Auf Wunsch seines Onkels, der in München Hofphotograph war und dessen Erbe er sein sollte, ging er zu diesem; das wurde aber nichts, weil sein Onkel „verrückt war“ und seine, des Pat. eigene Familie es hintertrieben haben soll.

Im Jahre 1890 machte Explorand dann, im 18. Lebensjahre, in Leipzig ein photographisches Atelier auf, musste aber, da die vom Onkel erwarteten Gelder ausblieben, Bankrott ansagen und wurde wegen Betruges und versuchter Unterschlagung zu 5 Monaten Gefängnis verurteilt.

Gleich darauf eröffnete Explorand in Charlottenburg ein Bank- und Agenturgeschäft und bekam wegen Betruges, schwerer Urkundenfälschung und Unterschlagung 4 Jahre Gefängnis. Das 4. Jahr soll ihm geschenkt sein, 3 Jahre hat er abgesessen.

1896 nach seiner Entlassung „hielt er es bei den Eltern nicht mehr aus“, gründete in Charlottenburg ein Atelier und verheiratete sich. Das Geschäft ging leidlich bis Februar 1898. „Um vor seiner Familie Ruhe zu haben,“ gründete er mit fremdem Gelde im Januar 1898 gleichzeitig in Coblenz, Berlin und Stettin Geschäfte die gut gegangen sein sollen, mit im ganzen über 70 Angestellten. Das Geld hatte er sich durch Kautionen, die seine Angestellten hinterlegen mussten, zu verschaffen gewusst. Als er zwei Angestellten aus dem Charlottenburger Geschäft am 15. Februar zum 1. April kündigte, forderten diese ihre Kaution zurück. Da er nicht zahlen konnte, wurde er wegen Betruges in Untersuchungshaft genommen. Die Geschäfte sind verkauft und sollen jetzt glänzend gehen.

Pat. giebt an, von jeher sehr unruhig gewesen zu sein, von einem inneren Triebe zu Unternehmungen gedrängt zu sein, ehe er sich klar gemacht, ob er es auch schaffen könne. Pat hat. auch jetzt noch grossartige Pläne. Er will Weltgeschäfte gründen, durch die er binnen kurzem Millionen sein eigen nennen werde. Er hofft vermöge seiner künstlerischen und geschäftlichen Begabung einer der ersten Photographen zu werden. Sein Plan ist, einen Ring aller deutschen Photographen

zu gründen. Die erste Aufnahme soll umsonst sein, jeder kann dann das Bild mitnehmen, braucht aber keine weiteren zu bestellen. Mit einem Geldmenschen will Pat. zunächst 50 Ateliers aufmachen. Die Freibilder sollen aber ohne Goldbad fixiert werden, sodass sie nach 3 Tagen ausbleichen.

Dann will er eine Droschkenzeitung gründen, die für 10000 Droschken geliefert werden solle und 1/4 Million Verdienst bringen würde.

Ausserdem beabsichtigt er eine „internationale Hausreinigungs-Gesellschaft“ zu gründen, die Hauswirte sollten nur 10 Mk. monatlich bezahlen. Er sei auch deshalb schon mit mehreren Geldleuten in Unterhandlung gewesen, die Sache hätte sich aber wieder zerschlagen, trotzdem auch dieses Unternehmen sehr gewinnbringend sein würde.

Das grösste Projekt, das Explorand hat, ist aber die Gründung einer „Konkursschadenversicherungs-Gesellschaft“. Diese wolle er in England gründen und zwar mit einem Kapital von 500 Millionen Mark. Er rechnet dabei einen jährlichen Nutzen von 33 Millionen Mark heraus.

Trotzdem er eine hohe Begabung in sich zum Künstler besitze, ein grosser Maler, auch berühmter Schriftsteller und Dichter werden zu können, das Zeug in sich fühle, fühle er sich doch „zum Grossspekulanten und modernen kaufmännischen Genie geboren“ und wisse, welchen Lebenszweck er zu erfüllen habe und erfüllen werde.

Alle seien aber gegen ihn, besonders seine eigene Familie hätte ihn daran verhindert, schon jetzt sein Ziel zu erreichen. Ausserdem sei es „eine gewisse Sorte von Personen“, die ihn fortwährend verfolgt hätten. Diese Leute wären auch auf der Strasse hinter ihm her. Nicht einmal im Hause fühle er sich sicher; er habe schwarze Gestalten gesehen und sich deshalb Waffen gekauft. Einmal sei jemand ins Fenster hineingestiegen. Er habe deshalb den Hauswirt und den Portier geholt und dann mit einem Kavalleriesäbel die Wohnung demoliert. Die Machinationen gegen ihn spielten schon 6 bis 7 Jahre. Er habe sich nicht getraut, etwas zu essen. Die Verfolger hätten ihn im vorigen Jahre gezwungen, innerhalb 4 Monaten 3 Wohnungen zu nehmen.

Während seiner Strafverbüssung in Plötzensee habe er Stimmen gehört und sich die Ohren verstopft.

Die „ganze Blase“ (seine Familie) habe ihn auf Schritt und Tritt beobachtet und sei an seinem Bankrott schuld. Pat. schimpft auf den Vater, der ihn gerne los sein wolle, weil er schon einmal vorbestraft sei. Aus dem Umstande, dass ein Arzt aus Charlottenburg hier in der Charité ist, schöpft Pat. den Verdacht, dass er durch denselben von Charlottenburg aus beobachtet werde. Er sei verbittert über die Welt. Bei der Erbschaftsregulierung wollte er sich ein kleines Gut in Böhmen kaufen, um sich von der Welt zurückzuziehen: „Ich will“, so sagt er in einem von ihm auf unsere Veranlassung verfassten Schriftstück wörtlich, „mich lieber in die Einsamkeit zurückziehen!“ „Wer will mir meine Ansicht bestreiten, dass ich zum Fluch geboren, verflucht leben muss, um endlich davon erlöst im Jenseits bis in die Ewigkeit verflucht umherzuirren? Und trifft nicht immer in unserer Familie den Erstgeborenen solches Schicksal? In unserer Familienchronik konnte ich es auf lange Zeit zurück vermerkt finden, wie ein schleichender, heimtückischer Wolf verfolgt es den Erstgeborenen, um ihm bei jeder Gelegenheit die Zähne in die Fersen zu schlagen, mit den Krallen sein Herz zu zerreissen.“ Auch einem Bruder seines Vaters sei es ebenso ergangen wie dem Pat., auch dieser habe nicht die Absicht gehabt, mit den Strafgesetzen in Konflikt zu kommen; und auf einmal sei es doch der Fall gewesen.

Schon als Kind habe er eine schreckliche Furcht vor Gespenstern gehabt, sodass er sich, um sein Leben besorgt, mit Beil, Messer und Eisenstange bewaffnet, ins Bett legte und oft zu Fremden lief und dort die Nacht verbrachte. „Wer es nicht kennt, was für Angst einem so lebhafte schreckliche Träume beibringen, dass man sie fasslich vor sich

sieht, dazu die Furcht vor dem eigenen Vater, wer es sich nicht denken kann, wird mich verspotten." „So jagt es mich von Kindheit an, ein schreckliches Dasein. Warum ich mich damit abquäle, ist nicht die Feigheit, mir das Leben zu nehmen, sondern weil ich weiss, dass es dort in der Ewigkeit für mich noch grössere Qualen giebt. So suche ich denn mein Leben zu erhalten, die Furcht als Genossin treu zur Seite. Eins aber wird mir trotz aller Menschenverachtung stets Trost gewähren: Ich habe stets das Gute gewollt und nur durch feindliche irdische und überirdische Mächte ist es böse und schlecht gemacht."

Auch von seiner eigenen Familie sei er betrogen worden. Sein Onkel in München habe sein früheres Unrecht wieder gut machen wollen und ihn, den Pat., zum Erben eingesetzt. „Und heute? Ein paar Tausend Mark hat man mir wie einen Hundebissen zugeworfen; nimm und verreck! Meine gerechten Ansprüche gelten für krank, meine Dokumente sind mir gestohlen. Pfui Teufel! Was kann solch Strolch sich auch erfrechen, etwas besitzen zu wollen! ‚Vergiften müsste man den Hund!' So tönt es mir oft genug. Ich hüte mich, ich werde es dennoch dahin bringen, wozu ich mich berufen fühle, und eine Welt wird meinen Namen nennen nach uns, mögen mich heutige Menschen, unter dem Einfluss meines Dämons stehend, verurteilen, ich fühle mich völlig schuldlos. Wie kann ich es wohl aber auch wagen wollen, gegen meine Familie, so lange ich lebe, kämpfen zu wollen! Zu viele sind es, zu viel. Meines Lebens schrecklicher Dämon sorgt dafür, dass mir jeder Mensch, mit dem ich zusammentreffe, nach einiger Zeit ein bitterer Feind wird. Wüsst' ich doch einen Platz, wo ich welteinsam mit meiner lieben Frau arbeiten könnte, ich würde noch einmal glücklich werden. Ich hätte nur mit meinem Erbfluch zu thun, nicht aber noch mit ungezählten menschlichen Widersachern."

Vervollständigt werden die eigenen Angaben des Patienten durch die Mitteilungen seiner Mutter. Dieselbe teilte uns folgendes mit:

Im ersten Lebensjahre des Patienten erklärte der Referentin ein befreundeter Arzt, dass das Kind schwer zu erziehen sein würde, es habe einen zu tiefen Eindruck auf dem Kopfe und eine sonderbare Schädelbildung. Patient war ein merkwürdiges Kind, rührend gut, dann wieder „raffiniert schlau" und stets den Kopf voller romanhafter Ideen. Dann trat eine übergrosse Furcht bei ihm auf. Beile, Messer, Stöcke, Feuerzangen nahm er nachts mit in sein Bett. Ganze Stunden kauerte er in einer Ecke und erzählte sich etwas. Auf die Frage der Eltern wunderte er sich, dass man das graue Männchen nicht gesehen hätte. Schreiend kam er nachts vor das Bett der Mutter gelaufen, weil er Jemand gesehen habe u. s. w. In der Schule lernte er schlecht, war faul, hauptsächlich aber, weil er sich einbildete, Alles zu können und klüger zu sein, als seine Lehrer. Dies nahm mit den Jahren immer mehr zu. Als 10—12jähriger Junge fiel er mit dem Hinterkopf auf einen eisernen Kessel, sodass er eine klaffende Wunde davontrug. Nach dieser Zeit war er noch schwerer zu behandeln, es half weder Güte noch Strenge. Jetzt kam eine masslose Sucht zum Grossthun und Sichinteressantmachen dazu. Er erzählte den Dienstboten im Hause, er sei nicht das Kind seiner Eltern, er stamme von Zigeunern ab, die ihn geraubt hätten. Seine Mutter sei seine Stiefmutter.

Dann kam er auf die Kunstschule, dort war er klüger, als die Professoren, dann in der Lehre immer klüger, als seine Lehrherren. Dann wollte er selbst seine Eltern imponieren durch Geld, was er hätte. So ging es bergab. Er machte die Schwindeleien, über deren Folgen er sich nicht klar war. Stets glaubte er, er könne jeden Augenblick alles wieder in Ordnung bringen. Gedichte schrieb er ab und zeigte sie als seine eigenen. Dann schrieb er selbst die „wahnsinnigsten Sachen", schickte sie sogar an Verleger und Zeitungen ein und träumte sich als grosser Schriftsteller, ein anderes Mal wieder sah er sich als berühmter Maler. Auch Musiker glaubte er zu sein. Als Patient vor Jahren seine erste Strafe antrat, war die Mutter schon fest von seiner Geisteskrankheit überzeugt. Gearbeitet hat er nie. Sein Onkel

wollte ihn erziehen. Dort machte er grosse Bestellungen — Topfgewächse, Kunstsachen für das Atelier — bis ihn der Onkel herauswarf.

Ueber seine Strafthaten befragt, gab Explorand folgende Auskunft: Er bestritt energisch, sich schuldig gemacht zu haben. Seine Geschäfte seien nur zusammengebrochen, weil er verhaftet worden sei und daher seinen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte. Eine ihm übergebene Kaution eines seiner Angestellten über 150 Mk. habe er für sich verwandt, dem Betreffenden aber die Zinsen gegeben. Er habe sich vorher bei einem Bekannten erkundigt und von diesem erfahren, dass man eine Kaution angreifen dürfe, wenn man die Zinsen bezahle und die Kaution im Falle der Kündigung pünktlich zurückzahle. Pat. habe die Absicht gehabt, die Kaution zurückzuzahlen, sei aber vor dem Fälligkeitstermin verhaftet worden, und da sei natürlich das Geld nicht dagewesen.

Die Frau des Exploranden, welche mit ihm seit 3 Jahren verheiratet ist, machte uns noch folgende wichtige Angaben:

Patient sei immer sehr ängstlich gewesen, glaubte, nachts sei jemand zu ihm ins Zimmer gekommen, ohne dass etwas zu sehen war. Er glaubte, aus dem Ofen käme etwas, was ihn packen wollte. Er kaufte sich deshalb einen Revolver, zog aus der Wohnung und bezahlte Miete für ¾ Jahr, für welche Zeit er noch verantwortlich für die Miete war. Zuweilen war Explorand fleissig, öfter aber sehr nachlässig. Er hatte zuletzt 3 grosse Geschäfte, was ganz über seine Kräfte ging. Er versprach den Angestellten immer gleich grosse Steigerung ihrer Gehälter, ohne dass sie es verlangten. War immer sehr freigebig mit dem Gelde, verborgte viel. Er wollte ein Mädchen heiraten, die ihm vorgeschwindelt hatte, sie habe eine Million Vermögen, und fing ein Verhältnis mit ihr an. Er ging mit dem Mädchen ins Opernhaus, kurz, er war ganz von diesem Mädchen beherrscht. Sie redete ihm vor, sie sei schwanger von ihm.

Er sprach davon, er wolle ein „Weltmensch“ werden, glaubte, ein grosser Schriftsteller und Dichter zu sein. Vor den Eltern hatte er grosse Angst, meinte, er sei ein gefundenes Kind, die Eltern wollten ihn morden. — Oefter warf er sich hin und blieb mitunter ½ Stunde lang „weg“. Aus zwei Geschäften ist er wegen Unredlichkeiten entlassen.

Der Bruder des Patienten (Jurist) bekundete, dass die Familie väterlicherseits stark belastet sei. Eine Tante sei an Paralyse gestorben. Referent selbst habe früher an Krämpfen gelitten. Auch ein Bruder des Vaters sei geisteskrank gewesen. „Patient selbst sei auf der Schule ein ‚Galgenstrick‘ gewesen. Als Obertertianer brachte er Familiennachrichten in die Zeitung, die erlogen waren. Er litt häufig an Alpdrücken. Einmal hat er den Versuch gemacht, seinen Onkel zu erschiessen. Während seines Aufenthaltes in der Königl. Charité beschäftigte sich Explorand mit Malerei und bekundete darin ein gewisses Talent, schnell und erkennbar Bäume und ganze Landschaften aus dem Kopfe auf die Leinewand zu werfen.

Gutachten.

W. ist der Typus eines Menschen, den die Psychiatrie zu den Degenerierten rechnet oder, wie es auch heisst, zu den Menschen mit konstitutioneller Psychose. In seiner Familie ist Anlage zu Geistes- und Nervenkrankheiten vorhanden. Ein Bruder seines Vaters war geisteskrank, zwei Geschwister von ihm haben an Nervenleiden gelitten. Bei W. selbst zeigten sich schon von Kindheit an krankhafte Züge. Er war ein träumerisches Kind, dessen Erziehung sehr viele Mühe verursachte. Seine Begabung war eine einseitige, er zeigte Talent zur Musik und Malerei, war aber auffällig wenig begabt für Sprachen und Mathematik. Schon früh fiel seine Lust zum Renommieren auf

und seine Sucht, durch Erdichtungen seine Persönlichkeit interessant zu machen. Er erzählte, er sei nicht das Kind seiner Eltern, Zigeuner hätten ihn geraubt und dergleichen. Seine krankhafte Naturanlage kam im Laufe des Lebens immer mehr zur Geltung. Besonders trat nun auch hervor ein vollständiger Mangel an Pflichtbewusstsein und moralischem Empfinden. W. kam in vielfache Konflikte mit den Strafgesetzen, weil ihm jedes Gefühl fehlte für die Pflicht, die er gegen seine Nebenmenschen hatte.

Betrachten wir sein Wesen, wie es uns während des Charitéaufenthaltes entgegen getreten ist, so ist folgendes hervorzuheben: Seine Persönlichkeit ermangelt des Gleichgewichts. Er leidet einerseits an starker Selbstüberschätzung, meint, ein grosser Künstler und Dichter zu sein, und gefällt sich in hochfahrenden Plänen zur Gründung grosser Weltgeschäfte. Seine Pläne sind ganz phantastischer Art. W. hat gar kein Verständnis für die zahllosen sachlichen und pekuniären Schwierigkeiten, die sich grossen Unternehmungen entgegensetzen, und wenn in einigen seiner Ideen auch vielleicht ein Körnchen Vernunft ist, so sind doch andere Pläne, wie z. B. die der Gründung einer Versicherungsgesellschaft gegen Konkurse einfach der barste Unsinn. W. glaubt aber fest daran und hofft mit Leichtigkeit, Millionär zu werden. Andererseits wird W. von Beeinträchtigungsideen beherrscht, die ebenso unbegründet sind, wie seine hochfahrenden Pläne. Alles ist wider ihn im Bunde, besonders seine Familie beschuldigt er, dass sie ihn absichtlich verhetze und seine Unternehmungen zu Fall bringe. Ganz besonders macht sich dann in dem Gefühlsleben des W. das Schwankende, Pathologische seines Charakters bemerkbar. W. ist bald erregt voll Thatendrang, dann wieder apathisch, niedergeschlagen und dem Hang zur Einsamkeit ergeben. Oft quälen ihn Angstzustände. Wie er als Kind von grauen Männchen geplagt wird, so fürchtet er sich jetzt vor Einbrechern. Er versieht sich mit Waffen, wechselt die Wohnung. Er behauptet, verdächtige Gestalten gesehen zu haben, obwohl sonst niemand derartiges gesehen hat. Zuweilen sind es offenbar Gesichts- und Gehörshallucinationen, die ihn heimsuchen. Auf ethischem Gebiete ist W. vollständig defekt. Auch heute noch hat er gar keine Gefühle dafür, dass er durch seine Handlungen andere Menschen geschädigt hat. Ebenso fehlt ihm jede Empfindung für die Güte und Nachsicht, die seine Eltern gegen ihn geübt haben, die ihm trotz seiner vielen Vergehen das Haus nicht verschlossen haben.

Gehört W. somit zu der Gruppe der Degenerierten, so ist auch bei ihm, wie bei allen derartigen Individuen, welche zunächst auf der Grenze zwischen Normalem und Krankhaftem stehen und nur unter bestimmten Umständen ganz zu den Kranken gerechnet werden können, die Frage der Zurechnungsfähigkeit ausserordentlich schwierig. Wenn wir hier schliesslich in unserem Urteil dazu neigen, bei W. eine Geistesstörung im Sinne des Gesetzes anzunehmen, so thun wir dies hauptsächlich mit Rücksicht dar-

auf, dass W. seine Strafthaten offenbar begangen hat aus dem phantastischen Glauben heraus, er könne mit Leichtigkeit ein sogenanntes Weltgeschäft gründen, und unter dem Einfluss dieser phantastischen krankhaften Idee offenbar die Besonnenheit vollständig verloren hat. Aus diesem Grunde geben wir unser Gutachten dahin ab, dass W. sich zur Zeit der Begehung der inkriminierten Handlung in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden hat, durch welchen im Sinne des §51 des St.-G.-B. seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Fall 2. 1898.

v. St., Eugen, Student der Philosophie. Angeklagt wegen Kuppelei.

Dégénéré. Erblich belastet. Schon als Kind ein Tunichtgut, verlogen, faul. Frühzeitige geschlechtliche Ausschweifungen, Excesse in Alkohol. Zu ernster Beschäftigung nicht zu bringen. Sank, obwohl aus guter Familie stammend (Sohn eines Obersten), allmählich zum Zuhälter herab. Heiratete eine Frau, um von ihren Reizen zu leben. Grösste Verkommenheit und Schamlosigkeit, Aufschneider und Lügner.

Exculpiert, für gemeingefährlich erklärt. Verfahren eingestellt, einer Irrenanstalt überwiesen.

Vorgeschichte:

v. St. ist laut Strafregister zwar noch nicht vorbestraft, hat aber selbst angegeben, dass er im Jahre 1894 einmal, weil er in betrunkenem Zustande einen Schutzmann thätlich angegriffen hätte, 1 Tag in Untersuchungshaft gewesen sei, dass er aber auf Grund des Gutachtens des Stabsarztes a. D., Dr. F., der ihn als an „moralischem Irresein“ leidend bezeichnet, wieder auf freien Fuss gesetzt sei.

Ausserdem sei er in Blankenburg (dem Wohnort seiner Eltern) auf Veranlassung seines Vaters wegen Hausfriedensbruchs und auch wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt inhaftiert gewesen, das Verfahren sei damals jedoch gegen ihn eingestellt worden, ohne dass er deshalb angeklagt worden sei.

Am 4. August 1897 hielt sich v. St. in Begleitung seiner nachmaligen Frau, der der gewerbsmässigen Unzucht verdächtigen, geschiedenen Christine R. in Riga, im Ausstellungspark der „Berliner Kunstausstellung“ auf, als zwei unter Kontrolle stehende Mädchen, Bertha W. und Marta L., die sehr laute Aeusserung fallen liessen: „Ei, das ist ja der Baron, welcher in den Amor-Sälen Hochzeit gehalten hat.“ Als v. St. von den Aufsicht führenden Schutzleuten die Feststellung der beiden Frauenzimmer forderte, verlangte auch die eine derselben (Bertha W.) den Namen der Begleiterin des v. St. zu wissen, weil diese sie „Hure“ genannt habe. Auch wollte sie den v. St. festgestellt wissen, da dieser der R. Zuhälterdienste leiste und sich von ihr durch gewerbsmässige Unzucht ernähren lasse. Beide Mädchen bezeichneten ihn mit dem Ausdruck „Luhde“. v. St. legitimierte sich auf der Wache durch einen Pfandschein über 10 Mark. Dass v. St. thatsächlich Zuhälterdienste that, ergiebt die Anzeige, welche die unverehelichte Elisabeth T. (Puella publica) am 11. August 1897 erstattete.

v. St. hatte nach ihrer Aussage sie Ende März im Café Barton eines Nachts kennen gelernt, ihr von dieser Zeit an bis Ende April Zuhälterdienste geleistet, sie zur Unzucht angehalten und sich von ihr ernähren lassen.

Gegenwärtig verkehre er mit der geschiedenen R., welche zwar nicht unter Kontrolle stehe, aber der Unzucht nachgehe. v. St. lasse sich jetzt von dieser ernähren, gebe sie als seine Frau aus, habe sich sogar Karten drucken lassen, auf denen die R. als seine Frau bezeichnet sei. Ausserdem verkehre v. St. viel mit Päderasten.

Die ebenfalls der polizeilichen Kontrolle unterworfene Bertha W. bestätigte die Aussagen der T. und fügte hinzu, dass v. St der letzteren die Ehe versprochen, sie aber auch dann noch zum unzüchtigen Lebenswandel anzuhalten beabsichtigt hätte.

Seit Mai 1897 verkehrte v. St. mit der Marie B., welcher er nach deren Aussage ebenfalls Zuhälterdienste gegen Bezahlung leistete. Er hatte niemals eine Beschäftigung. Das Mädchen musste ihm fast täglich Geldbeträge bis zur Höhe von 20 und 30 Mark geben, je nachdem sie „verdient" hatte. Auch dieser hat er ebenso wie der T. Beischläfer zugeführt. Wenn sie ihm nicht genügend Geld gab, pflegte er sie zu schlagen. Er forderte sie sogar auf, die Männer während des Beischlafes zu bestehlen. Zu diesem Zwecke wollte er ihr ein Schlafpulver geben, welches sie ihren Besuchern eingeben sollte. Sie weigerte sich indessen. Dadurch dass er sie auf Sittenbeamte aufmerksam machte, ist sie häufig der Festnahme entgangen.

Da v. St. sich ausser Landes aufhielt, wurde er steckbrieflich verfolgt. Erst im Juni 1898 wurde er wegen einer anderen Sache in Braunschweig aus der Haft entlassen und auf Requisition der Königlichen Staatsanwaltschaft in Blankenburg in Haft genommen. In seiner Vernehmung vor dem dortigen Herzoglichen Amtsgericht bestritt v. St. die Beschuldigung und erklärte die Angaben der sämtlichen vernommenen Auskunftspersonen für unwahr. Er bestreite Zuhälterdienste irgend welcher Art geleistet zu haben. Richtig sei nur, dass er mit der T. längere Zeit verkehrt habe, wobei es vorgekommen sei, dass sie hin und wieder die Zeche für ihn bezahlt habe. Er habe aber für sie weit grössere Beträge für Zeche ausgegeben, als sie für ihn. Er habe während seines Aufenthaltes in Berlin einen monatlichen Wechsel von 160 Mark gehabt und ausserdem von seinem Vater allmonatlich einen Zuschuss von 200—300 Mark.

Die Aussagen der Zeuginnen beruhten auf Rachsucht. Er sei nämlich auf der Strasse beschimpft worden, weil er den Verkehr mit Prostituierten im Juni oder Juli 1897 immer abzubrechen suchte und deswegen deren Verhaftung veranlasst habe. Die W. habe deswegen 3 Tage sitzen müssen. Er wolle zugeben, dass auch andere Prostituierte als die T. hin und wieder in den Cafés für ihn die Zeche bezahlt hätten, wenn er kein Geld mehr gehabt. Von den Anzeigenden habe er aber, abgesehen von der T., nichts genommen.

In einer Verteidigungsschrift beschreibt er, wie er die T. kennen gelernt hat und wie er die Nächte verbracht hat. Gegen 8 Uhr abends kam er von seiner Charlottenburger Wohnung nach Berlin, ging dann jeden Abend in den Wintergarten oder in das Apollotheater, nach Schluss desselben in die Weinstube von K. mit dem Rechtsanwalt B. und dem Leutnant v. R. oder nach dem Kaisercafé, wo er mit dem Kaufmann Geb. zusammentraf. Alle Ausgaben, die er dort gemacht, habe er aus seiner eigenen Tasche bestritten. Gegen 3 Uhr morgens habe er dann häufig die T. getroffen mit einigen anderen Prostituierten zusammen, die ihm schon aus der Ferne aus einer Droschke zugerufen hätten: „St. komm mit nach den Zelten oder Café Greif" etc.

Da er aber morgens früh gewöhnlich kein Geld mehr gehabt, hätte er sie gefragt, ob sie alles für ihn bezahlen wollten, womit sie einverstanden gewesen. Um den sonstigen Lebenswandel der T. habe er sich nicht gekümmert. Doch habe er derselben häufig Geschenke gemacht, u. a. eine Broche im Werte von 50 Mark. Einmal, als er von Hause 120 Mark geschickt erhalten, hätte er die T. mit einigen anderen Prostituierten zum Souper eingeladen. Die T. hätte dann in der Trunkenheit mit einigen

Herren kokettiert und er habe sie auf dem Heimwege in der Droschke deshalb geprügelt.

Mit der B. habe er nur einmal sexuell verkehrt. Doch habe sie für ihn verschiedene Tassen Kaffee bezahlt.

Seine Frau (die damalige R.) sei die geschiedene Frau des Gutsbesitzers R. bei Riga. Sie habe bedeutende Summen aus Russland erhalten und auf grossem Fusse gelebt. Seit Mai 1897 habe er ausschliesslich in in ihrer Wohnung verkehrt. Sie habe im Verdacht gestanden, eine nihilistische Agentin zu sein und habe gesucht, hinter des Maske eines sehr flotten Lebens ihre Absichten zu verbergen. Nach seiner Verheiratung habe er sich überzeugt, dass dieser Verdacht gerechtfertigt war. Sie habe seines Wissens nie mit einem anderen als mit ihm verkehrt, auch sei sie stets als seine Braut respektiert. In den Amorsälen habe sie sich nur in Begleitung ihres Kammermädchens gezeigt. Er habe sie ohne jede eigennützige Absicht geheiratet. Nach seiner Verheiratung — im August — habe sich in Ostende ein Herr v. Sch. seiner Frau in auffälliger Weise genähert, dem er, v. St. auf das energischte entgegengetreten sei. Die Sache endigte damit, dass v. Sch. sich vergiftete, während er sich von seiner Frau trennte und sich nach London begab und später eine Zeit lang in Berlin aufhielt. Hier seien eines Tages die T. und die B. in seine Wohnung gekommen und hätten ihm gesagt, dass er polizeilich gesucht würde, worauf er geantwortet hätte, er habe nichts zu fürchten.

„Sollte ich nun", fährt v. St. fort, „in obigen Aussagen eine strafbare Handlung begangen haben, so bin ich mir dessen nicht bewusst und bitte, bei der Beurteilung als mildernden Umstand anzunehmen, dass ich im Jahre 1892 auf das Attest des Direktors der Bezirks-Irrenanstalt Saargemünd, wo ich mich 6 Monate in Beobachtung befand, als an moralischem Irrsinn leidend und erblich mütterlicherseits belastet vom Dienste im Heer und der Marine für dauernd untauglich erklärt worden bin." Dasselbe Urteil sei nach seiner Rückkehr in Amerika vom Stabsarzt Dr. F. auf Aufforderung der Staatsanwaltschaft in Mainz gefällt worden.

Vom Gericht beschlagnahmt wurde ein Brief, den der Angeschuldigte vom 4. 6. 1898 an seine Frau in Riga gerichtet hatte und der als unbestellbar zurückgekommen war. Er ist adressiert an Frau Baron v. St. und lautet:

. . . . . . „Ich werde die Scheidung hindern, vernichte mich, ich bin in Blankenburg sei so unedel, wie ich, vernichte mich, wie ich Dich einst vernichten wollte; ich bin in Blankenburg bis zum 4. August, dann bin ich in Paris bis Ende Dezember. Ostende gehe ich nicht dieses Jahr, von Ende Dezember bin ich in Nizza, vernichte mich Christine, thue es, Herz hast Du nie gehabt. Christine eins bitte ich Dich verlange kein Mitleid mehr und bitte ich Dich, verfolge mich ebenso wie ich Dich, glaube mir ich bin totunglücklich um Deinetwillen sage mir wenigstens wo ich Dich sehen kann, Christine ich habe Dich so unendlich geliebt, mein Fehler, ein Mann darf niemals einer Frau dies gestehen zu lieben. Eins bitte ich Dich jetzt, schreibe mir an die Adresse meines Vaters ob Du nie im Leben mich noch wieder willst, schreibe offen und ehrlich, schreibe offen Deine Meinung.

Dein armer St., für den es bitter war da er Dich geliebt hatte und noch hat.

Dein toller Eugen."

Als Randbemerkung ist noch hinzugefügt:

„Bitte bitte schreibe Christine ich werde alles thun was Du willst, will arbeiten alles.

Dein toller und armer Eugen."

Die T. gab in in einer weiteren Vernehmung noch nähere Details an. So habe ihr v. St. z. B. gedroht, dass er mit einem anderen Mädchen gehen wolle, wenn sie ihm nicht soviel gab, als er verlangte. Er habe sehr ausschweifend gelebt. Die Anzeige habe sie erstattet, weil er anderen Sittenmädchen erzählte, dass sie mit ihm widernatürliche Unzucht getrieben hätte,

sich hätte in den Mund gebrauchen lassen. Diese Aussage beschwor die Zeugin.

Die Zeugin, Marie B. hat mit dem Angeschuldigten schon im Jahre 1896, als er noch über reichliche Geldmittel verfügte, eine Zeit lang ein Verhältnis gehabt. Damals habe er immer sehr anständig bezahlt. Später, nachdem er das Verhältnis mit der T. nicht mehr hatte und fast keine Geldmittel mehr, denn er ging auch sehr abgerissen angezogen, hat sie in der Zeit vom August 1897 dann nochmals ca. 6 Wochen mit dem Angeschuldigten ein Verhältnis gehabt. v. St. hat damals wie auch vorher erheblichere Unterstützungen bekommen, denn öfter sah die Zeugin auch grössere Geldsummen bei ihm, die er aber stets in unglaublich kurzer Zeit verschwendete. So ist es vorgekommen, dass die Zeugin an ein und demselben Tage des Morgens einen Tausendmarkschein in seiner Hand sah, und dass er des Abends schon wieder um Geld bat. Der Angeschuldigte pflegte sie als „Mary v. Hetten" seinen Bekannten vorzustellen, trotzdem er ihren wahren Namen kannte. Er hat ihr während ihres zweiten Verkehrs mit ihm Zuhälterdienste geleistet und ihr Herren zugeführt etc. Auch hat er sie öfter in öffentlichen Lokalen geohrfeigt, wenn sie ihm nicht sofort unaufgefordert Geld gab. Sie hat ihm während der 6 Wochen sehr häufig 20 Mark und darüber gegeben. Selten kam es vor, dass er ihr Geld gab.

Oft habe er sich während der Zeit ihres Verkehrs derartig sonderbar benommen, dass sie den begründeten Verdacht hegte, er sei geistig nicht gesund. Während er in nüchternem Zustande ganz ruhig auf der Strasse ging, habe er einmal, wie sie selbst gesehen, plötzlich ohne jede Veranlassung mit seinem Stock ein wertvolles Schaufenster zerschlagen. Er blieb dann stehen, rief „Schutzmann, Schutzmann" und verlangte seine Verhaftung. Einmal sei er eines solchen Vorfalles wegen zur Polizei sistiert worden. Einmal verlangte er von der Zeugin, sie solle einem Herrn, mit dem sie geschlechtlich verkehren wollte, und von dem er wusste, dass er immer sehr viel Geld bei sich trug, während des Beischlafs bestehlen. Sie sollte ihm ein Schlafpulver unter die Nase halten. Als sie sich weigerte, hierauf einzugehen, bedrohte er sie mit Misshandlungen. „Das excentrische Wesen des Angeschuldigten, der vielfach, nachdem er längere Zeit sich ganz vernünftig unterhalten hatte, plötzlich wie tobsüchtig benahm, hat mich schliesslich veranlasst, das Verhältnis mit ihm aufzugeben." Auch ein anderes Mädchen Olga, mit dem Spitznamen „Gräfin Punsch", welche schon vor der T. mit v. St. ein Verhältnis gehabt, könne ihrerseits noch mehr Thatsachen angeben, die dafür sprächen, dass v. St. geisteskrank sei.

Nach der Aussage der Zeugin Hedwig K. galt St. in den Kreisen der ihr bekannten Mädchen allgemein als geistig nicht normal. So habe der Angeschuldigte einmal die T. in einem Lokal Unter den Zelten in einem nicht verschlossenen Durchgangszimmer in Gegenwart von ca. 10 anderen Personen, die aber durchweg Sittenmädchen und Zuhälter waren, widernatürlich gebraucht (per linguam).

In seiner Vernehmung vom 25. Juni 1898 bemerkte v. St. zu seinen Personalien, dass er thatsächlich nie Soldat gewesen sei. Er habe allerdings, 17 Jahre alt, die Erlaubnis bekommen, beim 8. Grenadierregiment trotz seines Leistenbruchs als Avantageur einzutreten, habe aber von dieser Erlaubnis keinen Gebrauch gemacht. Er habe dann zuerst in Zürich Medicin studiert, aber erst im Sommer 1894, nachdem er von Amerika, wo er sich 2 Monate lang aufgehalten hatte, zurückgekehrt war. Vorher sei er in den Jahren 1891, 1892 und 1893 dreimal in der Anstalt zu Saargemünd kurze Zeit interniert gewesen. Seine Mutter habe sich in der Irrenanstalt zu Zehlendorf vergiftet.

Im übrigen hielt v. St. seine früheren Aussagen aufrecht. Auch seiner jetzt schon längere Zeit von ihm getrennt lebenden Ehefrau habe er niemals Zuhälterdienste geleistet. Er habe sich allerdings fälschlich einmal Leutnant a. D. genannt und zwar bei seiner Verheiratung dem Standesbeamten gegenüber.

Der Verteidiger des Angeschuldigten, Herr Rechtsanwalt Dr. B., welcher den v. St. in Berlin ca. 6 Monate gekannt hat, bittet in dem Schreiben

vom 4. Juli 1898, den Angeschuldigten auf seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen. Er begründet dieses Gesuch folgendermaassen:

v. St.'s Ansichten über das, was man gute Sitten nenne, bewegten sich auf einem sehr niedrigen Niveau. So habe er sich auch herbeigelassen, eine Dame zu heiraten, die in sittlicher Beziehung viel zu wünschen übrig liess. Der Vater habe sich von ihm immer mehr und mehr deswegen losgesagt.

v. St. sei in den Kreisen, in denen er verkehrte, allgemein der „verrückte St." genannt worden.

Ohne ein weibliches Wesen zu leben sei ihm unmöglich. Er habe mal eine Geliebte „Olga" mit Vornamen gehabt, mit der er in Paris sein mütterliches Erbteil von ca. 10000 Mark innerhalb 4 Wochen durchbrachte. Obwohl sie ihn stets von sich stiess, lief ihr der Angeschuldigte immer wieder nach, mietete sich ihr vis-à-vis ein Zimmer, um sie abzufangen und verkehrte in diesem Hause mit den obskursten Personen, Kutschern, Arbeitern etc. Vor dieser Olga R. hat er einmal in einem öffentlichen Lokal zum Gaudium aller Umstehenden knieend um Liebe gebettelt. Wohl 50 mal hat der Angeschuldigte den Rechtsanwalt gefragt: „Glauben Sie, Herr Rechtsanwalt, dass ich meine Olga wiederkriege?"

Einmal sass der Rechtsanwalt mit dem Angeschuldigten in einem Lokal auf dem Belle-Alliance-Platz, als er offenbar wieder an seine Geliebte dachte und plötzlich seine Ringe vom Finger zog und dieselben wegwarf. Ein anderes Mal zog er seine Brillantnadel ab, entledigte sich seiner Manschetten mit goldenen Knöpfen und warf dieselben ohne Veranlassung ins Lokal.

Er erzählte dem Rechtsanwalt einstmals, er habe in Paris mit seiner Geliebten verhaftet werden sollen. Das Bewusstsein, dass die Polizei hinter ihm her war, sei für ihn das erhabenste Gefühl gewesen.

v. St. trug beständig die Rettungsmedaille, und ohne damit renommieren zu wollen, erzählte er dem Rechtsanwalt mehrmals, er habe als Offizier die Frau des Leutnants v. O. in Metz, während ihr Ehemann auf Wache gewesen sei, gebraucht. Der Bursche des Leutnants habe den Verräter gespielt, der Leutnant habe ihn gefordert, und er habe ihn dann im Duell erschossen. Er habe dafür Festung gehabt und sei deshalb kassiert worden.

Von Ostende schrieb er dem Rechtsanwalt ganz ernsthaft, es seien dort schreckliche Dinge passiert, er habe dort einen Herrn v. Sch., den Geliebten seiner Frau im Duell getötet — in Wirklichkeit hatte sich letzterer auf der Polizeiwache vergiftet.

In den Zelten nahm sich der Angeschuldigte in einer Sommernacht einen Kahn, entkleidete sich vollständig, sprang ins Wassers und schwamm neben dem Kahn her, bis bereits zur Arbeit gehende Leute die Polizei holen wollten. Erst dann stieg er wieder in den Kahn und zog sich an.

Eines Mittags ging v. St. ohne Stiefel und Strümpfe durch die Hauptstrasse Charlottenburgs und liess sich beides, sowie seinen Stock von zwei Arbeitern hinter hertragen. Er versuchte dann in Gesellschaft der Arbeiter mehrere Lokale zu betreten, so das Hippodrom. Im Café Flora warf er sich in Gegenwart aller Gäste plötzlich auf die Erde und stellte sich tot.

Als er eines Tages zu seiner späteren Ehefrau fuhr, warf er vorher alles aus dem Wagen heraus, so Hut, Stock, Manschetten und seinen Rock, sodass am anderen Morgen, da er in dem Fremdenzimmer seiner Frau übernachtete, das Kammermädchen erst Hut und Rock von seiner Wohnung holen musste.

Da er als Student infolge eines gebrochenen Armes nicht fechten konnte, schnitt er sich mit einem Rasiermesser höchst eigenhändig 4 Narben auf die rechte Backe ein und erzählte aller Welt, er habe Mensuren gehabt, depeschierte auch seinem Vater, von verschiedenen Duellen, obwohl dieselben garnicht stattgefunden hatten.

Seinem Vater schrieb er weiter auf einer Postkarte, seine Frau habe ein Attentat auf den russischen Zaren verübt und sei

in Russland verhaftet worden. Auch teilte er dem Vater vielfach Abenteuer mit, die er garnicht bestanden.

Dem Hotelier W., Bahnhofshotel in Halberstadt, erzählte er, er habe in Afrika Kriege als Offizier mitgemacht und sei deshalb berechtigt, Ordenszeichen zu tragen.

Dem Direktor der Irrenanstalt in Saargemünd schickte er das Bild seiner Frau und seine Karte: er habe sich soeben mit der russischen Fürstin R. verlobt, Heiratsanzeigen schicke er aus als „Baron v. Marscher und Ehefrau R. auf Rusgen."

Während seines diesjährigen Aufenthaltes in Brüssel ist v. St. 8 Uhr morgens ohne Rock und Weste, sowie Stiefel, nur mit Hemd, Hose und Strümpfen bekleidet, über den Boulevard Ansbach gegangen mit grünen Stiefeln in der Hand. Die Haare hatte er sich Tags vorher mit einem Rasiermesser vollständig vom Kopf abrasieren lassen. In diesem Aufzuge setzte er sich vor das grosse Café Metropol.

Herr Prof. Dr. St., der daraufhin den Angeschuldigten auf seinen Geisteszustand untersuchte, stellte in seinem Gutachten vom 10. Juli 1898 den Antrag, den v. St. in einer öffentlichen Irrenanstalt auf seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen.

Aus einem Brief, den v. St. im Untersuchungsgefängnis geschrieben hat, entnehmen wir folgende Stellen:

Er schreibt an einen Fabrikbesitzer in Brüssel:

Quelle parée, quel changement avant quelques semaines en Allemagne . . . . dans la ville de mon père on m'a fait arrêter et on m'accuse d'une affaire de l'année passée dont les circonstances sont peut-être contre moi, que croyez-vous? On m'accuse d'être un mac (Zuhälter). Moi! un mac! Vous croyez que je sois devenu fou, mais il est réellement ainsi. Je crois que je n'ai pas besoin de me défendre, vous qui me connaissez comme un gentil garçon honorable, j'en suis sûre, je n'ai pas besoin de me défendre; toute l'affaire m'est un mystère. Est ce qu'il y a une affaire plus de goûtante qu'un „mac" un „rasta" (Hochstapler) même qu'un homme qui fait la tapetté; et je crois que j'aurai jamais en tant de chance chez les femmes quand je serai un „mac"; un homme si plein d'idéalisme que moi, qui tenait les femmes toujours pour des être supérieures . . . . . . Je ne sais pas encore que me peut arriver, peut-être je serai libre, peut être je viens en prison, peut-être je serai déclaré pour fou, je ne le sais, et il m'est aussi tout-à-fait égal."

Er wolle das kalte Land verlassen und nach seiner neuen Heimat dem schönen geliebten Belgien, ziehen, wo man ihn noch für einen „gentlehomme" hielte, der er ja auch sei. Es würde ihm bei seiner Sprachkenntnis nicht schwer fallen, dort eine seinem Stande angemessene Stellung zu finden etc. Er wolle nicht mehr aus der Tasche seines Vaters leben und Europa verlassen, um in die indische Armee einzutreten, wenn alles fehl schlüge „car ma seule faute était que je suis un peu trop fou, que j'avais aimé les femmes et que je cherchais toujours l'idéal". Er sei ernstlich engagiert gewesen mit „Madame Raymond" habe in Ostende im August für die „belle blonde Elise geschwärmt, welche auch in ihn verliebt gewesen sei.

Er schliesst mit den Worten: Vielleicht würden sie sich bald wiedersehen.

Charakteristisch sind auch folgende Briefe an seine Frau:

Basel, den 6. XI. 1897.

Liebe Christine!

Ich schreibe Dir heute auf Veranlassung von le Pie einige Zeilen, und da Du ja gegen mich immer anständiger als ich gegen Dich gehandelt hast, so glaube ich Deiner Diskretion sicher sein zu können; ich habe Dir sachlich unter folgenden Bedingungen einen Vorschlag zu machen, und rate Dir, denselben anzunehmen, da es uns gelingen wird, in kürzester Zeit ein Vermögen zu gewinnen. Geld verlange ich nie mehr von Dir. Die Kosten werde ich immer tragen, auch wirst Du nie in die Lage gesetzt,

Verkehr mit anderen Herren aus pekuniärem Gewinn haben zu brauchen; Du müsstest Dich dann bereit halten, in ca. 14 Tagen mit mir zusammen zu treffen, da ich zunächst noch zwei Tage hierbleiben muss; da ein Herr von U. erst seine Spielschuld von 20 000 Franks decken muss. Sodann muss ich mit le Pie nach Wien und Ungarn zu einem ungarischen Grossgrundbesitzer der uns eingeladen hat, und wo voraussichtlich ein sehr hohes Spiel auf ca. 100 000 Franks gespielt werden wird; sodann werde ich Dir schreiben und ich rate Dir dringend zu kommen. Ich proponiere Dir folgendes: 1. Löse ich Dir Deine Brillanten ein; sende Dir für Dich und Minna Reisegeld und was Du sonst brauchst. Deine Aufgabe ist lediglich folgende: Du lebst mit mir zusammen und ich lade zu Abendgesellschaften Gäste ein, die Du durch Conversation unterhalten musst, und Du musst ein elegantes Haus machen. Du selber lebst nur von meinem Gelde und hast absolut keine intimen Bekanntschaften zu machen; Du darfst es sogar nicht; da auf unseren Ruf nichts kommen darf. Dass wir innerhalb eines Jahres ein Vermögen von 200 000 Mark haben, halte ich für sicher; Le Pie kennt Dich übrigens von Nizza aus. Von Wien fahren wir wahrscheinlich nach Kairo. Dein Verhältnis mir gegenüber kann folgendes sein; ich verzichte auf jeden intimen Verkehr mit Dir; verbiete Dir aber auch Liebschaften; Du hast lediglich abends mit mir in den Empfangsräumen zu verweilen. Wir werden sehr schnell zu einem Vermögen kommen, und will ich dann sogar in eine Scheidung willigen. Du lebst als geschiedene Frau mit mir zusammen, es braucht es ja niemand zu wissen, und Du bist trotzdem frei. Christine, ich rate Dir dringend dazu, Du kannst Dein Glück machen; jedenfalls steht Dir eine sorgenfreie Zukunft in Aussicht. Von Wien depeschiere ich Dir sofort; antworte mir dann umgehend telegraphisch; ich könnte Dich auch heimlich von Berlin abholen oder le Pie, der übrigens bereits ein Vermögen von 80 000 Franks hat, Dich abholen. Liebe Christine du siehst also wie ich Dir vertraue und mich Deiner Diskretion auf Vertrauen überlasse; handle Du nicht so gegen mich, wie ich gegen Dich, denn Du bist ein edles Wesen indess ich Dich unendlich liebe, siehst Du doch jetzt, da ich für Dich sorgen will. Meine Schulden in Berlin werde ich auch tilgen um wieder heimzukommen. Also antworte mir telegraphisch nach Wien; wir können uns dann in ca. 14 Tagen in Nizza, Kairo, oder Montreux treffen. Herzlichen Gruss an Zapka d'alois mein edles gutes Weib, ich bin glücklich dass ich nicht mehr von den Weibern existieren brauche, und Christine ich bin jetzt erwacht und arbeite um Geld und wieder Geld, und ich werde reich werden. Der Mensch kann alles, um für Dich sorgen zu können. Depeschiere mir denn auch, wie viel Geld Du nötig hast. Herr v. U. hat soeben bezahlt, wir reisen heute Nacht noch ab.

Dein treuer Dich liebender

E.

London, an Bord Ocean-Steamer, 16. 11. 1897.

Liebe Christine!

Deine Depeschen erhalten, habe wenigstens den Dank, dass Du mir noch antwortest; Meine einzige Christine glaube mir, ich liebe Dich so unendlich, ruhelos treibt es mich von Ort zu Ort; heut London, morgen Paris, dann wieder Wien, dann Nizza, dann Konstantinopel; Gold und Brillanten besitze ich in Hülle und Fülle, kehre zu mir zurück; die Weiber ekeln mich so an; und ich habe schöne, elegante Frauen in letzter Zeit gehabt; wie Du mir damals in Ostende sagtest ich könnte in Gold und Brillanten schwimmen. Glaube mir ich verzehre mich in meiner Leidenschaft zu Dir, ich sehe doch ein, dass Du mich lieb gehabt hast, weil Du jetzt, da ich Geld habe, nicht zu mir zurückgekehrt bist, schreibe mir wenigstens einmal.

Dein treuer Eugen.

NB. Die See geht hoch es ist Berlin an Bord.

Paris, d. 17. 11. 1897.

Liebe Christine!

Ich bin soeben in Paris um 7^{45} am St. Lazare wieder gelandet, da mein Ziel in London nur kurzer Erledigung bedurfte. Auf der Rückfahrt war sehr hohe See, und die Wellen schlugen immer so über Bord, dass selbst ich mit meiner Bärennatur als einzigste Landratte am Oberdeck etwas schwindlig wurde. Ich bin eben jeder Situation gewachsen. 5 Tage habe ich kein Bett gesehen und trotzdem sitze ich schon wieder in der Taverne Poisset um Brief zu schreiben; eine eiserne Natur mit eisernen Willen. Werde aber nicht ängstlich, Grössenwahn habe ich nicht bekommen. Ueber Dein Leben in Berlin sind mir die merkwürdigsten Dinge zu Ohren gekommen, ich halte vorläufig für angebracht mich auszuschweigen. In London war ich übrigens nur privatim nicht geschäftlich; ich bekam den Einfall mir einen Cylinder und Lackstiefel, die in London bekanntlich am besten sind, zu holen, gesagt, gethan; um 6 Uhr vorgestern die Idee: um 8^{45} Abfahrt St. Lazare, nächsten Morgen um 7 Uhr über Dieppe, Neuhaven in London, um 9 Uhr die Besorgung erledigt; dann den Tower mal wieder besichtigt; Mittags in Picadilly promeniert und gegessen; nachmittags Westmünster wehmütig im Nebel mit ihrem melancholischen Aussehen betrachtet und um 9 Uhr von Victoria-Station mit meinem London-Cylinder fröhlich wieder abgereist. Heute 5 wieder gelandet — voila Traverne Poisset. jetzt wirst Du wieder lachen; Christine ganz und gar der tolle Eugen. Uebrigens gestatte mir Dir den Tod eines Mitgliedes unserer Familie, und du gehörst doch erfreulicherweise dazu, mitzuteilen. Meine gute alte Tante ist am 13. Nov. in Charlottenburg beerdigt worden; geerbt habe ich nichts; sende einen Kranz hin; sie war immer so gut zu mir. Liebe Christine, wenn Du wirklich von mir geschieden werden solltest, ich kümmere mich darüber gar nicht und bleibe indifferent; sende mir dann eine Scheidungsurkunde; ich könnte mich sofort wieder verheiraten, ist immer zum mindestens besser wenn man weiss ob man ledig oder verheiratet ist; beim Anmelden auf der Polizei muss man es immer wissen; und wenn ich es nun beim besten Willen nicht weiss; dann zweifeln Sie am Ende an meinem Verstande.

Dein treuer Mann
Eugen.

Paris, 20. Nov. 97.

Christine,

Da ich heute Nacht um 1 Uhr bereits über Lyon-Marseille nach Nizza fahre, so richte ich noch einmal, denn ich schreibe überhaupt nicht mehr an Dich, warnende Zeilen an Dich. Alles was ich bis jetzt gesagt habe, ist eingetroffen. — Du weisst, ich bin kein Wichtigthuer. Da Du mich nur geheiratest hattest, weil Du meinen Namen und nichts weiter heiraten wolltest, und in mir einen energielosen Schwächling gefunden zu haben glaubst, darum Christine rechnen wir ab; geliebt habe ich Dich auch nie, ich habe Dich als elegante Frau, die ich damals nicht lassen konnte, verehrt; heute kenne ich elegantere. Nicht Liebe ist es sondern Hass, Du sollst entweder an einen Mann gefesselt sein, den Du nicht liebst, oder Du stirbst. Die Stunde der Vergeltung naht jetzt ich vergebe Dir nie, auf meinen Eid; besitzen möchte ich Dich nicht einmal mehr, mein Herz ist für alles tot; Du weisst jetzt auch Christine, von mir hörst Du von jetzt ab nie mehr etwas, bis zur Stunde wo wir uns wieder Auge in Auge gegenüber stehen. Die Stunde ist sehr nahe. Solltest nun Berlin nicht verlassen, meine Rückkehr dorthin ist bald geebnet. Bereite Dich auf alles vor und finde Dich ab mit diesem Leben und wenn Deine Stunde kommt bleibe furchtlos; lass mich Dich wenigstens nicht noch verachten lernen, denn heute achte ich Dich noch. Treffe ich Dich also in Nizza ich bleibe bis zum Karneval dort, oder sei es sonst wo ich werde Dich in der ganzen Welt finden; und bleibst Du in Deutschland, so ist es nur eine Galgenfrist für Dich. — — Bist Du allein, so werde ich Dich kraft meines Rechtes als Gatte durch die Behörde zwingen zu

mir zurückzukehren. weigerst Du dich so wirst Du nie in Gesellschaft eines Mannes sein (Die schwule Minna ist die erste, die ich vor die Thüre setze.

Sobald ich Dich in Gesellschaft eines Mannes sehe, auf der Strasse, im Klub, Nachts im Hotel, wo es auch sei, da versuche nicht mehr zu fliehen, Du bist mir verfallen. Ich werde Dich töten! Deinen damals ausgesprochenen Wunsch werde ich erfüllen; schmerzlos sollst Du sterben ins Herz werde ich Dich treffen. Wie unheimlich sicher ich mit der Pistole umzugehen weiss, wirst Du wissen, wenn nicht frage Olga. Liebst Du den Mann, der bei Dir ist, werde ich ihn töten. Ehebrecherinnen gegenüber ist das Gesetz sehr milde. Ich hab Dir nichts mehr zu sagen. Meine unheimlichen Augen, sie sind nicht mehr unruhig; werden Dich bald kalt und ruhig, aber traurig noch einmal sehen. und dann finde Dich mit Deinem Gott ab. Vergeltung das ist meine einzigste Leidenschaft; leb wohl Christine, dies sind meine letzten Zeilen an Dich. Lebe wohl Christine, und alles gute über Dich: denn Du bist eben so zu bedauern durch Dein verfehltes Leben wie ich. Lebe wohl, nochmals wohl, von nun an hörst Du nichts mehr von mir, bis zur Stunde der Abrechnung. Bei meinem ewigen Wechsel bitte ich Dich sende meinen Siegelring, wenn Du ihn hast, nach Blankenburg, dort wird er mir zugeschickt. Christine wenn Du wüsstest wie ich das Leben hasse, und verachte, und wie tot unglücklich ich bin.

Dein armer unglücklicher Gatte
Eugen v. St.

Aus dem Krankenjournal, welches während des dreimaligen Aufenthalts des v. St. in der Bezirks-Irren-Anstalt bei Saargemünd über ihn geführt worden ist, erfahren wir, dass Patient erblich stark belastet ist. Seine Mutter, Grossmutter und Grossvater waren melancholisch (die Mutter vergiftete sich angeblich im Irrenhause, als Patient 4 Jahre alt war). Die Anlage für Geisteskrankheiten hat auch seine zweite Mutter (Schwester der ersteren) nicht verschont, auch sie war zeitweilig in einer Irrenanstalt (z. B. ein Jahr lang in der Hertz'schen Anstalt in Bonn). Er war stets ein „originelles“ Kind, voller Ungezogenheit und Frechheit, dabei aber anscheinend gutherzig. Die Erziehung von Seiten des Vaters war eine zu nachsichtige, fast jeder seiner Wünsche wurde erfüllt. Schon bevor er sie aussprach, kam man ihm zuvor, um damit sein ewiges Quälen zu decken. An seinem 6jährigen Geburtstage bespuckte er schon seinen kleinen Gästen das Zuckerzeug, was sie gewonnen hatten, um es ihnen ungeniessbar und sich erreichbar zu machen. In früheren Jahren, sobald er handlungsfähig war, zerstörte er mit Passion alles, warf zerbrechliche Sachen vom Tisch etc. Schon im Alter von 8 Jahren griff v. St. Geld an, nachdem er aus seiner verschlossenen Sparbüchse die kleinen Geldstücke durch den Einwurf zurückgeholt hatte. In der Schule war er faul, wollte man mit ihm lernen, so trieb er den grössten Unsinn, lernte aber leicht. Der Klassenlehrer sagte, er sei mittelmässig beanlagt. Fragte man ihn nach der Censurverteilung, welchen Platz er habe, so sagte er mit grossem Selbstbewusstsein „den 24.“, dass man hätte meinen sollen, es folgten noch 24, und nicht, es sei der letzte. Seit dem 10. Lebensjahre unmotivierte Besorgnisse in Bezug auf verschiedene Körperteile, glaubte zu fühlen, dass die Haare ausgingen, die Nase dick sei, ging häufig zum Zahnarzt.

Sein Geschlechtstrieb entwickelte sich sehr früh. Schon mit 13 Jahren hat er eingestandenermassen viel mit Weibern verkehrt.

Auch in den späteren Schuljahren war er ein Thunichtgut schlimmer Sorte, vernachlässigte die Studien, verging sich im Sinne seiner Geschlechtsfrühreife und durch Trink- und andere Excesse gegen die Schulgesetze. Wiederholt musste er deswegen das Gymnasium wechseln, und sein Bildungsgang führte ausserdem durch verschiedene Pressen und Privatunterricht nur bis Untersekunda. Gegen seine Mutter benahm er sich schamlos, suchte sie beim Vater zu verhetzen, nannte sie „das verruchte Weib“. Er verstand es, sehr glaubwürdig zu verleumden, ver-

drehte zu seinen Gunsten alles zum Gegenteil. Für alles hatte er Schlüssel, nahm den Eltern das Geld auf die raffinierteste Weise. Er half auch selbst nach Goldstücken suchen, die er verjubelt hatte. Auch gegen seinen Vater zeigte er oft ein durchaus ungeeignetes und unkindliches Benehmen und setzte dessen, wie es scheint, allerdings oft aufgeregtem und wenig zielbewusstem Vorgehen gegen ihn offene Missachtung und trotzigen passiven und aktiven Widerstand entgegen.

Nachdem er im Jahre 1891 sein Fähurichsexamen bestanden hatte, trat bei ihm ein ausgeprägtes Selbstbewusstsein hervor. Da er wegen eines Leistenbruches nicht Soldat werden konnte, wollte er studieren, war aber so zerfahren, dass er glaubte, dies ohne weitere Studien machen zu können, hielt das Abiturientenexamen für überflüssig, man könne in Leipzig (wo er sich einige Zeit bei Verwandten aufgehalten) auch als „Wilder" studieren und dann Arzt, Beamter etc. werden. Er kam sehr oft betrunken nach Hause. Je betrunkener er war, desto mehr Getränke verlangte er, liess sich mit verschiedenen zweideutigen Wesen nüchtern und betrunken in der belebtesten Gegend sehen. Ueberhaupt sprach er von seinen Verhältnissen ganz schamlos und öffentlich, schickte den Burschen seines Vaters mit Briefen in die verschiedensten Häuser, legte den Eltern Hotelrechnungen vor für „Doktor St.". Täglich beschimpfte er den Vater, sagte zu ihm, mit einem Stock bewaffnet, in herausforderndem Tone: „Feiger Hund, schlag' mich doch!" Der Tante versicherte er brieflich: „In der nächsten Schlägerei muss einer von uns das Leben lassen." Auch seine Kunst, Handschriften zu verstellen, in der er gross war, benutzte er aus Scherz und zu seinem Vorteil. Tag und Nacht trieb er sich herum ohne Zweck und Ziel, nur um sich zu vergnügen. Auch gegen seine ihn zärtlich liebende Tante war er lieblos und abweisend. Er zeigte immer eine auffallende Energielosigkeit in der Durchführung von Entschlüssen, einen grossen Hang zur Eitelkeit und Selbstüberhebung. Mit Vorliebe suchte er den Verkehr mit älteren Personen, als er selbst war, zum grossen Teil mit solchen minder guter Qualität.

In Trunkenheit bekam er am 1. 11. 1891 Streit mit einem Fähnrich, den er forderte. Die Weigerung des Vaters, ihm bei der Sache behilflich zu sein, ihm Geld zu geben, führte zu einer höchst gewaltthätigen Szene. Er bedrohte den Vater mit Pistolen, schlug auf denselben, sowie auf den hinzukommenden Bedienten ein, warf 3 brennende Petroleumlampen zu Boden und geberdete sich wie rasend. Dieser Auftritt bot direkte Veranlassung zu seiner Unterbringung in die Anstalt.

Dort bot er grossen Mangel an Einsicht, hielt sein Benehmen gegen den Vater durch seine „sinnlose" Betrunkenheit für genügend motiviert und fast für selbstverständlich. Schilderte mit auffallender Offenheit seine Excesse mit Weibern und Alkohol. Für geisteskrank hielt er sich nicht. War sehr eitel in Bezug auf seine Kleidung. Zog sich oft Rügen zu wegen kindischer Neckereien gegen andere Patienten, während er selbst keinen Scherz verstand und einen solchen oft gleich in gereizter Weise erwiderte. Personen, denen er Einfluss auf sein Los zuschrieb, schmeichelte er in läppischer Weise. Ueber seine Zukunft machte er sich kindlich unüberlegte Vorstellungen, die nicht frei von schwachsinniger Selbstüberschätzung waren. So glaubte er, alles ohne besondere Mühe erlernen zu können. Er war unzuverlässig und flüchtig bei aller Bereitwilligkeit in der Ausführung ihm übertragener Arbeiten (Bücherordnen etc.). Schriftliche Arbeiten, die er als Probe seiner Leistungsfähigkeit fertigte, waren schülerhaft, zerfahren und weitschweifig. Seine dummen Streiche, sein lüderliches Leben, sein Benehmen gegen den Vater etc. gab er als fehlerhaft zu. Diese Einsicht war aber nicht frei von Berechnung, auf diese Weise eher wieder von der Anstalt fortzukommen. Von dem ihm mitunter gewährten Urlaub in die Stadt kehrte er regelmässig angetrunken zurück. Nach einem Fluchtversuch zurückgebracht, leugnete er und erklärte das Ganze als „psychologisches Rätsel". Strafversetzt, gab er alsdann klein bei und erschöpfte sich in Reue und Versprechungen. Kurz vor seiner Entlassung renommierte er bei den

anderen Patienten damit, dass er die Aerzte nur an der Nase herumführe. Mit seinen guten Vorsätzen sei es nichts. Er würde wieder Schulden machen, sich als Zuhälter für irgend ein Weib etablieren etc.

Versuchsweise (31. 3. 1892) entlassen, musste er, da sich sein Benehmen nicht geändert hatte, nach kurzer Zeit (14. 5. 1892) wieder in die Anstalt zurückgebracht werden, entwich dann aber und kehrte nach Hause zurück. Diagnose „moralisches Irresein“.

Dann reiste er abenteuernd in der Welt umher, excedierte in jeder Weise, provozierte zuletzt wieder häusliche Szenen, machte Schulden etc., war wiederholt thätlich gegen den Vater, der ihn dann (13. 2. 1893) der Anstalt wieder zuführen liess.

Krankengeschichte und eigener Befund.

Patient ist von kräftigem Körperbau, sieht älter aus als seinen Jahren entspricht.

Kopf: Etwas zurückfliehende Stirn, Schläfenknochen vorspringend, Gaumen, Zähne ohne Besonderheiten. Ohrläppchen angewachsen.

Der 5. Finger ist sehr kurz. Der 2. Finger ist länger als der 4.

Die Pupillen-Lichtreaktion ist vorhanden, die Augenbewegung frei.

Die Patellar-Reflexe lassen sich auslösen.

Die Prüfung der Sensibilität und Schmerzempfindung ergiebt keine Störungen.

Potus: Immer viel, besonders in den Zeiten, in welche die Strafthaten fallen. Auch ist er ein passionierter Raucher und verbraucht täglich 20 bis 30 Cigaretten.

Infektion: Mit 14 Jahren will Patient Tripper, mit 19 Jahren Lues acquiriert haben. Onanie habe er fast garnicht betrieben. Den Coitus habe er zuerst mit 13 Jahren ausgeübt. Patient sagt, er rege sich sehr an seidenen Dessous auf, sodass es ihm fast Ersatz sei für den Coitus, er nennt das „Fetischismus“.

1. 9. 1898. Patient giebt an, er habe in der Schule mässig gelernt, sei in den Sprachen gut, in der Mathematik jedoch sehr schlecht gewesen. 1893 sei er mit 19 Jahren als Avantageur in das Grenadier-Regiment No. 8 eingetreten, habe aber wegen doppelten Leistenbruchs nach 8 Wochen seinen Abschied nehmen müssen. Dann sei er zu Hause gewesen, habe sehr viel getrunken und sei wegen „Moral insanity“ nach Saargemünd in eine Anstalt gekommen, in der er sich 4 Monate befunden habe. Darauf habe er vergeblich wieder um Aufnahme bei einem Regiment gesucht, viel getrunken und sei auf 4—5 Monate in dieselbe Anstalt gekommen.

Darauf sei er zwei Monate in Amerika gewesen.

Im Sommer 1894 habe er sich als Student der Medizin in Zürich aufgehalten, aber kein Kolleg besucht.

Im Winter 1894 bis zum Winter 1896 in Berlin als Studierender der Philologie um sich mit Philosophie, Pessimismus und Krafft-Ebing's Psychopathia sexualis zu beschäftigen.

In dieser Zeit habe er viel Verkehr mit Weibern gehabt, sei oft in Brüssel, Paris, Ostende und Monte Carlo gewesen.

Ende 1896 hatte er ein Verhältnis mit Olga R., hielt sie aus, brachte einmal in 3 Wochen in Wien, Paris und Monte Carlo 10 000 Mk. durch.

Vom Februar bis zum Mai 1897 habe er mit 7 Weibern gleichzeitig Verkehr gehabt und im August desselben Jahres eine um 10 Jahre ältere Frau geheiratet, die er zweimal gesehen und von der er sich dann 8 Tage nach der Hochzeit in Ostende getrennt habe. Sie habe sich für eine russische Fürstin ausgegeben. Als er mit ihr in B. über die Strasse ging, sei er von einigen Weibern, mit denen er früher Umgang gehabt habe, beschimpft worden. Er habe sie verhaften lassen, worauf sie aus Rache eine Anzeige wegen Kuppelei gegen ihn erstattet hätten.

Seit September 1897 habe er wegen der Anklage nicht gewagt, sich in Deutschland blicken zu lassen und habe in Brüssel, Monte Carlo und

Paris gelebt. Im Mai 1898 zurückgekehrt, sei er am 8. Juni in Blankenburg verhaftet und einige Wochen später nach Berlin überführt worden.

Patient giebt einen von ihm verfassten Lebenslauf ab, aus dem wir noch folgendes mitteilen:

Nachdem Patient von seiner Frau verlassen war, ging er, angeblich auf Veranlassung seines Vaters, ins Ausland und nahm in Brüssel seinen Wohnsitz, wo er sich als in Belgien ansässig aufnehmen liess. Er führte dort seiner Angabe nach ein anständiges Leben und nahm zum Juni 1898 in Verviers eine Stellung als Korrespondent in einem Fabrikgeschäft an. Ende Mai fasste er mit Bewilligung seines Vaters den Entschluss, denselben in Deutschland auf einige Wochen zu besuchen, lebte in T. drei Wochen sehr zurückgezogen und verkehrte täglich mit seinem Vater. Am 11. Juni 1898 sollte er nach Belgien zurückkehren, um dort seine Stellung anzutreten, wurde aber in B. zwei Tage vor seiner Abreise verhaftet. Die ihm zur Last gelegte Kuppelei bestreitet er und behauptet, während der Zeit vom Februar bis zum November 1897 krank gewesen zu sein. Dann erst sei ihm das Krankhafte seiner Handlungsweise klar geworden. Mit der Behörde sei er sonst nie in Konflikt gekommen.

3. 9. 1898. Patient, der offenbar anfangs die Absicht hatte, alles, was für seine Unzurechnungsfähigkeit spricht, möglichst hervorzukehren, äussert jetzt offen die Befürchtung, dass er vielleicht entmündigt, für gemeingefährlich erklärt und lange Zeit interniert werden könne. Er möchte lieber verurteilt werden, da seine Strafe schlimmsten Falls nicht mehr als zwei Jahre Gefängnis betragen könne. Patient giebt heute zu, dass er von Zuhälterei und Kuppelei gelebt und seine Frau geheiratet habe, um sie durch gewerbsmässige Unzucht auszunutzen.

Die Angaben, die zwecks Einleitung der Ehescheidung von der Frau gemacht worden wären, seien falsch. Dieselbe sei sehr wohl über seine Lage unterrichtet gewesen, habe auch seine Absichten gekannt und von seiner polizeilichen Verfolgung gewusst.

Patient erzählt heute, dass er einem Falschspieler in Basel als Schlepper gedient und auf diese Weise 5000 Mk. gewonnen habe; von diesem Individuum sei er gleichsam entführt worden, um ihm als Anreisser zu dienen.

Ueber alle diese Dinge spricht Patient mit grosser Gelassenheit und Offenheit, nicht ohne eine gewisse Selbstgefälligkeit.

Es sei unbestritten, dass er vor $1^1/_2$ Jahren unzurechnungsfähig gewesen sei, momentan sei er völlig zurechnungsfähig. Damals habe er den Coitus oralis ausgeführt und seine goldene Brillantnadel zum Fenster hinausgeworfen. Der Rechtsanwalt habe noch mehrere ähnliche Fälle in einem Antrage angeführt. Er habe zu dieser Zeit viel Absynth getrunken und in einem derartigen Zustande seine Frau geheiratet.

Die Untersuchung gegen ihn sei jetzt wegen Kuppelei mit der T. und B. eingeleitet: mit der T. habe er in Verkehr gestanden, sie habe ihm Geld gegeben und er ihr, seine eigentliche Anklage sei wegen Beihülfe zum Betrug erhoben worden. Er habe sich ein Lexikon gekauft und dasselbe gleich darauf durch einen anderen wieder verkaufen lassen.

In Ostende habe er seine Frau aufgefordert, freundlich gegen Herrn v. Sch. zu sein und dann, als diese mit Herrn v. Sch. verkehrte, ihm gedroht, dass er ihn unschädlich machen werde, wenn er das Verhältnis weiter unterhalte.

In B. sei er auf Veranlassung seines Vaters verhaftet worden, doch habe man die Anklage infolge Zeugnis-Verweigerung seines Vaters fallen lassen. Es hätten damals alle möglichen Misshelligkeiten zwischen ihm und seinem Vater vorgelegen, unter anderem habe er auch einmal gedroht, sich zu erschiessen.

Einen Brief des Patienten an seinen Rechtsanwalt lassen wir als charakteristisch für seinen Geisteszustand wörtlich folgen:

„Als ich einige Tage vor meiner Ueberführung nach der Charité mit Ihnen mich allein ausgesprochen, und wir alle für und wider überlegt hatten, sagten Sie mir ja selber, dass ich sehr bald merken würde, wie die Sache sich für mich entscheiden würde und nahmen Sie ja auch ebenso bestimmt

wie ich an, dass ich die bestimmte Aussicht hätte, auf meinem Termin freigesprochen und auf freien Fuss gesetzt würde, da Sie ja Kuppelei ebenfalls als nicht gemeingefährlich betrachten. Die Sache liegt für mich äusserst ungünstig, da ich bestimmt im Falle der Unzurechnungsfähigkeit darauf zu rechnen habe, entmündigt und für gemeingefährlich erklärt zu werden; meine Spekulation war also eine falsche, und ich werde nunmehr unbedingt die andere Richtung einschlagen, da ich dabei unbedingt besser fortkomme. Ich bitte Sie also, in diesem Sinne meine weitere Verteidigung zu führen.

Von juristischem Standpunkte: die Anklage der Kuppelei gegen mich ist nur in einem Falle haltbar, der Fall der Marie B. wird kaum in Betracht kommen. Die Kuppelei begangen an meiner Frau ist ja nicht haltbar, da erstens die Aussage meiner Frau fehlt, dieselbe auch kaum gegen mich aussagen könnte und würde; ausserdem kann ich den Nachweis führen, dass ich verheiratet nie mit meiner Frau zusammen in Deutschland gewesen bin, hier würde der Staatsanwalt also keinesfalls Anklage erheben; es könnte sich also mithin nur um die Kuppelei begangen an der T. handeln: ich bleibe also bei allen meinen den Akten damals beigefügten Aussagen: Kuppelei wird bestraft von 6 Monaten bis zwei Jahren, im schlimmsten werde ich, was ja wahrscheinlich ist mit 18 Monaten verurteilt. Die Anklage gegen J. und Genossen betrifft mich ja nur in einem Falle, indem ich mit ihm gemeinschaftlich ein Lexikon verkauft habe, einfacher Betrug also 3 Monate Gefängnis. Ehe ich wieder Termin bekomme und nach Plötzensee komme, kommt Dezember heran, ich habe also 6 Monate Untersuchung und kann auf 3 Monate Anrechnung rechnen, also hätte ich dann noch 1½ Jahr in Plötzensee zu verbüssen; indessen bleibe ich bei meinen Aussagen und bitte um mildernde Umstände, und wäre dies ja auch nur der schlimmste Fall; die Angelegenheit wegen meiner angeblichen Geisteskrankheit werde ich nunmehr gänzlich fallen lassen, da die Aussichten für mich noch miserabler sind, sie wären ja auch nur von Wichtigkeit für mich gewesen, falls es anerkannt würde, dass ich vor 1½ Jahren geisteskrank gewesen wäre; das ist jetzt ausgeschlossen.

Lieber Dr. B. Sie werden mich jetzt für sehr unconsequent halten im vorliegenden Falle ist es aber das beste; ich muss also den Spiess umdrehen; ich werde mich nun bei der Verhandlung auf folgendes stützen: die beiden Atteste zur Aufnahme in Saargemünd sind von Militärärzten das zweite sogar von Stabsarzt Dr. F. vom X. Regiment von einem Arzte, bei dessen Regiment mein Vater Oberst war, da der Kreisphysikus sich weigerte ein Attest auszustellen, als mein Vater mich erst in eine Anstalt bei M. bringen lassen wollte. Nur die Saargemünder nahm mich wieder auf; ausserdem wurde ich sobald ich einwilligte nach Amerika zu gehen, sofort entlassen; — Wegen des Attestes des Gerichtsphysikus Professor St. wird eventuell ebenfalls Einspruch erhoben, da letzterer mich nur ein einziges Mal in Moabit vernommen hatte und zwar höchstens 15 Minuten also kaum bereits ein derartiges Urteil fällen konnte, was entscheidend wäre; ausserdem sprach er kaum ein paar Worte mit mir und nahm eine fast nur körperliche Untersuchung vor. In dem eingereichten Antrag erkläre ich ebenfalls die Thatsachen nur derartig geschildert zu haben, um aus Interesse für mich, da ich dadurch freigesprochen zu werden hoffte, den Anschein einer Geisteskrankheit zu erwecken: der Vorfall in den Zelten ist von mir in Betrunkenheit und da ich stark Sexualpsychopath war ausgeführt worden, die Narbe an der rechten Wange habe ich mir ebenfalls nicht in damaliger Zeit beigebracht; ich werde nun selbstverständlich meine Aussagen in der Charité auch dembezüglich abgeben, indem ich über angebliche Moralität oder Unmoralität von Handlungen mich mehr auslassen werde und mich nur auf mir bewiesene Thatsachen einlassen; das was ich bereits hier zu meinem Vorteile zu verwenden gesucht habe, kann mir dem Strafrichter gegenüber ja nicht von Schaden werden, da die von mir den Charité-Aerzten gemachten Aussagen ja von dem Untersuchungsrichter nicht protokollarisch verwendet werden dürfen; selbstverständlich muss ich ja meine Aussage hier nun auch demgemäss machen, da sich beide Sachen nicht decken; denn juristisch bin ich nur für Thatsachen strafbar: die oft, wenn sie strafrechtlich abgeurtheilt würden, mir nur sehr geringe Strafe einbrächten, während sie als

moral insanity betrachtet mir sehr gefährlich werden könnten; sollte trotzdem beim Termin auf Geisteskrankheit und Entmündigung geschlossen werden: so werde ich unbedingt die drei Instanzenwege durchgehen und bitte Sie lieber Rechtsanwalt mir auch jetzt in allem mit Rath und That beizustehen wie Sie mir ja auch stets in besseren Tagen ein wohlwollender Bekannter gewesen sind und manches von mir mit einem tout savoir, c'est tout pardonner betrachtet haben. Als im März in Monte-Carlo die Liese A., die Sie ja auch kennen, Sie war übrigens der Stern von Monte-Carlo dieses Jahr, sagte, ich wollte im Mai 14 Tage nach Deutschland zu meinem Vater fahren, ehe ich nach Verviers ginge, hatte sie mir bereits prophezeit, dass ich bei meinem Leichtsinn und Unvorsichtigkeit sicher gefasst und nach Moabit wandern würde; übrigens werde ich mich bei der Verteidigung auch darauf berufen, dass ich $1^1/_2$ Jahr polizeilich in Belgien gemeldet gewesen bin, polizeilich keine Conflicte gehabt habe sowie in B. gerichtlich verurteilt bin am 22. Juni dieses Jahres, da der Präsident Landgerichtsrat S. mich zur Zeit als für vollständig zurechnungsfähig erklärte; an meinen Vater werde ich dieser Tage selbstverständlich auch schreiben, der arme alte Herr thut mir leid, dass er die Schande mit mir erleben musste, trotzdem er ja auch einen grossen Teil Schuld hat. Hoffentlich wird meine Verhandlung nicht zu sehr in die Presse gezogen, ich hoffe es wegen meinem Bruder, der ja in ein Regiment im März als Avantageur eintreten soll, in B. ist das ja nun ausgeschlossen. Schreiben Sie mir bitte lieber Doctor oder suchen Sie mich mal auf. Sie können mich ja jeder Zeit allein sprechen, da das Hauptverfahren eröffnet ist; Ihr Rat fehlt mir sehr, also thun Sie es mal.

Ihr armer alter v. St.

NB. Als ich mich heute zum ersten Mal mit meinem wilden struppigen Bart und gelb gewordenen Zähnen im Spiegel sah, da war ich allerdings erschrocken, denn dass ich mal einer der chicsten Jungens in Paris, Berlin und London war, das sieht man mir wahrlich nicht mehr an. Sic transit gloria mundi!"

Auch in einem Briefe an seinen Vater setzt Patient die Gründe seiner Verteidigungs-Aenderung auseinander. Er sei zu der festen Ueberzeugung gelangt, dass er einen falschen Weg eingeschlagen habe und werde nunmehr unbedingt auf seine Verurteilung hinarbeiten. Es könne ihm absolut nicht die Möglichkeit abgesprochen werden, dass er damals geisteskrank gewesen, zur Zeit zurechnungsfähig sei. Auch habe er die angeblichen Karten über seine Frau vom Attentate auf den Zaren, wie er auch den Narbenschnitt in einem hysterischen Zustande begangen habe. Er dankt seinem Vater für seine Zeugnisverweigerung und bittet ihn, bei derselben zu bleiben. In Deutschland sei seine Position moralisch und gesellschaftlich vollständig vernichtet und er werde sich im Auslande eine neue Existenz gründen. Würde es ihm auf freiem Fusse noch gelungen sein, sein Leben zu endigen, so würde er die Schande abgewendet und gesühnt haben, er sei es dem Vater schuldig gewesen.

In zwei ferneren, in französischer Sprache verfassten, an Freunde gerichteten Briefen rühmt sich Patient seiner Erfolge beim weiblichen Geschlecht und spricht in überschwänglicher und frivoler Weise von seinem intimen Verkehr mit Damen der Halbwelt.

24. September 1898. Patient meint, für seine Unzurechnungsfähigkeit spräche, dass er seine Frau geliebt habe, obwohl er wusste, dass sie mit anderen verkehrte. Auch habe er geglaubt, seine Frau könne ein Attentat auf den Zaren ausführen.

Als weiteren Beweis für seine Unzurechnungsfähigkeit führt er an, dass er sich einmal eine Narbe beigebracht habe mit einem Rasiermesser, um seinen Vater glauben zu machen, dass er Duelle gehabt habe.

Ferner behauptet er, „kolossale sexuelle Störungen“ gehabt, viel Onanie getrieben zu haben und später konträrsexuell geworden zu sein.

Der Rennstallbesitzer H. habe seiner Frau viel Geld gegeben, ihm aber auf Ehrenwort versichert, dass er nicht mit seiner Frau verkehrt, ihr die Zuwendungen vielmehr nur aus Freundschaft gemacht habe. Er sei ein

Philanthrop und habe ihm auch in einem Briefe geschrieben, er gebe das Geld nur aus Mitleid.

Er will jetzt wieder nicht von seiner Frau geschieden werden, weil er fürchte, wenn er ihr gegenüberstehe, sei er machtlos. Er hoffe, mit seiner Frau nach Jahren wieder zusammenzukommen.

26. September 1898. Explorand renommiert Wärtern und anderen Patienten gegenüber mit seinen Erlebnissen und erzählt ganz offen, dass er seine Frau aufgefordert habe, sich an feine Bekannten heranzumachen, um dann Geld von ihnen zu erpressen. Er nennt seine Frau eine „feine Hochstaplerin" und spricht auch von seinem geschlechtlichen Verkehr mit männlichen Personen. Ebenso erwähnt er den Vorfall mit v. U. (Betrug beim Ecarté in B.).

Wegen seiner Aeusserungen anderen Patienten gegenüber zur Rede gestellt, sagt er, das habe er alles nicht gemacht, erzählt habe er die Sachen allerdings. Es passiere ihm häufig, dass er derartige Erfindungen erzähle, und er sei dadurch schon in die grössten Unannehmlichkeiten gekommen. So habe er in B. einmal erzählt, er habe einen Einbruch begangen, was gar nicht wahr gewesen sei. Speziell in Bezug auf seine Aeusserungen über päderastischen Verkehr giebt er an, er habe gar keine Neigungen dafür.

7. Oktober 1898. Patient macht über sein Vorleben noch folgende Angaben:

Er besuchte das Gymnasium bis zur Obertertia und machte dann mit 17 Jahren sein Fähnrichsexamen. Er war schon eingekleidet, wurde aber wegen eines Leistenbruches zurückgewiesen, sodass er in den Dienst der Truppe nicht getreten ist. Er trank sehr viel und war oft schon morgens früh betrunken, bekam Blutandrang gegen das Gehirn und verübte dann Excesse. In einem derartigen Zustand hatte er auch die Auftritte mit seinem Vater.

1891 wurde er nach Saargemünd gebracht und ging nach seiner Entlassung von dort nach M., wo sein Vater damals war. Er trank wieder sehr stark und befand sich im ganzen 3 mal in der Anstalt in S., von wo er während seines zweiten Kuraufenthaltes auskniff.

Nach der dritten Entlassung aus der Anstalt ging er nach Amerika. Von dort zurückgekehrt, studierte er zunächst in Zürich und dann in B. von 1894—1896 Philosophie. Sein Vater gab ihm monatlich 150 Mk., während ihm weitere Zuschüsse vom Erbteil seiner Mutter abgezogen wurden.

Ende 1896 hatte er seine Liebschaft mit Olga R.; sein Vater gab ihm damals vom mütterlichen Erbteil 10 000 Mk., die er in Wien, Brüssel und Paris verbrachte.

Gutachten.

Das Aktenmaterial, welches über v. St. vorliegt, ist so gross und enthält so viele wertvolle Details, dass man sich über den geistigen Zustand des v. St. ein klares Bild machen kann. v. St. gehört zu den Individuen, die durch erbliche Belastung eine krankhafte Veranlagung ihrer Psyche mitbekommen haben, die eine normale geistige Entwickelung hindert und unfähig macht, das Leben ordnungsgemäss und zweckmässig zu führen. In einzelnen Momenten, ja auch für längere Zeit, erscheinen solche Individuen vernünftig, klar und zusammenhängend, sie besitzen auch wohl einzelne eigentümliche Talente, durch die sie gelegentlich die Aufmerksamkeit anderer Menschen erregen können; überblickt man aber ihre ganze Lebensführung, so zeigt sich eine gänzliche Haltlosigkeit, eine Unfähigkeit, eine feste Position zu erringen, und eine immer wieder hervorbrechende krankhafte Sucht zu Sonderbarkeiten und Excessen. v. St. ist von mütter-

licher Seite her belastet. Die Mutter selbst und eine Schwester derselben, die jetzt seine zweite Mutter ist, waren als Geisteskranke in einer Anstalt, auch Grossvater und Grossmutter sollen melancholisch gewesen sein. Als Kind war er voller Ungezogenheiten und Frechheiten, fiel auf durch Bosheit gegen andere und durch gelegentliche sinnlose Zerstörungssucht. Frühzeitig, schon im 13. Jahre, ergab er sich Excessen in venere et baccho. Seine Leistungen in der Schule waren gering. Als er grösser wurde, traten die Schwächen seines Charakters immer mehr hervor. Er benahm sich schamlos gegen seine Mutter, gewalttätig gegen seinen Vater. Mit dem Stock bewaffnet trat er dem Vater entgegen und sagte in herausforderndem Tone zu ihm: „Feiger Hund, schlage mich doch.“ Auch die Pistole scheute er sich nicht gegen den Vater zu erheben. Seine masslosen Excesse, seine steten Geldforderungen führten beständig Konflikte mit seinem Vater herbei. Nach einem heftigen Auftritt mit seinem Vater, bei dem v. St. mit der Pistole den Vater bedrohte, drei brennende Petroleumlampen zu Boden warf, wurde er in die Irrenanstalt bei Saargemünd gebracht. Hier verriet er gänzlichen Mangel an Einsicht, sprach mit schamloser Offenheit von seinen Excessen, zeigte eine grosse Vorliebe für Zoten, äusserte ganz schwachsinnige Selbstüberschätzungen. Bei ihm aufgetragenen kleinen Arbeiten war er nachlässig und liederlich. Während er einerseits von Reue überfloss, gab er sich andererseits bei jeder Gelegenheit wieder grösseren Ausschweifungen hin. Drei Mal war er in der Anstalt, und zwar vom November 1891 bis 31. März 1892, vom 14. Mai bis 8. August 1892 und endlich vom 13. Februar bis 28. Mai 1893. Nach seiner Entlassung aus der Irrenanstalt wurde sein Leben immer abenteuerlicher. Plan- und ziellos irrte v. St. in der Welt umher. Schuld an dieser weiteren Entwickelung trägt offenbar der Vater, welcher nicht dafür sorgte, dass sein Sohn in einer Anstalt unter Bewachung verblieb und dem Sohne, wenn man dessen Aussage Glauben schenken soll, sogar das mütterliche Vermögen zur freien Verfügung überliess, auch sonst Geldunterstützungen nicht verweigerte. Im Jahre 1894—96 studierte v. St., obwohl er doch gar keine genügende Vorbildung hatte und keine Aussicht, bei seinen mangelhaften Kenntnissen in irgend eine Stellung kommen zu können. Er bildete sich aber ein, trotzdem er kein Abiturienten-Examen gemacht hatte, Arzt werden zu können. Natürlich war er nur zum Schein Student, in Wirklichkeit ergab er sich nach wie vor allen mögichen Ausschweifungen. Namentlich durch den Verkehr mit öffentlichen Frauenzimmern sank er immer tiefer. Schliesslich gab er das Studieren ganz auf und führte ein internationales Abenteurerleben abwechselnd in Berlin, Brüssel, Nizza, Wien, Paris und in London. Angenehme äussere Formen, eine Befähigung zu leichter Plauderei, sein adeliger Name verschafften ihm auch Freunde aus besseren Ständen. Alle, die ihn näher kannten, waren sich jedoch klar darüber, dass es nicht richtig mit ihm sein könne. Schliesslich

heruntergesunken auf die Stufe des feineren Louistums heiratete er eine Abenteuerin. Er war einerseits durch ihre Reize gefesselt, andererseits bestimmte ihn zu diesem Schritt die Aussicht, von den Reizen seiner Frau leben zu können. Auch hier offenbarte sich wieder die unheilbare Schwäche des Vaters, der zu dieser Heirat seine Einwilligung gab. v. St. entblödete sich auch nicht, diese Dame seinem Vater als eine geborene Fürstin Rahdowitsch vorzustellen und den Vater zu veranlassen, ihr mit besonderer Auszeichnung entgegen zu kommen.

Aus der Zeit dieser Ehe besitzen wir eine Reihe von Zeugnissen, die die Verkommenheiten und Albernheiten des v. St. kennzeichnen. Rechtsanwalt B. schildert uns, wie v. St. in schamloser Weise um die Liebe einer öffentlichen Dirne bettelte, wie es ihm plötzlich einkam, Ringe und Brillantnadel fortzuwerfen. Es fehlt eigentlich kein Charakterzug bei v. St., den man bei Kranken seiner Art findet. v. St. lief mit einer Rettungsmedaille auf der Brust umher, nannte sich Baron und Leutnant a. D., erzählt von angeblichen Duellen, schrieb sogar von Ostende, dass er den Geliebten seiner Frau getötet habe, wovon kein Wort wahr war. Auch leichte Narben brachte er sich bei im Gesicht, um erzählen zu können, dass er Mensuren durchgemacht habe.

Seine Lügen und Schwindeleien, bei denen man aber sehr oft den Eindruck hat, als ob er in dem Augenblick selbst völlig von seinen Erfindungen überzeugt gewesen sei, sind zu zahlreich, um sie alle aufzuführen. Offenbar unter dem Einfluss von Alkohol stehend, hat er zuweilen die unsinnigsten Handlungen ausgeführt. So ging er ohne Strümpfe und Schuhe durch die Hauptstrassen Charlottenburgs und liess sich diese Gegenstände, sowie seinen Stock von zwei Arbeitern nachtragen.

So spazierte er eines Tages mit Hemd, Hose und Strümpfen bekleidet, mit grünen Stiefeln in der Hand, über den Boulevard Ansbach in Brüssel.

v. St. muss sich zeitweise auch in einem pathologischen Exaltationszustande befunden haben, wofür besonders seine Briefe an seine Frau aus dem Ende des Jahres 1897 sprechen. Beständig schwankt er in seinen Entschlüssen, bald will er sich von seiner Frau scheiden lassen, bald wieder mit ihr weiter leben. Sie ist für ihn ein höchst ideales Wesen, die ihn durch ihren Edelmut übertrifft. Er will mit ihr ein Vermögen verdienen, aber in vollständiger sexueller Enthaltsamkeit mit ihr leben, ihr selbst aber auch diese Enthaltsamkeit gegen andere zur Bedingung machen.

In einem Briefe nennt er sich „eine eiserne Natur mit eisernem Willen“, in einem anderen erklärt er sich für vollständig energielos. Den Briefen entnehmen wir auch folgende Geschichte. In Paris bekommt er um 6 Uhr die Idee, sich Cylinder und Lackstiefel in London zu kaufen, weil sie dort bekanntlich am besten

sind. Um 8,45 Uhr fährt er von Paris fort, den nächsten Tag verbringt er in London, um am Abend nach Paris zurückzufahren.

Nur kurz zu berühren brauchen wir die schamlose Szene, die er einmal in den Zelten aufgeführt hat. Die Umgebung, in der er lebte, die Alkoholexcesse, denen er sich hingab, führten bei ihm zu einer Verworfenheit, wie sie bei einem Menschen ohne pathologische Charakter - Grundlage kaum zur Entwicklung gekommen wären. Sein Verhalten in der Charité stand in vollständigem Einklang mit dem Charakterbilde, das wir bis jetzt von ihm entworfen haben. Mit schamloser Offenheit erzählte er von seinen sexuellen Ausschweifungen, sodass sich die anderen Kranken entrüstet an den Arzt wandten mit der Bitte, ihm diese Erzählungen zu untersagen. Zur Rede gestellt, zeigte er gar kein Gefühl für das Verwerfliche seines Thuns, gab auch zu, dass er eine Reihe von den erzählten Schandthaten einfach zugelogen habe. Sein Verhalten war ein in Folge seiner Urteilsschwäche und Einsichtlosigkeit schwankendes. Bald wollte er für gesund gelten, bald für krank. Seine Pläne, wie er das eine oder das andere beweisen wollte, legte er in ausführlichen Briefen nieder, obwohl er doch wissen musste, dass diese Briefe sowohl von den Aerzten, als auch von den Richtern gelesen wurden. Seine mündlichen und schriftlichen Aeusserungen beweisen, dass er zwar eine gewisse stilistische Gewandtheit besitzt, dass aber andererseits sein Wissensgang oberflächlich ist und dass die Aeusserungen, welche nach höherer Bildung aussehen, im Grunde nur inhaltsleere Phrasen und Worte sind. Vielfach lassen sich in seinen Schriftstücken Stellen von unglaublicher Nachlässigkeit und krasser Urteilslosigkeit erkennen. Wir glauben, dass das Pathologische des Charakters des v. St. auf der Hand liegt. Wissenschaftlich sind derartige Fälle als Dégénerés oder unter dem Namen „Imbecillitas“ in weiterem Sinne längst bekannt und mit allen den Zügen, die uns v. St. bietet, wiederholt ausführlich in der psychiatrischen Litteratur beschrieben worden. v. St. hätte längst, am besten gleich damals nach seinem Aufenthalt in Saargemünd, dauernder Anstaltsbehandlung übergeben werden sollen. Es hätte längst entmündigt werden müssen, um der sinnlosen Verschwendung seines Vermögens ein Ziel zu setzen. So wäre seiner Familie die Schande und der menschlichen Gesellschaft der Anblick seiner Verkommenheit erspart worden, die aber nur durch das Zusammenwirken einer pathologischen Charakteranlage mit einer falschen Behandlung von Seiten derjenigen, die zu seiner Beaufsichtigung verpflichtet waren, zu Stande gekommen ist.

Wir erachten den v. St. für geisteskrank im Sinne des Gesetzes, erklären, dass er auch zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlungen geistesgestört war, halten ihn aber auch gleichzeitig für gemeingefährlich und der Behandlung in einer geschlossenen Anstalt für bedürftig.

Fall 3. 1895.

K., Hermann, Fabrikant.

Angeklagt wegen Verleitung zum Meineid. Entarteter, von Jugend auf sonderbar. Grossartige Pläne, Erfinder. Behauptete, ein Wettertuch erfunden zu haben gegen schlagende Wetter, gründete daraufhin eine Fabrik. Offenbar war die Sache ganz schwindelhaft. Versuchte, von seinen Verwandten Gelder zur Fortführung der Fabrik zu erlangen, und behauptete die Existenz eines Vertrages, durch welchen sich sein Vetter zur Zahlung von Geldsummen verpflichtet hatte. Verhaftet und im Anschluss daran akut geistig erkrankt. Wiederholt Zustände, in denen er sich für den 19. Nachfolger Christi erklärte und von Hallucinationen heimgesucht war. In diesem Zustand auch in der Charité.

Exculpiert. Verfahren eingestellt.

Vorgeschichte.

K. wurde bereits am 6. Juli 1892 vom Königl. Landgericht Hannover wegen Betruges und Urkundenfälschung zu 2 Jahren Zuchthaus und 3 Jahren Ehrverlust verurteilt. Gegen dieses Urteil hatte derselbe Revision eingelegt.

Es wurde daraufhin beschlossen, dass K. zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde. K. wurde der Irrenanstalt in Hildesheim überwiesen. Der Direktor dieser Anstalt, Herr Dr. G., erstattete unterm 28. Juli 1893 über denselben ein Gutachten. Aus demselben heben wir folgendes hervor:

K. ist für das Militär dauernd unbrauchbar, Vater eines Kindes. Die noch lebende Mutter soll eigentümlich sein, häufig besinnungslos umfallen und Krämpfe haben, auch nächtlich sehr unruhig sein. Eine Schwester des Vaters hat sich in einem Anfall von Geistesstörung das Leben genommen. Nach fernerer Angabe der Mutter, sowie der Frau des Angeschuldigten hat derselbe schon von Kindheit an, besonders seit seinem 11. Jahre, an Grössen-Wahnsinn gelitten. Durch diesen Wahn hat er auch sein väterliches Erbteil von sich gebracht. Die Mutter hat ferner angegeben, dass er bis zu seinem 11. Jahre an Krämpfen gelitten habe und ein zartes, schwächliches Kind gewesen sei, dann einen Typhus durchgemacht und seitdem Krämpfe nicht mehr gehabt habe. Ferner soll er durch sein stilles Wesen auffällig gewesen sein, oft stundenlang auf einem Fleck gesessen und in eine Ecke gesehen, auch allerlei unsinnige Pläne gemacht haben. Die Ehefrau hat angegeben: Sie sei $2^1/_2$ Jahre mit ihrem Manne verheiratet und habe ein gesundes Kind. So lange sie den Angeklagten kenne, sei er immer komisch gewesen; er wollte mit niemandem verkehren und mochte selbst Geschäftswege nicht allein gehen. Er sei schon vor 10 Jahren einmal geisteskrank gewesen und in einem solchen Anfalle nach Paris gereist und von dort geisteskrank nach Frankfurt a. M. zurückgeliefert worden. Sie glaube auch, dass ihr Mann schon im Jahre 1891 geisteskrank gewesen sei, er sei damals mit ihr und einem kleinen Kinde von 4 Monaten nach der Schweiz gereist, weil er dort, wie er sagte, sein Glück machen könne. Wie er dort war, habe er gar nicht gewusst, was er gewollt habe und habe schliesslich nicht einmal Geld genug gehabt, um wieder zurückzukommen.

Nach eigener Angabe besuchte K. die Dorfschule, war erster, als er im 14. Jahre konfirmiert wurde, ging dann noch auf eine Schule, lernte nachher als Kaufmann und war an verschiedenen Stellen als Kommis thätig. Er kehrte dann in das Geschäft seines Vaters in Duingen zurück und gründete

später ein eigenes Kaufmannsgeschäft in Alfeld. Nach Angabe der Akten ging er dann endlich nach Hannover und gründete hier mit einem Engländer G. W. eine „Wettertuchfabrik". Letzterer sagt hierüber aus: „Mitte Januar 1892 bin ich in das Geschäft eingetreten, ein Inventar wurde nicht aufgestellt, ebenso keine Bilanz. Der Beschuldigte sagte mir damals, dass ich nur das Geld hergeben solle, alles andere würde er besorgen. Inventargegenstände waren damals nicht vorhanden. Das Zimmer stand leer. K. hat erst Sachen für mein Geld angekauft. Die ganze Fabrikausrüstung bestand in einigen Kesseln, Tischen, Pinseln etc. Es wurden einige wenige Arbeiter angenommen und das Geschäft begann. K. behauptete, die Fabrikation des Wettertuches sei sein Geheimnis". Sein Arbeiter sagt darüber aus: „Der Beschuldigte hat allerdings uns Arbeitern gegenüber wiederholt davon gesprochen, dass die Herstellung des Wettertuches ein Geheimnis sei und die Erfindung dieses Geheimnisses ein langes Studium erfordert habe, aber ich glaube daran nicht, denn wenn er nicht da war und ich die Farbe mit dem Theer zusammenrührte, so ist das Tuch ebenso gut geworden wie dann, wenn er etwas aus einer Flasche hinzuthat.

Am 25. Februar 1892 bereits denunzierte W. seinen Compagnon wegen Betruges. K. leugnete und beschuldigte W., dass dieser von einem Lithographen die gefälschten Unterschriften habe nachmachen lassen, auch ein grosses Interesse daran habe, ihn einer strafbaren Handlung zu überführen, um so von seinem Kontrakte loszukommen. Manche der vorgelegten Quittungen seien ihm gänzlich unbekannt. Da die Zeugen die Quittungen, Frachtbriefe für gefälscht erklärten, so wurde K. am 16. März verhaftet. In allen Verhören zeigte er sich über Einzelheiten sehr orientiert und suchte immer Gründe hervor, die die Unmöglichkeit darthun sollten, dass er der Thäter sei. Bereits am 29. März bittet er von neuem um Haftentlassung. Er beschuldigt W. verschiedener Verbrechen, rechnete aus, dass dieser darauf ausgehe, den Geschäftskontrakt aufzuheben, um so den Geschäftsgewinn, der in fünf Jahren sicher 100000 M. betragen wird, allein einzuziehen, während ihm, K., die Hälfte zukomme.

K. wurde verurteilt, am 8. Juli meldet er Revision an. Am 9. Juli bittet er, ein ärztliches Gutachten über seinen Geisteszustand einzufordern, da derselbe seit einigen Jahren zeitweise kein normaler zu sein scheint. Weiter findet sich eine lange Eingabe vom 7. September 1897 des K., in der er seine Frau des Ehebruchs bezichtigt, sich von ihr scheiden lassen will, über Verfolgungen klagt, aber später doch zu triumphieren hofft. Aehnlich schreibt er unterm 27. August. K. wurde dann als geisteskrank dem Hannoverschen Krankenhause zugeführt. Im Krankenhause kramte er dieselben Ideen aus — Gutachten des Dr. S. —, besonders, es sitze ein Heimchen in seinem Kopfe, was beständig zirpe: „sollt' ich meinem Gott nicht fragen", und war bis zum 16. Oktober völlig verwirrt. Von da ab wurde er allmählig klarer, das Zirpen im Kopfe liess nach, er behauptete aber, von seinem Aufenthalte in Hannover und im Gefängnis keine Erinnerung zu haben, ebenso wenig von seiner Beziehung zu W. Als er seine Papiere, seine Akten aus den Gerichtsverhandlungen im Krankenhause ausgehändigt erhielt, behauptete er, es sei ihm alles vollständig neu. Wo er das Weihnachtsfest 1891 und das Neujahrsfest 1902 gefeiert habe, wisse er nicht anzugeben: „Ich muss von der Zeit ab in einem eigentümlich benommenen Zustande gewesen sein. Als Dr. S. in dieser Zeit mit ihm zufällig über seine Sache sprach und ihm vorschlug, er möge sich doch jetzt an seinen Anwalt wenden, erklärte er ihm ohne weiteres, „ich kenne meine Anwalt gar nicht, ich weiss nicht, wer meine Sache in Händen gehabt hat". Nach seiner Entlassung ging er nach Berlin. Hier, wo er mit Hülfe eines Verwandten wieder eine Wettertuchfabrik eingerichtet habe, sei nach gar nicht langer Zeit die Geisteskrankheit wieder zum Vorschein gekommen und sein geschäftliches Unternehmen habe wieder mit einem Fiasko geendet. In Berlin ward K. von neuem verhaftet und in das Gefängnis zu Hannover eingeliefert. Er sah wieder vollständig verwirrt und benommen aus. Er behauptete, epileptische Krämpfe gehabt zu haben, Hunde seien auf ihn losgelassen, er

sei angeschossen. Dasselbe behauptete er in einem Schriftstück vom 20. Mai 1893. Zugleich bat er um Haftentlassung, da er nicht wisse, weshalb er verhaftet sei, und auch noch nicht verhört sei. Später richtete er vom Gefängnis aus eine Beschwerde an den Oberstaatsanwalt in Celle, in der er sich beklagte, weil er ungerecht verhaftet sei und sich als Märtyrer und Nachfolger Christi hinstellte. Die hier stattgehabte Beobachtung hat nun folgendes ergeben:

K. fügte sich hier willig in die Hausordnung; er ass mit leidlichem Appetit, nachts schlief er vielfach schlecht, er stöhnte häufig und seufzte tief. Er hält sich tagsüber allein, knüpft unaufgefordert mit niemandem ein Gespräch an, meist sitzt er vor sich hinstierend auf einem Fleck. Angeredet, erzählt er in meist ruhigem, wenig erregtem, fast leisem Tone, er sei der unglücklichste der Menschen, er sei hierher gekommen, um sich Kugeln aus dem Körper nehmen zu lassen, mit denen er in Hannover im Gefängnisse geschossen sei; fragt man ihn, wo denn diese Kugeln sitzen, so zeigt er auf seinen Bauch; hier finden sich verschiedene Flecke einer Flechte (Pityriasis). Er glaube nicht, dass er die Operation überstehen werde. Nachts kämen als Todesboten Eulen an sein Bett, bald sind es zwei, bald drei; er fühlt ihr Flügelschlagen, hört ihr Gekreisch; es fände auch nachts Erdbeben statt. Fast jeden Tag brachte er, wenn man ihn fragte, neue Sachen dieser Art: Dann hätte er mit dem Kaffee eine Spinne verschluckt, er fühle sie im Halse, dann war ein furchtbarer Höllenrauch, der ihm die Brust beengte, dann ist der Nachttopf ganz voll Tinte gewesen, als ein Zeichen seines nahen Todes. In der Kammer, in der er schläft, muss sich früher einer erhängt haben, denn ein Erhängter mit einem Strick um den Hals ist nachts zu ihm gekommen, hat mit ihm gesprochen, ihn an den Tod gemahnt und ist erst wieder verschwunden, als er für die Seele des Verstorbenen ein Vaterunser gebetet hat. Aufgefordert, seinen Lebenslauf zu beschreiben, verfasst er ein grosses Schriftstück, in dem er einzelne Daten seines Lebens richtig wiedergiebt. Er erzählt dann, dass alle Jahrhundert ein Nachfolger Christi auf der Erde erschiene und dass er als 18. Nachfolger erkoren sei; er habe deshalb ein hohes Lehramt und habe sich in die grösseren Städte begeben, wo er religiöse Vorträge gehalten habe.

Ueber das Wettertuch schreibt er: „Wettertuch ist ein von mir erfundener Bergwerksartikel, welcher zum Schutz gegen schlagende Wetter in den Bergwerken dient. Mein Bestreben und mein Lebenszweck war es, von Jugend auf der Menschheit so nützlich wie irgend möglich zu sein. Gott selber war es, der mich auf den Gedanken brachte, das Wettertuch zu erfinden. Seit dem Jahre 1885 verkehre ich persönlich mit Gott, und zwar habe ich mit demselben alljährlich in der Nacht vom 31. März zum 1. April am Grabe meines Vaters eine Zusammenkunft. Als Belohnung habe ich aus Gottes Hand einen Himmelsbrief erhalten, welcher mich vor der List des Teufels schützt. Welch' ein Vorzug vor anderen Menschen ist es für mich, schon hier auf Erden mit der Geisterwelt in Verbindung zu stehen!" „Einige Tage nach meiner Einkerkerung entführte mich der Teufel in die Lüneburger Haide, in der Absicht, mich von Gott abwendig zu machen, was ihm aber nicht gelungen ist. Als ich 40 Tage und 40 Nächte in dieser Einöde mit Beten und Fasten zugebracht hatte, wurde ich wieder von neuem ergriffen und in das Gefängnis zurückgebracht." Dann hätten zwei Soldaten auf ihn geschossen, Disciplinarstrafen, welche aller Menschlichkeit Hohn sprechen, wurden gegen ihn angewandt. Grosse Hunde seien auf ihn losgelassen worden. Die Familie K. ist eine alte, angesehene Familie, die bereits im alten Testament erwähnt wird, deren Stammbaum weit vor Christi Geburt hinaufreicht. Er hält sich für ein würdiges Mitglied dieser Familie, er ist im Besitz von 500 000 Mk. preussischer Consols, die in der Reichsbank deponiert sind und deren Depotschein seine Frau hat; durch den Krieg mit Frankreich sind nun diese Papiere, die pari standen, auf 50 pCt. gefallen, und er ist so der Hälfte seines Vermögens beraubt worden. Der wahre Grund seiner Verhaftung ist politischer Natur, und die Beschuldigung der Ur-

kundenfälschung musste nur als Vorwand dienen. „Rache wollte die Regierung an mir nehmen, weil ich mich in meinem Aufrufe in der welfischen Volkszeitung gegen den zwischen Deutschland und Frankreich vor 2 Monaten ausgebrochenen Krieg aussprach und die leitenden Personen der Politik beschwor, eine Einigung mit Frankreich zur Vermeidung des Krieges herbeizuführen. Jeder Freund unserer Nation wird jetzt, wo die Franzosen bereits Elsass und Lothringen zurückerobert haben, einsehen, dass ich Recht hatte.“

Ich legte ihm seine von ihm verfassten Schreiben aus den Strafakten vor, las ihm dort von ihm gemachte Aussagen vor und zeigte ihm seine Unterschrift. Er erklärte alles dieses für gefälscht. Es bildet für mich nach den Verhältnissen keinen Zweifel, dass K. bereits seit Jahren geisteskrank ist und dass der Angeklagte sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.“

Nach Aufhebung des Vertrages mit W. durch das eingeleitete Strafverfahren schloss K., wie er behauptet, unterm 29. März 1893, also ca. zwei Monate vor seiner am 31. Mai 1893 ausgesprochenen Ueberweisung in die Irrenanstalt nach Hildesheim, einen neuen Vertrag zur Ausbeutung der Wettertuchfabrikation mit seinem Onkel, dem Rentier Wilhelm K., ab.

Kurze Zeit nach dem Bestehen des Vertrages wurde Herm. K. zur Beobachtung seines Geisteszustandes der Irrenanstalt in Hildesheim überwiesen und laut des eingangs der Vorgeschichte mitgeteilten Gutachtens des Dr. G. für geisteskrank erklärt und demnächst das Strafverfahren gegen ihn eingestellt. Infolge seiner Internierung in der Irrenanstalt in Hildesheim zerschlug sich das Vertragsgeschäft. Gleich nach seiner Entlassung aus der Anstalt richtete Hermann K. an seinen Vetter W. K. ein Schreiben, in welchem er denselben in beweglichen Worten um Gewährung einer momentanen Unterstützung bittet, mit deren Hülfe er vor allem ein Patent auf das Wettertuch erwerben wollte.

Da man dem K. diese Bitte abschlug, so hat er zu einem anderen Mittel die Zuflucht genommen, um sich Geld zu verschaffen. Aus den umfangreichen Akten ist folgendes zu entnehmen:

H. K. behauptet, dass der W. K. mit ihm eine öffentliche Handelsgesellschaft, eine Waffentuchfabrik, gründete. Er habe ihm Geld in beliebiger Höhe zu 5 pCt. zur Verfügung gestellt und sich verpflichtet, ihm vom 19. I. 1893 an monatlich 250 Mk. zu zahlen. Dafür sei er auch verpflichtet gewesen, sein Fabrikationsgeheimnis niederzuschreiben. H. K. reichte deswegen eine Klage ein. In dem folgenden Rechtsstreit wurde W. K. zum Eid gebracht, dass er keinen schriftlichen Vertrag abgeschlossen habe. H. K. brachte nun einen Zeugen O. vor, von dem er behauptete, dass er früher einmal in seinem Geschäft gearbeitet habe und bei einem Besuch des W. K. in den Fabrikationsräumen den Vertrag gelesen habe. Der O. hat dann schliesslich vor Gericht ausgesagt, dass der H. K. ihn zum Meineid habe verleiten wollen, er wisse nichts von einem solchen Vertrage, habe auch nie in der Fabrik des H. K. gearbeitet. H. K. habe ihn aber eines Tages bestimmen wollen, die Aussagen, die er wünsche, zu machen, damit er nachweisen könne, dass er thatsächlich bei H. K. gearbeitet habe, und habe ihm auch sonst genaue Anweisungen gegeben, wie er aussagen solle. Er habe sogar mit ihm eine Landpartie nach Treptow gemacht, um ihm den W. K. zu zeigen. Auch die Frau des H. K. habe in diesem Sinne gewirkt. Als Lohn sei ihm ein Teil der durch den Prozess zu gewinnenden Summe versprochen worden.

Dr. K., welcher den Angeschuldigten auf Veranlassung seiner Ehefrau untersuchte, macht hierüber in der Verhandlung am 11. Februar 1895 nachstehende Aussage:

„Seit 3. d. M. untersuchte ich den Angeschuldigten an drei verschiedenen Tagen.

Der Befund war folgender: Ich kam am Sonntag, den 3. Februar 1895, abends zwischen 8 und 9 Uhr, auf Wunsch der Ehefrau des Angeschuldigten in dessen Wohnung und fand daselbst einen jugendlich aussehenden, aber einen kranken und abgezehrten Eindruck machenden brünetten Mann im

Bette liegend, der fortwährend jammerte und stöhnte, auf mein Zureden absolut nicht hörte und selbst bei Führung seines Kopfes dauernd mit den Augen im Zimmer umhersuchte, dabei über Unterleibs- und Kopfschmerzen klagte. Ich verordnete ihm, da auf mein Befragen mir eine längere Stuhlverhaltung gemeldet wurde, ein kräftiges Laxans und kam nach zwei Tagen wiederum zur Wohnung des Angeschuldigten.

Am Morgen des 4. Februar erschien bei mir die Ehefrau des Angeschuldigten mit der Bitte um eine Bescheinigung, dass ihr Mann infolge seines aufgeregten Gemütszustandes nicht im Stande sei, einen gerichtlichen Termin wahrzunehmen. Auf mein Befragen erklärte die Frau, dass ihr Mann die Nacht wiederum, wie schon so manche Nacht vorher, recht unruhig zugebracht habe, Anfälle religiösen Wahnsinns gehabt mit der Vorstellung, auf dem Grabe seines Vaters zu liegen, den er wegen seiner Schandthaten um Verzeihung zu bitten habe, lange und laute Anreden an Christus gehalten habe, dieselben durch gellende Ausrufe zeitweilig unterbrochen habe, kurz die Symptome eines religiös Wahnsinnigen gezeigt habe. Da ich an diesem Tage auch erfuhr, dass der Angeschuldigte sich bereits in einer Irrenanstalt befunden habe, trug ich kein Bedenken, ihr dies Attest auszustellen, beschloss aber Erkundigungen über ihn einzuziehen. Das Mitglied der ethischen Gesellschaft Fräulein K. teilte mir mit, der Angeschuldigte hätte seit 3—4 Jahren nicht gearbeitet, er könne nicht arbeiten, könne nicht einmal bis 25 zählen und sei bereits thatsächlich in einer Irrenanstalt gewesen.

Am Vormittag des 5. d. M. klopfte ich an die Wohnung des Angeschuldigten, ich hörte einen schnellen Tritt, der Angeschuldigte öffnete, er befand sich in Stiefeln, er stutzte, indem er mich erblickte. Ich sprach meine Freude darüber aus, dass es ihm anscheinend wohl ergehe. Sofort liess er den Kopf hängen, setzte sich auf einen Stuhl. Es waren kaum die Antworten ja und nein während meines ca. 5—8 Minuten währenden Besuchs aus ihm herauszupressen. Nunmehr hielt ich ihn für einen Simulanten. Am 10. d. M. besuchte ich den Angeschuldigten in Gegenwart seiner Frau auf ca. 5—8 Minuten, die Frau öffnete mir die Thür, der Angeschuldigte sass auf einem Stuhl neben dem Bett. Nur mit Mühe vermochte er mir meine an ihn gerichteten Fragen auch nur mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten.

Da der Angeschuldigte bei meinem zweiten Besuch mit leichtem, elastischem Schritt an die Thür getreten war und sofort, als er mich erblickte, zusammenbrach, so halte ich ihn für einen Simulanten.

Ich beantrage hiermit gemäss § 81 St.-P.-O. zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Angeschuldigten anzuordnen, dass der Angeschuldigte in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet wird.

Das Gericht beschliesst unterm 22. Februar 1895, den Angeschuldigten zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand in der Königlichen Charité beobachten zu lassen. In dem Gutachten soll die Frage beantwortet werden, ob der Angeklagte im Mai 1894 und im Dezember 1894 sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden hat, durch welche seine Willensbestimmung ausgeschlossen war, ob ferner K. gegenwärtig unzurechnungsfähig ist.

Während sich der Verteidiger diesem Beschlusse anschliesst, erhebt die Ehefrau des Angeschuldigten gegen diesen Beschluss folgende Beschwerde:

„In der Strafsache des Fabrikanten Hermann K. wegen angeblicher unternommener Verleitung zum Meineide führe ich als Ehefrau und Bevollmächtigte des Angeschuldigten Beschwerde gegen den Beschluss der Strafkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts I vom 22. 2. d. J., zugestellt am 27. 2., laut welchem mein Ehemann zur Beobachtung seines Geisteszustandes nach einer öffentlichen Irrenanstalt gebracht werden soll. Ausweislich des den Untersuchungsakten beigefügten Gutachtens des Direktors der Irrenanstalt zu Hildesheim, in welcher Anstalt sich mein Ehemann bereits befand, ist letzterer aus derselben als nicht geheilt entlassen worden. Auch jetzt ist der Geisteszustand meines Mannes noch derselbe als zur Zeit, wo er

in der benannten Anstalt weilte, was von Herrn Dr. K. bestätigt werden kann. Da nach ärztlicher Ansicht der durch den Beschluss des Königlichen Landgerichts I bedingte Aufenthalt meines Ehemannes in der Königlichen Charité den Zustand desselben zu verschlimmern geeignet ist, beantrage ich ergebenst, den Beschluss der Strafkammer 5 des Königlichen Landgerichts I zu Berlin aufzuheben. — Die Aufhebung des Beschlusses rechtfertigt sich ferner noch dadurch, dass die Strafkammer es unterlassen hatte, vor der Beschlussfähigkeit einen Verteidiger zu bestellen und diesen anzuhören, was § 81 der Strafprozessordnung vorschreibt."

Es erscheint schwer glaublich, dass Frau K. die Verfasserin dieser Beschwerde ist — der Verfasser dieser Beschwerde und des bereits kritisierten Briefes verrät sowohl juristische wie kaufmännische Kenntnisse, was wohl kaum von der Frau K. anzunehmen ist —, und erscheint daher unser Argument gerechtfertigt, den Verfasser in der Person des Angeschuldigten suchen zu müssen.

Hermann K. hat sich nun seiner Ueberführung in die Königl. Charité zu entziehen gewusst; alle Nachforschungen nach seinem Aufenthalt waren erfolglos, bis seine Frau unter dem 20. 4. 1895 unter Beifügung eines Briefes des Angeschuldigten mitteilt, dass sich derselbe in Basel aufhält und, wie ein an sie gerichtetes Schreiben beweise, geisteskrank sei.

Das Schreiben lautete:

Basel in der Schweiz, am Vorabend des heiligen Osterfestes im Jahre des Herrn Jesu Christi 1895.

Meine liebe, teuere mir von Gott gegebene Gattin!

Während in diesem Moment die heiligen Osterglocken erklingen, steigt der heilige Geist zu mir herab in mein stilles Schlafgemach und gebietet mir, Dir Kunde von meinem Wirken, zu dem mich Gott bestimmt hat, zu geben. Ich folge dem Rufe des heiligen Geistes mit Freuden, zu welcher Stunde es auch sei. Hier findet man noch Gottesfurcht, weit mehr, als im deutschen Reiche. Hier in Basel haben die Menschen erkannt, dass ich der neunzehnte Nachfolger Christi bin und die Mitglieder der hiesigen spiritistischen Gesellschaft finden es ganz erklärlich, dass ich in einer solch hohen Stellung persönlich mit dem lieben Gott verkehre. Nimm das heiligste der Bücher, die Bibel, zur Hand und schlag die Offenbarung St Johannis Cap. 4 auf; in Vers 4 wirst Du finden, dass von 24 Aeltesten, die um den Stuhl Gottes dereinst versammelt sein werden die Rede ist. Diese 24 Aeltesten sind die 24 Nachfolger Christi, die bereits gelebt haben und noch bis zum Jahre 2500, dem jüngsten Tage kommen werden. Demnach wird alle 100 Jahre ein neuer Nachfolger Christi berufen. Ich bin also der 19te Nachfolger Christi und werden daher nach mir bis zum Untergang der Welt noch 6 kommen. Nach dem Besuche des heiligen Geistes entdecke ich in der heutigen Nacht als ich mich zur Ruhe begeben wollte den Verlust meines Himmelsbriefes. Auf alle Fälle muss ich wieder in den Besitz dieset theuren Kleinods gelangen, da mir Gott sonst zürnen könnte. Du kennst doch den Ursprung und Bedeutung meines Himmelsbriefes, der nur für mich eine segensreiche Wirkung besitzt; würde ein anderer sich denselben aneignen, so würde derjenige sich nur mit Fluch beladen. Ein Geschenk des Himmels sollte der Himmelsbrief für mich ganz allein sein und zwar als Lohn für ein treu gehaltenes Gelübde. Dieses Gelübde bestand darin, dass ich meinen seligen Vater, welcher am 31. März 1884 gestorben ist bei dessen Lebzeiten unter heiligem Schwur das Versprechen gab, nach seinem Tode in jedem Jahre am Sterbegedenktage, dem 31. März in der Mitternachtstunde am Grabe des in Gott Entschlafenen zu verweilen, und daselbst ein Vaterunser zu beten.

Diesen Schwur habe ich pflichtgetreu gehalten, und als Lohn wurde mir in der Nacht des 31. März 1889, als ich zum fünften Male in Ausübung meiner Pflicht betend am Grabe meines Vaters weilte vom lieben Gott der Himmelsbrief persönlich überreicht, mit der Verpflichtung denselben wohl zu verwahren. Der Himmelsbrief hat vornehmlich die Wirkung, dass ich beim

Tragen desselben vor Schlangenbiss und den Biss toller Hunde geschützt bin. Du wirst es doch ganz erklärlich finden, dass mich der Verlust des Himmelsbriefes in grosse Unruhe versetzt hat. Ich bitte Dich recht herzlich, sende mir die theure Himmelsgabe doch sofort zu. Ich wohne hier in Basel bei Herrn Böhm, Mitglied der spiritistischen Gesellschaft, St Clarastrasse 12. Erfülle meinen Wunsch und der Segen des Himmels wird Dir dafür zu theil. Von Basel aus beabsichtige ich nach Rom zu reisen, um den Pabst zu besuchen, welcher mir die Cardinalswürde verleihen wird, nachdem ich zur römisch katholischen Kirche übergetreten sein werde. Nur die römisch-katholische Kirche ist die allein seligmachende. So Gott will, wirst auch Du Dich zum katholischen Glaubensbekenntnis entschliessen. Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen. Geschrieben zu Basel am Vorabend des hochheiligen Osterfestes im Jahre des Herrn 1895."

Beim Betrachten des Papieres dieser beiden Briefe steigt die Vermutung auf, dass dasselbe ein und derselben Qualität angehört und die Briefbogen derselben Lage entnommen sind, wie wir aus dem vergilbten Rande der Briefbogen mutmassen. Wahrscheinlich sind also die beiden Briefe in Berlin geschrieben, und K. ist gar nicht in Basel gewesen. Diese Annahme erscheint um so gerechtfertigter, als mit dem Briefe des Angeschuldigten kein Briefumschlag mit dem Poststempel Basel überreicht worden ist, und eine Anfrage bei der Polizeiverwaltung in Basel, ob K. in der angegebenen Adresse oder anderswo wohnt, negativ lautete.

Auf Grund des nun unterm 29. April 1895 erlassenen Steckbriefes wird K. am 6. Mai 1895 in Berlin verhaftet, doch geht aus den Akten nicht hervor, wo und unter welchen Umständen die Verhaftung erfolgte.

Am 10. Mai 1895 wird K. in die Königl. Charité überführt.

Krankengeschichte und eigener Befund.

Gesichtsfarbe blass, Schleimhäute blass, Wangen eingefallen. Hand mit Schweiss bedeckt. Auf Brust und Bauch Pityriasis versiculor. Gaumen schmal. Ungewöhnlich stark vorspringende Nahtverbindung. Hinterhauptsschuppen von dem übrigen Schädeldach durch eine tiefe Grube getrennt. Nase sehr schmal, Spitze sieht nach rechts. Die herausgestreckte Zunge zittert. Die Reflexe sind alle normal, insbesondere ist der Pupillenlichtreflex und der Patellarreflex gut auszulösen. An Lungen, Herz und an den Bauchorganen ist nichts besonderes aufzufinden. Eine Ansteckung wird bestritten. Er habe nie Schnaps oder Bier getrunken, das sei gegen seinen Beruf.

10. Mai 1895. Patient, der zeitlich und örtlich orientiert ist, giebt an, der 19. Christus zu sein, was aus der Offenbarung St. Johannes hervorgehe. Er sei von Gott berufen seit dem Tode seines Vaters. Gott sei ihm am Grabe seines Vaters erschienen und habe ihm einen Himmelsbrief gegeben, durch den er gegen jede Gefahr geschützt sei. Seine Zeit sei jetzt abgelaufen, und er müsse bald sterben, was Verwesungsgerüche, die er fortwährend wahrnehme, andeuteten. Er leide an Herzklopfen und Schlaflosigkeit; nachts komme eine Schlange, die sich auf sein Herz lege, eine andere wickele sich um seine Beine.

Er sei aus dem Gefängnis hierher gekommen, was ihn dorthin geführt habe, könne er nicht angeben, er solle jemand zum Meineid verleitet haben, wovon ihm aber nichts bekannt sei. Bis vor einem Jahre habe er eine Wettertuchfabrik besessen.

Bei seiner Verhaftung hätten zwei Soldaten auf ihn geschossen, er habe die Kugeln noch im Leibe stecken.

12. Mai 1895. Patient erzählt von einem Erdbeben in der Nacht, er sei beinahe aus dem Bett geflogen. Am Morgen habe er ein goldenes Kreuz an der Wand gesehen mit den Worten: „Sei getreu bis in den Tod, so will ich Dir die Krone des Lebens geben". Er klagt über heftigen Leichengeruch, der von den vielen unbestatteten Choleraleichen käme.

13. Mai 1895. Morgens hat der Patient wiederum ein Kreuz gesehen mit den Worten: „Kämpfe den guten Kampf des Glaubens, dazu Du berufen bist . . . . ."

Er will nachts sehr schlecht geschlafen haben und erzählt wieder von zwei Schlangen, die auf seiner Brust gelegen hätten. Er bittet um Watte, da er das Geschrei der Frösche nachts nicht ertragen könne. Als Grund seines Aufenthalts in der Charité giebt er an, er befinde sich hier, weil er choleraverdächtig sei.

14. Mai 1895. Patient giebt an, im Kaffee eine Spinne verschluckt zu haben, die in seinem Magen hin- und herlaufe, und will ein Brechmittel haben. Im übrigen wiederholt er seine alten Angaben fast wörtlich.

17. Mai 1895. Das Benehmen des Patienten ist unverändert; er macht einen sehr deprimierten Eindruck und antwortet nur auf Zureden langsam und mit schwacher Stimme. Er giebt an, seine Laufbahn sei bald vollendet. In der Nacht könne er nicht schlafen, da er befürchten müsse, überrumpelt zu werden. In der Nacht seien zwei Eulen um ihn herumgeflogen und hätten ihm die Augen aushacken wollen. Am Morgen seien die Eulen verschwunden, und an der Wand sei ein goldenes Kreuz erschienen mit den Worten: „Sei getreu bis in den Tod . . . .“

Die verschluckte Spinne habe Millionen von Trichinen abgesetzt, die seine Gedärme durchwühlten, wodurch seine Zerstörung bald vollendet sein würde. Alles das seien sichere Vorboten seines nahen Endes, er werde entweder durch die herrschende Cholera umkommen oder durch das Erdbeben beim Einsturz des Gebäudes sterben.

Betreffs des Meineides sagt er: „So wahr ich der 19. Christus bin, habe ich den Meineid nicht veranlasst; auch Christus ist ja der Gotteslästerung beschuldigt.“

Ueber die Herstellung des Wettertuches, zur Abwendung schlagender Wetter in Bergwerken erfunden, will er keine Angaben machen, da das Fabrikgeheimnis sei.

Charakteristisch für den Geisteszustand des Patienten ist auch nachfolgender an seine Frau gerichteter Brief, zu dessen Fertigstellung Patient 3 Tage gebraucht:

Meine inniggeliebte theuere Gott ergebene Gattin!

Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen! Der Friede des Höchsten walte über Dich und unsere lieben Kinder. Dies ist der Gruss Deines lieben Gatten, der durch des Allmächtigen Gnade zum 19. Nachfolger Christi berufen worden ist. Wer ein solch hohes Amt, das höchste hier auf Erden bekleidet hat viele Feinde und Verfolger. Alles, was ich habe leiden müssen, seitdem man mich von Deiner Seite riss leide ich um des Namens Christi willen. Gleichwie man Christum, meinem hohen Ahnherrn der Gotteslästerung beschuldigte, beschuldigt man mich eines auf gleicher Stufe stehenden Verbrechens, des Meineides. Wie ein gemeiner Verbrecher wurde ich von zwei Soldaten mit gezogenem Gewehr ins Gefängnis geführt. Auf dem Gefängnishofe mussten sodann dieselben Soldaten in Gegenwart des Staatsanwalts auf mich schiessen. Warum? Der Staatsanwalt wollte sich davon überzeugen, ob wirklich die Gotteskraft mir innewohne, nach welcher mich weder eine Kugel noch Gift schaden. Dass ich unverletzt geblieben bin, habe ich einzig und allein dieser Gotteskraft zu danken. Aber ist es nicht himmelschreiend, dass mit Gottes Wahrheit in solch frivoler Weise Spott getrieben wurde? Gott lässt seiner nicht spotten, steht in der heiligen Schrift geschrieben; es kommt der jüngste Tag, der Tag des Weltgerichts und der Vergeltung; dann wird der himmelische Richter Rechenschaft von meinen Verfolgern fordern. Nachdem ich zwei lange Tage im Gefängnis geschmachtet, wurde ich nach der Charité gebracht, wo ich das Ende meiner Leiden täglich erwarte, denn Cholera, die jetzt in dieser Zeit so viele Opfer fordert wird auch mich bald dahinraffen; ich fühle, ich ahne es. Schon seit langer Zeit stellen sich die Vorboten des nahen Todes ein, wie Schlangen, die mich jede Nacht quälen. Woher diese schrecklichen Thiere kommen vermag ich nicht zu fassen. Zu diesen Schlangen haben sich auch noch seit zwei Nächten zwei Eulen gesellt, die mein Bett umflattern und versuchen, mir die Augen auszuhacken. Es ist das ein Kampf auf Leben und Tod. Um nicht überrumpelt zu werden, kann

ich an Schlaf nicht denken. Ist der Kampf mit den Thieren, die ich als Boten des Teufels betrachte, dann erscheint mir als Zeichen der Huld Gottes über meinem Bette ein Globus, welcher in goldenen Buchstaben die Inschrift trägt, „dem 19. Nachfolger Christi"! Das hat eine grosse Bedeutung, nämlich die, dass kein Beruf auf der Erde über den meinigen steht. Noch ein anderes Zeichen göttlicher Huld und Gnade ist mir in Gestalt von zwei Kreuzen erschienen, welch eines die Inschrift in schwarzen Buchstaben trug: „Kämpfe den guten Kampf des Glaubens, dazu Du berufen bist und bekannt hast ein gut Bekenntnis vor vielen Zeugen." Auf dem anderen Kreuze stand: „Sei getreu bis in den Tod, so will ich Dir die Krone des Lebens geben." Welch eine tröstende Verheissung liegt doch in diesen Worten. Beide Kreuze waren von Gold. In den letzten Nächten sind die Kreuze mir nicht mehr erschienen, woraus ich schliessen kann, dass meine Leiden nun bald zu Ende sein werden, dass meine irdische Laufbahn bald vollendet ist, und ich ganz nahe vor der Pforte der Ewigkeit stehe. Ich darf mich daher angesichts meines baldigen Hintrittes vor Gottes Thron nur noch die Zeit, die mir hier auf Erden beschieden ist mit himmlischen Dingen beschäftigen. Eines grossen würdigen Empfanges meiner achtzehn Vorgänger darf ich sicher sein. Bevor Christus von der Erde schied, redete er mit seiner Umgebung nur vom Reiche Gottes und seiner Herrlichkeit; also sollen sich meine Gedanken auch nur mit Gott beschäftigen. Der seit langer Zeit in die Räume der Charité eindringende Verwesungsgeruch wird von Tag zu Tag stärker und kündet damit den Beginn des Todeskampfes an. Unerträglich ist das fortwährende Schreien der Frösche, welches aus den ringsum des Gebäudes liegenden Teichen ertönt. Doch ich will abbrechen mit meiner Klage, ich will leiden, still in Gott ergeben, und eingedenk der Worte sein: „Lerne leiden ohne zu klagen!" Noch einen Wunsch habe ich, in Dein liebes Antlitz zu schauen, bevor ich diese Welt verlasse. Erfülle mir diesen sehnlichen Wunsch, meine liebe treue Lebensgefährthin und eile wenn Du diesen Brief empfängst, mich zu besuchen. Gottes reicher Segen wird Dich und unsere lieben Kinder auf allen Wegen begleiten. Das walte Gott Vater Sohn und heiliger Geist. Amen!

Dein von Gott zum 19. Nachfolger Christi berufener Gatte
Herm. K.

29. 5. 1895. Auf die Frage: „Wie geht es?" erwidert Patient: „Sehr schlecht; es haben sich bereits Würmer an meinen Füssen gezeigt. Ich stehe schon mit einem Fusse im Grabe, es kann nicht mehr lange dauern."

Nach dem Datum gefragt, nennt er den 20. Mai und antwortet auf die Frage, wo er sich befinde, „in der Charité", indem er fortfährt: „Ich habe mich nur noch mit Gott zu beschäftigen, mit irdischen Dingen habe ich nichts mehr zu thun."

„Der Verwesungsgeruch wird alle Tage stärker, er kommt von den vielen Leichen. Alle Tage sterben Tausende teils an der Pestilenz, teils an der Cholera."

„Wie lange sind Sie hier?"

„28 Tage."

Auf die Frage nach dem Meineide antwortet Patient: „Mein Leben liegt makellos vor mir. Ich kann mit Christus sprechen: Wer kann mich einer Sünde zeihen."

„Wie haben Sie geschlafen?"

„Bei dem furchtbaren Erdbeben kann man doch nicht schlafen. Die Eulen und die Schlangen werden mich so lange verfolgen, bis mich Gott abgerufen hat. Das ist der Kampf mit dem Teufel."

„Bei meiner Konfirmation ist mir schon prophezeit, dass ich einen hohen Beruf einnehmen werde. Mein Seelsorger sagte mir den Konfirmationsspruch:

Nach des Weltenrichters Throne
Wirst auch du einst mit dem Sohne,
Deinem Heiland, schauen.
Er will ewig seliges Leben
Dir und allen denen geben,
Die ihm hier vertrauen."

Patient wird eingehend auf seine Bibelkenntnis geprüft, wobei sich herausstellt, dass er sich viel mit Bibellektüre befasst hat.

Wie Patient noch angiebt, war das Klosett in der Nacht bis oben voll roter Tinte, und Regenwürmer schwammen darin herum. Mit Qualen habe er sich sein Bedürfnis bis zum Morgen anhalten müssen.

7. 6. 1895. Patient sieht elend aus, seine Gesichtsfarbe ist gelblich. Puls hin und wieder aussetzend. 75.

Nach seiner Angabe hört er oft die Worte „Memento mori“ rufen, die sich nur auf ihn beziehen könnten, denn die anderen sähen ihn an. Sein Körper hauche Verwesungsgeruch aus. Patient reicht dem Arzt die Hand mit der Aufforderung, daran zu riechen. Im übrigen wiederholt er einige seiner obigen Bemerkungen in stereotyper Weise.

10. 6. 1895. Patient soll im Bett bleiben, sagt aber: „Die Bettwärme befördert stets den Verwesungsprozess, mein Ende wird dadurch beschleunigt. Der Wind weht vom Friedhof Verwesungsgerüche herüber.“ Er meint, er werde bald sterben, denn Christus habe sich in demselben Lebensjahre befunden, als er starb (32 Jahre). Auch giebt er an, er könne nicht viel essen, da sein Magen voll Kot sei.

14. 6. 1895. Er erzählt, in der Nacht sei ein Gewitter gewesen, der Mann in dem kleinen Häuschen sei vom Blitz erschlagen, die anderen Patienten sprächen über dies Ereignis.

20. 6. 1895. Patient behauptet, ganz gesund zu sein. Von seiner ersten Verurteilung will er nichts wissen. Als ihm darauf auseinandergesetzt wird, dies müsse wohl eine Lüge sein, sagt er, als Nachfolger Christi sei er ohne Fehl. Sonst würde er auch die Beschuldigung übel nehmen müssen, so aber verzeihe er dieselbe.

Er verfertigt eine kleine Skizze über die Art und Weise, wie das Wettertuch angebracht worden ist.

Seitdem er zum Nachfolger Christi ernannt worden sei, habe er nicht mehr Zeit gehabt, sich um Geschäfte zu bekümmern. Er werde nur um des Leidens Christi wegen verfolgt.

Von der Verleitung zum Meineide will Patient nichts wissen, wie er sich gleichfalls an den Gesellschaftsvertrag mit seinem Vetter nicht erinnert. Seine Frau habe die Generalvollmacht gehabt.

Aus seinem Vorleben führt Patient selbst an, er leide seit seiner Jugend an Krampfanfällen, die sich in Zwischenräumen von mehreren Wochen wiederholten. Er sei mit Brom von einem Arzte behandelt. Den letzten Anfall habe er vor 6 Wochen gehabt.

Von Personen, die über das Vorleben des Patienten unterrichtet sind, äussert sich zunächst seine Mutter, wie folgt:

„Mein Sohn wurde als recht schwächliches Kind geboren, blieb auch recht zart und bekam nach einer schweren Krankheit im zweiten Lebensjahre oftmals Krämpfe, wobei sein angstvolles Schreien weithin zu hören war. Nach den Anfällen lag er dann Tage lang bewusstlos und starr. Dieser Zustand dauerte etwa bis zu seinem 11. Lebensjahre.

Seine körperliche Entwicklung nahm nur sehr langsamen Fortgang, und sein Leben war nur durch ausserordentliche Pflege zu erhalten.

In der Schule lernte er nur mittelmässig, und musste seiner Schwäche und seines vielen Krankseins halber stets Nachsicht geübt werden. Im 11. Lebensjahre hatte er ein langwieriges Nervenfieber oder vielmehr den Flecktyphus durchzumachen, er lag 14 Tage lang ohne Besinnung und wurde nur mit Wasser und Bouillon erhalten. Nach sechswöchigem Krankenlager musste er das Gehen erst wieder lernen, wobei er stets geleitet wurde. Der ihn behandelnde Arzt Dr. B. aus G. befürchtete damals schon, dass sein Gehirn gelitten habe.

Er war ein sonderbares Kind, und entsinne ich mich eines Falles, dass er einmal in der Kirche in den Turm geklettert war und oben auf der Glocke sass, wobei er in der grössten Lebensgefahr schwebte. Ein anderes Mal hatte er die Idee, sich selbst ein Velociped machen zu können, er arbeitete wochenlang daran, regte sich furchtbar dabei auf und ass und trank

so wenig, dass er fast ausgehungert war. Auch hatte er grosse Furcht davor, Soldat werden zu müssen.

Ob er früher schon einmal geisteskrank gewesen, vermag ich mit Bestimmtheit nicht zu sagen, doch erzählte man mir, dass er einmal in Hildesheim und auch in Hannover eine kurze Zeit auf seinen Geisteszustand hin beobachtet worden sei.

Ob er irgendwelche Kopfverletzungen erlitten, kann ich nicht sagen, er hatte aber recht viel Kopfweh.

Ueber Fälle von Geistes- oder Nervenkrankheit in der Familie ist mir bekannt, dass eine 18jährige Schwester meines seligen Mannes aus Missmut über schlechte Behandlung bei ihrer Grossmutter und Tante ins Wasser gegangen und ertrunken ist. Ueber den Verlust der Tochter wurde die Mutter längere Zeit geisteskrank, wurde aber wieder besser. Mein seliger Mann hatte auch ein recht stilles, in sich gekehrtes Wesen, und in meiner Familie war der Bruder meines Vaters einmal $1/2$ Jahr geisteskrank, wurde aber wieder besser."

Dr. K. in D., ein Vetter des Patienten, macht folgende Mitteilungen:

„Patient litt von Jugend auf bis zu seinem 11. Lebensjahre an schweren Krämpfen, wobei er furchtbar schrie und Tage lang bewusstlos gewesen sein soll.

Schon bei seiner Geburt soll das Kind sehr welk und greisenhaft gewesen sein, und es ist nur durch eine überaus sorgfältige Pflege gelungen, das Kind am Leben zu erhalten. Im 11. Lebensjahre soll er an einem schweren Flecktyphus erkrankt gewesen sein und ausserdem Diphtherie, Scharlach und Masern überstanden haben.

Seine Leistungen in der Schule sind immer subnormal gewesen.

Schon als Knabe war er anders als andere Jungen seines Alters, er war immer etwas verdreht, dabei hatte er eine Neigung zu allerlei wunderlichen, gefahrvollen Allotrien, so ist er z. B. eines Tages hoch oben in den Kirchturm geklettert und hat sich oben auf die Glocke gesetzt. Dabei hatte er aber nicht das Aussehen eines gesunden, übermütigen Knaben, sondern war immer von krankhaft blassgrüner Gesichtsfarbe mit langen, muskelschwachen Extremitäten. In einer Pension in Hildesheim, wo er $1^1/_2$ Jahr lang eine Handelsschule besuchte, wurde als auffällig bemerkt, dass er minutenlang aus dem Fenster an den Himmel oder zu den Sternen starrte. Ich glaube nicht, dass er jemals freundschaftlich mit Seinesgleichen verkehrt hat. Er ist dann nach seiner Konfirmation als Kaufmannslehrling nach Alfeld gekommen. Hier machte er sich zuerst in sehr übler Weise dadurch bemerkbar, dass er in einem verrufenen Lokal mit weiblicher Bedienung durch musikalische Vorträge zu glänzen versuchte. Zurückgekehrt in sein väterliches Haus (Materialwarengeschäft mit einigem Grundbesitz), zeigte er eine rücksichtslose Geringschätzung seines elterlichen Besitzes und sprach mit Vorliebe sich dahin aus, dass derselbe für sein Können und Leisten in keiner Weise genüge, „Macedonien war für ihn zu klein". Dabei leistete er selten etwas Reales, sondern vertrödelte die Zeit mit Klimpern auf dem Klavier oder mit der Zusammenstellung unmöglicher Maschinerien, so versuchte er es, sich ein Veloziped zusammenzustellen und einen Motor zu konstruieren, der durch Wasserkraft (aus der Regentonne) eine Häckselmaschine treiben sollte.

Eine geistige Erkrankung ist bisher meines Wissens nach nicht bei ihm konstatiert.

Auch eine Kopfverletzung scheint nicht vorhanden gewesen zu sein.

Eigentliche Geistes- oder Nervenkrankheiten sind in der Familie nicht vorgekommen, doch zeigten sich sehr auffällige Depressionszustände bei dem Vater des K. und auch bei einem Onkel der Mutter beim Bemerken des wirtschaftlichen Rückschrittes.

Ich habe den Burschen seit langen Jahren nicht gesehen, soweit ich mich aber seiner erinnere, hat er mir stets den Eindruck eines geistig Defekten gemacht. Ein heftiges, excentrisches Wesen mit stets sich gleichbleibenden, nichtssagenden Bemerkungen war ihm eigen, dabei war er unstät in allen seinen Handlungen, heute dies, morgen das, urteilslos und stumpf-

sinnig-indifferent vernünftigen Gründen gegenüber. Ich habe mich später des höchsten gewundert, als ich hörte, mit welchem Raffinement dieser an sich wirklich thörichte Mensch sich gegen das Strafgesetzbuch vergangen hatte."

Ein anderer Vetter W. K. macht auf Befragen noch folgende Angaben:

Patient machte als junger Mensch schon dumme Streiche. Er fuhr nach Hannover, nahm auf den Namen seines Vaters Ware und reiste nach Paris.

Er hatte immer grosse Sachen im Kopf.

Aus der Familie ist dem Vetter sonst nichts weiter bekannt, als dass der Vater Krämer und die ganze Familie sehr gottesfürchtig war Sie ist in den Religionskriegen ausgewandert.

Das Wettertuch ist in Stassfurt erprobt.

Sonst weiss der Vetter nur noch, dass die Frau des Patienten eine Kellnerin gewesen ist, die ihn zu „diesen Sachen" treibt. Er hat wahrscheinlich auch in alten Bibeln die Unterschrift von Luther gefälscht. Solche Sachen soll er mehr gemacht haben. Es ging ihm sehr schlecht; er hat hier in den Lokalen Klavier gespielt, um sein Leben zu fristen.

Der Bürgermeister von D. teilt endlich auf Anfrage mit, dass der Patient in D. allgemein für geisteskrank gehalten werde. Diese Krankheit soll durch Grössenwahn und sonstige Dummheiten, welche von dem Patienten begangen sind, sich bekundet haben. Ausserdem ist er wegen Betruges in Untersuchung gewesen und soll wegen Geistesgestörtheit in Hannover beobachtet sein. Das Resultat dieser Beobachtung ist nicht bekannt geworden.

Betreffs der Anlage dieser Krankheit in der Familie des K. kann Auskunftgeber nur mitteilen, dass sich eine gewisse Tiefsinnigkeit in derselben bemerkbar gemacht hat.

Gutachten.

Hermann K. ist eine von Geburt an pathologisch veranlagte Natur, die ganze Familie soll sich durch auffallende deprimierte Gemütsstimmung auszeichnen. Diese nervöse Belastung stammt vom Vater her, der selbst ein sehr stilles und sonderbares Wesen hatte, dessen Schwester sich das Leben nahm und dessen Bruder auch bereits ½ Jahr geisteskrank war. K. war sehr schwächlich bei der Geburt und hatte bis zu seinem 11. Jahre Krampfanfälle, in denen er aufschrie, so dass es weithin zu hören war. Im 11. Lebensjahre machte er ein langwieriges Nervenfieber durch und war während dessen 14 Tage lang bewusstlos. Diese Angaben, welche einerseits für eine angeborene abnorm veranlagte Natur sprachen und andererseits zeigen, dass in der Jugend die Konstitution des K. durch schwere Krankheit geschwächt worden ist, werden auch durch unsere eigene Beobachtung bekräftigt. Wir sahen einen Mann vor uns von sehr schwächlichem Körperbau, mit eingefallenen Wangen, blasser Gesichtsfarbe, blutleeren Schleimhäuten, die Haut des Körpers beständig mit einem klebrigen, kalten Schweiss bedeckt. Die Schädelbildung war abnorm. Zwischen der Hinterhauptsschuppe und dem übrigen Schädeldach bestand eine tiefe Einsenkung. Der obere harte Gaumenbogen war ausserordentlich schmal. Die Nahtverbindung zwischen den beiden Gaumenhälften wurde durch eine stark vorspringende Leiste dargestellt.

Die Leistungen des K. in der Schule waren gering. Er war ein sonderbares Kind, hielt sich von Kameraden fern. Als Knabe

sann er bereits auf Erfindungen. So arbeitete er wochenlang an einem Velociped, ohne dasselbe zustande zu bringen. Auch war er eine Zeit hindurch darauf aus, einen Motor zu konstruieren, der durch die Wasserkraft einer Regentonne eine Häckselmaschine treiben sollte.

Wenn er diesen fruchtlosen Ideen nachhing, ass er kaum etwas und schlief nachts nicht.

Beständig fiel er dadurch auf, dass er auf einmal längere Zeit ins Leere hinausstarrte. Als junger Mensch machte er schon dumme Streiche. Er nahm auf den Namen seines Vaters, der Krämer war, Waren und reiste nach Paris. Als er dann später nach seiner Konfirmation als Kaufmannslehrling nach Alfeld kam, leistete er gar nichts reelles und sprach immer nur mit Verachtung von seinem väterlichen Hause, als ob die dortige Thätigkeit für ihn viel zu gering wäre. Ein Verwandter von ihm, der Arzt Dr. K., schildert ihn als unstät in allen seinen Handlungen und Urteilen, indifferent allen vernünftigen Gründen gegenüber. Damit im Einklang steht die Bemerkung des Bürgermeisters, dass Hermann K. in seiner Heimat allgemein für etwas geisteskrank gehalten werde.

Gehen wir von den oben angeführten Thatsachen aus, so wird uns das Verhalten des K. in letzter Zeit verständlich und wir finden darin alle Anzeichen dafür, dass die pathologische Natur des K. einerseits im Kampf ums Dasein auf die Bahn des Verbrechens zuführte und andererseits jeden Moment zum Spielball einer an krankhafter Ausgeburt reichen Phantasie wurde.

K. ist offenbar nicht im Stande gewesen, sich zu irgend einer Zeit eine auskömmliche Existenz zu verschaffen. Seine Idee der Wettertuchfabrikation ist offenbar schwindelhaft, da die besondere Mischung, die er zu besitzen vorgab, wie einer seiner Arbeiter erzählt, gar nicht notwendig war, um das Tuch für den gedachten Zweck brauchbar zu machen. K. hatte eben seine Existenz auf einen Schwindel begründet und suchte sich durch weitere Schwindeleien fortzuhelfen, indem er seinen Kompagnon mit gefälschten Rechnungen betrog. Das Raffinement, mit dem er sowohl bei seinem ersten Vergehen, wie auch bei seinem letzten Verbrechen, wegen dessen er jetzt unter Anklage steht, vorging, darf uns nicht hinwegtäuschen über die krankhafte Grundlage in seinem Wesen. Offenbar aus Kummer über das Fehlschlagen seiner Hoffnungen bei seinem ersten Geschäftsunternehmen, wie auch aus Aerger über die Vereitelung seiner Bemühungen, seinen Vetter Dr. K. zur Auszahlung einer bestimmten Rente an ihn gerichtlich zu zwingen, ist die Geistestörung bei ihm zur Entwickelung gebracht. Das Bild, welches er jetzt darbietet, gleicht vollkommen demjenigen, welches bereits in Hannover im Krankenhause des Gefängnisses und in Hildesheim in der Irrenanstalt beobachtet wurde und welches den damaligen begutachtenden Arzt zu der Ueberzeugung brachte, K. sei geisteskrank. Mit Recht hat dieser Begutachter hervorgehoben, dass der eigentümliche

proteusähnliche Charakter des Krankheitsbildes gerade denjenigen krankhaften Zuständen gleicht, welche bei den Hereditariern beobachtet werden. Wir können noch hinzufügen, dass auch der schnelle Wechsel in dem Verlauf, die zeitweise wieder eintretende Klarheit als bekannter Charakterzug gerade dieser Krankheitsform den Fachleuten wohl bekannt ist. K. steht unter dem Eindruck zahlreicher Sinnestäuschungen, die ihn offenbar hauptsächlich nachts befallen und in seine Vorstellungen am Tage hineinspielen.

Er sieht Eulen herumflattern, die ihm die Augen aushacken wollen, Schlangen herankriegen, spürt ein Erdbeben, in dem er beinahe aus dem Bette fliegt, hört das Geschrei von Fröschen, die seinen Schlaf verscheuchen, glaubt eine Spinne im Kaffee zu verschlucken, sieht den Nachttopf voll Tinte und Würmer und riecht einen Leichengeruch. Der grassierenden Pestilenz und Cholera wird er zum Opfer fallen. Er glaubt in seinem Leibe noch Gewehrkugeln zu haben. Er wird beständig durch die Vorstellung des nahen Todes gequält. Die Fäulnis seines Körpers beginnt schon; mit einem Fuss steht er schon im Grabe. Alle diese Qualen erduldet er als der 19. Nachfolger Christi gemäss der Offenbarung St. Johannis. Durch den Tod seines Vaters ist er dazu berufen. Eine Erscheinung Gottes am Grabe seines Vaters habe ihm den Himmelsbrief überreicht. Er leidet um den Namen Jesus Christi willen und wird wie dieser wegen eines auf gleicher Stufe stehenden Verbrechens — des Meineides — ungerecht verfolgt. Er sieht oft an der Wand ein goldenes Kreuz, auf dem die Worte geschrieben sind: „Sei getreu bis in den Tod, so will ich Dir die Krone des Lebens geben.“ Bereits in seinem Konfirmationsspruch sei ihm sein künftiger hoher Beruf verkündet worden. Die Ideen zum Wettertuch habe er ebenfalls von Gott. Alle diese Dinge bringt K. in demselben gleichmässigen Tone vor, mit einem beständig deprimierten Gesichtsausdruck und der Haltung eines schwer bedrückten Menschen. Seine Zurückhaltung vor dem Verkehr mit anderen Kranken steht in Uebereinstimmung mit seinen krankhaften Ideen. Bemerkenswert ist auch, dass er trotz des ruhigen Lebens, das er in der Charité führte, an Gewicht 2 Pfund verlor, wie das eben bei Kranken mit vorwiegend ängstlichen Vorstellungen stets beobachtet wird.

Wir sind daher der Ansicht, dass K. zur Zeit geisteskrank ist, und müssen annehmen, nach der uns bekannt gewordenen Vorgeschichte, dass diese Geisteskrankheit schon längere Zeit besteht und auch zur Zeit der inkriminierten Handlung bestanden hat. Wegen der Neigung zu Betrügereien und Schwindeleien, welche offenbar im engen Zusammenhange mit der allgemeinen krankhaften Anlage steht, ist der K. als gemeingefährlich zu betrachten.

VI.

Sexuelle Perversität.

Die sexuellen Vergehen erreichen, wie aus der Statistik hervorgeht, einen ziemlich hohen Procentsatz, da wir unter 381 zur Begutachtung überwiesenen Fällen allein 66 Personen zur Untersuchung bekamen, die wegen sexueller Vergehen in Anklage versetzt waren. Darunter überwiegen die an Kindern verübten unsittlichen Handlungen. Verhältnismässig selten sind die eigentlich pervers Sexuellen, und fast gar nicht kamen bei unserem Material jene Individuen zur Beobachtung, die ihre abnorme sexuelle Neigung mit dem Reiz einer angeborenen, in der Naturanlage begründeten Besonderheit zu umgeben suchten. Alle unsere Fälle von sexuellen Perversitäten sind Beweise dafür, dass die besondere Richtung, welche der geschlechtliche Trieb eingeschlagen hat, eigentümlichen Umständen ihre Entstehung verdankt, die oft sehr frühzeitig in das Leben des Individuums eingegriffen haben. Allerdings sind bei allen Perversen nervöse und psychische Abnormitäten vorhanden, und sie allein machen es verständlich, wie eine sexuelle Besonderheit zu einem unwiderstehlichen, unausrottbaren Trieb werden kann. Sind wir einerseits dem Mysticismus abhold, mit dem man von einer Seite die sexuellen Perversitäten zu umgeben trachtet, so sind wir doch mit wachsender Erfahrung immer mehr zu der Ueberzeugung gekommen, dass die Handlungen zur Befriedigung perverser Neigungen sehr häufig zu Zwangshandlungen werden, gegen die ein moralischer Widerstand unmöglich ist und die selbst durch die schwersten Gefängnisstrafen nicht unterdrückbar sind. Ich kann eine Reihe von Fällen anführen, die zeigen, wie der Gutachter durch die nackten Thatsachen schliesslich geradezu genötigt wird, das Krankhafte von Handlungen anzuerkennen, die an und für sich nicht als pathologisch anzusehen sind. Der erste Fall war bereits einmal zur Begutachtung in der Charité gewesen, und man hatte seinen Exhibitionismus, der sich aus einer verminderten geschlechtlichen Potenz folgerichtig als Drang nach einem besonders starken geschlechtlichen Reiz entwickelt hatte, nicht als Grund für die Annahme einer Unzurechnungsfähigkeit ansehen können. Besteht ja doch in allen solchen Fällen theoretisch die Möglichkeit, dass das Gegengewicht einer starken Strafe im Stande sei, den starken Trieb zu unterdrücken. Aber wenn nun ein intelligenter arbeitsamer Mann trotz aller Bemühungen, seines gefährlichen Triebes Herr zu werden, immer wieder sich der Strafe aussetzt, die sein An-

sehen untergräbt und ihn finanziell zu ruinieren droht? Musste man da nicht sagen, dass es sich um einen krankhaften unwiderstehlichen Zwang handele. So wird die oben erwähnte theoretische Möglichkeit durch die praktische Erfahrung in solchen Fällen Lüge gestraft. Es wäre wünschenswert, wenn diejenigen Fälle veröffentlicht würden, in denen derartig pervers Sexuelle nach schweren Bestrafungen von ihrem Trieb abgelassen hatten, und festgestellt würde, in welcher Weise sich solche Fälle klinisch unterscheiden von solchen, in denen die härtesten Strafen ohne jede Nachwirkung bleiben. Erfreulich ist es nicht, dass man Leute, die, wie die spätere Erfahrung lehrte, einem unheilbaren Zwangstrieb verfallen sind, der für Körper und Geist gleich schädlichen Gefängnisstrafe aussetzt. Auch Fall 2, dessen Zurechnungsfähigkeit zuerst vom allgemeinen Standpunkt der Psychiatrie nicht angezweifelt werden konnte, musste bei einer weiteren Gerichtsverhandlung exkulpiert werden, nachdem nachgewiesen wurde, dass der Mann aus dem Gerichtssaal, in dem er eben eine empfindliche Strafe bekommen hatte, fortgeeilt war, um von neuem seinen Drang nach geschlechtlicher Befriedigung durch Exhibition zu folgen. Wie von einer inneren Unruhe geplagt, erschien er immer, wenn dieser Drang über ihn kam, so dass er seiner Umgebung durch sein verstörtes Wesen auffällig wurde. Im 3. Fall schien bei der ersten Beobachtung die exhibitionistische Neigung unter dem Einfluss von Alkohol zu stehen, so dass man annehmen konnte, wenn der Mann nur vollständige Abstinenz ausübte, würde sein Trieb verschwinden. Indessen hat die Erfahrung hier gezeigt, dass die Exhibition, wegen der er zu wiederholten Malen bestraft war, häufig bei vollständig aufgehobenem Bewusstsein ausgeübt wurde und das letzte Mal sich verband mit dem Drang, fortzulaufen und sich herumzutreiben. Nun konnte der Gutachter ohne Gewissensbisse für die Unzurechnungsfähigkeit plaidieren, was auch Erfolg hatte. Bei dem 4. Fall würde ebenfalls, wenn eine neue Anklage wegen Entwendung eines Taschentuches erhoben würde, die Frage sehr dringend werden, ob man nicht zu der Ueberzeugung kommen müsste, es handele sich um eine krankhafte Zwangshandlung. Fall 5 dagegen zeigte den Exhibitionismus in so unverkennbarem Zusammenhang mit alkoholischen Excessen, dass bei einer strikten Enthaltsamkeit von spirituösen Getränken ein Verschwinden der Zustände zu erwarten war, und bei dieser Möglichkeit natürlich an eine Exkulpierung nicht gedacht werden konnte. Bei der Abfassung der Gutachten über Fall 6 hatte die Erfahrung unserer früheren Beobachtungen mitgewirkt zu dem Schlussergebnis der Annahme einer Unzurechnungsfähigkeit. Wir hatten einen Menschen vor uns, der von epileptischen Anfällen heimgesucht wurde und in dem Maasse an perversen Neigungen litt, dass selbst Zuchthausstrafe und Verlassen des Vaterlandes ihn nicht von seinem sonderbaren Trieb befreit hatten. Als letzte Fälle geben wir 2 Beispiele von Gutachten über Personen, die an Kindern un-

züchtige Handlungen verübt hatten. Diese Fälle sind, wie schon erwähnt, überaus zahlreich, aber entbehren im allgemeinen des psychologischen Interesses. Es sind vielfach Schwachsinnige, angeboren minderwertige Personen oder solche, die den Schwachsinn durch irgend eine Gehirnkrankheit später erworben haben, die sich solcher Angriffe auf Kinder schuldig machen, ohne dass man indessen von einer geschlechtlichen Perversität im eigentlichen Sinne sprechen kann, da bei diesen Personen der Trieb zu Kindern durchaus nicht als unwiderstehlicher Drang auftritt und daneben auch der normale geschlechtliche Verkehr gern ausgeübt wird. Besondere Umstände oder Gelegenheiten begünstigen die unsittlichen Handlungen, und darunter ist besonders folgendes zu erwähnen: Schwachsinnige Menschen suchen sehr oft den geselligen Verkehr mit Kindern, weil sie dem Verkehr mit Gleichalterigen nicht gewachsen sind und der Verspottung und Verhöhnung, der sie durch Gleichalterige so oft ausgesetzt sind, aus dem Wege gehen möchten. Kinder dagegen laufen ihnen gerne zu und sind gegen sie zutraulich, weil es den Kindern schmeichelt, mit einem Erwachsenen so auf gleicher Stufe verkehren zu können. So entwickelt sich dann oft ein ganz inniger Verkehr, der dann plötzlich dazu führt, dass der Schwachsinnige in seinen Zärtlichkeiten gegen die Kinder zu sexuellen Handlungen übergeht, wobei einerseits die Zärtlichkeit unerwachsener Mädchen und andererseits die Leichtigkeit, mit welcher der Schwachsinnige sich Kinder gefügig machen kann, begünstigend mitwirken. Im übrigen kommt der Verkehr mit Kindern auch als sexueller abnormer Trieb bei intelligenten Personen vor, doch ist das nach unserer Erfahrung selten.

Fall 1. 1897.

H., Wilhelm, Schlosser, verh., 1849 geb.

Angeklagt wegen Zeigen seiner Geschlechtsteile auf öffentlicher Strasse vor halbwüchsigen Mädchen.

Exhibitionismus, huldigt demselben als einem besonderen Reiz. Sexuell erregter Mensch, kommt durch einen Zufall auf die Exhibition. Diese wurde zu einem unwiderstehlichen Trieb mit allen Eigentümlichkeiten eines krankhaften Impulses, Erleichterung wie von einem schweren Druck, wenn er nachgegeben hatte. Wiederholt schwer bestraft wegen dergleichen Vergehen. Bei einer früheren Begutachtung in der Charité nicht exculpiert.

Exculpiert. Freigesprochen.

Eigener Befund.

Die körperliche Untersuchung des Explorandeo ergab keinerlei Anzeichen für eine organische Erkrankung des Centralnervensystems, insbesondere war die Pupillen-Lichtreaktion vorhanden, die Augenbewegung frei, der Patellarreflex auszulösen. Es fällt nur beim Sprechen häufiges Zucken im linken Corrugator auf Die Ohrläppchen sind angewachsen. Auch

die inneren Organe bieten nichts Abnormes. Ueber hereditäre Belastung befragt, erklärt Explorand, dass er über seine Eltern nichts angeben könne. Er glaubt aber, aus Aeusserungen seiner Mutter schliessen zu müssen, dass auch sein Vater abnorm veranlagt gewesen sei. Eine Schwester habe an Schreikrampf gelitten. Sein Bruder habe vor der Verheiratung ähnliche Neigungen, wie Pat. selbst, gezeigt, derselbe sei sehr sinnlich.

Potus wird in Abrede gestellt. Pat. will oft an Tripper gelitten haben.

Ueber sein Vorleben und die ihm zur Last gelegten Strafthaten befragt, macht Explorand folgende Angaben:

Er sei schon seit seiner frühesten Jugend, seinem 10. Jahre an, sinnlich erregt; schon als Kind sei er im Hause seiner Mutter viel mit jungen Mädchen in Berührung gekommen; er habe bereits damals im Appartement durch die Brille nach den Geschlechtsteilen der Mädchen gesehen.

Die normale Geschlechtsfunktion habe er erst als junger Mann kennen gelernt. Er habe während des Feldzuges in Frankreich zum ersten Male mit Weibern verkehrt, habe aber dabei bei weitem nicht die Empfindung gehabt, die er sich davon versprochen, sondern nur mit Mühe den Geschlechtsakt vollziehen können, sodass er sich den Spott der Weiber zugezogen habe. Einige Jahre später, beim zweiten Coitus, habe er sich sofort einen Tripper geholt, was seine Abneigung gegen den normalen Geschlechtsverkehr bei Weiterbestehen geschlechtlicher Erregung noch verstärkt habe. Im Jahre 1872 oder 1873 habe er zufällig, als er am Oranienburger Thor seine Bedürfnisse befriedigte, gemerkt, dass ein junges Mädchen ihm zusah und lachte. Er habe da zum ersten Male sofort geschlechtliche Erregung empfunden und von dieser Zeit ab immer Gelegenheit gesucht, Mädchen gegenüber seine Geschlechtsteile zu entblössen. Er habe immer gegen diese Neigung angekämpft, aber die Füsse hätten ihn immer von selbst dahin getragen, wo er eine Befriedigung seines Triebes vermutete. Dabei habe es sich nur um Mädchen von 9—14 Jahren gehandelt und er habe nur dann die Empfindung gehabt, wenn die Betreffenden Interesse dafür gezeigt hätten. Beim Exhibitionieren entstand immer Erektion, aber nur geringe Ejaculation. Seit 1884 sei er verheiratet, habe die ehelichen Pflichten nur widerwillig erfüllt, habe Ekel davor gehabt und den Akt nur vollziehen können, indem er sich durch Vorstellung irgend einer Scene mit halbwüchsigen Mädchen die nötige Wollustempfindung erregte. Seine Ehe sei kinderlos. Nach Verbüssung seiner dreijährigen Gefängnisstrafe, zu der er im Jahre 1891 verurteilt sei, habe er auch Knaben gegenüber dieselben Gefühle gehabt. Während seiner Strafzeit sei er 9 Monate krank gewesen und habe sogar auch in der Klinik sich nicht beherrschen können, indem er dort vorübergehenden Kindern gegenüber seine Geschlechtsteile entblösste. Damals sei es zu blutigen Pollutionen gekommen.

Sofort nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis habe er seinen Drang zum Exhibitionieren wieder befriedigen müssen, es sei ihm unmöglich gewesen, denselben zu unterdrücken.

Wenn der Drang über ihn komme, könne er an nichts denken und sei nicht im Stande zu arbeiten und müsse, von einer inneren Unruhe gepeinigt, eine Gelegenheit zur Befriedigung seines Triebes suchen. Praecordialangst sei nicht dabei vorhanden. Nach Vollzug der Handlung verspüre er zunächst grosse Erleichterung und innere Befriedigung. Manchmal sei aber der Drang noch nicht geschwunden; an manchen Tagen habe er nacheinander wohl 50 bis 60 Gelegenheiten gesucht und gefunden. In einer Strasse kaum der Verhaftung entgangen, habe er sich nicht beherrschen können und in einer anderen Strasse dieselben Manipulationen wiederholt. Namentlich bei schönem Wetter werde er sehr aufgeregt. Wenn dann volle Befriedigung eingetreten sei, folge sehr bald Reue und Wut über sich selbst; er meide dann andere Menschen, sei wortkarg und reizbar. Um sich von dieser entsetzlichen Leidenschaft zu befreien, sei er von einem Arzt zum

andern gelaufen, ohne dass eine Besserung eingetreten wäre. Er habe sich sogar Kollegen bestellt, die ihn nach Hause begleiten sollten, damit deren Gegenwart ihn von den unsittlichen Handlungen abhalten sollte. Der Trieb dazu sei aber so unwiderstehlich gewesen, dass er sich von dieser Begleitung losgemacht hätte, sobald sich eine Gelegenheit dazu fand.

Auch während des Aufenthaltes in der Charité wurde Pat. durch den Anblick halbwüchsiger Mädchen, die er gelegentlich durch das Fenster sah, derart aufgeregt, dass er kleine schriftliche Arbeiten, die man ihm zur Ablenkung seiner Gedanken übertragen hatte, nicht erledigen konnte. Er musste fortwährend, trotzdem er vom Fenster zurücktrat, daran denken, welches Vergnügen ihm die Exhibition bereiten würde.

Patient klagte öfter über innere Aufregung, die er als ein Gemisch von Wut und Aerger bezeichnete. Er habe dann den Drang, durch Exhibition sich von dem Zustande zu befreien. Er bat wiederholt die Aerzte, ihn von seiner schrecklichen Leidenschaft zu befreien. Er wisse, dass er nach seiner Entlassung aus dem Gefängnisse sich sofort des gleichen Vergehens schuldig machen werde.

Patient benahm sich während seines Charité-Aufenthaltes stets ruhig, geordnet und bescheiden. Er bat selbst um Beschäftigung und führte kleine Schreibereien in sorgfältiger Weise aus. Sein Aussehen war stets kummervoll, seine Stimmung deprimiert. Manchmal äusserte er, es sei das beste für ihn, wenn er stürbe. Wenn Patient länger von seinen Strafthaten spricht, zittert er schon am ganzen Leibe vor Aufregung. Ungefragt klagte er nie. Er war sehr schweigsam und hielt sich abseits von den Mitpatienten. Sein Schlaf war oft gestört.

Die Frau des Pat. machte uns folgende Angaben über sein Vorleben:

Explorand sei ein fleissiger Arbeiter. Seine ganze Familie sei „putzig“. Er selbst rege sich über Kleinigkeiten sehr leicht auf, spreche dann mit seiner Frau oft 1/4 Jahr lang nicht. So habe ihn z. B. ein zerbrochener Cylinder derartig in Aufregung versetzt, dass er mit seiner Frau 3—4 Wochen kein Wort geredet habe. Auch gegen seine Stiefkinder sei er sehr aufgeregt und mache mit seinen Kollegen oft Scenen. H. machte für seinen Wirt schriftliche Arbeiten gegen Vergütung, unterbrach aber die Arbeiten ohne Grund. Was er sich zum Mittagessen extra bestellt habe, esse er, wenn seine Frau ihm es vorlege, häufig gar nicht. Er lese und lerne beständig. Ein Trinker sei er nicht. Mit seiner Frau habe er nur die ersten 8 Tage geschlechtlich verkehrt, später nie wieder.

Gutachten.

Das Ergebnis der letzten Beobachtung und des Studiums der Gerichts-Akten ergiebt in Kürze folgendes:

Wilhelm H. ist durch besondere Umstände dazu gekommen, seine geschlechtlichen Befriedigungen in abnormer Weise zu suchen. Ein angeborener starker Geschlechtstrieb und durch die Verhältnisse begünstigte frühzeitige Ueberreizung desselben haben die verkehrte Richtung des Triebes zuerst hervorgerufen. Schon in jungen Jahren eingetretene teilweise Impotenz haben das Bedürfnis, durch ungewöhnliche Reize den Geschlechtstrieb zu befriedigen, noch verstärkt. Aus diesem in seiner Entstehung aus normalen psychischen Vorgängen abzuleitendem starken Triebe, durch Exhibitionismus seine Geschlechtslust zu befriedigen, hat sich mit der Zeit ein entschieden krankhafter Zustand entwickelt, der sich darin äussert, dass H. gleich wie von einer Zwangsidee von seinen sonderbaren geschlechtlichen Vorstellungen überfallen, von denselben gequält und gepeinigt wird und sich von denselben nicht anders befreien kann, als indem er den Vorstellungen nach-

giebt, ähnlich wie der von der Beschmutzungsfurcht befallene Kranke sich waschen und immer wieder reinigen muss, um von dem quälenden Gedanken befreit zu werden, dass er unrein sein könnte. Die schweren Strafen, welche H. bereits wegen seiner gegen die Sittlichkeit verstossenden Handlungen zu erleiden gehabt hat, sind ohne jeden Erfolg gewesen für die Unterdrückung des Triebes, was ebenfalls einen Beweis dafür giebt, dass es sich hier nicht um einen durch die gewöhnlichen Mittel, wie Strafe und Belehrung, zu zügelnden Trieb handelt, sondern um einen krankhaften, unwiderstehlichen Impuls. Schliesslich sei auch bemerkt, dass bei H. im Laufe der Zeit sich eine ausserordentliche Reizbarkeit und ein launisches Wesen entwickelt hat, welches ihn zu gelegentlich ganz unmotivierten Entschlüssen bringt.

Wenn wir auch im allgemeinen auf dem Standpunkt stehen, dass der Exhibitionismus an und für sich keine Krankheit bedeutet, und wenn wir auch anerkennen müssen, dass bei dem ersten Konflikte des H. mit dem Strafgesetze jeder Begutachter daran festhalten musste, es könne sich vielleicht um einen durch besondere Umstände verstärkten Trieb handeln, der wie jede andere verbrecherische Neigung durch Strafen einzudämmen sei, so müssen wir doch angesichts des weiteren Verlaufes unter Erwägung aller der Umstände, die wir oben angeführt haben, zu der Schlussfolgerung kommen, dass H. jetzt als ein Mensch anzusehen ist, der zur Zeit der Begehung der incriminierten Handlungen sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden hat, durch welchen im Sinne des § 51 des Strafgesetzbuches seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Gleichzeitig aber müssen wir auch betonen, dass H. wegen seiner zwangsmässigen Handlungen als gemeingefährlich geisteskrank anzusehen ist und der Unterbringung in eine Irrenanstalt bedarf.

Fall 2. 1895.

T. Karl, Hausdiener.

Angeklagt wegen unzüchtiger Handlungen: Zeigen seiner Geschlechtsteile auf offener Strasse vor weiblichen Personen. Minderwertig schwachsinniger Mensch, der aber trotzdem beim Militär bis zum Vicefeldwebel avancierte. Frühzeitige starke Onanie. Seit dem 21. Lebensjahr Exhibitionist. Der Trieb entwickelte sich bei ihm besonders stark durch günstige Gelegenheit. War längere Zeit in einsamer Gegend stationiert.

Nicht exculpiert in dem ersten unten wiedergegebenen Gutachten. Gleich nach der öffentlichen Verhandlung neues Delikt. In der neuen Sache exculpiert und vom Gericht wegen Geisteskrankheit freigesprochen.

Vorgeschichte.

Unterm 22. August 1894 liefen bei dem 33. Polizeirevier Berlin verschiedene Anzeigen ein, nach welchen ein Mann seit längerer Zeit abends zwischen 7 bis ½9 Uhr in der Königin Augustastrasse die vorübergehenden Frauen und Mädchen dadurch belästige, dass derselbe an einer Strassenlaterne stehend, denselben den Geschlechtsteil entgegenhalte, und zwar immer an derselben Stelle der Strasse. Schliesslich wurde der Mann bei der That ertappt.

Bei seiner Vernehmung räumt derselbe ein, am 22. August 1894, sowie auch früher schon an der Ueberführung der Potsdamerbahn, vorübergehenden Frauen und Mädchen seinen Geschlechtsteil gezeigt zu haben. Er kann aber nicht angeben, wodurch er zu diesen Handlungen veranlasst werde.

Der Verteidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt G., bittet unterm 24. September 1894 um Untersuchung des Geisteszustandes des Angeklagten. Er überreicht zur Begründung dieses Antrages ein Attest des Dr. St. vom 5. September 1894, aus welchem wir folgende Stellen wörtlich nehmen: „T. giebt an, gesund zu sein, weiss auch nicht, ob er als Kind an Krämpfen gelitten habe. Seine Eltern waren geistig normal, doch soll seine Grossmutter väterlicherseits wahnsinnig gewesen sein. In den Nebenlinien sind geistige Anomalien nicht nachzuweisen. Er selbst giebt zu, vom 13. Lebensjahr an gewohnheitsmässig onaniert zu haben, und dies auch heute noch zu thun. Zeitweise, seit seinem 25. Lebensjahr, besonders nach dem Genuss eines Glases Bier, befalle ihn der Drang, seine Genitalien Personen des andern Geschlechts zu zeigen; nachdem er dies gethan, erwache er wie aus einem Traum, mache sich Vorwürfe und sehe die Widersinnigkeit und Verwerflichkeit seines Thuns ein. Trotzdem könne er dem Drange nicht widerstehen, und so habe er wiederholt demselben nachgegeben und öffentliches Aergernis erregt, bis er zuletzt dabei polizeilich festgenommen wurde, und zwar geschah dies an derselben Stelle, wo er gewohnheitsmässig seine Lust befriedigte.“

„Der T. machte mir den Eindruck eines ruhigen, nüchternen, etwas scheuen Mannes, der beim Erzählen des Obigen in Thränen ausbricht. Er lebt in den glücklichsten Familienverhältnissen, hat eine junge nette Frau, mit der er in 4jähriger Ehe 4 Kinder zeugte. Das Verhältnis zwischen den Eheleuten ist ungetrübt, doch fiel der Frau auf, dass er sexuell sehr zurückhaltend war; sie merkte wohl, dass er öfter hochgradig erregt fortlief, ohne ihr Rede stehen zu können über den Zweck des Weggehens; wenn er dann heimkam, legte er sich meist zu Bett. Die Kollegen wunderten sich über sein Bestreben, sich zu separieren und die Geselligkeit zu meiden.“

Der betreffende Arzt kommt dann zu dem Schluss, dass es sich bei T. um eine Form von perverser Befriedigung des Geschlechtstriebes handele und dass die oben geschilderte Verirrung der Ausfluss einer krankhaften Veranlagung bei T. sei. Besonders sieht er den Beweis des Krankhaften darin, dass T. doch in glücklicher Ehe lebte, und darin, dass er stets an demselben Platz seine That beging und nicht daran dachte, wie leicht er so entdeckt werden konnte.

In der Verhandlung am 20. Oktober 1894 äussert sich der Angeklagte zu seinen Handlungen nachstehend: „Ich knöpfte die Hosen auf, holte das Glied heraus und stellte mich hin, ich verspürte einen unwiderstehlichen Drang dazu. Ich bin Onanist.“ Am 1. Dezember 1894 beschliesst das Gericht gemäss dem Antrage des Prof. S., den Angeklagten auf seinen Geisteszustand auf die Dauer von sechs Wochen in der Königl. Charité beobachten zu lassen.

Aus den Personalakten des Kriegsministeriums über T. entnehmen wir folgendes:

In einem Gutachten des Garnisonsarztes C. vom 10. Januar 1894 wird T. als gesund und kräftig und frei von nachweisbaren Gebrechen bezeichnet.

Unterm 18. Januar 1894 erklärt die Militärbehörde in Rastatt den T. für fähig, die Hausdienerstelle im Kriegsministerium zu versehen.

Unterm 28. Mai und 30. Juli 1894 stellt die Hausverwaltung des Kriegsministeriums dem T. das Zeugnis aus, dass derselbe seine Probedienstzeit zur Zufriedenheit versehen hat.

Als dem T. die Anklageschrift vom 31. August 1894 zugestellt wurde, reichte derselbe unterm 5. September seine Entlassung ein und erklärte nach erhaltener Mitteilung über die Annahme seiner Entlassung, dass er sich seit einiger Zeit in solcher nervösen Aufregung befinde, dass er nicht wisse, was er thue. Auf das Gesuch um seine Entlassung könne er sich nicht vollkommen erinnern, er habe nicht seine Entlassung, sondern seine Pensionierung beantragen wollen.

Entgegen diesen Angaben berichtet der betreffende Beamte unterm 9. September, dass T. seine Entlassung verlangt habe.

Bei der Entlassungsverhandlung am 6. September gab T. ganz konfuse Antworten und erklärte am 21. September die vorgelesene Entlassungsurkunde nicht verstanden zu haben. In seinem Unterstützungsgesuche vom 26. September giebt T. an, nicht zu wissen, wie er eines so gemeinen Vergehens wie des begangenen fähig sein konnte, und giebt das heiligste Versprechen, solches nicht wieder zu thun.

Krankengeschichte und eigene Beobachtungen.

Pat. ist ein kräftig genährter Mann. Die Pupillenlicht-Reaktion ist erhalten. Die Pupillenöffnungen zeigen eine excentrische Lage. Die oberen Augenlider sind etwas gerötet und geschwollen. Bei der Prüfung des Patellarreflexes ruft das Beklopfen der Sehne ein länger dauerndes Zucken hervor. Der Gang zeigt nichts Auffallendes. Die gerade herausgestreckte Zunge zeigt keine von Bissen herrührende Narben oder Wunden. Die Sprache ist ungestört. Innerhalb der linken Augenbraue befindet sich eine kleine verschiebliche Narbe und in der linken Inguinalbeuge eine kleine Drüse. Herz und Lunge sind normal.

Patient ist hereditär belastet. Die Grossmutter, mütterlicherseits, ist wahnsinnig gewesen. Nach Aussage des Vaters ist die Grossmutter nachts im Hemd aus dem Hause gelaufen und hat mit Gewalt wieder zurückgebracht werden müssen. Drei Schwestern des Explorauden sind gesund, die zweite Schwester hat angeblich bis zu ihrem 14. Lebensjahre an Krämpfen gelitten

Patient selbst hat als Kind die englische Krankheit gehabt. Seit längerer Zeit leidet er an Brust- und Rückenschmerzen, und es wird ihm beim Bücken schwindlig. Aus der Ehe sind 2 Kinder hervorgegangen, das älteste Kind ist mit nur einem Hoden zur Welt gekommen. Während seines Charité-Aufenthaltes klagte T. über mancherlei Beschwerden, über Schmerzen in der linken Hüfte, Ohrensausen und Herzklopfen. Seit längerer Zeit habe er ein unaufhörlich klingendes Geräusch in beiden Ohren, Schmerzen im Vorderkopf und dabei das Gefühl, als sträubten sich ihm die Haare. Durch Lesen verstärke sich dieser Zustand.

Patient leidet zeitweise an Herzklopfen, ist dann sehr aufgeregt und schwitzt stark. Solche Zustände treten bei ihm nach seiner Aussage dann auf, wenn er daran denken müsse, „weshalb er in der Charité sei“.

Nachts schlief Patient gewöhnlich gut, einmal stand er in der Nacht auf und verlangte Papier, er müsse an seine Frau schreiben, die müsse ihn herausholen, er könne nicht länger hier bleiben. Auf Zureden legte er sich jedoch wieder ins Bett.

In der Bettwäsche des Patienten fanden sich eines Tages Spermaflecke vor. Als ihm vorgehalten wurde, dass er onaniere, leugnete er anfangs, räumte dies jedoch ein, als man ihm die schmutzige Bettwäsche zeigte, und sagte: „Höchstens 2 mal die ganze Zeit (4 Wochen). Patient sass meistens allein im Wachsaal und verkehrte nicht mit den anderen Patienten.

Aus Unterredungen, die mit dem Patienten geführt wurden, ist folgendes hervorzuheben: Am 5. Dezember 1894 sitzt Patient mit traurigem Gesicht und verweinten Augen im Bett. Auf die Frage, was ihm fehle, sagt er, „ich weiss nicht“, und als man ihn fragt, warum er so traurig sei, fängt er an zu weinen, es fliessen ihm die hellen Thränen über die Wangen. Erst nach

eindringlichen Fragen über den Grund seiner Traurigkeit sagt er: „weil ich meine ganze Familie ins Unglück gestürzt habe!" „Am 22. Dezember bin ich durch einen Mann festgenommen und nach der Polizei gebracht worden, weil ich Frauensleuten meine Geschlechtsteile gezeigt habe." Er habe seit dem 13. Lebensjahre Onanie getrieben und seit dem 25. Lebensjahre habe er das Gelüste gehabt, Frauensleuten seine Geschlechtsteile zu zeigen. „Obwohl ich verheiratet war, hatte ich keinen Reiz, zu meiner Frau zu gehen, sondern begab mich an einen einsamen Platz, um mich selbst zu befriedigen. Ich konnte dem Gelüste nicht widerstehen, musste an abgelegene Plätze in der Nähe der Wannseebahn gehen, dort den vorübergehenden Frauen meine Geschlechtsteile zeigen, bis die Natur kam, und immer wieder musste ich dorthin. Meine Frau wunderte sich, wenn ich manchesmal matt nach Hause kam und mich gleich zu Bett legte, ohne ihr Rede zu stehen. Ich sagte ihr natürlich nichts davon."

Vom Jahre 1877 bis 1888 diente Patient beim Garde-Feld-Art.-Regiment, dann bis zum August 1891 beim Artillerie-Depot in Rastatt und wurde bis zum Oktober 1894 als Hausdiener beim Kriegsministerium beschäftigt. Seit 1883 ist er Exhibitionist.

Vor 2 Jahren liess er sich von einem Kurpfuscher in der Alexanderstrasse behandeln, um von seiner Leidenschaft befreit zu werden, ohne jedoch dadurch eine Besserung zu erzielen.

Beim Beginn einer anderen Unterredung bricht Patient in Thränen aus. Er giebt zu, seit dem 13. Lebensjahre onaniert zu haben, zeitweise täglich, zeitweise alle Woche zweimal. Eine Pause von 6 Wochen trat nur durch seine Verheiratung ein, zu welcher Explorand seine Zuflucht nahm, um von seinem Laster los zu kommen.

Besonders bei Regenwetter, wenn die Frauen ihre Röcke hochhoben, habe er ihnen weit nachlaufen müssen, trotz des Gedankens an seine Familie. Gehörs- oder Gesichtstäuschungen habe er nie gehabt.

Wenn er von einem solchen Gang heimgekommen sei, sei er matt gewesen und habe schwitzen müssen.

Seit seiner Kindheit habe er sich vor der Dunkelheit gefürchtet. Zu irgend einer Art von Spiel oder zum Tanz habe er nie Neigung gehabt. In seiner freien Zeit habe er sich mit Vogelzucht beschäftigt. Alkohol habe er nie vertragen können, habe auch nie viel getrunken. In der Schule habe er schlecht gelernt, besonders im Rechnen, in der Geschichte und Geographie sei er schwach gewesen. Er habe kein Interesse am Lesen; als Ursache bezeichnet Explorand Gedächtnisschwäche. Es sei ihm unmöglich, den Inhalt des Gelesenen wiederzugeben. Auch in der Lehre sei er nicht recht vorwärts gekommen, doch habe er ein gutes Lehrzeugnis erhalten. Wenn er im Dienst sei, stiegen keine schlechten Gedanken bei ihm auf.

Nach 12jähriger Dienstzeit sei er vom Zeugsergeanten zum Portepée-Unteroffizier avanciert. Als Civilversorgung habe er die „niedrige" Stelle nur genommen, weil er keine Schreiberstelle wollte; er habe eine schwere Hand, auch müsse er beim Schreiben sehr viel denken. Die Stelle als Hausdiener beim Kriegsministerium brachte ihm 1200 Mk. neben freier Wohnung und Heizung.

„An allem, was er mit den Augen sehe, habe er Interesse," so auch an dem Verfertigen kleiner Vogelkäfige, womit er sich die Langeweile vertrieben habe.

Patient hat im 25. Lebensjahre zum ersten Male exhibitioniert. Er kam auf den Gedanken, weil er sich in der früher geübten Weise — Hin- und Herbewegung der Vorhaut — nicht mehr recht befriedigen konnte. Er hatte bei seiner Onanie sich immer das Bild einer nackten Frauensperson vorgestellt. Durch das Zeigen des Gliedes wurde er nun mehr erregt, besonders dann, wenn ihm die Frauenzimmer ruhig zusahen und sich darüber freuten. Er stellte sich einfach den Frauenzimmern mit entblösstem Glied gegenüber und onanierte. Allerdings suchte er dabei entlegene Orte auf. In R. wohnte er ausserhalb des Festungsthores und fand so Gelegenheit, auf der Landstrasse den Landmädchen sein Glied zu zeigen. Hier in Berlin machte er es unter einer Eisenbahnbrücke in der

Nähe des W.-Bahnhofes. Bisher sei er nicht abgefasst worden. In Berlin übte er früher die Selbstbefriedigung sogar in Unteroffizieruniform aus. Mit Frauenzimmern habe er wenig Verkehr gehabt, erst auf Veranlassung seiner Kameraden beim Militär.

In der Ehe habe er zuerst Befriedignng gefunden; besonders sei er dadurch erregt worden, dass seine Frau nicht an seine Geschlechtsteile griff. Später dagegen habe er sich abarbeiten müssen, „es sei nicht mehr gegangen“. Nun habe er jede Gelegenheit gesucht, um sich auf seine Weise zu befriedigen. Wenn er das vorhatte, habe er schon den ganzen Tag daran denken müssen.

Mit dem 14. Jahre war er in der Lehre bei einem Schlosser, lernte dort leidlich, indessen setzte der Meister kein sehr grosses Vertrauen in ihn. Er habe sich nicht recht getraut, sich als Schlosser gut durchs Leben zu schlagen: deswegen sei er dann beim Militär geblieben. Beim Militär wurde er nie bestraft.

Patient erzählt ohne Schwierigkeit alle Vorgänge aus seinem Leben. Bei Erwähnung seiner Frau bricht er in Thränen aus.

Pat. klagt über Kopfweh, oben in der Scheitelgegend, auch habe er Ohrensausen.

Auf die gelegentliche Frage, ob er Zeitung lese, antwortet er:

„„Nein, ich lese nicht, habe früher auch nicht gelesen, das kann ich doch 20 mal lesen und weiss nicht, was ich gelesen habe. Ich habe angefangen, Weihnachtssachen zu ‚schnippern‘, aber es lässt mir keine Ruhe. Ich wünschte, ich könnte öfters allein sein. Da fühle ich mich am wohlsten.“

Karten könne er nicht spielen; er hält sich nicht für fähig, es zu lernen. Für politische Fragen habe er kein Verständnis. Spazieren gegangen sei er nicht viel. An der Natur und den Naturereignissen habe er kein Interesse; nur die Vögel habe er gern und habe sich welche gehalten. Eine Vogelzucht habe er nicht versucht, das sei ihm zu teuer.

Patient rechnet sehr schlecht; er braucht zur Lösung der einfachsten Rechenaufgaben längere Zeit, und selbst dann sind die Lösungen nicht richtig.

Ueber die Patienten, die mit ihm in einem Zimmer sind, äussert er sich nicht weiter. Auf bezügliche Aufforderung erklärt er, versuchen zu wollen, sich etwas mehr mit den Mitpatienten zu beschäftigen.

„Sind Sie gern in der Anstalt?“

„„Ich möchte immer hier bleiben.““

„Warum? Thut Ihnen die Ruhe hier wohl? Haben Sie hier bessere Pflege als zu Hause?“

„„Ich habe hier nichts und zu Hause nichts, mir ist es jedoch angenehm, dass ich hier so viel für mich sein kann.““ Dann bricht Patient in Thränen aus und jammert, dass er für sein ganzes Leben ruiniert sei.

Die Stelle im Kriegsministerium sei auch zu schwer für ihn gewesen — er habe 20 Zimmer und 3 grosse Korridore zu reinigen gehabt, dazu habe er bei vielen Umzügen der Beamten helfen müssen, „da war man durchnässt am ganzen Körper, wenn man fertig war“.

Am 3. Januar 1895 schrieb Patient folgenden Brief an den Arzt:

„Euer Wohlgeboren mit der ergebenen Bitte, mir doch ein Mittel zu sagen, um von dieser scheusslichen That befreit zu werden, ich will gern arbeiten Tag und Nacht und gern beaufsichtigt werden, wie es einem Sträfling ergeht, aber dennoch nicht gerne von meiner armen unschuldigen Familie scheiden, welche schon lange genug dadurch gelitten hat. Ich würde auch hier nicht dazu gekommen sein, wenn man nicht stets die jungen Mädels auf dem Hofe und vom Bette aus auf der Treppe vor Augen hätte. Ich habe schon meiner Frau gesagt, dass sie mir sämtliche Hosen vorne zunähen, die Hosenträger annähen und auf dem Rücken, wo ich nicht hinzu kann, mir zuknöpfen soll, damit ich die Dummheit lasse. Daran können der Herr Oberarzt schon sehen, wie sehr ich mich sehne, von dieser scheusslichen That fern zu bleiben.“

Aussage der Frau: Ihr Mann soll als Kind die englische Krankheit und Krämpfe gehabt haben. Die Frau bemerkte oft, dass er aufgeregt war.

Oft sei er fortgelaufen, ohne ordentlich angezogen zu sein, nur mit einem Paletot bekleidet, ohne Rock. In dem Moment, wo er fortging, war er furchtbar aufgeregt; wenn er zurückkam, war er sehr matt und schwitzte stark.

Die Frau ist seit 5 Jahren mit T. verheiratet, damals war er Depot-Vizefeldwebel. Seine Vorgesetzten waren mit ihm zufrieden. Die Stelle, die er hier hatte, war ganz gut, das Gehalt betrug 108 M. 20 Pf. monatlich.

T. hatte das Examen zur Steuer gemacht, konnte jedoch in der ersten Zeit keine bessere Stellung bekommen. Aus dem Süden wollten sie fort, weil sie dort keine Bekannten hatten. Zu einer Bureaustellung hatte er nicht die nötigen Kenntnisse und auch keine Ruhe. T. war sehr häuslich. Wenn er von seinen Ausgängen zurückkam und seine Frau ihn fragte, ob er vielleicht eine andere Frau lieber hätte, weinte er stets und gab keine Antwort. Er weinte überhaupt sehr leicht. Er war immer gern allein und antwortete seiner Frau gar nicht. Vorfälle, die er eben erzählt bekommen hatte, vergass er sehr leicht, auch vergass er sehr oft Aufträge, welche ihm die Frau erteilt hatte.

Zuerst hat er oft mit seiner Frau den Beischlaf ausgeübt, später wurde er nicht mehr fertig. Das quälte seine Frau sehr. Die Frau meinte, er sei zu schwach dazu, da er Brust- und Rückenschmerzen hatte. Sie forderte ihn daher nicht mehr dazu auf.

Das älteste Kind von 4 Jahren hat nur einen Hoden und leidet an Krämpfen, das jüngste ist 8 Monate alt. Wenn er sich wusch, schloss er sich ein. Die Frau fand oft, dass der Mann im Schlaf die Hand an den Geschlechtsteilen hatte. Sehr oft bemerkte sie Flecke in der Bettwäsche. Allen Fragen, welche die Frau an ihn richtete, wich er aus. Er wurde leicht über jede Kleinigkeit aufgeregt. Seine Anverwandten sollen auch alle aufgeregt sein. Die Frau weiss, dass er im vorigen Jahre kalte Sitzbäder nahm; Auskunft darüber gab er aber nicht.

Er ist sehr vergesslich, vergass oft, Ofenthüren zuzumachen, Fenster zu öffnen, liess seinen Rock liegen in dem Zimmer, das er zu reinigen hatte. Die Frau musste ihn beaufsichtigen. Oft ging er fort, ohne einen Kragen umzuthun. Bei Ausgängen vergass er das Portemonnaie. Im letzten Jahre wurde die Vergesslichkeit schlimmer. Beim Nachtdienst vergass er oft die Uhr einzustecken und des Nachts das Portal aufzumachen. Er vergass oft zum Spätdienst (7—9 Uhr) zu gehen. Wenn er Zettel fortzutragen hatte, liess er oft einen in der Tasche.

Einmal war er mit seiner Frau und einem Bekannten in einem Konzert. Plötzlich lief er fort. Als ihn die Frau wieder zurückholte, fing er an zu weinen.

Ferner hat uns die Frau noch folgende schriftliche Mitteilung gemacht:

„Wie mir die Mutter sagte, war mein Mann von Kindheit an sehr schwach. Beim Fahren mit der Post, welche mein Mann als Kind benutzte, um die Ferienzeit bei Verwandten auf dem Lande zuzubringen, wurde er stets schwindelig und musste sich übergeben. Er war stets feige, liess sich von anderen Kindern schlagen und kam dann weinend nach Hause. Er war überhaupt nicht, wie ein Junge sein sollte. Er nahm mit Vorliebe am warmen Ofen Platz, war sehr ängstlich und bei Beginn der Dunkelheit nicht mehr aus dem Hause zu bekommen. In der Schule war er im Lernen sehr schwach, bekam viel Prügel und musste häufig nachbleiben. In den letzten Jahren seiner Schulzeit bekam er von einem Lehrer Privatstunden. Die Lehrzeit fiel ihm schwer, auch beklagte sich der Lehrherr, dass er nirgends hinzubekommen sei und sehr wortkarg wäre. Während seiner Lehrzeit litt er sehr an Nasenbluten, welches sich bei jedesmaligem Waschen, wo er sich bücken musste, bemerkbar machte. Auch hatte er noch im Jahre 1870 einen Krampfanfall, welchen er vor Schreck bekam, als die Mutter mit ihm zur Bahn ging, um die Gefangenen zu sehen, welche dort durchkamen. Sehenswürdigkeiten von Berlin kennt er nicht, auch hat er kein Interesse an Gesellschaftsspielen. Es fiel mir häufig auf, dass mein Mann ganz in Gedanken versunken war und vollständig seine Umgebung vergass. Anstatt nun seine Pensionierung einzureichen, schrieb er ohne weiteres um seine Entlassung. Wie seine Mutter sagt, ist er der ganze Vater, welcher

auch nicht trank und kein Spiel kannte. Die Mutter hat an hitzigem Nervenfieber sehr lange gelegen, eine Schwester von ihr ist daran gestorben."

Der Kollege des T., der Hausdiener im Kriegsministerium J., machte folgende Angaben:

T. entzog sich ganz dem geselligen Verkehr. Immer hatte er keine Zeit, obwohl er doch nach 6 Uhr keinen Dienst hatte. Er verfertigte 10—12 Vogelbauer ohne jeden Zweck, kaufte sich gewöhnliche Vögel, die weder sangen noch pfiffen. Der Dienst war nicht besonders schwer, und durch das Einkommen gut. Allerdings fehlt der Titel. Die Frau klagte dem Referenten oft, dass er sich nie mit ihr unterhalte, nie eine Zeitung vorlese, auch nie mit ihr ausgehe.

Gutachten.

Die Beobachtung des T. und die Ermittlungen, welche wir über ihn angestellt haben, gaben verschiedene Anhaltspunkte dafür, dass T. als ein minderwertiges Individuum zu betrachten ist. T. hat als Kind englische Krankheit gehabt, spät laufen und sprechen gelernt und hat bis zum Jahre 1870 nach Aussage der Mutter an Krämpfen gelitten. Er war ein schwächliches Kind. Bei der Fahrt im Postwagen wurde er immer schwindlig und musste sich übergeben. Er war stets feige, liess sich von anderen Kindern schlagen und kam dann weinend nach Hause. Anstatt sich, wie andere Jungen, auf der Gasse herumzutreiben, blieb er zu Hause und sass am warmen Ofen. In der Dunkelheit war er ausserordentlich ängstlich. In der Schule lernte er sehr schlecht, und auch in seiner Lehrstelle bei einem Schlosser erwarb er sich nicht die Zufriedenheit seines Lehrherrn, der seine mangelnden Fähigkeiten, seine Wortkargheit und sein scheues Wesen tadelte. Dieses scheue und zurückhaltende Wesen behielt T. bis auf den heutigen Tag bei. Er vermied alle öffentlichen Vergnügungen und ging nicht ins Wirtshaus. Er verkehrte nicht mit seinen Kollegen, und auch von der eigenen Frau hielt er sich fern. Am liebsten beschäftigte er sich damit, Vogelbauer einfachster Art herzustellen; 12 solcher Bauer schnitzte er sich und kaufte sich dann ganz gewöhnliche Vögel, die weder sangen noch pfiffen.

Der Frau fiel schon in dem ersten Jahr der Ehe auf, dass ihr Mann nicht, wie andere Männer, mit ihr sprach, an nichts Interesse zeigte und auch dem, was sie ihm mitteilte, keine Aufmerksamkeit schenkte. Dabei war er immer vergesslich, vergass bei der Besorgung der Bureauzimmer die Ofenthüren zuzumachen, Fenster zu öffnen, Thüren zuzuschliessen, liess seine Sachen in den Zimmern liegen, vergass bei Ausgängen das Portemonnaie etc. Im letzten Jahre soll die Vergesslichkeit immer schlimmer geworden sein.

In Uebereinstimmung mit diesen Bekundungen stehen unsere Beobachtungen. T. kann die einfachsten Rechenexempel nicht lösen. Bei unseren Versuchen, uns über seine Kenntnisse zu informieren, äusserte er gleich, er habe nichts behalten können. Von dem, was er in Büchern, Zeitungen lese, bleibe nichts im

Kopfe sitzen und deswegen lese er auch keine Zeitung. Für die Vorgänge, die sich um ihn herum abspielten, zeigte er kein Interesse. Mit den anderen Kranken trat er in keinen Verkehr. Wie einem Kinde kamen ihm bei jedem Anlass die Thränen in die Augen.

In Zusammenhang mit dem im Vorhergehenden geschilderten Erscheinungen gewinnen auch die Klagen des T. über neurasthenische Beschwerden an Bedeutung, seine Klagen über Kopfschmerzen, über Ohrensausen, leichte Aufregungen, Klagen über Herzklopfen und Schwitzen. Auch ist bemerkenswert, dass bei T. die Pupillen nicht genau in der Mitte die Iris durchbohren, sondern excentrisch liegen.

Es geht aus alledem hervor, dass T. ein angeboren schwächliches Individuum ist, bei dem die Intelligenz unter dem Durchschnittsmass geblieben ist. Der Defekt seiner Intelligenz trat zunächst nur in seinem kollegialen und in seinem Eheleben zu Tage. Den Anforderungen seines Berufes hat er jedenfalls lange Zeit so weit genügen können, dass seine Vorgesetzten keinen Grund zu besonderen Klagen hatten, denn er brachte es beim Militär zum Vicefeldwebel.

Bei T. hatte sich nun seit vielen Jahren eine bestimmte Gewohnheit ausgebildet, seinen Geschlechtstrieb in unnatürlicher Weise zu befriedigen. Wie wir in verschiedenen Unterredungen ermittelt haben, hat sich bei T. die Neigung, sich die geschlechtliche Befriedigung durch das Zeigen seiner Geschlechtsteile zu verschaffen, in folgender Weise zu einer festgewurzelten Gewohnheit entwickelt:

T. hat seit dem 13. Lebensjahre onaniert und zwar 3- bis 4 mal wöchentlich, indem er mit der Hand an seinen Geschlechtsteilen manipulierte und sich dabei lebhaft die Gestalt eines nackten Frauenzimmers vergegenwärtigte. Als ihm mit dem 25. Lebensjahre, wahrscheinlich infolge eines Nachlassens seiner Geschlechtskraft, nicht mehr gelang, sich auf diese Weise Befriedigung zu verschaffen, kam er darauf, seinen Geschlechtssinn dadurch zu reizen, dass er sein Glied vor den Augen von Frauenzimmern entblösste und dabei onanierte. Merkwürdigerweise ist er dabei niemals ertappt worden, obwohl er sogar, wie er erzählt, in Unteroffizier-Uniform hier in Berlin derartige Dinge getrieben haben will.

Seine Stelle in R. verschaffte ihm, da er ausserhalb des Thores an einer Landstrasse wohnte, ebenso günstige Gelegenheit, ohne entdeckt zu werden, seinem Trieb nachzugehen. So wurde denn dieser Trieb, wie er selbst sagt, zu einem unwiderstehlichen Drang. Vor 5 Jahren beschloss er, sich zu verheiraten und zwar wurde er zu diesem Entschlusse auch durch den Wunsch getrieben, endlich seine alten Neigungen zu überwinden. Die Neuheit des geschlechtlichen Verkehrs mit einer anständigen Frau reizte ihn

anfangs, sodass er in den ersten 6 Wochen der Ehe seinen Geschlechtstrieb in normaler Weise befriedigen konnte. Dann aber liess der Reiz nach, er konnte den Beischlaf mit seiner Frau nicht mehr vollziehen, verfiel wieder in seine alte Gewohnheit und trieb seine Schamlosigkeiten auf offener Strasse in der Nähe des W.-Bahnhofes fort. Seine Frau hatte von diesen Dingen keine Ahnung, sie argwöhnte nur, dass ihr Mann vielleicht eine andere Frau liebe, da es ihr mehrmals aufgefallen war, dass er plötzlich ganz verstört und aufgeregt, unvollständig angezogen von Hause fortlief und auf ihre Fragen, wohin er gehe, ausweichende Antworten gab. Einmal wollte er aus einem Konzerte, welches sie zusammen besuchten, fortlaufen. Als sie ihn zurückholte, fing er heftig an zu weinen. Das waren Momente, wo T. wie gehetzt von seinem Triebe das Haus verliess, um sich die erwünschte Befriedigung zu verschaffen, nachdem ihm am ganzen Tage, wie er selbst schildert, die zu erstrebende Situation vorgeschwebt hatte. Er selbst empfand das Unnatürliche seines Vorgehens lebhaft, wünschte seinen Trieb los zu werden, konsultierte einen Kurpfuscher und gebrauchte die ihm angeratenen Mittel, allerdings ohne Erfolg.

Wir haben also bei T. offenbar einen durch Gewohnheit übermächtig gewordenen Trieb nachgewiesen und müssen in der defekten Intelligenz des T. jedenfalls einen Umstand sehen, welcher das Aufkommen eines solchen Triebes begünstigte. Indessen genügt dieser Nachweis nicht, um das Verhalten des T. als Ausfluss einer krankhaften Störung der Geistesthätigkeit zu betrachten, da sonderbare, widernatürliche Gewohnheiten in der Art, wie der Geschlechtstrieb befriedigt wird, auch bei normalen Menschen vorkommen und zu schwer überwindbaren Leidenschaften werden. Es bleibt indessen stets die Möglichkeit bestehen, solche absonderlichen Neigungen durch ein kräftiges moralisches Gegengewicht auszurotten, und das halten wir auch bei T. nicht für ausgeschlossen, wenn auch natürlich der genauer geschilderte leichte Grad von Schwachsinn die günstige Wirkung solcher Einflüsse immerhin erschwert.

Wir geben daher unser Gutachten dahin ab, dass T. zur Zeit der Begehung der inkriminierten Handlung sich nicht in einem Zustande krankhaft gestörter Geistesthätigkeit befunden hat, dass aber Momente bei ihm vorhanden sind, welche die Strafbarkeit der inkriminierten Handlungen zu mildern geeignet erscheinen[1]).

---

[1]) Anmerkung: T. wurde zunächst verurteilt. Gleich nach der Gerichtssitzung ging er hin und machte sich von neuem einer Exhibition schuldig. Damit war allerdings bewiesen, dass bei ihm nicht mehr die Möglichkeit bestand, seine Neigungen durch ein kräftiges moralisches Gegengewicht auszurotten. Ich gab daher in dem Termin wegen dieser neuen Strafsache mein Gutachten dahin ab, dass T. unzurechnungsfähig sei.

Fall 3. 1898, 1902.

H. Bl., Möbelpolierer, wegen Exhibitionismus und unzüchtiger Handlungen wiederholt bestraft. Poriomanische Zustände. 1898 zum ersten Mal von uns beobachtet, nicht exculpiert. 1902 dann nach einer neuen Beobachtung exculpiert. Im Laufe der Zeit wurde immer deutlicher eine Bewusstseinstrübung bei den perversen geschlechtlichen Handlungen beobachtet.

Vorgeschichte.

Bl. ist vielfach vorbestraft und zwar:

1. am 11. 11. 1864 wegen Obdachlosigkeit mit 1 Woche Haft,
2. am 4. 8. 1865 wegen Diebstahls mit 3 Wochen Gefängnis,
3. am 29. 11. 1866 wegen Unterschlagung mit 4 Wochen Gefängnis und 1 Jahr Ehrverlust,
4. am 22. 6. 1867 wegen Obdachlosigkeit mit 14 Tagen Haft,
5. am 9. 3. 1868 wegen Diebstahls im Rückfalle mit 4 Monaten Gefängnis und 1 Jahr Ehrverlust,
6. am 5. 11. 1868 wegen Uebertretung polizeilicher Kontrollvorschriften mit 1 Woche Haft,
7. am 25. 2. 1869 wegen Uebertretung polizeilicher Kontrollvorschriften mit 14 Tagen Haft,
8. am 6. 12. 1869 wegen Betrugs mit 1 Jahr 2 Monat Arbeitshaus,
9. am 3. 12. 1872 wegen Diebstahls im Rückfalle mit 6 Monat Gefängnis und 1 Jahr Ehrverlust,
10. am 23. 10. 1873 wegen Unterschlagung mit 3 Monaten Gefängnis,
11. am 23. 6. 1875 wegen Diebstahls im Rückfalle mit 4 Jahren Zuchthaus und 1 Jahr Ehrverlust und Polizei-Aufsicht,
12. am 2. 8. 1880 wegen Sittlichkeitsvergehens mit 3 Monaten Gefängnis,
13. am 27. 8. 1881 wegen Sittlichkeitsvergehens mit 6 Monaten Gefängnis,
14. am 25. 5. 1883 wegen Bettelns mit 2 Tagen Haft,
15. am 27. 6. 1883 wegen Sittlichkeitsvergehens mit 9 Monaten Gefängnis,
16. am 20. 6. 1884 wegen Sittlichkeitsverbrechens mit 3 Jahren Zuchthaus, 5 Jahren Ehrverlust,
17. am 4. 9. 1887 wegen Bettelns mit 1 Tag Haft,
18. am 30. 9. 1887 wegen Erregung öffentlichen Aergernisses mit 6 Monaten Gefängnis,
19. am 6. 10. 1888 wegen Sittlichkeitsvergehens mit 2 Jahren Gefängnis und 5 Jahren Ehrverlust,
20. am 14. 5. 1891 wegen Sittlichkeitsvergehens mit 1 Jahr Gefängnis und 2 Jahren Ehrverlust,
21. am 9. 1. 1896 wegen Sittlichkeitsvergehens mit 1 Jahr Gefängnis.

Wir rekapitulieren kurz die Fälle, in denen Bl. wegen Sittlichkeitsvergehens vorbestraft ist.

I. Am 5. Juli 1880 erregte er dadurch ein öffentliches Aergernis, dass er jungen Mädchen seine Geschlechtsteile zeigte und unanständige Aeusserungen zu ihnen machte. Er war geständig und gab als Entschuldigung an, angetrunken gewesen zu sein.

II. Am 30. Mai 1881 schlug er im Friedrichshain Wasser ab, ging alsdann, seinen Geschlechtsteil in der Hand haltend, vor einer Bank, auf welcher ein Dienstmädchen mit mehreren jungen Mädchen Platz genommen hatte, auf und ab. Darauf setzte er sich auf eine Bank, fasste einem $4^1/_2$ jährigen Kind unter die Röcke und ging mit demselben in ein Gebüsch. Der Angeklagte bestritt jede Schuld und behauptete, er habe allerdings sein Wasser

abgeschlagen, hierbei sei ihm sein Bruch ausgetreten, den er erst nach längerer Zeit hineinzudrücken vermocht habe: es sei nun möglich, dass die Zeugin seinen Bruch gesehen habe.

III. Am 2. Juni 1883 befand sich Bl. in der Nähe einer im Garten befindlichen Laube, von welcher der Zaun, an dem er stand, 5—8 Schritte entfernt war. In dieser Laube befanden sich 2 Mädchen und zwar so, dass sie sowohl den Angeklagten, als auch er sie sehen mussten. Die Zeugin behauptete nun, dass Bl. gegen 10 Minuten mit entblösstem Geschlechtsteil an dem Zaun gestanden habe.

Der Angeklagte bestritt dies und behauptete, er habe dort sein Wasser abgeschlagen und nur etwa 1/4 Minute mit entblössten Geschlechtsteilen gestanden.

IV. Am 16. August 1887 entblösste er in dem Flur eines Hauses in der Fliederstrasse seinen Geschlechtsteil. Als ihn eine Frau deswegen zu Rede stellte, ergriff er die Flucht und suchte sich in mehreren Häusern zu verstecken. Auf der Polizeiwache und vor Gericht behauptete er von nichts zu wissen, da er sehr betrunken gewesen sei. Ihm sei nur erinnerlich, dass ihn eine Frau ausgeschimpft. Da er nun ahnte, dass er wohl etwas Unrechtes begangen haben müsse, sei er davongelaufen und habe versucht, sich zu verstecken.

Die Zeugin hielt ihn wohl für etwas angetrunken, aber nicht für sinnlos betrunken. Auch auf die Polizeibeamten hatte er nicht den Eindruck eines sinnlos betrunkenen Menschen gemacht.

Auch in einem Briefe an seine Frau behauptete Bl. von nichts zu wissen. Er habe immer schon innerlich gezittert und gefürchtet, zu Hause irgend eine Vorladung vorzufinden. Jedesmal erreiche ihn das Schicksal an einem Dienstag, welchen Tag er schon so oft verwünscht habe. Ihn hätten die Reden seiner Frau schon ganz konfus gemacht, die ihm in der Befürchtung, dass er im nächsten Jahr doch keinen Gurkensalat bekommen würde, solchen recht häufig vorgesetzt habe.

V. Am 4. Juni 1884 trat Bl. zu den beiden Töchterchen des Briefträgers K., welche auf einer Wiese spielten, heran, fasste dieselben an die Strümpfe und mehrmals unter die Röcke an die Geschlechtsteile und küsste auch das ältere Mädchen auf den Mund. Die hinzukommende Mutter fand ihre Töchter mit dem Angeklagten auf der Erde sitzend, der alsbald, als er sich entfernen wollte, von dem Vater zur Wache gebracht wurde.

Dort räumte er unumwunden die That ein, wie auch vor Gericht.

Trotzdem Bl. für die letzte Strafthat mit 3 Jahren Zuchthaus bestraft worden war (Ende der Strafzeit 21. Juni 1887), musste er

VI. am 30. September 1887 wegen Erregung öffentlichen Aergernisses wiederum mit 6 Monaten Gefängnis bestraft werden.

VII. Am 31. August 1888 wurde er sodann wieder bei einer ähnlichen strafbaren Handlung ertappt. Nach den Aussagen von 3 jungen Mädchen (9, 10 und 11 Jahre alt), war der Angeklagte ihnen bereits von der Dalldorferstrasse aus bis nach dem Humboldhain nachgegangen und hatte ihnen, im Gebüsch stehend, mehrmals seinen Geschlechtsteil, den er aus der Hose hervorgeholt, gezeigt. Das erste Mal habe der Mann dies schon auf dem Klosett auf dem Hofe Dalldorferstrasse 3 gethan, indem er die Thüre geöffnet und eins der Mädchen zu sich herangerufen habe. Dieser habe er dann seinen Geschlechtsteil, denselben in der Hand haltend, gezeigt. Im Hain sei der Mann abseits etwas in das Gebüsch getreten und habe ihnen, wohl 6 bis 8 mal, seinen Schamteil gezeigt. Wenn jemand des Weges gekommen, habe sich der Mann schnell im Gebüsch versteckt, sei dann wieder hervorgekommen und habe dieselbe Sache wiederholt.

Der Angeklagte gab zu, sich der Schamverletzung schuldig gemacht zu haben. Ihm sei, als hätten die Kinder ihn mit nach dem Hain gelockt. Er wisse überhaupt nicht, wie er nach dem Hain gekommen sei. Er sei angetrunken gewesen.

In dem Urteil, laut welchem er jetzt zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt wurde, ist hervorgehoben, dass die Trunkenheit des Bl. nicht so hochgradig

gewesen sein könne, dass durch sie die freie Willensbestimmung ausgeschlossen gewesen sei.

VIII. Am 10. April 1891 wurde Bl. wiederum festgenommen. Er war an diesem Tage, vormittags gegen 10 Uhr, einem 15 jährigen Mädchen im Nazareth-Kirchparke nachgegangen mit geöffneten Hosen und heraushängendem Geschlechtsteil und hatte das Mädchen durch Anrufen etc. auf seinen Geschlechtsteil aufmerksam gemacht. Als das Mädchen sich umgesehen hatte, deckte Bl. schnell seinen Ueberzieher über den Geschlechtsteil und lief als jemand dazu kam, davon, wurde aber von einem herbeigerufenen Schutzmann festgenommen. Einem Zeugen gegenüber, welcher ihn zur Rede stellte, that Bl., als ob er taub sei, er brummte blos, schüttelte mit dem Kopf und zeigte mit den Fingern nach seinen Ohren.

Auf der Wache gab er zu, in dem Nazarethkirchpark mit geöffneter Hose und heraushängendem Geschlechtsteil einhergegangen zu sein, doch sei ihm davon, dass er ein Mädchen auf seinen Geschlechtsteil aufmerksam gemacht und sie hierbei sogar angestossen habe, nichts bewusst.

Vor Gericht fügte er hinzu, er sei angetrunken gewesen.

In der Hauptverhandlung erklärte er: „Ich glaube, dass derartige Vergehen gegen die Sittlichkeit auf einem krankhaften Triebe bei mir beruhen."

Da das Gericht die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten für ausser Zweifel erachtete, wurde er zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt.

IX. Am 27. Juli 1895 urinierte Bl. auf dem Exerzierplatze in der Schönhauser Allee und zeigte alsdann mehreren dort spielenden Kindern seinen Geschlechtsteil und beschenkte sie mit Bonbons.

Als eines der Mädchen den Wächter des Exerzierplatzes benachrichtigen wollte, entfernte er sich vom Exerzierplatz, ging erst in ein Grundstück Schönhauser Allee 141 und von da nach scheuem Umsehen in ein benachbartes, wo er dann von einem herbeigerufenen Schutzmann festgenommen wurde.

Auf der Wache legte er sich einen falschen Namen bei, nannte sich Schuhmacher Gustav Wicht.

Er gab zu, sich strafbar gemacht zu haben, er habe auf dem Platze uriniert und alsdann einigen ihm unbekannten Kindern seinen Geschlechtsteil, welchen er in der Hand hielt, gezeigt. Auch habe er einigen dort auf der Bank sitzenden Kindern Bonbons gegeben. Die Grundstücke in der Schönhauser Allee habe er betreten, um Schuhmacher-Reparaturen aufzusuchen.

Erst später stellte es sich heraus, dass er sich einen falschen Namen beigelegt hatte. Er gab auch jetzt die That zu.

In der Hauptverhandlung erklärte er: „Ich gestehe die in der Anklage stehenden Thatsachen ein. Ich bin sehr leicht erregbar und liegt es in meiner Natur, was mir auch bei meiner letzten Entlassung aus Plötzensee von einem Sanitätsrat gesagt wurde. Wenn ich etwas getrunken habe, kann ich meine Sinnlichkeit nicht mehr regeln. Er wurde wiederum zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt.

Am 10. Januar 1897 hatte er seine Strafe verbüsst.

Bereits am 17. September 1897 wurde er wiederum festgenommen, weil er nachmittags 2½ Uhr im kleinen Tiergarten laut Lieder gemeinen Inhalts sang und öffentlich urinierte, sodass sein Geschlechtsteil sichtbar wurde.

In seiner polizeilichen Vernehmung vom 21. September 1897 erklärte er, er sei am 17. September derartig betrunken gewesen, dass er nicht wisse, was er gethan habe. Er könne deshalb weder zugeben noch bestreiten, die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen begangen zu haben. Er bestreite jedoch entschieden, uriniert zu haben, denn er sei, ehe er den Tiergarten betreten habe, noch im Lokal ausgetreten.

Am 24. September 1897 schrieb er an den Herrn Vorsitzenden und erklärte, er sei an dem betreffenden Tage in sehr gehobener Stimmung gewesen und habe sich in den Tiergarten begeben, um etwas auszunüchtern. Dort habe er sich auf eine Bank gesetzt, habe gesungen und sei schliesslich eingeschlafen. Darauf sei er von einem Schutzmann geweckt worden mit den

Worten: „Hier wird nicht gepennt, scheren sie sich weg". Nachdem er sich dann etwa 30 Schritt entfernt hätte, sei ihm der Schutzmann nachgelaufen und hätte ihn aufgefordert, mit zur Wache zu kommen.

In der Verhandlung vom 18. Oktober gab Bl. zu, unanständige Lieder gesungen zu haben. Er sei angetrunken gewesen und wisse nicht, ob er den Geschlechtsteil hervorgezogen habe. Er sei unzurechnungsfähig gewesen, er halte sich für zeitweise geisteskrank.

Es wurde deshalb beschlossen, den Angeklagten auf seine Zurechnungsfähigkeit durch den Gerichtsphysikus Herrn Dr. St. untersuchen zu lassen.

Während diese Sache noch schwebte — am 19. Dezember 1897 — wurde Bl. wieder nach der Wache sistiert. Er hatte morgens 7½ Uhr in der Georgenkirchstrasse 1 auf dem Hausflur zwei kleinen Mädchen seinen Geschlechtsteil gezeigt und daran gespielt und die Mädchen dabei angesehen.

Bl. bestritt in der polizeilichen Vernehmung entschieden, sich einer Schamverletzung schuldig gemacht zu haben. Er habe auf dem Hausflur allerdings gestanden, um sich seinen Bruch, der ihm grosse Schmerzen verursachte, zurückzudrücken. Er habe nicht bemerkt, dass sich in seiner Nähe Personen befunden hätten, insbesondere habe er die beiden Mädchen nicht gesehen.

In der gerichtlichen Vernehmung vom 21. Dezember wiederholte er seine polizeilichen Aussagen.

Der Gerichtsphysikus Herr Dr. St. beantragte, den Angeklagten zur Beobachtung in eine Irrenanstalt zu bringen, da der dringende Verdacht bestehe, dass Bl. geisteskrank sei.

Krankengeschichte und eigene Beobachtung.

4. Februar 1898. Die körperliche Untersuchung ergiebt folgenden Befund:

Die Pupillen-Licht-Reaktion ist vorhanden, die Augenbewegungen sind frei. Die Patellarreflexe lassen sich auslösen. Es besteht geringes Zittern. Keine Verletzungen. Die inneren Organe sind gesund. Die Sprache ist ohne Besonderheiten.

Leistenbruch rechts. Sehr weite Bruchpforte. Beim Heraustreten sei der Bruch sehr schmerzhaft.

Als täglicher Alkoholgenuss wird für 20 Pfennige Schnaps angegeben.

Infektio: Tripper.

Explorand giebt an, er sei vom Gericht zur Begutachtung überwiesen. Seit 1880 passiere es ihm, dass er, wenn er angetrunken sei, sich auf die Strasse stellen und seine Genitalien zeigen müsse. Er sei deshalb schon 7 mal bestraft, das erste Mal mit 3 Monaten Gefängnis, die letzten beiden Male jedesmal mit 1 Jahr. Wegen der letzten That habe er wieder eine Bestrafung in Aussicht und den Antrag gestellt, auf seinen Geisteszustand untersucht zu werden.

Er sei seit 1892 verheiratet, habe keine Kinder. Seine Frau habe immer Angst gehabt, Kinder zu bekommen. Er sei nicht impotent, habe nie onaniert.

5. Februar 1898. Er habe immer den Coitus unterbrochen. Seine Frau sei überhaupt nie zum Geschlechtsgenuss geneigt gewesen, sie sei jetzt sehr schwächlich, und er habe Rücksicht darauf genommen. Er habe in letzter Zeit oft Wochen lang mit der Frau nicht verkehrt.

Er habe nun zeitweise in der Trunkenheit sich entblösst. Er habe dabei das Gefühl, als wenn er sich wohler fühle dadurch, dass andere die Geschlechtsteile sehen. Wenn dann Frauen dieselben sähen, habe er eine gewisse Genugthuung. Zum Samenerguss käme es dabei niemals, auch erigiere sich das Glied selten. Er erinnere sich an das alles nur wie an einen Traum.

Zuweilen werde er von Unruhe befallen, gehe von der Arbeit weg, trinke ein paar Glas Bier.

Er werde leicht betrunken. Schnaps trinke er nicht regelmässig.

Heredität: Seine Grossmutter sei ins Wasser gegangen. Genaueres darüber wisse er allerdings nicht. Er sei unehelich geboren, seine Mutter

habe sich später verheiratet. 1874 habe er den Typhus durchgemacht, sonst sei er nie krank gewesen, habe nicht an Schwindelanfällen oder Krämpfen gelitten, aber Stiche in der rechten Kopfseite gehabt. Er habe bis zum 16. Jahre das Bett nass gemacht, anfangs fast jede Nacht. Wegen Mindermaass sei er zur Ersatzreserve zweiter Klasse gekommen. In der Schule habe er sehr gut gelernt, dann sei er zuerst bei einem Sattler in die Lehre gekommen, habe aber einer Augenentzündung wegen, die eine Schwäche des Sehens zurückliess, die Lehre aufgeben müssen. Dann wurde er Laufbursche, seit 1865 Polier. Mit 17 Jahren habe er zum ersten Mal geschlechtlich verkehrt, onaniert habe er nur im Gefängnis.

12. Februar 1898. Explorand giebt an, dass er auch in nicht betrunkenem Zustand zuweilen den Trieb gehabt habe, seine Geschlechtsteile zu entblössen. Er habe diese Idee jedoch durch Willenskraft überwinden können.

20. Februar 1898. Es sei ihm öfter vorgekommen, dass er irgend wohin gefahren sei, wo er garnichts zu thun gehabt habe. Es sei ihm plötzlich der Gedanke gekommen, z. B. nach Potsdam zu fahren. Er sei dann von der Arbeit fortgegangen und habe sich ein Billet gelöst. Wenn er dort angekommen war, habe er nicht gewusst, wo er sich befinde, habe sich erkundigt, sei dann zurückgefahren. So sei er einmal (1872) nach Potsdam, ein anderes Mal (1884) nach Spandau und in letzter Zeit nach Tempelhof und nach dem Gesundbrunnen gefahren.

2. März 1898. Explorand sagt heute, er habe einen Gang vor, er solle nach Charlottenburg kommen nach dem Frühstück. Es sei ihm das gesagt worden, von wem wisse er nicht. Das sagt er aber nur bei der Visite, vorher hat er nichts davon gesagt und kommt auch später mit keinem Wort darauf zurück. Während er von der Sache erzählt, hat sein Gesicht einen gespannten, ängstlichen Ausdruck, sein Blick ist unruhig.

Die Frau des Angeklagten macht uns folgende Mitteilungen:

Erbliche Belastung bestehe nicht.

Explorand habe früher Typhus und von 24 Jahren Erysipel gehabt. Getrunken habe er 3 Glas Bier täglich. Vor 26 Jahren sei er einmal auf der Treppe umgefallen und habe wie im Starrkrampf lange Zeit bewusstlos dagelegen. Dass er geschlechtlich sehr bedürftig gewesen sei, kann die Frau nicht sagen. Wenn er etwas angetrunken gewesen sei, habe er vor seiner Frau öfter die Geschlechtsteile entbösst, während er sonst sehr dezent war. Dasselbe habe er auch oft bei Familienfestlichkeiten getan. Er werde leicht angetrunken und spreche dann unanständige Sachen, fasse die Frauen an und entblösse seine Geschlechtsteile. Es sei oft, 6 bis 7 mal vorgekommen, dass er plötzlich fortgegangen und dann, z. B. nach Potsdam gefahren sei. Zurückgekommen, habe er dann gesagt, es sei ihm so gewesen, als habe ihn jemand hinbestellt. Vor 26 Jahren sei er sogar ohne Grund nach Leipzig gefahren.

Die Referentin habe es ihm immer schon vorher angesehen, wenn er fortlaufen wollte, er sei dann unruhig, reizbar gewesen, das Auge unstät, und er selbst ganz unzugänglich.

Gutachten. 1898.

Die Beobachtung des H. Bl. hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er als geisteskrank anzusehen wäre. Es hat sich bei den wiederholten Examinatorien nur herausgestellt, dass Bl. ein paar Mal eigentümliche pathologische Triebe gehabt hat, in denen es ihn hinzog plötzlich aus der Wohnung oder von der Arbeit fortzulaufen und, wie er ging und stand, nach Potsdam, Spandau oder irgend einem anderen Ort zu kommen.

Obwohl bei der Beurteilung dieser Handlungen die Möglichkeit nahe lag, diese Handlungen als epileptische zu deuten, so konnte doch nicht mit Sicherheit für dieselben die Diagnose: „Epilepsie“ angewendet werden, da eine Bewusstlosigkeit bei diesen Zuständen nicht eingetreten war. Auch hatten wir selbst nicht Gelegenheit, einen derartigen Zustand zu sehen.

Was die fraglichen strafbaren Handlungen selbst anbetrifft, so gehören sie zwar zu den perversen Arten der Geschlechtsbefriedigung, können aber nicht an und für sich für einen krankhaften Zustand sprechen. Nun sind auch die Handlungen, durch welche Bl. sich der Verletzung der Sittlichkeit schuldig machte, immer nur ausgeführt worden, wenn er unter dem Einfluss von Alkohol stand; in nüchternem Zustande hat er zwar gelegentlich den Trieb empfunden, ist aber nicht zur Ausführung der Handlung geschritten.

Wir können somit nicht annehmen, dass Bl. sich zur Zeit der Begehung der incriminierten Handlungen in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden hat, durch welchen seine freie Willensbestimmung im Sinne des § 51 aufgehoben war.

Bl. wurde mit insgesamt 5 Monaten Gefängnis bestraft.

Bald nach seiner Entlassung, am 26. Januar 1899 und 3. Februar 1899, erregte Bl. wieder öffentliches Aergernis durch unzüchtige Handlungen, indem er zwei kleinen Mädchen im Alter von 8 bis 12 Jahren seinen Geschlechtsteil zeigte und dabei unanständige Redensarten führte.

Bl. behauptet diesmal, sinnlos betrunken gewesen zu sein und sich des Vorfalles nicht erinnern zu können. Er sei zur Ausnüchterung auf der Polizeiwache einige Stunden festgehalten worden Er berief sich auf das Gutachten des Unterzeichneten (Prof. K.), welches vom März 1898 datiert ist, da er schon vielfach derartige strafbare Handlungen in trunkenem Zustande begangen hätte.

Da auch diesmal der Sachverstängige es für nicht möglich hielt, zu beweisen, dass der Angeklagte sich bei Begehung der strafbaren Handlung in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustande befunden hatte, wurde Bl. zu 1½ Jahren Gefängnis verurteilt.

Am 18. Oktober 1900 hatte Bl. diese Strafe verbüsst.

Am 26. Juli 1901, abends 7¾ Uhr, entblösste der Angeklagte auf dem Hofe des Hauses Kaiser Friedrichstrasse 15 zu Pankow seine Geschlechtsteile vollständig und zeigte sie den auf dem Hofe befindlichen Kindern. Alsdann stellte er sich vor den Eingang des Hauses mit entblösstem Geschlechtsteil hin, sodass mehrere vorübergehende Mädchen im Alter von 12 und 13 Jahren ihn sehen mussten. Auf die Schülerin Th. ging er mit entblösstem Geschlechtsteil los und rief ihr zu: „Wollen wir beide mal?“

Bl. behauptete auch diesmal, von den Vorgängen nichts zu wissen. Er begehe derartige Handlungen in einem Zustande, „in welchem er von sich und den Handlungen nichts wisse“.

In einem Schreiben vom 26. 2. 1902 bat er, ihn einer Heilanstalt zu überweisen. „Bei der geringsten Anregung zum Trinken verliere ich die Willenskraft. Es wäre wohl das Beste für mich, wenn ich unter ärztlicher Vormundschaft stände“.

Herr Dr. Sch. stellte nach Beobachtung des Angeklagten den Antrag aus § 81. Er stellt eine Arterienverkalkung, Zittern der Hände, Schwanken bei geschlossenen Augen und Füssen und Erinnerungslücken fest.

II. Beobachtung.

19. Mai 1902: Die Untersuchung des Nervensystems ergab fast denselben Befund wie bei der ersten Aufnahme. Die Geschlechtsteile sind normal gebildet. Es besteht ein Leistenbruch rechts.

Pat. giebt an, er sei nach seiner letzten Begutachtung in der Charité am 17. 5. 1898 mit 3 Monaten Gefängnis bestraft worden. Nachdem er im August 1898 entlassen war, sei er im Februar 1899 wieder wegen 3 gleicher Handlungen gerichtlich eingezogen und zu $1^1/_2$ Jahren Gefängnis verurteilt worden. Im Oktober 1900 entlassen, sei er im Juli 1901 wegen derselben derartigen Handlung verhaftet worden. Er soll nach seiner Angabe auf den Hof eines Hauses in Pankow gegangen sein und dort den Kindern seine Geschlechtsteile gezeigt haben, mit den offenen Hosen auch noch durch das Haus und auf die Strasse gegangen sein, wo ihn mehrere Frauen gesehen haben sollen.

Bl. behauptet, dass er sich an nichts erinnere. Er weiss nur, dass er sich auf den Weg gemacht hat, seinen Schwager zu besuchen, und durch den Pfefferberg gegangen ist, und dass er sich dann auf freiem Felde befunden hat, während Kinder mit Steinen nach ihm warfen. Dort habe ihn dann auch der Gensdarm verhaftet.

11. 5. 1902. Vorigen Sommer, am 16. Juli, sei er zu Fuss nach Hof gewandert und bis zum 14. Oktober von Hause fortgeblieben. Schliesslich sei ihm die Idee gekommen, nach Transvaal zu gehen. Während er früher eine dunkle Erinnerung an seine strafbaren Handlungen gehabt habe, fehle ihm jetzt jede Erinnerung daran. Die letzte That habe er ausgeführt in der Zeit, in der er sich auf der Wanderung befand.

21. 5. 1902. In den ersten Tagen habe er an Kopfschmerzen und Zittern in den Gliedern gelitten (Influenza), jetzt fühle er sich ganz wohl.

Nachdem er am 18. Juli von Hause fortgegangen sei, habe er sich zuerst in der Umgegend von Berlin aufgehalten, sich nach Arbeit umgesehen und in Herbergen übernachtet. Am 26. wollte er zu seinem Schwager gehen, um über die Stimmung seiner Frau etwas zu erfahren. Zu seinem Schwager sei er garnicht gekommen. Seine letzte Erinnerung sei, wie er am Pfefferberg in der Schönhauser Allee gewesen sei. Kinder hätten nach ihm mit Steinen geworfen. Das sei nach der That gewesen. Dann sei er verhaftet worden und eine Nacht im Polizeigefängnis gewesen. Darauf habe man ihn entlassen. Er habe sich alsdann in seiner Aufregung auf und davon gemacht und sei bis nach Hof gewandert. Schliesslich sei er nach Hause zurückgekehrt und habe sich dem Gericht gestellt. Er sei seit dem 28. Januar in Haft. Am 10. Oktober sei er zurückgekommen und habe sich fortgesetzt bemüht, in Haft zu kommen. Er habe hier in Herbergen übernachtet, da seine Frau ihn nicht bei sich aufnehmen wollte. Seinen Lebensunterhalt habe er sich durch Koffertragen verdient.

7. 6. 1902. Explorand will jetzt nichts mehr davon wissen, dass er früher Vergnügen an der Exhibition gehabt habe. Er hält daran fest, dass er von dem letzten Vorfall garnichts wisse. Als er verhaftet wurde, habe er sich in Pankow befunden, aber nicht gewusst, wie er dorthin gekommen war. Er habe an dem betreffenden Tage, da es sehr heiss war, mehrere Gläser Bier getrunken. Auch an die beiden letzten Strafthaten, wegen deren er 1899 zu $1^1/_2$ Jahren Gefängnis verurteilt wurde, will er gar keine Erinnerung haben, während er früher immer gewusst habe, um was es sich handelte. Eine klare Vorstellung habe er von den früheren Handlungen auch nicht gehabt, vor allem habe ihm die Erinnerung daran gefehlt, wie er eigentlich zu seiner Handlungsweise gekommen sei.

18. 6. 1902. Explorand ist der Ueberzeugung, dass er im Juli keine Arbeit gehabt habe (während die Frau angiebt, er habe die Arbeit einfach verlassen). Es komme ihm noch heute so vor, als ob er keine Arbeit gehabt habe. Gefragt, warum er denn überhaupt noch irgend etwas getrunken habe, meint er, er habe gedacht, er dürfe nur nicht zu viel trinken, die Zeugen hätten ja immer verneint, dass er betrunken gewesen sei.

Die Frau gab uns an, dass Bl. zeitweise sonderbar, aufgeregt, reizbar und unruhig sei, dann fortwährend dummes Zeug rede. Er knöpfe sich die

Hosen auf, schlage sein Wasser ab, ohne darauf zu achten, ob es jemand sehe. Solche Zustände habe er hauptsächlich nach Alkoholgenuss. Er laufe dann, wie er gehe und stehe, fort, habe wiederholt die Arbeit verlassen. Am 16. Juli habe er ebenfalls ohne Ursache die Arbeit verlassen. Es sei nicht richtig, dass er damals hätte Arbeit suchen müssen. Vorher, im Mai und Juni, habe er Arbeit gesucht. Seit 1872 seien sie verheiratet. Normaler Geschlechtsverkehr. Schon 4 Monate nach der Verheiratung habe er exhibitioniert. Die Frau hat schon frühzeitig die Neigung bei ihm bemerkt, sich in betrunkenem Zustande zu entblössen. Im übrigen sei er arbeitsam, ein guter Arbeiter, rücksichtsvoll und decent.

Anfälle habe er vor der Verheiratung gehabt. Er sei dann rückwärts hingeschlagen, ganz steif gewesen und eine Zeit lang bewusstlos liegen geblieben.

Gutachten. 1902.

Bl. hat schon seit Jahren sich vieler unzüchtiger Handlungen schuldig gemacht. Entweder hat er seine Geschlechtsteile weiblichen Personen gegenüber, besonders Kindern gezeigt, oder er hat auch direkt sich an Mädchen unter 14 Jahren unsittlich vergangen, indem er sie an die Geschlechtsteile fasste. Er ist bis jetzt 9 mal deswegen bestraft. Selbst eine schwere Zuchthausstrafe von 2 Jahren hat nicht vermocht, ihn von seinen Trieben abzubringen. Offenbar hat der Einfluss des Alkohols immer dazu beigetragen, die abnorme geschlechtliche Neigung bei ihm hervorzurufen.

Aus den Aussagen der Frau geht hervor, dass Bl. zu Hause nach dem Genuss einer geringen Quantität Alkohol das Schamgefühl verliert, vor anderen uriniert und seine Geschlechtsteile unbedeckt zur Schau stellt.

An seine früheren Strafthaten konnte Bl. sich stets erinnern. In einem Gutachten vom Jahre 1898 kamen wir zu dem Schluss, dass Bl. nicht als geisteskrank im Sinne des § 51 anzusehen war. Wir wurden zu diesem Urteil bestimmt durch die Erwägung, dass sich sonst in seinem Verhalten keine Abnormitäten zeigten, dass die Handlungen, die ihn strafbar gemacht hatten, immer nach Genuss von Alkohol ausgeführt waren, und dass die Erinnerungen an seine Handlungen niemals verloren gegangen sind.

Nun hat sich die Sachlage insofern geändert, als Bl. an die letzte Strafthat keine Erinnerung hat und auch über die vorhergehenden Tage keine genügende Auskunft zu geben vermag. Er hat am 15. Juli plötzlich die Arbeit verlassen und behauptet jetzt, damals keine Arbeit gehabt zu haben, während die Frau angiebt, dass er von seinem Meister einfach davongelaufen sei. Er hat sich dann herumgetrieben und sich an dem betreffenden Tage, am 26. Juli 1901 in Pankow aufgehalten, ohne irgendwelche Erinnerung an seine Handlungen zu haben, bis ihn aufeinmal Steinwürfe der Kinder aus seinem traumhaften Zustande aufgeweckt hätten. Sein Bericht darüber macht einen durchaus glaubhaften Eindruck, und wir müssen daher annehmen, dass es sich bei der letzten Strafthat um eine schwere Bewusstseins-

störung gehandelt hat, die allerdings auch wohl mit durch den Genuss von Alkohol veranlasst worden ist, aber doch nicht allein durch denselben bedingt ist.

Wir geben daher unser Gutachten dahin ab, dass Bl. aller Wahrscheinlichkeit nach zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden hat, durch welche seine freie Willensbestimmung aufgehoben war.

Bl. ist wegen seiner immer wieder auftretenden Neigungen zu unsittlichen Handlungen als gemeingefährlich zu betrachten.

Fall 4. 1899.

L., Wladislaus.

Angeklagt wegen Taschentuchdiebstahls.

Sexuelle Perversität, stiehlt Taschentücher von Frauen, um sich damit onanistisch zu befriedigen. Die besondere Neigung durch einen Zufall in der Jugend entwickelt. In der Ehe anfangs Nachlassen des Triebes. Wiederauftreten, als seine Frau einem allzuhäufigen Geschlechtsgenuss widerstrebt. Epileptische Anfälle.

Nicht exculpiert, aber für verminderte Zurechnungsfähigkeit plädiert.

Vorgeschichte:

L. ist angeklagt, am 20. Dezember 1898 der Schuhmacherfrau G. ein Taschentuch entwendet und den Versuch gemacht zu haben, ihr ein Portemonnaie mit 4,74 M. Inhalt zu entwenden.

Wegen ähnlicher Strafthaten ist L. bereits im Jahre 1896 vorbestraft. Auch damals hatte er 3 Damen im Gedränge Taschentücher weggenommen. Bei der Durchsuchung seiner Wohnung waren ausserdem noch 14 Damentaschentücher und 2 Portemonnaies gefunden worden. L. war damals geständig, behauptete jedoch, die Taschentücher nur entwendet zu haben, um mit denselben geschlechtliche Handlungen vorzunehmen; die Portemonnaies habe er gefunden. Von den bei ihm gefundenen Taschentüchern habe er einige gefunden, auch habe er einige von seinen Bräuten während der Militärzeit behalten zu geschlechtlichen Handlungen.

Da der als Sachverständiger vernommene Gerichtsphysikus Herr M.-R. Dr. L., der den Angeklagten längere Zeit beobachtet hatte, zu der Ueberzeugung gelangt war, dass L. ein Dieb sei, nicht aber bei der Begehung der Straftaten etwa unzurechnungsfähig gewesen sei, wurde L. zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt.

Auch bei der ihm jetzt zur Last gelegten Strafthat ist L. von Anfang an geständig, am 20. Dezember 1898 bei Gelegenheit eines Menschenauflaufs der Schuhmacherfrau G. das Taschentuch entwendet zu haben, bestreitet jedoch, die Absicht gehabt zu haben, das Portemonnaie zu stehlen. Auch jetzt giebt L. an, er habe für das Stehlen von Frauentaschentüchern eine ganz besondere Manie, er stehle Damen auf der Strasse Taschentücher und rege sich daran geschlechtlich zu Hause auf, bis Samenerguss erfolge.

Da der gerichtliche Sachverständige Herr S.-R. Dr. M. erklärte, dass er kein definitives Urteil über den Geisteszustand des Angeklagten abgeben könne, wohl aber glaube, annehmen zu müssen, dass der Angeklagte geistig nicht normal sei, beschloss das Gericht ensprechend dem Antrage des Herrn Sachverständigen, den L. der Königl. Charité zur Beobachtung und Begutachtung zu überweisen.

Nachdem der Angeklagte noch in mehreren Eingaben vergebens gegen diesen Beschluss protestiert und behauptet hatte, er sei geistig völlig intakt und sich des Strafbaren seiner Handlungsweise völlig bewusst gewesen, fand er sich August 1899 in der Königl. Charité zu Beobachtung ein.

Krankengeschichte und eigener Befund.

Patient hat eine niedrige Stirn, der obere Teil der Nase ist eingesunken. Es ist geringe Krampfaderbildung vorhanden, weshalb Patient von der letzten militärischen Uebung dispensiert wurde. Patient ist verheiratet, hat 4 lebende Kinder, Aborte sind nicht vorgekommen. Die Pupillen sind weit und reagieren auf Lichteinfall. Die Augenbewegung ist frei. Patient bringt die Zunge gerade heraus. Geringer Tremor. Die Sprache ist ohne Störung. Der Gang ist gleichfalls ohne Störung, Patient steht ohne Schwanken mit aneinandergestellten Füssen und geschlossenen Augen. Der Patellar-Reflex wird ausgelöst. Potus: für 30 Pf. pro Tag. Syphilitische Infektion wird vom Patienten in Abrede gestellt. Erbliche Belastung ist in der Familie des Patienten nicht vorhanden.

1. 6. 1899: Patient hat oft Taschentücher genommen, ohne gefasst zu werden; Taschentücher seiner Frau hat er nicht genommen.

Als Junge hatte er Anfälle und ist auch im Schlafe herumgelaufen.

In der Lehre ist er zum ersten Mal darauf verfallen, sich Taschentücher anzueignen, und zwar von der Meisterin, die eine hübsche Frau war. Die Sache fing damit an, dass ihm die Meisterin ein Taschentuch schenkte und er dann bei Berührung des Taschentuchs eine besondere Wollust empfand und nun mit dem Taschentuch onanierte. Er war damals 17 Jahre alt und hat vorher angeblich nie onaniert.

19. 6. 1899: Patient hat vor einigen Jahren mehrere Male Taschentücher von Damen gestohlen, um sich an denselben aufzuregen. Er rieb seinen Penis so lange mit dem Taschentuch, bis Pollution erfolgte. Er war verheiratet und erzählt, er hätte mit seiner Frau nicht verkehrt, um nicht zu viel Kinder zu bekommen. Er wurde damals mit sechs Wochen Gefängnis bestraft.

Bis vor Weihnachten hat er seinen Geschlechtstrieb auf natürliche Weise befriedigt. Kurz vor Weihnachten stahl er wieder einer Frau ein Taschentuch aus der Tasche, um sich daran aufzuregen. Er wurde dabei ertappt und zur Polizei gebracht. Nach zweimaligem Termin wurde er dann gegen seinen Willen zur Untersuchung hier eingeliefert. Er will keine anderen Gegenstände aus den Taschen gestohlen haben.

Patient ist zeitlich und örtlich vollkommen orientiert und geistig klar.

21. 6. 1899. Patient teilt weiter mit, dass seine Frau im ehelichen Umgange wegen der vielen Kinder Schwierigkeiten mache und allein in der Küche schlafe; er sei seit 6 Jahren verheiratet. Seit dem zweiten Kinde habe die Frau immer Angst gehabt, dass sie zu viele Kinder bekämen: jetzt seien vier da. Er habe die Taschentücher gestohlen im Gedränge; er habe die Nase damit geputzt und onaniert. Wenn die Taschentücher wohlriechend seien, gefalle es ihm besser, auch müssten sie sauber sein, schmutzige habe er weggeworfen.

Auf die Frage, ob er Angst habe, wenn er Taschentücher fortnehme, antwortet er bejahend und meint, er habe dann Angst, dass er gefasst werde. Er gehe einer Frau nur dann nach, wenn er ein Taschentuch bei ihr gesehen habe und habe schon viele Taschentücher fortgenommen, sei aber nicht immer ertappt worden. Er sei aber nicht ausgegangen in der Absicht, Taschentücher zu stehlen, sondern habe sie nur bei gegebener Gelegenheit im Gedränge fortgenommen. Es sei öfter vorgekommen, dass er morgens hingefallen sei, wobei er sich Gesicht und Schulter verletzt habe; den letzten Anfall habe er im vorigen Sommer gehabt; es werde ihm schwindlich dabei, sodass er sich manchmal aufs Bett legen musste.

Beim Militär habe er auch einen Krampfanfall gehabt. Eine grössere Strafe habe er einmal erhalten. Er habe sich mit einem Kameraden geprügelt, auch in einen Eimer gepinkelt und im Arrest angeschrieben: „unser

Hauptmann ist ein Aas". Er habe daher kriegsgerichtlich 28 Tage Arrest erhalten. Beim Militär habe er von den Mädels Taschentücher geborgt, ohne damit zu onanieren.

Auf die Frage, ob seine Frau eine Deutsche sei, antwortet er: „nein, die ist katholisch".

Das Alter der Kinder giebt er mit 5, 4, $2^1/_2$ und $^3/_4$ Jahren an. Weihnachten habe er gegen 8 Uhr abends zum letzten Mal in der Thurmstrasse ein Taschentuch gestohlen, als er von der Arbeit in Tegel kam; die bestohlene Frau habe ihn dabei ertappt, und er sei zur Wache gebracht worden. Die Frau sei eine Schuhmacherfrau gewesen, und die Gelegenheit zum Diebstahl habe eine Menschenansammlung gegeben, die dadurch entstanden sei, dass dort Ziegenböcke zu sehen waren. Er habe in dem Augenblicke, als er das Tuch herausnahm, gedacht, er werde damit nachher etwas machen.

Patient äussert, er möchte gern heraus, weil die anderen verrückten Kerle ihn auch verrückt machten, er werde rein kopfschwach, man denke nicht mehr an die Familie. Er klagt darüber, dass er alle Tage Kopfschmerzen habe.

Die Frau des Patienten macht auf Befragen noch folgende Angaben: Sie habe erst in letzter Zeit erfahren, weswegen ihr Mann die Taschentücher gestohlen habe. Das erste Mal habe er ihr erzählt, er habe die Taschentücher gefunden, man habe ihm aber nicht geglaubt. Er sei sexuell sehr bedürftig gewesen und fast alle Tage gekommen, nur nicht, wenn er sehr müde von der Arbeit gewesen sei; sie habe ihm in letzter Zeit sich häufig geweigert.

Ihr Mann sei fleissig und ordentlich gewesen und dem Trunke nicht ergeben. Morgens früh habe er zuweilen Anfälle gehabt wie Ohnmachten; sonst habe sie nichts Auffälliges an ihm bemerkt.

Gutachten.

Das Delikt, wegen dessen L. unter Anklage steht, ist ja an und für sich sehr sonderbar, da er Taschentücher von Damen nimmt, lediglich zu dem Zweck, um sich damit eine sexuelle Befriedigung zu verschaffen. Es ist ihm dabei im Ganzen ziemlich gleichgültig, wem dieses Taschentuch angehört hat, d. h. er nimmt nicht das Taschentuch deswegen, weil er etwa für die Besitzerin desselben eine besondere Zuneigung empfindet, sondern es genügt ihm, wenn das Taschentuch rein ist, und die Besitzerin eine einigermassen gut aussehende Person.

Die Handlungsweise des L. gehört somit in die Gruppe von sonderbaren sexuellen Neigungen, die man als Fetischismus bezeichnet. Sehr klar lässt sich nun gerade hier nachweisen, wie dieser sonderbare Trieb sich eigentlich sehr naturgemäss entwickelt hat. Durch ein zufälliges Ereignis, dass L. einmal als Lehrjunge von seiner Meisterin ein Taschentuch geschenkt bekommen hat, ist er auf seine sonderbare Neigung gekommen. Er hat gelegentlich mit den gestohlenen Taschentüchern onanistische Manipulationen an seinem Geschlechtsteil vorgenommen, und er ist auch in seiner Ehe, in der er mit seiner Frau im übrigen 4 Kinder gezeugt hat, wieder auf seine eigentümliche masturbatorische Befriedigung zurückgekommen, weil seine Frau sich dem Beischlafe öfter entzog, in der Furcht, zu viel Kinder zu bekommen.

Es würde also der Fall geradezu demonstrieren, dass eine perverse sexuelle Neigung durch Zufälligkeiten entstehen und sich erhalten kann neben naturgemässer sexueller Befriedigung.

Indessen sind nun bei L. doch einige krankhafte Züge nicht zu verkennen. L. ist offenbar Epileptiker, er hat öfter des Morgens Anfälle, in denen er hinstürzt. Darauf hat zuerst die Frau aufmerksam gemacht, und L. dann hinterher auf die Fragen unsererseits die Aussagen seiner Frau bestätigt. Zuweilen leidet er an Angstzuständen und Unruhe, und aus den Unterredungen, die wir mit ihm hatten, ergiebt sich, dass er ein ziemlich beschränkter Mensch ist.

Versuchen wir, das Resultat unserer Beobachtungen für die Beantwortung der vorliegenden juristischen Frage zu beantworten, so müssen wir uns dahin aussprechen, dass nicht anzunehmen ist, dass L. sich bei Begehung der ihm zur Last gelegten Strafthaten in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden hat, durch welchen im Sinne des § 51 St.-G.-B.'s seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen gewesen ist, — dass aber Umstände vorhanden sind, durch welche die Zurechenbarkeit der inkriminierten Handlungen gemindert erscheint.

Fall 5. 1895.

C., Exhibitionist. Stand jedesmal unter dem Einfluss von starkem Alkoholgenuss.
Nicht exculpiert. Verurteilt.

Vorgeschichte.

Der C. ist bereits vorbestraft und zwar am 18. Februar 1891 mit 120 Mark eventl. 24 Tagen Gefängnis wegen Sittlichkeitsvergehens.

Am 29. Juni 1895 ist er wegen desselben Vergehens zu 1 Monat Gefängnis verurteilt worden.

Der Sachverhalt der ersten strafbaren Handlung, wegen welcher C. sich eine Geldstrafe von 120 Mark zuzog, beging C. bereits im Jahre 1890.

Im August und im November 1890 erregte C. dadurch Aergernis, dass er zu drei Malen am Flurfenster des Hauses Charlottenstrasse 50/51 mit seinem entblössten Geschlechtsteil Bewegungen ausführte, welche von Personen, die sich in Zimmern des Quergebäudes aufhielten, wahrgenommen wurden.

In der Verhandlung vom 18. Februar 1891 vor dem Königlichen Schöffengericht wiederholte C. sein Geständnis, dass er sich beim Anblick eines sich vis à vis entkleidenden Mädchens derartig sinnlich aufgeregt hätte, dass er onanierte. Er hätte sich unbeobachtet geglaubt.

Wegen seines offenen und reumütigen Geständnisses wurden ihm mildernde Umstände bewilligt und er zu einer Geldstrafe von 120 Mark verurteilt.

Der Sachverhalt der zweiten strafbaren Handlung des C. ist folgender: Am 20. Dezember 1894, vormittags, sah die Frau des Uhrmachers R. von ihrer Schlafstube aus, wie ein junger Mann in den Hofeingang des Hauses Elisabethstrasse No. 4 stand und seine entblössten Geschlechtsteile zeigte. Der von ihr herbeigerufene Ehemann der Frau R. liess den Mann arretieren und zur Wache bringen.

In der Vorvernehmung räumte C. ein, an dem betr. Tage in dem Hofeingange Elisabethstrasse 1 seine Geschlechtsteile entblösst zu haben. Er hätte jedoch weder Frau R. noch sonst Jemanden gesehen, sondern sich unbemerkt geglaubt. Er hatte sich auf der Strasse aufgeregt und wollte in dem genannten Hofeingange onanieren. Er hatte dadurch kein öffentliches Aergernis erregen wollen.

In der Verhandlung vom 28. Februar 1895 vor dem Königlichen Schöffengericht erklärte C.:

„Was ich gethan habe, weiss ich nicht genau. Ich war zu sehr betrunken."

In dem neu anberaumten Termine vom 16. Mai 1895 sagte die R. aus, dass sie den Angeklagten nicht für betrunken gehalten hätte. Das Erkenntnis lautete auf 300 Mark Geldstrafe und Tragung der Kosten seitens des C.

Gegen dieses Erkenntnis wurde sowohl seitens des Ersten Staatsanwalts, weil nicht auf eine Gefängnisstrafe erkannt worden wäre, wie auch seitens des Verteidigers des C., Herrn Rechtsanwalt B., Berufung eingelegt.

In der Verhandlung vom 29. Juni 1895 vor dem Königlichen Landgericht I wurde der Antrag des Verteidigers des C. die Ladung eines gerichtlichen Sachverständigen zwecks Begutachtung des C. auf seinen Geisteszustand zurückgewiesen, weil weder die That noch das Verhalten des Angeklagten auf eine Geistesstörung schliessen liessen. C. wurde zu 1 Monat Gefängnis verurteilt.

Von dem Verteidiger des Angeklagten wurde am 5. Juli 1895 das Rechtsmittel der Revision eingelegt, die letztere jedoch am 26. August 1895 durch Beschluss des Königlichen Kammergerichts verworfen.

Der Sachverhalt der jetzt gegen C. vorliegenden Anklage ist folgender:

Am 14. Juni 1895, vormittags, stellte sich C., wie die Kellnerfrau M. Sch. in ihrer polizeilichen Vernehmung von demselben Tage angiebt, auf dem Treppenabsatz des Hauses Hamburgerstrasse 20, an das Flurfenster mit dem Gesicht nach den im Seitenflügel und Quergebäude belegenen Fenstern und, obwohl er sah, dass die Zeugin, sowie das Dienstmädchen Selma St. und die Köchin Auguste M., an den Fenstern standen, entblösste er seinen Geschlechtsteil, nahm ihn in beide Hände und spielte damit. Da C. diese unzüchtigen Handlungen in den letzten Wochen etwa 3 mal an derselben Stelle wiederholt hatte und die Zeugin sowohl, wie auch Frau Rosalie J. und die beiden Dienstmädchen an der Handlung Aergernis nahmen, liess Frau Sch. den C. zum Polizeirevier sistieren

Auf diese Anschuldigungen erklärte C., dass er in das Haus nur getreten wäre, um sich auf der Treppe seine Unterhosen, die ihm heruntergerutscht wären, hochzuziehen. Dabei wäre möglicherweise sein Geschlechtsteil zum Vorschein gekommen. Jedenfalls stellte er in Abrede, absichtlich seinen Geschlechtsteil herausgenommen und den Frauenspersonen gezeigt zu haben. Er wäre erst durch ein lautes Pst! Pst! darauf aufmerksam gemacht worden, dass er beobachtet sei und daraufhin fortgelaufen.

In seiner Vernehmung vor dem Königlichen Amtsgericht wiederholte C. seine polizeilichen Aussagen, und fügte hinzu, dass er an dem betr. Tage die ganze vorhergegangene Nacht durchgekneipt habe. Seinen trunkenen Zustand merke man ihm nicht an.

In der Hauptverhandlung vor dem Königlichen Schöffengericht I am 22. August 1895 gab C. zu, auf dem Treppenflur Onanie getrieben und deshalb die Hosen heruntergezogen zu haben, bestritt aber die Absicht, den Zeugen seine Geschlechtsteile zu zeigen.

Der Verteidiger des Angeklagten erklärte, dass der Angeklagte sich in einem krankhaften Zustande befunden habe und beantragte unter Ueberreichung eines ärztlichen Gutachtens des Herrn Dr. St. Untersuchung des Angeklagten durch einen Gerichtsphysikus, eventl. mildernde Umstände. Der Angeklagte erklärte: „Ich befand mich in einem trunkenen, äusserst erregten Zustande, als ich die mir zur Last gelegte Handlung beging und bitte um mildernde Umstände."

Es wurde Vertagung und die Untersuchung des Gesundheitszustandes des Angeklagten durch einen Gerichtsarzt beschlossen.

Krankengeschichte und eigener Befund.

23. Oktober 1895: Pat. ist ein kräftiger, gut genährter junger Mann. Keine Missbildungen; keine Narben oder Verletzungen ausser einer Bubonarbe rechts.

Die Augenbewegungen sind frei, die Pupillen sind gleich weit, die Pupillen-Licht-Reaktion ist erhalten. Die gerade herausgestreckte Zunge ist belegt, zeigt keine Narben. Die Patellarreflexe sind vorhanden. Die Untersuchung der inneren Organe ergab regelrechten Befund. Puls: 4×21.

Potus: Nur Bier, er sei kein Potator.

Frühere Krankheiten: Nervenfieber 1892. Erbliche Belastung bestehe nicht. Er sei auch nie geschlechtskrank gewesen; rechts Bubo. Krämpfe habe er nie gehabt.

Explorand, der zeitlich und örtlich gut orientiert ist, erzählt sehr ruhig, er sei wegen Erregung öffentlichen Aergernisses angeklagt. Er verspüre, wenn er den Abend vorher stark getrunken habe, am nächsten Morgen eine erhebliche Steigerung des Geschlechtstriebes. In diesem Zustande scheue er sich vor Weibern, mit denen er sonst verkehre, und habe dreimal — im November 1894 und im Mai und Juni 1895 in einem Hausflur der Pallisadenstrasse, bezw. der Hamburgerstrasse, vormittags 10 Uhr — Onanie getrieben. Er habe sich unbeobachtet geglaubt, sei aber jedesmal von 2 Weibern beobachtet worden, die die Sache zur Anzeige gebracht hätten. Schon nach dem ersten Mal sei er unter Anklage gestellt worden. Nun seien inzwischen die beiden neuen Fälle hinzugekommen. Der Staatsanwalt habe 4 Monate Gefängnis beantragt; sein Verteidiger habe Revision eingelegt und den Antrag gestellt, untersuchen zu lassen, ob er sich bei Ausübung der Thaten in einem zurechnungsfähigen Zustande befunden habe.

Das Gymasium habe er bis Obertertia besucht, sei mit 16 Jahren abgegangen. Dann sei er Kaufmann geworden, habe auch versucht, sich auf einer Presse das Zeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zu erwerben, das sei ihm aber nicht gelungen.

Er habe dann bis zum 1. Oktober 1894 2 Jahre beim 4. Grenadier-Regiment gedient, habe dort im letzten Manöver einen Unfall erlitten. Er sei nach dem Scharfschiessen, nachdem er auch etwas getrunken, rückwärts aus dem 2. Stock eines Hauses von der Fensterbank, auf der er sass, gestürzt, habe eine Zeit lang gelegen, sei nicht bewusstlos gewesen und dann hereingetragen worden. Er habe kein Erbrechen gehabt. 14 Tage lang habe er das Bett hüten müssen. Die Diagnose habe auf Quetschung der Wirbelsäule, des Beckens und der rechten Hand gelautet.

Ergänzend fügt Explorand hinzu, er treibe zwar seit seinem 14. bis bis 15. Jahr Onanie, doch nie gewohnheitsmässig.

4. November 1895: Explorand drängt sehr, herauszukommen. Er habe angenommen, dass die Beobachtung nur 8 Tage dauern würde. Er giebt an, dass er niemals das Bett nass gemacht habe. Bei den Manipulationen habe er sich verbergen wollen und sei deswegen einen Treppenabsatz hinaufgegangen. Zu einem Frauenzimmer gehe er in solchem Zustande nie, weil er dann scheu sei.

Er sei bei einer Konfektionsstickerei als Stadtreisender thätig. Er ist überzeugt, dass er seinen Fehler vermeiden könne, wenn er sich nicht betrinke.

8. November 1895: Explorand giebt an, dass er das erste Vergehen 1891 in der Französischen Strasse begangen hätte. Er sei auch damals einen Treppenaufsatz hinaufgegangen und habe dort dieselbe Sache vollführt. Auch damals sei er betrunken gewesen. Zuweilen trinke er bis 24 Glas Bier. Er giebt noch ferner an, dass er nach diesen Exzessen im Alkohol noch 2 Stunden geschlafen habe, ehe er dieses Vergehen begangen habe.

Das zweite Vergehen habe er im November 1894 in der Pallisadenstrasse begangen und sei deswegen schon zu 1 Monat Gefängnis verurteilt worden. Er sei früher in einem geselligen Verein gewesen, zu welchem auch Studenten gehörten, mit denen er zusammen auf der Schule war. Dass

er einen Drang dazu habe zu onanieren, während andere zusehen, bestreitet Explorand. Warum er Frauenzimmer in diesem Zustande nicht aufsuche, wisse er selbst nicht; er habe dann Abneigung dagegen.

Wie er vom Fensterbrett heruntergefallen sei beim Militär, wisse er nicht, er sei eingeschlafen. Er habe eine Stunde vorher Bier getrunken. Als er dalag, sei ein Offizier gekommen und habe gesagt: „C., stehen Sie auf.“ Er, Explorand, habe darauf erwidert: „Ach was, machen Sie Ihren Regimentsdienst.“ Auch davon habe er nachher nichts gewusst. Der Offizier meldete dies, der Oberstabsarzt erklärte, dass er besinnungslos war. Am Abend kam derselbe zu C., da war dieser noch ohne Besinnung und redete den Arzt barsch an, er solle vom Bett fortgehen. Dies alles sei ihm, dem Fxploranden, später erzählt worden. Explorand meint, wenn er 10 Glas Bier trinke, mache er die Sache auch nicht. Religionsunterricht habe er nur bis Sexta gehabt, später nicht mehr.

Die Mutter des C. berichtet uns folgendes: Explorand sei ein ganz gesunder Mensch, habe nie an Krämpfen gelitten. Weihnachten vor 2 Jahren habe er den Typhus durchgemacht. In der Trunkenheit machte er immer schon viel dummes Zeug, werde sehr zärtlich gegen Damen, während er sie sonst nicht ansehe. Er umarme und küsse sie dann. Dabei sei es ihm egal, ob eine Dame älter sei oder nicht. Besonders bei einer Landpartie und bei einer Hochzeit sei dies aufgefallen. In der Trunkenheit zanke er sich auch leicht und hat dabei einmal seinem besten Freund eine furchtbare Ohrfeige gegeben. Man sehe ihm dann die Trunkenheit nicht an, er laufe gerade. Er sei mit einem anständigen Mädchen seit Juli öffentlich verlobt, heimlich schon Jahre lang vorher. Auf der Schule habe er leidlich gelernt. Eine Kopfverletzung habe er nicht erlitten. Beim Militär sei er aus dem Fenster gestürzt und habe auch Dummheiten gesprochen, als er auf dem Boden lag, ulkte seine Vorgesetzten an, nachdem er wieder zu sich gekommen war. Am anderen Tage habe er davon nichts gewusst. Ein regelrechter Potator sei er nicht. Erbliche Belastung bestehe nicht. Wiederholt sei er schon wegen Rempeleien mit kleinen Geldstrafen bestraft worden. Sonst sei er sehr anständig, obwohl er von den Frauenzimmern gesucht werde.

Gutachten.

Weder die Erkundigungen bei der Mutter des C., noch die Beobachtungen in der Königlichen Charité haben irgend welche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass bei ihm geistige Abnormitäten vorliegen auser der Neigung zu seinen sonderbaren Handlungen, welche bereits wiederholt zu gerichtlichen Verhandlungen geführt haben.

Seine Familie ist gesund. Er hat in der Schule leidlich gelernt und sich vollkommen normal entwickelt.

Er ist als Kaufmann in einem grösseren Magazin thätig und seit Juli vorigen Jahres mit einem anständigen Mädchen, mit dem er heimlich schon längere Jahre versprochen war, öffentlich verlobt.

Sein Benehmen auf der Abteilung und bei Unterredungen mit den Aerzten zeigten ihn als einen ruhigen ordentlichen Menschen. Das Einzige, das auffiel, war, dass er sich die schweren Folgen, welche seine Handlungen für ihn nach sich ziehen mussten, nicht vollständig klar gemacht hatte. So hatte er sich auch einfach auf eine Bemerkung seines Verteidigers hin der Meinung hingegeben, als ob er nach einer 8 tägigen Beobachtung entlassen werden könnte, und auch seine Massregeln

danach getroffen, indem er bei seinem Chef nur um einen einwöchentlichen Urlaub gebeten hatte.

Wir sind bei der Beurteilung der Handlungen des C. somit im wesentlichen auf die Art und Weise, wie sich dieselben abgespielt haben, angewiesen. Er hat beim Garderegiment gedient. Daselbst ist etwas vorgekommen, das eine gewisse Aehnlichkeit mit den Handlungen, die wir nachher besprechen werden, besitzt. C. fiel nach einem Scharfschiessen, bei dem er auch übermässig getrunken hatte, in der Kaserne von der Fensterbrüstung, auf der er schlaftrunken sass, 2 Stock hoch in den Hof hinunter und lag eine Zeit lang bewusstlos da. Als er auf dem Boden lag, antwortete er einem Offizier, der ihn zum Aufstehen aufforderte: „Ach was, machen Sie Ihren Regimentsdienst!“ An dieses respektswidrige Betragen gegenüber einem Vorgesetzten erinnerte er sich später nicht. Es wurde aber von dem hinzugezogenen Oberstabsarzt als Ausfluss von Besinnungslosigkeit gedeutet. Als dieser an demselben Tage abends an das Bett des C. trat, fuhr C., noch immer verwirrt, ihn barsch an und forderte ihn auf, von seinem Bett fortzugehen. Der Fall von der Fensterbrüstung zeigt, wie schwer ihn der genossene Alkohol betäubt hatte. Sein sonderbares Benehmen nach dem Fall dürfte vielleicht als Folge der erlittenen Gehirnerschütterung zu deuten sein.

Bereits dreimal sind seine sonderbaren, die Sittlichkeit verletzenden Handlungen zur richterlichen Kenntnis gekommen. Alle diese Handlungen schlossen sich an Alkoholexcesse an, doch nicht unmittelbar, sondern erst, nachdem C. mehrere Stunden geschlafen hatte und aufgestanden war. Das Quantum an Alkohol, welches er zu sich genommen hatte, war sehr bedeutend. Nach seiner eigenen Angabe hat er bis 28 Glas Bier getrunken. Er schildert dann die Vorgänge bei allen seinen Strafthaten in gleicher Weise.

An seine unsittlichen Handlungen hat C. vollständige Erinnerung. Es habe ihn plötzlich, so giebt er an, ein unwiderstehliches Verlangen nach geschlechtlicher Befriedigung durch Onanie auf der Strasse überfallen, er sei zu diesem Zweck in ein Haus gegangen und habe auf dem Flur oder auf dem oberen Treppenabsatz mit Entblössung seiner Geschlechtsteile onaniert. Er bestreitet ausdrücklich, etwa bei diesen Manipulationen die Absicht gehabt zu haben, die Blicke von Frauenzimmern auf sich zu lenken. Es ist jedoch nach der ganzen Art und Weise seines Benehmens doch möglich, dass das Bedürfnis, seinen Trieb vor den Augen des anderen Geschlechts zu befriedigen, bestimmend für die Art der Ausführung seiner Handlungen gewesen ist. Wie dem auch sei, diese Handlungsweise des C. unter dem Einfluss des Alkohols erscheint jedenfalls auffallend, da es seinem sonstigen Wesen nicht entspricht. Wie er selbst angiebt, hat er sonst auf natürliche Weise seine Geschlechtslust befriedigt, und seine Mutter berichtet uns, dass er im Verkehr mit dem weiblichen Geschlecht ausserordentlich zurückhaltend gewesen sei,

nur habe sich sein Wesen sofort geändert, sobald er Alkohol getrunken habe, dann habe er selbst ältlichen weiblichen Personen in zudringlicher Weise den Hof gemacht.

Wir können jedenfalls als sicher feststellen, dass C. unter dem Einfluss von Alkohol in einen sonderbaren krankhaften Zustand gerät, in welchem er das normale seelische Gleichgewicht verliert und Impulsen nachgiebt. Indessen ist keineswegs bis jetzt nachzuweisen, dass C. in diesem Zustande vollständig des freien Willens im Sinne des Gesetzes beraubt ist. Es wäre immer denkbar, dass eine Strafe als Gegenmotiv zu seinen Trieben wirken könnte. Jedenfalls ist anzunehmen, dass die Zurückhaltung von Alkoholexcessen, die ihn bis jetzt nach seinem eigenen Geständnis zu seiner Handlungweise geführt haben, das Auftreten derartiger Zustände unmöglich macht.

Es muss jedoch hinzugefügt werden, dass die Handlungsweise des C. den Verdacht erweckt, dass möglicherweise hier ein krankhafter Zustand vorliegt, der sich in periodisch auftretendem, unwiderstehlichem Triebe zu abnormer sexueller Befriedigung dokumentiert. Wir würden geneigt sein, solche Zustände anzunehmen, wenn C. selbst nach Verhängung einer Strafe stets von neuem wieder in seine Handlungsweise verfallen würde, und namentlich wenn sich in der Folge zeigte, dass solche Handlungen bei C. auch ohne vorhergehende Alkoholexcesse vorkämen. Gegenwärtig jedoch können wir auf Grund unserer Beobachtungen noch nicht annehmen, dass C. sich zur Zeit der Begehung der incriminierten Handlung im Sinne des § 51 Str. G. B's. in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Fall 6. 1902.

Max K.

Angeklagt wegen Taschendiebstählen und Zerschneiden von Frauenkleidern.

Sexuelle Perversität; verschafft sich durch Aneignen von Gegenständen, die in weiblichem Besitz waren, und durch Berührung und Zerstören von Gegenständen der Frauenkleidung sexuelle Befriedigung. Schon mit Zuchthaus deswegen bestraft. In der Ehe anfangs Besserung des Zustandes. Während der Schwangerschaft der Frau Rückfall. Epileptische Anfälle.

Exculpiert.

Vorgeschichte.

K. ist vorbestraft

1. am 5. 7. 1891 vom Schöffengericht in D. wegen Diebstahls mit einem Verweise,
2. am 2. 5. 1893 vom Landgericht D. wegen Diebstählen, verübt vom Dezember 1892 bis März 1893, mit 2 Jahren Gefängnis,
3. am 3. 1. 1896 wegen Rückfalls-Diebstahls, verübt am 29. 10. 1895, mit 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus.

Die erste Strafe (ad 1) zog sich K. bereits im 15. Lebensjahre zu. Er stand bei einem Sommerfest vor einer Bude, in welcher mehrere Kellnerinnen Lose verkauften. Als K. sah, dass ein anderer Herr die Kellnerinnen aufforderte, Lose auf seine Rechnung zu kaufen, griff er in die Tasche der neben ihm stehenden Kellnerin, nahm aus derselben das erste Mal 6, das zweite Mal 4 Mark heraus; beim dritten Male ertappte ihn die Kellnerin dabei. Für das entwendete Geld kaufte er der Kellnerin Lose. Er wurde mit einem Verweise bestraft.

ad 2. Mitte Dezember 1892, Januar 1893 bis Ende März 1893 verübte K. 13 Taschendiebstähle an Damen in den Hoftheatern in D. Den grössten Teil der Diebstähle verübte er nach Beendigung der Vorstellungen an den Garderoben, und zwar während des Gedränges, welches nach Schluss der Vorstellungen zu entstehen pflegte. Er war von Anfang an geständig. Er behauptete, er habe sich nicht von vornherein vorgenommen, Diebstähle zu begehen, sondern den Entschluss, einen der Diebstähle auszuführen, habe er stets an dem Abende erst gefasst, an welchem er der Vorstellung im Theater beigewohnt und sich entfernt hätte.

Der Vater des K. schrieb damals an das Gericht, dass sein Sohn ihm nie einen Pfennig veruntreut hätte, trotzdem er ihm in seinem Geschäft kleine und grosse Summen bis über 4000 Mark anvertraut hätte. Derselbe habe nie sein Vertrauen getäuscht. Vielleicht würde K. dem Gericht eine Erklärung für seine verbrecherische Handlungsweise geben.

Die gestohlenen Portemonnaies hat K. — wie aus den Entscheidungsgründen hervorgeht — nachdem er sie ihres Inhalts entleert hatte, weggeworfen. Das Geld, welches in den Portemonnaies enthalten gewesen war, hat er für sich verbraucht. Er hat davon 30 Mark dazu verwendet, an einem Fahrrad, welches er von seinem Vater geschenkt erhalten hatte, eine Reparatur vornehmen zu lassen, ferner hat er sich Zubehörteile zu diesem Fahrrad gekauft; den Rest des gestohlenen Geldes hat er anderweitig in seinem Nutzen verwendet. Die Sachen, die er sonst noch in den Portemonnaies vorgefunden hat, hat er behalten. Einen Brillantring hat er, um ihn zu tragen, von einem Goldarbeiter umarbeiten lassen, wobei er einen zweiten, ebenfalls gestohlenen Ring in Zahlung gegeben hat.

K. wurde zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt. Bei Ausmessung der Strafe wurde berücksichtigt, dass K. in keiner Weise durch Not zu den Diebstählen gedrängt worden war, zumal er bei seinen Eltern freies Unterkommen hatte.

ad 3. Nachdem K. am 1. Mai 1895 seine Strafe verbüsst hatte, wurde er bereits am 22. Oktober 1895 wieder wegen eines Taschendiebstahls in Z. festgenommen. Er hatte einer jungen Dame beim Aussteigen aus der Pferdebahn ein Portemonnaie mit 46 Mark Inhalt entwendet und war dann fortgelaufen, nachdem die Dame den Diebstahl sofort entdeckt hatte und ihm nachgeeilt war. Er wurde von Passanten festgenommen. Kurz vorher hatte er das Portemonnaie in einen Hausflur geworfen. Er bestritt, sich des Diebstahls schuldig gemacht zu haben, und behauptete, das Portemonnaie auf dem Perron des Pferdebahnwagens gefunden zu haben. Kurz vor Eintritt in das Justizgebäude hat er vor sich hingemurmelt: „Verflucht sei der Tag!“

K. wurde zu 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus verurteilt.

Am 3. Juli 1897 wurde er nach erfolgter Strafverbüssung entlassen.

Jetzt ist K. wieder beschuldigt des Taschendiebstahls und ausserdem, an Damen in grosser Anzahl Sachbeschädigungen verübt zu haben.

1. Am 28. April 1901, abends gegen ½11 Uhr, wurde der Frau Dr. E. im Theater des Westens in Ch. wahrscheinlich bei der Garderobenabnahme deren graues Cape zerschnitten.

2. Am 30. April 1901, ebenfalls um ungefähr dieselbe Zeit, wurde die Frau B., als sie auf die Pferdebahn am Gendarmenmarkt wartete, gewahr, dass ihr Kleid an der rechten Seite ihres Capes zerschnitten war.

3. Am 6. Juli 1901 wurde der Frau Postdirektor K., während sie nach Schluss der Vorstellung des Theaters des Westens an der Garderobe des I. Ranges stand, das Portemonnaie aus der Kleidertasche entwendet. Die Begleiterin der Dame, Frau D., welche den Diebstahl bemerkt hatte,

rief dem betreffenden Dieb zu: „Sie haben ja meiner Freundin das Portemonnaie aus der Tasche genommen!“ und hielt ihn am Arm fest. Darauf bemerkte die Bestohlene, wie ihr Portemonnaie und ihr Taschentuch aus den Händen eines blass aussehenden jungen Mannes zu Boden fiel. Der Mann zeigte ein ganz verstörtes Wesen und fragte: „Haben Sie gesehen, dass ich das Portemonnaie in der Hand hatte?“

Er wurde nun zur Wache gebracht, wo er zu entweichen suchte. Auf der Polizei-Reservewache gab K. seinen Namen und Wohnort richtig an. Auf dem Wege zur Polizei-Direktion ergriff K. wiederum die Flucht, wurde aber eingeholt und unter Anlegung eines Knebels der Polizei-Direktion eingeliefert. In dem gestohlenen Portemonnaie befanden sich 27 Pfennige und ein Patentschlüssel.

Bei der am folgenden Morgen erfolgten Durchsuchung der K.'schen Wohnung fanden sich keine Gegenstände, die von Diebstählen herrühren könnten.

Laut Bericht des Kriminal-Schutzmanns F. scheint K., nach der Wohnungseinrichtung zu schliessen, in besseren Verhältnissen gelebt zu haben. Nach der Angabe der Ehefrau reiste K. für ein Papiergeschäft, welche Beschäftigung nur geringen Verdienst biete, sodass er grösstenteils auf Unterstützung von Verwandten angewiesen sei.

Bei seiner polizeilichen Vernehmung am 7. Juli 1901 behauptete K., noch nicht vorbestraft zu sein. Er sei 2 Jahre in Amerika gewesen. Er erklärte, er gebe zu, am 6. Juli einer Dame im Theater des Westens aus ihrer Kleidertasche ein Portemonnaie entwendet zu haben. Er sei gegen 10 Uhr abends mit zwei Herren, die bei ihm zu Besuch waren, aus seiner Wohnung fortgegangen, um noch spazieren zu gehen. Als er bis zum Theater des Westens kam, sei er nach dem Vorraum gegangen und, weil die Vorstellung beendet war, bis zu der Garderobe des I. Ranges. Seine Absicht sei nicht gewesen, zu stehlen, denn er lebe in geordneten Verhältnissen, seine Eltern seien vermögend.

Er habe aber in geschlechtlicher Beziehung eine besondere Manie, wegen der er auch schon von Amerika nach Hause geschickt worden sei. Wenn er nämlich eine weibliche Person, die ihm zusage, sehe, so versuche er, an diese heranzukommen. Er brauche dann blos an das Kleid zu fassen oder dasselbe zu streicheln, und sofort gehe bei ihm der Samen ab. Dieser krankhafte Zustand, über den er keine Gewalt habe, gehe so weit, dass er sogar schon in einigen Fällen in Berlin den mitfahrenden Damen die Kleider zerschnitten habe, wobei er eine besondere Wollust empfinde. Einmal habe er am Belle-Alliance-Platz und dann am Gendarmenmarkt an den dort befindlichen Haltestellen den einsteigenden Damen die Capes bezw. Kleider zerschnitten. Es sei dies Ende Mai oder Anfang Juni gewesen. Seine Frau sei hochschwanger, und seit dieser Zeit beherrsche ihn wieder die „schreckliche Manie“. Er habe sich nur verheiratet, um geheilt zu werden.

Wie er dazu gekommen sei, der Dame das Portemonnaie aus der Tasche zu ziehen, sei ihm unerklärlich.

Die von ihm zugegebenen Sachbeschädigungen erstreckten sich von Anfang April bis jetzt. Er habe in 4, 5 oder noch mehr Fällen den Damen die Kleider zerschnitten. Eine genaue Bezeichnung des Thatortes sei ihm aber nicht mehr in allen Fällen möglich. Er gebe aber die Möglichkeit zu, auch in Ch. solche Sachen verübt zu haben. Dagegen bestreite er andere Diebstähle ausser den von ihm zugegebenen. Er sei im Januar zum letzten Male im Theater gewesen; im Gartenrestaurant sei er aber öfter gewesen und habe jede sich ihm darbietende Gelegenheit zur Belästigung der Damen in der von ihm erwähnten Weise benutzt.

K. wurde vorläufig aus der Haft entlassen, jedoch bereits am 23. August 1901 wieder festgenommen, dann am 28. August wieder entlassen. Bei seiner polizeilichen Vernehmung am 23. August 1901 gab er diesmal seine Vorstrafen richtig an. Er erklärte, dass er sich auch in D. seit dem Jahre 1890 in jährlich 15 bis 20 Fällen der Sachbeschädigung in der Weise schuldig

gemacht habe, dass er den Damen die Kleidungsstücke zerschnitt. Er sei einem unwiderstehlichen Drange gefolgt, um seinen Geschlechtstrieb zu befriedigen. Er habe auch dort bei jeder ihm sich bietenden Gelegenheit sich an Damen, die ihn durch ihre Figur oder Kleidung reizten, herangedrängt, habe die Kleider am Gesäss der betr. Damen zusammengerafft und dann der Dame in den Kleidern Schnitte gemacht. Hierbei hätte er das Gefühl gehabt, als ob er mit der betr. Dame den Beischlaf vollzog. In manchen Fällen, wenn sich die Damen früher entfernten, bevor bei ihm der Samenerguss erfolgte, habe er so lange seinen Geschlechtsteil drücken müssen, bis sich der Samen bei ihm ergossen hatte. Vorwiegend habe er in D. zu seinem Treiben die Theater und Vergnügungsorte aufgesucht, weil er dort am sichersten und unauffälligsten seine Manie befriedigen konnte und weil er dort weibliche Personen fand, die ihm am besten zusagten. Entdeckt sei er dort nicht worden.

Im Jahre 1891 habe er angefangen, dabei Wollust zu empfinden, wenn er einer weiblichen Person in die Kleidertasche griff und ihr die Gegenstände, die er dort vorfand, entwendete. So habe er die Taschendiebstähle ausgeführt, wegen deren er auch bestraft worden sei.

Dieses Treiben habe er bis zu seiner Verheiratung fortgesetzt (Juli 1900). Als es seit dieser Zeit aufhörte, habe er geglaubt, von der schrecklichen Manie geheilt zu sein. Als jedoch im Mai 1901 die Folgen der Schwangerschaft bei seiner Frau anfingen stärker hervorzutreten, und dieselbe ihm die Vollziehung des Beischlafes nicht mehr nach seinem Bedürfnis gestatten wollte, sei er wieder dieser Manie zum Opfer gefallen.

Er sei im Jahre 1898 in Amerika, wo er sich damals aufhielt, von hervorragenden Aerzten untersucht und für krank befunden worden. Auch sei er von Herrn Geh.-Rat J. am 10. Juli untersucht und für krank erklärt worden.

Am 13. Mai 1901, nachts gegen 11½ Uhr, wurde der Wirtschafterin Johanna F. auf einem elektrischen Wagen der Linie Schlesisches Thor—Zoologischer Garten ihr Cape zerschnitten.

Im Winter 1901 traf dasselbe Missgeschick ein Frl. G. in einem elektrischen Wagen auf dem Wege nach der Philharmonie.

Bei seiner Vernehmung am 13. August 1901 bekannte sich K. auch in den vorher angegebenen Fällen schuldig. Er vermöge jedoch die einzelnen Vorgänge nicht zu schildern, da er sich in einem krankhaften Zustande befunden habe.

Auf einem elektrischen Wagen auf der Linie Amtsgericht Ch. nach Bahnhof Friedrichstrasse wurde der Frau F. an einem Tage nach den Pfingstfeiertagen das Kleid zerschnitten.

Auch diese Strafthat gab K. zu. Das Nähere könne er jedoch nicht angeben, da er unbewusst gezwungen sei, derartiges auszuführen.

Am 12. Oktober 1901 wurde K., weil wegen der Schwere der ihn erwartenden Strafe Fluchtverdacht vorlag, wieder eingeliefert.

Auch am 14. Oktober 1901 war er geständig.

Bei seiner Vernehmung am 16. Oktober 1901 fügte K. noch hinzu: Schon als er 13 Jahre alt war, sei ihm der Same immer nachts abgegangen, und seit der Zeit habe er einen stark ausgeprägten Geschlechstrieb. Es genügte ihm nicht, denselben auf natürlichem Wege zu befriedigen, sondern schon damals sei er den Weibern, die ihm gefielen, nachgelaufen und habe versucht, ihnen irgend ein Kleidungsstück, wenn möglich, ein in der Nähe der Geschlechtsteile befindliches, zu zerstören. Das habe ihm geschlechtliche Befriedigung mit Samenerguss verschafft. Er habe zu keiner Arbeit Ausdauer gehabt und ein schlechtes Gedächtnis. Durch den vielen Samenerguss seien ihm auch schon mehrmals die Haare an einzelnen Stellen des Kopfes ausgegangen.

Diesen geschlechtlich krankhaften Zustand habe er bis zu seiner am 3. August 1900 erfolgten Verheiratung gehabt. Von da ab sei es besser geworden, wenigstens habe er sich nicht mehr an fremden Damen vergriffen.

Seiner Frau habe er Unterwäsche ohne deren Vorwissen fortgenommen, zerrissen und sich so daran befriedigt. Ende April habe er seine Frau nicht mehr geschlechtlich benutzen können, weil sie schwanger war und Schmerzen hatte. Von da ab sei seine Krankheit von neuem aufgetreten. Seit dieser Zeit fielen ihm die Haare auch wieder aus. Er habe das Bestreben, an die Frauensperson, die ihm gerade gefalle, so nahe wie möglich heran zu kommen, dieselbe bei den Kleidern zu fassen und das betreffende Kleidungsstück, das er erfasst habe, zu zerreisen oder zu zerschneiden, dabei gehe ihm der Samen ab. Ein seidenes Kleid erhöhe bei ihm die Wollust. Im Momente der Befriedigung sei er nicht Herr seiner selbst, wisse auch nicht, was er thue und achte nicht auf seine Umgebung. Wenn er Samenerguss gehabt habe, habe er ziehende Schmerzen von der Mitte des Scheitels bis in die linke Schläfe.

Seine Frau wisse von dem Zustand nichts, sie wisse nur, dass er geschlechtlich sehr leicht erregbar und sehr nervös sei.

In einem Schreiben vom 15. Oktober 1901 führte er des Genaueren aus, dass er oft bei Befriedigung seines sexuellen Triebes sich selbst vergessen habe. So sei es oft gekommen, dass er Damen Taschentücher, Schlüssel, Portemonnaies etc. aus der Tasche nahm. Dafür sei er bestraft worden. In der Strafanstalt habe er sich aus Bibliotheksbüchern Bilder von Weibern zu verschaffen gesucht und sich hieran einigermassen befriedigt. Mit Erlaubnis seines Vaters sei er dann nach Amerika gegangen. Doch dort sei er aus dem Regen in die Traufe gekommen, „denn dort waren die Weiber noch schöner“. Auch dort sei er verhaftet worden. Drei Gerichtsärzte hätten ihn untersucht und festgesellt, dass er schief gewachsen sei, jede paarweisen Glieder verschieden seien, und er nicht zurechnungsfähig sei. So sei er nach Deutschland zurückgeschickt worden. Aber zu Hause habe er noch immer nicht gesagt, was mit ihm los sei.

Sein Vater habe ihm nun ein Baugeschäft eingerichtet und er selbst habe 70 Mann beschäftigt. Auf Rat der amerikanischen Aerzte habe er sich schnell eine Frau gesucht. Dabei sei aber seine Leidenschaft so gross gewesen, dass er Damen aus der Bekanntschaft seiner Eltern auf die alte Art und Weise belästigt habe, sodass die Eltern die betreffenden Kleider bezahlen mussten.

„Jetzt erst hielten meine Eltern mich nicht für ganz richtig, wo ich doch ein so schönes Geschäft hatte. Es kam hierbei zu Auseinandersetzungen. Ich verliess D. aber mit einer hübschen Frau, die meine Eltern gut kannten. Ich heiratete in B. sofort und war glücklich. Ich merkte wirklich recht sehr, was mir gefehlt hatte. Ich war ein gesunder Mensch, sodass ich leichte Anfälle, die mir auf der Strasse entgegenkamen, zurückwies.“

Im Mai 1901 sei seine Frau hochschwanger gewesen, sodass sie ihm den Beischlaf verboten habe. „Anfänglich ging es, dann jedoch suchte ich mich direkt an den Beinkleidern und der Unterwäsche meiner Frau zu befriedigen, bis ich schliesslich in mein altes Laster verfiel.“

. . . . „Wenn meine Frau wieder in andere Umstände kommt, habe ich ein Mittel, bei ihr mich völlig zu befriedigen. Auf näheres Anfragen werde ich dasselbe beantworten.“

Herr Geh.-Rat J., der den Angeschuldigten im Monat Juli 1901 einmal untersuchte, hat den Eindruck gewonnen, dass bei K. ein abnormer Geisteszustand vorliege, vermochte jedoch nicht, sich auf Grund der einmaligen Untersuchung und in Ermanglung aktenmässiger Auskunft ein Urteil darüber zu bilden, ob Geisteskrankheit im Sinne des § 51 vorliege. Er stellt deshalb den Antrag aus § 81.

Herr Gerichtsphysikus Dr. X., der alsdann mit der Untersuchung des Angeschuldigten auf seinen Geisteszustand beauftragt worden war, kommt in seinem Gutachten vom 11. November 1901 zu dem Schluss, dass K. ein Mensch sei, bei dem sich im Anschluss an einen im 13. Lebensjahre erlittenen Unfall mit Beteiligung des Geschlechtsapparates ein abnormer Geschlechtstrieb eingestellt habe, zu dessen Befriedigung K. wiederholt mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt gekommen sei. Es handle sich bei K. um eine geistige

Abnormität schwerer Art. Besonders wird hervorgehoben, dass K., offenbar aus guten Verhältnissen stammend, ohne pekuniäre Not zu leiden, immer wieder jene Diebstähle bei Frauen ausgeführt hat, lediglich um seinem Geschlechtstrieb entsprechen zu können. Er sei immer wieder rückfällig geworden und habe sich, wie er jetzt angebe, geschämt, die wahre Natur jener Diebstähle anzugeben; erst jetzt habe er sich ein Herz gefasst und die Motive seiner Strafthaten enthüllt. Herr Dr. H. stellte ebenfalls den Antrag aus § 81 Str.-P.-O.

Krankengeschichte und eigener Befund.

Patient ist ein schlanker, magerer Mann mit blasser Hautfarbe.

Lungen und Herz ohne Besonderheiten. Das Abdomen ist stark gespannt, nicht druckempfindlich. Der Puls ist langsam (4×15), regelmässig, mit mässiger Spannung. Die Pupillen sind mittelweit, die linke ist weiter wie die rechte; sie reagieren prompt bei Belichtung. Die Untersuchung der Geschlechtsteile ergiebt nichts besonderes.

Die gerade herausgestreckte Zunge zittert stark. Auch besteht ein, wenn auch nur geringes Zittern der ausgestreckten Hände.

Der Gang bietet keine Besonderheiten, beim Stehen mit geschlossenen Augen und Füssen schwankt Patient ein wenig. Im Laufe der Exploration fällt ein Zittern der Gesichtsmuskulatur auf.

Sämtliche Reflexe — Patellar-, Fusssohlen-, Achillessehnen- und Bauchdecken-Reflex — sind vorhanden.

Die Sensibilität ist am rechten Unterschenkel angeblich herabgesetzt. „Stumpf" und „Spitz" wird nirgends unterschieden. Die Schmerzempfindlichkeit ist am ganzen Körper erheblich herabgesetzt, doch wird warm und kalt unterschieden.

An der Grenze zwischen Hinterhaupts- und Scheitelbein finden sich zwei thalergrosse, zusammengeflossene Stellen von Alopecia areata, ein gleicher, etwa fünfpfennigstückgrosser an der rechten Seite, ein vierter dicht links neben der Protuberantia occipitalis.

23. Dezember 1901. Patient giebt an, heute Vormittag vom Moabiter Untersuchungsgefängnis gebracht worden zu sein, wo er sich 10 Wochen wegen Sachbeschädigung und Diebstahl in Untersuchung befand.

Mit 14 Jahren lief Patient „infolge seines starken Geschlechtstriebes" Weibern, die ihm gefielen, besonders gut gekleideten, nach. Er suchte ihnen nahe zu kommen, ergriff heimlich ihre Kleidungsstücke und führte sie an seine Geschlechtsteile. Dabei ging ihm der Samen ab. Bisweilen riss er Stücke von den Kleidern ab, die er nachher fortwarf. Sowohl während seines Aufenthaltes in Dresden als auch später in Berlin setzte er diese Gewohnheiten fort. Später nahm er Damen Taschentücher und andere Kleinigkeiten aus den Taschen, auch aus rein sexuellen Trieben. Er rieb mit den Gegenständen hinterher seine Genitalien. Der natürliche Beischlaf gewährte ihm weniger Befriedigung.

Im Juli vorigen Jahres heiratete er. Seit der Zeit liessen seine perversen Empfindungen nach. Er verkehrte täglich mit seiner Frau und merkte selbst, dass die unnatürlichen Regungen darunter zurückgingen. Erst als seine Frau schwanger wurde (Ende April) und von ihm mehr Zurückhaltung verlangte, stellten sich die früheren Regungen wieder ein. Zunächst benutzte er zur Befriedigung derselben Kleidungsstücke seiner Frau. Als er später beim Fortschreiten der Schwangerschaft garnicht mehr mit seiner Frau verkehren konnte, ging er auch wieder nach auswärts; er besuchte häufig das Theater des Westens, oder benutzte auf der Fahrt mit der Strassenbahn das Gedränge, um wie früher Stücke von Kleidern abzureissen und Gegenstände aus den Taschen der Weiber zu nehmen, sie an seine Genitalien zu drücken und dadurch Samenergüsse hervorzurufen. Am 6. Juli d. J. wurde er bei Gelegenheit eines solchen Taschendiebstahls ertappt und verhaftet.

Auf der Schule ist Patient angeblich nicht sehr gut fortgekommen, besuchte später die Baugewerksschule und leitete seit 2 Jahren selbständig Hochbauten nach fremden Plänen.

27. Dezember 1901. Patient giebt weiter an, dass er die Bürgerschule in Dresden besuchte, mit 14 Jahren sei er dann auf die Gewerkeschule gekommen, habe dann drei halbe Jahre praktisch gelernt und sei darauf auf die Baugewerksschule gegangen. Zuerst sei er bei seinem Bruder und bei seinem Vater thätig gewesen und habe dann selbständig ein Bureau mit 70 Arbeitern gehabt. Darauf sei er wegen derselben Sache wie jetzt bereits angeklagt und wegen 6 Fällen zu 2 Jahren Gefängnis und ein zweites Mal zu 1½ Jahren verurteilt worden. Sodann sei er nach Amerika gegangen, auch dort habe sich das Bedürfnis wieder eingestellt. Darauf sei er nach Deutschland zurückgekehrt, um zu heiraten, was im August 1900 geschehen sei.

Im 12. Lebensjahre sei zuerst die Neigung bei ihm aufgetreten, Frauen, die ihm gefielen, nachzulaufen, wobei eine Steifheit des Gliedes eintrat. Im 14. Lebenjahre habe er angefangen, Kleidungsstücke zu ergreifen und an seine Geschlechtsteile zu drücken, wobei ein Samenergnss erfolgte. Auf andere Weise will Patient niemals onaniert haben. Mit öffentlichen Mädchen habe er nur 2 bis 3 mal verkehrt.

Mit 12 Jahren sei er einmal auf das Rad gesprungen und habe sich dabei den einen Hoden gequetscht, der nach seinen Angaben im Bruch gewesen ist. Er habe jetzt noch zuweilen das Gefühl, dass der Hoden zu sehr hänge und glaube, dass das Tieferhängen des linken Hodens sich erst nach der erwähnten Quetschung entwickelt habe. Seit dem Vorfall will Patient auch in seiner geistigen Entwickelung zurückgeblieben sein, wie er auch bei ihm vorhandenen circumskripten Haarausfall hierauf zurückführt. das Haar wachse nachher wieder, meint er.

7. Januar 1902. Patient behauptet, seine beiden Hoden rieben sich gegeneinander, wenn er geht, und meint, dadurch erregt zu werden.

Er habe nie aus Gewinnsucht Portemonnaies fortgenommen, das Geld vielmehr stets weggeworfen. In seinen früheren Prozessen in Dresden habe er nichts von seinem geschlechtlichen Treiben erzählt, weil er sich geschämt und gefürchtet habe, strenger bestraft zu werden, wenn er das sagen würde.

Bettnässen will er nie bemerkt haben.

12. Januar 1902. Patient überreicht eine von ihm verfasste Lebensbeschreibung, aus der noch folgende Stellen bemerkenswert sind:

„Im 5. Jahre wurde ich in Dresden von einem Bierwagen überfahren. Ich trug einen Bruch des Unterschenkels (Schienbein), sowie eine Verletzung am linken Unterkiefer davon. Aeusserst schwierig erlernte ich das Sprechen und sollte ich schon im sechsten Jahre durch die Aufnahme in die Schule um ein Jahr zurückgesetzt werden. Das Lernen in der Schule verursachte mir grosse Schwierigkeiten. Mein sittliches Verhalten war, wie die Zensuren nachweisen, immer „recht hübsch“. Am liebsten war ich bei meinem Vater auf dem Bau, um dort zu spielen. Schon im 6. nnd 7. Jahre kennzeichnete sich bei mir eine starke Erektion. Ich träumte schon dazumal aufgeregt, sodass in der Nachtzeit oft der Samen abging. Ich war äusserst furchtsam, schreckte aus dem Schlafe auf, fing an zu schreien, indem ich gespensterhafte Bilder von mir sah. Auch war es mir vor einschlafen, als wenn der Sternenhimmel vor meinen Augen vorüberzöge. Ein Schlaf ohne Traum ist mir etwas unbekanntes. Am Tage wurde es mir oft schwarz vor den Augen. Die Neigung zu Frauen war schon dazumal eine abnorme. Hatten meine Eltern Besuch gehabt, und es war eine Dame da, die mich reizen konnte, so betastete ich sogar nach deren Fortgehen den Stuhl, worauf sie gesessen hatte. Wie bin ich dazumal in meiner kindlichen Unschuld auf solchen Blödsinn gekommen? Meine Gedanken wurden durch derartiges gänzlich ausgefüllt. Es nimmt natürlich kein Wunder, wenn ich in der Schule wenig lernte. Nach der Einsegnnng kam ich auf die Gewerbeschule, und ist das die Zeit, wo sich mein Zustand in geradezu erschreckender Weise kundgab. Ich schien mir jetzt machtlos meiner eigenen Beherrschung gegenüber. Ich lief mir zusprechenden Frauenspersonen nach, ohne daran zu denken, wo ich hinlief

und wo das überhaupt noch hinführen sollte. Das Bedürfnis nach geschlechtlichem Verkehr stellte sich deshalb bei mir frühzeitig ein. Das blosse Nachlaufen befriedigte mich nicht mehr, sodass ich die Personen am Kleide fasste und dabei rasendes Verlangen besass, geschlechtlichen Verkehr zu erhalten. Der blosse Gedanke hieran setzte mein Gehirn förmlich in Feuer. Nach stattgefundenem Samenerguss hatte ich regelmässig Schmerzen am Hinterkopf und Ziehen von der Mitte der Schädeldecke nach der linken Schlafseite. Meine Eltern hielten mir auch sehr oft Geistesabwesenheit vor, hatten natürlich keine Ahnung, was ich für geheimnisvolle Sachen trieb. Sehr viel besuchte ich das Theater (Hoftheater), in welches ich durch meinen Vater freien Eintritt erhielt. Hier sollte ich zum Dieb werden, und zwar in der unbewusstesten Weise. Ich trug mich nie mit der Absicht zu stehlen. Ich kann nur erklären, dass ich verschiedene Gegenstände von Frauenspersonen in dem Moment der höchsten geschlechtlichen Erregung mit fortgenommen habe, um gleichfalls an diesen Befriedigung zu finden. Irgend welchen Nutzen habe ich nie aus den betreffenden Gegenständen gezogen, sondern dieselben gleich wieder von mir geworfen. Der Versuch, Befriedigung an öffentlichen Frauenspersonen zu finden, ist leider bei mir gescheitert. Dies ist vielleicht 2- oder 3 mal geschehen, wovon ich noch heute einen Abscheu für selbige besitze. Auch hatte ich ein Verhältnis mit einem Mädchen gesucht, doch nur von kurzer Dauer, ich war zu stürmisch.

Vergessen zu erwähnen hatte ich, dass ich mit 10 Jahren bei einem sogenannten „Kniefang" an einer Wagendeichsel abgerutscht und direkt auf die Schädeldecke gefallen bin. Seit dieser Zeit habe ich das Gefühl einer Eichel, die halb mit Wasser gefüllt in der Mitte unter der Schädeldecke liegt. Beim schnellen Laufen stellte sich stets das Gefühl ein, als ob das Wasser in die andere Hälfte herumspritzte. Dieselbe Stelle macht sich heute noch durch drücken bemerkbar."

31. Januar 1902. Patient behauptet weiter, er habe bei den Dresdener Gerichtsverhandlungen zugegeben, dass er das Geld aus dem Portemonnaie genommen habe, weil sonst die Sache zu widersinnig gewesen wäre. Er gesteht heute ein, dass er einen Brillantring genommen, denselben umarbeiten lassen und getragen habe. Es war für ihn ein besonderer Reiz, ihn zu tragen, weil er nicht wusste, von wem er war und weil er einer Dame gehört hatte. Einmal habe er in dem Saal eines Bazars eine wertlose Broche gefunden und sie auch lange mit sich herumgetragen.

Auch in Dresden will er schon Damen die Kleider zerschnitten haben.

Anfälle sind bei ihm nicht beobachtet worden, auch nicht Bettnässen.

In einem dem Arzt überreichten Schreiben bittet er den Richter um Erlaubnis, mit seiner Frau geschlechtlich verkehren zu dürfen.

Die Frau des Patienten macht auf Befragen über ihn noch folgende Angaben:

Kennt ihren Mann seit 1½ Jahren. Er fiel ihr dadurch auf, dass er aufgeregt und unruhig war. Nachts sprang er zuweilen auf und lief unruhig im Zimmer umher, sagte aber nicht, was ihm eigentlich sei. Geschlechtlich sehr bedürftig 2—3 mal jeden Tag, auch wenn die Frau nicht wollte. Sehr aufgeregt dabei. Entwand der Frau Kleidungsstücke, Hemden, Unterbeinkleider, die sie dann zerrissen wieder fand. Als sie sich einmal ihm weigerte, zerriss er ihren Hut. Mehrmals nahm er seiner Frau das Portemonnaie aus der Tasche fort.

Anfälle, in denen er auf den Boden fiel und kurze Zeit ohne Bewusstsein war. Zuckungen hat die Frau dabei an ihm nicht beobachtet. Auch hat er oft das Bett nass gemacht. Der Vater war gegen die Heirat, weil die Frau kein Geld hatte. Deswegen zogen sie von Dresden fort. Vater soll in sehr guten Verhältnissen sein, 5 Häuser in der Stadt und eine Villa besitzen. Es gab viel Streit in der Ehe. Er war leicht aufgeregt, sehr aufgebracht, wenn seine Frau ihm nicht zu Willen war. Schlug und biss auch die Frau während des Beischlafes. 1. Februar 1902. Patient wird nach abgeschlossener Beobachtung nach dem Untersuchungsgefängnis

Moabit entlassen. Der Schlaf des Patienten während der Beobachtungszeit war ein normaler. Das Körpergewicht des Patienten, welches bei seiner Aufnahme 120 Pfund betrug, wies bei seiner Entlassung eine Zunahme um 6 Pfund auf.

Gutachten.

Die Beobachtungen des Kr. in der Charité haben zu dem Ergebnis geführt, dass Kr. schon seit frühester Kindheit und zwar seit seinem 12. Lebensjahre in einer ganz besonderen Weise seinen überaus starken Geschlechtstrieb befriedigt hat, und dass dieses Verlangen nach der abnormen Art der Befriedigung einen krankhaften Zwang auf ihn ausübt. Schon die ersten Bestrafungen, welche Kr. zu erleiden hatte, sind wegen Delikten erfolgt, die einem sexuellen Trieb entsprangen. Er hat damals den wahren Beweggrund seiner Handlungen nicht offenbart, weil er sich dessen schämte. Aber der erste Anstoss zu seinen Portemonnaiediebstählen ist offenbar das Verlangen gewesen, sich einen Gegenstand anzueignen, den eine Frau, die ihm gefiel, längere Zeit mit sich herumgetragen hatte. Vielleicht hat Kr. ausserdem das Geld, welches er bei den Diebstählen gewann, zu seinem eigenen Nutzen verwandt, aber das spräche nicht gegen die Annahme, dass der sexuelle Antrieb der Hauptbeweggrund seiner strafbaren Handlungen gewesen ist. Kr. selbst bestreitet allerdings entschieden, das Geld aus den Portemonnaies für sich verwendet zu haben, und giebt nur zu, dass er sich einmal einen in einem Portemonnaie befindlichen Brillantring angeeignet und für seine Hand habe umarbeiten lassen, weil es für ihn einen grossen Reiz gehabt hätte, einen Gegenstand beständig bei sich zu tragen, den eine Frau, die ihm gefallen, im Besitz gehabt hatte. Er habe immer die Neigung gehabt, sich an von Frauen stammenden Gegenständen geschlechtlich aufzuregen.

Zu einer Einsicht in das Krankhafte seines Triebes sei er erst in Amerika gekommen, wo er sich längere Zeit aufhielt, nachdem er seine letzte Strafe im Zuchthause in Sachsen abgebüsst hatte. Trotz der bitteren Erfahrungen, die er gemacht hatte, verfiel er auch drüben wieder in sein altes Laster, wurde aber, wie er berichtet, von einem Aerzte-Kollegium für unzurechnungsfähig erklärt und darauf nach Deutschland zurückgesandt. Hier fand er zunächst in einer Ehe Erlösung von seinem qualvollen Triebe, bis er wegen der Schwangerschaft seiner Frau und der dadurch herbeigeführten Unmöglichkeit, sich in normaler Weise den Geschlechtsgenuss zu verschaffen, von neuem in seine alte Gewohnheit verfiel. Während dieser Zeit verübte er dann die letzte That — den Portemonnaiediebstahl, bei dem er festgenommen wurde.

Ausser einem Drang, Gegenstände, die in weiblichem Besitze waren, zum Zweck der geschlechtlichen Befriedigung fortzunehmen, wird Kr. nun auch häufig von der Sucht befallen, durch die Be-

rührung oder durch das Zerschneiden von Gegenständen der weiblichen Toilette seinem Geschlechtstrieb zu genügen. Solche Handlungen hat er bereits in Dresden ausgeführt, ohne dass er indessen dabei gefasst wurde. Charakteristisch für ihn ist auch, dass er während seiner Ehe wiederholt darauf verfiel, an Gegenständen, die seiner Frau gehörten, sich geschlechtlich zu berauschen. Er nahm zum Beispiel mehrere Male seiner Frau das Portemonnaie fort und entwendete Gegenstände ihrer Garderobe, besonders Unterröcke, die sie dann in zerrissenem Zustande wiederfand.

Wir haben es also bei Kr. mit einer ausgebildeten Perversität zu thun, die seit vielen Jahren besteht, die trotz der schweren Strafen, die ihn getroffen haben, immer wieder sich geltend gemacht und zu Handlungen geführt hat, wie Portemonnaie-Diebstähle, die zu den Vermögensverhältnissen seiner Familie in auffallendem Widerspruch stehen. Erklärt wird dieses Ueberhandnehmen eines krankhaften Geschlechtstriebes durch die nervöse Konstitution des Kr., die sich besonders in hypochondrischen Klagen und eigentümlichen Sensationen, lästigen Gefühlen im Hoden und unangenehmen Empfindungen im Kopfe bemerkbar macht. Für die Beurteilung seines Zustandes ist noch in Betracht zu ziehen, dass Kr., wie seine Frau uns in glaubwürdiger Weise geschildert hat, an Ohnmachtsanfällen leidet, in denen er zu Boden sinkt und für kurze Zeit das Bewusstsein verliert. Diese Angabe fällt um so mehr ins Gewicht, als uns Kr. trotz wiederholter Fragen nach krampfhaften Zuständen aus sich selbst nichts darüber zu berichten wusste. Die Frau hat dann weiterhin ihre Angaben über Anfälle dahin ergänzt, dass Kr. auch öfter das Bett nass gemacht habe. Wir selbst haben zwar in der Charité solche Zustände an ihm nicht beobachten können, aber es ist dem Nervenarzt wohl bekannt, dass derartige Anfälle auf längere Zeit ausbleiben, um dann plötzlich wieder zu kehren. Jedenfalls ist das Auftreten solcher Anfälle sehr in Betracht zu ziehen bei der Beurteilung eines Menschen, der an krankhaften übermächtigen Trieben leidet, da wir oft sehen, dass ein pathologisches Triebleben auf epileptischer Grundlage sich entwickelt.

Alles in Allem genommen, kommen wir somit zu dem Schluss, dass bei Kr. krankhafte Störungen der Geistesthätigkeit in Form von zwangsmässigen Handlungen zum Zweck einer abnormen sexuellen Befriedigung auftreten, bei denen der Zwang von einer solchen Stärke ist, dass dabei, wie die Erfahrung gezeigt hat, jede vernünftige Erwägung ausgeschlossen und die Einwirkung von Gegenmotiven aufgehoben wird. Es besteht somit eine grosse Wahrscheinlichkeit, dass auch zur Zeit der Begehung der letzten strafbaren Handlungen eine krankhafte Störung der Geistesthätigkeit vorgelegen hat, durch welche im Sinne des § 51 die freie Willensbestimmung aufgehoben war.

Fall 7. 1901.

N., Hermann, Fouragenhändler.

Angeklagt wegen unzüchtiger Handlungen mit Knaben.

Minderwertiges, schwachsinniges Individuum. Zielscheibe des Spottes. Ging beständig auf Freiersfüssen. Da er viel Gelegenheit hatte, mit Knaben zu verkehren, kam er allmählich zu seinen unsittlichen Handlungen.

Nicht exkulpiert, aber Minderwertigkeit hervorgehoben. Verurteilt.

Vorgeschichte:

N. ist vorbestraft mit 10 Mark am 2. Dezember 1886 wegen Fundunterschlagung vom Amtgericht Nauen.

Jetzt ist er beschuldigt, mit einer ganzen Anzahl Knaben seit etwa 2 Jahren unsittliche Handlungen vorgenommen zu haben. Er pflegte Knaben, die ihm vom Bäcker das Frühstücksbrot brachten oder ihm beim Stallreinigen und Besorgen der Pferde halfen, in sein Zimmer zu locken, dort öffnete er ihnen die Hosen, spielte an ihren Geschlechtsteilen und versuchte sie zu veranlassen, dasselbe auch bei ihm zu thun. Am 30. April 1901 brachte der etwa 13jährige Knabe Otto R. dies zur Anzeige.

Bei seiner Vernehmung am 9. Mai 1901 bestritt N. entschieden, sich strafbar gemacht zu haben. Er stellte die Sache so dar, als wenn der Knabe R., der ihm das Frühstück gebracht hatte, ihn wiederholt aus dem Schlafe gestört, und er ihm deshalb nur einen Stoss verabfolgt hätte. Unsittlich berührt habe er ihn nicht.

Es stellte sich bei der Untersuchung heraus, dass er auch noch mit anderen Knaben unsittliche Handlungen vorgenommen hatte.

Auch dies bestritt N. zunächst. Erst, nachdem ihn eine Anzahl Knaben vor Gericht beschuldigt hatten, gab er zu, unsittliche Handlungen mit Knaben vorgenommen zu haben. Jedoch erinnere er sich nicht mehr der einzelnen Fälle, noch der einzelnen Knaben.

Am 4. Juli 1901 meldete sich der Bruder des Angeschuldigten, der Bauerngutsbesitzer N., vor Gericht und erklärte, sein Bruder sei, was ganz stadtbekannt sei, geisteskrank.

Die Geisteskrankheit sei in der Familie erblich. Der älteste Bruder in Schöneberg sei auch geisteskrank, derselbe leide an fixen Ideen und wisse oft gar nicht, was er thue. Ein jüngerer Bruder, der früher Lehrer gewesen sei, befinde sich seit zwei Jahren wegen Geisteskrankheit in der Irrenanstalt zu Eberswalde.

Zeuge und seine Schwester hätten schon lange beabsichtigt, seinen jetzt verhafteten Bruder Hermann zu sich zu nehmen, da sie geahnt hätten, dass es mit ihm kein gutes Ende nehmen würde. Von seinem Geschäft habe er auch nichts verstanden, er sei nur eigensinnig gewesen und habe es nicht aufgeben wollen, trotzdem seine Geschwister immer zusetzen mussten. Sein Geschäft sei nur nominell geführt, er selbst habe aber auch über diesen geringen Umfang seiner Thätigkeit keinerlei Uebersicht gehabt.

Der alsdann mit der Begutachtung des Angeschuldigten beauftragte Kreisarzt Herr Dr. A., dem die Familie N. bekannt ist, führte in seinem Gutachten aus, dass der Vater des N. ein jähzorniger Mensch gewesen sein solle. Die Mutter und zwei Geschwister seien an Typhus gestorben, 6 Geschwister leben, von welchen sich ein 56 Jahre alter Bruder wegen Verfolgungs- und Grössenideen in der Irrenanstalt Eberswalde befinde, auch ein zweiter Bruder solle seit vielen Jahren am Verfolgungswahn leiden; eine Schwester soll anlässlich schwerer Geldverluste ihres Mannes ebenfalls geisteskrank gewesen sein. Zwei Cousinen des Vaters sollen jedesmal im Wochenbett gemütskrank geworden sein. Ein Schwesterssohn des Vaters sei an Geistes-

krankheit in einer Heilanstalt in Charlottenburg gestorben, ein Bruder desselben sei schwachsinnig.

N. selbst sei in seiner Kindheit einmal von einem Erntewagen überfahren worden, habe dabei die Besinnung verloren, und seitdem eine dauernde Gedächtnisschwäche behalten. Der Vater habe ihn in eine bessere Schule geschickt, ihn aber schon nach einem Jahre von der Schule wegnehmen müssen, da er sich als bildungsunfähig erwiesen habe. Nach dem Tode seines Vaters habe er sich für das ererbte Geld (4000 Mark) eine Kossätenwirtschaft gekauft, dieselbe aber nach 2 Jahren mit Verlust wieder verkauft, sei zu dem Bruder gezogen, um ihm als Knecht zu helfen. Hier habe er in ewigem Streit mit der Schwägerin und den Arbeitsleuten gelebt, schliesslich sei er in Unfrieden aus dem Hause gegangen, habe sich ein elegantes Reitpferd angeschafft, auf dem er täglich ausgeritten sei, um sich eine reiche Braut zu suchen. Als ihm dies nicht glückte, habe er ein Kommissionsgeschäft mit einer öffentlichen Wage gegründet, sei aber bald in Streit mit der Polizeiverwaltung in Nauen geraten. Von nun an sei er trotz seines Vermögens in permanenten Geldverlegenheiten gewesen. Vorhaltungen seines Bruders habe er stets aufbrausend mit den Worten zurückgewiesen: „Du bist schuld sonst hätte ich längst eine reiche Frau“. Schon als junger Mensch sei er im Dorfe von jedermann gehänselt und zu dummen Streichen überredet worden. Jedes Glas Bier mache ihn unverträglich.

Er habe mindestens 20—30 Heiratsanträge bis in die jüngste Zeit gemacht, an Damen aus den verschiedensten Ständen. Unter anderm habe er einmal bei einem sehr wohlhabenden Bürger um die Hand einer bereits verlobten Tochter angehalten. Die Bemerkung des Vaters der jungen Dame, er habe wohl einen „Vogel“, habe er ebenfalls als Scherz aufgefasst und der Dame am nächsten Tage ein Kanarienweibchen geschenkt. Als Spitznamen habe er den Namen „Dussel-N.“ gehabt.

Der Herr Vorbegutachter kommt in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass N. an Schwachsinn leide und auch zur Zeit der That geisteskrank im Sinne des § 51 gewesen sei.

Auf Antrag des Herrn Ersten Staatsanwalts beim Königlichen Landgericht I, dem sich auch der Verteidiger anschloss, wurde N. alsdann der Königlichen Charité zur Beobachtung und Begutachtung überwiesen.

Krankengeschichte und eigener Befund.

Pat. sieht älter aus, als seinen Jahren entspricht. Die Pupillen sind sehr weit, sie verengern sich bei Belichtung prompt. Die Augenbewegungen sind frei. Die gerade ausgestreckte Zunge zittert. Auch besteht ein geringer Tremor der ausgestreckten Hände. Der Patellar- und Bauchdeckenreflex ist vorhanden, der Fusssohlenreflex leicht auszulösen, während der Cremasterreflex sich nicht erzielen lässt. Die Sprache ist ungestört. Potus: früher 3 Glas Bier, wenige Schnäpse. In letzter Zeit will Pat. schon nach einem Glase Bier konfuse im Kopf geworden sein. Heredität: 1 Bruder befinde sich in der Irrenanstalt Eberswalde, ein anderer geisteskrank zu Hause.

4. September 1901. Patient ist bei der Aufnahme zeitlich und örtlich orientiert und giebt an, wegen eines Sittlichkeitsverbrechens in Untersuchungshaft zu sein.

Er selbst wisse auch nicht das Geringste von dem ihm zur Last gelegten Vergehen; er sei hierher gebracht worden, um auf seinen Geisteszustand untersucht zu werden.

Eingehender nach dem Delikt gefragt, giebt er an, dass bisweilen morgens Jungens in sein Bett gekommen wären; er hätte manchmal schwache Stunden.

In letzter Zeit habe er sich mitunter auf kurz vorher erlebte Vorgänge nicht besinnen können, Krämpfe oder Delirien habe er früher nicht gehabt.

5. September 1901. Patient spricht mit leiser, tonloser Stimme, während diese gestern noch ungestört war.

6. September 1901. Patient giebt an, der Junge G. habe ihm unter die Bettdecke gegriffen, das habe ihn aufgeregt und er habe den Jungen auch angegriffen. Ein anderes Mal sei der Junge auf den Heuboden gekommen und dort sei dasselbe passiert; eine Ejakulation habe bei ihm nicht stattgefunden, er sei in jenem Moment verrückt gewesen.

19. September 1901. Patient giebt zu, dass er mit 2 Knaben — G. und Bg. — verkehrt habe; das sei in den letzten Jahren gewesen. Er behauptet, G. habe R. zu ihm geführt, um ihn zu verführen.

Mit Bt. verkehrt zu haben, bestreitet er und behauptet, der Junge habe einmal zu ihm gesagt, er habe einen viel grösseren, ob er ihn einmal sehen wolle. Die Beschuldigungen des G. giebt er zu, bezeichnet aber das übrige als Klatscherei aus Rachsucht.

Mit 30 Jahren habe er Typhus gehabt und sich danach viel schwach gefühlt; er will damals nur etliche 50 Pfund gewogen haben.

Manchmal habe er „einen Dusel" im Kopf gefühlt; als Kind sei er von einem Erntewagen überfahren. Er giebt zu, 20 bis 30 Heiratsanträge gemacht zu haben und erzählt bezüglich des in dem Gutachten erwähnten Heiratsantrages: vor 12 Jahren habe man ihn dazu benutzt, um den wirklichen Bewerber zu veranlassen, endlich Ernst zu machen.

Die Frage nach dem Kaiser beantwortet er richtig und weiss auch, dass diesem Kaiser Friedrich voranging.

10. Oktober 1901. Patient behauptet, seine Erinnerung sei sehr unklar; so wisse er nicht, wie er in die Charité gekommen sei. Bei näherem Befragen stellt sich aber heraus, dass er sich an den Wagen und die Fahrt erinnert, doch wusste er nicht, als er von Moabit abgeholt wurde, wohin er kam. Es werde ihm öfter wie ohnmächtig, aber er falle nicht um, er könne sich halten.

In der Schule habe er schlecht gelernt. Von Beruf sei er Kutscher und habe 3 Wagen und 2 Pferde besessen. Seine Schwester habe ihn unterstützt, doch habe er für sich gewohnt, die Geschwister wollten ihn nicht bei sich wohnen haben.

Wenn man sich mit ihm in eine Unterhaltung über seinen Beruf und seine Vermögensverhältnisse einlässt, zeigt er sich gut unterrichtet.

Patient giebt weiter an, er habe früher immer mit Frauen Umgang gehabt, aber er habe nicht immer Gelegenheit gefunden, mit Frauen zu verkehren. Bezüglich der ihm zur Last gelegten Delikte spricht er sich dahin aus, die Jungen haben sich an ihn herangemacht, und dann habe er seine schwachen Momente gehabt. Eine besondere Neigung zum männlichen Geschlecht will er nicht gehabt haben. Potent will er sein, er sei aber schwach und habe nur selten den Beischlaf ausgeübt. Bei dem Verkehr mit den Jungen habe er sich nur aufgeregt.

Den Verkehr mit G. und Bg. gesteht er zu und nennt das übrige Verleumdung.

Patient ist nicht mehr wortkarg wie bei der ersten ärztlichen Untersuchung in Nauen, sondern giebt prompt und geläufig über alles Auskunft.

10. Okt. 1901. Patient hatte eine Streitigkeit mit dem Mitpatienten St.; er soll sehr unverträglich und zänkisch sein. Nach seiner Darstellung soll St. des Nachts aufgestanden sein und ihn an die Gurgel gepackt haben.

Bei einer nochmaligen ausführlichen Exploration macht Patient denselben Eindruck wie früher.

Die Heiratsanträge giebt er zu und meint, es seien wohl 30 gewesen, wobei er lacht. Er sei eben als Fuhrmann überall herumgekommen.

Seinen Umgang mit Knaben sucht er dadurch zu rechtfertigen, dass die Knaben so verdorben seien und ihn verführt hätten.

Als weitere Entschuldigung fügt er dann ganz unlogisch hinzu, ein Pfarrer habe ihn auch einmal, als er noch Knabe war, verführen wollen.

Die Streitereien mit den anderen Kranken erklärt er dadurch, dass er von den anderen gehetzt wurde, man habe ihn Zuchthäusler genannt.

Gutachten.

Unsere Beobachtung des N. hat nicht zu demselben Ergebnis geführt, zu dem der frühere Begutachter, Herr Kreisarzt Dr. A., gekommen ist. Unzweifelhaft ist ja N. minderwertig von Jugend auf. Der Herr Vorgutachter hat alle die einzelnen Momente, aus denen dies hervorgeht, sorgfältig zusammengetragen, sodass wir dieselben hier nur kurz zu wiederholen brauchen. N. stammt aus einer belasteten Familie, da auch zwei Brüder von ihm bereits der Geisteskrankheit verfallen waren. Er hat sich niemals im Leben eine sichere Stellung erwerben können, seine Geschwister haben ihm beständig beispringen müssen, damit er nicht in Geldverlegenheiten geriet. Dabei hat er sich aber über seine Lage und seine eigenen Fähigkeiten beständig falsche Vorstellungen gemacht, sodass seine Eitelkeit eine Zielscheibe des Spottes wurde, und seine Bekannten ein Vergnügen daran fanden, ihn aufzuziehen. Besonders erpicht war er von jeher auf eine reiche Heirat, und da die Spassvögel in Nauen das genau wussten und seine Leichtgläubigkeit kannten, so veranlassten sie ihn immer von neuem, reichen Mädchen von angesehener Familie Heiratsanträge zu machen, und er hat es mit der Zeit auf etwa 30 derartiger Anträge gebracht. Sogar noch in der letzten Zeit ist er trotz seines vorgerückten Alters auf Freiersfüssen gegangen. Er erzählt selbst von diesen Dingen und ist sich nicht bewusst, welch' eine traurige und lächerliche Rolle er dabei gespielt hat. Ferner ist noch anzuführen, dass er einen sehr unverträglichen und zänkischen Charakter hat, der auch während seines Aufenthaltes in der Charité in unliebsamer Weise hervortrat und zu häufigen Reibereien mit den anderen Kranken führte. Endlich machen sich bei ihm allerlei Gebrechen des höheren Alters bemerkbar, so leidet er besonders an Schwindel und leichten Schwächezuständen. Im übrigen aber erwies sich N. als vollständig klar und zusammenhängend. Bei allen Unterredungen zeigte er sich über seine Lage orientiert und suchte sich nicht ohne Geschick zu verteidigen. Auch aus der Art und Weise seiner Strafthaten vermögen wir nichts zu entnehmen, was für einen krankhaften Zustand sprechen könnte. Er will zwar im einzelnen sich an die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen nicht erinnern, aber bei der grossen Menge der gegen ihn erstatteten Anzeigen ist es verständlich, dass er darüber nicht genau Bescheid weiss. Einen Teil seiner unsittlichen Handlungen giebt er übrigens unumwunden zu. Sehr viel Einsicht in das Strafbare seiner Handlungen zeigt er zwar nicht. Er ist offenbar ganz allmählich zu diesen päderastischen Handlungen gekommen, weil er viel Gelegenheit hatte, mit Knaben in Verkehr zu treten, und hat schliesslich die Grenze, wo das Spiel aufhört und das Verbrechen anfängt, überschritten, ohne sich recht klar zu machen, welche verhängnisvollen Folgen dies für ihn haben musste. Eine angeborene krankhafte Neigung zu geschlechtlichem Verkehr mit Knaben ist bei ihm nicht vorhanden. Er giebt selbst normalen geschlecht-

lichen Umgang zu, und seine vielfachen Heiratsanträge beweisen, dass er für den Reiz des weiblichen Geschlechts nicht unempfänglich war. Eine senile Demenz, an die man ja bei seinem frühzeitig gealterten Aussehen und seinen Schwindelanfällen denken könnte, ist nicht mit Sicherheit nachzuweisen, vor allen Dingen fehlt die bei dieser Krankheit zu beobachtende Gedächtnisschwäche, und auch sein Mangel an Urteilskraft ist nicht so hochgradig, wie man ihn bei dieser Krankheit findet.

Wir gaben daher unser Gutachten dahin ab, dass N. zwar ein von Natur minderwertiges Individuum ist, welches frühzeitig gealtert ist und gewisse Symptome des Greisenalters zeigt, dass sich aber bei ihm kein Zustand von Geistesstörung nachweisen lässt, durch den im Sinne des § 51 seine freie Willensbestimmung aufgehoben wäre.

Fall 8. 1893.

Steueraufseher H., angeklagt wegen Sittlichkeitsvergehen mit unerwachsenen Mädchen. Nach einer Gehirn- und Gehirnhautentzündung 1878 sonderbares Wesen. Unmotivierte sinnlose Handlungen, Zerstörungssucht, Gedankenlosigkeit in Anfällen auftretend.

Exculpiert. Verfahren eingestellt.

Vorgeschichte.

Am 16. September 1893 erstattete der Hauptsteueramtsdiener H. die Anzeige, dass der Steueraufseher H. seit der Zeit vor Weihnachten seine 3, im Alter von 14, 12 und 9 Jahren stehenden Töchter in seine Wohnung gelockt und mit ihnen sowohl, als auch mit der 9jährigen H. J. unzüchtige Handlungen vorgenommen habe.

Nach den Aussagen der Kinder hat H., welcher in demselben Hause wie der Anzeigende wohnte, sie entweder zu sich heraufgerufen oder mit sich in den Keller genommen, ihnen dort die Röcke hochgehoben und ihnen, trotzdem sie sich dagegen sträubten und schrieen, an die Geschlechtsteile gefasst und sie auch geschlechtlich gemissbraucht. Er hat ihnen kleine Geschenke, Süssigkeiten usw. gegeben, um sie zum Schweigen zu veranlassen.

Nach dem gerichtsärztlichen Gutachten des Med.-R. Dr. X. war das Jungfernhäutchen der Mädchen unversehrt. Auch hat die Untersuchung nichts ergeben, was darauf hindeuten liesse, dass der Angeschuldigte die Mädchen geschlechtlich gebraucht hätte.

H. selbst bestritt in allen Vernehmungen, sich strafbar gemacht zu haben. Das älteste der Mädchen habe ihm einmal ihre Brüste zeigen wollen, wenn er ihr 5 Pfennig zu Bonbons schenken wolle. Er habe sie aber nur an die Arme gefasst und ihr dann 10 Pfennig geschenkt. Wo ihn die Kinder sahen, seien sie ihm nachgelaufen und hätten ihn um kleine Geschenke gebeten. Er habe sie auch im Keller auf den Arm genommen und zu ihnen gesagt, erst sollten sie ihm einen Kuss geben, wenn sie von ihm etwas haben wollten. Auch gebe er zu, dass er sie, wenn sie gar zu zudringlich waren, auf den blanken Hintern geschlagen habe und zwar mit der blanken Hand. Es sei nicht unmöglich, dass er dabei auch an ihre Geschlechtsteile gekommen sei. Er bestreite aber, an den Geschlechtsteilen der Kinder gespielt zu haben.

Die Ehefrau des Angeklagten hat nun folgendes angegeben: H. leide schon seit länger als 15 Jahren an einem Gehirnleiden. Sie bewies dies durch 2 überreichte ärztliche Atteste. Seit über 2 Jahren hätten sie und ihre

Angehörigen beobachtet, dass sein Geisteszustand kein normaler sei. Seine Krankheit habe sich in unmotivierten Wutausbrüchen geäussert. In solchen Anfällen habe er alles zerschlagen, was ihm in den Weg kam, so z. B. einmal die ganze Kücheneinrichtung mittels eines eisernen Feuerhakens, mit dem er wie rasend um sich schlug, auch mehrere Bettstücke damit aufspiesste und in der Luft umherschleuderte. Als sich dann der Ausbruch legte, habe er gewöhnlich gefragt: „Nun, wer hat denn dieses Kunstück gemacht?“ Zuweilen zeige er ein eigentümliches Wesen, spreche vor sich hin, lache laut auf und versinke dann in tiefes Sinnen. Nach der Ursache seines sonderbaren Benehmens gefragt, habe er seine Angehörigen mit „verglasten, stieren“ Blicken angesehen, die Fragen verständnislos wiederholt, offenbar den Sinn derselben nicht verstehend. Er habe sogar mehrmals kurz vorher Mitgeteiltes vergessen gehabt und diesbezügliche verworrene Fragen gestellt. Die Ehefrau glaubt, dass ihr Mann zu Zeiten nicht zurechnungsfähig sei. Vor ca. 2 Jahren habe er stark an Influenza gelitten, nach welcher sich sein Leiden stark verschlimmerte. Einmal sei er in einem gekauften Kleidungsstück nach Hause gekommen und in lautes Weinen und Schluchzen ausgebrochen, er konnte sich nicht mehr erinnern, wo er dieses gekauft hatte, und seine Familie deswegen zur Rede gestellt. Genau derselbe Vorfall habe sich beim Einkauf einiger Flaschen Wein ereignet. Auch sei er im vergangenen Sommer öfters vom Hitzschlage befallen, in welchem er halbbewusstlos wurde, wie ein Kind weinte und sich immer wie rasend auf den Kopf schlug. Durch Auflegen kalter Wassertücher beruhigte er sich dann wieder. Des öfteren hielt er bei derartigen Vorkommnissen minutenlang seinen Kopf unter die Wasserleitung und geberdete sich dabei so, dass seine Angehörigen glaubten, er würde tobsüchtig werden. Ueberhaupt sei sein Zustand ein derartiger gewesen, dass die Frau nicht imstande sei, die Angst und den Kummer, den sie in den letzten Jahren hatte, zu schildern.

Herr Dr. G. attestierte, dass er H. vor 15 oder 16 Jahren an einer äusserst heftigen Gehirn- und Hirnhautentzündung behandelt habe. Auch erinnert sich der Arzt, dass H. auch später noch recht oft über Schwindelanfälle und Gedächtnisschwäche geklagt habe.

Auch Dr. St. bestätigt, dass er H. Ende 1886 längere Zeit wegen Blutandrang nach dem Kopfe behandelt habe. H. habe auch an Bewusstlosigkeit und Sprachstörungen gelitten.

Der Zeuge Ha., welcher seit 5 Jahren mit dem Angeschuldigten zusammen wohnte, hat öfter gehört, dass H., wenn er vom Dienst nach Hause kam, ächzte und stöhnte. Auch sei er häufig betrunken nach Haus gekommen. Es sei richtig, dass ihm die Kinder, die sehr locker sein sollen, selbst in den Keller nachliefen. Der Zeuge hat gesehen, dass H. seine Frau und Tochter aus der Wohnung herauswarf. Der Angeschuldigte habe häufig konfuse geredet.

Den Dr. Br. hat H. mehrfach seit 3 Jahren wegen heftiger Kopfschmerzen konsultiert, die ihn im klaren Denken behinderten. Der Dr. Br. hält es nicht für ausgeschlossen, dass ein Zusammenhang zwischen diesen Kopfschmerzen und den Strafthaten existiere, und dass Ht. zur Zeit derselben nicht völlig zurechnungsfähig gewesen sei.

In einem Gutachten des Gerichtsarztes Dr. X. wird erwähnt, dass eine Schwester des Angeschuldigten geisteskrank gewesen sei. Der Begutachter stellt den Antrag aus § 81 der St.-Pr.-O.

Der Zeuge K., ein Kollege des Angeschuldigten, hat den H. niemals unzurechnungsfähig gesehen. Derselbe sei ein tüchtiger und schlauer Beamter gewesen. Aufgeregt und heftig sei er nur gegen jüngere Beamte und Gewerbetreibende gewesen.

Zwei andere Kollegen von ihm sagten ebenfalls aus, dass sie im Dienst nichts an H. bemerkt hätten.

Aus den Personalakten entnehmen wir, dass H. am 16. 6. 1868 wegen verschiedener Dienstvernachlässigungen mit einem Verweise bestraft worden ist. Er wird als ein äusserst phlegmatischer und gleichgültiger Beamter bezeichnet.

Seit August 1878 erkrankte dann H. an einem Leiden, welches anfangs für rheumatisch gehalten wurde. Dr. G. berichtet darüber am 20. 2. 1879:

„Das augenblickliche Befinden des H. kann noch immer nicht als ein erwünschtes angesehen werden, indem von demselben bei der am Sonnabend, den 15. d. Mts., vorgenommenen abermaligen Untersuchung noch fortwährend über verschiedene, bereits seit einigen Monaten vorhandene Beschwerden geklagt wurde, welche meines Erachtens durchaus nicht als ganz unerhebliche zu betrachten sein dürften."

Das Gutachten erwähnte nur, dass H. an Kopfschmerzen, Schwindel und Schlaflosigkeit leide.

Zum Schluss heisst es: „Die von dem H. vorgetragenen Klagen sind wesentlich als Folgen der überstandenen, äusserst heftigen Gehirn- und Hirnhautentzündung anzusehen und gehören zu denjenigen Nachkrankheiten, welche bei vielen der von jener befallenen Personen gewöhnlich für längere oder kürzere Zeit zurückzubleiben pflegen. Es ist aber nicht im geringsten zu bezweifeln, dass sich die von dem H. geklagten Beschwerden unter geeigneter Behandlung allmählich gänzlich verlieren werden und dass es recht wohl möglich sein wird, ihn bei konsequenter Anwendung der erforderlichen Mittel schon in 2 bis 3 Monaten vollständig wieder herzustellen und völlig dienstfähig zu machen."

Der Obersteuerkontrolleur sagt unterm 12. 2. 1887 in einem Bericht, H. sei sonst ein ordentlicher und nüchterner Beamter, indessen sehr beschränkt und phlegmatisch. Derselbe komme seinen dienstlichen Pflichten im allgemeinen nach und habe, wenn er auch bisher nicht gerade besonderen Diensteifer an den Tag gelegt habe, sonst seine dienstlichen Verpflichtungen erfüllt.

Der Provinzial-Steuerdirektor bemerkte unter dem 12. 4. 1887, H. müsse bei der Ausführung der Brauwachen derartig unaufmerksam gewesen sein, dass trotz seiner Anwesenheit Malzsurrogate heimlich zugesetzt werden konnten. Es müsse zwar zugegeben werden, dass H., der auch früher wiederholt Anlass zur Bestrafung gegeben habe, aus Beschränktheit und Bequemlichkeit gehandelt habe, doch bekunde sein Verhalten ein derartiges Mass von Indolenz und Gedankenlosigkeit, dass die Verhängung einer härteren Strafe gerechtfertigt gewesen wäre.

Krankengeschichte und eigene Beobachtung.

Die körperliche Untersuchung des Patienten ergab folgenden Befund: Auf der Stirn findet sich eine tiefe, auf Druck empfindliche Knochennarbe, die von einem Fall des Patienten als Knabe herrührt. Die Pupillen sind eng und von gleicher Weite. Ihre Reaktion auf Licht und Convergenz ist erhalten. Die Augenbewegungen sind frei. Die Patellarreflexe lassen sich auslösen. Die gerade herausgestreckte Zunge weist keine von Bissen herrührende Narben auf. Der Gang ist etwas stockend, Patient klagt viel über Krämpfe in den Knieen. Kein Romberg'sches Symptom. Trinker will er nicht sein, als junger Mensch einen Tripper acquiriert haben. Die Sprache bietet nichts Besonderes. Sensibilitätsstörungen bestehen nicht. Die Uhr hört Pat. rechts nur in unmittelbarer Nähe vorm Ohr, links nur, wenn man sie direkt aufs Ohr legt. Keine Varicen an den Beinen. Hinten am Nacken 3 kleine Narben, von Geschwüren herrührend. Keine Infektion. In der Inguinalgegend kleine Drüsen. Im Gaumen nichts Besonderes.

Patient kommt mittags, wie er selbst mitteilt, aus der Untersuchungshaft und weiss, dass er sich in der Charité befindet. Er liegt ruhig im Bett mit bekümmertem Gesichtsausdruck. Er giebt an, in Untersuchungshaft gekommen zu sein, weil er sich mit einem kleinen Mädchen abgegeben haben solle. Die Untersuchung soll am 16. September begonnen haben, den Tag des Vorgangs mit dem Mädchen weiss er nicht — glaubt, es sei im August gewesen. Er erzählt, eine Nachbarstochter, etwa 15 Jahre alt, sei zu ihm gekommen, um einen Sechser für Bonbons zu erhalten. Als er daraufhin gesagt, sie solle sich an ihren Vater deswegen wenden, habe sie ihm angeboten, ihm ihre Brust zu zeigen. Er habe dieses zurückgewiesen, jedoch gefragt: „Mädchen, wie alt bist du denn? — $14\frac{1}{2}$ Jahre — du bist ja ein erwachsenes

Mädchen!“ Dabei habe er sie an die Brust gefasst. Das Mädchen sei zurückgetreten und dabei gegen das Fussende des Bettes gestossen, ohne jedoch auf das Bett hinaufzufallen.

Es sei unrichtig, was das Mädchen später angegeben habe, dass er die Thür geschlossen und dass sie geschrien habe. Sie sei zu ihm die Treppen hinaufgekommen, als sie ihn oben im Fenster habe liegen sehen, sie habe, als er sie von oben bemerkte, auf ihre Brust gezeigt und sei dann heraufgekommen. Er habe sie nur an den Arm gefasst, und darin sehe er nichts unrechtes.

Doch noch 3 andere Fälle mit kleinen Mädchen seien ihm zur Last gelegt. — Er sei immer ein Kinderfreund gewesen, die Kinder seien lieber zu ihm, als zu ihren Eltern gegangen, da er ihnen auch oft etwas mitgebracht hätte. Die Kinder hätten sich an ihn gehängt, doch zuweilen sei ihm dies zuviel geworden, und da habe er wohl mal den Kindern die Röcke in die Höhe gehoben und ihnen „hinten einen vorgegeben“. Diese Sachen würden nun gegen ihn entstellt.

Besondere Neigung zum weiblichen Geschlecht habe er nie gehabt — als junger Mensch sei er wohl mal zu diesem Zweck nach Hamburg gegangen.

Seit 1869 verheiratet, habe er eine 23jährige Tochter. Ein 1872 geborenes Kind sei gestorben, seitdem habe er auch mit seiner Frau immer weniger und seit einigen Jahren garnicht mehr verkehrt, da er keine Neigung mehr dazu verspürte.

Patient will 1879 Gehirnentzündung gehabt haben, an der er ein ganzes Jahr darniederlag. Nachdem er 14 Tage Dienst gethan, sei ein Rückfall von Gehirnentzündung von 3 Monaten, im Winter 1888/89 eine dritte Gehirnentzündung von 5 Monaten gekommen.

Schon seit der ersten Entzündung habe er sich nie wieder ganz wohl gefühlt, habe beständig an Schwindel und Kopfweh gelitten, sodass er oft nicht gewusst habe, was er gethan; dennoch sei er bis zum 16. September 1893 im Dienst gewesen.

Oft habe er nachts sehr unruhig geschlafen, sei von lebhaften Träumen gequält worden und habe menschliches Stimmengewirr gehört, ohne dass er jedoch Worte genau unterscheiden konnte.

Seit der ersten Gehirnentzündung sei er schwerhörig, spüre beständig Sausen in den Ohren. Auch sei er kurzsichtig und sehe vieles doppelt.

Pat. will von Jugend auf sich nachts oft auf die Zunge gebissen haben und mit blutunterlaufenen Augen aufgewacht sein. Bettnässen will er nie gehabt haben.

10. 12. 1893. Pat. liegt heut zu Bett, klagt über heftige Kopfschmerzen. Der Kopfschmerz wird vornehmlich in die Augengegend verlegt, ziehe aber von da in den ganzen Kopf.

16. 12. 1893. Pat. wurde $^3/_4$ Stunde vor der Morgenvisite am Boden neben seinem Bette liegend gefunden. Krämpfe wurden nicht beobachtet. Die Pupillen reagierten. Pat. ist jetzt bei Bewusstsein und giebt auf Fragen Antwort. Er klagt über Krämpfe in den Waden. Die Pupillen sind eng, die rechte Pupille ist weiter als die linke; beide reagieren. Die unteren Extremitäten sind passiv frei beweglich. Es besteht keine Druckempfindlichkeit der Muskeln und Nerven.

18. 12. 1893. Explorand erzählt auf Befragen folgendes: Seit $^3/_4$ Jahren oder auch schon länger habe er mit seiner Frau nicht mehr geschlechtlich verkehrt. Als er in letzter Zeit seiner Frau beiwohnte, habe er 8 Tage lang Schmerzen in den Beinen gehabt.

Er sei sehr oft aufgewacht mit zerbissener Zunge und zerbissener Backe, er habe das beim Aufwachen mitten in der Nacht bemerkt.

Sein Gedächtnis sei in letzter Zeit sehr kurz gewesen. Wenn ihm jetzt jemand seinen Namen sage, habe er denselben im Augenblick darauf wieder vergessen.

Er habe in letzter Zeit mit einem anderen zusammen Brauereien beaufsichtigt. Seine Thätigkeit habe darin bestanden, dass er das Gewicht des Malzes kontrollieren musste. Er habe nachsehen müssen, ob das Gewicht

richtig war und es dann in ein Buch eintragen müssen. Ausserdem habe er auch den Zucker- und Syrup-Bierkouleurverbrauch zu kontrollieren gehabt. Von 1880—89 sei er im Landbezirk Sonnenburg als Beaufsichtiger von Brauereien und Brennereien beschäftigt gewesen. Diesen Dienst habe er schliesslich nicht mehr aushalten können. Damals hätten die anderen Beamten von ihm gelernt. Mit dem Steueraufseher Sch. habe er im September 1893 zusammen gearbeitet. Mit dem K. habe er noch Anfang dieses Jahres zusammen gearbeitet. Es sei dabei nicht selten vorgekommen, dass er sich verschrieben hatte. Der Dienst sei nicht sehr anstrengend gewesen. Es sei vorgekommen, dass ihm im Dienste Bier angeboten wurde. Er könne sehr wenig vertragen; ein Glas Bier und ein Glas Schnaps steige ihm sofort zu Kopf, er bekomme dann Kopfschmerzen und „Drücken" im Kopf. Er vergesse Kleinigkeiten sehr häufig.

20. 12. 1893. Pat. klagt über Krämpfe in den Beinen, besonders im linken. Bei passiven Bewegungen des Beines etwas Spannung.

23. 12. 1893. Nachts träume er oft, glaube im Wald zu sein, umgeben von Schlangen, die bis dicht an sein Gesicht kämen. Auch Krokodile habe er oft gesehen.

Der Schlaf des Patienten war unruhig. Er sprach nachts sehr viel vor sich hin. Sehr viel klagte er über Kopfschmerzen.

Die Tochter des Angeklagten machte uns folgende Mitteilungen:

Sie habe wiederholt Angst gehabt wegen seines eigentümlichen Wesens. Seit längerer Zeit habe sie befürchtet, er könne der Mutter und ihr etwas anthun; deswegen sei sie oft nachts aufgeblieben und habe in der Stube der Eltern gewacht. Viele der einzelnen Vorkommnisse seien ihr nicht mehr so genau erinnerlich, aber sie könne doch einiges angeben: Kurz bevor ihr Vater verhaftet wurde, habe ihm ein Freund einen Helm zum Kauf gebracht. Als ihm die Tochter dieses mitteilte, habe er sie mit „verglasten Augen" angesehen und mehrmals wiederholt, was die Tochter sagte. Er habe gefragt, wer der Herr wäre, obwohl derselbe in der Nachbarschaft wohnte und H. ihn gut kannte. An vielen Tagen habe er kein Wort gesprochen mit seinen Familienangehörigen. Kurz vor seiner Verhaftung habe er noch plötzlich einmal ein Arbeitskörbchen vom Tisch genommen und zerbrochen.

Einmal habe er ein Damenkleid unterwegs gekauft und es auf den Tisch gelegt. Nachher habe er davon nichts gewusst. Ein anderes Mal habe er mehrere Pfund Fleisch gekauft und nachher bestritten, dass er überhaupt Fleisch gekauft habe.

Vor 2 Jahren verkehrte die Tochter mit einer Familie, deren Tochter Explorand nicht leiden konnte. Er verbot deshalb der Frau und Tochter jeden Umgang mit dieser Familie. Ein Vierteljahr durfte kein Mitglied dieser Familie in seine Wohnung kommen. Als dann diese Familie doch einmal zum Besuch kam, machte der Vater einen solchen Skandal in der Küche, dass die Familie, welche sich mit seiner Frau und Tochter in der Wohnung befand, darauf aufmerksam wurde und das Haus verliess.

Seine Tochter hatte Musikstunden, um sich als Lehrerin auszubilden. H. wollte aber durchaus nicht haben, dass sie zu Hause für diese Stunden übte. Er behauptete dann in ganz unsinniger Weise ihr gegenüber einfach, das brauche sie nicht, und liess sich auf keine Gegenvorstellungen ein.

Auf Wunsch des Arztes machte dann die Tochter noch folgende schriftliche Mitteilung:

Gerne rauchte er ein Pfeifchen, stopfte aber Sand, statt Tabak hinein, als dieselbe nicht brennen wollte, zerschlug er sie in tausend Stücke und warf sie in den Ofen. Eine Fügung Gottes war es, dass ich zufällig ins Zimmer trat, als er im Begriff stand, Lederappretur statt Kaffee zu trinken. Still sinnend zog er einmal seine Pulswärmer aus, begoss dieselben mit Wasser und sagte „so, nun habe ich die Schlangen ersäuft". Mit einem Ungestüm trat er eines Tages in das Zimmer, durchlöcherte in grosser Wut mit Stecknadeln meine Blumen bis zur Unkenntlichkeit und begoss sie dann mit Petroleum, um die Würmer zu töten.

Sehr oft fragte er Mama, ob sie denn in der Nacht den Lärm nicht gehört, es hätten ihn immer vier Löwen gepackt, mit denen er hätte kämpfen

müssen. Aehnliche Kämpfe musste er viele bestehen, wer aber zuletzt den Sieg davontrug, darüber verlautete bisher nichts.

Nachts wanderte er sehr viel umher, fasste an jede Thür, verriegelte dieselbe fest, stellte Stühle davor und glaubte, es begehre jemand Einlass. Die Wirtschaftsbücher meiner Mama verpackte und versiegelte er einmal, um sie auf die Post zu tragen. Mit einem Kessel kochenden Wassers schleuderte er im Zimmer umher, dass wir alle zur Nachbarin fliehen mussten.

Wurde des Mittags der Tisch gedeckt, nahm er nicht selten das Tischtuch und zerrte es langsam unter lautem Lachen und Jauchzen mit dem Gerät herunter. Als der Tisch einmal schaukelte, nahm er Säge und Hammer zur Hand und schlug die Beine ab mit dem Bemerken, dass es so besser wäre. Eine aufrecht stehende Uhr nahm er und tanzte so lange wütend damit umher, bis sie in Stücke zerbrach. Tagelang in sich gekehrt verfertigte er kleine Holzstückchen, baute sie auf und spielte damit.

Zeitweise konnte er mich nicht sehen, dass ich mich tagelang bei bekannten Familien aufhalten musste, kam ich dann nach Hause, erinnerte er sich und seine Wut stieg aufs neue. Ein Bild packte er beständig ein, den Mann mit den grossen Augen könne er nicht leiden. Im Sommer, in der grössten Hitze, hüllte er sich in wollene Decken, bis dass der Schweiss in grossen Tropfen auf der Stirne stand. Beim hellsten Tageslicht konnte er schlecht sehen, dass er mit den wunderlichsten Beschäftigungen zum Fenster eilte und bei dieser Gelegenheit mehrere Bücher hinauswarf. Als ich im August von meiner Reise heimkehrte, fand ich zu meinem Erstaunen, dass einige Möbel den Glanz verloren hatten. Auf Befragen äusserte er, dass ihm der Glanz unangenehm sei und er ihn infolgedessen mit einer selbst angefertigten klebrigen Masse überzogen habe.

Gutachten.

Die Vorgeschichte des Steueraufsehers H., sowie die eigenen Erhebungen und Beobachtungen, die wir machen konnten, haben uns eine grosse Menge von Material geliefert, um ein bis in einzelne Züge hinein anschauliches Bild der schweren geistigen Krankheit zu geben, von welcher H. seit mehreren Jahren betroffen ist, und von dem Grade, in dem das Seelenleben des H. durch das Leiden zerrüttet war. Als die Hauptursache seiner Erkrankung haben wir die Gehirnentzündung anzusehen, die ihn im Herbst des Jahres 1878 befiel und, wie die in den Personalakten aufbewahrten Berichte des behandelnden Arztes Dr. G. beweisen, über $1^1/_2$ Jahr an der Ausübung seines Berufes hinderte. Und als H. im Jahre 1879 wieder anfing, seinen Dienst zu versehen, bekam er im August einen Rückfall seiner Krankheit, von dem er sich wieder nur langsam erholte. Er litt noch lange an heftigen Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit, grosser Reizbarkeit, und wurde auf seinen dienstlichen Gängen über Abhänge, unebenes Terrain, schmalen Wegen von sehr lästigen Schwindelgefühlen heimgesucht. Diese Beschwerden haben H. seitdem nicht mehr ganz verlassen und bilden die ersten Vorboten des jetzt entwickelten Leidens. Von jener Zeit an passiert es ihm häufig, dass er entweder mitten in der Nacht oder morgens früh mit zerbissener Zunge oder Wange erwacht — Anzeichen, die mit aller Bestimmtheit auf nächtliche Anfälle epileptischer Natur hindeuten: Indessen war H. zunächst eine ganze Reihe von Jahren wieder im Stande, seinen Dienst als Grenzaufseher zu versehen.

Erst als er infolge von Wadenkrämpfen nicht mehr den körperlichen Anstrengungen bei der Beaufsichtigung eines grossen Bezirks gewachsen war, wurde er mit einem leichten Dienst betraut, und schliesslich kam er auf sein Verwenden nach Berlin.

Im Dezember 1891 machte er dann nach dem Attest des Herrn Dr. Br., welches sich in den Akten vorfindet, die Influenza durch, und danach verschlimmerte sich sein altes Leiden wieder in hohem Grade. Herrn Dr. Br. konsultierte er seitdem fortwährend wegen unerträglicher Kopfschmerzen. Seinem Kollegen Schr. machte er einen etwas aufgeregten Eindruck. Ein Kanzleigehilfe H. hört ihn oft ächzen und stöhnen und hält ihn am Tage oft für betrunken. Auch schien ihm H. häufig konfus zu werden. Einer Nachbarsfrau kam sein Benehmen stets komisch vor. Aber diese fernstehenden Leute hatten keine Ahnung von den zahlreichen Sonderbarkeiten und von den mannigfaltigen Intelligenz- und Gemütsdefekten, welche sich im intimen Familienverkehr seit dieser Zeit seiner 62 Jahre alten Frau und seiner 32jährigen Tochter offenbarten. Sein Benehmen versetzte seine Angehörigen in stete Angst und Sorge, und die Tochter wacht oft die Nächte in dem Zimmer neben dem Schlafzimmer der Eltern, um bereit zu sein, wenn durch einen Ausbruch von Wahnsinn des Vaters der Mutter Gefahr drohe. Zahlreiche Vorkommnisse gaben Veranlassung zu dieser Furcht seiner nächsten Umgebung, nächst den heftigen Kopfschmerzen, über die H. fortwährend klagte, wegen deren er laut stöhnend und jammernd im Zimmer oft stundenlang umherlief, bis dann endlich der Strahl der Wasserleitung, kalte Umschläge oder Eis einige Linderung brachten, vor allem die grosse Vergesslichkeit. Was er eben gethan hat, weiss er schon im nächsten Augenblick nicht mehr. Er kauft Sachen unterwegs ein, bringt sie eigenhändig nach Haus und bestreitet bald darauf, dass er irgend etwas davon wisse. Verwundert betrachtet er das von ihm soeben mit einem Feuerhaken zerschlagene Geschirr und die von ihm aufgeschlitzten und umhergeworfenen Betten und thut die erstaunte Frage: „Wer hat denn dies Kunststück gemacht?“ Stundenlang sitzt er oft brütend da, zuweilen mit dem Schnitzen von Holzstückchen beschäftigt, und wenn man in diesem Zustand eine Frage an ihn richtet, so giebt er oft gar keine Antwort und sieht nur den Fragenden mit „verglasten“ Augen an. Wie so häufig bei Geistesschwachen, zeigte H. eine grosse Reizbarkeit. Dinge, die gesunden Menschen ganz gleichgültig sind, waren ihm unerträglich und peinlich. Leichte Aversionen werden bei ihm gleich zu quälenden Gefühlen. Den Mann mit den grossen Augen kann er auf einmal nicht ausstehen, und deswegen nimmt er ein Bild von der Wand herunter, das jahrelang dort hing. Weil ihm der Glanz der polierten Möbel unangenehm ist, bestreicht er dieselben mit einer klebrigen Masse. Als ein Tisch wackelt, nimmt er das Beil und haut sämtliche Beine ab. Zeitweise verbietet er seiner Frau und Tochter jeden Umgang, weil ihm der Verkehr derselben mit einer Familie

nicht passt, und als dann nach einem Vierteljahr diese Familie doch einmal wieder ins Haus kommt, macht er in der Küche einen Höllenlärm, so dass schliesslich die Besuch machenden Frauen das Haus verlassen. Ausser der grossen Reizbarkeit offenbart sich in diesen Zügen eine absolute Rücksichtslosigkeit auf die Interessen und Bedürfnisse anderer Menschen. Er versucht auch gar nicht selbst sein Gebahren mit vernünftigen Gründen zu rechtfertigen. Er behauptet z. B. einmal, als ihm das Klavierspielen seiner Tochter, die Musik studiert, nicht gefällt, einfach, dieselbe brauche überhaupt nicht zu üben, auch nicht in seiner Abwesenheit, und lässt sich durch keine Gegenvorstellungen von dieser Behauptung abbringen. Einzelne seiner Handlungen tragen vollkommen den Charakter von Impulsen eines Blödsinnigen. So wenn er seine Pulswärmer abnimmt und mit Wasser begiesst — wenn er Petroleum in die Blumentöpfe schüttet und sämtliche Blätter der Topfgewächse mit einer Stricknadel zersticht, um, wie er sagt, die Würmer zu töten — wenn er an dem Tischtuch zerrt und jauchzend dem Hinfallen des Geschirrs zusieht — wenn er die Tabakspfeife mit Sand stopft und, als sie nicht brennt, ärgerlich zerbricht — wenn er Lederappretur statt Kaffee trinkt — wenn er mit einer Steh-Uhr im Zimmer umher tanzt, bis sie zerbricht — wenn er endlich in sinnlosen Wutanfällen ein Arbeitskörbchen in der Hand zerdrückt und kochendes Wasser umherschleudert und Geschirr oder was ihm gerade in den Weg kommt, zerschlägt. Dabei litt er auch in der letzten Zeit noch, wie vorher, an jenen Anfällen, die wir schon früher erwähnten, war nachts entweder des Schlafes beraubt oder schlief unruhig, hörte im Schlafe ein Stimmengewirr und sah sich von Löwen oder Schlangen umgeben. Oft lief er auch in der Wohnung umher und verbarrikadierte die verschlossenen Thüren, als ob jemand einbrechen wollte.

Mit diesem Bilde einer hochgradigen reizbaren Schwäche, die sich auf Grund eines chronischen schweren Gehirnleidens entwickelt hatte, stimmt überein, was wir in der Klinik bei H. beobachten konnten, sein stumpfsinniges Verhalten während der ganzen Beobachtungszeit, sein leidender, verstörter Gesichtsausdruck, seine beständigen Klagen über Kopfschmerzen und Druck im Kopf, Klagen, die man schon, ohne ihn zu fragen, aus seinen schmerzlich verzogenen, stets gespannten Zügen ablesen konnte.

Was die Natur des Leidens von H. anbetrifft, so ist am ehesten an eine Dementia paralytica zu denken, die sich bisher nur in den beschriebenen Defekten der Moral und Intelligenz äussert und die in ihrem letzten Ende ein Folgezustand ist der schweren Schädigung des Gehirns durch eine Gehirnentzündung, wahrscheinlich Hirnhautentzündung im Jahre 1878.

Mit unserer Annahme eines hochgradigen Schwachsinns bei H. steht keineswegs in Widerspruch, dass H. noch in den letzten Jahren im Stande war, seine Berufsthätigkeit auszuüben.

Dieselbe scheint zunächst nach der Schilderung, die er selbst uns davon geben musste, sehr einförmig und einfach zu sein. Das Urteil der beiden Kollegen, der Steueraufseher K. und V., die ihn „einen unserer schlausten und tüchtigsten Beamten" nennen, wird mehr als zweifelhaft gegenüber den Urteilen, die seine Vorgesetzten über ihn in seinen Personalakten schreiben, in denen es heisst, H. gehöre nicht zu den besseren Beamten, sei äusserst phlegmatisch und gleichgültig, er sei sehr beschränkt und phlegmatisch, gegenüber dem Verweise, den er im Jahre 1887 wegen ausserordentlicher Indolenz und Gedankenlosigkeit mit der Androhung, in den Ruhestand versetzt zu werden, erhielt.

Aber wir brauchen uns nicht den Kopf darüber zu zerbrechen, wie ein solcher Widerspruch möglich ist. Es sei dem, wie ihm wolle. Uns Psychiatern ist es hinlänglich bekannt, dass geistig und moralisch infolge einer beginnenden geistigen Störung defekte Individuen noch eine ganze Zeit einen altgewohnten Beruf leidlich ausfüllen können, und ebenso, dass derartige Personen entfernt Stehenden noch als intakt erscheinen. Ist nun aber auch ein derartig geschwächtes Individuum noch im Stande, im gewohnten Geleise des Berufes eine Zeit lang mit zu thun, so zeigt sich alsbald das morsche Gefüge der Persönlichkeit, wenn Triebe und Leidenschaften auftreten. Ebenso, wie leichte Reize von aussen her bei H. jene sinnlosen Wutanfälle und impulsiven Handlungen auslösten, ebenso veranlasste der noch hie und da aufflackernde Geschlechtstrieb zur sofortigen Befriedigung ohne Rücksicht auf Anstand und Moral. Ebenso wie seine Zerstörungswut keinen Gegenstand und kein Interesse eines Anderen schont, ebenso vergreift er sich in seinem Geschlechtsdrange in ganz brutaler Weise an den kleinen Mädchen seiner Nachbarschaft, die ihn in seinen Mussestunden so häufig umgaben und begleiteten.

Daher geben wir unser Gutachten dahin ab:

1. Der Steueraufseher H. ist geisteskrank und bedarf der Anstaltspflege.

2. Der Steueraufseher H. befand sich seit 2 Jahren zur Zeit der fraglichen strafbaren Handlungen in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

VII.

Pathologische Lügner.

Das Lügen ist bei den geisteskranken Verbrechern so sehr verbreitet, dass das Symptom der Lügenhaftigkeit an und für sich keinen Grund abgeben würde, eine besondere Gruppe zu bilden. Wir haben auch schon in unseren anderen Gutachten Menschen geschildert, die schliesslich eine Sache, die sie im Augenblick der Not erlogen haben, selbst glauben. Das Lügen ist bei ihnen eine Art Selbsthülfe oder Notwehr, und das Festhalten an der Lüge schliesslich eine Art Bequemlichkeit, um nicht in die unangenehme Lage der Rechtfertigung und der Richtigstellung von Widersprüchen zu kommen. Bei dem pathologischen Lügner finden wir eine krankhafte Sucht zu dichten und zu erfinden, ein Drang, sich in solche Phantasiegebilde ganz einzuspinnen und eine Unfähigkeit, die Produkte der Einbildungskraft von dem wirklich Erlebten zu unterscheiden. Es kann dieses Symptom beherrschend im Vordergrunde des ganzen Krankheitsbildes stehen, die Handlungen der Menschen bestimmen und die produktive Einbildungskraft eine solche Bedeutung gewinnen, dass der Widerstand, auf den der Kranke bei der Geltendmachung seiner erfundenen Ansprüche stösst, den Anlass giebt, ein regelrechtes Wahnsystem der Verfolgung auszubilden. Vor allem charakteristisch also für die pathologische Lüge ist die Aktivität, mit der die Lügen aus dem Boden schiessen und den Blick für die Wirklichkeit vollständig abschliesst. Es ist eine Freude am Erfinden vorhanden, und oft eine Art Rausch der Erfindungen. Wenn man nach diesem hervorstechendsten Symptom die Krankheit benennt, braucht man nicht zu vergessen, dass die Grundlage eine sehr verschiedene sein kann, dass wir einmal das Symptom bei einem Degenerierten, einmal bei einem Schwachsinnigen finden. Wir haben leider keinen von jenen Fällen zur Verfügung, bei denen die Erfindung in der üppigsten Weise ihre Blüten treibt, aber immerhin sind unsere Fälle charakteristisch genug.

Fall 1: Ein Abkömmling einer guten Familie, der allerdings wegen seiner geringen Gaben und seiner mangelhaften Erziehung nicht sehr weit gekommen ist, log beständig alles mögliche zusammen, teils vielleicht mit der Absicht, sich aus einer Verlegenheit zu ziehen, teils um zu renommieren und sich das Leben interessanter zu machen. Wie sehr er aber von seinen Erfindungen

beherrscht war, zeigt, dass er sogar Thränen vergoss und Trauerabzeichen trug wegen des Todes einer Tante, den er sich erdacht hatte. Bei jeder Gelegenheit spielte ihm seine Erfindungssucht einen Streich und setzte ihn ausser Stande, selbst seinen nächsten Angehörigen und Freunden gegenüber bei der schlichten Wahrheit zu bleiben, so dass er sich beständig den lächerlichsten Blamagen aussetzte, ohne dadurch von seiner krankhaften Sucht geheilt zu werden. Diesen Menschen, der nie im Stande war, sich auf den Boden der Wirklichkeit zu stellen, und dem beständig eingebildete Dinge den Kopf verwirrten, exculpierten wir dann auch wegen einer Strafthat, die offenbar in gewinnsüchtiger Absicht gemacht war, bei der aber auch die Unfähigkeit des Beschuldigten, sich über das, was er konnte und durfte, klar zu werden und sich ehrliche Rechenschaft über seine finanzielle Lage zu geben, bedeutend mitgewirkt hatte.

Die beiden nächsten Kranken hatten sich beide in eine Lieblingsidee so hineingedacht, dass ihnen das, was sie sich in ihrer Einbildungskraft zu sein schmeichelten, so gut wie Wirklichkeit geworden war. Bei dem zweiten knüpfte sich an seine Dichtung direkt ein Verfolgungswahn. Er glaubte, wegen eines von ihm selbst erfundenen Liebesverhältnisses zu einer Dame verfolgt zu werden.

Der 4. Fall endlich zeigt uns einen alten raffinierten Verbrecher, der sich sein ganzes Leben eigentlich durchgeschwindelt hatte, und um seine Person einen geheimnisvollen Nimbus vieler Abenteuer, einer romantischen Ehe und persönlicher Beziehungen zu hochgestellten Persönlichkeiten gewoben hatte. Er glaubte aber schliesslich fest an das, was er so oft mit lebhafter Schilderung aller Einzelheiten mit einer gewissen Erzählerkunst vorgetragen hatte. Exculpiert von seiner letzten Strafthat musste er werden schon wegen des senilen Blödsinns, der sich allmählich bei ihm entwickelt hatte.

Fall 1. 1897.

Freiherr v. X.

Angeklagt wegen Unterschlagung. Hereditarier. Einzelne epileptische Anfälle seit der Militärzeit. Renommistisch von Jugend auf. Beständige Lügen, teils zu bestimmtem Zweck, teils rein zum Vergnügen. In den Lügen dann teilweise ganz befangen.

Exculpiert. Freigesprochen und entmündigt.

Vorgeschichte.

Freiherr v. X., welcher am 6. Februar 1891 in St. wegen Hausfriedensbruchs und Erregung ruhestörenden Lärmens mit 20 und 10 Mark Geldstrafe vorbestraft ist, ist angeklagt, im Jahre 1892 im Kreise G. durch 33 verschiedene Handlungen in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines andern dadurch beschädigt zu haben, dass er durch Vorspiegelung falscher Thatsachen oder durch Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrtum erregte.

Der Angeschuldigte war von der Versicherungsanstalt S. am 17. März 1892 zum Kontrollbeamten für den Kreis G. bestellt.

Die Versicherungsgesellschaft hat besondere Markenverkaufsstellen eingerichtet, welche dazu bestimmt sind, zur Erleichterung des im allgemeinen nur durch die Post stattfindenden Markenverkaufs zu dienen. Personen, welche solche Verkaufsstellen übernehmen, erhalten durch Vermittelung der Anstalt, im Anfang unentgeltlich, einen sogenannten eisernen Bestand an Beitragsmarken der verschiedenen Lohnklassen überwiesen und haben den weiteren Bedarf demnächst fortlaufend aus dem Erlöse der verkauften Marken von der Post zu beziehen. Für etwaige Verluste kommen sie auf und bei Niederlegung der Verkaufsstelle haben sie den eisernen Bestand wieder an die Post zurückzuliefern.

Die Kontrollbeamten haben nun den eisernen Bestand zu überwachen, sind aber nicht berechtigt, ohne besonderen Auftrag den Verkaufsstelleninhabern den eisernen Markenbestand oder den Erlös für verkaufte Marken abzunehmen.

Trotzdem der Angeschuldigte einen solchen Auftrag nicht hatte, hat er es im Laufe des Jahres 1892 verstanden, durch falsche Vorspiegelungen von verschiedenen Personen deren Marken resp. Erlös dafür an sich zu nehmen und in seinem Nutzen zu verbrauchen.

Er war bereits vor Antritt seiner Stellung als Kontrollbeamter verschuldet und, um sich von den fortlaufenden Geldverlegenheiten zu befreien, hat er sich in unredlicher Weise so Geld verschafft.

Am 7. Januar 1893 wurde der Angeschuldigte seiner Stellung enthoben. Die von ihm eingezogenen Bestände waren zum grössten Teil bei seiner Enthebung noch nicht zurückerstattet.

Die Betrügereien führte v. X., um einige Beispiele anzuführen, folgendermassen aus:

Am 3. September 1892 erschien Freiherr v. X. beim Gastwirt G. in A., welcher selbst nicht zu Hause war. Frau G. legte den Bestand vor. v. X. meinte, die 25- und 30-Pfennigmarken würden wohl nicht recht verkauft, er wolle sie mitnehmen. In etwa 4—6 Wochen würde er dafür je 100 Stück der 14- und 20-Pfennigmarken schicken. Gleichzeitig stellte er eine Quittung dahin aus,

dass er 50 Marken III. Klasse und 20 Marken IV. Klasse

eingezogen habe.

Auf die Quittung klebte er eine Siegelmarke mit der Inschrift „Versicherungsanstalt S.“, so dass es den Anschein hatte, als zöge er im Auftrage der Anstalt die Marken ein.

Im November erschien er noch einmal bei G. und wollte auch die übrigen Marken mitnehmen. Frau G. lehnte aber die Aushändigung ab.

Bis zum 11. März 1893 war dem G. für die ihm abgenommenen Marken nichts zurückerstattet worden.

Am 22. September teilte Freiherr v. X. dem Schulzen K. in B. mit, es solle in einigen Ortschaften eine ausserordentliche Revision der Quittungskarten stattfinden. Damit während dieser Zeit Verkäufe von Marken nicht stattfinden könnten, würden die Bestände eingezogen und demnächst zurückgegeben. K. gab ihm teils Marken, teils bares Geld heraus und erhielt in der ersten Hälfte des Januar 1893 60 Mark bar zurück.

Am 14. Dezember liess sich v. X. vom Gastwirt R. in B. den eisernen Bestand, welcher 60 Mark betrug, vorlegen. Hiervon hatte R. für 46 Mark verkauft. Er legte dieses Geld und den Rest in Marken vor. v. X. verlangte die Aushändigung der 46 Mark unter der Angabe, es würde eine Veränderung mit den Marken eingeführt. Gleichzeitig übergab er dem R. ein Formular, in welches er den Verkauf der alten Marken eintragen solle, damit nachher festgestellt werden könne, wieviele davon noch verkauft wären. Hierauf händigte ihm R. das Geld aus.

Der Ortsvorsteher S. in B. hatte sich aus eigenen Mitteln einen eisernen Bestand von Marken im Werte von 60 Mark angeschafft. Ende Juni oder Anfang Juli 1892 kommt v. X. zu S. Auf dem Tische lagen für 34 Mark Marken I. und II. Klasse.

Mit der Bemerkung, „das passe sich gut, er werde die Marken an sich nehmen, er habe gehört, in R. seien keine Marken mehr vorhanden, er werde die Marken am nächsten Tage, spätestens Sonnabend, zurückschicken, nahm v. X. die Marken mit, schickte dieselben aber nicht wieder ein, wie er es versprochen hatte. Erst am 20. Oktober erhielt S. die Marken, und zwar für 8 Mark zuviel.

Vom Gastwirt W. in E. liess sich v. X. im Herbst den eisernen Bestand im Betrage von 48 Mark aushändigen gegen Quittung, welche er schon bei sich hatte.

Als Grund der Einziehung gab er an, es solle eine ausserordentliche Revision stattfinden. W. hat weder Geld, noch Marken zurückbekommen.

Es würde zu weit führen, die Beispiele zu vermehren. Herr v. X. war sehr erfinderisch in Angaben von Vorwänden, unter denen er sich in den Besitz von Marken setzte. Die unterschlagenen Beträge machten die Summe von etwa 1700 Mark in etwa 33 Fällen aus.

In seiner vor dem Königlichen Amtsgericht in G. am 7. März 1893 stattgefundenen Vernehmung machte er folgende Aussagen:

Er sei im November 1885 beim Infanterie-Regiment zu M. als Avantageur eingetreten. Im August 1886 sei er zur Reserve beurlaubt worden.

Im Juni 1886 hätte er aus Veranlassung einer 3tägigen Felddienstübung einen Hitzschlag bekommen. Er habe 7 Stunden bewusstlos dagelegen, man habe nicht angenommen, dass er wieder zum Leben zurückkehren würde. Der Oberstabs- und Regimentsarzt Dr. W. habe sein Gutachten dahin abgegeben, dass die Folge dieses Hitzschlages voraussichtlich der Eintritt epileptischer Krämpfe sein würde.

Diese Krämpfe wären dann auch im September eingetreten, nachdem er kurz zuvor einen zweiten Hitzschlag bekommen hätte. Bis 1891 hin habe er an Wiederholungsfällen dieser Krämpfe zu leiden gehabt. Im Juni 1892 habe er einen ähnlichen Anfall gehabt und sei, da ihn derselbe unterwegs befiel, von Dr. K. in U. behandelt worden. Im Jahre 1887 wäre er aus allen Militärverhältnissen als vollkommen dienstunbrauchbar entlassen worden.

Er könne nicht in Abrede stellen, dass er unzulässiger Weise seitens der Inhaber der eisernen Bestände sich vielfach die letzteren hätte aushändigen lassen. Er habe aber nicht gewusst, dass er sich dadurch einer strafbaren Handlung schuldig machen würde, da er den Leuten über die empfangenen Marken und Beträge Quittungen ausgehändigt hätte. Wenn er davon eine Vorstellung gehabt hätte, dass die Sache als strafbar angesehen werden würde, so würde er nicht sowohl in erster Linie persönliche Schulden mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln getilgt, sondern vielmehr diese Mittel dazu gebraucht haben, um jenen Leuten ihr Geld zurückzugeben.

Veranlasst zu dem von ihm den Markenstelleninhabern gegenüber eingeschlagenen Verfahren sei er durch den Umstand, dass seitens der Versicherungsanstalt ihm nicht rechtzeitig die Mittel zu den Reisen zur Verfügung gestellt worden wären. Die meisten Dienstreisen (ca. 120 Dörfer gehörten zu dem von ihm zu revidierenden Kreis) hätte er zu Wagen machen müssen, wozu ihm vierteljährlich 50 Mark und nachträglich noch 90 Mark zur Verfügung gestellt wären. Er hätte also im wesentlichen die eisernen Bestände in seinem Nutzen nicht benutzt, sondern sie nur im Interesse der Versicherungsanstalt verwendet.

In der nächsten Vernehmung vom 15. März 1893 bemerkte v. X. noch, dass er Inhaber des Lippeschen Hausehrenkreuzes IV. Klasse sei.

Am 9. März schrieb der Vater des Angeschuldigten, der Oberhofmarschall Freiherr v. X., an den ersten Staatsanwalt, dass er die Ueberzeugung hätte, dass sein Sohn an geistiger Unzurechnungsfähigkeit leide. Er begründete seine Ansicht damit, dass sein Sohn im Jahre 1885 als Einjährig-Freiwilliger bei Felddienstübungen zwei mehrere Wochen auseinanderliegende, schwere Hitzschläge erlitten habe, die periodisch wiederkehrende epileptische Anfälle zur Folge gehabt hätten, deren letzter im August 1892 in G. stattgefunden hätte.

Am 8. April 1893 überreichte der Vater des Angeklagten ein Gutachten des Herrn Geh. Medizinalrats Dr. J. und betonte in seinem

Schreiben, dass er es absichtlich unterlassen hätte, den Herrn Gutachter von den Strafthaten seines Sohnes in Kenntnis zu setzen.

Herr Geheimrat J. kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass Herr v. X. an Epilepsie erkrankt sei, von der es zunächst dahingestellt bleiben könne, ob lediglich Hitzschlag die einzige Ursache sei, oder ob eine bereits bestehende Disposition durch jene Einwirkung zur Entwickelung gebracht worden sei. Es sei nicht ausgeschlossen, dass die Epilepsie sich weiterhin als eine symptomatische erweisen, d. h. dass ein organisches Gehirnleiden hervortreten würde. Auf alle Fälle aber sei der bestehende Geisteszustand als ein von der Epilepsie abhängiger pathologischer zu bezeichnen.

Am 18. April teilte der Vater des Angeklagten mit, dass sein Sohn am 16. April in die Landesirrenanstalt in H. aufgenommen sei. Auf eine Anfrage bei der Polizeiverwaltung in G. seitens des Königlichen Ersten Staatsanwalts nach dem Rufe des Herrn v. X. erfolgte der Bescheid, dass letzterer leichtlebig und verschuldet sei, während von der Polizeiverwaltung in M. auf die gleiche Anfrage geantwortet wurde, in M. sei sein Ruf gut. Auswärts solle dies nicht der Fall sein. Am 13. Mai entwich Herr v. X. aus der Anstalt in H. und stellte sich in einer Depesche an den ersten Staatsanwalt, der er einen Brief folgen liess, unter den Schutz desselben. Er sei hierzu gezwungen durch die Mittel, mit denen sein Vater seine Unzurechnungsfähigkeit beweisen wolle, und durch die Art und Weise des Einschreitens seines Vaters gegen ihn und seine Frau. Da sein Vater alles thue, um ihn möglichst krank darzustellen, so bäte er darum, gerichtsärztlich untersucht zu werden. Herr v. X. betonte noch in diesem Schreiben, dass ein Teil der von Herrn Geheimrat J. im Gutachten angegebenen Krankheitsbeweisen lediglich auf Aussagen seines Vaters angeführt sei und nicht der Wahrheit entspreche. Er sei von seinem Nervenleiden noch nicht ganz genesen, aber er bereue tief die Handlungen, die ihn mit dem Strafgesetz in Konflikt gebracht hätten, und würde reuig die Strafe ertragen, die über ihn gefällt würde. Grösser könnten die Leiden und Aufregungen nicht sein, wie die, welche er in H. hätte ertragen müssen.

Der Direktor der Irrenanstalt in H., Herr Dr. Z., erklärte in seinem Gutachten vom 23. Mai 1893, dass es sich bei Herrn v. X. um ein sehr beachtenswertes Leiden handle, und dass derselbe namentlich auch seine strafbaren Handlungen in der zweiten Hälfte 1892 in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit vollbracht habe, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Herr Dr. Z. stellte sich bei diesem Gutachten auf den Standpunkt des Herrn Geheimrats J.

Herr Sanitätsrat Dr. P., welcher alsdann mit der Begutachtung des Freiherrn v. X. beauftragt war, hielt es für wahrscheinlich, dass der Freiherr v. X. an einer im Zusammenhange mit Epilepsie aufgetretenen Geistesstörung leide. Da die Symptome der Störung nachweislich zur Zeit der begangenen Unterschlagungen schon bestanden hätten, so hielt der Herr Sachverständige ferner für wahrscheinlich, dass Frhr. v. X. sich bei Begehung der strafbaren Handlungen in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden habe, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Da er das Gutachten lediglich auf Grund des in den Akten vorliegenden Materials erstattet hätte, so halte er für nötig, dass Frhr. v. X. eine Zeit lang in einer Irrenanstalt auf seinen Geisteszustand beobachtet werde.

Inzwischen hatte der Vater des Inculpaten einen Antrag auf Entmündigung seines Sohnes gestellt. Der Prozess zog sich sehr in die Länge, weil Frhr. v. X. sich fast ununterbrochen im Auslande aufhielt. Die Einzelheiten finden sich in dem weiter unten ausführlich mitgeteilten Entmündigungsprozess.

Nachdem der alte Freiherr v. X. auf Grund des Gutachtens der gerichtlichen Sachverständigen mit seinem Entmündigungsantrage abgewiesen war, wurde v. X. vom Landgericht in St. im Jahre 1895 in den Anklagezustand versetzt.

Am 1. März 1895 teilte der Vater des Georg v. X. dem Gericht mit, dass sein Sohn sich in Konstantinopel aufhalte.

Auf eine Anfrage des Gerichts vom 14. März 1895 schreibt v. X. in einem Brief vom 23. März, in welchem er sich als „Repräsentant des Depeschenbureaus und Korrespondent des Wiener Fremdenblattes und des Rheinischen Courier“ unterzeichnete, dass er einer ihm zugehenden Ladung nach St. unbedingt entsprechen würde, vorausgesetzt, dass er das Reisegeld habe.

Daraufhin wurde ein Haftbefehl über ihn ausgestellt und ein Steckbrief gegen ihn erlassen.

Am 14. August stellte sich v. X. dem Königl. Amtsgericht in St. und wurde dort in Haft genommen.

Aus der Haft wieder entlassen, räumte er auch in einem Schreiben vom 30. August 1895 die ihm zur Last gelegten Handlungen ein, er glaube aber nicht, dass er für sie zur Rechenschaft gezogen werden könne, weil er sich zu der in Betracht kommenden Zeit in einer derart hochgradigen Aufregung befunden habe, dass er die Folgen seiner Handlungen nicht hätte übersehen können und auch kein Verständnis für das Strafbare seiner Handlungen gehabt hätte.

Am 12. November 1895 überreichte der Vater des Angeklagten mehrere Schriftstücke seines Sohnes, deren Inhalt wir nachstehend wiedergeben:

Am 11. Juli 1895 schrieb Freiherr v. X. an den Generalkonsul in B. in Serbien, dass er mit Frau und Kinder am Abend des vorigen Tages in N. ausgestiegen wäre, um daselbst auf dem Bahnhof etwas zu geniessen. Auf ihm unerklärliche Weise müsste sein Portemonnaie, enthaltend die Billete nach Wien und an 340 Frcs., auf dem Tisch oder dem Büffet liegen geblieben sein, gleichzeitig mit einem paar Handschuhen und einer Schachtel Cigaretten. Sofort eingeleitete Schritte hätten bisher zu keinem Ergebnis geführt. Nur dem Umstande, dass seine Frau etwas Geld bei sich hatte, könnte er es verdanken, dass sie nach Belgrad hätten reisen können. Er, Freiherr von X., bäte um ein Darlehn von 20 Fl. Die bei Sr. Exzellenz dem Bautenmeister P. eingeleiteten Schritte würden hoffentlich von Erfolg für die Auffindung der verlorenen Gegenstände sein. — Er versicherte auf Wort, dass innerhalb von 4 Tagen der dargeliehene Geldbetrag wieder in den Händen des Kaiserlichen Konsulats sein würde. Er unterzeichnete sich „Mitglied der Deutschen Schriftsteller-Genossenschaft. Inhaber der Württ. Medaille für Kunst und Wissenschaft und des Osmanie-Ordens 4. Kl. Daraufhin erhielt er von dem Konsulat 40 Francs ausgehändigt und quittierte darüber auf einer Visitenkarte, in der er sich als „Vertreter des Depeschenbureau ‚Herold‘ (Bl.), Berichterstatter der Zeitungen: Die Post (Bl.), Fremden-Blatt (Wien) und Rheinischer Curier (Wiesbaden)“ ausgab.

Da Freiherr v. X. das Geld nicht zurückgezahlt hatte, wandte sich der Deutsche Consul in Serbien an das Polizeipräsidium in Berlin. Nach den angestellten Ermittelungen war Freiherr v. X. weder in der Redaktion der Post, noch des Depeschenbureaus Herold als Berichterstatter bekannt. Auch war er nicht vom Fremdenblatt (Wien) als solcher engagiert. Laut Mitteilung des Ordenssekretärs des Kgl. Württemberg. Kanzleramts ist Georg v. X. nicht Inhaber der Kgl. Württemberg. goldenen Medaille für Kunst und Wissenschaft. Auch war ihm nach Mitteilung des Kaiserl. Deutschen General-Konsulats in Konstantinopel nicht der Osmanie-Orden verliehen worden.

Am 21. Oktober 1895 schrieb Freiherr v. X. an seinen Vater:

„Ich halte es für meine Pflicht, Dir mitzuteilen, dass unter dem 18. September der Vorstand des Deutschen Klubs „Teutonia“, in Konstantinopel bestehend und unterschrieben vom Generalkonsul T., dem Kgl. Baurat K und dem Direktor der deutschen Schule S., mich zum ständigen nichtzahlenden Mitglied der „Teutonia“ ernannte. Es steht dies im völligen Widerspruch mit einer, wie Du mir am 22. September schriebst, Dir gemachten Mitteilung, dass ich in Konstantinopel, in allen Kreisen als Hochstapler‘ gelte.“

„Ich bitte Dich von dieser Mitteilung dem gegenüber Gebrauch zu machen, der mich so bei Dir verleumdete. Der Anlass zu dieser Aus-

zeichnung war, dass ich nach dem im August erfolgten Niederbrand der Teutonia den ersten Anlass zu einer Kollekte gab, die vom Intelligenzblatt ausging und die die Redaktion allen Bankhäusern, Fürsten etc. zusandte. Die erste Kollekte ergab 16000 M. Allerdings noch lange nicht genug, so dass wir noch einmal einen Appell an die Oeffentlichkeit richten werden. Hätte ich aber — ausser Schulden — etwas begangen, hätte die Spitze der Kolonie sich nie und nimmer zu einer derartigen Dankkundgebung hergegeben."

Vom Kaiserlich Deutschen Konsulat erfolgte auf eine Anfrage seitens des Herrn Oberhofmarschalls a. D. die Antwort:

„Seine (des Freiherrn v. X.) hinsichtlich des hiesigen Deutschen Klubs „Teutonia" gemachten Angaben entsprechen nach den eingezogenen Erkundigungen insofern nicht der Wahrheit, als er nicht zum Mitgliede desselben ernannt worden ist. Ihr Herr Sohn hat sich vielmehr dem Vorstande der „Teutonia", dem ich nicht angehöre, erboten, in Deutschland eine Sammlung zum Besten des Wiederaufbaues des abgebrannten Gebäudes zu veranstalten und um Ermächtigung hierzu gebeten. Diese Ermächtigung ist ihm von dem Präsidenten der „Teutonia", Herrn Baudirektor K., erteilt worden. Von dem Ergebnis einer von Ihrem Herrn Sohn etwa bereits veranstalteten Sammlung ist dem Vorstande nichts bekannt."

Am 17. September schrieb Frhr. v. X. seinem Vater, dass der Verlag des Intelligenzblattes ihm für Berlin eine Redaktionsstelle mit 150 M. Gehalt und Zeilenhonorar von 2 Pf. pro Arbeit angeboten hätte oder für den Orient und Oesterreich-Ungarn mit Sitz in Wien mit 200 M. Bargehalt und 5 Pf. Zeilenhonorar für die Belgrader, Sofianer und Konstantinopeler Korrespondenzen, die von ihm bearbeitet würden.

Die „Post" hätte ihm eine Reise nach Budapest, Belgrad, Widdin, Rustschuk (Besuch der Türken- und Russengräber), Warna (Audienz beim Fürsten), Trapezunt u. s. w. gegen ein Honorar von 100 M. pro Brief und 600 M. Reisekosten nebst Freibillet von Wien nach Rustschuk auf der Donau angeboten. Die „Post" würde ihn auch gegen ein Zeilenhonorar von 15 Pf. in Konstantinopel engagieren.

Am 6. Oktober 1895 schrieb v. X. an seine Schwester in G.:

„Ich bin seit vorgestern ganz in der Redaktion des „Intelligenzblattes" aufgenommen, wodurch ich vom nächsten Monat ab wenigstens mein Bestimmtes (150 M.) habe."

Die Redaktion des „Berliner Intelligenzblattes" schrieb am 17. Oktober 1896:

„Ihr Herr Sohn sendet ab und zu Artikel an die Redaktion ein, bald politischer, bald feuilletonistischer Art und erhält, nachdem sie abgedruckt sind, nach der Zeile bezahlt. Von einem festen Abkommen ist hierbei nicht die Rede, sondern es hängt lediglich vom Zufall ab, wieviel er dabei verdient."

Die Redaktion der „Post" schrieb, dass sie mit dem Frhrn. v. X. nichts der Art, wie er angab, abgemacht habe. Sie habe ihm nur anheimgegeben, am 1. Januar 1896 sich mit der Anfrage an sie zu wenden, ob sie dann für einen Korrespondenten in Konstantinopel oder Sofia Verwendung hätten. Nach den Mitteilungen, die der Redaktion aus Konstantinopel zugegangen seien, und wonach der Frhr. v. X. als angeblicher Korrespondent der „Post" Anlehen bei kleinen Krämern gemacht haben solle, würde die Redaktion Bedenken tragen, in Geschäftsverbindung mit demselben zu treten.

In dem Gothaischen freiherrlichen Taschenbuche nennt sich Frhr. v. X. „Direktor der ‚Agence télégraphique orientale' zu Konstantinopel", was er nicht ist und legt seinem Schwiegervater den Titel „Geh. Rechnungsrat" bei, was ebenfalls nicht der Wahrheit entspricht.

In der Hauptverhandlung vom 22. Januar 1897 erklärte Frhr. v. X.:

„Ich bin nicht der Ansicht, dass ich zur Zeit der Begehung der mir zur Last gelegten Thaten unzurechnungsfähig gewesen bin, ich war jedoch nervös durch verschiedene Vorgänge, welche in und vor dieser Zeit stattgefunden haben."

Auch in dieser Vernehmung behauptete er, Korrespondent des „Wiener Fremdenblattes“ und eine Zeit lang des Depeschenbureaus „Herold“ gewesen zu sein.

Herr Kreisphysikus Dr. P. gab sein Gutachten dahin ab, dass bei dem Angeklagten eine verminderte Zurechnungsfähigkeit vorliege und beantragte Beobachtung.

Herr Direktor Dr. M. gab sein Gutachten dahin ab, dass der Angeklagte an einem geistigen Schwächezustand leide.

Darauf wurde die Unterbringung des v. X. in eine Irrenanstalt zum Zweck der Beobachtung beschlossen.

Als Beleg dafür, dass sein Sohn noch bis in die neueste Zeit sonderbare Handlungen verübe, sandte der Vater desselben am 20. Juli 1896 noch eine Anzahl Briefe an die Königliche Charité-Direktion.

Am 22. Januar 1896 befand sich sein Sohn Georg bei dem Vater zu Besuch, als er von seiner Frau aus W. ein Telegramm erhielt folgenden Inhalts: „Heute Nacht Faussecouche gemacht. Komme bald.“ Er reiste sofort ab, während sein Vater ihm in einem anderen Zuge nachfolgte. Sie hatten verabredet, dass Georg v. X. seinen Vater am nächsten Vormittag, 10 Uhr, im Hotel aufsuchen sollte. Er kam erst gegen 11 Uhr und entschuldigte seine Versäumnis damit, dass er — da seine Frau keine Faussecouche gemacht, sondern ein Sechsmonatskind geboren, welches ungefähr 12 Stunden gelebt habe — sich denselben Morgen mit der Hebamme zum Standesamt habe begeben müssen, um daselbst die nötigen Formalitäten zu erledigen.

Auf das vom Vater geäusserte Befremden, dass er nie gehört hätte, dass ein Sechsmonatskind lebensfähig sei, wiederholte v. X. seine Behauptung und fügte hinzu, dass er soeben auch einen kleinen Sarg gekauft habe, in welchem das Kind durch die Hebamme nach dem Friedhofe gebracht werden solle, weil wegen Mangels einer Nottaufe die Beisetzung durch einen Geistlichen nicht stattfinden könne.

Nach M. zurückgekehrt, fand der Vater von seinem Sohne Georg eine an die Mutter gerichtete Postkarte vor, wonach das ihm geborene und wieder gestorbene Mädchen ein Siebenmonatskind gewesen sei, und einige Tage darauf erhielt der Vater von seiner Tochter, der Frau v. H., eine an sie gerichtete Postkarte, in welcher ihr Georg v. X. gleichfalls die Geburt und den bald darauf erfolgten Tod eines Töchterchens anzeigte.

Die beiden Postkarten hatte Georg von X., wie die Poststempel erwiesen (6—7 N.), am 22. Januar sofort nach seiner Ankunft — er konnte erst $5^{1}/_{4}$ in W. eintreffen — geschrieben.

Laut Mitteilung des Königlichen Standesamtes in W. vom 29. Februar 1896 hatte Frau von X. eine etwa 5 Monate alte Frucht, welche noch nicht lebensfähig war, geboren. Mittlerweile hatte X. eine Stelle am Lokalanzeiger bekommen. Am 27. Mai 1896 schrieb Frhr. von X. an seinen Vater:

> „Heute hatte ich die Gelegenheit, längere Zeit vom Kaiser in's Gespräch gezogen zu werden. Herr S. geleitete den Kaiser, während ich die Führung der Kaiserin abermals hatte. Der Kronprinz und Prinz Eitel waren sehr vergnügt, als ich ihnen ihre Namen setzen liess und ihnen die Platten mitgab. Die Kaiserin wusste, dass ich ein M.'er bin etc.“

Vom Verlag des „Berliner Lokalanzeiger“ erfolgte auf eine Anfrage nach der Richtigkeit dieser Angabe folgende Antwort:

> „Was über den Besuch des Kaisers vom 27. Mai gesagt wird, ist völlig aus der Luft gegriffen: Der Kaiser hat bisher unseren Pavillon nicht besucht.“

Entmündigungsprozess: Am 25. Mai 1893 stellte der Vater des Freiherrn von X. beim Königl. Amtsgericht I, Berlin, den Antrag auf Entmündigung seines Sohnes, unter Ueberreichung der von uns bereits erwähnten Gutachten

1. des Herrn Geh. Ober-Med.-Rats Prof. Dr. J. Berlin,
2. des Direktors der herzoglichen Irrenanstalt, Herrn Dr. M.

Der Antragsteller berichtete:

Nach einer Mitteilung in der Familienchronik sei die Urgrossmutter väterlicherseits im Jahre 1823 in einer Irrenanstalt gestorben. Auch eine Grosstante sei nach ihrer Verheiratung eine Zeit lang geistig gestört gewesen. Sein Sohn sei geistig und körperlich ganz normal gewesen bis zu dem schon oben erwähnten Hitzschlag im Jahre 1885. Seit dem ersten epileptischen Anfalle im Dezember 1885 hätten sich bei ihm Symptome einer Willenserschlaffung gezeigt, die sich zunächst in einem Mangel an Widerstandsfähigkeit gegen an ihn herantretende Versuchungen in Bezug auf Geldausgaben geäussert hätten. Mit der Zeit hätte es sich mehr und mehr gezeigt, dass er kein Urteil mehr über Geld und Geldeswert hatte und dass seine pekuniären Verlegenheiten durch Anhäufung von nicht unbedeutenden Schulden wuchsen. Damit parallel ging eine krankhafte Hast, sich zu verheiraten.

Ueber die Anfälle brachte der Antragsteller noch 2 ärztliche Atteste bei. Das eine, am 20. Dezember 1885 von Herrn Dr. M. in L. ausgestellte, bekundet, dass der Oekonomie-Volontär Freiherr von X. am 4. Dezember, abends 5 Uhr, plötzlich an ziehenden Schmerzen in der linken Körperhälfte erkrankt wäre, denen bald Bewusstlosigkeit und, nach Aussagen der Anwesenden, klonische und tonische Krämpfe mit Schaum vor dem Munde gefolgt wären. Patient habe noch über Lahmheit und Schmerzhaftigkeit im linken Arm und Bein geklagt.

In dem zweiten, von Herrn Freiherrn von X. senior eingesandten Attest des Herrn Dr. H. wird ein Anfall, den von X. in Gegenwart des Arztes abends 10 Uhr in einem Restaurationsgarten gehabt hatte, folgendermassen beschrieben: von X. erhob sich eilig von seinem Sitze, schwankte, stürzte hin und wurde von sehr heftigen tonischen und klonischen Krämpfen, die sich über den ganzen Körper erstreckten, befallen. Die Vermutung des Arztes, dass es sich um epileptische Krämpfe handelte, wurde durch die folgende Untersuchung bestätigt. Sichere Merkmale hierfür waren das entschwundene Bewusstsein, die starre Pupille, die zuerst weisse, dann blaurote Gesichtsfärbung. Die Bewusstlosigkeit dauerte mit kurzen Intervallen fast $1^1/_2$ Stunden. Die Krämpfe wurden auf der rechten Seite schon nach 10 Minuten geringer, während sie auf der linken Seite, bald stärker, bald schwächer werdend, ebenfalls $1^1/_2$ Stunden anhielten. Am folgenden Tage befand sich Patient, abgesehen von grosser Mattigkeit und einer leichten Lähmung der linken Seite, wieder wohl. Die Lähmung ging dann allmählich zurück. Die lange Dauer des Anfalls sei dahin zu erklären, dass es sich in Wirklichkeit um mehrere kurz aufeinander folgende Anfälle gehandelt habe, der Zustand des Status epilepticus.

Als besonders beweiskräftig für die Unzurechnungsfähigkeit seines Sohnes teilte der Vater folgende Vorfälle mit:

Derselbe habe im März 1892 seinen Bekannten den Tod seiner Schwägerin mitgeteilt. Er legte Trauer für sie an, siegelte schwarz. Seine einzige Schwägerin befand sich aber seinerzeit und bis heute ganz wohl.

Anfang Juni 1892 schrieb er seinem Freunde, dem Freiherrn von K. in M., dass seine Mutter bei ihm zu Besuch sei und forderte ihn auf, sie gelegentlich ihrer Rückkehr in H. oder M. zu begrüssen. — Seine Mutter war aber damals mit seinem Vater in Bad L. und hatte nicht die Absicht den Sohn in G. zu besuchen.

Ende April 1892 schrieb v. X. seinem Freunde, dass er um eine Dame, deren Namen er angab, angehalten hätte. Am 6. Juni teilte er seinem Vater mit, dass er um die Hand einer anderen Dame angehalten habe — am 23. Juni benachrichtigte er den Vater, dass diese Dame, bevor sie sich entscheide, eine noch längere gegenseitige Bekanntschaft wünsche, — gleichzeitig teilte er aber seinem Freunde mit, dass er sich mit dieser Dame verlobt habe. — Auch schrieb er demselben, am 1. Juli — nachdem ihn die Dame abgewiesen hatte — dass der Vater der betr. Dame ihm eine goldene Kette geschenkt hätte.

Nur wenige Tage später, Anfang Juli, lernte er eine auf der Durchreise in G. befindliche junge Dame kennen, die daselbst von gemeinsamen Bekannten begrüsst wurde. Als der Zug abfuhr, stieg von X. in denselben ein und begleitete sie nach Berlin. Anfang August hielt er bei den Eltern dieser jungen Dame, bei denen er sich als Sekondeleutnant a. D. und Ritter des Fürstlich Lippe'schen Hausordens einführte, um deren Hand an. Von der Mutter der jungen Dame erfuhr er, dass diese kein Vermögen zu erwarten hätte. v. X., der selbst ebenfalls kein Vermögen besass und sich in der allerpeinlichsten pekuniären Lage befand, erklärte, dass seine künftige Frau kein Vermögen zu haben brauche, weil er so gestellt sei, einen Haushalt gründen und erhalten zu können. Er gab dabei sein Diensteinkommen auf 3400 Mark an, während es höchstens 1800 Mark betrug. Auch dem Vater schrieb er, der Wahrheit entgegen, dass ihm ausser dem G.'er auch der H.'er Kreis übertragen sei, sodass sich sein Einkommen um 1200 Mark erhöht hätte. Die öffentliche Verlobung fand am 5. September 1892 statt. Bei dieser Gelegenheit versandte Herr von X. Verlobungsanzeigen mit verschiedenstem Inhalt, die einen waren richtig, in den anderen fügt er fälschlicher Weise dem Schwiegervater den Titel Premierleutnant bei, in anderen wieder nennt er seine Schwiegermutter eine geborene von K., während sie eine geborene S. ist. Seinem Vater teilte er mit, dass der Bruder seines Schwiegervaters Professor und Leibarzt des Grossherzogs von Baden sei, und dass seine Braut im Damenstifte zu A. mit ihrer „Cousine, Fräulein von K.“, zeitweilig erzogen worden sei.

Während er seinem Vater berichtete, dass er seine Braut in der Familie eines Arztes in G. kennen gelernt habe, schrieb er seinem Freunde, dass er deren Bekanntschaft auf einem Gute bei G. gemacht habe, und wenige Tage darauf schrieb er demselben Freunde, dass er sie in St. kennen gelernt habe. Bei seiner Hochzeit liess er sich unter den Glückwunsch-Telegrammen ein solches von seinen Eltern verlesen, das nicht abgesandt worden war. An seinen Freund schrieb er am 18. November 1892 auch von der Anwesenheit seiner Schwester und seines Schwagers bei der Hochzeit; von letzterem fügte er noch hinzu, dass er einen Toast auf die Brautführer und -führerinnen ausgebracht hatte. Er, v. X., wäre in St. gewesen wegen Sicherstellung des Vermögens seiner Frau. In Wirklichkeit waren weder die Schwester noch der Schwager des v. X. bei der Hochzeit zugegen gewesen, auch war er nicht in St. zur Sicherstellung des Vermögens seiner Frau, welches nach der Aussage des Schwiegervaters in K. sichergestellt war, da die Tochter noch minorenn war.

Demselben Freunde schrieb v. X., dass sein Schwiegervater ihm eine Lebensversicherungspolice von 20000 Mk. als Hochzeitsgeschenk übergeben hätte. In Wirklichkeit hatte von X. selbst die Lebensversicherung abgeschlossen.

Während der ganzen Zeit führte v. X. Titel und trug einen Orden, die ihm nicht zukamen, liess sich sogar mit einem Orden photographieren. In einem an seinen Freund, den Freiherrn v. K., gerichteten Schreiben vom 27. August 1892 schrieb v. X.: „Vorgestern ist das grosse Bild angekommen, ein Geschenk des Prinzen Ernst von Sachsen.“ Nach der Angabe des Vaters hat Freiherr von X. niemals ein Bild vom Prinzen erhalten.

Am 27. August 1892 teilte er demselben Freunde mit, sein Vater sei in Eger bei Verwandten, während derselbe nicht in Eger war und dort auch keine Verwandten hatte.

Am 22. September 1892 schrieb der Freiherr v. X. seinem Freunde auf eine Postkarte, sein Schwager sei ins 2. Garderegiment versetzt worden. Auch diese Nachricht war aus der Luft gegriffen.

Neujahr 1893 schrieb er seinem Freunde, seine Schwester sei vom 28. Dezember 1892 bis zum 2. Januar 1893 in G. gewesen, was ebenfalls nicht der Fall war.

Im Explorationstermin vom 14. Juli 1892 gab Provokat als Datum seiner Anstellung als Kontrollbeamter den 10. Februar 1892 (17. März 1892) an.

Sein Gehalt habe 1900 Mark betragen (in Wirklichkeit 1600 Mk.), ausserdem habe er noch als Decernent für die Alters- und Invaliden-Ver-

sicherung 600 Mark bekommen und wäre auch noch landwirtschaftlicher Taxator gewesen, so dass sein Gesamteinkommen sich auf ungefähr 2700 Mk. belaufen habe.

Nach seiner Entlassung sei er Inspektor der H.'schen Lebensversicherungsgesellschaft gewesen und habe ab und zu Artikel für Zeitungen geschrieben.

In dem Gutachten des Herrn Geheimrat J. sei ein Fall von epileptischen Krämpfen erwähnt, der nie vorgekommen sei. — Damit ist der Anfall vom August 1892 gemeint, über welchen er selbst seinem Vater berichtet hat. — Die Anfälle hätten keine nachteiligen Folgen für ihn gehabt, er wäre danach einige Tage krank gewesen und hätte sich dann wieder erholt.

Das Entmündigungsverfahren sei von seinem Vater nur deshalb beantragt, um wegen der von ihm begangenen Strafthaten die Schande von der Familie abzuhalten. Der Vater habe an den Schwiegervater des Provokaten geschrieben, dass es keinen anderen Ausweg gebe, als ihn, den Provokaten, entmündigen zu lassen.

Die Verlobungsanzeigen mit den falschen Angaben habe er verschickt, weil sein Vater und seine übrigen Verwandten viel Wert auf Aeusserlichkeiten legten. Sein Vater hätte damals die Familienverhältnisse seiner, des Provokaten, Frau nicht gekannt, sondern hätte sich erst später bei einem Auskunftsbureau danach erkundigt.

Mit einem Orden habe er sich geschmückt, weil er glaubte, dass die Aeusserlichkeiten für manche Leute von Wert seien.

Aus eigenem Antriebe erklärte Provokat noch:

„Als ich in H. war, wurde mir durch meine Schwester im Auftrage meiner Eltern gesagt, ich möchte mich in meinen Briefen nicht immer so gesund stellen, es handelte sich nur darum, dass ich kurze Zeit in der Irrenanstalt verbliebe, um den Staatsanwalt zum Schweigen zu bringen."

„Am 7. Mai hat mein Vater in H. erklärt, nachdem ich ihm mitgeteilt hatte, dass Herr von G. ein Gnadengesuch befürworten wollte, dass er, wenn ich mich seinem Willen nicht füge, seinen ganzen Einfluss aufbieten wollte, dass ich mit der ganzen Strenge des Gesetzes bestraft würde, ebenso würde er allen Verwandten den Verkehr mit mir verbieten."

Von Seiten des Freiherrn v. X. wurde mit aller Entschiedenheit bestritten, dass er nicht im Stande sein solle, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen. Zum Beweise, dass er von anderen Personen, die in nähere Berührung mit ihm gekommen wären, nicht für unzurechnungsfähig erachtet werde, überreichte er einige Briefe, deren Inhalt belanglos war.

Die Herren Sachverständigen erklärten, dass sie erst nach Einsicht der Strafakten ein abschliessendes Urteil abgeben könnten.

Der inzwischen als Pfleger für seinen Sohn bestellte Vater des zu Entmündigenden schrieb am 15. Juni 1897 an Herrn Dr. W.: „Erwähnen muss ich noch, dass sich in dem Gutachten des Oberstabsarztes Dr. W. Irrtümer ergeben haben, die richtig zu stellen sind.

1. war der 21. Juni 1885 ein heisser Tag und die Anstrengung für meinen Sohn ziemlich gross, da er am Schluss der Feldübung eine Patrouille im gebirgigen Gelände zu führen hatte, während die beiden Bataillone rasteten. Es war ihm gesagt worden, er möge nicht zu lange verweilen, weil der Oberst auf seine Meldung warte, um die Kritik zu beginnen. Dieses genügte dem strebsamen jungen Manne, den ihm gewordenen Auftrag mit möglichster Eile und Anstrengung auszuführen. Nach seiner Rückkehr erstattete mein Sohn dem Obersten die Meldung, und dieser liess nun die Bataillone antreten — mein Sohn, ohne irgendwie auszuruhen, nahm sofort seinen Platz in Reih und Glied ein und stürzte einige Minuten darauf bewusstlos zusammen.

2. Ein Arzt war nicht zur Stelle, derselbe musste erst aus dem M.er Garnisonlazarett herbeigeholt werden. Als dieser — Assistenzarzt Dr. H. — zu Wagen an der Stelle, wo mein Sohn lag, nach $1^1/_2$ Stunden eintraf, war mein Sohn noch nicht zur Besinnung gekommen. Erst eine halbe Stunde danach stellte sich das Bewusstsein wieder ein."

Der Herr Antragsteller betonte noch, dass sich sein Sohn jetzt Mühe gebe, auch sein Betragen vor dem Hitzschlage, also bis zu seinem 20. Lebensjahre, möglichst schlecht zu machen. Sein Betragen wäre aber im ganzen ganz zufriedenstellend gewesen, wie die Schulzeugnisse und das Zeugnis aus dem Kadettenhause, sowie das Führungsattest als Soldat, welche der Vater zu den Akten einsandte, ergäben.

Nach dem Zeugnis des Kadettenhauses war von X. im Jahre 1880 der 14. von 24 Schülern, die Censuren lauteten fast für sämtliche Fächer „mittelmässig", auch für Fleiss, für Mathematik und Rechnen konnte er bei befriedigendem Fleiss sich nur die Censuren „nicht hinreichend" erwerben. Die Ordnungsliebe war ziemlich gut, die Führung gut. Aus dieser Anstalt entwich v. X.

In den Censuren des Realgymnasiums zu M. vom 6. November 1883 wird sein Betragen als „nicht ohne Tadel, da er mehrfach abschrieb" bezeichnet. In der Geometrie erhielt er die Censur „im ganzen befriedigend", in der Arithmetik „wenig befriedigend", ebenso im Rechnen, während seine Leistungen in den übrigen Fächern befriedigten.

Am 2. April 1884 verliess er das Gymnasium, nachdem er 1½ Jahre Schüler der Untertertia gewesen war. Nach seinem Abgangszeugnis war sein Betragen im ganzen gut, seine Leistungen zum Teil „im ganzen gut — zum Teil „im ganzen befriedigend", nur im Rechnen und der Naturgeschichte „wenig befriedigend".

Wie sein Vater selbst mitteilte, fehlte dem Sohne die nötige Energie zum anhaltenden Arbeiten. Die Folge davon war, dass er mit seinem 18ten Lebensjahr die Reife für das einjährig-freiwillige Examen nicht erreicht hatte. Sein Vater erteilte ihm von Ostern 1884 bis zum August selbst Unterricht, wonach er ein gutes Examen bestand.

Während seiner Militärzeit hat sich Frhr. v. X. „recht gut" geführt.

Am 24. Juli 1893 teilte Frhr. v. X. dem Königl. Amtsgericht mit, dass er auf ca. 2 Monate nach W. in Schlesien gereist sei.

Der Vater übersandte am 2. August 1893 folgende Briefe seines Sohnes, indem er zugleich bemerkte, dass es ihm unbekannt sei, aus welcher Veranlassung sein Sohn seinen Aufenthalt in W. genommen und woher er die Mittel sich beschafft hätte:

An den Grafen Louis de P. in Paris, den Enkel der ältesten Schwester seiner Mutter, der gleichzeitig Enkel des Herzogs v. S. ist, welche Personen Explorand garnicht persönlich kannte, schrieb v. X. am 10. Juli 1893 von Berlin aus, dass sein Schwager Sir H. Mc. D., damals englischer Gesandter an einem europäischen Hofe, auf der Durchreise ihn, den Explorauden, besucht hätte. Da seine, des Frhr. v. X., Frau erkrankt sei und die Aerzte ihr einen Aufenthalt in frischer Luft angeordnet hätten, bäte er den Grafen, sich bei seinem Grossvater, dem Herzog v. S., zu verwenden, dass derselbe ihm und seiner Frau einen 6—8 wöchentlichen Aufenthalt auf einer seiner zahlreichen Besitzungen bewilligen möchte. Der Graf schickte diesen Brief an den alten Frhrn. v. X. mit dem Bemerken, dass der „arme Junge wohl nicht bei Vernunft" wäre.

Die Frau des Freiherrn von X. war zu der angegebenen Zeit wohl schwanger, aber nicht krank, auch hatte Sir H. Mc. D. den Freiherrn nicht besucht.

In die Werra-Zeitung liess v. X. eine Beschreibung der Anstalt in H., aus welcher er entwichen war, gelangen, welche laut Berichtigung des Direktors dieser Anstalt von Anfang bis zu Ende eine Menge von Unrichtigkeiten und Irrtümern enthielt.

Der Freund des Freiherrn v. X., der Freiherr v. G., teilt dem Vater des Provokaten mit, dass sein Sohn bei einer Dame in M. angeblich im Auftrage seines Freundes angehalten hätte — nicht nur, ohne diesen Auftrag gehabt zu haben, sondern auch ohne dass Herr K. die Absicht hatte, um diese Dame anzuhalten.

Frau Witwe W. gab in ihrer Vernehmung am 21. September 1893 an, dass sie den Freiherrn v. X. seit seiner Geburt kenne, ihn aber seit 1884 nur im Frühjahr 1893 auf kurze Zeit gesehen habe. Zwischen ihm und seinem

Vater habe stets das zärtlichste Verhältnis bestanden, ebenso mit seinen Brüdern. Eine Aenderung in seinem Verhältnis zu seinem Vater wäre erst eingetreten, als v. X. ohne die Einwilligung des Vaters heiratete. Der Grund, dass sein Vater die Heirat missbilligte, wäre nicht etwa sein Adelsstolz gewesen, sondern die Besorgnis, dass sein Sohn nicht auskommen könnte.

Die Erziehung wäre die sorgfältigste gewesen.

Georg v. X. wäre von Jugend auf zum Renommieren geneigt gewesen, ebenso zum Lügen. Ersterem wäre der Vater immer entgegengetreten: ebenso sei auch von den anderen Hausgenossen dieser Untugend gesteuert worden.

Der Vater habe seinen Sohn Georg für einen begabten Sohn gehalten. Nach der Meinung der Frau W. war er aber ziemlich unbegabt. Er habe den Wert des Geldes nicht gekannt und nicht damit umzugehen gewusst. Er wäre überhaupt nicht scharf im Denken und schwach in seinem Wollen.

Zeichen von Geistesgestörtheit habe die Zeugin früher nicht an ihm bemerkt. Er habe einen „zum Lachen grossen Hochmut" gehabt.

Herr Amtsgerichtsrat K. und Herr Landrat v. G. in G. schilderten in ihrer Vernehmung den G v. X. als flüchtig in seinen Arbeiten, leichtsinnig, verschwenderisch und etwas aufgeregt. Beide Herren hielten ihn jedoch für wohl fähig, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen.

Am 10. September 1893 teilte Freiherr v. X. zu den Akten mit, dass er in Schloss N. in Böhmen eine einträgliche Stellung gefunden hätte und sich daselbst eine Zeit lang aufzuhalten gedenke.

Am 14. Oktober 1893 erhielt der Vater des Freiherrn aus diesem Ort eine mit „Gastwirt W." unterzeichnete Depesche mit bezahlter Rückantwort: „Ihr Herr Sohn schuldet mir 160 Gulden. Bitte sofort Antwort."

Zu gleicher Zeit erhielt der Schwager des Freiherrn, Hauptmann v. H., eine angeblich von demselben Wirt herrührende Depesche: „Bitte Herrn und Frau v. X. zur Abreise 200 Mark zu senden, da gute Stellung in Aussicht und Abreise nötig."

Der Bezirksrichter in N. benachrichtigte den Vater, dass der Wirt W. eine Anzeige gegen den Freiherrn v. X. wegen angeblicher betrügerischer Entlockung von Speisen und Getränken etc. vorgebracht hätte. Der Freiherr hätte angeblich im Archiv gearbeitet. Ausserdem wären noch Schulden für Kleider etc. im Betrage von cirka 36 fl. zu berichtigen.

Ferner erhielt der Schwiegervater aus N. eine angeblich vom Baron v. W. am 15. Oktober 1893 aufgegebene Depesche:

„Ihre Tochter in schrecklicher Lage. Darf ich in Ihrem Namen beim Wirt W. für Ihres Schwiegersohnes Schuld bürgen?"

Wie aus einer von dem Baron v. W. am 17. Oktober 1893 aufgegebenen Depesche hervorgeht, hatte derselbe nichts von Bürgschaft telegraphirt. Auch die Depesche an den Schwager rührte nicht von dem Baron her, sondern war offenbar vom Frhrn. v. X. abgeschickt, um sich Geld zu verschaffen, vom Vater 160 Gulden und vom Schwager 200 Mark. Auch die angeblich von W. aufgegebenen Telegramme sind nach des Vaters Ansicht nicht von diesem, sondern von seinem Sohne abgeschickt, da W. doch sicher kein Interesse daran hatte, die Rückantwort zu bezahlen und auch nicht daran, dass sein Sohn eine gute Stellung bekäme.

Kurze Zeit vorher, am 9. Oktober 1893, hatte v. X. an eine Altonaer Firma unter Bezugnahme auf eine an die Prinzliche Hofverwaltung gerichtete Offerte eine grössere Bestellung an Kaffee (Mocca), Melange, Heringen, 6 Flaschen guten Portwein, Schinken etc. gemacht. Die Sendung wurde auch abgeschickt, gelangte aber nicht an Freiherrn v. X., weil derselbe inzwischen durch Vermittelung und auf Kosten des Baron W. nach Berlin abgereist war.

Am 12. November teilte Freiherr v. X. dem Gericht mit, dass er sich auf Aufforderung seines Bruders nach St. Petersburg begeben hätte, wo er sich als dessen Sekretair seinen Lebensunterhalt erworben hätte. Von dort sei er nach einem Konflikt mit seinem Bruder, aber mit dessen Einwilligung, nach S. in Bulgarien gereist, wo er nach seiner eigenen Angabe in der

fürstlichen Bibliothek mit der Anfertigung eines Zettelkataloges beschäftigt war und Berichte für das „Berliner Tageblatt“ verfasste.

Wie wir aus dem Briefe des Schwiegervaters des Freiherrn v. X. vom 11. Novbr. 1893 ersehen, hatte auch dieser im Herbst desselben Jahres seine Beziehungen zu seinem Schwiegersohn abgebrochen. Er habe diesem gesagt, dass er, — wenn er noch einmal eine Unwahrheit von ihm erführe — mit ihm brechen würde. Dieser Fall sei wieder eingetreten und da habe er Ernst machen müssen.

Am 22. Febr. 1894 fand der zweite Explorationstermin statt. Der Vater hatte dem Sohne hierzu das Reisegeld nach S. geschickt.

In diesem Termine sagte v. X., es sei zwar in S. bei der Direktion der Institution scientifique kontraktlich nicht fest angestellt, erhalte aber 200 frcs. und verdiene ausserdem ziemlich Ansehnliches als Korrespondent des Berliner Tageblattes und Rheinischen Kouriers.

Was seinen Aufenthalt in N. beträfe, so habe ihm der Prinz von S. gestattet, in der Bibliothek zu arbeiten. Er habe infolge dessen geglaubt, dort eine Anstellung zu erhalten. Er habe sich dort auch mit Korrespondenzen und Veröffentlichungen aus dem Archiv in den Zeitungen beschäftigt.

Auf die Frage: „Ein Gastwirt hatte sich wohl an Ihren Vater beschwerdeführend gewandt?“, antwortete Provokat:

„Mein Vater hatte diesen benachrichtigt, ich wäre wohl nicht in der Lage, ihn zu bezahlen — ich hatte nämlich meinem Vater zum Geburtstage gratuliert und ihm mitgeteilt, dass es mir pekuniär nicht gut ginge. Strafanzeige hat er nicht erstattet. Der Wirt war überhaupt sehr entgegenkommend und sagte, wir sollten ruhig bleiben, bis wir Reisegeld bekämen.“

Frage: „Wie ist es mit Ihrem Schreiben an den Altonaer Kaufmann?“

Antwort: „Ich gebe zu, dass dies leichtsinnig war. Ich wollte mir in der Stadt ein paar Zimmer mieten und eigene Wirtschaft führen. Auf Veranlassung des Prinzen wurde mir dann von einem Kavalier das Reisegeld zugeschickt, so dass uns die Sendung nicht mehr antraf.“

Frage: „Trotzdem Sie wussten, dass Ihr Lebenswandel Ihren Geisteszustand zweifelhaft machte, machten Sie unmittelbar nach dem Termin eine Gebirgsreise nach Böhmen ohne Geld und unter Vorspiegelung falscher Thatsachen?“

Antwort: „Ich wollte mich den Verhältnissen entziehen und hoffte, dass ich die Mittel von meinem Schwiegervater dazu erhalten würde.“

Frage: „War Ihr Schwiegervater damit einverstanden, dass Sie fortgingen?“

Antwort: „Nein, wir sind eigenmächtig gegangen.“

Frage. „Sehen Sie denn nicht ein, dass, wenn in N. Strafanzeige gegen Sie erstattet wäre, Sie wegen Betruges angeklagt worden wären?“

Antwort. „Ich hätte die Beträge nachträglich erstatten können.“

Frage. „Sie sind aber aufgetreten, als ob Sie Mittel hätten?“

Antwort. „Das bestreite ich. Ich hatte dem Kavalier meine beschränkten Mittel erwähnt.“

Frage. „Wie kamen Sie dazu, sich unter Vorspiegelung falscher Thatsachen den Wein und Kaffee zu bestellen?“

Antwort. „Ein Teil wäre mir abgenommen worden.“

Frage. „Der duc. de P. schreibt an Ihren Vater, Sie müssten verrückt sein.

Antwort. „Warum soll ich mich nicht an jenen wenden, der sicher auch mit mir verwandt ist. Seine Grossmutter wusste ja von unserer Verheiratung und hat selbst versucht, meinen Vater von seinem schroffen Standpunkt abzubringen.“

Frage. „Wissen Sie, dass Ihr Schwiegervater mit Ihnen, weil Sie ihn wiederholt belogen haben, nichts zu thun haben will?“

Antwort. „Er will mit der Sache gar nichts zu thun haben.“

Frage. „Sie haben auch Ihrem Vater geschrieben, dass Sie von Ihrem Onkel, dem englischen Gesandten in L. besucht worden wären?“

Antwort. „Das ist wahr, denselben hatte ich besucht.“

Frage. „Was hatte das für einen Sinn, wenn Sie erzählen, Ihr Schwager sei in die Garde versetzt und Sie hätten ein Bild vom Prinz von M. geschenkt bekommen?"

Antwort. „Das hatte allerdings wenig Zweck."

Frage. „Sie haben auch Ihrem Freunde geschrieben, dass Sie sich verlobt hätten, trotzdem Ihr Antrag nicht angenommen war?"

Antwort. „Jawohl, ich gebe zu, dass dies unrecht war, ich wollte renommieren."

Frage. „Sie haben auch für Ihren Freund um eine Dame in M. angehalten, ohne dass dieser davon wusste?"

Antwort. „Ich hatte den Auftrag."

Frage. „Sie haben auch einen Trauersiegel wegen des angeblichen Todes Ihrer Schwägerin geführt?"

Antwort. „Es geschah dies, um mich der Geselligkeit zu entziehen."

Die Herren Sachverständigen erklärten hierauf:

„Wir erachten den Herrn Baron von X. gegenwärtig und für die absehbare Zukunft weder des Gebrauchs seiner Vernunft gänzlich beraubt noch für unvermögend, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen. Mit Rücksicht auf die Eigenart des Falles behalten wir uns ein schriftliches Gutachten vor."

Aus einer vom 1. März 1894 datierten Rechnung geht hervor, dass v. X. sich abermals im August 1893 trotz der dringlichsten Vorstellungen seines Vaters, dass eine solche Handlung vom moralischen Standpunkte unzulässig sei, den Titel eines Leutnants beigelegt hatte.

Aus dem Gutachten, welches die Herren Sachverständigen am 9. Mai 1894 erstatteten, ist folgendes hervorzuheben. Zunächst ist wichtig die thatsächliche Mitteilung, dass der älteste Bruder des Provokaten, Franz, im Juni 1879 wegen kompromittierender Angelegenheiten, wahrscheinlich pekuniärer Natur, seinen Abschied als Leutnant hätte nehmen müssen. Derselbe habe sich alsdann mit einem unbemittelten und ausserehelich erzeugten Mädchen verheiratet, wodurch er in erhebliche Streitigkeiten mit seinem Vater geraten wäre, welche später vorübergehend zur Versöhnung führten. Dieser Bruder sei jetzt Korrespondent eines grossen Berliner Blattes in St. Petersburg.

Der andere Bruder, Willy, ein begabter aber sehr empfindsamer und zum Jähzorn geneigter Mensch, entwich wiederholt aus Erziehungsanstalten, weil ihm jede Beugung unter einen Zwang unerträglich war. Derselbe wanderte nach Australien aus, wo er sich aus eigener Kraft eine Existenz geschaffen hat.

Der Schluss des Gutachtens lautet wie folgt:

„Die Herren Begutachter sehen in dem Provokaten den Typus einer bestimmten Menschengattung, nämlich einen jener Kavaliere, welche durch Veranlagung und Erziehung leichtlebig und weltfremd sind, auf Renommistereien und Aeusserlichkeiten ihr Hauptsinnen richten, durch Formgewandtheit und Liebenswürdigkeit ihre Verstandesseichtheit verdecken, ihren Mangel an Lebenserfahrung namentlich in einer an Einfalt grenzenden Unkenntnis der Einteilung und des Wertes der ihnen zu Gebote stehenden Geldmittel bekunden und deren Moral im Falle der Not auf schwachen Füssen steht."

„Wie oft sehen wir", heisst es in dem Gutachten weiter, „dass dergleichen Personen, wenn sie sich erst in den Gesellschaftskreisen, welche für sie maassgebend sind, unmöglich gemacht haben, mit der grössten Kopflosigkeit von unmoralischer Handlung zu unmoralischer Handlung und von Stufe zu Stufe sinken".

„Dergleichen Deklassierte gehören zwar meist zu den Dummen, geistig Beschränkten, aber ihre geistigen Defekte sind nicht so umfangreich, dass man sie für krankhaft und solche Personen für unvermögend, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, erachten müsste."

Weiterhin heisst es, die Grundlinien seines Charakters beständen von Jugend auf und hätten sich ganz unabhängig von den epileptischen Anfällen stetig weiter entwickelt. Eine erbliche Belastung bestände nicht. Auch sein Verhalten nach Entdeckung der Strafthaten hätte keinen Mangel an Verständnis für seine Lage gezeigt, das an moralische Seelenblindheit grenze.

Ebensowenig machten die einzelnen kopflosen Handlungen den Eindruck der Sinnesverwirrung. Erwähnt wird zum Schluss, dass bei dem Freiherrn v. X. in den letzten 8 Jahren, seitdem die Epilepsie bestände, abgesehen von den seltenen Krampfanfällen, keine anderen Erscheinungen von Seiten des Nervensystems, namentlich keine Symptome lähmungsartiger Schwäche aufgetreten seien.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde der Antrag des Vaters auf Entmündigung seines Sohnes zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss legte der Vater sofortige Beschwerde ein und begründete dieselbe in einem längeren Schriftstück vom 24. Juli 1894.

Die Angabe, dass sein Sohn Trauer angelegt habe, um sich der kostspieligen Geselligkeit zu entziehen, sei hinfällig. Er traf am 14. Februar in M. ein, um vor Antritt seiner Stelle in G. über seine Pflichten unterrichtet zu werden. Dort blieb er nur 1 Monat. Seine bescheidene Stellung brachte es weder während seiner kurzen Anwesenheit in M., noch in der kleinen Provinzstadt mit sich, dass er an der Geselligkeit teilnahm, wenn er nicht wollte. Das Anlegen der Trauer fand noch in M. statt und wurde in G. fortgesetzt.

Herr v. K. machte darüber in seiner Vernehmung vor Gericht folgende Aussage:

„Eines Tages kam er (v. X.) zu mir in mein Bureau — es war gegen 6 Uhr abends — und erzählte mir in grosser Erregtheit und Thränen in den Augen, dass er eine Depesche in seiner Wohnung vorgefunden habe, die bereits einen halben Tag dort gelegen habe und wonach seine Schwägerin gestorben sei. Er zeigte sich sehr trostlos, rühmte die angeblich Verstorbene und bedauerte seinen Bruder und die Kinder sehr tief. Er bemerkte, dass die Beerdigung wahrscheinlich in B. — dem Erbbegräbnis der Familie v. X. — stattfinden werde, weil dort die Familiengruft sei, aber hierüber müsse er erst noch nähere Nachricht erhalten. Er kaufte sich dann schwarze Handschuhe, legte Trauerflor an und liess sich von seiner Behörde für einige Tage beurlauben. Er reiste auch ab, angeblich zur Beisetzungsfeierlichkeit, nachdem er vorher seine Bedenken geäussert, ob er hinfahren solle oder nicht. Hinterher erzählte er mir auf meine Frage, dass die Beerdigungsfeierlichkeit sehr teuer gewesen sei, sie habe seinem Vater etwa 800—1000 Mk. gekostet, insbesondere sei der Transport der Leiche von St. nach B. kostspielig gewesen. Erst später habe er, als der Vater des Georg v. X. in M. gewesen, und er, Herr v. K., ihm sein Bedauern über den Tod seiner Schwiegertochter aussprach, von demselben erfahren, dass diese garnicht gestorben sei.

Herr Hauptmann v. P. berichtete in einem Briefe, den der Vater ebenfalls zu den Akten einschickte, dass Georg v. X., als er mit ihm, dem Hauptmann, derselben Kompagnie angehörte, bis zu seiner Erkrankung am Hitzschlage tüchtig, ehrgeizig im Dienst und in seinem privaten Auftreten einfach und bescheiden, auch in Finanzfragen, in denen er damals des Referenten Rat einholte, besonnen und wirtschaftlich gewesen sei. Nach seiner Entlassung wäre Referent dann jahrlang mit Georg in Verkehr geblieben. Im Sommer 1887 habe er ihn bei zarter Gesundheit, tüchtig und verständig gefunden und auch von seiner Umgebung günstig beurteilt. Später habe er eine Wandlung an ihm wahrgenommen, in seinen Berichten über seine Existenz allerhand Renommistereien, Uebertreibungen und falsche Angaben über seine Situation konstatiert. Auf einer Eisenbahnfahrt habe Referent von einem Landwehroffizier, der mit Georg v. X. zusammen bei einem Herrn v. D. als Beamter in Stellung gewesen war, erfahren, dass derselbe dort das ihm geschenkte Vertrauen gemissbraucht, eine ganz zweifelhafte Verlobungsgeschichte gemacht und in unverantwortlicher Weise allerhand Unkorrektheiten begangen hätte. So habe er den M.'schen Hausorden getragen, den ihm angeblich der Herzog verliehen habe, sich mit allen möglichen Verdiensten und Verbindungen gebrüstet und sich ein übertriebenes Ansehen zu geben gesucht. Eine indirekte Bestätigung dieser Dinge habe Referent in einem viele Renommagen enthaltenen Briefe von Georg gefunden, worin derselbe ihm seinen Abgang von jenem Gut mitteilte. Später habe ihm Georg

v. X. von seiner Anstellung in G. und mit hochtönenden Worten von seiner überaus glänzenden Verlobung in Kenntnis gesetzt. Bald darauf habe jedoch ein Bekannter des Referenten jene Darstellung dementiert.

In dem nunmehr von dem Medizinalkollegium eingeforderten Obergutachten wird hervorgehoben, dass manche Gründe für die Annahme einer Geistesstörung sprächen. Ausserdem sei bei der entgegengesetzten Annahme das Bestehen der epileptischen Anfälle zu wenig gewürdigt. Es sei jedoch trotz der entgegengesetzten Ansicht des Vaters eine schon von Jugend auf vorhandene geistige Schwäche nicht ausgeschlossen. Zur Erstattung des Gutachtens wäre vor allem die Beobachtung in einer öffentlichen Irrenanstalt erforderlich.

Das Resultat der Beobachtung in der Königl. Charité gebe ich nachfolgend in einem schriftlichen Gutachten wieder, welches in dem Entmündigungsverfahren gegen v. X. abgegeben wurde auf Veranlassung des Vaters.

Gutachten.

Patient wurde von mir vom 7. bis 31. Juli 1896 in der Königl. Charité beobachtet. Er war in dieselbe vom Königl. Landgericht in St. überwiesen zur Beurteilung, ob er zur Zeit der ihm zur Last gelegten, im Jahre 1892 verübten Vergehen sich in einem Zustande krankhafter Geistesthätigkeit befunden habe, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Ich habe ihn auch noch später bei mehreren gelegentlichen Besuchen, die er mir machte, gesehen.

Was die Heredität anbelangt, so ist zu bemerken, dass ein Bruder sich viel Unregelmässigkeiten hat zu Schulden kommen lassen. Die Urgrossmutter väterlicherseits ist lange Jahre geisteskrank gewesen und im Jahre 1823 in einer Irrenanstalt gestorben. Auch die Grosstante des Provokaten war bald nach ihrer Verheiratung zeitweise geistig gestört, wurde jedoch wieder geistig frisch und blieb es bis zu ihrem Tode. Auch in der Descendenz lässt sich erhebliche Belastung insofern nachweisen, als der Sohn des Provokaten, wie es scheint, an epileptischen Anfällen leidet.

Patient machte im 9. Jahre Scharlach durch. Während seiner militärischen Dienstzeit im Jahre 1885 sind zwei schwere epileptische Anfälle eingetreten, welchen beide Male anstrengende Uebungen vorausgingen — beim ersten Anfall lag er 7 Stunden bewusstlos da. Beide Anfälle wurden von dem ihn behandelnden Arzte damals als Hitzschläge aufgefasst. Im Dezember 1885 und im August 1887 wurden zwei weitere schwere Anfälle beobachtet. Im Jahre 1897 wurde v. X. wegen dieser Zustände als dienstunbrauchbar aus dem Militärstande entlassen. Auch in den folgenden Jahren sind noch einige ähnliche Anfälle vorgekommen, der letzte schwere im Jahre 1891, ein leichterer Ohnmachtsanfall im Jahre 1892. Zwei Aerzte, die diese Anfälle beobachtet haben, Dr. M. und Dr. H., haben vollständige Bewusstlosigkeit und auch Starrheit der Pupillen während der Anfälle konstatiert.

Nun sind eine ganze Reihe von Thatsachen, die ich teils den Mitteilungen des Vaters, teils dem Studium der Strafakten gegen v. X. entnehme, bekannt:

Zunächst ist es sehr häufig aufgefallen, dass v. X. vielfach Dinge von sich behauptete, die absolut nicht der Wahrheit entsprachen. So gab er zum Beispiel in den gerichtlichen Vernehmungen an, Inhaber des Lippeschen Hausehrenkreuzes zu sein, trug auch die Rosette dieses Ordens im Knopfloch. Auch giebt es eine Photographie von ihm, auf welcher er diesen Orden auf der Brust trägt. In Briefen unterzeichnete er sich als „Inhaber der Württembergischen Medaille für Kunst und Wissenschaft und des Osmanie-Ordens IV. Klasse“. Bei seinem Abgang vom Militär behauptete er, das Offizierspatent erhalten zu haben, er liess sich sogar Karten drucken mit dem Titel „Seconde-Lieutenant“. Oefters legte er sich den Titel eines Kammerjunkers bei etc. In seinen Verlobungsanzeigen legte er seinem Schwiegervater falsche Titel bei und nannte seine Schwiegermutter eine geborene v. K., während sie eine geborene S. ist. Bei der Feier seiner Vermählung, die gegen den Willen seines Vaters erfolgte, verlas er eine gefälschte Depesche, in welcher ihm der Vater seinen herzlichsten Glückwunsch aussprach. Als im Jahre 1892 der Vater einen leichten Armbruch erlitten hatte, erschienen Zeitungsartikel, in welchen diese Erkrankung als bedenklich bezeichnet und bemerkt wurde, dass sich viele Fürstlichkeiten in teilnehmender Weise erkundigt hätten, u. a. die Kaiserin Friedrich. Wie sich später ergab, waren diese völlig aus der Luft gegriffenen und dem Vater Verlegenheiten bereitenden Artikel von dem Sohne veranlasst worden.

Besonders in einem vertraulichen Briefwechsel mit einem Freunde befinden sich zahlreiche Entstellungen der Wahrheit. So teilt er seinem Freunde mit, dass er vom Prinzen von S. ein grosses Bild zum Geschenk erhalten habe. Eines Tages kam er zu seinem Freunde und erzählte ihm in grosser Erregtheit und mit Thränen in den Augen, dass er eine Depesche in seiner Wohnung vorgefunden habe, die bereits einen halben Tag dort gelegen habe und die ihm Mitteilung von dem Tode seiner Schwägerin mache. Er zeigte sich sehr trostlos, rühmte die angeblich Verstorbene und bedauerte seinen Bruder und die Kinder sehr tief. Er bemerkte, dass die Beerdigung wahrscheinlich in B. — dem Erbbegräbnis der Familie v. X. — stattfinde. Er kaufte sich dann schwarze Handschuhe, legte Trauerflor an und liess sich sogar von seiner Behörde für einige Tage beurlauben. Er reiste auch ab, angeblich zur Beisetzungsfeierlichkeit, nachdem er vorher seine Bedenken geäussert hatte, ob er hinfahren solle oder nicht. Hinterher erzählte er seinem Freunde, dass die Beerdigungsfeierlichkeit sehr teuer gewesen sei, sie habe seinem Vater etwa 800 bis 1000 Mark gekostet, insbesondere sei der Transport der Leiche von Strassburg nach B. kostspielig gewesen. Erst später erfuhr der Bekannte gelegentlich einer Zusammenkunft mit dem Vater des Provokaten, dass dessen Schwiegertochter garnicht gestorben sei.

Ende April 1896, bevor Herr v. X. sich mit seiner jetzigen Frau verlobte, schrieb er seinem Freunde, dass er um eine Dame,

deren Namen er angab, angehalten hätte. Am 6. Juni machte er seinem Vater Mitteilung von einem Heiratsantrag an eine Dame ganz anderen Namens. Am 23. Juni benachrichtigte er seinen Vater, dass diese Dame, bevor sie sich entscheide, eine noch längere gegenseitige Bekanntschaft wünsche — gleichzeitig teilte er aber seinem Freunde mit, dass er sich mit dieser Dame verlobt habe.

Gleich, nachdem das Untersuchungsverfahren gegen ihn eröffnet war, machte er eine Reise nach Böhmen, machte von da, obwohl er gar keine Mittel hatte, Bestellungen bei Kaufleuten, sodass er nahe daran war, sich einer neuen Anklage wegen Betruges auszusetzen.

Sehr bezeichnend für seine Unfähigkeit, sich an wirkliche Thatsachen zu halten, und für die beständige Fälschung seiner Vorstellungen durch die Produkte seiner eigenen Erfindung ist dann eine Geschichte, die uns ebenfalls der Vater berichtet hat. v. X. war im Januar 1896 bei seinem Vater zu Besuch, als er von seiner Frau aus W. die telegraphische Mitteilung von einer Fehlgeburt erhielt. Er reiste sofort ab, nachdem er sich mit seinem Vater verabredet hatte, dass er ihn am nächsten Vormittag 10 Uhr im Hôtel aufsuchen werde. Er kam aber erst gegen 11 Uhr und entschuldigte seine Versäumnis damit, dass er — da seine Frau keine Faussecouche gemacht, sondern ein Sechsmonatskind geboren, welches ungefähr 12 Stunden gelebt habe — sich denselben Morgen mit der Hebamme zum Standesamt habe begeben müssen, um daselbst die nötigen Formalitäten zu erledigen. Als der Vater äusserte, dass er nie gehört hätte, dass ein Sechsmonatskind lebensfähig sei, wiederholte er seine Behauptung und fügte hinzu, dass er soeben auch einen kleinen Sarg gekauft habe, in welchem das Kind durch die Hebamme nach dem Friedhof gebracht werden solle, weil wegen Mangels einer Nottaufe die Beisetzung durch einen Geistlichen nicht stattfinden könne. Nach M. zurückgekehrt, fand der Vater von seinem Sohne Georg eine an die Mutter gerichtete Postkarte vor, wonach das ihm geborene und wieder gestorbene Mädchen ein Siebenmonatskind gewesen sei, und einige Tage später erhielt der Vater von seiner Tochter, der Frau v. H., die an sie gerichtete Postkarte, in welcher ihr Georg v. X. gleichfalls die Geburt und den bald darauf erfolgten Tod eines Töchterchens anzeigt. Laut Mitteilung des Kgl. Standesamts hatte Frau v. X. eine etwa 5 Monate alte Frucht, die nicht lebensfähig war, geboren.

Am 27. Mai 1896 schrieb Provokat, der seiner Zeit im Betriebe des „Lokal-Anzeigers“ angestellt war, an seinen Vater, dass er in der Ausstellung Gelegenheit gehabt hätte, vom Kaiser ins Gespräch gezogen zu werden. Herr S. habe den Kaiser geleitet, während Provokat die Führung der Kaiserin gehabt habe.

Was über den Besuch des Kaisers vom 27. Mai gesagt war, war nach Mitteilung des Verlags des „Lokal-Anzeigers“ völlig aus der Luft gegriffen, da der Kaiser bis Ende Mai den Pavillon des „Lokal-Anzeigers“ nicht besucht hatte.

Die eigene Beobachtung während des Aufenthaltes in der Charité hat beim Provokaten keinen Befund ergeben, weder auf körperlichem Gebiet, noch von Seiten des Nervensystems.

Psychisch war charakteristisch, dass Patient zwar für Momente sich vollständig klar war über seine Neigung, sich beständig falsche Dinge vorzuspiegeln, dass er aber gleich darauf sich wieder hinreissen liess, unwahre Dinge mit der grössten Bestimmtheit zu behaupten. Auch fehlte ihm die Einsicht in die Schwere seiner Vergehen, wegen deren die Untersuchung gegen ihn schwebte. Er war von dieser ganzen Angelegenheit durchaus nicht in der entsprechenden Weise niedergedrückt. Wie wenig er die Folgen seines Fehltritts übersah, geht daraus hervor, dass er gleich, nachdem die Untersuchung gegen ihn eingeleitet war, sich wieder um eine neue Stelle beworben hat.

Der Zustand des Provokaten dürfte am besten so zu deuten sein, dass er bereits von Jugend auf eine pathologische Charakteranlage besass, welche aber durch die Anfälle, die er beim Militär durchgemacht hat, bedeutend verstärkt worden ist.

Die hervorstechendsten Symptome sind jetzt die Unfähigkeit zu einer reellen Lebensführung, das beständige Leben und Weben in Phantasien, die er sich selbst zurecht gemacht hat, und die für ihn die Bedeutung von wirklichen Thatsachen gewinnen. Diese Unfähigkeit, die beständige Trübung seines Blickes durch täuschende Spiegelbilder, die ihm seine schnellfertige Phantasie vormacht, zu überwinden, ist bei ihm zu einem krankhaften Zustand geworden, wie aus den zahlreichen mitgeteilten Thatsachen hervorgeht. Provokat wird dadurch beständig in seinen Handlungen irre geleitet und zu Handlungen geführt, die seine eigene Existenz gefährden und auch der Umgebung gefährlich werden können. Letzteres erhellt auch drastisch aus den strafbaren Handlungen in G., wegen denen er angeklagt war und von denen er nur in Rücksicht auf seinen krankhaften Charakter freigesprochen ist.

Ich erachte daher den Freiherrn Georg v. X. für unfähig, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen, das heisst für blödsinnig im Sinne des Gesetzes.

Fall 2. 1898.

R. Angeklagt wegen Betruges. Erzählte überall, er sei Student und habe das Gymnasium besucht. Blieb auch in der Charité in dieser Rolle. Strafthat nicht im Zusammenhang mit dieser Lüge.

Nicht exculpiert, verurteilt.

Vorgeschichte.

Der jetzt 26 jährige R. ist vorbestraft am 27. März 1895 wegen gemeinschaftlicher Unterschlagung mit 2 Wochen Gefängnis, am 8. April 1896 wegen Unterschlagung mit 4 Monaten Gefängnis.

Jetzt hat er sich der Unterschlagung in 2 Fällen, schwerer Urkundenfälschung in 2 Fällen und zugleich des vollendeten Betruges schuldig gemacht, ausserdem noch des Diebstahls.

Der Angeschuldigte war von Ende Juni bis Ende November 1897 bei dem Verlagsbuchhändler S. als Handlungsgehülfe gegen ein Monatsgehalt von 60 Mark beschäftigt. Er hatte täglich auf dem Postamt 43 die für seinen Chef eingehenden Korrespondenzen in einer von dem betreffenden Schalterbeamten zu verschliessenden Mappe abzuholen.

Am 15. und 16. November 1897 erhielt nun der Angeschuldigte in Folge eines Versehens des Schalterbeamten die Mappe unverschlossen zurück. Er benutzte die Gelegenheit und entnahm an beiden Tagen insgesamt 7 Postanweisungen aus der Mappe. Die Rückseite versah er sodann unter Missbrauch des ihm zugänglichen Geschäftsstempels mit dem Quittungsvermerk des Chefs und präsentierte die so gefälschten Postanweisungen beim Postamt 43. Der Beamte, dem die Fälschung verborgen blieb, händigte dem Angeschuldigten die auf 7 Postanweisungen entfallenden Beträge in Höhe von 23,90 Mark aus. Diese Summe behielt R. für sich und verwandte sie in eigenem Interesse.

Ausserdem hat der Angeschuldigte während seiner Beschäftigungszeit bei S. diesem ein Gesangbuch im Werte von 5 Mark entwendet und für 3,50 Mark wieder verkauft.

In seiner polizeilichen Vernehmung vom 22. Februar 1898 räumte R. unumwunden die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen ein. Er habe die unterschlagenen Beträge mit der unverehelichten Näherin D., die von seinen Strafthaten keine Kenntnis hatte, verbraucht.

Auch in seiner gerichtlichen Vernehmung vom 23. Februar 1898 wiederholte R. sein Geständnis.

Er wurde nicht in Haft genommen, da er bei seinen Eltern wohnte und deshalb nicht fluchtverdächtig erschien.

Die D., welcher er eine Doublé-Uhrkette, 1 Portemonnaie, 1 Glaskasten und einen goldenen Ring geschenkt hatte, hat nach ihrer Angabe den Verkehr mit R. aufgegeben, weil er ihr im Monat Januar 1898 eine goldene Damenuhr mit Doublékette und eine goldene Brosche gestohlen hatte. Eine Anzeige sei bereits im Januar 1898 erstattet worden.

Ausser den in der Anklage angeführten Fällen hat Angeklagter noch mehrere Gewerbetreibende um kleinere Geldbeträge geschädigt, die er um Darlehen gebeten hatte, teils mit der Angabe, er brauche das Geld um eine Stelle in Spandau anzutreten — „zur Regelung seiner Verhältnisse“ — „behufs Abtragung einer Ehrenschuld“ oder um sich eine Stelle suchen zu können.

R. gab zu, sich von mehreren Leuten Geld geliehen zu haben. Er habe aber durchaus nicht die Absicht gehabt, diese Leute zu schädigen, er habe denselben vielmehr gesagt, er sei — was thatsächlich der Fall — ausser Stellung und gebrauche das Geld zum Suchen einer neuen Stellung, er würde ihnen das Geld zurückgeben, sobald er Stellung hätte.

Da aus den Angaben der Zeugen nicht ersichtlich war, ob R. die Darlehen dadurch erlangt hatte, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrtum erregte, konnte die Anklage auf diese Fälle nicht ausgedehnt werden.

Im April 1898 wandte sich der Vater des Angeschuldigten an die Kgl. Staatsanwaltschaft mit dem Antrage, seinen Sohn auf seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen, da er an der Zurechnungsfähigkeit seines Sohnes Zweifel hege. Sein Sohn, welcher als Kind beim Ballspielen auf den Hinterkopf gefallen sei und sich bei dem Fall wahrscheinlich eine Gehirnerschütterung zugezogen habe, leide offenbar an Grössenwahnsinn. Er halte sich selbst für einen Studenten. Er habe im Gesicht „Schmisswunden“, von welchen er behaupte, er habe dieselben auf der Mensur bekommen. Angeschuldigt habe er einen Selbstmordversuch gemacht, indem er sich die Pulsadern öffnete, ein ander Mal habe er versucht, sich zu erhängen. Er rauche täglich 20—30 Cigaretten, welche er selbst mit Opium tränke. Ein jüngerer Bruder von R. leide von Geburt an an

epileptischen Krämpfen. Zur Zeit verbüsse Angeschuldigter eine 1 monatliche Gefängnisstrafe in Rummelsburg (wahrscheinlich wegen des an seiner früheren Braut verübten Diebstahls).

Auch in der Hauptverhandlung vom 9. Mai 1898, zu welcher Herr Sanitätsrat Dr. X. als Sachverständiger geladen war, war R. geständig.

Sein früherer Chef, Herr S., bekundete, dass R. etwas affektiert in seinem Benehmen gewesen sei.

Aus einer Anfrage, welche der Untersuchungsrichter an das Königl. Polizeipräsidium richtete, geht hervor, dass Angeschuldigter in der Hauptverhandlung behauptet hat, er habe das Louisenstädtische Gymnasium besucht und das Abiturientenexamen gemacht.

Herr S. R. Dr. X. erklärte, er habe den R. in Gegenwart der Mutter untersucht und etwas Schwachsinn bei ihm konstatieren können. R. habe bei der Untersuchung gerade so „gefaselt", wie bei der Hauptverhandlung. R. sei nach der Meinung des Herrn Sachverständigen zur Zeit der That zurechnungsfähig gewesen. Ob er es heute sei, vermöge er zur Zeit nicht zu bekunden. Er beantrage daher, den R. auf 6 Wochen zur näheren Beobachtung einer öffentlichen Irrenanstalt zu überweisen.

Am 6. Juni 1898 wurde der Angeschuldigte zu diesem Zwecke der Königl. Charité zugeführt.

Krankengeschichte und eigener Befund.

Die Untersuchung der vegetativen Organe des Patienten ergab normale Verhältnisse. Die Kopfbildung bietet keine Besonderheiten. Im Gesicht hat Explorand einige Narben an der Wange, die von „Schmisswunden" auf der Mensur herrühren sollen; ausserdem einige oberflächliche Schnittnarben am Vorderarm und zwei kleine, parallel verlaufende, ca. 6 cm lange Hautrisse am Halse.

Auch von Seiten des Nervensystems konnten keine besonderen Abweichungen von der Norm nachgewiesen werden, insbesondere reagierten die Pupillen prompt auf Lichteinfall. Die Augenbewegung erwies sich als unbehindert. Nur eine geringe Einengung des Gesichtsfeldes konnte konstatiert werden. Die Patellarreflexe sind nicht gesteigert. Die Sprache ist leicht gestört. Die Prüfung der Sensibilität ergab eine geringe allgemeine Herabsetzung der Schmerzempfindlichkeit. Die Prüfung des Geruchs- und Geschmackssinnes ergab normale Verhältnisse. Die Kraftleistung der Hände betrug, mit dem Dynamometer gemessen, beiderseits 93—95 kg.

Als täglichen Alkoholkonsum giebt Explorand 20—30 „Halbe" Bier an. Auch will er täglich mindestens 30 mit Opium getränkte Cigaretten geraucht haben. Das Opium zu den Cigaretten, die er sich selbst drehte, habe er durch einen Bekannten in Holland bezogen.

Syphilitische Infektion wird in Abrede gestellt. Muskelschmerzen bestehen nicht. In Bezug auf erbliche Belastung giebt Patient, der zeitlich und örtlich vollkommen orientiert ist, an, dass der Bruder seines Vaters an Gehirnerweichung gestorben sei und ein Bruder von ihm an epileptischen Krämpfen leide, 4 andere Geschwister von ihm seien gesund. Auch Explorand selbst will in der Jugend Krämpfe gehabt, auch einmal beim Ballspielen einen schweren Fall gethan haben. Jetzt leide er noch häufig an Schwindelanfällen, wenn er sich nach unten beuge oder den Blick nach oben richte. Bei der Centenarfeier sei er umgefallen, „es sei ihm schwarz vor den Augen geworden". Er sei aber bald wieder aufgestanden und allein nach Hause gegangen. Als Ursache dieses Schwindelanfalles giebt er an, er habe vorher nicht genügend gegessen.

Geistig fühle er sich sonst vollkommen gesund.

Patient giebt an, er habe das Louisenstädtische Gymnasium absolviert und im April 1896 das Abiturientenexamen bestanden. In der Schule will er jedoch immer „unten" gesessen haben — in seinem später von ihm verfassten Lebenslauf behauptet er aber auf der Schule gut gelernt zu haben. Nach Beendigung seiner Schulzeit sei er ein Jahr zu Hause gewesen, weil er sich nicht habe entschliesen können, etwas zu beginnen. Seit Ostern 1897 sei er dem Namen nach immatrikuliert, habe aber in Wirklichkeit fast nichts

gethan. Er studiere „Technik", habe Vorlesnngen über „Architektnr" bei Prof. B. und Prof. D. gehört. Ein ander Mal behauptet er, nnr eine Vorlesung im Polytechnikum gehört zn haben. Die Vorlesungen seien öffentliche gewesen. Anch einer studentischen Verbindnng will er angehört haben. Auf die Frage nach dem Namen dieser Verbindung antwortet er: „Den Namen erlassen Sie mir wohl." — „Weshalb denn?" — „Weil dieselbe dann blosgestellt würde." Nach einigen Tagen giebt er aber an seine Verbindung sei die „Brandenburgia". Mit den Studenten sei er in der Kneipe in Halensee bekannt geworden.

Die auf der Wange befindlichen Narben seien „Schmisse, die er auf der Mensur bekommen habe". Er sei öfter „losgewesen", habe sich öfter „geschlagen", hauptsächlich seiner Braut wegen. Genauer befragt, wie er zu den „Schmisswunden" gekommen sei, sagt er, 2 rührten von einer Uebnng mit stnmpfen Rappieren her. während er die anderen 3 auf einer Mensnr bekommen habe. Einem Mitpatienten sprach er davon, er gäbe viel darum, einen ordentlichen „Durchzieher" im Gesicht aufweisen zu können.

Während die übrigen Angaben unsicher und zögernd gemacht wurden, kamen diejenigen über seinen Studiengang mit grosser Sicherheit und Bestimmtheit heraus.

Ueber den Grnnd, weshalb er in die Charité gekommen sei, giebt er an: Er sei von seinen Eltern hergebracht auf Requisition der Staatsanwaltschaft, weil er zwei Urkundenfälschungen begangen habe, indem er

1. eine an den Vater eines Commilitonen adressierte Postanweisung mit dem Namen des Vaters jenes Vereinsbrnders unterschrieben habe, sodass dem Frennde ein Vorteil dadurch erwuchs;

2. indem er für denselben Frennd denselben Namen nnter einen Revers geschrieben habe, alles znsammen im Betrage von 5000 Mark.

Die 5000 Mark soll der Freund im Spiel verloren und einen „Ehrenschein" ausgestellt haben. Er, Explorand selbst, habe keinen Vorteil davon gehabt, im Gegenteil noch 100 Mark dem Vereinsbrnder auf dessen Bitten zugegeben. Er hätte immer Geld gehabt, habe 150 Mark monatlich von seinem Vater bekommen. Der Vater sei Invalide (früher Maschinenmeister) und beziehe ein monatliches Einkommen von etwa 300 Mark. Auf die Unmöglichkeit aufmerksam gemacht, dass der Vater ihm, dem Exploranten, doch nicht die Hälfte seiner Einnahme aussetzen könne, znmal noch vier Geschwister da seien, antwortet Patient gelassen: „Es war aber so". Er giebt aber auf eindringliches Fragen zu, mehr gebraucht zu haben, als er hatte; das fehlende Geld will er sich geborgt haben.

Gefragt, ob er eingestehen wolle, die Urkundenfälschungen begangen zu haben, sagt er „ja", behauptet aber, damals nicht gewnsst zu haben, dass es Urkundenfälschungen seien. Jetzt wisse er es, weil sein Vater es ihm gesagt habe.

Um den Folgen seiner Strafthaten zu entgehen, habe er mehrere Selbstmordversuche gemacht. Mit lächelnder Miene, sich dieser Selbstmordversuche rühmend, erzählt er, 4 mal habe er sich die Pulsadern aufgeschnitten, 2 mal versucht, sich zn erhängen. Dabei zeigt er in renommistischer Weise die Schnittwunden am Vorderarm und die Hautrisse am Halse.

Als ihm vorgehalten wird, dass seine Erzählnng über seine Strafthaten nicht mit dem Inhalt der Akten übereinstimme, dass er nicht für einen Kommilitonen unterschrieben, sondern das Geld für eine Verlagsbnchhandlnng, wo er beschäftigt war, eingezogen habe, bestreitet er dies energisch. Ueberhaupt bezeichnet er seine Strafthaten als „Lappalien". Er sagt: „Ich würde jedem Menschen den Schädel einschlagen, der über mein Vergehen spricht". Auch bestreitet er ebenso entschieden, dass er jemals gerichtlich vorbestraft sei.

Bei seiner Behauptnng, ein Student zu sein, blieb er anch, selbst wenn ihm seine Unkenntnis der fremden Sprachen, alten sowohl wie neuen, vorgeworfen wurde. Er ist nnr im Stande, einzelne lateinische Worte zu nennen, wie mensa, mensae (weitere nicht) und per aspera ad astra, vom Griechischen kennt er nur die ersten Buchstaben des Alphabets α β γ.

Frage. „Wie heisst auf Französisch: ich bin krank?"
Antwort. Keine Antwort.
Frage. „Die Mutter?"
Antwort. „Mama."
Frage. „Der Bruder Vater?"
Antwort. Keine Antwort.
Frage. „Ist denn Ihr Gedächtnis geschwunden?"
Antwort. „Nein, ich kann mich auf alles besinnen, was ich gelernt habe."
Frage. „$(a + b)^2$?"
Antwort. „$a^2 + 2ab^2 =$ "
Frage. „Kennen Sie die Zahl π?"
Antwort. „Ja."
Frage. „Zu welcher Figur steht dieselbe in Beziehung?"
Antwort. „Zum Quadrat."
Frage. „Wie heisst sie?"
Antwort. (Nach Zögern) „Sie wird überhaupt nicht in Zahlen genannt."
Frage. „Sprechen Sie mir nach 3,1415926" (nochmals langsam vorgesprochen).
Antwort. „3,1494126 "

„Prof. M. hat zwar konstatiert, dass ich an Gedächtnisschwäche leide, ich glaube aber nicht daran."

Zuweilen schien R. doch in der Aufrechterhaltung seiner Behauptung etwas unsicher zu werden. So teilte ein glaubwürdiger Mitpatient mit, dass R., als er ihn über seine Kenntnis der griechischen Sprache ausfrug und ihm wegen seiner gänzlichen Unfähigkeit, die Fragen zu beantworten, direkt ins Gesicht sagte, er könne nicht Student sein, das gerade nicht abstritt, sich aber mit einem verlegenen Lächeln entfernte. Gleich darauf hatte er das aber wieder vergessen. Ein anderer Mitpatient gab an, R. habe ihm erzählt, er habe seine studentischen Kenntnisse durch den Verkehr mit einem ihm selbst bekannten Herrn M. erworben, der in studentischen Kreisen verkehrte und ihn oft in die „Hütte" mitgenommen habe. Die griechischen Buchstaben und die lateinischen Brocken hat ihm derselbe Mitpatient beigebracht, dem gegenüber R. seine Unkenntnis der alten Sprachen durch krankhafte Vergesslichkeit zu erklären versuchte, derentwegen er hier in der Charité in Behandlung sei. Den Aerzten gab R. als Ursache dafür, dass er griechisch nicht könne, an, er sei zu schwach im Gedächtnis gewesen und deswegen vom griechischen Unterricht dispensiert worden, obgleich er kurz vorher behauptet hatte, dass er am griechischen Unterricht teilgenommen hätte.

Auf die Mitteilung, dass seine Angehörigen ausgesagt hätten, seine Angaben über sein Studium seien nicht wahr, antwortete er lächelnd: „Aber natürlich, Herr Professor." In Gegenwart vieler Zeugen erklärte er, sein Vater habe sich vor einiger Zeit einen Schädelbruch zugezogen, derselbe sei in Folge dessen „verrückt" und in seinen Angaben nicht zuverlässig.

Ueberhaupt geht aus seinen mündlichen und schriftlichen Aeusserungen hervor, dass er keine kindliche Liebe zu seinen Eltern hat, sehr schlecht über dieselben denkt und sie für seine jetzige Lage verantwortlich macht. Der von ihm auf unsere Veranlassung verfasste Lebenslauf schildert in charakteristischer Weise seine Denkungsart. Wir geben ihn deshalb nachstehend wortgetreu wieder:

„Aus dem Leben eines Unglücklichen.

Mit Saphir sage ich, Jugend, diese zwei goldenen Erinnerungsblätter fehlen in dem Buche meines Lebens. Im Februar 1878 wurde ich in Berlin geboren. Wie ich die ersten 6 Jahre meines Lebens verbrachte, weiss ich nicht mehr. Doch eines weiss ich noch, dass ich früh zum Lernen angehalten wurde. Vergnügen fand ich nicht an dem Lernen, doch weil meine Eltern es wollten, lernte ich eben, so gut oder schlecht es ging. So wuchs ich denn heran. Ich besinne mich nicht, jemals ein gutes Wort gehört oder ein Lob von meinen Eltern bekommen zu haben. Brachte ich mal eine gute

Zensur nach Hause, so wurde ich nicht mit Geld oder Spielsachen, wie meine Schulkameraden, beschenkt, — beschenkt wurde ich auch — aber mit Fusstritten und Püffen. Ich weiss noch, dass ich acht Tage lang nach erhaltener „Liebkosung“ die Schule nicht besuchen konnte. Schläge und Schimpfworte wechselten miteinander. Warum ich so „liebevoll“ behandelt wurde, wusste ich anfangs nicht, jetzt jedoch weiss ich es. War es mir zu verdenken, dass ich, nachdem ich die Schule mit gutem Zeugnis verlassen hatte, tolle Streiche machte, dass ich mir Geld lieh, wenn das meine nicht reichte. Als da der Mann, den ich bis dahin Vater nannte, meine Schulden bezahlte, mich zu sich rief und mir sagte: Du bist mein Sohn nicht mehr, nenne mich nicht mehr „Deinen Vater“ und Dich nicht mehr „meinen Sohn“, da wunderte ich mich gar nicht, und doch trafen diese Worte wie Dolchstiche mein Herz. Ich wusste längst, dass er nicht mein Vater sein konnte, eine Stimme in meinem Innern sagte es mir. Wie ganz anders ist er auch als ich, wie ganz anders sind die, welche ich Geschwister nannte. Man gab mir Geld und Kleidung. Essen und Trinken warf man mir vor, wie man es einem Hunde vorwirft. Und ich nahm alles, ich war nicht stolz genug, das zurückzuweisen, was man mir nur widerwillig gab, ich wollte leben und geniessen. Ich besuchte Tanzböden, liess mich, da man mich nicht um mich selbst liebte, für Geld lieben und versumpfte. Doch bald ekelten mich auch diese Weiber an. Da lernte ich in Halensee bei einer Kneipe ein Weib kennen und lieben, und ich Thor glaubte, sie liebe mich wieder. Klara, hiess dieses Weib, sie war eine Juno, eine echte Studentenbraut. Ich liebte sie heiss, rasend, leidenschaftlich, mit der ganzen Glut meines Herzens. Schon bei Nennung ihres Namens erbebte ich, stürmisch klopfte mir das Herz. Da wusste ich denn, was Liebe war. Als ich aber einst einem Freunde einen Dienst erwies, der mich ehr- und heimatlos machte, und ich bei ihr Trost für meinen Schmerz suchte, da wandte auch sie sich von mir, hohnlächelnd stiess sie mich, den Heimatlosen, welcher dreimal sein Leben für ihre Ehre wagte, zurück. Wahnsinnig wurde ich vor Schmerz, ich fluchte allen Weibern, ich habe den Glauben an die Menschheit verloren.

So muss ich denn leben, verstossen und verachtet von allen, die mich nicht kannten, bis eine mitleidige Kugel meinem elenden Dasein ein Ende macht.

Br. R.
stud. techn.“

An seine frühere Braut schrieb er folgenden Brief, als ihm mitgeteilt worden war, dass sie es abgelehnt, ihn in der Charité zu besuchen:

„Mein süsses Lieb!

Noch kann ich es nicht glauben, und dennoch muss es wahr sein, was Du geschrieben hast. Also auch Du willst nichts mehr von mir wissen, auch Du hältst mich ‚verrückt‘. Ist das der Dank für alles, was ich für Dich that. Deinetwegen habe ich mich mit allen meinen Verwandten entzweit, Deinetwegen bin ich ruiniert. Deinetwegen verlor ich meine besten Freunde. Weisst Du noch, als ich mich mit D. und H. schlug, Du vor mir auf den Knieen lagst und mich batest, mich nicht zu schlagen. Damals zittertest Du für mein Leben, denn damals hatte ich auch viel Geld. Damals schwurest Du mir ewige Treue. Damals wagte ich mein Leben für Deine Ehre, und jetzt, wo ich gefehlt habe, hört die ewige Treue auf. Und noch vor kurzem schriebst Du mir, Du hättest mir verziehen, versichertest Du mir, ich bin Deine erste wahre Liebe. Ist das die wahre Liebe, dass Du mich jetzt, wo ich von allen verlassen bin, nicht einmal besuchst? Sonderbar, als ich noch mit Hunderten wirtschaften konnte, da war ich nicht verrückt. Jetzt aber, wo Du vielleicht in Halensee einen neuen Verehrer gefunden hast, bin ich einfach abgethan und verrückt. Aber Gott sei Dank, noch bin ich es nicht. Doch jeder vernünftige Mensch kann, wenn er sein Liebstes auf Erden verliert, wahnsinnig werden. Komm' wieder zu mir, Klara, meine einzige ewig Geliebte, lass mich nicht den Glauben an Dich verlieren, lasse mich nicht wahnsinnig werden. Du willst mich ja auch nur ärgern, es kann nicht wahr sein, dass Du mich verlassen hast. Ich lasse mir eher jedes Glied vom Körper einzeln abhacken, nur Dich will ich nicht

verlieren. Millionen will ich für Dich erwerben, nur Dein Diener, Dein Sklave will ich sein, nur komme wieder zu mir. Du weisst es ja nur zu gut, dass ich von Dir nicht lassen kann. Und ist es denn wahr, dass Du Dich von mir gewandt hast, dann musst Du mich noch einmal besuchen. Noch einmal will ich Dich sehen und Dich küssen und dann selig sterben. Du musst zu mir kommen oder ich vergesse den Schwur, den ich Dir einst leistete, und ein Brief geht an Herrn W. ab, welcher solche interessante Enthüllungen enthalten wird und eine gewisse ‚Dame‘ so blosstellt, dass kein Hund mehr ein Stück Brot von derselben nimmt. Bis jetzt habe ich geschwiegen, aber wenn Du mich nicht in den nächsten Besuchsstunden besuchst, geht der Brief totsicher an den betreffenden Herrn ab. Segnen möchte ich Dich, aber auch Dir fluchen. Hätte ich Dich nie gesehen, Weib, mir wäre wohler“ u. s. w.

Von den Angehörigen wird über das Vorleben des Explorandeu folgendes berichtet:

R. besuchte die Gemeindeschule mit gutem Erfolge. Schon während der letzten Schuljahre war er nebenbei als Laufbursche thätig. Kam dann zu Rechtsanwälten und auch in ein Annoncenbureau. Nirgends hielt er es lange aus, wechselte die Stellen oft. Seine letzte Stellung war die als Schreiber in der Verlagsbuchhandlung v. S., wo er zuletzt 60 M. monatlich bekam. Von seinem Gehalt sollte er seiner Mutter monatlich 30 M. geben, was er aber nicht regelmässig that. Das Geld verbrauchte er für Cigaretten, wovon er täglich 20 Stück rauchte. Die Cigaretten tränkte er mit Opium. Schon auf einer anderen Stelle hatte er Geld unterschlagen und dafür 14 Tage Gefängnis bekommen.

Als Kind wurde er von Krämpfen heimgesucht, die besonders nach Aerger auftraten, und in denen er hinfiel und die Hände zu Fäusten ballte. Später hatte er die Krämpfe nicht mehr. Als Kind von 2 Jahren ist er auf den Hinterkopf gefallen und bewusstlos eine Zeit lang liegen geblieben. Im vorigen Jahr hat er einen Bronchialkatarrh durchgemacht. Seit vorigem Jahr hat er auch zu Hause davon gesprochen, er sei Student. Eines Abends kam er mit einem zerschnittenen Gesicht nach Hause und erzählte, er habe eine Mensur gehabt, was die Mutter nicht verstand. In sein Notizbuch hatte er hineingeschrieben: „Der erste Schmiss in Halensee.“ Ueber seinen Verkehr sprach er nicht; er sagte nur, er verkehre in besseren Kreisen. Getrunken soll er nicht viel haben, wenigstens hat ihn die Mutter nie betrunken gesehen. Wegen seines widerspenstigen Benehmens züchtigte ihn die Mutter, aber ohne Erfolg. Er sang zu Hause auch „komische Lieder“ (Studentenlieder) und sagte, darnach gefragt, er gehöre einer Verbindung an, in welcher diese Lieder gesungen würden. Er kam oft spät nach Hause.

Als seine letzte Unterschlagung herauskam, sagte er: „Einsperren wollen sie mich, und ich habe doch gar nichts gethan.“ Er machte dann mehrere Selbstmordversuche, hing sich an einer Waschleine auf, die Mutter löste ihn. Vorher hatte er sich mit dem Messer in die Pulsadern geschnitten. Diese Versuche hat er 2—3 mal wiederholt. Die Mutter bewachte ihn, sonst hätte er sich doch noch das Leben genommen.

Während der Beobachtungszeit beschäftigte er sich nur mit Lesen, wenn er nicht gerade jemanden fand, mit dem er sich über sein angebliches Studententum unterhalten konnte. Dann und wann begann er auch ein Studentenlied zu singen, kannte aber gewöhnlich nur die ersten Verse desselben. An gemeinschaftlichen Spielen beteiligte er sich nicht. „Schach,“ meinte er, „könne er zwar spielen, aber es sei nicht interessant genug.“ Skat spiele er nicht, da er seinem Vater das Ehrenwort gegeben habe, keine Karte mehr anzufassen.

Der Schlaf des Explorandeu war im allgemeinen ein guter, nur wurde einige Male beobachtet, dass er im Schlafe sprach, wimmerte und mitunter laut aufschrie. Oefter klagte er über Kopfschmerzen, auch nachts einige Male.

An Körpergewicht hat er während seines 6 wöchentlichen Aufenthaltes in der Charité um $4^1/_2$ kg zugenommen.

Gutachten.

R. ist ein Individuum, welches unzweifelhaft pathologische Kennzeichen an sich trägt. Wie wir hören, soll er in der Jugend sich ganz gut entwickelt, aber seit einem Jahre Sonderbarkeiten gezeigt haben. Die Sonderbarkeiten sind auch in der Charité in charakteristischer Weise hervorgetreten und zeigen, dass R. in falschen Vorstellungen befangen ist. R. behauptet das Gymnasium absolviert zu haben und Student der technischen Hochschule zu sein, erzählt von studentischen Mensuren, die er durchgemacht hat, und weist auch in seinem Gesicht Narben auf, welche wie Mensurnarben aussehen sollen, aber, bei genauerer Besichtigung, alle nur von leichten Risswunden herrühren. Ebenso leicht, wie in Betreff der Schmisse, lässt sich das Lügenhafte seiner Angaben feststellen in Bezug auf seinen Bildungsgrad und seine Stellung als Student. R. zeigt eine völlige Unkenntnis in Dingen, die er als Student mit gymnasialer Vorbildung wissen müsste. Obwohl er nun sofort mit seinen Behauptungen zu widerlegen ist, so bleibt er doch, nachdem ihm das Lügenhafte seiner Aussagen nachgewiesen ist, steif und fest bei seinen Behauptungen und benutzt jede Gelegenheit, um von seinem Studententum zu erzählen.

Daraus folgt, dass seine Lügen nicht etwa blos leere Renommagen sind, sondern dass er selbst von dem, was er erzählt, vollständig überzeugt ist.

Sind diese Ideen auch anfangs von ihm lediglich aus purer Eitelkeit erzählt worden, so sind sie jetzt krankhafte Ideen geworden, welche auch seine Vorstellungen beherrschen und unter Umständen Einfluss auf seine Handlungen gewinnen können.

Würde R. in seinem jetzigen Zustande irgend eine verbrecherische Handlung begehen, so würde man allerdings daran zweifeln können, ob er für diese verantwortlich gemacht werden könnte, da sein Vorstellungsleben von krankhaften Ideen verfälscht ist. Namentlich würde man jetzt bei Geldunterschlagungen glauben können, er sei so sehr von seinem erdichteten Studententum erfüllt, dass er deswegen sich Geld verschaffen wollte. Indessen ist nicht erwiesen, dass R. bereits zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlungen ebenfalls in gleicher Weise von seinen krankhaften Ideen beherrscht war. Es ist nur bekannt, dass er von studentischen Dingen auch früher schon zu Hause gesprochen hat, aber es ist sehr wohl möglich, dsss dieses Sprechen von derartigen Dingen damals blosse Renommage war, und es ist ferner nicht unmöglich, dass er tatsächlich gewisse Beziehungen zu Studentenkreisen gehabt hat, da ihm offenbar Einzelnes aus dem studentischen Leben bekannt ist.

Eine Tatsache spricht aber ganz entschieden dagegen, dass R. schon zur Zeit seiner Unterschlagungen von diesen Vorstellungen beherrscht war: R. stellt jetzt seine Verbrechen selbst so dar, als ob er einem Studenten aus der Verbindung, in der

er angeblich verkehrt hat, habe helfen wollen und zu diesem Zweck Postanweisungen mit einem falschen Namen unterschrieben habe. Gegenüber diesen Verdrehungen des Sachverhalts aus seinem Bestreben heraus als Student zu gelten, ist hervorzuheben, dass R. in seinen gerichtlichen Vernehmungen seine Verbrechen so zugestanden hat, wie sie tatsächlich sich abgespielt haben, ohne jeden Versuch, der Sache eine studentische Färbung zu geben.

Die willkürliche Konstruktion seiner Straftat im Sinne seiner Lieblingsidee ist also erst bei seiner Beobachtung in der Charité zu erkennen gewesen.

Wir geben daher unser Gutachten dahin ab, dass sich nicht erweisen lässt, dass R. zur Zeit der Begehung der inkriminierten Handlungen geistesgestört war, dass er aber zur Zeit der Beobachtung allerdings von krankhaften Vorstellungen befangen erschien, also als geisteskrank im Sinne des Gesetzes zu betrachten war.[1])

Fall 3. 1898.

B. Angeklagt wegen Betrugs.

Wegen ähnlicher Delikte vielfach vorbestraft. Bildet sich ein, er sei Jockey, habe als solcher ein Liebesverhältnis gehabt und erleide deswegen Verfolgungen.

Exculpiert. Freigesprochen, der Irrenanstalt überwiesen.

Vorgeschichte:

Der jetzt 26 Jahre alte B. wird auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft zur Beobachtung auf seinen Geisteszustand am 17. März 1898 in die Charité gebracht.

B. wurde bereits als 15jähriger Knabe am 18. Oktober 1887 wegen Betrugs mit einem Verweise bestraft.

Schon am 14. Januar 1888 hatte er sich wieder wegen Betrugs und Betrugsversuches durch 5 selbständige Handlungen vor dem Schöffengericht in E. zu verantworten, welches ihn zu 1 Woche Gefängnis verurteilte.

Nach der letzten Vorbestrafung konnte B. nach seinen eigenen Angaben nirgends Beschäftigung finden. Er fuhr deshalb zu seiner in P. lebenden Mutter, reiste aber, da diese seine Aufnahme verweigerte, zu seinen Grosseltern nach C. zurück, die ihn ebenfalls zurückwiesen. Entschlossen, seine Mutter noch einmal aufzusuchen, suchte er sich das mangelnde Reisegeld anderweitig zu verschaffen, und fürte zu diesem Zweck am 4. April 1888 zu C. verschiedene Schwindeleien aus. So hatte er sich von dem Uhrmacher F. 7 Uhren einhändigen lassen, angeblich zur Auswahl für den Pastor X., von denen er 6 zurückbrachte und die 7. als die angeblich gewählte behielt. Auf dieselbe Weise hatte er verschiedene andere Uhrmacher beschwindelt resp. zu beschwindeln versucht. Bei einem Uhrmacher hatte er bei Vorzeigung der Uhren die Gelegenheit benutzt, eine Uhr zu entwenden. Er war von Anfang an geständig. Als Grund gab er an, er habe sich die Mittel zur Reise von C. nach P. verschaffen wollen. Er hatte in der That C. verlassen und sich nach P. begeben. Hier erfolgte seine Verhaftung.

Am 15. Juni 1888 bat er in einem Schreiben um Einstellung des Verfahrens, da er jetzt eine schöne Stellung habe. Er habe sich ernstlich

[1]) Nach der Aussage seines Bruders, der im Jahre 1903 wegen Epilepsie in der Charité war, ist R. jetzt verheiratet, in Stellung und soll nicht mehr wie früher lügenhafte Sachen erzählen.

vorgenommen, jetzt ein ordentlicher Mensch zu werden. Nach der vorigen Verhandlung habe er in C. keine Arbeit mehr bekommen können. Nur die Not habe ihn gezwungen, die strafbaren Handlungen zu begehen, da er bei seinem Grossvater nicht länger hätte bleiben können.

Trotzdem schon die Untersuchung gegen ihn schwebte, hatte er sich auch in P. am 27. Juni 1888 von einem Schuhmacher ohne Bezahlung ein Paar Stiefel verschafft auf Grund der falschen Angabe, dass er sich bei dem Gardehusaren-Major v. G. als Reitbursche in Stellung befände, den Schuhmacher auch zur Arbeit für die Familie des Majors bestellen solle und letzterer die Stiefel für ihn, den B., bezahlen wolle.

B. erhielt deshalb als Zusatzstrafe zu obiger Verurteilung eine Erhöhung jener Strafe (1 Jahr 6 Mon. Gef.) um 1 Monat.

Die Mutter des B. wandte sich in einer Immediateingabe vom 26. August 1888 an den Kaiser. Wir entnehmen daraus, dass B. sehr gut in der Schule gelernt hat. Auf den Rat seines ersten Lehrers brachte ihn die Mutter in die Realschule, wo er auch zunächst „sehr brav und fleissig“ war, bis auf einmal der Direktor die Mutter rufen liess und sie fragte, ob sie „nichts an ihrem Sohne gespürt habe; seit Ostern hätte er ein ganz anderes Wesen, er mache allerhand dumme Streiche“. Ein Jahr darauf wurde er konfirmiert. Da sein einziger Wunsch darin bestand, Soldat zu werden, beabsichtigte die Mutter, ihn in die Vorschule zu schicken, zumal er schon stark und gross genug erschien. Der ihn untersuchende Arzt stellte ihn aber auf 1 Jahr zurück. Dann begann er „allerhand dumme Streiche zu machen“. So bestellte er in einer Wirtschaft für 27 Personen Kaffee, ohne irgend einen Auftrag dazu zu haben, fuhr Droschke, ohne Bezahlung dafür zu leisten, liess fremden Leuten Bier etc. ins Haus bringen, „die keine Ahnung davon hatten“ u. s. w. Der Grossvater und die Mutter bezahlten, um ihn vor der Polizei zu bewahren. Gleich darauf machte er wiederum dumme Streiche, die ihn endlich auf die Anklagebank brachten.

Die Mutter wurde mit ihrem Gnadengesuch abschlägig beschieden.

Am 6. Februar 1890 hatte er seine Strafe verbüsst und wurde dem Arbeitsnachweis-Bureau für entlassene Strafgefangene überwiesen.

Er konnte sich nicht lange der Freiheit erfreuen, denn schon am 20. März 1891 wurde er wegen Diebstahls mit einem Jahr Gefängnis und einem Jahr Ehrverlust verurteilt.

Nach Verbüssung dieser Strafe war er eine Zeit lang als Hausknecht in einem Hotel in D. beschäftigt. Am 1. Januar 1893 bat er auf dem Hauptbahnhof in D. den Kutscher O., ihm 4 Mark zu leihen, weil er für seinen Prinzipal eine Fahrkarte lösen solle, aber kein Geld bei sich habe. Da O. den B. als den Hausknecht des Hotelbesitzers St. schon länger kannte, so schenkte er demselben Glauben und gab ihm das gewünschte Geld. Von dieser Zeit an traf er den B. nicht mehr wie sonst am Bahnhofe. Im Hotel erfuhr er, dass B. seit dem 2. Januar 1893 nicht mehr im Dienst war und auch niemals den Auftrag erhalten habe, eine Fahrkarte zu lösen.

B. bestritt zunächst, die That verübt zu haben, war aber schliesslich geständig und wurde zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt.

Am 23. Dezember 1893 wurde er aus der Strafhaft entlassen.

Bereits am 27. August 1894 wurde er durch das Schöffengericht in M. wiederum wegen Unterschlagung zu 6 Monaten Gefängnis und 1 Jahr Ehrverlust verurteilt.

Nach Verbüssung dieser Strafe genügte er seiner militärischen Dienstpflicht bei der 9. Kompagnie eines Infanterie-Regiments in D. bis 20. September 1897.

Schon am Tage seiner Entlassung zur Reserve benutzte er seine Bekanntschaft mit dem Schlossermeister P. in D., um diesen um ein Zweirad zu bringen. Er gab vor, er wolle sich dasselbe gegen 4 Mark pro Tag, um damit nach Paderborn zu fahren, borgen und am folgenden Abend zurückbringen. Er brachte das Rad nicht zurück, telegraphierte aber von Berlin, er könne erst am Sonntag mit dem Rade kommen. Zwei Tage später forderte B. den P. in einem Schreiben von Berlin aus auf, ihm den Preis für das Fahrrad zu schreiben, da er dasselbe behalten wolle. P. schrieb darauf

unter der von B. angegebenen Adresse: Nedlitzerstr. 24, dass er für das Rad 140 Mark verlange. Dieser Brief kam jedoch als unbestellbar mit dem Vermerk zurück, dass es in P. eine Nedlitzerstrasse überhaupt nicht gäbe.

Dieses Fahrrad hat B., wie er eingesteht, in Berlin für 100 Mark verkauft. Er hat von Anfang an die Absicht gehabt, P. um das Rad zu betrügen. Seine Behauptung, er habe von vornherein die Absicht gehabt, das Rad zu kaufen und könne sich nur der Unterschlagung schuldig bekennen, und habe dies auch dem P. gesagt, wird durch das Zeugnis des P. widerlegt.

Vom Militär hatte er sich bei seiner Entlassung einen Freifahrtschein Berlin-Hoppegarten geben lassen und denselben auch sofort benutzt.

Am 3. November mietete sich B., von Berlin kommend, mit einer etwa 33 Jahre alten Frauensperson, sowie einem 4 Jahre alten Knaben, angeblich Ehefrau und Sohn des B., beim Gastwirt B. in P. ein. Nach Angabe des Gastwirts B. ist B. vor etwa 10 Jahren bei dem s. Zt. dort wohnhaften Rittmeister in einem Garderegiment v. S. Reitbursche gewesen. Bei dem Gastwirt hielt B. sich bis zum 13. November 1897 auf, an welchem Tage er mit Hinterlassung von 40 Mark Schulden heimlich aus dem Gasthofe verschwand. Die angebliche Ehefrau war 2 Tage früher, und zwar angeblich nach D., abgereist. Dem Gastwirt hatte B. erzählt, er sei bei dem Leutnant im Garde-Ulanenregiment Grafen von Y. aushilfsweise beschäftigt. Nach den Feststellungen hatte B. vielfach die Rennbahn in K. besucht, wo er auch noch bis etwa Anfang November bei einem Trainer beschäftigt gewesen sein soll.

Dem Gastwirt B. hatte er, wahrscheinlich um denselben von einer Strafanzeige zurückzuhalten, eine Postkarte (Stempel Berlin—Cassel) vom 14. November geschrieben, dass er im Laufe der Woche zurückkommen und dann alles begleichen werde. Sein Bein sei schlechter geworden.

Ende Oktober oder Anfang November 1897 verschaffte er sich von dem ihm bekannten Sergeanten S. von einem Garde-Ulanenregiment unter der Vorspiegelung, zwei Pferde in Training zu haben und nur einen Sattel zu besitzen, einen Sattel, den er alsbald für 15 Mark verkaufte.

Etwa 2 Tage später erhielt er von dem Reitinstitutsbesitzer G. in P., dem er angegeben hatte, er solle für den Leutnant von L. einen Sattel abholen, einen solchen, welchen er für 25 Mark verkaufte. Bei diesem Vorfall nannte er sich Gustrow.

Unter denselben Angaben versuchte er, sich von dem Sattler A. einen Sattel zu erschwindeln. Nur dadurch, dass die Frau A. dem B. nicht selbst den Sattel mitgab, sondern durch einen Lehrling sandte, ist A. vor Schaden bewahrt worden. Bei A. nannte er sich Berken.

Am 18. November 1897 verschaffte sich B. von dem Leutnant im Garde-Dragonerregiment v. K. einen Sattel durch die falsche Angabe, er sei Diener des Rittmeisters v. I. und von diesem beauftragt, den Leutnant zu bitten, ein Pferd des Rittmeisters v. I. für kommende Rennen zu probieren. Diesen Sattel verkaufte er für 20 Mark.

Am 24. November bat B. unter denselben falschen Angaben den Leutnant v. P. um einen Sattel, den er auch erhielt.

Dasselbe Manöver glückte ihm am 25. November beim Leutnant S. Beide Sättel verkaufte er, den einen für 17, den anderen für 35 Mark.

Unter der Angabe, Diener des Leutnants S. zu sein, erschien der Angeklagte am 25. November in einer Fahrradhandlung von D. in Berlin in einem Radfahranzuge, mit einem Rennsattel über die Schulter gelegt. Er sagte, er sei von seinem Herrn beauftragt, ein Fahrrad von 11 Uhr vormittags ab leihen zu sollen, und bezeichnete eine Kaserne als Ablieferungsort. Der Besitzer sandte, bald nachdem der Mann fortgegangen war, einen Burschen mit dem Rade nach der Kaserne. Kaum hatte dieser dem dienstthuenden Unteroffizier das Rad abgeliefert, als B. erschien und fragte, ob nicht für Herrn Leutnant S. ein Rad abgegeben sei. Man händigte es ihm sofort ohne jedes Misstrauen aus, nachdem er eine Quittung, auf der er sich Berkens nannte, unterzeichnet hatte.

Dieses Rad, im Werte von 180 Mark, versetzte B. für 40 Mark, den Pfandschein verkaufte er für 10 Mark.

Erst am 17. Dezember 1897 gelang es, den B. festzunehmen.

Bereits in seiner polizeilichen Vernehmung von demselben Tage legte er ein umfassendes Geständnis ab unter Mitteilung aller Einzelheiten und wiederholte dieses Geständnis in seiner gerichtlichen Vernehmung vom 18. Dezember 1897.

Am 30. Dezember 1897 schrieb er im Gefängnis folgenden Brief an das Königliche Landgericht:

„Da ich mich jetzt nicht länger zu halten vermag, so möchte ich doch die Königl. Strafkammer I beim Königl. Landgericht I ganz ergebenst ersuchen, mich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen. Ich bin im Jahre 1890 in D. mit einem Pferde gestürzt und von dem Sanitätsrat Dr. E. in Düsseldorf an schwerer Gehirnerschütterung behandelt. Im Jahre 1895 passierte mir in Mariavenn bei Venlo dasselbe Unglück, und ich bin dann in Venlo im Kloster wieder an Gehirnerschütterung behandelt. Der zweite Sturz passierte in Gegenwart des Herrn Jockey H. Infolge dieser Krankheiten habe ich Zeiten, in denen ich nicht Herr über mich bin, und bitte ich nochmals ganz gehorsamst um eine ärztliche Untersuchung und um eidliche Vernehmung meiner Mutter über meinen Zustand, denn ich sollte vom Kloster Venlo aus schon einer Heilanstalt übergeben werden.“

Am 23. Januar bestellte er sich den Rechtsanwalt Sch. als Verteidiger.

In seiner Vernehmung vom 10. Februar 1898 räumte er ebenfalls sämtliche ihm zur Last gelegten Strafthaten ein. Nachdem der ihm bestellte Verteidiger, Herr Rechtsanwalt C., beantragt hatte, von den vom Angeklagten genannten Aerzten ein Gutachten über den Geisteszustand des Angeklagten einzufordern, wurde Herr Gerichtsphysikus Dr. S. mit der Untersuchung des Angeklagten auf seinen Geisteszustand beauftragt.

Am 12. Februar wandte sich die Mutter des Angeklagten, welche soeben erst von dem Verteidiger erfahren hatte, dass ihr Sohn wieder im Gefängnis sitze, an das Gericht, da sie nicht im Stande sei, die vom Anwalt geforderten Gebühren zu zahlen. Sie wiederholte die in ihrem Gnadengesuch vom Jahre 1888 an den Kaiser gemachten Angaben über die „verrückten Streiche“ ihres Sohnes. „Er bereuts ja immer, wenn er so was gethan hat. Und wenn Er so was begeht, so denkt er ja nicht, das das so schlimm ist.“

„Der hat uns schon so was vorgemacht, das man gestaunt hat darüber und es war doch nicht alles wahr. Glauben Sie nur meine Herrn, wenn Er einem so was erzählt, dann glaubt er schliesslich selber es ist wahr. Glauben Sie nur meine hohen Herrn, mein Sohn ist trotzdem er mir solchen schweren Kummer schon bereitet hat ein armer Mensch, denn schliesslich kömmt er in die Irrenanstalt.“ „Denn als Er hier im Gefängniss war, mussten Sie ihn herausnehmen und Ihn unter Menschen thun. Mein Sohn schrieb auch mir von Berlin aus, Er möchte gern sein Väterliches Vermögen. Da doch von mein seliger Mann nichts war und nichts ist. Und nun bitt er gewiss um einen Rechtsanwalt, Er weiss doch, dass ich doch nichts habe dass seine 2 Brüder für die Mutter sorgen.“ Aber mein Sohn sitzt gewiss wieder allein, so ist Er gewiss wider an Fantasiren.“ „Da auch mein Sohn als Kind sehr klug war Er auch immer die aller besten Zeugnisse hatte auch Herr Pastor immer sagte, es wär der beste im Unterricht, so konten wir alle nicht begreifen was auf einmal mit Ihm vorging. Wenn ich mein Sohn schlug, so sagte Er mal zu mir, ‚Liebe Mutter kannst Du das für den lieben Gott verantworten.‘“

Herr Dr. S. berichtete am 25. Februar über den Zustand des B. wie folgt:

Beim ersten Vorbesuch gab B. so gut wie gar keine Antwort auf die an ihn gerichteten Fragen: er blickte stumm auf einen Punkt an der Erde, sah den Arzt kaum an auf Aufforderung; es war ein fortwährendes unwillkürliches Zucken in seiner rechten Gesichtshälfte wahrzunehmen: Es schien, als wenn er etwas sagen wollte, aber sich nicht entschliessen könnte.

Beim zweiten Vorbesuch wiederholte sich die Szene zunächst: dann sagte er auf vieles gütiges Zureden, er wolle dem Arzt etwas anvertrauen,

wenn er nur sicher wäre, dass „die alte Gräfin es nicht erfahre“. Er habe, während er in Potsdam bei Herrn v. S. als Rennstalldiener beschäftigt war, ein Verhältnis mit Komtesse L. angebändelt. Nach einiger Zeit hätte die alte Gräfin L. davon erfahren und verfolge ihn deshalb mit unauslöschlichem Hass. Sie sei auch schon im Gefängnis bei ihm gewesen (auch bei Nacht) und habe verlangt, dass er Ring und Kette, welche er als Pfand der Treue von der Komtesse L. seiner Zeit erhalten hatte, zurückgeben solle. Da die alte Gräfin ihm persönlich nichts anhaben konnte, so wolle sie sich an den seiner Pflege anvertrauten Pferden rächen. So habe sie z. B. dem Stalljungen in Karlshorst schon Geld geboten, dass er sie nur eine kurze Zeit mit den Pferden allein lasse; er fügte dann hinzu: „So ein Rennpferd braucht nicht viel, man braucht ihm nur etwas zwischen das Futter zu thun, Arsenik oder dergleichen, dann ist es gleich weg.“ Etwas Gutes könne die Gräfin mit den Pferden nicht im Schilde führen.

Beim dritten Vorbesuch äusserte B., die Gräfin habe auch gelegentlich einer Hubertusjagd ihm durch ein Frauenzimmer namens Ida etwas in den Wein thun lassen; als er der Ida das betreffende Fläschchen habe wegnehmen wollen, habe diese dasselbe schnell von sich ins Wasser geworfen.

Von der K., mit der B. jahrelang verkehrt hat, hörte Herr Dr. S., dass B. in der letzten Zeit zu Haus sehr aufgeregt gewesen sei, er sei plötzlich im Schlaf zusammengefahren, habe die K. geweckt und sie gefragt, wer eben gekommen sei; auch dieser hat B. von dem angeblichen Verhältnis mit der Komtesse L. allerlei erzählt. Ohne in Not zu sein, hat B. die Wirtschaftseinrichtung dieses Mädchens verkauft, und zwar Gegenstände, die 500 Mark gekostet hätten, für 80 Mark. Er soll auch in letzter Zeit wesentlich schlechter ausgesehen haben und körperlich schwächer geworden sein als früher.

Herr Dr. S. beantragte, den Angeklagten zwecks Untersuchung auf seinen Geisteszustand einer öffentlichen Irrenanstalt zu überweisen.

Nachdem sich der Verteidiger diesem Antrage angeschlossen hatte, wurde beschlossen, den Angeklagten zu diesem Zweck in die Königl. Charité bringen zu lassen.

Am 17. März wurde B. hier aufgenommen.

Krankengeschichte und eigene Beobachtung.

Die Untersuchung des Patienten auf körperlichem Gebiet ergab keine wesentliche Abweichung von der Norm.

Der Kopfumfang beträgt	58	cm
Fronto-Occipitalfurche	18½	„
Grösster Querdurchmesser . . .	12½	„
Stirnbreite	11	„
von Ohransatz-Ohransatz gemessen	13	„

Die Gaumenbildung ist etwas schmal, die Zahnbildung normal.

Die Pupillen verengern sich prompt auf Lichteinfall, die Augen werden frei nach allen Richtungen bewegt. Die Patellarreflexe sind beiderseits etwas gesteigert. Die Sprache articuliert. Kein Tremor, kein Zungenbiss, keine Verletzungen. Puls regelmässig, Herztöne rein.

Der Urin enthält keine krankhaften Bestandteile. Syphilitische Infektion wird in Abrede gestellt, der tägliche Alkoholverbrauch auf 10 Cognac mit Selter angegeben.

Patient, der einen deprimierten Eindruck macht — zeitlich und örtlich vollkommen orientiert ist, giebt an, verschiedene Male mit dem Pferde gestürzt zu sein und zweimal Gehirnerschütterung gehabt zu haben; er sei beide Male bewusstlos gewesen. Beide Male habe er 3—4 Monate im Krankenhause zubringen müssen.

Erzählt — man muss aber alles aus ihm herausholen —, er habe für den Herzog X. Pferde trainiert. Mit der Komtesse L. habe er ein Verhältnis gehabt. Deren Mutter habe darum gewusst, aber nie etwas gesagt. Vor 2 Jahren, als er, Explorand, in England gewesen, sei die Komtesse L. gestorben und seitdem lasse ihm die Gräfin Mutter keine Ruhe mehr. Bei seinem Herrn, dem Herzog X., habe sie ihn nicht schlecht machen können

der Herzog habe sie in P. schon einmal mit der Hetzpeitsche vom Hofe gebracht. Aber bei den anderen Offizieren und im Klub habe sie ihn angeschwärzt, weil sie ihm seine Selbständigkeit nicht gönne und ihn weghaben wolle von hier. Sie habe sich in seiner Abwesenheit in seinen Stall einschleichen wollen, um, wie er glaubt, seine Pferde zu ruinieren. Die Komtesse L., mit der Explorand unter Mitwissen des Herzogs X. zusammengelebt habe, habe ihm bei ihrem Tode 80000 Mark vermacht. Er glaube nun, dass die Gräfin ihn hauptsächlich wegen dieses Vermächtnisses befeinde.

Jetzt komme er aus dem Untersuchungsgefängnis in Moabit, wo er 4 Monate zugebracht habe. Bei einem Trainer Z. in C. sei nämlich gespielt worden. Die Offiziere hätten nun angegeben, er sei bei dem Spiel beteiligt gewesen. Das sei jedoch nicht wahr, er sei immer nur kurze Zeit im Zimmer gewesen. Deshalb sei er in Untersuchung. An die genaueren Einzelheiten seiner Anklage könne er sich nicht erinnern. Das habe er wieder vergessen.

Im Uebrigen sei er immer gesund gewesen, nur sehr nervös. Nach dem letzten Sturz sei er sehr aufgeregt gewesen. Er habe aber weder Schwindelanfälle noch Krämpfe nach dem Sturz gehabt, bloss viel an Kopfschmerzen danach gelitten.

In Bezug auf Erblichkeit giebt Patient an, dass seine Mutter nervenschwach sei und an Krämpfen leide. Sein Vater, der Feldwebel war, und seine Geschwister seien jedoch gesund. In der Schule habe er es bis Tertia gebracht.

Nochmals befragt, weshalb er nach Moabit gekommen sei, sagt er, er wisse nicht weshalb, es sei ihm gesagt worden wegen „Spielerei".

An den Herzog X. habe er geschrieben, denn die Pferde überlasse derselbe doch keinem andern. Er sei von Jugend auf im Rennstall gewesen, 52mal sei er in einem Jahre als Erster durchs Ziel gegangen, habe 10—12000 Mark jährlich verdient. Die Gräfin habe ihm vorgeworfen, dass die Komtesse L. tot sei und er könne doch nichts dafür. Heute sagt Explorand noch, dass er bei dem letzten Sturz auch den Oberschenkel gebrochen habe. Er macht immer einen deprimierten Eindruck.

Gefragt, ob er bei der Gräfin verkehrt habe und zum Essen geladen sei, antwortet er: „Zum Mittagessen nicht, aber zum Abendessen." Erzählt dann ganz genau wieder die oben beschriebene Sache. Gefragt, ob er den Betrug vor Gericht eingeräumt habe, sagt er, er sei garnicht danach gefragt worden. Seine Vorstrafen giebt er zu.

Wird ihm nun vorgehalten, dass alles, was er gesagt habe, Schwindel sei, bleibt er seinerseits beharrlich dabei, dass es richtig sei. Er nimmt den Vorwurf, dass er geschwindelt habe, ohne besondere Reaktion hin. Nach seiner Braut gefragt, bestreitet er, dieselbe um ihre Sachen betrogen zu haben. Sagt zum Arzt: „Sie wissen ja mehr wie ich."

Ist fortwährend mürrisch und deprimiert, will von allem nichts mehr wissen, will mit keinem Menschen mehr was zu thun haben.

Als seine Braut ihn besucht, spricht er garnicht mit ihr. Wenn sie ihn fragt, wo ihre Sachen seien, wendet er sich weg und sagt, er wisse nichts, er sei versorgt.

Zwei Tage darauf verlangt er das Kind seiner Braut zu sehen, scheint es für sein Kind zu halten.

Er giebt heute folgenden an den Arzt gerichteten Brief ab:

„Da ich in den letzten Tagen von dem Herrn Doktor so viel gefragt werde, sehe ich mich veranlasst, das, was ich weiss, niederzuschreiben. Zunächst möchte ich dem Herrn Professor mitteilen, dass es sich bei meinem Sturz in Venlo darum handelte, mir auf eine unauffällige Art das Leben zu nehmen, da ich mich mit meiner Mutter überworfen und in grosser Aufregung von Hause weggefahren war. Dass sich meine Absicht nicht ganz erfüllte, lag daran, ich kannte die Bahn und die Sprünge zu wenig. Ich fühle mich auch gedrungen, dem Herrn Professor zu erklären, dass ich die oben erwähnte Absicht noch nicht aufgegeben habe, sondern nach meiner Entlassung von hier durchführen werde. Dann möchte der Herr Professor etwas über meine Militärzeit wissen. Ich habe mich im ersten Jahre einer tadellosen Führung befleissigt, geriet aber im zweiten Jahre in den Verdacht,

einem Einjährig-Freiwilligen Geld entwendet zu haben. Mein Hauptmann, der in mir nur den Verbrecher infolge meiner Vorstrafen sah, steckte mich in Untersuchung, hier sass ich 11 Wochen und wurde ich dann vom Kriegsgericht freigesprochen, da sich meine Unschuld glänzend herausgestellt. Dann aber verbüsste ich 14 Tage strengen Arrest, weil ich mir durch eine falsche Depesche Urlaub verschafft hatte. Sonst habe ich keine Strafen beim Militär. Seit meiner Bestrafung wurde ich schlecht behandelt, was mich immer furchtbar aufregte. In diesem Zustande kam ich nach Berlin, wo mein Zustand infolge Fehlschlagens verschiedener Hoffnungen nicht besser wurde. Was Alles passirt ist, weiss ich nicht, werde aber zu Allem Ja sagen.

Justo B."

Sein Verhalten war während der Beobachtung immer dasselbe. Er sagte am 20. April, heute gingen die Rennen los, er müsste doch da sein. Schläft gut, ist in letzter Zeit ganz heiter gestimmt, beteiligt sich auch an den Arbeiten im Wachsaal. Die trübselige Stimmung hat nachgelassen. Antwortet auch gern, bringt aber immer wieder die erfundene Jockey-Geschichte vor.

Seine Braut, die unverehelichte Kr., giebt an, Explorand sei nach seiner Militärzeit zu ihr gekommen. Gearbeitet habe er garnicht. Er erzählte, er hätte eine Stelle in P. Er wohnte bei seiner Braut, war aber nur nachts zu Hause, behauptete, am Tage in Karlshorst zu sein, wo er mit Pferden zu thun hätte.

Sein Militärpass habe von D. nach Hoppegarten gelautet. Die Braut lernte ihn kennen, als er Diener bei einem Major war.

Er verkaufte die Sachen der Braut — Möbel, Betten etc. —, die auf seinen Namen auf den Speicher gebracht waren. Erzählte seiner Braut, dass er Trainer beim Grafen Y. sei. Die Braut stellte aber fest, dass dort kein Mensch etwas von ihm wusste. Zuerst wollte er bei einem Freiherrn v. Z. angestellt sein. Diese Stelle, erzählte er nachher, habe er verloren und die beim Grafen Y. dafür angenommen.

Auch der Braut erzählte er, dass er eine Liebschaft mit der Komtesse L. hätte, behauptete einen mit Brillanten besetzten Ring von ihr zu besitzen und auch Reisen mit ihr unternommen zu haben. Auch von der Gräfin Mutter erzählt er. Die Braut weiss, dass B. viel mit Weibern verkehrt hat. Er erhielt von seiner Braut und deren Verwandten Geld.

Gutachten.

B. ist, wie die Beobachtung ergeben hat, unzweifelhaft geisteskrank, und zwar handelt es sich bei ihm um einen krankhaften Zustand, welcher schon von Jugend an besteht.

Besonders wichtig sind die Angaben der Mutter, welche eventuell noch zu verifizieren wären: Schon im Jahre 1888 hat sie in einem Gnadengesuch über den geistigen Zustand ihres Sohnes berichtet und am 12. Februar 1898 hat sie von neuem ein ausführliches Schreiben an das Gericht gesandt. Im 13. Lebensjahre sind zuerst die sonderbaren Züge an ihm aufgefallen, nachdem er bis dahin brav und fleissig war. Er machte allerhand dumme Streiche, die seiner Mutter grosse Verlegenheit bereiteten. So bestellte er in einer Wirtschaft für 27 Personen Kaffee, ohne irgend einen Auftrag dazu gehabt zu haben, fuhr Droschke, ohne Bezahlung dafür zu leisten, liess fremden Leuten Bier etc. ins Haus bringen. In ihrem letzten Schreiben berichtet die Mutter dann von einem krankhaften Zug ganz eigener Art bei ihrem Sohn. Sie schreibt: „Der hat uns schon so was vor-

gemacht, dass man gestaunt hat darüber und es wäre doch alles nicht wahr. Wenn er einem so was erzählt, dann glaubt er schliesslich selber, es ist wahr.“ Ihr Sohn bildete sich sogar einmal ein, er habe ein Vermögen zu erben, und schrieb deswegen an seine Mutter. Dabei war gar keine Rede von irgend einem Vermögen.

Die ärztlichen Wahrnehmungen stehen nun mit dem, was die Mutter berichtet, in überraschender Uebereinstimmung. Dem Gerichtsarzt, Herrn Dr. S., sowie den Charité-Aerzten erzählte B. einen ganzen Roman, den er erlebt hätte. Er sei Trainer gewesen, habe sogar einen eigenen Stall besessen mit mehreren Pferden. Auch von einem Liebesverhältnis erzählt er, mit einer Gräfin L., die verstorben sei und ihm etwas vermacht habe. Daran knüpfen sich dann wohlcharakterisierte Verfolgungsideen. Die alte Gräfin, Mutter der vorher erwähnten, wolle seine Pferde vergiften und trachte auch ihm nach dem Leben.

Die Art, wie er diese Dinge vorbringt, erwecken den Eindruck, als wenn er selbst davon vollständig überzeugt wäre. Als wir, ohne etwas zu erwähnen, mit seiner Braut Rücksprache nahmen, stellte sich heraus, dass er auch dieser bereits dieselbe Geschichte erzählt hatte.

Es handelt sich offenbar um sogenannte pathologische Lügen. Patient erfindet zunächst diese Märchen und glaubt schliesslich selbst daran.

Derartige Krankheitserscheinungen finden wir, vereint mit anderen Erscheinungen, wie sie beim Patienten bemerkt sind, häufiger. Im übrigen macht das Benehmen und Verhalten des B. in der Charité einen krankhaften Eindruck. Patient hielt sich stets für sich, war beständig deprimiert und gab auch seiner Braut, als diese zu einer Unterredung mit ihm gekommen war, keine Antwort.

Alle diese angeführten Momente beweisen, dass es sich bei B. um ein Individuum handelt, welches seit vielen Jahren nicht als vollwertig zu betrachten ist, dessen Geist aber in letzter Zeit durch phantastische Einbildungen vollständig verwirrt geworden ist. Es geht bei ihm Selbsterfundenes und Wahres so durcheinander, dass er sich selbst keine Rechenschaft mehr darüber geben kann, was wahr ist oder falsch, dass er also auch zwischen Recht und Unrecht nicht unterscheiden kann.

Wir geben daher unser Gutachten dahin ab, dass B. mit einer an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bei Begehung der strafbaren Handlungen sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden hat, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Wir halten es für unbedingt notwendig, dass B. in einer Irrenanstalt untergebracht wird.

Fall 4. 1899.

H. J., angeklagt wegen Betrugs.

Unzählige Male vorbestraft. Verbrecher und Vagabund. Pathologischer Lügner. Erzählt mit grosser Anschaulichkeit erdichtete Erlebnisse. Mit allen möglichen berühmten Persönlichkeiten zusammengetroffen. Alle Attentate vorausgesehen und davor gewarnt.

Exkulpiert. Verfahren eingestellt.

Vorgeschichte.

H. ist am 4. August 1833 als unehelicher Sohn des vermögenslosen Schmieds Joh. H. und dessen Braut in G. geboren. Aus dem Bericht des Bürgermeisters von O. ersehen wir, dass der Schlossergeselle H. von Kindheit an ein arbeitsscheues, leichtsinniges Leben geführt hat und ein lügenhaftes, zu Schwindelei und Schuldenmachen geneigtes Individuum ist. Während seiner Militärzeit als Kavallerist wurde er am 3. April 1854 wegen Betruges und Schuldenmachens standrechtlich zu sechs Wochen Mittelarrest, Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, Verlust der Nationalkokarde und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf ein Jahr verurteilt.

Seit Januar 1858 trieb er sich ohne Legitimationspapiere zwecklos umher, beging Diebstähle und Betrügereien zu H. und C. und wurde am 13. März 1858 zu E. wegen Vagabondierens verhaftet, jedoch am 3. April wegen „Blödsinns“, den er simulierte, ausser Verfolgung gesetzt und am 7. April nach W. transportiert. Er ergriff, da er bei der ärztlichen Untersuchung als Simulant erkannt wurde, in der Nacht vom 10. auf den 11. April die Flucht, trieb sich in der Rheingegend vagabondierend umher, bis er im Juli 1858 in Cob. wegen Landstreicherei zur Untersuchung gezogen wurde. Er wurde dann am 15. Juli 1858 wegen Landstreicherei, Diebstahls und Betruges zu 4 Monaten Gefängnis, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 1 Jahr und 50 Thaler Geldbusse, ausserdem in C. noch wegen Betruges zu 3 Monaten verurteilt. Nach Verbüssung der Strafe wurde die Unterbringung des H. in der Arbeitsanstalt zu Br. für erforderlich erachtet. Aus letzterer wurde er am 16. Juni 1860 nach seinem Wohnorte F. mittels Zwangspasses entlassen.

Nachdem H. nun kurze Zeit, bis zum 11. Oktober 1860, in einer Weberei in C. gearbeitet hatte, wanderte er am 16. Februar 1861 ohne Konsenz und Legitimationspapiere nach Algier aus, wo er in die Fremdenlegion eintrat. Im Jahre 1862 tauchte er in der Irrenheilanstalt zu Antiquille (Frankreich) unter dem Namen Josef H. und Carl Joseph Otto v. H.-W. wieder auf.

Aus Frankreich scheint H. im April 1864 zurückgekehrt zu sein. Aus einer Verfügung vom 17. März 1864 des Grossh. Polizei-Kommissariats in M. geht nämlich hervor, dass H. zu dieser Zeit wieder wegen Diebstahls dort in Untersuchung gestanden hat und nach O. transportiert worden ist. Er war in W. aufgegriffen worden, um die 3 Wochen Gefängnis, zu denen er wegen Auswanderung ohne Erlaubnis verurteilt war, zu verbüssen, wurde jedoch, weil ein Antrag zur Vollstreckung der Strafe nicht vorlag, wieder entlassen. Erst später wurde er wieder ergriffen und verbüsste alsdann vom 9.—30. August 1864 diese Strafe.

Am 20. September 1864 bat er um die nötigen Legitimationspapiere, da er als Maschinenschlosser sich ernähren wolle. Doch schon im Oktober 1864 hatte er sich in C. wieder der Schwindelei verdächtig gemacht.

Im Jahre 1865 ist er dann auf Kosten des Landarmenfonds in der Irrenanstalt zu L. bei C. interniert gewesen, von dort am 12. August 1865 entwichen und hat sich dann zunächst in der Schweiz vagabondierend herumgetrieben.

Wichtig ist ein aus L., den 11. Oktober 1865 datiertes Schreiben eines armen Bauern, dem H. vorgeschwindelt hatte, als ersterer ihn ärmlich gekleidet bei einem Glase Bier in Genf angetroffen hatte, er sei „Charles Antoine, Graf de Löhr, sein Vater habe ihn wegen böser Streiche verstossen. Dieser Bauer nahm den H. aus Mitleid auf, darauf rechnend, dass die adligen Verwandten ihn wieder auslösen würden, und beköstigte ihn längere Zeit. Welche Mittel H. angewandt hat, um den Bauer zu täuschen, erhellt aus den fingierten Briefen, die er erhalten zu haben vorgab und vorzeigte. So zeigte er u. a. dem Bauern ein mit einer Krone versehenes Schreiben einer „Comtesse de Linden“ vor, sandte fingierte Depeschen an einen Schankwirt K. in Gl., welch' letzterer auch sofort angeblich antwortete etwa mit den Worten: „Sollten Sie den Aufenthalt unseres Sohnes wissen, bitten wir Sie, uns denselben sofort mitzuteilen, da er sich aus dem väterlichen Hause entfernt hat. Sie würden der ganzen Familie einen Dienst erweisen und wir Ihnen dafür erkenntlich sein. Behandeln Sie ihn mit grösster Schonung, damit er nicht weiter reist.“ Ausserdem sandte er noch angeblich Depeschen an „Madame Julien Bruck in Worms, Grande-Duche de Hessen.“ Er veranlasste sogar den Bauer, den Bürgermeister in G. (seinem Geburtsort) zu bitten, ihm 5000 Mark und seine „Equipage“ zu senden.

Nach seiner Entweichung aus der Anstalt L. bei C. scheint H. alsdann wieder nach Frankreich gegangen zu sein, wie aus folgendem hervorgeht. H. trieb die Frechheit sogar soweit, dass er am 11. Februar 1866 einen Brief aus Lyon an den Bürgermeister seines Heimatortes richtete.

Am 25. Juli 1867 wurde H. in B. wegen qual. Bettelei und Führung falschen Namens zu einem Monat Gefängnis verurteilt und der Arbeits-Anstalt zu Br. überwiesen, von wo er am 20. Juni 1868 mittels Zwangspasses nach F. entlassen wurde.

Am 20. Oktober 1868 wurde H. in M. wiederum wegen Landstreicherei und Bettelei unter Gebrauch eines falschen Namens mit 6 Wochen Gefängnis bestraft, sodann am 8. Januar 1869 noch in C. wegen Betrugsversuches noch zu 3 Monat Gefängnis, 50 Mark Geldstrafe verurteilt und nach Verbüssung derselben auf 1½ Jahre der Arbeits-Anstalt in Br. überwiesen.

Von dort entwich er jedoch am 7. Juli 1869 und wurde steckbrieflich verfolgt.

Gleich darauf (im Dezember 1869) befand sich H. wegen Widerstandsleistung und Misshandlung eines Beamten im Dienste in C. in Untersuchung und wurde, weil er auch hier flüchtig geworden war, steckbrieflich verfolgt. „Auch soll er“, wie es in einem Berichte vom 9. Februar 1870 heisst, „seit seiner Entweichung aus Br. falsche Wechsel mit der Unterschrift P. W. B. zu F., und lautend auf Wwe. Br. zu F. haben ausgeben wollen.“

Am 24. Februar 1870 wurde H. in Bonn wegen Führung eines falschen Namens und Betrugs-Versuches zu einer Strafe von 6 Monaten Gefängnis und 100 Thalern Geldbusse verurteilt, sowie zu Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer eines Jahres und zur Stellung unter Polizei-Aufsicht auf ein Jahr — und in Cöln am 16. April 1870 wegen Widerstandsleistung zu 4 Wochen Gefängnis.

Am 3. November 1870 aus dem Gefängnis entlassen, wurde er bereits am 17. Februar 1871 vom Zuchtpolizeigericht in Bonn wegen Betruges und Bettelei zu einer Gefängnisstrafe verurteilt.

Am 16. Januar 1872 schrieb eine Eva L. an den Bürgermeister in G., H. habe ihr vorgeredet, er sei „erster Maschinist“ auf der „Havanna“ in Hamburg, beziehe ein monatliches Gehalt von 80 Thalern und seine Frau 20 Thaler. Er habe ihr die Heirat versprochen und ihr zugeredet, mit ihm in seine Heimat zu kommen, wo er sich niederzulassen gedenke, da er als „Mechaniker“ seine Frau gut ernähren könne. Auf „seine Männlichkeit und seine Kenntnisse“ vertrauend, habe sie sich ihm angeschlossen und sei mit ihm von Mannheim nach Darmstadt gereist, um seine dortigen Verwandten zu besuchen. Dort jedoch habe er sie unter dem Vorwand, noch einige Geschäfte zu erledigen, zu ihren Verwandten geschickt. Er habe ihr bald gesagt, er käme im Königl. Marstall an, bald in Stellung beim Prinzen Ludwig, bis er schliesslich seines auffälligen Betragens wegen der Polizei

überliefert worden sei. Ihren Koffer habe er in Pfand gegeben für seine etwa 5 Thaler betragende Schuld.

Am 17. Juli 1872 wurde in Cöln ein Steckbrief wider H. wegen Diebstahls erlassen. Es erhellt aus den Personal-Akten, dass er einen Einbruch verübt und ausser 135 Thlr. barem Geld noch verschiedene Wertsachen gestohlen hatte.

H. wurde dann am 25 November 1872 zu 18 Monaten Zuchthaus verurteilt.

Im August 1874 wurde H. in Karlsruhe wegen Bettelns und Landstreicherei mit 14 Tagen Haft bestraft.

Zu gleicher Zeit war er wegen Diebstahls in Durlach in Untersuchung.

Am 24. März 1875 wurde H. vom Amtsgericht in Karlsruhe zu 6 Monaten Gefängnis und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 2 Jahre verurteilt.

Bald nach seiner Entlassung wurde H. am 31. November 1875 zu Strassburg wegen Betruges und Betrugsversuches zu 3 Jahren Gefängnis und 5 Jahren Ehrverlust verurteilt.

Nach Entlassung aus dem Gefängnis wurde H. am 12. August 1879 wegen Landstreicherei, Betrugs und Betrugsversuches zu einer Zuchthausstrafe von 1 Jahr, 1 Monat und 3 Jahren Ehrverlust verurteilt.

Alsdann wurde er am 20. August 1880 vom Kgl. Landgericht in Paderborn des versuchten Betruges in 8 Fällen für schuldig befunden und mit 1 Jahr 8 Monaten Gefängnis und Ehrverlust auf 3 Jahre bestraft.

Am 18. Juli 1882 wurde er in Mannheim wegen Betrugs und Unterschlagung mit 6 Monaten Gefängnis und 3 Jahre Ehrverlust bestraft.

Am 6. Februar 1883 ebenfalls in Mannheim wegen Betruges mit 6 Monaten Gefängnis und

am 18. August 1883 wegen Betruges in Bruchsal mit 14 Tagen Gefängnis und Ueberweisung bestraft.

Am 16. Oktober 1883 wurde er dann in Mannheim wegen Betruges im Rückfalle zu 3 Monaten Gefängnis und

am 9. Mai 1884 in Cöln wegen Betruges zu 2 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust verurteilt.

Nach seiner Entlassung (14. Juli 1886) erklärte H., dass er nach Holland zu gehen beabsichtige, und erhielt auch einen Reisepass fürs Ausland.

Jedoch schon im Januar 1887 befand er sich wieder in Ehrenbreitstein wegen Bettelns und Landstreicherei in Untersuchung.

Er wurde am 23. August 1887 in Koblenz wegen desselben Vergehens zu 8 Wochen Gefängnis und Ueberweisung in die Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler auf die Dauer von 6 Monaten verurteilt.

Im Mai 1889 beantragte H. die Verlängerung seines Reisepass auf die Dauer von 2 Jahren, da er beabsichtige, in Hamburg Dienste auf einem Kauffahrteischiffe als Maschinist zu nehmen.

Am 18. Mai desselben Jahres schrieb er von Mainz aus an den Bürgermeister, dass er „seinen Obersteuermann“ in Cöln angetroffen und auf dessen Wunsch denselben auf einer Reise nach Wiesbaden und Mainz begleitet habe. Er bitte um seinen Pass. Den Brief unterzeichnete er als „Erster Maschinist“.

Doch schon am 13. Dezember 1889 wurde H. in Linden (Hannover) wegen Betruges, Bettelei und Landstreicherei wieder verhaftet und in Minden am 2. April 1890 zu 3 Jahren Zuchthaus und einer Geldstrafe von 300 Mk. eventl. 1 Monat Zuchthaus, 6 Wochen Haft und Ueberweisung an die Landespolizei auf 1 Jahr verurteilt.

Aus einem Schreiben vom 8. Februar 1894 von-dem Bürgermeister seines Heimatortes geht hervor, dass er sich unter Vorspiegelung falscher Thatsachen beim Oberpräsidenten über den Bürgermeister wegen seiner Nichtentlassung aus einem Krankenhause beschwert und auch fälschlich angegeben hatte, Maschinenschlosser zu sein.

Am 12. Februar 1894 wurde er wegen Bettelns in Frankfurt a. M. mit 1 Tag Haft bestraft und befand sich im April 1894 in Münster i. W. ebenfalls wegen Bettelns in Haft.

Am 4. Juni 1894 wurde er in Bückeburg wegen Bettelns und Landstreichens mit 2 Wochen Haft bestraft und

am 28. Juni 1894 aus demselben Grunde in Stadthagen mit sechs Wochen Haft.

Laut Schreiben des Magistrats von Hamburg vom 3. September 1895 müsse H. in Ludwigshafen a. Rh. in Krankenhauspflege genommen werden.

Alsdann gab er sich für einen „Marine-Ingenieur“ aus und wurde am 12. September 1895 in Königsstein wegen Bettelns mit 5 Tagen Haft und am 11. November 1895 in Neuwied wegen Betrugsversuches mit 4 Wochen Gefängnis bestraft.

Im Februar 1896 machte er eine unverständliche Immediateingabe. „Aehnliche Eingaben, wie die anliegende“, heisst es in dem Beantwortungsschreiben, „hat er bereits früher an die Behörden gerichtet. . . Nach dem Inhalt der letzten Eingabe wollte H. auch dem Fürsten Bismarck und anderen hohen Personen grosse Dienste geleistet haben u. s. w. Diese sämtlichen Angaben des H. beruhen ohne Ausnahmen auf Schwindel und laufen auf Bettelei hinaus.“

In der Beantwortung einer Beschwerde des H. heisst es:

„Seit der mehr als dreissigjährigen Abwesenheit aus hiesigem Orte hat H. sich nur vagabondierend, bettelnd, schwindelnd und betrügend durchgeschlagen. Gewandt und dreist im Auftreten, gelingt es ihm scheinbar leicht, seinen täglichen oder monatlichen Unterhalt zu erzwingen. Ist er mittellos, so wendet er sich, irgend eine Krankheit simulierend, an die nächste und beste Anstalt und lässt Eingaben los. In gesunden Tagen, d. h. wenn er bei Kasse ist, schreibt H. nicht viel. Im Krankenhaus hat er reichlicher Zeit zum Nachdenken und Pläne-Schmieden. Die ganze Abfassung eines solchen Gesuches verrät schon die fixe Idee des Schreibers: ‚Ingenieur, vormals zur See‘. — Es ist nicht erwiesen, dass er technischer Seemann ist. In seiner Jugend hat er 1/4 oder 1/2 Jahr in der väterlichen Schmiede gearbeitet und weiter keine Hand mehr gerührt, sich in diesem Handwerk oder zu einem anderen Berufe auszubilden. Seit einigen Jahren geht er beständig in Uniform. Befragt, ob er berechtigt sei, Uniform zu tragen, gab er an, dass er als Ober-Maschinist diese Erlaubnis erhalten habe. An Ausweisen besitzt er auch nicht das Geringste; angeblich ist ihm alles gestohlen worden.“

Am 22. Mai 1896 liess H. sich in das Krankenhaus in Meiningen aufnehmen. Er behauptete, Ingenieur zu sein. Seine Papiere seien ihm nach seiner Entlassung aus dem Krankenhause in Halberstadt gestohlen worden. „Schon seit 30 Jahren,“ so erzählte er, „befand ich mich ununterbrochen auf der See, und erst seit September 1895 bin ich wieder in Deutschland. Seitdem besuchte ich meine Verwandten und hielt mich in Baden-Baden, Karlsruhe, Darmstadt, Cöln u. s. w. zu meiner Erholung auf.“ Krankheit: Emphysem und chronische Nephritis.

Am 29. Mai 1896 musste er in das Krankenhaus zu Weimar aufgenommen werden. Auch dort nannte er sich Ingenieur.

Kurz vorher befand er sich im Krankenhause zu Coburg (Emphysem, Bronchitis, Morphinismus). Er gab an, bisher auf dem Dampfer Wöhrmann bedienstet gewesen zu sein.

In der Charité (Juli 1897) beschwerte er sich beim Landrat des Kreises Wipperfürth über angebliche Verweigerung eines Reisepasses und Standesamtsurkunden von Seiten des Bürgermeisters von Olpe, vollständig unbegründet. In der Antwort heisst es wörtlich:

„Meinen seinerzeit geäusserten Vorschlag, dass H. im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als Geisteskranker in eine Irrenanstalt oder als Uebelthäter hinter Schloss und Riegel gehöre, halte ich auch heute noch für angezeigt und habe deshalb Abschrift der H.’schen Eingabe an die Kgl. Staatsanwaltschaft mit der Anklage auf Bestrafung aus § 187 des R.-St.-G. eingereicht.“

Der betreffende Beschwerdebrief wurde auch dem Minister des Innern eingesandt, der die Nichtbeantwortung desselben verfügte.

Am 14. Februar 1898 wird H. angeklagt, sich im Jahre 1896 des Betruges gegen den Sekretär D. schuldig gemacht zu haben.

Zur Zeit der letzten Gewerbeausstellung in Berlin kam H. anständig gekleidet auf das Bureau der Grossherzogl. badischen Gesandtschaft und erzählte, er habe Tags vorher die Gewerbeausstellung besucht, wo ihm aus der Rocktasche mehrere Hundertmarkscheine gestohlen worden seien. Er habe bei der Polizei hiervon Anzeige erstattet. Er sei nun vollkommen mittellos und habe nichts zu essen; beim Besitzer des Hotels — Hamburger Hof, Invalidenstrasse — wolle er nichts mehr entlehnen, da er sich dessen schäme. Er wies sich als Badener aus und berief sich auf eine ganze Anzahl hervorragender hiesiger und badischer Persönlichkeiten. Nach Geld habe er bereits telegraphiert und hoffe sicher, am nächsten Tage im Besitze desselben zu sein. Herr D. gab ihm, da er keine Unterstützung, sondern nur einen kleinen Vorschuss wünschte, 5 Mark, und versprach H., ihm diesen kleinen Betrag nach Eintreffen des telegraphisch verlangten Geldes zurück zu erstatten. Seinen Reisekoffer hatte H. einem Dienstmann zur Aufbewahrung übergeben. Der Portier der Gesandtschaft ging mit ihm, um bei dem Dienstmann den Koffer in Empfang zu nehmen. Der Koffer wurde im Beisein des Portiers nach dem Hamburger Hofe gebracht. Der Besitzer des Hotels kannte den H. Am nächsten Tage kam er wieder und teilte dem Portier mit, dass für ihn noch kein Geld eingetroffen sei. Dem Portier wollte er seine Uhr als Pfand für die von Herrn D. vorgestreckten 5 Mark aushändigen, worauf aber der Portier aus Noblesse nicht einging. Dann aber kam H. nicht wieder. Auf eine Anfrage bei dem Besitzer des Hamburger Hofes erfolgte der Bescheid, dass der Mann unbekannt wohin abgereist sei.

Am 1. Februar 1898 kam der gleiche Mann zum Portier, um sich bei der Gesandtschaft nach etwas zu erkundigen. Er wurde zu Herrn D. geführt, und sowohl der Portier als Herr D. erkannten ihn sofort wieder.

Er erzählte, es seien ihm in den letzten Tagen bei einer Eisenbahnfahrt ungefähr 85 Mark gestohlen worden. Er habe an die Frau des Ministerial-Präsidenten Dr. Gr., Exzellenz, nach Karlsruhe geschrieben mit dem Ersuchen, ihm Geld zu senden. Soeben komme er vom Palais des Prinzen Max in Baden, und hier bei der Gesandtschaft wolle er fragen, ob etwas für ihn eingetroffen sei.

Der ganze Vorgang im Zusammenhang mit der eingangs vorgebrachten Geschichte veranlasste Herrn D., die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen.

In seiner polizeilichen Vernehmung vom 1. Februar 1898 gab er als Vorstrafe an, dass er in den 50er Jahren zu 4 Wochen Gefängnis wegen Widerstandes vom Landgericht in Cöln verurteilt worden sei. Er bekenne sich einer strafbaren Handlung nicht schuldig.

Er müsse ganz entschieden bestreiten, zur Zeit der Gewerbeausstellung in der Grossh. Bad. Gesandtschaft gewesen zu sein und von dem Sekretär 5 Mark erhalten zu haben. Es müsse eine Verwechslung vorliegen.

Richtig sei, dass er heute beim Prinzen Max von Baden gewesen wäre, um demselben seine Lage zu schildern, jedoch habe er den Prinzen nicht angetroffen.

Auch gebe er zu, heute in der badischen Gesandtschaft gewesen zu sein und dort gefragt zu haben, ob etwas für ihn angekommen sei.

Zu dieser Anfrage sei er deshalb berechtigt gewesen, weil er sich vor einigen Tagen brieflich an Se. Exzellenz Dr. Gr. in Karlsruhe, Kaiserstr. 45, gewandt habe. „Die Frau Sr. Exzellenz ist eine entfernte Verwandte von mir."

Er befand sich im Juli 1899 im Landkrankenhaus in Kassel, so dass der gegen ihn erlassene Steckbrief vom 23. März 1898 nicht mehr erledigt werden konnte, da er laut Vermerk des Dr. K. nicht mehr transportfähig sei (Bronchitis, Asthma, Schwächezustand).

Am 21. Juli 1899 wurde mitgeteilt, dass H. nach Aussage des dirigierenden Arztes des Landkrankenhauses Dr. R. geisteskrank sei.

Erst im August 1899 war H. wieder soweit hergestellt, dass seiner Ueberführung nach einem anderen Orte nichts mehr im Wege stand.

H. wurde alsdann nach Berlin überführt.

In seiner Vernehmung vom 19. August 1899 vor dem Kgl. Schöffengericht I. gab H. seine Personalien richtig an (nur nannte er sich „Ingenieur") und stellte auch die ihm vorgelesenen Vorstrafen nicht in Abrede.

Am 29. August 1899 beantragte H. zur demnächstigen Hauptverhandlung als Sachverständigen den Prof. Dr. K. in der Charité und den Anstaltsarzt im Untersuchungsgefängnis, Herrn Dr. P., zu laden, welche bekunden würden, dass er zeitweise nicht zurechnungsfähig sei. Auch bat er um Zuordnung eines Verteidigers, weil er sich geistig nicht für fähig halte, seine Verteidigung selbst zu führen.

Ausserdem liegt noch folgende Sache gegen H. vor:

Er ist laut Anklageschrift vom 21. Oktober 1897 angeklagt, den Bürgermeister von Olpe D. beleidigt zu haben.

Laut Aussage des Bürgermeisters von Wipperfeld, hatte er dem H., in dessen Besitz 85 Mark gefunden worden waren, den Aufenthalt in seiner Bürgermeisterei untersagt, weil er schon seit mehr als 40 Jahren nicht mehr dort anwesend war, infolge dessen den Unterstützungswohnsitz verloren hatte. H. erklärt, er wolle den folgenden Tag zu Fuss oder zu Wagen die Bürgermeisterei verlassen. Da dies dem Bürgermeister zu gefährlich erschien, ersuchte er den H., ihm aus dem Portemonnaie 8 Mark zu geben, für Wagen und Telegramm. Er sollte das Geld am folgenden Tage in der Post an der Gemeindegrenze zurückerhalten. H. war damit einverstanden und entnahm der Bürgermeister aus dem Portemonnaie die 8 Mark, welche auch der Polizeidiener am nächsten Tage dem im Postwagen sitzenden H. aushändigte. Einen Pass habe H., soviel er sich erinnere, nie vom Bürgermeister verlangt.

In seiner in der Charité geschriebenen Beschwerdeschrift vom 29. Juli 1897 beschuldigt H. den Bürgermeister, dass er ihn ohne Ursache habe verhaften lassen und ihm aus seinem Portemonnaie 8 Mark entwendet habe. Er sagt dann wörtlich weiter:

„Nun frage ich Se. Exzellenz, wo bleibt das Recht in unserem deutschen Reiche. Warum ich hier bin gekommen, hat mir ein evangelischer reicher Herr angeraten, auch mir die Fahrt nach hier bezahlt. Was es nun weiter geben wird, werde ich eben abwarten. Gott sei Dank, ich habe den Glauben, dass es bei uns im Preussischen Staate kein Canossa giebt, und wenn wir noch einige zwanzig Jahre weiter sind, dann brauchen wir in unserer evangelischen Gemeinde keine Schullehrer, auch keinen Pastor mehr, dann hat der Herr Landrat mit seinem Bürgermeisteramt Olpe mit unserer Gemeinde aufgeräumt. Auch an der Kölner Regierung sitzen gewisse Räte, die über die Alpen schielen."

Der Bürgermeister D. sei ein Lügner, der seine Vorgesetzten belogen habe, er habe auch nicht einen Funken Ehrgefühl im Leibe. Wem der Bürgermeister sage, dass er, H., arbeitsunfähig sei, „so seien das Finten". Er beanspruche sein gutes Recht.

Am 8. September 1897 wurde H. aus der Charité entlassen.

Da er sich verborgen hielt, wurde am 23. März 1898 ein Steckbrief hinter ihn erlassen.

Erst im Juni 1899 konnte er in Karlsruhe ermittelt werden.

Dort erklärte er, er leide an Blutspucken und sei nicht transportfähig. Der Arzt bestätigte, dass er an Emphysem mit chronischer Bronchitis und Herzschwäche leide, auch Morphinist und nicht transportfähig sei.

Er wurde deshalb dem Krankenhause in Heidelberg überwiesen und von dort nach Berlin überführt.

Am 11. September bat er um Beschleunigung der Angelegenheit. Die Sache mit den 5 Mark sei ihm ganz und gar aus dem Gedächtnis entschwunden. Er sei Morphinist und leide sehr an Gedächtnisschwäche, wisse oft nicht, was er thue. Er erhalte noch jeden Tag 2 volle Spritzen. Er würde sich doch sicherlich nicht wegen „lumpige 5 Mark, die er wohl 100 mal hätte zurückzahlen können, unglücklich machen". Er habe Vermögen, das aus Holland stamme, und meint, „ich kann nicht anders denken, dass ich kein Geld mehr gehabt habe und daher zu dem Mittel gegriffen habe", wegen dem er jetzt unter Anklage stehe, nämlich sich 5 Mark von dem betreffenden Herrn zu leihen, um sich Morphium zu kaufen. Es sei

schrecklich. Wenn ein Mensch der Morphiumsucht verfallen sei, müsse er, „wenn er die Touren bekomme, sich Morphium verschaffen“, und wenn er sich des Diebstahls dabei schuldig mache.

In einer Eingabe deutet er zum ersten Mal an, dass er Bismark und Kaiser Wilhelm vor einem Attentat bewahrt habe.

Am 22. August nennt er sich in einer Eingabe an den Justizminister einen alten Seemann, der 30 Jahre die Meere befahren hätte und ein sehr bewegtes Leben hinter sich habe. Auch in diesem Schreiben spricht er in geheimnisvoller Weise von dem Attentat und verweist den Minister an den Regierungs-Präsidenten in Kassel, wo die Beweise liegen sollen.

Er bat, ihn auf freien Fuss zu setzen.

In der Sitzung vom 28. September 1899 beantragte aber Herr Dr. S., den Angeklagten in eine Irrenanstalt zwecks Beobachtung zu bringen.

Krankengeschichte und eigener Befund.

Die gleichweiten Pupillen reagieren prompt auf Lichteinfall. Die Patellarreflexe sind erhöht, der Fusssohlenreflex lässt sich auslösen. Die gerade herausgestreckte Zunge zittert, ebenso die Hände. Patient kann nur mit Unterstützung gehen, der Gang ist vorsichtig, steif und unsicher. Es ist nicht möglich, ihn bei geschlossenen Augen und Füssen stehen zu lassen. Auf dem Rücken, nahe der 12. Rippe, befindet sich eine Schussnarbe, 3 Narben, angeblich von einem Granatsplitter herrührend, auf dem unteren Drittel des linken Oberschenkels.

Als Potus giebt Pat. täglich 18 Glas Bier oder 1 Flasche Wein, dazu 5 französische Kognaks an.

Syphilitische Infektion wird in Abrede gestellt.

Morphium: zuletzt 12—15 Spritzen einer 3 proz. Lösung.

Patient, der sich im Herbst 1894 wegen Lungenemphysems und Bronchialkatarrh in der Charité befand und später wegen einer Distorsion des rechten Fussgelenks in Behandlung war, wurde im Februar 1895 wegen chronischer Verrücktheit der Irrenabteilung überwiesen.

13. Februar 1895. Patient will die Attentate auf Kaiser Wilhelm und Bismarck vorhergesagt haben; er hörte die Verschworenen vorher mit einander sprechen. Es sei in Frankfurt a. M. 1874 von ihm ein Protokoll darüber aufgenommen, und er dann einen Monat lang als Geheimpolizist unterstützt worden, um der Sache auf den Grund zu kommen. Er habe damals auch drei Herren französisch sprechen hören, die das Niederwald-Denkmal in die Luft fliegen lassen wollten.

Ebenso habe er das Attentat auf Alexander II. vorhergesagt und sei später auf eigenes Konto Geheimpolizist geworden.

In Karlsruhe habe er schon im Spital gelegen und damals als verrückt gegolten.

Auch alle anderen Attentate (Nobiling, Hödel) will er vorhergewusst und davor gewarnt haben.

Später habe er sich bei reichen Verwandten aufgehalten, die nachher böse auf ihn geworden seien, weil er wegen Vorspiegelung falscher Thatsachen bestraft worden sei. Er habe damals, um Geld zu erhalten, gesagt, er sei im Hause Breidenbach.

Auch den Kaiser Friedrich habe er gewarnt, ehe dieser nach England ging. Ebenso habe er Leist's Schandthaten vorhergesagt.

20. März 1895. H. giebt weiter an, mehreren Personen, Offizieren und Kindern das Leben gerettet zu haben, einem Offizierstöchterchen allein zwölfmal.

Im Jahre 1874 habe er das Kullmann'sche Attentat in Münster vorher protokolliert und sei dann nach Karlsruhe gereist, teils weil er dort Verwandte hatte, teils weil er die zwei Herren Verschwörer von Karlsruhe habe sprechen hören, um Nachforschungen anzustellen. Er habe sich dort an den preussischen Gesandten gewandt und sei von diesem an den Oberstaatsanwalt N. verwiesen worden, der ebenfalls ein Protokoll aufgenommen habe.

Nachdem das Kullmann'sche Attentat stattgefunden habe, sei er krank geworden und habe 14 Tage lang im städtischen Spital in Karlsruhe gelegen, wo er von mehreren Aerzten behandelt worden sei.

Nach seiner Entlassung aus dem Spital sei er bestraft worden, weil er zu Fastnacht in Offiziersuniform auf der Strasse herumgelaufen sei.

Im Jahre 1881 sei er in Mannheim bestraft worden, weil er sich unter Vorspiegelung falscher Thatsachen Geld verschafft habe.

Im vergangenen Jahre habe er sich an Exzellenz Geheimrat N., Gouverneur der Rheinprovinz, dem er als Bursche geputzt habe, gewandt, um für eine ihm in Solingen angebotene Stellung die Kaution zu erlangen. Er sei aber abschlägig beschieden worden und deshalb nach Berlin gekommen, um höheren Ortes sein Glück zu versuchen.

Patient behauptet, dass alle Attentate von den Jesuiten und Ultramontanen ausgegangen sind, darin sei ihm auch persönlich von anderen hohen Personen beigepflichtet worden.

23. März 1895. H. bleibt dabei, dass er alle Attentate (Nobiling, Hödel, Reinsdorff, Kullmann und das Attentat auf Alexander II.) vorher zu Protokoll gegeben habe. Das Attentat Kullmann sei in Karlsruhe abgemacht worden, er habe das in Münster protokolliert. Er habe zwei Herren, von denen der eine die Tonsur hatte („verkappter Jesuit"), in einem Strauch verschwinden sehen und sei ihnen gefolgt; einer derselben sagte: „Wenn nur Kullmann vorsichtig ist, nieder mit Bismarck, nieder mit den Hohenzollern!" Dasselbe hatte Patient früher beim Reinsdorff'schen Attentate erzählt.

30. März 1895. Nach weiteren Angaben des Patienten hat ihn auch Fürst Menschikoff als Geheimpolizist verwenden wollen.

Er wolle entlassen werden; seine Verwandten dürften nie erfahren, dass er hier gewesen sei. Auch wolle er nicht im Garten spazieren gehen mit den Narren.

Ein Pferdehändler B. hier würde Geld leihen, auch würde er schon von Offizieren unterstützt werden, er wolle vor seiner Entlassung an Bekannte schreiben, die ihn aber auf dieser Station nicht besuchen sollten.

Das Attentat von Nobiling und Hödel habe er in Strassburg ausspioniert, er habe die Verschworenen in einem Gartenhaus belauscht und die Worte gehört „Nobiling", „Brüssel", „Hödel" etc. Er habe dies in Karlsruhe beim preussischen Gesandten protokollieren lassen.

In einem an die Aerzte gerichteten Schreiben, das charakteristisch für den Geisteszustand des Patienten ist, spricht er davon, dass er hier in Berlin noch andere Sachen zu vollbringen habe. Als Christ sei es seine Pflicht und Schuldigkeit, diesem Unwesen und der Ungerechtigkeit ein Ende zu machen, er werde es auch fertig bringen und besitze auch seine völlige Vernunft dazu, seine Klage in die Hände Sr. Majestät, unseres gerechten Kaisers, zu übermitteln. Er könne sich hier über die Sache nicht erklären, aber er werde damit durchdringen, denn er habe genügende Beweise. Wenn er die Unwahrheit gegen solche hohe Beamte vorbringen würde, so würde er seine Freiheit verlieren. Patient beschwert sich des weiteren darüber, dass man seine Eingabe an das Ministerum des Innern zurückgehalten und seinen Brief an den Prinzen Adolf von Schaumburg-Lippe unterschlagen habe, dessen Absendung ihm versprochen sei. Er kenne nur die Worte „ein Mann ein Wort", selbst des grossen Feldmarschalls Blücher's Wahlspruch sei es gewesen „ein Mann ein Wort, und wer es nicht hält, ist ein Hundsfötter". Wenn sein Brief abgesandt wäre, würde der Prinz ihm sicher das nötige Reisegeld geschickt haben, er sei schon von mehreren hohen Offizieren, die vom Rhein zu Hause seien, unterhalten worden, aber alles habe sein Ende.

Ueber sein Vorleben macht Patient noch folgende, wohl grösstenteils erfundene Angaben:

Von 1853–1856 diente er bei den Bonner Husaren und ging dann zur französischen Fremdenlegion. Patient stand 13 Jahre in französischen Diensten, war in Mexiko, China, Italien und Algier. Er war 10 Jahre bei der französischen Marine und ging 1868 als Obermaschinenmeister ab. Er spricht geläufig französisch und auch arabisch, er war 13 Monate lang auf dem Bureau in Algier thätig.

Nach dem Jahre 1868 war Patient seiner Angabe nach 13 Monate lang bei einer holländischen Seetransportgesellschaft als Maschinenmeister thätig und dann noch in Hamburg und Bremen auf Dampfern in Stellung.

Seit 1882 geht er seinem Berufe nicht mehr nach.

In Cöln lag er bei einer Nierenentzündung und Leberanschwellung 17 Tage bewusstlos.

Im Oktober 1899 wurde H., gegen den ein Verfahren wegen Betruges schwebte, zur Beobachtung seines Geisteszustandes gerichtlicherseits der Charité überwiesen.

27. Oktober 1899. Patient giebt an, er habe täglich 25 Mk. zu verzehren. Er habe sich vom Sekretär der Badischen Gesandtschaft im Jahre 1896 5 Mk. geborgt, die er zur Morphiumbeschaffung gebraucht hätte, und habe das Wiedergeben vergessen. Das habe das Gericht als Betrug aufgefasst.

Nach dem Tode seiner Frau sei er nicht aufgefunden worden, weil er sich in Paris als Comte de l'Heure eingeschrieben habe. Er sei von seiner Frau aus Dankbarkeit geheiratet worden, weil er einen Tiger erschossen habe, der auf sie losging. Seit dem 15. August befinde er sich in Berlin.

Seit 1½ Jahren habe er sein Vermögen.

Sein Schwager sei Flügeladjutant der Königin Emma der Niederlande.

H. hält noch immer an seinen früheren Ideen fest, er kann Attentate voraussehen, hat auch Verfolgungsideen und glaubt sich mit Füssen getreten. Er redet sehr pathetisch und schweift in seinen Erzählungen ausserordentlich ab.

28. Oktober 1899. Patient giebt weiter an, er sei im Jahre 1895 schon einmal in einer Anstalt gewesen, und zwar in Lyon.

Bestraft sei er schon oft wegen Ruhestörung, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, Betruges, im ganzen habe er wohl 14 bis 17 Strafen erlitten.

Den Krieg gegen China will er auf französischer Seite mitgemacht haben, auch erzählt er mit grosser Genauigkeit und in leidenschaftlicher Erregung alte Geschichten, z. B. von einer Audienz bei Napoleon.

Nach seinen weiteren Angaben will er im Jahre 1896 eine Audienz bei dem Minister des Innern, Exzellenz von der Recke, gehabt haben, bei dem er sich über den Bürgermeister in O. beschwerte. Auf Grund dieser Beschwerde habe der Bürgermeister einen Rüffel bekommen und ihn deshalb denunziert.

Im März 1899 habe ihm der Kaiser in Wilhelmshafen die Hand gedrückt.

Als H. sodann auf die gegen ihn in den Strafakten erhobenen Anschuldigungen, wonach er den Sekretär der badischen Gesandtschaft im Jahre 1896 um 5 Mk. betrogen und 1897 an den Minister des Innern einen Brief geschrieben hat, in dem er den Bürgermeister von O. beleidigte, verwiesen wird, gerät er in grosse Erregung und erklärt, sich über diese Fälschungen beschweren zu wollen. Man solle nur in seine Gerichtspapiere Einblick thun.

Er habe das alles gar nicht nötig, er verfüge über die Zinsen eines Millionenkapitals; er wolle das „dem Kaiser noch einmal unter die Nase reiben".

In grosser Erregung verlangt er ein gerichtliches Protokoll, greift aber bald darauf nach seiner Zeitung und liest weiter. Wegen seiner zahlreichen Vorstrafen will er keine Auskunft geben, die hätten ja alle nur politische Gründe gehabt.

9. November 1899. Patient giebt an, dass er schon mit 2 Jahren Gefängnis bestraft worden sei, hat aber keinen Begriff davon, dass dies etwas schimpfliches sei, sondern ist trotzdem der grosse Mann.

Auf die Frage, warum er denn so viel betrogen habe, antwortete er: „Ich wollte doch leben".

16. November 1899. H. hat jetzt täglich einen Wunsch oder eine Beschwerde; er beklagt sich über den Wärter, die Seife und andere Patienten und bittet um Wurst, Medizin und Kartoffeln. Er äussert, es wäre ihm lieb, wenn endlich die ganze Sache aus der Welt geschafft wäre, er möchte dem

Mann ja gerne 10 Mk. geben, das ginge aber nicht, Bebel würde es sonst im Reichstag zur Sprache bringen, er kenne Bebel gut.

28. November 1899. An Brust und Oberschenkeln, wo Patient sich angeblich Einspritzungen gemacht hat, sind keinerlei Narben zu sehen, er meint aber, bei ihm ginge es sehr schnell zurück, er sei seit 10 Jahren Morphinist.

Er erzählt sehr lebhaft eine Scene aus der Schlacht von Mars la Tour, in der er durch einen Granatsplitter verwundet worden sei, aktenmässig steht aber fest, dass er am Feldzuge nicht teilnahm.

Er klagt über heftige Schmerzen in der rechten Schulter.

30. November 1899. Patient klagt sehr über verschiedene Gelenkschmerzen, ohne dass objektiv etwas nachweisbar wäre, auch ist kein Fieber vorhanden. Er jammert viel während der Visite und spricht von baldigem Sterben, in Abwesenheit der Aerzte soll er aber gut gelaunt sein.

Nach Morphium verlangt er verhältnismässig selten und macht sich über seine Transportierung nach dem Gefängnisse viel Sorge.

4. Dezember 1899. H. kann nicht angeben, wieviel sein Vermögen beträgt, doch will er täglich 25 Mk. zu verzehren haben.

Speziell nach seinen Strafen aus den Jahren 1870 und 1871 gefragt, behauptet er, dass es sich dabei um einen anderen H. handele, er sei 1870 überhaupt nicht bestraft worden.

5. Dezember 1899. H. war während seines Aufenthaltes in der Charité immer derjenige, welcher den ganzen Krankensaal kommandieren wollte. Er redete den ganzen Tag, und man konnte ihm keinen grösseren Gefallen erweisen, als wenn man seinen Geschichten zuhörte. Er hat ein ganz gutes Erzählertalent, doch schweift er leicht ab. Seine Aeusserungen beweisen, dass er viel in der Welt gesehen und auch viel gelesen hat.

Seine Strafen gab er immer unumwunden zu, hat aber kein Gefühl dafür, dass er sich irgendwie vergangen hat, ist vielmehr der Meinung, immer richtig gehandelt zu haben, und giebt sich in seinen Reden als Biedermann und Patriot.

Nachdem er sich in den letzten Tagen sehr gesträubt hat, überführt zu werden, hat er sich heute in sein Schicksal gefügt, hält dem Arzt aber vor, dass seine Strafe in 3 Jahren verjährte, wenn die Sache hingezogen worden wäre.

Gutachten.

H. ist ein geisteskranker Mensch, der schon seit vielen Jahren in falschen, wahnhaften Vorstellungen lebt. Es hat sich bei ihm eine ganze Reihe von fixen Ideen gebildet, die sein Urteil trüben und seine Handlungen beeinflussen. Seine krankhaften Ideen haben das eigentümliche, dass sie — einzeln für sich betrachtet — ihrem Inhalte nach sehr wohl als möglich und wahrscheinlich gelten können, erst wenn man erkennt, dass er von sich eine Unmasse von romantischen Erlebnissen erzählt, die kaum einer allein erleben kann und aus seiner sonstigen Lebensgeschichte ersieht, dass er einen Teil seiner Erlebnisse gar nicht gehabt haben kann, da er zur selben Zeit im Gefängnis eine Strafe verbüsste, wird das Krankhafte aller dieser Dinge klar. Das, was H. mit so grossem Eifer vorträgt von Abenteuern und Thaten, die er erlebt und vollbracht hat, ist zum Teil freie Erfindung von ihm in der Absicht gemacht, gelegentlich anderen Leuten damit zu imponieren und ihr Vertrauen und Interesse zu gewinnen, und besteht zum anderen Teil aus zusammengelesenen

Geschichten, die er sich einfach als eigene Erlebnisse angeeignet hat. Mit der Zeit ist dann die krankhafte Ueberzeugung bei ihm zur Entwicklung gekommen, er habe alle diese Dinge wirklich erlebt und habe in der That ein Leben voll romantischer Abenteuer und zahlloser interessanter Begegnungen hinter sich.

Schon bei seiner ersten Aufnahme in der Charité, als er noch nicht auf Veranlassung des Gerichts hier war, hat H. einen Teil seiner krankhaften Vorstellungen geäussert. Er bringt im wesentlichen folgendes vor:

Er habe sämtliche Attentate der letzten Zeit vorausgewusst und die Regierungen vergeblich davor gewarnt, so das von Kullmann, Hödel, Nobiling und den Attentatsversuch am Niederwald-Denkmal. Er sei „Marine-Ingenieur“ gewesen und habe als solcher 30 Jahre fast sämtliche Meere befahren, obwohl aus den Akten hervorgeht, dass er es offenbar niemals zu einer Stellung gebracht hat und so viel im Gefängnis war, dass er gar nicht Ingenieur zur See sein konnte; wahrscheinlich ist er überhaupt nie zur See gewesen.

Er will die verschiedensten Kriege mitgemacht haben, besonders 1870/71, und erzählt mit grosser Lebhaftigkeit von seiner Verwundung bei Mars-la-Tour. Aber gerade in den letztgenannten Jahren hat er, wie die Akten ausweisen, so langwierige Strafen bekommen, dass er gar nicht im Feldzuge gewesen sein kann.

Ein Teil der von H. geschilderten persönlichen Begegnungen mit hochstehenden Persönlichkeiten, wie mit Napoleon III., Bismarck, sind offenbar von ihm selbst erfundene Anekdoten, an die er aber felsenfest glaubt.

Das neueste Produkt seiner Einbildungskraft ist, dass er glaubt, ein grosses Vermögen zu besitzen, als Erbteil seiner Frau, die er kurz vor der Ehe in Batavia, wie er mit grosser Anschaulichkeit schildert, vor einem Tiger errettete. Irgendwelche Angaben aber darüber, aus welchen Werten dies Vermögen besteht und wo es sich befindet, kann er nicht machen. Sein angeblicher Schwager, ein Generaladjutant der Königin von Holland, hat es, so erzählt er, in Verwahrung.

H. ist geradezu der Typus eines pathologischen Lügners und sein Zustand das prägnanteste Beispiel einer Krankheit, die die Wissenschaft als Paranoia confabulatoria bezeichnet.

Bei einer gewissen Intelligenz, die H. offenbar besessen hat, und namentlich bei seiner grossen Beredsamkeit ist anzunehmen, dass er vielfach die Menschen hinters Licht geführt und auch namentlich darüber hinweggetäuscht hat, dass er ein kranker Mensch ist.

Nur zuweilen ist er, wie aus den Akten hervorgeht, richtig beurteilt worden. So ist er schon im Jahre 1862 in Frankreich in einer Irrenanstalt gewesen, auch im Jahre 1865 hat man ihn, wie es das richtigste war, sofort in die Irrenanstalt geschickt.

Ausser den schon erwähnten krankhaften Ideen, die sein ganzes Vorstellungsleben durchsetzen und verfälschen, ist noch

anzuführen, dass er absolut keine Einsicht hat in das Strafbare seiner ganzen Lebensweise, sondern sich stets in gutem Recht glaubt und sich mit Vorliebe als Biedermann, Gemütsmenschen und gesinnungstüchtigen Patrioten hinstellt.

Dann ist noch anzuführen, dass seine Intelligenz, welche in früherer Zeit wahrscheinlich sehr gut gewesen ist, in letzter Zeit anfängt abzunehmen, was sich vor allen Dingen darin äussert, dass er beim Erzählen beständig vom Thema abschweift, alle möglichen nebensächlichen Dinge bis ins Kleinste hinein schildert und mit dem, was er überhaupt vorbringen will, garnicht recht vom Fleck kommt.

Diese Entwickelung seiner geistigen Schwäche ist wohl auf sein Alter zurückzuführen und auch auf den jahrelangen Gebrauch von Morphium.

H. ist jedenfalls zur Zeit geisteskrank, und es ist mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass er auch zur Zeit der Begehung der inkriminierten Handlungen von seinen krankhaften Vorstellungen beherrscht war und dadurch im Sinne des § 51 seiner freien Willensbestimmung beraubt. Vor allem aber geht das daraus hervor, dass er bereits im Jahre 1895 auf Grund unserer eigenen Beobachtungen in der K. Charité als geisteskrank in demselben Sinne wie jetzt befunden worden ist.

VIII.

Alkoholismus.

Fall 1. 1900.

D., Stanislaus, Arbeiter.

Mordversuch. Gab mehrere Pistolenschüsse gegen seine Braut ab.

Früher Bleivergiftung. Alkoholiker. Nicht ganz typische, epileptische Anfälle. Eifersuchtsideen. That im Affektzustand nach Alkoholexcess ausgeführt.

Exkulpiert. Verfahren eingestellt.

Vorgeschichte:

D. ist vorbestraft

1. am 19. Juli 1886 vom Divisionsgericht der 29. Division wegen Diebstahls mit 4 Monaten Gefängnis und Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes;

2. am 20. November 1888 vom Amtsgericht in Strassburg (Westpreussen) wegen Bettelns mit 3 Tagen Haft;

3. am 21. März 1889 von demselben Gericht wegen Diebstahls und Hehlerei mit 1 Monat Gefängnis;

4. am 13. Juni 1896 vom Amtsgericht I, Berlin, wegen versuchten Diebstahls mit 2 Wochen Gefängnis.

Jetzt befindet sich D. wegen versuchten Mordes in Anklagezustand.

Am 27. März, nachmittags gegen 9 Uhr, wurde die unverehelichte Zeitungsträgerin B. in ihrer Wohnung von ihrem bei ihr wohnhaften Liebhaber, dem Arbeiter D., mittels eines Revolvers geschossen und verletzt. Im Urban-Krankenhause, wohin sie von Hausbewohnern geschafft worden war, wurde festgestellt, dass die Verletzte zwei Schusswunden erlitten hatte. Die eine Kugel hatte oberhalb des linken Auges eine 3 cm lange Wunde verursacht, die zweite Kugel war in die linke Brustseite 6 cm tief eingedrungen und wurde im Krankenhause entfernt. Ein dritter Schuss soll fehlgegangen sein. Die That ist aus verschmähter Liebe begangen. Seit längerer Zeit unterhielt D. mit der B. ein Liebesverhältnis, welches die letztere jetzt gelöst hatte. Deshalb war dem D. auch die Wohnung zum 1. April gekündigt worden. D. wurde flüchtig. Erst am 28. März, morgens 8½ Uhr, wurde er von den Polizeibeamten in seiner Wohnung mit durchschnittener linker Pulsader angetroffen. Er hatte sich gegen Morgen unbemerkt in seine Wohnung geschlichen. Als die Beamten dieselbe betraten, fanden sie ihn in seinem Bette angekleidet. Mit einem Rasiermesser hatte er sich kurz zuvor die Pulsader des linken Armes durchschnitten. Er war noch vollständig bei Besinnung und wurde zunächst nach dem Krankenhaus am Urban und alsdann in die Charité befördert.

Ueber die That ist folgendes bekannt:

Zu der angegebenen Zeit, 27. März 1901, abends 9 Uhr, befand sich die B. mit der Witwe K. in ihrer Küche, als D. dieselbe betrat und

sofort 3 Schüsse auf die B. abgab. Er richtete dann die Waffe gegen sich selbst und feuerte auch einen Schuss ab, durch den er aber nicht getroffen wurde. Gleich darauf ergriff er die Flucht.

Die K., welche den Angeschuldigten seit etwa $1^1/_2$ Jahren kennt, machte bei ihrer Vernehmung vom 24. März und 22. April 1901 folgende Angaben:

D. habe in ihrer Gegenwart am 1. Januar 1901 eine Todesdrohung gegen die B. ausgestossen. Nach einem Wortwechsel äusserte er nämlich zu der K., nachdem sich die B. entfernt hatte, auf die Bemerkung der ersteren, dass er sich doch von der B. trennen solle: „Er wäre dem Weibe so gut, dass er sich nicht mehr von ihr trennen könne. Wenn es aber so weit käme, dann müsste sie oder er oder beide daran glauben.“

Am Dienstag, den 26. März, nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr, erschien der Angeschuldigte in der Wohnung der K., um sie zu sprechen. Die K. schickte die B., die sich bei ihr befand, auf den Boden, weil sie befürchtete, D. würde sie schlagen. D. ersuchte nun die K., der B. mitzuteilen, dass ein Herr bei ihm gewesen sei, welcher die B. habe sprechen wollen. Die K. erwiderte, das wäre wohl der Bildermann gewesen, da die B. dem Angeschuldigten zu seinem Geburtstage (8. Mai) einen Haussegen sticken lassen wollte. Darauf erwiderte der Angeschuldigte: „Ich kenne schon den Bildermann.“

Am 27. März sei, wie die Zeugin K. versichert, der Angeschuldigte nicht in ihrer Wohnung gewesen. Sie habe ihre damalige Wohnung ausgeräumt, um zunächst zu der B. zu ziehen.

Als sie abends nach 8 Uhr mit der B. aus ihrer alten Wohnung kam, traf sie auf dem Hofe der neuen Wohnung den Angeschuldigten, der sich erbot, beim Umzuge zu helfen, was die B. aber ablehnte. Sie gingen darauf auf die Strasse, der Angeschuldigte voran. Er gings links nach dem Wasser zu, während die Zeugin und die B. nach rechts gingen. D. machte keineswegs den Eindruck eines betrunkenen Menschen.

Als sie gerade die Wohnung der B., Urbanstrasse, betreten hatten, kam auch der Angeschuldigte schon herein. Die K. und die B. traten in die Küche, wohin ihnen gleich darauf der Angeschuldigte, mit der linken Hand die Lampe haltend, folgte, während er die rechte in der Tasche des Ueberziehers hatte. Er sagte: „Hier ist Licht“. Gleich darauf zog er, ohne dass jemand noch etwas gesprochen hatte, einen Revolver aus der Ueberziehertasche und schoss die B. in die linke Seite, setzte alsdann derselben den Revolver an die linke Schläfe und gab einen zweiten Schuss ab, der aber, da die B. dabei eine Bewegung machte, sie nur streifte. Dann schoss er noch einmal auf sie, ohne sie zu treffen, richtete alsdann den Revolver gegen sich selbst und verletzte sich am Halse. Als die B. der Zeugin zurief, sie solle zur Polizei gehen, warf sich der Angeschuldigte in der Küche auf den Fussboden. Gleich darauf ging er festen Schrittes über den Hof auf die Strasse. Er ging ganz ruhig, vergass nicht einmal seinen Regenschirm und Revolver mitzunehmen.

Wie die Zeugin in Erfahrung gebracht hat, hat sich der Angeschuldigte am 27. März längere Zeit im Lokal des Schankwirts W. aufgehalten. Er habe fortwährend das Haus beobachtet, in welchem die Zeugin wohnte.

Auf die K. hat der Angeschuldigte bei der That durchaus nicht den Eindruck eines betrunkenen oder besonders aufgeregten Menschen gemacht. Sie hat vielmehr die Ueberzeugung, dass er mit voller Ueberlegung gehandelt habe.

Die B. machte bei ihrer Vernehmung am 22. April folgende Angaben:

Sie habe mit dem Angeschuldigten seit etwa $6^1/_2$ Jahren zusammen gelebt. In den letzten Jahren habe sie häufig Streit mit ihm gehabt, teils weil er ihr kein Geld gab, teils weil er sehr eifersüchtig war und nicht dulden wollte, dass sie mit irgend jemand verkehrte. Auch habe er sie häufig geschlagen. Eine Todesdrohung habe er nur einmal

vor 2 Jahren nach einem Streit wegen Geldes gegen sie ausgestossen. Als sie ihm erklärte, sie wolle von ihm fortgehen, habe er geäussert: „Das kann ich Dir sagen, wenn Du mich verlässt — Du kannst hingehen, wohin Du willst und wenn Du über das Meer machst oder in dem kleinsten Winkel Dich versteckst — ich suche Dich so lange, bis ich Dich finde; dann büsst Du es mit Deinem Leben!"

Ende Februar oder Anfang März habe sie den Angeschuldigten, der ihr schon seit längerer Zeit kein Geld zur Miete gab, erklärt, er solle sich eine Schlafstelle suchen, sie könne nicht mehr 18 M. Miete allein bezahlen. Der Angeschuldigte habe darauf erwidert: „Ich werde Dir eine Stube besorgen, wo Du überhaupt keine Miete mehr brauchst zu bezahlen . . ."

Nachdem der Angeschuldigte die Zeugin am Sonnabend vor der That vergeblich gebeten hatte, sich mit ihm auszusöhnen, habe er am Sonntag, als sie gerade nach Hause gekommen sei, begonnen, ihr Geschirr mit einem Hammer zu zerschlagen und sie zu misshandeln. Darauf sei sie zur Frau K. nach der Manteuffelstrasse gegangen.

Am Dienstag, den 26. März, sei der Angeschuldigte in die Wohnung der K. gekommen, sie, die Zeugin, habe ihm geöffnet und sei dann nach dem Boden gegangen, sodass sie von dem Gespräch, das alsdann zwischen den beiden stattfand, nichts wisse.

Im übrigen machte sie, was die Vorgänge vor, bei und nach der That anbelangt, dieselben Angaben, wie die Zeugin K.

Auch auf die B. hat der Angeschuldigte bei der That nicht den Eindruck eines Betrunkenen gemacht.

Die B. fügte hinzu, dass der Angeschuldigte meistens an Sonnabenden nach der Lohnzahlung betrunken nach Hause gekommen sei. Er sei dann stets zu Bett gegangen. Einmal — Ende Februar oder Anfang März — als sie den oben erwähnten Streit wegen der Miete mit ihm gehabt hatte, flüchtete die B. in die Küche und machte die Thür hinter sich zu. Nach einer kleinen Weile fiel es ihr auf, dass es in der Stube so still war. Als sie nunmehr in die Stube hineinging, fand sie den Angeschuldigten lang auf der Erde liegend. Sie fasste ihn an die Schulter und sagte zu ihm: „Du liegst ja auf der Erde." Hierauf erhob sich D., torkelte nach dem Sessel und setzte sich dort hin. Bewusstlos schien er nicht gewesen zu sein, die Zeugin hat auch keinen Fall gehört.

Andere Fälle, in denen der Angeschuldigte nach einem Streit bewusstlos gewesen wäre, sind der B. nicht bekannt.

Einen Revolver hat die Zeugin vor dem 27. März bei dem Angeschuldigten nie gesehen.

Die B. überreichte noch 2 Postkarten, die sie von dem Angeschuldigten aus der Charité erhalten hat.

Die erste Postkarte, datiert vom 7. April 1901, lautet wörtlich:

„Meine liebe Ernestine!

Ich hoffe, dass ich noch nach dieser unbewussten, grausigen That, Dich noch so ansprechen darf, leider ich kann zu Papier nicht das bringen, was ich möchte, nur Eins bitte ich Dich, erweise mir noch den Gefallen und wenn's Dir möglich besuche mich am 8. d. Mts. von 2—3 Nachm.; ich möchte Dich herzlich gern noch sehen. Solltest Du nicht mehr soviel Güte besitzen, so teile mir wenigstens mit, was mit meinen Sachen ist, ich habe ja nichts anzuziehen solltest Du vielleicht das überlegt haben und kommen, so bringe mir Hut, Stiefel ein Rock, und ich werde Dir dies nicht vergessen.

Dein Dich bis in den Todt liebender

Paul."

In der zweiten Karte vom 12. April 1901 sendet D. der B. die „herzlichsten Glück- und Segenswünsche zum Wiegenfeste, vereinbart mit dem besten Wohlergehen in der Zukunft".

Auf derselben Karte fügt er hinzu: „Da Du schon am 3. d. M. aus dem Krankenhause entlassen bist, wirst wohl soviel Kraft besitzen, etwas Tröstliches zu meiner Verblendung selbst zu schreiben, wenn es Dir aber

schon so schwer fällt, so verschone mich wenigstens mit Persönlichkeiten die mir verhasst sind denn die stehen noch hinter Verbrechern!"

Der Gastwirt W. gab bei seiner Vernehmung vom 24. April 1901 folgendes an:

Am 27. März, etwa 3/4 8 Uhr, sei der ihm unbekannte D. in sein Lokal gekommen. Er habe auf ihn einen nüchternen und ruhigen Eindruck gemacht. Er habe sich nur 5 Minuten aufgehalten und in dieser Zeit ein Glas Bier und einen kleinen Schnaps für 5 Pfennig getrunken.

Etwa um 8 Uhr sei er wieder gekommen und bis 1/2 9 Uhr geblieben. Er habe sich für 20 Pfennig Wurst und ein Glas Grätzer Bier geben lassen. Er habe während der Zeit das gegenüber liegende Haus beobachtet. Das Lokal habe er in vollkommen nüchternem Zustande verlassen.

Gleich nach seinem Fortgang sah der Wirt den Angeschuldigten in das ihm vis-à-vis liegende Lokal von Gerke eintreten.

Die 13jährige Tochter der K. schilderte bei ihrer Vernehmung vom 24. April 1901 die Vorgänge bei der That ungefähr ebenso, wie ihre Mutter und die B. Sie fügte noch folgende Einzelheiten hinzu: Nachdem D. vergeblich auf sich geschossen und sich vielleicht nur leicht verwundet hatte, habe die B. der Zeugin Mutter zugerufen, sie möchte die Polizei holen. Darauf habe sich D. langsam auf den Fussboden gelegt; den Revolver habe er auf die eine, den Regenschirm auf die andere Seite gelegt. So habe er eine kurze Zeit gelegen und die B. angesehen. Dann sei er aufgestanden, habe den Revolver zu sich gesteckt, den Schirm in die Hand genommen und sei langsam zur Thür hinausgegangen. Die kleine Zeugin ging gleich hinter ihm her, um zu dem Portier zu laufen, und sah, wie D. ruhig über den Hof ging und auf die Strasse trat.

Am 26. April 1901 beantragte der Erste Staatsanwalt die Beobachtung des Angeschuldigten auf seinen Geisteszustand in der Charité.

Nach Aussage des Kriminal-Wachtmeisters K. am 1. Mai haben die Beamten den D. bei der Festnahme bewusstlos im Bett liegend vorgefunden, neben ihm lag der Revolver und das Rasiermesser. Nachdem der Zeuge einen Krankenwagen aus dem Urban geholt hatte, sei der Angeschuldigte wieder bei Bewusstsein gewesen, habe aber kein Wort gesprochen. Nur als man ihn in den Wagen tragen wollte, habe er gesagt, er könne allein gehen. Ueber die That aber habe er nicht gesprochen. Er habe einen ganz gleichgültigen Eindruck gemacht und sei nicht etwa erstaunt gewesen, sich verwundet zu fühlen. Es sei aber möglich, dass er nach dem starken Blutverlust so apathisch war.

Der Zeuge, Kriminalschutzmann R., hat dieselben Beobachtungen gemacht, wie der Vorzeuge. Als neu fügte er hinzu: Als der Angeschuldigte zu sich gekommen sei, habe er gefragt, was denn los wäre. Der Zeuge R. fragte ihn alsdann, was er denn gemacht hätte, worauf der Angeschuldigte sagte: „Lassen Sie mich, es ist ja doch alle!" Ueber den Mordversuch habe er kein Wort gesprochen.

Angeschuldigter habe stark nach Alkohol gerochen, er müsse viel getrunken haben. Betrunken schien er aber nicht mehr zu sein.

Bei seiner Vernehmung am 17. April 1901 gab D. seine Personalien und Vorstrafen richtig an. Er erklärte, er könne aus eigener Erinnerung über den ganzen Vorgang am 27. März 1901 gar keine Auskunft geben. Er müsse die That im Zustande der Bewusstlosigkeit oder sinnloser Betrunkenheit begangen haben. Auch wisse er nicht, dass er nachher versucht habe, sich mit einem Rasiermesser am linken Arm durch Zerschneiden der Pulsader das Leben zu nehmen.

Er lebe seit 1895 von seiner Ehefrau, weil sich diese nur um ihre unehelichen Kinder kümmerte und ihn darüber vernachlässigte, getrennt. Er habe auch gegen sie die Scheidungsklage angestrengt, sei aber abgewiesen worden. Kurz vor dieser Trennung habe er ein Verhältnis mit der B. angefangen und dann mit ihr zusammen gelebt. Die B. habe seit 1 1/2 Jahren mit der K. gemeinschaftlich Zeitungen für die Morgenpost ausgetragen und darüber ihren gemeinschaftlichen Haushalt vernachlässigt. Deswegen sei es

häufig zu Streitigkeiten gekommen. Ferner habe er die B. im Verdacht gehabt, dass sie sich mit anderen Männern einliess.

Am Morgen des 27. März, 1/29 Uhr, sei ein unbekannter Mann in ihre gemeinschaftliche Wohnung, die auf den Namen der B. gemietet war, gekommen und habe angegeben, dass er die Illustrierte Zeitung von ihr haben wolle. Er habe die Ueberzeugung gewonnen, dass dieser Mann ein Liebhaber der B. sei. Er sei dann zu der B. nach der Wohnung der K. gegangen und habe ihr Vorwürfe gemacht. Da habe ihr die K. aus der Verlegenheit geholfen und habe ihr zugerufen: „Das war ja der ‚Bilderfritze', den die K. ihr geschickt hätte, um Bilder zu kaufen". Darauf sei er in hochgradige Erregung geraten und habe sich Ecke Manteuffelstrasse und Planufer in ein Lokal begeben. Dort habe er viel geistige Getränke zu sich genommen, so dass er nichts näheres darüber anzugeben vermöge, was er nachher gethan habe, insbesondere ob er noch weitere Lokale besucht habe. Wenn ihm gesagt werde, dass ein Revolver bei ihm gefunden worden sei, so könne er nur erklären, dass er bis zum 27. niemals im Besitz eines solchen gewesen sei. Wohl aber habe er am 27. soviel Geld bei sich gehabt, um einen Revolver zu kaufen. Ob er das gethan habe, wisse er nicht.

Er sei wegen Geisteskrankheit noch nicht ärztlich behandelt worden. In den Jahren 1898/99 sei er von Dr. B. ungefähr 1½ Jahre hindurch wegen Herzleidens, Bleivergiftung und Nervosität behandelt worden. Bei seinen häufigen Streitigkeiten mit der B. sei er 2—3 mal in eine derartige Erregung geraten, dass er bewusstlos hingefallen sei.

Bis zum 27. März habe er niemals Todesdrohungen gegen die B. ausgestossen. Er habe sich am 27. März aus der K.'schen Wohnung nicht mit der Absicht entfernt, ihr ein Leid anzuthun.

Herr Dr. J. hat laut Aussage am 22. April 1901 den Angeschuldigten im Juni 1899 als Kassenarzt behandelt und Kolikschmerzen, Bleirand am Zahnfleisch und Gliederzittern, sowie Kopfschmerzen konstatiert. Während eines ganzen Jahres klagte D. über Kopfschmerzen und starke Schweissbildung. Auch wurde vorübergehend Zucker im Harn konstatiert.

Am 19. März 1900 2. Behandlung wegen Kopfschmerzen, schwerer Träume, Schweissbildung und Anzeichen psychischer Depression.

Herr Dr. J. ist der Meinung, dass D. durch seine langandauernde Krankheit derartig gelitten habe, dass er viel leichter als ein gesunder Mensch in krankhaften Aufregungszustand geraten könne und nicht völlig Herr seiner Handlungen sei.

Herr Dr. P., der alsdann den D. auf seinen Geisteszustand untersuchte, hält ihn für einen Menschen, der durch den Trunk in seinem Seelenleben beeinflusst worden ist. Er stellt den Antrag aus § 81 Str.-P.-O.

Krankengeschichte und eigener Befund.

Die Untersuchung des Nervensystems ergiebt nichts Besonderes. Die Pupillenlichtreaktion ist gut zu erzielen. Ungleichheit der Pupillen besteht nicht. Die Patellarreflexe sind lebhaft, ebenso die Hautreflexe. Die Sprache bietet nichts besonderes. Zunge zittert beim Herausstrecken, ebenso besteht Tremor in den ausgestreckten Händen. Die Schriftzüge sind geläufig. An der Beugeseite des linken Handgelenks eine Narbe in Kreuzform. In der linken Ellenbogenbeuge eine quer verlaufende Narbe. In der rechten Ohrmuschel oberhalb der äusseren Gehörgangsöffnung eine schwärzliche Stelle, die der Einschussöffnung entsprechen soll. Lunge und Herz normal. Kein Bleisaum. Pat. giebt starken Trunk zu, für 60—80 Pfennige pro die. 1885 hat er sich beim Militär einen harten Schanker zugezogen und darauf mehrere Schmierkuren durchgemacht. 1897 Bleikolik infolge Beschäftigung mit Bleiröhren; litt an Kopf- und Magenschmerzen. Früher verheiratet, lebt seit 1895 von der Frau getrennt, weil dieselbe wegen Diebstahls ins Gefängnis gekommen sei.

15. 6. 1901. Patient wird aus dem Moabiter Untersuchungs-Gefängnis eingeliefert; er selbst weiss über seine That nur aus den Verhandlungen.

Patient giebt an, er habe bis zum 3. Mai 1901 auf der chirurgischen Abteilung 7/8 der Charité gelegen und sei dann ins Untersuchungs-Gefängnis überführt worden.

Er will seit 1895 mit Legen von Gasröhren in Gasanstalten beschäftigt sein; daran, dass er auf sein Verhältnis und auf sich geschossen habe, will er sich nicht erinnern. Er habe stets viel getrunken und sei die 5 Tage vor der That völlig betrunken gewesen. Patient will damals täglich für mehr als 1 Mark Schnaps getrunken haben, auch sonst habe er stets viel getrunken.

18. 6. 1901. Patient weiss angeblich nicht, wie er zum ersten Mal am 24. März in die Charité gekommen ist, er könne sich aber erinnern, wie er hier im Bett zum Bewusstsein gekommen sei. Als er zuerst seine Wunde bemerkte, habe er gar nicht gewusst, was mit ihm passiert sei. Erst nachdem er in der Zeitung den Vorfall gelesen, habe er gewusst, weswegen er in der Charité war. Er könne sich an die That gar nicht erinnern, wisse auch gar nicht, dass er die Absicht gehabt habe, sich zu erschiessen. Er wollte nur fort von hier, weil seine Braut ihm untreu war und nicht zu Hause blieb. Die Kollegen mieden ihn, nach seiner Meinung, weil sie wussten, dass die B. sich mit anderen abgäbe. Er habe dies aus ihrem Benehmen und aus gelegentlichen Bemerkungen — Spitzen — geschlossen.

Er habe auch einmal einen Mann gesehen, der nach ihr gefragt hätte, der also sicher ein Liebhaber von ihr wäre. Auch sei die B. in der letzten Zeit „auf den Strich gegangen", seitdem sie mit der K. bekannt geworden sei.

25. 6. 1901. Es wird ihm nochmals vorgehalten, dass er, wie aus den Akten ersichtlich, nach Abgabe der Schüsse von Hause weggegangen, danach zurückgekehrt sei und den Versuch gemacht habe, sich die Pulsader zu durchschneiden. Er will aber keine Erinnerung daran haben.

Er erinnert sich noch, dass ein Mann nach der B. gefragt habe; er sei also dann in die Wohnung der K. gegangen — ob es am 26. oder 27. gewesen, wisse er nicht — und habe bei letzterer die B. getroffen. Sie habe ihm gesagt, jener Mann sei ein „Bilderfritze" gewesen, den sie bestellt habe. Sie habe ihm einen „Haussegen" schenken wollen. Dann sei er in die Kneipe gegangen. Von da an wisse er nichts mehr; am 28. habe er sich in der Charité wiedergefunden.

Mit der B. lebe er seit 1895 zusammen. Er sei nicht damit einverstanden gewesen, dass sie Zeitungen austrug, während er genug zum Leben verdiente.

Die Bleikolik, die er durchgemacht, habe er sich durch seine Thätigkeit bei der englischen Gasanstalt zugezogen. In der Gasanstalt sei er zuletzt als Zähler beschäftigt, 1899 aber entlassen worden, weil er einen Fehler gemacht habe.

Von seiner Drohung gegen die B. vor zwei Jahren und von den Misshandlungen will er nichts wissen. Er habe mit der B. oft Streit gehabt und sie wiederholt gebeten, sie solle von ihm wegziehen, sie habe es aber nicht gethan. Daran, dass er das Geschirr zerschlagen, erinnert er sich.

13. 7. 1901. Nochmals betreffs der Sticheleien der Kameraden befragt, sagt Patient, direkt hätten sie ihm das nicht gesagt, aber Andeutungen hätten sie gemacht. So habe er z. B. einmal einen guten Rock angehabt, wozu sie äusserten: „Ja, wenn man so viel Geld hat wie Du und noch eine Frau, die so viel Geld verdient wie Du, kann man sich das wohl leisten."

Direkten Verkehr der B. mit anderen will er nicht bemerkt haben; dass er die Drohungen überhaupt gegen sie ausgestossen habe, bestreitet er.

24. 7. 1901. Patient klagt über Mattigkeit, Kopfschmerzen und zeitweises Herzklopfen. Er giebt an, dass er schon einmal einen Zustand von Bewusstlosigkeit gehabt habe; im Jahre 1893 oder 1894 sei er bei der Bahn beschäftigt gewesen, habe Nachtdienst gehabt und solle plötzlich weggegangen und die ganze Nacht fortgeblieben sein. Er selbst habe nichts davon gewusst.

Auch sei es einmal vorgekommen, dass man ihn nachts wecken wollte, um einen Zug zu expedieren. Man habe alles Mögliche angestellt, er habe

aber weiter geschlafen. Am nächsten Morgen um 4 Uhr habe er sich ganz wohl gefühlt und den Dienst weiter gethan. Ob er bei diesen beiden Vorfällen vorher viel getrunken habe, kann er nicht genau angeben.

Vor 2 Jahren habe er zum ersten Mal einen Ohnmachtsanfall gehabt: er habe Herzklopfen und ein Angstgefühl bekommen und sei dann schwindlig geworden. Solche Anfälle hätten sich noch zweimal wiederholt.

Patient hält auch heute noch daran fest, dass er Grund gehabt habe zur Eifersucht gegen die B. Der Mann, der sich nach ihr erkundigt habe, sei sicher ein Liebhaber gewesen, denn er habe ihm gegenüber gesagt, er wolle eine Zeitung haben, während die B. gesagt habe, es sei der „Bildermann" gewesen.

Er selbst bestreitet, eifersüchtig gewesen zu sein, und behauptet, er sei nur gekränkt gewesen „wegen der Schande". Er habe deswegen die Stelle bei der Gasanstalt verlassen und Berlin den Rücken kehren, auch den Verkehr mit der B. aufgeben wollen, sei aber nicht dazu gekommen.

Ueber den Ankauf des Revolvers macht er dieselbe Angabe, wie bei seiner gerichtlichen Vernehmung.

Gutachten.

D. hat während des sechswöchentlichen Aufenthaltes in der Königlichen Charité keine Anzeichen von Geistesstörung geboten. Nur über nervöse Störungen, wie Kopfschmerzen und Schwindel hat er geklagt.

Indessen ergiebt doch das Studium der Vorgeschichte eine Reihe von Thatsachen, die beweisen, dass bei D. die krankhafte Grundlage vorhanden war, die eine plötzliche Umnachtung seines Geistes wohl verständlich machen konnte.

Zunächst ist D. im Jahre 1897 an Bleivergiftung erkrankt und hat im Anschluss daran Beschwerden gehabt, die auf eine krankhafte Reizung des Gehirns hinweisen. Ferner ist D. seit Jahren Trinker und hat täglich grosse Quantitäten Alkohol zu sich genommen. Die sittliche Entartung, welche der übermässige Alkoholgenuss mit sich bringt, ist dann bei ihm auch nicht ausgeblieben und tritt zu Tage in den Misshelligkeiten seines häuslichen Lebens in ewigem Zank und Streit mit der B. und in gelegentlichen Ausbrüchen von Gewaltthätigkeiten und Bedrohungen. Wohl auf den Einfluss des Bleies und den Alkohol zusammen sind dann die Anfälle von Schwindel und Bewusstlosigkeit zurückzuführen.

Die B. hat angegeben, dass D. einmal direkt in der Stube hingefallen sei. Er selbst erzählt, dass er einmal seinen Nachtdienst ohne Grund verlassen habe und sich heute an diese Pflichtverletzung nicht erinnern könne, und dass er eigentümlich tiefe Schlafzustände gehabt habe, aus denen er garnicht zu erwecken gewesen wäre.

So mancherlei Bedenken auch die erwähnten Thatsachen in Betreff des Geisteszustandes des D. wachrufen, so sind sie doch nicht ausreichend, um die Zurechnungsfähigkeit des D. unbedingt anzuzweifeln.

Der Schwerpunkt der uns aufgetragenen Begutachtung kann nur darin liegen, die That selbst auf das genaueste zu prüfen und zu untersuchen, ob sie selbst in ihrer Entstehung

oder in ihrem Verlauf die Kennzeichen der That eines Geisteskranken an sich trägt.

Das Revolverattentat gegen die B. ist eine That der Leidenschaft. Schon längere Zeit ist D. von Eifersucht gequält, und an dem betreffenden Tage war die Eifersucht zur hellen Flamme emporgeschlagen durch den Besuch des „Bildermannes". Beachtenswert ist aber auch, dass der beständige Groll gegen die B. unterhalten wird durch Vorstellungen, die einen krankhaften Eindruck machen. Denn wenn D. erzählt von beständigen Sticheleien der Kameraden wegen der B., so bekommt man den Verdacht, dass er sich das Gerede zum Teil nur eingebildet hat, und dass es sich da um Verfolgungsideen handelt.

D. ist nun am Morgen nach der That in besinnungslosem Zustande aufgefunden worden und hat von Anfang an behauptet, von der ganzen Angelegenheit garnichts zu wissen.

Seine Erinnerung bricht ab vom Mittag des betreffenden Tages, an dem er die Waffe gegen die B. erhob, und beginnt erst wieder von dem Augenblick, wo er in der Charité war. Diese Bewusstlosigkeit könnte ja natürlich nur vorgegeben sein, aber sie gewinnt dadurch sehr an Wahrscheinlichkeit, dass D. nie von seinen Darstellungen abgewichen ist, dass er andererseits die starke Eifersucht gegen die B. nicht leugnet und auch zugiebt, die nötige Geldsumme, um einen Revolver zu kaufen, besessen zu haben. Wir sind aber schliesslich auch in der Lage, über das Verhalten des D. während der That uns ein Urteil zu bilden, da wir in den Akten die Bekundungen zweier Augenzeugen finden, der B. und Kr. Danach ist das Benehmen des D. im höchsten Grade auffallend gewesen. Nachdem er seine Schüsse abgefeuert hatte, auch gegen sich, ohne sich jedoch schwer zu verletzen, legte er sich vor den Frauen auf den Boden, den Revolver auf der einen Seite, den Regenschirm auf der anderen. Nachdem er kurze Zeit so gelegen hatte, stand er auf, ohne ein Wort zu sagen, nahm ruhig den Revolver und den Regenschirm in die Hand und verliess die Stube.

Dieses sonderbare Verhalten erweckt, zusammengehalten mit der Erinnerungslosigkeit, allerdings den starken Verdacht, dass die That in einem krankhaften Zustand von Sinnesverrückung ausgeführt ist, zumal wir es ja mit einem Menschen zu thun haben, der ein ausgesprochener Säufer ist, Bleivergiftung gehabt hat, an Anfällen epileptischer Natur leidet, an dem betreffenden Tage sehr viel Alkohol zu sich genommen hatte und unter dem Einflusse eines starken Affektes stand.

Wir geben daher unser Gutachten dahin ab, dass D. aller Wahrscheinlichkeit nach zur Zeit der Begehung der incriminierten Handlung sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden hat, durch welchen im Sinne des § 51 des St.-G.-B. seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

IX.

Puerperalpsychose.[1]

Fall I. 1895.

Anna K., Wäscherin.

Anklage wegen fahrlässiger Tötung des eigenen neugeborenen Kindes.

Auffallende Aeusserungen vor Gericht. Schwindelanfälle, Kopfschmerzen während der Schwangerschaft — leichter Verwirrtheitszustand nach der Entbindung, der sich später (Untersuchungshaft) zu schwerer hallucinatorischer Verwirrtheit steigert.

Nachweis, dass Patientin im Sinne des § 51 geisteskrank ist und wahrscheinlich auch schon zur Zeit der inkriminierten Handlung gewesen ist.

Vorgeschichte.

Die K. ist angeklagt am 5. Juni 1895 durch zwei selbständige Handlungen:

1. durch Fahrlässigkeit den Tod ihres neugeborenen unehelichen Kindes verursacht;

2. ohne Vorwissen der Behörde den Leichnam des Kindes bei Seite geschafft zu haben.

Vergehen gegen §§ 222, 367, 77 R.-Str.-G.-B.

Nach den uns vorliegenden Akten ist der Sachverhalt der ihr zur Last gelegten, strafbaren Handlung folgender:

Die Angeschuldigte wurde am 5. Juni 1895 nach ihrer eigenen mit dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung im Einklang stehenden Angabe von einem Kinde männlichen Geschlechts entbunden. An demselben Tage wurde sie auf der Chaussee von M. nach L. von dem Gendarmen M. wegen ihres verdächtigen Aussehens angehalten, nachdem sie auf ihrem Wege von T. her bereits mehreren anderen Personen durch ihr scheues Wesen, da sie sich häufig umsah, aufgefallen war. Sie trug damals ein in graues Papier eingewickeltes Packet bei sich. Dem Gendarmen gab sie auf Befragen an, L. zu heissen, keine Legitimationspapiere zu besitzen, von Berlin zu kommen, um nach Gr. Z. zu dem Arbeiter L. daselbst auf Besuch zu reisen. Der Gendarm liess sie das Packet öffnen, aus welchem sie ein auf den Namen K. lautendes Sparkassenbuch hervorholte und nun erklärte, so zu heissen und A . str. 15 zu wohnen. Da das Packet nichts weiter, als alte Lumpen zu enthalten schien, revidierte der Gendarm nicht weiter und führte dieselbe nach M. Als er sie dort auf kurze Zeit unbeaufsichtigt liess, um sein Pferd unterzubringen, entfernte sie sich eiligst, entnahm aus dem Packet den Leichnam des Kindes und warf denselben an einem von der Dorfstrasse abführenden Privatwege in einen Brennnesselbusch. Da der Gendarm nichts

---

[1] Dieses Gutachten verdanke ich Herrn Professor Westphal.

von der Aussetzung des Kindes gesehen hatte und sich ihre Angaben, ihre Person betreffend, als richtig erwiesen, wurde sie entlassen. Am Abend desselben Tages noch wurde die Leiche von dem Knaben Hermann W. aufgefunden. Dem Gendarm M. schien nun die K. der That verdächtig zu sein, und er erstattete deshalb die Anzeige gegen sie. Er nahm dieselbe fest und führte sie dem Herrn Dr. H. vor, welcher feststellte, dass sie kurz vorher geboren hatte. Sie leugnete jedoch in ihrer Vernehmung vom 6. Juni 1895, vor kurzem geboren und eine strafbare Handlung begangen zu haben. Sie besässe jedoch ein schon 4 Jahre altes Kind. Sie habe eine in M. wohnende Frau H. D. besuchen und derselben ein altes wollenes Hemd und einige Lumpen für ihr Kind schenken wollen.

In ihren Vernehmungen vom 8. Juni 1895 vor dem Königlichen Amtsgericht II gab sie zu, am 5. Juni 1895 auf dem Wege in T. ein Kind geboren zu haben. Sie gab an, dass sie noch vor der Geburt am gedachten Tage zwischen 5 und 6 Uhr ihre Wohnung verlassen hätte, um nach der W . str. zu dem Oberlehrer W. zum Waschen zu gehen. Unterwegs sei ihr eingefallen, dass sie sich im Datum geirrt hätte, sie habe sich deshalb entschlossen, ihre Freundin D. in M. zu besuchen. In T. sei sie von der Geburt überrascht worden. Es sei der Kopf des Kindes aus der Scheide herausgetreten. Trotzdem sei sie weiter gegangen und habe sich in einer Querstrasse von T. an einen Zaun gestellt, dort sei die Geburt vor sich gegangen und das Kind auf den weichen Boden gefallen. Was sie gethan, wisse sie nicht, weil sie damals ihre Besinnung nicht gehabt habe. Sie habe das Kind dann aufgehoben und dabei bemerkt, das dasselbe Lebenszeichen von sich gab, indem es atmete und die Hand bewegte. Darauf habe sie das Kind in ein Tuch gewickelt, so dass der Kopf auch zugedeckt gewesen sei.

Als sie nach einiger Zeit das Tuch aufgewickelt habe, sei das Kind tot gewesen. Wie lange sie das Kind im Tuche gehabt habe, könne sie nicht angeben. Sie habe nicht geglaubt, dass das Kind sterben könne. Nunmehr habe sie die Leiche in das Packet mit Wäsche, welche sie ursprünglich für sich zum Waschen mitgenommen habe, eingewickelt. Sie sei auch bei ihrer Freundin D. in M. gewesen, doch wisse sie nicht, ob sie das Kind bei derselben gehabt habe oder nicht. Auf wiederholtes Befragen erklärte sie: „Ich weiss nicht, ob ich das Kind, nachdem oder bevor ich bei der D. gewesen bin, fortgeworfen habe.“ Namen und Stand des Schwängerers konnte sie nicht angeben; derselbe hätte sie mehrere Male besucht und sie ihn nicht wiedergesehen. Auf die Frage, ob sie Kinderwäsche gehabt habe, erklärt sie:

„Ich hatte noch Zeug von meinem ersten Kinde. Das Zeug — alte Hemden und neue Stücken Zeug sind in meiner Wohnung.“

In ihrer Vernehmung vom 6. Juli 1895 erklärte sie auf die Frage, wann nach der Geburt sie bemerkt hätte, dass das Kind tot sei: „Das weiss ich nicht, denn ich weiss nicht, was ich that.“

Auf die Frage, wo sie das Kind in das Wäschepacket eingewickelt habe, ob schon in T. oder auf dem Wege nach M. oder hinter M., erklärte sie:

„Das weiss ich nicht, ich kann mich nicht besinnen.“

Auf die Frage, warum sie die alten Sachen im Packet mit sich trug, erklärte sie: sie nehme stets, wenn sie zum Waschen ginge, eigene Sachen mit, welche sie dann mitwasche, ebenso auch das Sparkassenbuch, weil den Tag niemand zu Hause wäre, wenn sie ausserhalb ihrer Wohnung arbeite.

Auf die Frage, warum sie in T., wo sie das Kind nach ihren Angaben geboren, wenn sie schwach und das Kind möglicherweise durch das Hinfallen verletzt war, Hülfe nicht in Anspruch genommen und warum sie sich aus T. entfernt habe, erklärt sie:

„Ich habe keinen Menschen gesehen.“

Auf weiteres Befragen:

„Später habe ich doch Menschen gesehen, diese arbeiteten aber.“

„Ich habe zu grosse Angst gehabt, die Leute anzusprechen, weil ich glaubte, dass sie mich nicht aufnehmen würden.“

Am 16. Juli 1895 erklärte Anna H., welche bei der Angeschuldigten zur Miete wohnte, dass sie bei derselben keine Schwangerschaft bemerkt habe.

Die Angaben der K., dass sie an dem betreffenden Tage nach der W.-Str. zum Waschen hatte gehen wollen, bestätigte die H., wie auch, dass sie an diesem Tage etwas Wäsche mitgenommen hatte, zum Mitwaschen, wie sie stets zu thun pflegte.

Abends gegen 5 oder 6 Uhr wäre die K. nach Hause zurückgekehrt und hätte gesagt, dass sie sich im Datum geirrt und sich deshalb nach M. begeben hätte, um dort ausgeborgte 21 Mk. zu holen. Unterwegs wäre sie arretiert worden, weil sie auf dem Wege auf einem Stein gesessen hätte.

Aehnlich sagte Wilhelmine R., welche ebenfalls bei der Angeschuldigten wohnte, aus.

Die Frau D., bei welcher die Angeschuldigte an dem betreffenden Tage gewesen zu sein angegeben hatte, sagte aus, dass sie die K. bereits einige Zeit kenne, und dieselbe sie dann und wann besucht hätte, dass die K. aber an dem Tage ihrer Festnahme nicht bei ihr gewesen sei.

Die Angeschuldigte, befragt, ob sie hiernach noch ihre Angabe, dass sie bei der Zeugin D. gewesen sei, aufrecht erhalte, erklärte:

„Ich weiss es nicht, ob ich bei der D. gewesen bin, da ich an jenem Tage so aufgeregt war, dass ich nicht wusste, was ich that.“

Der Erste Staatsanwalt beim Königlichen Landgericht II führte in seiner Anklageschrift aus: „Hiernach hat die Angeschuldigte, welche bereits vor 4 Jahren ein noch am Leben befindliches Kind geboren hat, die ihr als Mutter obliegenden Pflichten jedenfalls in gröblicher Weise dadurch verletzt, dass sie keine genügenden Vorkehrungen vor der Geburt getroffen hat, vielmehr den weiten Landweg ohne dringende Veranlassung unternommen hat, ist darauf noch weiter gegangen und hat schliesslich, anstatt die Hülfe anderer Leute in Anspruch zu nehmen, das Kind, wahrscheinlich weniger zum Schutz, als in der Absicht es zu verbergen, dergestalt eingewickelt, dass es dadurch erstickt worden ist.“

Bei der am 25. September 1895 stattgefundenen Hauptverhandlung zeigte der Gerichtsdiener an, dass die Angeklagte K. sich auf dem Flur vor dem Sitzungssaale wie geistesgestört benommen habe; sie habe geäussert, sie gehe zum Maskenball, alsdann habe sie ihre Schuhe von der Thür aus in den Sitzungssaal geschleudert. Der Vorsitzende richtete hierauf einige Fragen an die Angeklagte. Dieselbe sagte, sie sei nervenschwach, sie befinde sich im Tanzsaal; den Gerichtshof bezeichnete sie als Musikanten: den Namen ihrer Mutter und ihres Vaters war sie nicht im Stande anzugeben; sie behauptete auch ihr Alter nicht zu wissen.

Der als Sachverständiger geladene Kreisphysikus, Herr Dr. E., erklärte es für unmöglich, ein endgültiges Urteil über den geistigen Zustand der Angeklagten sogleich abzugeben; nach dem augenblicklichen Eindruck erscheine es allerdings wohl möglich, dass sie geistesgestört sei. Der Sachverständige beantragte, die Angeklagte auf 6 Wochen in die Charité zur Beobachtung ihres Gemütszustandes zu überführen. Die Angeklagte, vom Vorsitzenden befragt, ob sie noch etwas anzuführen habe, sagte: „Nun ist es alle!“ Daraufhin erfolgte der Beschluss, die Angeklagte behufs Beobachtung ihres Gemütszustandes der Charité auf 6 Wochen zu überweisen.

Eigene Beobachtung.

Die R. ist eine mässig kräftig gebaute Person, deren innere Organe keine Abnormitäten darbieten. Urin frei von Eiweiss.

Die Pupillenreaktion ist prompt, der Augenhintergrund normal.

Die Kniephänomen sind vorhanden. Die Sensibilität ist gestört, tiefe Nadelstiche werden an der gesamten Körperoberfläche nicht als schmerzhaft angegeben. Der Cornealreflex ist schwach.

Pat. kommt mit der Periode. Es lässt sich aus einer Brust etwas milchig gefärbte Flüssigkeit ausdrücken.

Sie ist bei der Untersuchung sehr ängstlich, weigert sich die Zunge herauszustrecken, man wolle ihr dieselbe abschneiden. Plötzlich zeigt sie mit dem Finger in eine Ecke des Zimmers, rufend, sie sähe dort einen

schwarzen Mann mit einem Messer, welcher sie stechen wolle, dann schreit sie auf „sie haben mir mein Kind genommen".

Pat. ist hochgradig verworren, ist zeitlich und örtlich danz unorientiert, meint in Th. bei ihrer Mutter zu sein, es sei jetzt März, sie käme aus einem Krankenhause. Auf die Frage, wie lange sie in demselben gewesen sei, zeigt sie mit den Händen eine gewisse Strecke.

Nach ihrem Beruf gefragt, antwortet sie nach langem Besinnen Wäscherin. Auf die Frage nach einer stattgehabten Entbindung schüttelt sie nur mit dem Kopf, ist zu keinen weiteren Antworten zu bewegen.

Bei der ferneren Beobachtung bietet sie fast andauernd ein völlig gleiches Verhalten dar, welches in erster Linie durch hochgradige Angst charakterisiert ist. Im Bett liegend, versteckt sie sich bald unter die Bettdecke, bald sitzt sie aufrecht mit leeren Blicken vor sich hin starrend oder irgend einen Punkt des Krankensaales ängstlich fixierend. Besonders hochgradig sind diese Angstzustände Nachts, der Schlaf ist in Folge derselben ein äusserst schlechter, mitunter ist sie ganze Nächte hindurch trotz grösserer Morphium- und Chloralgaben völlig schlaflos, fast in jeder Nacht sitzt sie stundenlang aufrecht im Bett. Auch ausserhalb desselben zeigt sie dasselbe Verhalten, sitzt still ohne sich zu rühren in einer Ecke des Saales, ohne irgend welche Notiz von den Vorgängen in ihrer Umgebung zu nehmen, mitunter zuckt sie plötzlich zusammen. Ihre sprachlichen Aeusserungen sind äusserst spärlich, spontan spricht sie fast gar nicht, redet die Mitpatientinnen nie an, auf Fragen der Aerzte erzählt sie mit leiser, koupierter, vor Angst bebender Stimme, von den erschreckenden Dingen, welche sie sieht, hört und fühlt. Für gewöhnlich sind es weisse, schwarze, mitunter auch bunte Gestalten von Männern, die sie im Zimmer stehen sieht, dieselben bedrohen sie mit Messern und Dolchen. Sie kommen durchs Fenster hinein und auch wieder heraus. Sie sieht ihre Mutter, hört ihr Kind schreien und gerät hierdurch in grosse Angst und Erregung. Ferner hört sie Stimmen, welche ihr zurufen, dass sie zum Tode verurteilt sei und geköpft werden solle. Mitunter ist es ihr so, als ob sie am Halse gepackt und gewürgt würde oder fortgeschleppt werden solle.

Nicht immer haben die Erscheinungen diesen Charakter, zu Zeiten sieht sie auch schöne Schmetterlinge, welche sie in der Luft fangen will, oder sieht und fühlt in ihrem Bett und an ihrem Körper Läuse krabbeln, welche sie zu greifen sucht, zupft eifrig an ihrem Hemd und Decken und übergiebt dem Arzt auf Verlangen die angebliche Laus, gewöhnlich in Gestalt irgend eines kleinen Partikelchens, welches sie gerade auf den Decken u. s. w. findet. Tag und Nacht wurde sie von diesen Erscheinungen, Stimmen und Gefühlen geängstigt.

Fast andauernd erscheint sie völlig verworren, ist über zeitliche Verhältnisse unorientiert, glaubt im Untersuchungsgefängnis zu sein, hält den Arzt für den Untersuchungsrichter. Antworten erfolgen äusserst zögernd, langsam oder gar nicht. Nur sehr selten und stets nur für ganz kurze Zeit ist sie etwas besser zu fixieren — sie klagt dann über heftige Kopfschmerzen, Schwindel — es sei ihr so, als ob sie in einem Schiff sei, das Bett schwanke so, dass ihr Kopf bald oben, bald unten sei. Sie erzählt dann, dass sie entbunden sei, wann wisse sie nicht. Das Kind sei tot, wie es gestorben sei, könne sie nicht angeben. Die Ereignisse kurz vor und nach der Entbindung seien ihr ganz unklar, sie könne sich nur erinnern, dass sie immer gelaufen sei, sie wisse selbst nicht wohin und aus welchem Grund. In der Schwangerschaft habe sie schon viel an Kopfschmerzen gelitten, es sei ihr sonderbar im Kopf gewesen, sie hätte infolge ihres Zustandes ihre Beschäftigung zum Teil verloren und sich deshalb Sorgen gemacht. Nach Anfällen gefragt, erzählt sie, sie habe als Kind öfters Anfälle gehabt, bei denen sie sich die Zunge zerbissen habe, besonders Nachts. Später seien keine Anfälle mehr aufgetreten.

In diesen freien Intervallen weiss Patientin, dass sie in der Charité ist, giebt aber an, nicht zu wissen, wann und auf welche Weise sie hierher gekommen ist.

Diese Explorationen ermüden sie sehr schnell; schon nach kurzer Zeit fängt sie wieder an verworren zu sprechen, in ängstliche Erregung zu geraten oder gleichgültig ohne weiter zu antworten liegen zu bleiben.

Pat. war bei ihrer Entlassung noch völlig verworren.

Die Nahrungsaufnahme war genügend; unreinlich war Pat. nicht.

Gutachten.

Pat. K. bietet zur Zeit der Beobachtung im Krankenhaus ein Bild schwerer geistiger Erkrankung dar.

Sie steht andauernd unter dem Einfluss lebhafter Sinnestäuschungen. Es ist unzweifelhaft, dass wir die Stimmen, welche sie hört, die Gestalten, welche sie wahrnimmt, sowie die Empfindungen des Berührt-, Gepacktwerdens u. s. w. als Hallucination des Gehörs, Gesichts und Gefühls bezeichnen müssen. Der grosse Einfluss, welchen diese Sinnestäuschungen auf den Geisteszustand der K. ausüben, tritt in ihrem gesamten Verhalten mit Evidenz hervor. Sie lebt in einem traumhaften Zustand, ist ganz verworren, zeitlich und örtlich unorientiert, verkennt ihre Umgebung. Der schreckhafte Inhalt der Sinnestäuschungen spiegelt sich deutlich wieder in ihrem starren, gespannten, ängstlichen Gesichtsausdruck, dem plötzlichen Aufschrecken, den schlaflosen Nächten.

Ein durchgehendes, fixirtes Wahnsystem vermögen wir nicht zu konstatieren. Der Inhalt des Wahnvorstellungen ist einem schnellen Wechsel unterworfen, der bedingt ist durch den Charakter der gerade am stärksten einwirkenden Sinnestäuschungen. Mitunter erinnert das Verhalten der Pat. sehr an ähnliche, während des Alkoholdeliriums vorkommende Zustände.

Der traumhaft verworrene Zustand, mit einzelnen freieren Intervallen, die schnelle geistige Ermüdbarkeit, wie wir sie bei der K. beobachten, ist auch für das Säuferdelirium charakteristisch. Wie im Delirium, sehen wir auch Pat. zeitweilig unter dem Einfluss lebhafter Tierhallucinationen und Illusionen stehen — ich erinnere nur an ihr Verhalten, wenn sie stundenlang aufrecht im Bett sitzt, nach Ungeziefer sucht und die angeblich gefangenen Tiere dem Arzt überreicht.

Der Zustand, welchen Pat. im Krankenhaus darbietet, entspricht durchaus dem wohlbekannten Krankheitsbilde der acuten hallucinatorischen Verworrenheit — Pat. leidet zur Zeit der Beobachtung an dieser Form der geistigen Störung — sie ist geisteskrank.

Es bleibt uns die Frage zu entscheiden übrig, ob Pat. bereits zur Zeit der incriminierten Handlung — 5. Juni 1885 — im Sinne des § 51 geisteskrank war. Da in den Akten nur sehr spärliche Angaben über das Verhalten der K. zu dieser Zeit enthalten sind, wir von anderer Seite keine Berichte über ihr Vorleben erhalten konnten, werden wir diese Frage nicht mit Sicherheit beantworten können. Wir erfahren, dass die K. am 5. Juni auf der Chaussee von einem Kinde entbunden ist, dass dasselbe wahrscheinlich durch die Fahrlässigkeit der Mutter, welche

es so fest in ein Tuch einhüllte, dass es erstickte, gestorben ist, und dass diese den Leichnam des Kindes ohne Wissen der Behörde durch Werfen in einen Brennnesselbusch beseitigt hatte.

Die in den Akten enthaltenen Angaben der K. über diese Vorkommnisse sind sehr widersprechend.

In ihrer Vernehmung vom 6. Juni leugnete sie, trotzdem soeben die kürzlich stattgehabte Entbindung festgestellt war, entbunden zu sein. In der Vernehmung vom 8. Juni gab sie zu, am 5. Juni auf dem Wege zu ihrer Freundin D. in M. von der Geburt überrascht worden zu sein und berichtete auch über einzelne bei und nach derselben stattgehabte Umstände. Genaues, was sie damals gethan, wisse sie nicht, weil sie ihre Besinnung nicht gehabt habe, sie wisse nicht, ob sie das Kind, nachdem oder bevor sie bei der D. gewesen war, fortgeworfen habe.

Auf die Fragen, wann nach der Geburt sie gemerkt habe, dass das Kind tot sei und wann sie das Kind in das Wäschepaket eingewickelt habe, antwortete sie, „ich kann mich nicht besinnen, ich weiss nicht, was ich tat“.

Auf die Aussage der D., dass die K. an dem betreffendem Tage überhaupt nicht bei ihr gewesen sei, antwortete dieselbe, „ich weiss nicht, ob ich bei der D. gewesen bin, da ich an jenem Tage so aufgeregt gewesen war, dass ich nicht wusste, was ich that“.

Dass wir in diesen widersprechenden Angaben, Aeusserungen eines Verwirrtheitzustandes — nicht bewusste Lügen vor uns haben — wird sehr wahrscheinlich, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass die K. schon zur Zeit der Schwangerschaft Krankheitserscheinungen: Kopfschmerzen und Schwindel hatte, dass sie an dem Tage der Entbindung Vorübergehenden auf der Chaussee durch ihr scheues Wesen aufgefallen war und wenn wir bedenken, dass eine plötzliche Sturzgeburt auf offener Strasse auch imstande ist, vorher gesunde Frauen in einen Zustand ängstlicher Verwirrtheit zu versetzen. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, dass wir in den Erscheinungen kurz vor und nach der Geburt die Anfangsstadien der jetzt bestehenden schweren Geistesstörung vor uns haben. Der von uns beobachtete Symptomenkomplex der hallucinatorischen Verworrenheit entspricht völlig dem bekannten Bilde der geistigen Erkrankung, welches sich nicht selten im Anschluss an Entbindungen entwickelt und mit leichteren, nicht ohne Weiteres als krankhaft zu erkennenden, Verwirrtheitserscheinungen zu beginnen pflegt; dass die Vernehmungen der Wöchnerin imstande waren, den anfangs bestehenden Zustand zu verschlimmern und zu dem schweren Verwirrtheitszustand zu führen, wie er zuerst in der Hauptverhandlung vom 25. September 1895 zu Tage trat, liegt auf der Hand.

Ich gebe mein Gutachten dahin ab:

Die K. ist geisteskrank, sie leidet an hallucinatorischer Verworrenheit — wahrscheinlich ist sie auch z. Z. der Begehung der incrim. Handlung Juni 1895 geisteskrank und nicht imstande gewesen, die Folgen ihrer Handlungen zu übersehen.

X.

Diagnosis incerta.

Fall 1. 1895.

H. Udo, Magistratsbeamter.

Angeklagt wegen unsittlicher Angriffe gegen halbwüchsige Mädchen, die er sich als Vorsitzender der Armenkommission hatte zu Schulden kommen lassen.

Sehr verschiedene Ansichten der Gutachter, die ihn zum Teil für einen Simulanten halten, zum Teil in der Bezeichnung der Krankheit von einander abweichen, dadurch veranlasste seltsame Kritik des Gerichtshofes an den Gutachten.

Angeboren schwachsinniges Individuum. Stark erbliche Belastung. Masslose Eifersucht. Grössenideen. Gedächtnisschwäche. Keine somatischen Anhaltspunkte für Paralyse. Diagnose zweifelhaft, ob angeborener Schwachsinn mit paranoischen Ideen oder langsam verlaufende Paralyse. Das Bestehen einer Geisteskrankheit unzweifelhaft.

Für geisteskrank erklärt. Verfahren eingestellt.

Vorgeschichte.

Der H. ist angeklagt: zu Berlin im Januar, Februar und März 1892 durch 11 selbständige Handlungen:

A) mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben;

B) den Entschluss, mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vorzunehmen, welche einen Anfang der Ausführung dieser beabsichtigten, aber nicht zur Vollendung gekommenen Verbrechen enthalten, bethätigt zu haben;

C) durch dieselbe Handlung ad B 2 Personen unter 14 Jahren beleidigt zu haben.

Verbrechen resp. Vergehen gegen die §§ 176, 33, 185, 74, 73, 43 Reichsstrafgesetzbuchs.

Der Angeschuldigte war seit etwa März 1890 Vorsteher der Armenkommission 62 B. Als solcher hatte er die Gesuche der Supplikanten entgegenzunehmen, Essmarken und Geldunterstützungen zu verteilen u. dergl.

Mit einem derartigen Anliegen kam Mitte Februar 1882 die Mutter des Schulmädchens Martha F. Der Angeschuldigte erklärte sich bereit, ihr einen Unterstützungsschein auszustellen, sagte ihr jedoch, er habe augenblicklich keine Zeit, sie solle aber ihre Tochter dalassen, der werde er den Schein übergeben. Nachdem sich die Frau entfernt hatte rief er das am 4. Februar 1879 geborene Schulmädchen Martha F., welche auf dem Korridor gewartet, in sein Zimmer, fragte es, ob es schon die Regel gehabt hätte und griff ihm

unter die Röcke; mit dem Zeigefinger der rechten Hand betastete er ihren Geschlechtsteil, steckte den Finger hinein und liess ihn eine Weile darin.

Hierauf liess er sich von der Martha F. versprechen, dass sie ihrer Mutter und ihren Lehrern nichts sagen würde, und schickte sie weg mit der Weisung, nächsten Dienstag wiederzukommen.

In der nächsten Woche am Dienstag wiederholte er diese Handlungsweise.

Als die Martha F. eine Woche später, am Freitag oder Sonnabend, wiederum zu ihm kam, liess er sie in das Zimmer eintreten und versuchte ihr die Taille aufzuknöpfen. Sie liess sich dies nicht gefallen und riss sich los. Darauf versprach er ihr etwas zu schenken, sie aber erklärte, dass sie es ihrem Lehrer mitteilen würde. Dann drang er in sie, bis sie zu schweigen zusagte. Das nächste Mal, als sie wieder zu ihm kam, um sich Essmarken zu holen, umfasste er sie, knöpfte ihr trotz ihres Widerstrebens die Taille auf und küsste sie auf die Brust. Dann liess er die Jalousie herunter, bat sie, auf das Sopha zu steigen, um von hier aus eine Guitarre anzusehen, nahm aber weiter keine unzüchtige Handlungen mit ihr vor.

Der Angeschuldigte hat dann noch einmal und zwar am 10. März 1892 in der darauffolgenden Woche der F. unter die Röcke und an ihren Geschlechtsteil gefasst.

Das Schulmädchen Martha K., geb. den 22. März 1878, ist Ende Januar und Anfang Februar 1892 viermal bei dem Angeschuldigten gewesen, um Essmarken zu holen. Der Angeschuldigte hat sie jedesmal auch gefragt, ob sie schon die Regel gehabt hätte. „Wenn du sie hast, zeig sie mir!“ Er hat versucht, sie aufs Sopha zu werfen. Da sie widerstrebte, griff er ihr unter die Röcke, befühlte ihren Geschlechtsteil und steckte den Zeigefinger seiner rechten Hand in denselben. Er liess sie dazu jedesmal auf dem Korridor warten, bis die Supplikanten sich entfernt hatten und schloss dann diejenige Thür, welche von dem Hausflur in seinen Korridor führte.

Mitte Februar 1892 war das am 11. Juni 1878 geborene Schulmädchen Käthe H., welches schon früher wiederholt von dem Angeschuldigten Essmarken und Geldbeträge abgeholt hatte, zu demselben gekommen und hatte auch eine Unterstützung von 6 Mark erhalten. Als es auf den Korridor hinaustrat, folgte der Angeschuldigte ihr nach und versuchte, es unter die Röcke zu fassen und hob dieselben auch etwas. Das Mädchen trat zurück und ging demnächst die von dem Hausflur führende Treppe hinunter. Hierbei klopfte ihr der Angeschuldigte auf den Hintern.

Endlich hat der Angeschuldigte zu dem Schulmädchen Gertrud N., welches etwa Mitte Februar 1892 einen Krankenschein abholen wollte, gesagt: „Lass' Dich einmal unter die Röcke fassen, ich will 'mal sehen, ob Du schon Haare hast“. Dabei streckte er die Hand aus. Sie rief: „Sie sind wohl verrückt!“ schlug die Hand zurück und entfernte sich eiligst.

In seiner Vernehmung vorm Königlichen Landgericht am 26. März 1892 wiederholte der Angeschuldigte seine polizeiliche Aussage und bestreitet, sich irgendwie schuldig gemacht zu haben. Er behauptet, dass die gegen ihn erstattete Anzeige auf einen Erpressungsversuch oder Racheakt der Mutter der Martha F. zurückzuführen sei, da er verschiedene Gesuche abschlägig beschieden habe. Die Kinder seien von dieser Frau zu ihren Aussagen angestiftet worden. Auch seien ihm die beiden Schulmädchen Martha F. und Gertrud N. als verlogen und unanständig bekannt, zerrten sich mit Knaben herum etc. Er habe die Supplikanten stets im Sprechzimmer empfangen, auch die Kinder. Die Thüren zu demselben seien stets geöffnet gewesen, insbesondere diejenige nach seiner eigenen Wohnung hin, aus welcher des öfteren seine Frau und seine Kinder in sein Sprechzimmer gekommen seien. Auch seien immer so viele Supplikanten dagewesen, dass er nicht unbemerkt mit den Kindern hätte sprechen können.

In der Hauptverhandlung am 17. Juni 1892 bestritt der Angeklagte seine Schuld. Sein Verteidiger gab zu, dass der Angeklagte seit 20 Jahren nervenleidend, seine Mutter an Gehirnerweichung gestorben sei, seine Schwester an Verfolgungswahnsinn leide, und beantragte, hierüber einen Sachverständigen zu hören und denselben darüber zu befragen, ob der Angeklagte in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht werden solle.

Es wurde daraufhin beschlossen, den Herrn Geheimen Sanitätsrat Dr. L. als Sachverständigen zu beauftragen, den Angeklagten zu beobachten und binnen 4 Wochen ein motiviertes Gutachten über den Geisteszustand desselben einzureichen.

Am 2. Juli 1892 erstattete nun Herr Geheimer Sanitätsrat und Königlicher Physikus Dr. L. folgendes Gutachten, welches wir im Auszuge wiedergeben:

„Der Vater des H. ist an Magenkrebs gestorben, die Mutter litt an Gehirnerweichung, zog in Unruhe überall umher und verstarb an Verfolgungswahnsinn leidend; in ähnlicher Weise ist es mit seiner 42jährigen Schwester beschaffen. Sein Bruder (Redakteur) ist hochgradig nervös."

„H. hat zweimal geheiratet, von seinen 5 Kindern ist das älteste Idiot, die anderen sind skrophulös. Er giebt ferner an, dass er erst im dritten Lebensjahr habe laufen gelernt; in der Schule sei er geistig zurückgeblieben und war schon 15 Jahre alt, als er als Quartaner die Schule verliess."

„Er sollte zum unteren Bureaufach ausgebildet werden: arbeitete zunächst bei seinem Vater, dann als Beamter resp. Schreiber bei der Görlitzer Eisenbahn."

„Nachdem er in Str. 6 Jahre hindurch mechanisch schriftliche Bureauarbeiten gemacht hatte, wurde er beim hiesigen Magistrat im Jahre 1876 als Kanzlist angestellt, will aber auch hier nur gewöhnliche Arbeiten haben anfertigen können; selbst bei dem Ehrenamt als Armenkommissions-Vorsteher bestand seine Aufgabe nur darin und konnte er auch nichts anderes leisten, als nur, ohne weitere eingehende Recherchen, Brot- und Suppenmarken schnell den Petenten zu übergeben."

„In Bezug auf seine geschlechtlichen Neigungen befragt, sagte er, dass er mit seiner ersten Frau, da sie nur eine gemeinschaftliche Lagerstelle hatten, sehr viel geschlechtlich verkehrt hatte; dadurch sei sein Nervensystem noch mehr zerrüttet worden, als er ohnedies viel zu leiden hatte durch seine grosse Arbeitslast und durch seine sonstigen häuslichen und pekuniären misslichen Verhältnisse."

„Nach dem Tode seiner ersten Frau, im Jahre 1887, heiratete er 1889 seine jetzige Ehefrau und will auch mit dieser geschlechtlich excessiv verkehrt haben. Sonst sei er sich in moralischer Beziehung eines Unrechts nicht bewusst, habe sehr solide gelebt, sei wenig ausgegangen, habe nur Weissbier und ab und zu zwei Gläschen Branntwein dazu getrunken."

„B e i d e r E n t b i n d u n g s e i n e r F r a u i m J a n u a r 1891 w o l l t e e r n i e m a n d, w i e e r a u s s a g t, a n d a s B e t t s e i n e r F r a u k o m m e n l a s s e n, o b w o h l d i e s e l b e d e r H ü l f e b e d ü r f t i g w a r. Er habe selber alles gemacht. Ein anderes Mal hat er bei einer leichten Erkrankung seiner Frau, wie er zugiebt, mit seinen Fingern in die Geschlechtsteile seiner Frau hineingegriffen und sagt, er wisse nicht, weshalb er das gethan und weshalb er den Arzt in dessen Funktionsausübung verhindert habe. Er gerate plötzlich in Aufregung und habe auch während der Schwangerschaft seiner Frau öfter deren Geschlechtsteile betastet, wie er zugiebt, mehr aus einem geschlechtlichen Gelüste, als um den Fortschritt der Schwangerschaft auszukundschaften, weil ihm gesagt worden, dass man es auf diese Art auskundschaften könne, obwohl er nichts davon verstehe."

„Auf dieselbe Art der plötzlichen sinnlichen Erregung meine er seine Handlungen zurückbeziehen zu sollen an den Kindern, wenn er sie ausgeführt habe. In diesen Momenten habe er keine Ueberlegung gehabt und wäre sehr erregt gewesen, teils durch vorangegangenen Aerger, andererseits durch Blutandrang nach dem Kopfe. Er pflege nämlich, wenn er gegen 3 Uhr vom Magistratsbureau nach Hause gehe, unterwegs oder auch schon im Bureau, 1—2 grosse Weissen mit zwei kleinen Gläsern bitteren Schnaps zu trinken und durch diese Erregung mit würde er wohl Einbusse gelitten haben an seiner Willenskraft bei Begehung der unsittlichen Handlungen gegen die Kinder".

„In Bezug auf sein Verhalten im Gefängnis hat der Untersuchte längere Zeit über Kopfschmerz, Schlaflosigkeit und nervöse Affektionen geklagt. Er ist in letzter Zeit mit anständigen und urteilsfähigen Männern in

gemeinschaftlicher Haft gewesen. Diese sagen von ihm aus, dass er die ganze Nacht nicht schlafe, im Bette aufrecht sitze, sich unverständlich mit sich selber unterhalte und einmal sogar in dieser Position mit seinem Hute auf dem Kopfe im Bette gesessen habe. Am Tage sitze er meist still in einer Ecke, ohne Teilnahme zu zeigen, und sei so gedächtnisschwach, dass, wenn man sich mit ihm unterhalten habe, er kurz nachher nichts mehr von der Unterhaltung wisse. Ein anderer seiner Mitgefangenen erklärt dasselbe und fügt hinzu, dass, wenn H. sich in ein von ihnen geführtes Gespräch menge, er dann von Dingen spreche, von denen kurz vorher gar nicht die Rede gewesen sei. Er erzählte diesen Mitgefangenen auch, dass seine Schwiegermutter (von der ersten Frau) die Heirat habe hintertreiben wollen. Er sei ihr deshalb immer nachgelaufen und habe ihr immer auf die Hacken getreten. Von der Mutter seiner zweiten Frau sprach er in grosser Erregung, weil diese zur Zeit der Entbindung seiner Frau ihre Tochter habe mitpflegen wollen; er habe sich solche Einmischung in die Wartung und Pflege seiner Frau seitens seiner Schwiegermutter nicht gefallen lassen und alles selber besorgt. Auf die Erwiderung des Mitgefangenen, dass dies eine sehr natürliche Forderung seiner Schwiegermutter gewesen sei, wurde er sehr hitzig und exaltiert".

„Ueber seinen körperlichen Zustand giebt H. an, dass er stets an Kopfschmerzen leide, namentlich in der linken Schläfen- und Stirnseite. Er habe immer Flimmern vor den Augen, es sei ihm schwindlig, er habe Klirren vor den Ohren, Glockenläuten und höre Namen rufen, Gestalten sähe er nicht; er habe auch keine Krampfanfälle, nur Ohnmachten, bei denen dann auf kurze Zeit sein Bewusstsein schwinde. Der Schlaf sei immer schlecht. 5—6 mal täglich fühle er plötzlich Herzstockung und dann um so heftigeres schnelleres Schlagen des Herzens".

„Sein Gedächtnis sei schwach und werde immer schlechter. In den letzten Jahren habe er oft Zuckungen gehabt, nie aber Krämpfe. Bei den Zuckungen seien seine Hände und Füsse nasskalt, sonst sei er gesund."

„Wenn er auch in gewissem Sinne sich verständlich machen kann und logische Antworten zu geben im Stande ist, so zeigt sich doch bei ihm eine erhebliche Schwäche seiner intellektuellen Fähigkeiten. Er hat keine richtige Anschauung, er ist gedächtnisschwach, seine Urteilskraft ist defekt, sein Wille ist teilweise gelähmt. Ich muss nach allen diesen Ausführungen mich dahin gutachtlich äussern, dass der Untersuchte H. seit langer Zeit nervenleidend und geistesgestört ist, und dass er gemäss § 51 des Straf-Gesetz-Buches zur Zeit der ihm angeschuldigten Handlungen sich in einem Zustand krankhafter, geistiger Störung befunden hat, durch welche seine freie Willensmeinung ausgeschlossen war."

Aus dem in obigen Gutachten angeführten Zeugnis des Hausarztes der Familie H., des Herrn Dr. E., heben wir folgende Stelle hervor:

„Ganz besonders aber sind mir während der Behandlung der Herrn H. zwei Züge aufgefallen, die mich auf eine krankhafte Geistesstörung zu schliessen nötigten. Der erste krankhafte Zug bestand in einer übermässigen Begierde, über den Bau der weiblichen Geschlechtsorgane aufgeklärt zu werden. Besonders richtete sich seine Wissbegierde auf den Bau der Geschlechtsorgane junger Mädchen, deren Organe noch unberührt waren. Er verstieg sich sogar einmal zu der Bitte, ihn pro forma eines Kollegen der Untersuchung eines jungfräulichen Mädchens beiwohnen zu lassen, einer Bitte, die ich ihm selbstverständlich nicht gewähren konnte. Ebenso verlange er von mir ihm in einem anatomischen Atlas die Stellen anzugeben, an denen er selbst Schmerzen empfand."

„Andererseits wurde er von einer furchtbaren Eifersucht geplagt, einer Eifersucht, die so weit ging, dass er bei einer Erkrankung seiner Frau mir nicht erlauben wollte, dieselbe anzufassen. Da ich nicht nur privatim, sondern auch offiziell mit ihm, als dem Vorsteher einer zu meinem Medizinalbezirk gehörenden Armenkommission zu verkehren hatte, da ich andererseits die Erkrankung seiner Frau für eine leichte hielt, trat ich ihm

nicht mit der geeigneten Entschiedenheit entgegen. Die Untersuchung seiner Frau bestand darin, dass er (!) die inneren Geschlechtsorgane derselben untersuchte und mir über den Befund Bericht erstattete. Seine Frau wurde bald wieder gesund."

„Endlich hätte ich noch anzugeben, dass Herr H. seine anatomischen Kenntnisse durch reichliche Lektüre zu erweitern trachtete."

„Aus den obigen Angaben glaube ich schliessen zu dürfen, dass der geistige Zustand des Herrn H. kein normaler ist."

Aus dem ebenfalls in dem Gutachten des Geheimen Sanitätsrats und Königl. Physikus Herrn Dr. L. erwähnten Brief der Frau des H. führen wir nachstehend einige Stellen an, welche für den Geisteszustand desselben bezeichnend sind:

„So pflegte er des öfteren an mich heranzutreten und drohend zu sagen: „Marie, wenn Dir jemand etwas zu Leide thut, dem schlage ich die Knochen entzwei". Derartige Reden waren völlig zusammenhanglos und durch nichts motiviert."

„Ingleichen wurde sein Schlaf durch wüste Träume gestört, er fuhr oft aus dem Schlaf auf, sprach laut, stöhnte und weckte mich, weil, wie er sagte, Kerle ihn verfolgten. Kurz vor seiner Verhaftung rief er mir eines Abends, als er sich eben erst zur Ruhe begeben hatte und noch nicht schlief, zu: „Gieb mir schnell den Revolver, die Kerle sind wieder da und schneiden mir Fratzen". Ich bemerke, dass wir keinen Revolver in der Wohnung hatten."

„Eine nervöse Aengstlichkeit und eine hochgradige Erregung legte er an den Tag, wenn ich ein anderes Kleid oder einen unbedeutenden Schmuckgegenstand angelegt hatte. Er ging mir dann aus dem Wege; bei Tisch, wo wir uns gegenüber sassen, stellte er irgend einen Gegenstand vor sich, der mich seinen Blicken entzog und machte mir Vorwürfe, dass ich ihm die Veränderung in meiner Kleidung nicht einen Tag vorher angezeigt hätte."

„In der Zeit meiner Entbindung, die auf den 23. Januar 1891 fiel, trat seine hochgradige Nervosität noch mehr zu Tage. Die Hebamme, Frau H., hat sich gefürchtet, mich zu besuchen, und that den Ausspruch, dass sie es eigentlich nicht verantworten könnte, mich mit meinem Mann allein zu lassen, weil sie befürchtete, der Zustand meines Mannes könne in Tobsucht ausarten. Meine Eltern versuchten beruhigend auf meinen Mann einzuwirken, besonders mein Vater stellte ihm vor, er möchte sich doch zusammennehmen, es wäre ja schrecklich, wenn er infolge seines Zustandes von Frau und Kind fort müsse. Mein Mann hielt sich darauf den Kopf und äusserte: „Es pocht und hämmert in meinen Schläfen, trotzdem mein Haupt von einem Glorienschein umgeben ist." Nach meinen Wahrnehmungen traten die Zufälle periodisch auf, monatlich. Die Ursache seiner hochgradigen Nervosität habe ich teils auf Ueberbürdung geschrieben, er hatte eine Manie zu arbeiten. Morgens um 7 Uhr ging mein Mann ins Bureau, kehrte am Nachmittage um 3 Uhr zurück. Gleich nach Tisch fingen die Sprechstunden an, mein Mann war Armen-Vorsteher und Schiedsmann. Nach den Sprechstunden setzte er sich sofort an seinen Schreibtisch, um die Nebenarbeiten zu bewältigen, die er aus seinem Bureau mit nach Hause gebracht hatte."

„Endlich will ich noch hinzusetzen, dass mein Mann eine Manie zum Schuldenmachen hatte. Trotzdem seine häuslichen Verhältnisse ihn durchaus nicht dazu zwangen, er selbst äusserst sparsam und zurückgezogen lebte, trieb es ihn dazu, Jeden, mit dem er privatim oder offiziell zu thun hatte, anzuborgen. Es hat mich förmlich gelähmt, als bald nach seiner Verhaftung ungefähr 30 Gläubiger zu gleicher Zeit mit ihren Forderungen auftraten".

In der Hauptverhandlung am 23. September 1892 vor der 1. Strafkammer des Königl. Landgerichts I räumte der Angeklagte seine Schuld ein. Er wurde des wiederholten, teils vollendeten, teils versuchten Verbrechens wider die Sittlichkeit schuldig befunden und deshalb mit 2 Jahren Gefängnis und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 4 Jahre bestraft.

In der Begründnng des Urteils heisst es:

„Der Angeklagte behanptet, zur Zeit der That sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden zn haben, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Es hat über diesen Pnnkt eine nmfassende Beweisaufnahme stattgefnnden, die jedoch dieses Vorbringen des Angeklagten widerlegt hat. Allerdings muss demselben zugegeben werden. dass er an sittlicher und intellektueller Reife nicht das Durchschnittsmass normaler Menschen erreicht, ja, dass er nahe vor der Gefahr steht, wenn er nicht ernstlich Umkehr auf dem jetzt von ihm beschrittenen Weg macht, in Geisteskrankheit zn verfallen. Zur Zeit ist der Angeklagte jedoch noch Herr seines Thuns und war dies auch in den hier in Frage kommenden Monaten Januar bis März 1892. Die Momente, welche die Verteidigung geltend macht, rechtfertigen nicht den gezogenen Schluss. Der Angeklagte ist nämlich allerdings schon auf der Schule von beschränktem Begriffsvermögen gewesen, sodass er mit 17 Jahren ans Unterqnarta abgegangen ist; allein abgesehen davon, wieviel von diesem Erfolg anf Rechnung der Faulheit des Angeklagten zu setzen ist, lehrt die Erfahrung, dass mangelhafte Schulresultate keinen Rückschluss anf die Geistesfähigkeiten des Betreffenden gestatten. Schlechte Schüler werden oft die brauchbarsten, faule die umsichtigsten und thätigsten Leute im praktischen Leben. Der Angeklagte hat nun freilich nicht Hervorragendes im Leben geleistet, als Bureauarbeiter nnd Schreiber hat er sich beschäftigt, ist als solcher noch zu einer Zeit, in der er sich hätte selbst erhalten müssen, auf Unterstüznngen seines Vaters angewiesen gewesen, hat dann, ohne genügende Unterhaltungsmittel zu besitzen, sich verheiratet, schliesslich aber doch es bis zum Magistratsdiätar, Armenkommissionsvorsteher und Schiedsmann in Berlin gebracht. Von seinen geistigen Eigenschaften spricht sein grosses Phlegma und seine Interesselosigkeit für seine täglichen Arbeiten, die ihm langweilig waren, nicht für das Vorhandensein einer Geisteskrankheit. Er soll jedoch für eine solche erblich belastet sein, seine Mutter hat nämlich in den letzten Jahren ihres Lebens an Gehirnerweichung gelitten und ist infolge dieser Krankheit im Alter von 58 Jahren gestorben. Allein es war die Gehirnerweichnng bei ihr eine Folge von Schlaganfällen, die sie wiederholt erlitten hatte, sodass sich auf den Angeklagten vielleicht eine Disposition von Schlagfluss vererbt haben mag, man jedoch nicht von einer erblichen Belastung auf dem Gebiete der Geisteskrankheit sprechen kann.“

„Ueberdies müsste die hereditäre Anlage nun zu einem Ausbruche der Geistesverwirrungen geführt haben. Diese soll sich darin geäussert haben, dass der Angeklagte an Hallucinationen leidet, solche sind jedoch nicht festgestellt. Es haben zwar einige Gefangene dem Gefängnisarzt Geheimen Sanitätsrat Dr. L. mitgeteilt, dass der Angeklagte im Gefängnis sich nicht beschäftige, öfter starr in der Ecke stehe, Nachts wiederholt aufstehe, dann wie eine Bildsäule sich hinstelle oder zum Fenster hinaussähe, und dass er häufiger läuten, trommeln oder pfeifen zn hören vorgebe, wenn derartige Geräusche thatsächlich nicht wahrnehmbar seien. Allein der Gerichtshof hat die Ueberzeugung gewonnen, dass der Angeklagte diese Zustände nnr simuliert. Sie sind erst anfgetreten, nachdem seitens der Verteidigung der Antrag anf Beobachtung des Geisteszustandes des Angeklagten gestellt war. Aerztlicherseits hat kein Fall von Sinnestäuschungen bei den Angeklagten festgestellt werden können. Zweifellos würde das Vorhandensein von Gehörstäuschungen beim Angeklagten im Zusammentreffen mit dem sonstigen von der Norm abweichenden Verhalten desselben für das Vorliegen einer Geisteskrankheit sprechen; da sie aber in keiner Weise auch nur als möglich nachgewiesen sind, der Gerichtshof vielmehr nach der ganzen Art der diesbezüglichen

Schilderung an der Verstellung des Angeklagten, welcher seiner Umgebung den Glauben an ein bei ihm vorliegendes geistiges Leiden beibringen wollte, nicht zweifelt, musste die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit desselben bejaht werden. Dieses Ergebnis konnte auch durch Nebenumstände, aus welchen die Gutachter zum Teil auf eine Geisteskrankheit des Angeklagten geschlossen haben, nicht erschüttert werden. Der Angeklagte ist gewohnheitsmässiger Schnapstrinker und hat sich geschlechtlichen Ausschweifungen in hohem Maasse hingegeben, namentlich seiner ersten Ehefrau und, als er nach deren Tode wieder geheiratet hatte, auch seiner zweiten Frau im Uebermaasse beigewohnt; er scheint ausserdem ein Onanist gewesen zu sein. Allein eine Zügellosigkeit auf diesen Gebieten kann allerdings die Ursache für das spätere Eintreten einer Geisteskrankheit sein, ist jedoch noch kein Zeichen für den bereits erfolgten Ausbruch einer solchen."

„Der Angeklagte ist ferner sehr eifersüchtig auf seine Frau gewesen, hat dieselben bei Krankheiten selbst untersucht, namentlich auch ihre Geschlechtsteile genau besichtigt, zu ihren Entbindungen keinen Arzt zugelassen, sich für den anatomischen Bau des menschlichen Körpers interessiert, insbesondere für die Geschlechtsteile unberührter weiblicher Personen und zu seinem Hausarzte den Wunsch geäussert, von diesem einmal unter der Maske eines Kollegen zugezogen zu werden, wenn derselbe Gelegenheit habe, eine Frauensperson mit unverletztem Jungfernhäutchen ärztlich zu untersuchen."

„Es wäre jedoch verfehlt, aus diesen Thatsachen den Rückschluss auf Zurechnungsunfähigkeit des Angeklagten zu machen, da jede einzelne derselben und auch alle im Zusammenhange sehr wohl von geistig gesunden Menschen gethan sein können. Mehr als das Vorhandensein gewisser Leidenschaften beweisen sie nicht. Wenn endlich ein Teil der Gutachter soweit gegangen ist, aus einer reichlichen Speichelabsonderung, dem Fettansatze und dem gedunsenen Gesichte des Angeklagten, ferner aus dem Umstande, dass derselbe die zur Anklage gestellten Thatsachen erst geleugnet und dann eingeräumt hat, endlich aus der Raffiniertheit, mit welcher der Angeklagte seine Mutter in einem anderen Armenbezirk angemeldet und ihr dort eine Armenunterstützung verschafft hat, thatsächlich jedoch bei sich zu Hause hat leben lassen, auf das Vorliegen einer Geisteskrankheit zu schliessen, so vermag der Gerichtshof denselben hier so wenig zu folgen, dass nicht einmal eine ernstliche Widerlegung dieser weit über das Ziel hinausschiessenden Ausführungen geboten erscheint. Leidet schliesslich der Angeklagte an der Unfähigkeit, vor ihm stehende Gegenstände mit Sicherheit zu ergreifen, so ist nicht zu verkennen, dass ein Zittern und eine Unsicherheit der Hände Zeichen einer Geisteskrankheit sein können; bei dem Angeklagten ist dies jedoch lediglich eine Folge seines Schnapsgenusses und seiner durch geschlechtliche Ausschweifungen hervorgerufenen Schwächung des Nervensystems, die zu einer Zerrüttung seiner geistigen Funktionen bisher noch nicht geführt hat."

„Am letzten Ende ist zu erwägen, dass auch die Sexualempfindungen des Angeklagten nicht die eines Geisteskranken sind, da sie nur perverse sind, nicht aber — wenn anders man diese überhaupt ausnahmslos unter die sicheren Anzeichen der Geisteskrankheit rechnen will — conträre."

„Sprechen also die einzelnen von der Verteidigung und den Sachverständigen geltend gemachten Momente nicht für eine Zurechnungsunfähigkeit des Angeklagten, so fragt es sich nur noch, was dieselben in ihrer Gesamtheit dartun. Der Sanitätsrat Dr. M. hat sich dahin geäussert, dass der Angeklagte geisteskrank sei und zwar handele es sich bei ihm um wirklichen Schwachsinn; der praktische Arzt Dr. H. hält den Angeklagten gleichfalls für geisteskrank, jedoch nicht für schwachsinnig, sondern für moralisch irre. Der Geheime Sanitätsrat Dr. L. endlich erachtet den Angeklagten nur für nahe an der Grenze des Verrücktseins stehend, doch noch für soweit

geistesgesund, dass die freie Willensbestimmung bei ihm weder jetzt ausgeschlossen, noch es zur Zeit der That war und erklärte den Fall für einen solchen der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Bei diesem Widerstreite der Gutachten hat der Gerichtshof eine ganz besondere sorgfältige Prüfung der von den Sachverständigen vorgetragenen Gründe und Gegengründe eintreten lassen müssen und ist zu dem Ergebnisse gelangt, dass die Gesamterscheinungen nicht das klinische Bild einer Geisteskrankheit bilden. Der Angeklagte ist ein zügelloser, im Geschlechts- und Alkoholgenusse ausschweifender Mensch, der durch seinen Lebenswandel sein Nervensystem zwar angegriffen und dadurch seine moralische Widerstandskraft gegen verbrecherischen Anreiz gemindert hat, im Uebrigen aber über Begriffe des täglichen Lebens vollständig klar ist, ein gutes Gedächtnis besitzt, intelligente Antworten gibt, logisch richtig denkt, über die ethischen und kriminellen Folgen seiner Handlungsweise zutreffende Vorstellungen hat, Recht von Unrecht wohl zu unterscheiden weiss und dadurch strafrechtlich verantwortlich für sein Thun ist."

Unterm 24. Sept. 1892 legt der Verteidiger des Angeklagten gegen obiges Urteil Revision ein, welche aber durch Beschluss des Reichsgerichts zu Leipzig verworfen wurde.

Am 20. Oktober 1892 stellt die Ehefrau des Verurteilten den Antrag, ihren Mann für geisteskrank erklären zu lassen und beruft sich zur Begründung des Antrages auf bereits von ihrem Schwager, den Bruder des H., eingesandte ärztliche Atteste

1. des Dr. med. E.,
2. des Dr. med. H.,
3. des Dr. med W.

Der Inhalt dieser Atteste, mit Ausnahme des Gutachtens des Herrn Dr. H., ist bekannt. Letzterer begutachtet den Geisteszustand des H. wie folgt: „Meines Wissens war H. geistig stets defekt. Was mir besonders an ihm aufgefallen ist während der Zeit, wo ich Armenarzt des von ihm verwalteten Armenbezirks war, war eine übermässige Schweisssekretion des Körpers, besonders auch der Handflächen, und ein Zittern der oberen Glieder. Ferner war auffällig eine eigenartige Weise im Verkehr; es machte den Eindruck, als ob er menschenscheu sei. Nach den Beratungssitzungen der Armen-Kommissionen, die gewöhnlich in einer Wirtschaft stattfanden, verschwand er gleich von der Bildfläche etc. — Weiter war die Fragestellung über manche Dinge, besonders über Geschlechtsverhältnisse, auffällig, obwohl er verheiratet war und viele Kinder hatte."

„Aus diesen Gründen war mir die Nachricht von seinem Vergehen weniger überraschend, da ich ihn immer nicht für geistig normal beanlagt gehalten habe."

„Meines Erachtens ist der Verurteilte zur Zeit des Deliktes geisteskrank gewesen und ist jetzt ganz sicher auch schwachsinnig im Sinne des Gesetzes."

Herr Dr. W. bescheinigt in seinem Attest vom 14. Oktober 1892, dass er die Mutter des Angeklagten, Frau Bürgermeister a. D. Edelinde H. geb. Sch., bereits im Jahre 1885 während seiner Domizilierung im Osten an Wahnvorstellungen behandelt hat, von Schlaganfällen damaliger Zeit, wie aus früherer Zeit wäre ihm nichts bekannt. Sie sei am 3. Januar 1887 zu Charlottenburg an Gehirnerweichung gestorben."

Am 24. Oktober 1892 wurde nun laut Verfügung des Königl. Amtsgerichts I Abt. 74 das Verfahren wegen Entmündigung eingeleitet und als Sachverständiger der Stadt-Physikus Herr Medizinalrat Dr. L. und der Königliche Gefängnisarzt Herr Dr. L. zu dem am 5. November 1892 stattfindenden Termin geladen. In diesem Termin sagten die ernannten Sachverständigen aus, dass sie erst nach Einsicht der Straf- und Personalakten sowie nach Vernehmung der Mitgefangenen, des Lehrers L., sowie des Unter-

suchungsgefangenen W. und der Ehefrau imstande wären, ein Gutachten abzugeben, welchem Antrage das Gericht entsprach.

Aus den Aussagen der Frau H. in ihrer Vernehmung am 18. November 1892 heben wir folgende Angaben hervor:

Ihr Mann hätte sie und die Kinder während ihrer Ehe stets gut behandelt, sie hätte nur über sein scheues Wesen, seine Verfolgungs- und Grössenwahnideen zu klagen gehabt, sowie darüber, dass er öfter trank. In letzter Beziehung führte sie folgendes aus:

Häufig hätte sie bei der um etwa 3 Uhr nachmittags erfolgten Rückkehr ihres Mannes bemerkt, dass derselbe bereits geistige Getränke zu sich genommen hatte. Regelmässig hätte er sich nach 7 Uhr abends entfernt, wäre zwar stets vor 10 Uhr zurückgekehrt, aber häufig in angetrunkenem Zustande. Er hätte dann auf Befragen gesagt, dass er Schnaps, Wein und Bier durcheinander getrunken hätte.

Ihr Mann hätte des Nachts, ob betrunken oder nicht, häufig aufgeschrien und behauptet, er sehe Leute, die ihm Fratzen schnitten und sich erst beruhigt, wenn seine Frau die Lampe angezündet und abgeleuchtet hätte.

Im Hause hätte er nur Bier getrunken, etwa 5 bis 6 Seidel zum Abendbrot, bevor er seinen abendlichen Ausgang machte. Nach diesem Quantum Bier wäre eine Berauschtheit bei ihrem Manne nicht zu bemerken gewesen.

Nicht nur in der Nacht, sondern auch am Tage hätte sich das scheue Wesen ihres Mannes gezeigt. Eines Abends, am Sterbetage seiner Mutter, für die er eine grosse Verehrung hatte, ging durch Zufall die Thüre von selbst auf. Da wäre er aufgesprungen und hätte gesagt: „Da kommt der Geist meiner Mutter zur Thüre herein, es ist heute der Sterbetag meiner Mutter!"

In seiner Vernehmung vom 23. Dezember 1892 sagte der Lehrer L., welcher mit dem H. im Untersuchungsgefängnis Moabit 3 Wochen zusammengesessen hatte, aus, dass H. bei einer Unterhaltung über seine Entmündigung geäussert hätte, er wüsste, wie er sich bei ärztlichen Untersuchungen im Entmündigungsverfahren benehmen müsste. Er würde aufgefordert werden, auf einen Stuhl zu steigen, hierzu sei er aber nicht imstande, denn er würde herunterfallen. Die Revision in seiner Strafsache würde ohne Erfolg sein.

Der als Zeuge vernommene Mitgefangene W., welcher mit dem H. 14 Tage zusammen im Gefängnis Moabit gesessen hat, sagte aus: „Einmal ist H. des Nachts aus dem Bette gefallen. Ich wachte auf und habe ihn mit anderen Mitgefangenen wieder ins Bett gehoben, es schien mir, dass er bewusstlos sei."

Ein ander Mal fragte mich H., was denn das des Nachts für Kerls seien, die da immer am Fenster erscheinen. Eine Frage, aus der ich schliessen konnte, dass sich H. gerufen glaubte, hat derselbe an mich nicht gerichtet."

Der Gerichts-Stadtphysikus und Medizinalrat Herr Dr. L. und der Anstaltsarzt Herr Dr. L. geben nun unterm 22. Februar 1893 folgendes Gutachten ab, aus welchem wir die Haupt-Momente wiedergeben.

Die körperliche Untersuchung, welche die begutachtenden Aerzte anstellten, ergab ein auffälliges Zittern der Zunge und Hände bei Bewegungen. Sie fahren fort:

„Der Gesichtsausdruck des Untersuchten ist stets ein aufmerksamer, beobachtender. Bei längerer Unterhaltung wird H. deutlich mürrisch und etwas barsch. Schon bei der Untersuchung fällt es auf, dass H., wenn man ihn mit geschlossenen Augen Kehrt machen heisst oder einen Stuhl besteigen lässt, in so auffallender, karrikierter Weise schwankt und taumelt, dass er ohne weiteres aufgefordert werden muss, sich zusammenzunehmen. Dann aber gehen diese Bewegungen ohne Störung von statten. Aehnlich ist es bei der Unterhaltung, wie auch aus dem im Termin aufgenommenen Protokoll hervorgeht. Er benimmt sich zunächst so, als ob er sich auf die einfachsten Dinge besinnen müsse; sobald er sieht, dass man mehr von ihm weiss, als er glaubt, wird er lebhaft und zeigt in seiner Fragebeantwortung, dass er wohl weiss, worauf es ankommt. Er betont seine Schlaflosigkeit, sein an-

gebliches Nichtverkehren mit den Mitgefangenen. Er behauptet, bisweilen nachts gerufen zu werden, weicht aber aus, als man ihn des näheren darüber befragt. Auch anderen verfänglichen Fragen, wie nach dem Heiligenschein, sucht er durch möglichste Einfalt aus dem Wege zu gehen: „Es giebt solche Menschen, an denen man einen sieht.“ „Ich bin kein Heiliger, aber es giebt Heilige, ich glaube daran.“ Ferner will er, der während seines ganzen Prozesses sich sehr schlau leugnend, belastend, schriftgewandt benommen hat, glauben machen, dass er nicht wüsste, was Entmündigungsverfahren sei. Bestätigt wird dieses Bild bewussten, bis ins kleinste berechneten Auftretens, wenn man die Aussagen der Mitgefangenen W. und L. hört. „Ziehen wir in Betracht, dass der Zweck unserer Begutachtung nur der ist, zu erwägen, welchen Seelenzustand H. gegenwärtig, d. h. zur Zeit der Beantragung des Entmündigungsverfahrens, darbietet, resp. in der nächstfolgenden Zeit absehbar bieten wird, so haben wir das thatsächliche Material nach folgenden Richtungen zu gruppieren:

1. Unseren persönlichen Eindruck. Dieser ergiebt uns, dass H. keine Zeichen von Geistesstörung zeigt und dass ihm auch körperliche Symptome, welche auf Erkrankung des Centralnervensystems hindeuten, fehlen, dass er ferner sich dumm und von Wahnideen befallen hinzustellen versucht. Er ist aber so wenig folgerichtig in diesem Verhalten, dass man deutlich daraus die durchsichtige Raffiniertheit erkennt, welche wir bei beschränkten Geisteskranken häufig finden.

2. Sein sonstiges Verhalten zur Zeit der Entmündigung. Dieses bestätigt, wie aus den Aussagen der Mitgefangenen hervorgeht, nur unseren persönlichen Eindruck.

3. Das Vorleben. Hier müssen wir die Angaben trennen

a) in solche, welche nicht erwiesen sind oder sich sogar als unrichtig herausgestellt haben. Dazu gehört die Geisteskrankheit der Schwester, der angeblich erhebliche hohe Grad von angeborener Minderwertigkeit, die Behauptung, er habe nur einfachste mechanische Arbeit zu leisten gehabt, der vermeintlich grundlose Drang, Schulden zu kontrahieren.

b) in solche, welche wahr resp. wahrscheinlich sind und auf gewisse Charaktereigentümlichkeiten hindeuten, keineswegs aber die Annahme berechtigen, dass diese Wesenseigentümlichkeiten als krankhaft zu bezeichnen seien.

Hier wollen wir ohne weiteres zugeben, dass H. von Jugend auf beschränkt gewesen ist. Hingegen können wir diese Beschränktheit nicht mit einem in späteren Lebensjahren entstandenen Hirnleiden der Mutter in Verbindung bringen. Trotz seiner Einfalt hat er es weit genug gebracht. Sie mag ihm aber eine gewisse Unsicherheit gelassen haben, und als dazu noch seine Verschuldung und die Neigung zum Alkoholgenuss kam, machte sie ihn menschenscheu.

Hierher gehören ferner seine geschlechtlichen Ausschweifungen. Eine sinnliche Natur war er von Jugend auf. Durch das Schuldenmachen und den Alkoholismus verlumpte er moralisch, es fehlten ihm also die sittlichen Hemmungen gegen Antriebe der geschlechtlichen Leidenschaft, und die äusseren Umstände begünstigten sein Sichgehenlassen, da man ihn, trotzdem er als verschuldet bekannt war, mit dem Ehrenamt eines Schiedsmannes und eines Armenkommissärs betraute. Da er in seiner letzten Eigenschaft mit dem sehr entgegenkommenden weiblichen Teile aus der Hefe der Bevölkerung zu thun hatte, konnte er leicht eine Art Paschabewusstsein bekommen und dadurch fallen.

c) in solche, welche auf eine Erkrankung des Centralnervensystems hindeuten. Dahin gehören das Händezittern, die Schweisssekretionen, die nächtlichen Täuschungen, die wahnhafte Eifersucht und die lächerliche Selbstüberschätzung. Das sind Symptome, wie sie beim Beginne der geistigen Entartung chronischer Alkoholisten in der Regel vorkommen, für unseren Entscheid sind sie aber, trotzdem sie als krankhafte zu bezeichnen sind, unerheblich, denn wir wissen, dass sie im Seelenleben des chronischen Alkoholisten zunächst nur vorübergehende Episoden bilden, und das war hier sicherlich der Fall, denn sonst müssten sie auch anderen aufgefallen

sein, als der Ehefrau und dem Hausarzt; sie müssten jede Berufsthätigkeit gestört haben. Sie waren also keineswegs eingewurzelt. Und dann sind sie erfahrungsgemäss endgültig verschwunden, sobald der Betreffende keine Gelegenheit zum Alkoholmissbrauch hat. Diese hatte aber H. zur Zeit der Einleitung des Entmündigungsverfahrens nicht und wird sie voraussichtlich auch in nächster Zeit nicht haben."

Die Sachverständigen gaben ihr Urteil dahin ab, „der Magistrats-bureau-Diätar Udo H. ermangele nicht des Vermögens, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen."

Am 4. März 1893 wurde von dem Königlichen Amtsgericht I, Abt. 84, beschlossen, den Antrag der Frau Marie H. auf Entmündigung ihres Ehemannes abzulehnen.

Am 22. März 1893 reichte die Frau H. eine Beschwerdeschrift gegen obiges Urteil ein und beantragte, ein Obergutachten des Medizinal-Kollegiums einzufordern.

Am 20. April 1893 erteilte Herr Geheimer Sanitätsrat Dr. S. folgendes Gutachten:

„Ein Urteil, ob H. geisteskrank sei, konnte ich mir nicht bilden. Immerhin liess sich aus den Klagen des Vorgeführten, sowie aus seiner ganzen Erscheinung entnehmen, dass er ein nervenleidender Mensch sei, der sich für den Dienst als Schreiber und für die in diesseitiger Anstalt mögliche Beobachtung und Pflege auf die Dauer nicht eigne. Am 14. Februar wurde H. wieder an das Gefängnis in Plötzensee abgeliefert."

„Nachträglich habe ich in Erfahrung gebracht, dass er sich seinem Mitgefangenen F. gegenüber stets stumpfsinnig, teilnahmslos vor sich hinbrütend verhielt und nur dann geistig auflebte, wenn er auf obscöne Dinge zu sprechen kam."

„Ich kann daher nur die Vermutung aussprechen, dass Udo H. geisteskrank sei, und über die Form dieser Geisteskrankheit nichts Näheres angeben, zumal ein amtlicher Auftrag, den geistigen Zustand des Udo H. festzustellen, in der Zeit bis zum 14. Februar für mich nicht vorlag."

Herr Geheimer Sanitätsrat Dr. B. gab unterm 25. April 1893 folgendes Gutachten ab, welches wir im Auszuge wiedergeben:

„H. war in der ersten Zeit bettlägerig, meist ungemein wortkarg, einsilbig und anhaltend tief verstimmt. Er war ruhig, stets in sich gekehrt, verkehrte mit keinem der Mitgefangenen. Er klagte über einen anhaltenden Kopfschmerz, über eine innere Unruhe und Aufgeregtheit und über Schlaflosigkeit."

„Auf die an ihn gerichteten Fragen antwortete er immer nach langem Besinnen sehr kurz und folgerichtig. Er verlangte Morphium zur Linderung seines inneren Angstzustandes mit der Angabe, dass er seit vielen Jahren unausgesetzt und missbräuchlich sich an den Gebrauch von Morphium, welches er sich aus einer befreundeten Droguenhandlung verschafft, gewöhnt habe. Auf kleine Dosen dieses Mittels und auch auf andere unschädliche Mittel, nach subkutanen Injektionen von sehr schwachen Morphiumlösungen und auch auf solche von reinem Wasser traten angeblich wiederholt Schlaf und Beruhigung ein. Nachdem der Zustand des H. sich wesentlich gebessert und ein solcher allgemeiner Beruhigung eingetreten war, wurde derselbe aus dem Lazarett auf eine Arbeitsstation entlassen. Sein Befinden und Verhalten auf dieser ist nicht aufgefallen und hat zu keiner Bemerkung Veranlassung gegeben."

„Die angeführten Erscheinungen weisen darauf hin, dass H. an einer Abweichung seiner Denkfähigkeit und auch des Gedächtnisses leidet, sowie an einer hochgradigen Gemütsverstimmung mit Anfällen von Angstzuständen. Das Gesamtverhalten und die Einzelerscheinungen seiner derzeitigen geistigen Individualität entsprechen ganz dem Bilde, das bei chronischen Alkoholisten und noch mehr vielleicht bei chronischen Morphinisten angetroffen wird. Wenn es wahr ist, dass H. thatsächlich Jahre lang grosse Mengen Morphium und auch zeitweise Alkohol missbräuchlich genossen, so würde es für mich keinem Zweifel unterliegen, dass der krankhafte Zustand durch diese Substanzen hervorgerufen ist und er sich unter der Nachwirkung dieser chronischen

Intoxikation befindet. Wenn der H. auch nicht als geistesgestört im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, so ist derselbe doch keineswegs als geistesgesund zur Zeit zu erklären."

Herr Dr. Pf. kommt in seinem Gutachten vom 25. April 1903 zu dem Schluss:

„Nach den hier gemachten Beobachtungen zeigt H. psychische Defekte und kann als geistig intakt nicht angesehen werden. Er leidet meines Erachtens an Geistesschwäche, welche wohl die Folge von Missbrauch von Morphium und vielleicht auch Alkohol sein kann."

Bei seiner Vernehmung am 13. Juni 1893 gab einer seiner Mitgefangenen, der Pferdehändler W. an, dass er den H. häufig des Nachts beobachtet und gesehen habe, dass H. im Bette sass, seinen Kopf mit einem in der Zelle befindlichen Cylinderhut bedeckt. Hierbei hätte H. alle möglichen Bewegungen und Geberden mit Armen und Händen gemacht. Manchmal wäre er auch des Nachts aufgestanden und in der Zelle herumgelaufen, wobei er sich meistens einen Stuhl über den Kopf stülpte, sodass die Stuhlbeine nach oben in die Höhe ragten. Von seinen Mitgefangenen zur Rede gestellt, hätte H. gesagt, ob sie denn nicht hörten, dass draussen die Glocken geläutet würden. Einmal hätte er den Versuch gemacht, sich zu erhängen. Den Eindruck eines Simulanten habe er nicht gemacht. Ebenso sagt sein Mitgefangener, der Kellner M. aus, dass er und alle seine Mitgefangenen den H. wegen seines auffallenden Benehmens für geisteskrank gehalten hätten.

Der am 11. Juli 1893 vernommene Bankier August F., auch ein Mitgefangener von H., sagte aus, das er am Tage der Einlieferung bereits bemerkt hatte, dass der ihm als Schreibgehülfe übergebene H. im Kopfe nicht ganz richtig sei."

Nach Erzählung der Ursache seiner Bestrafung hätte H. ihm gegenüber geäussert, mit der Frauen- und Mädchenliebe wäre er jetzt fertig, jetzt käme die Männerliebe bei ihm heran. Dabei hätte H. sofort sein Beinkleid aufgeknöpft.

F. gab ferner an, dass er an H. eine völlige Unfähigkeit, Schreibarbeit zu verrichten, die irgend welche geistige Fähigkeiten voraussetzten, beobachtet habe. Selbst mechanische Arbeiten, wie Linienziehen in einem Formular, wären demselben nicht gelungen. Beim Essen hätte sich H. fast tierisch benommen. Er pflegte mit den Fingern in die Schüssel hineinzugreifen und das Fleisch aus der Suppe herauszuholen, mit den Fingern gierig zu essen, obgleich ihm Messer und Gabel zur Verfügung standen. Den Eindruck eines Simulanten hätte H. nicht auf ihn gemacht.

Am 4. Oktober 1893 erfolgte nun der Beschluss des Königlichen Landgerichts I (Civilkammer II), den H. auf die Zeit von 6 Wochen in die Königliche Charité zwecks Beobachtung einzuliefern.

Am 27. November 1893 wurde der H. aus der Charité mit dem vorläufigen Gutachten entlassen, dass derselbe geisteskrank sei und der Anstaltspflege bedürfe. Der Bruder beantragte in Folge dessen die Haftentlassung desselben. Am 23. Dezember 1893 erfolgte nun die Entlassung aus der Haft. Aus dem am 14. März 1894 erstatteten Gutachten des Gerichtsphysikus Sanitätsrat Dr. M. heben wir folgende Stellen hervor:

„Bei meinem Besuche in Plötzensee hatte ich folgende Unterredung mit H.:

„Seit wann sind Sie hier." Seit dem 18. März." „Wo sind Sie hier?" „Hier ist Flicker-Barake No. 3." „Wie heisst der Ort?" „Plötzensee." „Warum sind Sie hier?" „Zwei Jahre Gefängnis." „Wann sind Sie geboren?" „2. 7. 12. Dezember 1847." „Ihr Bruder hat studiert?" „Warum haben Sie nicht studiert?" „Die Mittel fehlten." „Was war Ihr Vater?" „Landrat in Halle an der Saale: „Dort war ich auf der Hochschule." „Wieviel Kinder haben Sie?" „Sieben, befinden sich bei der Frau." „Hören Sie mitunter Geräusche?" „Ich höre öfters meinen Namen rufen. Wenn jemand ‚O' spricht, so bekomme ich vor Schrecken Herzklopfen — meine ‚Udo' zu hören." Wenn er entlassen würde, ginge er zum Magistrat oder zu seinem Bruder — er würde Leitartikel schreiben. „Können Sie denn das?" „Das ist garnicht schwierig bei der jetzigen Strömung. Die jetzige Regierung passe ihm

eigentlich nicht. Das sei Willkürherrschaft. Er habe schon öfter darüber gesprochen. Er würde das alles anders einrichten. Man darf ja nicht — weiss nicht — wenn man Volkstribun — lange kann das überhaupt nicht dauern — das wühlt ja schon alles." „Welches Datum schreiben wir?" „Heute 17. Juli 1892." „Woher wissen Sie das?" „Habe ja Kalender oben." „Wir schreiben aber 1893?" „Ach ja, 1892 wurde ich verurteilt?" „Was werden Sie beginnen?" „Ich will eine hervorragende Stellung einnehmen." „Das kommt doch auf Ihre Leistungen an?" „Ich war Armenvorsteher, hatte alles im Kopfe — andere fragten mich. Das interessierte mich." H. leidet an Gesichts- und jetzt namentlich an Gehörshallucinationen, er hat schwachsinnige Vorstellungen von Grössenwahn, er ist über sich und seine Lage durchaus unorientiert. Sein Gedächtnis ist höchst unsicher, entweder aus Schwäche oder infolge seiner geistigen Verwirrtheit. Seine Stimmung ist in hohem Grade deprimiert, sein Wesen ein gedrücktes, die Einsamkeit suchendes. Das gesamte Krankheitsbild entspricht dem der Paranoia chronica, der chronischen Verrücktheit in seiner Entwicklung, Ursächlichkeit und in seinem Resultat:

„H. ist chronisch verrückt. Ich gebe danach mein Urteil dahin ab, dass der frühere Magistratsbeamte, Herr Udo H., chronisch und unheilbar geisteskrank und des Gebrauchs seiner Vernunft völlig beraubt ist."

Am 15. Juni erteilte nun das Medizinalkollegium folgendes Obergutachten über den Geisteszustand des H., welches wir im Auszuge wiedergeben:

„In geistiger Beziehung erregt der Untersuchte sogleich den Eindruck der Schwäche. Der Gesichtsausdruck ist wenig belebt, matt, gleichgültig. Die Stimmung ist eine eher gehobene, als gedrückte, er ist zufrieden und unbekümmert. Die Fragen fasst er langsam auf, beantwortet sie dann schnell sprechend, aber gern noch, um unwillkürlich mehr Zeit zu gewinnen, mit einer Wiederholung oder einem eingeschalteten „Ja, na" oder dergleichen. Dabei lacht er häufig ohne ersichtlichen Grund. Ueber seinen Aufenthalt in der Charité befragt, erzählt er lachend, dass man ihn auf die Verrücktenstation gebracht habe; er habe als Schreiber hingewollt; „K. (der Oberarzt) wunderte sich auch darüber; der wunderte sich auch; ich habe ja dem Oberarzt K. mein Programm auseinandergesetzt!" Nach diesem Programm gefragt, meint er: „Das ist noch nicht reif. Mein Bruder ist Redakteur. Ich sollte Leitartikel schreiben und da wollte ich mein Programm entwickeln. Ich habe 20 Bogen geschrieben, die sind mir aber weggekommen, die Frauensleute haben mir die Bücher weggebracht." — Er lacht darüber, dass man ihn nach dem Tage fragt. — Er rechnet $7 \times 18 = 162$, nach Besinnen 126. Bei der Frage: 233 weniger 127 besinnt er sich lange und sagt: „Das kann man ja gar nicht, das ist doch mehr — 296." Die Zahl 27 389 kann er nicht nachsprechen. Er kann die Nummer des Hauses, in dem er wohnt, nicht angeben. Er kennt nicht den Namen des Direktors des Gymnasiums, das er besucht hat; da waren ja viele, z. B. Professor R., der war auch Direktor. Er will bei der Armendirektion beschäftigt gewesen sein und kennt nicht den Namen des langjährigen Vorsitzenden derselben, dessen Tod wenige Tage vorher die Zeitungen gemeldet hatten. Auf die Frage, wo das Gefängnis liegt, antwortet er: „Hinter Moabit doch." — „Waren Sie im Zellengefängnis?" „In einer Zelle ja, aber ich war mit mehreren anderen zusammen." Den einen Arzt des Gefängnisses (Dr. Pf.) kennt er; nach dem anderen gefragt, sagt er: „Der alte Herr, der kam immer aus Moabit hin. In der Charité kamen immer mehrere Herren durch", meint er auf die Frage nach den Aerzten. Gefragt, wie lange seine Sprechstunde gedauert habe, sagt er: „Die Sprechstunde ist doch immer eine Stunde; na ja, da hört es auf." Er will begnadigt sein, weiss aber nicht, wer das Begnadigungsrecht hat. Nach dem Wege von seiner Wohnung (Skalitzerstrasse) nach dem Dönhoffsplatz gefragt, antwortet er: „Ich gehe immer die Ritterstrasse, das interessiert mich."

Von Sinnestäuschungen spricht er nicht, mehr und nur auf Befragen giebt er an, dass er noch Glocken läuten höre.

An den von ihm verübten strafbaren Handlungen findet H. nichts Besonderes. Er habe sich zuerst durch Bücher und Bilder unterrichtet und habe sich doch dann erst überzeugen müssen. „Ich wollte später praktizieren, es steht doch immer in den Zeitungen; ich habe mich eben durch Bücher vorbereitet; ich wollte doch speziell für Frauenkrankheiten sein, als Frauenarzt.“ — „Erzählen Sie, wie Sie zum ersten Male eine Untersuchung vornahmen?“ „Ja, na, meine Frau, die erste, die zweite auch. Natürlich. Ich habe viel untersucht. Ich weiss ja, wie sie liegt, die Gebärmutter.“

„Wen haben Sie sonst noch untersucht?“ „Na so: erwachsene Kinder, weshalb ich eben bestraft bin.“ „Was verstehen Sie darunter?“ „Na, ich denke so 13, 14 Jahre.“

„Ist das nicht strafbar?“ „Ja, ich musste mich doch informieren. Ich hatte doch die Dinge im Kopfe und wollte auch mal sehen, wie das ist. Wie die Beschreibung so war, so war es richtig.“ „Wie haben Sie das gemacht?“ „Ja nu, unter die Röcke gefasst. Wie soll man das machen?“ „Haben Sie Neigung zu ihrer Frau?“ „Ja nu, wie soll ich das verstehen? Wir sind uns gut; Mann und Frau sind sich gut, das muss ja sein.“

Immer kommt H. wieder auf die vielen Bücher zurück, die er sich angeschafft und die er gelesen habe.

Des weiteren spricht er gerne von seinen Plänen. „Ich habe zu viel Projekte, ich habe doch die Länder- und Völkerkunde studiert, ich wollte das alles umarbeiten. Wir sollten wieder die Volkstribunen errichten, Bürgerkönige wieder hinstellen. Es ist noch nicht alles reif. Ich werde darüber Leitartikel schreiben. Ich warte auf die Redakteurstelle von meinem Bruder.“ Er findet nichts darin, das er mit der Frau von seinen Schwiegereltern unterhalten wird. „Und der Bruder giebt mir auch etwas, er hat mir ja die Stellung noch nicht gegeben“, setzt er hinzu und ist dabei gerade so teilnahmslos, wie gegenüber seiner Bestrafung. Ohne Thätigkeit und ohne eigene Anregung bringt er Tag für Tag zu, ohne sich um etwas zu bekümmern und ohne enttäuscht zu sein, dass seine Absichten noch unausgeführt sind“.

„So wie H. selbst dem Untersuchungsrichter erschien, so schildert ihn auch seine Frau. Er weiss nicht mehr, was er kurz vorher erzählt hat. Er isst gierig und zu viel, auch mit den Fingern. Die Frau muss dafür sorgen, dass er sich wäscht, des Sonnabends wäscht sie ihn und säubert seine Kleider. Im Hemde hat er nicht selten Kotreste u. dgl. Bemerkt mag noch werden, dass die Frau erzählte, dass H. längere Zeit vor der Verhaftung alles zusammenkaufte, Dinge die er nicht brauchen konnte, Gläser, Globusse u. a. Dadurch sei alles verloren gegangen. Der Zustand sei ausgenutzt worden, er habe Wechsel geschrieben u. dgl. mehr.“

„Nach den vorstehend berichteten Ergebnissen der persönlichen Untersuchung des H. kann die Beurteilung seines geistigen Zustandes keine Schwierigkeiten mehr machen. Wenn schon bei Durchsicht der Akten und bei den Schilderungen der Vorgutachten der Gedanke auftauchen musste, dass es sich nicht, wie die Charitéärzte und mit ihnen M. annehmen, um eine chronische Verrücktheit handeln könne, sondern dass eine paralytische Geistesstörung vorliegen müsse, so ist in dieser Beziehung nunmehr jeder Zweifel gehoben. Neben den allerdings in diesem Falle nicht sehr ausgeprägten körperlichen Zeichen der paralytischen Geistesstöruug (weite und differente Pupillen, ungleiche Innervation im Gebiete der Gesichtsnerven, verstärktes Kniephänomen u. a.) ist die charakteristische Geistesschwäche, die Herabsetzung des Gedächtnisses, die Indolenz und Apathie, die euphoristische Stimmung, die Unfähigkeit zu mehr als mechanischer Thätigkeit und ein erhöhtes Selbstbewusstsein vorhanden. Aus letzterem erklären sich die Gedanken, dass er als Frauenarzt habe thätig sein wollen, dass er etwas davon verstehe, weil er in den Büchern studiert habe, sowie die Vorstellungen einer reformatorischen Thätigkeit, die in der Gleichgültigkeit, mit der sie geäussert werden, wie in der sonderbaren Gestaltung von Volkstribunen und Bürgerkönigen sich als schwachsinnige Grössenideen charakterisieren. In der Charité zeigten sich neben diesen Grössenideen (er wollte dort u. a. auch selbst Bürgerkönig von Polen werden) noch in stärkerem Masse Sinnestäuschungen, die jetzt wieder zurückgetreten sind und nur eine ganz untergeordnete Rolle spielen. Dieses Auftreten von

Sinnestäuschungen darf aber nicht an der Annahme der paralytischen Geistesstörungen irre machen, denn abgesehen davon, dass sie, wenn auch selten und weniger hervortretend, auch bei dieser Form der Geistesstörung beobachtet werden, so befand sich H. damals in einem Zustande sehr starker ängstlicher Erregung, und es hatten die Sinnestäuschungen mehr den Charaker unbestimmter Geräusche (Glockenläuten, Pferdetrappeln, Klingeln u. a.), wie dies bei Reizzuständen im Nervensystem vorkommt, es waren nicht, wie bei chronischer Verrücktheit meist, laut gewordene Gedanken, Worte oder Gespräche."

Das Obergutachten schliesst: „Der Provocat Udo H. ist für geisteskrank zu erachten".

Am 26. Oktober 1894 wurde nun infolge des Obergutachtens der Magistratsbeamte Udo H. für blödsinnig erklärt.

Nach längeren fruchtlosen Bemühungen des Verteidigers beschloss der Strafsenat des Königlichen Kammergerichts in Berlin am 5. September 1895 von dem Oberarzt der Kgl. Charité, Dr. K., ein mit ausführlichen Gründen versehenes Gutachten über den Geisteszustand des H. zur Zeit der That (Januar und Februar 1892) zu erfordern.

Krankengeschichte und eigene Beobachtung während seines Charitéaufenthaltes vom 17. Oktober bis 27. November 1893.

Anamnese: Der Bruder, der Redakteur Dr. H., sagt aus:

Schon vor 4—5 Jahren hätte H. sehr viel und in ganz abnormer Weise geschweinigelt, sehr gierig gegessen und getrunken. Bei der Entbindung seiner Frau sei Patient krankhaft eifersüchtig gewesen und hätte die Aerzte nicht zu seiner Frau herangelassen. Die Mutter des H. wäre geisteskrank gewesen und seine Schwester an hochgradiger Nervosität und Ruhelosigkeit erkrankt. H. hatte spät laufen und sprechen gelernt, der Vater hatte ihn stets „der Dumme", die Gespielen — wohl wegen seiner Unbeholfenheit — „die Klumphenne" genannt.

Nachdem er die Bürgerschule besucht hätte, wäre er nach Halle auf die Franke'sche Stiftung in Pension gebracht, wo er nur sehr langsam Fortschritte gemacht hätte. „Es ist nichts in seinen Schädel hineinzubringen", äusserte der Vater immer.

Später hätte er in Berlin, wohin der Vater verzogen war, das Gymnasium besucht, die Quarta und die Untertertia. Er sollte studieren, hätte es aber zu nichts gebracht. Er wäre stets phlegmatisch gewesen. Er schien zu arbeiten, aber der Erfolg blieb aus

Bei dem Versuch des Vaters, den Udo H. ins praktische Leben einzuführen, hätten sich zuerst nur Misserfolge gezeigt, erst als er es mit der Bureauarbeit versuchte, hätte H. zur Zufriedenheit gearbeitet. Die Beschäftigung beim Magistrat sei eine rein mechanische gewesen.

H. hatte schon früh Umgang mit Frauenzimmern gepflogen. Als junger Mann von 17 Jahren hatte er ihn, den Referenten, eines Abends mal gebeten, ihm einen Barbier kommen zu lassen, welcher ihm Blutegel setzen solle. Das wäre geschehen, dabei hätte Referent bemerkt, dass die Blutegel am Unterkörper gesetzt waren und daraus auf eine Geschlechtskrankheit seines Bruders geschlossen. Schon als Knabe hätte Patient an Kopfschmerz und Schlaflosigkeit gelitten.

H. hätte eine förmliche Manie, Schulden zu kontrahieren gehabt. Auf eine Warnung seitens des Referenten hätte H. mit grossprahlerischen Redensarten geantwortet: „Ich verstehe mich auf Wechsel und Wechselklagen", er sei „gerissen und mit allen Hunden gehetzt".

Neben seinem grossen Pflegma hätte Referent eine auffallende Gier beim Essen und Trinken an seinem Bruder beobachtet.

Manches hätte die Frau des H. aus Schamgefühl verschwiegen, so z. B. dass er ihr mit Gewalt die sämtlichen Schamhaare abgeschnitten und sie dabei so verletzt hätte, dass sie 14 Tage lang nicht hätte gehen und sitzen können.

Frau H. giebt an: Sie wäre seine zweite Frau, hätte ein Kind von ihm gehabt, welches gestorben sei. 5 Kinder aus der ersten Ehe lebten.

Er soll in letzter Zeit in seiner Eigenschaft als Magistratsbeamter die Akten verwechselt haben. Bei der letzten Entbindung soll er sich sehr sonderbar benommen haben. Er hätte nicht einmal die Hebamme zu seiner Frau bei der Entbindung zugelassen, auch nicht die Mutter der Frau.

Wochenlang hätte die Frau ihm die Epistel aus den Corinthern vorlesen müssen, die von der Liebe redet. Einmal hätte ihr Mann geglaubt, den Geist seiner Mutter zu hören und sie, seine Frau, gefragt, ob sie nicht die Totenglocken läuten hörte. Oft frug er, ob seine Frau nicht den Glorienschein sähe auf seinem Kopfe.

Einige Zeit vor seiner Verhaftung wäre er nach Hause gekommen und hätte gesagt, jetzt wisse er, dass seine Frau sittlich rein gewesen wäre. Vorher hatte er stets behauptet, kein Mädchen über 14 Jahre sei sittlich rein. Er hätte seine Frau jedesmal, wenn er den Beischlaf mit ihr vollzog, untersucht.

Diese Aussage machte die Frau des H. in Gegenwart ihres Schwagers. Allein mit dem Arzt, fügte sie hinzu, es sei Unrecht von der Familie, dass man ihr nicht gesagt hätte, dass H. geisteskrank sei; dessen Mutter wäre geisteskrank gewesen, und seine Schwester sei geisteskrank. Der Bruder des H. sei auch aufgeregt und nervös. Die Mutter hätte an Verfolgungswahn gelitten. Aus dem Gefängnis hätte ihr H. einen Brief geschickt, den sie aus dem Gedächtnis aufschreiben wolle.

H. hätte nie geduldet, dass seine Frau ausging. Wenn sie auf den Kirchhof gegangen wäre, hätte er ihr einen Detektiv nachgeschickt. Alles, was er gesehen hätte, wie Globus, Gläser etc., hätte er angekauft. Er hätte gemeint, das Geld könnte nie alle werden. Der älteste Sohn des H. soll auch eigentümlich sein. Dieser erzähle grosse Geschichten, welche nicht wahr wären.

Den Dr. E., den Hausarzt der Familie, hätte er gebeten, er möchte ihn hinzuziehen, wenn er ein Kind unter 14 Jahren untersuchte. Auch hätte er sich von demselben Zeichnungen der Geschlechtsteile geben lassen.

Auch Dr. H., welcher früher der Hausarzt der Familie H. war, ist um dieselben Dinge gebeten worden.

Nachstehend geben wir den Brief, den dieser an seine Frau aus dem Gefängnis geschrieben hatte, wieder:

„Wenn Du mit einem fremden Manne sprichst, so stellst Du Dich vier Schritte von den betreffenden Mann auf und kreuzt die Arme, schreitet der Mann 4 Schritte vor, so weichst Du so viel Schritte zurück. Wenn Du einem fremden Manne die Hand reichst, so wird Deine Hand verdorren. Wenn meine Gedanken, die stets bei Dir sind, Dich auf einem widernatürlichen Gedanken ertappen, so wirst Du erzittern. Ich verbiete Dir nochmals, dass Du die Strasse betrittst. Du sollst und darfst nicht ausgehen, denn ich gehe auch nicht. Desgleichen verbiete ich Dir krank zu werden, ja das könnte noch passen, während meiner Abwesenheit einen Arzt zu gebrauchen, Aerzte sind nur für Männer und nicht für Frauen. Ich bin Dein Arzt und kein Anderer. Deinen Eltern untersage ich die Vertraulichkeiten Dir gegenüber. Ihnen steht jetzt nicht mehr das Recht zu, Dich beim Vornamen zu nennen, nur mir ganz allein, für jeden Anderen heisst Du jetzt Frau H. Dieserhalb werde ich auch mit meinem Bruder Abrechnung halten, der es gewagt hat trotz meines Verbots. Dich sogar in meiner Gegenwart beim Vornamen zu nennen. Jeden werde ich morden, der Dich angesehen hat. Ja, ja es wollte Dir so passen vor den Richter zu kommen und Dich besehen zu lassen, aber dieses habe ich noch zum Glück vereitelt, ich sagte, ich habe alles gemacht. Es ist meine heilige Pflicht Dir jede Gelegenheit abzuschneiden, denn auf die Gelegenheit kommt es nur an, so lange habe ich Dich behütet, jetzt sende ich Dir als Ehrenwache geflügelte Gebete nach."

Patient kommt nachmittags, liegt mit gespanntem Gesichtsausdruck da, führt leise Selbstgespräche, er solle hier eine Schreiberstelle annehmen. Er giebt an, aus Plötzensee gekommen zu sein; das sei eben das Nichtswürdige, er habe ganz ruhig bei der Arbeit gesessen, da habe man ihn ganz plötzlich fortgeholt, dahin, wo seine Sachen sind. Seine Strafe sei bald abgelaufen und nun wolle er Schriftsteller und Redakteur bei seinem Bruder

werden. „Sie wissen doch, er ist doch da, der ist vorn, der hat doch, der ist doch Redakteur vom Berliner Tageblatt. Mich wundert es, erst verspricht man mir, ich solle hier Schreiber werden in der Charité."

Der Patient spricht abrupt, ziemlich leise, blickt öfter um sich, ist offenbar ängstlich. Manchmal horcht er, meint, es müsse hier eine Kirche sein; hört Glocken läuten. Wenn ein anderer stöhnt, denkt er, man habe ihn gerufen. Nähere Auskunft giebt er nicht, bricht zuweilen im Satz mit mehreren unverständlichen Worten ab. 1890 oder 1891 will er wegen „Sittlichkeit" nach Plötzensee gekommen sein. Bei der Frage, was er verbrochen habe, sagt er wegwerfend: „Ach so, die können mich ja doch nicht verurteilen, das haben die ja alle selber gemacht, das ist ja lächerlich." Indem er unruhig die Füsse bewegt, erklärt er sich endlich näher, er habe Mädchen unter die Röcke gefasst, er musste sich doch davon überzeugen, was er auf Bildern gesehen habe. Er habe doch schon Jahre lang das Studium der Medizin getrieben, hätte haufenweise wissenschaftliche Bücher darunter auch Schröder. Das hätte er alles gelesen, „allerhand Geschlechtsteile, Uterus und solche Sachen", weil ihn das interessierte. Er hätte sich überzeugen müssen, weil man das auf den Tafeln nicht so genau sehen könnte. „Na ja, ich hatte nichts zu thun abends, ich musste das machen, ich hatte ja Freunde, Aerzte und alles." Während des Sprechens zuckt er öfters die Achseln, verzieht oft den Mund, sieht dann wieder gespannt vor sich hin. In einem Museum wäre er noch nicht gewesen, dort könne man auch nicht so dicht heran, das Natürliche, das Lebende müsse man sehen. Nicht nur bei Mädchen, sondern auch bei Frauen habe er sich überzeugt, je nachdem die Tafeln wären. Er habe doch alles gehört, die Herztöne, das Klirren. In seiner That finde er nichts Strafbares.

Pupillen sind etwas über Normal-Weite, die linke etwas weiter als die rechte. Andeutungen von Hippus, reagieren auf Licht. Die Zunge wird gerade herausgestreckt und zeigt keine Bisse. Puls etwas beschleunigt. Potus negatur. Kniephänomene beiderseits lebhaft. Als Kind und in Plötzensee will er Krämpfe gehabt haben.

19. Oktober 1893. Sein Benehmen ist bisher unverändert; er klagt, dass draussen in den Anlagen ein so grosser Lärm vollführt werde; er hörte Pferdegetrappel.

20. Oktober 1893. Patient hat bemerkt, dass der Urin anderer Patienten untersucht wird, sein eigener aber nicht. Er bittet den Wärter, auch den seinigen zu untersuchen: „Wenn der Urin untersucht wird, das ist immer so, da sagt man immer eben, weil ich früher viel Zucker gegessen habe. Sie werden es ja auch wissen; ich muss das genau wissen." Sich selbst überlassen, starrt der Patient gewöhnlich nach einer Seite, wie horchend. Gefragt, ob er etwas höre, sagt er, es sei wie ein Telephon im Ohre, nörgelnd: man rufe seinen Namen. Er fragt, ob man nicht auch das Klingeln der Pferdebahn höre, die hier am Hause vorbeifahre. „Jetzt ist der Telegraph abgestellt und es läuten nur die Glocken, wellenförmig und melodisch; die Pferde trapsen so." Er müsste sein Ohr untersuchen lassen, weil es darin immer läutet.

Fortwährend verlangte er nach Schreibpapier, hat Messungen über die Zeit angestellt, will einen Leitartikel über alles schreiben im Tageblatt von Mosse, wo sein Bruder ist: „Ich habe soviel Material angesammelt, dass ich garnicht weiss, wo ich anfangen soll. Eben, wenn es fertig ist, will ich es den Herren erklären; der war ja bei mir, als ich noch da draussen war, er ist Professor; Mittwoch oder so war es; nu ja, die neuen Reformen, ich muss sie ja doch erst zu Papier bringen; das muss doch fertig gemacht werden, ich wollt' doch alles umgestalten, wie früher soll das so werden, Volkstribunen sollen wieder aufgemacht werden, so kann es ja nicht weiter gehen, es muss bald losgehen, ich fühle das."

Patient giebt abends das folgende, von ihm verfasste Schriftstück ab, welches wir, weil es wesentlich für die Beurteilung des Geisteszustandes ist, wörtlich wiedergeben. Bezeichnend ist die Schreibweise. Er schreibt ganz eng, mit Bleifeder, so dass es kaum leserlich ist.

„(Originalbericht des B. T.Bl.)
nur eine Seite zu beschreiben
für den Drucker.
abzugeben an Dr. j. H.
am Kreuzberg
dem Victoria-Platz gegenüber.

Lieber Leo!

Seit 17 Juli cr. hat man mich hier untergebracht, natürlich fortwährend in widerrechtlicher Weise. Jetzt habe ich also „der Musteranstalt“ den Rücken gekehrt, in welcher man mir sagte, ich sollte als Schreiber zur Charité und mein Aufseher B. und mein einziger Freund W. sollten morgen noch nachkommen, aber leider vergebens, wenigstens bis heute 19ten nicht, der Eine schien mir übrigens auch davon betrunken zu sein, wenigstens roch es sehr nach Schnaps, was ich nicht vertragen kann, ich glaube, es war der Portier.

Was soll ich Dir von der „Musteranstalt“ Alles schreiben?? Ich könnte ganze Bücher voll schreiben, auf eine Kuhhaut geht es nicht darauf. Es war vielleicht ein Muster, wie es neu war, namentlich, wenn man die Küche, in der das Essen für die Gefangenen bereitet wird, ansieht, wirklich Alles die Kessel etc. alles sauber und neu ohne Tadel. Dazwischen bewegt sich eine rauflustige Menge, grosse Schlüsselbündel werden sichtbar und rothe Kragen, damit wird manchmal dazwischen geschlagen und es entsteht zuweilen auch ein so lautes Gespräch, welches einem Indianer-Kriegsgeheul viel ähnelt. Alles ist natürlich nicht so gemeint, heisst es immer zum Schluss. Namen existiren hier, wie zum Beispiel Matrosen-Hermann, der stolze Oskar, rother Wilhelm und so weiter, Arbeitszeit von Morgens 6 Uhr bis gegen Abend 7 Uhr, dann sofort zu Bett, auch Sonntags. Von einem sonstigen Muster habe ich leider Nichts bemerkt vielleicht früher einmal; eine genaue Beschreibung der Musteranstalt und mit seinen Gebäuden, Richtblock etc., Maskenflügel behalte ich mir vor. Hier herrscht auch die grösste Sauberkeit, Essen ist in Ordnung, ausserdem grösstmöglichste Höflichkeit, mehr schon Unnatürlichkeit, hingegen bei der Aufnahme im Bureau ziemlich grob gewesen wegen Meinungsverschiedenheiten, was ich mir sehr verbitten muss und der Oeffentlichkeit übergeben muss, da ich dem Manne garnichts gethan habe. Eine genaue Beschreibung behalte ich mir vor. Tag und Nacht alles geöffnet ohne irgend welchen Luftzug nach der Strasse heraus, so zu sagen, wie in einem Thalkessel mit schönen Anlagen gelegen.“

„Die genaue und ausführliche Beschreibung von Plötzensee erfolgt in einem nächsten Referat eine Neuorganisirung behalte ich mir vor, auch nachdem ich die Charité näher kennen gelernt habe, werde ich Dir weitere Vorschläge zur Unterbreitung an maassgebender Stelle machen können. Hoffentlich hat Dir der Schuss nichts geschadet. Sofort nach meinem Eintreffen in Plötzensee gebe ich Dir weitere Pläne bekannt, denn mit der Schreiberstelle ist es Nichts, da noch gegenwärtig zwei da sind. Ich muss aber arbeiten und verlange von Dir sofortige Aufträge von Local- oder Leitartikeln, denn lange kann es nicht mehr so unthätig gehen es muss bald losgehen und dann habe ich genug Stoff aber mein allgemeines Programm, das ich dem Herrn M. bereits entwickelt habe, werde ich schreiben, so bald es soweit ist, augenblicklich habe ich nicht die nötige Ruhe dazu, um richtig combiniren zu können, da es jetzt wieder einmal sehr laut ist und mein Zimmer nach der Strasse zu herausgeht. Meine Bibliothek soll man ruhig liegen lassen, ich werde das Studium sofort nach Beendigung meiner Strafe
„18 März, wo es sofort losgeht“
wieder aufnehmen, inzwischen werde ich mich mit Länder und Völkerkunde soviel wie möglich beschäftigen, um die Reformen recht durchgreifend gestalten zu können.“

„Im Uebrigen verlange ich von Dir öffentlichen Appell über meine widerrechtliche Einsperrung in der Charité, was sich mit den Bestimmungen der Genfer Convention durchaus nicht vereinigt, bitte aber öffentlich sofort, ich muss wieder nach Plötzensee, wo ich hingehöre, um zu arbeiten bis zu

Ende und bis dahin hat sich Niemand an meinem Anblick zu weiden, denn hier sind ebenfalls eiserne Gitter zum Durchsprechen bei der Sprechstunde u. Teleph.; ich gedenke aber jedenfalls jeden Tag wieder nach der Flicker-Baracke zurückzukehren. Das Essen ist bis jetzt sehr gut und nahrhaft. Die nächste Zeitung des Tageblattes sende mir wieder per Kreuzband nach Plötzensee. Besten Gruss."

25. Oktober 1893. Patient hat heute in einer Nummer des Berliner Tageblattes gelesen; er verlangt aufzustehen, er müsse einen Artikel schreiben. Was er in der Zeitung gelesen habe, wisse er längst.

Er will sich dabei beteiligen, der Willkürherrschaft endlich einmal ein Ende zu machen. Der Krieg soll losgehen, überall, wo Menschen sind, der allgemeine Völkerkrieg. Er will einen Leitartikel schreiben, damit die Sache endlich einmal losgeht.

26. Oktober 1893. Patient beschwert sich darüber, dass er nicht aufstehen dürfe, das Liegen sei ihm höchst beschwerlich; er sagt, seine Füsse schwellen an, er bekomme Reissen in den Beinen. Sein linker Fuss solle untersucht werden, er habe ein Muttermal daran, das zucke so. Er will aufstehen und nach Plötzensee zurückgehen, um seine Arbeit endlich wieder aufzunehmen und an die Umgestaltung der Erde zu gehen.

Diesmal gehe es am 18. März 1894 los, einige Völker müssen ganz vertilgt werden, andere werden verschoben, damit sie sich gegenseitig Platz machen. Die Hauptsache seien die Volkstribunen und dass das Bürgerkönigreich Polen wieder hergestellt würde, er selbst will an der Spitze marschieren und hofft als Bürgerkönig von Polen gewählt zu werden. Alle anderen Völker sollten Tribunen bekommen.

Heute Nacht hätte er seit 3 Uhr nicht mehr schlafen können, weil er durch das Telephon fortwährend angerufen und abgeklingelt worden wäre. „Das ist das grosse Netz, das über und unter dem Hause geht." Aus dem Gewirr der Stimmen, aus dem „Schnurren und Nörgeln" hätte er deutlich seinen Namen rufen hören.

27. Oktober 1893. Patient weigert sich, am Morgen die Temperatur messen zu lassen, erhebt gegen den Wärter drohend die Faust und sagt: „Nehmen Sie sich in Acht, dass Sie nicht mit meiner Faust Bekanntschaft machen." Auf Vorhalt, dass er sich der Hausordnung fügen müsse, erwidert er in verächtlichem Ton: „Was geht mich die Hausordnung an? Ich bin gesund, mögen doch die bestraft werden, die mich gegen meinen Willen hierher gebracht haben." Er beruhigt sich, lässt sich dann messen.

In einer längeren Unterredung mit dem Oberarzt giebt Patient an, er hätte sich mit medizinischem Studium, Länder- und Völkerkunde beschäftigt. Nur aus Wissbegierde stellte er an seine Freunde, die Doktoren E. und H., die Bitte, Geschlechtsteile von einem ausgewachsenen Mädchen sehen zu dürfen. Er hätte Bücher von Schröder und Albums, mit denen er sich jahrelang beschäftigt hatte. Er hätte seiner Frau die Schamhaare abgeschnitten, um besser beobachten zu können.

Den Brief, den er an seine Frau aus dem Gefängnis geschrieben hat, erkennt Pat. an. Das müsse jeder Mann verlangen. Er hätte die Macht, zu verbieten, dass seine Frau krank würde. Das könne jeder Mann und müsse jeder Mann verlangen.

Seine That gesteht er ein. Er hat den Uterus untersucht bei Mädchen und Frauen. Den Frauen hätte er Geschenke dafür gegeben. Die Mädchen wären solche gewesen, die zu ihm gekommen wären, um Almosen zu empfangen. Wie viel, könnte er nicht sagen. „Ich musste mich davon überführen nach den Büchern."

Vorgehalten, dass es nicht Recht sei, sagte er: „Die Aerzte thun es doch auch."

Die Mädchen hätten sich das gefallen lassen. Er hätte so mit dem Finger hineingefasst. Ab und zu hätte er ihnen etwas gegeben. Auch die öffentlichen Mädchen, mit denen er früher verkehrte, hätte er auf seinem Zimmer untersucht.

In Bezug auf die Sache mit der Entbindung seiner Frau antwortete er auf die Frage des Arztes: „Warum haben Sie den Arzt nicht zu Ihrer Frau gelassen?“

„Das darf ich nicht.“

„Andere Männer dulden es doch.“

„Ja, das liegt so in mir, ich kann das nicht dulden. Ich könnte eher einen Menschen erwürgen.“ Die Geburtshülfe kenne er ja. Eventuell hätte er Dr. E. fragen können.

Er übergab dem Arzte eine auf dessen Veranlassung geschriebene Beschreibung der weiblichen Geschlechtsteile, welche in manchen Punkten richtig war. „Die Gebärmutter lag manchmal nicht an der richtigen Stelle, ist mir vorgekommen.“

Patient erzählte auf Befragen weiter, er hätte oft Furcht des Nachts zu Hause gehabt, wäre dann aufgestanden und hätte sich die Lampe anstecken lassen. Ihm schiesse das Blut so in den Kopf, er höre Glockenläuten, würde ängstlich und das Herz schlüge ihm so.

Patient hätte seine Frau mal in einem roten Kleid gesehen. Rot könne er nicht leiden bei seiner Frau. Er müsse sie dann gleich erwürgen. Er hätte ihr das vom Leibe reissen müssen, er könnte sich nicht helfen.

Dass er Akten verwechselt habe, giebt er zu, doch oft sei das nicht vorgekommen. Die Epistel aus den Corinthern habe er sich vorlesen lassen, weil es ihm so gefiel.

Den Geist seiner Mutter sähe er öfter nachts ganz deutlich. Wenn er den Geist hätte fassen wollen, wäre er fortgegangen. „Was sie sprach, das verstehe ich nicht, das ist so ein Durcheinander, wie ein Telephon.“

Ueber den Glorienschein befragt, giebt er folgende Auskunft: „Jedermann, der in seiner Wohnung ist, ist gewissermassen ein Heiliger. Das ist eine alte Geschichte.“ Die Leute hätten ihn so scharf angesehen auf der Strasse, weil er einen solchen Schein hätte. So verschwommen, fern, wie eine Fata morgana, hätte den Glorienschein selbst gesehen.

Er wäre misstrauisch gegen seine Frau, wie gegen jedermann gewesen. Zu dem Zweck, um die Jungfernschaft seiner Frau zu konstatieren, hätte er die Mädchen untersucht. Er wisse nichts davon, dass er seiner Frau einen Detektiv nachgeschickt hätte. „Es ist möglich,“ sagte er auf Befragen, „dass ich ihr mit einem Detektiv gedroht habe.“

„Die Richter greifen auch Kindern unter die Röcke. Die Assessoren machen erst die Huren in Berlin.“

Er wollte Reformen machen. Er wollte „dieser Willkürherrschaft — die Zeitströmung wo die jetzt herrscht überall — ein Ende machen.“

Das Telephon gehe noch. Er höre seinen Namen rufen. Weiter verstehe er nichts. „Es ist ein Nörgeln, wie wenn man in ein Telephon hineinhorcht.“ Ueber seinen Geisteszustand habe man kein Gutachten gemacht. Er habe dagegen protestiert. Er sagte: „Wie kann man mich für krank halten, ich habe ja eingeräumt.“ Er hält sich für ganz gesund. Er hat dabei ein Streichholz in der Tasche und bohrt darin herum, „wenn es kommt das Geräusch“. Er wolle die Medizin später ausüben. „Das ist ein guter Verdienst, Examen machen, das ist gar nicht nötig.“ Bei der Hauptverhandlung wären die Doktoren L. und M. dagewesen. Was die sagten, da habe er nicht hingehört. „Das war so'n Quatsch.“ Es wäre ihm egal gewesen, ob er freigesprochen würde. Eigentlich hielt er es nicht für richtig, dass er Strafe bekommen hätte, das sei doch eigentlich gar kein Sittlichkeitsvergehen. „Ich wollte das studieren. Jeder darf das nicht, jeder hat nicht das Zeug dazu. Dr. E. kann das bestätigen. Mit Gewalt habe ich das nicht gemacht. Ich musste mich aber überzeugen. Aber nicht jeder kann das sagen, dazu gehört eben das Verständnis.“

Gutachten.

Das Gutachten des Medizinal-Kollegiums vom 15. Juni 1894 kommt auf Grund von unanfechtbaren Beobachtungsthatsachen zu dem Schlussergebnis, dass H. zu jener Zeit geisteskrank war.

Damit bekommt die Ansicht aller derjenigen Gutachter eine Stütze, welche vorher im Jahre 1892 und 1893 H. entweder für anormal oder sogar für geisteskrank hielten; denn es ist durchaus wahrscheinlich, dass die hochgradige seelische Störung, welche der Referent des Kollegiums vorfand, bereits Jahre vorher bemerkbar war.

In welchem Umfange aber H. bereits geistig zerrüttet war in der Zeit vom 17. Oktober 1893 bis 27. November 1893 während der Beobachtung, welche damals von dem unterzeichneten Arzt angestellt wurde, beweist die im Vorhergehenden mitgeteilte Krankengeschichte nebst der wortgetreuen Abschrift eines Briefes, den H. in der damaligen Zeit verfasste und der eingehenden Exploration seiner Frau und seines Bruders.

Dieses Material ist dem begutachtenden Gerichtsphysikus Herrn Sanitätsrat Dr. M. am 4. März 1895 nur zum kleinen Teil bekannt gewesen, da die Akten der Charité-Direktion, welche derselbe einsehen konnte, nur immer einen Abriss des ausführlichen Krankenjournals enthalten. Die genaue Mitteilung der Beobachtungen der Aerzte der Kgl. Charité wird die gutachtliche Schlussfolgerung des Herrn Gerichtsphysikus, zu der derselbe bereits am 23. September 1892 in seinem Gutachten kam, noch wesentlich unterstützen können und eine ganz bestimmte Antwort auf die Frage gestatten, welche an uns gerichtet worden ist:

H. ist seit mehreren Jahren geisteskrank!

Bei der grossen Fülle von Thatsachen, welche diesen Satz beweisen, können wir ohne Weiteres einige der Momente bei Seite lassen, die als zweifelhaft bereits von den zwei Gutachtern bezeichnet sind, die seiner Zeit sich von der geistigen Erkrankung des H. nicht überzeugen konnten. So lassen wir es dahingestellt, ob wirklich Familienbelastung vorliegt und ob H. als Magistratsbeamter nur fähig war, mechanische Arbeiten zu verfertigen oder auch Aufgaben, welche höhere Anforderungen an die Intelligenz stellten.

Dagegen können wir keinen Grund ausfindig machen, warum wir an den Aussagen der Mitgefangenen aus der Untersuchungshaft über das Benehmen des H. zweifeln sollten, da dieselben vollkommen übereinstimmen mit den Angaben, welche später von Leidensgenossen des H. in der Stadtvoigtei und in Plötzensee über sein Benehmen gemacht wurden und auf die das Gutachten des Herrn Geheimen Sanitätsrats Dr. S. vom 20. April 1893 Bezug nimmt und die fol. 128 der Akten dann noch genauer protokolliert sind. Ebensowenig besteht irgend ein Bedenken, die ausserordentlich charakteristischen Mitteilungen der Ehefrau zu benutzen, da diese mit unseren eigenen Beobachtungen und den späteren des letzten Gutachtens vollkommen im Einklang stehen.

Die Krankheit des H. hat sich nun nach unseren Ermittelungen folgendermassen entwickelt:

H. ist von Jugend auf beschränkt gewesen. Auf der Schule kam er nur bis Untertertia. „Es ist nichts in seinen Kopf hinein-

zubringen", pflegte der Vater zu sagen. Nach den Angaben seiner zweiten Frau war er in den letzten Jahren einem unmässigen Alkoholgenuss zugethan, und aus seinem Verlangen nach Morphium im Gefängnis, sowie aus seiner Angabe dort, dass er häufig Morphium gegen seine Angstzustände genommen habe, scheint hervorzugehen, dass auch das Morphiumgift zur Entstehung seiner Krankheit beigetragen hat. Schon Herrn Dr. H., welcher H. kennen lernte zu der Zeit, als seine erste Frau lebte, fiel sein menschenscheues Wesen und seine Sucht, ihn über Geschlechtsverhältnisse auszufragen, auf.

Seit seiner Verheiratung mit seiner zweiten Frau im Jahre 1889 legte H. ein auffälliges Benehmen an den Tag. Er quälte seine Frau beständig mit seiner Eifersucht. Sein Misstrauen ging so weit, dass er, wie er uns selbst erzählt, dadurch veranlasst wurde, die Geschlechtsteile seiner Frau zu untersuchen, um sich die Gewissheit zu verschaffen, dass sie ihre Jungfernschaft bis zur Verheiratung bewahrt habe. Um diese Untersuchung besser ausführen zu können, schnitt er seiner Frau die Schamhaare ab, dabei so ungeschickt, dass seine Frau verletzt wurde und 14 Tage vor Schmerzen nicht gehen konnte. Bei der Entbindung seiner Frau liess er weder Hebamme, noch Schwiegermutter, noch Arzt hinzu und wollte alles allein machen, selbst als die Frau eine bedrohliche Nachblutung bekam. Seinen Hausarzt Dr. E. befragte er häufig über den Bau der weiblichen Geschlechtsorgane, besonders von unberührten jungen Mädchen, und eines Tages verstieg er sich sogar zu der Bitte, Herr Dr. E. möge ihn doch einmal der Untersuchung eines jungfräulichen Mädchens beiwohnen lassen.

Wochenlang musste ihm die Frau die Epistel aus dem Corintherbrief vorlesen, welcher von der Liebe handelt. Die unbedeutendste Kleinigkeit irritierte ihn. So war er einmal ganz aufgeregt, als seine Frau ein anderes Kleid angezogen hatte, und stellte bei Tisch einen Gegenstand vor sich, um den Anblick seiner Frau zu vermeiden. Er selbst erzählt wörtlich, er hätte seine Frau einmal in einem roten Kleid gesehen. Rot könne er nicht leiden, er müsse sie dann gleich erwürgen. Er hätte ihr das Kleid vom Leibe reissen müssen, er könne sich nicht helfen.

Einmal glaubte er den Geist seiner Mutter gesehen zu haben. Dann fragte er wieder seine Frau, ob sie nicht die Totenglocke gehört habe. Einmal fragte er seine Frau, ob sie nicht den Glorienschein auf seinem Kopfe sähe. In der letzten Zeit machte er unnütze Einkäufe, kaufte Globusse, Gläser.

Alle diese auffälligen Symptome hätten bei einer ausführlichen Exploration der Frau des H. bereits im September 1892 bekannt sein können, und diejenigen, welche bekannt waren, wie z. B. das Verhalten des H. gegenüber seiner Frau zur Zeit des Wochenbettes, hätten darauf hinweisen müssen, dass man es damals nicht allein, wie das Erkenntnis vom 23. September 1892 annimmt, mit einem geistig gesunden Menschen zu thun hatte,

der durch Leidenschaften verblendet war oder durch seine geschlechtlichen Ausschweifungen und Trunkexcesse, wenn er nicht ernstlich Umkehr hielt, wie es heisst, auf dem beschrittenen Wege, Gefahr lief, in Geisteskrankheit zu verfallen.

Während seines Aufenthaltes im Untersuchungs-Gefängnis hat H. Nachts wenig geschlafen, sass aufrecht im Bett, sprach unverständliche Worte mit sich selbst und zeigte grosse Teilnahmslosigkeit und Gedächtnisschwäche. Aus der Haft schrieb er dann einen Brief an seine Frau, den diese uns in Abschrift vorgelegt hat. In demselben befiehlt er seiner Frau, stets bei einer Unterhaltung mit einem Mann vier Schritte von demselben entfernt zu bleiben und die Arme zu kreuzen. Er verbietet ihr auszugehen, er verbietet ihr überhaupt krank zu sein. „Ja, das könnte noch passen," schreibt er wörtlich, „während meiner Abwesenheit einen Arzt zu gebrauchen. Aerzte sind nur für Männer und nicht für Frauen. Ich bin Dein Arzt und kein anderer." Er schärft ihr ferner ein, sie dürfe sich von keinem anderen, selbst nicht von seinem Bruder, mit ihrem Vornamen anreden lassen. „Frau H." müsse der Bruder zu ihr sagen. Er spricht seine Freude darüber aus, vereitelt zu haben, dass sie vor dem Richter in seiner Sache erscheine.

In der gerichtlichen Verhandlung am 17. September 1892 sprach sich dann auf Grund der damals bekannten Thatsachen bereits Herr Sanitätsrat Dr. M. für das Bestehen einer Geisteskrankheit aus, ebenso Herr Dr. H., während der damals noch lebende Herr Sanitätsrat Dr. L. in H. nur einen Menschen erblickte, der nahe an den Grenzen der Verrücktheit stand. Für das Vorhandensein einer Geisteskrankheit haben sich dann ferner gutachtlich geäussert in dem Entmündigungsverfahren gegen H., welches am 20. Oktober 1892 auf Antrag der Ehefrau eingeleitet wurde, Herr Sanitätsrat Dr. S. am 20. April 1893 und Herr Dr. Pf. unter dem 5. April 1893. Herr Geheimer Sanitätsrat Dr. B. nahm an, H. sei nicht geistesgestört im Sinne des Gesetzes, doch keineswegs geistesgesund.

Alle von diesen Aerzten vernommenen Mitgefangenen des H hatten den Eindruck von ihm gewonnen, er sei geisteskrank wegen seiner Unruhe Nachts, wegen seiner Unfähigkeit, die einfachsten schriftlichen Arbeiten zu verfertigen, die irgend welche geistigen Fähigkeiten voraussetzten, wegen seiner Unmanier beim Essen — er pflegte gierig mit den Fingern in die Suppenschüssel hineinzugreifen, obwohl er Messer und Gabel zur Verfügung hatte — und wegen seiner Angaben, er höre Glockenläuten. Aus dem Examinatorium, welches Herr Sanitätsrat Dr. M. in seinem Gutachten vom 14. März 1894 mitteilt, geht hervor, dass H. damals seinen Namen rufen hörte, dass er sich mit dem Gedanken trug, Leitartikel zu schreiben, die „Willkürherrschaft" der Regierung zu beseitigen, Volkstribun zu werden. Herr Sanitätsrat Dr. M. kam auf Grund dessen, wie schon berichtet, von neuem zu dem Ergebnis, dass H. geisteskrank sei.

Während wir in dem Vorstehenden versucht haben, alle die Angaben zusammenzustellen, welche über die Entwickelung der Krankheit des H. als feststehend bekannt sind, wollen wir nun auf Grund unserer eigenen Wahrnehmungen in der Charité den Krankheitszustand des H. im Zusammenhang schildern.

H.'s Benehmen verriet zunächst einen erheblichen Schwachsinn. Sein Wesen war apathisch und gleichgültig, seine Sprache und Ausdrucksweise unbeholfen. Das wörtlich mitgeteilte Schriftstück, welches nach seinem Wunsche als Originalbericht im Berliner Tageblatt zum Ausdruck gebracht werden sollte, war fast unleserlich geschrieben und zeigte die gröbsten stilistischen Schnitzer. H. war ferner das Opfer von Sinnestäuschungen, die allerdings, wie bereits in dem Gutachten des Medizinal-Kollegiums hervorgehoben wurde, mehr den Charakter unbestimmter Geräusche hatten, wie Glockenläuten, Pferdetrappeln, Klingeln oder endlich ein „Nörgeln", als wenn ein Telephon im Ohre wäre. Doch hörte er zuweilen aus dem Gewirr von Stimmen und dem „Nörgeln" heraus seinen Namen. Auch den Geist seiner Mutter wollte er öfter Nachts ganz deutlich gesehen haben.

Patient war ferner von Wahnideen der Grösse und Beeinträchtigung beherrscht. Er hielt sich für befähigt, Schriftsteller und Redakteur zu werden. Die Charité und das Zellengefängnis wollte er neu organisieren. Auch andere Reformen plante er, dazu wollte er Volkstribun werden. Mit Länder- und Völkerkunde wollte er sich recht viel beschäftigen, um die Reformen recht durchgreifend gestalten zu können. Sein phantastisches, in der Luft schwebendes Programm lautet in seiner unbeholfenen Ausdrucksweise, „der Willkürherrschaft endlich ein Ende zu machen. Der Krieg soll losgehen überall, wo Menschen sind, der allgemeine Völkerkrieg." Er will einen Leitartikel schreiben, damit die Sache endlich einmal losgeht. Am 18. März 1894 gehe es los, einige Völker müssen ganz vertilgt werden, andere werden verschoben, damit sie sich gegenseitig Platz machen. Die Hauptsache seien die Volkstribunen. Das Bürgerkönigreich Polen würde wieder hergestellt. Er selbst will an der Spitze marschieren und hofft als Bürgerkönig von Polen gewählt zu werden. Alle anderen Völker sollten Tribunen bekommen.

Ferner hat er den Plan schon jahrelang gefasst, Medizin zu studieren, und hält sich aus diesem Grunde für berechtigt, das, was er aus Büchern in Erfahrung gebracht habe, durch Untersuchungen an weiblichen Individuen zu prüfen. Auch aus diesem Grunde schnitt er seiner Frau die Schamhaare ab, um so besser beobachten zu können. Er hätte die Macht, glaubt er, zu verbieten, dass seine Frau krank würde. Das könne jeder Mann und müsse jeder Mann verlangen.

Er habe auch einen Glorienschein auf dem Kopf. Die Leute hätten ihn so darauf angesehen auf der Strasse. So verschwommen fern wie eine Fata morgana, drückte er sich wörtlich aus, hätte

er den Glorienschein selbst gesehen. Jedermann, der in seiner Wohnung sei, sei gewissermassen ein Heiliger.

Verfolgungsvorstellungen treten bei ihm besonders in der Form von Eifersuchtsideen hervor. Diese kommen in dem vorher erwähnten Brief an seine Frau deutlich zum Ausdruck, ferner in seinen Antworten uns gegenüber, er dürfe keinen Arzt zu seiner Frau lassen, er könnte jemand erwürgen, der sich seiner Frau näherte. Auch geht bei seinen Untersuchungen der Geschlechtsteile der Gedanke nebenher, sich Gewissheit darüber zu verschaffen, an welchen Anzeichen man eine früher dagewesene Jungfernschaft erkennen kann, um daraufhin dann seine Frau prüfen zu können. In seinen krankhaften Ideen kommt ebenfalls Schwachsinn sehr deutlich zum Ausdruck, da seine Ideen so unbestimmt gehalten sind, sich in ganz phantastischen Erfindungen verlieren, und niemals der Versuch gemacht wird, dieselben mit den thatsächlichen Verhältnissen irgendwie in Einklang zu bringen.

Selbstverständlich fehlte dem H. die Einsicht in seine Lage und die Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlungen. Er meint in die Charité gekommen zu sein, um Schreiber zu werden. Seine Handlungsweise erscheint ihm ganz berechtigt. Er hätte sich überzeugen müssen, weil man das auf den Tafeln nicht so genau sehen könnte. „Die Aerzte thun es doch auch,“ sagte er. „Verurteilen können mich die Richter nicht, das haben die ja alle selber gemacht, das ist ja lächerlich,“ äusserte er, nachdem er bereits über 1 Jahr im Gefängnis sass. Er sehnt sich aus der Charité nach Plötzensee zurück.

Was endlich den von uns erhobenen körperlichen Befund anbetrifft, so ist weiter nichts zu ermitteln gewesen, als dass die Pupillen beständig in ihrer Weite wechselten und die linke Pupille weiter war, als die rechte. — Alle oben angeführten Momente beweisen mit absoluter Sicherheit, dass H. in der Zeit unserer Beobachtung vom 17. Oktober bis 27. November 1893 geisteskrank war, dass ferner sich das Leiden bereits in einem vorgeschrittenen Stadium befand, was auf ein jahrelanges Bestehen desselben schliessen lässt.

Aus den vorstehend angeführten Thatsachen aus der Zeit vor seinem Charitéaufenthalt während der Strafthat und zur Zeit seiner Untersuchungshaft, ferner seiner Internierung in Plötzensee sind zahlreiche markante krankhafte Symptome bekannt, welche mit dem, was von uns später an H. beobachtet wurde, so vollkommen übereinstimmen, dass die Annahme, welche sein Zustand im Jahre 1893 bei uns hervorrief, es handle sich um ein durch Jahre schon entwickeltes Leiden, eine unwiderlegbare Bestätigung erhält.

Wenn nun ausser zahlreichen Sachverständigen, die sich für eine bestehende Geisteskrankheit ausgesprochen haben, zwei Gutachten am 22. Februar 1893 zu dem Ergebnis kamen, es mangle dem H. nicht das Vermögen, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen, so wäre einmal denkbar, dass H. zu dieser Zeit sich

in einem Zustand vorübergehender Besserung befunden hat, der auch bei schweren Seelenleiden häufig beobachtet wird. Indessen geht aus dem Gutachten selbst hervor, dass die Sachverständigen, zu sehr in der Meinung befangen, H. suche den Gerichtspersonen absichtlich etwas vorzutäuschen, den positiven Anzeichen einer psychischen Störung zu wenig Gewicht beilegten. So schlossen sie daraus, dass H. Hallucinationen unbestimmt beschrieb, und daraus, dass er bei der Erwähnung des Glorienscheins ausweichend antwortete, eine bewusste Täuschung, ohne an die Möglichkeit zu denken, dass es genug Hallucinanten giebt, die sich über ihre Hallucinationen unbestimmt auszudrücken pflegen, und dass ferner Kranke zu Zeiten ihre Wahnideen und Sinnestäuschungen zu verbergen suchen. Ferner machen sie den falschen Schluss, wenn die Eifersuchtsideen und die lächerliche Selbstüberschätzung dauernd bestanden hätten, so würde auch notwendig gleich die Berufsthätigkeit darunter gelitten haben, stellen die ganz unhaltbare Behauptung auf, dass Sinnestäuschungen, wahnhafte Eifersuchtsideen und lächerliche Selbstüberschätzung im Seelenleben des chronischen Alkoholisten zunächst nur vorübergehende Episoden bilden, und kommen so zu dem Ergebnis, bei H. seien derartige Symptome im Gefängnis nicht vorhanden gewesen, da er keinen Alkohol bekommen habe. Giebt es doch genug Alkoholisten, bei denen die erste seelische Störung gleich als chronische Geistesverwirrung mit permanenten Sinnestäuschungen, Eifersuchts- und Grössenideen in die Erscheinung tritt. Auch war überhaupt erst zu beweisen, dass wirklich bei H. allein Alkoholismus vorlag.

Sehen wir so vorgefasste Meinungen, das Bestreben, ein bestimmtes Krankheitsbild vorzufinden, welches ihnen durch das willkürliche Herausgreifen eines von mehreren ätiologischen Momenten am wahrscheinlichsten schien, endlich aber eine willkürliche Annahme über die Verlaufsart einer psychischen Krankheit bei Nichtbeachtung der zahlreichen Varietäten derselben den Blick der Beobachter trüben, so dürfte es nicht gewagt sein, anzunehmen, dass durch ihre Behauptung, H. habe damals keine Wahnideen oder Sinnestäuschungen mehr gehabt, keineswegs erwiesen ist, dass dieselben nicht bestanden haben, während sie, wie wir jetzt nicht noch einmal zu wiederholen brauchen, vorher in vollständig charakteristischer Weise den Anverwandten und Gefangenen und bald darauf auch zahlreichen Aerzten aufgefallen sind.

Was endlich den Widerspruch anbetrifft, welcher sich in Bezug auf die klinische Benennung der Krankheit zwischen dem Referenten des Medizinal-Kollegiums und den Charité-Aerzten herausgestellt hat, so sehen wir uns nicht veranlasst, hier auf irgend eine Kontroverse darüber einzugehen, da es dem Gericht allein darauf ankommen muss, ob H. geisteskrank ist, und in dieser Beziehung herrscht vollständige Uebereinstimmung zwischen dem Referenten des Medizinal-Kollegiums und den Aerzten der Charité.

Dasselbe gilt von der Differenz in der Namengebung früherer Gutachter, von denen jeder die ihm am meisten ins Auge springende Eigentümlichkeit des Krankheitsbildes bei seiner Bezeichnung im Auge hatte. Anstatt dass damals in dem Erkenntnis vom 23. September 1892 auf Widersprüche in der Namengebung Wert gelegt wurde, und die Richter sich sogar daraufhin veranlasst fühlten, selbst zu prüfen, ob die Gesamterscheinungen das klinische Bild einer Geisteskrankheit bildeten, hätten die Richter danach doch allein den für sie richtigen Schluss ziehen können, dass H. eben damals nach Ansicht zweier Gutachten geisteskrank war.

Wir fassen endlich unsere Darlegungen dahin zusammen, dass H. im Jahre 1893 an einem schweren Seelenleiden erkrankt war, welches sich durch Wahnideen, Sinnestäuschungen und hochgradigen Verfall der geistigen Kräfte bemerkbar machte, dass gar kein Zweifel darüber bestehen kann, dass diese Krankheit bereits im Jahre vorher und länger bestanden haben musste, und dass die verbrecherischen Handlungen des H. ein Ausfluss seiner Krankheit waren und zwar, wie es so selten beobachtet wird, eine direkte Konsequenz seiner Wahnideen.

H. befand sich daher zur Zeit der Begehung der inkriminierten Handlungen im Sinne des § 51 des Strafgesetzbuchs in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war[1]).

Fall 2. 1901.

St. Angeklagt wegen schweren Raubmordes.

Sonderbares Benehmen nach der That. Scheinbar absichtliches Verkehrtreden, wie bei einem Ganser'schen Dämmerzustand, Aussagen, die in gänzlichem Widerspruch standen. Nach der Vorgeschichte schon wiederholt anfallsweise Zustände, in denen er keine zutreffende Antwort geben konnte und ganz verwirrt erschien.

Deswegen wurden Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des St. ausgesprochen. In der Schwurgerichtsverhandlung verurteilt.

Vorgeschichte:

Am 20. Mai 1901 wurde am Zepernicker Wege bei Ladeburg in einem Roggenfelde die kopflose, fast völlig unbekleidete Leiche eines unbekannten Mannes aufgefunden, der Kopf lag in einer Entfernung von ca. 45 Schritten

[1]) H. wurde in diesem Jahre dem Verf. wieder durch die Frau zugeführt. Er macht jetzt einen noch dementeren Eindruck wie früher, beschäftigt sich, wie er auf Befragen sagt, damit, eine Beschreibung unseres Krieges mit China zu schreiben. Die Frau giebt an, dass er den ganzen Tag sitze und ganze Bogen mit thörichtem Zeug vollschreibe. Er sei dabei ganz harmlos. Eigentliche Symptome einer Paralyse sind bei ihm noch nicht vorhanden, jedoch ist auffallend, dass H. nach Angabe der Frau sehr gefrässig ist und nicht mehr so gut laufen kann wie früher.

von der Leiche entfernt. Die Leiche selbst wies an Kopf und Rumpf zahlreiche Schnitt- und Hiebwunden auf, ausserdem eine Schusswunde in der Brust. Die nassen Kleider wurden in einem Roggenfelde vorgefunden. Die Leiche wurde erst am 25. Mai von der Frau W. als die des Monteurs Richard C. rekognosziert, mit dem sie seit ca. 3½ Jahren zusammen gewohnt hatte. Die Zeugin lenkte den Verdacht auf den pensionierten ehemaligen Postschaffner Carl St., mit dem sie zusammen in einem Hause wohnten. St. war mit C. zusammen von Hause weggegangen und war am 20. Mai ohne diesen mit zerrissenen und beschmutzten Hosen nach Hause gekommen, die er sich selbst wusch, trotzdem sich Frau W. dazu erbot. Verstärkt wurde der Verdacht noch durch den Umstand, dass die Zeugin die am Thatort vorgefundene Zange als das Eigentum des St. erkannte und dass der Angeschuldigte, als er am Montag sich wieder sehen liess, mit gestutztem Vollbart kam, obwohl er vorher stets einen langen Bart getragen hatte. Im weiteren Verlaufe der Untersuchung wurde noch festgestellt, dass St. den Ermordeten und die Mitbeschuldigten O. und G. an dem betreffenden Tage zu einem Einbruch in der Nähe des Thatortes beredet hatte. Beide gaben an, dass St. mit einem Seitengewehr und einen Revolver ausgerüstet gewesen sei. Ferner fällt die Aussage des Zengen B. sehr ins Gewicht, wonach St. am Tage nach der That, als die Rede auf den Mord kam, „leichenblass“ wurde und davonstürmte.

St., C., G. und O. waren am Sonnabend, den 18. Mai von Berlin nach Bernau gefahren und dann zu Fuss über das Dorf Ladeburg nach dem Dorfe Lanka gegangen, wo sie einen Einbruch beabsichtigten. Gegen ½10 Uhr abends krochen sie dort in eine Scheune und blieben in derselben, da St. und C. nach einer kurzen Abwesenheit mitteilten, dass das Vorhaben erst am nächsten Tage ausgeführt werden könne, den ganzen Sonntag über bis zum Montag früh gegen 8 Uhr liegen; C. besorgte Brot, Wurst und Schnaps. Dann entfernten sie sich — O. und G. gingen auf der Chaussee nach Bernau zurück, während St. und C. rechts abbogen, um sich nach Hause zu begeben.

Bei seiner polizeilichen Vernehmung erklärt St., der eine Wunde an der Hand hatte, seinen Bart habe er sich abnehmen lassen, weil seine Frau behauptet habe, er hätte in demselben Ungeziefer. Er wäre am Sonnabend eines Termins wegen in Berlin gewesen. Nach dem Termin sei er nach Hause (Schönerlinde) zurückgekehrt und nach etwa einer Stunde wieder nach Berlin gefahren, wo er die Nacht zum Sonntag im Schlesischen Busch zugebracht habe und zwar mit Bekannten, deren Namen er jedoch nicht angeben könne. Am Sonntag früh habe er sich auf den Weg nach Hause gemacht und unterwegs seine Frau bemerkt, die sich mit der ältesten Tochter ebenfalls auf dem Wege nach Schönerlinde befand. Er habe sich diesen jedoch nicht bemerkbar gemacht und sei anstatt nach Schönerlinde zu gehen, bis nachmittags im Busch geblieben und dann nach Berlin gefahren, um mit seinen Bekannten wieder zusammen zu treffen. Unterwegs habe er sich einem Frauenzimmer angeschlossen und sie nach Hause begleitet. Nachdem er mit ihr den Beischlaf vollzogen, habe sie ihm 20 Mark abverlangt und, als er das nicht zahlen wollte, ihn in den Arm gestochen. Alsdann sei er gegen 10 Uhr abends mit der Strassenbahn nach der Elsasserstrasse gefahren und von dort zu Fuss nach Schönerlinde gegangen. Zu Hause angekommen, habe er bemerkt, dass ihm eine Ziege fehle, habe sich auf dem Heuboden schlafen gelegt und sei gegen 5 Uhr morgens nach Berlin gefahren, wo er ein Rechtsbureau in der Ackerstrasse aufgesucht habe und nachdem er sodann R.-A. Sch. in der Invalidenstrasse aufgesucht habe, sei er nach Schönerlinde gefahren und nachmittags dort eingetroffen. In der Nacht vom Montag zu Dienstag und vom Dienstag zu Mittwoch habe er in seinem Besitztum geschlafen. Am Mittwoch habe er wieder wegen eines Termins nach Berlin müssen, wo er am Nachmittage festgenommen worden sei.

Die Veranlassung zu seiner Festnahme sei ihm nicht bekannt.

Sein Mietsmann C. sei ihm nur unter dem Namen W. bekannt. Derselbe habe sich von ihm am Donnerstag oder Freitag (den 16. oder 17. Mai) nach Berlin, Bergstrasse, abmelden lassen, trotzdem habe er noch in der Nacht auf dem Heuboden und in der Stube seiner Frau geschlafen.

Ob er auch in der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag dort zugebracht habe, wisse er nicht, da er in dieser Nacht nicht zu Hause gewesen sei.

Die Aussagen des G. und O. seien unwahr. Der ihm vorgezeigte Revolver sei sein Eigentum, er habe denselben vor längerer Zeit dem G. zur Aufbewahrung gegeben, wann, wisse er nicht.

Wenn sein früherer Mietsmann C. in der Nacht vom Sonntag, den 19. zum Montag, den 20. ermordet worden sei, so könne er nur erklären, dass ihm von der That nichts bekannt sei. Er sei in dieser Zeit zum Teil in Berlin, von 1 Uhr ab zu Hause gewesen.

Der vernehmende Kriminal-Kommissarius hat bei der Vernehmung den Eindruck gewonnen, das St. den wilden Mann machen werde. Der Herr Berichterstatter hält ihn aber keineswegs für geisteskrank, trotzdem er sich vor einigen Jahren in einer Irrenanstalt befunden hat.

Aus den Aussagen der W. geht hervor, dass St. dem C. feindlich gesinnt gewesen ist und Drohungen gegen ihn ausgesprochen hat.

Bei der Vernehmung am 1. Juni 1901 behauptete der Angeschuldigte bezüglich der Wunde an seiner Hand dasselbe, wie bei seiner früheren Vernehmung. Fast alle Fragen beantwortete er mit „das weiss ich nicht mehr". Er wollte jetzt auch nicht mehr wissen, wo er die Tage und Nächte vom 18. Mai bis zu seiner Verhaftung zugebracht hatte, ob er vor der Polizei oder dem Transporteur gegenüber andere Angaben gemacht habe etc. Den Revolver habe er sich angeschafft, weil „der Mann von oben", der Arbeiter N. ihn habe totmachen wollen: deswegen sei er auch in Berlin bestraft worden. Er habe auch eine Reihe von Säbeln besessen, die er zum Schmuck an die Wand gehängt habe. Die meisten seien ihm weggekommen, zuletzt habe er nur einen im Besitze gehabt. Weder von dem Revolver, noch von dem Säbel habe er jemals Gebrauch gemacht. Er habe auch nicht den Säbel im Hosenbein versteckt bei sich getragen. Er wisse auch nicht, ob er einmal in einer Anstalt gewesen sei. Er bestreite, den C. ermordet zu haben, auch sei ihm nicht bekannt, wer dies gethan haben könne. Ob er bei einem Anwalt in Berlin gewesen sei, wisse er nicht.

Der Verteidiger des Angeschuldigten überreichte am 1. Juni 1901 ein Attest des S.-R. Dr. L. vom 19. Februar 1895, in welchem St. als blödsinnig und so geistesschwach bezeichnet wird, dass er die Folgen seiner Handlungen nicht zu überlegen vermöge.

Aus diesem Gutachten entnehmen wir folgendes: Nach den Aussagen der Ehefrau war St. seit einiger Zeit geistesverwirrt, arbeitete nicht, lief viel umher, verbrachte viel Geld, verkaufte ohne jede Veranlassung zweimal seine Pferde, sprach öfter von Hauskäufen etc. und beleidigte Personen, die ihn deshalb verklagten. Er kam in seinen finanziellen Verhältnissen zurück, sodass die Frau, um den vollständigen Ruin zu verhüten, ihn entmündigen lassen wollte.

St. erschien beim Arzt in nachlässigem Anzuge, trug Pantoffeln, trotzdem er eine Reise von 2 Meilen gemacht hatte, behielt die Mütze auf dem Kopfe und nahm sie erst nach wiederholtem immer lauterem Anrufen ab. Eine Unterhaltung war mit ihm nicht zu führen. Er antwortet auf die Frage des Arztes, wie er heisse: „Willst du auch Pferde kaufen?" Dabei starrte er auf den Ofen und äusserte: „Solchen Ofen lasse ich mir auch machen!" Als ihn der Arzt später noch einmal nach seinem Namen fragte, starrte St. ihn eine Zeit lang an und antwortete: „Da fahren sie, da fahren sie." Sonst sass er teilnahmslos da.

Frau St. gab an, dass der jetzige Geisteszustand ihres Mannes sich allmählich entwickelt habe, dass die ersten Anfänge seit einer Reihe von Jahren zurückdatierten, dass er vor 4 Jahren (1890?) gefallen sei, als er als Postschaffner Packete verladen wollte. Er sei von einem Tritt herab auf den Kopf gefallen. Dieser Unfall habe zu seiner Pensionierung geführt. Ein Schnapstrinker sei ihr Mann nicht.

Aus den Akten ersehen wir ferner, dass gegen St. noch ausserdem eine Anklage wegen Sittlichkeitsverbrechens schwebt.

Laut Erklärung der W. hat er den C. laut Abmeldezettel vom 17. 5. 1901 beim Schulzen abgemeldet. Am Tage nach der That sei er gegen ein Uhr mittags mit zerrissenen Hosen und gestutztem Bart nach Hause gekommen. Es sei ihr aufgefallen, dass er den Rockärmel über die eine Hand zog, als ob er etwas verbergen wollte. Nachher habe sie auch den Verband gesehen. Er habe erzählt, er sei die Nacht in Bl. bei einem Weib gewesen, deren Mann ihn mit dem Messer gestochen und ihm das Geld aus dem Portemonnaie genommen habe. Dass er vorher Ungeziefer im Bart gehabt habe, halte sie für ausgeschlossen. Seine Frau sei nur einmal in Schönerlinde bei ihm gewesen, sie hätten sich gezankt. Die Hosen habe er selbst gewaschen, trotzdem er sich sonst um seine Sachen wenig kümmerte. Als die Zeugin ihn nach C. fragte, sagte er, dieser würde ins Ausland gehen, er würde sich am Mittwoch oder Donnerstag von der Zeugin verabschieden. St. selbst sei am Montag und Dienstag (20. und 21.) zu Hause geblieben und habe die Wohnung erst am Mittwoch verlassen.

Sie könne nicht annehmen, dass er geisteskrank sei. Sie habe allerdings hin und wieder Gedächtnisschwäche an ihm wahrgenommen, im übrigen aber ihn immer für einen gerissenen Menschen gehalten.

Die Zeugin Z. hat gesehen, dass das Wasser, in dem St. die Hosen wusch, schwach blutig war.

Als hierauf mit St. in Gegenwart der beiden Frauen verhandelt wurde, sprach er bedeutend verständiger als bei seiner Vernehmung am 1. Juni. Er gab an, die Wunde an der Hand sich an einem Wagen gerissen zu haben. Im übrigen erklärte er wieder, er besinne sich auf nichts.

Die beiden Frauen erklärten übereinstimmend, St. verstelle sich, er spreche sonst viel deutlicher und zwinkere nicht annähernd soviel mit den Augen. Auch besinne er sich bei weitem nicht so lange, bevor er eine Antwort gebe. Sein Gang sei sonst gleichfalls viel strammer.

Aus dem Untersuchungsgefängnis schrieb St. einen Brief an seine Frau, in dem er sich erkundigt nach der S., seiner Geliebten, und ob die W. noch in seinem Hause wohne. Die Frau solle ihm 1 Mark mitbringen, er wisse nicht, wo seine Briefe, Geld und Sachen geblieben seien, dies müsse die Kriminalpolizei wissen. Sie solle ihn besuchen und sich die Sprecherlaubnis vom Untersuchungsrichter holen. „Einmal sind die Pferde mir durchgegangen mit Holz, ich hat sie gleich wieder," fährt er ohne Uebergang fort. „Ich bin nun ganz gesund, besuch mir."

Die Untersuchung der in den Händen des Ermordeten vorgefundenen Haare ergab völlige Uebereinstimmung mit den Barthaaren des St.

Auch bei der Vernehmung am 15. Juni beantwortete St. fast alle Fragen mit „Ich weiss nicht." Er wollte sich auf nichts besinnen können.

Als Motiv der That nimmt der Amtsvorsteher J. an, dass St. den C. als Mitwisser von seiner Beteiligung an den Juwelendiebstählen in Berlin fürchtete; derartige Andeutungen habe die W. gemacht, der St. übrigens 96 Mk. schuldig sein soll. Derselbe Zeuge gab auch an, dass er des öfteren auf Wunsch von St. und Frau Abschriften des Attestes von 1895 habe herstellen müssen.

Auch Herrn Kreisarzt Dr. Sch. gegenüber wollte St. von nichts wissen, wusste nichts von Gott, nichts von Kaiser und Reich, nicht, wieviel Finger er habe, zählte an einer Hand 8, an der andern 7, konnte selbst die einfachsten Rechenexempel nicht lösen, wusste nicht, wo er war, glaubte in Schönerlinde zu sein etc.

Der Herr Vorbegutachter stellte den Antrag aus § 81.

Am 4. Juli 1901 erklärte der Angeschuldigte, er wolle jetzt die volle Wahrheit sagen. Er erinnere sich nicht, jemals danach gefragt worden zu sein, wo er in der Mordnacht gewesen sei. Jetzt wolle er aber alles sagen, was er wisse.

C., O., G. und er selbst hätten beabsichtigt, in Lanke einzubrechen, und hätten sich am Sonnabend, den 18. Mai, in einer Scheune versteckt. Am Sonntag früh 2 Uhr seien sie alle vier auf den Hof des Administrators, bei dem sie einbrechen wollten, gegangen, hätten aber den Einbruch nicht

ausführen können, weil es schon zu hell war. Sie hätten sich nach der Scheune zurückbegeben, um in der nächsten Nacht einzubrechen. Er habe aber dies verhindern wollen, da Otto (O.) ihm anvertraut habe, dass er den Paul (G.) niederschiessen wollte, nachdem sie das erbeutete Geld an sich genommen haben würden; derselbe habe auch einen Revolver bei sich gehabt. Deshalb habe er Otto gesagt, er solle nicht weggehen, und diesen Rat habe derselbe auch befolgt. Darauf hätte er mit C. sich von den übrigen getrennt, um nach Hause zu gehen. Da sei dem C. plötzlich eingefallen, dass er sich in Schönerlinde nicht sehen lassen dürfe, weil die Polizei ihn dort suchte, und C. habe beschlossen, über Ladeburg nach Bernau zu gehen und von dort mit der Bahn nach Berlin zu fahren. Deshalb seien sie beide umgekehrt und auf der Chaussee nach Ladeburg gegangen. Unweit Ladeburg seien ihnen 2 unbekannte Männer begegnet, von denen der eine beim Vorbeigehen sagte: „Da ist er ja". Auf seine Frage, wer dies wäre, habe C. nur entgegnet: „Kommen Sie, kommen Sie". Kurz darauf habe C. gesagt, dass die Männer hinter ihnen herkämen. An dem Tümpel, der rechts vom Wege liegt, seien auf einmal die beiden Männer wieder erschienen, der grössere hätte den C. an die Schulter gestossen und gesagt: „Da bist Du ja", worauf C. dem betreffenden mit einem Revolver oder Meissel ins Gesicht geschlagen habe. Der Geschlagene habe nachher erzählt, ihm seien von C. 3 Zähne ausgeschlagen worden. Als darauf beide Männer den C. packten, habe er mit der einen Hand den kleineren von hinten gepackt und mit der anderen den C. gehalten, während der grössere ihn, St., in die linke Bartseite gepackt und ihm den Riemen, an welchem sein Seitengewehr hing, durchriss. Dieser habe ihm den Säbel aus der Scheide gezogen und ihn dabei an der linken Hand verwundet. Darauf habe er 2 Schüsse auf C. abgegeben. Schon nach dem ersten Schuss sei C. umgefallen. Der kleinere Mann habe dem C. nun Hosen und Stiefel ausgezogen und gesagt „man müsse ihm den Kopf abschneiden und ihn einbuddeln". Darauf habe der grössere dem C. den Kopf abgeschnitten und denselben noch verstümmelt. Den Rumpf hätten sie dann in das Roggenfeld getragen. Während dieser Zeit habe er sich die Wunde im Tümpel gekühlt. Dann hätte der grössere den Kopf und der kleinere die dem C. ausgezogenen Sachen weggeschleppt, und ihm, St., noch ein Taschentuch zum Verbinden der Hand gegeben.

Er, St., habe sich schon von den Männern trennen wollen, als der erste Schuss fiel, die Männer hätten dies aber nicht zugeben wollen und ihn bis kurz vor Ladeburg begleitet. Dort sei er im Felde sitzen geblieben und habe auf die Männer gewartet, welche ihm gesagt hätten, dass sie ihm den Säbel wiedergeben wollten. Bald seien sie zurückgekommen und hätten gesagt, dass sie sich von dem Wächter hätten Wasser geben lassen, den Säbel solle er ein anderes Mal wieder bekommen. Darauf hätten sie sich getrennt. Zu Hause angelangt, habe er sich auf dem Heuboden schlafen gelegt.

In einem Brief vom Gefängnis aus gratuliert er seiner Tochter zum Geburtstage. Der Brief beweist, dass er ein ganz gutes Gedächtnis hat.

Hinzuzufügen ist noch, dass nach der Aussage der Frau, welche 22 Jahre mit ihm verheiratet ist, St. seit seiner Pensionierung mit der Zeugin in Unfrieden gelebt hat; er habe Frau und Kinder schlecht behandelt. Ungeziefer habe sie wiederholt im Barte ihres Mannes bemerkt.

Auf eine Anfrage antwortete die Direktion der brandenburgischen Irrenanstalt Eberswalde, dass St. anlässlich einer Strafsache wegen Sachbeschädigung auf Grund des § 81 zur Beobachtung seines Geisteszustandes in die Anstalt im Sommer 1898 aufgenommen sei. Ein ausführliches Gutachten über den Geisteszustand des St. auf Grund der Strafakten, der Akten der Oberpostdirektion und der Beobachtung sei am 21. Oktober 1898 abgegeben worden. Der Schluss desselben habe wörtlich gelautet:

„Der St. leidet an Schwachsinn mit epileptischen Schwindelanfällen und Dämmerzuständen, einer krankhaften Störung der Geistesthätigkeit, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen wird. Diese geistige Störung besteht aller Wahrscheinlichkeit nach schon über Jahr und Tag und

hat somit auch zur Zeit der ihm zur Last gelegten Strafthat (September 1897) bestanden."

Am 8. Oktober 1898 sei St. durch Vermittelung des Amtsvorstehers zu Französisch Buchholz aus der Anstalt abgeholt und als „ungeheilt" entlassen worden.

Nach Aussage des Amtsvorstehers J. in Schönerlinde ist das gebrechliche Aussehen des St. nur gemacht. Der Zeuge kennt ihn nur als gewandten Menschen, trotzdem er pensioniert ist. Vor zwei Jahren hat er z. B. in Gegenwart eines Chausseeaufsehers in Schönerlinde einen kräftigen Bierfahrer tüchtig durchgeprügelt. Auch für geisteskrank hält der Zeuge den St. nicht, wie er denn auch in ganz Schönerlinde für geistesgesund gehalten würde.

Schliesslich sind auf unseren Antrag noch die Akten eingesandt worden, in denen sich ein ausführliches Gutachten der Aerzte der Eberswalder Irrenanstalt befand. St. wurde dort im Jahre 1898 beobachtet und hatte dort anfallsweise Zustände gänzlicher Verwirrtheit gehabt, in denen er auch die einfachsten Fragen nicht beantworten konnte. In den anfallsfreien Zeiten erschien er sehr beschränkt. Auch epileptische Krämpfe traten damals bei ihm auf.

Krankengeschichte und eigener Befund.

Die Zunge wird gerade hervorgestreckt. Es besteht ein feinschlägiger Tremor der Hände. Ueber der linken Handfläche, vom distalen Radiusende nach dem Rücken ziehend, eine etwa 5 cm lange, nicht verschiebliche Narbe. Die Entstehung derselben kennt Explorand angeblich nicht. Sämtliche Reflexe sind auszulösen. Vasomotorisches Nachröten gesteigert.

Puls: 80, leicht unterdrückbar, Spitzenstoss im 5. Intercostalraum sicht- und fühlbar. Pulsatio epigastrica. Ueber den Mitralis lautes, blasendes systolisches Geräusch.

Gang: Patient geht ohne Unterstützung; Körperhaltung gebückt. Er lässt regelmässig das Körpergewicht auf den linken Fuss fallen.

Bei geschlossenen Augen und Füssen lässt sich Patient bei der ersten Prüfung schwer nach hinten fallen, gleitet auf den Boden, sucht aber gleichzeitig mit der rechten Hand Unterstützung. Bei der zweiten Prüfung nur geringes Schwanken bei Fuss- und Augenschluss, dabei starker Tremor des rechten Unterarms und der Hand, dritte Prüfung wie die erste. Pat. bleibt dabei einige Zeit am Boden liegen, erhebt sich dann schwerfällig.

Bei geschlossenen Füssen des Pat. wird die Pupillenuntersuchung vorgenommen und die Aufmerksamkeit des Pat. durch Fragen nach seinem Sehvermögen abgelenkt; es tritt dann auch bei beiderseitiger Beschattung der Augen kein Schwanken ein. Die Untersuchung in der Augenklinik ergab: Augenhintergrund ohne Besonderheiten, Amblyopie, rechts angeblich kaum Finger erkannt, mit Gesichtsfeldeinengung, stark übertrieben.

30. September 1901. Patient, der erst auf eindringliche, wiederholte Fragen Antworten giebt, will aus seinem Hause in Schönerlinde kommen. Er sei zu Hause von seiner Frau in einer Stube eingesperrt gewesen. Wie lange, weiss er angeblich nicht, sagt aber schliesslich: „Es werden wohl einige Tage gewesen sein". Den Grund seiner Einsperrung will er nicht kennen. Er zwinkert mit den Augen und zittert häufig mit den Lippen.

Gearbeitet hat er angeblich nie; er habe ein Haus, lebe von seinem Gelde und habe auch Wohnungen an Fremde vermietet.

Patient teilt ferner mit, seine Frau bekomme von Fremden Geld und gehe deswegen immer zur Post. Wie oft seine Frau Geld holte und wie viel, wisse er nicht; später sagt er: „So 70 Mk."

Das Datum kennt Patient angeblich nicht; darum habe er sich nicht bekümmert.

Nach vielen Fragen weiss er, dass er im Krankenhause ist und giebt seine Personalien prompt an.

Auf die Frage, in welcher Stadt, antwortet Patient „Ber", unterbricht sich dann und giebt nach öfteren Wiederholungen endlich Berlin richtig an.

1. Oktober 1901. Patient sagt weiter, er sei Arbeiter und habe immer in seinem Garten gearbeitet; an der Post sei er nie gewesen. Auf die Bemerkung des Arztes, er müsse doch einen Beruf gehabt haben, meint er: „Wenn mich einer gerufen hat, ist es immer St. gewesen.“ Bedeutet, dass er nach seinem Beruf gefragt werde, sagt er: „Beruf weiss ich nicht, was das ist. Ich habe gefahren.“

Dass er in Moabit war, weiss er angeblich nicht und sagt, seine Frau habe ihn eingeschlossen.

Bei weiterer Fragestellung des Arztes giebt Patient dann folgende Antworten:

„Sind Sie krank?“ „Die Brust hat mir weh gethan; am Hals hat mir auch etwas weh gethan, aber was das ist, das weiss ich nicht.“ „Wie lange sind Sie verheiratet?“ „13 oder 14 Jahre.“ „Haben Sie Kinder?“ St.: „Drei Stück, Paul, Grethe, Martha.“ „Wie alt ist das älteste?“ St.: „12 Jahre.“ „Waren Sie beim Militär?“ St.: „Nein.“ „Wo waren Sie auf der Schule?“ St.: „In Schönerlinde.“ „Haben Sie gut gelernt?“ St.: „Das weiss ich nicht mehr.“ „Was haben Sie gearbeitet?“ St.: „Ich habe bei meinem Vater gearbeitet, auf demselben Grundstück, wo ich jetzt bin.“

Auf die Frage nach der Grösse seines Besitzes und nach der Bebauung antwortet Patient unbestimmt und meint, das Haus sei 15—18 000 M. wert. Nach seiner Besteuerung befragt, will Patient noch keine Steuer bezahlt haben, räumt aber auf Vorhalten schliesslich ein, seine Frau bezahle die Steuern.

„Haben Sie denn selbst keinen Verstand, um sich um Ihre Geldangelegenheiten zu kümmern?“ St.: „Ich habe Verstand.“ „Wo liegt Schönerlinde?“ St.: „Bei Berlin.“ „Wie kommt man dahin?“ St.: „Ich bin immer mit der Bahn gefahren.“ „Welcher Bahnhof?“ St.: „Immer auf dem einen, Bahnhof Invalidenstrasse.“ „Stationen?“ St.: „Ich finde hin; die an der linken Seite: Berlin—Buch—Schönerlinde.“

Patient giebt weiter an, seine Frau wohne in Berlin in der Gormannstrasse, wo die Strasse sei, könne er nicht genau sagen; er sei aber schon bei seiner Frau dort gewesen. Warum seine Frau nicht bei ihm wohnt und ob sie ein Geschäft habe, will Patient nicht wissen.

10. 10. 01. Patient D. erzählt, dass sich St. und Patient N. gezankt hätten. St. giebt an: „der kleine Mann, dessen Namen er nicht kenne“, habe ihn an der Brust gefasst und zu ihm gesagt, „er habe seine Frau aufgehängt“; dies sei doch nicht wahr, seine Frau lebe ja. Er will den anderen nicht geschlagen haben, „er könne das garnicht, da sein linker Arm nicht zu gebrauchen sei“.

Patient N. behauptet, nichts vom Aufhängen der Frau zu St. gesagt zu haben.

12. 10. 01. Patient erhielt eine Klagezustellung seitens des Rechtsanwalts einer Frau Sch., die ein obsiegendes Erkenntnis gegen die Ehefrau des Patienten wegen einer Forderung von 1800 M. erstritten hat und nun auf dem Klagewege die Duldung der Zwangsvollstreckung über das Vermögen seiner Ehefrau vom Patienten zu erwirken sucht. Patient steckte die Zustellung ungelesen sofort in die Tasche und nahm erst nach Aufforderung Kenntnis davon, worauf er sagte: „Was will die Frau Sch.? Ich habe ihr kein Geld gegeben,“ und folgenden Brief an die Klägerin schrieb:

Frau Sch. sie haben mir verklagt wegen geld ich habe doch mit sie nicht gehurt das sie geld von mir haben wollen es sind doch nur falche angaben sie wollen doch falch schwären warum klagen sie nicht um 7 hundert den es sind doch 7 Kinde die sie um gebracht haben sie kön Sich mit meine frau verheiraten ich halt es nicht zurük ich werde sie eine uhr kauf zum gescheng den die hurren habe ga alle eine uhr es wird doch so war sind wi ich geschrieben habe den könen sie ihr klage zurük nehmen wen sie die klage nicht zurük nehmen wollen den geben sie die zeugen an die es alle wissen wie viel Kinder sie um gebracht habe das es doch so stimt 7 Stük ich wer am Sontag vormit mal sterben und den würt meine frau sich auch bald

aufhengen der eine man sag ich habe meine Frau aufgehengt sie lebt aber doch noch

Otto D. lest grüssen

Mit dem Patienten D. besprach er sich öfters in dieser Angelegenheit.

Im übrigen giebt er jetzt auf die an ihn gerichteten Fragen kurze Antworten, nur in Bezug auf seine Frau etc. sagt er: „Ich weiss nicht."

17. 10. 01. Dass er in Moabit gewesen, will er nicht wissen und giebt an, er wisse nur, dass er vorher in Schönerlinde war. Auch will er nicht wissen, dass er eines Verbrechens bezichtigt sei. Er sei ja garnicht im stande, ein schweres Verbrechen auszuführen, sagt er auf einmal, obwohl noch garnicht davon die Rede war, welcher Art das ihm zur Last gelegte Verbrechen ist. „Ich komme ja nirgends hin," meint er: „ich kann ein schweres Verbrechen doch garnicht machen."

Von dem Vorfall mit N. will er nichts mehr wissen.

Seine Sprache ist heute etwas geläufiger, aber zeitweise stottert er noch immer stark.

30. 10. 01. Patient giebt an, heute früh einen Anfall gehabt zu haben, wobei er hingeschlagen sei, der Wärter sagt folgendes aus: Als Patient nach dem Waschen mit den anderen wieder hineinging, fiel St. „so langsam" (allmählich) zu Boden und war nachher beim Aufheben „ganz schwer und steif". Schaum hatte er nicht vor dem Munde, auch hat der Wärter nicht bemerkt, dass er einen besonders roten Kopf gehabt habe. Er war gleich aufgehoben worden und wurde mit starker Unterstützung nach dem Wachsaal geschleppt.

31. 10. 01. In der letzten Zeit wurde wiederholt beobachtet, dass Patient, wenn er sich unbeobachtet glaubt, auch längere Zeit nicht mit den Augen zwinkert.

7. 11. 01. Patient nennt den Arzt ganz richtig „Herr Professor". Auf die Frage nach der Nummer des Krankensaals, die er in einem Briefe an seine Tochter ganz richtig angegeben hat, antwortet er zuerst nicht, sucht in seiner Brusttasche, holt einen Zettel hervor und sagt dann „Saal 29". Dem Verlangen des Arztes, ihm den Zettel zu geben, kommt er erst nach längerem Zögern nach. Auf dem Zettel steht nichts von 29, dagegen in seiner Schrift: „Ob ich nicht will ausrücken, nein das thue ich nicht, ich habe nichts gemacht, ich brauch nicht laufen." Auf die Frage, wozu er das aufgeschrieben habe, erwidert er: „Wenn mir einer was sagt, dann schreibe ich mir das auf," und bezeichnet den Kranken Willy als den, der ihn aufgefordert habe, auszurücken. (Ein Untersuchungsgefangener dieses Namens ist thatsächlich fortgelaufen.)

Auf die Frage, wann Besuchszeit sei, entgegnet er: „Wenn die Leute so kommen, man sieht das durch das Gitter," und erklärt auf Vorhalten, dass er doch die Tage in seinem Brief mitgeteilt habe: „Dann habe ich einen anderen gefragt; ich frage immer den andern, wenn ich etwas nicht weiss."

Die Frage nach C. beantwortet er so, als ob er denselben garnicht kennt, und schreibt dann auf einen Zettel den Namen Neuendorf; dieser habe bei ihm gewohnt.

Dass er selbst ein ausführliches Geständnis über seine Anwesenheit bei der Mordthat abgelegt habe, will er nicht wissen, giebt aber auf eindringliches Befragen zu, es könne ja sein, dass er das erzählt habe, er könne sich dessen aber nicht entsinnen.

Auch von einer früheren Erkrankung will er nichts wissen; er sei niemals krank gewesen.

9. 11. 1901. Patient beantwortet ihm vorgelegte Fragen, wie folgt:

„Wie viel bekommen Sie auf 1 Mark heraus, wenn Sie 50 Pfennig bezahlen müssen?"

„Der giebt mir schon so viel wie ich kriege."

„Auf 1 Mark, wenn Sie 70 Pfennig bezahlen müssen?"

„30 Pfennige."

„Wie viel Finger haben Sie?" „Acht."

Woher er seine Narbe am linken Handgelenk hat, weiss er nicht, beklagt sich aber darüber, dass er die Hand nicht ganz schliessen könne.

Davon, dass er eine Geliebte habe, will er nicht wissen.

Nach dem Geburtstag seiner Tochter befragt, giebt er zur Antwort: „So nach Neujahr" und meint, beide Mädchen hätten um diese Zeit ihren Geburtstag.

Die Frage, ob er an Anfällen leide, verneint er und sagt, er sei ganz gesund.

Bei einer Prüfung auf Stehen mit Augen- und Fussschluss gerät Patient auch heute ins Schwanken und sucht nach einem Halt. Auf die Frage, wie es komme, dass er nicht stehen könne, erwidert er: „Weil ich nichts sehe."

Die Frage nach einer Anklage wegen Sittlichkeitsverbrechens verneint er und äussert, seine Frau habe das wahrscheinlich gegen ihn aufgebracht.

Während der Arzt schreibt, sagt er auf einmal spontan: „Das mit den Anfällen hat wohl meine Frau angegeben, die will mich wohl loswerden?" Er spricht so, als ob unter Anfällen zu verstehen sei, er habe sich mit einem anderen geschlagen. „Wenn ich einen anfalle," meinte er, „so schlage ich ihn doch, ich kann mich mit einem nicht schlagen." Auf den Einwand, aber schiessen könne er doch, äussert er: „Das soll man ja nicht machen."

„Einen Revolver abschiessen, können Sie doch?" „Nein, das will ich nicht thun; das würde ich einem andern nicht zureden, er solle so etwas machen, denn einer soll doch den andern nicht schiessen."

„Man wirft Ihnen vor, Sie hätten den C. erschossen?" „Wenn ich hätte können einen todtschiessen, so hätte ich meine Frau lange um die Ecke gebracht."

„Warum?" „Die ärgert mich so."

„Mit was? „Das weiss ich nun nicht mehr, was es denn so ist."

„Ihre Frau hätten Sie doch erschiessen können?" „So was mache ich nicht."

Wenn man ihn auf alle seine vielen Widersprüche aufmerksam macht, so bleibt er ganz ruhig. Auch auf den Vorhalt, dass er doch selbst erzählt und niedergeschrieben habe, wie der Mord des C. verlaufen sei, bleibt er dabei: „Ja, Herr Professor, das kann ich mich nicht entsinnen, das weiss ich nicht."

Die Ehefrau des Patienten macht über sein Vorleben noch folgende Angaben:

Patient war früher bei der Post Packetbesteller. Einmal sei er vom Wagen gefallen und habe wie tot dagelegen. Genaueres weiss die Frau darüber nicht, da es schon eine Reihe von Jahren her sei. Er kam deswegen von der Post fort. Später sei er noch einmal beim Brunnenmacher gefallen, wobei er sich stark am Hinterkopf verletzte; die Narbe davon sei noch jetzt sichtbar. Seitdem tobte er beständig, machte ungünstige Einkäufe, sodass er sein Vermögen verlor. Vor 2 Jahren sei er 6 Wochen lang in Eberswalde gewesen. Er zog mit Gauklern umher, die ein Puppenspiel hatten, und soll den Clown gespielt haben. Seiner Frau gab er nur sehr wenig Geld; was er mit dem Gelde gemacht hat, weiss er nicht. Sogar seine Sachen habe er sich wegnehmen lassen.

Das Stottern habe er erst in letzter Zeit bekommen; getrunken habe er nicht

Er habe Anfälle gehabt, in denen er das Bewusstsein für einen halben Tag verlor. Er fiel dann hin oder taumelte so, dass er hingelegt werden musste.

Der jüngste Bruder habe sich einmal selbst ans Kreuz genagelt, der älteste Bruder sei auch geisteskrank.

Zuletzt sei er in Schönerlinde gewesen, um das 3—4 Morgen grosse Besitztum zu verpachten. Auf die Frage, wie ihm die Frau das allein überlassen konnte, meint sie „man habe ihm müssen seinen Willen lassen."

Er habe sich mit Gartenbau beschäftigt, aber auch dort alles verkehrt gemacht.

Gutachten.

Die Frage, ob St. seinen krankhaften Zustand lediglich simuliert oder ob sich hinter einem teilweise übertriebenen Krankheitsbild ein wirkliches Leiden versteckt, ist ausserordentlich schwer zu entscheiden. Sein ganzes Wesen und seine Art zu antworten, erweckt zunächst sehr den Verdacht der Simulation. St. will von Dingen nichts wissen, deren Kenntnis man als selbstverständlich bei ihm voraussetzen müsste. Er will nicht wissen, dass er Postschaffner gewesen ist, er weiss nichts von einem Unfall, den er erlitten hat, kann über seine Vermögensverhältnisse nichts angeben und antwortet auf alle diese Fragen in einer merkwürdig vagen und unbestimmten Weise. Ganz nahe liegende Antworten vermeidet er geradezu. So giebt er auf die Frage nach der Anzahl der Finger an, er habe 8 Finger. Als ihm das Rechenexempel vorgelegt wurde 2×2, antwortet er „5“. Man kann derartige Antworten nur als absichtliches Verkehrtreden auffassen, denn selbst bei den blödsinnigsten Kranken werden solche einfache Fragen noch richtig beantwortet.

Wenn man nun das Verhalten St.'s in den verschiedensten Zeiten in Betracht zieht, so stösst man auf viele Widersprüche. Auf Fragen nach dem Geburtstag seiner Töchter, nach den Besuchsstunden in der Charité bleibt er jetzt die Antwort schuldig. Dabei hat er aus dem Untersuchungsgefängnis einen Brief geschrieben, in dem er seiner Tochter zum Geburtstag gratulierte. Er hat ferner in einem Briefe an die Frau aus der Charité sie an den Untersuchungsrichter verwiesen, um dort die Erlaubnis eines Besuches bei ihm zu erwirken und hat dann die Tage und die Stunden, in denen die Kranken hier Besuche zu empfangen pflegen, richtig angegeben. Direkt bei seiner Simulation haben wir ihn ertappt, als wir ihn bei einer Unterredung nach der Nummer seines Krankensaales fragten. St. wollte die Nummer nicht wissen und holte schliesslich einen Fetzen Papier aus der Brusttasche, machte eine Bewegung, als ob er daraus etwas ablese und nannte dann richtig die Nummer seines Krankensaales. Als wir dann das Papier auf unser Verlangen nach einigem Zögern von ihm bekamen, stellte es sich heraus, dass die Nummer des Krankensaales darauf nicht notiert war. St. hatte also offenkundig die Täuschung zu erwecken gesucht, als wenn er die Nummer des Krankensaales erst in dem Zettel nachsehen müsse, während er, wie die Prüfung erwies, die Nummer auswendig wusste.

Ebenso widerspruchsvoll ist sein Verhalten bei gerichtlichen Vernehmungen gewesen. Er hat im Laufe der Zeit gegenüber der schweren Beschuldigung, die gegen ihn erhoben wurde, die allerverschiedensten Standpunkte eingenommen. Während er zuerst versuchte, einen Alibibeweis zu führen, hat er später angegeben, er wisse nicht, wo er gewesen sei, und dann zu guterletzt eine ausführliche Darstellung des ganzen Mordes geliefert,

aber in dem Sinne, als ob er nur Zuschauer dabei gewesen wäre. Er hat diese Erzählung dann auch in einem längeren Schriftstück bis in alle Einzelheiten wiedergegeben. Jetzt thut er nun so, als ob er von allen diesen Dingen garnichts mehr wisse und gar keine Ahnung davon habe, dass er das letzte Geständnis gemacht habe. Er geht sogar so weit, ganz in Abrede zu stellen, den Ermordeten, der doch bei ihm gewohnt hat, zu kennen.

In allen diesen Aussagen können wir zunächst nur ein absichtliches Leugnen von dem, was er wirklich weiss, erblicken. Diese Vermutuug erhält eine weitere Stütze dadurch, dass St. früher niemals auf die Leute einen derartig ununterrichteten Eindruck gemacht hat. Auch seine körperliche Unbehülflichkeit, die er jetzt zur Schau trägt, soll früher nicht bestanden haben. Auch wir beobachteten, dass die Erscheinungen des Augenzwinkerns erheblich zunehmen, sowie die Aerzte in seine Nähe kommen.

Auffallend bleibt immerhin der Mangel an Folgerichtigkeit in dem Benehmen des St. Von einem normalen Menschen würde man doch erwarten, dass er seine eigenen Aussagen in einem gewissen Einklang zu bringen sucht, St. aber sagt das eine Mal dies aus, das andere Mal jenes und versucht nicht die Widersprüche, in die er sich gesetzt hat, zu erklären. Ja, er bestreitet oft hartnäckig das, was er früher gesagt hat wie er denn z. B. gar keine Erinnerung mehr davon haben will, dass er früher eine ausführliche Darstellung der ganzen Mordthat gegeben hat. Auch ist merkwürdig, dass er von Vorgängen aus seinem Leben nichts mitgeteilt hat, die doch zu seiner Entlastung dienen könnten. So hat er uns von dem Unfall, der auch in den Akten der Post verzeichnet ist, nichts erzählt und hat auch seinen Aufenthalt in Eberswalde vollständig verschwiegen. Dieser Eindruck, dass das ganze Gebahren des St. trotz der ihm leicht nachzuweisenden absichtlichen Täuschungen doch einen gewissen Zweifel an seiner geistigen Zurechnungsfähigkeit erweckt, ist nun wesentlich verstärkt worden einmal durch das in den Hauptakten befindliche kurze Gutachten des Herrn Dr. L. und dann ganz besonders durch das ausführliche Gutachten auf Grund der Anstaltsbeobachtung im Jahre 1898, welches sich bei den Hauptakten nicht befand, sondern erst nachträglich zur Einsicht gelangte. Sanitätsrat L. sah den St. in seiner Sprechstunde im Jahre 1895 in einem benommenen Zustand. St. konnte damals auch über nichts Auskunft geben und benahm sich so, als ob er gar keinen Begriff hatte, wo und bei wem er sich befand. Die Frau gab schon damals an, dass St. im Postdienst einen Unfall erlitten und seitdem in seinem Charakter verändert sei. Er habe ganz verkehrte Sachen gemacht und dadurch die ökonomische Lage der Familie schwer geschädigt. Auch von einer starken erblichen Belastung berichtet sie; denn nach ihr sind zwei Brüder ihres Mannes geistig gestört gewesen.

Herr Sanitätsrat Dr. L. hielt den Zustand ohne weitere Bedenken für eine schwere Geistesstörung und erklärte den St. für unfähig, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen.

Während einer sechswöchentlichen Beobachtung konnten die Aerzte in Eberswalde im Jahre 1898 Störungen des Bewusstseins bei St. wahrnehmen, welche tagelang anhielten. Zweimal war er in einem vollständigen Dämmerzustand, gab unzureichende und verkehrte Antworten, verkannte die Umgebung, war ratlos und verwirrt und zeigte auch körperliche Symptome, wie taumelnden Gang, Nachschleifen des rechten Beines und träge Pupillenreaktion; dann wurden richtige Krampfanfälle bei ihm beobachtet. In der anfallsfreien Zeit machte St., trotzdem er sonst klar und orientiert war, doch einen schwachsinnigen Eindruck, zeigte Gedächtnisschwäche und Urteilslosigkeit und fiel besonders durch eine lächerliche Ueberschätzung seiner eigenen Persönlichkeit auf. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass St. an einer Geisteskrankheit leidet.

Wir können zunächst die Aehnlichkeit des Zustandes, die wir selbst bei St. beobachteten, mit den Zuständen, die uns die früheren Aerzte geschildert haben, nicht verkennen, und wenn wir auch von den früheren Beobachtern das Widerspruchsvolle in dem Benehmen des St. nicht verzeichnet finden, so bleibt nach der bei St. ermittelten Vorgeschichte die Wahrscheinlichkeit bestehen, dass wir es auch jetzt mit einem Dämmerzustand zu thun haben. Die von uns angeführten, auf Simulation hindeutenden Züge können nicht als Gegenbeweis gegen die Annahme eines krankhaften Zustandes dienen, da in der wissenschaftlichen Litteratur Krankheitsbilder gleicher Art beschrieben sind, die solche Züge einer scheinbar absichtlichen Hervorkehrung von Krankheitssymptomen seitens der Kranken aufweisen. Nach den Erfahrungen, welche man über solche krankhaften Störungen des Bewusstseins hat, wäre es nicht unmöglich, dass St. erst im Laufe der Verhandlungen gegen ihn in einen Zustand von getrübtem Bewusstsein verfallen ist.

Wir fassen unser Gutachten dahin zusammen, dass aller Wahrscheinlichkeit nach St. sich zur Zeit unserer Beobachtung in einem Dämmerzustand befand, der sich bei ihm auf Grund von Epilepsie oder Hystero-Epilepsie infolge der seelischen Erregung, die nach der Mordthat auf ihn einströmte, entwickelt hat, dass unsere Beobachtung keine Anhaltspunkte für die Annahme einer geistigen Störung zur Zeit der That ergeben hat, dass aber die Angaben der Eberswalder Aerzte über Symptome eines hochgradigen Schwachsinns bei St. gewisse Zweifel an der geistigen Zurechnungsfähigkeit des Inculpaten überhaupt erwecken.